IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürgerausschuß-
Anträge
1902/04
XII. Band.

3/B 31

I C 56

V D 252

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 31

Stadt Karlsruhe
Amt für
Archiv, Büchereien und Sammlungen

~~V l 56~~ V D 252

Obervürgermeisteramt

Inhalts-Uebersicht.

Bibliothek d. Haupt- & Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Bücher Inv. Nr.

Name	Betreff	Seite
Allmandinger Gebr.	Fabrikenabteilung	87
Amann Josef Schlosser	Feuerlöschapparatung	65 x 584
Anlagen 4½ Million. Mögl. 10 "	Anlagen "	30 336
Aufmann Karl Lagerverwalter	Feuerlöschapparatung	65 x 371
Ausmusterungsverfahren	Verordnung	225
Ausmusterungsfragebogen	Muster für	460
Ausstellungsgelände	Ausstellung unter Baugenehmigung	649
Berg Josef Bankhalter. Bremen	Feuerlöschapparatung	65. 371. 584.
Bergert Gebrüder.	Fabrikenabteilung in Lemmwald	360
Bahnhofstraße	Eröffnung	89
Lemmwalder	Postkarten Ansichten	3
Lemmwald	Fabrikenverkauf an Mahler	14
"	" " Bachert	360
"	" Landw. Genossenschaft	360
"	" Privatleute	363
Lemmwald-Aller	Eröffnung	403
"	"	607
Lemmwald	Fabrikenverkauf an Karrer	567
"	" Post	598
Lemmwalder Zeitung	Liste Lemmwalder	707

Name	Betreff		Zeit
Baumann Joseph Kassier	Gehalts-Festsetzung		65 ½ 584
Baumert Joseph Bauinspektor	Vergl.		65. 371 ½ 584.
Bauhof f. d. Schwarzach	Gebäudeabtretung		225
Bayerdörfer Friedr. Glashüttendirektor	Gehalts-Festsetzung		65. 584
Beamte	Einreihung in Gehalts-Tarif etc.		64. 371. 584.
Beamtenstatut	Abänderung des Gehalts-Tarifs wegen der Beamten d. Krankenhs.		627.
Beck Fr. Oberamtsrat	Gehalts-Festsetzung		65 ½ 371.
Bedürfnisanstalt	für Gast- u. Schenkwirthschaften		552
Bedürfnisanstalt	Herstellung		594
Begräbnisordnung	Erlassung und neuen Ortsstatuts		479
Benzinger Elise	Gebäudeabtretung		289
Bierbrauer f. Gebäude	Gehalts-Festsetzung	65. 371.	584
Billing G. Professor	Hinterbäumen Reservoirplatz		553
Billing Reform Bauinspektor	Gebäudeabtretung		440
Bischoff Luise Wagner	Ersatz d. Krankenkosten		473
Blicher Robert Kaplaneistiftung	Gehalts-Festsetzung	65.	584
Bleß Matthias Spitzer	Vergl.	65.	584
Blumenstraße	Herstellung		535

Name	Betreff		Seite
Böhm - Kaff Emil Fabrik-Inspektor	Asphalt-Legitimation	371.	584
Bockstrasse Mögl.	Herstellung	531.	317
	Ortsstatut - Kanal- & Strassenkosten -		749
Bohnar Karl Verwaltungsassistent	Asphalt-Legitimation		585
Bohnmann Karl Installat. Meister	Mögl.		585
Borussenstr. Nr.	Gebäudeabdeckung		339
Brahmstr. Just. Nr.	Mögl.		228
Brauerstrasse Mögl.	Herstellung		701
	Ortsstatut - Kanal- & Strassenkosten -		749
Braunwald Herm. Schaffner	Asphalt-Legitimation		65
		371.	585
Breining Gustav Lackierer	Mögl.		65.
		371.	585
Brünnen	1. Kanal- bezw. Lutherplatz		676
Bruhnar Robert Werkmeister	Asphalt-Legitimation		65
		371.	585
Bürklinstrasse	Herstellung		405
Büsing Gottlob Verwaltungsgehilfe	Asphalt-Legitimation		65
			585
Büttgen Josef Kassen- Diener	Mögl.		65
		371.	585

Name	Betreff	Seite
Bürger Hieronymus	Gehaltsfestsetzung	371
Verb. K. Lehrer		
Ehrenberg Friedrich	Vrgl.	371
Verwaltungsassistent		585
Läubert Georg		
Bureau-Assistent	Vrgl.	65
Bühler Ernst Baumst.	Gehaltsabstufung	238
Bühlers Nachfolger Münst.		701
Fabrikant	Vrgl.	248
Biese Joh. Fr.	Gehaltsfestsetzung	65
Kanalmeister		585
Adolf Ferd. Baumeister	Gehaltsabstufung	605
Baumann-Berner Postk.	Gehaltsabstufung	11
Vrgl.	Vrgl.	83. 438. 469. 540
Bahnhofstraße	Herstellung	315
Adelheidstraße	Vrgl.	326
Hartmeyer Karl	Gehaltsfestsetzung	65. 371. 585
Kanzlei-Assistent		-
Schulhofstraße	Herstellung	454
Elektrizitätswerk	Uebertragung v. Baukredits	158
Vrgl.	Fortsetzung v. Leitungsbaues	643
Lehr Nikolaus	Gehaltsfestsetzung	65. 585
Lehrlingsheim	Vertrag mit Messer	710

Name	Betreff		Bild
Friedrich L. Rittbiener	Gasrohrlegung		65
Hauptwerkstraße	Herstellung		250
Hillinger L. F. Fa.	Gebäudeabtretung		545
Hönig. Kirchengemeinde	Gebäude v. d. Turnplatz betr.		563
Hofer F. Buchdrucker	Gasrohrlegung	65.	585
Hofkirchbauer	50jähr. Reg. Jubil. d. Großherzogs		2
Hüttenstraße f. Kgl. Bez.	Gasrohrlegung	65. 37i.	585
Hüttner Karl Wwe. Frau	Gebäudeabtretung		702
Fischereiaufsichtsamt	Herrichtung eines Gebäudes		727
Fleischbeschau	Local. Herstellg. im Schlachthof		151
Förster Fr. Jagdsitzen	Gasrohrlegung	65. 37i.	585
Frank Adolf Kgl. Rat	Kgl.	65. 37i.	585
Feuerlöschordnung			102
Kgl.	Wasserleitung		609
Friedrich Lüders. Rittg. Hann.	Gasrohrlegung		65
Fritz Simon Rheinmeister	Kgl.	65. 37i.	585
Fuchs Joseph Aufseher	Kgl.		585
Fuchs G. Löhne Fa.	Ersatz v. Straßen- u. Kanalkosten		475
Fürg Karl. Mag. Meister	Gasrohrlegung		65
Geißler Fried. Gemeister	Kgl.	65. 37i.	585
Geida Friedr. Hallenmeister	Kgl.	65. 37i.	585
Gast- und Krankenhospital	Lichtleitungsanschluß		552
Gaswerk östl.	Herstellung einer 2. Kohlenförderungsanlage		329

Namen	Betreff		Seite
Gebäude	Anweisung der Hafenbau-Abt. Gebäude		426
Gebr. Carl Heinrich	Gelderabhebung	244.	326
Gebrüder A. Lebrecht Thorn	Mitgl.		702
Gefängnisverwalter f. d. Hafenbau	Mitgl. im Beamtenrath		363
Gemeinde-Vorsteherwahlen	eines Theils neuer Wahlen, theils der Wahlbezirke		– 18
Generaldirektion der Staatseisenbahnen	Geldüberschuß		698 –
General-Inspektion der Artillerie	Gelderabhebung		98
Gerhard H. Hafenmeister	Mitgl.		594
Gerhard H. Hafenmeister	Gehaltsfestsetzung	65.	585
Gerhard A. Maschinist	Gelderabhebung		250
Mitgl. Thorn	Mitgl.		440
Gerichtsbezirke	Erlassung eines neuen Gesetzes		377
Gerichtsdiener	Antrag zu den Petitionen		398
Gerhard Emil Hafenmeister	Gehaltsfestsetzung	65.	585
Gilliard Joseph Aufseher	Mitgl.		65
Gelling Joh. Hafenbauinsp.	Mitgl.		65
Gotthelferstraße	Herstellung		11
Grabenstraße	Mitgl.		447
Graf Fr. Maschinist	Gelderabhebung		702
Graf H. Buchhalter	Gehaltsfestsetzung	67.	585
Graßmann Hofbesitzer	Mitgl.		65

Name	Betreff		Seite
Gründerstraße	Uebersetzung v. Lichtgesetz		678
Grünpeis ehr. Rittst.	Gesetzbestätigung	67.	371.
Gutenbergstraße	Galvanisierabteilg an Kuhn		146
Gutenbergplatz	Errichtung einer Marktplatzes		676
Gründelstraße	Herstellung	463.	457
Grünigerstraße	Vergl.		473
Gerstengut F. Rittsmeier	Gesetzbestätigung		67
Gruß K. J. Zimmt	Galvanisierabtretung		85
Gregerstraße	Herstellung		96
Graff L. Wwe.	Galvanisierabtretung		239
Gelek Wwe Landrat	Gesetzbestätigung	67.	585
Gehlen Wwe.	Galvanisierabtretung		89
Grimm K. Oberbürgermeister	Gesetzbestätigung	67. 371.	585
Gerwig Ernst Architekt	Vergl.	67. 371.	585
Gressel Gebr.	Ersatz v. Straßen- u. Kanalkosten		475
Gerling & Cie Commanditgesellsch	Vergl.		321
Vergl.	Galvanisierabtretung	635	405
Gerstenstein J. Hilgenfeld	Gesetzbestätigung	67.	585
Gras Fr. Kassenbauer	Vergl.	67. 371.	585
Gerberger Fr. Rechnungsrat	Vergl.	67.	585.
Hildegrandmarke	Herstellung	96.	539
Hildebrand H. Lehrer.	Galvanisierabtretung		244
Hilb Leopold Schlosser	Gesetzbestätigung	67. 371.	585

Name	Betreff		Seite
Hoeppner F. Dr. Ref.	Gelände-Abtretung	250.	440
Hoffmann F. Verw.	Gesellschafts-Statuten	67.	371
Holstein F. Verb. V. Chef.	Vergl.	67. 371.	585
Horstmann Dr. M.	Anstellung als Rechtsrat		367
Hubertstraße	Herstellung		539
Irion Kl. Bergmeister	Gesellschafts-Statuten	67. 371.	587.
Jäger Fr. Ass. Assistent	Vergl.		587
Jancisch K. Insp. Assist.	Vergl.	67. 371.	587
Jansen Dr. Paul	Krankenkassenbeiträge		99
Kabelweg	Anweisung		155
Kassel Wilhelm Kgl. Bkr.	Gesellschafts-Statuten		373
Kassenberger F.	Gelände-Abtretung		327
Kaiserstraße	Herstellung mit Dampfwalzen		355
Kappler L. Besitzer	Gesellschafts-Statuten		67
Karg Alex. Schmiedemstr.	Gelände-Abtretung		239
Karlsruher Eisen- und Metallgießerei	Vergl. in Sammelakt		360
Karlsruher Schiffahrts-gesellschaft	Darlehens-Vertrag		714
Karlsruher Terrain-gesellschaft	Gelände-Abtretung		233
Vergl.	Gesetz zur Krankenkassen		317
Vergl.	Gelände-Abtretung	454.	541.
Karrer H. Bäcker	Vergl. in Sammelakt		561

Name	Betreff		Seite
Kassen- u. Rechnungsrevisoren	Anordnung für Ortskrankenk.		153
Kassenrevisorgesetz	Vorschrift		684
Kaufm. Fortbildungsschule	Errichtung u. Unterhaltung		434
Keller Fr. Barbr. K. Lpz.	Gewerbesteuerpflicht	67. 373.	585
Keller Karl Musikinstr.	Vrgl.		587
Kempkner Jos. Ritzebüttel	Vrgl.	67. 373.	585
Kirsten Jul. Ritzebüttel	Vrgl.	375.	585
Kirchengemeinde Hamm.	Steuerabschreibung		84
Kirsten L. Neuenfelde	Gewerbesteuerpflicht		373
Klavierfabrikation	Herstellung		317
Klingemann Gastw. L. V.	Gewerbesteuerpflicht	67. 373.	585
Klöpper A. Langenfelde	Vrgl.		587
Koenig Alf. Finkenwerder	Vrgl.	67. 373.	585
Koffer Fr. Kuhlmann	Steuerabschreibung		463
Kohlenförderungsmaschine	in öffl. Gebrauch		329
Krankenhaus	Errichtung einer neuen		106
Krebs Jos. Barbr. K. Lpz.	Gewerbesteuerpflicht	67.	373
Krankenversicherungen		409. 565.	44
Krematorium	Errichtung		217
Kreutzer J. Ritzebüttel	Gewerbesteuerpflicht		67
Kreutzmann H. Ritzebüttel	Vrgl.	67.	587
Kringstrasse	Herstellung		11
Vrgl.	Steuerabschreibung		84
Vrgl.	Reklamation		527

Name	Betreff		Seite
Künstler K. Schlosser	Gehaltsfestsetzung	373.	587
Läuterbier Fg	Kanalkostenbeiträge		99
Lüpke Karl	Geländeverkauf		146
Lüneburger Stellungsstelle	vorläufige Anstellung		220
Lueder F. Oberstabsarzt	Gehaltsfestsetzung	373.	587
Lungenheilanstalt Bülten			228
Lustermann K. Schlosser	Gehaltsfestsetzung		67
Lungenheilanstalt F. Hannover	wegl.		67
Lauber K. Tischler	wegl.	67.	587
Lahn Karl kaiserl. Insp.	wegl.	67. 373.	587
Lahn Otto Maschinist	wegl.	67. 373	
Leitungsbau	Verwiesen		643
Leitungsplatz	Geländeabtretung		563
Link Otto kaiserl. Postsekr.	Gehaltsfestsetzung	67.	373
Löffler Matthias Schlosser	wegl.	67. 373.	589
Lorenz Max kaiserl. Postsekr.	wegl.	67. 373.	589
Luftschutzplatz	Anordnung einer Volksschutzschule		93
Mueller A. Posen	Geländeverkauf im Lemmerholz		14
wegl.	Hebbau-Kauf-Vertrag		710
Meier F. kaiserl. Assistent	Gehaltsfestsetzung		67
Merbach K. U. K. Insp.	wegl.		67
Merk F. Aufseher	wegl.	67. 373.	589
Marktbrunnen	auf dem Turnhallenplatz		676

Namen	Betreff		Seite
Maschinenbaugesellschaft	Jahresbericht		5
Mayl.	Jahresbericht z. V. unter Akten		401
Mehau	Dampfkesselgebäude		631
Maximilianstraße	Herstellung		96
Mayß L. Maschinenfabr.	Jahresabschluß		633
Meinzer L. Zimmermstr.	Schutz v. Ersparnkassen		317
Melanchthonstraße	Herstellung		83
Merkel L. jr.	Jahresbericht		543
Metzger A. Pfälzisch	Inselt-Haftpflicht	67. 373.	589
Metzger Max Pfälzisch	Mayl.		589
Meyer Otto Inlagr. Mstr.	Mayl.	373.	589
Milkau L. Pfälzisch	Mayl.		67
Mittelschule f. Mädchen	Kanalisation Nr Abzweigen		76
Mayl.	Anschluß zu Nr Abzweigen		753
Moltkestraße	Protokoll		457
Mayl.	Jahresabschluß		463
Müllheim L. Buchdr.	Inselt-Haftpflicht	69.	589
Müller J. Spitzer	Mayl.		69
Müller Otto Kassier	Mayl.	69. 373.	589
Müller W. Wwe.	Jahresabschluß		240
Münzscheiner A. Fabrikt	Mayl.		671
Mußer L. Kaufmann	Inselt-Haftpflicht	69.	589
Mützelfeldt L. Insp. Assist.	Mayl.		589

Namen	Betreff		Seite
Bilkaustraße	Herstellung		449
Bureau d. Kgl. Bezirksarchitekten	Gehaltsfestsetzung	69.	589
Bezirksarbeiten	in der Sammelstelle		3
Bureau d. Kgl. Bezirksarchitekten	Gehaltsfestsetzung	373.	589
Dallmer K. L. Zimmermann	Einleitung v. Enteignungsverfahren		440
Dreier Bernhard Bäcker.	Gebührenbestreitung		531
Dreier Friedr. Bäckerstr.	Vergl.		745
Pfarrer A. Bürgerschule	Gehaltsfestsetzung		589
Pflasterkasten	Verrat		657
Pfleigerstraße	Herstellung		745
Prasser L. Kgl. Bezirk.	Gehaltsfestsetzung	69. 373.	589
Raabe K. Bürgermeister	Vergl.	589.	373
Räuber F. Ritzdiener	Vergl.	69.	373
Rathaller A. Cassier	Vergl.	69.	589
Karl-Kaiserengymnasium	Änderung der Satzungen		73
Karlgymnasium	Vergl.		76
Vergl.	Nachtrag z. d. Satzungen		753
Realschulanstalten	Änderung d. Satzungen	753. 76.	73
Reber K. Verein. Bezirk.	Gehaltsfestsetzung	69. 373.	589
Reck K. Kgl. Bezirk.	Vergl.	69. 373.	589
Regierungsjubiläum -50-	Ab Großherzogl		2
Reichsmilitärfiskus	Gebührenbestreitung		535
Reissner Ing. Verb. d. Kgl.	Gehaltsfestsetzung	69.	373

Name	Betreff	Seite
Lang Baurat. Architekt	Entwurf zum Neubaukosten	317
Lassalle Emilie	Anmeldung 416. 575.	56
Lauenstein	Anmeldung einer 2. Wohnstelle	331
Lindinger K. Kgl. Bez.	Gehaltsfestsetzung 69. 373.	589
Link Fr. Gartendirektor	vergl. 373. 69.	589
Linthaueritraße	Herstellung	440
Lippark Hptl. Kanalbeitr.	Gehaltsfestsetzung	69
Lippert K. Kassendiener	vergl.	69
Lorch Wilh. Kaufm.	vergl. 69.	373
Lotter K. Herr. Oberbaurat	vergl. 69. 373.	589
Lotz F. Gartendirektor	vergl. 69.	589
Lutz F. Bildhauer	vergl. 69.	375
Lutz Jg. Bildhauer	vergl. 69. 375.	589
Lutzmark Frau von	Gehaltsabtretung 607.	232
Lutzmannstraße	vergl. an Mitgl. Heimer	671
Lutzbertstraße	Herstellung	473
Lutzauer G. Architekt	Entwurf z. Neubauherstellungskosten	98
vergl.	Gehaltsabtretung	594
Lutzianstraße	vergl.	437
vergl.	vergl. an Lotz	605
Lutzmannstraße	Verbindlichkeit	749
Lutzbergbrücke	an Grundstücksgemeinde	193
vergl.	Verbindlichkeit Entwurf	347
vergl.	Korrektion eines Katastralgrundstücks	432

Name	Betreff		Seite
Gemeindehäuser	zu Gemeindegesetz, Ortsstatut		718
Gew.-und Schiffahrtskasse	Anweisung für Schätzungen		611
" vergl.	" vergl.		779
Geiger Fr. Schlosser	Gasleitungsanlage		69
Gerber R. Kgl. Lokf.	vergl.		591
Gerber Dr. Fr. Direktor	vergl.		373
Gerber G. Brückenmeister	vergl.	69.	589
Gerstenmaier J. Zimmermstr.	Galvanisirabtretung		230
Gerwer F. Lokomotivführer	Gasleitungsanlage	69. 373.	589
Gewerbeverein K. Reinbrücken	Galvanisirabtretung		231
Gewerbeverein F. Vorst. Assist.	Gasleitungsanlage		589
Gleisthof	Anweisung für Fahrpersonen		426
" vergl.	Erbauung einer Direktionswohnung		549
Gladasch M. Direktor	Ausstellung mit Kohlengelt		369
" vergl.	Gasleitungsanlage		589
Glaserung	Einziehung		601
Gmeiner Karl Lokomot. Führ.	Gasleitungsanlage	69. 373.	589
Gmeiner Rud. Heizer	vergl.	69. 373.	589
Gmeiner Architekt	Galvanisirabtretung		315
Gmeiner F. M. U. Bt. Lehr.	Gasleitungsanlage	69.	589
Gmeiner Hof. Vorst. Ass.	vergl.	69. 375.	589
Goder Emil Lokomotivführ.	vergl.		69
Goder Julius Kgl. Assist.	vergl.	69. 375.	589

Name	Betreff			Seite
Schönhalterstraße	Herstellung			344
Schottenstraße	Pflasterung derselben			662
Schroff K. kaiserl. Telegr.	Gehalts-Festsetzung		69.	589
Schuck G. Baurath	dergl.			589
Schütz Adolf kaiserl. Telegr.	dergl.			69
Schütz Ludwig Oberbuchh.	dergl.		69.	589
Schütz Max Polizeisekretär	Gehaltsabrechnung			228
Schütz Wilhelm kaiserl. Assist.	Gehalts-Festsetzung	69.	375.	589
Schultheiß L. Schriftsetzer	dergl.			69
Schulstraße	Anderung des Ortsstatuts			76
Schulz Aug. Kanzleirath	Gesetz wegen Krankenkassen			317
Schumacher H. Werkmeister	Gehaltsabrechnung			86
Schumann G. kaiserl. Telegr.	Gehalts-Festsetzung		69.	589
Schwindt fürstl. Hofgärtner	dergl.	69.	375.	589
Sebastianstraße	Krankenkassenstellung im Amtsbezirk		Nr. 94/96	89
Seidenplatz	Errichtung eines Feuerbrunnens			553
Seidenspinnerei Kalk.	Zuschuß z. Krankenkassenbeiträgen			422
Siebar W. Bauunternehmer	Gesetz z. Krankenkassenbeiträgen			473
dergl.	Gehaltsabrechnung			633
Sieber Fr. Bauunternehmer	Gehalts-Festsetzung		69.	591
Siegburgerstraße	Ortsstatut über Herstellung			457
dergl.	Gehaltsabrechnung			463
Siegburgergasse	Ankauf			258

Name	Betreff		Seite
Krapfenhofer	Zustellung der Abweisung der Berufung		258
Mayl.	Beilage unter Rayonplan am Postamt		640
Kraus Jos. Spenglermeister	Gasleitungsherstellung		71
Kraus Gem. Vorst. Asst.	Mayl.		591
Krieger M. Rathsmann	Mayl.		591
K. Vincentiusverein	Gebührenabstattung		633
Kreker Kfm.	Zustellung mit Lagerprogramm		649
Kronenberg H. Architekt	Gebührenabstattung		704
Krüppler L. Gem. Asst.	Gasleitungsherstellung		591
Kühlenstraße	Herstellung		250
Kurbrunnenverwaltung	Abänderung		734
Kügele M. Kassier	Gasleitungsherstellung	Fl.	591
Kugel Ing. z. Cass.	Gebührenabstattung im Sammelt		598
Kuhl Anton Lagr. Arbeiter	Gasleitungsherstellung	Fl.	598
Kulturschutzverein	auf dem Turnplatz		93
Kurfürstenstraße	Kanalisation	633. 591.	405
Mayl.	Ersatz v. Straßenkosten		749
Lagner K. K. Rent.	Gasleitungsherstellung	Fl.	591
Lauter M. Kassenbeamter	Mayl.	Fl. 375.	591
Lautenschläger J.	Mayl.	Fl. 375.	591
Lessingstraße	Herstellung mit neuen (Fl.) Bäumen		365
Liebigstraße	Herstellung	96.	457
Lindau Alfred Oberl. Rt.	Gasleitungsherstellung	Fl.	375

Name	Betreff		Zahl
Weiß Dr. Fr.	Kanalkostenbeitrag		98
Weingärtner L. Geiger	Gasselbstkassenpfändung	Fl.	591
Weiß Emil Oberbürgstlr.	Vrzl.	Fl.	591
Weltzinnstraße	Herstellung		454
Wasserbaugesellschaft	Gaslaternabtretung		601
Wattar L. Hallenstr.	Gasselbstkassenpfändung	Fl.	375
Wittmann L. Forb. R. Fr.	Vrzl.		Fl
Wiggenhauser Xav. Witw.	Vrzl.	Fl. 375.	591
Wildenstaler F. Bürgstlr.	Vrzl.	Fl.	375
Wilhelmstraße	Herstellung		238
Winkelmannstraße	Gaslaternkauf		698
Winnenstiller J. L. Kfm.	Ersatz v. Reparaturkosten		473
Wohnung Adalbertstr. 23	Inspektionsgebühr		148
Wirges F. Kgl. Bahn.	Gasselbstkassenpfändung		Fl
Zivilliste Forstf.	Gaslaternabtretung		451
Ziegler F. Werkmstr.	Gasselbstkassenpfändung	375.	591
Zimmermann L. Kgl. B.	Vrzl.	Fl.	591
Zinkguß	Fassfabrikation		227
Zirkel Otto Kgl. Assist.	Gasselbstkassenpfändung	Fl. 375.	591

Karlsruhe, den 4. Januar 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiedurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß zur Veranstaltung von Festlichkeiten anläßlich des 50-jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Wirtschaftsmitteln des laufenden Jahres 50 000 Mk. verausgabt werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1901.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 12. Februar 1902 No. 6291.

Hierdurch wird beantragt:

Es wolle der Stadtrat ermächtigt werden, das Waldgelände zwischen Bannwaldallee und Alb, wenn und soweit dies zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten erforderlich scheint, mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von bis zu 75 000 ℳ in eine öffentliche Anlage umzuwandeln.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 703

Begründung.

Bei Aufstellung des Planes für die Verwertung des Bannwaldgeländes wurde vorgesehen, daß der zwischen Bannwaldallee und der Alb gelegene Geländestreifen zunächst als Wald stehen bleiben und dann später in eine öffentliche Anlage umgewandelt werden solle. Das Bedürfnis nach einer solchen wird in nicht ferner Zukunft zweifellos dringlich werden, wenn einmal die bauliche Ausdehnung der Stadt nach Südwesten hin einen größeren Umfang angenommen haben wird. Es ist dann sehr wünschenswert, daß die auf dem Bannwaldgelände errichteten Fabriken von den Wohngebieten nordöstlich der Alb durch eine mit Bäumen bestandene Fläche getrennt bleiben, die selbstverständlich als Anlage behandelt werden muß, da ein Wald innerhalb der Stadt auf die Dauer nicht erhalten und bewirtschaftet werden kann. Auch der Umstand, daß der Hardtwald mit fortschreitender Bebauung dem Süden und Südwesten der Gemarkung immer ferner rückt, legt der Gemeindeverwaltung die Obsorge dafür nahe, diesen Gebieten eine Anlage zu beschaffen, die einigermaßen als Ersatz für den schwindenden Wald dienen kann.

Derzeit ist die Sache jedoch nicht dringend und würde auch nicht in Anregung gebracht worden sein, wenn der Stadtrat sich nicht verpflichtet fühlte, Vorkehr zu treffen, daß Arbeiter, welche bei Fortdauer oder etwaiger Verschärfung der gegenwärtigen industriellen Krisis unverschuldet erwerbslos werden, ohne Verzögerung in nützlicher Weise beschäftigt werden können. Dieser nächste und hauptsächlichste Zweck des beanspruchten Kredits soll auch maßgebend sein für die Art seiner Verwendung d. h. es soll die Ausführung des Unternehmens nicht auf einmal erfolgen, sondern allmählich je nach der Zahl der Arbeitslosen, deren Beschäftigung sich als notwendig erweist. Da dem augenblicklichen Bedürfnis nach Arbeitsgelegenheit durch die Herstellungen am Lauterberg, auf dem Stephansplatz und auf dem Bernhardplatz in Verbindung mit der vom Stadtrat eingerichteten Bereitung von Straßenschotter Genüge geleistet ist, soll auch der

Beginn der Ausführung nicht sofort stattfinden, sondern erst dann, wenn er durch die fragliche soziale Rücksicht geboten ist. Dies wird wahrscheinlich nach Beendigung der jetzt im Gang befindlichen Erdarbeiten, möglicherweise aber erst bei Beginn des nächsten Winters der Fall sein.

Die herzustellende Anlage umfaßt ein Areal von etwa 90700 qm, wovon 51200 qm auf das Gelände südöstlich und 39500 qm auf das Gelände nordwestlich von der Albbrücke bei der Militärschwimmschule entfallen. Wie die Anlagen gedacht sind, geht aus dem angehefteten Plan hervor.*) Die Herstellungskosten belaufen sich auf 75000 ℳ. Von größerem Belang sind die Kosten für die Unterhaltung der fertigen Anlage, die von der städtischen Garteninspektion auf jährlich 7400 ℳ veranschlagt sind. Danach steht also eine erhebliche finanzielle Belastung der Stadtgemeinde in Frage, die aber im Hinblick auf ihren sozialen Zweck nach Ansicht des Stadtrats gerechtfertigt ist.

Schnetzler.

---

*) In dem Plan ist auch die Albkorrektion vermerkt, die 1902 ausgeführt werden soll.. Für dieselbe ist in dem Entwurf des Voranschlags für 1902 der Betrag von 8400 ℳ vorgesehen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums vom
vom 14. Januar 1902 No. 5923

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß mit der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe der nachstehende Vertrag über die Erwerbung von Gelände abgeschlossen werde;
II. daß der Kaufpreis von 218000 Mk. nebst den zu 50 Mk. veranschlagten Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 774

Vertrag.

§ 1.

Die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe verkauft den auf beiliegendem Plane mit a-b-c-d-e-a bezeichneten 6253 qm umfassenden Teil ihres Grundstücks Lgrb. N[illegible]34 der Gemarkung Karlsruhe an die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 2.

Als Bestandteile des verkauften Grundstücks gehen auch die dasselbe nach Westen und Süden abschließenden Grenzmauern, soweit sie im Eigentum der Verkäuferin stehen (nämlich die längs der Grenze b-c ganz-, die längs der Grenze c-d-e halbscheidig) in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Dagegen verbleiben die übrigen auf dem verkauften Grundstück befindlichen Baulichkeiten im Eigentum der Verkäuferin, welche indessen verpflichtet ist, sie auf Verlangen des Stadtrats vor der Uebergabe des Grundstücks an die Stadtgemeinde (§ 6) zu beseitigen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlt an die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe als Kaufpreis die Summe von 218000 Mk.

— **Zweihundertachtzehntausend Mark.** —

§ 4.

Die Zahlung des Kaufpreises hat zu erfolgen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden, der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen und die Freiheit des verkauften Grundstücks von allen privatrechtlichen Lasten nachgewiesen ist.

§ 5.

Die Stadtgemeinde vermietet das erworbene Grundstück vom Tage der Zahlung des Kaufpreises an der Maschinenbaugesellschaft.

§ 6.

Das Mietverhältnis ist bis zum 1. Juli 1903 beiderseits unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an steht jedem Teil das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist zu.

§ 7.

Als Mietzins entrichtet die Maschinenbaugesellschaft an die Stadtgemeinde jährlich 9810 Mark. Der Mietzins ist in vierteljährlichen Raten jeweils auf 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 8.

Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten (Steuern, Feuerversicherung, Verpflichtung zur Freihaltung der Gehwege von Eis und Schnee u. s. w.) sind bis zur Beendigung des Mietverhältnisses von der Maschinenbaugesellschaft zu tragen, welcher bis zum gleichen Zeitpunkt auch die Unterhaltung der Gebäude und sonstigen Anlagen obliegt.

§ 9.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§ 10.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Obwohl die Stadtgemeinde erst im Jahre 1896 ein neues Mittelschulgebäude, das Friedrichsschulhaus, dem Betriebe übergeben hat, ist die Notwendigkeit der Errichtung eines weiteren Gebäudes für Mittelschulzwecke bereits wieder in die Nähe gerückt. Während vor zehn Jahren die Ueberfüllung der Oberrealschule die Teilung dieser Anstalt (in Oberrealschule und Realschule) erforderte, tritt ein ähnliches Bedürfnis jetzt bei dem Real- und Reformgymnasium hervor. In dieser Anstalt ist bekanntlich seit Beginn des Schuljahres 1896/97 von unten herauf ein Reformlehrplan eingeführt worden, und zwar in der Absicht, mit dem so zu schaffenden Reform-Realgymnasium auch ein sogenanntes Reform-Gymnasium zu verbinden. Diese Lehrplan-Reform besteht bekanntlich im wesentlichen in einer Verschiebung des fremdsprachlichen Unterrichts in dem Sinne, daß der Anfang desselben in der untersten Klasse mit einer lebenden Fremdsprache (französisch) gemacht und die toten Sprachen (lateinisch und griechisch) erst in den mittleren bezw. oberen Klassen hinzugefügt werden, während der alte Lehrplan das Latein an den Anfang des fremdsprachlichen Unterrichts in der Sexta setzt, darauf in Quarta das Französische und in Untertertia das Griechische beginnen läßt.

Nach dem neuen Lehrplan des hiesigen Real- und Reform-Gymnasiums beginnt in der Sexta der französische, in Untertertia der lateinische, in Untersekunda der griechische Unterricht für die gymnasiale, der englische für die realgymnasiale Abteilung.

Zur Zeit ist diese Einrichtung bis zur Untersekunda fortgeschritten und die Anstalt besitzt in dieser Klasse eine gymnasiale und eine realgymnasiale Abteilung.

Ohne nun weiter auf die bekanntlich immer noch umstrittene Schulreformfrage einzugehen, sei hier nur bemerkt, daß über die bisherigen Ergebnisse des Unterrichts nach dem neuen Lehrplan der Großh. Oberschulrat sich stets durchaus günstig ausgesprochen hat, so daß an dem Gelingen des mit dem Reformlehrplan unternommenen Versuchs — zumal nach den durchweg befriedigenden Erfahrungen an anderen Orten — wohl nicht mehr zu zweifeln ist.

Thatsache ist überdies, daß die Reformeinrichtung im Publikum sympathisch aufgenommen wurde, wie sich aus der erheblichen Steigerung der Frequenz der Reformklassen ergiebt.

Die Schülerzahl des Realgymnasiums hat sich nämlich in den bis jetzt in Betracht kommenden Klassen VI bis Unter II und im Gesamten seit dem Schuljahr 1895/6 (Jahrgang vor Einführung des Reform-Lehrplans) wie folgt entwickelt (die Klassen mit dem Reform-Lehrplan sind mit R bezeichnet):

Schuljahr	Schülerzahl						
	Sexta	Quinta	Quarta	Unter-Tertia	Ober-Tertia	Unter-Secunda	Gesamtzahl der Anstalt
1895/6 . . .	67	49	71	68	59	73	481
1896/7 . . .	120 R	57	56	62	58	58	536
1897/8 . . .	85 R	111 R	62	62	59	51	554
1898/9 . . .	123 R	87 R	92 R	61	66	57	606
1899/0 . . .	101 R	114 R	80 R	100 R	52	69	625
1900/1 . . .	108 R	93 R	105 R	79 R	82 R	48	623
1901/2 *) . .	113 R	97 R	88 R	99 R	74 R	74 R	641

Seit 1896/97 ist also im Gefolge des Reform-Lehrplans eine stetige Steigerung der Schülerzahl festzustellen, die aller Voraussicht nach mit dem weiteren Aufsteigen der Reformklassen anhalten wird. Infolge derselben mußten zahlreiche neue Parallelklassen errichtet, mußte das Lehrerkollegium bedeutend erweitert und eine Reihe von weitern Klassenzimmern beschafft werden. Zur Zeit umfaßt die Anstalt folgende Klassen- und Schülerzahl:

	Klassen	Zahl der Parallelabteilungen	Zahl der Schüler
Neuer Lehrplan	Sexta	3	113
	Quinta	3	97
	Quarta	3	88
	Unter-Tertia	3	99
	Ober-Tertia	2	74
	Unter-Secunda	3 (1 gymnas., 2 realgymn.)	74
Alter Lehrplan	Ober-Secunda	1	30
	Unter-Prima	2	37
	Ober-Prima	1	29
	zusammen	21	641.

*) Im gleichen Zeitraum (1895/1901) hat sich auch die Frequenz der beiden Realschulanstalten von 989 auf 1029 gehoben.

Das Gebäude des Realgymnasiums enthält nun eigentlich nur 14 Klassenzimmer; zur Gewinnung der Zimmer für die weiteren Klassen wurden das Dienerzimmer sowie der Zeichensaal in Klassenzimmer umgewandelt und außerdem nach und nach 6 Zimmer des Nebengebäudes der Realschule in Anspruch genommen, aus welchem dadurch die Realschule ganz, die daselbst untergebrachte Abteilung der Vorschule bis auf 3 Klassen (mit 2 Zimmern) verdrängt werden mußte. Abgesehen davon, daß mit der Unterbringung einer Anstalt in zwei verschiedenen, wenn auch nicht sehr weit von einander entfernten Gebäuden, mehrfache Mißstände für den Schulbetrieb und die Leitung verbunden sind, wird sich schon in nächster Zeit das Fehlen der Räume des Nebengebäudes bei der Vorschule empfindlich fühlbar machen, wie auch die Realschule voraussichtlich nicht mehr lange auf dessen Mitbenützung wird verzichten können. Denn beide Anstalten weisen — wie dies schon die Zunahme der Einwohnerzahl der Stadt mit sich bringt — eine stetige Zunahme der Schülerzahl auf. Da schließlich auch das Friedrichs-Schulhaus durch die Oberrealschule mit ihren 16 Klassen und und 587 Schülern (bei 15 Klassenzimmern) vollkommen ausgenützt ist, liegt die Notwendigkeit der Beschaffung weiterer Räume für die städtischen Mittelschulen, insbesondere das Real-, Real- und Reform-Gymnasium, in nächster Zukunft klar zu Tage.

Das nächstliegende wäre nun, an eine Vergrößerung der bestehenden Anstaltsgebäude zu denken. Diese Art der Abhilfe ist aber schon dadurch ausgeschlossen, daß bei den Gebäuden des Realgymnasiums und der Realschule (Schulstraße) kein geeigneter Platz für einen Erweiterungsbau mehr vorhanden ist, nachdem dortselbst ein solcher sowie eine zweite Turnhalle bereits erstellt worden sind. Aber auch abgesehen hiervon würde die weitere Vergrößerung der bestehenden Anstalt nicht ratsam sein. Schon ihr jetziger Umfang legt einer einheitlichen Leitung auf allen in Betracht kommenden Gebieten erhebliche Schwierigkeiten in den Weg, da bei einer so zahlreichen Lehrer-, Klassen- und Schülerzahl allein die Erledigung der äußeren Verwaltungsgeschäfte die Kraft des Direktors fast vollständig in Anspruch nimmt. Es ist daher im Interesse der Anstalt selbst geboten, eine weitere Zunahme ihres Umfanges zu verhüten und statt dessen zur Errichtung einer zweiten Schule zu schreiten. Dabei kann einstweilen noch unentschieden bleiben, in welcher Weise die Trennung vollzogen werden soll, also insbesondere, ob die neue Anstalt nur eine realgymnasiale oder nur eine gymnasiale werden oder Abteilungen von beiderlei Art erhalten soll. Unter allen Umständen wird sie aber den Reformlehrplan beibehalten und demnach in den drei Unterklassen (VI—IV) auch solche Schüler aufnehmen können, die weiterhin auf eine der Realanstalten übergehen sollen, wie auch in beiden Tertien noch keine Trennung zwischen Real-Rymnasium und Gymnasium eintritt. Für diese neue Anstalt aber ist die Erstellung eines Gebäudes nicht zu umgehen, und wenn damit auch wohl noch etwa zwei Jahre zugewartet werden kann, so empfiehlt es sich doch, rechtzeitig einen geeigneten Bauplatz für diesen Zweck zu sichern.

Da die sämtlichen bestehenden Knaben-Mittelschulen nördlich der Kaiserstraße liegen, so muß bei der Errichtung einer weiteren Anstalt dieser Art ein mehr südlich gelegener Platz ins Auge gefaßt werden. Wiederholt ist ja auch schon aus Kreisen der Südstadt der Wunsch laut geworden, es möchte in diesem Stadtteil eine Mittelschule errichtet werden. Die Stadtgemeinde besitzt nun bis jetzt keinen geeigneten Platz in der bezeichneten Lage. Dagegen ergiebt sich infolge der bevorstehenden Verlegung der Fabrik der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe von ihrem jetzigen Anwesen an der Gartenstraße nach der ehemaligen Mühlburger Gemarkung die Gelegenheit, ein Stück dieses Anwesens von der erforderlichen Größe käuflich zu erwerben. Aufgrund längerer Verhandlungen mit dem Vorstande der Gesellschaft, die sich hauptsächlich um

die Preisbemessung drehten, ist nun der vorliegende Vertrag vereinbart worden, nach welchem ein an der Gartenstraße gelegener Platz von 6253 qm zum Preise von 218 000 Mk. (das qm zu 34,83 Mk.) in das Eigentum der Stadtgemeinde übergeht. Nach Ansicht der Direktion des Real- und Reform-Gymnasiums und des städtischen Hochbauamts eignet sich dieser Platz wohl zur Errichtung eines Mittelschulgebäudes mit Turnhalle und Dienstwohngebäuden für den Direktor und den Diener. Seine Lage im mittleren Teile des südlichen Stadtgebietes erweist sich als besonders zweckmäßig und auch die Umgebung dieses Bauplatzes wird sich nach Verlegung der Maschinen- und der Schmieder & Mayer'schen Waggon-Fabrik für eine Schule günstig gestalten. Wie aus dem beigegebenen Plan ersichtlich, ist die Anlage verschiedener Straßen auf dem dadurch verfügbaren Gelände in Aussicht genommen, an denen voraussichtlich bessere Wohngebäude errichtet werden dürften. Keinesfalls ist zu befürchten, daß sich etwa in der Nachbarschaft des Schulhausplatzes auf's neue störende Gewerbebetriebe ansiedeln. Dies ist schon durch die Höhe des Geländepreises ausgeschlossen, könnte aber nötigenfalls auch aufgrund des § 27 der Gewerbe-Ordnung verhindert werden.

Was den Kaufpreis betrifft, so hat der Stadtrat eine weitere Ermäßigung desselben zu erwirken versucht; es ist ihm dies jedoch nicht gelungen.

Vorteilhaft ist übrigens für die Stadtgemeinde, daß die Maschinenbau-Gesellschaft den Kaufpreis zunächst noch bis mindestens zum 1. Juli 1903 gegen die Erlaubnis zur Weiterbenützung des Bauplatzes mit 4½ vom Hundert verzinst, sodaß die Stadtgemeinde vorläufig die Zinsen für den Bauplatz nicht aufzubringen braucht. Mit dem Bau der neuen Anstalt dürfte dann etwa im Frühjahre 1904 begonnen werden. Bis zu ihrer Fertigstellung werden also immer noch 4 bis 5 Jahre verstreichen, sodaß es keineswegs als verfrüht erscheint, wenn jetzt die nötigen Schritte zur Befriedigung des sich bereits geltend machenden Bedürfnisses eingeleitet werden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 28. Januar 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 15. Februar 1902 **No.** 6171.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß der nachstehende Vertrag mit dem Großh. Domänen-Aerar über die Erwerbung von Gelände zur Herstellung der Gottesauer- und der Krieg-Straße abgeschlossen werde;

II. daß die zu zahlende Entschädigung im Betrage von 669 Mk. und 4365 Mk. sowie die Kaufkosten im Anschlag von 20 Mk. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 775

Zwischen
Großh. Domänenärar, vertreten durch Großh. Domänenamt Karlsruhe, einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, anderseits,
ist heute folgender

abgeschlossen worden:

Kauf-Vertrag

§ 1.

Das Großh. Domänenärar verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe die nachstehenden, in der angeschlossenen Meßurkunde des Obergeometers Irion vom 4. Dezember 1901 näher bezeichneten Geländeflächen der ärarischen „Lohfeldäcker" Gemarkung Karlsruhe als Straßengelände:

1. von Grundstück Nr. 2377 den mit a-b-e-d bezeichneten Geländestreifen an der Gottesauer-Straße mit einem Flächenmaße von . . . . . 223 qm
2. von Grundstück Nr. 2384 den mit e-f-g-h bezeichneten Geländestreifen an der Krieg-Straße mit einem Flächenmaße von . . . . . 1455 qm

um 3 ℳ pro qm.

Der Kaufpreis berechnet sich hiernach:

für die erstgenannte Geländefläche auf 223 × 3 ℳ = ... 669 ℳ
für die zweite auf 1455 × 3 ℳ = ... 4365 „
zusammen 5034 ℳ

— **Fünftausend vierunddreißig Mark.** —

§ 2.

Der Kaufschilling ist auf Martini 1902 auf der Kanzlei des Domänenamts Karlsruhe bar zu bezahlen.

Der Eigentumsübergang mit der Wirkung des § 446 des B. G.-B. tritt erst mit diesem Tage ein, auch wenn der Grundbuchseintrag früher erfolgen sollte.

§ 3.

Auf den Kaufgegenständen haften keinerlei Pfandrechte.

§ 4.

Die Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben gehen mit dem Anfang des Jahres 1903 auf die Käuferin über.

§ 5.

Die Kosten für die Auflassung und Eintragung zum Grundbuch, sowie für Versteinung und die Berichtigung des Katasterwerks hat die Käuferin zu tragen.

§ 6.

Das Geländer, welches auf dem Streifen steht, der von Grundstück Nr. 2377 an die Stadt übergeht, verbleibt im Eigentum des Domänenärars beziehungsweise der Pächter und wird von ersterem auf die neue Grenze zurückversetzt.

§ 7.

Seitens des Domänenamts wird die Genehmigung der Domänendirektion und seitens des Stadtrats jene des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vorbehalten.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder der vertragschließenden Teile erhält eine Fertigung, die dritte ist für das Grundbuchamt bestimmt.

Begründung.

1. Die Gottesauer-Straße ist zum Teil noch nicht in ihrer vollen ortsbauplanmäßigen Breite von 15 m hergestellt. Auf eine Strecke von 150 m ist sie nur 13 m breit, indem hier der südliche Gehweg durch domänenärarisches Besitztum eingeengt wird. Um die Straße auf ihre volle Breite zu bringen, ist von dem domänenärarischen Grundstück L.-B. Nr. 2377 ein Streifen von 223 qm zu erwerben. Das Großh. Domänen-Amt hat sich nun neuerdings bereit erklärt, diesen Streifen gegen eine Entschädigung von 3 Mk. für das qm an die Stadtgemeinde abzutreten und das dort befindliche Geländer auf seine Kosten in die neue Straßenflucht zurückzuversetzen.

Eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, dieses Gelände zu erwerben, kann zwar zur Zeit nicht anerkannt werden. Der Stadtrat hält es aber im Hinblick auf den mäßigen Betrag der geforderten Entschädigung für angezeigt, auf das Angebot des Domänenärars einzugehen und die planmäßige Durchführung der Straße jetzt zu bewirken. Denn aller Voraussicht nach würde eine Verschiebung derselben bis zu dem Zeitpunkte, wo sich eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zu dieser Maßnahme begründen ließe, eine Erhöhung der damit verbundenen Kosten des Geländeerwerbs zur Folge haben.

2. Zur Herstellung der Krieg-Straße zwischen Ostend-Straße und Wolfartsweierer-Straße, welche im Jahre 1893 erfolgte, wurde ein Stück des domänenärarischen Grundstücks L.-B. Nr. 2384 im Flächengehalt von 1455 qm mit verwendet, ohne daß dasselbe bis jetzt von der Stadtgemeinde erworben wurde. Das Großh. Domänenamt hat jetzt erst verlangt, daß die Stadtgemeinde dieses Gelände zu Eigentum erwerbe und dafür eine Entschädigung von 3 Mk. für das qm gefordert. Die Stadtgemeinde ist zur Erwerbung dieses Geländes, welches sie zur Anlage einer Straße verwendet hat, selbstverständlich verpflichtet, und da die geforderte Entschädigung auch in diesem Falle als mäßig zu bezeichnen ist, so glaubte der Stadtrat auf die gestellten Bedingungen eingehen zu müssen.

Das Nähere ist aus dem vorliegenden Vertrag und dem Plane zu ersehen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1901.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ——— No. ———

Dieser Vertrag wurde vom Stadtrat in der Bürgerausschuß-Sitzung vom 7. Februar 1902 zurückgezogen

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das im angeschlossenen Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 3000 qm umfassende Gelände im Bannwald samt darauf befindlicher Gleisanlage unter den im nachstehenden Vertrag enthaltenen Bedingungen an die Firma A. Mahler Söhne, Rohprodukte hier, veräußert werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 786.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt das im Bannwald an der Südseite der Lagerstraße gelegene, mit seiner Ostgrenze an die Grünwinklerstraße stoßende, im angeschlossenen Plan mit mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 3000 qm umfassende Geländestück Lgbch. Nr. 5654 samt darauf befindlicher Gleisanlage unter folgenden Bedingungen an die Firma A. Mahler Söhne, Rohprodukte hier, zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Als Kaufpreis für das Gelände bezahlt die Firma den Betrag von 10 ℳ für 1 qm, im Ganzen also die Summe von . . . . . 30000 ℳ

— **Dreißigtausend Mark.** —

Zu den Kosten der Fahrbahnen, Rinnen, Bordsteine und Kanäle der an das verkaufte Grundstück angrenzenden Straßen wird die Käuferin nicht beigezogen.

§ 3.

Für die auf dem Grundstück befindliche Gleisanlage ist der Betrag von 1950 ℳ 68 ₰

— **Eintausendneunhundertfünfzig Mark 68 Pfg.** —

von der Firma an die Stadt zu vergüten; außerdem verpflichtet sich die Firma, den auf das Grundstück entfallenden Teilbetrag der Unterhaltungskosten der bahneigenen Abzweigweiche mit jährlich . . . . . 23 ℳ 33 ₰

— **Dreiundzwanzig Mark 33 Pfg.** —

zu übernehmen, und, falls der Umbau des Anschlußgleises erforderlich werden sollte, ein Drittel der Kosten derjenigen Strecke desselben, welche zwischen dem Anschluß an die Staatsbahn und der Laderampe der Firma Schwab Nachfolger liegt, d. i. derjenigen Strecke, welche nicht für Ladezwecke in Betracht kommt, zu tragen.

§ 4.

Die Zahlung des Kaufpreises für das Gelände und die Gleisanlage wird fällig, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist; vom gleichen Zeitpunkt an hat die Firma auch den Unterhaltungsbeitrag für die Abzweigweiche mit 23 ℳ 33 ₰ zu übernehmen.

§ 5.

Der Verkauf erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß das Grundstück innerhalb der nächsten zehn Jahre vom 1. August 1896 an gerechnet nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem erkauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 6.

Sämmtliche aus dem Eigentumsübergang des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt die Käuferin.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die erforderliche Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Der fragliche Lagerplatz wird von der Firma A. Mahler Söhne, Rohprodukte hier, bereits seit 1. August 1896 pachtweise benützt. Ein Gesuch der Firma um käufliche Ueberlassung des Platzes war am 29. April 1896 abschlägig beschieden worden. Durch den Pachtvertrag (vom 4. Mai 1896) war als Pachtzins der Betrag von 600 ℳ jährlich festgesetzt. Für die ersten 10 Jahre sollte das Pachtverhältnis beiderseits unkündbar sein, ausgenommen den Fall, daß die Stadtgemeinde aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Kündigung genötigt wäre, die dann — ebenso wie nach Ablauf von 10 Jahren — mit vierteljährlicher Frist hätte erfolgen dürfen. Die Mitbenützung des Anschlußgleises an den Westbahnhof, soweit dasselbe im Eigentum der Stadt steht, war der Pächterin unter gewissen, im Pachtvertrag präzisierten Bedingungen gestattet; eine besondere Vergütung wurde dafür nicht erhoben. Durch Nachtragsvertrag vom 27. Juni 1898 wurde dann bestimmt, daß nach Ablauf der fraglichen 10 Jahre die Pächterin den Pachtzins auf den ortsüblichen Betrag zu erhöhen habe, falls dieser über 600 ℳ betrage; ferner wurde die auf 10 Jahre bestimmte Pachtdauer auf 20 Jahre verlängert.

Die Firma Mahler suchte nun, seit sie den Lagerplatz benützt, mehrmals um käufliche Ueberlassung desselben nach; sie machte geltend, sie habe darauf Neubauten im Wert von ca. 40000 ℳ errichtet und beabsichtige, wenn ihr das Gelände zu Eigentum gehöre, noch weitere Gebäude aufzuführen. Bei dem derzeitigen Rechtsverhältnisse könne sie dies aber nicht thun, weil sie sich in Bezug auf die Fortdauer der Pacht unsicher fühle, und weil sie für die Ausführung der Gebäude keine Geldmittel entleihen könne, da das Grundstück, weil nur gepachtet, sich nicht zum Unterpfand eigne.

Der Stadtrat lehnte jedoch diese Gesuche jeweils ab, da er die Lagerplätze zwischen Grünwinkler- und Keßler-Straße grundsätzlich nicht veräußern, sondern für städtische Zwecke reservieren wollte.

Auch ein Gesuch der Firma um käufliche Ueberlassung von 5000 qm Gelände zwischen Lagerstraße und „Kühlem Krug", das für die Firma allein noch in Betracht kam, wurde abgelehnt, da der fragliche Geländeblock nicht für Industriezwecke, sondern für spätere Wohnhäuser bestimmt war.

Als jedoch die Firma ihre Bitte um käufliche Ueberlassung ihres Lagerplatzes vor kurzem abermals — zum sechsten Male — wiederholte und geltend machte, das Bestehen ihres Geschäfts hänge davon ab, daß sie das fragliche Gelände zu Eigentum bekomme, verlegen könne sie die mit großen Opfern errichteten Bauten nicht mehr, da wurde zunächst durch die Baukommission die Frage nochmals erwogen, ob die betreffende Fläche abgegeben werden kann, oder ob sie in absehbarer Zeit für städtische Zwecke (Lagerung von Material des städtischen Tiefbauamts) erforderlich wird.

Nun hat das Tiefbauamt allerdings schon ein Depot im Bannwald; bei dessen Anlage war aber nicht vorauszusehen, daß die Landstraßen innerhalb Ortsetters in städtische Unterhaltung übergehen würden, wie dies mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an durch das Gesetz vom 16. August 1900 und die Landesherrliche Verordnung vom 14. Dezember 1900 angeordnet wurde. Diese Maßnahme bedingt, abgesehen von den sonstigen Opfern, die sie der Stadt auferlegt — recht erhebliche Materiallagerplätze mit Gleisanschlüssen. Der einzige für diesen Zweck noch verfügbare größere Platz im Bannwald, abgesehen von den Lagerplätzen südwestlich der Lagerstraße, liegt nordöstlich derselben zwischen der Lagerstraße und dem „Kühlen Krug". Um nun zu diesem Platz ein Gleis führen zu können, benötigt man zwar nicht den Mahler'schen Lagerplatz, wohl aber dasjenige Gelände, welches z. Zt. an Kaufmann M. Schwab Nachfolger verpachtet ist (vergl. die angeschlossene Planskizze). Die Baukommission und mit ihr der Stadtrat ist daher der Ansicht, daß zwar der letzterwähnte Platz keinesfalls veräußert werden darf, da sonst das städtische Gelände nordöstlich desselben nicht mehr in der erforderlichen Weise benützbar ist, daß dagegen der Mahler'sche Lagerplatz — zumal in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit für die Firma, gerade diesen Platz zu Eigentum zu besitzen — verkauft werden dürfte.

Als Kaufpreis erachtet der Stadtrat im Einverständnis mit der Baukommission den Betrag von 10 ℳ für 1 qm für angemessen. Außerdem wurde von der Firma verlangt, daß sie die auf ihren Platz entfallenden Kosten der von der Stadt erstellten Gleisanlage mit 2147 ℳ 68 ₰ bezahle und ein Drittel der von der Stadtgemeinde zu entrichtenden Unterhaltungskosten für die bahneigene Abzweigweiche im Betrag von 70 ℳ jährlich, also 70 : 3 = 23 ℳ 33 ₰ jährlich übernehme (die fragliche Weiche dient 3 Platzpächtern). Endlich forderte der Stadtrat, daß die Firma sich verpflichte, falls ein Umbau des Gleises erforderlich werde, ein Drittel der Kosten derjenigen Strecke desselben, welche zwischen dem Anschluß an die Staatsbahn und der Laderampe der Firma Schwab Nachfolger liegt, d. i. derjenigen Strecke, welche nicht für Ladezwecke in Betracht kommt und den drei Pächtern gemeinschaftlich dient, zu übernehmen.

Die Firma Mahler ging im allgemeinen auf diese Bedingungen ein, jedoch machte sie geltend, daß es unbillig sei, von ihr die Neukosten des Gleises zu verlangen, das doch durch den mehrjährigen Gebrauch bereits etwas abgenützt und entsprechend minderwertig geworden sei. Dieser Minderwert beläuft sich nach der Berechnung der technischen Behörde auf 197 ℳ. Der Stadtrat erachtete es für billig, der Firma diesen Nachlaß zu gewähren, so daß sich die Kaufkosten für das Gleis nur noch auf (2147 ℳ 68 ₰ — 197 ℳ =) 1950 ℳ 68 ₰ belaufen. Ferner erklärte die Firma, sie setze als selbstverständlich voraus,

daß die Straßen-, Bordstein- und Kanalkosten in dem Kaufpreis für das Gelände inbegriffen seien. Da auch sonst bei Verkauf von Bannwaldgelände, sofern mindestens der Betrag von 6 ℳ für 1 qm geboten wurde, diese Kosten als durch den Kaufpreis gedeckt behandelt wurden, beschloß der Stadtrat, auch im vorliegenden Falle von der Anforderung derselben Umgang zu nehmen (vergl. § 2 des Vertrags).

Von der sonst bei Verträgen über Veräußerung von Bannwaldgelände üblichen auflösenden Bedingung, daß der Käufer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem erkauften Grundstück errichten, und daß dieses innerhalb der nächsten zehn Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird, brauchte der erste Teil in den vorliegenden Vertrag nicht aufgenommen zu werden, da auf dem fraglichen Platz z. Zt. schon industrielle Gebäude erstellt sind. Dagegen glaubte der Stadtrat auf die Aufnahme des zweiten Teils der Bedingung in den Vertrag (vergl. § 5 desselben) nicht verzichten zu sollen, da eine wenn auch nur teilweise Verwendung oder Veräußerung des Platzes zu Gelände- oder Bauspekulationen nicht ausgeschlossen erscheint. Jedoch erachtete es der Stadtrat für billig, der Firma soweit entgegenzukommen, daß die zehnjährige Frist von dem Tage an gerechnet wird, seit welchem das Gelände thatsächlich von der Firma zu Industriezwecken benützt wird, d. i. vom 1. August 1896 an.

Die durch den Wegfall der bisherigen Pachtverträge neuzuregelnde Frage, unter welchen Bedingungen der Firma die Mitbenützung des im städtischen Eigentum stehenden Anschlußgleises an die Station Westbahnhof gestattet werden kann, bleibt besonderer Vereinbarung zwischen der Firma, dem Stadtrat und der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung vorbehalten.

Schnetzler.

Riedel.

18

Karlsruhe, den 31. Dezember 1901.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums
vom 30. Januar 1902 **No.** –

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das auf dem beiliegenden Plan durch eine blaue Linie kenntlich gemachte Gelände mit ungefähr 6240435 qm Flächengehalt in die Stadtgemarkung Karlsruhe übernommen werde und zwar:
   a. aus der Gemarkung Knielingen das auf dem Plan rot angelegte Gelände mit ungefähr 1545807 qm Flächengehalt;
   b. aus der Gemarkung Bulach das auf dem Plan grün angelegte Gelände mit ungefähr 741257 qm Flächengehalt;
   c. aus der Gemarkung Daxlanden das auf dem Plan gelb angelegte Gelände mit ungefähr 3953371 qm Flächengehalt.
2. daß den oben genannten Gemeinden für die Uebertragung der bezeichneten Geländeflächen in die Stadtgemarkung Vergütungen im 28fachen Betrag derjenigen Gemeindeumlagen geleistet werden, welche Karlsruhe von den auf den neuen Gemarkungsteilen zur Zeit des Gemarkungsübergangs vorhandenen Steuerkapitalien bei einem Umlagefuß von 45 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital erheben kann, oder, wenn eine Vereinbarung auf dieser Grundlage nicht zu Stande kommt, Vergütungen in den gemäß § 3 Ziff. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege festzustellenden Beträgen;
3. daß die nach Ziff. 2 zu leistenden Vergütungen, sowie die Kosten der Gemarkungsänderung aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 787

Begründung.

In Ziff. 2 lit. f. des mit der Großh. Regierung abgeschlossenen Vertrags über die Anlage eines Rheinhafens bei Karlsruhe vom 24. April und 9. November 1896 ist folgendes bestimmt:

> Da es im Interesse einer geordneten Herstellung und Verwaltung des Hafens geboten ist, daß das ganze Hafengebiet einen Bestandteil der Gemarkung der Stadt Karlsruhe bildet, wird die Großherzogliche Regierung in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die in das Hafengebiet fallenden Geländeflächen, welche zur Zeit zu den Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden Bulach, Daxlanden und Knielingen gehören, der Gemarkung Karlsruhe einverleibt werden.

Das zum Rheinhafen gehörige, von der Stadtgemeinde zu Eigenthum erworbene Gelände umfaßt im Ganzen etwa 1374930 qm. Davon entfallen:

a) auf Dämme			160730 qm
b) auf die Wasserflächen des Hafens und des Kanals zunächst	381950 qm		
nach entgiltigem Ausbau des Hafens weitere . . .	86000 „		497600 qm
c) auf den Albfluß	29650 „		
d) auf Eisenbahngleise zunächst			64500 „
e) auf Straßen und Wege zunächst			47460 „
f) auf die Grundflächen der Hochbauten einschließlich des Getreidelagerhauses			3700 „
zusammen . .			773990 qm

Von dem Rest mit 1374930 — 773990 = 600940 qm muß ein Teil für künftige Straßen und Hochbauten reservirt bleiben, während das Uebrige dem Handel und der Industrie zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt nicht, dieses Gelände zu verkaufen, sondern wird es nur verpachten und zwar in der Weise, daß eine möglichst große Zahl von Industriellen und Handelstreibenden an den Wasserflächen Lade- und Lagerplätze erhalten.

Der Verkauf des Geländes erscheint deswegen ausgeschlossen, weil sich die Gemeinde ein gewisses Verfügungsrecht über dasselbe vorbehalten muß, wenn sie die Sicherheit haben will, daß der Hafen dem allgemeinen Interesse dienstbar bleibt, statt durch eine beschränkte Anzahl von Geländekäufern monopolistisch ausgenützt zu werden.

Für größere industrielle Anwesen mit für die Dauer bestimmten Hochbauten ist auf dem städtischen Rheinhafengelände kein Raum. Solche Anwesen erfordern unter Umständen ganz bedeutende Flächen, wie denn z. B. von einer einzigen Firma ein Geländekomplex von 100000 qm am Rheinhafen zu kaufen gesucht wurde. Auch liegt das fragliche Gelände ausschließlich auf dem Tiefgestade des Rheins und dieses ist wegen der schlechten Untergrundverhältnisse und der damit verbundenen erheblichen Fundamentirungskosten zur Aufnahme massiver Fabrikgebäude wenig geeignet.

Fabriken können daher auf dem eigentlichen Rheinhafengelände nicht wohl errichtet werden, müssen sich vielmehr, wenn sie die Vortheile des Hafens benützen wollen, in der Nachbarschaft ansiedeln und durch Bahngleise mit dem Hafen in Verbindung setzen. Ganz besonders ist das dem Hafen benachbarte Hochgestade für den fraglichen Zweck geeignet und wird auch, wie die neuen Niederlassungen der Karlsruher Maschinenfabrik und der Zementfirma Dyckerhoff und Widmann darthun, von Industriellen gesucht.

Leider liegt aber das für Fabrikanlagen u. s. w. günstige Gelände größtenteils auf fremder Gemarkung. Da Fabriken, die hier entstünden, der Stadtgemeinde bei dem gegenwärtigen Gemarkungsverhältnis keinerlei Nutzen bringen würden, so hat diese selbstverständlich auch keinen Anlaß, durch Anlage von Straßen, Kanälen u. s. w. das Gelände der Industrie zu eröffnen.

Wenn also die Zwecke, welche Staat und Stadt mit der Anlage des Hafens verfolgten, erreicht werden sollen, so muß nicht nur das eigentliche Hafengelände, sondern auch das benachbarte Gebiet mit der Stadtgemarkung vereinigt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung sind in dieser Beziehung die zu Daxlanden gehörigen Gewanne „Lutherisch-Wäldchen“ und „Liest-Aecker“ samt der bereits im Eigentum der Stadt

befindlichen Appenmühle, sowie der südöstliche Teil der Knielinger Gemarkung. Im Hinblick auf die wahrscheinlicherweise künftig notwendig werdende Erweiterung der Hafenanlagen dürfte es sich aber empfehlen, schon jetzt auch das dem Hafen und Kanal benachbarte Gelände auf dem Tiefgestade des Rheins mit der Gemarkung Karlsruhe zu verbinden. Allerdings werden die Eigentumsverhältnisse des Geländes durch die Gemarkungsänderung nicht berührt und die Stadtgemeinde muß dasselbe, wenn sie dessen bedarf, nach wie vor ankaufen oder im Wege der Zwangsabtretung erwerben. Das Zwangsabtretungsverfahren wird sich aber einfacher und weniger zeitraubend gestalten, wenn das Gelände zur hiesigen Gemarkung gehört, und ferner wird die Stadt als Gemarkungsherrin leichter in der Lage sein, dahin zu wirken, daß das Gelände in seiner Beschaffenheit und Benützung nicht etwa in einer Weise verändert wird, welche dessen spätere Verwendung für die Hafenanlagen erschwert. Eine der Stadt nachteilige Wertserhöhung dürfte das Gelände durch die Gemarkungsänderung nicht erfahren, da es ohne Mitwirkung der Stadt weder in Bau- oder Lagerplätze umgewandelt werden, noch sonst an den Vorteilen des benachbarten Rheinhafens und -Kanals partizipieren kann. Soweit aber die Stadt das Gelände nicht selber braucht, wird sie natürlich nicht im Wege stehen, wenn die derzeitigen Eigentümer die künftigen besseren Verhältnisse für sich ausnützen, sie wird also einer entsprechenden Verwertung des Geländes z. B. durch Verkauf an Industrielle nicht im Wege stehen, sondern solche fördern.

Auf dem beigehefteten Plan ist das zur Gemarkung Knielingen gehörige Gelände rot, das zu Bulach gehörige grün und das zu Daxlanden gehörige gelb angelegt. Das im Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe befindliche Gelände ist durch einen hellen Ton, das im Eigentum der andern beteiligten Gemeinden befindliche durch Schraffierung kenntlich gemacht. Der durch einen dunklen Ton dargestellte Rest ist Privatgelände.

Die Gemarkung Knielingen umfaßt zusammen etwa 22417538 qm. Davon sollen zur Gemarkung Karlsruhe abgetreten werden etwa 1545807 qm und zwar etwa 49680 qm vom Tiefgestade und 1496127 qm vom Hochgestade. Von dem abzutretenden Gelände gehören:

der Gemeinde Knielingen als Gemeindegut	etwa	15424 qm
der Gemeinde Karlsruhe (einschließlich des Rheinhafengeländes)	„	126297 „
Einwohnern von Knielingen	„	506797 „
Einwohnern von Karlsruhe: . . .	„	779161 „
Auswärtigen	„	32135 „
zu Land- und Kreisstraßen	„	29607 „
zu Feldwegen	„	15360 „
zu Wasserläufen	„	3357 „
zu Eisenbahnen	„	37669 „
zusammen		1545807 qm

An Umlagen wurden in Knielingen von 100 ℳ Grundsteuerkapital erhoben:

1890	keine	1896	keine
1891	11 ₰	1897	keine
1892	18 ₰	1898	keine
1893	keine	1899	keine
1894	keine	1900	keine
1895	keine	1901	keine.

Die Gemarkung Bulach umfaßt etwa 5243935 qm, wovon etwa 741257 qm abgetreten werden sollen, und zwar 722057 qm vom Tiefgestade und 19200 qm vom Hochgestade.

Von dem abzutretenden Gelände gehören:

der Gemeinde Bulach als Gemeindegut . .	etwa	222894 qm
der Gemeinde Karlsruhe (Rheinhafen und Alb)	„	482927 „
Einwohnern von Karlsruhe	„	3006 „
Auswärtigen	„	23160 „
zu Kreisstraßen	„	4958 „
zu Wasserflächen	„	4312 „
zusammen		741257 qm

An Umlagen wurden in Bulach von 100 ℳ Grundsteuerkapital erhoben:

1890	48 ₰	1896	keine
1891	48 ₰	1897	keine
1892	48 ₰	1898	keine
1893	48 ₰	1899	keine
1894	keine*)	1900	keine
1895	keine	1901	keine.

Die Gemarkung Daxlanden umfaßt etwa 14650658 qm, wovon etwa 3953371 qm abgetreten werden sollen, und zwar 3613671 qm vom Tief- und 339700 qm vom Hochgestade.

Von dem abzutretenden Gelände gehören:

der Gemeinde Daxlanden als Gemeindegut	etwa	1353607 qm
der Gemeinde Daxlanden als Almendgut	„	1124602 „
der Gemeinde Karlsruhe	„	984145 „
Einwohnern von Daxlanden	„	169451 „
Einwohnern von Karlsruhe	„	35656 „
Auswärtigen	„	1701 „
zu Gemeindewegen	„	10534 „
zu Feldwegen und Dämmen	„	103602 „
zu Wasserläufen	„	170073 „
zusammen		3953371 qm

An Umlagen wurden in Daxlanden von 100 ℳ Grundsteuerkapital erhoben:

1890	25 ₰	1896	30 ₰
1891	25 ₰	1897	30 ₰
1892	30 ₰	1898	30 ₰
1893	30 ₰	1899	21 ₰
1894	30 ₰	1900	15 ₰ **)
1895	30 ₰	1901	15 ₰

*) Im Jahre 1893 erhielt Bulach den Preis für das Bannwaldgelände mit 243706 ℳ 30 ₰ Seitens der Stadtkasse ausbezahlt, was zur Folge hatte, daß Umlagen künftig nicht mehr nötig fielen. Im Jahr 1899 erhielt Bulach als Entschädigung für das Rheinhafengelände von der Stadt 335252 ℳ 38 ₰

**) Die erhebliche Minderung der Umlage ist eine Folge der reichen Entschädigung, welche Daxlanden für die Abtretung des Rheinhafengeländes von Karlsruhe erhielt. Sie betrug 554692 ℳ 33 ₰. Schon im September 1898 waren hievon 506070 ℳ 21 ₰ vorschüßlich ausbezahlt worden.

Schon unterm 17. März 1899 hat der Stadtrat bei Großh. Ministerium des Innern beantragt, es möchte die Vereinigung der oben beschriebenen Geländeflächen mit der Gemarkung Karlsruhe herbeigeführt werden. Nach der in Baden stets gehandhabten Praxis, deren Berechtigung allerdings bestritten war (vergl. Wieland Note 6 zu § 5 der Gem.-Ordn.), kann das Großh. Staatsministerium auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden eine Aenderung der Gemarkungsgrenze anordnen. Diese Praxis ist durch die Novelle zu dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 30. Mai 1899 unzweifelhaft legalisirt worden, indem in § 3 Ziff. 10 daselbst bestimmt ist, daß der Großh. Verwaltungsgerichtshof über Streitigkeiten zu entscheiden habe, welche bei Gemarkungsänderungen darüber entstehen, „ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem andern für die durch gegenüberstehende Vorteile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren sei". Eine solche verwaltungsgerichtliche Entscheidung setzt selbstverständlich voraus, daß die Gemarkungsänderung gegen den Willen der Beteiligten oder eines derselben sich vollzogen hat.*)

Nach den bei Erwerbung des Rheinhafengeländes gemachten Erfahrungen konnte nun der Stadtrat nicht hoffen, die notwendigen Gemarkungsänderungen, obgleich dieselben auch für die dabei in Betracht kommenden Landgemeinden von zweifellosem Nutzen sind, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung mit diesen durchzuführen. Es mußte daher das Eingreifen der Großh. Staatsbehörde erbeten werden. Dieselbe hat zunächst ihrerseits in dankenswerter Weise versucht, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, ist aber damit trotz der von Karlsruhe gemachten bis zur äußersten Grenze des Verantwortbaren und Möglichen gehenden Anerbietungen nicht durchgedrungen.

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, bedürfen die Gemeinden Knielingen und Bulach keiner Umlagen; sie werden daher von dem durch die Gemarkungsänderung bedingten Verlust an Steuerkapitalien nicht berührt. Daxlanden braucht seit der Zwangsenteignung des Rheinhafengeländes nur noch 15 ₰ Umlage (statt früher 30 ₰) zu erheben; dabei ist das durch die Gemarkungsänderung ihm entgehende Grundsteuerkapital nur unbedeutend, weil das in Betracht kommende Gelände zum weitaus größten Teil der Gemeinde selbst gehört.

Nachteilig für die Eigentümer der übergehenden Grundflächen, auch für die Gemeinden, ist der Umstand, daß sie in der Gemarkung Karlsruhe von ihrem Grundbesitz Umlage zahlen müssen. Dafür wird aber dieser zum großen Teil eine Verwertbarkeit erreichen, welche ohne die Gemarkungsänderung unmöglich wäre. Sodann schafft die Entwicklung des Rheinhafens und die Ansiedlung von Industrie in der Nähe desselben den Einwohnern der benachbarten Landgemeinden Gelegenheiten zu mannichfaltigem Arbeitsverdienst, sowie zu einem leichtern und einträglichern Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte. Diese Gemeinden hätten daher allen Anlaß, die auf die Hebung der Industrie abzielenden Unternehmungen der Stadt Karlsruhe mit größtem Eifer zu fördern, indem die Erwerbsverhältnisse ihrer eigenen Angehörigen von dem Stand der Karlsruher Industrie in weitem Umfang abhängig sind.

Obwohl hienach die beantragte Gemarkungsänderung den beteiligten Gemeinden in höherem Maaße nützlich als nachteilig ist, hat ihnen doch der Stadtrat eine Vergütung dafür angeboten und zwar im 28fachen Betrag derjenigen Gemeindeumlagen, welche Karlsruhe von den auf den zuwachsenden Gemarkungsteilen zur Zeit des Gemarkungsübergangs vorhandenen Steuerkapitalien bei einem Umlagefuß von 45 ₰ erheben kann.

*) Vergl. die Begründung des Gesetzentwurfs vom 13. Mai 1898, betr. die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (S. 7 zu § 3 Ziff. 10).

Das Anerbieten wurde aber abgelehnt. Nur seitens der Gemeinde Bulach fand Karlsruhe insofern Entgegenkommen, als der Bürgerausschuß Bulach am 28. Juli 1900 seine Zustimmung dazu erteilte, daß das von der Stadtgemeinde für den Rheinhafen zu Eigentum erworbene Bulacher Gelände (482927 qm) mit der Stadtgemarkung vereinigt werde. Daxlanden hat auch dieses Zugeständniß trotz der dringenden Empfehlung des Großh. Bezirksamts durch Bürgerausschußbeschluß vom 17. Dezember 1900 mit 41 gegen 19 Stimmen verweigert.

Im Uebrigen verlangten die Gemeinden seitens der Stadt Leistungen, die zumteil technisch, zumteil rechtlich undurchführbar sind, wie z. B. die Aufnahme ihrer Abwasser in das Kanalsystem der Stadt (also eine Entwässerung bergaufwärts!) und die Befreiung der Einwohner von den indirekten Abgaben der Stadt bei Verbringung steuerpflichtiger Gegenstände nach Karlsruhe.

Der Gemeinde Knielingen hat der Stadtrat unterm 9. Juni 1900 folgende Vereinbarung proponiert:

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
dem Gemeinderat Knielingen wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Gemeinderat Knielingen tritt das auf beifolgendem Plan mit roter Farbe bezeichnete Gelände im Flächengehalt von ungefähr 1,958,500 qm zur Gemarkung Karlsruhe ab.

§ 2.

Als Vergütung hiefür zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Gemeinde Knielingen den 28fachen Betrag der Gemeindeumlagen, welche Karlsruhe von den auf dem neuen Gemarkungsteil zur Zeit des Gemarkungsübergangs vorhandenen Steuerkapitalien bei einem Umlagefuß von 45 Pfg. erheben kann.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich für die Dauer von 5 Jahren vom 1. Januar 1901 an, auf Verlangen der Gemeinde Knielingen jeder Zeit noch weitere Teile der Knielinger Gemarkung zur Karlsruher Gemarkung aufzunehmen und für die Uebertragung dieser Gemarkungsteile eine nach § 2 zu bemessende Vergütung zu bezahlen. Die neu aufzunehmenden Gemarkungsteile müssen jedoch an die Gemarkung Karlsruhe angrenzen.

§ 4.

Die Gemeinde Karlsruhe versieht die Gemeinde Knielingen auf deren Verlangen mit Gas- und Wasserleitung und mit elektrischer Leitung.

Die Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität werden für Knielingen jeweils in gleicher Weise festgestellt wie für Karlsruhe.

Die Unterhaltung der auf Gemarkung Knielingen liegenden öffentlichen Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen wird durch Karlsruhe besorgt; Knielingen gewährt den zuständigen Behörden das Recht, das Gelände, in welchem die Leitungen liegen, in der für die Unterhaltung erforderlichen Weise zu benützen.

Knielingen verzinst zu 4% die Kosten der für seine Bedürfnisse angelegten Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen insolange und insoweit, als sich diese Kosten nicht durch Abnahme von Gas, Wasser- und Elektrizität, gleichgiltig ob die Abnahme auf der Gemarkung Karlsruhe oder auf der Gemarkung Knielingen erfolgt, zu 4 Prozent rentieren.

§ 5.

Die auf Gemarkung Knielingen wohnenden Kinder dürfen die Schulen der Stadt Karlsruhe — mit Ausnahme der einfachen Volksschule — unter den nämlichen Bedingungen benützen wie die in Karlsruhe wohnenden.

§ 6.

Die Gemeinde Knielingen bezieht bis zum 1. Januar 1904 den Jagdpachtzins für das in die Gemarkung Karlsruhe übergehende Gelände.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe übernimmt die Unterhaltung der auf dem übergehenden Gemarkungsgebiete befindlichen, bisher von der Gemeinde Knielingen unterhaltenen Feldwege.

§ 8.

Die Gemarkungsänderung tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

§ 9.

Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Knielingen über die auf diesem Vertrag beruhenden Rechtsverhältnisse werden endgiltig durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden.

Einen Schiedsrichter ernennt der Stadtrat Karlsruhe, den zweiten der Gemeinderat Knielingen und den dritten, welcher ein in Baden ansässiger zum Richteramt befähigter Jurist sein muß, das Großh. Bezirksamt.

Dem vom letzteren ernannten Schiedsrichter steht der Vorsitz im Schiedsgericht und die Leitung der Verhandlungen zu.

§ 10.

Zu dem vorstehenden Vertrag hat der Bürgerausschuß von Knielingen am . . . . . seine Zustimmung gegeben.

Der Stadtrat Karlsruhe verpflichtet sich, spätestens bis 30. November d. Js. die Entschließung des Bürgerausschusses Karlsruhe über den Vertrag herbeizuführen.

Beide Teile behalten sich die Staatsgenehmigung zu dem Vertrage vor, der Stadtrat Karlsruhe insbesondere auch die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der nach dem Vertrage aufzuwendenden Kosten aus Anlehensmitteln.

Karlsruhe . . . . . .
Knielingen . . . . . .

Demgegenüber verlangte der Bürgerausschuß Knielingen unterm 24. Januar 1901 eine Erhöhung der vom Stadtrat Karlsruhe zugestandenen Vergütung*) und stellte noch zudem folgende

Besondere Bedingungen:

§ 1.

Grundstücken, welche vom abgetretenen Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe in eine anzulegende Straße fallen, ist derjenige Preis zu bezahlen, welcher z. Zt., da die Straße angelegt wird, für das an die Straße anstoßende Gelände bezahlt wird, mit 5 Prozent Zins von dem Tag an, an welchem der Eigentümer sein Grundstück nicht mehr benützen kann.

*) Zufolge eines Versehens bei der Zusammenstellung der Steuerkapitalien war übrigens der Betrag der Vergütung in dem Karlsruher Angebot und auf Grund dessen auch die von Knielingen verlangte Erhöhung irrtümlich berechnet. Der Kürze und bessern Uebersichtlichkeit wegen sind die irrtümlichen Zahlen in dieser Vorlage nicht wiedergegeben.

§ 2.

Wenn am Landgraben von der Karlsruher Grenze an bis an den Ort Knielingen eine Verlegung, Ueberwölbung, Kanalisation oder sonstige Reparatur nötig werden sollte, welche durch die Stadtgemeinde Karlsruhe oder sonstigen Behörde verlangt wird, so hat die Stadtgemeinde Karlsruhe sämtliche Kosten zu bezahlen, wozu auch die Wiederherstellung der Wiesen, Beschädigungen von Obstbäumen sowie Entfernung derselben, Herstellung von Brücken, Dohlen u. s. w. gehören.

Auch darf die Wiesenwässerung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3.

Knielingen verlangt Anschluß an die Kanalisation Karlsruhe und zwar ohne jede Bezahlung oder Entschädigung an die Stadtgemeinde Karlsruhe für ihre bestehende Leitung.

§ 4.

Die Gemeinde Knielingen verlangt unterhalb und längs des Hochgestades vom Karlsruher Hafen an bis an den Ort Knielingen eine von der Stadtgemeinde Karlsruhe herzustellende, 9 m breite Straße, wozu auch die über den Landgraben zu erstellende Brücke gehört.

§ 5.

Auch verlangt die Gemeinde Knielingen eine Güterstation.

Knielingen, 24. Januar 1901.

Gemeinderat.

Der Stadtrat hat sich über diese Bedingungen, nachdem vorgehende Bemühungen, die Rücknahme derselben zu erwirken, ohne Ergebnis geblieben waren, in einem Bericht an Gr. Bezirksamt vom 1. Juni 1901 wie folgt geäußert:

Großherzoglichem Bezirksamt

beehren wir uns unter Wiedervorlage der mit Erlaß vom 20. März d. Js. Nr. 22385 II hieher mitgeteilten Aktenstücke ergebenst zu berichten, daß uns die vom Bürgerausschuß Knielingen hinsichtlich der Abtretung eines Teiles der Gemarkung Knielingen gestellten Bedingungen zum größten Teil als unannehmbar erscheinen. Im Einzelnen haben wir zu bemerken:

1. Nach dem Bürgerausschußbeschluß sollen statt der gewünschten 1958500 qm nur 1318124 qm aus der Knielinger Gemarkung in die Gemarkung Karlsruhe übertragen werden. Obgleich wir der Meinung sind, daß diese Aenderung auch für Knielingen selbst nicht vortheilhaft ist, so wollen wir doch auf dieselbe eingehen, wenn hierauf von Knielingen großer Werth gelegt wird.

2. Knielingen verlangt als Vergütung für die Gemarkungsübertragung die Summe von . . . . *). Nach unserem Angebote soll Knielingen den 28fachen Betrag der Gemeindeumlagen erhalten, welche Karlsruhe von den auf dem neuen Gemarkungsteil z. Zt. des Gemarkungsübergangs vorhandenen Steuerkapitalien bei einem Umlagefuß von 45 Pfg. erheben kann. Da Knielingen derzeit Umlagen überhaupt nicht erhebt, durch die Abtretung also einen finanziellen Verlust nicht erleidet, da ferner in Karlsruhe der Umlagefuß nur 43 Pfg. und nicht 45 Pfg. beträgt und da weiter bei der von Karlsruhe angebotenen Entschädigung ein erheblich geringerer Zinsfuß zu Grunde gelegt wurde, als gegenwärtig üblich ist, können wir auf die Mehrforderung nicht eingehen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Steuerkapitalien würde die von uns angebotene Entschädigung . . . . *) betragen.

*) Vgl. die Anmerkung oben Seite 7.

3. Knielingen verlangt, daß es von der Verpflichtung, an Karlsruhe Umlage zu bezahlen, befreit werde. Eine solche Befreiung, zu der selbstverständlich auch keinerlei materieller Grund vorliegt, ist bekanntlich gesetzlich unzulässig. Zudem besitzt die Gemeinde Knielingen als solche auf dem abzutretenden Geländestück keine nennenswerthen Steuerkapitalien. Sollte die Befreiung der privaten Grundstücke des abzutretenden Gemarkungsgebietes von den Umlagen vom Bürgerausschuß Knielingen gemeint sein, so wäre das bezügliche Verlangen geradezu absurd. Es hätte dann Karlsruhe für die in seinen Besitz gekommenen Steuerkapitalien den kapitalisierten Umlagebetrag an Knielingen als Vergütung zu bezahlen, dürfte aber keine Umlagen erheben!

4. Auf § 1 der besonderen Bedingungen können wir gleichfalls nicht eingehen. Wenn die Gemeinde Karlsruhe Straßen auf dem abgetretenen Gemarkungsgebiete anlegen will und hiezu Gelände braucht, so muß sie sich mit den Geländeeigenthümern verständigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so muß der Weg der Zwangsenteignung beschritten und die Entschädigung durch richterliches Urteil festgesetzt werden. Daß dabei die Grundeigentümer nicht zu kurz kommen, dürfte wohl allgemein bekannt sein.

5. Es ist selbstverständlich, daß die Stadt Karlsruhe, wenn sie in ihrem Interesse am Landgraben Veränderungen vornimmt, deren Kosten zu bezahlen und, sofern durch die Veränderungen Dritte geschädigt werden, diese Dritten schadlos zu halten hat. Hienach ist § 2 der besonderen Bedingungen gegenstandslos und könnte in seiner unklaren Fassung nur zu Verwirrungen führen.

6. Die Entwässerung des Ortes Knielingen in das Karlsruher Kanalsystem ist nach dem Gutachten unseres Tiefbauamts technisch unmöglich. Eine rationelle Entwässerung Knielingens kann vielmehr nur nach dem Rhein hin erfolgen. Unter diesen Verhältnissen ist auch § 3 der besonderen Bedingungen unannehmbar.

7. Die von Knielingen in § 4 der besonderen Bedingungen verlangte Straße erfordert nach dem Voranschlag des städtischen Tiefbauamts, abgesehen von der Geländeerwerbung einen Aufwand von 38000 Mk. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß für Karlsruhe kein Anlaß vorliegt, diesen Aufwand zu machen, da die für die Gemarkungsabtretung von Anfang an zugestandene Vergütung schon als überreichlich bezeichnet werden muß.

8. Die Errichtung einer Güterstation für Knielingen (§ 5 der besonderen Bedingungen) herbeizuführen, ist Karlsruhe um so weniger in der Lage, als voraussichtlich in nächster Zeit die Maxaubahn auf den Staat übergehen wird.

Wir bitten Großherzogliches Bezirksamt, auf die Gemeindevertretung Knielingen mit Nachdruck gefälligst hinwirken zu wollen, daß dieselbe die von ihr gestellten, über unser Angebot hinausgehenden, für uns durchaus unerfüllbaren Bedingungen fallen läßt.

Nachdem auch die weiteren Bemühungen zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung über die erforderliche Gemarkungsänderung gescheitert waren, hat das Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 28. November 1901 dem Stadtrat die erfreuliche, sehr dankenswerte Mitteilung zugehen lassen, daß es, sofern das weitere Verfahren nicht erhebliche Bedenken ergebe, geneigt sei, eine Allerhöchste Entschließung dahin in Antrag zu bringen, daß das von Karlsruhe benötigte Gelände (jedoch mit Ausnahme eines ursprünglich gleichfalls verlangten Geländestückes nördlich von dem Wege Knielingen — großer Exerzierplatz) der Gemarkung Karlsruhe zugeschieden werde. Da indessen eine solche Ueberweisung die Verpflichtung der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Zahlung einer Entschädigung zur Folge haben könne (§ 3 Ziff 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), müsse zunächst noch die Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe zu dem Antrag des Stadtrats eingeholt werden.

Mit Gegenwärtigem wird nunmehr diese Zustimmung beantragt. Dabei sucht der Stadtrat um die Ermächtigung nach, die den Gemeinden früher in Aussicht gestellten Vergütungen zu gewähren, wenn sie sich etwa noch nachträglich damit zufrieden geben sollten.

Wäre dies nicht der Fall, so müßten sich die Vergütungen selbstverständlich auf das durch den Großh. Verwaltungsgerichtshof festzusetzende Maß beschränken oder ausdehnen. Die Klage auf Leistung der Vergütung wäre von den beteiligten Landgemeinden zu erheben.

Die Steuerkapitalien, von welchen die Stadt Karlsruhe nach der Gemarkungsänderung Umlagen erheben kann, betragen:

1. auf dem abzutretenden Knielinger Gebiet:

Grundsteuerkapital	230 590 ℳ
Häusersteuerkapital	192 400 „
Gewerbsteuerkapital	238 800 „
Einkommensteueranschlag 7000 ℳ, 3fach =	21 000 „
zusammen	682 790 ℳ

2. auf dem abzutretenden Daxlander Gebiet:

Grundsteuerkapital	451 340 ℳ
Häusersteuerkapital	—
Gewerbsteuerkapital	48 000 „
Einkommensteueranschlag 4225 ℳ, 3fach =	12 675 „
Rentensteuerkapital 30 300 ℳ, zu $^3/_{10}$	9 090 „
zusammen	521 105 ℳ

3. auf dem abzutretenden Bulacher Gebiet:

Grundsteuerkapital	31 560 ℳ

Bei einem Umlagefuß von 45 ₰ könnte Karlsruhe erheben:

1.	von den Knielinger Steuerkapitalien	3 072 ℳ 56 ₰
2.	„ „ Daxlander „	2 330 „ 73 „
3.	„ „ Bulacher „	142 „ 02 „
	zusammen	5 545 ℳ 31 ₰

Sonach beläuft sich die angebotene Vergütung:

1.	für Knielingen auf:	28 × 3072 ℳ 56 ₰ = 86 031 ℳ 68 ₰
2.	„ Daxlanden „	28 × 2330 „ 73 „ = 65 260 „ 44 „
3.	„ Bulach „	28 × 142 „ 02 „ = 3 976 „ 56 „
	zusammen	155 268 ℳ 68 ₰

Außerdem entstehen aber für die Vorbereitung und Durchführung der Gemarkungsänderung noch sonst beträchtliche Kosten.

Nach § 40 der Grundbuchdienstweisung hat das abgebende Grundbuchamt beglaubigte Abschriften der noch nicht gelöschten Eintragungen des Grundbuchheftes für alle aus dem Grundbuchbezirk ausscheidenden Grundstücke oder Teile von solchen dem übernehmenden Grundbuchamt zuzufertigen.

Auch sind von dem abgebenden Grundbuchamt dem übernehmenden Amt die Bestandteile der Grundakten, welche die noch bestehenden Einträge über das Grundstück angehen, in Urschrift, und wenn sie sich noch auf ein nicht ausscheidendes Grundstück beziehen, in Abschrift mitzuteilen.

Das übernehmende Grundbuchamt trägt aufgrund dieser Urkunden den noch giltigen Inhalt des Grundbuchs in sein Grundbuch ein und fertigt die nötigen Grundbuchhefte (Haupt- und Hilfshefte).

Für beide Verrichtungen werden nach § 43 der Grundbuchs-Dienstweisung und § 17 Abs. 2 lit. d der Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 keine Gebühren erhoben.

Dagegen muß bei dem Grundbuchamt Karlsruhe zur Bewältigung der Arbeit — es kommen etwa 1450 Grundstücke mit etwa 800 Eigentümern in Betracht — Aushilfe eingestellt werden. Die Impressen erfordern auch einen bedeutenden Aufwand, der nicht aus den ordentlichen Mitteln gedeckt werden kann. Ferner erscheint es angemessen, daß den Ratschreibern sowie den sonstigen Hilfsbeamten der abgebenden Grundbuchämter, welche mit ihrer Personen- und Sachkenntnis der Stadt wesentliche Dienste zu leisten in der Lage sind und zur Beschleunigung der Arbeiten ihre dienstfreie Zeit in Anspruch zu nehmen haben, Remunerationen gewährt werden.

Die Kosten für den Grundbuchseintrag lassen sich hiernach, wie folgt, berechnen:

1. Aushilfe beim Grundbuchamt Karlsruhe:		
1 Aktuar, 9 Monate zu 180 ℳ	1620	ℳ.
1 Schreibaushilfe, 9 Monate zu 120 ℳ	1080	„
2. Impressen:		
1500 Grundbuchhefte zu 40 ₰	600	„
1500 Hilfshefte zu 20 ₰	300	„
3000 Aktendeckel zu 10 ₰	300	„
3. Remunerationen an das Hilfspersonal der abgebenden Grundbuchämter	600	„
4. Unvorherzusehende Aufwendungen	500	„
Zusammen	5000	ℳ

Zur Vorbereitung und zum Vollzug der Einverleibung der Gemarkungsteile sind die Grundlagen zur Gemarkungsgrenzverlegung zu beschaffen; es hat die Vermarkung und Aufnahme des neuen Grenzzugs sowie die Gewannvermessung zu erfolgen, die Aufnahmshandrisse und Pläne der übergehenden Gemarkungsteile sind zu fertigen, das Lagerbuch und das Besitzstandsregister sind zu ergänzen und schließlich müssen noch die Kupferstichplatten des großen Uebersichtsplanes der Stadt Karlsruhe berichtigt werden.

Die Kosten hiefür sind zu veranschlagen für:

1. 17 Gemarkungsgrenzverlegungshandrisse, Prüfen, Fortführen und Ergänzen der Uebergangsverzeichnisse, Abstecken und Aufnehmen der Gemarkungsgrenze ꝛc.	1 500	ℳ
2. Begehen der Gemarkungsgrenze, Bestimmung der Grenzpunkte, Messungen und Beaufsichtigung des Steinsatzes	400	„
3. Liefern und Setzen der Gemarkungsgrenzsteine und Einhauen der Zeichen	1 900	„
4. Gewannvermessung und Ergänzen des Steinsatzes	3 200	„
5. Berechnen der Coordinaten, Aufstellen des Coordinatenverzeichnisses, Anlage und Ausarbeitung der Handrisse ꝛc	1 500	„
6. Zeichnen der neuen Gemarkungsteile für die Stadtpläne	4 000	„
7. Flächenberechnung	400	„
8. Güterverzeichnis, Lagerbuch und Besitzstandsregister	500	„
9. Neue Allmendeinteilung	1 200	„
10. Ergänzung des Uebersichtsplanes für die Gemarkung Karlsruhe	3 500	„
Zusammen	18 100	ℳ
Für unvorherzusehende Fälle dürften vorzusehen sein	1 900	„

Die Kosten betragen hiernach:

1.	für den Eintrag in das Grundbuch	5 000 ℳ
2.	für Vermessungsarbeiten	18 100 „
3.	für unvorhergesehene Fälle	1 900 „
	zusammen . .	25 000 ℳ

Der Gesamtaufwand für die vorgeschlagene Gemarkungsänderung ist sonach auf 180 268 ℳ 68 ₰ zu veranschlagen. Die Gemarkung Karlsruhe wird sich dann bis zum Rhein erstrecken und 20 889 285 qm umfassen, während ihr derzeitiger Flächengehalt 14 648 850 qm beträgt.

Die aufzubringende Annuität zur Verzinsung und Tilgung des Betrags von 180 269 ℳ beläuft sich bei einem Zinsfuß von 4%, einer 40jährigen Tilgungsdauer und einem Anlehenskurs von 100% auf 9 107 ℳ, welchen Ausgaben zunächst (unter Zugrundlegung des gegenwärtigen Steuerkapitals und einer Umlage von 43 ₰) nur 5 300 ℳ Einnahmen gegenüberstehen.

Schnetzler.

30

Karlsruhe, den 4. Februar 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Februar 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 13. Februar 1902 No. 5761/3 Zinsen bezw. Tilgungsplan
zu I. u. II.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I. daß bei der Filiale der Dresdener Bank in Mannheim und dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M. ein dreiundeinhalbprozentiges Anlehen von 4 418 550 ℳ — ₰

Vier Millionen vierhundertachtzehntausend fünfhundertfünfzig Mark

gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrag von . . . . . 4 500 000 ℳ

Vier Millionen fünfhunderttausend Mark,

also zum Kurse von 98,19 % nach Maßgabe der Anlagen I, II, III und IV aufgenommen und nach dem zu Anlage III gehörigen Tilgungsplan in 40 Jahren, beginnend im Jahre 1907, heimbezahlt werde;

II. daß die Kursdifferenz von 81 450 ℳ sowie die Kosten des Anlehens im voraussichtlichen Betrag von 11 800 ℳ auf Anlehensmittel verrechnet werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Weiler.

Begründung.

Am 1. Januar 1901 betrug der aus Anlehensmitteln noch zu bestreitende Aufwand für die vom Bürgerausschuß bereits gut geheißenen städtischen Unternehmungen ausweislich des Verzeichnisses der Restkredite vom 15. März 1901 4 577 308 ℳ 63 ₰, während an Anlehensbeständen auf 1. Januar 1901 nur 2 877 886 ℳ 57 ₰ vorhanden waren. Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel belief sich sonach zur erwähnten Zeit

auf . . . . . 1 699 422 ℳ 06 ₰

Der Bürgerausschuß hat im Laufe des Jahres 1901 die Verwendung von Anlehensmitteln zu folgenden Unternehmungen genehmigt:

in der Sitzung vom 23. Februar 1901:

Dienstwohnung für den Wasenmeister	16 000	„ —	„
Nachtragskredit für das Elektrizitätswerk	386 031	„ —	„
Hochbahn am Rheinhafen	94 000	„ —	„

in der Sitzung vom 15. April 1901:

Geländeerwerb von Ludw. Andreas und Gen.	17 315	„ —	„
Fortführung der Hochbahn am Rheinhafen	17 130	„ —	„

in der Sitzung vom 20. Mai 1901:

Verlängerung der Kornblumenstraße	1 344	„ 74	„
Geländeankauf in der Litzelau (nach Staatsgenehmigung berechnet) .	4 865	„ 34	„

in der Sitzung vom 4. Juni 1901:

Schleppdampfer	33 500	„ —	„

in der Sitzung vom 16. Juli 1901:

Geländeerwerb an der Durlacherstraße	15 630	„ —	„
Verlängerung der Kochstraße	10 239	„ 90	„

in der Sitzung vom 30. Oktober 1901:

Herstellung der Gluck- und Hilda-Straße	19 147	„ 98	„
Fortsetzung der Werder-Straße durch das Anwesen von Dyckerhoff und Widmann	5 304	„ —	„
Entwässerungskanal von Mühlburg nach Daxlanden (Maschinenbaugesellschaft)	6 500	„ —	„
Verlängerung der Bannwald-Allee	35 800	„ —	„
Geräte- und Werkstätteschuppen beim Rheinhafen	30 800	„ —	„
Getreidelagerhaus beim Rheinhafen	950 000	„ —	„
Herstellung des Stephanplatzes	50 000	„ —	„
Festigung der Böschungen am Lauterberg	25 000	„ —	„

in der Sitzung vom 17. Dezember 1901:

Geländeerwerb zum Bau eines neuen Krankenhauses	624 186	„ —	„
Herstellung der Nelken-Straße	22 682	„ 82	„
Uebertrag . .	4 064 898	ℳ 84	₰

Uebertrag . .	4 064 898 ℳ	84 ₰
Herstellung der Veilchen-Straße	25 108 „	56 „
Herstellung des Platzes vor der Bernhardiskirche	10 000 „	— „
Ferner ist bis längstens 1. Juli ds. Js das im Jahre 1899 bei der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommene 3½ %ige, jetzt zu 4 % verzinsliche Anlehen mit restlich	487 990 „	— „
zu tilgen, so daß die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände heute schon beträgt.	4 587 997 ℳ	40 ₰

Hiezu kommen noch die Aufwendungen für den Neubau des Krankenhauses, eines Schulhauses, die Parkanlage im Bannwald, die Einverleibung von Gemarkungsteilen der Gemeinden Knielingen, Bulach und Daxlanden und andere Angaben, die im laufenden Jahre etwa 1½ Millionen Anlehensbestände erfordern dürften.

Der Stadtrat hat deshalb die Aufnahme eines Anlehens von 4 500 000 ℳ beschlossen, dasselbe unter Zusage einer der heutigen Lage des Geldmarkts entsprechenden Verzinsung von 3½ % ausgeschrieben und dabei einen Kurs von 98,19 % erzielt. Die Anlehensbedingungen sind die gleichen wie bei dem Anlehen des Jahres 1900; aus den in der Bürgerausschußvorlage vom 21. Februar 1900 angegebenen Gründen soll auch diesmal in den nächsten 5 Jahren von der Anlehensaufnahme an nicht getilgt werden.

Das neue 3½ %ige Anlehen erfordert bei einem Kurse von 98,19 % zur Erlangung von 1 000 000 ℳ bar die Aufnahme von 1 018 433 ℳ; die Tilgung erfolgt in 40 Jahren vom Jahr 1907 an durch eine Annuität von 47 690 ℳ.

Das 4%ige Anlehen von 1900 hatte einen Kurs von 99,27 %; es waren zur Erlangung von 1 000 000 ℳ bar 1 007 354 ℳ aufzunehmen; die Annuität für Verzinsung und Tilgung beträgt 50 895 ℳ

Bei Aufnahme der früheren 3%igen Anlehen wurden erzielt:
1897, 92,69 %; 1896, 96,52 %. Die Annuität berechnete sich unter obigen Voraussetzungen bei diesen Anlehen auf 46 674 ℳ und 44 822 ℳ.

Die Stadtgemeinde hat daher infolge der derzeitigen Lage des Geldmarkts für 1 000 000 ℳ des Anlehens 1902 jährlich 3 205 ℳ weniger als für 1 000 000 ℳ des Anlehens 1900, aber immerhin noch 1 016 ℳ mehr als für 1 000 000 ℳ des Anlehens 1897 und 2 868 ℳ mehr als für 1 000 000 ℳ des 1896er Anlehens zu zahlen.

Die Kosten der Anlehensaufnahme betragen:

Reichsstempelabgabe ‰ von 4 500 000 ℳ	4 500 ℳ
Sportel für die Staatsgenehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ‰ von 4 500 000 ℳ	4 500 „
Schlußnotenstempel	884 „
Druck der Schuldverschreibungen, Insertionsgebühren, Beglaubigungsgebühr der Amtskasse und Sonstiges	1 916 „
	11 800 ℳ

Schnetzler.

Anlage 1.

Karlsruhe, den 17. Januar 1902.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung haben wir beschlossen, für die Stadt Karlsruhe ein Anlehen von 4500000 Mark aufzunehmen.

Das Anlehen soll zur Deckung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen dienen und unter Ausgabe von 3½ %igen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum günstigsten Kurse beschafft werden.

Das Anlehen wird bis 1. Juni 1907 unkündbar sein und von diesem Zeitpunkte an innerhalb 40 Jahren im Wege der Amortisation zur Heimzahlung gelangen.

Diejenigen Personen, Bankhäuser, Korporationen oder Anstalten, welche das Anlehen übernehmen wollen, erhalten die näheren Bedingungen auf Verlangen zugeschickt und werden ersucht, ihre Angebote längstens bis

Dienstag den 4. Februar d. J., vormittags 11 Uhr,

schriftlich und verschlossen hier einzureichen.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Weiler.

Anlage II.

Karlsruhe, den 17. Januar 1902.

Bedingungen

für ein

$3\frac{1}{2}$%iges Anlehen von 4500000 Mk. mit Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

1. Die Angebote werden

Dienstag den 4. Februar d. J., vormittags 11 Uhr,

im kleinen Rathaussaale dahier eröffnet.

2. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und dem Namen beziehungsweise der Firma des Offerenten zu versehen.
3. Für die Einhaltung der Angebote, welche nicht von öffentlichen Anstalten oder Korporationen eingereicht werden, ist Sicherheit von 5% des Nominalbetrags bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den unter Ziffer 1 bezeichneten Termin zu leistent Nach Eröffnung der Angebote sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse faustpfändlich zu hinterlegen.
4. Die Offerenten bleiben an ihre Angebote so lange gebunden, bis der Stadtrat darüber Beschluß gefaßt und die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung erwirkt hat.

   Der Stadtrat wird seine Beschlußfassung nicht über 48 Stunden hinausschieben und die Entscheidung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung mit möglichster Beschleunigung herbeiführen.
5. Für das Anlehen sind die Bestimmungen maßgebend, welche in dem anliegenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

   Nach diesem Entwurf richtet sich die Form der Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlehens.
6. Von der Anlehenssumme sind je 2250000 ℳ nominal am 15. März und 1. Mai 1902 einzuzahlen. Die einzuzahlenden Beträge sind vom 1. März 1902 an bis zum Tag der Einzahlung mit $3\frac{1}{2}$ % des Nominal-Betrags zu verzinsen.

7. Die Schuldverschreibungen werden am 15. März 1902 ausgefolgt und zwar entweder in ihrem Gesamtbetrage gegen Sicherheitsleistung für die noch nicht einbezahlten Beträge oder auf Wunsch des Uebernehmers nach Maßgabe der jeweiligen Einzahlungen.
8. Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen wird seitens der Stadt eine Provision von $^1/_{10}$% vergütet. Die Einsendung der Zinsscheine seitens der Uebernehmer des Anlehens und die Einsendung der Geldbeträge seitens der Stadt erfolgen gegenseitig portofrei.
9. Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.
10. Kontokorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die Zahlung der fällig werdenden Zinsen schon 14 Tage und die der fällig werdenden Kapitalbeträge schon 10 Tage vor der Verfallzeit ohne Abzug vornehmen.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Weiler.

Anlage III.

Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Lit. . . . (Wappen der Stadt.) Nr. . .

Großherzogtum Baden. **Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.**

3½prozentiges Anlehen

von

1902.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . Mark

jährlich zu drei ein halb vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von

vier Millionen fünfhunderttausend Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen aufgrund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . bei der Filiale der Dresdener Bank in Mannheim und dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a/M. aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat.

N.

Der Stadtrechner: N.

Der Ratschreiber: N.

. . . . . Mark. (L. S.) 3½ Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

1500	Stück	Lit. A.	zu 2 000	Mark	3 000 000	Mark
1000	„	„ B.	zu 1 000	„	1 000 000	„
750	„	„ C.	zu 500	„	375 000	„
625	„	„ D.	zu 200	„	125 000	„
				Zusammen über	4 500 000	Mark

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit 3½ vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. März und 1. September jeden Jahres (erstmals auf 1. September 1902).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1907 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1947.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier, sowie bei der Filiale der Dresdener Bank in Mannheim, dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a/M. und der Dresdener Bank in Berlin im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine, die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen.

Für die hiebei fehlenden erst nach dem Heimzahlungstermin des Kapitalbetrags fälligen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

5.

Die Schuldverschreibungen sind vonseiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen mit Wirkung vom 1. Juni 1907 an das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Karlsruher Zeitung, dem Karlsruher Tagblatt, der Frankfurter Zeitung und der Berliner Börsenzeitung.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Ueber die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariats-Akt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine sind durch eine vom Stadtrat ernannte aus drei Mitgliedern bestehende Commission zu vernichten. Ueber die Vernichtung ist von dieser Commission ein Protokoll aufzunehmen, in welcher die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Erneuerungsscheine zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine für die ersten 10 Jahre, vom 1. März 1902 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf von jeweils 10 Jahren werden gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins neue Zinsscheine mit den erforderlichen neuen Erneuerungsscheinen ausgefolgt.

9.

Die Schuldverschreibungen sind auf Verlangen des Inhabers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben. Sowohl die erste als jede spätere Umschreibung, sowie die Löschung einer Umschreibung kann nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und wird von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 14 der badischen allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 erforderliche staatliche Genehmigung von Großh. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Großh. Ministerien der Justiz und der Finanzen wie angegeben erteilt ist.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein $3^1/_2$ prozentiges Anlehen

Die Aufnahme des Anlehens soll im Jahr 1902, die erste Tilgung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld im Jahr	Betrag der Schuld Mark	Zinsen zu $3^1/_2$ Prozent ℳ	Der jährlich zu tilgende Betrag wird gebildet aus: einer ständigen Quote von ℳ	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen ℳ	Zusammen ℳ
1	1907	4 500 000	157 500	53 220	—	53 220
2	1908	4 446 800	155 638	53 220	1 862	55 082
3	1909	4 391 800	153 713	53 220	3 787	57 007
4	1910	4 334 800	151 718	53 220	5 782	59 002
5	1911	4 275 800	149 653	53 220	7 847	61 067
6	1912	4 214 800	147 518	53 220	9 982	63 202
7	1913	4 151 600	145 306	53 220	12 194	65 414
8	1914	4 086 200	143 017	53 220	14 483	67 703
9	1915	4 018 400	140 644	53 220	16 856	70 076
10	1916	3 948 400	138 194	53 220	19 306	72 526
11	1917	3 875 800	135 653	53 220	21 847	75 067
12	1918	3 800 800	133 028	53 220	24 472	77 692
13	1919	3 723 200	130 312	53 220	27 188	80 408
14	1920	3 642 800	127 498	53 220	30 002	83 222
15	1921	3 559 600	124 586	53 220	32 914	86 134
16	1922	3 473 400	121 569	53 220	35 931	89 151
17	1923	3 384 200	118 447	53 220	39 053	92 273
18	1924	3 292 000	115 220	53 220	42 280	95 500
19	1925	3 196 400	111 874	53 220	45 626	98 846
20	1926	3 097 600	108 416	53 220	49 084	102 304
21	1927	2 995 200	104 832	53 220	52 668	105 888
22	1928	2 889 400	101 129	53 220	56 371	109 591
23	1929	2 779 800	97 293	53 220	60 207	113 427
24	1930	2 666 400	93 324	53 220	64 176	117 396
25	1931	2 549 000	89 215	53 220	68 285	121 505
26	1932	2 427 400	84 959	53 220	72 541	125 761
27	1933	2 301 600	80 556	53 220	76 944	130 164
28	1934	2 171 400	75 999	53 220	81 501	134 721
29	1935	2 036 600	71 281	53 220	86 219	139 439
30	1936	1 897 200	66 402	53 220	91 098	144 318
31	1937	1 752 800	61 348	53 220	96 152	149 372
32	1938	1 603 400	56 119	53 220	101 381	154 601
33	1939	1 448 800	50 708	53 220	106 792	160 012
34	1940	1 288 800	45 108	53 220	112 392	165 612
35	1941	1 123 200	39 312	53 220	118 188	171 408
36	1942	951 800	33 313	53 220	124 187	177 407
37	1943	774 400	27 104	53 220	130 396	183 616
38	1944	590 800	20 678	53 220	136 822	190 042
39	1945	400 800	14 028	53 220	143 472	196 692
40	1946	204 200	7 147	53 220	150 353	203 573

im Betrage von 4,500,000 Mark von 1902.

im Jahr 1907 erfolgen. Bis dahin betragen die Zinsen jährlich 157,500 Mk.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Abgerundet.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
		2000 ℳ	1000 ℳ	500 ℳ	200 ℳ	
ℳ	ℳ					ℳ
53 200	4 446 800	18	12	8	6	53 200
55 000	4 391 800	18	12	10	10	55 000
57 000	4 334 800	19	13	8	10	57 000
59 000	4 275 800	20	13	8	10	59 000
61 000	4 214 800	20	14	10	10	61 000
63 200	4 151 600	21	14	10	11	63 200
65 400	4 086 200	22	14	10	12	65 400
67 800	4 018 400	23	15	10	9	67 800
70 000	3 948 400	23	15	14	10	70 000
72 600	3 875 800	24	16	14	8	72 600
75 000	3 800 800	25	17	12	10	75 000
77 600	3 723 200	26	17	14	8	77 600
80 400	3 642 800	27	18	12	12	80 400
83 200	3 559 600	28	18	14	11	83 200
86 200	3 473 400	28	19	16	16	86 200
89 200	3 384 200	29	20	16	16	89 200
92 200	3 292 000	30	21	18	11	92 200
95 600	3 196 400	31	21	20	13	95 600
98 800	3 097 600	32	22	20	14	98 800
102 400	2 995 200	34	23	16	17	102 400
105 800	2 889 400	35	23	18	19	105 800
109 600	2 779 800	36	24	20	18	109 600
113 400	2 666 400	38	25	18	17	113 400
117 400	2 549 000	39	26	20	17	117 400
121 600	2 427 400	40	27	22	18	121 600
125 800	2 301 600	42	28	20	19	125 800
130 200	2 171 400	44	29	20	16	130 200
134 800	2 036 600	45	30	22	19	134 800
139 400	1 897 200	47	31	22	17	139 400
144 400	1 752 800	49	32	22	17	144 400
149 400	1 603 400	51	33	22	17	149 400
154 600	1 448 800	52	35	24	18	154 600
160 000	1 288 800	53	36	28	20	160 000
165 600	1 123 200	55	37	28	23	165 600
171 400	951 800	58	38	26	22	171 400
177 400	774 400	60	39	28	22	177 400
183 600	590 800	61	41	32	23	183 600
190 000	400 800	63	43	32	25	190 000
196 600	204 200	66	44	32	23	196 600
204 200		68	45	34	31	204 200
4 500 000		1 500	1000	750	625	4 500 000

Zinsschein.

. . . . . **Mark**	. . **Zinsschein.**
Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital	
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe	
von 4 500 000 ℳ von 1902	Lit. . .
Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, sowie bei den auf der Rückseite bezeichneten Zahlstellen.	*Nr.* . . . .
	. . . ℳ
Karlsruhe, den . . . . . 1902.	Zins auf
Stadtrat.	1. Sept. 1902.
(L. S.)	

Erneuerungsschein.

Erneuerungsschein zur Schuldverschreibung Lit. . Nr. .
über
. . . . . **Mark Kapital zu 3½ Prozent**
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
von 4 500 000 Mark vom Jahre 1902,

gegen welchen auf . . . . . bei unterzeichneter Kasse weitere Zinsscheine erhoben werden können.

Karlsruhe, den . . . . . 1902.

Stadtrat.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und diesem Erneuerungsschein auch die am Heimzahlungstermin noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben, für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

Anlage IV.

An

den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Karlsruhe i. B.

Infolge der uns zugegangenen Aufforderung vom 17. v. Mts. erbieten wir uns hierdurch, die zur Ausgabe gelangenden

M 4 500 000 3½ % Schuldverschreibungen

der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe zum Preise von . . . . 98,19 % in Worten:

Achtundneunzig und neunzehn Hundertstel Prozent

zuzüglich der Stückzinsen, welche gemäß § 6 der der Aufforderung beigegebenen Bedingungen zu berechnen sind, zu übernehmen.

Im übrigen acceptieren wir diese Bedingungen mit der Maßgabe, daß Coupons und rückzahlbare Schuldverschreibungen außer bei der Stadtkasse, bei der Filiale der Dresdener Bank in Mannheim, dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M., der Dresdener Bank in Berlin, zahlbar zu stellen, und diese Zahlstellen im Text der Anleihebedingungen und auf der Rückseite der Zinsscheine namhaft zu machen sind.

Wir werden die Einführung der Anleihe an den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin besorgen, zu welchem Zwecke der Stadtrat sich verpflichten müßte, die für die Einführung erforderlichen Prospekte zu unterzeichnen und die von den Zulassungsstellen der beiden Börsenplätze etwa verlangten Unterlagen zu liefern.

Wir verpflichten uns, sofern uns der Zuschlag erteilt wird, alsbald nach erhaltener Benachrichtigung hiervon die vorgeschriebene Sicherheit von 5% des Anleihebetrages in kurssähigen Wertpapieren bei der Stadtkasse faustpfändlich zu hinterlegen. Im Falle uns der Zuschlag erteilt wird, haften wir solidarisch für die aus der Uebernahme sich für uns ergebenden Verpflichtungen.

Die Korrespondenz und Verrechnung über das Geschäft wird eintretendenfalls durch die Filiale der Dresdener Bank in Mannheim geführt werden, an welche auch der Bescheid auf dieses Angebot erbeten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Filiale der Dresdener Bank in Mannheim.

(gez.) **Reiser. Maas.** (gez.) **L. Wertheimber.**

Karlsruhe, den 1. April 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 19 Juni 1902 No. 23 V 21.

Hierdurch wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß zu den in nachstehender Uebersicht unter O.-Z. 2, 13, 16, 17 und 22 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von . . . . . 39 305 ℳ 60 ₰

— Dreißigneuntausenddreihundertfünf Mark 60 Pfg. —

seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß der Betrag von 39 305 ℳ 60 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde."

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung d. Bürgerausschu vom
1.	Herstellung von Strecken der Boeckh-, Roon-, Klauprecht- und der Lenz-Straße . . . . 55338 M. 14 ₰ zuzüglich der Kosten für Geländeerwerb 825 „ — „	56 163	14	22. Januar 1900	25. Mai 190
2.	Ueberwölbung des Landgrabens westlich der York-Straße auf eine Länge von etwa 500 m	205 000	—	26. März 1900	25. Mai 190
3.	Herstellung von Strecken der Bach- und Händel-Straße, sowie der Hilda-Straße, Dragoner-Straße und Kaiser-Allee . .	116 408	72	18. April 1900	25. Mai 190
4.	Herstellung einer Straße an der Westseite des ehemal. Schützenplatzes zwischen Göthe- und Sofien-Straße (Gutenberg-Straße)	15 745	—	5. Mai 1900	17. Juli 190
5.	Herstellung von Strecken der Bach- und Richard-Wagner-Straße	43 700	84	21. Juni 1900	17. Juli 190
6.	Ueberwölbung des Landgrabens auf der noch offenen Strecke zwischen Kapellen- und Kronen-Straße	22 000	—	26. Oktober 1900	13. Dezbr. 19
7.	Herstellung der Blücher-Straße zwischen Kaiserallee und Moltke-Straße . . .	79 150	97	17. Januar 1900	11. April 19
	Uebertrag . .	538 168	67		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit				Bemerkungen
		Minderaufwand		Ueberschreitung		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	
53 318	55	2 844	59	—	—	Der Kanalbau kam erheblich billiger zu stehen, als im Voranschlag angenommen war; auch sonst traten kleinere Ersparnisse ein.
205 640	32	—	—	640	32	Für erworbenes Gelände bezw. als Minderwertsentschädigung mußten 645 M. 72 ₰ bezahlt werden, was nicht vorauszusehen war.
103 806	48	12 602	24	—	—	Dieser Minderaufwand hat seine Ursache teils in dem Abgebot beim Kanalbau, teils in der unentgeltlichen Auffüllung der Straßenkörper.
14 200	30	1 544	70	—	—	Das Abgebot beim Kanalbau verursacht neben einigen andern kleineren Ersparnissen hauptsächlich den Minderaufwand.
37 372	49	6 328	35	—	—	Dieser Minderaufwand hat seine Ursache teils in dem Abgebot beim Kanalbau, teils in der unentgeltlichen Auffüllung der Straßenkörper.
21 799	12	200	88	—	—	
72 376	58	6 774	39	—	—	Der Minderaufwand rührt in der Hauptsache her von Ersparnissen beim Kanalbau . . . . 4400 M. und bei Herstellung der Schrankenanlage 1200 „
508 513	84	30 295	15	640	32	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung d. Bürgerausschuß vom
	Uebertrag . .	538 168	67		
8.	Zuführung der Gas- und Wasserleitung zum Fabrikanwesen des Zimmermeisters Meinzer an der Roon-Straße . . .	1 460	—	13. Novbr. 1900	13. Dezbr. 190
9.	Herstellung der Südend-Straße zwischen Hirsch- und Boeckh-Straße und Geländeerwerb für letztere Straße	50 030	—	4. Juni 1898	15. Juli 1898
10.	Herstellung einer Strecke der Kornblumen-Straße	1 344	74	2. Mai 1901	20. Mai 1901
11.	Ankauf eines Schleppdampfers für den Rheinhafen	33 500	—	31. Mai 1901	4. Juni 1901
12.	Herstellung der Koch-Straße zwischen Helmholtz-Straße und Hildapromenade . .	10 239	90	24. Mai 1901	16. Juli 1901
13.	Umbau und Erweiterung des Vierordtbades 597 000 M 17 000 „ 32 000 „ 60 000 „ zusammen	706 000	—	6. Novbr. 1897 6. Juli 1898 2. Dezbr. 1898 4. Mai 1900	13. Dezbr. 189 15. Juli 1898 12. Dezbr. 189 25. Mai 1900
14.	Erbauung eines Schulhauses in der Kaiserallee	422 800	—	12. April 1898 6. Juli 1898	14. Juni 1898 15. Juli 1898
15.	Aufstellung einer Reservemaschine für den Betrieb der Kühlhalle im Schlachthof und Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Schlachthallen . . .	27 000	—	26. Januar 1899	20. März 189
16.	Geländeerwerb in den Zolleräckern . .	71 854	—	24. März 1900	25. Mai 1900
	Uebertrag . .	1 862 397	31		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit				Bemerkungen
		Minderaufwand		Ueberschreitung		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	
508513	84	30295	15	640	32	
1246	77	213	23	—	—	Der Hauptstrang für die Gasleitung konnte kürzer ausgeführt werden, als ursprünglich angenommen war.
46636	96	3393	04	—	—	Auch hier wurden beim Kanalbau infolge niedrigen Abgebots Ersparnisse erzielt.
1304	20	40	54	—	—	
33500	—	—	—	—	—	
8851	75	1388	15	—	—	Der Kanalbau konnte erheblich billiger ausgeführt werden.
736418	89	—	—	30418	89	Die Begründung folgt am Schlusse dieses Verzeichnisses.
405193	97	17606	03	—	—	Die Abgebote an den einzelnen Lieferungen verursachten die Ersparnis.
26043	25	956	75	—	—	
73741	21	—	—	1887	21	An Kaufkosten — Verkehrssteuer, Kaufbriefsporteln 2c. — mußten 1937 M. 21 ₰ bezahlt werden, während nur 50 M. angefordert wurden, weil bei der ursprünglich beabsichtigten Verwendung des Geländes als Bauplatz für den Krankenhausneubau eine Verkehrssteuer nicht zu entrichten gewesen wäre.
1841450	84	53892	89	32946	42	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
	Uebertrag . .	1 862 397	31		
17.	Umbau des städtischen Hauses Waldhorn-Straße Nr. 13	20 000	—	19. Juni 1900	17. Juli 1900
18.	Geländeerwerb zur Herstellung der Honsell-Straße ꝛc. ꝛc. . . 77 444 M. — ₰ Hiezu: Kaufkosten . . . . 1651 M. 38 ₰ do. . . . . 198 „ 12 „ 79 293 M. 50 ₰			30. Juli 1898	9. August 18[illegible]
	Nachbewilligung . . 4 865 „ 34 „			2. Mai 1901	20. Mai 1901
	zusammen	84 158	84		
19.	Neuherstellung der Wandbrunnen und Klosetanlage im Malerateliergebäude, Westendstraße Nr. 65	2 400	—	27. Novbr. 1900	13. Dezbr. 190[illegible]
	Uebertrag . .	1 968 956	15		

Betrag der Verwendung		Gegenüber dem Kredit				Bemerkungen.
		Minderaufwand		Ueberschreitung		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1 841 450	84	53 892	89	32 946	42	
25 649	18	—	—	5 649	18	Der Mehraufwand ist durch Vornahme verschiedener Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst bei dem Umbau herausstellte, bedingt; so hatte die Umfassungswand des Seitenbaues kein Fundament, weshalb die Schwellen zerstört wurden. Die Untermauerung der Umfassungswände und der Ersatz der Schwellen war nötig. Die eiserne Abortrohrleitung war durch Rosteinflüsse zerstört, der aus Sandsteinplatten hergestellte Sockel an der Hoffassade war so schadhaft, daß die Neuherstellung aus Cementverputz geboten war. Auch das Holzwerk am Dach und den Dachgauben zeigte Fäulnis, ferner waren die Kamine teilweise schadhaft. Die Thür- und Fenstergestelle an der Waschküche und dem Stall waren zu ersetzen, der Stall selbst, der jetzt als Lagerraum für Brennmaterial dient, mußte gründlich repariert werden. Die Abortgrube am Querbau war durchlässig, die Entwässerung im Hof undicht, diese Mängel wurden beseitigt. Für alle diese Arbeiten waren Mittel nicht vorgesehen; der durch Vornahme derselben verursachte Kostenaufwand beläuft sich auf 5649 M. 18 ₰.
83 589	64	569	20	—	—	
2 166	76	233	24	—	—	
1 952 856	42	54 695	33	38 595	60	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits	Betrag des Kredits ℳ	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage	Bewilligt in der Sitzung d. Bürgerausschuß vom
	Uebertrag . .	1 968 956	15		
20.	Ankauf des Anwesens Hardtstraße Nr. 1, Verkehrssteuer	*) 1 250	—	12. Juni 1897	13. Juli 1897
21.	Erbauung einer Dienstwohnung für den städt. Waisenmeister	16 000	—	25. Januar 1901	23. Februar 19
22.	Geländeerwerb zur Herstellung der Hirsch-, Südend- und Vorholzstraße	17 315	—	5. Februar 1901	15. April 190
23.	Herstellung einer Zufahrt zu dem neuerworbenen Gelände im Gewann Rappenwörth, Gemarkung Daxlanden . . .	5 500	—	19. Mai 1899	30. Mai 1899
24.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße zwischen Klauprechtstraße und Gemarkungsgrenze . . . . . 57 536 ℳ + 5 900 „	63 436	—	6. Mai 1897 27. Septbr. 1898	13. Juli 1897 24. Oktbr. 1898
	Summe . .	2 072 457	15		

Betrag der Verwendung M.	₰	Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand M.	₰	Ueberschreitung M.	₰	Bemerkungen.
1 952 856	42	54 695	33	38 595	60	
1250	—	—	—	—	—	*) Der Bürgerausschuß hat s. Zt. genehmigt, daß zur Erwerbung des fraglichen Anwesens 50 000 M. nebst den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werden. Die Verkehrssteuer mit 1250 M. wurde, weil das betr. Gelände zur Errichtung eines Schulhauses in Aussicht genommen ist, bisher gestundet, eine weitere Stundung von Großh. Steuerdirektion indessen abgelehnt und dem Stadtrat anheimgegeben, um Rückersatz der Verkehrssteuer nachzusuchen, sobald die Verwendung des Geländes zu einem Schulhaus-Neubau erfolgt ist. Nachdem das Ministerium mit Erlaß vom 11. Januar 1901 Nr. 1271 die Verwendung von 1250 M. Anlehensmittel genehmigt hat, wird dieser Kredit wieder eröffnet.
15 883	63	116	37	—	—	
18 025	—	—	—	710	—	In der Bürgerausschußvorlage vom 5. Februar 1901 ist die Gesamtsumme der zu zahlenden Entschädigungen infolge unrichtiger Addition nur mit 17 115 M., statt 18 015 M., somit um 900 M. zu nieder berechnet. An Kaufkosten wurden 190 M. erspart, daher restliche Ueberschreitung 710 M.
—	—	5 500	—	—	—	Die Errichtung einer Fähre ist unzweckmäßig, weil die letztere eine ständige Bedienung erfordern würde. Die Erstellung einer Brücke kostet aber nach den von der Wasserbaubehörde gestellten Anforderungen 17 000 bis 20 000 M. Der Stadtrat sieht daher auch mit Rücksicht auf den geringen Beitrag des Domänenärars von 1500 M. von der Herstellung einer Zufahrt vorerst ab.
43 062	88	20 373	12	—	—	Der Straßenbau ist nur bis zur Südendstraße vollendet; bei weiterer Fortsetzung wird ein neuer Kredit angefordert.
2 031 077	93	80 684	82	39 305	60	
hiervon ab Ueberschreit.		39 305	60			
restl. Minderaufwand		41 379	22			

Zu O.-Z. 15.

Umbau und Erweiterung des Vierordtbades.

Die Ueberschreitung berührt sowohl die baulichen Herstellungen, als auch die maschinellen Anlagen.

Die technischen Aemter legten auf Veranlassung des Stadtrats die Verhältnisse dar, welche zur Ueberschreitung führten, sie stellten insbesondere Verzeichnisse der Ausgaben auf, für welche im Voranschlag keine Mittel vorgesehen wurden.

Das Hochbauamt führt im Ganzen 166 einzelne Fälle an, von denen nur die größeren Posten herausgegriffen werden, da es zu weit führen dürfte, dieses 23 Seiten enthaltende Verzeichnis in Druck zu legen. Es wurden u. A. verausgabt und waren im Voranschlag nicht vorgesehen:

Für Reinigungskosten und Herstellung schadhafter Böden, welche infolge der Montage undicht wurden	1031	Mk.
Für Schuttabfuhr	316	„
Nachträglich angeordnete Verschalung in der Waschküche	435	„
Nacharbeiten an der durch den Bau beschädigten Haupteingangstreppe, sowie Stufenauswechselung an anderen Treppen	304	„
Schlammfänger zum Ablauf des Putzwassers	120	„
Reparatur an den durch Anlage der elektrischen Leitung beschädigten Dächern	147	„
Für vollständige Verglasung eines Verbindungsgangs	735	„
Nachträglich angeordnete Umwandung der Waschbecken, neue Tische, Schränke, Bänke 2c.	1464	„
Thüren und Verschläge unter der Treppe in der Schwimmhalle 2c.	198	„
Farbige Verglasung des Oberlichts im Kuppelbau an Stelle der matten	336	„
Außerakkordliche Schlosserarbeiten, die nachträglich nötig wurden	2092	„
Dekoration der Vorhalle	490	„
Ausbesserungen im Anstrich, sowie Anstrich von Möbeln, Ventilationsklappen, Kapitälen, Heizkörpern, Figuren am Kuppelbau, Aufschriften	2948	„
Linoleumbelag auf beschädigte Böden	820	„
Tapezieren einer beschädigten Wohnung	191	„
Bureaueinrichtung, Schreibmaterialien	471	„
Mehrbedarf an Inventar	1852	„
Reinigungsutensilien 2c.	388	„
Wäschebedarf über den Voranschlagssatz	1528	„
Uebertrag	15866	Mk.

Uebertrag . .	15866	Mk.
Tische und Wäscheschäfte	475	„
Rettungsringe, Leitern, Verbandkasten, Schwimmgürtel, Holzsohlen ꝛc. .	502	„
Tapezierarbeiten, Vorhänge und Stores im Aerztezimmer, der Verwalterswohnung	1379	„
Läufer für die Schwimmhalle und die Ruhesäle, Thürschoner, Matten ꝛc.	715	„
Kassenschrank	347	„
Mehrbedarf an Uhren	262	„
Zehn Roßhaarmatratzen, Vorhänge im Heißluftbad, Store am Oberlicht ꝛc.	347	„
Thürschließer	100	„
Herstellung der infolge Röhrendurchführung undicht gewordenen Böden in den Doucheräumen	440	„
Gesimse über den Heizkörpern	80	„
Gipsestrich im Wartezimmer und Sprechzimmer und Herstellung des Unterbetons für beide Zimmer	238	„
Nachträgliches Einsetzen der behufs der Verschraubung der Heizkörper fehlenden Sockelplatten, Herstellen der Vertiefungen für die Zuleitungen zu den Badewannen	387	„
Taglöhne für Ausbessern der Baderäume, Reinigen und Ausfugen der Wandverkleidungen	1116	„
Mehraufwand für das elektrische Läutewerk und die Telefonanlage . .	775	„
Brennmaterial und Löhne für Heizung des Bades zum Austrocknen und Probeheizungen	758	„
Für Bauwache und Schreibaushilfe beim Bau	342	„
Gehalte und Löhne während des Baues	1863	„
Ueberschreitung der Position für Putzmaterial	202	„
Verschiedene Arbeiten an den Heizkörpern	601	„
Reinigen der Landschaftsbilder von Klose	213	„
Untersatz für den Löwenkopf in der Schwimmhalle, der zu tief saß .	65	„
Unvorhergesehene Schreinerarbeiten	107	„
Ausbesserungen an vorhandenen Plättchenbelägen	111	„
Saumsteine am Sockel der Schwimmhalle	294	„
Nachträgliche Glaserarbeiten	240	„
Reparatur von Plattenböden	289	„
zusammen . .	28114	Mk.

Aufgeführt sind 28852 Mk., der Rest verteilt sich wie erwähnt auf kleinere Posten.

Die maschinellen Anlagen kosteten 7368 Mk. mehr, als bei der letzten Kreditforderung vorgesehen war, die Ueberschreitung rührt daher, daß

1. einige Ergänzungen ausgeführt und Veränderungen vorgenommen werden mußten, welche sich erst nachträglich als notwendig erwiesen haben;
2. daß die Aufwendungen für den Probebetrieb höhere waren, als voranszusehen war;
3. daß die Taglohnarbeiten (Maurerarbeiten) für die Heizungs-, Lüftungs-, Bade- und Beleuchtungs-Einrichtungen unverhältnismäßig hoch zu stehen kamen.

Die einzelnen Posten verteilen sich wie folgt:

Die Entlüftung des Schwimmbades mußte durch besondere Abluftkanäle erfolgen, deren Erstellung mehr erforderte	994	Mk.
Feuerhahnenleitung für den Ruheraum im römisch-irischen Bad . . .	334	„
Vernickelte Handgriffe für Wannenbäder I. Klasse	583	„
Verschiedene kleinere Aenderungen und Verbesserungen, die sich erst nachträglich herausstellten	1237	„
Mehrverbrauch für Heiz- und Putzmaterial während des Probebetriebs	509	„
Erhöhte Taglohnarbeiten für die Heizungs-, Lüftungs-, Bade- und Beleuchtungs-Einrichtungen:		
Der normale Ansatz ist 5% des Anlagewerts; angenommen wurden 7,5%, nötig fielen jedoch 12% mit einem Mehr von	5600	„
Summe der Ueberschreitung bei der maschinellen Anlage . . .	9257	Mk.
Summe der Ueberschreitung bei dem Hochbau	28852	„
Gesamte im Voranschlag nicht berücksichtigte Ausgaben	38109	Mk.
Die wirkliche Ueberschreitung beträgt aber nur (aufgerundet) . . .	30419	„
Der Mehraufwand von . . . . . konnte aus Ersparnissen bestritten werden.	7690	Mk.

Druckerei Thiergarten (Bad. Presse), Karlsruhe.

Karlsruhe, den 1. April 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 17./18. April 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom — — No. —

Unter Hinweisung auf § 11 Abs. 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 bezw. 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1902) im Gesamtbetrag von . . . . . 4 091 316 ℳ. 40 ₰ bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1903 offen gehalten werden".

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Weiler.

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
1.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	10000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 18
2.	Ausbau des städt. Kanalsystems behufs Einführung der Schwemmkanalisation 1159000 Mk. Hieran ab die ausgeschiedenen Kredite für Landgrabenüberwölbung 96700 M. + 205000 M. + 22000 Mk. = . . 323700 „ Rest hierher 835300 Mk.	835300	—	29. Juli 1898	20. Septbr. 18
3.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . 3218453 Mk. 1475947 „ 83000 „ 50100 „	4827500	—	29. Juli 1898 29. Juni 1900 13. Juli 1900 3. Septbr. 1900 24. Oktober 1900	9. August 189 17. Juli 1900 10. Septbr. 19 13. Dezbr. 190
4.	Herstellung der Falter- jetzt Stoesserstraße	31058	50	11. Juli 1899	1. August 189
5.	Herstellung der Weltzienstraße	16933	—	23. April 1897	7. Mai 1897
6.	Erstellung einer Industriebahn im östlichen Industriebezirk	87000	—	27. Oktober 1897	12. Novbr. 18
7.	Vertrag mit der Gemeinde Beiertheim, betr. die Festsetzung der Gemarkungsgrenze	41000	—	20. April 1900	25. Mai 1900
8.	Erbauung dreier neuen Retortenöfen im östlichen Gaswerk	67000	—	19. Juli 1900	10. Septbr. 19
	Uebertrag . .	5915791	50		

Offen zu haltender Restkredit. M.	₰	Bemerkungen.
4968	69	Es sind weitere Nachfragen nach Anschluß von Privatuhren im laufenden Jahre zu erwarten.
835300	—	Hierwegen schwebt noch das wasserpolizeiliche Verfahren; ferner steht noch die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln aus. Der Kredit wird nach Ueberwölbung der noch offenen Landgrabenstrecken voraussichtlich geschlossen werden, da die Ausgaben für das durch das wasserpolizeiliche Verfahren bedingte Projekt bedeutend höher sind und somit ein neuer Kredit nachgesucht werden muß.
681725	03	Im Bau begriffen. Zu den Baukosten leistet der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 Mk., welcher nunmehr ganz erhoben und den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bausumme eingestellt wird.
10247	91	Der Straßenbau ist bis zum Anwesen der Witwe Barquet fertig, von hier bis zum Hardtwald steht er noch aus, da die Geländeabtretung noch nicht erfolgt ist.
16933	—	Zufolge Vertrags zwischen der Gr. Domänendirektion, der Karlsruher Terraingesellschaft und der Stadtgemeinde hat die Herstellung der Straße erst bis 1905 zu erfolgen.
3487	84	Die Industriebahn ist fertiggestellt, dagegen sind noch die in einem Rechtsstreit mit dem Unternehmer der Auffüllungsarbeiten der Stadt erwachsenen Klagekosten aus dem Restkredit zu bestreiten.
39084	48	Nach § 2 des mit der Gemeinde Beiertheim unterm 12. März 1900 abgeschlossenen Vertrags zahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Gemeinde Beiertheim den 28fachen Betrag der Gemeindeumlagen, welche Karlsruhe von den auf dem neuen Gemarkungsteil vorhandenen Steuerkapitalien bei einem Umlagefuß von 45 ₰ erheben kann. Der Gemeinderat Beiertheim hat bisher weder nachgewiesen, welche Summe hiernach zu zahlen ist, noch irgend einen Anspruch geltend gemacht, weshalb noch keine Veranlassung vorlag, die Entschädigung auszuzahlen.
10648	78	Auf diesen Kredit sind noch Zahlungen zu leisten.
1602395	73	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
	Uebertrag . .	5915791	50		
9.	Erstellung einer Hochbahn am Rheinhafen 94000 Mk. + 17130 „	111130	—	1. Februar 1901 22. März 1901	23. Februar 1901 15. April 1901
10.	Verlängerung der Bannwald-Allee in östlicher Richtung	35800	—	2. Oktober 1901	30. Oktober 1901
11.	Herstellung des Stephan-Platzes . . .	50000	—	27. Septbr. 1901	30. Oktober 1901
12.	Herstellung eines Kanals in der Straße von Mühlburg nach Daxlanden . .	6500	—	5. August 1901	30. Oktober 1901
13.	Fortsetzung der Werderstraße	5304	—	28. August 1901	30. Oktober 1901
14.	Herstellung von Strecken der Gluck- und Hilda-Straße	19147	98	29. August 1901	30. Oktober 1901
15.	Festigung der Böschungen des Lauterbergs	25000	—	9. Oktober 1901	30. Oktober 1901
16.	Herstellung des die Bernharduskirche umgebenden Platzes als öffentliche Anlage	10000	—	15. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
17.	Herstellung der Nelken-Straße zwischen Kaiserallee und Göthe-Straße . . .	22682	82	22. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
18.	Herstellung der Veilchen-Straße zwischen Durlacher-Allee und Gerwig-Straße .	25108	56	6. Dezbr. 1901	17. Dezbr. 1901
19.	Probebetrieb des Elektrizitätswerks . .	26600	—	10. Januar 1901	23. Februar 1901
20.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des Bauplatzes des neuen städtischen Krankenhauses . . .	223786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
21.	Geländeerwerb behufs Verbreiterung der Durlacher-Straße	5531	80	19. Febr. 1891	10. März 1891
	Uebertrag . .	6482383	31		

Offen zu haltender Restkredit. ℳ	₰	Bemerkungen.
1602395	73	
18595	91	Im Bau begriffen.
35564	96	Wird im Laufe dieses Jahres fertig.
45311	43	Ebenso.
6500	—	Wird in der ersten Hälfte dieses Jahres fertig.
5304	—	Ebenso.
18966	30	Ebenso.
19200	14	Wird im Jahre 1902 fertig.
10000	—	Die Herstellung erfolgt in der ersten Hälfte dieses Jahres.
22682	82	Wird Ende dieses Jahres fertig.
25108	56	Desgleichen.
190	44	Es sind noch einige Zahlungen zu leisten.
223786	65	Es ist noch ungewiß, ob diese Bauten im Jahre 1902 fertig werden, da vor Baubeginn noch Geländeerwerbsfragen zu erledigen sind.
5531	80	Dieser Betrag ist laut § 3 des Vertrags vom 19. Febr. 1891 bei Herstellung eines Neubaues — längstens bis 31. Dez. 1899 — fällig. Letztere Frist wurde auf Ansuchen des betr. Grundstückbesitzers bis 31. Dezember 1904 verlängert.
2039138	74	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
	Uebertrag . .	6482383	31		
22.	Erbauung eines Absonderungshauses . .	78850	—	3. März 1893	6. Juni 1893
23.	Bauliche Aenderungen im Rathaus . .	303000	—	3. März 1899	28. April 1899
24.	Errichtung eines städt. Elektrizitätswerkes 2200000 Mk. Nachbewilligung . . . 359431 „ Zusammen . .	2559431	—	28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Febr. 1901
25.	Errichtung eines Schulhauses in der Nebenius-Straße	643500	—	22. Dezbr. 1899	11. April 1900
26.	Bearbeitung von Plänen ꝛc. ꝛc. für ein neues städt. Krankenhaus	13500	—	24. März 1900	25. Mai 1900
27.	Bauliche Herstellungen auf Stationen der städt. Rheinbahn	8000	—	23. März 1900	25. Mai 1900
28.	Geländeerwerb zur Rintheimer-Straße (2808 Mk. + 20 Mk.)	2828	—	16. Januar 1900	11. April 1900
29.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacher-Straße 15580 Mk. + 50 Mk.	15630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
30.	Erbauung eines Getreidelagerhauses beim Rheinhafen	950000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 19
31.	Erbauung und Einrichtung eines Geräte- und Werkstätteschuppens beim Rheinhafen .	30800	—	3. Sept. 1901	30. Oktober 19
32.	Geländeerwerb von Gr. Civilliste zur Erbauung eines neuen städt. Krankenhauses	400400	—	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 190
	Summa . .	11488322	31		

Offen zu haltender Restkredit. M.	₰	Bemerkungen.
2039138	74	
78408	60	Der Bau wird nach dem ursprünglichen Plan nicht ausgeführt, sondern nach anderm Plan auf dem für das neue Krankenhaus bestimmten Gelände errichtet werden. Hierüber wird dem Bürgerausschuß noch besondere Vorlage zugehen.
4037	16	Es sind noch verschiedene kleinere Arbeiten auszuführen.
190265	29	Die Abrechnung ist noch nicht fertiggestellt.
363484	31	Im Bau begriffen.
9981	29	In der Ausführung begriffen.
6808	84	Von der Ausführung weiterer Bauten soll mit Rücksicht auf die Ungewißheit bezüglich der künftigen Gestaltung der Verhältnisse der Maxaubahn vorerst Abstand genommen werden, doch empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des Kredits.
2828	—	Die Abtretung des Geländes und die Auszahlung des Kaufpreises erfolgen nach dem Vertrag erst, wenn die Rintheimer-Straße auf der hier in Betracht kommenden Strecke als Ortsstraße hergestellt wird.
15630	—	Die Eigentumsübertragung an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1902 zu erfolgen, welch letzterer Termin jedoch auf Ansuchen des betr. Grundeigentümers bis 31. Dezember 1904 verlängert wurde.
949688	65	Im Bau begriffen.
30645	52	Desgleichen.
400400	—	Der Kaufpreis wird im Jahre 1902 bezahlt.
4091316	40	

Nach vorstehender Tabelle betragen die offen zu halten den Kredite auf 1. Januar 1902	4 091 316	M. 40	₰,
während an Anlehensbeständen auf diesen Zeitpunkt nur . . .	338 661	„ 37	„*)
vorhanden sind.			
Es ergiebt sich sonach eine Unzulänglichkeit der Anlehensbestände von	3 752 655	M. 03	₰
Hiezu kommen noch weitere	487 990	„ —	„
welche behufs Heimzahlung des Restbetrags des 1899er Anlehens bei Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 1. Mai 1902 erforderlich sind.			
Gesamte Unzulänglichkeit demnach	4 240 645	M. 03	₰

(Zur Deckung wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 7. Februar 1902 ein Anlehen von 4 500 000 M. zu 98,19 % = 4 418 550 M. aufgenommen.

*) Hierunter ist das noch nicht vollständig einbezahlte Anlehen bei der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Betrage von 1 000 000 M. enthalten.

Druck von F. Thiergarten, Karlsruhe.

Karlsruhe, den 14. März 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 17./18. April 1902.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen

daß gemäß den Bestimmungen des neuen Beamtenstatuts

I. die nachverzeichneten Beamten unter Einreihung in die beigesetzten Gehaltsklassen mit Wirkung vom 1. Januar 1902 das in Spalte 8 angegebene Diensteinkommen erhalten,

II. die Anstellung der unter O.-Z. 4, 5, 7, 8, 13, 21, 24, 32, 34, 36, 37, 38, 45, 48, 54, 57, 59, 61, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 84, 85, 86, 88, 95, 96, 97, 100, 101, 110, 115, 117, 120, 121, 122 des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführten Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung gemäß § 26 des Beamtenstatuts in Verbindung mit Glied II Ziffer 3 des Bürgerausschußbeschlusses vom 17. Dezember v. Js. auf den beigesetzten Zeitpunkt zurückdatiert werde,

III. die unter O.-Z. 14, 40, 42, 51, 53, 56, 60, 62, 75, 78, 79, 81, 94, 98, 108, 113, 119 des nachstehenden Verzeichnisses aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
O.-Z.	Name.	Bisherige Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ*)	Künftige Stellung.	Gehaltsklasse.
1.	Amann, Josef	Buchhalter I. Kl. beim Gaswerk	III	3200	wie bisher	C 2
2.	Ansmann, Karl	Leihhausmagazinier	V B	2200	Magazinsmeister des Leihhauses	E 2
3.	Bach, Josef	Schuldiener	VI B	1500	wie bisher	F 2
4.	Baumann, Josef	Rechner des Schlacht- u. Viehhofs	III	3077	„ „	C 1
5.	Baumert, Johann,	Badgehilfe	VI B	1500	„ „	F 2
6.	Bayersdörfer, Friedr.	Direktor des Schlacht- u. Viehhofs	I	5500	„ „	A 1
7.	Beck, Georg	Rechnungsrat, Vorstand des Rechnungskontrollbureaus	II	4500	Oberrechnungsrat, Vorstand des Rechnungskontrollbureaus	B 1
8.	Biebelheimer, Friedr.	Hausmeister des Rathauses	VI A	1800	wie bisher	F 1
9.	Bleicher, Robert	Kanzleiassistent beim Feuerversicherungsbureau	V A	2196	Bureauassistent I. Kl.	E 1
10.	Bleß, Mathias	Heizer beim Wasserwerk	VI A	1650	Maschinist II. Kl. beim Wasserw	E 2
11.	Braunewald, Herm.	Telephonbeamter	V A	2235	wie bisher	E 1
12.	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl. beim Gaswerk	IV	1859	„ „	D 1
13.	Buchner, Robert	Werkmeister I. Kl. beim Gaswerk II	IV	3000	Erster Gasmeister beim Gaswerk	D 1
14.	Bulling, Gottlob	Vermessungsgehilfe beim Tiefbauamt	IV	2754	Vermessungsassistent b. Tiefbau	F 2
15.	Bundschuh, Josef	Kassendiener	VI B	1450	wie bisher	E 2
16.	Däubert, Georg	Bureauassistent beim Hochbauamt	V A	2400	Verwaltungsassistent II. Kl. be Hochbauamt	D 2
17.	Diem, Joh. Friedr.	Kanalmeister	IV	2331	wie bisher	E 2
18.	Egetmeyer, Karl	Kanzleiassistent bei der Krankenversicherung	V B	1938	Verwaltungsassistent II. Kl. bei Krankenversicherung	D 1
19.	Erb, Stefan	Buchhalter II. Kl. bei der Armenkasse	IV	2128	Kanzleisekretär II. Kl.	F 2
20.	Erdwein, Leopold	Stadtdiener	VI A	1600	wie bisher	A 2
21.	Fecker, Friedrich	Stadtrechner	I	5100	„ „	D 1
22.	Feuerstacke, Friedrich	Gemeindesekretär II. Kl.	IV	3000	Kanzleisekretär II. Kl.	C 1
23.	Förster, Friedrich	techn. Assistent I. Kl. b. Tiefbauamt	III	3390	Ingenieur II. Kl. beim Tiefbau	B 2
24.	Frank, Adolf	Rechnungsrat	II	3715	wie bisher	E 2
25.	Friedrich, Ludwig	Stadtgarteneinnehmer	V A	2426	„ „	F 2
26.	Fritz, Simon	Stadtdiener (Waisenmeister)	VI B	1500	„ „	D 2
27.	Füg, Valentin	Magazinsmeister b. Gaswerk	IV	3000	„ „	F 1
28.	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	VI A	1595	„ „	F 2
29.	Gaide, Friedrich	Hallenmeister im Schlacht- u. Viehhof	VI B	1500	„ „	A 2
30.	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor b. Wasserwerk	I	4000	„ „	A 2
31.	Giehne, Emil	Betriebsdirektor b. Gaswerk I	I	5400	„ „	F 2
32.	Gilliard, Josef	Aufseher im Absonderungshaus	VI B	1200	„ „	F 2
33.	Golling, Johann	Verbrauchssteuererheber	VI A	1650	„ „	F 2
34.	Groschang, Josef	Kassendiener	VI A	1800	„ „	F 2

*) Die gemäß Bürgerausschußbeschlusses vom 17. Dezember 1901 bewilligten außerordentlichen Zulagen für 1901 sind in Sp. 5 nicht inbegriffen, dagegen dem in Spalte 8 bezeichneten Einkommen zugeschlagen.

7. Gehaltsklasse.	8. Künftiges Diensteinkommen M	9. Datum der Geburt.	10. Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	11. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: bisherige	12. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: beantragte	13. Bemerkungen.
C 2	3560	2. Januar 1855	7. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
E 2	2460	10. Oktober 1837	1. März 1887	1. Januar 1898	" "	
F 2	1675	24. April 1854	23. April 1889	1. Januar 1900	" "	
C 1	3430	4. März 1860	1. April 1874	1. Januar 1896	1. Januar 1891	
F 2	1675	8. April 1847	1. Mai 1874	1. Januar 1889	1. Januar 1885	
A 1	5800	24. Novbr. 1864	1. November 1891	1. Januar 1901	wie bisher	
B 1	4975	13. Oktober 1848	12. Novbr. 1877	1. Januar 1888	1. Januar 1883	Anrechnung v. 5 Jahren Staatsdienst.
F 1	1990	28 März 1832	1. Oktober 1871	1. Januar 1889	1. Januar 1882	
E 1	2505	26. Novbr. 1848	4. Februar 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
E 2	1950	6. September 1842	20. Oktober 1874	20. Oktober 1884	" "	
E 1	2546	4. Oktober 1851	2. Januar 1882	1. Januar 1893	" "	
D 1	2104	24. Juni 1865	16. Oktober 1890	1. Januar 1901	" "	
D 1	3150	11. Novbr. 1848	15. Oktober 1885	1. Januar 1896	1. Januar 1886	Anrechnung v. 10 Dienstjahren bei andern städt. Gaswerken.
D 1	3091	9. April 1851	1. Januar 1892	—	1. Januar 1902	
F 2	1622	7. Oktober 1863	1. Januar 1889	1. Januar 1899	wie bisher	
E 2	2500	12. August 1831	24. März 1873	24. März 1883	" "	
D 2	2597	6. November 1865	1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
E 2	2210	28. Januar 1853	1. Februar 1885	1. Januar 1896	" "	
D 1	2322	20. Dezbr. 1859	1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
F 2	1800	13. Juni 1850	1. Oktober 1869 bezw. 1. Juli 1886	1. Januar 1894	" "	
A 2	5400	11. Dezbr. 1854	10. Oktober 1870	1. Januar 1891	1. Januar 1885	
D 1	3300	19. Dezbr. 1842	1. Juli 1881	1. Januar 1892	wie bisher	
C 1	3803	27. Juni 1855	1. August 1881	1. Januar 1892	" "	
B 2	4150	18. Februar 1858	16. Septbr. 1886	1. Januar 1897	1. Januar 1889	Anrechnung v. 8 Jahren Staatsdienst.
E 2	2500	7. Januar 1847	1. April 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
F 2	1675	9. August 1851	15. Novbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
D 2	3200	11. Jan. 1845	1. Dez. 1878	1. Januar 1889	" "	
F 1	1774	28. Sept. 1856	1. Dez. 1890	1. Januar 1901	" "	
F 2	1675	20. Mai 1854	1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
A 2	4300	28. Sept. 1867	16. März 1895	1. Januar 1900	" "	
A 2	5700	25. Jan. 1859	23. April 1889	1. Januar 1897	" "	
F 2	1200	27. Sept. 1835	15. August 1877	1. Januar 1891	1. Januar 1888	Nach § 48 Abs. 2 des Beamtenstatuts beträgt der Höchstgehalt 1200 Mk.
F 2	1800	12. Febr. 1841	1. Januar 1886	1. Januar 1896	wie bisher	
F 2	1800	19. März 1832	1. Juli 1869	1. Januar 1889	1. Januar 1880	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
O.-Z.	Name.	Bisherige Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen ℳ	Künftige Stellung.	Gehaltsklasse
35.	Groß, Heinrich	Buchhalter I. Kl. b. Wasserwerk	III	2963	Oberbuchhalter II. Kl. b. Wasserw	C 1
36.	Gumprich, Eduard	Gemeindesekretär I. Kl.	III	3926	Stadtsekretär II. Kl.	C 1
37.	Hartnagel, Friedr.	Stadtdiener	VI A	1800	wie bisher	F 2
38.	Heintz, Karl	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	III	3626	Oberbuchhalter II. Kl. b. Gasw	C 1
39.	Helck, Otto	Betriebsdirektor b. Gaswerk II	I	5200	wie bisher	A 2
40.	Henrich, Ernst	techn. Assistent b. Hochbauamt	II	3140	Architekt II. Kl. b. Hochbauamt	C 1
41.	Hertenstein, Georg	Heilgehilfe in der ambulator. Klinik	V A	2450	wie bisher	E 1
42.	Heß, Friedrich	Kassendiener	VI B	1500	„ „	F 2
43.	Heuberger, Friedr.	Straßenmeister	IV	2840	„ „	D 2
44.	Hils, Basil	Schuldiener der Gewerbeschule	VI B	1500	„ „	F 2
45.	Hoffmann, Franz	Verwalter d. Gas- u. Wasserwerke	II	3800	„ „	B 1
46.	Holstein, Friedr.	Verbrauchssteuererheber	VI B	1500	„ „	F 2
47.	Jänisch, August	techn. Assistent II. Kl. b. Hochbauamt	IV	2450	„ „	D 2
48.	Irion, Adolf	Obergeometer	II	4500	„ „	A 2
49.	Kappler, Leopold	Leihhaustaxator	V A	2456	Schätzer b. Leihhaus	E 2
50.	Keller, Friedrich	Verbrauchssteuererheber	VI B	1500	wie bisher	F 2
51.	Kemptner, Philipp	Stadtdiener	VI B	1500	„ „	F 2
52.	Klingenstein, Gustav	Bauverwalter	II	3578	„ „	B 2
53.	König, Alfons	Buchhalter I. Kl. bei der Sparkasse	III	1800	wie bisher	C 2
54.	Krebs, Johann	Verbrauchssteueroberkontrolleur	V A	2500	„ „	E 1
55.	Kreutzer, Jakob	Stadtdiener	VI A	1650	„ „	F 2
56.	Kreuzwieser, Heinrich	Gemeindesekretär I. Kl. beim Grundbuchamt	III	2900	Stadtsekretär I. Kl. b. Grundbuch	B 2
57.	Landmann, Stefan	Schuldiener	VI A	1800	wie bisher	F 2
58.	Langendörfer, Johann	Kassendiener beim Gaswerk	VI A	1740	„ „	F 2
59.	Lauber, Karl	Buchhalter I. Kl. bei der Stadtkasse	III	2500	„ „	C 2
60.	Lehn, Karl	Kanzleiassistent	V B	1500	Kanzleiassistent II. Kl.	E 2
61.	Lehn, Otto	Maschinist beim Wasserwerk	V A	2400	Maschinist II. Kl. beim Wasserw	E 2
62.	Link, Otto	Gemeindesekretär II. Kl. b. statist. Amt	IV	1850	Kanzleisekretär II. Kl. beim statist. A	D 1
63.	Löhle, Mathias	Schuldiener	VI B	1500	wie bisher	F 2
64.	Lorenz, Max	Gemeindesekretär II. Kl. beim Tiefbauamt	IV	2000	Kanzleisekretär II. Kl. b. Tiefbauam	D 1
65.	Maier, Ferdinand	Kanzleiassistent beim Grundbuchamt	V A	2450	Kanzleiassistent II. Kl. b. Grundbuch amt	E 2
66.	Marbe, Karl	Verbrauchssteuererheber	VI A	1761	wie bisher	F 2
67.	Mark, Jakob	Friedhofaufseher (Aufseher II. Kl.)	VI B	1500	Friedhofaufseher (Aufseher III. Kl	F 2
68.	Metzger, August	Stadtdiener	VI B	1500	wie bisher	F 2
69.	Miltner, Karl	Stadtdiener	VI A	1800	„ „	F 2

7. Gehaltsklasse.	8. Künftiges Diensteinkommen ℳ	9. Datum der Geburt.	10. Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	11. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: bisherige	12. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: beantragte	13. Bemerkungen.
C 1	3442	16. Februar 1858	5. Novbr. 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
C 1	4322	30. Oktober 1852	2. Januar 1877	1. Januar 1889	1. Januar 1888	
F 2	1800	24. April 1836	8. Novbr. 1876	1. Januar 1889	1. Januar 1887	
C 1	4107	6. Februar 1854	1. Novbr. 1877	1. Januar 1891	1. Januar 1888	
A 2	5500	22. August 1866	25. Juli 1892	1. Januar 1901	wie bisher	
C 1	3497	21. Juli 1866	1. Januar 1892	—	1. Januar 1902	
E 1	2722	20. März 1856	7. Oktober 1889	1. Januar 1900	wie bisher	
F 2	1675	23. April 1858	1. Mai 1891	—	1. Januar 1902	
D 2	3132	31. Juli 1858	19. Septbr. 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
F 2	1675	22. Juni 1852	23. April 1889	1. Januar 1900	" "	
B 1	3800	19. Dezbr. 1863	1. Februar 1901	1. Februar 1901	1. Januar 1898	Anrechnung der Dienstzeit bei der Stadtgemeinde Heidelberg vom 1. Jan. 1888 an.
F 2	1675	15. Januar 1844	1. Januar 1886	1. Januar 1896	wie bisher	
D 2	2722	9. April 1862	9. März 1887	1. Januar 1899	" "	
A 2	5025	3. Oktober 1848	1. März 1881	1. Januar 1892	1. Januar 1884	Anrechnung von 8 Jahren Staatsdienst.
E 2	2500	22. Januar 1848	17. Novbr. 1878	1. Januar 1889	wie bisher	
F 2	1675	26. August 1848	23. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	" "	
F 2	1675	10. Juni 1858	1. Mai 1891	—	1. Januar 1902	
B 2	4020	25. Juli 1857	1. April 1888	1. Januar 1899	wie bisher	
C 2	2200	7. Mai 1867	14. April 1890	—	1. Januar 1901	
E 1	2775	20. Februar 1838	1. Juli 1883	1. Januar 1894	1. Januar 1887	Anrechnung von 7 Jahren Staatsdienst.
F 2	1800	11. Septbr. 1851	1. März 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
B 2	3295	7. Mai 1871	13. April 1897	—	1. Januar 1902	Anrechnung von 6 Jahren Staatsdienst.
F 2	1800	10. Dezbr. 1836	1. Januar 1877	1. Januar 1889	1. Januar 1887	
F 2	1800	30. August 1851	1. April 1872 bezw. 14. Januar 1880	1. Januar 1893	wie bisher	
C 2	2825	14. Oktbr. 1861	7. Juli 1878	1. Januar 1897	1. Januar 1892	
E 2	1650	5. Mai 1871	1. Januar 1890	—	1. Januar 1902	
E 2	2500	14. Dezbr. 1848	14. August 1871	14. Dezbr. 1883	1. Januar 1882	
D 1	2000	2. Dezbr. 1867	10. Novbr. 1890	—	1. Januar 1901	
F 2	1675	5. März 1854	1. August 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
D 1	2300	11. Januar 1855	1. Januar 1891	1. Januar 1901	" "	
E 2	2500	29. August 1839	13. Oktbr. 1873 bezw. 1. Januar 1887	1. Januar 1896	" "	
F 2	1800	15. Oktober 1834	1. August 1882	1. Januar 1893	" "	
F 2	1675	20. März 1839	15. März 1868 bezw. 1. Januar 1900	1. Januar 1901	" "	
F 2	1675	28. August 1854	23. Oktober 1887	1. Januar 1898	" "	
F 2	1800	1. August 1846	15. Juni 1870	1. Januar 1889	1. Januar 1881	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
O.-Z.	Name.	Bisherige Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen M	Künftige Stellung.	Gehaltsklasse.
70.	Mühlfeith, Karl	Buchhalter II. Kl. bei der Krankenkassenverrechnung	IV	2295	wie bisher	D 1
71.	Müller, Jakob	Heizer beim Wasserwerk	VI A	1650	„ „	F 2
72.	Müller, Otto	Kassier der Pfandleihkasse	III	3216	„ „	C 2
73.	Muser, Karl	Kontrolleur der Sparkasse	III	2373	„ „	C 2
74.	Neudeck, Heinrich	Stadtratssekretär (II. Ratschreiber)	II	3366	Stadtsekretär I. Kl.	B 2
75.	Preschle, Leopold	Gemeindesekretär II. Kl. (Gewerbegerichtsschreiber)	IV	1850	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1
76.	Räuber, Franz	Stadtdiener	VI A	1600	wie bisher	F 2
77.	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	III	3499	„ „	C 1
78.	Reber, Karl	Kanzleiassistent bei der Meldestelle.	V A	1580	Verwaltungsassistent I. Kl. bei Meldestelle	E 1
79.	Reck, Karl	Kanzleiassistent beim Tiefbauamt	V B	1780	Kanzleiassistent II. Kl. b. Tiefbau	E 2
80.	Reißner, August	Verbrauchssteuererheber	VI B	1566	wie bisher	F 2
81.	Riedinger, Karl	Gemeindesekretär II. Klasse	IV	1880	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1
82.	Ries, Friedrich	Garteninspektor	II	4342	wie bisher	B 1
83.	Rostock, Philipp	Kanalmeister	IV	3000	„ „	D 2
84.	Ruprecht, Anton	Kassendiener	VI A	1650	„ „	F 2
85.	Sachs, Wilhelm	Rechner der Armenkasse	III	4000	„ „	C 1
86.	Sattler, Kath. Ww.	Schuldienerin	—	1067	„ „	F 2
87.	Schäfer, Heinrich	Straßenmeister	IV	2480	„ „	D 2
88.	Scherrer, Friedrich	Gemeindesekretär II. Kl.	IV	2500	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1
89.	Schmidt, Karl	Verbrauchssteuererheber	VI B	1500	wie bisher	F 2
90.	Schmith, Rudolf	Heizer im Vierordtsbad	VI B	1500	„ „	F 2
91.	Schneider, Fr. Wilh.	Verbrauchssteuerkontrolleur	V B	2140	„ „	E 2
92.	Schneider, Josef	Vermessungsgehilfe beim Tiefbauamt	IV	2617	Vermessungsassistent b. Tiefbau	D 1
93.	Schober, Emil	Feuerhausaufseher	VI A	1650	wie bisher	F 2
94.	Schober, Julius	Kanzleiassistent beim Standesamt	V B	1660	Kanzleiassistent II. Kl. b. Standes	E 2
95.	Schroth, Vincenz	Gemeindesekretär I. Klasse beim Rechnungskontrollbureau	III	2777	Kanzleisekretär I. Kl. b. Rechnungskontrollbureau	C 2
96.	Schütz, Adolf	Gemeindesekretär II. Klasse beim Grundbuchamt	IV	2442	Kanzleisekretär II. Kl. beim Grundbuchamt	D 1
97.	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	II	3600	Oberbuchhalter I. Kl. b. d. Stadtk.	B 2
98.	Schütz, Wilhelm	Kanzleiassistent beim Grundbuchamt	V B	1580	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1
99.	Schultheiß, Peter	Schuldiener der Oberrealschule	VI A	1650	wie bisher	F 2
100.	Schumann, Heinrich	Gemeindesekretär I. Klasse	III	2726	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2
101.	Schwindt, Justus	Expeditor	III	3011	wie bisher	C 1
102.	Sebold, Jakob	Hafendirektor	I	4500	„ „	A 2
103.	Seiler, Julius	Stadtdiener (bei der Feuerwehr)	VI B	1480	„ „	F 2
104.	Seitz, Georg	Schuldiener	VI B	1500	„ „	F 2
105.	Speier, Friedrich	Schuldiener	VI A	1650	„ „	F 2
106.	Stöhr, Friedrich	Straßenmeister	IV	2442	„ „	D 2

7. Gehaltsklasse.	8. Künftiges Diensteinkommen ℳ	9. Datum der Geburt.	10. Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	11. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: bisherige	12. Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: beantragte	13. Bemerkungen.
D 1	2559	11. Januar 1861	1. Januar 1877	1. Januar 1897	1. Januar 1892	
F 2	1800	23. Dezbr. 1849	23. Dezbr. 1870	23. Dezbr. 1884	1. Januar 1881	
C 2	3600	10. Mai 1856	5. März 1875	1. Januar 1892	1. Januar 1887	
C 2	2709	22. Novbr. 1865	2. April 1881	1. Januar 1901	1. Januar 1896	
B 2	3784	13. August 1863	1. Oktober 1886	1. Januar 1899	1. Januar 1897	
D 1	2092	26. Septbr. 1868	1. Januar 1885	—	1. Januar 1899	
F 2	1780	14. Januar 1857	1. Novbr. 1888	1. Januar 1899	wie bisher	
C 1	3874	24. August 1855	1. Juli 1885	1. Januar 1896	" "	
E 1	1809	3. Mai 1868	4. Mai 1887	...	1. Januar 1899	
E 2	2019	23. Februar 1868	1. Januar 1890	—	1. Januar 1900	
F 2	1744	12. April 1851	23. Juli 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
D 1	2124	24. Novbr. 1867	1. Juni 1893	—	1. Januar 1902	Anrechnung von 2 Jahren Dienst bei der Stadt Pforzheim.
B 1	4859	31. Oktober 1849	1. August 1878	1. Januar 1889	wie bisher	
D 2	3200	17. Sept. 1840	1. Dezbr. 1871	1. Dezbr. 1881	" "	
F 2	1800	4. November 1846	1. August 1875	1. Januar 1889	1. Januar 1886	
C 1	4400	15. Novbr. 1832	2. Juni 1869	1. Januar 1888	1. Januar 1880	
F 2	1200	14. Dezbr. 1834	27. Januar 1877	1. Januar 1889	1. Januar 1888	
D 2	2754	10. Dezbr. 1857	17. Juni 1889	1. Januar 1900	wie bisher	
D 1	2775	21. April 1863	18. Juni 1886	1. Januar 1899	1. Januar 1897	
F 2	1675	3. Februar 1856	15. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
F 2	1675	29. Mai 1853	23. Februar 1884	1. Januar 1895	" "	
E 2	2397	30. Septbr. 1856	1. August 1890	1. Januar 1901	" "	
D 1	2897	29. Oktober 1856	18. Septbr. 1882	1. Januar 1893	" "	
F 2	1800	26. August 1842	1. Mai 1884	1. Januar 1895	" "	
E 2	1846	4. Septbr. 1867	20. Januar 1890	—	1. Januar 1901	
C 2	3138	21. Mai 1860	1. Dezbr. 1884	1. Januar 1896	1. Januar 1895	
D 1	2714	19. Dezbr. 1859	1. Dezbr. 1874	1. Januar 1895	1. Januar 1890	Wegen Krankheit auf 1. Februar 1902 in den Ruhestand versetzt.
B 2	4230	18. Februar 1858	1. April 1873	1. Januar 1894	1. Januar 1889	
E 1	1809	14. Dezbr. 1868	21. Juni 1883	—	1. Januar 1899	
F 2	1800	26. Juni 1847	16. Oktober 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
C 2	3062	30. Dezbr. 1865	18. Mai 1887	1. Januar 1901	1. Januar 1898	
C 1	3382	24. Septbr. 1858	20. Oktober 1880	1. Januar 1894	1. Januar 1891	
A 2	4800	27. Dezbr. 1861	16. Novbr. 1899	27. Dezbr. 1891	wie bisher	
F 2	1554	25. Dezbr. 1858	20. Okt. 1882 bezw. 1. Jan. 1886	1. Januar 1896	" "	
F 2	1675	26. Oktober 1855	23. Oktbr. 1886	1. Januar 1897	" "	
F 2	1800	12. März 1835	1. Juni 1882	1. Januar 1893	" "	
D 2	2714	9. Septbr. 1858	1. August 1890	1. Januar 1901	" "	

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-Z.	Name.	Bisherige Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Dienseinkommen ℳ	Künftige Stellung.
107.	Straub, Johann	Stadtdiener	VI A	1640	wie bisher
108.	Vögele, Markus	Kassier der Sparkasse	III	2350	„ „
109.	Volk, Anton	Begräbnisordner	V B	2180	„ „
110.	Wagner, Karl	Gemeindesekretär I. Klasse	III	3046	Stadtsekretär II. Kl.
111.	Walter, Mathäus	Kassendiener beim Schlacht- und Viehhof	VI B	1500	wie bisher
112.	Wankmüller, Julius	Kassendiener bei der Stadtkasse	VI B	1500	„ „
113.	Weiler, Alfred	Rechnungsrat bei der Rechnungsrevision	II	3000	Oberrechnungsrat, Vorstand Rechnungsrevision.
114.	Weingärtner, Ludwig	Heizer im Krankenhaus	VI B	1250	wie bisher
115.	Weiß, Emil	Buchhalter I. Kl. b. d. Stadtkasse	III	3050	Oberbuchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse
116.	Wettach, Karl	Hallenmeister im Schlacht- und Viehhof	VI A	1600	wie bisher
117.	Widmann, Karl	Verbrauchssteuererheber	VI A	1705	„ „
118.	Wiggenhauser, Xaver	Stadtdiener	VI B	1500	„ „
119.	Wildenthaler, Franz	Buchhalter II. Klasse b. d. Krankenk.	IV	1969	Buchhalter II. Kl. b. d. Armenk.
120.	Würges, Julius	Gemeindesekretär II. Klasse beim Armenrat	IV	3250	Kanzleisekretär II. Kl. b. Armenr.
121.	Zimmermann, Karl	Gemeindesekretär I. Klasse	III	3374	Kanzleisekretär I. Kl.
122.	Zirk, Otto	Kanzleiassistent beim Armenrat	V A	1668	Kanzleiassistent I. Kl. b. Armenr.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Gehaltsklasse.	Künftiges Diensteinkommen M	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: bisherige	Wirksamkeit der Ruhegehaltsberechtigung: beantragte	Bemerkungen.
F 2	1800	20. Dez. 1859	1. Juli 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
C 2	2667	10. Juni 1866	16. Dezbr. 1886	—	1. Januar 1897	
E 2	2439	12. Septbr. 1855	29. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
C 1	3448	1. Februar 1856	9. Oktober 1877	1. Januar 1892	1. Januar 1888	
F 2	1675	8. März 1838	17. Mai 1874 bezw. 21. Novbr. 1892	1. Januar 1893	wie bisher	
F 2	1675	29. Juni 1848	28. Juni 1886	1. Januar 1897	„ „	
B 1	3350	2. Juli 1872	1. August 1898	Nach Maßgabe d. bad. Beamtengesetzes	1. Mai 1902	Zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 25. Januar 1899.
F 2	1462	13. August 1853	16. Oktbr. 1884 bezw. 1. Oktbr. 1897	1. Januar 1900	wie bisher	
C 1	3552	19. Juli 1856	15. Oktober 1880	1. Januar 1892	1. Januar 1891	
F 2	1780	27. Oktober 1855	15. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
F 2	1800	12. Juli 1834	1. Mai 1870	1. Januar 1889	1. Januar 1881	
F 2	1675	20. Mai 1843	28. Mai 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
D 1	2067	8. Dezbr. 1864	1. Jan. 1893	—	1. Januar 1901	Anrechnung von 2 Jahren Staatsdienst.
D 1	3500	18. Septbr. 1838	1. Novbr. 1865	1. Januar 1888	1. Januar 1876	
C 2	3792	20. Juli 1852	2. Novbr. 1886	1. Januar 1897	1. Januar 1887	Anrechnung von 10 Jahren Staatsdienst.
E 1	1901	6. Dezbr. 1865	1. Septbr. 1881	1. Januar 1901	1. Januar 1896	

Karlsruhe, den 17. März 1902.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit der Gr. Oberschulbehörde die nachstehenden Nachtragsbestimmungen zu den Satzungen des Real- und Reformgymnasiums und der Realschulanstalten vereinbart werden.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Neudeck.

Bürgerausschusszustimmung am 17./18. April 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Justizministeriums
vom 20. Mai 1902 No. 17774.

I.

Nachtrag

zu den Satzungen des Realgymnasiums Karlsruhe.

Art. I.

Die §§ 2 und 10 der Satzungen vom 12./22. Februar 1894 in der Fassung des Nachtrags vom 15./22. November 1899 erleiden folgende Abänderungen:

1. Die Zahl der Professorenstellen (§ 2 Ziffer 2 der Satzungen) wird auf achtzehn festgesetzt.
2. Für die Dauer des Bestandes der in Ziffer 1 bezeichneten Lehrstellen hat zu betragen:
   a) Der ständige Staatsbeitrag (§ 10 Ziffer 2) ($19 \times 450 + 5 \times 300 = 10\,050$ M.
   Zehntausend und fünfzig Mark.
   b) der Normalsatz (§ 10 Ziff. 3 der Satzungen) ($4100 + 18 \times 2600 + 5 \times 1700 =$) . . . . . 59 400 M.
   Neunundfünfzigtausendvierhundert Mark.

Art. II.

Die Bestimmungen in Art. I. treten vorbehaltlich der ständischen Genehmigung mit dem Tag der erstmaligen Besetzung der neu errichteten Professorenstelle in Wirksamkeit. Bis dahin bleiben für die Berechnung des ständigen Staatsbeitrages und des Normalsatzes die Festsetzungen des Nachtrages vom 15./22. November 1899 maßgebend.

II.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Realschulanstalten in Karlsruhe vom 28. April bezw. 6. Mai 1896.

Art. I.

Die §§ 3 und 11 der Satzungen vom 28. April bezw. 6. Mai 1896 in der Fassung des Nachtrages vom 1./7. August 1899 erleiden folgende Abänderungen:

1. Die Zahl der Professorenstellen (§ 3 Ziffer 2 der Satzungen) wird auf 22 festgesetzt.
2. Für die Dauer des Bestandes der in Ziffer 1 bezeichneten Lehrstellen hat zu betragen:
   a) der ständige Staatsbeitrag (§ 11 Ziffer 2) (24 × 450 + 11 × 300 =) 14100 ℳ

   Vierzehntausendeinhundert Mark

   b) der Normalsatz (§ 11 Ziff. 3) (2 × 3700 + 22 × 2600 + 11 × 1700 =) 83300 ℳ

   Achtzigdreitausenddreihundert Mark.

Art. II.

Die Bestimmungen in Art. I treten vorbehaltlich der ständischen Genehmigung mit dem Tag der erstmaligen Besetzung der neu errichteten Professorenstellen in Wirksamkeit, so zwar, daß je für den Fall der Besetzung einer neuen Professorenstelle der ständige Staatsbeitrag von bisher 13200 ℳ um je 450 ℳ und der Normalsatz von bisher 78100 ℳ um je 2600 ℳ sich erhöht.

Begründung.

Ungeachtet wiederholter Vermehrung der etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den städtischen Mittelschulen bleibt auch jetzt noch das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen Stellen zu jener der nichtetatmäßigen erheblich hinter dem wünschenswerten Zustand zurück. So sind von 26 ständigen akademisch gebildeten Lehrern des Real- und Reform-Gymnasiums nur 18 etatmäßig (1 Direktor und 17 Professoren) und 8 nichtetatmäßig (als Lehramtspraktikanten) angestellt. An der Oberrealschule sind von 18 akademisch gebildeten Lehrern 6 und an der Realschule von 19 gar 9 Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung. Es kommt also im günstigsten Falle auf 2 Professoren ein Praktikant, während früher die Gr. Unterrichtsverwaltung als angemessenes Verhältnis der Zahl der etatmäßigen Stellen zu jener der nichtetatmäßigen das von 4 : 1 bezeichnet hat. Als daher im Januar ds. Js. die Direktoren der genannten drei städt. Mittelschulen beim Stadtrat um Anregung einer entsprechenden Vermehrung der Professorenstellen vorstellig wurden, hielt er sich für verpflichtet, diesem Ansinnen zu entsprechen. Denn ohne Zweifel muß im Interesse der Leistungsfähigkeit der Schulen dringend gewünscht werden, daß möglichst viele der daran thätigen Lehrer in gesicherter, dauernder Stellung sich befinden; anderseits ist es auch durchaus unbillig, eine zu große Zahl der dauernd erforderlichen Lehrstellen nur in nichtetatmäßiger Weise zu besetzen und so die Lehramtspraktikanten auf die Dauer von 8 bis 10 Jahren in den für akademisch gebildete Beamte unter den heutigen Verhältnissen ohnehin zu niedrigen Vergütungssätzen von 1300 bis 1700 ℳ zu belassen.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat sich nun nach Mitteilung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 5. ds. Mts. Nr. 5414 jetzt bereit erklärt, für jede der drei Anstalten eine weitere Professorenstelle in einem Nachtrag

zum Staatsvoranschlag für 1902/3 anzufordern. Dementsprechend sollen die Satzungen der Anstalten bezüglich der Stellenzahl (§ 2 bezw. 3), des ordentlichen Staatszuschusses (§ 11 Z. 2) und des sogenannten Normalsatzes (§ 11 Z. 3) abgeändert werden, wozu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist.

Die finanzielle Wirkung dieser Aenderung wird folgende sein:

1. Die Stadtgemeinde hat für jede der neuen Stellen aufzubringen jährlich 2600 ℳ, somit 3 × 2600 = ... 7800 ℳ
2. Die Staatskasse ersetzt hieran für jede Stelle 450 ℳ, also 3 × 450 = 1350 ℳ
   also verbleiben zur Last der Stadtkasse . . . . . 6450 ℳ
   dafür kommen in Wegfall drei nichtetatmäßige Stellen mit durchschnittlich 1500 ℳ, also 3 × 1500 = ... 4500 ℳ
   somit Mehraufwand der Stadt jährlich . . . . . 1950 ℳ

Die bisherige Fassung der abzuändernden Bestimmungen (vom 15./22. November 1899 und vom 28. April bezw. 6. Mai 1896) ist in der Anlage abgedruckt.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts
vom 13 August 1902 No. 21511 u. Kgl. Gr. Ministeriums des Innern v. 8. VIII. 1902 No. 30791

Karlsruhe, den 28. Februar 1902.

Hiedurch wird beantragt:

Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu den nachstehenden Aenderungen des Ortsstatuts über das Schulwesen und der Satzungen des Realgymnasiums, der Realschulanstalten und der Mittelschule für Mädchen erteilen.

I.

Das Ortsstatut über das Schulwesen soll folgende Aenderungen erfahren:

1. In § 2, welcher lautet:

§ 2.

„Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. der Stadtschulrat (§ 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht);
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. der (römisch-) katholische Stadtpfarrer;
5. der (alt-) katholische Stadtpfarrer;
6. der Stadtrabbiner;
7. die Direktoren des Realgymnasiums, der Oberrealschule, der Realschule und der Höheren Mädchenschule;
8. der Vorstand der Gewerbeschule;
9. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer;
10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18, Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden".

sind die Bestimmungen unter Ziffer 7 und 8 zu streichen und an Stelle derselben die jetzt unter Ziffer 9 und 10 enthaltenen zu setzen.

2. Ebendaselbst ist Ziffer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Ein vom Stadtrat nach Anhörung der hiesigen (römisch-) katholischen Pfarrämter zu bezeichnender (römisch-) katholischer Ortspfarrer".

3. § 3, welcher in seiner Fassung vom 15. November 1899 folgendermaßen lautet:

„Die vom Großh. Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums, des Beirats der Realschulanstalten und des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule ernannten Lehrer dieser Anstalten (vergl. § 15 Abs. 3 Ziff. 4 der Satzungen des Realgymnasiums, § 16 Abs. 3 Ziff. 5 der Satzungen der Realschulanstalten und § 17 Abs. 2 Ziff. 4 der Satzungen der Höheren Mädchenschule) können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen".

ist zu streichen.

4. In § 5, welcher lautet:

„Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme jedoch der in § 2 Ziffer 3—9 genannten, kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen".

ist statt „§ 2 Ziff. 3—9" zu setzen „§ 2 Ziff. 3—7".

II.

Der § 15 Abs. 4 der Satzungen für das Realgymnasium, welcher lautet:

„Diejenigen Mitglieder der Schulkommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben"

sowie der gleichlautende § 16 Abs. 4 der Satzungen für die Realschulanstalten und der entsprechende § 17 Abs. 3 der Satzungen für die Mittelschule für Mädchen sollen gestrichen werden.

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

I.

Nach den bestehenden Vorschriften sind für die Erledigung von Angelegenheiten der städtischen Schulen folgende Kollegien zu bestellen:

1. Die nach § 19 b der Städte-Ordnung und § 11 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes zu bildende Schulkommission;
2. der Beirat des Real- und Reform-Gymnasiums (Art. 13 der Landesh. V.O., die Organisation der Real-Mittelschulen betr., vom 5. Juni 1893 und § 15 der Satzungen des Real-Gymnasiums);
3. der Beirat der Realschulanstalten (Oberrealschule und Realschule) nach Art. 13 der angeführten Landesh. V.O. und § 16 der Satzungen für die Realschulanstalten;
4. der Aufsichtsrat der Mittelschule für Mädchen (der Höheren Mädchenschule mit Gymnasial-Abtheilung) nach § 16 der Landesh. V.O. vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betr. und § 17 der Satzungen für die Mädchen-Mittelschule;
5. der Gewerbeschulrat nach §§ 36 ff. der Landesh. V.O. vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betr.

Die Zusammensetzung dieser Kollegien richtet sich nach den angeführten Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen, den auf Grund derselben getroffenen Vorschriften des Ortsstatuts über das Schulwesen vom 26. Januar 1893 (§§ 2—5) und den Anstaltssatzungen.

Bei der Erlassung des Ortsstatuts wurde es nun für zweckmäßig erachtet, die Schulkommission (s. o. Z. 1) so einzurichten, daß sie zugleich für die übrigen oben aufgeführten Schulkollegien (s. o. Z. 2—5) umfaßte; und umgekehrt wurde bei der Organisation dieser

letzteren Bedacht darauf genommen, daß alle Mitglieder der Schulkommission auch in diesen Kollegien Sitz hatten. Es geschah dies im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung, weil es so ermöglicht wurde, in einem Kollegium die Angelegenheiten sämtlicher Schulen zu erledigen, was namentlich für den den Vorsitz in den fünf Kollegien führenden Bürgermeister ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist.

Nun ist aber zufolge der andauernden Erweiterung des Schulwesens der Stadt nicht nur die Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung viel zu umfangreich geworden, sondern es haben sich auch ihre Geschäfte so gehäuft, daß deren gründliche Erledigung für alle Schulen in einem Kollegium kaum mehr möglich ist. Die Schulkommission zählt nach § 2 des Ortsstatuts 28 Mitglieder, darunter 11 Mitglieder von Amtswegen (der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter, 4 Geistliche und 6 Schulvorstände), 5 durch Wahl der Lehrer-Kollegien (4 Mittelschul- und 1 Volksschullehrer) und 12 durch Ernennung von Seiten des Stadtrats bestimmte (darunter 1 Arzt und 1 Bauverständiger). Sie ist also zahlreicher als das Plenum des Stadtrats, welches 25 Mitglieder umfaßt. Der mit der Bildung einer Kommission, d. h. eines engeren Kreises von Mitgliedern zur besonders gründlichen und sachverständigen Erörterung der ihr zugewiesenen Gegenstände verfolgte Zweck wird schon hiedurch nahezu vereitelt. Dazu kommt, daß selbstverständlich das Interesse der der Kommission von Amtswegen angehörenden Schulmänner sich vorwiegend auf diejenigen Beratungsgegenstände concentrirt, die ihre eigene Anstalt betreffen und sie es als unnötige Belastung ihrer Zeit betrachten, auch der Beratung aller übrigen, vielfach kein allgemeineres Interesse bietenden Gegenstände anwohnen zu müssen. Endlich wird es auch von einzelnen Mitgliedern unangenehm empfunden, daß sie bei einem Teil der Beratungsgegenstände nur Sitz, aber keine Stimme in der Kommission haben. So haben die Geistlichen sowie der Stadtschulrat und der Vertreter der Volksschulhauptlehrer in den Beiräten der Realanstalten und dem Aufsichtsrat der Höheren Mädchenschule zwar Sitz, aber keine Stimme, desgl. die Direktoren und Professoren in den Beiräten der andern Anstalten, die Vertreter der Lehrer-Kollegien der Mittelschulen überdies auch in den Angelegenheiten der Volksschule und der Gewerbeschule.

Hienach bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß es sich nach der gegenwärtigen Sachlage empfiehlt, die bestehende Verbindung der verschiedenen Organe zu beseitigen und jedes einzelne derselben zu besonderer Wirksamkeit gelangen zu lassen. Das letztere wäre freilich auch in der Weise möglich, daß die verschiedenen Kollegien zu besonderen Sitzungen berufen würden. Damit wäre aber den Mißständen, die in dem zu großen Umfang der Kollegien ihren Grund haben, nicht abgeholfen. Um letzteres zu erreichen, empfiehlt es sich, jedes Kollegium auf die Mitglieder zu beschränken, welche ihr bisher schon mit vollen Befugnissen angehört haben.

Dazu ist erforderlich, die entgegenstehenden Bestimmungen des Ortsstatuts über die Schulkommission und der Satzungen der verschiedenen Anstalten zu streichen. Dies wird mit den Anträgen unter I Ziff. 1, 3 und 4 sowie dem Antrag unter II bezweckt.

Gelangen diese Anträge zur Annahme, so erhalten die Eingangs erwähnten Schulaufsichtsorgane folgende Zusammensetzung:

Die Schulkommission wird noch 19 Mitglieder zählen (den Vorsitzenden, den Stadtschulrat, vier Geistliche, einen Hauptlehrer und 12 vom Stadrat ernannte Bürger); der Beirat des Real- und Reformgymnasiums wird 15, jener der Realschulanstalten 17, der Aufsichtsrat der Mittelschule für Mädchen 15 und der Gewerbeschulrat 18 Mitglieder

umfassen. Die Kommissionen werden also auch dann immer noch sehr stattlich und an Mitgliedern zahlreicher sein als alle übrigen städtischen Kommissionen. Es wird daher auch bei Verhinderung einzelner Mitglieder, sofern nur die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von mehr als einem Drittel anwesend ist, immer eine gründliche Erörterung der Beratungsgegenstände ermöglicht sein, ganz abgesehen davon, daß nach § 5 des Ortsstatuts über das Schulwesen wenigstens für die Mitglieder der Schulkommission im Voraus Stellvertreter ernannt werden können.

Um nun noch kurz auf die Zuständigkeit der einzelnen Kollegien, ihr Verhältniß zu einander und die Geschäftsverteilung unter ihnen einzugehen, sei zunächst darauf hingewiesen, daß der Schulkommission durch § 1 des Ortsstatuts*) auf Grund des § 19 der St.-O. ein umfassenderer Wirkungskreis zugewiesen ist, als der nach § 11 des Elem.-Unt.-Ges. zu bildenden Schulkommission. Während eine lediglich auf Grund der letztangeführten Gesetzesbestimmung gebildete Kommission nur für Angelegenheiten der Volksschule zuständig wäre, ist der hiesigen Schulkommission nach § 1 des Ortsstatuts die Verwaltung des ganzen Schulwesens der Gemeinde übertragen. Zu ihrer Zuständigkeit gehören daher nicht nur Volksschulsachen, sondern auch alle Angelegenheiten der Mittelschulen, der Gewerbeschule, der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Handarbeitsschule (Luisenschule), welche von der Gemeindeverwaltung zu erledigen sind. Sie ist also die allgemeine Schulverwaltungsbehörde der Gemeinde und beschließt innerhalb dieses Wirkungskreises, soweit nicht nach §§ 7 und 8 des Ortsstatuts die Competenz des Stadtrats vorbehalten ist, selbständig. Gegen ihre Beschlüsse ist nach § 19a der St.-O. die Beschwerde an den Stadtrat zulässig.

Danach könnte man annehmen, daß für die Beiräte der städtischen Knabenmittelschulen, den Aufsichtsrat der Mittelschule für Mädchen und den Gewerbeschulrat überhaupt kein Raum für eigene Bethätigung mehr übrig bleibe. Nun ist aber zunächst zu beachten, daß diese Kollegien rechtlich eine durchaus andere Stellung einnehmen, als die Schulkommission. Denn sie sind nicht, wie diese, Organe der Gemeinde, sondern sie leiten ihre Competenz von den staatlichen Schulbehörden ab und üben somit eine staatliche Funktion aus, die allerdings zufolge der Beteiligung der städtischen Verwaltung an ihrer Zusammensetzung, insbesondere durch die Uebertragung des Vorsitzes an den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter, in enge Beziehung zur Gemeindeverwaltung gebracht ist. Demgemäß wird auch ihre Zuständigkeit und ihre Geschäftsordnung nicht von den Organen der Gemeinde bezw. auf dem Wege des Ortsstatuts, sondern teils einseitig durch Regierungs-Verordnung, teils durch Vereinbarung zwischen den Staats- und Gemeindebehörden (in den Satzungen der Anstalten) bestimmt.

Nach den letzteren Bestimmungen haben allerdings die Beiräte u. s. w. zum großen Teil solche Gegenstände zu beraten, welche auch Gegenstand der Beratung in der Schulkommission sein können bezw. müssen, z. B. die Voranschläge für die einzelnen Anstalten. Anderseits sind aber den Beiräten auch Gegenstände zugewiesen, die nicht zur Gemeindeverwaltung gehören und daher auch die Schulkommission nicht beschäftigen können, wie die Behandlung von gewissen Disciplinarfällen (Art. 14 Abs. 2 der Landesh. V.O. vom 5. Juni 1893). Da übrigens nach wie vor die Schulkommission und die übrigen Aufsichtskollegien zahlreiche gemeinsame Mitglieder haben und insbesondere der Vorsitz aller Kollegien

*) § 1 lautet: „Die Verwaltung des Schulwesens hiesiger Stadt wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen Schulkommission führt".

zweckmäßiger Weise stets in einer Hand belassen werden wird, so dürften Competenzconflikte oder Meinungsdifferenzen unter den verschiedenen Kollegien kaum vorkommen. Dies wird noch dadurch besonders gewährleistet werden können, daß vom Stadtrat auch der eine oder andere einer Mittelschule angehörige Schulmann (z. B. einer der Direktoren) zum Mitglied der Schulkommission ernannt wird.

II.

Die unter II. Z. 2 beantragte weitere Aenderung des Ortsstatuts ist dadurch notwendig geworden, daß in hiesiger Stadt neuerdings mehrere selbständige (römisch-) katholische Pfarrämter errichtet worden sind. An Stelle der bisherigen Bestimmung, wonach „der (römisch-) katholische Stadtpfarrer" Mitglied der Schulkommission ist, bedarf es nunmehr einer Festsetzung darüber, welcher der künftighin vorhandenen (römisch-) katholischen Ortsgeistlichen der Schulkommission angehören soll. Der nach Benehmen mit dem derzeit der Schulkommission angehörigen katholischen Geistlichen gemachte Vorschlag schließt sich an die für die evangelische Konfession unter § 2 Ziff. 3 des Ortsstatuts bereits bestehende Vorschrift an. Daß diese Frage durch das Ortsstatut zu regeln ist, wurde im § 19 b Abs. 2 der St.-O. ausdrücklich ausgesprochen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 1. März 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums vom 19. Juni 1902 No. 23822.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß der nachstehende Vertrag mit der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion dahier abgeschlossen und
II. daß der entstehende Aufwand in Höhe von 9450 ℳ und 5830 ℳ nebst den auf 25 ℳ veranschlagten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 788.

Kaufvertrag

§ 1.

Der Bad. Landesfiskus bezw. die Großh. Straßenbauverwaltung verkauft unter Heutigem an die Stadtgemeinde Karlsruhe den in die Straßen- und Gehweganlage der Krieg-Straße hier fallenden Teil ihrer Liegenschaft Nr. 1958 Gemarkung Karlsruhe im Flächeninhalt von 315 Quadratmeter zum Preis von 30 ℳ per Quadratmeter oder um die Summe von 9450 ℳ

— **Neuntausend vierhundert fünfzig Mark.** —

Ferner erhält sie für das in die Anlage fallende Gebäude — bisher Straßenbaumagazin und Wohngebäude — Krieg-Straße Nr. 2 b die Summe von . . . . . 5830 ℳ

— **Fünftausend achthundert dreißig Mark** —

Im ganzen erhält die Straßenbauverwaltung somit

— **Fünfzehntausend zweihundert achtzig Mark** —

§ 2.

Der Verkauf tritt am 1. April ds. Js. in Kraft und es übernimmt die Stadtgemeinde den Abbruch der Gebäude und die Ausebnung des Platzes auf ihre Rechnung, wobei ihr die Materialien zu Eigentum verbleiben.

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich — insolange eine Ueberbauung des übrig bleibenden Platzes des betreffenden Grundstücks nicht erfolgt — von einem Beizug der Großh. Bauverwaltung zu den Herstellungskosten der Krieg-Straße abzusehen und übernimmt die Kosten der erstmaligen Instandsetzung des Gehwegs, ohne feste Decke und Bordsteinanlage.

§ 4.

Die Steuern und Abgaben der abgetretenen Fläche gehen mit dem nächsten Abgabejahr auf die Stadtgemeinde über.

§ 5.

Die Kosten dieses Kaufs, des Eintrags im Grundbuch, der Vermessung und der Ergänzung des Katasterwerks übernimmt die Stadtgemeinde.

§ 6.

Genehmigung vonseiten Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, desgleichen seitens des Bürgerausschusses Karlsruhe bleibt vorbehalten.

§ 7.

Der Vertrag wird dreifach aufgestellt; nach Genehmigung erhält jeder Teil eine Fertigung; die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

Begründung.

Die Krieg-Straße ist zwischen Kapellen- und Ostend-Straße noch nicht in ihrer planmäßigen Breite durchgeführt, sondern so eingeengt, daß ein Gehweg an ihrer nördlichen Seite bis jetzt noch nicht erstellt werden konnte. Insbesondere springt auf eine Länge von 58 m das Grundstück Nr. 1958, welches Eigentum des Staats ist und der Straßenbau-Verwaltung als Straßenmeister-Wohnung und Depot dient, bis zu 7,2 m in die projektierte Straßenfläche vor. Schon längst aber ist ein Bedürfnis nach Durchführung eines Gehwegs an jener Stelle vorhanden; auch in der Presse wurde wiederholt die Erstellung eines solchen gefordert. Der Stadtrat ist daher schon im Jahre 1896 mit der Großh. Wasser- und Straßenbau-Verwaltung wegen Erwerbung des in die Straßenanlage fallenden Streifens von 315 qm für die Stadtgemeinde ins Benehmen getreten. Die Verhandlungen zogen sich aber insbesondere der Höhe des ursprünglich geforderten Preises wegen bis jetzt hin. Auch die nach dem vorliegenden Vertrage zu zahlende Entschädigung von 30 ℳ für das qm Gelände ist noch als ziemlich hoch zu bezeichnen. Doch ist zu berücksichtigen, daß das fragliche Gelände bebaut ist und somit Bauplatzwert hat, durch die Abtretung des Straßengeländes aber soviel an Tiefe verliert, daß eine zweckmäßige Bebauung des Reststückes für sich allein kaum mehr möglich sein wird. Da überdies nicht anzunehmen ist, daß das Gelände späterhin etwa billiger erworben werden kann und die Erwerbung im Zwangsenteignungsverfahren dem Staat gegenüber nicht wohl in Betracht kommen kann, glaubte der Stadtrat, die nach dem vorliegenden Vertrag gestellten Bedingungen annehmen zu können.

Die für die Entfernung der Gebäulichkeiten geforderte Entschädigung wurde von den Sachverständigen des Stadtrats geprüft und als angemessen bezeichnet.

Im übrigen kann wohl auf den Inhalt des Vertrags selbst Bezug genommen werden.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 7. März 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Min. d. Innern
vom 19. Juni 1902 No. 23825.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

I. daß auf der in dem angeschlossenen Plane rot angelegten Fläche zwischen der Georg-Friedrich-Straße und der Durlacher Allee eine Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
II. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge abgeschlossen werden und
III. daß der entstehende Aufwand im veranschlagten Betrage von 9996 ℳ 60 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Rudmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 779.

I.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits
und
Großherzoglichem Domänen-Aerar, vertreten durch Großherzogliche Domänendirektion hier,
anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Straße um den evangelischen Kirchenbauplatz an der Georg-Friedrich-Straße als Verbindungsstraße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Durlacher Allee in dem im angeschlossenen Plane mit a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichneten Umfang nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt das Großh. Domänenärar das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichnete, 1039 qm umfassende Gelände Lgb. Nr. 2091 an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der Kosten des Grundbucheintrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung, Großh. Domänendirektion die Zustimmung des Großh. Ministeriums der Finanzen vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

II.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits

und

der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Kirchengemeinderat,
andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Straße um den evangelischen Kirchenbauplatz an der Georg-Friedrich-Straße als Verbindungsstraße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Durlacher Allee in dem im angeschlossenen Plane mit a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichneten Umfang nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde folgende Straßenkostenbeträge zu entrichten und zwar:

a) für das Grundstück Lgb. Nr. 2092

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	1323	ℳ	69 ₰
2. Bordsteinkosten	526	„	20 „
3. Kanalkostenbeitrag	3934	„	20 „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	334	„	03 „
zusammen	6118	ℳ	12 ₰

— **Sechstausend einhundert achtzehn Mark 12 Pfg.** —

b) für das Grundstück Lgb. Nr. 2094 alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straße

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	199	ℳ	73 ₰
2. Bordsteinkosten	66	„	66 „
3. Kanalkostenbeitrag	480	„	— „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	50	„	40 „
zusammen	796	ℳ	79 ₰

— **Siebenhundert sechsundneunzig Mark 79 Pfg.** —

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die in § 2 unter Ziffer a bezüglich des Grundstücks Lgb. Nr. 2092 aufgeführten Straßen-, Bordstein- und Kanalkostenbeiträge im Gesamtbetrage von 6118 ℳ 12 ₰ nachzulassen, wenn spätestens innerhalb sechs Jahren mit dem Bau einer evangelischen Kirche auf dem im § 1 bezeichneten Platz begonnen wird und die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde sich verbindlich macht, einen gleich hohen Betrag zur äußeren Ausschmückung der Kirche in einer von dem Stadtrat gebilligten Weise zu verwenden.

§ 4.

Wird innerhalb sechs Jahren mit dem Kirchenbau nicht begonnen, oder verwendet die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde den Platz vorher ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als für eine Kirche, insbesondere zur Errichtung eines Pfarrhauses, so sind die Straßen-, Bordstein- und Kanalkostenbeiträge insoweit an die Stadtgemeinde zu bezahlen, als sie auf die anderweit verwendete Fläche nach Maßgabe ihrer Frontlänge entfallen.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde.

§ 6.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die die Stadtgemeinde treffenden Aufwendungen vor.

III.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits

und
Herrn Privatmann Karl Gustav Hauß in Karlsruhe,
anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Straße um den evangelischen Kirchenbauplatz an der Georg-Friedrich-Straße als Verbindungsstraße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Durlacher Allee in dem im angeschlossenen Plane mit a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichneten Umfang nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Hauß verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straße folgende Beträge zu entrichten und zwar:

a) für das Grundstück Lgb. Nr. 2090

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	416	ℳ	93 ₰
2. Bordsteinkosten	150	„	30 „
3. Kanalkostenbeitrag	117	„	40 „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	105	„	21 „
zusammen	789	ℳ	84 ₰

— **Siebenhundert neunundachtzig Mark 84 Pfg.** —

b) für das Grundstück Lgb. Nr. 2090 a

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	238	ℳ	84 ₰
2. Bordsteinkosten	80	„	70 „
3. Kanalkostenbeitrag	574	„	— „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	60	„	27 „
zusammen	953	ℳ	81 ₰

— **Neunhundert dreiundfünfzig Mark 81 Pfg.** —

§ 3.

Für die Erfüllung dieses Vertrags hat Herr Hauß auf Verlangen der Stadtgemeinde Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags trägt Herr Hauß.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die die Stadtgemeinde treffenden Aufwendungen vor.

IV.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits

und
Herrn Maurermeister Philipp Schumacher in Karlsruhe,
andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Straße um den evangelischen Kirchenbauplatz an der Georg-Friedrich-Straße als Verbindungsstraße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Durlacher Allee in dem im angeschlossenen Plane mit a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichneten Umfang nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Schumacher verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde Karlsruhe alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straße folgende Beträge für sein Grundstück Lgb. Nr. 2093 zu entrichten:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	263	ℳ	64 ₰
2. Bordsteinkosten	84	„	30 „
3. Kanalkostenbeitrag	633	„	60 „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	66	„	53 „
zusammen	1048	ℳ	07 ₰

— Eintausend achtundvierzig Mark 07 Pfg. —

§ 3.

Für die Erfüllung dieses Vertrages hat Herr Schumacher auf Verlangen der Stadtgemeinde Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags trägt Herr Schumacher.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die die Stadtgemeinde treffenden Aufwendungen vor.

V.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits
und
den Herren Gypsermeistern Hermann und Emil Allmendinger in Karlsruhe,
andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Straße um den evangelischen Kirchenbauplatz an der Georg-Friedrich-Straße als Verbindungsstraße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Durlacher Allee in dem im angeschlossenen Plane mit a-b-c-d-e-f-g-h-a bezeichneten Umfange nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Herren Hermann und Emil Allmendinger verpflichten sich als Gesamtschuldner, an die Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straße folgende Beträge für ihr Grundstück Lgb. Nr. 2095 zu entrichten:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	439	ℳ	07 ₰
2. Bordsteinkosten	186	„	54 „
3. Kanalkostenbeitrag	1317	„	60 „
4. für die fünfjährige Straßenunterhaltung	110	„	79 „
zusammen . . .	2054	ℳ	— ₰

— **Zweitausend vierundfünfzig Mark.** —

§ 3.

Für die Erfüllung dieses Vertrages haben die Herren Hermann und Emil Allmendinger auf Verlangen der Stadtgemeinde Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrages tragen die Herren Hermann und Emil Allmendinger als Gesamtschuldner.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die die Stadtgemeinde treffenden Aufwendungen vor.

Begründung.

Die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde beabsichtigt, auf dem ehemals domänenärarischen Platze an der Ecke der Durlacher Allee und Georg-Friedrich-Straße eine Kirche zu erbauen. Um einen geeigneten Abschluß und Hintergrund für die Kirche zu gewinnen, soll auf der West- und Nordseite der Kirche eine Straße von der Durlacher Allee nach der Georg-Friedrich-Straße durchgeführt werden. Die Domänendirektion stellt der Stadtgemeinde

das zu dieser Straße erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung und die an die projektierte Straße angrenzenden Grundstückseigentümer haben sich durch die obigen Verträge in dem üblichen Umfange zum Ersatz der für die Herstellung der Straße entstehenden Kosten verpflichtet.

Diese berechnen sich nach dem von dem städtischen Tiefbauamt aufgestellten Voranschlag folgendermaßen:

Straßenbau	2881 ℳ 90 ₰
Bordsteinanlage	1094 „ 70 „
Kanalisation	2440 „ — „
Gasleitung	1280 „ — „
Wasserleitung	2300 „ — „
	9996 ℳ 60 ₰

Von diesen Kosten kommen alsbald nach Fertigstellung der Straße folgende Beträge zum Ersatz:

	Straßenkosten	Kanalkosten	Bordsteinkosten	Summe
1. von der ev.-prot. Kirchengemeinde	199 ℳ 73 ₰	480 ℳ — ₰	66 ℳ 66 ₰	746 ℳ 39 ₰
2. von Privat. Karl Gust. Hauß	655 „ 77 „	691 „ 40 „	231 „ — „	1578 „ 17 „
3. von Maurermeister Phil. Schumacher	263 „ 64 „	633 „ 60 „	84 „ 30 „	981 „ 54 „
4. von den Gypsermeistern Herm. und Emil Allmendinger .	439 „ 07 „	1317 „ 60 „	186 „ 54 „	1943 „ 21 „
	1558 ℳ 21 ₰	3122 ℳ 60 ₰	568 ℳ 50 ₰	5249 ℳ 31 ₰

Außerdem kommen eventuell noch 6118 ℳ 12 ₰ zum Ersatz, wenn auf dem Platz Lgb. Nr. 2092 nicht innerhalb 6 Jahren eine evangelische Kirche erbaut oder die ev.-prot. Kirchengemeinde nicht einen gleich hohen Betrag zur äußeren Ausschmückung der zu erbauenden Kirche verwendet. (§ 3 und 4 des mit der ev.-prot. Kirchengemeinde abgeschlossenen Vertrags).

Des Ferneren werden von den Angrenzern für die fünfjährige Straßenunterhaltung insgesamt 393 ℳ 20 ₰ entrichtet und eventuell noch von der ev.-prot. Kirchengemeinde für das Grundstück Lgb. Nr. 2092 weitere 334 ℳ 03 ₰. Von dem Verlangen einer Verzinsung der Gas- und Wasserleitungskosten wurde abgesehen, da die anstoßenden Privatgrundstücke alsbald überbaut werden.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Rudmann.

Karlsruhe, den 5. April 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 17./18. April 1902 (Beratung Nr. 85 Nr. Vertrag mit Helmle)
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 12. Mai 1902 No. 18666

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

I. daß die in dem angeschlossenen Plane rot angelegte Fläche in dem Anwesen der Stefanien-Straße 94/96 als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Elektrizitäts-, Gas- und Wasserleitung versehen werde;
II. daß zu diesem Zwecke der nachstehende Vertrag mit Frau E. Helmle Witwe abgeschlossen und
III. der entstehende Aufwand mit 22648 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 796

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Frau Emma Helmle Witwe hier, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Frau E. Helmle Witwe überläßt das zu ihrem Anwesen Stefanien-Straße Nr. 94/96 Lgb. Nr. 541/42 gehörige, in dem angeschlossenen, als wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages anerkannten Plane mit t-e-e¹-f¹-d¹-e-f-i-k-l-v-u-t der Anlage 1 bezeichnete Gelände mit 1113 Quadratmeter der Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum.

Sollte das von Herrn Geheimen Regierungsrat Wiener hier auf die mit a-s-z bezeichnete Fläche geltend gemachte Vorkaufsrecht gerichtlich als zu Recht bestehend anerkannt werden, so überläßt Frau Helmle das in dem ebenfalls angeschlossenen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plane (Anlage 2) mit e-e¹-f-f¹-d¹-e f-i-k-l-m-u-t-e bezeichnete Gelände mit 1078 Quadratmetern der Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, auf dem im § 1 bezeichneten Gelände eine Ortsstraße herzustellen und dieselbe mit Kanalisation, sowie mit Elektrizitäts-, Gas- und Wasserleitung zu versehen und die Fahrbahn auf der Fläche d¹-e-f¹-d¹ mit Holz, im übrigen mit Porphyr zu pflastern.

Die Herstellung der Pflasterfahrbahn erfolgt jedoch erst, nachdem sämtliche Hausanschlüsse an die Kanalisation, Gas- und Wasserleitung erstellt sind.

§ 3.

Frau E. Helmle verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr für die Herstellung der in § 2 bezeichneten Straße und deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre sowie für die Kanalisation erwachsenden Kosten folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen:

Staßenbaukosten	9200 ℳ
Bordsteinkosten	1548 „
Kanalisationskostenbeitrag für 240,7 lfd. Meter Front à 40 ℳ	9628 „
Straßenunterhaltungskosten für fünf Jahre	450 „
zusammen . .	20826 ℳ

— Zwanzigtausend achthundert sechsundzwanzig Mark —

§ 4.

Ferner verpflichtet sich Frau Helmle, der Stadtgemeinde den Aufwand für Herstellung des Kabels, der Wasserleitung und der Gasleitung in der in § 2 bezeichneten Straßenstrecke mit 1450 + 2200 + 3250 = 6900 ℳ.

— Sechstausend neunhundert Mark —

von dem Zeitpunkt der Herstellung dieser Anlagen an zu einem von dem Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, bis die beiden Fronten der in § 2 bezeichneten Straße mit Gebäuden besetzt und diese an die städt. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

Der zu verzinsende Betrag vermindert sich indessen vom Zeitpunkt des Anschlusses eines jeden Hauses an um den nach Verhältnis der Frontlängen sämtlicher Häuser auf das angeschlossene Haus entfallenden Betrag.

§ 5.

Des weiteren verpflichtet sich Frau Helmle, bei einem späteren Umbau der Vorderhäuser Stefanien-Straße 94.96 die Einfahrt auf ihre Kosten auf die Breite von 8 Meter zu erweitern, vollständig frei zu legen und das darnach weiter in die Straßenanlage entfallende Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten.

Dabei sind die unter dem Straßengelände liegenden Keller auf Kosten der Frau Helmle zu beseitigen.

§ 6.

Während des Baues des Kanals sind die von demselben durchschnittenen Keller von Frau Helmle zu räumen. Die Böden der Keller sind nach der Bauvollendung 40 Centimeter über die Kanaloberkante zu legen und zwar sind diese sowie alle damit zusammenhängenden Bauveränderungen durch den Eigentümer und auf dessen Kosten auszuführen.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des erwachsenden Aufwandes aus Anlehensmitteln vor.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs insbesondere des Grundbucheintrags trägt Frau E. Helmle.

Begründung.

Frau Emma Helmle Witwe hier läßt auf ihrem Anwesen Stefanien-Straße Nr. 94/96 Lgb. Nr. 541/42 gegen die Bismarck-Straße zu — siehe die Planbeilage — einige Villen erstellen. Um dieselben dem öffentlichen Verkehr zugänglich zu machen, hat Frau Helmle um baldige Herstellung einer durch ihr Anwesen führenden öffentlichen Straße nachgesucht. Der Stadtrat hält es für zweckmäßig, diesem Verlangen zu entsprechen, da die verschiedensten Unzuträglichkeiten zu befürchten wären, wenn der Zugang zu den sechs Neubauten lediglich als Privatweg angelegt würde. Es wurde daher der obige Vertrag mit der Eigentümerin abgeschlossen, welcher neben den üblichen Bedingungen (unentgeltliche Abtretung des Geländes, alsbaldiger Ersatz der Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten sowie der Unterhaltungskosten für fünf Jahre) einzelne weitere durch die besonderen Verhältnisse gebotene Bestimmungen enthält.

Der Straßenbau erfordert nach dem Voranschlag des Tiefbauamtes einen Kostenaufwand von . . . . . 9 200 ℳ
die Bordsteinanlage kostet . . . . . 1 548 „
die Kanalisation . . . . . 5 000 „
die Gasleitung . . . . . 2 200 „
die Wasserleitung . . . . . 3 250 „
das Kabel . . . . . 1 450 „

Somit beträgt der Aufwand im Ganzen . . 22 648 ℳ

Von diesen Kosten kommen alsbald nach Fertigstellung der Straße folgende Beträge zum Ersatz:

1. Straßenbaukosten . . . . . 9 200 ℳ
2. Bordsteinkosten . . . . . 1 548 „
3. Kanalisationskostenbeitrag . . . . . 9 628 „

zusammen . . 20 376 ℳ

Die der Stadtgemeinde verbleibenden Kosten belaufen sich demnach auf 22 648 — 20 376 ℳ = 2 272 ℳ.

Der Aufwand für die Herstellung der Gas- und Wasserleitung sowie des Kabels im Gesamtbetrage von 6 900 ℳ ist in der üblichen Weise von Frau Helmle zu verzinsen, bis die beiden Fronten der Straße mit Gebäuden besetzt und an die städt. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind. Der zu verzinsende Betrag vermindert sich aber vom Zeitpunkt des Anschlusses eines jeden Hauses an um den nach Verhältnis der Frontlängen sämtlicher Häuser auf das angeschlossene Haus entfallenden Betrag (§ 4 des Vertrages).

Endlich sind für Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre alsbald 450 ℳ zu ersetzen.

Zu bemerken ist noch, daß z. Zt. ein Rechtsstreit anhängig ist, in welchem ein Nachbar ein Vorkaufsrecht auf das in dem Plane Anlage 2 mit a-s-z bezeichnete zum Teil als Straßengelände in Betracht kommende Gelände geltend macht. Sollte dieses Vorkaufsrecht gerichtlich als wirksam anerkannt werden, so müßte der Straße in ihrem nördlichen Ende die in dem Plane Anlage 2 dargestellte Gestaltung gegeben werden. Den Ausgang des

Rechtsstreites abzuwarten, ist mit Rücksicht darauf, daß die baldige Herstellung der Straße aus dem eingangs erwähnten Grunde wenigstens bis zu dem strittigen Teile derselben notwendig ist, unthunlich. Für die Stadtgemeinde ist es gleichgiltig, welche der beiden Formen schließlich zur Ausführung kommt; es sind daher im Vertrage beide Alternativen offen gehalten.

Zwei Lagepläne sind angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Rudmann.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 19. Juni 1902 No. 23827

8493

Karlsruhe, den 8. Februar 1902.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß auf dem Luther-Platz ein Volksschulhaus errichtet und
2. daß der dadurch entstehende Aufwand in Höhe von . . . . 536,000 M. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 791 ff.

Begründung.

Das Schulhaus an der Nebenius-Straße, dessen Errichtung der Bürgerausschuß unterm 11. April 1900 genehmigt hat, wird anfangs Oktober ds. Js. bezogen werden können. Die derzeitige Zahl der Schulzimmer (170) steigt dadurch um 37, also auf 207, während der Bedarf an Ostern 1903 auf 215 sich berechnet, wenn man für Ostern 1902 und 1903 eine Vermehrung der Schülerzahl um je 350 bis 400 — entsprechend den Erfahrungen der letzten Jahre — annimmt. Nun ist es aber wahrscheinlich, daß der Schule der eine oder andere Raum im Nebenius-Schulhause zur Einrichtung einer öffentlichen Lesehalle entzogen werden wird. Ferner wird die Volksschule im Laufe dieses Jahres noch das Schulhaus Waldstraße 83 vollständig räumen müssen, weil es der Höheren Mädchenschule bezw. ihrer Gymnasial-Abteilung zur Unterbringung ihrer auch stetig steigenden Schülerzahl überwiesen werden muß. Weiter soll — einem längst bestehenden Wunsche der Mühlburger Bevölkerung entsprechend — ein Lehrsaal der Mühlburger Schule in ein Schulbad umgewandelt werden. Endlich werden der Kaufmännischen Fortbildungsschule einige Schulsäle zur ausschließlichen Benützung überwiesen werden müssen, da die zufolge des Schulzwangs eingetretene Steigerung der Schülerzahl die Einrichtung von Vor- und Nachmittagsklassen erfordern wird.

Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, für das Schuljahr 1904/5 abermals eine Vermehrung der Schullokale vorzusehen und daher schon in diesem Jahre ein weiteres Schulgebäude in Angriff zu nehmen.

Die Frage, in welchem Stadtteil das Bedürfnis nach Vermehrung der Unterrichtsräume am dringendsten hervortritt, wurde vom Rektorat mit eingehender und zutreffender Begründung dahin beantwortet, daß das nächste Schulhaus in erster Linie die Karl-Wilhelm-Schule und in zweiter Reihe die Gartenstraße-Schule entlasten müsse. Nachdem der Westen durch die Gutenberg-Schule und der Süden durch die Nebenius-Schule eine beträchtliche Vermehrung der Schulräumlichkeiten erfahren habe, sei daher die Lage des neuen Schulhauses so zu wählen, daß es hauptsächlich der Ost- und der Altstadt zugut komme. Thatsächlich befinden sich im Schuljahre 1901/2 in der 1893 dem Betrieb übergebenen Karl-Wilhelm-Schule mit 23 Klassenzimmern etwa 1530 Schüler in 36 Klassen, von denen etwa die Hälfte in der Altstadt — zwischen Karl-Friedrich-Straße und Durlacher Thor — wohnen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Knaben-Vorschule. Diese besitzt zur Zeit in der Oststadt (Waldhornstraße 9) nur noch 2 Schulzimmer, obgleich etwa ⅓ ihrer Schüler (ca. 900) aus der Alt- und Neuoststadt entstammen. In der Südstadt, der etwa 18 % angehören, ist überhaupt keine Abteilung der Vorschule vorhanden.

Die hieraus sich ergebenden Bedürfnisse werden durch die Errichtung eines Schulhauses auf dem Luther-Platz die zweckmäßigste Befriedigung finden. Der Stadtrat ist zwar der Meinung, daß dieser Platz als öffentliche Anlage unbedingt erhalten bleiben muß. Bei seiner großen Ausdehnung wird es aber seiner gesundheitlichen Bedeutung keinen Eintrag thun, wenn ein verhältnismäßig kleiner Teil an seinem Nordende durch ein öffentliches Gebäude besetzt wird. In ästhetischer Beziehung kann der Platz durch Schaffung eines solchen Abschlusses an Stelle der jetzigen kahlen Giebel der anstoßenden Militär-Gebäude nur gewinnen.

Bemerkt sei hiezu, daß der Luther-Platz in seiner jetzigen Gestalt 33874 qm umfaßt, wovon durch das Schulhaus nebst Hof 2921 qm in Anspruch genommen werden.

Der vom städtischen Hochbauamt aufgestellte Bauplan hält sich hinsichtlich des Programms und der Ausstattung des Gebäudes an die bisher in hiesiger Stadt befolgten Grundsätze. Das Nähere ergiebt sich aus der nachstehenden, dem Bericht des Hochbauamts vom 29. Januar d. Js. entnommenen Beschreibung und den anliegenden Plänen. *)

„Der in Aussicht genommene Bauplatz ist die nordwestliche Ecke des Luther-Platzes (alten Friedhofes), begrenzt von der Kapellenstraße, dem Train-Depot, der Allee nach dem Preußendenkmal und dem kleinen Fußweg nach dem Theaterbranddenkmal.

An der Kapellenstraße, dem Lärm der Straße zunächst gelegen, sind die Turnhalle und die Dienerwohnung; in östlicher Richtung schließt sich das Schulgebäude mit einem Lang- und einem Querbau an.

In 3 Stockwerken enthält es die Lehrzimmer für Knaben und Mädchen, im ganzen deren 20 an Zahl, 6,50/9,00 m in den Abmessungen und für 1000 Kinder Platz bietend, im Keller, Bad und Schulküche, in den 3 oberen Stockwerken Zeichensaal, Konferenzzimmer mit Bibliothek, Handarbeitssaal und Singsaal, im ausgebauten Dachgeschoßflügel gegen Südosten, Handfertigkeitssaal und einen großen Sammlungsraum, außer diesen 28 Schulräumen die nötigen Lehrer-Zimmer.

Die Aborträume sind in eigenen, 3stöckigen Anbauten untergebracht.

Zwei Drittel der Schulräume sind gegen Südwest, ein Drittel gegen Südost gelegen.

Für die Beheizung des Schulhauses ist Niederdruckdampfheizung vorgesehen, mit welcher in gleicher Weise wie bei dem z. Zt. im Bau begriffenen Schulhaus in der Nebeniusstraße eine ausgiebige Ventilationsanlage verbunden ist.

Die Beleuchtung der einzelnen Schulräume und Lehrerzimmer erfolgt durch Gas.

In der Länge mißt die ganze Bauanlage etwa 92,00 m, in der Tiefe etwa 32,50 m und umschließt in Hufeisenform einen Hof von 1200 qm Grundfläche.

Die Ausführung des Baues soll in grünem oder rotem hammerecht bearbeitetem Material erfolgen, in den einfachsten Formen deutscher Früh- und Spätrenaissance.

Die Baukosten werden sich bei Einhaltung dieser Annahmen auf rund 536,000 Mk. stellen".

Siegrist.

---

*) Die Originalpläne nebst Kostenvoranschlägen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim städt. Hochbauamt eingesehen werden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom 19 Juni 1902 No. 23897.

Nachtrag

zu dem Antrag vom 8. Februar d. Js., die Errichtung eines Volksschulhauses auf dem Luther-Platz betreffend.

Der oben bezeichnete Antrag wird in Ziffer 2 dahin abgeändert, daß der für die Errichtung des Schulhauses zu bewilligende Kredit auf 596 000 Mk. erhöht werden soll.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 797

Begründung.

Nachdem der Antrag des Stadtrats auf Errichtung eines Volksschulgebäudes am Luther-Platz in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 17. April aus Mangel an Zeit nicht mehr zur Beratung gekommen war, wurde von Mitgliedern des Bürgerausschusses der Wunsch geäußert, das projektierte Schulhaus möchte im Interesse der Kostenersparnis mit vier, statt wie im Plane vorgesehen, nur mit drei Stockwerken ausgeführt werden. Da nach Aeußerung des Rektorats der städtischen Volksschulen schultechnische Bedenken hiegegen nicht zu erheben sind, wurde das Hochbauamt mit der Fertigung von Plänen und Kostenvoranschlägen für die vierstöckige Ausgestaltung des Gebäudes beauftragt. Dabei ergab sich, daß bei Durchführung eines vierten Stocks durch das ganze Gebäude sechs weitere Schulzimmer gewonnen würden mit einem Mehraufwand von 106 000 Mk., daß dagegen bei nur teilweisem Ausbau des vierten Stocks sich vier weitere Lehrzimmer mit einem Mehraufwand von 60 000 Mk gewinnen lassen. Bei dem dreistöckigen Projekt mit 27 Schulräumen wurde das Zimmer auf 19 850 Mk., bei dem vollständigen vierstöckigen Ausbau mit 33 Schulräumen auf 19 454 Mk. und bei nur teilweiser Durchführung des vierten Stockwerks auf 19 225 Mk. zu stehen kommen. Der Grund, warum der nur teilweise Ausbau des vierten Stockes sich als finanziell vorteilhafter erweist, als der vollständige, liegt darin, daß dieser auch die Durchführung des zweiten Treppenhauses und des zweiten Abortanbaues lediglich zu Gunsten zweier weiterer Schulsäle erfordern würde, die infolgedessen 42 000 Mk. kosten würden.

Die Baukommission hält überdies das abwechslungsvollere Fassadenbild, welches bei nur teilweiser Durchbildung des vierten Stockes geschaffen werden kann, für schöner und wirkungsvoller als die Fassade eines gleichmäßig vier Stock hoch geführten, einen kasernen- oder fabrikartigen Eindruck machenden Baues.

Der Stadtrat hat sich einmütig diesen Erwägungen angeschlossen und beantragt deshalb die Erhöhung des Kredits um 60000 Mk. zur Gewinnung von vier weiteren Schulräumen im vierten Stock.

Ein Grundrißplan des vierten Stocks und eine neue Fassadenzeichnung ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 9. April 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums vom 28. Juni 1902 No. 25159.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß folgende Straßen als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden:
   1. die Maximilian-Straße,
   2. die (nördliche) Hilda-Promenade zwischen Stabel- und Haydn-Straße,
   3. die Haydn-Straße zwischen Hilda-Promenade und Weber-Straße,
   4. die Weber-Straße zwischen Haydn- und Maximilian-Straße;

II. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge über Erwerbung des Geländes und Leistung des Kostenersatzes abgeschlossen werden;

III. daß der auf 57 137 Mk. veranschlagte Aufwand der Stadtgemeinde aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 798

I.

Vertrag mit dem Großh. Finanz-Ministerium.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Hilda-Promenade und die Maximilian-Straße auf den im beiliegenden Plan rot angelegten Strecken nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Orts-Straßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Der Großh. Fiskus verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr für Herstellung und Unterhaltung dieser Straßen erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecken zu bezahlen:

	Hilda-Promenade,	Maximilian-Straße.
1. Straßenkosten	4400 Mk. — Pfg.	3950 Mk. — Pfg.
2. Kanalkosten	4157 „ 60 „	3970 „ — „
3. Bordsteinkosten	1272 „ — „	1194 „ — „
4. Straßenunterhaltung für die ersten fünf Jahre	1201 „ 55 „	1494 „ 40 „
Summe . .	11031 Mk. 15 Pfg.	10608 Mk. 40 Pfg.
im Ganzen	21639 Mk. 55 Pfg.	

Einundzwanzigtausendsechshundertneunundddreißig Mark 55 Pfg.

§ 3.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vorbehält, wird zweifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

II.

Vertrag mit der General-Intendanz der Großh. Civilliste.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Maximilian-Straße, die Weber-Straße zwischen Maximilian- und Haydn-Straße, die Haydn-Straße zwischen Weber-Straße und Hilda-Promenade und die nördliche Hilda-Promenade zwischen Stabel- und Haydn-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zweck tritt die Großh. Civilliste das auf beiligendem Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-g-h-i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t-u-v-w-x-y-a bezeichnete 8811 Quadratmeter umfassende Gelände an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Großh. Civilliste verpflichtet sich zugleich, der Stadtgemeinde das auf beiliegendem Plane mit h-a¹-b¹-c -d¹-k-i-h bezeichnete Gelände behufs Anlage eines öffentlichen Platzes unentgeltlich zu Eigentum zu überweisen. Der Eigentums-Uebergang ist spätestens in dem Zeitpunkt zu bewirken, wo mindestens zwei Baublöcke an der Haydn-Straße mit bezugsfertigen Bauten besetzt sind. Dieses Gelände darf ohne Zustimmung der Großh. Civilliste zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich die Großh. Civilliste, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr für Herstellung der Straßen erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der in § 1 genannten Straßen zu bezahlen.

	Maximilian-Straße	Weber-Straße	Hilda-Promenade	Zusammen
1. Straßenkosten	1957 Mk. 38 Pfg.	1440 Mk. 75 Pfg.	1638 Mk. 98 Pfg.	5037 Mk 11 Pfg.
2. Kanalkosten	3041 „ 60 „	1700 „ — „	1288 „ — „	6029 „ 60 „
3. Bordsteinkosten	453 „ — „	288 „ — „	193 „ 20 „	934 „ 20 „
4. Straßenunterhaltungskosten	666 „ 60 „	297 „ 50 „	334 „ 88 „	1298 „ 98 „
Summe:	6118 Mk. 58 Pfg.	3726 Mk. 25 Pfg.	3455 Mk. 06 Pfg.	13299 Mk. 89 Pfg.

Dreizehntausendzweihundertneunundneunzig Mark 89 Pfg.

§ 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vorbehält, wird 3fach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

III.

Vertrag mit Herrn Architekt Heinrich Sexauer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die an das Grundstück des Herrn Sexauer L.-B. Nr. 5489 grenzenden Strecken der Maximilian-, Weber- und Haydn-Straße, sowie der nördlichen Hilda-Promenade nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung. Die Straßenherstellung erfolgt auf Antrag des Herrn Sexauer, sofern nicht die frühere Herstellung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 2.

Herr Heinrich Sexauer verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr für Herstellung der Straßen erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straßen zu bezahlen:

	Maximilian-Straße	Hilda-Promenade	Weber-Straße	Haydn-Straße	Summa
Straßenkosten	M. 668.70	M. 1528.02	M. 1111.92	M. 3227.80	M. 6554.44
Kanalkosten	„ 850.40	„ 1200.80	„ 1312.—	„ 1887.60	„ 5250.80
Bordsteinkosten	„ 132.30	„ 196.62	„ 225.36	„ 310.92	„ 865.20
Straßenunterhaltungskosten	„ 233.86	„ 312.21	„ 229.60	„ 731.45	„ 1507.12
	M. 1903.26	M. 3237.85	M. 2878.88	M. 6157.77	M. 14177.56

Vierzehntausendeinhundertsiebenundsiebzig Mark 56 Pfg.

§ 3.

Auf Verlangen des Stadtrats hat Herr Sexauer für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten.

§ 4.

Wie § 3 in I.

IV.

Vertrag mit Herrn Dr. Friedrich Weill.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Maximilian-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Dr. Friedrich Weill verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der Straße einen Kanalkostenbeitrag von . . . . . 1176 Mark

Eintausendeinhundertsechsundsiebzig Mark

zu bezahlen.

§ 3.

Wie § 3 in I.

Entsprechend lauten die Verträge:

V. **mit Herrn Georg Kuentzle** über 1200 Mk. und

VI. **mit Herrn Dr. Paul Jochum** über 1032 Mk. Kanalkostenbeitrag.

Begründung.

Die General-Intendanz der Großh. Civilliste hat den Baublock zwischen Stabel-, Maximilian-, Weber-, Haydn-Straße und Hilda-Promenade sowie einen Teil des Baugeländes nördlich der Maximilian-Straße teils an den Großh. Fiskus, teils an Private verkauft. Der Staat errichtet daselbst Neubauten für den Verwaltungsgerichtshof, die Oberrechnungskammer und das Generallandes-Archiv; auch die von Privatpersonen erworbenen Plätze sollen in Bälde bebaut werden. Es ist daher von den Beteiligten die Herstellung der angrenzenden Straßen beantragt worden. Dabei hat sich die General-Intendanz der Großh. Civilliste bereit erklärt, das in die Straßen fallende Gelände unentgeltlich abzutreten und die Kosten für Straßenherstellung u. s. w., soweit sie auf die noch in ihrem Eigentum stehenden angrenzenden Grundstücke entfallen, im üblichen Umfang zu ersetzen. Für die übrigen Grundstücke ist der Kostenersatz von den Käufern zu leisten, mit denen daher die erforderlichen Verträge abgeschlossen sind.

Die Aufwendungen der Stadt sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

Bezeichnung.	Straßenbau		Bordsteinanlage		Kanalisation		Gasleitung		Wasserleitung		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Maximilian-Straße	6594	80	1779	30	6300	—	1800	—	2340	—	18813	38
Hilda-Promenade .	7567	—	1661	82	7100	—	2700	—	2960	—	21988	82
Weber-Straße . .	2552	67	513	36	4000	—	800	—	1000	—	8866	03
Haydn-Straße . .	3227	80	310	92	2500	—	670	—	760	—	7468	72
	19941	55	4265	40	19900	—	5970	—	7060	—	57136	95

Die Angrenzer haben nach den abgeschlossenen Verträgen alsbald nach Fertigstellung der Straßen folgende Ersatzbeträge zu leisten:

Lfd. Nr.	L.-B.	Eigentümer	Bezeichnung der Straße	Frontlänge m	Bordsteinlänge m	Straßenkosten M	₰	Bordsteinkosten M.	₰	Kanalkosten M	₰	Zusammen M.	₰
1.	5487	Ministerium d. Finanzen	Maximilian-Straße.	99,26	199,—	3950	—	1194	—	3970	-	9114	—
			Hilda-Promenade	103,94	212,—	4400	—	1272	—	4157	60	9829	60
				zusammen:		8350	—	2466	—	8127	60	18843	60
2.	5486	Gr Civilliste	Maximilian-Straße	28,60	43,50	923	78	261	—	1761	60	2946	38
	5488	"	"	32,—	32,—	1033	60	192	-	1280	—	2505	60
	5488	"	Hilda-Promenade	32,20	32,20	1638	98	193	20	1288	—	3120	18
	5486	"	Weber-Straße	42,50	48,—	1440	75	288	—	1700	—	3428	75
				zusammen:		5037	11	934	20	6029	60	12000	91
3.	5489	Sexauer, H. Architekt	Maximilian-Straße	21,26	22,05	686	70	132	30	850	40	1669	40
	"		Hilda-Promenade	30,02	32,77	1528	02	196	62	1200	80	2925	44
	"		Weber-Straße	32,80	37,56	1111	92	225	36	1312	00	2649	28
	"		Haydn-Straße	47,19	51,82	3227	80	310	92	1887	60	5426	32
				zusammen:		6554	44	865	20	5250	80	12670	44
4.	5511	Dr. Jochum	Maximilian-Straße	25,80	—*	—*	—	—*	-	1032	—	1032	—
5.	5510	Dr. Weill		29,40	—*	—*	—	—*	—	1176	-	1176	—
6.	5509	Gg. Kuentzle		30,00	—*	—*	—	—*	—	1200	-	1200	—
				Gesamtsumme		19941	55	4265	40	22816	—	47022	95

Außerdem haben die Angrenzer die Straßenunterhaltungskosten für die ersten fünf Jahre mit 5502 Mk. 05 Pfg. zu ersetzen.

* Die Straßen- und Bordsteinkosten für diese Grundstücke sind in der vom Finanz-Ministerium zu entrichtenden Summe enthalten.

Verzinsung der Kosten der Gas- und Wasserleitung wurde nicht verlangt, da bis zur Fertigstellung der Straßen ohne Zweifel mehr als die Hälfte ihrer Fronten mit Gebäuden besetzt sein wird.

Vorläufig wird überhaupt nur die Maximilian-Straße zwischen der Stabel-Straße und der Westgrenze des Grundstücks L.-B. Nr. 5511 zur Ausführung kommen. Mit der Herstellung der übrigen Straßenstrecken soll nach Wunsch des Großh. Finanz-Ministeriums und der sonstigen Angrenzer zugewartet werden, bis die Staatsbauten im Rohbau fertig sind, was erst im nächsten Jahr zu erwarten steht.

Nach Fertigstellung der Haydn-Straße wird auch über die Herstellung des halbkreisförmigen öffentlichen Platzes Beschluß gefaßt werden können, welcher im Ortsbauplan zwischen Hilda-Promenade und Haydn-Straße vorgesehen ist. Der Stadtrat ist wegen der Zuweisung des betr. Geländes schon gelegentlich der Verhandlungen über die Haydn-Straße mit der General-Intendanz der Großh. Civilliste ins Benehmen getreten; diese hat sich darauf in dankenswerter Weise bereit erklärt, eine Bestimmung in den Vertrag (§ 3) aufzunehmen, wonach der Stadtgemeinde das Gelände für den Platz unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden soll. Ueber den Zeitpunkt der Ueberweisung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

Eine Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 22. Mai 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 10. Juni 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums vom 14. Juni 1902 No. 23159

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

1. daß mit einem Aufwand von 49 890 ℳ 50 ₰ — Vierzigneuntausend achthundert neunzig Mark fünfzig Pfennig — das im angeschlossenen Plan A. mit roter Farbe bezeichnete 25 374 qm umfassende Gelände erworben werde;
2. daß das im selben Plan mit grüner Farbe bezeichnete 64 397 qm umfassende Gelände, wenn und insoweit die Grundstücke vor dem 15. Juli d. J. auf gütlichem Wege abgetreten werden, zum Preise von 2 ℳ für den Quadratmeter bezw. 1 ℳ für die Grundstücke Lgbch. Nr. 727 und 728 a. und b. (im Ganzen also für 123 277 ℳ), andernfalls zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für den Quadratmeter bezw. 75 ₰ für die Grundstücke Lgbch. Nr. 727 und 728 a. und b. (im Ganzen also für 92 457 ℳ 75 ₰), eventuell um den im Zwangsenteignungsverfahren festzusetzenden Betrag erworben werde;
3. daß dieses Gelände (Ziff. 1 u. 2) mit einem Aufwand von 36 000 ℳ in der aus Plan B. ersichtlichen Weise als Friedhof hergestellt werde;
4. daß die Kaufpreise und die übrigen Kosten der Geländeerwerbung, letztere in geschätzter Höhe von 10 000 ℳ, sowie die Kosten der Anlage des Geländes als Friedhof aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 799

Begründung.

Nach einer im vorigen Jahre von dem städtischen statistischen Amte aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnung reicht der hiesige Hauptfriedhof nur noch bis zum Jahre 1903 einschließlich aus. Es muß daher, da die Anlage eines neuen Friedhofs einen bedeutenden Mehraufwand, insbesondere durch die Erstellung der erforderlichen Gebäude und die erwachsenden Verwaltungskosten, verursachen würde und ein zwingendes Bedürfnis nach einem zweiten Friedhof derzeit nicht vorliegt, für die möglichst baldige Erweiterung des jetzigen Sorge getragen werden.

Zu diesem Zwecke fragte der Stadtrat zunächst bei der Generalintendanz der Großh. Civilliste an, ob etwa von dieser Stelle längs der Nordwestseite des Hauptfriedhofs ein Geländestreifen in entsprechendem Umfang erworben werden könnte. Die Erwiderung (vom 9. Mai v. J.) lautete jedoch dahin, „daß es den Interessen der Großherzoglichen Civilliste abträglich erscheine, wenn die Friedhoferweiterung auf ihr Gelände stattfinde, zumal da dasselbe im Westen der Stadt für den Neubau des städtischen Krankenhauses eben erst eine Verkleinerung von mehr als 9 Hektar erfahren solle; der Stadtrat möge daher den Friedhof nach dem nordöstlich oder südöstlich angrenzenden Rintheimer Feld hin vergrößern."

Da es nun nicht zweckmäßig wäre, den ohnehin schon sehr langgestreckten Friedhof noch mehr nach Nordosten zu verlängern, kommen ausschließlich die südöstlich davon gelegenen Felder auf Rintheimer Gemarkung für die Erweiterung in Betracht.

Von diesem Geländekomplex ist nach Ansicht der Baukommission und des Stadtrats vorerst nur der in Plan A. blau eingefaßte, im Ganzen 87 997 qm umfassende Teil erforderlich; diese Fläche wird nach einer Berechnung des städtischen statistischen Amts voraussichtlich bis zum Jahr 1918 einschließlich für den Gräberbedarf ausreichen. Ob bis dahin etwa die Verhältnisse sich so entwickelt haben, daß die Anlage eines zweiten Friedhofs erforderlich ist, das zu prüfen wird der Zukunft anheim zu stellen sein. Auch läßt sich der nach Errichtung eines Krematoriums in hiesiger Stadt zu erwartende Umfang der Feuerbestattung und deren Einwirkung auf die Platzverhältnisse des Friedhofs zur Zeit noch nicht übersehen.

Der Wert des für die Friedhofvergrößerung ins Auge gefaßten Geländes beläuft sich nach dem vom Stadtrat erhobenen Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen, des Herrn Bürgermeisters Herbst von Hochstetten, auf 1 ℳ 50 ₰ für den Quadratmeter ohne Unterschied der Lage (nur 3 als Sandgruben ausgebeutete Grundstücke Lgbch. Nr. 727 und 728 a. und b. schätzt der Genannte auf den halben Wert). Wenn aber eine gütliche Einigung mit den Grundeigentümern zu erzielen wäre und dadurch die nicht unbedeutenden Kosten des Zwangsenteignungsverfahrens ganz oder doch teilweise erspart werden könnten, so dürfte nach Ansicht des Herrn Herbst die Stadt auch bis zu 2 ℳ für den Quadratmeter (bezw. 1 ℳ für die Grundstücke Lgbch. Nr. 727 und 728 a. und b.) bezahlen.

Die auf dieser Grundlage mit den Geländeeigentümern eingeleiteten Kaufverhandlungen führten bisher nur hinsichtlich des im Plan A. mit roter Farbe bezeichneten Geländes zu einem Resultat.

Es wurde als Kaufpreis vereinbart für die Grundstücke Lgbch. Nr. 1031—1034 im Gewann Spitzäcker 1 ℳ 50 ₰ für den Quadratmeter und für die übrigen rot angelegten Grundstücke, soweit sie in die künftige Friedhoffläche fallen, 2 ℳ für den Quadratmeter; für die über die künftige Ostgrenze des Friedhofs hinausragenden Reste der Grundstücke Lgbch. Nr. 1087, 1088, 1089 und 1092, die zur Vermeidung von Minderwertsansprüchen mit übernommen wurden, beträgt der Kaufpreis 1 ℳ 75 ₰ für den Quadratmeter.

Beim Abschluß der Kaufverträge mußte seitens der Stadtverwaltung die Verpflichtung übernommen werden, bis längstens 15. Juni d. Js. Bürgerausschußzustimmung und Staatsgenehmigung herbeizuführen. Es fällt daher nunmehr diese Vorlage nötig.

Der Stadtrat glaubte aber im Hinblick darauf, daß voraussichtlich im Laufe der nächsten Wochen sich noch eine Reihe von Grundeigentümern zur freiwilligen Abtretung ihres Geländes entschließen werden, die gütlichen Verhandlungen jetzt noch nicht abschließen, den Beteiligten vielmehr noch eine Frist von einigen Wochen — bis 15. Juli ds. Js. — zur

Entschließung darüber gewähren zu sollen, ob sie es vorziehen, ihr Gelände freiwillig — zum Höchstpreis von 2 ℳ für den qm — abzutreten oder aber es auf das Ergebnis des nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 im vorliegenden Falle zulässigen Enteignungsverfahrens ankommen zu lassen. In letzterem würde dann der Stadtrat entsprechend der Schätzung des Herrn Bürgermeisters Herbst den Grundbesitzern selbstredend nur 1 ℳ 50 ₰ (bezw. 75 ₰ für die Grundstücke Lgbch. Nr. 727 und 728 a u. b.) anbieten.

Was die vom Stadtrat in Uebereinstimmung mit der Baukommission ins Auge gefaßte Anlage der fraglichen Fläche als Friedhof anlangt, so giebt darüber der angeschlossene Plan B. Auskunft. Die neuen Wege lehnen sich bei dieser Lösung an die vorhandenen Weganlagen an.

Von den Kosten der geplanten Neuanlage im Betrag von beiläufig 36000 ℳ entfallen nach dem Voranschlag der technischen Behörde auf die Herstellung der Einfriedigungsmauern an der Karl-Wilhelm-Straße und an der Ostgrenze des Friedhofs 26700 ℳ, auf die Herstellung der für die erste Zeit nötigen Wege im Friedhof 6300 ℳ, auf Absteckung, Aufsicht und dergleichen 1800 ℳ, auf die erforderlich werdenden Transferierungen, Mauerdurchbrüche und dergleichen 1200 ℳ.

Die Kosten der Geländeerwerbung ausschließlich des Kaufpreises wurden schätzungsweise auf 10000 ℳ veranschlagt; für eine genaue Berechnung derselben fehlt es derzeit noch an den erforderlichen Grundlagen.

Schnetzler.

Riedel.

Karlsruhe, 29. Mai 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. August 1902 No. 31347.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß auf dem von der Großh. Civilliste erworbenen Bauplatze an der verlängerten Moltke-Straße mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 4 000 000 Mark ein städtisches Krankenhaus erbaut werde;
II. daß auf dem gleichen Platze im Anschluß an das Krankenhaus unter teilweiser Verwendung des unterm 6. Juni 1893 bewilligten Kredits von 77 500 Mark mit einem Aufwand von 64 500 Mark ein Absonderungshaus errichtet werde;
III. daß der nach § 2 des Vertrags mit der Großh. Civilliste auf 25 800 Mark festgesetzte Kaufpreis für den Holzbestand auf dem Bauplatze aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist. Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 801

Begründung.

I. Die Notwendigkeit eines neuen städtischen Krankenhauses ist vom Bürgerausschuß bereits durch seine Zustimmung zur Erwerbung eines Bauplatzes und zur Ausarbeitung der Pläne für diesen Zweck anerkannt worden. Sie bedarf daher an dieser Stelle wohl keiner weiteren Begründung mehr.

Nachdem die Platzfrage durch den Beschluß des Bürgerausschusses vom 17. Dezember 1901 und die inzwischen erteilte Staatsgenehmigung dazu ihre endgiltige Lösung gefunden hat, sind nun auch die Baupläne und die Kostenvoranschläge vom städtischen Hochbauamt fertiggestellt und vom Ortsgesundheitsrat, der Krankenhaus-Kommission wie auch dem Stadtrat gutgeheißen worden.

Bei der Beurteilung des Bauprojekts sind folgende Punkte von wesentlichster Bedeutung:

1. das Bausystem,
2. der Umfang der Anstalt (insbesondere die Bettenzahl),
3. die Möglichkeit künftiger Erweiterung der Anstalt,
4. die Baukosten.

1. Bausystem.

Von vornherein hatte der Direktor des städtischen Krankenhauses für die neue Anstalt nach dem Vorbild zahlreicher Neubauten in andern Städten das reine Pavillonsystem vorgeschlagen, wobei für jeden Krankensaal mit den nötigen Nebenräumen ein besonderer einstöckiger Bau (Pavillon) zu errichten gewesen wäre. Im Laufe der Beratungen wurde aber dieser Vorschlag zurückgezogen zu Gunsten einer Anordnung, welche für die Unterbringung der Kranken zwei Hauptbauten nach dem Corridorsystem und zwei Pavillons für Absonderungszwecke vorsieht, die man somit als ein gemischtes System bezeichnen kann. Man hatte sich nämlich überzeugt, daß die völlige Durchführung des Pavillonsystems den Bau und Betrieb der Anstalt bedeutend verteuert haben würde, weil es nicht nur für jeden Saal ein besonderes Dach, besondere Nebenräume (Theeküche, Bad, Abort, Personalräume), sondern auch viel mehr Personal erfordern würde als eine mehr geschlossene Anordnung. Vom hygienischen Standpunkte aber kann auch gegen die letztere kein Bedenken erhoben werden, wenn dabei allen berechtigten Anforderungen bezüglich der Lüftung, Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung die gebotene Rücksicht getragen wird. Selbstverständlich ist letzteres bei dem vorliegenden Projekt in jedem wünschenswerten Maße geschehen. Man hat ferner streng an dem Grundsatz der Trennung der für die Verwaltung und Wirtschaftsführung erforderlichen Räumlichkeiten von den für die Krankenräume bestimmten Bauten festgehalten, wie er in allen größeren Neuanlagen der letzten Jahrzehnte durchgeführt ist. Das Projekt sieht daher ein besonderes Gebäude für die Verwaltung, ein solches für die Hauswirtschaft (Küche und Waschküche ꝛc.) und ein besonderes Leichenhaus mit Anatomie vor. Auch von Wohnungen des Personals sind die eigentlichen Krankenbauten vollständig freigehalten.

In der chirurgischen wie in der medizinischen Abteilung befinden sich je 6 Säle für 14 Betten (je 3 für Männer und je 3 für Frauen), je 4 Säle zu 10 Betten (je 2 für Männer und 2 für Frauen), die chirurgische Abteilung enthält ferner zwei Säle für je 7 Betten; alle übrigen Zimmer dieser Abteilungen sind für 1 und 2 Betten berechnet. Der Pavillon für Haut- und Geschlechtskranke ꝛc. enthält 4 Zimmer für je 10 Betten und eine Reihe von kleineren Räumen für 3 bis 8 Betten, sowie Einzelzellen. Hieraus ist zu entnehmen, daß man bei der ganzen Anordnung davon abgesehen hat, große Krankensäle mit 20 bis 30 und noch mehr Betten einzurichten, wie sie in manchen Krankenhäusern, insbesondere solchen mit dem Pavillonsystem, vorkommen. Man hat vielmehr großen Wert darauf gelegt, nicht zu viel Kranke in einem Raum zu vereinigen, teils aus hygienischen und therapeutischen Gründen, um die Kranken thunlichst nach ihren Krankheiten trennen zu können, teils aber auch aus einer gewissen humanitären Rücksicht, weil Unruhe und Störungen aller Art naturgemäß um so häufiger vorkommen, je mehr Kranke einen Saal bevölkern.

2. Umfang der neuen Anstalt.

Da das alte Krankenhaus nach Fertigstellung des Neubaues seines mangelhaften Zustandes wegen völlig außer Betrieb gesetzt werden muß, hat der Neubau vor allem die alte Anstalt zu ersetzen. Ueberdies aber muß selbstverständlich die neue Anlage nicht nur denjenigen Bedürfnissen Rechnung tragen, welche bei dem bisherigen Zustande aus Mangel an Raum nicht befriedigt werden konnten, sondern es muß auch ferner dafür gesorgt werden,

daß das neue Haus der mit dem weiteren Wachstum der Stadt notwendigerweise zu gewärtigenden Steigerung des Raumbedürfnisses für absehbare Zeit genügt.

Im städtischen Krankenhause sind z. Zt. unter normalen Verhältnissen 270 Betten vorhanden. Während der Wintermonate muß jedoch regelmäßig die Bettenzahl durch Einschiebung von weiteren Betten in die Krankensäle, Belegung der Kapelle u. s. w. auf das äußerst Mögliche erhöht werden. Es können auf diese Weise im Notfalle bis zu 320 Betten untergebracht werden. Auch damit ist indessen der zur Zeit bestehende Bedarf an Krankenplätzen noch keineswegs gedeckt. Obgleich schon vor einigen Jahren alle Verträge mit auswärtigen Krankenkassen und Gemeinden gekündigt und die Taxen erhöht wurden, ist es schon wiederholt vorgekommen, daß alle Betten besetzt waren und weiteren Aufnahmegesuchen wenigstens nicht sofort entsprochen werden konnte. Namentlich in den Wintermonaten, während welcher auch die sonstigen hiesigen Krankenhäuser zuweilen bis auf das letzte Bett besetzt sind, hält sich die Frequenz fast beständig auf der Höhe der gesamten normalen Bettenzahl, was auch darum sehr mißlich und hygienisch bedenklich ist, weil dadurch fast jede Möglichkeit, die einzelnen Krankenzimmer von Zeit zu Zeit außer Benützung zu setzen und gründlich zu reinigen und zu lüften, benommen ist. Es fehlt ferner im jetzigen Krankenhause an Einzelzimmern für Privatpatienten. Dies ist von finanziellem Nachteil, weil solche Patienten erhöhte Taxen bezahlen und damit die Einnahmen des Krankenhauses erheblich steigern würden.

Zieht man noch in Betracht, daß das neue Krankenhaus kaum vor dem Jahre 1906 fertig sein wird und sodann doch auf die Dauer von mindestens 20 Jahren ausreichen soll, so erscheint die Einrichtung des Neubaues für insgesamt etwa 500 Betten sehr wohl gerechtfertigt.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß sich diese Gesamtzahl auf die verschiedenen Abteilungen verteilt, daß insbesondere die nur mit bestimmten Krankenkategorien belegbaren beiden Absonderungspavillons allein schon 134 Betten absorbieren.

Im übrigen ergiebt sich der Umfang der einzelnen Abteilungen nach der Bettenzahl aus folgender Zusammenstellung:

Es enthalten Betten	für Männer	für Frauen	im ganzen
a) die chirurg. Abteilung: im Hauptbau	68	72	140
im östlichen Seiten-Pavillon . . .	—	28	28
„ westlichen „ . . .	26	—	26
zusammen . .	94	100	194
b) die medic. Abteilung: im Hauptbau .	59	63	122
im östlichen Seiten-Pavillon . . .	—	29	29
„ westlichen „ . . .	29	—	29
zusammen . .	88	92	180
c) der Pavillon für Haut- und Geschlechtskranke, Geisteskranke und Gefangene	55	55	110
d) das Isolierhaus für Diphtherie und Scharlach	12	12	24
Gesamtsummen . .	249	259	508

3. Die künftige Erweiterung.

Die Anstalt kann in späterer Zeit bei hervortretendem Bedürfnis in zweifacher Weise für die Aufnahme einer größeren Zahl von Kranken erweitert werden: Einmal können die jetzt zur Ausführung bestimmten Gebäude ohne bedenkliche Beeinträchtigung ihrer hygienischen Verhältnisse etwas dichter belegt werden, als dies von vornherein vorgesehen ist. Es ist nämlich von vornherein mit einem Luftraum von 40 cbm auf das Bett gerechnet, während es nicht ernstlich wird beanstandet werden können, wenn nötigenfalls der Luftraum auf 36 cbm für das Bett verringert wird. Auf diese Weise könnte die Belegungsfähigkeit der Anstalt in ihrem nunmehr vorgesehenen Umfang auf nahezu 600 Betten gesteigert werden. Nach Erschöpfung oder im Falle der Verschmähung dieses Hilfsmittels sodann können auf dem reservierten Gelände an der Südwestecke des Bauplatzes, welches nach Errichtung des Absonderungshauses (Antrag II) auf demselben immer noch 15 050 qm umfassen wird, leicht weitere Bauten — seien es Baracken-, Pavillon- oder Corridoranlagen — für 200 bis 300 Betten aufgeführt werden. Die Erweiterung einer Anstalt auf mehr als 800 bis 900 Betten dürfte sich mit Rücksicht auf die Leitung kaum empfehlen. Es ist somit die Möglichkeit der Erweiterung auf das äußerste rationeller Weise zulässige Maß vorhanden.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, die maschinellen Einrichtungen und sonstigen Nebenanlagen sind so groß projektiert, daß sie auch die erweiterte Anstalt bedienen bezw. ohne Schwierigkeit selbst entsprechend vergrößert werden können.

4. Die Baukosten.

Die Baukosten der gesamten Anlage sind vom Hochbauamt zuzüglich der Kosten der Mobiliareinrichtung auf 4 000 000 Mk. veranschlagt. Das Nähere ergiebt sich aus den unten abgedruckten Erläuterungen des Hochbauamts. Dieser Kostenaufwand erschien dem Stadtrat von vornherein sehr hoch; er trat daher in eine ernstliche Prüfung der Frage ein, ob nicht durch Aenderung des Bauplans eine dauernde, oder durch Verschiebung der Ausführung eines Teils der geplanten Bauten auf spätere Zeit eine wenigstens zeitweise Ersparnis erzielt werden könne. Diese Fragen wurden vom Ortsgesundheitsrat und der Krankenhaus-Kommission wie auch im Stadtrat eingehend erörtert. In all' diesen Kollegien ging aber die nahezu einmütige Ansicht der Mitglieder dahin, daß das Projekt in seinem ganzen Umfang gleichzeitig ausgeführt werden solle, weil sowohl die Aerzte wie die Bauverständigen erklärten, daß eine Reduktion des Gesamtaufwands nur auf Kosten der Güte und der Zweckmäßigkeit des Baues möglich wäre. Auch mit der Zurückstellung einzelner Bauten oder Gebäudeteile konnten sich die beteiligten Kollegien nicht befreunden. Eine solche wäre an sich denkbar bei dem einen oder dem andern Seitenpavillon der medizinischen Abteilung und dem Absonderungshaus für Diphtherie und Scharlach, sofern das nach Antrag II weiter verlangte Absonderungshaus alsbald errichtet wird. Es ließe sich dadurch der Bauaufwand vorläufig um 105 000 + 105 000 + 100 000 = 310 000 Mk. vermindern.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß auch diese Teile schon kurze Zeit nach Bezug des Neubaues unbedingt notwendig werden. Die nachträgliche Errichtung derselben würde dann nicht nur eine sehr mißliche Störung im Betrieb des Krankenhauses verursachen, sondern sie würde nach Ansicht der Sachverständigen des Stadtrats auch erheblich teurer werden, als ihre alsbaldige Ausführung in Verbindung mit dem Gesamtbau. Auch würden bei vorläufigem Wegfall der medizinischen Seitenpavillons wenigstens für die darin vor-

gesehenen Liegehallen Provisorien geschaffen und beim Ausbau der Pavillons wieder beseitigt werden müssen. Die mit der vorläufigen Weglassung der genannten Teile verbundene Ersparnis (an Zinsen) würde darnach so gering sein, daß sie durch die aus derselben Maßnahme erwachsenden Nachteile mehr als aufgewogen würde.

Im übrigen wird bezüglich des Bauprojekts und der Kosten auf den als Anlage I abgedruckten Erläuterungsbericht des Hochbauamts verwiesen.

Die Pläne können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses beim städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Ein Grundrißplan und ein isometrischer Uebersichtsplan ist hier angeschlossen.

II. Unterm 6. Juni 1893 hat der Bürgerausschuß einen Kredit von 77 500 Mk. für die Errichtung eines Absonderungshauses für ansteckende Kranke im „Lutherischen Wäldchen" bewilligt. Der Bau verzögerte sich zunächst durch die Geländeerwerbsverhandlungen und wurde dann völlig unterlassen, als das Projekt der Erbauung des Rheinhafens in der unmittelbaren Nähe des „Luther. Wäldchens" aufgestellt wurde und seiner Verwirklichung entgegenging (Bürgerausschußvorlage vom 1. Mai 1894 über den Ankauf des „Luth. Wäldchens). Da indessen die alte Blatternbaracke im Durlacher Wald bei der Anlage des Rangierbahnhofes hatte entfernt werden müssen, wurde für die Absonderung von Blattern- und Cholerakranken zunächst ein Provisorium geschaffen durch Mietung eines auf Gemarkung Knielingen isoliert stehenden Hauses. Dieses Provisorium besteht heute noch, da man sich nach dem Vorgang an anderen Orten entschloß, das neue Absonderungshaus, wenn immer möglich, in Verbindung mit dem gleichfalls neu zu errichtenden Krankenhause zu bringen. Dies erscheint viel zweckmäßiger, als die Errichtung des Absonderungshauses an einer vom Krankenhaus ferne gelegenen Stelle. Regelmäßig werden nämlich die gefährlichen Krankheiten, für welche das Absonderungshaus bestimmt ist, nicht von vornherein erkannt; die betreffenden Kranken kommen vielmehr in den meisten Fällen zunächst ohne sichere Diagnose in das Krankenhaus, wo die ärztliche Untersuchung und Beobachtung oft erst nach längerer Zeit zur endgiltigen Diagnose führt. Es ist dann jedenfalls zweckmäßig, einen Kranken, bei dem auf diese Weise Blattern, Cholera oder Pest festgestellt sind, nicht wieder aus dem Krankenhaus auf einem mehr oder weniger weiten Weg durch die Stadt transportieren zu müssen, sondern ihn in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses bezw. innerhalb dieser Anstalt isolieren zu können. Zudem kann ein Absonderungshaus, welches mit dem Krankenhaus räumlich verbunden ist, am leichtesten und raschesten in Betrieb genommen und am besten in brauchbarem Zustand erhalten werden. Auch wird dabei die Einrichtung einer besonderen Desinfektionsanstalt erspart. Nun ist das gegenwärtige Provisorium so mangelhaft, daß es von der Großh. Medizinalbehörde wiederholt beanstandet und der Stadtgemeinde die Auflage gemacht wurde, baldmöglichst ein neues Absonderungshaus zu errichten. Auch die Staatsmedizinalbehörde bezeichnete es dabei als das Zweckmäßigste, dasselbe mit dem Krankenhaus-Neubau zu verbinden.

Letzteres läßt sich dadurch ermöglichen, daß ein dafür günstig gelegener, leicht abzuschließender Teil des für die spätere Erweiterung vorgesehenen Geländes zur Errichtung des Absonderungshauses verwendet wird. Das Hochbauamt hat hierfür ein Projekt ausgearbeitet, dessen Ausführung einen Aufwand von 64 500 Mk. erfordert. Der Erläuterungsbericht besagt darüber folgendes:

„Gegenüber dem Isolierpavillon für Hautkranke ꝛc. und von diesem etwa 22 m entfernt soll das Absonderungshaus inmitten eines eingefriedigten, mit Anlagen versehenen Platzes von 56 m Länge und 35 m Breite als einstöckiges und in den einfachsten Formen gehaltenes Gebäude errichtet werden.

Der Abstand des Hauses von der projektierten Straße beträgt 66 m, von der Moltke-Straße 126 m. Der Abstand vom Kesselhaus beträgt 25 m.

Das Aeußere des Hauses soll in Backsteinverblendung mit Hausteinumrahmung der Fenster und Thüren ausgeführt werden.

Das flache Dach soll Holzcementbelag erhalten.

Das Gebäude zerfällt in die Männer- und Frauenabteilung, welche durch Glasabschlüsse von einander getrennt sind.

Die Abteilung für Männer hat folgende Räume:

1. einen Krankensaal für 6 Betten,
2. einen Tagraum,
3. einen Baderaum mit fester und transportabler Badewanne,
4. ein Einzelzimmer für 1 Bett,
5. ein Wärterzimmer,
6. ein Zimmer für den Arzt,
7. Aborte mit zwei Sitzen.

Die Abteilung für Frauen hat dieselben Räume, nur tritt hier an Stelle des Zimmers für den Arzt ein Weißzeugzimmer.

Zwischen der Männer- und Frauenabteilung, dem Eingang gegenüber, liegt die Küche, welche mit einem Gaskochherd ausgestattet ist.

Unter der Küche und mit dieser durch eine Treppe verbunden ist ein Kellerraum als Vorratsraum bezw. Speisenkammer eingerichtet.

Die Raumverhältnisse sowie die technischen und sanitären Einrichtungen entsprechen genau jenen der übrigen Gebäude der Krankenhausanlage.

An die Centralheizung ist dieses Gebäude nicht angeschlossen, da dasselbe voraussichtlich doch nur selten in Benützung genommen werden wird.

Die Heizung der Räume und die Erwärmung des Badewassers erfolgt mittelst Gases. Die Gasöfen erhalten Frischluftzuführung von außen. Die verdorbene Luft wird durch Schlote, welche in der Mauer ausgespart werden, abgeführt; außerdem dienen für die Ventilation der Krankensäle die an den Decken angeordneten Lüftungsschächte (Dachreiter).

Das ganze Gebäude ist unterkellert.

Die Kosten des Absonderungshauses betragen nach den detaillierten Kostenberechnungen zusammen 64500 ℳ und setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Kosten des Gebäudes	40500 ℳ.
2.	Gaseinrichtung einschl. Bade-, Koch- und Heizeinrichtung .	3000 „
3.	Wasserleitung einschl. Closets	2000 „
4.	Entwässerungsanlage	1000 „
	Uebertrag	46500 ℳ

	Uebertrag	46500 ℳ
5. Einfriedigung		6400 „
6. Planierung und Anpflanzung des Platzes		2000 „
7. Gehwege		1000 „
8. Mobiliar (Betten ꝛc.)		6500 „
9. Verschiedenes		2100 „
	Zusammen	64500 ℳ.

Dieser Aufwand ist zwar im Hinblick darauf, daß das Absonderungshaus nach den bisherigen Erfahrungen nur sehr selten benützt wird, sehr beträchtlich. Er läßt sich aber nicht vermeiden, da die Stadtgemeinde zur Vereithaltung eines solchen Absonderungshauses für Blattern-, Cholera- und Pestkranke nach den Verordnungen vom 27. Juni 1872, 26. August 1893 und 28. Oktober 1899 verpflichtet ist. Immerhin wird der Aufwand infolge der Verbindung der Isolieranstalt mit dem Krankenhaus um 13000 Mk. niedriger, als der im Jahre 1893 für eine selbständige Anstalt bewilligte Kredit.

III. Nach § 1 des Vertrags mit der Großh. Civilliste über die Erwerbung des Bauplatzes geht auch der auf demselben befindliche Holzbestand in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Nach § 2 wird der Wert desselben durch Schätzung seitens des Großh. Hofforst- und Jagdamts festgestellt. Diese Schätzung hat die Summe von 25800 Mk. ergeben, welche von sachverständiger Seite als mäßig bezeichnet wird.

Siegrist.

1128

Anlage 1.

Erläuterungs-Bericht

zu den Plänen für das neue allgemeine Krankenhaus der Stadt Karlsruhe.

Lage des Bauplatzes.

Der Bauplatz für das neue städtische Krankenhaus liegt im Nord-Westen der Stadt an der Verlängerung der Moltke-Straße, westlich der neuen Grenadierkaserne. Auf drei Seiten ist das Gelände von breiten Straßen umgeben: gegen Osten von der 18 m breiten Blücher-Straße, gegen Westen von einer projektierten 15,50 m breiten Straße und gegen Süden von der 18 m breiten Moltke-Straße, welch' letztere sich an einer Stelle zu einem öffentlichen Platze erweitert. Gegen Norden ist das Gelände von dem großen Exerzierplatz begrenzt. Es hat mithin die Baustelle nach allen Richtungen eine vollkommen freie Lage, so daß eine gründliche Lufterneuerung gesichert erscheint.

Höhenlage des Bauplatzes.

Die Höhe der Moltke-Straße über Normal-Null beträgt an der Ecke der Blücher-Straße 115,93 m. Der Bauplatz selbst wird etwa um 65 cm höher als dieser Punkt zu liegen kommen, mithin 116,60 m über Normal-Null oder 1,80 m höher als der Marktplatz, dessen Höhenlage 114,80 m über Normal-Null beträgt.

Die Entwässerung ist mit gutem Gefäll und in zweckmäßiger Tiefe direkt nach dem Landgraben vorgesehen.

Beschaffenheit des Baugrundes.

Der Baugrund, bestehend aus reinem, porösem Sand mit einer dünnen Humusschichte (Waldboden), ist frei von organischen Stoffen und setzt dem Versickern der Tagwasser keinen Widerstand entgegen. Nach den in den letzten Jahren vorgenommenen Untersuchungen liegt der Grundwasserspiegel in einer Tiefe von etwa 6 bis 7 m unter der Bauplatzoberfläche.

Es dürfte somit die Baustelle für das neue Krankenhaus sowohl vom hygienischen als auch vom technischen Standpunkt aus als äußerst günstig und allen erfüllbaren Ansprüchen völlig genügend bezeichnet werden.

Entfernung des Bauplatzes (Straßenlänge).

Die Entfernung des Bauplatzes vom Marktplatz aus gerechnet beträgt etwa 2400 m, vom Mühlburger Thor an gerechnet etwa 1200 m. Die Verbindung mit der Stadt ist durch die elektrische Straßenbahn — welche, um eine kurze Strecke verlängert, bis in die Nähe des Hauptportals der Anstalt geführt werden könnte — wesentlich erleichtert.

Größe des Bauplatzes.

Der Flächeninhalt des durchweg eingefriedigten Grundstückes beträgt 85332 qm, wovon nach dem vorliegenden Projekt etwa 13369 qm überbaut werden sollen. — Für Gehwege, Straßen, Ruheplätze u. s. w. sind 27237 qm, für Gartenanlagen 27776 qm in Anspruch genommen; es bleibt somit für die spätere Vergrößerung der Anstalt eine Waldfläche von etwa 16950 qm übrig.

Bettenzahl. Grundfläche für ein Krankenbett.

Die bis jetzt projektierten Bauten sind derart eingerichtet, daß durchschnittlich 550 Krankenbetten darin untergebracht werden können. Bei der Stellung der Gebäude ist jedoch darauf Rücksicht genommen, daß die ganze Anstalt später durch Errichtung von weiteren Krankenbauten auf 800 bis 900 Betten erweitert werden kann. Die Verwaltungs- und Wirtschaftsräume, sowie die Räume des Badehauses und des Leichenhauses sind jetzt schon so groß bemessen, daß sie auch bei erhöhter Bettenzahl ausreichen.

Bei den oben angegebenen Zahlen berechnet sich bei einer Bettenzahl von 550 auf ein Bett eine Grundfläche von etwa 155 qm, und bei der späteren Erweiterung der Anstalt auf 800 Betten wird auf ein Bett noch ein Flächeninhalt von 106 bis 107 qm entfallen, eine Zahl, welche unter Berücksichtigung der freien Lage des Platzes noch als günstig bezeichnet werden dürfte.

Beispielsweise führen wir hier einige hervorragende Krankenhäuser mit Angabe der Grundflächen für das Krankenbett an:

Krankenhaus in Nürnberg . .	1000	Betten	= 108	□m pro Bett,
„ „ Braunschweig . .	545	„	= 100	„ „ „
„ Friedrichshain in Berlin	784	„	= 122	„ „ „
„ in Moabit bei Berlin .	700	„	= 112	„ „ „
„ am Urban in Berlin .	600	„	= 46	„ „ „
„ in Hamburg-Eppendorf .	1500	„	= 124	„ „ „
„ „ Worms	220	„	= 106	„ „ „

Bausystem.

Mit Zustimmung des Direktors des städtischen Krankenhauses, Professors Dr. von Beck, welcher auch das Bauprogramm für das vorliegende Projekt ausgearbeitet hatte, wurde als Bausystem ein gemischtes Pavillon- und Corridorsystem in Verbindung mit Isolier-Pavillons für Scharlach und Diphtherie sowie für Geisteskranke und Hautkranke gewählt. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Krankensäle der einzelnen Abteilungen so zu bemessen, daß dieselben teils für 10, teils für 14 Betten Raum bieten und daß eine Trennung der einzelnen Abteilungen unter einander leicht bewerkstelligt werden kann.

Es wurden dementsprechend für die Unterbringung der Kranken zwei dreistöckige Hauptgebäude — mit teils zwei-, teils dreistöckigen, zu einander senkrecht stehenden Flügelbauten — projektiert, von denen das eine für die chirurgische, das andere für die medizinische Abteilung bestimmt ist.

Die Flügelbauten, welche von den Mittelbauten durch gut ventilierbare Verbindungsgänge getrennt sind, enthalten die Krankenräume der verschiedenen Abteilungen. Das Erdgeschoß der Mittelbauten enthält die Räume für die vorübergehende Behandlung der Kranken, während die beiden Obergeschosse mit Einzelzimmern für Privatkranke eingerichtet sind.

Der Isolierpavillon für Scharlach und Diphtherie ist eingeschossig, der für Geistes- und Hautkranke zweigeschossig.

Situation der einzelnen Bauten.

Für die Anstalt sind nach dem vorliegenden Projekt im ganzen die nachstehenden Bauten projektiert:

1. das Verwaltungsgebäude,
2. das Hauptgebäude für die chirurgische Abteilung mit Operationshaus,
3. das Hauptgebäude für die medizinische Abteilung mit Badehaus,
4. der Isolierpavillon für Scharlach und Diphtherie,
5. der Isolierpavillon für Geisteskranke und Hautkranke,
6. das Wirtschaftsgebäude,
7. das Kesselhaus mit Desinfektionsanstalt und Remisenbau,
8. das Leichenhaus,
9. das Wohnhaus für den Direktor der Anstalt.

Die Lage der Bauten geht aus dem Situationsplan deutlich hervor. Zur näheren Erklärung möchten wir folgendes beifügen:

Das Verwaltungsgebäude ist mit der Hauptfront gegen die Blücher-Straße gerichtet und von dieser etwa 20 m zurückgerückt, sodaß ein mit gärtnerischen Anlagen versehener Vorhof ausgebildet wird, in welchem die An- und Einfahrt zur Anstalt bequem und ungehindert erfolgen kann. In der Mitte des Baues befindet sich der Haupteingang zur Anstalt mit einer 4 m breiten Durchfahrt und seitlichen erhöhten Fußsteigen.

Die Mittelachse der ganzen Anlage steht senkrecht auf der Längsachse dieses Gebäudes. Nördlich der Mittelachse liegt das Hauptgebäude der chirurgischen Abteilung, südlich das der medizinischen Abteilung. Weiter nach Westen gerückt ist das Wirtschaftsgebäude mit Koch- und Waschküche und hinter diesem das Kesselhaus mit Desinfektionsanlage, Remisenbau und dem 40 m hohen Schornstein für die Kesselanlage.

Eine besondere Straße führt von der Moltke-Straße aus zum Wirtschaftsgebäude bezw. zum Kesselhaus, um den Haupteingang am Verwaltungsgebäude von der Einfuhr der Kohlen und von dem übrigen für die Wirtschaft erforderlichen Fuhrwerksverkehr zu entlasten. Ebenso können die zur Desinfektion von Außen kommenden Gegenstände hier eingebracht und wieder abgeführt werden.

Nördlich vom Wirtschaftsgebäude (von den Räumen der Waschküche etwa 33 m entfernt) liegt der besonders eingefriedigte Isolierpavillon für Scharlach und Diphtherie, nebenan in westlicher Richtung in einem Abstand von etwa 25 m befindet sich die Isolierabteilung für Geisteskranke, Hautkranke und Geschlechtskranke. Diese Anstalt ist von 3 m hohen Mauern umgeben. An der nordwestlichen Ecke des Bauplatzes ist das Leichenhaus projektiert. Auch dieser Bau hat eine besondere Einfriedigung und eine Einfahrt von der projektierten Straße aus für den Leichenwagen erhalten.

Südlich des Wirtschaftsgebäudes an der Moltke-Straße ist das Wohnhaus des Direktors gedacht, welches gegen die Anstalt mit einer geschlossenen Mauer, gegen die Straße mit einem eisernen Einfriedigungsgeländer mit Einfahrtsthor abgeschlossen ist.

Abstände der Bauten von einander.

Die Hauptgebäude der chirurgischen und medizinischen Abteilung umschließen mit ihren dreistöckigen Flügelbauten einen freien Platz von 94 m Länge und 72 m Breite; die Flügel-

bauten der beiden Abteilungen erhalten einen Abstand von Tagraum zu Tagraum von 23 m. Dieses Maß ist als Minimum für die Abstände der einzelnen Krankenbauten unter einander festgehalten, so daß die Luftzirkulation frei und unbehindert erfolgen kann.

Lage der Krankenräume nach der Himmelsrichtung.

Die Krankenräume und Liegehallen sind, wo es äußerst möglich war, so disponiert, daß dieselben ihr Licht von Süden erhalten. Nur wenige Krankenräume liegen nach anderen Himmelsrichtungen.

Verbindungswege.

Zahlreiche Fuß- und Fahrwege vermitteln den Verkehr zwischen den einzelnen Gebäuden. Diese Wege sind, soweit dieselben zu den Haupteingängen führen, mit fester Deckung versehen (Asphaltbelag) und mit schwacher Wölbung über das Gelände etwas erhöht, um den Abfluß des Regenwassers rasch zu ermöglichen. Die Weganlagen haben gepflasterte Rinnen und sind entwässert.

Zum Schutz der Gebäudefundamente gegen eindringende Feuchtigkeit sind sämtliche Gebäude mit Asphaltgehwegen umgeben.

Anlagen.

Das übrige Gelände ist zur Sicherung der Staubfreiheit mit gärtnerischen Anlagen und Spazierwegen versehen. An geeigneten Stellen sind Ausbuchtungen für schattige Ruheplätze angelegt. Es soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß schöne Baumpartien des bestehenden Waldes, soweit diese die Bauten nicht beeinträchtigen, erhalten bleiben, um den Rekonvalescenten schattige Spazierwege und Ruheplätze in reichlichem Maße zu schaffen.

Unterirdische Gänge.

Unterirdische Gänge von 2,00 m Breite und 2,20 m Höhe führen vom Kesselhaus zu den Kellerräumen des Wirtschaftsgebäudes, der Krankenbauten und dem Leichenhaus. Licht und Luft erhalten diese Gänge durch verschiedene Schächte, welche in den Gartenanlagen ausmünden. Nur dem Maschinisten und dem Bedienungspersonal der Heizungs- und Lüftungsanlagen sind diese Gänge zugänglich. Sie haben den Zweck, die in denselben verlegten verschiedenen Leitungen, als die Hauptdampfleitungen, die Kondensationswasser-Rückleitungen, die Starkstromleitungen der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage (die letztere in hölzernem Schutzkasten), das Schwachstromverteilungsnetz, Telephonleitung, Gasleitung und Warmwasserleitung einer ständigen Kontrolle unterziehen und nötig werdende Reparaturen an diesen Leitungen bequem vornehmen zu können.

Zu dem Verwaltungsgebäude und dem Wohnhaus des Direktors führen, für die betreffenden Leitungen, Kanäle mit einem Querschnitt von 0,80 auf 1,20 m.

Die Führung der Gänge und Kanäle ist in dem Situationsplan durch punktierte Linien angedeutet.

Trennung der Kranken.

Die Trennung der Kranken nach den Krankheitsformen wird dadurch erreicht, daß die einzelnen Pavillons für sich vollständig abgeschlossen werden können.

In den Hauptgebäuden ist in je einem Pavillon zu ebener Erde eine Abteilung für Kinder vorgesehen.

Die Trennung der Kranken nach dem Geschlecht wird herbeigeführt, indem dieselben auf verschiedenen Seiten der Gebäude (also in vertikaler Richtung getrennt) untergebracht sind.

Allgemeines über die Bauart.

Sämtliche Gebäude sind massiv; die Umfassungswände in Bruchsteinen mit hammerrechten Sichtflächen, die Zwischenwände in Backsteinmauerwerk konstruiert, die Architekturteile der Façaden sind in einfachen Formen in Sandstein gedacht. Alle Zwischendecken sind der Sicherheit gegen Feuer und Schwammbildung halber mit Eisenbalken und Betonausstampfung berechnet (Könen'sche Voutendecke oder Kleine'sche Decke). Es soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß durch schalldämpfende Mittel (Isolierschichten, Filzunterlage unter die Träger ꝛc.) die Uebertragung des Schalles möglichst verhindert wird.

Die Fußböden der Krankenräume und Gänge sollen mit Linoleum belegt werden, da dieser Bodenbelag sich für derartige Zwecke am geeignetsten erwiesen hat.

Die Fußböden der Operationsräume, der Bäder, Theeküchen, Laboratorien, Aborte u. s. w. sind mit Mettlacher Fliesen berechnet.

Zur besseren Reinhaltung werden sämtliche Böden als Uebergang zu den Wänden Kehlleisten — bei Linoleumbelag aus Eichenholz, bei den Mettlacher Platten aus Steinzeugmasse — erhalten.

Ueber diesen Kehlleisten ist ein 16 cm hoher Sockel aus Mettlacher Platten angenommen.

Der Uebergang der Wände zu den Decken wird durch Hohlkehlen vermittelt.

Die Wände der Krankenräume und Gänge sind verputzt und mit Emaillefarbe gestrichen.

In den Operationsräumen, dem Dampfbad und dem Frigidarium sind die Wände bis zur Decke mit Mettlacher Plättchen verkleidet. Die Theeküchen, die Badezimmer und Aborte haben diese Wandbekleidung auf 2 m Höhe. Die Wände hinter den Heizkörpern sind ebenfalls mit Plättchen bekleidet.

Holzlambris und Verschalungen sind in den Krankenbauten vollständig vermieden.

Die Treppenhäuser sind feuersicher hergestellt; die Treppenstufen aus Pfinzthäler rotem Sandstein, die Podeste aus Stampfbeton zwischen eisernen Trägern mit Bodenbelag aus Mettlacher Platten.

Die Zimmerthüren haben eine lichte Breite von 1,20 m, die Operations- und Krankensäle sollen Flügelthüren von 1,50 m Breite erhalten, so daß überall mit den Krankenbetten und Krankenstühlen bezw. Krankenwagen bequem durchgefahren werden kann.

Sämtliche Fensterrahmen und Fensterflügel in den Krankenzimmern sollen aus Forlenholz hergestellt und mit Emaillefarbe gestrichen werden. Die Beschläge sind in das Holzwerk eingelassen und die Metallgriffe in glatten runden Formen ausgeführt.

Zur direkten Lüftung der Räume haben die Fenster bewegliche Oberlichtflügel. Doppelfenster sind der natürlichen Ventilation halber nicht vorgesehen, dagegen sollen die einfachen Fenster derart konstruiert werden, daß eine Zugbelästigung nicht stattfinden kann.

Zur Abhaltung der Sonnenstrahlen sind an jedem Fenster der Krankenzimmer verstellbare Rollläden und in den Zimmern selbst leinene Zugvorhänge, welche seitwärts gezogen werden können, angenommen.

Die Zahl und der Flächeninhalt der Fenster sind so groß bemessen, daß in den Krankenräumen die Summe der Lichtflächen etwa ¼ der Bodenfläche des betreffenden Raumes beträgt.

Die Dachflächen sind mit Falzziegeln gedeckt, die Dachstühle aus Holz konstruiert. Blitzableiter sind auf allen Dächern vorgesehen, um die Blitzgefahr thunlichst zu vermindern.

Sämtliche Bauten sind unterkellert und die Kellerräume mit Cementböden versehen.

Krankensäle.

Die Krankensäle, welche für 10 bis 12 bezw. 14 bis 15 Betten eingerichtet sind, haben rechteckige Grundform. Die Stellung der Betten erfolgt senkrecht zu den beiden Langwänden in einem Abstand des Kopfendes von der Wand von etwa 0,50 m. Der seitliche Abstand der Betten unter sich ist auf 0,90 m berechnet.

Der Flächeninhalt für ein Bett stellt sich in diesen Sälen bei einer Aufstellung von 12 bezw. 15 Betten auf etwa 10 qm, der Luftraum für ein Bett bei einer durchschnittlichen lichten Höhe der Säle von 4 m auf 40 cbm.

Wir geben in dem nachstehenden Verzeichnis einen Vergleich über Flächen- und Luftraum pro Bett in den Krankensälen neuerer Krankenhäuser:

Bezeichnung des Krankenhauses.	Flächenraum für ein Bett:	Luftraum
1. Krankenhaus am Urban in Berlin	9 qm	45,7—50 cbm
2. „ in Dresden (altes) .	8,5 „	40 „
3. „ Hamburg-Eppendorf	7,3 „	36,6 „
4. „ in Offenbach . . .	10,7 „	45 „
5. „ in Nürnberg . . .	7,6 „	38,6 „
6. „ in Braunschweig . .	8,5 „	36—40 „
7. Vinzentinshaus Karlsruhe . . .	10 „	40 „
8. Chirurg. Krankenhaus Bremen .	9,4 „	42 „
9. Friedrichsbau Karlsruhe . . .	10 „	40 „
10. Neues Krankenhaus Dresden . .	10 „	30 „

In jedem der Krankensäle ist ein Doppelwaschtisch, bestehend aus 2 ovalen Fayencebecken mit vernickelter Hahnengarnitur für kaltes und warmes Wasser vorgesehen. Die Abflußröhren dieser Becken haben einen gemeinschaftlichen, im Fußboden liegenden Geruchsverschluß. Handtuchhalter, Spiegelglasplatten auf Konsolen an der Wand befestigt und die übrigen zum Waschtisch gehörigen Utensilien sind hier ebenfalls berechnet. Einige bewegliche eiserne Waschbeckengestelle, Nachttischchen mit Glasplatten, ein größerer Tisch, ein Glasschrank und die erforderlichen Stühle bilden das Mobiliar des Krankensaales.

Tagräume.

Die Tagräume sind direkt vom Krankensaal aus zugänglich und sind zum Aufenthalt derjenigen Kranken bestimmt, welche zeitweise das Bett verlassen können. Da die Zahl der Betten in den Sälen nur gering ist, so ist der Flächeninhalt dieser Räume dem entsprechend auf etwa 16 qm reduziert. Ein Tisch und einige Stühle bilden das Mobiliar des Tagraumes.

Liegehallen.

Zu jedem Krankensaal ist eine offene Liegehalle von etwa 4,00 × 9,30 m bezw. 4,20 × 10,30 m Grundfläche projektiert. Diese Hallen sind derart gelegen, daß die Kranken zur Frischluftbehandlung in den Betten bequem dahin verbracht werden und vor Regen und Zugbelästigung geschützt dort liegen können. Zum Schutze gegen die Sonne sind Vorhänge vorgesehen.

Isolierzimmer.

Jede Abteilung hat 1 bis 2 Isolierzimmer, um Schwerkranke (Fiebernde) von den übrigen Kranken trennen zu können. Einige dieser Zimmer, in welche unruhige Kranke verbracht werden, sollen innere, bewegliche, gut verschließbare Fenstervergitterungen erhalten. — Die Größe der Isolierzimmer beträgt 16,00 bezw. 17,50 bezw. 18,40 qm; bei einer lichten Höhe der Räume von 4,20 m ergeben sich 67,00 bezw. 73,50 bezw. 77,30 cbm Luftraum für ein Bett.

Die Isolierzimmer im neuen Krankenhaus in Nürnberg haben 76 cbm Luftraum.

Badezimmer.

Für jede einzelne Abteilung ist ein Badezimmer vorgesehen, so daß auf 10 bis 16 Kranke je ein Baderaum kommt.

Bäder für das Personal sind getrennt angeordnet.

Die Badezimmer haben eine Größe von 4,50 m Länge und 3,60 m Breite bezw. 4,00 m Länge und 4,00 m Breite, also 16 qm Bodenfläche und enthalten eine feststehende Fayence-Badewanne (Größe 1,70 × 0,78 × 0,54 m) und eine fahrbare Kupferwanne. Die Fayence-Badewanne hat vernickelte Hahnengarnitur mit Brause. Ein Wäschewärmer, durch Dampf erwärmt, ist auf Konsolen an der Wand angebracht. Die Stelle im Badezimmer, an welcher die Badewanne aufgestellt wird, ist um ca. 5 cm vertieft und mit Fußbodenentwässerung versehen. — Ueber jeder Wanne ist ein Mischventil angeordnet, welches jedes Verbrühen der Badenden unmöglich macht und sowohl die Wanne, als auch die Brause mit kaltem, warmem oder gemischtem Wasser versieht. An der Leitung ist ein Stutzen vorzusehen, um mittelst Schlauch die fahrbare Wanne füllen zu können. In der septischen Abteilung und in der gynäkologischen Klinik ist außerdem eine Sitzwanne vorgesehen, die ebenfalls aus Fayence besteht. — Die Füllung derselben kann durch einen Schlauch erfolgen. Die Wände, an denen die Badewannen stehen, sind auf 2 m Höhe mit Mettlacher Plättchen verkleidet. Der Fußboden ist mit Mettlacher Fliesen belegt und hat nach der Vertiefung hin etwas Gefäll.

Permanentes Bad.

In dem Gebäude für die chirurgische Abteilung sind zwei Baderäume, Nr. 68 im Erdgeschoß und Nr. 64 im 1. Obergeschoß für Dauerbäder (permanente Bäder) eingerichtet, welche von einem besonderen Boiler (geschlossener Warmwasserbereitungs-Apparat) gespeist werden. Dieser Boiler soll in einem der nebenliegenden Räume Aufstellung finden. Die Erwärmung des Wassers erfolgt durch eine Kupferschlange, die behufs Reinigung mit leichter Mühe aus dem Boiler herausgenommen werden kann. Eine elektrische Signalvorrichtung meldet dem Wärter die Temperaturüberschreitung. Außerdem ist noch eine besondere elektrische Signalleitung angebracht, welche ein Ablesen der Wasserwärme im Badezimmer selbst oder im Wärterzimmer ermöglicht.

Damit sowohl die Kalt- und Warmwasserleitung wie die Mischapparate stets unter gleichem Druck stehen, was zur sicheren Mischung des kalten und warmen Wassers notwendig ist, ist an der Decke des obersten Klosetraumes noch ein Kaltwasser-Reservoir vorgesehen. Die Speisung dieses Reservoirs erfolgt selbstthätig durch einen Schwimmkugelhahn.

Aus dem Reservoir fließt das auf 38—40° C. erwärmte Wasser in ein bei jeder Wanne befindliches Mischgefäß mit Mikrometerhahn, kann daselbst durch Kaltwasserzufluß reguliert werden und fließt dann dem Bade durch einen Ventildurchlaufhahn zu, welch' letzterer die Zuflußmenge reguliert. Behufs schnelleren Durchspülens und Füllens der Wannen sind diese außerdem noch mit einem größeren Mischapparat versehen, welcher in kürzerer Zeit größere Mengen Wasser liefert.

Der stündliche Zufluß beträgt pro Dauerbad 150 l und es kann täglich eine dreimalige Durchspülung jeder Wanne stattfinden. Die Wannen der Dauerbäder sind in Monierkonstruktion mit Verkleidung von Mettlacher Plättchen gedacht. Mittelst Aufzugswinde kann das Wasserbett auf und nieder gelassen werden.

Theeküchen.

Diese Räume haben einen Flächeninhalt von 12—16 qm, die Wände sind auf 2 m Höhe mit Mettlacher Plättchen verkleidet, die Böden sind mit Thonfliesen belegt. Die Hauptausstattungsgegenstände sind: der Fayencespültisch mit Ueberlauf und Abtropfeinrichtung aus Porzellan und Zuleitung von kaltem und warmem Wasser. Es ist ferner ein Wärmeschrank, 1,00 m breit, 0,45 m hoch und 0,55 m tief, zum Warmhalten der Speisen und des Eßgeschirrs vorhanden. Derselbe ist durch ein perforiertes Blech in 2 Teile geteilt. Ein drehbarer Dampfkochtopf auf Platte mit Konsolen, 2 bis 3 l enthaltend, für Zubereitung von Thee, sowie ein kleiner Gaskochherd mit zwei Brennern, ein Anrichtetisch, ein Geschirrschrank und ein Eisschrank ergänzen das Mobiliar der Theeküche.

Für elektrische Kochapparate ist eine Anschlußdose an der Wand angebracht.

Zimmer für das Wartepersonal.

Diese Zimmer, 4,50 m lang und 3,50 m breit, liegen neben den Krankensälen, sollen jedoch direkte Thürverbindung mit diesen nicht erhalten. Auch von der Anbringung von Beobachtungsfenstern nach den Krankensälen ist Umgang genommen worden. An Einrichtungsgegenständen sind vorgesehen: 2 Betten, 2 Nachttischchen, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Waschtisch und 1 Kleiderschrank.

Weißzeugzimmer.

Jede Abteilung hat ein kleines Zimmer für die Aufbewahrung der reinen Bettwäsche ꝛc. Diese Zimmer haben gegen die Gänge zu Glasabschlüsse erhalten. Zur Aufbewahrung des Weißzeuges sind Schränke und offene Lattengestelle vorgesehen.

Raum für Reinigungs-Utensilien.

Ferner ist (zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit) für jede Abteilung ein Raum vorgesehen, in welchem Besen, Putzmaterial, Eimer, Fahrstühle ꝛc. untergebracht werden können.

Die schmutzigen Wäschestücke und ebenso die verbrauchten Verbandstoffe sollen in dicht verschließbaren, eisernen, emaillierten Eimern gesammelt und sofort aus der Abteilung entfernt, d. h. in den Wäschesortierraum der Waschküche, oder in die Desinfektionsräume verbracht werden.

Abwurfschächte für schmutzige Wäsche sind absichtlich vermieden, weil an den Wandungen derselben leicht Schmutzstoffe haften bleiben und diese Schächte schwer zu desinfizieren sind.

Aborte.

Jede Abteilung hat ihre besondere Abortanlage erhalten. Die Zahl der Abortsitze ist so berechnet, daß etwa auf je 10 Kranke 1 Sitz kommt. Jeder Abort hat einen gut durchlüftbaren Vorplatz erhalten und um eine gründliche Durchlüftung der Aborte selbst zu ermöglichen, sind die Fenster einander gegenüber gelegt und mit Klappflügeln versehen. Außerdem sind Entlüftungskanäle angeordnet. — In den Vorplätzen der Aborte sind freistehende Fayenceausgußbecken mit kaltem und warmem Wasserzufluß für das Ausspülen der Bettpfannen, Urinflaschen und Spucknäpfe vorgesehen. Ein offenes Regal dient zur Aufbewahrung von Uringläsern und ein eisernes Gestell für die Bettpfannen.

Die Klosetbecken sind für Wasserspülung eingerichtet und zwar sind im Voranschlag „Unitas"- oder „Tornado-Closets" berechnet. Bei diesen Klosets können auf der Männerabteilung die übelriechenden Pissoirbecken in Wegfall kommen. In der Abteilung für Geschlechts- und Hautkranke kommen keine Holzsitze in Anwendung, sondern Klosets mit breitem Fayencerand. Ein kleiner Waschtisch mit Handtuchhalter ist im Vorplatz vorhanden. Die Abteilungswände sind mit eisernen Schienen in Monierkonstruktion gedacht. Die Seiten, an denen die Spülapparate angebracht sind, werden mit Mettlacher Plättchen verkleidet, die anderen Wandflächen sollen mit Emaillefarbe gestrichen werden.

Aufzüge.

Zur bequemen Beförderung der Kranken in ihren Betten von einem Stockwerk zum andern sind Fahrstühle mit elektrischem Betrieb angeordnet und zwar in den Hauptbauten der chirurgischen und medizinischen Abteilung je ein Stück für drei Stockwerke. Außerdem ist ein Fahrstuhl für zwei Stockwerke in der Abteilung für septische Kranke vorgesehen.

Die Fahrstühle werden von den Gängen aus betreten und erhalten Sicherheitsthüren mit selbstthätigem Verschluß nebst Stockwerkseinstellung.

Die Aufzüge sind mit 500 kg Tragkraft berechnet (ein Kranker mit Bett und zwei Wärter). Die Fahrbühne ist zu 2,50 m Länge und 1,50 m Breite angenommen.

Der Aufzug in der septischen Abteilung bewegt sich frei hinter Schutzgittern zwischen den Treppenläufen.

Speiseaufzüge von 100 kg Tragkraft sind in der chirurgischen und medizinischen Abteilung vorgesehen.

Ein Wäscheaufzug mit 150 kg Tragkraft ist von der Waschküche zum Trockenspeicher projektiert; ferner sind im Kesselhaus zwei elektrische Aufzüge mit je 500 kg Tragkraft zur Hebung der Schlacken angeordnet.

Im Leichenhaus befindet sich ein Aufzug mit 100 kg Tragkraft zur Beförderung der Leichen vom Leichenkeller zum Secierraum. Die Schächte sämtlicher Aufzüge sind gut über Dach ventiliert.

Entwässerung.

Das Tiefbauamt, welches das Projekt und die Kostenberechnung für diese Arbeiten aufstellte, schreibt hierüber folgendes:

Bei der Projektierung der Abwasserleitung des Krankenhaus-Anwesens fand eine voll-

ständige Trennung der Meteorabflüsse von den Brauchwassern statt; es sind somit zwei von einander unabhängige Leitungen vorgesehen.

Der Grund für diese Lösung liegt darin, daß bei Epidemien eine Desinfektion der Anstaltswasser nötig fallen kann und eine solche Reinigung erheblich höhere Kosten erfordert, wenn Meteorzuflüsse mit den Brauchwassern vermischt abfließen, somit die chemisch zu behandelnden Wassermengen nicht nur in weiten Grenzen schwanken, sondern auch zeitweise sehr bedeutend werden, als wenn ein annähernd konstanter Wasserstrom, der dem Mindestabfluß des Krankenhauses entspricht, in Betracht zu ziehen ist. Auch die im Voranschlage berücksichtigten Desinfektionsapparate und deren Betrieb lassen sich hierbei billiger und einfacher gestalten.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung liegt noch darin, daß Ueberschwemmungen der Kellerräume von Gebäuden infolge wolkenbruchartiger Niederschläge im allgemeinen ausgeschlossen sind, da die durchweg außerhalb der Gebäude liegenden Meteorleitungen nirgends mit den Hausleitungen in Verbindung stehen, somit bei zu großer Belastung der ersteren ein Austritt des Wassers nur nach den Höfen erfolgen kann.

Heizung und Lüftung.

Zur Beheizung sämtlicher Gebäude ist das System der Niederdruck-Dampfheizung gewählt.

Der als Wärmeträger für die Heizungs- und Lüftungsanlage, zur Bereitung des warmen Wassers, zum Betrieb der Koch- und Waschküche, zum Sterilisieren und zur Desinfektion erforderliche Dampf wird an einer centralen Stelle, in der gemeinsamen Kesselanlage im Kesselhaus erzeugt.

Rohrleitungen, in den unterirdischen, begehbaren Verbindungsgängen montiert, führen den einzelnen Gebäuden den Dampf zu und die Kondensprodukte zum Kesselhaus zurück. Es zweigt sich im Kesselhaus ab: 1. die Leitung zur chirurgischen Abteilung, 2. die Leitung für die medizinische Klinik mit Verwaltungsgebäude, 3. die Leitung für den Pavillon für Scharlach- und Diphtheriekranke, 4. zu dem Isoliergebäude für Haut-, Syphilis- und Geisteskranke und zum Leichenhaus, 5. zum Wohnhaus des Direktors, zur Kochküche, zur Waschküche und zur Desinfektionsanlage. — Diesen Dampfleitungen entsprechend führen die Kondensleitungen die Kondensprodukte zurück.

Der Dampf wird im Kesselhaus unter einem Druck von 4 Atmosphären erzeugt, den Gebäuden zugeführt und dort, je nach dem Zwecke, welchem er dienen soll, auf einen niedrigeren Druck reduziert und zwar für die Erwärmung der Heizkörper auf einen Druck von 0,05 Atm. Insoweit der Dampf zur Bereitung des warmen Wassers, zur Erwärmung der Tücher und Speisewärmer, zu Koch-, Sterilisations- und Desinfektionszwecken Verwendung finden soll, wird der Druck auf 0,75 Atm. vermindert.

Für die Leitung des Dampfes von 4 Atm. sind überall Doppelleitungen vorgesehen, um Betriebsstörungen zu vermeiden.

Die Kondensleitung ist als offenes System ohne jeden Druck gedacht und daher auch nur als einfache Leitung angenommen.

In den Gebäuden zweigen sich von den dort montierten Ventilstöcken die Niederdruckleitungen ab.

Die Teilung der Leitung erfolgt unter der Kellerdecke, der Stellung der Heizkörper in den Räumen entsprechend, um diesen den nötigen Dampf zuzuführen.

Eine zweite Leitung versorgt die Heizflächen, welche die Ventilationsluft erwärmen, mit dem nötigen Dampf, und eine dritte Leitung liefert den Dampf für die Bereitung des warmen Wassers, zu Kochzwecken in den Theeküchen, Laboratorien, zur Erwärmung der Wärmeschränke für Speisen und Tücher, liefert ferner in der medizinischen Abteilung für die Erwärmung der Badeabteilung und in der chirurgischen Abteilung den Dampf zu den verschiedenen Sterilisationsanlagen.

Die Erwärmung der Räume wird durch glatte, gußeiserne, freistehende Radiatoren bewirkt. Diese haben, um Staubablagerungen zu verhindern, fast nur senkrechte Flächen.

In den Sälen sind die Heizkörper in den Fensternischen angeordnet, während man in den Nebenräumen und Einzelzimmern die Stellung an den Innenwänden bevorzugte.

Jeder Heizkörper ist mit einem Regulierventil versehen, durch welches sich der Dampfzutritt so regeln läßt, daß jeder Raum auf die gewünschte Temperatur gebracht und auf derselben erhalten werden kann, während durch Schließen des Ventils der Heizkörper vollständig ausgeschaltet wird.

Die Lüftungsanlage.

Es sind zwei Arten der Lüftung angenommen: im ersten Falle geschieht diese durch Zuführung frischer Luft, welche, wenn es die Außentemperatur erheischt, vorgewärmt wird und durch Ableitung der verbrauchten Luft; die zweite Art der Lüftung besteht lediglich in der Abfuhr der verbrauchten Luft.

Wird die Lüftung nach der ersten Art bewirkt, so gelten im allgemeinen folgende Anordnungen:

Die Luft wird direkt durch die Kellerfenster dem Freien entnommen, lagert in geräumigen Kammern (Staubkammern) gröbere Staubteilchen ab und passiert alsdann den Luftfilter, woselbst die kleineren Verunreinigungen zurückgehalten werden. In dieser Weise gereinigt, tritt die Luft in die Vorwärmekammern ein, erwärmt sich dort an glatten, schmiedeisernen Heizflächen, wird durch Wasserverdunstung befeuchtet, entsprechend der zu erzielenden Temperatur von + 24 ° C. mit kalter Luft gemischt und wird mittelst eines elektrisch angetriebenen Ventilators durch senkrechte Schlote, die im Mauerwerk ausgespart sind, in die einzelnen zu ventilierenden Räume eingeblasen. Die abzuführende Luft entweicht durch die in jedem Raum angeordneten Abluftkanäle. Die Zu- und Abluftkanäle werden innen mit sauberen Backsteinen gemauert und mit Cement ausgefugt.

Wird die Ventilation der Räume nur durch Abluft bewirkt, so erhalten dieselben einen reichlich bemessenen Abluftkanal.

Nur für wenige Räume, welche meist dem Aufenthalt gesunder Personen dienen, ist die frische Luft den Heizkörpern direkt von außen zugeführt und erwärmt sich also unmittelbar an den im Raume zur Aufstellung gelangten Heizkörpern.

Jeder Zuluftkanal ist mit einer Klappe versehen, durch welche die Zuluftmenge geregelt werden kann. Die Abluftkanäle erhalten je zwei Klappen, eine direkt unter der Decke und eine am Fußboden. Die erste dient der Sommer-, die zweite der Winterventilation.

Die Anordnung der Dampfluftkammern bietet den Vorteil, daß bei milder Außentemperatur die Beheizung der Räume durch die vorgewärmte Luft bewirkt werden kann; es wird durch diese Anordnung dem Ueberhitzen der Räume in der wirksamsten Weise vorgebeugt. Die lokalen Heizkörper brauchen alsdann erst in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die Außentemperatur so weit sinkt, daß die für die Ventilation berechnete Heizfläche nicht mehr ausreicht, um die Räume genügend zu erwärmen.

Nach diesen Prinzipien ist die Heizung in allen Gebäuden, welche zur Aufnahme von Kranken dienen, durchgeführt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die Heizung des Badehauses in der medizinischen Abteilung und der Operationsräume in der chirurgischen Abteilung.

Beheizung des Badhauses.

Die in den einzelnen Räumen zu erzielenden Temperaturen in der Höhe von 37° C. bis 56° C. gestatten nicht, daß Heizkörper in den Räumen aufgestellt werden, denn deren Größe würde den Räumen ein unschönes Aussehen geben und den Badenden sehr hinderlich sein. Zur Erwärmung dieser Räume sind Zirkulationsheizungen vorgesehen. Die erforderlichen Heizflächen befinden sich in dem Keller des Gebäudes. Durch zwei Oeffnungen, die eine am Fußboden, die andere an der Decke, ist eine Zirkulation zwischen dem Baderaum und Heizraum erzielt, welche durch einen elektrisch angetriebenen Ventilator noch verstärkt werden kann.

Beheizung der Operationssäle.

Besondere Sorgfalt soll der Beheizung der beiden Operationssäle zugewendet werden. Hier ist zunächst von der Aufstellung von Heizkörpern abzusehen und darauf zu achten, daß Zugerscheinungen, welche bei den großen Abkühlungsflächen (Fenster und Oberlicht) durch Herabsinken der kalten Luft hervorgerufen werden, vermieden werden.

Die Erwärmung des großen Operationssaales soll dementsprechend mittelst einer Mantelheizung erfolgen und zwar in der Art, daß die von Außen entnommene, durch Filter gereinigte Luft, in einer geräumigen Dampfluftkammer unter dem Operationssaal erwärmt wird und in Kanälen an den Fensterwänden in die Höhe steigt, den Luftraum zwischen den Doppelfenstern und den Oberlichtern erwärmt und durch zwei Eckkanäle wieder in die Dampfluftkammern zurückgeführt wird. Zum Anheizen des Operationssaales ist eine zweite Dampfluftkammer angeordnet, durch deren Zuluftkanäle auch frische Luft zugeführt werden kann. Zum schnellen Durchlüften des Saales ist in den Abzugkanal ein elektrisch angetriebener Ventilator eingebaut.

Die Beheizung des Operationssaales geschieht weiterhin durch zwei in Nischen stehende Heizkörper aus Rohrspiralen. Diese Nischen sind nach dem Saal hin mit Fayence-Platten verkleidet, während nach dem Flur hin die Nischen durch eiserne Thüren oder losnehmbare Rabitzwände abgeschlossen sind. Der Effekt dieser Heizkörper ist so reichlich bemessen, daß die im Saal vorgeschriebene Temperatur drei Stunden lang noch nach dem Absperren der Zirkulationsheizung erhalten werden kann.

Die Beheizung der Nebenräume geschieht durch Radiatoren in Fensternischen.

Ueber die Beheizung des Operationssaales in der septischen Abteilung ist zu bemerken:

Um auch hier Zugerscheinungen infolge der großen Glasflächen zu vermeiden, ist ebenfalls eine Heizkammer im Keller angeordnet; die warme Luft steigt zwischen den Doppelfenstern in die Höhe und fällt durch zwei Eckkanäle in die Dampfluftkammer zurück. Die Erwärmung des Raumes wird durch einen Zirkulationsheizkörper unter Kellerdecke bewirkt. Zur Innehaltung einer konstanten Temperatur sind Rohrspirale in Nischen, wie beim großen Operationssaal, aufgestellt.

Die Beheizung der anderen Gebäude.

Die Beheizung des Verwaltungsgebäudes, des Wohnhauses des Direktors, des Wirtschaftsgebäudes und einiger Räume im Kesselhaus geschieht mittelst Niederdruckdampf unter

Anwendung von Radiatoren. Die Ventilationsanlagen sind dort auf das allernötigste beschränkt. Im Wirtschaftsgebäude ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß eine Erwärmung der Keller desselben durch Rohrleitungen nicht stattfinden kann.

Mit der Lüftung der Koch- und Waschküche geht die Entnebelung derselben Hand in Hand. Diese zeigt folgende Einrichtung:

In den Kellern unter den Küchen sind an vier Stellen Dampfluftkammern angeordnet, in welchen sich die einzuführende Luft erwärmt und durch die Kanäle etwa 2,5 m über dem Fußboden in die Küche eintritt.

Die Luftabfuhr wird durch je zwei elektrisch angetriebene Ventilatoren bewirkt. Die Ventilatoren sind in einem Schlot, welcher sich in dem Hohlraum der Gewölbezwickel befindet, eingebaut.

Das Aus- und Einschalten derselben erfolgt von der Küche aus.

Beheizung der Irrenzellen.

Da in den Irrenzellen die Aufstellung von Heizkörpern unzulässig ist, ist für diese Räume eine Dampfluftheizung vorgesehen. Die Wärmeregulierung geschieht vom Gang aus. Es sind zu diesem Zwecke Klappen in den Zu- und Abluftkanälen sowie Thermometer angebracht, welche die Temperatur der zu- und abströmenden Luft erkennen lassen.

Da über den Zellen noch Krankensäle liegen, so wird die Abluft nach unten geführt, im Keller gesammelt und durch einen Aspirationsschlot über Dach geführt.

Für die Zellen ist eine Temperatur von 22 bis 25° C. erforderlich.

Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlage.

Die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlage soll unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I. Temperaturen, welche in den zu beheizenden Räumen zu erzielen sind und erhalten werden müssen:

a) Krankensäle, Krankenzimmer, Badezimmer, Tagräume und Aerztezimmer + 20° C.
b) Wärter, Aborte, Korridore, Spülküchen, Treppen + 18° C.
c) Operationsräume + 30° C.
d) Isolierzimmer + 22° C.

In der Badeabteilung:

Frigidarium + 25° C.
Massageraum + 25° C.
Warmluftbad + 37° C.
Dampfbad + 56° C.
Heißluftbad + 56° C.
Die übrigen Räume + 18° C.

Leichenhaus:

Seciersaal, Prosektor, Aborte, Diener, Mikroskopierzimmer, Laboratorium + 20° C.
Korridore und Sammlungen + 12° C.

Verwaltungsgebäude:

Alle Räume + 20° C. Die Flure und Treppenhäuser + 15° C.

Wirtschaftsgebäude:
Die Waschküche und Kochküche + 20° C.
Flure, Treppen und Aborte + 10° C.
Als niedrigste Außentemperatur ist —25° C. angenommen.

II. Lüftung:

In den Krankensälen ist eine Luftzufuhr von 75 cbm, in den Isolierzimmern eine solche von 100 cbm pro Stunde und Bett angenommen.

Die Aborte erhalten einen fünfmaligen Luftwechsel pro Stunde,

die Tagräume, Spülküchen, Bäder eine zweimalige; Aerztezimmer, Warteräume, Korridore und alle übrigen erwärmten Räume eine einmalige Lufterneuerung pro Stunde.

Lufterneuerung in der Badeabteilung:

Warmluftbad, Heißluftbad, Dampfbad	4 mal pro Stunde,
Frigidarium, Massageraum	2 „ „ „
Abort	5 „ „ „
die übrigen Räume	1 „ „ „

Lufterneuerung in dem Operationshaus:

Operationssaal	3 mal pro Stunde,
Aborte	5 „ „ „
die anderen beheizten Räume	1 „ „ „

Lufterneuerung im Leichenhaus:

Seciersaal	2 mal pro Stunde,
Mikroskopierraum	3 „ „ „
Bakteriologie	3 „ „ „
Abort	5 „ „ „
die übrigen beheizten Räume	1 „ „ „

Lufterneuerung im Wirtschaftsgebäude:

Koch- und Waschküche	1 bis 1½ mal pro Stunde,
alle anderen Räume	1 mal „ „
Aborte	5 „ „ „

Lufterneuerung im Verwaltungsgebäude:

Sämtliche beheizten Räume	1 mal pro Stunde,
Aborte	5 „ „ „

Die Erneuerung der Ventilationsluft ist bis zu einer Außentemperatur von — 15° C. vorgesehen.

Soweit keine Ventilatoren in Anwendung kommen, sind die höchsten Temperaturen, bis zu welchen der Luftwechsel noch gesichert ist, mit folgenden Grenzen angenommen:

Krankensäle + 18° C.,
Baderäume, Theeküchen, Aborte, Koch- und Waschküche + 30° C.,
Warmluftbad, Heißluftbad, Dampfbad + 30° C.,
Operationssaal + 18° C.

Luftbefeuchtung.

Die Luft wird auf 50 % Sättigung befeuchtet, bezogen auf Luft von 20° C. Wärme.

Wasserversorgung und Warmwasserbereitung.

Wasserversorgung.

Das für die Anstalt benötigte Wasser wird der städtischen Wasserleitung entnommen. Außerdem ist im Kesselhaus für den Notfall zur Speisung der Kessel ein Schlagbrunnen vorgesehen. Der gesamte Wasserverbrauch, einschließlich des Bedarfs für Küche und Wäscherei, sowie für Gießzwecke ist auf 550 bis 600 Liter pro Tag und Kopf berechnet. (Im Krankenhaus zu Hamburg-Eppendorf stellt sich der gesamte Wasserverbrauch auf etwa 500 Liter, im Krankenhaus am Urban in Berlin auf 650 Liter, im neuen Krankenhaus in Nürnberg auf 600 Liter für den Verpflegungstag eines Kranken.)

Standrohre und Hydrantenanschlüsse für Feuerlösch- und Gießzwecke sind in genügender Anzahl vorgesehen, ebenso sind in den einzelnen Gebäuden im ganzen 67 Feuerhahnen berechnet.

Die Ausflußhähne sind in der Beschreibung der einzelnen Gebäude näher bezeichnet.

Warmwasserbereitung.

In jedem Gebäude sind im Keller für die Warmwasserbereitung ein oder zwei Vorwärmer mit kupferner Dampfspirale montiert, welche an die Dampfleitung von 0,75 Atm. Spannung angeschlossen sind.

Um die Temperatur des Wassers nicht über 60° C. zu erhöhen, ist in der Dampfleitung ein Regulator eingebaut, welcher den Dampfzutritt derart regelt, daß jene Temperatur nicht überschritten werden kann. Die Kessel sind mit der städt. Wasserleitung verbunden und mit Rückschlag- und Sicherheitsventil versehen. Das warme Wasser wird an dem höchsten Punkte entnommen und den einzelnen Apparaten und Verbrauchstellen zugeführt. Die Leitungen bestehen aus schmiedeisernen verzinkten Rohren und sind im Keller als Zirkulationsleitung verlegt, damit den Warmwasserentnahmestellen direkt warmes Wasser entfließt.

Elektrische Licht- und Kraftübertragungs-Einrichtungen.

Das städtische Elektrotechnische Amt, welches das Projekt und den Voranschlag für diese Arbeiten anfertigte, schreibt hierüber folgendes:

Die Zuleitung zum Krankenhaus geschieht von einem in der Kaiserallee verlaufenden Hochspannungskabel. Dieses Kabel ist aber zur Zeit noch nicht verlegt und ist als ein Verteilungskabel zu betrachten, welches von einem auf dem Lindenplatz im Stadtteil Mühlburg zu errichtenden Speisepunkt ausgeht.

Dieses Kabel soll drei in der Kaiserallee projektierte Transformatorenstationen mit Energie versehen; von der letzten dieser Stationen, an der Ecke der York-Straße und Kaiser-Allee, führt das Zuleitungskabel zum Krankenhaus.

Sollte bis zu der Zeit, in welcher die Kabelarbeiten für das Krankenhaus erforderlich werden, der Stadtteil Mühlburg noch nicht an das Elektrizitätswerk angeschlossen sein, so müßte für die Kosten der durch den Anschluß bedingten Netzerweiterung ein besonderer Kredit eingeholt werden.

Im Grundstück des Krankenhauses befinden sich zwei Transformatorenstationen; die erste im Verwaltungsgebäude, die zweite im Wirtschaftsgebäude. Zu dieser zweiten Station führt über die Sammelschienen der Station I hinweg ein Hochspannungskabel von 3×10 qmm. — Die Station I enthält 2 Transformatoren, die Station II dagegen nur 1 Transformator. Der Aufbau der letzteren ist jedoch analog der ersteren gedacht, um bei einer

später notwendig werdenden Erweiterung leicht einen zweiten Transformator einbauen zu können. Von der Station II aus ist auch die Erweiterung, welche die Beleuchtung der später zu errichtenden Krankenbauten umfaßt, auszuführen.

Von den Transformatorenstationen führen zu sämtlichen Gebäuden dreifach verseilte, eisenbandarmierte und asphaltierte Bleikabel. Die Kabeltracen sind im Projekt derartig gewählt, daß bei den günstigsten Kupferquerschnitten die kürzesten Zuleitungen erforderlich werden.

Jedes Kabel endigt im Kellergeschoß der einzelnen Gebäude mit einem Endverschluß. Von diesem Endverschluß führen isolierte Leitungen zu einer Hauptverteilungstafel, welche den Hauptausschalter und die Hauptsicherung, sowie die Sicherungen der Hauptverteilungsleitungen enthält, von denen die Steigleitungen für die einzelnen Flügel resp. Geschosse abzweigen. — Die Sicherungen und Schalter für die Bedienung der Beleuchtungsanlage selbst sind central, auf kleinen Schalttafeln nach Möglichkeit in den Korridoren oder Wärterzimmern angebracht, angenommen. Die Steigleitungen vom Keller zu den Geschoßen sind in Mauerschlitzen zu verlegen, welche gleich bei der Ausführung des Rohbaues zu erstellen sind.

Für die Beleuchtung des Hofes ist im Voranschlag für die Stromverteilung blanke Freileitung vorgesehen.

Beleuchtung der einzelnen Räume.

Die Krankensäle und Einzelzimmer sollen als Beleuchtungskörper Deckenpendel-Glühlampen in der Stärke von 16 Kerzen erhalten, deren Verteilung je nach dem Lichtbedürfnis der einzelnen Räume festgestellt ist. Zur Verdunkelung sind sogenannte Dunkelschalter angeordnet. In den Krankenräumen sind ferner Anschlußdosen für transportable Handlampen in genügender Zahl berechnet. —

Der Operationssaal wird durch einen großen, herablaßbaren Neusilber-Reflektor mit 17 Glühlampen beleuchtet. Dieser Reflektor befindet sich in einem vernickelten Messinggehäuse, welches unten zur Zerstreuung des Lichts mit einer matten Glasscheibe abgeschlossen ist. Zwei Anschlußdosen für Handlampen sind am Rand des Gehäuses angebracht (vergl. Reflektor im Operationssaal des Friedrichsbaues hier). Zur Beleuchtung der Waschtische im Operationssaal und den Krankenräumen sind Wandarme angenommen. Die Kochküche, die Waschküche und der Secierraum sollen mit Bogenlampen beleuchtet werden.

Gasleitung.

Sämtliche Gebäude sind mit Gasleitungen, welche an das städtische Gasrohrnetz angeschlossen sind, versehen. Wir haben hier die Beleuchtung der Gänge und Treppenhäuser als Notbeleuchtung durch einfache Wandarme mit offenen Flammen angenommen. Ferner sollen sämtliche Theeküchen, neben den Dampfkochtöpfen, einfache Gaskochapparate erhalten. Im Wirtschaftsgebäude ist ein Gaskochherd und ein Gasbügelofen vorgesehen. Es erhalten ferner Gaszuleitungen für Sterilisationszwecke: die Operationsräume und Instrumentenzimmer, ebenso die Arbeitstische der Laboratorien im Verwaltungsgebäude, in den Krankenbauten und im Leichenhaus.

Telephon-Anlage und elektrisches Läutewerk. Elektrische Uhren.

Um den Verkehr der einzelnen Abteilungen und der übrigen Gebäude (Kesselhaus, Wirtschaftsgebäude und Leichenhaus) mit der Verwaltung zu erleichtern, sind die erforderlichen Telephonstationen vorgesehen. Die Centrale für die Gesamtanlage befindet sich im Verwaltungsgebäude. Die Verwaltung hat direkte Telephonverbindung mit der Centralstation im Rathaus.

Elektrische Läutewerke sind in ausgiebiger Weise in sämtlichen Krankenräumen, Bädern ꝛc. angenommen.

Durch Steckkontakte wird die Verbindung eines jeden Krankenbetts mit dem Läutewerk ermöglicht.

Die ganze Anstalt erhält eine Anzahl sympatischer Uhren, welche an die elektrische Centraluhranlage der Stadt angeschlossen sind.

Eine Kandelaberuhr mit 4 Zifferblättern ist in der Mitte des Haupthofes gedacht.

Die Einfriedungsmauer.

Das ganze Grundstück ist mit einer 2,5 m hohen Mauer umgeben, um den unerlaubten Verkehr mit Kranken und den Einblick in die Anstalt zu verhindern. Diese Mauer wird an der Moltke-Straße beim Wohnhaus des Direktors auf die Länge des Gartens durch ein schmiedeeisernes Geländer unterbrochen. Hauptthore befinden sich rechts und links vom Verwaltungsgebäude, ferner an der Moltke-Straße und beim Leichenhaus.

Die Mauer ist in Bruchsteinen gemauert, 0,45 m stark mit Verstärkungspfeilern angenommen, oben mit Mauerdeckeln aus Sandstein abgedeckt und geht aus der Zeichnung Plan Nr. 2 deutlich hervor.

Bei dem Isolierhaus für Haut- und Geisteskranke ist die Einfriedigungsmauer auf 3 m Höhe geführt und sind auch die einzelnen Höfe dieses Gebäudes durch 3 m hohe Mauern von einander getrennt Die Länge der Mauern und der Vorgarteneinfriedigung beträgt zusammen 1165 m.

I. Verwaltungsgebäude.

Dieses Gebäude hat zwei Stockwerke mit erhöhten Flügelbauten.

Tritt man durch das Haupteingangsthor in die Durchfahrt Nr. 32 ein, so befindet sich links die Pförtnerstube Nr. 31 und darüber in einem Halbgeschoß der Schlafraum des Pförtners.

In der Mitte der Durchfahrt führt links und rechts eine Treppe zu dem Erdgeschoß. Die linke Seite des Gebäudes enthält im Erdgeschoß zunächst einen Warteraum Nr. 23, 6,00 m × 5,80 m = 34,80 qm groß, mit Abort für Männer und Frauen.

Daran anschließend das Untersuchungszimmer Nr. 24 und das Aufnahmezimmer Nr. 30. Ferner sind hier drei Räume für die Verwaltung, Nr. 27, 28 und 29, vorgesehen und gegen den Hof zu gelegen zwei Zimmer, Nr. 19 und 20, für die Volontär-Aerzte.

Auf der rechten Seite dieses Gebäudes befindet sich die Apotheke, Nr. 40, mit anschließendem Raum für das pharmaceutische Laboratorium, Nr. 39, und das Zimmer des Apothekers, Nr. 41.

Vom Laboratorium führt eine Treppe in den Keller zu den Vorratsräumen für die Apotheke, Nr. 15 und 16.

Die Wohnräume des Apothekers, bestehend aus zwei Zimmern, Nr. 33 und 34, liegt gegen den Hof zu, nebenan befindet sich ein kleines Magazin, Nr. 35, Kräuterkammer.

Im rechten Flügelbau zu ebener Erde liegt der Betsaal, Nr. 43, mit anstoßendem kleinen Raum, Nr. 42, für die Geistlichen.

Der Haupteingang zum Betsaal für die Kranken ist vom Hofe aus durch eine Vorhalle gedacht. Der Betsaal ist bei einem Flächeninhalt von 136 qm für etwa 150 Sitzplätze eingerichtet.

Zwei Steintreppen (Laufbreite 1,20 m, Nr. 21 und 37) führen zum 1. Obergeschoß.

Hier befindet sich auf der südlichen Seite des Gebäudes, zunächst durch besonderen Glasabschluß getrennt, die Wohnung des Verwalters, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Abort und Bad, Nr. 66 bis 71, 73, 74 und 83.

Ferner ist hier ein großes Zimmer, Nr. 84, als Bibliothek- und Sitzungszimmer gedacht. Für den Wärter, welcher den Nachtdienst zu versehen hat, ist Zimmer Nr. 75 vorgesehen. Nr. 85 ist als Zimmer für den Apothekergehilfen, Nr. 86 und 87 als Bibliothek für die Kranken, Nr. 88 als Sprechzimmer und Nr. 79 als Bad für die Schwestern projektiert. Nr. 76 und 78 sind als Aufenthaltsräume für die Aerzte, Lesezimmer und Speisezimmer gedacht. Der Vorplatz Nr. 77 dient zur Ventilation und Beleuchtung des Ganges.

Ueber dem Betsaal auf der nördlichen Seite des Hauses liegt der Speisesaal der Schwestern, Nr. 90, mit anstoßendem Anrichtezimmer, Nr. 89, und Speisenaufzug. Der Speisesaal hat eine Grundfläche von 140 qm.

Im Dachstock befinden sich zwei Schlafsäle für die Schülerinnen. Diese Säle bieten Raum für je 20 Betten. Anschließend an die Schlafsäle sind Garderoben bezw. Aufbewahrungsräume für Koffer ꝛc. angeordnet.

Im Kellergeschoß des Verwaltungsgebäudes sind außer den für die Verwalterswohnung bestimmten Kellerräumen, Nr, 1, 2, 4 und 5, die Aufbewahrungsräume für Kleider der Kranken vorgesehen. Diese Räume sind vom Krankenhaushof aus direkt zugänglich und haben im Plan die Bezeichnung Nr. 6, 7, 8, 9 und 17 erhalten.

Durch den ziemlich hohen Sockel und durch die Lichtschächte sind diese Räume hell, trocken und gut zu lüften. Die Räume Nr. 11, 12, 13 und 14 können bei einer späteren Vergrößerung der Anstalt zu dem gleichen Zwecke benutzt werden.

II. Das Gebäude für die chirurgische Abteilung.

Der Hauptbau und die beiden, zu diesem senkrecht stehenden, südlichen Flügelbauten sind dreistöckig, der westliche und östliche Flügelbau sind zweistöckig gedacht. Eine Rampe und eine Freitreppe führen zur überdeckten, gewölbten Unterfahrt des Mittelbaues; von hier gelangt man durch einen Windfang zur Vorhalle, Nr. 1, welche als Warteraum gedacht ist. Links von diesem Raum ist eine Wärterstube, Nr. 91, und rechts reihen sich die Räume der Ambulanz, Nr. 2, Vorzimmer, Nr. 3, Zimmer des Oberarztes, Nr. 4, ein Zimmer für mediko-mechanische Behandlung, Nr. 5 und die Wohnung eines Assistenzarztes, bestehend aus zwei Zimmern, Nr. 6 und 7, an.

Auf der linken Seite des Gebäudes befinden sich Zimmer für Schienen und Verbandstoffe, Nr. 88 und 89; dann folgen zwei Räume für photographische Aufnahmen und Röntgen-Apparate, Nr. 86 und 87, und eine Wohnung für den zweiten Assistenten, bestehend aus zwei Zimmern, Nr. 84 und 85.

Von dem Warteraum aus gelangt man direkt auf den Treppenhaus-Vorplatz, Nr. 49, und von hier zur Haupttreppe, Nr. 48. Zwischen den beiden aufsteigenden Treppenläufen führt geradeaus ein kurzer Gang zum Operationshaus.

Das Operationshaus enthält folgende Räume: Nr. 47 Vorplatz, Nr. 46 Sterilisierraum mit Chloroformraum, Nr. 45 Operationssaal und das Instrumentenzimmer, Nr. 44.

Der Vorplatz des Operationshauses ist gewölbt und von oben beleuchtet. Eine Flügelthüre führt von hier direkt zum Operationssaal. Dieser ist polygonal nach Norden ausgebaut, hat eine Länge von 8,50 m, eine Breite von 7 m und eine lichte Höhe bis zum Oberlicht gemessen von 5,50 m. Außer den drei großen Fenstern an den Polygonseiten ist ein Oberlicht aus mattgeätzten Glastafeln angeordnet von 6 m Länge und 4,80 m Breite. — In diesem Raume sind alle vortretenden Gesimse und Flächen, auf denen sich Staub ablagern könnte, thunlichst vermieden; die Wandflächen sind bis auf Kämpferhöhe mit Mettlacher Wandplatten verkleidet; die große Hohlkehle bis zum Oberlicht ist mit Emaillefarbe gestrichen. Der Boden ist mit Mettlacher Fließen belegt und hat Gefäll zum Bodeneinlaß, welcher mit Ventil und Syphonverschluß versehen ist, um das Eindringen der Kanalgase in den Raum zu verhindern. — Die Einrichtung des Operationssaales besteht aus 4 Waschtischen, bestehend aus 4 ovalen Fayencebecken mit vernickelter Hahnengarnitur für kaltes und warmes Wasser (Modell Friedrichsbau) mit großer Glasplatte auf vernickelten Konsolen, Handtuchhalter, Krystallspiegel, Bürstenkästen, Behälter mit Nagelreinigern, Scheeren und Seifenbehälter. Er enthält ferner Entnahmehähne für steriles Wasser und sterile Kochsalzlösung, einen fahrbaren Tisch für Verbandstoffeinsätze, einen Operationstisch, vier aseptische Drehschemel, zwei fahrbare Tische aus Messing (vernickelt), einen Instrumentensterilisator von 500/300 mm Innenraum aus Neusilber mit Kondensator, einen fahrbaren Instrumententisch und einen Flaschenständer. Die Fensterbrüstungen erhalten 0,35 m breite, abnehmbare Krystallglasplatten von 20 mm Dicke auf vernickelten Eisenkonsolen. Zum Desinfizieren des Raumes ist ein Sprenghahn mit Wandscheibe und eine Dampfbrause vorhanden. Ueber der Flügelthüre des Operationssaales befindet sich eine elektrische Uhr hinter hermetisch verschlossenem Glasgehäuse.

Der Sterilisierraum ist auf 2 m Höhe mit Mettlacher Plättchen bekleidet, der obere Teil der Wand und die Decke sind mit Emaillefarbe gestrichen.

Der Fußboden ist in der gleichen Weise wie der des Operationssaales hergestellt. Die Einrichtung des Sterilisierraumes besteht aus zwei Waschtischen mit Zubehör wie im Operationssaal, zwei großen Dampfsterilisatoren, der eine zum Sterilisieren der Handtücher, Operationsmäntel ꝛc. — Innenraum 600 × 400 mm —, der andere zum Sterilisieren der Verbände, einem Wäschewärmer, zwei Apparaten für steriles Wasser und sterile Kochsalzlösung mit je 50 Liter Inhalt, einem Kondensator zur Erzielung des sterilen Wassers, zwei Flaschenirrigatoren auf Konsolen, Verteilungsröhren und Glasrohrleitungen zum Operationssaal.

Das Instrumentenzimmer ist genau konstruiert wie der vorbeschriebene Raum und enthält folgende Einrichtung: zwei große Instrumentenschränke, 1,80 m lang, 1,80 m hoch, 0,45 m tief, einen Instrumentenwaschtisch und einen Waschtisch wie im Operationssaal samt Zubehör.

Unter den beiden Haupttreppenläufen sind zwei gut ventilierbare Kammern für Utensilien, Besen, Eimer ꝛc. vorgesehen.

Links von der Haupttreppe liegt der Personenaufzug, Nr. 50, und rechts von derselben ein Badezimmer, Nr. 43, und daneben die Aborte, Nr. 42.

Auf der rechten Seite des Hauptbaues und im östlichen Seitenflügel befindet sich, besonders abgeschlossen, die gynäkologische Abteilung; im südöstlichen Flügel die Abteilung

für Kinder, ferner die massive Seitentreppe, Nr. 8 mit 1,80 m Laufbreite, ein Bad für das Personal, Nr. 23, und die Aborte, Nr. 22.

Die geburtshilflich-gynäkologische Abteilung enthält im Pavillonbau folgende Räume: Isolierzimmer, Nr. 36, Kreiszimmer, Nr. 37, Wickelzimmer, Nr. 38, Bad, Nr. 39; ferner im Flügelbau: Krankensaal für 10 bis 12 Betten, Nr. 27 mit Tagraum, Nr. 28, anschließend an den Krankensaal ein Wärterinzimmer, Nr. 26, und ein Zimmer für Utensilien und schmutzige Wäsche, Nr. 29, Weißzeugzimmer, Nr. 30, Isolierzimmer, Nr. 31, Bad, Nr. 32, Aborte, Nr. 33, Theeküche, Nr. 24, Liegehalle, Nr. 25 und Gang, Nr. 34.

Die Kinderabteilung enthält: Saal für 14 bis 16 Betten, Nr. 12, mit Tagraum, Nr. 13, Wärterinzimmer, Nr. 14, Weißzeugzimmer, Nr. 15, Zimmer für Utensilien und schmutzige Wäsche, Nr. 16, Isolierzimmer für Unruhige (Fiebernde), Nr. 17, Aborte, Nr. 18, Theeküche, Nr. 9, Bad, Nr. 10 und die offene Liegehalle, Nr. 11.

Auf der linken Seite des Hauptbaues und im westlichen Flügel ist hinter besonderem Abschluß die septische Abteilung untergebracht. Dieselbe enthält: ein Laboratorium, Nr. 53, Operationssaal, Nr. 54, Instrumentenzimmer, Nr. 55. Diese Räume sind ähnlich eingerichtet wie die beschriebenen Räume im Operationshaus. Durch einen Verbindungsgang, Nr. 66 gelangt man zu den Krankenräumen der septischen Abteilung. Eine besondere Treppe mit Personenaufzug, Nr. 58 ist hier angeordnet, um diese Kranken von den übrigen vollständig getrennt halten zu können. Die einzelnen Räume dieser Abteilung sind: Aborte, Nr. 56, Bad, Nr. 57, Utensilien und schmutzige Wäsche, Nr. 59a, Weißzeug, 59b, Saal für 10 bis 12 Betten, Nr. 60, Tagraum, Nr. 61, Wärter, Nr. 62, offene Liegehalle, Nr. 63, Theeküche, Nr. 64.

Im südlichen Eckpavillon ist ein permanentes Bad, Nr. 68, daneben Abort, Nr. 69 angeordnet, ferner die Seitentreppe, Nr. 83. Durch den Verbindungsgang, Nr. 81 gelangt man zu dem südwestlichen Flügelbau. Die einzelnen Räume dieser Abteilung sind: Isolierzimmer für unruhige Kranke, Nr. 71, Zimmer für Utensilien und schmutzige Wäsche, Nr. 72, Weißzeugzimmer, Nr. 73, Wärter, Nr. 74, Saal für 14 bis 16 Betten, Nr. 75, Tagraum, Nr. 76, offene Liegehalle, Nr. 77, Bad, Nr. 78 und Theeküche, Nr. 79.

Die Einteilung der Flügelbauten in den oberen Stockwerken ist genau dieselbe, wie die soeben beschriebene.

Im I. Obergeschoß befindet sich im Mittelbau ein großer Raum, Nr. 1, welcher als Tagraum für die in diesem Stockwerk untergebrachten Privatpatienten dienen soll. Nr. 2 und 3 ist als Wohnung der Oberin bestimmt, Nr. 4, 5 und 6 sind Privatkrankenzimmer, teils mit einem, teils mit zwei Betten, Nr. 7 ist das Zimmer der Wärterin, Nr. 8 ist die Theeküche. Ferner befinden sich hier 3 Krankenzimmer für je 2 Betten, Nr. 37, 38 und 39.

Auf der linken Seite des Hauptbaues, dem Mittelbau zunächst, liegt ein Weißzeugzimmer Nr. 87, ein Raum für schmutzige Wäsche Nr. 86; hierauf folgen Räume für Privatpatienten, Nr. 82, 83, 84 und 85 mit 1 bezw. 2 Betten. Nr. 45, 50 und 51 sind Krankenzimmer für je 2 Betten; ein weiteres permanentes Bad ist hier über dem im Erdgeschoß gelegenen angeordnet, Nr. 64.

Das II. Obergeschoß enthält im Mittelbau dieselben Räume wie im I. Obergeschoß, nur sind hier in beiden Flügelbauten Krankenzimmer für 7 bis 9 Betten, Nr. 26 und 36, eingerichtet.

III. Das Gebäude für die medizinische Abteilung.

Dieses Gebäude, welches der chirurgischen Abteilung unmittelbar gegenüber liegt, entspricht in seiner Haupteinteilung genau dem soeben beschriebenen chirurgischen Pavillon. An Stelle des Operationshauses liegt hier als Pendant das Badehaus.

Dieses besteht in einem Auskleideraum, Nr. 81 mit 5 Kabinen, einem Frigidarium, Nr. 84, einem Warmluftbad, Nr. 82, einem Heißluftbad, Nr. 83, einem Dampfbad, Nr. 85, einem Massageraum, Nr. 86 und einem Abort, Nr. 87. — Im Frigidarium ist ein Vollbad angeordnet; außerdem befindet sich hierselbst ein Katheder, von welchem aus sämtliche Brausen reguliert werden können.

An Brausen sind vorhanden:

1 Ring- oder Mantelbrause mit Kopfbrause,
1 Strahl- oder Nadelbrause für kalte und warme Douchen,
1 bewegliche Brause für kaltes und warmes Wasser,
1 Abspritzvorrichtung mit Schlauch für Strahl-, gewöhnlicher und scharfer Brause,
1 Stachelbrause,
1 Sitzwanne aus Kupfer mit Ring-, Vorder-, Hinter-, Boden- und beweglicher Brause.

Im Dampfbad befindet sich ein gelochtes Kupferrohr zur Verteilung des Dampfes unter den Liegebänken. Ferner sind fünf bewegliche Brausen über den Kopfenden vorgesehen für Strahl- und feinere Brausen, für Kaltwasser- und zwei Dampfbrausen.

In dem Massageraum ist ein Ausguß angeordnet. — Die nötigen Fußbodenentwässerungen sind vorgesehen.

Das elektrische Bad, Nr. 77, und ein Zimmer für den Bademeister, Nr. 79, befinden sich im Hauptbau rechts vom Eingang. Hier zunächst liegt der elektrische Personenaufzug. Ein Anrichteraum, Nr. 78, mit Speiseaufzug ist für die Verteilung der Speisen ꝛc. in der Nähe des Haupteingangs angeordnet.

Es folgen auf diese Räume die Zimmer für den Oberarzt mit Vorzimmer, Nr. 76, und Sprechzimmer, Nr. 75, ferner anschließend ein Elektrisierzimmer, Nr. 74, mit den nötigen Apparaten ausgestattet.

Die Wohnung für einen Assistenzarzt, bestehend aus zwei Zimmern, Nr. 72 und 73, bildet den Schluß dieser Abteilung.

Links vom Haupteingang liegt zunächst ein Wärterinzimmer Nr. 2, dann folgen Zimmer für die Oberin, Nr. 3 und 4, Laboratorium, Nr. 5 und 6, und ein Untersuchungszimmer, Nr. 7. Die Zimmer Nr. 8 und 9 sind als Wohnung für einen weiteren Assistenzarzt vorgesehen. Alle übrigen Räumlichkeiten dieses Baues in Bezug auf ihre Lage und Ausführung entsprechen den Räumen der chirurgischen Abteilung.

IV. Das Isolierhaus für Scharlach und Diphtherie.

Das einstöckige Gebäude enthält zwei vollständig getrennte Abteilungen, die eine für Scharlach-, die andere für Diphtheriekranke. Jede Abteilung besteht aus einem Saal für 10 Betten (Nr. 19 bezw. 36), einem Tagraum (Nr. 21 bezw. 37), Zimmer für die

Wärterin (Nr. 26 bezw. 34), Theeküche (Nr. 27 bezw. 33), Isolierzimmer für 1 Bett (Nr. 28 bezw. 32), Abort mit Vorplatz (Nr. 20 bezw. 35), Gang (Nr. 23 und 25) und Treppenhaus (Nr. 29 und 31). Die Abteilung für Diphtherie hat noch ein weiteres Isolierzimmer für 2 Betten und ein Operationszimmer mit großem Fenster für Tracheotomie erhalten.

Im Dachstock ist für jede Abteilung ein Zimmer für Weißzeug eingerichtet.

Die Krankensäle haben bei Aufstellung von 10 Betten einen Luftraum von 36 cbm pro Bett. Der Tagraum hat für den bequemen Transport der Kinderwagen ꝛc. eine Rampe erhalten.

Die Einrichtung der Krankensäle und Isolierzimmer, der Bäder, Theeküchen und Aborte ist dieselbe wie die in der chirurgischen und medizinischen Abteilung und ist hier nur zu bemerken, daß in den Krankensälen und dem großen Isolierzimmer für Diphtherie, Nr. 30 und den Isolierzimmern, Nr. 28 und 32, je ein einteiliger Waschtisch vorhanden ist.

V. Die Isolierabteilung für Geisteskranke, Syphilitische und Hautkranke.

Dieses Gebäude ist von einer 3 m hohen Mauer umgeben und mit Spazierhöfen für Männer und Frauen für die verschiedenen Abteilungen versehen.

Dem Haupteingang gegenüber ist das Wärterzimmer, Nr. 49, gelegen, von welchem aus die Spazierhöfe für Geisteskranke beobachtet werden können.

Auf der östlichen Seite befindet sich die Abteilung der Männer, auf der westlichen die der Frauen. Im Erdgeschoß sind zwei Räume (Nr. 51 und 52) für Strafgefangene vorgesehen mit 2 bezw. 6 Betten. Nr. 53 ist als Weißzeugzimmer gedacht. Ein Saal für Hautkranke mit 10 Betten (Nr. 65), ein Zimmer für den Wärter (Nr. 63), eine Theeküche (Nr. 62) und ein Bad (Nr. 61), sowie drei Einzelzellen für Geisteskranke (Nr. 57, 58 und 59) sind auf dieser Seite des Gebäudes angeordnet. Die Zellen sind von der übrigen Abteilung durch einen Gang (Nr. 56) mit festem Abschluß getrennt und führt dieser Gang direkt zu dem Spazierhof. Drei Abortsitze mit dem erforderlichen Vorplatz (Nr. 54 und 55) sind hier projektiert.

Im 1. Obergeschoß liegen auf der Männerseite folgende Räume: ein Saal für 8 Betten, Nr. 84, ein Saal für 6 Betten, Nr. 86, ein Saal für 10 Betten, Nr. 88, ein Isolierzimmer, Nr. 79, ein Saal für 6 Betten, Nr. 78 und ein Wärterzimmer, Nr. 77. Das Untersuchungszimmer, Nr. 76 und eine Theeküche, Nr. 80, liegen in der Mittelachse des Gebäudes.

Die Abteilung für Frauen auf der westlichen Seite des Gebäudes hat genau dieselbe Einteilung wie die der Männer. Im Dachstock ist für jede Abteilung ein Weißzeugzimmer bezw. eine Kammer für Utensilien vorgesehen.

Im Kellergeschoß sind auf jeder Seite zwei Bäder für Krätzekranke ꝛc. angeordnet.

Die Bäder für die Syphilitische Abteilung erhalten außer den Badewannen noch Sitzwannen. In einem Bad ist ein Bidet ohne Holzsitz vorgesehen.

Sämtliche Badegarnituren in der Isolierabteilung für Geisteskranke und Syphilitische sind mit losen Schlüsseln statt mit Handrädern eingerichtet.

VI. Das Wirtschaftsgebäude.

Dieses Gebäude zerfällt, durch die Einfahrt in der Mittelachse getrennt, in zwei gleiche Teile. Der nördliche Teil enthält die Dampfwaschanstalt, der südliche die Dampf-

kochküche. Außer dem Erdgeschoß hat das Gebäude ein Obergeschoß und im Speicher zwei große Trockenräume; der ganze Bau ist unterkellert. Die Kellerräume sind durchweg für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehen. Ein Kartoffelkeller (Nr. 1) ist unter der offenen Terrasse des Gemüseputzraumes angelegt und erhält einen Kartoffel-Einwurfschacht. Keller (Nr. 2 und 3) dienen ebenfalls zur Aufbewahrung von Kartoffeln und Gemüsen. Ein besonderer Weinkeller (Nr. 5), sowie ein Kühlraum (Nr. 7) mit Isolierungen und vollständigem Plättchenbelag ist zur Aufbewahrung von Fleisch, Milch, Eiern ꝛc. bestimmt.

Der Eisbehälter. Der tägliche Eisbedarf bei 500 Betten beträgt etwa 10 Zentner und soll zunächst von Lieferanten bezogen, kann aber, wenn die projektierten Eisbereitungsmaschinen im städtischen Schlachthof fertiggestellt sind, von dort geliefert werden.

Es wurde daher bei vorliegendem Projekt davon abgesehen, Eisbereitungsapparate aufzustellen. Dagegen ist ein Raum im Keller des Wirtschaftsgebäudes (Vorkeller Nr. 6) dazu bestimmt, einen Eisbehälter aufzunehmen. Der vor einigen Jahren für das alte Krankenhaus neu hergestellte und gut erhaltene Eisbehälter hat sich aufs beste bewährt und soll hier Verwendung finden.

Dieser in Monierkonstruktion ausgeführte Behälter hat einen Fassungsraum von ca. 15 Zentner Eis und dürfte mithin vollkommen genügen. Da derselbe in drei Teile zerlegbar ist, kann der Transport ohne jegliche Schwierigkeit erfolgen.

In dem Vorkeller wird das Eis für die verschiedenen Krankenabteilungen abgegeben und in den Eisschränken, welche in jeder Theeküche vorhanden sind, aufbewahrt.

Die Kellerräume Nr. 8 und 17 sind nur durch den unterirdischen Gang zugängig und von den übrigen Kellern vollständig abgeschlossen und mit Isolierwänden versehen, um zu verhindern, daß die durch die Dampf- bezw. Warmwasserzuführung zu den Kochkesseln und Waschtrögen erzeugte Wärme auf die Wirtschaftskeller übertragen wird.

Lichtschächte zur Beleuchtung der Kellerräume sind in ausgiebiger Weise angeordnet.

Die Räume für die Dampfkochküche bestehen in einem Zimmer, Nr. 23, für das Küchenpersonal, einem Gemüseputzraum Nr. 24, 8,20 m lang und 6,00 m breit, mit einem gemauerten, mit weißen Fayenceplättchen innen und außen verkleideten Gemüsewäscher, bestehend aus 4 Abteilungen von je 1 m Länge, 0,80 m Breite und 0,40 m Tiefe, mit Schwenkhahn für kaltes und warmes Wasser nebst Ab- und Ueberlauf; ferner bilden zwei Arbeitstische mit Küchenstühlen und 2 Schränken das Mobiliar dieses Raumes. Ein Ausgang zu der Terrasse, auf welcher bei schönem Wetter das Gemüseputzen im Freien vorgenommen werden kann, ist hier angeordnet. Nr. 25, 26 und 27 sind Speisekammern und Räume zur Aufbewahrung von Brot, Mehl, Hülsenfrüchten ꝛc.

Die Kochküche, Nr. 28, ist ein in Monierkonstruktion gewölbter Raum von 8,00 m Breite, 17,50 m Länge (= 140 □m) und hat bis zum Scheitel des Gewölbes eine Höhe von 7,00 m. Große Fenster befinden sich an den beiden Stirnseiten des Raumes. Die künstliche Beleuchtung erfolgt durch zwei Bogenlampen und verschiedene Glühlichter.

Der Boden der Küche ist mit Mettlacher Plättchen belegt und hat Gefäll zur bequemen Reinigung nach 4 Bodeneinlässen mit Wasserverschluß. Die Wände haben auf eine Höhe von 2 m Bekleidung mit Mettlacher Wandfließen erhalten. Die übrigen Wandflächen und die gewölbte Decke sind verputzt und mit Emaillefarbe gestrichen. Für reichliche Ventilation und Beseitigung des Wasserdampfes ist Sorge getragen. (Vergl. Heizung und Lüftung).

In der Küche sind folgende Apparate und Einrichtungen vorgesehen:
2 Wasserbadkessel für Gemüse von je 300 Liter, Innenkessel aus Reinnickel,
2 desgleichen für Fleisch von 200 Liter,
2 desgleichen für Suppe von 150 Liter,
2 desgleichen für Milch von 150 Liter,
1 Kartoffelsieder mit 350 Liter Inhalt in Schrankform mit 10 Einsätzen,
1 Heißwassererzeuger und zwei Kaffeegefäße,
1 Dampfkochherd, bestehend aus 5 Stück Dampfkochkesseln zur Herstellung kleinerer Mengen von Speisen, mit einem Inhalt von 25, 25, 20, 20 und 15 Liter. Der Außenmantel dieser Töpfe ist aus Kupfer, der Innenmantel aus Reinnickel,
1 Wasserkessel von 225 Liter Inhalt für Fische, Innenkessel aus Reinnickel,
1 Speiseausgabetisch, 5 m lang, 1 m breit, 0,80 m hoch, mit Dampfwärmeschrank,
1 Anrichtetisch mit Wärmeschrank, 2,50 m lang, 0,80 m breit und 0,80 m hoch,
1 Gasherd, 1,80 m lang und 1 m breit, mit 9 Löchern,
1 Etage-Bratherd (Gasherd) mit 4 Bratöfen, 0,80 — 0,50 — 0,33 m groß,
1 schmiedeiserner Kondensator mit 1500 Liter Inhalt zur Bereitung des Warmwassers. Der Kondensator ist auch mit einer Dampfschlange versehen, um eventuell seine Leistungsfähigkeit erhöhen zu können.

Die bauliche Anlage der Küche ist projektiert für einen Krankenbestand von 800 Kranken.

Ferner enthält die Küche Ausgußbecken mit kaltem und warmem Wasser, Tische, Küchenstühle und eine elektrische Uhr.

Zur Aufstellung von weiteren Kochapparaten bei Vergrößerung der Anstalt ist der erforderliche Raum in der Küche vorgesehen.

Die Spülküche, Nr. 29, 6,50 m breit, 8,30 m lang, steht in unmittelbarer Verbindung mit der Kochküche; auch die bauliche Einrichtung ist dieselbe wie die der Kochküche. Die Einrichtung dieses Raumes besteht:

1. in einem vierteiligen Spülapparat in der Mitte des Raumes für die Kochgeschirre und die Speisentransportgefäße; die vier Teile des Spülapparates sind je 0,80 m lang, 0,65 m breit und 0,40 m tief,
2. in einem dreiteiligen Spültisch längs der Fensterwand für Porzellan und Gläser mit Ablaufbecken, gemauert und mit Fayenceplättchen bekleidet, mit durchlochter Einlage aus Kupferblech verzinnt, Kalt- und Warmwasserzufluß mit Schwenkhahn und Ab- und Ueberlauf,
3. in einem großen Geschirrschrank, Regalen, Arbeitstischen und Küchenstühlen.

Der Speisenausgaberaum, Nr. 32, liegt ebenfalls direkt neben der Küche und ist durch den Speisenabgabetisch mit Dampfwärmeschrank, sowie durch den darüber stehenden Glasabschluß von dieser abgeschlossen. Verschiedene Schalter dienen zur Ausgabe der Speisen an das Personal. Im Speisenausgaberaum stehen die Speisentransportwagen (vier Stück) für die verschiedenen Abteilungen.

Neben diesem Raum ist ein Zimmer Nr. 33 angeordnet, welches als Schreibzimmer für die Oberschwester bestimmt ist.

Eine massive Haupttreppe, Nr. 24a, führt beim seitlichen Eingang zum Obergeschoß, eine zweite Treppe, Nr. 31, neben der Einfahrt mit gesondertem Eingang zur Wohnung des Maschinisten.

Die Räume für die Dampfwäscherei sind derart angeordnet, daß der Betrieb in bestimmter Reihenfolge ungehindert vor sich gehen kann. Die Apparate sind darauf berechnet, daß ein Wäschequantum von 5250 kg in 5 Tagen gewaschen werden kann. Die schmutzige Wäsche wird von den Krankenabteilungen in verschlossenen Blecheimern in die Wäscheannahme, Nr. 39, gebracht, und wird hier sortiert und geordnet. Von hier gelangt die Wäsche in den Einweich- und Kochraum, Nr. 37, und von da durch die große Thüröffnung auf Wäschewagen in die eigentliche Waschküche, Nr. 40. Hier wird die Wäsche in den beiden Trommel-Waschmaschinen bezw. in den drei Handwaschtrögen, gewaschen, kommt dann in die Spülmaschine und von da in die Centrifugen zum Ausschleudern. Von hier wird die Wäsche, je nach der Art derselben, entweder in den Trockenraum, Nr. 41 (Kettentrockenapparat) gebracht oder durch den Aufzug in die beiden im Speicher liegenden Lufttrockenräume, Nr. 101 und 110, welche mittelst Dampfschlangen bis auf 50° C. erwärmt werden können. Bei günstigem Wetter kann die Wäsche auf zwei großen Trockenplätzen hinter dem Wirtschaftsgebäude im Freien getrocknet werden. Die trockene Wäsche kommt alsdann in den Mangelraum, Nr. 43, oder in das Bügel- und Ausgabezimmer, Nr. 44. Ein Flickzimmer, Nr. 94, ist im 1. Obergeschoß angeordnet; dieses steht durch den Aufzug mit dem Trockenraum in Verbindung. Hier wird die schadhafte Wäsche ausgebessert. Die Zimmer Nr. 87, 88 und 95 sind Aufbewahrungsräume für die saubere Wäsche. Neben dem Wäscheraum befindet sich ein Zimmer, Nr. 38, welches als Ankleidezimmer und Eßzimmer für das Waschpersonal bestimmt ist. Die bauliche Einrichtung und die Ventilation der Waschküche stimmt mit jener der Kochküche ziemlich überein und ist auch hier für reichliche Lufterneuerung Vorsorge getroffen.

Die Maschinen für den Wäschereibetrieb werden mit einem Elektromotor, welcher im Wäscheannahmeraum Aufstellung findet, betrieben. Für die Mangel ist ein besonderer Elektromotor angenommen, da die Zeit, in welcher dieselbe in Betrieb ist, nicht immer mit dem Betrieb der Wäscherei zusammenfällt.

Die Einrichtung der Wäscherei besteht aus folgenden Apparaten:

In dem Annahmeraum sind den Wänden entlang Lattenverschläge angebracht, welche zum Sortieren der Wäsche dienen.

In dem Einweichraum befinden sich an der Fensterwand vier Einweichbottiche, welche in Monierkonstruktion ausgeführt und mit Fayenceplättchen innen und außen verkleidet sind.

In der Waschküche selbst sind zunächst drei Handwaschtröge von verzinktem Eisenblech, ferner ein kippbares Dampfkochfaß, zwei Dampfwasch- und Spülmaschinen, eine Spülmaschine, zwei Centrifugen und zwei Laugenfässer. Für Aufstellung von weiteren Waschmaschinen bei Vergrößerung der Anstalt ist der nötige Raum vorgesehen.

In dem Trockenraum ist ein großer Kettentrockenapparat samt allem Zubehör und Dunstabzugrohr vorgesehen. Eine Dampf- und eine Kastenmangel mit elektrischem Betrieb befinden sich in dem Mangelraum.

Bügeltische und Bügelofen mit 24 Bügeleisen nebst Ausgußbecken sind für das Bügelzimmer berechnet.

Außer den schon bezeichneten Räumen befinden sich im Obergeschoß des Wirtschaftsgebäudes auf der Kochküchenseite nachstehende Räume: Zimmer für die Kochmädchen, Nr. 62 und 63, Zimmer der Köchin, Nr. 66 und 67, Schwesternzimmer, Nr. 68, ferner ein Bad für das Personal, Nr. 60, und die nötigen Aborte.

Im Mittelteil des Gebäudes sind im Obergeschoß zwei Wohnungen von je 4 Zimmern und Küche mit besonderen Treppen und abgeschlossen von den übrigen Wirtschaftsräumen angeordnet, wovon die eine für den Obermaschinisten, die andere für den ersten Heizer, oder einen anderen Bediensteten, bestimmt ist.

Auf der Waschküchenseite sind im Obergeschoß, außer dem erwähnten Flickzimmer und den Aufbewahrungsräumen für die Wäsche, ein Zimmer für die Oberschwester und ein Bad für das Personal vorgesehen.

VII. Das Kesselhaus.

Hinter dem Wirtschaftsgebäude ist das Kesselhaus errichtet. Dasselbe besteht aus dem Kesselraum mit davor liegendem Kohlenmagazin und Schlackengruben, dem linken Flügelbau mit einem Werkstätten- bezw. Pumpenraum, Remise und Stallung und dem rechten Flügelbau mit den Desinfektionsräumen und dem Verbrennungsofen. Eine besondere Straße führt, wie eingangs schon erwähnt, von der Moltke-Straße zu diesem Gebäude.

Der Kesselraum, Nr. 51, 34 m lang und 17 m breit, ist vertieft angelegt und zwar auf gleicher Höhe mit den unterirdischen Verbindungsgängen und ist so groß bemessen, daß bei der Vergrößerung der Anstalt zwei weitere Dampfkessel Platz finden können.

Zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes, welcher zur Speisung der Heizung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Koch und Wäschereieinrichtung dient, sind nach der angestellten Berechnung im ganzen ungefähr 550 qm Kesselheizfläche erforderlich; gewählt wurden 6 Stück Kessel mit je 92 qm Heizfläche.

Als Kesselsystem wurden Doppelflammrohrkessel mit Vollrohren angenommen.

Jeder Kessel hat eine Länge von 10 m und 2,20 m im Durchmesser. Der Durchmesser der Vollrohre ist 725 mm.

Die Kessel sind mit Cario-Feuerungen versehen, um das Rauchen des Schornsteins bei Auflage des Brennmaterials nach Möglichkeit zu verhindern. — Ein Schornstein von 40 m Höhe, welcher architektonisch ausgebildet werden soll, führt die Verbrennungsprodukte ab.

Zur Speisung der Kessel ist zunächst eine Speisepumpe vorgesehen, während zur Reserve ein Restarting-Injektor angeordnet ist.

Vor dem Heizraum, in der ganzen Länge des Kesselraumes, ist das Kohlenlager vorgesehen.

Rechts und links von diesem sind zwei Behälter projektiert, in welche mittelst elektrischer Aufzüge die Schlacken vom Feuerraum gehoben werden.

In dem Flügelbau rechts ist die Desinfektionsanstalt untergebracht. Zwei gleich große Räume, Nr. 56 und 57, der eine für infizierte, der andere für desinfizierte Wäsche ꝛc., sind durch eine Monierwand vollständig von einander getrennt. — Der Desinfektionsapparat und ein Kochfaß für infizierte Wäsche sind so angeordnet, daß dieselben vom Raum für infizierte Gegenstände aus beschickt und nach dem Desinfektionsprozeß vom Raum für desinfizierte Gegenstände entnommen werden können.

Der Desinfektor kann, bevor er den letzten Raum betritt, im Raum Nr. 55 bezw. 54 die Kleider wechseln und ein Bad nehmen.

In beiden Räumen ist ein Ausguß mit Schlauchhahn vorgesehen; ein Abort Nr. 53 ist für Heizer und Desinfektor bestimmt. Der Verbrennungsofen für unbrauchbare Verbandstoffe, Abfälle aus dem Operationssaal und Kehricht ꝛc. ist im Raum Nr. 58 aufge-

stellt. Der Fuchs dieses Ofens steht in Verbindung mit dem Schornstein der Kesselanlage, um einen starken Zug zu sichern. — Im südlichen Flügelbau ist außer der Dampfpumpenanlage eine Werkstätte für den Maschinisten, Nr. 49 und eine Remise, Nr. 48, von 45,5 qm Flächeninhalt, zum Aufbewahren der Krankentransportwagen, Tragbahren ꝛc. und ein Stall, bezw. ein weiterer Requisitenraum, Nr. 47, für Garten- und Feuerlöschgeräte ꝛc. projektiert.

Die beiden Flügelbauten haben einen Halbstock erhalten. Hier sind Remisen bezw. Werkstätten für die Herstellung und Umarbeitung der Matrazen, ein Roßhaarputzraum, ein Reinigungsraum für Federn und ein Lagerraum für verschiedene Gegenstände eingerichtet.

Brückenwage.

An der südlichen Seite des Kesselhauses ist eine Brückenwage, welche von der Werkstätte des Maschinisten aus bedient werden kann, projektiert. Diese Wage dient zur Gewichtsbestimmung der einzuliefernden Kohlen, Kartoffeln u. dergl.

Zwei Bleich- bezw. Wäschetrockenplätze von zusammen etwa 1150 qm Grundfläche liegen rechts und links vom Kesselhaus hinter dem Wirtschaftsgebäude. Die ganze für die Wirtschaft bestimmte Anlage ist mit einem niederen Grillagegeländer umgeben, um Unberufenen den Zutritt zu wehren.

VIII. Das Leichenhaus.

Dieser einstöckige Bau, an der nordwestlichen Ecke der Anlage errichtet, hat eine besondere Einfriedigung erhalten; auch ist eine Einfahrt von der neu anzulegenden Straße für den Leichenwagen projektiert.

Eine 1,50 m breite Treppe führt zum Leichenkeller Nr. 2, welcher durch ein dreifach gekuppeltes Fenster mit breitem Lichtschacht erleuchtet ist. Dieser Raum ist 5,8 m breit und 9 m lang und enthält 4 Leichenpritschen aus Schmiedeeisen mit schräger Schieferplatte, welche, aus einem Stück gearbeitet, 2 m lang und 0,60 m breit ist.

In dem Raum findet eine Leichentragbahre mit fahrbarem Untergestell Aufstellung.

Der Fußboden, mit Mettlacher Plättchen belegt, hat Gefäll und ist entwässert.

Die Wände sind bis auf 1,50 m mit Mettlacher Plättchen verkleidet, der obere Teil der Wände und die Decke sind geputzt und mit Emaillefarbe gestrichen.

Ein Sprenghahn dient zur Reinigung des Raumes.

Ein elektrischer Aufzug, dessen Schacht zum Zwecke reichlicher Ventilation über Dach geführt ist, befördert die Leichen in den über dem Leichenkeller gelegenen Secierraum.

Neben dem Leichenkeller befindet sich ein Raum, Nr. 3, als Sargmagazin, ein kleiner Raum, Nr. 5, enthält Käfige aus Metall für die Versuchstiere. Auch hier ist ein Sprenghahn nötig.

Die übrigen Kellerräume, Nr. 1, 6 und 7, sind vorerst noch disponibel.

Das Erdgeschoß enthält als Hauptraum den Seciersaal, Nr. 9, (6 m breit, 7,4 m lang). Dieser ist von einem großen Fenster (3,5 m breit und 3,2 m hoch) beleuchtet. Auch hier ist der Boden mit Mettlacher Plättchen belegt, die Wände sind auf 2 m Höhe mit Plättchen bekleidet, die übrigen Wand- und Deckenteile sind verputzt und mit Emaillefarbe gestrichen. Der Boden ist entwässert.

In dem Seciersaal sind zwei Seciertische neuester Konstruktion vorgesehen, mit rundem Gestell und leicht drehbarer Schieferplatte.

Zwei Waschtische und zwei Ausgüsse aus Thon, mit Kalt- und Warmwasserzuführung, ein Instrumentenschrank, ein eiserner Schrank, lackiert, für Präparate und ein an der Wand befestigter Schraubstock zum Durchsägen der Knochen, bilden die Einrichtung dieses Raumes.

Für den Prosektor ist ein kleines Zimmer, Nr. 10, mit Mikroskopiertisch vorgesehen.

Für mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen sind die Räume 8 und 15 bestimmt. Diese erhalten Waschtisch, Ausgüsse, Heißluftsterilisator, Brutschrank, Serumschrank, Mikroskopiertisch an den Fensterwänden mit vier Mikroskopiersesseln und Schrank für Präparate.

Ein Aufbahrungsraum, Nr. 14, 5,8 m breit und 7 m lang, mit direktem Ausgang dient zur Aufbewahrung der Leichen vor der Abholung auf den Friedhof.

Links von der Treppe befindet sich ein Dienerzimmer, Nr. 13, und ein Abort, Nr. 12.

Im Dachstock sind zwei Dachzimmer, Nr. 16 und 18, zur Aufnahme von Präparaten vorgesehen.

Das Wohnhaus des Direktors.

Das Direktorwohnhaus liegt an der Moltke-Straße und ist mit einem Garten umgeben, welcher gegen die Anstalt durch eine geschlossene Mauer mit Thüre für den Direktor, gegen die Straße durch ein eisernes Geländer mit Eingangsthor abgeschlossen ist.

Das Gebäude ist teilweise zweistöckig, teilweise ein- und einhalbstöckig, und ist vollständig unterkellert. Im Keller befindet sich, von Außen direkt zugängig, die Waschküche.

Das Erdgeschoß enthält fünf Zimmer, Veranda, Küche und Speisekammer, das Obergeschoß 5 Zimmer und Bad.

Das Gebäude ist an die Centralheizung der Anstalt angeschlossen und hat Telephonverbindung mit den einzelnen Abteilungen.

Die Bau- und Ausstattungskosten.

Gesamtkosten.

Die Bau- und Ausstattungskosten wurden bei vorliegendem Projekt nach genau aufgestellten, detaillierten Voranschlägen ermittelt. Der Gesamtkostenbetrag stellt sich, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen ist, auf 4000000 Mk.

Bestimmung des Einheitspreises für ein Bett.

Berechnet man in den Krankensälen für ein Bett einen Luftraum von 40 cbm, so würden in der ganzen Anlage 508 Betten Aufstellung finden können. Es sind hierbei nur die Krankenbetten berechnet, die Betten für das Wartepersonal dagegen außer Betracht gelassen. Die Kosten für ein Bett würden sich demnach auf 7874 Mk. belaufen.

Berechnet man dagegen in den Krankensälen für ein Bett nur 36 cbm Luftraum, ein Maß, welches im Vergleich zu andern Anstalten als vollkommen ausreichend bezeichnet werden kann, so könnten in den gleichen Räumen 598 Betten Unterkunft finden; die Kosten für ein Bett würden sich dann auf ca. 6700 Mk. reduzieren.

Wir geben in der nachstehenden Tabelle eine vergleichende Zusammenstellung der Kosten von verschiedenen neuen deutschen Krankenhäusern, mit Angabe der Bettenzahl und der Einheitskosten für ein Bett.

Baukosten verschiedener Krankenhäuser.

№	Namen der Stadt.	Gesamtsumme.	Bettenzahl.	Kosten für 1 Bett.
		Mark.	Stück.	Mark.
1.	Nürnberg	3 275 254	700	4678
2.	Frankfurt a. M.	3 411 000	641	5306
3.	Berlin am Urban	3 100 000	570	5438
4.	Berlin Friedrichshain	4 726 000	753	6028
5.	Berlin, neues 4tes Krankenhaus .	13 100 000	1520	8618
6.	Charlottenburg	5 655 000	1000	5655
7.	Köln, ev. Krankenhaus	950 000	150	7333
8.	Dresden	4 150 624	581	7143
9.	Friedrichsheim-Marzell	1 340 000	166	8072
10.	Freiburg, neues Diakonissenhaus .	500 000	80	6250
11 a.	**Karlsruhe Projekt**	**4 000 000**	**508**	**7874**
11 b.	„ „	**4 000 000**	**598**	**6700**
11 c.	„ **bei 800 Betten** . . .	**4 450 000**	**800**	**5562**
11 d.	„ **bei vollem Ausbau** . .	**4 600 000**	**900**	**5110**

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Kosten für das vorliegende Projekt sich in normalen Grenzen bewegen, wenn man berücksichtigt, daß das Verwaltungsgebäude und Wirtschaftsgebäude, das Operationshaus und das Badhaus, das Kesselhaus mit Desinfektionsanlage und Remisenbauten, sowie das Leichenhaus jetzt schon für eine Erweiterung der Anstalt auf 800 bis 900 Krankenbetten geplant sind, und daß die Kosten für die vollständige Einfriedigung und die Planierung des ganzen Geländes, die Entwässerungsanlage, die Herstellung sämtlicher Straßen und Wege ꝛc. jetzt schon in ihrem ganzen Umfang mitberechnet werden mußten.

Berücksichtigt man ferner noch, daß bei dem vorliegenden Projekt die Krankensäle nur für 10 bis 14, bezw. für 14 bis 18 Betten eingerichtet sind (vergl. Abschnitt Bausystem Seite 4), während bei den in der Tabelle angeführten Krankenhäusern meistens Säle mit 30 bis 32 Betten vorhanden sind, so dürfte die Differenz in dem Einheitspreis der ersteren Anlage gegenüber dem der letzteren unzweifelhaft begründet sein.

Denn bei einem Saal für 10 Betten sind dieselben Nebenanlagen (Theeküche, Wärterzimmer, Weißzeugzimmer, Bad, Aborte, Liegehalle und Tagraum) erforderlich, wie bei großen Sälen, welche mit 32 Betten belegt sind. Die Kosten eines Krankenhauses aber werden hauptsächlich durch diese Nebenanlagen mit ihren sanitären Einrichtungen (Badewannen, Closets, Ausgüsse, Spülvorrichtungen, Wandplattenverkleidungen ꝛc.) wesentlich erhöht.

Kosten bei Erweiterung der Anstalt.

Wenn die Anstalt s. Zt. eine Erweiterung auf 800 bis 900 Betten erfahren sollte, so wären nur drei bezw. vier zweistöckige Pavillons für je 75 Betten neu zu errichten. Ein solcher Pavillon würde einschließlich der inneren Ausstattung und der nötigen Nebenanlagen auf etwa 150000 Mk. zu stehen kommen, mithin drei Pavillons auf 450000 bezw. vier Pavillons auf 600000 Mk.

Die Gesamtkosten würden alsdann bei 800 Betten 4 450 000 Mk., bei 900 Betten 4 600 000 Mk. betragen; somit wird sich der Einheitspreis für ein Bett bei 800 Betten auf 5562 Mk., bei 900 Betten auf 5110 Mk. reduzieren.

Beispielsweise führen wir noch an, daß bei dem neuen Krankenhaus in Dresden (Johannstadt), welches im Dezember v. J. eröffnet wurde, sich die Kosten für ein Bett bei 581 Betten auf 7143 Mk. 93 Pfg. (bei einer Bausumme von 4 150 624 Mk.) stellen, nach vollem Ausbau aber mit 881 Betten auf 5928.67 Mk. belaufen werden.

Anlage II.

Zusammenstellung der Bau- und Ausstattungskosten.

A. Gebäude und Einfriedigung.

		M.
1.	Verwaltungsgebäude	207 000.—
2.	Chirurgische Abteilung	818 300.—
3.	Medizinische Abteilung	753 200.—
4.	Wirtschaftsgebäude und Kesselhaus nebst Schornstein	350 000.—
5.	Isolierabteilung für Scharlach ꝛc.	92 000.—
6.	Isolierabteilung für Geisteskranke ꝛc.	207 000.—
7.	Leichenhaus	48 000.—
8.	Wohnhaus des Direktors	65 000.—
9.	Unterirdischer Gang	28 000.—
10.	Einfriedigung	70 000.—
	Summa:	2638500.—

B. Heizung und Lüftung.

		M.
1.	Verwaltungsgebäude	11 000.—
2.	Chirurgische Abteilung	57 000.—
3.	Medizinische Abteilung	54 000.—
4.	Wirtschaftsgebäude	15 500.—
5.	Isolierhaus für Scharlach ꝛc.	7 600.—
6.	Isolierhaus für Geisteskranke ꝛc.	19 000.—
7.	Leichenhaus	3 500.—
8.	Wohnhaus des Direktors	6 000.—
9.	Insgemein	4 000.—
	Summa:	177600.—

C. Sanitäre Einrichtungen, Bäder einschl. Wannen, Kalt- und Warmwasserleitung, Entwässerung innerhalb der Gebäude, Theeküchen Aborte ꝛc.

		M.
1.	Verwaltungsgebäude	6 100.—
2.	Chirurgische Abteilung	45 000.—
3.	Medizinische Abteilung	48 200.—
4.	Wirtschaftsgebäude	5 100.—
5.	Isolierhaus für Scharlach ꝛc.	7 500.—
	Uebertrag:	111 900.—

		M
	Uebertrag:	111900.—
6.	Isoliergebäude für Geisteskranke 2c.	12500.—
7.	Leichenhaus	2600.—
8.	Wohnhaus des Direktors	2100.—
9.	Kesselhaus	2300.—
10.	Insgemein	10000.—
	Summa:	141400.—

D. Maschinelle Anlagen.

		M
1.	Dampfkocheinrichtung	26000.—
2.	Dampfwäscherei	22500.—
3.	Kühlraum	4700.—
4.	Desinfektionsapparate	1300.—
5.	Verbrennungsofen	2600.—
6.	Handtuchwärmer	2800.—
7.	Elektrische Aufzüge	37000.—
8.	Elektrische Licht- und Kraftanlage	77000.—
9.	Telephonanlage, elektrisches Läutewerk, Uhren	15000.—
10.	Brückenwagen	2200.—
11.	Insgemein	14000.—
	Summa:	205100.—

E. Kesselanlage, Hochdruckdampfleitungen.

		M
1.	Kesselanlage, einschl. Einmauerung, Dampfpumpen, Rohrleitung und Armaturen	78700.—
2.	Hochdruckdampfleitungen, Condensrückleitungen	57500.—
	Summa:	136200.—

		M
F.	**Entwässerungsanlage, außerhalb der Gebäude mit Kläranlage**	70000.—
G.	**Gasbeleuchtung, Gasleitungen (Hofbeleuchtung) Gaskochapparate**	13000.—
H.	**Wasserzuführung zu den Gebäuden**	27000.—
	Für einen Schlagbrunnen als Reserve-Wasserversorgung	1800.—
	Summa:	28800.—

I. Straßenanlagen, Gehwege, Planierung und Nebenanlagen.

		M
1.	Pflasterungen	9000.—
2.	Rinnen	6000.—
3.	Cementgehwege	25000.—
4.	Straßen	10000.—
5.	Gehwege	15000.—
6.	Anlagen	55000.—
	Summa:	120000.—

		M
K.	**Bauleitung und Bureaubedürfnisse** . . .	36 000.—
L.	**Für Unvorhergesehenes**	71 400.—
M.	**Innere Einrichtungen.**	
1.	Einrichtung der Operationssäle, des Leichenhauses, der Laboratorien	30 000.—
2. 3.	Mobiliar, Weißzeug } nach spez. Kostenberechnung	188 200.— 130 000.—
4.	Für Speisentransportwagen, Krankenwagen und Bahren, Gartengeräte und Werkzeuge nach spez. Kostenberechnung	7 800.—
5.	Für Feuerlöscheinrichtungen	6 000.—
	Summa:	362 000.—

Zusammenstellung.

	M
A. Gebäude mit unterirdischem Gang und Einfriedigung	2 638 500.—
B. Heizung und Lüftung	177 600.—
C. Sanitäre Einrichtungen	141 400.—
D. Maschinelle Anlagen	205 100.—
E. Kesselanlage ꝛc.	136 200.—
F. Entwässerungsanlage	70 000.—
G. Gasleitungen	13 000.—
H. Wasserzuführung	28 800.—
I. Straßenanlagen, Gehwege ꝛc.	120 000.—
K. Bauleitung ꝛc.	36 000.—
L. Für Unvorhergesehenes	71 400.—
M. Innere Einrichtungen	362 000.—
Summa:	4 000 000.—

Karlsruhe, den 28. Mai 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 16. Juli 1902 No. 88731.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß der nachstehende Vertrag über den Verkauf von städtischem Gelände an der Gutenberg-Straße mit Herrn Milchkuranstaltsbesitzer Karl Kuhn hier abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 883.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das auf beiliegender Meßurkunde mit den Buchstaben g-h-i-k-g bezeichnete, 282 Quadratmeter umfassende Gelände von Lgb. Nr. 4531 an Herrn Karl Kuhn unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 2.

Herr Kuhn bezahlt am Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch an die Stadtkasse den Kaufpreis von . . . . . 8601 ℳ
— **Achttausend sechshundert eine Mark** —
sowie die auf die Frontlänge des verkauften Grundstücks entfallenden Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten mit 1028,25 + 1259,20 + 188,88 = 2476 ℳ 33 ₰
— **Zweitausend vierhundert sechsundsiebzig Mark 33 Pfg.** —

§ 3.

Herr K. Kuhn verpflichtet sich, innerhalb 5 Jahren vom Tag des Abschlusses dieses Vertrags an auf dem verkauften Grundstücke Gebäude an der Gutenberg-Straße zu errichten, die Pläne der Fassaden derselben vor der Ausführung dem Stadtrat zur Prüfung vorzulegen und etwaige Wünsche des Stadtrats hinsichtlich der Ausbildung der Fassaden und der Höhe der Gebäude zu erfüllen.

§ 4.

Herr Kuhn verpflichtet sich ferner, die in § 3 übernommenen Verpflichtungen auf seine etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Lgb. Nr. 4535 a zu übertragen und im Falle der Zuwiderhandlung hiergegen eine Vertragsstrafe von . . . . . 1000 ℳ
— **Eintausend Mark** —
an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 5.

Der Stadtrat wird den Kaufpreis und die Straßenkosten (§ 2) auf Wunsch des Herrn Kuhn gegen vom Stadtrat zu bemessende Verzinsung und Sicherheitsleistung bis auf die Dauer von 2 Jahren stunden.

§ 6.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Begründung.

Schon im Mai 1900 wurde von dem Bürgerausschuß eine Vorlage genehmigt, nach welcher die Durchführung einer 9 Meter breiten Straße von der Göthe- nach der Sofien-Straße beschlossen wurde, und war so, daß westlich der Straße noch ein 9 Meter tiefer Streifen vom Gelände des Schützenplatzes liegen bleiben und an die Eigentümer der westlich anstoßenden Grundstücke zum Zwecke der Ueberbauung mit Vorderhäusern mit Fassaden nach der anzulegenden Straße bezw. dem freien Platz verkauft werden sollte. Dieser Streifen wurde im Jahre 1900 an die anstoßenden Grundstückseigentümer um den Preis von 30 Mk. pro Quadratmeter verkauft mit Ausnahme des Teiles, der an das Anwesen des Milchkuranstaltsbesitzers Kuhn anstößt. Herr Kuhn erwarb damals den 282 Quadratmeter umfassenden Geländestreifen nicht, weil er noch nicht an der neuen Straße bauen wollte. Nunmehr will er sich aber das Gelände sichern und verpflichtet sich, innerhalb fünf Jahren Gebäude auf demselben zu errichten. Auf letztere Verpflichtung muß der Stadtrat Wert legen, damit die jetzt vom Gutenbergplatz sichtbaren unschönen Giebel der Hinterhäuser durch Vordergebäude verdeckt werden. Der Kaufpreis ist 50 Pfg. pro Quadratmeter höher als bei den früheren Verkäufen; Herr Kuhn hat dieses Mehrgebot eingelegt, weil ihm ein anderer Liebhaber mit dem Gebot von 30 Mk. zuvorgekommen war. Die Bestimmungen über die Ausbildung der Fassaden und die Höhe der Gebäude sind dieselben wie bei den übrigen Angrenzern. Ebenso die Bestimmungen über den Ersatz der Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 6. Juni 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 12. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ..... No. .....

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung ertheilen:

daß für die Instandsetzung des städtischen Wohnhauses Waldstraße Nr. 83 der Betrag von 6000 Mark und für die Herstellung eines Lehrsaals für Physik mit Zugehörden, den Anschluß desselben an das Kabelnetz des Elektrizitätswerks, die Einrichtung von Lehrsälen für das Mädchen-Gymnasium, die Instandsetzung einiger Schulsäle, die Verbesserung der Abortverhältnisse und die Ergänzung des Inventars im Schulhause Wald-Straße Nr. 83 weitere 14,500 Mark aus Wirthschaftsmitteln aufgewendet werden.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Begründung.

I. Mit der Uebernahme des Mädchen-Gymnasiums in die Verwaltung der Stadt wurde dasselbe provisorisch im zweiten Stocke des städtischen Wohnhauses Waldstraße Nr. 83 untergebracht, da es sich zunächst um einen Versuch handelte und die niedrige Schülerzahl der Klassen keine großen Räume erforderte. Die Schülerzahl im Ganzen wie die Frequenz der einzelnen Klassen ist nun aber von Schuljahr zu Schuljahr gestiegen und infolgedessen sind die zum Teil nur einfenstrigen Zimmer des Wohnhauses für die Anstalt zu klein geworden, so daß nach und nach die meisten Klassen in das Schulgebäude Waldstraße Nr. 83 verlegt werden mußten. Vom Beginn des nächsten Schuljahrs an sollte aber die Wohnung vollständig von der Schule geräumt werden, einmal weil es sich nicht lohnt, dieselbe lediglich für eine oder zwei Klassen zu verwenden, sodann aber auch, weil die getrennte Unterbringung der Anstalt teils im Wohn- teils im Schulgebäude mit erheblichen Störungen des Unterrichts verknüpft ist und die Räumlichkeiten der Wohnung überhaupt für die Schule wenig geeignet sind. Schließlich muß voraussichtlich auf Beginn des nächsten Schuljahrs eine Dienstwohnung für den Direktor der Anstalt bereit gestellt werden, da der bisherige, nun seit 25 Jahren an der Spitze derselben stehende, verdiente Direktor, welcher im eigenen Hause wohnt, seine Absicht kundgegeben hat, sich mit Schluß des laufenden Schuljahres von den Geschäften zurückzuziehen.

Sollen aber die bisherigen Räume des Mädchengymnasiums wieder als Dienstwohnung Verwendung finden, so bedürfen sie einer gründlichen Reparatur, insbesondere auch der Erneuerung des Bodenbelags, der Tapeten, der Oefen ꝛc.

Bei diesem Anlaß soll auch die im ersten Stock des Hauses befindliche Schuldiener-Wohnung verbessert werden. Dieselbe besteht zur Zeit aus zwei einfenstrigen Zimmern nebst Küche. Durch Umwandlung der Waschküche in eine Küche und der bisherigen Küche in ein Zimmer wird sie den nötigen Raum für einen verheirateten Schuldiener erhalten. Die bisherige Schuldienerin wird in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten und dann wohl durch einen Diener ersetzt werden müssen.

Die im Wohnhaus vorgesehenen Aenderungen sind vom Hochbauamt auf 6000 Mark veranschlagt.

II. 1. Das Schulgebäude Waldstraße Nr. 83 enthält 9 Klassenzimmer und 3 ungewöhnlich große Handarbeitssäle. Würden dem Mädchengymnasium mit seinen 6 Klassen ohne Weiteres 6 Klassenzimmer des Schulgebäudes Waldstraße Nr. 83 zugewiesen, so würde es damit 3 von den dort vorhandenen 4 Stockwerken, abgesehen von den Handarbeitssälen, für sich in Anspruch nehmen. Da überdies die Höhere Mädchenschule bereits ein Zimmer jenes Gebäudes in Besitz genommen hat und bei fernerer Zunahme ihrer Schülerzahl noch auf weitere Zimmer wird greifen müssen, so würde die erweiterte Volksschule jenes Schulhaus ganz verlassen müssen. Dies sollte um deswillen so lange als möglich umgangen werden, weil die Waldstraße-Schule das einzige Schulhaus der erweiterten Mädchenschule im Stadtinnern ist und somit, wenn es der Volksschule entzogen würde, die Schülerinnen der erweiterten Schule aus der inneren Stadt in die Karl-Wilhelm-Schule, die Gutenberg-Schule oder die Schützenstraße-Schule verwiesen werden müßten. Anderseits muß aber auch das Mädchen-Gymnasium in räumlicher Verbindung mit der Höheren Mädchenschule verbleiben, da es mit dieser den Direktor und einen Teil des Lehrkörpers gemeinsam hat. Nun hat sich ergeben, daß sich mit verhältnismäßig geringen Kosten die Zahl der Lehrsäle in der Waldstraße-Schule vermehren läßt. Einmal kann der große Handarbeitssaal des 3. Stocks in zwei Schulzimmer für je 24 Schülerinnen und ein Lehrerzimmer zerlegt und sodann kann ein weiteres Schulzimmer für 16 Schülerinnen durch Abschließung eines bis jetzt unbenützten Vorplatzes im 4. Stock beim Treppenhaus gewonnen werden. Das Mädchengymnasium braucht dann außer diesen Räumen nur noch zwei Schulsäle im 4. und einen im 3. Stock, sodaß ein weiterer Lehrsaal im 3. Stock für die Höhere Mädchen-Schule Verwendung finden kann und vorläufig die beiden untern Stockwerke für die Volksschule verfügbar bleiben.

2. Der Handarbeitssaal des 4. Stockes soll dagegen gleichfalls für die Höhere Mädchen-Schule und das Gymnasium Verwendung finden. Diese Anstalten entbehren nämlich bis jetzt eines besonderen, mit den erforderlichen Einrichtungen für Experimente versehenen Lehrsaals für Physik. Dies ist namentlich für die Gymnasialabtheilung ein empfindlicher Mangel, der durch die zeitweilige Benützung der Physiksäle der Knabenmittelschulen bei weitem nicht ausgeglichen werden kann. Der Handarbeitssaal des 4. Stocks läßt sich nun ohne Schwierigkeit in einen solchen Lehrsaal mit den nötigen Nebenräumen zur Aufbewahrung der Apparate und Sammlungen sowie zur Vorbereitung der Versuche umwandeln. Bis jetzt mußten die naturwissenschaftlichen Sammlungen und die physikalischen Apparate der Höheren Mädchenschule in einer engen Speicherkammer aufbewahrt werden, wo sie raschem Verderben ausgesetzt waren.

3. Der Physiksaal sollte an das elektrische Kabelnetz der Stadt angeschlossen werden, um Versuche mit dem elektrischen Strom zu ermöglichen. Die Anschlüsse der Knaben-Mittelschulen sind bekanntlich bereits bewilligt.

4. Die Abortanlage der Waldstraße-Schule ist bis jetzt nur im ersten Stockwerk mit Wasserspülung eingerichtet. Es erscheint geboten, diese hygienisch wichtige Verbesserung nun auch in den übrigen 3 Stockwerken durchzuführen. Die Grubenanlage ist dafür bereits vorhanden.

5. Aus Anlaß der vorgeschlagenen Bauherstellungen sollten auch die vier davon nicht unmittelbar berührten Lehrsäle und Gänge eine bauliche Instandsetzung durch Erneuerung der Tapeten, des Anstrichs u. s. w. erfahren.

6. Endlich sind für die neu zu gewinnenden Unterrichtsräume eine Reihe von Einrichtungsgegenständen (Schränke, Tafeln, Tische, Stühle u. s. w.) erforderlich.

Die Kosten all dieser Herstellungen und Anschaffungen sind vom Hochbauamt folgendermaßen berechnet:

1.	Umwandlung des Handarbeitssaales im 3. Stock in 2 Klassenzimmer und ein Lehrerzimmer samt Instandsetzung derselben	2 150 Mk.
	Herstellung eines Schulsaales im Vorplatz des Treppenhauses	1 300 „
2.	Herstellung des Physiksaals mit Nebenräumen	3 850 „
3.	Anschluß an das Kabelnetz mit Umformer u. s. w.	2 000 „
4.	Einrichtung der Wasserspülung in den Aborten des 2., 3. und 4. Stockes	2 160 „
5.	Instandsetzung der Schulsäle und Gänge des 3. und 4. Stockes . . .	1 900 „
6.	Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	1 140 „
	Summe . .	14 500 Mk.

Durch die Aufwendung dieser an sich beträchtlichen Summe werden wesentliche Verbesserungen für die höhere Mädchenschule und ihre Gymnasial-Abteilung erreicht. Sie erscheint aber auch finanziell nicht unvorteilhaft; denn einmal wird dadurch die Dienstwohnung für den Direktor wieder verfügbar gemacht, für welche die Stadtgemeinde künftig wieder das Wohnungsgeld des Direktors mit 1050 Mk. beziehen wird, während der bisher an ihn geleistete Wohnungsgeld-Zuschuß in Höhe von jährlich 240 Mk., allerdings aber auch das Mietzinserträgnis zweier anderweit vermieteter Zimmer mit 200 Mk. jährlich in Wegfall kommt. Sodann werden durch die Einrichtung der drei kleineren Klassenzimmer für das Mädchen-Gymnasium zwei Schulsäle für die Volksschule gewonnen, was einer Kapitalersparnis von nahezu 40,000 Mk. gleichkommt. Für die Gymnasialabteilung dürften aber die ihr nun zu überweisenden Räume (3 große und 3 kleinere Zimmer) auf absehbare Zeit ausreichen, und ihre Unterbringung erfährt dabei eine ganz erhebliche Verbesserung.

Siegrist.

Karlsruhe, den 12. Juni 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 31. Juli 1902 No. 30068.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von . . 3000 M.

Dreitausend Mark

die zur Vornahme der Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches erforderlichen baulichen Herstellungen nebst zugehörigen Einrichtungen im städtischen Schlacht- und Viehhof zur Ausführung gebracht werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Riedel.

Begründung.

Der § 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, bestimmt:

„Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inland bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Aemter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann."

Nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Januar ds. Js. Nr. 50181 ist zum Vollzug des zweiten Absatzes dieses Paragraphen in Aussicht genommen, am Sitze des Hauptsteueramts Karlsruhe eine Untersuchungsstelle für sämtliches aus dem Auslande, namentlich in Postsendungen, eingeführte Fleisch zu errichten, und zwar sollen die Untersuchungen, insbesondere des Schweinefleisches auf Trichinen, im städt. Schlachthaus durch den städt. tierärztlichen Fleischbeschauer vorgenommen werden. Das Fleisch soll dann jeweils dorthin unter Kontrolle eines Zollbeamten verbracht werden und daselbst bis nach erfolgter Untersuchung verbleiben.

In dem erwähnten Erlaß fragte das Ministerium den Stadtrat an, ob das städt. Schlachthaus und die tierärztlichen Fleischbeschauer zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellt

werden können. Der Stadtrat erklärte sich in Uebereinstimmung mit der Schlachthofdirektion damit einverstanden, die Untersuchungen im städt. Schlacht- und Viehhof vornehmen zu lassen und die etwa erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen, jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Gebühren für die Untersuchung des fraglichen Fleisches so bemessen werden, daß die Untersuchungskosten damit bestritten werden können. Von dem Großh. Ministerium wurde dementsprechend auch eine angemessene Vergütung für die Vornahme der Untersuchungen in Aussicht gestellt.

Als „Fleisch" im Sinne des im Eingang erwähnten Reichsgesetzes gelten „Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen". Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette. Würste und Konserven dagegen unterstehen seit 1. Oktober 1900 dem gänzlichen Einfuhrverbot.

Das frische Auslandfleisch, namentlich Schweinefleisch, spielt schon seit Jahren für die Fleischversorgung unserer Stadt eine wichtige Rolle; im vorigen Jahre wurden z. B. 154 863 kg hier eingeführt.

Zur Zeit fehlt es nun durchaus an geeigneten Lokalitäten für die Vornahme der fraglichen Untersuchungen. Es werden aber in Bälde im städt. Schlacht- und Viehhof eine Reihe von Neuanlagen bezw. Veränderungen nötig fallen, über die dem Bürgerausschuß voraussichtlich noch in diesem Jahre eine Vorlage zugehen wird. (Erweiterung der Kühlhalle und der maschinellen Einrichtungen, Aufstellung einer eigenen Dampfkesselanlage und einer Eisbereitungsanlage, Erweiterung der Kassenräume, eventuell Erbauung einer weiteren Schweineschlachthalle sowie eines besonderen Dienstgebäudes für den Direktor des Schlacht- und Viehhofs.)

Bei dieser Gelegenheit wird dann auch für die erforderlichen Räumlichkeiten für die Untersuchung des Auslandfleisches endgiltig Sorge getragen werden. Voraussichtlich wird der zweite Stock des westlichen Dienstgebäudes, der z. Zt. als Dienstwohnung des Direktors dient, zu Untersuchungszwecken hergerichtet werden müssen.

Da jedoch die Bestimmungen über das Auslandfleisch bereits am 1. Oktober ds. Js. in Kraft treten, so müssen ohne Verzug die hierfür erforderlichen vorläufigen Maßnahmen — und zwar in dem für diesen Zweck allein in Frage kommenden unteren Stockwerk des westlichen Dienstgebäudes — getroffen werden.

Die Gesamtkosten dieser Vorkehrungen (bauliche Veränderungen, Beschaffung eiserner Thüren zum Abschluß der Kassenzimmer gegen die Untersuchungsräume, Anschaffung der erforderlichen Oefen sowie eines Trichinoskops u. s. w.) belaufen sich nach Angabe der Schlacht- und Viehhofdirektion sowie nach dem Voranschlag der technischen Behörde auf rund 3000 Mk. Da diese vorläufigen Herstellungen und Anschaffungen jedoch durchweg bei der künftigen endgiltigen Umgestaltung des fraglichen Dienstgebäudes bestehen bleiben bezw. Verwendung finden werden, so ist die Bestreitung des dafür erforderlichen Aufwands aus Anlehensmitteln gerechtfertigt.

Schnetzler.

Riedel.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 1. August 1902 No. 30070.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die §§ 25 und 26 des Ortsstatuts über das Kassen- und Rechnungswesen die untenstehende Fassung erhalten.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Ueber die Aufbewahrung der Wertpapiere insbesondere.

§ 25.

Die von der Kommission aufzubewahrenden Wertgegenstände sind in einem feuersichern Schranke zu hinterlegen, welcher nur vermittelst der Anwendung von mindestens zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann.

Die Kommission ernennt aus der Zahl der ihr angehörenden Stadtratsmitglieder oder der städtischen Rechnungsbeamten Schlüsselbewahrer, unter welche die Schlüssel des Hinterlegungsschrankes derart zu verteilen sind, daß keiner ohne Zuzug noch eines andern zu öffnen vermag.

Die Schlüsselbewahrer sind dafür verantwortlich, daß die ihnen anvertrauten Schlüssel nicht in den Besitz Unberechtigter gelangen.

§ 26.

Im Falle der Verhinderung eines Schlüsselbewahrers bezeichnet der Vorsitzende dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung aus den dem Stadtrat angehörigen Mitgliedern der Kommission oder den städtischen Rechnungsbeamten.

Begründung.

Die vorgeschlagene Abänderung der §§ 25 und 26 des Ortsstatuts über das Kassen- und Rechnungswesen besteht lediglich in der Einfügung der oben gesperrt gedruckten Worte. Danach sollen in Zukunft nicht nur Stadtratsmitglieder, die zugleich der Kassen- und Rechnungskommission angehören, sondern auch städtische Rechnungsbeamte zu Schlüsselbewahrern ernannt werden können.

Die Aufbewahrung der Wertpapiere der Stadtgemeinde, der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen und der städtischen Spar- und Pfandleihkasse ist im Verlauf der Zeit ein umfangreiches, zeitraubendes Geschäft geworden, das man solchen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, die sich lediglich in ehrenamtlicher Stellung befinden, nicht wohl zumuten kann, das aber auch von dem Oberbürgermeister oder den Bürgermeistern ohne Vernachlässigung wichtigerer Aufgaben absolut nicht besorgt werden könnte. Die zu erledigenden Hinterlegungen und Wiederausfolgungen von Wertpapieren sind nicht nur sehr zahlreich, sondern auch häufig so dringlich, daß es zu Schwierigkeiten und unliebsamen Verzögerungen führt, wenn sie nicht vorgenommen werden können, ohne daß jeweils zwei in ihren Privatgeschäften außerhalb des Rathauses thätige und darum selbstverständlich nicht immer sofort verfügbare Stadtratsmitglieder beigerufen werden. Naturgemäß kömmt es in zahlreichen Fällen vor, daß einer der zunächst zuständigen Schlüsselbewahrer oder beide an der Vornahme des erforderlichen Geschäftes überhaupt verhindert sind. Es müssen dann die Stellvertreter angegangen werden. Zuweilen sind aber auch diese verhindert und namentlich zur Zeit der Sommerferien trifft es nicht selten zu, daß Schlüsselbewahrer und Stellvertreter sich auf Reisen befinden und nicht beigerufen werden können. Dann müssen ad hoc aus der Zahl der ortsanwesenden Stadträte besondere Stellvertreter ernannt werden.

Bei diesem Systeme läßt es sich nicht vermeiden, daß die Schlüssel sozusagen von Hand zu Hand wandern und somit die Wertpapiere in kurzer Zeit einer größeren Anzahl von Personen zugänglich sind. Dies ist aber kein wünschenswerter Zustand, weil er es im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder eines Unterschleifs erschwert, die verantwortliche oder schuldige Persönlichkeit festzustellen. Denn ein Sturz oder eine förmliche Uebergabe der Wertpapiere, welches Geschäft zum mindesten einen Zeitraum von zwei Arbeitstagen und außerdem noch zeitraubende Vorbereitungsarbeiten erfordert, kann natürlich nicht jedesmal vorgenommen werden, wenn ein Schlüsselbewahrer zufällig verhindert ist, die Hinterlegung oder Ausfolgung einer Wertsache zu besorgen.

Unter diesen Umständen dürfte nicht nur das Verfahren bei der Aufbewahrung der Wertpapiere vereinfacht und verbessert, sondern auch die Sicherheit der Aufbewahrung erhöht werden, wenn wenigstens einer der Schlüssel in der Hand eines Berufsbeamten sich befindet, der während der Geschäftsstunden ständig im Rathaus anwesend und verfügbar ist und bei dem auch Fälle der Verhinderung nur ausnahmsweise eintreten.

Sache des Stadtrats und der Kassen- und Rechnungskommission wird es sein, zu erwägen, ob nicht noch weitere Sicherheitsmaßregeln getroffen werden sollen, z. B. die Ernennung eines dritten Schlüsselbewahrers aus der Zahl der städtischen Rechnungsbeamten, so daß drei Personen zusammenwirken müßten, um die Hinterlegungsschränke zu öffnen, ferner die getrennte Aufbewahrung von Mänteln und Zinsscheinen der Wertpapiere in besondern Schränken, welche von den gleichen Personen nicht geöffnet werden können. Sowohl die eine als die andere Maßnahme ließe sich hier ohne Veränderung an dem Aufbewahrungsraume und an den Schränken und somit ohne Kosten durchführen. Schon jetzt sind sämtliche Inhaberpapiere, die nicht blos vorübergehend aufbewahrt sind, sicherheitshalber inskribiert (B. G.-B. § 806).

Schnetzler.

Karlsruhe, den 27. Juni 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 31. Juli 1902 No. 20669

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß zur Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerks aus Anlehensmitteln 92,000 M. verausgabt werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Das städtische elektrotechnische Amt begründet die oben beantragte Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerks mit Bericht vom 20. ds. Mts. wie folgt:

Die erste Anlage des Kabelnetzes, wie solche durch die Bürgerausschußbeschlüsse vom 28. April 1899 und 23. Februar 1901 bewilligt war, ist im Laufe des Jahres 1901 vollendet worden. Bei dieser ersten Anlage sind nur solche Straßenstrecken mit Kabel belegt worden, in welchen auf Grund der stattgehabten Anmeldungen zum Bezug von Strom, die für die Kabellegung aufzuwendenden Kosten eine, wenn auch nur bescheidene Rente erwarten ließen. Als Mindesteinnahme für verbrauchten Strom sollten 8½% des für die Kabel allein erforderlichen Anlagekapitals in Voranschlag gebracht werden können. Eine ganze Reihe von auf weite Strecken zerstreuten Anmeldungen konnten deshalb bei der ersten Anlage des Kabelnetzes noch keine Berücksichtigung finden, weil der zu erwartende Stromverbrauch diese untere Grenze nicht erreichte.

Nachdem aber zu diesen früheren Anmeldungen eine größere Anzahl von weiteren Anmeldungen hinzugekommen ist, wobei insbesondere sich solche für Motoren mit insgesamt 52,5 installierten Kilowatt befinden, welche eine sehr wünschenswerte Steigerung der Tagesbelastung der Maschinen erwarten lassen, beantragen wir, daß das Kabelnetz auf folgende Stadtteile und einzelne Straßenstrecken ausgedehnt wird:

1. Südstadt:

(Ettlinger-, Werder-, Wilhelm-, Luisen-, Marien-, Schützen- und Rüppurrer-Straße.)

Angemeldet:
für Licht 10,55 Kilowatt
„ Kraft 25,7 „

Erforderliches Anlagekapital	46,000 Mk.	
Voraussichtliche Jahreseinnahme		3,900 Mk.

d. s. 8,5 % des Anlagekapitals.

2. Oststadt:

(Durlacherallee, Bernhard-, Ludwig-Wilhelm- und Rudolf-Straße.)

Angemeldet:
für Licht 2,4 Kilowatt
„ Kraft 5,4 „

Erforderliches Anlagekapital	14,700 Mk.	
Voraussichtliche Jahreseinnahme		870 Mk.

d. s. 5,9 % des Anlagekapitals.

3. Westliche Villenkolonie:

(Gebäude der Terraingesellschaft. Krieg-, Bunsen- und Eisenlohr-Straße.)

Angemeldet:
für Licht 11,35 Kilowatt

Erforderliches Anlagekapital	13,200 Mk.	
Voraussichtliche Jahreseinnahme		1,252 Mk.

d. s. 9,5 % des Anlagekapitals.

4. Verschiedene kleinere Verlängerungen von bestehenden Kabelleitungen und kürzere Anschlüsse an solche:

a) Kaiserallee, Körner- u. Göthe-Straße bis Haus Nr. 45,
b) Grenz- und Sofien-Straße,
c) Akademie-Straße,
d) Moltke- und Stabel-Straße,
e) Lessing-Straße,
f) Kabelnetzverlängerungen für die Anschlüsse der Realschule, des Real- und Reformgymnasiums, der Oberrealschule und der Baugewerkeschule.

Angemeldet zusammen:
für Licht 12,35 Kilowatt
„ Kraft 21,4 „

Erforderliches Anlagekapital	13,800 Mk.	
Voraussichtliche Jahreseinnahme		2,300 Mk.

d. s. 16,6 % des Anlagekapitals.

5. Für Hausanschlüsse

soweit solche, weil vor dem 1. September 1899 angemeldet, kostenlos auszuführen sind, und für eine bis zur Inangriffnahme der Arbeiten etwa eintretende Kupferpreiserhöhung . . . . . 4,300 Mk.

Gesamt-Anlagekapital	92,000 Mk.	
Zu erwartende Gesamt-Jahreseinnahme		8,322 Mk.

Diese Jahreseinnahme, entsprechend 9,05 % des Anlagekapitals, ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, in welchen Größe und Anzahl der Stromverbrauchsgegenstände anzugeben waren, sowie auf Grund der bei dem hiesigen und anderen ähnlichen Werken gemachten Erfahrungen geschätzt. Obwohl die Einnahme in der Oststadt nur 5,9 % des Anlagekapitals betragen wird, möchten wir doch die Anlage des Kabels auch in diesem Stadtteil empfehlen, weil sicher zu erwarten ist, daß schon während der Kabellegung noch weitere Anmeldungen erfolgen.

Nach Ausbau der vorgenannten Strecken sind mit Ausnahme des Stadtteils Mühlburg in sämtlichen Stadtteilen Kabel gelegt. Die vorhandenen Speise- und Ausgleichskabel (Hauptkabel) vermögen bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Stadt 855 Kilowatt zu übertragen, so daß, da bis jetzt von den in der Stadt installierten 1000 Kilowatt höchstens 450 Kilowatt gleichzeitig benützt wurden, die Verlegung eines weiteren Hauptkabels von dem Elektrizitätswerk nach der Stadt vorläufig nicht erforderlich sein dürfte.

Da der Kupferpreis wiederum im Anziehen begriffen ist und die Erweiterungen im Interesse des Elektrizitätswerkes vor dem kommenden Spätjahr ausgeführt sein sollten, bitten wir um baldgefällige Genehmigung der Erweiterung des Kabelnetzes für das Jahr 1902.

Der Stadtrat schließt sich den obigen Ausführungen an, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß die Zahlen, welche hinsichtlich des als Folge der Kabelnetzerweiterung zu erwartenden Mehrverbrauchs elektrischer Energie angegeben sind, auf Schätzung beruhen und daher nicht gewährleistet werden können.

Die im Interesse des Unterrichts vorgeschlagenen Zuleitungen nach der Oberrealschule, der Realschule und dem Real- und Reformgymnasium kosten 1535 Mark, wobei jedoch die Installation in den Gebäuden nicht mitgerechnet ist. Für letztere sind im diesjährigen Voranschlag 8116 Mark vorgesehen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 31. Mai 1902.

Verehrlichem Stadtrat

habe ich Folgendes ergebenst vorzutragen:

Bekanntlich ist bei Errichtung des städtischen Elektrizitätswerks eine beträchtliche Ueberschreitung des Baukredits unterlaufen und war dadurch der Stadtrat genötigt, zu den ursprünglich für das Werk verwilligten 2 200 000 ℳ einen Nachtragskredit von 359 431 ℳ nachzufordern, der durch Bürgerausschußbeschluß vom 23. Februar v. Js. auch gewährt wurde.

Ausweislich der Bürgerausschußvorlage vom 10. Januar v. Js. hatte der Stadtrat von dem Herrn Hofrat Professor Arnold an der technischen Hochschule dahier ein Gutachten über die Notwendigkeit des Nachtragskredits und über die Frage, ob er ausreiche, sowie ferner darüber erhoben, ob der Stadtgemeinde durch die ungenügende Veranschlagung der Kosten erheblicher Schaden erwachsen sei und ob den Verfassern des Kostenanschlags ein Verschulden zur Last falle, auf Grund dessen sie für den Schaden verantwortlich gemacht werden könnten. Herr Arnold hat die beiden ersten Fragen bejaht und die beiden letzten verneint, dabei aber bemerkt, daß die Vorprojekte, nach welchen der Bau des Elektrizitätswerks beschlossen wurde, nicht genügend durchgearbeitet gewesen seien und daß bei etwas gründlicherer und sorgfältigerer Arbeit des elektrotechnischen Amtes sich wohl manche nachträglich notwendig gewordene Aenderung des ersten Projektes habe vermeiden und die Vergebung einzelner Teile der Anlage sich günstiger habe gestalten lassen. Mit Bezug auf dieses Gutachten versandte der frühere Vorstand des elektrotechnischen Amtes, Herr Dr. Rasch, der für das Vorprojekt und den Kostenanschlag in erster Reihe verantwortlich war, unter'm 18. März v. Js. eine Erklärung an die Mitglieder des Bürgerausschusses, in welcher er Herrn Arnold seinerseits der Oberflächlichkeit bei Erstattung des Gutachtens und noch zudem in nicht mißzuverstehender Weise der Parteilichkeit zu Gunsten der Gesellschaft für elektrische Industrie hier beschuldigte. Die Gegenerklärungen des Herrn Hofrats Arnold, der Gesellschaft für elektrische Industrie und der städtischen Bauleitung des Elektrizitätswerks gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Rasch sind s. Zt. (im März v. Js.) den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses gedruckt zugegangen. Herr Hofrat Arnold hat sich aber mit der Gegenerklärung nicht begnügt, sondern noch außerdem gegen Herrn Dr. Rasch Privatklage wegen Beleidigung erhoben, über welche am 28. November v. Js. vor dem hiesigen Schöffengericht mit dem Ergebnis verhandelt wurde, daß beide Teile einander Ehrenerklärungen abgaben und jeder Teil die gehabten Kosten auf sich behielt, die Gerichtskosten aber zur Hälfte auf sich nahm.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen kam ein von den Herren Baurath Stahl hier, Maschineninspektor Zutt in Mannheim und Regierungsbaumeister Schmitt hier erstattetes Gutachten zur Verlesung, welches zu zahlreichen Angriffen gegen die Gemeindeverwaltung

und namentlich gegen die technischen Behörden der Stadt in den Tageszeitungen Anlaß gab. Es wurde — selbstverständlich mit der erforderlichen Vorsicht und mit sorgfältiger Deckung der Rückzugslinie für den Fall gerichtlicher Klage — der Vorwurf erhoben, die Gesellschaft für elektrische Industrie hier sei bei Vergebung des Elektrizitätswerkes und bei Abnahme und Zahlung des Gelieferten begünstigt worden, es habe dabei ein ungehöriger Einfluß von Interessenten obgewaltet, die Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung bekleiden, die städtischen Techniker hätten sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, es sei städtisches Geld unnötig „verpulvert" worden und drgl. Auch wurde mit allgemeinen, nicht leicht mißzuverstehenden, aber dennoch schwer faßbaren Andeutungen Kritik geübt z. B. durch die Bemerkung, die Verhandlungen hätten ein „grelles Licht" auf „gewisse Zustände" in der städtischen Verwaltung geworfen, sie hätten gezeigt, daß bei Vergebung der Arbeiten „nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei".

Der Stadtrat war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß er verpflichtet sei, die Frage, ob in der That bei Errichtung des Elektrizitätswerks Verfehlungen vorgefallen, mit aller Strenge zu untersuchen und die Oeffentlichkeit von dem Ergebniß zu unterrichten sowie auch über sein eigenes Verhalten aufzuklären. Dazu bedurfte er aber vor allen Dingen des Textes der gutächtlichen Aeußerungen, welche die Grundlage der erwähnten Zeitungsangriffe bildeten und diese, wie es schien, geradezu herausgefordert hatten. Gleich am 29. November v. Js. wurde daher das Großh. Amtsgericht um Mitteilung der betreffenden Akten ersucht. Dasselbe lehnte jedoch mit Verfügung vom 5. Dezember v. Js. das Ersuchen ab, da der Stadtrat ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht nicht nachgewiesen habe. Mit Bericht vom 6. Dezember v. Js. begründete darauf der Stadtrat sein rechtliches Interesse, von dem er vorher angenommen hatte, daß es dem Gerichte von den Prozeßverhandlungen her bekannt sein müsse. Das Großh. Amtsgericht glaubte aber auch jetzt die Akten noch nicht ausfolgen zu können, sondern teilte mit Schreiben vom 16. Dezember v. Js. dem Stadtrat mit, daß es die Sache dem Großh. Landgericht zur Entscheidung vorgelegt habe. Letzteres entschied mit Verfügung vom 30. Dezember v. Js. dahin, daß die Beschwerde der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen den betreffenden amtsgerichtlichen Beschluß teils als unzulässig, teils als unbegründet verworfen werde und die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen habe. Dabei legte es in eingehenden Ausführungen dar, daß der Gemeindeverwaltung, wenn sie auch ein Interesse an der Akteneinsicht habe, doch kein Rechtsanspruch darauf zustehe. Ob die Landesjustizverwaltung — das Großh. Justizministerium — kraft des ihr über die Akten eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zustehenden Dienstaufsichtsmäßigen Verfügungsrechtes dem Antrag der Gemeindebehörde zu entsprechen vermöge, sei gerichtsseitig nicht zu erörtern.

Mit Schreiben vom 6. Januar d. J. wandte sich nun der Stadtrat an das Großh. Justizministerium. Derselbe hatte einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht überhaupt nicht geltend gemacht, sondern lediglich um Gestattung der Einsicht, die durch ein dienstliches Interesse geboten schien, nachgesucht. Dieses Ansuchen wurde wiederholt und dabei bemerkt, daß in anderen Fällen ähnlicher Art dem Stadtrat die Akten immer unbeanstandet mitgeteilt worden seien, des öfteren sogar von Amtswegen, ohne daß ein bezüglicher Antrag gestellt war.

Mit amtsgerichtlicher Verfügung vom 15. März d. J. erhielt denn auch der Stadtrat die Akten und zwar mit dem Hinweis, daß sich beide Prozeßparteien mit dem Druck des Sachverständigengutachtens und der Mitteilung desselben an den Bürgerausschuß einverstanden erklärt hätten. Nach aller Wahrscheinlichkeit wäre der Stadtrat erheblich früher in

den Besitz des Gutachtens gelangt, wenn er sich hierwegen direkt an die Parteien gewendet hätte. Er hat dies jedoch nicht für angemessen erachtet, weil er damals nicht ersehen konnte, ob ihm nicht etwa die Akteneinsicht die Notwendigkeit auferlegen werde, das Verhalten der einen oder der anderen Partei einer ihr unerwünschten Beurteilung zu unterziehen.

Das Sachverständigen-Gutachten bezieht sich auf einen Schriftsatz des Rechtsbeistandes des Herrn Dr. Rasch vom 16. Oktober v. J. und ist ohne Kenntnis dieses nicht leicht verständlich. Der Schriftsatz ist daher in Anlage 1 hier abgedruckt. Anlage 2 enthält das Gutachten. In Entgegnung des letzteren haben nun die zuständigen technischen Beamten, Herr Stadtbaurat Reichard und Herr Betriebsdirektor Geppert, unterm 22. v. M. die nachfolgende Erklärung abgegeben:

Städtische
Gas- und Wasserwerke.

Karlsruhe, den 22. Mai 1902.

An den
Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt
Karlsruhe.

Gutachten im Prozesse Arnold-Rasch betr.

Auf die Ausführungen, welche die Herren Großh. Maschineninspektor Schmidt, Großh. Baurat Stahl und Großh. Maschineninspektor Zutt anläßlich ihres Gutachtens im Prozesse Arnold-Rasch über das städtische Elektrizitätswerk und die Nachforderungen für dasselbe machen, geben wir in Folgendem unsere Erwiderung:

Zunächst wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß der Voranschlag, auf Grund dessen der Bürgerausschuß die Summe von 2 300 000 Mk. zur Erbauung des Elektrizitätswerkes bewilligt hat, in der Mehrzahl seiner Positionen direkt dem Gutachten „Stahl-Dietrich" entnommen ist. Dies gilt auch insbesondere von denjenigen Positionen, welche Gegenstand des Gutachtens Schmidt, Stahl und Zutt im Prozesse Arnold-Rasch sind.

Mithin war Herr Baurat Stahl im Prozesse Arnold-Rasch zum Gutachter über seinen eigenen Kostenanschlag bestellt. Die Beurteilung, ob nicht in diesem Falle Herr Baurat Stahl sich nur als Zeugen, nicht aber als Gutachter hätte vernehmen lassen sollen, geben wir verehrlichem Stadtrat anheim.

Ferner sind die Mitgutachter die Herren Schmidt und Zutt Untergebene der Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen, während Herr Baurat Stahl Mitglied dieser Behörde ist.

Dieses Verhältnis, besonders aber der Umstand, daß Herr Stahl Respicient in der Generaldirektion über alle elektrotechnischen Anlagen im Gebiete der Bad. Eisenbahnen ist, dürfte Herrn Stahl sicherlich ein gewisses Uebergewicht im Rate der Sachverständigen über seine jüngeren Kollegen gegeben haben.

Wir wollen nun in Nachstehendem an der Hand des Gutachtens auf die einzelnen Punkte desselben eingehen.

A. Maschinen- und Kesselfundamente.

Kesseleinmauerung.

Hier sind die Gutachter der Ansicht, daß die Kosten für die Maschinen- und Kesselfundamente in der für die Gebäude ausgeworfenen Summe von 266 000 Mk. (berechnet mit 120 Mk. pro qm Grundfläche) enthalten seien und daß die Summe auch bei einer entsprechend einfachen Ausführung der Gebäude und falls keine ausnahmsweisen Schwierigkeiten beim Bau sich ergeben haben, hätte ausreichen müssen. Herr Stahl insbesondere als früherer Sachverständiger der Stadt, erinnert sich bestimmt, daß die genannten Fundamente als in dem Betrage für die Gebäude eingeschlossen von dem früheren Sachverständigen-Kollegium angenommen wurden.

Da wir an jenen Beratungen des früheren Sachverständigen-Kollegiums nicht Teil genommen hatten und in dem Voranschlage die Fundamente nicht namhaft gemacht sind, so konnten wir nicht erraten, daß dieselben vorgesehen waren, um so weniger als die Ausführung solcher Fundamente in der Regel Firmen übertragen wird, welche in derartigen Arbeiten besonders erfahren sind, und es daher nicht üblich ist, die Maschinen- und Kesselfundamente in den Gebäudevoranschlag aufzunehmen. Als wir nun s. Zt. voraussahen, daß die gewährten Mittel nicht ausreichen werden, und wir nach der Ursache hierfür forschten, war es für uns natürlich, anzunehmen, daß die im Voranschlag nicht genannten erheblichen Beträge auch nicht vorgesehen seien. Waren diese Fundamente nun doch vorgesehen, so genügten eben die Mittel zur Ausführung des Gebäudes nicht.

Wir wollen an dieser Stelle gleich darauf aufmerksam machen, daß wir s. Zt. infolge nachträglich projektierter Aenderungen einen Nachtragskredit von 25 000 Mk. beim Stadtrate beantragten und bis zur Bewilligung desselben den Bau des Bureaugebäudes aufgeschoben haben. Das Bureaugebäude wurde dementsprechend erst in Angriff genommen, als die übrigen Gebäude schon fast vollendet waren.

Dieser besonders beantragte und bewilligte Kredit von 25 000 Mk. fällt also nicht in das Gebiet vorliegender Diskussion.

Was nun die Ausführung der Gebäude anbelangt, welche nach Ansicht der Sachverständigen in entsprechend einfacher Weise zu gestalten war, so lagen besondere Angaben, in welcher Weise die Sachverständigen sich s. Zt. die entsprechend einfache Ausführung gedacht haben, nicht vor.

Die Gebäude wurden in architektonisch einfacher aber in solider Weise, den Vorschriften der Bauordnung entsprechend, ausgeführt. Die frei hochragenden, im Innern durch einen schweren Laufkrahn (20000 kg Tragkraft) belasteten Mauern, welche der unbedingt erforderlichen Helligkeit wegen durch große Fensteröffnungen geschwächt werden mußten, erforderten rechnungsgemäß starke Strebepfeiler und die zur Ausführung gekommene Stärke. Billiger würden sich die Gebäude wohl gestellt haben, wenn es möglich gewesen wäre, den Maschinenkeller wie in Frankfurt und Mannheim, auf welche Städte sich die Sachverständigen beziehen, vollständig unter Terrain zu legen. Da aber in diesem Falle die Fundamente und die Kellersohle sowie der ganze Rauchkanal ca. 1,5 m in das Grundwasser zu liegen gekommen wären, konnte das Souterrain nur zur Hälfte unter Boden verlegt werden. Hieraus erklärt sich auch die große äußere Höhe der Gebäude, sowie die Anlegung von Zufahrtsrampen und Treppen zu den Eingangsthoren.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Preise für Materialien insbesondere für Eisen z. Zt. der Bauausführung bedeutend gestiegen waren im Vergleich zu den Preisen zur Zeit der Erbauung der Werke in Frankfurt und Mannheim, deren Baukosten zur Bestimmung des Kostenanschlags in Karlsruhe dienten. Die Eisenlieferung für das Gebäude hier allein belief sich auf ca. 65 000 Mk. Es repräsentiert also allein schon dieser Posten einen Mehraufwand gegen früher von ca. 15 000—20 000 Mk.

Im Jahre 1900 kosteten eiserne Träger Mk. 16,50 die 100 kg also 26 % mehr als 1898, in welchem Jahre der Preis Mk. 13,50 war.

Sämmtliche Arbeiten wurden auf dem Submissionswege vergeben, so daß die niedrigsten Preise der Stadt gesichert waren und eine billigere Erstellung der Gebäude ausgeschlossen war. Man wird jedoch nur höchst selten erwarten können, daß die für einen Bau aufgewendete Summe mit dem Voranschlag übereinstimmt, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Voranschlag nur auf einer approximativen Schätzung beruht.

B. Rohrleitungen.

Hier müssen wir gleich der aufgetretenen Meinung, als ob sämtliche von den Herren Sachverständigen und von Herrn Dr. Rasch projektierten Rohrleitungen verdoppelt worden wären, begegnen.

Die in Diskussion stehende Frage der Doppelleitungen betrifft nur die Dampfleitung, also nur einen Teil der überhaupt ausgeführten Rohrleitungen. Von dieser Dampfleitung nun sollte nach dem ursprünglichen Programm ein Teil, nämlich die sogenannten Sammelstränge, doppelt gelegt werden, während die Verbindungsleitungen von den Kesseln zu den Sammelsträngen und ebenso die Verbindungsleitungen von den Sammelsträngen zu den Maschinen einfach ausgeführt werden sollten. Es war mithin von den früheren Sachverständigen, die das Programm für das Elektrizitätswerk entwarfen, schon die Verdoppelung der Leitungen als für die Betriebssicherheit notwendig im Prinzip anerkannt und empfohlen.

Da nun aber ebensogut in den Verbindungsleitungen, wie in den Sammelsträngen ein Defekt und damit eine Betriebsstörung eintreten kann, so war es von vornherein unlogisch, nur einen Teil der Dampfleitung zu verdoppeln und den anderen, gerade so wichtigen Teil nicht.

Die Maschinenfabrik Kuhn in Stuttgart-Berg, von welcher die von den früheren Sachverständigen empfohlene oben erwähnte Anordnung herrührt, hat demgemäß in neuester Zeit ihr System derart abgeändert, daß auch die Verbindungsleitungen verdoppelt sind, ohne daß dabei der Vorteil ihres Systems (nämlich Verwendung von nur kleinen Ventilen in den Verbindungsleitungen und Vermeidung der großen Ventile in den Sammelsträngen) verloren ginge. Die im Gutachten Schmidt-Stahl-Zutt skizzierte Doppelleitung stellt mithin gar nicht die im städt. Elektrizitätswerk ausgeführte Dampfleitung dar, denn die dort in den Sammelsträngen eingezeichneten großen Ventile sind in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Es ist vielmehr die Dampfleitung im städt. Elektrizitätswerk nicht etwa ein veraltetes, sondern im Gegenteil das neueste verbesserte System der Maschinenfabrik Kuhn. Einen diesbezüglichen Brief der Firma Kuhn fügten wir in Abschrift bei.*)

Neben hoher Betriebssicherheit bietet das angewandte System, wie in der Erwiderung der Maschinenfabrik Firma „Kuhn“**) auf das Gutachten Schmidt-Stahl-Zutt angeführt ist, noch den Vorteil, daß ein weiteres Reserveaggregat von Kesseln und Maschinen erübrigt wird, welches bei Verwendung einer einfachen Zuleitung vorhanden sein müßte.

Die Mehrkosten dieser nachträglichen Verdoppelungen betragen ca. 6—7000 Mk., ein Aufwand, der gewiß durch die eingetauschte höhere Betriebssicherheit und die Möglichkeit, späterhin bei größerer Belastung des Werkes die Anschaffung und Bereithaltung mehrerer Reserveaggregate von Kesseln und Maschinen entbehren zu können, gerechtfertigt erscheint.

Ueber die Frage, ob die 40000 Mk. für die Rohrleitungen hinreichend gewesen wären, äußern sich die Sachverständigen im Prozesse „Arnold-Rasch“ wörtlich folgendermaßen:

„Es ist die feste Ueberzeugung der Sachverständigen, daß bei zweckentsprechender Ausführung der Rohrleitung und Vergebung im Wettbewerbe der im Kostenanschlag vorgesehene Betrag von 40000 Mk. für Lieferung der Rohrleitungen kaum oder doch nur unwesentlich überschritten worden wäre.“

*) Der Brief ist in Anlage 3 abgedruckt.
**) Abgedruckt in Anlage 4.

Die Sachverständigen geben somit die Möglichkeit, daß die 40000 Mk. nicht ganz gereicht haben könnten, zu. Ferner schließen dieselben an einer anderen Stelle ihres Gutachtens die Rohrleitungen in der Wasserreinigungsanlage von ihrer Betrachtung aus.

Da jedoch im Kostenanschlag des Elektrizitätswerkes die gesamten Rohrleitungen mit 40000 Mk. ausgesetzt sind, so dürfen gewisse Leitungen nicht willkürlich ausgenommen werden, sondern dieselben fallen auch unter diesen Posten und die oben erwähnte Möglichkeit wäre dann wohl zur Gewißheit geworden. In den von uns geforderten 80000 Mk. sind diese Leitungen enthalten. Der von den Sachverständigen gebrachte Vergleich mit dem Elektrizitätswerke in Mannheim ist belanglos, da sie nicht angeben, ob in den erwähnten 51000 Mk. alle Teile der Rohrleitung enthalten sind, welche in Karlsruhe mit 80000 Mk. beschafft wurden. Des Weiteren geben die Sachverständigen keine Definition, was sie unter „zweckentsprechender Ausführung" verstehen. Ob vielleicht die von ihnen empfohlene einfache Leitung? Naheliegend ist diese Annahme, denn die Sachverständigen äußern sich Seite 10/11 ihres Gutachtens dahin, daß kein Grund vorlag, die Dampfleitung im städt. Elektrizitätswerk nicht als einfache Leitung auszuführen. Es kann sich bei der streitigen Frage jedoch nur darum handeln, ob die 40000 Mk. zur Ausführung der programmäßigen Rohrleitung gereicht hätten oder nicht. Für die programmäßige Rohrleitung nun hätten die vorgesehenen 40000 Mk. eben nicht gereicht.

In der Offerte der Firma Siemens-Schuckert, welche auf das Ausschreiben des Elektrizitätswerkes vom 22. Juni 1898 einlief, sich auf die programmgemäße Rohrleitung bezog und s. Zt. von den Gutachtern „Stahl-Dietrich" dem Stadtrate zur Annahme empfohlen wurde, war für die Rohrleitungen im Maschinen- und Kesselhaus und zwar nur innerhalb der Gebäude die Summe von 63800 Mk. anverlangt.

Zu dieser Summe müssen noch zugeschlagen werden für die Leitungen im Vorwärmeraum und für die Kondensatoreinspritz- und Ausgußleitungen außerhalb des Gebäudes ca. 4200 Mk., so daß die Gesamtforderung dieser Firma sich auf ca. 68000 Mk. belaufen haben würde.

Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft verlangt für ihre Rohrleitung ca. 65000 Mk., zu welcher Summe noch ähnliche Zuschläge wie oben zu machen sind.

Es liegen allerdings auch Angebote von weniger als 40000 Mk. vor, doch sind dieselben so unvollständig, daß mit ihnen nicht gerechnet werden kann.

Wenn aber auch diese Angebote vollständig gewesen wären, so durfte doch nicht das niedrigste Angebot dem Voranschlage zu grunde gelegt werden, da die Rohrleitung laut des von Herrn Dr. Rasch aufgesetzten Vertrages später vergeben werden sollte und es nicht vrrauszusehen war, welche Preise später erzielt werden würden. Nach Ansicht der Herren Schmidt, Stahl und Zutt hätte man die Rohrleitungen im Submissionswege an eine Spezialfirma vergeben sollen. Das war gänzlich ausgeschlossen, da wir damit die Garantieverpflichtungen der Generalunternehmerin, der Gesellschaft für elektrische Industrie hier, wenigstens für den krafterzeugenden Teil der Centrale, wenn auch nicht ganz gelöst, so doch in schwerwiegender Weise abgeschwächt hätten.

Da die Rohrleitungen einen höchst wichtigen Bestandteil der Maschinen- und Kesselanlage bilden und die Generalunternehmerin die Gesamtgarantie für richtiges Funktionieren der Anlage, für die Einhaltung der verschiedenen Nutzeffektzahlen, sowie insbesondere für die tadellose Aufrechterhaltung des Probebetriebes hatte, so hätte man der genannten Gesellschaft einen Teil ihrer Garantien abgenommen und außerdem derselben Gelegenheit gegeben, in zahlreichen Fällen die Schuld für nicht richtiges Funktionieren der Anlage, für Nichteinhaltung von Garantiezahlen und Störungen aller Art auf die Rohrleitung zu schieben, falls man dieselbe anderwärts bestellt hätte. Die Tragweite eines solchen Schrittes wird jedem in solchen Dingen einigermaßen Erfahrenen klar sein. Wir wären deshalb auch heute ebensowenig wie früher in der Lage, in diesem Punkte anders zu handeln.

Die Sachverständigen meinen, die Generalunternehmerin hätte die Rohrleitungen den Lieferanten der Dampfmaschinen (Kuhn) und der Kessel (Steinmüller) übertragen, da es ihr so am bequemsten war. Es erscheint uns höchst unwahrscheinlich, daß eine Firma, die doch Geld verdienen will, ihre geschäftlichen Maßnahmen nach Bequemlichkeitsrücksichten einrichtet.

Wahrscheinlich waren für die Gesellschaft für elektrische Industrie ähnliche Erwägungen maßgebend, wie für uns. Da aber auch im Falle der Vergebung der Rohrleitungen an die Maschinen- und Kesselliefernten immer noch eine bedeutende Garantieverbindlichkeit der Gesellschaft für elektrische Industrie verbleibt, so können wir die von ihr berechnete Provision von 11% nicht als übermäßig bezeichnen, sondern als einen bei derartigen Geschäften üblichen Prozentsatz.

Die Ueberschreitung der für die gesamten Rohrleitungen ausgeworfenen Summe von 40 000 Mk. um das Doppelte erklärt sich mithin folgendermaßen:

1. Zu wenig vorgesehen war nach dem von den Herren Stahl-Dietrich empfohlenen Angebote von Siemens-Schuckert und nach dem Angebote der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ca. . . . . Mk. 28 000.—
2. Die über das Programm hinaus ausgeführte Verdoppelung der Dampfleitung stellt sich auf ca. . . . . „ 6 500.—
3. Die restlichen . . . . . „ 5 500.—
   erklären sich durch die zur Zeit der Vergebung gesteigerten Preise.

Sa. . . Mk. 40 000.—

Nach den bis jetzt gegebenen Erklärungen erübrigt es uns nur noch auf einige technische Einzelheiten des Gutachtens Schmidt-Stahl-Zutt einzugehen.

Dasselbe enthält längere Auseinandersetzungen, die nachweisen sollen, daß es für die Betriebssicherheit das Richtige sei, die Dampfleitung einfach auszuführen, da durch Verminderung der Zahl der Flanschen, Ventile 2c. die Gefahrenquelle für etwa eintretende Defekte kleiner werde.

Daß diese Gefahrenquelle bei einer einfachen Leitung geringer ist, als bei einer doppelten, ist nicht zu bestreiten, ganz aufgehoben ist sie jedoch nicht. Es kommen bei jeder maschinellen Einrichtung Störungen vor, also auch bei einer einfachen Dampfleitung. Wird nun diese einfache Leitung an irgend einer Stelle defekt, so bleibt nichts anderes übrig, als die betr. Dampfmaschine resp. einen andern Kessel in Dienst zu nehmen. Diese Umwechslung nimmt jedoch geraume Zeit in Anspruch. Will es der Zufall, daß gerade die in Betracht kommende Maschine oder der Kessel sich in Reparatur befindet, so kann eine Betriebsstörung entstehen, die mehrere Tage dauert. Tritt jedoch bei einer Doppelleitung ein Defekt ein, so wird einfach der betreffende Teil der Leitung durch Abschluß zweier Ventile ausgeschaltet, der Dampf strömt nach wie vor durch den anderen Rohrstrang der Maschine zu und dieselbe läuft ohne jede Unterbrechung weiter. Der hierbei entstehende Druckverlust des Dampfes bedingt nicht einen Leistungsabfall der Maschine, wie die Sachverständigen meinen, sondern lediglich einen größeren Dampfverbrauch derselben, welcher jedoch im Vergleich mit der Möglichkeit den Betrieb aufrecht zu erhalten keine Rolle spielt.

Wir erblicken also die Sicherheit einer Dampfleitung nicht, wie die Sachverständigen darin, daß dieselbe weniger Flanschen, Ventile 2c. besitzt und damit weniger Anlaß zu Störungen gibt, sondern wir verlangen von einer Dampfleitung, daß dieselbe so eingerichtet ist, daß man, ohne Maschine und Kessel zu wechseln, den Betrieb weiter führen kann, falls die Leitung an irgend einer Stelle unbrauchbar wird.

Daß wir mit unserer Ansicht nicht allein stehen, ist bekannt. Das Elektrizitätswerk in Nürnberg besitzt doppelte Leitungen. In der elektrotechnischen Zeitschrift, Jahrgang 1898 Seite 725, ist hierüber folgendes gesagt:

„Zur Erzielung einer möglichst großen Betriebssicherheit sind sämtliche Dampfrohrleitungen doppelt ausgeführt. Durch passende Einschaltung ausreichend vieler Dampfabsperrventile ist man in den Stand gesetzt, alle etwa auftretenden Störungen und Undichtheiten ohne Betriebsunterbrechung beheben zu können."

Auch das neue Fernheizwerk in Dresden, welches von der Königl. Sächsischen Regierung zur Beheizung mehrerer staatlicher Gebäude im vorigen Jahre errichtet wurde, hat eine Doppelleitung und zwar von 1100 m Länge und 216 mm lichter Weite. Das Werk wurde mit einem Aufwand von beinahe 3 Millionen Mark von Geheimen Baurat Templer in Dresden erbaut.

Zieht man in Betracht, daß es, verglichen mit dem plötzlichen Ausbleiben des elektrischen Stromes z. B. nachts in einem Stadtversorgungsgebiet, nicht von großem Belang ist, wenn die Gebäude einmal für wenige Stunden ohne Heizung sind, so kann man daraus ersehen, welche große Bedeutung auch heute noch Sachverständige einer Doppelleitung beilegen.

Auf der derzeitigen Ausstellung in Düsseldorf ist die elektrische Centrale mit doppelten Dampfleitungen und dreifachen Sammelsträngen ausgestattet. In der elektrotechnischen Zeitschrift im Heft Nr. 19 vom 8. Mai 1902 Seite 404 ist hierüber folgendes berichtet:

„Sämtliche Kessel sind an drei über denselben angeordnete Dampfsammler angeschlossen, von welchen aus der Dampf von 12 Atm. mittelst je zweier Leitungen nach den Hauptverteilungsleitungen in der Maschinenhalle geführt wird. Die wichtigsten Maschinen sind an beide Leitungen angeschlossen um bei eventl. Rohrbruch vor Betriebsstörungen geschützt zu sein."

Da die Düsseldorfer Ausstellung die neueste elektrische Centrale besitzt und diese Centrale, als Ausstellungsobjekt, wohl als eine mustergiltige ausgeführt worden ist, so dient dies als ein weiterer Beweis dafür, daß das Elektrizitätswerk Karlsruhe eine auf der Höhe der Zeit stehende Dampfleitung hat.

Es giebt noch eine ganze Reihe neuer Elektrizitätswerke, die mit doppelten Leitungen versehen sind, z. B. Kaiserslautern, Baden-Baden, Bonn 2c.

Wir könnten uns auch heute, selbst nach Kenntnisnahme der Ansicht der Herren Schmidt, Stahl und Zutt nicht entschließen, dem Stadtrate ein System zu empfehlen, das in seiner alten konstruktiven Ausführung als unsicher erkannt und verworfen wurde, in seiner neuen Gestaltung, wenn überhaupt schon ausgeführt, aber höchstens auf eine Erfahrung von einem Jahre zurückblicken kann.

Es vermag an dieser unsrer Ueberzeugung auch der Einwand der Sachverständigen, daß Doppelleitungen eine größere Abkühlungsfläche und damit mehr Wärmeverluste haben, als einfache Leitungen, nichts zu ändern. Die Betriebssicherheit geht allen andern Erwägungen vor. Ueberdies hat die Lieferantin für die Abkühlungsverluste die vertraglich vorgeschriebenen Garantieen zu erfüllen.

Thatsächlich ist der durch die vorgenommene Verdoppelung der Dampfleitung bedingte Mehrverlust an Wärme äußerst gering im Vergleich zu allen übrigen unvermeidlichen Wärmeverlusten.

C. Speisewasserlieferung.

Hier wurde von uns entgegen dem Programm eine zweite Zubringerpumpe für 2680 M. beschafft.

Maßgebend hierfür war wie bei den Rohrleitungen die größere Betriebssicherheit. Nachdem später das Wasser aus der Alb entnommen wurde, war das Vorhandensein einer zweiten Zubringerpumpe, wie die Sachverständigen selbst bemerken, notwendig geworden. Die Wasserreinigungsanlage wurde entsprechend dem Programme der Sachverständigen beschafft, um das aus einem Brunnen entnommene Wasser zur Kesselspeisung tauglich zu machen. Erst nachdem sich gezeigt hatte, daß ein zweiter Brunnen nicht die für die Kondensatoren der Dampfmaschinen nötige Wassermenge zu liefern im Stande sein würde, wurde die Entnahme von Wasser aus der Alb ins Auge gefaßt und bei Großh. Bezirksamt die Genehmigung nachgesucht. Da hierzu ein umständliches Verfahren notwendig wurde, erfolgte diese Genehmigung erst nach ca. 6 Monaten. Zu dieser Zeit jedoch mußten die maschinellen Anlagen des Elektrizitätswerkes schon längst bestellt und in der Montage begriffen sein. Auch jetzt ist die Wasserreinigungsanlage nicht ganz entbehrlich, da zur Zeit der jährlichen Reinigung, sowie bei Hochwasser das Albwasser, weil zu unrein, nicht benützt werden kann.

D. Ersparnisse.

Nach dem ursprünglichen Programm sollten für das städt. Elektrizitätswerk zwei Kamine und eine mechanische Kohlenförderungsanlage erstellt werden.

Da bei der für die erste Zeit geringen Inanspruchnahme des Elektrizitätswerkes der tägliche Kohlenbedarf ein geringer ist, so wäre der Betrieb einer mechanischen Kohlenförderungsanlage zunächst nicht rentabel gewesen. Die Erstellung dieser Einrichtung wurde demgemäß auf später verschoben.

Ebenso ist es mit dem zweiten Kamin, auch dessen Errichtung wurde einer späteren Zeit vorbehalten.

Die hierdurch erzielten Ersparnisse wurden infolge dessen nicht anderweitig beim Bau des Elektrizitätswerkes verwendet, sondern für die spätere Ausführung der genannten Objekte aufgehoben.

Zu dem Schriftstücke der Herren Maschineninspektor Eitner und Baurat Stahl vom 26. Oktober 1901, in welchem der Frage Raum gelassen ist, ob Ergänzungen des mit der Gesellschaft für elektrische Industrie am 24. Mai 1899 abgeschlossenen Hauptvertrags bewirkt worden seien oder nicht, bemerken wir, daß die Ergänzungen selbstverständlich stattgefunden haben und zwar durch Abschluß besonderer Verträge, die sich an den Hauptvertrag angliedern.

Da jedoch die Sachverständigen es nicht für nötig befunden haben, sich in unseren Akten zu orentieren, so war ihnen davon nichts bekannt. Aus demselben Grunde ist es auch erklärlich, daß die Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung sich einstimmig dahin äußern konnten: „Ob und inwieweit die städt. Aemter ein Verschulden bei der Ueberschreitung trifft, konnte nicht festgestellt werden."

Würden die Sachverständigen unsere Akten eingesehen haben, so hätten sie die Ueberzeugung gewinnen können, daß unsererseits kein Verschulden vorliegt.

gez. Reichard.
„ Geppert.

Aus der obigen Erklärung geht meines Erachtens überzeugend hervor, daß die städtischen technischen Beamten, die den Bau des Elektrizitätswerkes zu leiten hatten, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben, und daß sie kein irgend erheblicher Vorwurf trifft. Wenn die Zuhörer, und namentlich auch die Vertreter der Presse aus der Schöffengerichtsverhandlung vom 28. November v. Js. einen entgegengesetzten Eindruck mit fortgenommen haben, so liegt der Grund hiefür offenbar darin, daß die städtischen Beamten als Zeugen vorgeladen waren, ohne daß ihnen mitgeteilt wurde, auf welche Gegenstände oder Vorkommnisse ihr Zeugnis sich erstrecken solle. Auch ich bin in dieser Weise vorgeladen und völlig unvorbereitet vernommen worden. Man soll dann unter Eid über Dinge Auskunft geben, die vor Jahr und Tag sich zugetragen haben, welchen man damals eine besondere Bedeutung nicht beizumessen hatte, die von neuen Eindrücken eines fortflutenden Geschäftslebens in der Erinnerung teilweise verwischt sind. Es ist klar, daß unter solchen Umständen die Zeugenaussagen an Sicherheit und Bestimmtheit manches zu wünschen übrig lassen müssen, besonders wenn die Zeugen gewissenhaft sind und sich gegenwärtig halten, wie leicht ein lapsus memoriae sie einer Anklage wegen fahrlässigen Meineids aussetzen kann. Wäre den Zeugen wenigstens der Hauptsache nach bekannt gegeben worden, worüber sie befragt werden sollten, so hätten sie durch Nachlesen der Akten und durch Besprechung mit den Beteiligten sich den Sachverhalt in ihrem Gedächtnis vorher wieder auffrischen können, und ihre Vernehmung hätte dann selbstverständlich ein weit klareres, der Wahrheit dienlicheres Ergebnis gehabt.

Mit Recht sprechen die technischen Beamten ihr Befremden darüber aus, daß Herr Baurat Stahl in der Sache Arnold-Rasch als Sachverständiger aufgetreten ist; denn er hätte sich nicht nur deswegen als befangen ansehen müssen, weil er den ein wesentliches Objekt des ihm übertragenen Gutachtens bildenden von Herrn Arnold als ungenügend bezeichneten Kostenanschlag selbst hat aufstellen helfen, sondern auch wegen seiner nachher zu erwähnenden Beteiligung bei der Vergebung der Arbeit. Bei meiner Vernehmung vor Gericht wußte ich, daß Herr Stahl vorgeladen war, nahm aber an, daß er wie ich selber als Zeuge vernommen werden solle. Hätte ich davon gewußt, daß er zum Sachverständigen bestellt sei, so würde ich mich, obgleich ich keinen Anlaß hatte, an seiner bona fides irgend

zu zweifeln, doch für verpflichtet gehalten haben, darauf hinzuweisen, daß man bei ihm Unbefangenheit nicht voraussetzen könne.

Auch das andre Befremden der städtischen Techniker muß ich teilen, nämlich das Befremden darüber, daß die Sachverständigen weder die Akten und Rechnungen der betr. technischen Aemter der Stadt eingesehen, noch sich mündlich bei der Gemeindebehörde über die einschlägigen Verhältnisse informiert haben. Es würde gewiß dem Gutachten genützt haben, wenn dies geschehen wäre, auch würde dann die Beteiligung des Herrn Baurats Stahl an der Angelegenheit den übrigen Sachverständigen im ganzen Umfang bekannt geworden sein, was wohl gleichfalls kein Nachteil gewesen wäre.

Wie schon oben erwähnt, ist in den öffentlichen Erörterungen, die sich an den Fall Arnold-Rasch anknüpften, mehr oder minder deutlich die Meinung ausgesprochen worden, daß die Gesellschaft für elektrische Industrie hier bei Vergebung und Ausführung der Arbeiten begünstigt worden sei. Schon bei der Wahl des Stromsystems habe man die Gesellschaft berücksichtigt, die auf Drehstromanlagen sich besonders eingerichtet habe. Als Ursache der Begünstigung wurde das Verhältnis des Sachverständigen Herrn Hofrats Arnold zur Gesellschaft und der Umstand angezogen, daß Verwaltungsräte und Aktionäre der letzteren den Gemeindekollegien angehören. Dem gegenüber dürfte ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Bauprogramms und der Arbeitsvergebung am Platze sein.

Das erste Sachverständigengutachten über die Frage der Errichtung des hiesigen Elektrizitätswerks ist vom 18. Mai 1896 datiert und von den Herren: Stadtbaurat Jordan Bremen, Stadtbaurat Reichard hier und Dr. Rasch hier ausgearbeitet. Es empfiehlt als Platz für Anlage das Grundstück des westlichen Gaswerks und als Stromsystem in erster Reihe den Gleichstrom. Als kurz darauf die Ausführung eines Rheinhafens bei Karlsruhe gesichert und die Verwendung elektrischer Kraft zum Betrieb der maschinellen Einrichtungen des Hafens in Aussicht genommen worden war, mußte die Frage nach dem Platz des Elektrizitätswerkes und dem zu wählenden Stromsystem einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Mit derselben wurden die Herren Professor Arnold, Baurat Stahl und Dr. Rasch betraut. Die Sachverständigen konnten sich jedoch nicht einigen, indem die Herren Arnold und Stahl unterm 28. Mai 1898 die Errichtung eines Drehstromwerkes beim Rheinhafen befürworteten, während Herr Dr. Rasch nach wie vor ein Gleichstromwerk auf dem Grundstück der Gasanstalt für das vorteilhafteste erklärte. Der Stadtrat folgte dem Rate der Mehrheit und damit dem Rate der älteren, erfahrenern, in autorativer Stellung befindlichen Sachverständigen. Hiernach wurde das Bauprogramm festgestellt und die Arbeit ausgeschrieben.

Die Angebote der konkurrierenden Firmen wurden sodann zur Beurteilung einem Sachverständigen Kollegium übergeben, das aus den Herren Professor Dietrich-Stuttgart, Baurat Stahl hier und Dr. Rasch hier zusammengesetzt war. Ueber den Grund der Nichtberufung des Herrn Professors Arnold in dieses Kollegium bemerkt die Bürgerausschußvorlage vom 28. März 1899 folgendes:

> Bei der großen Wichtigkeit der zu fassenden Entschließung glaubte der Stadtrat aber noch andere Sachverständige (außer dem Herrn Dr. Rasch) hören zu sollen und ersuchte dem zufolge die Herren Baurat Stahl hier und Professor Dietrich in Stuttgart um Erstattung eines Obergutachtens. Herr Hofrat Professor Arnold, welcher im Hinblick auf seine Stellung an der technischen Hochschule hier und auf seine anerkannt hervorragende wissenschaftliche und praktische Befähigung an erster Stelle berufen gewesen wäre, der Berater der Stadtgemeinde zu sein, wurde vom Stadtrat nicht angegangen weil er damals mit Konstruktionen und Berechnungen für die Gesellschaft für elektrische

Industrie beschäftigt war. Obgleich der Stadtrat nicht daran zweifelte, daß ein Mann von der Bedeutung des Herrn Hofrats Arnold durch die Uebernahme der fraglichen Arbeiten in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Auftraggebern getreten war, so glaubte er doch zur Vermeidung auch des leisesten Scheines einer versteckten Begünstigung davon Umgang nehmen zu sollen, Herrn Arnold als Sachverständigen aufzustellen. Seit Beginn des Jahres sind übrigens, wie von beiden Seiten mitgeteilt wird, die Arbeiten des Genannten für die hiesige Gesellschaft beendet und besteht zwischen beiden kein Geschäftsverhältnis mehr.

Von den Beziehungen des Herrn Hofrats Arnold zur Gesellschaft für elektrische Industrie hat der Stadtrat, wie hier ausdrücklich festgestellt werden muß, nicht etwa durch Zufall erfahren, dieselben wurden ihm vielmehr von beiden Beteiligten mitgeteilt, und der Stadtrat war auch über den Umfang und die Dauer dieser Beziehungen zum vornherein im wesentlichen unterrichtet, so daß ihm die einschlägigen Ergebnisse der Schöffengerichtsverhandlung in Sachen Rasch-Arnold nichts neues brachten als etwa die genaue Kenntnis des Herrn Arnold seitens der Gesellschaft für elektrische Industrie gewährten Honorars, — dessen Höhe jedoch für jeden in solchen Dingen nur einigermaßen Kundigen nichts Ueberraschendes oder Befremdliches darbot.

Auch bei Beurteilung der Angebote der konkurrierenden Firmen wurde keine Einmütigkeit der Sachverständigen erzielt: Die Herren Dietrich und Stahl glaubten nämlich das Angebot der Firmen Schuckert und Siemens & Halske in erster Linie empfehlen zu müssen (Gutachten vom 20. Februar 1899), Herr Dr. Rasch dagegen das Angebot von Lahmeyer & Cie. Die Gesellschaft für elektrische Industrie hier blieb außer Betracht, weil ihr Angebot sich als eines der teuersten erwies. Ob dies ein Zufall war, ob eine fehlerhafte Berechnung obwaltete, oder ob die Gesellschaft es für vorteilhaft hielt, ihr Angebot nicht auf die möglichst niedrigen Preise zu stellen, weil sie hoffte, daß sie als einheimische Firma die Arbeit gleichwohl erhalten werde, vermag ich natürlich nicht zu beurteilen. Nachdem aber der Gesellschaft mitgeteilt worden war, daß der hohen Preise wegen ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne, erklärte sie sofort, dieses dermaßen abändern zu wollen, daß es hinsichtlich der Preise und der Leistungen dem günstigsten Angebote der konkurrierenden Firmen mindestens gleich komme. Die Gemeindeverwaltung hatte nun zu erwägen, ob einem solchen Vorschlag stattgegeben werden könne und solle oder nicht.

In einer Zuschrift vom 9. März 1899 sprachen sich die Herren Sachverständigen Stahl und Dietrich wie folgt über die Frage aus:

> Falls die Stadt ein Nachgebot der Gesellschaft für elektrische Industrie zuläßt und auf Grund desselben die Uebertragung an diese stattfindet, ist das Angebot dieser Firma, soweit hierbei der elektrische Teil der Lieferung in Betracht kommt, auf den Betrag von 877 340 ℳ zu ermäßigen, wobei ihr gestattet werden muß, den Ungleichförmigkeitsgrad von 1 : 300 der Dampfmaschine für die Normalleistung vorzusehen.
>
> Es ist uns zwar wohl verständlich, daß die Stadtverwaltung Wert darauf legt, die einheimische Industrie durch Zuweisung des sehr erheblichen Auftrags nach Kräften zu fördern und daß dabei volkswirtschaftliche Gesichtspunkte als so ausschlaggebend erscheinen, daß das große Risiko der Wahl einer Firma ohne weitreichende Erfahrungen übersehen oder als nebensächlich betrachtet wird.
>
> Nachdem jedoch überdies die Gesellschaft für elektrische Industrie mit ihrem Angebot um 73 000 ℳ höher ist als das der mitkonkurrierenden Firma Schuckert, und außerdem noch höher als 3 weitere leistungsfähige Firmen, müssen wir uns fragen, ob unter diesen Umständen eine Berücksichtigung der einheimischen Industrie möglich ist. Denn es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß 9 Firmen auf Grund einer engeren Submission von der Stadtverwaltung zur Einreichung eines Angebots veranlaßt wurden, das einen großen Aufwand an Zeit und Arbeit bedingte, und daß deshalb die Beteiligten auch berechtigt waren, zu verlangen, daß die Stadtverwaltung der Prüfung der Angebote objektiv gegenübertritt.

Wir erlauben uns hier hervorzuheben, daß bei einseitiger und unbegründeter Berücksichtigung der einheimischen Industrie der Stadtverwaltung von seiten der elektrotechnischen Firmen leicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie von Anfang an nicht beabsichtigte, irgend eine der beteiligten Firmen bei der Vergebung zu berücksichtigen, und daß sie somit Mißbrauch mit dem Submissionsverfahren getrieben und sich auf Kosten anderer einen Vermögensvorteil verschafft habe.

Diesem Vorwurf würde die Stadtverwaltung wohl nur dadurch einigermaßen begegnen können, daß sie die sämtlichen Firmen für die stattgehabte Arbeit entsprechend entschädigt.

Nach den dem Ausschreiben zu Grunde liegenden Bedingungen ist die Stadtverwaltung zwar nicht verpflichtet, das niedrigste Angebot zu berücksichtigen. Herr Oberbürgermeister Schnetzler machte in der Sitzung vom 13. ds. Mts. die erweiterte Baukommission auf diesen Umstand aufmerksam und betonte gleichzeitig, daß den einzelnen Firmen noch besondere Mitteilungen zugegangen seien, die ihnen eine außergewöhnliche Berücksichtigung der einheimischen Industrie erklärlich erscheinen lassen mußten.

Wenn vielleicht auch den konkurrierenden Firmen dadurch formell das Recht eines Einspruchs genommen wäre, so wird doch bei denselben zweifellos die bittere Empfindung zurückbleiben, daß das hier gewählte Vorgehen nicht den im Geschäftsleben anerkannten Normen entspricht. Die dadurch erregte Unzufriedenheit dürfte gerade nicht von besonderem Vorteil für die Stadt sein. Es steht zu befürchten, daß bei zukünftigen Vergebungen von den bedeutenden Firmen Angebote überhaupt nicht oder doch nur solche, die nicht ernsthaft gemeint sind, und daß dann einfach die Preise zu bewilligen sind, die einheimische Industrie vorzuschreiben geruht.*)

Wir hielten es für unsere Pflicht, verehrlichen Stadtrat noch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Hochachtungsvoll!

gez. W. Stahl. gez. Dietrich.

Der Stadtrat legte hierauf die Sache der erweiterten Baukommission zur Antragstellung vor, die in einer Sitzung vom 13. März 1899 eingehende Beratung darüber pflog. Dabei waren außer mir, als dem Vorsitzenden, folgende Herren anwesend:

Arnold, Hofrat, Professor an der Technischen Hochschule,
Blum-Neff, städtischer Tiefbau-Inspektor,
Bunte, Geh. Hofrat, Professor an der Technischen Hochschule,
Eberle, Stadtverordneter,
Händel, Stadtrat,
Helck, städtischer Betriebsdirektor,
Himmelheber, Stadtrat,
Käppele, Stadtrat,
Lehmann, Hofrat, Professor an der Technischen Hochschule,
Meeß, Stadtrat,
Meidinger, Hofrat, Vorstand der Landesgewerbehalle, Professor an der Technischen Hochschule,
Rasch, Dr., Privatdozent, Vorstand des städtischen elektrotechnischen Amtes,
Reichard, Stadtbaurat,
Schaier, Stadtverordneter,
Schüssele, Stadtrat,
Siegrist, Bürgermeister,
Stahl, Großh. Baurat,
Strieder, Stadtbaurat,
Williard, Stadtrat.

*) Diese Befürchtung hat sich, wie vorauszusehen war, nach den unterdessen bei andern Submissionen gemachten Erfahrungen als durchaus unbegründet erwiesen.

Die Kommissionsmitglieder Stadtrat Hoffmann und Stadtverordneter Delisle fehlten.

Vor der Einladung des Herrn Hofrates Arnold zur Sitzung habe ich diesen gefragt, ob er mit der Gesellschaft für elektrische Industrie noch in geschäftlichen Beziehungen stehe, was er verneinte. Ich habe auch gefragt, ob er etwa der Gesellschaft bei ihrem Angebote z. B. hinsichtlich der Konstruktion der Maschinen und dergleichen Rat erteilt habe, was er gleichfalls verneinte. Unter diesen Umständen hielt ich mich für verpflichtet, die Einladung zur Teilnahme an der Sitzung an Herrn Hofrat Arnold ergehen zu lassen und machte hievon dem Herrn Baurat Stahl durch das nachstehende Schreiben vom 8. März 1899 Mitteilung:

Hochgeehrter Herr!

Herr Professor Arnold hat mir mitgeteilt, daß er bei dem Angebot der Gesellschaft für elektrische Industrie in gar keiner Weise beteiligt sei, auch mit der Konstruktion der Maschinen nichts zu thun gehabt habe. Unter diesen Umständen muß ich Herrn Professor Arnold zur Sitzung der erweiterten Baukommission, deren Mitglied er ist, einladen. Auch habe ich ihm gestattet, Einsicht von dem von Ihnen ausgearbeiteten Gutachten zu nehmen. Herr Arnold hat mir gesagt, daß er sich, sobald er das Gutachten gelesen habe, wegen etwaiger Meinungsverschiedenheiten mit Ihnen noch vor der Baukommissionssitzung ins Benehmen setzen werde. Ich halte dies für sehr zweckmäßig, da jedenfalls die Verhandlungen außerordentlich vereinfacht werden, wenn die Herren Sachverständigen in ihren Ansichten übereinstimmen.

Mit vorzüglicher
Hochachtung ergebenst
gez. Schnetzler.

Die erweiterte Baukommission gelangte nun auf Grund eingehender Beratung mit allen Stimmen gegen die des Herrn Dr. Rasch zu dem Beschluß, dem Stadtrat vorzuschlagen, daß die Ausführung des Elektrizitätswerks der Gesellschaft für elektrische Industrie übertragen werden soll, wenn sie ihr Angebot in einer Weise abändere, daß es gegenüber dem billigsten der eingegangenen andern Angebote als mindestens gleichwertig erscheine. Auch Herr Baurat Stahl stimmte diesem Beschlusse zu, sprach jedoch dabei aufs dringlichste den Wunsch aus, daß die Gesellschaft für elektrische Industrie vertragsmäßig angehalten werde, die Kabel von der Firma Siemens & Halske*) zu beziehen, von welcher eine gute Lieferung zu erwarten sei und welche dann für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes einigermaßen schadlos gehalten werde. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde sofort zugesagt und dann auch später bei der Gesellschaft für elektrische Industrie trotz anfänglichen energischen Widerstrebens derselben durchgesetzt. Herr Stahl wurde ersucht und hatte es auch übernommen, wegen des Weiteren mit der genannten Gesellschaft in Verhandlung zu treten und dann im Benehmen mit den Herren Dietrich und Arnold Antrag zu stellen.

Bekanntlich ist der Stadtrat dem Vorschlag der erweiterten Baukommission, die Arbeit an die hiesige Firma zu vergeben, beigetreten. Diese Stellungnahme hat er in der Bürgerausschußvorlage vom 28. März 1899 wie folgt begründet:

Die Gemeindeverwaltung verfolgt auch sonst den Grundsatz, bei im übrigen gleichen Verhältnissen die einheimische Industrie vorzuziehen und Arbeiten an hiesige Industrielle und Gewerbetreibende, auch wenn diese von auswärtiger Konkurrenz unterboten werden, gleichwohl zu vergeben, sofern die niedersten Preise der soliden auswärtigen Konkurrenz zugestanden werden und gegen die Leistungsfähigkeit und

*) Der hiesige Vertreter dieser Firma war der in Prozeß Arnold-Rasch gleichfalls als Zeuge vernommene Herr Zivilingenieur Kabisch.

Zuverlässigkeit des einheimischen Geschäfts Bedenken nicht obwalten. Man mag vom theoretischen Standpunkte aus die Berechtigung dieses Grundsatzes füglich bezweifeln und wird dabei dennoch seiner praktischen Anwendung nicht ausweichen können, wenn man bedenkt, daß er auch anderwärts sowohl von den Gemeinde- als von den Staatsverwaltungen derzeit thatsächlich befolgt wird. Wollte die hiesige Gemeindeverwaltung für sich allein davon abgehen, so würde sie die auswärtige Konkurrenz in unserer Stadt zum Nachteil der hiesigen Industrie erleichtern, ohne für diese in andern Städten eine gleiche Behandlung sichern zu können. Durch ein solches Verfahren würden aber nicht nur die hiesigen Industriellen geschädigt werden, sondern selbstverständlich auch deren Arbeiter und die Stadtgemeinde selbst, deren wirtschaftliches Gedeihen auf dem Wachstum der einheimischen Steuerkapitalien beruht.

Im vorliegenden Fall ist noch zu erwägen, daß der Stadtrat mit einmütiger Zustimmung des Bürgerausschusses der Gesellschaft für elektrische Industrie zur Anlage ihrer Fabrik ein Geländestück im Bannwald zu billigem Preise in der Absicht abgetreten hat, der Gemeinde ein industrielles Anwesen zu sichern, aus dessen Entwicklung sie seinerzeit Vorteil ziehen könne. Es liegt nun auf der Hand, daß das hiesige Geschäft eine wesentliche Förderung erfahren wird, wenn dasselbe in der Ausführung eines so bedeutenden Werkes, wie es die elektrische Centrale einer größeren Stadt ist, seine Leistungsfähigkeit darlegen kann, und daß umgekehrt die Uebertragung des Werkes an eine auswärtige Firma den Kredit und das Ansehen und damit auch die künftige Entwicklung des hiesigen Geschäftes erheblich beeinträchtigen müßte.

Für die Gemeindebehörde selbst wäre es allerdings in gewisser Hinsicht bequemer, mit einer auswärtigen Firma zu thun zu haben, als mit einer Gesellschaft, bei der nicht wenige hiesige Bürger finanziell beteiligt sind und deren pflichtgemäß strenge Behandlung infolge dieses Umstandes den Versuch zu unliebsamen Beeinflussungen hervorrufen könnte. Es darf aber für die Entschließungen der Gemeindebehörde deren Bequemlichkeit nicht maßgebend sein, sondern einzig das Interesse der Stadt. Dafür, daß nichts Ungehöriges gethan oder geduldet wird, bürgt außer der Ehrenhaftigkeit der zuständigen Beamten das volle Licht der Oeffentlichkeit, welchem die städtische Verwaltung ausgesetzt ist, die sehr hoch zu schätzende Beteiligung von Vertretern aller sozialen Schichten und politischen Richtungen an dieser Verwaltung und endlich der konsequente Ausschluß der persönlich Interessierten von der Mitwirkung bei Beratungen und Beschlußfassungen über Gegenstände ihres Privatinteresses. Eigentümlicherweise besteht zwar eine gesetzliche Grundlage für den Ausschluß der Privatinteressenten nur hinsichtlich der Beratungen des Stadtrats (vergl. § 56 der St.-O.), nicht auch hinsichtlich jener des Bürgerausschusses. Es wird sich aber doch wohl kein Mitglied des Bürgerausschusses der Anstandspflicht entziehen, von Beratungen, die sein Privatinteresse betreffen, fernzubleiben und jedenfalls wird den Ausführungen und Anträgen eines Interessenten nur das gebührende leichte Gewicht von der beschließenden Versammlung beigelegt werden.

Der Grundsatz der Bevorzugung der einheimischen Industrie darf nun selbstverständlicherweise nur insoweit platzgreifen, als nicht eine Schädigung der Stadtgemeinde durch seine Anwendung eintritt. Daraus folgt, daß man von dem einheimischen Geschäft die Preise und Leistungen der vorteilhaftesten auswärtigen Konkurrenz verlangen muß. Auch gebietet die Gerechtigkeit gegen die auswärtige Konkurrenz und die Solidität des Geschäftsgebahrens, daß nur ernst gemeinte und bearbeitete einheimische Angebote Berücksichtigung finden, nicht auch solche, in welchen im Vertrauen auf einen später doch erfolgenden Zuschlag fingirte Preise angegeben sind.

Nach dem Sachverständigengutachten ist nun an der Ernsthaftigkeit und Solidität des Angebots der hiesigen Firma nicht zu zweifeln; dasselbe wird sogar als ganz besonders sorgfältig und umsichtig ausgearbeitet bezeichnet. Auch ist die hiesige Firma zum Abschluß eines Vertrags bereit, worin sie sich zu den Leistungen und Preisen der vorteilhaftesten auswärtigen Konkurrenz verpflichtet.

Es frägt sich somit nur noch, ob auch die Fähigkeit bei ihr vorausgesetzt werden darf, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. An dem guten Willen hierzu dürfte es keinesfalls fehlen; denn es ist klar, daß die Firma ihre ganze Zukunft zerstören würde, wenn ihr erstes, größeres Werk sich als fehlerhaft erwiese, während umgekehrt eine gute Ausführung ihr Ansehen mächtig fördern und anderweitige gewinnbringende Geschäfte ihr zuführen muß.

Allerdings erhebt sich das Bedenken, daß es der Firma noch an Erfahrungen hinsichtlich der Ausführung größerer Werke mangelt. Aber eine Firma als solche macht wohl überhaupt keine Erfahrungen, sondern es kommt auf die Tüchtigkeit der Leiter und die Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit des Personals an. Die vom Stadtrat in dieser Hinsicht erhobenen Erkundigungen haben nun zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis geführt. Auch sind bei der Firma Finanzkräfte beteiligt, die nach ihrem bekannten Rufe Gewähr dafür bieten, daß die Stadt bei etwaiger mangelhaften Ausführung des Werkes sich volle Schadloshaltung verschaffen könnte.

Für die Uebertragung der Arbeit an das hiesige Geschäft spricht schließlich auch noch das Interesse, welches die technische Hochschule an dieser Lösung der Frage nimmt und durch ihren berufenen Vertreter, Herrn Hofrat Arnold, in der erweiterten Bankommission lebhaft zum Ausdruck gebracht hat.

Zu seiner großen Ueberraschung erhielt nun der Stadtrat unterm 31. März 1899 von den Herren Stahl und Dietrich folgenden Brief:

Verehrlichem Stadtrat

beehren wir uns beiliegend eine Widerlegung der Erklärung der Gesellschaft für elektrische Industrie über das von uns erstattete Gutachten*) ergebenst vorzulegen.

Wir betrachten damit den uns erteilten Auftrag als erledigt.

Wir können nicht umhin, bei diesem Anlaß unser Bedauern auszusprechen, daß verehrlicher Stadtrat unsere wohlerwogenen und durchaus dem Interesse der Stadt entsprechenden Vorschläge vollständig unberücksichtigt ließ und müssen deshalb für das gewählte Vorgehen jede Verantwortung ablehnen.

Als Honorar für das Gutachten berechnen wir 8000 Mark.

Hochachtungsvoll!

gez. W. Stahl.
gez. Dietrich.

Alsbald nach Eingang des Briefes lud ich Vertrauensmänner der verschiedenen im Bürgerausschuß vertretenen Parteigruppen zu einer Besprechung der Angelegenheit ein und teilte ihnen den Brief und den Inhalt seiner Beilagen mit. Bei der Besprechung (5. April 1899) waren anwesend die Herren Stadträte Boeckh, Dürr, Glaser und Höpfner und die Herren Stadtverordneten Eberle, Dieber, Dr. Goldschmit, Gutting, Dr. Heimburger und Schlebach. Mit Einmütigkeit wurde beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, daß die Vergebung des Elektrizitätswerks an die Gesellschaft für elektrische Industrie hier aufrecht erhalten bleibe. Ferner wurde empfohlen, Erkundigung darüber einzuziehen, welche Gründe Herrn Baurat Stahl, der dieser Vergebung des Werks in der Sitzung vom 13. März d. J. ausdrücklich zugestimmt hatte, bewogen haben könnten, nun plötzlich und noch dazu in so schroffer Weise eine entgegengesetzte Stellung einzunehmen. Ich selbst habe mit ihm über die Sache verhandelt. Dabei konnte ich darauf hinweisen, daß der Stadtrat die in technischer Hinsicht erteilten Ratschläge der Sachverständigen ohne jede Ausnahme angenommen habe, die entgegenstehende Bemerkung in dem Schreiben vom 31. März 1899 daher völlig unzutreffend sei. Des Ferneren verschwieg ich nicht, daß ich genötigt sein werde, das auffällige Schreiben drucken zu lassen und dem Bürgerausschuß vorzulegen. Herr Stahl wünschte, ich möchte ihm zunächst besagtes Schreiben, von dem er kein Konzept besitze, zurücksenden, er wolle

*) Die Gesellschaft für elektrische Industrie suchte in dieser Erklärung darzuthun, daß ihr Angebot für die Stadt vorteilhafter sei, als die Sachverständigen angenommen hatten. Die letztern beharrten bei ihrer Auffassung.

dann die Sache nochmals in Erwägung ziehen. Unterm 11. April habe ich ihm darauf eine Abschrift des Schreibens zugehen lassen.

Unterm 16. April erhielt ich folgenden Brief von Herrn Stahl:

Herrn Oberbürgermeister Schnetzler

Dahier.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezugnahme auf die stattgehabte Besprechung ergebenst mitzuteilen, daß Herr Oberbaurat Dietrich und ich anerkennen, daß der Schlußsatz unseres Schreibens vom 31. v. Mts., der in beifolgender Abschrift durchstrichen, nicht mehr zutreffend ist, nachdem die Stadtverwaltung nahezu sämtliche der von den Sachverständigen in dem Gutachten niedergelegten Vorschläge berücksichtigt hat.

Ich ersuche deshalb ergebenst, unser Schreiben in der abgekürzten Form entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. W. Stahl.

Dem Brief lag die auf der Stadtratskanzlei gefertigte Abschrift des Briefes vom 31. März 1899 bei, in welchem der Abs. 3 („Wir können nicht umhin" bis „Verantwortung ablehnen") durchgestrichen war. Die Bemerkung des Herrn Stahl, daß der gestrichene Satz „nicht mehr" zutreffend sei, weil der Stadtrat „nahezu sämtliche" Vorschläge der Stadtverordneten berücksichtigt habe, stimmt insofern mit der Wirklichkeit nicht überein, als jener Satz überhaupt niemals zutreffend war, indem der Stadtrat die Vorschläge der Sachverständigen — abgesehen von der Wahl der mit der Arbeit zu betrauenden Firma — samt und sonders angenommen hatte und in dieser Hinsicht keinerlei Differenz zwischen Stadtrat und Sachverständigen jemals obgewaltet hatte.

Ich legte das neuerliche Schreiben des Herrn Stahl zunächst der oben erwähnten Kommission vor. Dieselbe war (Sitzung vom 19. April 1899) einmütig der Meinung, daß die in dem Schreiben enthaltene Unrichtigkeit nur eine Brücke für den angetretenen Rückzug darstelle und daß dem Zwischenfalle keine weitere Folge zu geben sei. Dem hat sich der Stadtrat angeschlossen.

In der Bürgerausschußversammlung vom 28. April 1899, über deren Verlauf der in Anlage V abgedruckte Zeitungsbericht Auskunft giebt, wurde die Vorlage des Stadtrats nach welcher die Ausführung des Elektrizitätswerkes der Gesellschaft für elektrische Industrie hier übertragen werden sollte, ohne jeden Widerspruch gutgeheißen.

Der in der betr. Vorlage vom 28. März 1899 abgedruckte Vertrag mit der Gesellschaft ist in seinem technischen Teile von den Herren Stahl und Rasch ausgearbeitet worden. Ersterer war also beim Kostenanschlag, bei der Vergebung der Arbeit und beim Vertragsabschluß, d. h. bei den sämtlichen Aktionen, um deren Korrektheit es sich in dem Prozeß Arnold-Rasch hauptsächlich gehandelt hat, in hervorragendem Maße selber beteiligt und hätte sich deshalb meines Erachtens enthalten sollen, das völlige Unbefangenheit und Unparteilichkeit voraussetzende Amt eines Sachverständigen in der gedachten Streitsache anzunehmen.

Am 31. Juli 1899 ist Herr Dr. Rasch aus dem städtischen Dienste ausgeschieden. Er war bekanntlich Privatdozent an der technischen Hochschule hier und kam in dieser Stellung in Differenzen mit Herrn Hofrat Arnold, welche die Gemeindeverwaltung nicht berühren. Verstimmt hat ihn offenbar auch, daß er in den grundsätzlichsten und wichtigsten Fragen, die bei Errichtung des Elektrizitätswerks in Betracht kamen, bei den Sachverständigenkollegien nicht durchdrang, vielmehr mit seinen Anschauungen isoliert blieb. Herr

Dr. Rasch hat das Dienstverhältnis seinerseits freiwillig gelöst. Ueber seine technische Befähigung ein Urteil zu fällen, bin ich natürlich nicht in der Lage; im übrigen verdiente seine Dienstführung, sein Eifer und sein Fleiß, seine Unabhängigkeit und Sachlichkeit wie überhaupt sein persönliches Verhalten die größte Anerkennung.

Nach dem Ausscheiden des Herrn Dr. Rasch wurde die Ausführung des Elektrizitätswerks von Herrn Stadtbaurat Reichard geleitet. Herr Betriebsdirektor Geppert besorgte den maschinen-technischen Teil der Arbeit, Herr Hochbauinspektor Stürzenacker den architektonischen Teil. Am 1. Oktober 1899 trat Herr Wilhelm Schlebach als Vorstand des elektrotechnischen Amtes in den städtischen Dienst und übernahm damit den elektrotechnischen Teil der Arbeit.

Die Meinung, daß seitens der städtischen Techniker bei der Aufsicht über die Ausführung oder bei der Abnahme des Werks eine Begünstigung der Gesellschaft für elektrische Industrie stattgefunden habe, muß einem Kenner des wirklichen Sachverhalts geradezu den Eindruck des Lächerlichen machen. Der Stadtrat weiß, wie oft Differenzen zwischen der Direktion der Elektra und den städtischen Bauämtern, namentlich dem elektrotechnischen Amt, zu schlichten waren und welche hohe Temperatur dabei die gegenseitigen Auseinandersetzungen häufig annahmen. Niemals hatte ich Anlaß, die städtischen Stellen zu größerer Schärfe zu ermuntern, wogegen ich nicht selten in die Lage kam, etwas mehr Milde befürworten zu müssen. Ich bin daher vollständig überzeugt, daß die Gesellschaft für elektrische Industrie mit aller Strenge zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten worden ist und daß von einer Begünstigung derselben in keiner Weise die Rede sein kann.

Die bei Errichtung des Elektrizitätswerks unterlaufene bedauerliche Kreditüberschreitung wurde meines Erachtens durch drei Ursachen herbeigeführt: einmal durch die zwischen der Aufstellung des Kostenanschlags und der Ausführung des Werks eingetretene Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne sodann durch Lücken des Voranschlags und endlich durch spätere Abänderungen und Erweiterungen des Bauprogramms. In hohem Maße störend für die Gemeindeverwaltung bei Abwickelung des Geschäftes war der Umstand, daß die berufenen Sachverständigen, sich über wesentliche technische Fragen nicht einigen konnten, und dann der zweimalige Wechsel in der Person des Bauleiters. Hiedurch ist es auch erschwert, festzustellen, welchen quantitativen Einfluß ein jeder der erwähnten drei an der Ueberschreitung schuldigen Faktoren, auf deren Höhe ausübte. Denn natürlich suchen die bei den Vorarbeiten beteiligten Techniker ihre Vorschläge zu verteidigen und später erfolgte Aenderungen als unnötig darzustellen, während die verantwortlichen Nachfolger im Dienste an der Richtigkeit der ihrerseits getroffenen Maßnahmen festhalten. Wollte man weitere Sachverständige darüber hören, so würde dabei nach aller Wahrscheinlichkeit nichts herauskommen als was sich auch so schon deutlich genug gezeigt hat, daß es nämlich auch auf technischem Gebiet zahlreiche Streitfragen giebt, über welche die Herren Gelehrten verschiedener Meinung sind.

Nach dem Gutachten der Abnahmekommission (Betriebsdirektor Ely-Nürnberg, Hofrat Arnold und Großh. Maschineninspektor Eitner hier) ist das hiesige Elektrizitätswerk in allen wesentlichen Beziehungen zweckentsprechend und tadellos hergestellt, womit auch die beim Betrieb gemachten Erfahrungen übereinstimmen. Daß aber das Werk, so wie es ist, mit geringeren Kosten hätte ausgeführt werden können, ist von keiner Seite nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht. Die Sache kann also meines Erachtens beruhen bleiben; doch möchte ich empfehlen, daß die gegenwärtige Darstellung unter die Mitglieder des Bürgerausschusses zur Kenntnisnahme verteilt wird.

Oberbürgermeister **Schnetzler.**

Anlage 1.

An das

Großherzogliche Amtsgericht

Karlsruhe.

Erklärung.

In Sachen

des Großh. Hofrats und Professors an der technischen Hochschule E. Arnold in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Binz und May in Karlsruhe,

gegen

Dr. Rasch, Dozent an der technischen Hochschule in Aachen, vertreten durch Rechtsanwalt Max Oppenheimer in Karlsruhe, wegen Beleidigung.

Ich beantrage, über folgende Behauptungen des Beklagten ein sachverständiges Gutachten zu erheben:

1. Nachdem das städtische elektrotechnische Amt unterm 5. September 1900 (S. 2 der B.-A.-Vorlage vom 10. Januar 1901) in seinem Bericht an den Stadtrat fälschlicherweise behauptet hat, die Kosten für die Maschinenfundamente und Kesseleinmauerung seien in den Voranschlag einzustellen übersehen worden, und nachdem dieser Bericht dem Herrn Hofrat Arnold zur Abgabe eines Obergutachtens vorgelegt worden war, wäre es seine — des Obergutachters — Pflicht gewesen, in unzweideutiger Weise dem Stadtrat zu erklären, daß die erwähnten Behauptungen des elektrotechnischen Amts unrichtig seien.

2. Der Kläger ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, denn:

a) eine präzise Aeußerung über die Unrichtigkeit des erwähnten Berichtes enthält das Gutachten nicht, vielmehr nur einige Sätze, die ebensogut in anderem Sinne gedeutet werden können und auch thatsächlich gedeutet wurden und zwar vonseiten eines in technischen Dingen durchaus erfahrenen Stadtverordneten (Delisle);

b) hat der Kläger für Maschinenfundamente und Kesseleinmauerung 36000 Mk. in den Nachtragskredit eingestellt, während das allein Richtige gewesen wäre, den fehlenden Betrag für diejenigen Leistungen anzufordern, für welche er thatsächlich verbraucht worden ist.

Infolge dieses Fehlers ist die irrige Ansicht des elektrotechnischen Amts noch glaubwürdiger geworden.

3. Durch die in der Bürgerausschußsitzung vom 23. Februar 1901 gefallenen, aber nach dem Obigen durch den Kläger verschuldeten Aeußerungen vom Fehlen der unter 1. erwähnten Beträge im Voranschlag war der Beklagte blosgestellt worden; sein Ansehen als beratender Ingenieur war geschädigt.

4. Der Kläger erklärt in seinem Gutachten (B.-A.-Vorlage vom 10. Januar 1901, S. 5), die Ueberschreitung von 100% im Posten „Rohrleitung" sei zum kleinen Teil der Steigerung der Materialpreise, zum größten Teil aber der ungenügenden Durcharbeitung des Vorprojektes zuzuschreiben.

Dieser Bericht ist falsch, denn der Kläger hat die beiden Hauptursachen der Ueberschreitung verschwiegen, nämlich eine ganz wesentliche Programmänderung, doppelte Verbindungen des Sammelrohres mit den Maschinen einer- und den Kesseln anderseits, anstatt einfacher Verbindungen, welche das Arnold-Stahl und das Stahl-Dietrichsche Gutachten vorgeschrieben und der Stadtrat genehmigt hatte, und zweitens freihändige Vergebung der Rohrleitungsanlagen, anstatt Heranziehung der Konkurrenz gemäß § 4 des Lieferungsvertrages. (Beweis: Bericht der Gesellschaft für elektrische Industrie vom 1. April 1901 sub 3 und Bericht der städtischen Aemter vom 24. April 1901 sub 3.)

5. Ein Kostenanschlag wird stets auf Grund eines bestimmten Programms aufgestellt; er steht und fällt mit diesem Programm. Deshalb ist es die erste Pflicht eines Gutachters, der sich über die Ueberschreitung eines Kostenanschlags äußern soll, darauf hinzuweisen, wenn Aenderungen am Programm vorgenommen worden sind. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, so muß der Leser des Gutachtens annehmen, die Anlage sei programmgemäß ausgeführt worden.

6. Die unter 4 erwähnte Programmänderung hat zwar die Anlagekosten der Rohrleitung verteuert, ist aber deshalb nicht etwa eine Verbesserung, sondern nach den neuen Auffassungen der Technik eine Verschlechterung. (Vergl. hierüber die Ausführungen des Beklagten in seinem Schreiben an den Oberbürgermeister vom 12. Juni 1901, Seite 16 und 17.)

Hätte der Kläger also die Abänderung in seinem Gutachten erwähnt, so hätte er zugleich der Gesellschaft für elektrische Industrie eine Rüge erteilen müssen. Die Nichterwähnung der Programmänderung ist um so auffallender, als der Kläger seiner Zeit selbst das Programm Arnold-Stahl mitbearbeitet hat.

7. Die freihändige Vergebung der Rohrleitung war ein Fehler.

Bei Heranziehung der Konkurrenz hätte man billigere Preise erzielt; dies giebt die Gesellschaft für elektrische Industrie selbst zu.

Der Kläger hätte auch diesen Umstand als Ursache der Etatsüberschreitung anführen müssen.

Die Steigerung der Materialpreise kann höchstens 3% der Ueberschreitung erklären (vgl. die Ausführungen des Beklagten an den Oberbürgermeister S. 18 und 19).

9. Durch die unwahren Behauptungen des Klägers, die Ueberschreitung im Posten Rohrleitung sei der ungenügenden Durcharbeitung des Vorprojekts zuzuschreiben, unterstützt durch die Verschweigung der wahren Ursachen der Ueberschreitung, ist der Beklagte bloßgestellt und sein Ansehen als beratender Ingenieur geschädigt worden.

10. Da die städtische Wasserleitung programmgemäß als Reserve für die Kesselspeisung dienen sollte und auch ausgeführt wurde, bedeutet die programmwidrige Aufstellung einer zweiten Zubringerpumpe für die Stadt eine unnötige Geldausgabe und hatte nur einen Vorteil für die Gesellschaft für elektrische Industrie, der sie eine Provision einbrachte.

Es war wieder ein Fehler des Klägers, daß er dieses unzweckmäßige, kostspielige Abgehen vom Programm verschwiegen hat.

11. Hätte man das für die Kesselspeisung so vorzüglich geeignete Abwasser zu diesem Zweck verwendet, so wäre die teuere Speisewasserreinigungsanlage überflüssig gewesen.

Die Anschaffung dieser Vorrichtung ist ein Fehler gewesen, den der Herr Gutachter auch wieder verschwiegen hat.

12. Den Herren Stadtverordneten ist in dem Bericht des elektrotechnischen Amtes vom 5. September 1900 nur von Ueberschreitungen des Kostenanschlages gesprochen worden. Es sind aber auch Ersparnisse von 60 000 Mk. dadurch erzielt worden, daß man eines von den zwei projektierten Kaminen und die mechanische Kohlenförderung nicht ausgeführt hat. Die Ersparnisse sind aber offenbar an anderer Stelle wieder verbraucht worden; denn sonst hätte doch die Nachtragsforderung um diesen Betrag gekürzt werden müssen.

Auch hierüber hat der Kläger sich in seinem Gutachten nicht ausgesprochen.

Die vorstehenden Fragen bitte ich den Herren Sachverständigen noch vor der Hauptverhandlung gefl. zu unterbreiten, da eine ausreichende Antwort auf dieselbe wohl einige Vorbereitung erfordern dürfte.

Zugleich schließe ich ein Exemplar der Entgegnung an, welche Herr Dr. Rasch auf die Erklärungen des städtischen Elektrizitätswerkes und der Gesellschaft für elektrische Industrie, vom April d. Js. unterm 12. Juni gegeben hat.

Der Herr Privatkläger besitzt und kennt dieselbe bereits, denn sein Herr Vertreter hat in dem Schriftsatze vom 29. Juni verschiedentlich darauf abgehoben.

Für die Vorbereitung des Gutachtens kommt der Inhalt dieser Erklärung in Betracht.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1901.

Der Verteidiger des Beschuldigten:
(gez.) Max Oppenheimer,
Rechtsanwalt.

Nachtrag.

Auf den Herrn Baurat Stahl berufe ich mich nicht nur als Zeuge, sondern auch als Sachverständigen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1901.

Der Verteidiger des Beschuldigten:
(gez.) Max Oppenheimer,
Rechtsanwalt.

Anlage II.

Gutachten über das städtische Elektrizitätswerk Karlsruhe.

In Sachen

des Großh. Hofrats und Professors an der technischen Hochschule E. Arnold in Karlsruhe

gegen

Dr. Rasch, Dozent an der technischen Hochschule in Aachen, wegen Beleidigung.

Die unterzeichneten Sachverständigen haben auf Grund der vom Gr. Amtsgericht Karlsruhe an dieselben unter Nr. 26609 vom 19. Oktober d. Js. gerichteten Aufforderung am 26. Oktober eine Besichtigung des städtischen Elektrizitätswerks Karlsruhe zu ihrer Information vorgenommen und hierauf die einzelnen Punkte der von dem Vertreter des Beklagten aufgestellten Erklärung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Resultat dieser Prüfung ist in nachstehendem Gutachten niedergelegt.

A. Maschinen- und Kesselfundamente.

Kesseleinmauerung.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß die von dem elektrotechnischen Amt in seinem Bericht vom 5. September 1900 an den Stadtrat aufgestellte Behauptung — die Kosten für Maschinen- und Kesselfundamente des Elektrizitätswerkes Karlsruhe seien im Voranschlag nicht aufgestellt worden — unrichtig ist.

Der Herr Obergutachter hat s. Zt. mit dem hier mitunterzeichneten Gutachter, Baurat Stahl, im Auftrage der Stadt Karlsruhe ein Gutachten für das städtische Elektrizitätswerk gefertigt und kann sich der mitunterzeichnete Gutachter noch bestimmt erinnern, daß der Kläger sich damals mit dem Einheitssatz von 120 Mark pro qm überdachter Fläche einschl. Maschinen und Kesselfundamenten, eine einfache Ausführung des Gebäudes vorausgesetzt, einverstanden erklärte.

Daß dieser Einheitssatz auch anderwärts bei Bearbeitung derartiger Projekte zu Grunde gelegt wurde, wird von dem mitunterzeichneten Sachverständigen Großh. Regierungsbaumeister Schmitt, der als städtischer Maschinen-Ingenieur der Stadt Mannheim den Beratungen des Sachverständigen-Kollegiums für das Elektrizitätswerk dieser Stadt im Juni 1898 beiwohnte, bestätigt.

Auch bei diesem Gutachten, bei welchem auch der Erbauer des städtischen Elektrizitätswerkes in Frankfurt a. M. mitwirkte, wurde für Herstellung des Gebäudes der gleiche Einheitspreis von 120 Mark zu Grunde gelegt.

Zu Nr. 1 der Erklärung des Anwalts des Beklagten.

Die Sachverständigen sind hiernach weiterhin der Ansicht, daß auch bei dem Karlsruher Werk der im Hauptkostenanschlag vorgesehene Betrag nicht allein für das Gebäude, sondern auch für die Dampfmaschinen- und Kesselfundamente bestimmt war und auch bei entsprechender Ausführung hätte ausreichen müssen, sofern sich während des Baues keine ganz ausnahmsweise Schwierigkeiten ergeben haben.

Zu Nr. 2a der Erklärung.

Dadurch, daß der Kläger in seinem Obergutachten die vorstehenden Erläuterungen nur teilweise gab, ist er seiner ihm als Obergutachter obliegenden Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen.

Zu Nr. 2b der Erklärung.

Der Obergutachter hätte obigen Ausführungen gemäß die Nachforderung der städtischen Aemter im Betrage von 20 000 Mk. für Dampfmaschinenfundamente nicht gutheißen dürfen, derselbe hätte vielmehr ausdrücklich hervorheben müssen, daß dieser Betrag von 20 000 wie jener von 25 000 Mk. für das Bureaugebäude lediglich Mehrkosten der Position 2 des Hauptkostenanschlags darstellen. Der Betrag von 16 000 Mk. für Kesseleinmauerung, mit der übrigens, wie an dieser Stelle hervorgehoben werden soll, die Gesellschaft für elektrische Industrie nichts zu thun hatte, darf überhaupt nicht unter der Position für Herstellung des Gebäudes erscheinen, da hierfür besonders Mittel vorgesehen sind.

Zu Nr. 3 der Erklärung.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß durch die Erweckung des Scheines, als ob der Beklagte bei der Aufstellung des Hauptkostenanschlages die Einsetzung der Kosten für Herstellung der Maschinen- und Kesselfundamente vergessen hätte, das Ansehen des Beklagten als beratender Ingenieur geschädigt wurde.

Rohrleitung.

Was diese unter Position 4, 5 und 6 der Erklärung des Verteidigers des Beklagten anbelangt, so halten die Sachverständigen eine besonders eingehende Besprechung dieser Punkte für notwendig, weil gerade hinsichtlich der Rohrleitung der Herr Obergutachter dem Beklagten gegenüber den schärfsten Tadel ausgesprochen hat.

Zunächst ist es notwendig, genau festzustellen, welche Teile der Maschinen- und Kesselanlage als Rohrleitung im Sinne des der Erbauung des Elektrizitätswerkes zu Grunde gelegten Hauptkostenanschlags zu betrachten sind.

Zu den Rohrleitungen gehören gemäß § 3 und 6 der besonderen Bedingungen für Erstellung des Elektrizitätswerkes sämtliche Frischdampf-, Abdampf-, Speisewasser- und Kondenswasserleitungen.

Ausgeschlossen sind alle Leitungen der Speisewasserreinigungsanlage, die Trinkwasserleitung, die Leitung der Dampfheizungseinrichtung und die Gasleitung. Es dürfen außerdem die Kosten für Grab- und Maurerarbeit unter den Kosten für Rohrleitung nicht erscheinen.

Unter den bei der Kreditüberschreitung in Betracht kommenden Leitungen steht in erster Linie die Frischdampf-Leitung, zwischen Dampfkessel und Dampfmaschine, welche nach Ansicht der Sachverständigen, wie im Nachstehenden näher erläutert wird, eine der Hauptursachen dieser Ueberschreitung bildet.

Unter einer solchen Frischdampf-Leitung versteht man im allgemeinen eine Rohrverbindung zwischen Kessel und Dampfmaschine, in welche der Dampf von den ersteren zu letzteren geleitet wird.

Diese Leitungen werden bei größeren Anlagen, bei denen sich mehrere Dampfmaschinen und Dampfkessel gleichzeitig in Betrieb befinden können, derart gebaut, daß durch Einschaltung eines Sammelrohres, wie dies in der angeschlossenen Zeichnung Blatt 1 Fig. 1, durch gelbe Farben angedeutet, der Dampf von jedem Kessel jeder Dampfmaschine zugeführt werden kann.

Mit Rücksicht auf die bei Elektrizitätswerken gebotene Betriebssicherheit wurden zu Anfang der 90er Jahre meistenteils alle Leitungen von den Kesseln zu den Dampfmaschinen doppelt ausgeführt. Auf diese Weise gelangte man zu der sogenannten Doppelleitung, von der die Fig. 2

Blatt 1 ein deutliches Bild giebt. Wie dieselbe erkennen läßt, wird der in jedem Kessel erzeugte Dampf in je 2 (rot angedeuteten) Leitungen einer doppelten (gelben) Sammelleitung zugeführt, von denen er wiederum durch je 2 (blaue) Leitungen an die Dampfmaschinen abgegeben wird.

Diese Ausführung der Rohrleitung, welche auch bei dem Karlsruher Elektrizitätswerk zur Anwendung kam, hat indeß nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden.

Man erkannte bald deren Mängel, die darin bestehen, daß durch die Verwendung der doppelten Leitung auch die Anzahl der erforderlichen Verbindungsstellen (Flanschen) der einzelnen Rohrstücke, welche die Hauptgefahrquellen sind, verdoppelt werden. Zudem ist eine derartige Leitung sehr unübersichtlich und wird deshalb bei der Notwendigkeit, eine große Menge von Absperrventilen verwenden zu müssen, in den Händen eines nicht vollkommen sicheren Betriebsleiters leicht versagen. Nachdem man späterhin bei den hier in Betracht kommenden Dampfspannungen für Dampfleitungen stets nur schmiedeeiserne Rohre verwendete, die eine plötzlich eintretende Schadhaftigkeit mit großer Sicherheit ausschließen, fand man, daß in der Forderung nach Betriebssicherheit mit der Doppelleitung etwas zu weit gegangen war. Man begnügte sich von da ab mit der sogenannten Ringleitung, wie sie die Fig. 3 der Zeichnung Blatt 1 darstellt und wie sie auch bei dem städtischen Elektrizitätswerk Mannheim zur Ausführung gekommen ist.

Während bei der Doppelleitung sowohl die Sammelleitung als auch die Verbindungsleitungen mit den Kesseln wie auch die nach den Dampfmaschinen führenden Leitungen durchweg doppelt ausgeführt wurden, wodurch sich der Preis der Leitung auch nahezu verdoppeln mußte, legt man bei der Ringleitung nur noch den Hauptwert auf größte Betriebssicherheit der Sammelleitung, die hier ebenfalls doppelt bezw. als Ring ausgeführt wird, während die von ihr nach den Kesseln und Dampfmaschinen führenden Leitungen einfache Leitungen sind.

Da in der Ringleitung die erforderlichen Ventile eingebaut sind, so können hier wie bei der Doppelleitung schadhafte Stellen der Leitung ohne weiteres ausgeschaltet werden, ohne daß dadurch der Betrieb unterbrochen wird. Dagegen wird eine an den einfach ausgeführten Kessel- oder Maschinenleitungen eingetretene Störung die Außerdienstsetzung dieses Teiles der Anlage zur Folge haben. Es darf aber einem derartigen Vorkommnis bei dem Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke eine übergroße Wichtigkeit nicht beigelegt werden, denn jedes derartige Werk ist mit der erforderlichen Reserve an Maschinen und Kesseln ausgestattet. Außerdem sind während des größten Teiles des Jahres (im Sommer) derartige Anlagen wenig ausgenützt und können somit kleinere Störungen an Maschinen- und Kessel-Leitungen die Betriebssicherheit kaum beeinflussen.

Die Ringleitung hat sich im Laufe der Jahre viele Freunde erworben und ist auch jetzt noch beliebt, da sie auch den modernen Anschauungen der Dampfmaschinentheorie, welche der Verwendung überhitzten Dampfes besondere Bedeutung beilegt, Rechnung zu tragen vermag.

Einen Fehler hat indeß auch die Ringleitung, und der besteht darin, daß es notwendig ist, in die stärkere Ringleitung Abschluß-Ventile einzubauen, wodurch sich die Kosten nicht unwesentlich erhöhen.

Diese Nachteile vermeidet die im Jahre 1897 von der Maschinenfabrik von G. Kuhn in Stuttgart-Berg ausgebildete Rohrleitung (Fig. 4 der Zeichnung Blatt 1).

Auch hier bildet die Sammelleitung einen doppelten Strang, der jedoch zum Unterschied von der Ringleitung an den Enden offen gehalten ist. Die Verbindung der Sammelleitung mit den Kesseln und den Maschinen erfolgt dagegen durch besondere einfache Leitungen, die behufs Anschlusses eine gabelförmige Ausbildung erhalten.

Die Eigentümlichkeit dieser Ausführung besteht darin, daß die Absperrventile nur in die schwachen Zuleitungen gesetzt werden, wodurch gegenüber der Ringleitung an Kosten gespart werden kann.

Diese Anordnung der Rohrleitung wurde dem Gutachten Arnold und Stahl und Dietrich-Stahl zu Grunde gelegt, wie aus dem diesen beigegebenen und auch hier angeschlossenen Plan (Blatt 2) zu ersehen ist. Sie bietet gegen Betriebsstörungen weitgehende Sicherheit und ist, was besonders wichtig, um nahezu ein Drittel billiger als die Doppelleitung und immer noch etwas billiger als die Ringleitung.

Nachdem seit nunmehr einem Jahre die Normen des Vereins deutscher Ingenieure über die Beschaffenheit der Hochspannungsdampfleitungen bekannt sind, macht sich in Fachkreisen eine Bewegung nach noch weitgehender Vereinfachung der Rohrleitung bei Kessel- und Maschinenanlagen geltend. Man kann nämlich mit Recht auf das besonders gute Material hinweisen, das jetzt allgemein zur Verfügung steht, auf die Vervollkommnung des Herstellungsverfahrens sowie auf die besonders sorgfältig hergestellte Dichtung der Flanschen. Eine den Normen entsprechende Rohrleitung hat den großen Vorzug, daß die Anzahl der Flanschen sehr verringert ist, da Abzweigungen nicht mehr durch Einsetzen besonderer Formstücke hergestellt werden, sondern derartige seitliche Rohrensätze (Stutzen) jetzt vom Hüttenwerk angeschweißt geliefert werden.

Die Gefahrquellen einer auf diese Weise hergestellten Rohrleitung werden hierdurch ganz bedeutend verringert und bietet eine derartige Ausführung in der That eine große Sicherheit gegen Störungen. Man verzichtet jetzt in neuerer Zeit aus diesem Grunde sogar auf die Verwendung einer doppelten Sammel-Leitung, erachtet vielmehr eine Ausbildung wie sie Figur 5 Blatt 1 zeigt, für vollkommen genügend. Dieselbe ist auch bei dem vorzüglichen Material, das zu Gebote steht, vollauf berechtigt. Eine derartige Anlage wird billig und ist sehr übersichtlich, da nur wenig Ventile in die Leitung eingeschaltet werden.

Bei Ausführung der Rohrleitung des städtischen Elektrizitätswerkes Karlsruhe wurden bereits die vom Verein deutscher Ingenieure empfohlenen Rohrnormalien zu Grunde gelegt, es lag deshalb kein Grund vor, dieselbe nicht als einfache Leitung, wie in Figur 5 dargestellt, auszuführen.

Die Ausbildung als Doppelleitung verteuerte, wie eben ausgeführt, die Anlage wesentlich, erschwert die Uebersicht und schützt keineswegs gegen Betriebsstörung. Aber auch mit Rücksicht auf die Verwendung überhitzten Dampfes hätte diese Rohrleitung nach Ansicht der Sachverständigen hier nicht zur Ausführung gelangen sollen, wie in Folgendem noch begründet werden wird.

Die Dimensionirung der Rohrquerschnitte von Dampfleitungen erfolgte nämlich früher, solange man mit sogenanntem gesätt.gten Dampf arbeitete, unter Zugrundelegung einer Dampfgeschwindigkeit von 20—30 m in der Sekunde. Bei Verwendung von überhitztem Dampf kann jedoch die Geschwindigkeit auf 40—60 m gesteigert werden, ohne daß sich hierdurch Unzuträglichkeiten infolge eintretender Spannungsverluste geltend machen. Der überhitzte Dampf gestattet somit die Verwendung von engeren Röhren.

Hierbei kommt aber noch in Betracht, daß für den Temperaturverlust, der in dem durch eine Leitung geführten Dampf allmählig eintritt, die Oberfläche derselben von Einfluß ist, die die Rohrleitung der Atmosphäre darbietet. Der Konstrukteur muß deshalb darauf bedacht sein, diese Oberfläche thunlichst zu verringern, und dies erreicht er am einfachsten durch Verringerung des Rohrquerschnitts und möglichste Verkürzung der Leitungslänge. Um die Oberfläche so klein als möglich machen zu können, muß mit der Dampfgeschwindigkeit so hoch gegangen werden, als es die Rücksichtnahme auf die Spannungsverluste gestattet. Bei einer einfachen Rohrleitung kann diese Bedingung in einfachster Weise erfüllt werden, erschwert ist jedoch die Aufgabe bei einer Doppelleitung, denn als Sicherheitsleitung soll sie so ausgebildet sein, daß jede Einzelleitung den erforderlichen Dampf der Maschine zuzuführen vermag; die Verwendung überhitzten Dampfes drängt jedoch dazu, unter den dadurch bedingten Rohrquerschnitt zu gehen, um die Temperaturverluste des Dampfes möglichst zu verhindern. Solange beide Leitungen betriebsfähig sind, bietet die Anordnung derartig dimensionierter Doppelleitungen keine Schwierigkeiten. Bei eingetretener Störung ist dagegen eine dieser Doppelleitungen alsdann nicht in der Lage, den Dampfmaschinen den Dampf ohne zu hohen Druckverlust zuzuführen. Die Maschine muß deshalb in ihrer Leistung abfallen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen gelangen die Sachverständigen zu folgender Auffassung über den Wert der Doppelleitung, wie sie beim städtischen Elektrizitätswerk Karlsruhe zur Ausführung gelangt ist:

Die Verwendung der Doppelleitung war ein Fehler, weil sie

1. der Verwendung überhitzten Dampfes nicht Rechnung trägt,
2. wesentlich teuerer ist, als die von den Sachverständigen s. Zt. vorgeschlagene Sicherheitsleitung,
3. wenig übersichtlich ist und deshalb bei eingetretener Betriebsstörung rasche Abhilfe in Frage stellt.

Im übrigen ist sie

4. bei dem heutzutage zur Verfügung stehenden vorzüglichen Material überhaupt nicht mehr berechtigt.

Es erübrigt nun, noch festzustellen, welche weiteren Ursachen dazu beigetragen haben, die Gesamtkosten der Rohrleitung des Karlsruher Elektrizitätswerkes um 100 % gegenüber dem Hauptkostenanschlag zu erhöhen.

Wie oben schon darauf hingewiesen wurde, ist bei Ausführung des wesentlichsten Teiles der gesamten Rohrleitung, nämlich der Frischdampfleitung, eine ganz außerordentliche Preiserhöhung eingetreten, weil dieser Teil als Doppelleitung ausgeführt worden ist, im Gegensatz zu den in dem Sachverständigen-Gutachten Arnold-Stahl und Dietrich-Stahl gemachten Vorschlägen, welche die einfachere und weitgehenden Anforderungen entsprechende Kuhn'sche Anordnung empfahlen. Ja, es wäre die Frischdampfleitung noch erheblich billiger geworden, wenn bei Ausführung derselben die damals schon bekannten neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Rohrfabrikation berücksichtigt worden wären.

Damit ist indessen noch nicht der hohe Preis der Leitung ganz aufgeklärt, sondern nur, daß sich bei zweckentsprechender Ausbildung des gesamten Teils der Leitung die Kosten wesentlich hätten ermäßigen lassen. Zwar ist auch bei der Frischdampfleitung zwischen Kessel und Speisepumpen die Anordnung als Doppelleitung gewählt worden, wodurch zweifellos weitere Mehrkosten gegenüber der von den Sachverständigen empfohlenen Ringleitung entstanden sind; einen großen Einfluß haben aber diese Mehrkosten auf den Gesamtpreis nicht.

Es können ferner der zur Zeit der Vergebung bestandene höhere Marktpreis des Rohmaterials und die damals üblichen Löhne ebenfalls nicht die außerordentliche Ueberschreitung des Voranschlages der Gesamtrohrleitung erklären. Wohl hatten die Rohmaterialpreise zur Zeit der Hochkonjunktur eine außerordentliche Höhe erreicht, doch müssen wir darauf hinweisen, daß diese Preise die Kosten einer betriebsfertig hergestellten Dampfleitung nur wenig beeinflussen. Es sind vielmehr hauptsächlich die Löhne, die den Preis einer derartigen Leitung bedingen, sei es, daß dieselben zur Herstellung und Bearbeitung der Rohrleitung Verwendung finden, sei es, daß sie sich bei der Montage geltend machen.

Die Löhne sind nun aber in den letzten Jahren thatsächlich großen Schwankungen nicht unterworfen gewesen, ja sie sind heute, trotz der allgemein herrschenden großen Geschäftsstille nicht wesentlich niedriger, wie vor etwa 2 Jahren. Dies erklärt es auch, daß die Preise der schmiedeeisernen Rohre in den letzten Jahren sich nicht erheblich verändert haben.

In Uebereinstimmung steht damit auch die Thatsache, daß für Dampfrohrleitungen, die jetzt vergeben werden, so ziemlich der gleiche Preis bezahlt werden muß, als vor 1—2 Jahren. Die Rohrleitung des städtischen Elektrizitätswerkes Mannheim, die, wie schon erwähnt, als Ringleitung ausgebildet ist und den Dampf 3 Maschinen zuzuführen hat, deren Leistungsfähigkeit um 50 % höher ist, als die der Maschinen des Karlsruher städtischen Elektrizitätswerkes, kostet den gemachten Erhebungen zufolge annähernd 51 000 Mk. Durch die neuerdings erfolgten Vergebungen von Rohrleitungen gleicher Ausführung und gleichen Umfanges wurde festgestellt, daß trotz der z. Zt. bestehenden großen Geschäftsstille wesentlich günstigere Preise nicht erzielt werden konnten.

Wenn somit neben der fehlerhaften Ausführung weder der Materialpreis, noch die Löhne eine Erklärung für den außerordentlich hohen Preis der Rohrleitung des städtischen Elektrizitätswerkes Karlsruhe abzugeben vermögen, so kann nur noch angenommen werden, daß die Art der Vergebung hierauf von wesentlichem Einfluß war.

Aus dem Bericht der Gesellschaft für elektrische Industrie vom 1. April 1900 geht hervor, daß die Lieferung der Rohrleitung der Generalunternehmerin auf Grund eines von dieser eingereichten Kostenanschlages übertragen wurde, welche wiederum den einen Teil des Auftrages an den Maschinen-Lieferanten, den andern Teil an den Kessel-Lieferanten weitergab. Es ist den Sachverständigen Nichts bekannt über die Leistungsfähigkeit der Firma Steinmüller auf dem Gebiete von Dampfrohrlieferungen; ihre Kessel haben dagegen einen Weltruf erlangt.

Von der Firma G. Kuhn in Stuttgart, die die Dampfmaschinen für das städtische Elektrizitätswerk Karlsruhe geliefert hat und auf diesem Gebiete hervorragendes leistet, weiß man, daß sie Rohrleitungen für Dampfmaschinen sehr sorgfältig ausführt, es darf aber auch angenommen werden, daß diese Firma bei derartigen Lieferungen bezüglich der Preise mit Spezialfirmen nicht konkurrieren kann.

Diesbezügliche Vergebungen von Rohrleitungen der letzten Tage haben diese Thatsache bestätigt; und zwar darf darnach zu Ungunsten eines Rohrleitungs-Angebots der Firma Kuhn eine Preiserhöhung von mindestens 15% in Ansatz gebracht werden.

Es ist deshalb die Annahme zulässig, daß die Generalunternehmerin der Stadtverwaltung nur das Angebot der Firma G. Kuhn, sowie der Kesselfirma Steinmüller vorgelegt hat und nicht auch solche von Spezialfirmen, die wesentlich günstiger ausgefallen wären.

Die Stadtverwaltung war nicht verpflichtet, diese Angebote ohne weiteres anzunehmen, denn es standen ihr in dieser Hinsicht die Bestimmungen des § 4 des Vertrags zur Seite. Nachdem sie jedoch hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, kann der Generalunternehmerin, da ihr zudem die Doppelleitung vorgeschrieben war, ein Vorwurf wegen der in Vorschlag gebrachten Art der Vergebung der Rohrleitung nicht gemacht werden, denn es war für sie am bequemsten, die Rohrleitungen diesen beiden Firmen, welche noch andere Lieferungen auszuführen hatten, zu übertragen.

Die Ursachen des hohen Preises der Rohrleitung können hiernach, wie folgt, zusammengefaßt werden:

1. Dadurch, daß bei Ausführung der Rohrleitung eine Programmänderung vorgenommen wurde, welche die Doppelleitung bevorzugte, trat eine ganz erhebliche Preiserhöhung ein.

2. Eine weitere Erhöhung ergab sich durch die Art der Vergebung der Rohrleitung, insofern als ein engerer Wettbewerb nicht zugelassen wurde.

Keineswegs darf die Ueberschreitung des für die Rohrleitung vorgesehenen Betrages, wie dies von dem Herrn Obergutachter geschehen, als eine Folge ungenügender Vorprojektierung hingestellt werden, da diese mit der thatsächlichen stattgehabten Ueberschreitung Nichts zu thun hat.

Es ist die feste Ueberzeugung der Sachverständigen, daß bei zweckentsprechender Ausführung der Rohrleitung und Vergebung im Wettbewerb der im Kostenanschlag vorgesehene Betrag von 40 000 Mk. für Lieferung der Rohrleitung kaum oder doch nur unerheblich überschritten worden wäre.

Nach diesen Ausführungen kommen wir wieder auf die Erklärung des Anwaltes des Beklagten zurück und bemerken die einzelnen Punkte wie folgt.

Zu Nr. 4 der Erklärung des Verteidigers des Beklagten.

Die Ueberschreitung von 100 % der Rohrleitung ist hauptsächlich auf die vorgenommene Aenderung des Programms, welches eine Doppelleitung ausschloß, und ferner auf die freihändige Vergebung zurückzuführen. Die Materialpreise und Löhne haben die Kosten der Leitung nur unerheblich beeinflußt.

Zu 5 der Erklärung.

Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß ein Gutachter, der sich über die Ueberschreitung eines Kostenanschlages äußern soll, die Pflicht hat, auf vorgekommene Aenderungen des Programmes hinzuweisen.

Zu Nr. 6 der Erklärung.

Die eingetretene Programmänderung hat die Rohrleitung verteuert, jedoch nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die getroffene Ausführung durfte bei dem Karlsruher Elektrizitätswerk wegen der Verwendung überhitzten Dampfes überhaupt nicht in Frage kommen.

Zu Nr. 7 der Erklärung.

Der Kläger hätte als weiteren Grund der Ueberschreitung angeben müssen, daß die Vergebung der Rohrleitung freihändig erfolgte.

Zu Nr. 9 der Erklärung.

Durch die Behauptungen des Klägers bezüglich der Ueberschreitung im Posten Rohrleitung in Verbindung mit der Nichthervorhebung der wahren Ursache der Ueberschreitung ist der Beklagte blosgestellt und sein Ansehen als beratender Ingenieur geschädigt worden.

C. Speisewasserlieferung.

Bei Inbetriebnahme des städtischen Elektrizitätswerkes wurde als Speisewasser das einem Brunnen entnommene Grundwasser verwendet. (Vergl. Vortrag des Herrn Winawer in der 293. Sitzung des Karlsruher Bezirks-Vereins deutscher Ingenieure.) Dasselbe kann ohne vorausgegangene Reinigung, des hohen Härtegrades wegen, für die Kesselspeisung nicht verwendet werden.

Aus diesem Grunde mußte im Kesselhaus eine besondere Speisewasserreinigungsanlage aufgestellt werden, der das Rohwasser mittelst einer elektrischbetriebenen Zubringer-Pumpe von dem Brunnen aus zugeführt wird.

Für den Fall einer an der Pumpe eingetretenen Störung war durch den Anschluß der Speisewassereinigungsanlage an die städtische Leitung eine volle Reserve geschaffen. Die Aufstellung von nur einer Zubringer-Pumpe war daher vollkommen ausreichend und entsprach im übrigen auch dem Programm der Sachverständigen. Bei der getroffenen Einrichtung war die Lieferung der erforderlichen Wassermenge jederzeit gesichert.

Dabei muß noch besonders hervorgehoben werden, daß das Wasser der städtischen Wasserleitung annähernd den gleichen Härtegrad hat, wie das beim Elektrizitätswerk dem Brunnen entnommene Grundwasser; also auch bei länger dauernder Verwendung desselben dessen Reinigung nötig war.

Die Condensatoren der Dampfmaschinen des Elektrizitätswerkes entnahmen das erforderliche Kühlwasser einem in der Nähe der Maschinenhalle hergestellten Brunnen. Derselbe war jedoch scheinbar nicht ergiebig genug und brachte man ihn deshalb in Verbindung mit der in der Nähe

vorbeifließenden Alb, welcher den gemachten Erhebungen zufolge eine Wassermenge von etwa 1 cbm in der Sekunde entnommen werden kann.

Nachdem diese Verbindung geschaffen war, lag es nahe, das als vorzügliches Speisewasser bekannte Albwasser auch zur Dampferzeugung zu benutzen, wodurch die Kosten des Betriebes der Reinigungsanlage erspart werden konnten.

Bei einem derartigen Vorgehen mußte aber die städtische Wasserleitung ihre Bedeutung als Reserve für die Kesselspeisung verlieren, denn das derselbe entnommene Wasser kann, wie bereits bemerkt, auf längere Dauer zur Speisung von Wasserröhrenkesseln nicht ohne weiteres Verwendung finden. Eine Reinigung empfahl sich aber für derartige Ausnahmefälle nicht, wollte man den Betrieb nicht zu sehr verteuern. Aus diesem Grunde wurde bei Schaffung einer Reserve für Lieferung des Speisewassers auf die gesicherte Zuführung des weichen Albwassers besonders Wert gelegt und deshalb eine weitere elektrisch betriebene Pumpe beschafft, sodaß damit der Betrieb der Speisewasserreinigungsanlage endgiltig aufgegeben werden konnte.

Nach diesen Ausführungen haben die Sachverständigen zu den weiteren Punkten der Erklärung des Verteidigers des Beklagten folgendes zu bemerken.

Zu Nr. 10 der Erklärung.

Solange das Speisewassee für die Wasserröhrenkessel des städtischen Elektrizitätswerkes Karlsruhe einem Brunnen entnommen wurde, konnte die städtische Wasserleitung als Reserve dienen und es war deshalb die Aufstellung von nur einer Zubringer-Pumpe vollkommen genügend. Außerdem war aber die Reinigungs-Anlage erforderlich.

Es ist den Sachverständigen nicht bekannt, ob zu der Zeit, als die Speisewasserlieferung auf diese Weise erfolgte, bereits eine zweite Zubringer-Pumpe aufgestellt war. War dies der Fall, so würde damit eine unnötige Verteuerung der Anlage bedingt.

Zu Nr. 11 der Erklärung.

Nachdem nunmehr für die Kesselspeisung das weiche Albwasser verwendet wird, ist die vorhandene Speisewasserreinigungsanlage überflüssig geworden. Dagegen erfordert nunmehr die Sicherheit für die regelmäßige Speisewasserzufuhr die Aufstellung einer weiteren Zubringer-Pumpe, da die städtische Wasserleitung unter diesen Umständen als Reserve nicht mehr in Betracht kommt.

D. Ersparnisse.

Bei Erstellung einer Anlage von dem Umfange des Karlsruher Elektrizitätswerkes ist es nicht möglich, die einzelnen Positionen eines auf allgemeiner Grundlage aufgestellten Kostenanschlages strenge einzuhalten, denn die eingehende Bearbeitung des aufgestellten Projektes und die sorgfältige Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nötigt vielfach zu Abweichungen vom ursprünglichen Programm.

Ein derartiges Vorgehen darf nicht beanstandet werden, solange durch die getroffenen Aenderungen eine Ueberschreitung des zur Verfügung stehenden Gesamt-Credits nicht eintritt und insbesondere dabei der wirtschaftlichen Seite der Frage besonders Rechnung getragen wird.

Auch bei der Ausführung des Karlsruher Werkes wurde das ursprüngliche Programm nicht strenge durchgeführt. Den städtischen Aemtern kann jedoch daraus, sofern damit eine Verbesserung verknüpft ist, ein Vorwurf nicht erwachsen.

Derartige Programmänderungen haben aber selbstverständlich auch Verschiebungen im Kostenanschlage zur Folge.

So trat infolge der Nichtausführung der mechanischen Kohlenförderung beim Karlsruher Elektrizitätswerk eine Ersparnis von 35000 Mk. ein.

Eine weitere Ersparnis ergab sich durch Ausführung nur eines Kamins.

Im Hauptkostenanschlag waren zwei Kamine vorgesehen, die beiderseits des Kesselhauses Aufstellung finden sollten. Es hätte genügt, jedem Kamin eine Höhe von 55 m zu geben, bei einer oberen Lichtweite von 2,2 m.

Die städtischen Aemter haben jedoch vorgezogen, nur einen Kamin aber von 60 m Höhe bei 2,8 m oberer Lichtweite zur Ausführung zu bringen und dasselbe mit Rücksicht auf den vorgesehenen Vorwärmer, der Mitte des Kesselhauses gegenüber anzuordnen.

Diese Lösung, deren Zweckmäßigkeit dahingestellt bleiben mag, die im übrigen aber auch nicht beanstandet werden kann, bedingt für das eine Kamin infolge der größeren Höhe auch höhere Anschaffungskosten. Während für die beiden kleinen Kanäle mit dazu gehörigen Rauchkanälen ein Betrag von zusammen 50000 Mk. angesetzt war und auch als ausreichend zu betrachten ist, werden sich die Herstellungskosten für das eine aber größere Kamin einschließlich Rauchkanäle auf etwa 35000 Mk. belaufen, wobei zu beachten ist, daß die Kosten für die Kesselfundamente unter Pos. 2 des Hauptkostenanschlags, wie bereits eingangs erwähnt, zu erscheinen haben.

Die durch die Abweichung vom Programm somit weiter erzielte Ersparnis beträgt ca. 50000 — 35000 = 15000 Mk. Die Gesamtersparnis beläuft sich damit auf etwa 35000 + 15000 = 50000 Mk.

Zu Nr. 12 der Erklärung.

Die unter Position 12 der Erklärung des Verteidigers des Beklagten niedergelegte Behauptung ist hiernach richtigzustellen.

Da die hier nachgewiesene Ersparnis an keiner Stelle des Berichts der städtischen Aemter Erwähnung findet, so sind die Sachverständigen der Ansicht, daß der Herr Obergutachter sich über diesen Betrag eventuell seine Verwendung noch hätte äußern sollen. —

Offenburg
Karlsruhe
Mannheim } 21. November 1901.

(gez.) Schmidt.
„ Stahl.
„ Jutt.

Anlage III.

Stuttgart-Berg, den 12. Dezember 1901.

Verehrl. städt. Gas- und Wasserwerke

Karlsruhe i. B.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 10. c. erlaube ich mir, auf den Inhalt Ihres Geehrten vom 3. c. zurückzukommen, dessen Beantwortung durch ein unliebsames Versehen verzögert wurde, was ich höfl. zu entschuldigen bitte.

Das System Ihrer Frischdampfleitung — Doppelleitung mit doppeltem Dampfsammler — ist meines Wissens die modernste und für den Betrieb zuverlässigste Ausführung, die existiert. Ich habe dieselbe schon häufig und zwar öfters auf besonderen Wunsch der Interessenten für größere Elektrizitätswerke, ausgeführt, bei denen es auf hohe Betriebssicherheit ankommt, so z. B. für die städtischen Elektrizitätswerke in Kaiserslautern, Baden-Baden und Bonn.

Das System besitzt gegenüber der sogen. Ringleitung den Vorzug kleinerer Ventile, welche leichter zu handhaben und in Stand zu halten sind und welche außerdem nicht zu größeren Wasseransammlungen Veranlassung bieten.

Dasselbe erlaubt ferner an jeder Leitung während des Betriebes Reparaturen oder Veränderungen ohne irgend welche Störung vorzunehmen, was bei einer Ringleitung ohne weiteres nicht möglich ist. Diese letztere muß deshalb mit Recht als veraltet bezeichnet werden.

Es wäre mir übrigens interessant zu erfahren, welches System die betreffenden Sachverständigen dem angewandten gegenüber als das modernere bezeichnen und wäre ich Ihnen für diesbezügliche Mitteilungen sehr dankbar.

Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß ich stets bestrebt bin, meiner Kundschaft nur das Modernste und Solideste zu bieten, das nach dem heutigen Stande des Dampfmaschinenbaues gemacht werden kann.

Ihren geschätzten Nachrichten mit Interesse entgegensehend zeichne ich

Hochachtungsvoll!

(gez.) G. Kuhn. (gez.) W. Häbich.

Anlage IV.

G. Kuhn,
Maschinen- und Kessel-Fabrik,
Stuttgart-Berg.

Verehrliche Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke

Karlsruhe.

Im Anschluß an mein Ergebenes vom 12. Dez. v. Js. bestätige ich höflich den Empfang der mir durch meinen Abteilungs-Ingenieur Herrn Werner gefl. überlassenen Abschrift des Sachverständigen-Gutachtens und gestatte mir hierauf noch Nachstehendes zu erwidern.

Außer den in meinem Ergebenen vom 12. Dez. v. Js. erwähnten Anlagen nenne ich Ihnen das Elektrizitätswerk des Güterbahnhofes in Mannheim, für welches ich im Auftrage der Großh. Generaldirektion 4 stehende Compoundmaschinen und 4 Dampfkessel mit doppelter Sammelleitung und doppelten Anschlußleitungen für die Kessel und die einzelnen Maschinen geliefert habe. Ferner hatte meines Wissens das von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin erstellte städtische Elektrizitätswerk Magdeburg bei der nach und nach auf ca. 3000 Ne erweiterten Anlage Einzelleitungen, wogegen für die im Jahre 1899/1900 ausgeführte Vergrößerung um weitere 3000 Ne durchweg Doppelleitungen gewählt wurden, wohl ein deutlicher Beweis, daß auch von dieser Firma, der auf dem Gebiete öffentlicher Elektrizitätswerke vielseitige Erfahrung zu Gebote steht, in der Ausführung von Doppelleitungen eine größere Sicherheit erblickt und diese den Einzelleitungen vorgezogen wird.

Die Sachverständigen fassen ihre, die Rohrleitung des Elektrizitätswerkes betreffenden Ausführungen, in folgende Schlußworte zusammen:

„Die Verwendung der Doppelleitung war ein Fehler, weil sie

1. der Verwendung überhitzten Dampfes nicht Rechnung trägt,
2. wesentlich teurer ist, als die von den Sachverständigen s. Zt. vorgeschlagene Sicherheitsleitung,
3. wenig übersichtlich ist und deshalb bei eingetretener Betriebsstörung rasche Abhilfe in Frage stellt,
4. bei dem heutzutage zur Verfügung stehenden vorzüglichen Material überhaupt nicht mehr berechtigt ist."

Hiezu gestatte ich mir zu bemerken:

ad 1. Der Verwendung überhitzten Dampfes wurde Rechnung getragen insbesondere durch Querschnittsverminderung der Sammelstränge und der Einzelstränge, sowie vorzüglichste Isolirung der ganzen Frischdampfleitung.

Die Gesamtoberfläche der gelieferten Leitung ist thatsächlich nicht größer als diejenige der seinerzeit von den Sachverständigen empfohlene. In normalem Betriebe sind stets beide Stränge der Doppelleitung in gleichzeitiger Benützung; die aus irgend einem Grunde etwa erforderlich werdende Ausschaltung eines derselben bedingt dann zwar einen geringeren Spannungsabfall, der jedoch nur vorübergehend in Frage kommt und deshalb recht gut in Kauf genommen werden kann. Ein Leistungsabfall ist hiermit bei den sehr reichlich dimensionierten Dampfmaschinen ebensowenig verbunden, als mit den im Kesselbetrieb, insbesondere bei Wasserrohrkesseln, unvermeidlichen Schwankungen der Kesselspannung.

Die im Juli 1901 ausgeführten Garantieversuche ergaben ein Temperaturgefälle von nur 0,3—0,4 Grad Celsius pro laufenden Meter Rohrleitung und lieferten hiermit den Beweis, daß der Verwendung überhitzten Dampfes auch bei Anwendung der Doppelleitung Rechnung getragen worden ist.

ad 2. Die ausgeführte Leitung ist keineswegs teurer als die von den Sachverständigen empfohlene. Letztere hätte in den Sammelleitungen mit mindestens 275 mm l. W. und in den Einzelleitungen mit 175 mm l Durchmesser ausgeführt werden müssen, während die gelieferte Leitung in den Sammelleitungen 200 mm l. W. in den Einzelleitungen 125 mm l. W. hat und das Ausführungsgewicht derselben ca. 1000 kg niedriger ist, als dasjenige der von den Sachverständigen empfohlenen.

ad 3. Die Uebersicht der Leitung (Fig. 2) ist mindestens die gleiche, wie die Leitung Fig. 4. Erstere hat 42, letztere 36 Ventile. Zur Ausschaltung eines Sammelstranges müsse jedoch bei beiden Leitungen die gleiche Anzahl Ventile geschlossen werden. Die ausgeführte Leitung gewährt den Vorzug, daß auch bei Defektwerden der Einzelleitungen, werde Kessel nach Maschine still gesetzt werden müssen, was bei Leitung 4 unvermeidlich ist. Die Betriebssicherheit wird also durch die Anordnung von nur 6 weiteren Ventilen ganz wesentlich erhöht. Außerdem darf wohl vorausgesetzt werden, daß in einem städtischen Elektrizitätswerk vorliegenden Umfangs außer einem geschulten Bedienungspersonal auch stets ein mit der Anlage vertrauter Aufsichtsbeamter zur Stelle ist, der im gegebenen Augenblick richtige Anordnung trifft.

ad 4. Das Material der Gegenwart ist zweifellos ein besseres, als dasjenige der vorausgegangenen Jahrzehnte. Mit der Güte des Materials sind aber auch die an dasselbe gestellten Anforderungen gestiegen, und deshalb sind Betriebsstörungen auch heute keineswegs ausgeschlossen, insbesondere diejenigen nicht, welche durch Herausschlagen der Packungen verursacht werden. Die Doppelleitung gewährt nach wie vor eine größere Sicherheit, weshalb von einer Veraltung derselben niemals die Rede sein kann und auch nicht sein wird. Die Einzelleitung Fig. 5 ist für eine Anlage mit 2—3 Maschinen und Kesselaggregaten am Platze, gestattet aber auch hier schon eine beliebige Combination zwischen den Kessel- und Maschinenaggregaten nicht, sodaß bei eintretendem Defekt an irgend einer Stelle die Außerbetriebsetzung eines oder mehrerer Aggregate notwendig wird, was je nach Umständen empfindliche Betriebsstörungen zur Folge haben muß, insbesondere bei stärkerer Belastung der Anlage, die naturgemäß ohne Akkumulatoren arbeiten muß, wogegen eine sichere Rohrleitungsanlage die Reservestellung mindestens eines Maschinen- und Kesselaggregates erübrigt, ein Punkt, den auch Sie bei größerer Inanspruchnahme Ihres Elektrizitätswerkes später sehr wohl würdigen werden. Die weiteren Ausführungen der Sachverständigen sind auch sonst nicht in allen Punkten zutreffend. Dies gilt insbesondere für das über die Materialpreise und Löhne gesagte. Die Materialpreise für Rohre von Ende 1899 und Anfang 1900 überstiegen diejenige des Jahres 1897 und der Gegenwart um 40—50 pCt. Die Löhne sind mit den Materialpreisen gestiegen und gefallen. Dies trifft insbesondere für alle Privatbetriebe zu.

Ferner wird gesagt, daß ich mit einer Spezialfirma nicht konkurrieren kann. Ich führe seit 50 Jahren alljährlich Hunderte von Rohrleitungsanlagen aus und habe Anspruch, als Spezialfirma für Rohrleitungsanlagen zu gelten; ich konkurriere überall dort mit Erfolg, wo meine verehrten Abnehmer auf größte Betriebssicherheit und Oekonomie Wert legen und nicht Rohrhändler als Spezialfirmen für Rohrleitungen ansehen. Eine Rohrleitung gehört konstruktiv durchgearbeitet und hierbei spielen namentlich die gesammelten Erfahrungen eine große Rolle.

Es muß zugestanden werden, daß Behörden, die für ihre Betriebe in Frage kommenden Anlagen selbst durcharbeiten, die Rohrhändler ihre Preise nach den eingesandten Schemata ohne Uebernahme irgendwelcher Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Rohrleitungen niedere Preise stellen können. Andererseits ist es auch klar, daß eine Behörde, die im besten Falle alljährlich einmal Gelegenheit hat, sich mit einer Rohrleitungsanlage zu befassen, nicht die Erfahrungen eines Spezialisten haben kann, der jahrein jahraus hiermit zu thun hat. Es werden deshalb bei mir auch die von den Behörden eingesandten Zeichnungen nur als allgemeine Unterlagen zur Ausarbeitung meiner Entwürfe benutzt, für welche ich volle Garantie übernehme. Die eventuell geforderten, in der besseren Ingenieurarbeit begründeten Mehrpreise werden daher auch von Kunden, welche gutes Fabrikat vorziehen, jederzeit anstandslos bewilligt.

Die in dem Sachverständigen-Gutachten erwähnte Preiserhöhung von 15 % meines Angebots gegenüber einer anderen Firma — Babcoc u. Wilcoks — hat sich inzwischen als sehr berechtigt herausgestellt, und ich mußte bereits Veranlassung nehmen, die Bestellerin auf verschiedene Mißstände und Mängel hinzuweisen, deren Beseitigung und Ergänzung wohl einen weit größeren Kostenbetrag erfordern wird.

Die Rohrleitung im dortigen Elektrizitätswerk wurde seinerzeit nach der mir unter dem 20./6. 1899 von der Gesellschaft für elektrische Industrie in Karlsruhe übermittelten Zeichnung Nr. 2445 durchgearbeitet. Diese Zeichnung veranschaulicht bereits die von den Sachverständigen als „System Kuhn" bezeichnete Sicherheitsleitung, welche auch den Beifall derselben gefunden hat. Abweichungen von diesem System haben nur insofern stattgefunden, als die Verbindungsbogenstücke in Maschinen- und Kesselnähe verlegt wurden, wodurch die Anordnung von 6 weiteren Ventilen nötig wurde. Die hiermit verbundene Erhöhung der Betriebssicherheit wurde sub 3 bereits beleuchtet. Ueber diese schon in der Beschreibung zu meinem Kostenanschlag vom 18. September 1899 ausführlich gekennzeichnete Ausführungsweise habe ich auch eine genaue Projektzeichnung sowohl der Gesellschaft für elektrische Industrie, als auch der Verwaltung der städt. Gas- und Wasserwerke vorlegen lassen, und es wurde an Hand derselben die Ausführung eingehend erörtert.

Auch die der Firma Steinmüller übertragenen Leitungen der Dampfpumpen sind als vollständige Doppelleitungen ausgeführt.

Ich habe seinerzeit ohne Rücksicht auf etwaige Konkurrenz meinen spezifizierten Kostenanschlag abgegeben, die Rohrleitung ist mir auf Grund desselben bestellt worden, und ebenso ist die Ausführung genau in den Grenzen des Voranschlages geblieben. Die Garantieversuche haben gezeigt, daß die meinerseits gegebenen Garantien nicht nur erfüllt, sondern wesentlich unterschritten sind. Ich bin somit meinen Verpflichtungen in jeder Beziehung nachgekommen.

Ich erlaube mir, meine Ausführungen dahin zusammenzufassen, daß das System der ausgeführten Rohrleitung kein veraltetes, sondern ein durch die weitgehendste, und für eine derartige Anlage nötige Betriebssicherheit gebotenes ist, daß der von mir geforderte Preis vollständig berechtigt ist, daß die Ausführung tadellos ist, und die Anlage auch dann noch genügt und betriebsicher ist, wenn sie bis auf die letzte Pferdekraft ausgenützt ist.

Keinesfalls darf die Verwendung der Doppelleitung als ein Fehler bezeichnet werden; man kann höchstens über den Grad der nötigen Betriebssicherheit verschiedener Ansicht sein. Hat man sich für weitgehendste Betriebssicherheit aber einmal entschieden, so ist die ausgeführte Art die gegebene.

Ich hoffe gerne, durch Vorstehendes Ihre etwaigen Bedenken gegen die angeführte Anordnung beseitigt zu haben, bin aber auf Wunsch zu jeder weiteren Auskunft bereit.

Stets gerne zu Ihren Diensten, empfehle ich mich Ihnen

hochachtungsvoll

(gez.) ppa. G. Kuhn:
Häbich.

Anlage V.

Die Erstellung eines städtischen Elektrizitätswerkes.

(Zeitungsbericht über die Bürgerausschußversammlung vom 28. April 1899.)

Oberbürgermeister Schnetzler verweist auf die gedruckte Begründung. Stadtverordneter Dr. Goldschmidt befürwortet die Annahme der Vorlage, indem er ausführt: Die Frage, ob die Stadt ein Elektrizitätswerk errichten solle, sei durch den Bürgerausschuß bereits bejaht worden; sie scheide daher von der Beratung aus; auch sei es nicht Sache des Bürgerausschusses, die technischen Fragen zu prüfen. Der Stadtverordnetenvorstand habe sich vielmehr darauf beschränken müssen, zu erörtern 1. ob die erhobenen Gutachten genügen und 2. ob die Vergebung der Herstellung des Werkes an die hiesige Gesellschaft gebilligt werden könne. Beide Fragen habe der Stadtverordnetenvorstand nach eingehender Beratung, zu der auch als Sachverständiger Stadtverordneter Dr. Bunte beigezogen worden sei, bejaht; insbesondere müsse er es durchaus billigen, daß die hiesige Gesellschaft für elektrische Industrie, nachdem dieselbe ihr Angebot auf das niederste bei der Submission eingereichte Angebot ermäßigt habe und nachdem durch Sachverständige dargethan sei, daß das Angebot der hiesigen Firma in jeder Beziehung als gut und solid zu bezeichnen sei, mit der Erstellung des Werkes beauftragt werde. Redner empfiehlt die Genehmigung des stadträtlichen Antrags.

Stadtverordneter Kolb begrüßt es, wenn die Stadt nunmehr in den Besitz eines Elektrizitätswerkes kommt, 1. weil er von dessen Bestand eine Erhöhung des Einkommens der Stadtgemeinde erhofft, 2. im Interesse der Arbeiter, die bei der Erstellung des Werkes Beschäftigung finden können, und 3. im Interesse der Techn. Hochschule, da den Studierenden die Möglichkeit zu praktischer Ausbildung geboten sei. Er habe nur ein Bedenken geltend zu machen, nämlich daß einige Herren, die der Stadtverwaltung angehören, bei der Gesellschaft für elektrische Industrie beteiligt seien, das solle keine Verdächtigung sein, rein aus prinzipiellen Gründen könnten sie es nicht billigen, daß Leute, die über die Angelegenheiten der Stadt zu beraten haben, mit der Stadt Geschäfte eingehen. Uebrigens werden seine Freunde für die Vorlage stimmen.

Stadtverordneter Bock, der beanstanden will, daß als Platz für das Elektrizitätswerk der Platz beim Gaswerk II in Aussicht genommen sei, wird von Oberbürgermeister Schnetzler belehrt, daß nach der Vorlage nicht dieser Platz, sondern ein Gelände beim Hafen gewählt sei. Der Vorsitzende erwidert auf die vom Stadtverordneten Kolb geltend gemachten Bedenken, daß die Frage, inwieweit beteiligte Personen von der Beratung über eine Gemeindeangelegenheit ausgeschlossen seien, in der Gesetzgebung geregelt sei; es sei in der Städteordnung vorgeschrieben, daß ein Mitglied des Stadtrats, das an dem Gegenstand der Beratung beteiligt sei, an der Beratung keinen Anteil nehmen dürfe, diese Bestimmung werde auf das Strengste gehandhabt.

Stadtverordneter Oberle begrüßt es, daß die Industrie am Platze bei der Vergebung des Werkes in erster Reihe berücksichtigt worden sei und bittet dann, daß hiernach auch in anderen Fällen in Hinkunft verfahren werde.

Oberbürgermeister Schnetzler teilt mit, daß dieser Grundsatz stets verfolgt werde, wenn aber die Geschäfte am Orte zusammenstehen, um den Preis in die Höhe zu treiben, dann müsse von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht und auswärtige Geschäfte beigezogen werden.

Stadtverordneter Bock wünscht in dem Vertrag mit der Gesellschaft für elektrische Industrie die Aufnahme von Bestimmungen, welche eine Garantie dafür bieten, daß die Stadt durch die Vergebung des Werkes an die hiesige Firma keinen Schaden erleide.

Oberbürgermeister Schnetzler glaubt, daß das, was Vorredner wünsche, im Vertrage implicite schon enthalten sei, man müsse es vermeiden, nur für einzelne Fälle eine Schadenersatzpflicht des Unternehmers zu normieren, da dann durch ein argumentum e contrario geschlossen

werden könne, für andere Schädigungen hafte der Unternehmer nicht. Uebrigens sei der Vertrag noch nicht endgiltig abgeschlossen, es könnten daher die Anregungen des Vorredners, wenn nötig, noch berücksichtigt werden.

Stadtverordneter Delisle macht einige Verbesserungsvorschläge technischer Natur zu dem Projekt und führt aus, daß er die da und dort ausgesprochene Ansicht, die hiesige Firma sei der Aufgabe nicht gewachsen, nicht teilen könne; die ganze Zukunft der Firma sei von dem Ausfall dieses Unternehmens abhängig, sie müsse daher im eigenen Interesse ihr Bestes bieten. Er würde für zweckmäßig halten, wenn die Gesellschaft für 2—3 Jahre den Betrieb behalte; dadurch könnten Streitigkeiten zwischen der Firma und der Stadt beseitigt werden.

Oberbürgermeister Schnetzler erwidert, daß die einzelnen technischen Punkte noch berücksichtigt werden könnten, bittet aber den Vorredner, seine Vorschläge in der erweiterten Baukommission zu wiederholen. Die Frage, ob die Gesellschaft für eine längere Dauer den Betrieb beibehalten solle, sei mehrfach erörtert worden; er glaube aber, es sei zweckmäßig, wenn die Stadt das Werk möglichst bald in die eigene Hand bekomme und an der Erfahrung lerne; auch wenn die Gesellschaft einige Zeit das Werk selbst betreibe, könnten Streitigkeiten entstehen, diese seien dann nur für einige Jahre hinausgeschoben.

Stadtverordneter Dieber: Wenn auch die Gesellschaft für elektrische Industrie hier ein junges Unternehmen sei, der technische Leiter sei ein erfahrener Mann, der bereits selbständig ähnliche Werke, die zu allgemeiner Zufriedenheit ausgefallen seien, erstellt habe; die Gesellschaft habe die besten Arbeitskräfte engagiert, und es müsse ihr selbst am meisten daran liegen, das Werk richtig zu erstellen. Man könne daher der Firma die Arbeit ruhig anvertrauen. Außerdem müsse aber für die Stadt noch in Betracht kommen, daß sie dadurch, daß sie ein Unternehmen wie die Firma unterstütze, zur Erhöhung der Umlage beitrage.

Stadtverordneter Frühauf möchte empfehlen, daß von der der Gesellschaft für elektrische Industrie gemachten Auflage, das Leitungsnetz bei einer bestimmten Firma zu beziehen, abgesehen werde; die Gesellschaft könnte, wenn Schädigungen der Stadt entstehen, die Schuld auf das Leitungsnetz schieben und unter dem Hinweis darauf, daß ihr der Bezug desselben von einer bestimmten Firma vorgeschrieben worden sei, ihre Haftbarkeit ablehnen.

Oberbürgermeister Schnetzler erwidert hierauf, daran werde wohl nichts mehr zu ändern sein, da, so viel er wisse, zwischen der hiesigen Gesellschaft und der Firma Siemens und Halske bereits ein Vertrag hierüber abgeschlossen sei. Er glaube nicht, daß die Stadt in rechtlicher Beziehung schlechter fahren könne, wenn sie an der Auflage festhalte; der Stadt gegenüber hafte die hiesige Gesellschaft als Generalunternehmerin und diese könne wiederum gegen den Unterlieferanten Regreß nehmen. In der engeren Submission habe Siemens und Halske das niederste Angebot eingereicht. Das Angebot habe bedeutende Arbeit und Kosten erfordert; es sei wünschenswert, daß diejenige Firma, die das niederste Angebot erreicht habe, wenigstens mit einer Teillieferung bedacht werde. Er erachte es daher für zweckmäßig, wenn es bei der Auflage verbliebe.

Die Vorlage wurde hierauf mit einer Stimmenthaltung (Stadtrat Dr. Weill) einstimmig angenommen.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1902.

Bürgerausschußzustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom — No. — } Ihrer Vorlage vom 3. IV. 03 P. 363

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des § ~~175~~ 105 b Absatz 2 und des § 142 der Gewerbeordnung die nachstehenden statutarischen Bestimmungen erlassen werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Statutarische Bestimmungen

über die

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig frei zu lassen.

Diese Verpflichtung wird dadurch nicht hinfällig, daß ein Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter auf deren Erfüllung verzichtet.

§ 2.

Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmung in § 1 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Festtage, an welchen auf Grund des § 105 b Abs. 2 Satz 3 oder nach § 105 c der Gew.-O. eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der Weihnachts-, Oster- und Pfingstsonntag werden hinsichtlich der Bestimmung in § 1 nicht als Sonntage gezählt.

§ 3.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der von ihnen im Handelsgewerbe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind.

Das Verzeichnis ist den Organen der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4.

Diese statutarischen Bestimmungen sind, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, alsbald zu verkünden und treten mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im Karlsruher Tagblatt stattfand.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 17. Dezember 1901 außer Wirksamkeit.

Begründung.

Am 20. Mai v. Js. hat der Bürgerausschuß nach Antrag des Stadtrats vom 25. April v. Js. die Zustimmung zur Erlassung eines Ortsstatuts über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gegeben; danach sollten — abgesehen von den der Polizeibehörde namentlich hinsichtlich der Bedürfnisgewerbe zustehenden Ausnahmebewilligungen — Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in den Monaten Mai bis einschließlich April nur von 8 bis 9 Uhr morgens und von 11 bis 1 Uhr mittags und in den übrigen Monaten nur während der letztern beiden Stunden beschäftigt werden dürfen.

Gegen das Ortsstatut sind von der Handelskammer sowie von einer Anzahl Kaufleute Einsprachen erhoben worden, über welche in der Bürgerausschußvorlage vom 15. November v. Js. die erforderlichen Mitteilungen gemacht sind. Auch das Großh. Ministerium des Innern trug Bedenken, die sonntägliche Beschäftigungszeit der Handlungsgehilfen in dem vom Bürgerausschuß gebilligten Umfang zu verkürzen, und verlangte, daß die gesetzliche fünfstündige Beschäftigungsdauer wenigstens während der Wintermonate in der Regel beibehalten werde. So kam das in Anlage I abgedruckte Ortsstatut zustande, das am 2. Februar d. Js. mit staatlicher Genehmigung in Kraft trat. Nach demselben ist für sämtliche Handelsbetriebe mit Ausnahme der Bedürfnisgewerbe die Arbeitszeit in den Sommermonaten auf 3 Stunden verkürzt. In den Wintermonaten tritt dagegen die Verkürzung nur für gewisse ausdrücklich aufgezählte Betriebszweige ein. Wo sie nicht eintritt, muß jedem Handlungsgehilfen jeweils der zweite Sonn- bezw. Festtag vollständig frei gegeben werden.

Das Ortsstatut hat nun in den Kreisen der Beteiligten zahlreiche Klagen hervorgerufen, die sich hauptsächlich darauf beziehen, daß während der Wintermonate die Handelsgeschäfte in zwei Kategorien geteilt sind, für welche verschiedenes Recht gilt. In der That ist auch diese Teilung schwer durchzuführen, da — abgesehen von den Warenhäusern und

Bazaren, in welchen alles Mögliche feilgeboten wird — auch die übrigen Geschäfte in ihrer Mehrzahl sich nicht auf eine bestimmte Branche beschränken, sondern Artikel verschiedener Branchen führen wie z. B. die Uhrenhändler neben den Uhren auch Schmuckgegenstände, die Holzwaren- und Bürstenhändler auch gewisse Tuchwaren (Staubtücher, Bodentücher ꝛc. ꝛc.), die Spezereihändler auch Besen, Bürsten und dergl., die Mode- und Ausstattungsgeschäfte Eisenwaren, nämlich Vorhangringe, Bettroste u. s. w. Wenn nun für die in einem und demselben Geschäft feilgebotenen Waren verschiedene Verkaufzeiten vorgeschrieben sind, so ergeben sich hieraus natürlich erhebliche Schwierigkeiten. Für Modewaren z. B. ist während der Wintermonate fünfstündige Arbeitszeit zugelassen, für Eisenwaren nur dreistündige. Wenn also in einem Geschäft wie in dem von Model hier neben Modewaren auch eiserne Vorhangringe ꝛc. ꝛc. zum Verkauf kommen, so muß das Geschäft entweder als Eisenhandlung auf die dreistündige Arbeitszeit beschränkt werden oder es dürfen dort, während die Eisenhandlungen geschlossen sind, zwar wohl Vorhänge, nicht aber die zugehörigen Ringe und Stängchen verkauft werden, obgleich das Geschäft sie führt. Daß derartiges von den betroffenen Gewerbetreibenden und auch in den Kreisen des Publikums als die bornirteste Chikane angesehen wird, darf nicht wunder nehmen.*)

Eine andere Frage aber ist es, wie auf dem Boden der derzeit maßgebenden ganz unpraktischen, verfehlten Gesetzgebung eine zweckmäßige Ordnung der Sache bewirkt werden kann. Die Frage war für die hiesigen Verhältnisse um so schwerer zu beantworten, als sich die Nächstbeteiligten stets sehr uneinig über sie zeigten. Nicht nur, daß die Arbeitnehmer stets Anderes wollten als die Prinzipale, spalteten sich auch die letzteren in zahlreiche Gruppen mit weit auseinander gehenden Wünschen, und selbst unter den Inhabern der gleichen Art von Geschäften walteten unversöhnlich die größten Meinungsverschiedenheiten. Der Stadtrat begrüßte es daher gerne, als sich im Frühjahr d. J. wenigstens die in Betracht kommenden kaufmännischen Vereine über einen gemeinsamen Vorschlag vereinbaren konnten.

Unterm 21. Juni d. J. kam nämlich das nachstehende Gesuch beim Stadtrat ein:

Verehrlichen Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Die unterzeichneten 8 kaufmännischen Vereine mit zusammen etwa 1500 Mitgliedern (Prinzipale und Gehilfen) haben nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse in obiger Sache einstimmig angenommen:

Die Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen möge ohne Unterschied der Geschäftszweige wie folgt festgesetzt werden: in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags; in allen übrigen Monaten von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

*) Durch das in Anl. II. abgedruckte Urteil des Großh. Oberlandesgerichts vom 27. August ds. Js., wird mit überzeugenden Gründen dargethan, daß nach Ablauf der verkürzten Arbeitszeit nur der Verkauf derjenigen Waren eingestellt werden muß, hinsichtlich welcher die verkürzte Arbeitszeit vorgeschrieben ist, daß aber das Verkaufslokal nicht geschlossen zu werden braucht. Nach Ansicht der Großh. Polizeibehörde, des Großh. Ministeriums des Innern und des Großh. Verwaltungsgerichtshofes dagegen ist das ganze Geschäft nach Ablauf der verkürzten Arbeitszeit zu schließen und dürfen somit auch solche Waren nicht mehr darin verkauft werden, hinsichtlich welcher sonst eine längere Arbeitszeit gilt. Daß ein Geschäftsmann bei so zweifelhaftem Recht in weitschweifige, widerwärtige und kostspielige Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden kann und trotz vorhandener bona fides auch noch empfindlichen Strafen ausgesetzt ist, kann aus dem in dem oberlandesgerichtlichen Urteil besprochenen Falle unschwer ersehen werden.

Je ein Sonntag vor Ostern und Pfingsten und drei Sonntage vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Alle bisher geltend gewesenen Ausnahmebestimmungen sollen wegfallen.

Der Straßen- und Hausierhandel, sowie das Offenhalten der Verkaufsbuden auf der Frühjahrs- und Herbstmesse, mit Ausnahme derjenigen für Genußmittel, möchten während der Zeit, an welcher die Geschäfte in der Stadt geschlossen sein müssen, verboten werden.

Von jeder Verlängerung der auf 9 Tage festgesetzten Messedauer bitten wir Abstand zu nehmen.

Da die nicht mit offenen Ladengeschäften unmittelbar verbundenen kaufmännischen Kontore zugestandenermaßen an der Sonntagsarbeit kein Interesse haben, so beantragen wir für dieselben vollständige Sonntagsruhe, ohne Ausnahme.

Begründung.

Das bisherige Ortsstatut vom 31. Dezember 1901 hat nachgewiesener Maßen sehr viele Unzuträglichkeiten gezeitigt, sodaß weitaus der größte Teil der hiesigen Ladenbesitzer von demselben nicht befriedigt worden ist.

Um nun verehrlichem Stadtrat Gelegenheit zu geben, diese Frage in einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Weise zu regeln, haben wir uns auf die vorstehenden Vorschläge geeinigt.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Beschlüsse einmütig gefaßt worden sind und die genannten Vereine den weitaus größten Teil der an dieser Frage beteiligten Kreise (Ladenbesitzer und Gehilfen) darstellen, glauben wir die Regelung dieser Frage nach unseren Vorschlägen aufs angelegentlichste empfehlen zu sollen.

Hochachtungsvoll

Die vereinigten Karlsruher Kaufmännischen Vereine:

Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe.
gez. L. Kölsch.
Kaufmännischer Verein Karlsruhe.
Der Vorstand:
gez. Neuberth.
Kaufmännischer Verein „Merkur".
gez. Poth.
Verein katholischer Kaufleute und Beamten.
Der Vorstand:
J. A. gez. Max Winter.
Verein der deutschen Kaufleute, E. H. Nr. 44, Ortsverband und Verwaltungsstelle Karlsruhe i. B.
gez. Robert Sinsheimer, I. Vorsitzender.
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Hamburg.
gez. O. Eisinger.
Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, Kreis-Verein Karlsruhe
gez. Lindenlaub jun.
Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Kaufmännischer Verein) Hamburg.
gez. Bergold.

Was nun das Verlangen betrifft, daß am Sonntag vor Ostern, an dem vor Pfingsten und an den 3 Sonntagen vor Weihnachten die Arbeitszeit auf 7 Stunden festgesetzt werde, alle andern Ausnahmebestimmungen aber wegfallen sollen, so ist das Ortsstatut hiefür nicht zuständig. Denn nach den — allerdings wenig logischen — Vorschriften in § 105 b Abs. 2 und § 105 c der Gew.-O. kann das Ortsstatut nur die Regel der verkürzten Arbeitszeit aufstellen, während die Bestimmung der Ausnahmen Sache der Polizeibehörde bleibt, obgleich durch solche Ausnahmen die Regel natürlich ganz oder nahezu illusorisch gemacht werden kann.

Der Hausierhandel ist an Sonn- und Festtagen schon durch das Gesetz in noch weiterem Umfang, als es die kaufmännischen Vereine wünschen, verboten. Zur Bewilligung oder Versagung von Ausnahmen ist das Ortsstatut nicht zuständig (Gew.-O. § 55 a.).

Das Verbot des Verkaufs auf der Messe während der beiden Meßsonntage würde thatsächlich der Aufhebung der Messe gleichkommen, da die Sonntage die Hauptverkaufstage sind. Nach Ansicht des Stadtrats soll aber die Messe erhalten bleiben. Ihre Aufhebung würde nicht nur die Stadtkasse, die eine Reineinnahme von jährlich über 20 000 ℳ aus ihr zieht, in Schaden bringen, sondern auch zahlreiche Einwohner, so die hiesigen Geschäftsleute, die auf der Messe verkaufen, ferner die Geschäftsleute, die Waren an die Meßverkäufer absetzen, ferner zahlreiche Taglöhner, Dienstmänner, Kutscher u. s. w, die gelegentlich der Messe Verdienst finden. Daß zur Zeit der Messe die Stadt von auswärts viel besucht wird, und daß die Besucher nicht nur auf der Messe, sondern auch sonst einkaufen, daß sie in den Wirtshäusern Geld verzehren und dadurch auch den Bäckern, Metzgern u. s. w. zu verdienen geben, kann nicht beabredet werden. Nach aller Wahrscheinlichkeit würde dieser Verkehr der Stadt völlig verloren gehen und sich den benachbarten Städten anläßlich der dort abgehaltenen Jahrmärkte zuwenden. Von hiesigen Geschäften könnte höchstens den Warenhäusern und Bazaren, die ähnliche Waren und nach ähnlichen Grundsätzen verkaufen wie es auf der Messe geschieht, aus der Aufhebung dieser ein kleiner Vorteil erwachsen, der mit den schädlichen Folgen der Maßregel in gar keinem Verhältnis stünde. Der Stadtrat kann daher den auf die Messe bezüglichen Wunsch der kaufmännischen Vereine nicht befürworten. — Eine Verlängerung der Messe über 9 Tage hinaus wird auch jetzt schon regelmäßig abgelehnt.

Als zu weit gehend erschien dem Stadtrat das Verlangen, daß in den nicht mit offenen Ladengeschäften verbundenen kaufmännischen Kontoren die Arbeit an Sonn- und Festtagen unbedingt untersagt werden solle. Wenn jetzt schon, wie die Antragsteller ausführen, in fast allen solchen Kontoren an Sonn- und Festtagen thatsächlich nicht gearbeitet wird, so mag es hiebei sein Bewenden haben; die Behörde hat aber keinen Anlaß, eine mäßige, auf kurze Zeit beschränkte sonntägliche Arbeitsleistung, der sich auch viele Arbeitgeber, Beamte, Anwälte, Aerzte u. s. w. zu unterziehen haben, zwangsweise zu verhindern.

Der Hauptwunsch der kaufmännischen Vereine, die sonntägliche Arbeitszeit in den Sommermonaten auf 11 bis 1 Uhr und in den Wintermonaten auf 11 bis 2 Uhr beschränkt zu sehen, schien dem Stadtrat wohl erfüllbar zu sein. Um aber auch die Ansicht derjenigen Beteiligten zu hören, welche den fraglichen Vereinen nicht angehören, oder welche mit den Beschlüssen der Vereinsvorstände nicht einverstanden sind, erließ der Stadtrat unterm 25. Juni ds. Js. die nachfolgende Bekanntmachung und ersuchte auch die Handelskammer den Gewerbeverein und die Handwerkskammer um ihre Aeußerung.

Bekanntmachung.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Einem übereinstimmenden Antrag

des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels dahier,
des kaufmännischen Vereins,
des kaufmännischen Vereins „Merkur“,
des Vereins katholischer Kaufleute und Beamten „Fidelitas“,
des Vereins der deutschen Kaufleute E. H. Nr. 44,
der Ortsgruppe Karlsruhe des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg,
des Kreis-Vereins Karlsruhe des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, und
des Vereins für Handlungs-Commis

im wesentlichen entsprechend, beabsichtigen wir zu beantragen, daß die derzeitigen statutarischen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt werden:

Statutarische Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist, und vorbehaltlich der nach § 105 b Abs 2 und 105 c der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen in den Monaten September bis einschließlich April nicht länger als drei Stunden und in den übrigen Monaten nicht länger als 2 Stunden beschäftigt werden.

§ 2.

Die Tagesstunden für die nach § 1 zulässige Beschäftigung werden für die Monate September bis einschließlich April auf mittags 11 bis mittags 2 Uhr und für die übrigen Monate auf mittags 11 bis 1 Uhr festgesetzt.

§ 3.

Von den obigen Bestimmungen sind folgende Gewerbebetriebe ausgenommen:

1. Metzgereien, Wurstlereien und Handelsgeschäfte, darin ausschließlich Wildbret oder Geflügel feilgehalten wird;
2. Rahm- und Milchhandlungen;
3. Handelsgeschäfte, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabreicht werden;
4. Bäckereien und Handelsgeschäfte, darin ausschließlich Brot- und Backwaren feilgehalten werden;
5. Konditoreien;
6. Handelsgeschäfte, in welchen ausschließlich Cigarren, Tabak und zum Rauchen erforderlichen Utensilien feilgehalten werden;
7. Handelsgeschäfte, in welchen ausschließlich natürliche Blumen feil gehalten werden;
8. Handelsgeschäfte, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß feilgehalten wird;
9. Eishandlungen;
10. Brauereien;
11. die Handelsbetriebe der Friseure.

§ 4.

Die statutarischen Bestimmungen sind, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, alsbald zu verkünden und treten mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im Karlsruher Tagblatt stattfand.

Indem wir dies zur Kenntnis der Beteiligten bringen, ersuchen wir dieselben, etwaige Bedenken gegen die geplanten Bestimmungen oder anderweitige Vorschläge spätestens bis zum 31. Juli d. Js. mit Begründung schriftlich hier einzureichen.

Der Stadtrat.

Auf die Bekanntmachung äußerten sich zahlreiche Kaufleute mündlich und schriftlich. Hier sollen indessen nur diejenigen schriftlichen Aeußerungen mitgeteilt werden, die nicht blos die Ansicht Einzelner, sondern ganzer Gruppen von Beteiligten darstellen; die übrigen befinden sich bei den Akten und können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Eine von 33 Kaufleuten unterzeichnete Eingabe vom 15. Juli ds. Js., — Anl. III — wünscht für sämtliche Branchen die sonntägliche Arbeitszeit im Sommer auf 11 bis 2 Uhr und im Winter auf 11 bis 3 Uhr festgesetzt.

Nach einer mit 245 Unterschriften versehenen Eingabe vom 31. Juli ds. Js., — Anl. IV — soll die Arbeitszeit ohne Unterschied der Branchen und der Jahreszeiten auf 8—9 Uhr morgens und 11 bis 3 Uhr mittags festgesetzt werden.

Die gleiche Festsetzung wünscht auch eine mit 48 Unterschriften versehene Eingabe ohne Datum (Anl. V.)

Für die Tabak- und Zigarrengeschäfte ist gegenwärtig durch bezirksamtliche Verfügung die sonntägliche Arbeitszeit auf 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends festgesetzt, und in den Monaten April bis September außerdem noch auf 7—9 Uhr morgens. Es wünschen nun 23 Zigarrenhändler laut einer Eingabe vom 15. Juli ds. Js. — Anl. VI —, daß der Geschäftsschluß schon um 4 Uhr nachmittags stattfinde. Weiter wünschen sie, daß an den Werktagen die Geschäfte ausnahmslos schon um 9 Uhr geschlossen werden müssen, während dieselben jetzt an gewissen Tagen bis 10 Uhr offen sein dürfen. In beiderlei Hinsicht ist aber nicht das Ortsstatut, sondern der Bezirksrat bezw. die Polizeibehörde zuständig (Gew.-Ordn. § 105c und § 139e Ziff. 2; V.-O. vom 24. März 1892 Art. III.) Auch ist zu bemerken, daß es schon jetzt jedem Kaufmann freisteht, seinen Laden so frühzeitig zu schließen als er will.

Der „Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels" wünscht in einer Eingabe vom 10. Juli ds. Js. — Anl. VII — die Aufnahme einer Bestimmung in das Ortsstatut, daß die Verkaufszeit an je einem Sonntag vor Ostern und vor Pfingsten und an 3 Sonntagen vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr Abends festgesetzt werde. Hiezu ist aber das Ortsstatut, wie schon oben erwähnt, nicht zuständig. Sodann wird gewünscht, daß eine verlängerte Verkaufszeit in der Tabakbranche nur den Geschäften zugestanden werde, welche ausschließlich Zigarren und Tabak führen, nicht aber denjenigen, die nebenher auch Pfeifen, Zigarrenspitzen, Stöcke u. s. w. feilhalten. Auch dies gehört nicht zur Zuständigkeit des Ortsstatuts.

Der Gewerbeverein wünscht in seiner Eingabe vom 29. Juli ds. Js. — Anlage VIII —, daß den Zigarrengeschäften eine längere Verkaufszeit nicht zugestanden und daß an den Sonntagen vor Ostern und Pfingsten und an den vier Sonntagen vor Weihnachten die Verkaufszeit auf 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends bestimmt werde. Zu beidem ist das Ortsstatut nicht zuständig.

Die Handwerkskammer erklärt sich in ihrer Eingabe vom 12. September ds. Js. — Anlage IX — mit dem Entwurf des Ortsstatuts einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, daß mehrere Drechslermeister gegen eine verlängerte Verkaufszeit hinsichtlich der Rauchutensilien in den Zigarrengeschäften Bedenken erhoben, da dies eine ungerechtfertigte Begünstigung der Zigarrenhändler sei.

Die Handelskammer hat mit Schreiben vom 15. Juli ds. Js. ihr Einverständnis ausgesprochen, daß der Stadtrat den Entwurf des geplanten neuen Ortsstatuts über die Sonntagsruhe öffentlich bekannt machte und so den Handeltreibenden Gelegenheit gab, zu demselben Stellung zu nehmen. Ueber die Sache selbst sprach sie sich jedoch nicht aus, bat vielmehr, ihr zunächst das Ergebnis der veranstalteten Erhebungen mitzuteilen, damit sie dasselbe zur Bildung ihres Urteils benützen könne. Diesem Wunsche kam der Stadtrat nach und benachrichtigte zugleich die Handelskammer, daß er in Abänderung des früheren Beschlusses

beabsichtige, eine Regelung der Sonntagsruhe nach Maßgabe des nunmehrigen Antrags vorzuschlagen. Durch Zuschrift vom 15. Oktober ds. Js. — Anlage X — erklärte sich die Handelskammer mit diesem Vorhaben einverstanden.

Von verschiedenen einzelnen Geschäftsleuten wurde der ausnahmslose völlige Schluß sämtlicher Kaufgeschäfte für alle Sonn- und Festtage verlangt; andere erklärten sich gegen jede Verkürzung der zugelassenen gesetzlichen Arbeitszeit; noch andere wünschten die Beibehaltung der fünfstündigen Arbeitszeit für die Saisonmonate ihres Geschäfts und das Gebot völligen Geschäftsschlusses an den Sonn- und Festtagen der übrigen Monate. Ein Obst- und Gemüsehändler wünscht die Verkaufszeit allgemein auf 6 bis 10 Uhr morgens festgesetzt, was selbstverständlich nicht angeht, und bezeichnet im übrigen die bestehende Regelung der Sonntagsruhe als „Sonntagsdurcheinander", womit er das Richtige getroffen haben dürfte.

Seitens des Stadtrats war beabsichtigt, darauf hinzuwirken, daß die Viktualienhandlungen sowie die Spezerei-, Kolonial- und Delikateßwarenhandlungen von der verkürzten Arbeitszeit künftig nicht mehr ausgenommen werden, und es wurden diese Handlungen daher aus dem Verzeichnis der Geschäfte, für welche das Ortsstatut keine Geltung haben soll, gestrichen. Hiegegen hat das Großh. Bezirksamt die nachstehenden Bedenken geltend gemacht, welchen eine gewisse Berechtigung kaum wird bestritten werden können:

> Was nun die Geschäfte, in denen ausschließlich Spezerei-, Kolonial- und Delikateßwaren oder Viktualien feilgehalten werden, anlangt, sollten unseres Erachtens, wie wir schon mit Zuschrift vom 5. v. Mts. dorthin mitteilten, die bisher bestandenen Ausnahmebestimmungen (A I Ziff. 9 der bezirksrätlichen Entschließung) nicht aufgehoben bezw. diese Geschäfte nicht den allgemeinen Vorschriften der §§ 1 und 2 des dortigen Entwurfs unterstellt werden. Wir halten es für ein Bedürfnis des Publikums, daß mindestens auch des Morgens ein oder zwei Stunden derartige Läden offen gehalten werden; mit dieser unserer Auffassung stimmen auch von 57 Spezerei-, Kolonial- und Delikateßwarengeschäften, welche wir in der Sache hören ließen, 37 (also fast dreiviertel), überein und bitten um Beibehaltung der Frühstunden am Sonntag; nur 20 haben sich dagegen ausgesprochen und halten die Mittagszeit von 11—1 bezw. 2 Uhr für genügend.
>
> Für das Offenhalten dieser Läden am Sonntag Morgen sprechen übrigens verschiedene Gründe, z. B.
>
> 1. Der Arbeiter kommt vielfach erst Samstag Abends spät mit dem Zahltag nach Hause. Wegen des 9 Uhr Ladenschlusses kann die Frau nichts mehr kaufen, muß also Sonntags Früh Gelegenheit haben, für Sonntag einzukaufen, da andernfalls die Familie Not leiden würde.
>
> 2. Die Frau hat ein wesentliches Ingredienz zum Frühstück oder Mittagbrot am Sonntag vergessen.
>
> 3. Eine Familie — und das soll nicht selten und in den sogen. besten Familien vorkommen — beabsichtigt am Sonntag bei gutem Wetter einen Ausflug schon am Morgen zu unternehmen. Eintretendes schlechtes Wetter verhindert den geplanten Ausflug und die Familie ist genötigt, sich beim Spezerei- oder Delikateß- oder Viktualienhändler zu versorgen.
>
> 4. Es kommt am Sonntag früh unverhoffter Besuch, auf den man nicht vorbereitet ist.
>
> Wir wären hiernach auch kaum in der Lage, die event. Ausscheidung der Ziffer 9 aus der bezirksrätlichen Entschließung vom 4. Oktober 1893 bei dem Bezirksrat zu beantragen, wenn nicht wenigstens die Stunden des Sonntags Morgens neben den Verkaufsstunden von 11—1 bezw. 2 Uhr Mittags in Hinkunft beibehalten werden sollten.

Ferner wurde mit dem Großh Bezirksamt darüber verhandelt, daß außer den eigentlichen Metzgereien und Wurstlereien auch andere Geschäfte, in welchen ausschließlich Wurst- und Fleischwaren verkauft werden, sowie die Fisch-, Käse- und Butterhandlungen von der verkürzten Arbeitszeit ausgenommen werden.

Abgesehen von obigen Verhandlungen und Erhebungen hat der Stadtrat bei allen deutschen Städten mit mehr als 40000 Einwohnern über die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Erkundigung eingezogen. Von 79 Städten sind Antworten eingetroffen. Nach denselben haben nur 17 die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit durch Ortsstatut verlängert, in 67 Städten hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden; es haben jedoch von den letzteren 4 die Erlassung eines Ortstatuts in Erwägung gezogen, nämlich Barmen, Magdeburg, München und Wiesbaden. Die 58 übrigen Städte ohne Ortsstatut sind: Aachen, Altona, Berlin, Beuthen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. d. O., Freiburg i. Br., Gera, Hagen, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hannover, Harburg, Kaiserslautern, Kassel, Kiel, Koblenz, Königshütte, Krefeld, Liegnitz, Mainz, Metz, München-Gladbach, Münster, Osnabrück, Plauen, Posen, Potsdam, Remscheid, Rixdorf, Rostock, Schöneberg, Solingen, Spandau, Stettin, Würzburg, Ulm und Zwickau.

Die 17 Städte mit statutarischer Ausdehnung der Sonntagsruhe sind: Augsburg, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Fürth, Köln, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen a. Rh., Mannheim, Mülhausen, Nürnberg, Offenbach, Regensburg, Straßburg, Stuttgart und Trier.

Die Statuten dieser Städte haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

In **Augsburg** ist nicht nur am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, sondern auch am Neujahrstag, am Karfreitag, am Fronleichnamstag und am Friedensfest (8. August) die Beschäftigung von Handelsgehilfen während des ganzen Tages untersagt und müssen demgemäß alle Verkaufsgeschäfte den ganzen Tag über geschlossen gehalten werden.

An den übrigen Sonntagen und an solchen Festtagen, die den christlichen Konfessionen gemeinsam sind, ist die Beschäftigung von Handelsgehilfen in Großhandlungs-, Bank-, Wechsel-, Speditions- und Agenturgeschäften sowie Fabrikkontoren auf die Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und in den übrigen Handelsgeschäften auf die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags beschränkt. Mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse sind jedoch gewisse Sonn- und Festtage von dieser Beschränkung ausgenommen.

In **Chemnitz** dürfen Gehilfen u. s. w. in Großhandelsbetrieben, Bankgeschäften, Speditions-, Kommissions-, Agentur-, Versicherungsgeschäften, Buchhandlungen und Leihanstalten sowie in den Kontoren der Fabriken, abgesehen von dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, auch am Karfreitag, am Totenfesttagsonntag und an den 2 Bußtagen gar nicht, im übrigen aber nur jeden dritten Sonntag in der Zeit von 11–1 Uhr mittags beschäftigt werden. Für andere Betriebe — ausgenommen jedoch den Handel mit Brot und „weißen Bäckerwaren," mit Milch-, Eß-, Trink-, Material-, Tabak- und Konditorwaren sowie mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien — ist die sonntägliche Beschäftigungszeit auf 11–2 Uhr mittags beschränkt. Für gewisse Sonntage, namentlich für die Sonntage vor Weihnachten sind auch hier Ausnahmen zugelassen.

In **Dresden** ist eine Beschäftigung des Hilfspersonals während der Sonn- und Festtage für die Kleinhandelsbetriebe mit Brennmaterialen vollständig untersagt. Im übrigen dürfen die Gehilfen ꝛc. ꝛc. in Großhandelsbetrieben, Bankgeschäften, Leihanstalten, Speditions- und Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäften, sowie in Kontoren und Werkstätten außerhalb der offenen Verkaufsstätten an Sonn- und Festtagen nur von 11 bis 1 Uhr mittags beschäftigt werden.

Frankfurt a. M. verbietet die Sonntagsbeschäftigung in Fabrik-, Bank- und Engros-Geschäften gänzlich. Ausgenommen sind jedoch die mit der Frachtschiffahrt verbundenen Arbeiten, der Großhandel mit Juwelen, der Großhandel mit Metallen außer Eisen und der Großhandel in baumwollenen und halbwollenen Schnittwaren; in diesen Betrieben dürfen die Gehilfen ꝛc. ꝛc. von 11—1 Uhr mittags beschäftigt werden.

Ganz allgemein ist bestimmt, daß jedem Gehilfen ꝛc. ꝛc. jeweils der zweite Sonntag freigegeben werden muß. Kontrolmaßregeln hinsichtlich der Beobachtung dieser Bestimmung enthält das Ortsstatut merkwürdigerweise nicht, ebensowenig Vorschriften darüber, wie es zu halten ist, wenn der Turnus des Freihabens durch die der Polizeibehörde zustehende Ausnahmegestattung unterbrochen wird. Auch die Behandlung der nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage hinsichtlich des Turnus ist nicht geordnet.

Sodann verfügt das Statut, daß der Betrieb des Detailhandels in solchen Geschäften, die Lebensmittel verkaufen, nur bis halb 10 Uhr vormittags, in „solchen, die keine Lebensmittel verkaufen" nur von 11 bis 1 Uhr mittags stattfinden dürfe. Diese Bestimmung ist sicherlich rechtsungiltig; denn das Ortsstatut ist nach der Gew.-Ordng. nur zuständig, die Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen über das gesetzliche Mindestmaß auszudehnen, was ipso jure zur Folge hat, daß das Geschlossensein der Verkaufsstätten entsprechend verlängert wird. Dagegen giebt das Gesetz keine Grundlage dafür, die Verkaufszeiten unabhängig von der Beschäftigungszeit der Handlungsgehilfen zu regeln.

Zu **Fürth** dürfen in Großhandels- und Bankgeschäften sowie in Fabrikbureaus Gehilfen ꝛc. ꝛc. an Sonn- und Festtagen nur von 10½ bis 12 Uhr vormittags beschäftigt werden und zwar mit der Maßgabe, daß sämtliche an einem Sonn- oder Festtage beschäftigten Personen an dem unmittelbar darauf folgenden Sonn- oder Festtag von jeglicher Arbeit freizulassen sind. Hopfenhändler dürfen jedoch in der Zeit vom 1. August bis 1. Dezember ihr gesamtes Bureaupersonal von 10½ bis 12 Uhr vormittags beschäftigen.

Auch in Fürth fehlen Bestimmungen über die Kontrole der Durchführung der statutarischen Vorschrift und über das bei Unterbrechungen des Turnus zu beobachtende Verhalten.

Köln gestattet die Sonntagsbeschäftigung nur für die Zeit von 11 bis 12½ Uhr mittags, nimmt jedoch hievon den gesamten Kleinhandel und die Eisfabriken aus, so daß also die Bestimmung nur für den Großhandel gilt.

Sodann ist bestimmt, daß jedem Gehilfen ꝛc. ꝛc. jeweils der zweite Sonntag freizugeben ist, wobei aber der gesamte Kleinhandel gleichfalls ausgenommen bleibt.

Das Kölner Statut leidet an den gleichen juristischen Gebrechen wie das Frankfurter.

Königsberg beschränkt die gesetzlich zugelassene 5stündige Beschäftigungszeit auf 3¾ Stunden und setzt dieselbe fest für den Geschäftsbetrieb in offenen Verkaufsstellen auf 6 bis 9¾ Uhr morgens und für die übrigen Geschäftsbetriebe (Großhandel, Bankgeschäft, Spedition ꝛc. ꝛc.) auf 8 bis 9¾ Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr mittags. Ausgenommen von dieser Beschränkung der Arbeitszeit sind jedoch die Handlungen mit Kolonial-, Material- und Höckerwaren, mit Bier, natürlichen und künstlichen Mineralwässern und anderen Getränken außer Wein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, ferner mit Milch und „Vorkostartikeln", mit Tabak und Zigarren, mit Back- und Konditoreiwaren, mit Fleisch- und Wurstwaren, mit Blumen und Kränzen, mit Roheis und Fischen, sowie die Zeitungsspeditionen.

Leipzig dehnt das auf den ganzen Tag sich erstreckende für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag kraft Gesetzes bestehende Beschäftigungsverbot auf den Karfreitag, den Himmelfahrtstag und die beiden Bußtage aus. Im übrigen dürfen die Handlungsgehilfen nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr beschäftigt und zufolge davon die Läden gleichfalls nur während dieser beiden Stunden offen gehalten werden und zwar ohne Ausnahmen. Außerdem ist bestimmt, daß alle an einem Sonn- oder Festtag zur Arbeit herangezogenen Handlungsgehilfen ꝛc. ꝛc. an den nächsten drei Sonntagen von aller Arbeit freizulassen sind. Nur während der Meßzeit wird eine Ausnahme hievon gemacht.

Jeder Handelstreibende, der seine Angestellten Sonn- und Festtags beschäftigt, hat ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Sonn- und Festtag die Namen der Beschäftigten einzutragen sind. Die Eintragung hat sofort beim Antritt zur Arbeit zu geschehen und es hat das Verzeichnis an der Arbeitsstätte offen aufzuliegen; der Ortspolizeibehörde und deren Beauftragten ist es jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ludwigshafen a. Rh. beschränkt die gesetzliche Beschäftigungsdauer für eine große Anzahl von Geschäften auf 4½ Stunden und zwar auf die Zeit von 8 bis 9 Uhr morgens und von 11½ bis 3 Uhr mittags.

Mannheim beschränkt die Beschäftigungszeit für alle „lediglich in den Kontoren der Banken, des Großhandels, der Fabriken u. s. f." (!) beschäftigten Handlungsgehilfen auf die Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags.

In **Mülhausen** ist die Beschäftigungszeit ohne Ausnahme auf die Stunden von 7½ Uhr morgens bis 12 Uhr mittags beschränkt. Während dieser Zeit dürfen dann auch, soweit die Polizeibestimmungen über die Sonntagsfeier nicht im Wege stehen, die Läden offen gehalten werden.

In **Nürnberg** ist das für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag erlassene vollständige Arbeitsverbot auf den Karfreitag ausgedehnt. Im „Detailverkauf" dürfen Handlungsgehilfen ꝛc. — abgesehen von den durch die staatliche Verwaltungsbehörde namentlich für die Bedürfnisgewerbe bewilligten Ausnahmen — an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden, und sind daher auch die Verkaufsstellen an diesen Tagen während des ganzen Tages geschlossen zu halten. Für andre Handelsbetriebe (Großhandel, Fabriken ꝛc.) ist die Arbeitszeit auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr morgens und von ½11 Uhr bis 12 Uhr mittags beschränkt. Abweichend von den übrigen Städten behandelt demnach Nürnberg die Handlungsgehilfen der Detailgeschäfte günstiger als die des Großhandels.

Recht komplizierte Bestimmungen sind für **Offenbach** erlassen.

In Fabriken, Banken und „Engroshandlungen" dürfen hier kaufmännische Angestellte an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht beschäftigt werden. Davon sind aber an 12 Sonntagen des Jahres Ausnahmen gestattet, wenn das Bedürfnis nachgewiesen wird. Im Falle dieser Ausnahmen darf die Beschäftigung nur von 8 bis 9 Uhr morgens stattfinden. Die Ausnahmen sind bei der Bürgermeisterei 3 Tage vorher unter Nachweisung der Notwendigkeit schriftlich zu beantragen. Ueber deren Erteilung führt die Bürgermeisterei ein Verzeichnis.

Im Detailgeschäfte ist die Sonntagsarbeit in folgendem Umfang gestattet:

a) für die Lebensmittelbranche und für Blumenhandlungen von 7½ bis 9 Uhr morgens und 10½ bis 1 Uhr mittags;

b) für Konditoreien von 8 bis 9 Uhr morgens und von 11 bis 3 Uhr mittags;

c) für Kolonial- und Materialwarenhandlungen von 10½ Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags. Der Verkauf von Eiern, Butter, Milch und Käse in Spezereigeschäften ist aber nur von 7½ bis 9 Uhr morgens gestattet;

d) für Zigarrengeschäfte mit ausschließlichem Verkauf von Tabakfabrikaten und Rauchutensilien von 10½ Uhr vormittags bis 3½ Uhr nachmittags;

e) für alle andern Handelsbetriebe von 10½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;

Für Bäcker und Metzger verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Den Geschäften der Lebensmittelbranche einschließlich der Konditoreien ist gestattet, für Zubereitung und Wegbringung der bestellten Waren ihre Gehilfen an Sonn- und Festtagen von früh 6 bis mittags 1 Uhr zu beschäftigen, „sofern dieselben in den Genuß der gesetzlichen Ruhezeit von Samstag auf Sonntag getreten sind."

In Detailgeschäften — mit Ausnahme jedoch der Lebensmittelbranche — muß endlich jedem Gehilfen ꝛc. ꝛc. jeweils der 2. Sonntag ganz freigegeben werden, welche nicht weiter ausgebildete Bestimmung an den gleichen Mängeln leidet wie die entsprechende des Frankfurter Statuts. Man sieht, daß in Offenbach der Konsument eine nicht unerhebliche Gelehrsamkeit sich aneignen muß, um zu ermessen, zu welchen Stunden er in den verschiedenen Geschäften Sonntags seine Einkäufe machen kann.

In **Regensburg** ist die Beschäftigungsdauer auf 4 Stunden beschränkt und zwar auf die Zeit von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags. Nur für den Verkauf von Druckschriften auf dem Bahnhof ist eine fünfstündige Geschäftszeit zugelassen und zwar von 8½ bis 9½ morgens, von 10¾ vormittags bis 1¼ nachmittags und von 5 bis 6½ Uhr abends.

In **Straßburg** darf die Gehilfenbeschäftigung nur zu folgenden Stunden stattfinden:

a) in den Verkaufsgeschäften der Metzgereien und Wurstlereien sowie im Speditionsgewerbe von 7 bis 11 Uhr morgens;

b) im Eishandel von 4½ bis 9 Uhr morgens;

c) im Kleinhandel mit Milch, Butter, Eiern und Gemüse von 7 bis 9 Uhr morgens und von 6 bis 8 Uhr abends;

d) im Kleinhandel mit Tabak und Cigarren von 10 Uhr morgens bis 2½ Uhr nachmittags;

e) in allen übrigen Handelsgewerben von 9 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags.

Straßburg teilt mit, daß eine Abänderung dieser Bestimmungen von der Handelskammer und von verschiedenen Interessentengruppen beantragt worden sei und in Erwägung gezogen werde.

In **Stuttgart** ist die Beschäftigung von Gehilfen z. Zt. in allen Handlungsbetrieben, mit denen keine offene Verkaufsstelle verbunden ist, an Sonn- und Festtagen vollständig untersagt. In den andern Betrieben darf sie von 7½ bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 2 Uhr mittags stattfinden, mit Ausnahme jedoch des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages sowie des Karfreitags.

In **Trier** ist die Beschäftigungszeit auf 4 Stunden beschränkt und zwar für den Betrieb in Großgeschäften, Bankgeschäften, Fabriken und Kolonialwarenhandlungen auf 8 bis 9 Uhr morgens und 11 bis 2 Uhr mittags und für die übrigen Betriebe auf 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Man sieht aus dem Obigen, daß die für die Ordnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und wohl auch die Beurteilung derselben in den einzelnen Städten sehr verschieden sind und daß noch kein bestimmter Grundsatz auf dem fraglichen Gebiete zur allgemeinen Anerkennung und Geltung hat gelangen können. Es ist daher aus den anderwärts getroffenen Bestimmungen für die hier zu lösende Aufgabe nicht viel zu lernen.

Bei Behandlung der Sache treten überall zweierlei Bestrebungen hervor und greifen — auch in der Gesetzgebung — verwirrend ineinander über, obgleich sie im Grunde nichts miteinander zu thun haben und völlig getrennt in Erwägung gezogen werden sollten. Einerseits nämlich wünschen die im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter die Sicherung einer genügenden Sonntagsruhe gegenüber ihren Arbeitgebern, und anderseits wünschen gewisse Ladenbesitzer, die den Sonntag über feiern wollen, eine obrigkeitliche Anordnung, daß andere, während sie feiern, gleichfalls nicht verkaufen dürfen, wenn sie auch möchten. In ersterer Hinsicht steht das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Frage und erstrebt wird ein Verbot übermäßiger Ausnützung dieser durch jene, das sonntägliche Beschäftigungsverbot, in letzterer Hinsicht handelt es sich um das Verhältnis konkurrierender Arbeitgeber unter einander und erstrebt wird eine Maßnahme zur Minderung der Konkurrenz, der obligatorische sonntägliche Ladenschluß.

Das Streben der Arbeitnehmer nach gesetzlicher Sicherung einer genügenden Sonntagsruhe erscheint nun als durchaus gerechtfertigt. Wie die Erfahrung zeigt, sind dieselben in ihrer abhängigen Stellung vielfach nicht im Stande, auf dem Wege der Selbsthilfe ihre berechtigten Anforderungen gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen, sie sind also auf das Eingreifen der Staatsgewalt angewiesen, deren Pflicht, eine unbillige und noch zudem gemeinschädliche Ausnützung der wirtschaftlich Schwachen durch die wirtschaftlich Starken zu hindern, heutzutage zu allgemeiner Anerkennung gelangt sein dürfte.

Höchst fragwürdig ist dagegen das Verbot sonntäglichen Warenverkaufs aus Rücksichten der Konkurrenz. Wenn es gerechtfertigt ist, zu verbieten, daß Jemand Andere in Arbeit ungebührlich anstrengt, so folgt daraus doch nicht, auch die Berechtigung zu verbieten, daß Jemand sich selber anstrengt, so viel er mag und kann. Jedem Kaufmann steht es frei, am Sonntag sein Geschäft zu schließen und sich der Arbeit zu enthalten. Warum soll aber ein Zwang in dieser Richtung ausgeübt, warum der größere Fleiß, die größere Betriebsamkeit untersagt werden? In jedem andern Beruf ist sonntägliche Arbeit gestattet, sofern durch sie die Feierlichkeit des Tages und die Ruhe Andrer nicht gestört werden. Auch der Anwalt und der Arzt müssen, wenn sie Sonntags auf einem Spaziergang sich erholen, die Last des Gedankens tragen, daß ein Kollege und Konkurrent jetzt an einer Prozeßschrift arbeitet oder Krankenbesuche macht, — warum soll nun allein für den Kaufmann ein andres gelten? Dazu liegt schlechterdings kein Grund vor, wenn man nicht etwa die zwangsweise Einführung des puritanischen Sonntags erstrebt, die gewiß eine der brutalsten und thörichtesten Beschränkungen persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung sein würde.

Das zu erlassende Statut sollte sich daher damit begnügen, mittelst Sicherung genügender Sonntagsruhe einer übermäßigen Ausnützung des im Handelsgewerbe beschäftigten Personals durch die Arbeitgeber entgegenzutreten, sollte es aber unterlassen, das Recht der Arbeitgeber, selbst zu arbeiten so viel sie wollen, irgend zu beeinträchtigen.

Schon in der Bürgerausschußvorlage vom 25. April v. Js. (S. 10) hat der Stadtrat darauf hingewiesen, daß er eine Vorschrift, welche sich darauf beschränkt, den Handlungs-

gehilfen jeden zweiten Sonntag vollständige Freiheit von Arbeit zu gewähren, für das praktisch richtige halte. Eine solche Vorschrift wurde nur deswegen nicht beantragt, weil sie nach Ansicht des Stadtrats — vergl. die bezügl. Ausführungen auf S. 3 und 4 der Bürgerausschußvorlage vom 15. Nov. v. Js. — in der Gewerbeordnung keinen genügenden Rechtsboden findet. Nun sind aber, wie aus Obigem ersichtlich, in anderen Städten — Frankfurt a. M., Fürth, Köln, Leipzig — ähnliche Bestimmungen erlassen worden, ohne bis jetzt in rechtlicher Hinsicht Beanstandung erfahren zu haben, und auch das Großherzogl. Ministerium des Innern hält, wie aus seinem Erlasse vom 31. Oktober v. Js. (abgedruckt auf S. 19 ff. der Bürgerausschußvorlage vom 15. November v. Js.) hervorgeht, eine Vorschrift für zulässig, wonach Handelsgehilfen jeden zweiten Sonntag von Arbeit befreit werden müssen. Der Stadtrat glaubt daher mit einem Statut, welches nur die sonntägige Beschäftigung der Handelsgehilfen, nicht aber auch die sonntägige Verkaufszeit beschränkt, einen Versuch machen zu sollen. Sollten die Gerichte das Statut als rechtsgiltig nicht anerkennen, so müßte freilich eine anderweitige Regelung in Erwägung gezogen werden, wenn es nicht etwa gelänge, eine Aenderung der ganz unpraktischen Gesetzgebung herbeizuführen. Wird aber das Statut als rechtsgiltig erkannt, so dürfte die bestmöglichste Regelung der Sache herbeigeführt sein, wenn auch freilich nicht die Zufriedenheit aller Beteiligten. Diejenigen nämlich, die einen besonders starken Sonntagsverkehr in ihren Geschäften haben, werden es natürlich als mißlich empfinden, wenn sie Sonntags nur mit dem halben Personal arbeiten dürfen. Aber dieser nicht zu vermeidende Mißstand kommt den wohlberechtigten Anforderungen des Personals gegenüber nicht in Betracht und er kann wohl auch einigermaßen dadurch ausgeglichen werden, daß in den betreffenden Betrieben an Sonntagen besondere Hilfskräfte eingestellt werden, wie es auch in Wirtschaften zu geschehen pflegt, die Sonntags außergewöhnlich besucht sind.

Wenn das Ortsstatut angenommen wird, so tritt im wesentlichen folgender Rechtszustand ein:

1. Jeder im Handelsgewerbe beschäftigte Gehilfe, Lehrling und Arbeiter ist jeden zweiten Sonn- bezw. Festtag von der Arbeit vollständig frei zu lassen.

2. Im übrigen bleibt die gesetzliche fünfstündige Arbeitsdauer bestehen.

3. Für die sogen. Bedürfnisgewerbe kann der Bezirksrat eine längere als fünfstündige Arbeitszeit gestatten; die Verpflichtung der Arbeitgeber den Gehilfen jeden zweiten Sonntag völlig frei zu geben, wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Tagesstunden, während welcher die Beschäftigung und damit das Offenhalten der Läden stattfinden darf, werden vom Bezirksamt und hinsichtlich der Bedürfnisgewerbe, sofern eine Verlängerung der gesetzlichen Beschäftigungszeit für sie zugelassen wurde, vom Bezirksrat bestimmt.

Daß auch in den Bedürfnisgewerben jedem Handlungsgehilfen an jedem zweiten Sonn- bezw. Festtag freigegeben werden muß, dürfte als ein wesentlicher Vorzug des nunmehr empfohlenen Statuts anzusehen sein; denn gerade wegen der notwendigen Verlängerung der Sonntagsarbeit in diesen Gewerben ist die Gewährung völlig arbeitsfreier Sonntage an das Personal ein ganz besonders dringliches Bedürfniß.

Was die Bestimmung der Tagesstunden für die Beschäftigung der Gehilfen und das Offenhalten der Läden betrifft, so haben die Verhandlungen mit den Beteiligten gezeigt, daß in dieser Hinsicht auch unter Geschäftsleuten der ~~männlichen~~ Branchen die verschiedensten Anschauungen bestehen und eine alle Beteiligten zufriedenstellende Regelung der Sache un-

männlichen

möglich ist. Diese Verschiedenheit der Anschauungen ist aber nicht nur in subjektiven Momenten begründet, sondern beruht auch auf dem Umstand, daß je nach der örtlichen Lage des Geschäfts und je nach dem Kundenkreis desselben verschiedene Geschäftsstunden praktisch erwünscht sein müssen. Dem könnte nach Ansicht des Stadtrats dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Stunden nicht wie bisher für alle Geschäfte gleicher Branchen einheitlich bestimmt, sondern für jedes Geschäft nach dem billigen Verlangen des Inhabers besonders. Für die Spezereiwarenhandlungen sind z. B. derzeit acht Geschäftsstunden zugelassen, nämlich die Stunden von 6 bis 9 Uhr morgens und von 11 bis 4 Uhr mittags. Warum soll nun ein Spezereihändler, wenn er die Morgenstunden entbehren zu können glaubt, nicht befugt sein, von 11 bis 6 Uhr zu verkaufen, bei welchem Modus doch das Personal eine Stunde weniger in Dienst sein würde als bei der gegenwärtigen obrigkeitlichen Regelung? Auch für das Publikum dürfte es vorteilhaft sein, wenn Geschäfte gleicher Art zu verschiedenen Zeiten feilhalten, weil sich die Einkaufsmöglichkeit dadurch verlängert. Die Kontrole wäre kaum schwieriger als jetzt, wenn die Ladenbesitzer angehalten würden, an den Schaufenstern einen amtlich bestätigten Anschlag auszuhängen, welcher die Verkaufszeiten angiebt. Ein rechtliches Hindernis scheint gleichfalls nicht im Wege zu stehen; denn wenn im § 105 b Abs. 2 der Gew.-Ordn. gesagt ist, die Feststellung der Geschäftsstunden könne für *verschiedene Zweige des Handelsgewerbes* verschieden erfolgen, so haben damit andere Unterscheidungen gewiß nicht ausgeschlossen werden wollen. Da nun aber das vorgeschlagene Ortsstatut die gesetzliche Verkaufszeit nicht verkürzt, so hat es auch mit der Bestimmung der Geschäftsstunden nichts zu thun, die Zuständigkeit hiefür verbleibt vielmehr dem Bezirksamt bezw. dem Bezirksrat.

Bei den Verhandlungen über den Entwurf des Ortsstatuts wurde mehrfach die Frage erörtert, wie es an den Sonntagen mit der den Handlungsgehilfen zu gewährenden Mittagspause zu halten sei, ob dieselbe innerhalb der Geschäftsstunden stattfinden müsse, oder ob seitens des Arbeitgebers verlangt werden könne, daß die verkürzte sonntägige Arbeitszeit ohne Unterbrechung absolviert werde. In § 139c Abs. 3 der Gew.-O. ist bestimmt:

> „*Innerhalb der Arbeitszeit* muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern (in offenen Verkaufsstellen) eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens *ein und eine halbe Stunde* betragen."

Die Bestimmung gilt, da eine Einschränkung nicht gemacht ist, sowohl für die Sonntage als für die Werktage. Nach ihrem klaren Wortlaut muß die Mittagspause *innerhalb der Arbeitszeit* stattfinden und sie muß, wenn der Gehilfe nicht im Gebäude der Verkaufsstelle das Mittagsmahl einnimmt, 1½ Stunden betragen. Wenn also am Sonntag für eine Verkaufsstelle die Arbeitszeit durch Ortstatut oder durch freiwillige Entschließung des Inhabers auf eine Stunde beschränkt ist, so muß innerhalb dieser *einen* Stunde den hier beschäftigten Gehilfen, eine Arbeitspause von 1½ Stunden gewährt werden! Wie das zu machen sei, verschweigt der Gesetzgeber. Da er natürlich eine solche Unmöglichkeit nicht gewollt haben kann, so muß die betr. Bestimmung eine ihrem klaren Wortlaut widersprechende Auslegung finden. Es wird anzunehmen sein, daß innerhalb der Arbeitszeit keine Mittagspause stattzufinden braucht, wenn das Mittagsmahl füglich außerhalb derselben eingenommen werden kann. Letzteres ist zweifelsohne der Fall, wenn die Arbeitsstunden etwa auf 8 bis 9 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags gelegt sind; es wird auch zutreffen bei

einer von 11 bis 1 Uhr dauernden Arbeitszeit, weil die Stunde von 1 bis 2 Uhr nach hiesiger Gewohnheit auch noch als zur Einnahme der Mahlzeit geeignet angesehen werden muß. Wird die Arbeitszeit auf 11 bis 4 Uhr angesetzt, so wird wohl die Gewährung einer Mittagspause verlangt werden können, da um 4 Uhr die Mittagessenszeit vorbei ist und die Zeit vor 11 Uhr schon mit Rücksicht auf den Gottesdienst nicht als angemessene Essenszeit gelten kann. Anders dürfte die Sache bei einer Verlegung der Arbeitszeit auf 12 bis 5 Uhr liegen, da hier die Einnahme der Mahlzeit vor 12 Uhr wohl möglich ist. Die Entscheidung über diese Fragen steht aber nicht dem Ortsstatut, sondern in jedem einzlen Falle zunächst der Polizeibehörde und entgiltiger Weise den Gerichten zu. Da die Beurteilung in weitem Umfang vom subjektiven Ermessen abhängig ist und zufolge davon die Entscheidungen sich häufig widersprechen werden, so ergiebt sich allerdings für die Geschäftsleute der große Mißstand, daß sie nicht wissen, woran sie sind, und daß sie ohne jegliches Verschulden in teuere, aufregende Prozesse verwickelt und in Strafe gezogen werden können. Diesem Mißstand, der gleicher Weise mit und ohne Ortsstatut besteht, läßt sich aber nur durch Aenderung der ganz ungenügenden Gesetzesvorschriften abhelfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Statuts sind Erläuterungen nicht erforderlich. Die darin vorgesehenen Kontrolmaßregeln sind schon in dem gegenwärtigen Statut enthalten.

Schnetzler.

Anlage 1.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1901.

Statutarische Bestimmungen
über die
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen, sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der nach § 105 b Absatz 2 und § 105 e der Gew.-O. zulässigen Ausnahmen beschäftigt werden:

a) in folgenden Betrieben:
Handel mit Eisen, Stahl und Haushaltungsgegenständen;
Handel der Blechner, Installateure, Schreiner, Dreher, Glaser, Vergolder, Sattler, Posamentiere und Tapeziere;
Handel mit Bürsten- und Holzwaren und Tapeten;
Handel der Juweliere, Gold- und Silbergeschäfte, Buch-, Kunst-, Musikalien- und Pianofortehandlungen;
solche Banken, Großhandlungsgeschäfte und Fabriken, welche nicht mit offenen Handelsgeschäften verbunden sind,
in den Monaten Mai bis einschließlich August nicht länger als 3 Stunden und in den übrigen Monaten nicht länger als 2 Stunden;

b) in anderen Betrieben in den Monaten Mai bis einschließlich August nicht länger als 3 Stunden, in den übrigen Monaten nicht länger als 5 Stunden.

§ 2.

Die Tagesstunden werden für die nach § 1 zulässige dreistündige Beschäftigungszeit auf 8 bis 9 Uhr vormittags und 11 bis 1 Uhr mittags und für die zweistündige Beschäftigungszeit auf 11 bis 1 Uhr mittags festgesetzt. (Die Tagesstunden für die fünfstündige Beschäftigungszeit sind nach § 105 b Absatz 2 der Gew.-O. und Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung vom 24. März 1892 durch das Großh. Bezirksamt festzusetzen.)

§ 3.

Soweit nach § 1 eine längere als dreistündige Beschäftigungszeit zugelassen ist, sind die Gewerbetreibenden in allen Betrieben mit Ausnahme derjenigen, für welche auf Grund des § 105 e oder des § 105 i der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen gelten, verpflichtet, jeden Gehilfen, Lehrling und Arbeiter an jedem zweiten Sonntag von der Arbeit freizulassen und ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der Beschäftigten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Organen der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, werden hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 1 wie Sonntage behandelt.

Solche Sonn- und Festtage, für welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 Satz 3 oder nach § 105 e der Gewerbeordnung eine erweiterte Beschäftigung stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Oster- und der Pfingstsonntag werden hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 1 nicht als Sonntage gezählt.

§ 4.

Diese statutarischen Bestimmungen sind, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, alsbald zu verkünden und treten mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im Karlsruher Tagblatt stattfand.

Zu vorstehendem Ortsstatut hat der Bürgerausschuß unterm 17. Dezember 1901 seine Zustimmung erteilt, die Staatsgenehmigung erfolgte mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1901 Nr. 49,927.

Urteil.

In der Strafsache
gegen
1. Moritz Knopf aus Birnbaum,
2. Oscar Klausch aus Zwickau,
3. Ludwig Kanin aus Lissa,
Kaufleute dahier,
wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung,

hat, auf die von der Großh. Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen das Urteil der I. Strafkammer des Großh. Landgerichts in Karlsruhe vom 16. Mai 1902 eingelegte Revision, der Ferienſenat des Großh. Oberlandesgerichts in Karlsruhe in der Sitzung vom 27. August 1902, an welcher Teil genommen haben:

Großh. Oberlandesgerichtsrat Betzinger
als Vorsitzender,
Großh. Oberlandesgerichtsrat May,
" " Stein,
" " Frhr. v. Marschall,
" " Heinsheimer
als beisitzende Richter,
Großh. Staatsanwalt Frhr. v. Reck,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtspraktikant Geißler
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die Revision der Großh. Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der I. Strafkammer Großh. Landgerichts Karlsruhe vom 16. Mai 1902 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten fallen der Großh. Staatskasse zur Last.

V. R. W.

Entscheidungsgründe.

Durch Urteil des Großh. Schöffengerichts Karlsruhe vom 9. April 1902 wurden die Angeklagten Kaufmann Moritz (genannt Max) Knopf und dessen Betriebsleiter Kaufleute Oscar Klausch und Ludwig Kanin wegen Vergehens gegen § 40 a in Verbindung mit § 105 b Abs. 2 und § 146 a Gew.-O. — Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — zu Geldstrafen von 50 bezw. 25 bezw. 15 ℳ verurtheilt. Auf die Berufung der Angeklagten wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Karlsruhe I. Str. K. vom 16. Mai 1902 das schöffengerichtliche Urteil aufgehoben und auf Freisprechung erkannt.

Gegen dieses Berufungsurteil richtet sich die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte Revision der Großh. Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, daß dasselbe aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werde. Zur Begründung der Revision wurde geltend gemacht, daß das Berufungsgericht den § 41 a Abs. 1 Gew.-O. unrichtig ausgelegt habe. Es kommen folgende thatsächliche Feststellungen des berufungsgerichtlichen Urteils in Betracht:

Der Angeklagte Moritz Knopf ist Mitinhaber der in Karlsruhe bestehenden Warenhäuser „Geschwister Knopf" einerseits und Schmoller anderseits und übt das Handelsgewerbe in den Verkaufslokalen Nr. 135 und Nr. 147 der Kaiserstraße aus, ersterem steht der Angeklagte Klausch, letzterem der Angeklagte Kanin als Betriebsleiter vor.

Es sind dies sogenannte „gemischte Warengeschäfte", in denen unter anderem auch „Haushaltungsgegenstände", sowie Blechner-, Schreiner-, Dreher-, Glaser-, Sattler-, Bürsten- und Holzwaren feil gehalten werden.

Hinsichtlich dieser Zweige des Handelsgewerbes ist in Karlsruhe auf Grund des § 105b Abs. 2 Gew.-O. durch Ortsstatut vom 31. Dezember 1901, die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Festtagen in den Monaten September bis April (einschließlich) auf die 2 Mittagsstunden von 11—1 Uhr beschränkt. Doch überwiegt wesentlich in beiden Verkaufsstellen der Gewerbebetrieb in anderen Zweigen des Handelsgewerbes, hinsichtlich welcher die regelmäßige Beschäftigungszeit des § 105b Abs. 2 Gew.-O. von 5 Stunden gilt und zwar in der von der Polizeibehörde festgesetzten Tageszeit von 11—4 Uhr. Es ist nun in beiden Betriebsstellen zwar nur je ein gemeinsames Ladenlokal, in denen sich der gesamte Gewerbebetrieb abspielt, jedoch ist die Einrichtung getroffen, daß der Verkauf in nach Warengattungen getrennten Verkaufsständen durch besondere Bedienstete stattfindet, insbesondere die obengenannten Warengattungen in äußerlich scharf abgeschiedenen Ständen aufbewahrt und ausgelegt sind und daß ihr Vertrieb an diesen Ständen durch besonderes nur dafür angestelltes Geschäftspersonal geschieht, während für die anderen Warengattungen mit längerer Verkaufszeit anderes Personal an anderen Ständen thätig ist.

An den zwei Sonntagen den 16. Februar und 2. März 1902 haben die Geschäftsführer Klausch und Kanin mit Vorwissen und Billigung des Geschäftsherrn Knopf ihre Läden von 11 Uhr vormittags bis nachmittags 4 Uhr offen gehalten und an den Ständen, welche Warengattungen mit der gewöhnlich längeren Verkaufszeit enthalten, durch das hiefür angestellte Personal verkaufen lassen; dagegen wurde der Geschäftsbetrieb an den Ständen mit den obengenannten Warengattungen um 1 Uhr in der Weise eingestellt, daß diese Stände verhängt und dadurch die betreffenden Waren den Blicken des Publikums entzogen und daß die zum Verkauf der Waren an diesen Ständen besonders angestellten Bediensteten aus der Beschäftigung und dem Laden entlassen wurden.

Die Ansicht der Gr. Staatsanwaltschaft geht nun in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht, dem Großh. Ministerium des Innern, welches durch Entschließung vom 7. März 1902 den Rekurs der Firmen Geschwister Knopf und Hermann Schmoller gegen eine Verfügung des Großh. Bezirksamts Karlsruhe, wodurch denselben die Schließung ihrer Ladenlokale an Sonn- und Festtagen um 1 Uhr aufgegeben wurde, als unbegründet verwarf (s. d vorl. bezirksamtlichen Akten „die Beschwerde der Firmen Knopf ꝛc. betr."), ferner mit einer neuerdings am 24. Juni 1902 i. S. obiger Firma gegen Großh. Bezirksamt Karlsruhe ergangenen Entscheidung des Großh. bad. Verwaltungsgerichtshofs, welcher die Klage auf Aufhebung jener bezirksamtlichen Verfügung abgewiesen hat (Abdruck S. 63 ff. der Berufungsakten), dahin, daß nach § 41a Gew.-O. bei einem sog. gemischten Warengeschäft wie der hier in Frage stehenden der gesamte Geschäftsbetrieb bei Ablauf der für die Warengattungen mit eingeschränkter Verkaufszeit festgesetzten Stunden einzustellen sei und nicht hinsichtlich der übrigen Warengattungen bis zum Ablauf der fünfstündigen Verkaufsfrist fortgesetzt werden dürfe.

Diese Gesetzesauslegung hat das Berufungsgericht mit Recht mißbilligt und es werden dessen Urteilsgründe auch vom Revisionsgericht als zutreffend anerkannt.

Es kann zunächst nicht zugegeben werden, daß § 41a Gew.-O. vorschreibt, es müsse bei Ablauf der zugelassenen Verkaufszeit das Ladenlokal verschlossen werden; vielmehr ist nur bestimmt, daß von diesem Zeitpunkt an ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden dürfe: vergl. die Kommentare zur Gew.-O. von Landmann 3. Aufl. § 41a Anm. 2 Abs. 6 und Anm. 3 („Landesgesetzlich könne eine Schließung der Lokale angeordnet werden.") Daß eine solche besondere Anordnung in Baden erfolgt sei, wurde von Großh. Staatsanwaltschaft selbst nicht behauptet und ist in den Gründen zum Berufungsurteil treffend widerlegt, ferner von Schicker 4. Aufl. Note 7 Abs. 4. Auch der Reichstags-Kommissionsbericht und die Verhandlungen des Reichstags zu dem Gesetzentwurf geben keinen genügenden Anhaltspunkt für die strengere Auslegung. Ebensowenig spricht für dieselbe die von Großh. Verwaltungsgerichtshof citierte Entscheidung in Reger Bd. 17. S. 373, wo vielmehr bemerkt ist, daß ein Offenhalten des Ladens noch nicht Gewerbebetrieb sei, aber in der Regel zum Nachweise des letzteren diene.

Der Umstand, daß bei Nichtverschließen der Verkaufsstelle die polizeiliche Kontrolle erschwert (nicht aber unmöglich gemacht) wird, berechtigt nicht, der gesetzlichen Bestimmung eine strengere Auslegung zu geben, als ihr Wortlaut zuläßt.

Die erwähnte Gesetzesbestimmung (§ 41a Abs. 1 Gew.-O.) geht aber auch nicht soweit, daß in gemischten Geschäften, in welchen die Warengattungen mit beschränkterer Verkaufszeit nur einen Teil des Geschäftsbetriebs bilden, stets auch hinsichtlich der übrigen Warengattungen, für die an sich die längere Verkaufszeit von 5 Stunden gelten würde, der Geschäftsbetrieb bei Ablauf der für erstere Warengattungen

geltenden kürzeren Verkaufszeit eingestellt werden mußte, sofern sie mit diesen in dem gleichen Ladenlokal feilgehalten werden.

Dagegen spricht zunächst auch wieder der Wortlaut des § 41a Abs. 1: „Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105k Gehülfen u. s. w. nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden." Ferner vertreten auch hier die Kommentare von Schicker 4. Aufl. § 41a Note 5 und Landmann 3. Aufl. § 41a Note 2 Abs. 7 u. 5, § 105b Note 12b, wie auch der Verwaltungsgerichtshof anerkennt, die mildere Ansicht. Auch der Kommentar von Schenkel spricht sich nicht unbedingt und unzweifelhaft — wie letzteres Gericht annimmt — für die strengere Auffassung aus. Seine Note 5 zu § 41a, worin ausgeführt wird, daß wenn auf Grund des § 105e Gew.-O. für zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienende Waren von der höheren Verwaltungsbehörde eine längere als die regelmäßige fünfstündige Verkaufszeit bewilligt ist, ein noch andere Waren führender Verkäufer jener Lebensbedürfnismittel in den Ueberstunden nur letztere vertreiben dürfe, spricht für die mildere Auslegung des § 41a Abs. 1, denn die strengere würde dahin führen, daß ein solcher Verkäufer nach Ablauf der für die anderen Waren gestatteten Verkaufszeit den Geschäftsbetrieb überhaupt einstellen müßte, da bei einer nach § 105e Gew.-O. eintretenden verschiedenen Verkaufszeit doch nicht anders verfahren werden kann als bei einer solchen nach § 105 Abs. 2 auf Grund Ortsstatuts.

Auch die badische Vollzugsanweisung — Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 19. April 1892 Nr. 8641 — spricht sich hinsichtlich verlängerter Verkaufszeit für Bedürfnisartikel nach § 105e Gew.-O. bei Behandlung gemischter Geschäfte dahin aus, daß darin Bedürfnisartikel in den Ueberstunden verkauft werden dürfen, während sie den analogen Fall des § 105b Abs. 2 in dieser Hinsicht nicht besonders erörtert. (Vergl. Klotz, „Das deutsche und badische Sonntagsrecht" zu § 41a N. 6 Abs. 2 S. 6/7 und den dort abgedruckten Erlaß Ziffer 5 Abs. 6 S. 242/243.)

Auch die Urteile des Kgl. Landgerichts Frankfart a. M. und des Oberlandesgerichts daselbst vom 4. September bezw. 20. Dezember 1901 J. St.-S. gegen Hermann Schmoller haben, von derselben Ansicht ausgehend, den Angeklagten freigesprochen. (S. die Urteilsabschriften A. I S. 85 ff.)

In Note 24 Abs. 3 zu § 105b Gew.-O. vertritt der Schenkel'sche Kommentar auch nicht unbeschränkt die strengere Auslegung des § 41a, sondern die Ansicht, daß die gemischten Geschäfte hinsichtlich der Dauer, Anfangs- und Endzeit der Beschäftigung, je nach den überwiegenden Warengattungen und den Wünschen der Beteiligten einem der Handelszweige ausschließlich zuzuteilen seien, welche Behandlungsweise aber der Willkür Thür und Thor öffnen und dem Willen des Gesetzes kaum entsprechen dürfte, auch wohl, wenn man sie für zulässig hielte, durch Ortsstatut selbst geregelt werden mußte.

Im vorliegenden Falle waren übrigens hiernach die fraglichen Geschäfte, da die Warengattungen mit nicht abgekürzter Verkaufszeit überwiegen, nach dem milderen Gesichtspunkt zu behandeln.

Es kann übrigens dahingestellt bleiben, ob, wenn die gleichen Bediensteten sowohl den Verkauf der Warengattungen mit beschränkter Verkaufszeit als auch der anderen Waarengattungen zu besorgen hätten, die längere Beschäftigungszeit mit dem § 105b Abs. 2 bezw. dem Ortsstatut zu vereinbaren wären; eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften und den § 41a Abs. 1 Gew.-O. liegt nach Ansicht des Revisionsgerichtes jedenfalls dann nicht vor, wenn, wie hier festgestellt, für erstere Warengattungen ausschließlich besondere Verkäufer angestellt sind und bei Ablauf der abgekürzten Verkaufszeit außer Beschäftigung treten.

Die polizeiliche Kontrolle ist auch in diesem Falle, zumal da die fraglichen Geschäfte die gesonderten Stände zum Zeichen der Einstellung des Betriebs verhängen, sehr wohl möglich, wenn auch freilich schwieriger, als wenn ein Zuschließen des Ladens überhaupt zu erfolgen hätte.

Erheblich ist auch der Grundsatz der Gewerbefreiheit, welcher eine ausdehnende Auslegung der den Gewerbebetrieb einschränkenden Sonderbestimmungen der Gew.-O. nicht zuläßt.

Hiernach war die Revision unter Kostenfolge (§ 505 St.-P.-O.) zu verwerfen.

(gez.) Betzinger. May. Stein. v. Marschall. Heinsheimer.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet.

Karlsruhe, den 12. September 1902.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Oberlandesgerichts.

(Unterschrift.)

Anlage III.

An den

Hochwohllöblichen Stadtrat
der
Haupt- und Residenzstadt
Karlsruhe.

Unterzeichneter bittet den Hochwohllöblichen Stadtrat, für die Sonntagsruhe folgende Vorschläge anzunehmen:

1. Das bisherige Ortsstatut bleibt bestehen, mit der Aenderung, daß wieder wie früher für sämtliche Branchen die gleiche Stundenzahl als Sonntagsverkaufszeit gilt.
2. Die Detailleure verzichten in den Wintermonaten auf die Stunde von 3—4 Uhr.
3. Die Angestellten arbeiten in den Wintermonaten von 11—3 Uhr ohne Unterbrechung und behalten dafür jeden andern Sonntag frei wie bisher.

Karlsruhe, den 15. Juli 1902.

Hochachtungsvoll
(Folgen 33 Unterschriften).

Anlage IV.

Karlsruhe, den 31. Juli 1902.

An

Löbl. Stadtrat
der
Haupt- und Residenzstadt
Karlsruhe.

Auf mitfolgender Liste unterzeichnete Ladenbesitzer erlauben sich löblichem Stadtrat hiermit ganz ergebenst vorzutragen:

Die laut Bekanntmachung beabsichtigte Aenderung des Ortsstatuts, wonach künftig die Ladengeschäfte verschiedener Branchen nur von 11—1 Uhr geöffnet sein sollen, würde in der Hauptsache eine schwere Schädigung der hier petitionierenden Geschäftsleute bedeuten, denn gerade in dieser Zeit wird weniger gekauft, da das Publikum teils beim Kirch- oder Spaziergang sich befindet, oder aber auch mit den Zurüstungen des Mittagstisches beschäftigt ist.

Wir betrachten daher das Offenhalten der Ladengeschäfte auch des Morgens von 8—9 Uhr als dringend nötig und in noch größerem Maße auch des Mittags bis 3 Uhr, da nach 1 Uhr der Geschäftsgang bei einem großen Teil der Geschäftsleute erst ein regerer wird.

Es ist unseres Erachtens nicht nur das Interesse der Petenten im Vordergrund, sondern in noch größerem Maße das der ganzen Stadt, denn wenn schon es einen traurigen Anblick gewährt, da gerade während der Mittagszeit, wo der größte Verkehr sich entwickeln soll, die meisten Häuser mit herabgelassenen Roll-Läden paradieren, so ist auch der Landbevölkerung, die für manchen Geschäftsmann bisher ein gerne gesehener Abnehmer war, der Zuzug zur Stadt geradezu abgeschnitten und werden dieselben den kleineren Nachbarstädten, denen ein längeres Offenhalten der Läden gestattet ist, oder den Hausierern zugeführt, während auf der andern Seite durch diese Bestimmung die Stadtbewohner derselben entführt werden und somit eine Menge Konsumenten der Stadt verloren gehen, wodurch der Wohlstand derselben nicht gerade gehoben werden dürfte.

Wir richten daher an löblichen Stadtrat die dringende Bitte, bei eintretender Aenderung des Ortsstatuts die Verkaufszeit von

morgens 8—9 Uhr und mittags von 11—3 Uhr

festzusetzen und zwar ohne Ausnahme für alle Branchen, wodurch mancher Unzufriedenheit gerade über diese die Spitze abgebrochen würde.

Schließlich bemerken wir noch, daß in sämtlichen Städten mit Ausnahme von Frankfurt a. M. ein längeres Offenhalten der Läden gestattet ist.

Indem wir löblichen Stadtrat um geneigte Berücksichtigung unserer Wünsche bitten, zeichnen wir ganz

Ergebenst:
Die Beauftragten.
(Folgen 245 Unterschriften.)

---

2 ½/4

Anlage V.

An die verehrl. Ladenbesitzer von

Karlsruhe und Karlsruhe—Mühlburg.

Den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen betr.

Nach den vom hiesigen Stadtrat vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sollen die Läden an Sonn- und Feiertagen während der Sommermonate nur von 11—1 Uhr und in den Wintermonaten von 11—2 Uhr geöffnet sein. Es fallen somit die bisher üblichen Stunden des Morgens von 6—9 Uhr weg, da wie oben gesagt, vor 11 Uhr kein Laden mehr geöffnet werden darf.

Da durch eine derartige verkürzte Verkaufszeit der größte Teil der Ladenbesitzer schwer geschädigt würde, so haben sich mehrere Geschäftsinhaber entschlossen, bei löbl. Stadtrat dahin vorstellig zu werden, daß für sämtliche Geschäfte die Verkaufszeit bezw. das Offenhalten der Läden von 8—9 Uhr morgens und von 11—3 Uhr mittags festgesetzt werden möge und erbitten wir uns zur Unterstützung dieser auch in Ihrem Interesse gelegenen Eingabe auch Ihre werte Unterschrift.

Mehrere Ladenbesitzer.

(Folgen 48 Unterschriften.)

Anlage VI.

Karlsruhe, den 15. Juli 1902.

An den verehrlichen

Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt

Karlsruhe.

In Bezug auf die Neuordnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ersuchen die unterzeichneten Geschäftsinhaber der Cigarren-Branche, das Offenhalten der Verkaufslokale auf nachmittags 4 Uhr zu beschränken.

Wir begründen dies damit, daß das Hauptgeschäft vorwiegend vormittags und bis nachmittags 4 Uhr erzielt wird, während sich nach dieser Zeit nur noch ein Nachzüglergeschäft ergiebt. Wir sind der Ansicht, daß sich der in der ersten Zeit bemerkbar machende Ausfall bald verlieren wird, während andererseits mit dieser Bestimmung nicht nur immer den Angestellten, sondern auch den Geschäftsinhabern die Sonntagsruhe zu gute kommt!

Wenn wir vor Jahren um Verlängerung der Verkaufszeit für unsere Branche einkamen, so lag dies an den damaligen Verhältnissen; heute wo in den meisten andern Geschäften nunmehr um 2 Uhr Schluß gemacht wird, genügt uns eine Verlängerung bis 4 Uhr.

Wir bemerken ausdrücklich, daß wir ohne eine Verlängerung gegenüber anderen Geschäften nicht sein können, da den vielen Angestellten solcher Geschäfte, die um 2 Uhr ihr Geschäft verlassen, erst nach dieser Zeit Gelegenheit geboten ist, ihren Bedarf für diesen Tag zu decken.

Schließlich sind wir auch sehr dafür, daß an den drei ersten Feiertagen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten ganz geschlossen bleiben soll.

Weiterhin ist der eingeführte 10 Uhr-Ladenschluß unserer Ueberzeugung nach ungeschickt eingeteilt, und überhaupt nicht viel nutzbringend, denn kaum hat sich das kaufende Publikum an den 10 Uhr-Schluß gewöhnt, ist auch schon die Zeit da, wo wieder um 9 Uhr geschlossen werden muß; es entsteht dadurch nur Unzufriedenheit der Kundschaft, welche mit den Bestimmungen nicht so bekannt ist!

Deshalb bitten wir, den 10 Uhr-Ladenschluß ganz aufzuheben.

(Folgen 23 Unterschriften.)

Anlage VII.

Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Juli 1902.

Verehrl. Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt

Karlsruhe.

Bei der im hiesigen Tagblatt von verehrlichem Stadtrat ergangenen Bekanntmachung d. d. 25. Juni dieses Jahres, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., vermissen wir den in der von uns mitunterzeichneten Eingabe vom 21. v. Mts. ausdrücklich hervorgehobenen Passus:

„Die Verkaufszeit solle an je einem Sonntage vor Ostern und vor Pfingsten und an drei Sonntagen vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt werden."

Wir bitten diesen, in Gemeinschaft mit den Vertretern aller hiesigen kaufmännischen Vereine gefaßten Beschluß in dargestellter Form vorlegen zu wollen.

Des Weiteren ersuchen wir ergebenst den § 3 der statutarischen Bestimmungen in Absatz 6 in folgender Fassung in Vorschlag zu bringen:

„Handelsgeschäfte, in welchen ausschließlich Zigarren und Tabak feilgehalten werden."

Wir begründen diese kürzere Fassung des genannten Absatzes damit, daß viele Zigarrengeschäfte auch Pfeifen, Zigarrenspitzen, Stöcke und dergl. mehr führen und würden wir die Spezialgeschäfte der eben genannten Artikel, denen das längere Offenhalten der Läden nicht gestattet ist, entschieden schädigen, wenn den Zigarrengeschäften der Verkauf dieser Waarengattungen erlaubt werden sollte.

Verehrlicher Stadtrat wolle unsern angeführten Abänderungen seine Zustimmung erteilen.

Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe.

Anlage VIII.

Gewerbe-Verein Karlsruhe.

Karlsruhe i. B., den 29. Juli 1902.

Verehrl. Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt

Karlsruhe.

Verehrlichem Stadtrat haben wir die Ehre, bezüglich des uns mit Schreiben vom 25. Juni Nr. 10 899 zur Begutachtung übergebenen Entwurfs „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe" nach dem Beschluß des Gesamtvorstandes vom 22. Juli folgendes zu berichten:

Wir sind mit dem Entwurf im allgemeinen einverstanden, möchten aber Ziff. 6 in § 3 gestrichen wissen, weil wir es für angebracht halten, wenn diese Betriebe von den in § 2 festgesetzten Zeiten nicht ausgenommen sind. Eine Minderheit des Vorstandes war der Ansicht, in Ziff. 6 § 3 die Worte: „und zum Rauchen erforderlichen Utensilien" zu streichen, also die Ausnahmebestimmungen lediglich für das Handelsgeschäft mit Zigarren und Tabak gelten zu lassen.

Wir gestatten uns die Bitte: in die neue Aufstellung der Bestimmungen einen Passus aufnehmen zu wollen, wornach an dem Sonntag vor Ostern und dem vor Pfingsten, sowie den vier Sonntagen vor Weihnachten, alle Ladengeschäfte jeweils von 11 Uhr morgens bis 6 Uhr abends geöffnet sein dürfen.

Der Vorstand des Gewerbevereins Karlsruhe, E. V.

Anlage IX.

Karlsruhe, den 12. September 1902.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Handwerkskammer Karlsruhe,

Verehrlichem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt

Karlsruhe

beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, daß seitens der Handwerksmeister, soweit dieselben in Frage kommen, gegen die geplanten Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe keine Bedenken geltend gemacht worden sind.

Auf Grund mündlicher Besprechung haben sich nun späterhin mehrere Drechslermeister dahin ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 3 Ziff. 6 mit der Beschränkung Geltung haben sollte, daß nur Zigarren und Tabak feilgehalten werden dürfen; hingegen der Verkauf von zum Rauchen erforderlichen Utensilien nicht gestattet sein sollte, da die Drechslermeister hierin eine ungerechte Bevorzugung der Zigarrenhändler und eine Schädigung ihrer Geschäfte, in denen der Verkauf der genannten Waren außerhalb der erlaubten Zeit, nicht gestattet ist, erblicken.

Der Vorsitzende: (gez.) Walz.

Anlage X.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1902.

Die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

An den verehrlichen Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt

Karlsruhe.

Für den unter Berücksichtigung der Vorschläge von 8 hiesigen kaufmännischen Vereinen unter dem 25. Juni l. Js. veröffentlichten Ortsstatut-Entwurf vermögen wir uns aus den in unseren früheren Ausführungen zur Frage der Sonntagsruhe enthaltenen Gründen und weil jener Entwurf in noch stärkerem Grade als das z. Zt. geltende Ortsstatut den Kleinhandel und insbesondere die vielen kleinen Spezerei- und Viktualiengeschäfte empfindlich treffen würde, nicht auszusprechen. Wir werden hierin bestärkt durch die mit dem gefälligen Schreiben vom 6. l. Mts. vorgelegten Einwendungen und Erklärungen aus den Kreisen der hiesigen Ladenbesitzer.

Dagegen begrüßen wir den uns in dieser Zuschrift unterbreiteten Vorschlag, zur 5 stündigen Beschäftigung und damit zu den bezirksamtlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe vom 4. Oktober 1893 zurückzukehren und unter Aufhebung der statutarischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1901 das künftige Ortsstatut auf die Bestimmung zu beschränken, daß den Angestellten im Handelsgewerbe jeder zweite Sonntag frei gegeben werden muß.

Dieser Vorschlag deckt sich genau mit demjenigen, den die Handelskammer, nachdem der Ortsstatut-Entwurf vom 25. April 1901 vom Bürgerausschuß angenommen worden war, am 21. Mai 1901 im Interesse des von ihr vertretenen Detailhandels dem Großh. Ministerium des Innern als Vermittelungsvorschlag unterbreitet hat.

Wir möchten daher eine Regelung der Sonntagsruhe in diesem Sinne befürworten und stimmen dem uns am 8. l. Mts. übermittelten neuesten Ortsstatut-Entwurfe zu.

Die Erhebungen und Verhandlungen während der letzten drei Jahre haben gezeigt, daß es wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Interessen unmöglich ist, in der Frage der Sonntagsruhe den Wünschen aller Beteiligten gerecht zu werden. Der uns vor wenigen Tagen vorgelegte neueste Ortsstatut-Entwurf dürfte für die Allgemeinheit am annehmbarsten sein, weil er die berechtigten Interessen des Handels nicht wesentlich beeinträchtigt und den Wünschen der Angestellten entgegenkommt.

(gez.) Koelle. (gez.) Planer.

Karlsruhe, 24. Oktober 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium vom 28. Januar
vom 2. Januar 1903 **No.** 377

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 66 000 ℳ auf dem östlichen Friedhof ein Krematorium errichtet werde;
2. daß mit dem Feuerbestattungsverein Karlsruhe der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 874

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem Feuerbestattungsverein Karlsruhe anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Stadtrat errichtet auf dem östlichen Friedhof nach den angeschlossenen Plänen ein Krematorium und betreibt dasselbe nach Maßgabe der jeweils für solche Unternehmungen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 2.

Die Baukosten des Krematoriums sind auf 66 000 ℳ veranschlagt. Der Verein für Feuerbestattung hat diesen Betrag insolange und insoweit derselbe der Stadtgemeinde nicht zurückersetzt ist, mit 4 % zu verzinsen.

Die zum Rückersatz gelangenden Beträge werden an dem zu verzinsenden Kapital jeweils mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Rückersatz folgenden nächsten Kalenderquartals abgeschrieben.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhebt für jede im Krematorium erfolgende Einäscherung einer Leiche eine Gebühr

a) von 25 ℳ, wenn der Verstorbene ein Mitglied des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe oder ein minderjähriges eheliches Kind eines solchen Mitglieds war;
b) von 40 ℳ, in allen anderen Fällen.

Auf Verlangen des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe findet die unter a erwähnte Gebühr auch auf die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine Durlach und Baden und deren Kinder Anwendung.

§ 4.

Jeweils nach erfolgter Zahlung einer Einäscherungsgebühr mindert sich der Betrag des nach § 2 vom Feuerbestattungsverein zu verzinsenden Kapitals mit Wirkung vom 1. Tage des auf die Zahlung folgenden nächsten Kalenderquartals um 15 ℳ im Falle des § 3 a und um 30 ℳ im Falle des § 3 b.

§ 5.

Die Stadtgemeinde wird noch vor Fertigstellung des Krematoriums eine Revision der städtischen Begräbnisordnung vom Jahre 1893 vornehmen und dabei auch die Feuerbestattung regeln.

Bei Bemessung der für Feuerbestattungen, abgesehen von der Einäscherungsgebühr, zu bezahlenden Taxen sollen Leistungen, die bei Feuerbestattungen wegfallen, außer Rechnung bleiben. Dem Verein für Feuerbestattung steht jedoch kein Recht zu, gegen die von der Gemeindebehörde festgesetzten Taxen auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreits Einspruch zu erheben.

§ 6.

Dieser Vertrag wird hinfällig:

a) wenn das nach § 2 zu verzinsende Kapital von 66 000 ℳ durch Rückersatz oder durch die in § 4 erwähnten Betreffnisse der Einäscherungsgebühren getilgt ist;

b) wenn die Stadtgemeinde, wozu sie jederzeit berechtigt ist, auf die Verzinsung des fraglichen Kapitals verzichtet.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die erforderlichen Staatsgenehmigungen, insbesondere auch die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der Baukosten des Krematoriums aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Die Zulassung der Feuerbestattung anstelle der bisher üblichen Beerdigung der Leichen wird bekanntlich derzeit aufs lebhafteste erörtert. Sie ist auch in verschiedenen deutschen Städten bereits erfolgt, so in Eisenach, Gotha, Heidelberg, Homburg, Jena, Mainz, Mannheim und Offenbach. In der Schweiz besitzen Basel, Genf, St. Gallen und Zürich Krematorien. Nach einer von dem Generalsekretariat der Pariser Gesellschaft zur Förderung der Feuerbestattung veröffentlichten Statistik sollen in Schweden 2, in Dänemark 1, in Frankreich (Paris) 1, in Italien 22, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 24 solcher Anstalten bestehen.

Auch hier hat sich ein Verein zur Förderung der Feuerbestattung gebildet. Derselbe stellte an den Stadtrat das Ersuchen, durch Errichtung eines Krematoriums auf dem östlichen Friedhof diese Art der Bestattung zu ermöglichen.

Ob die Verbrennung der Leichen in der That diejenigen gesundheitlichen und ästhetischen Vorzüge darbietet, welche die Anhänger dieses Verfahrens geltend machen, braucht hier nicht erörtert zu werden; für die von der Gemeinde zu treffende Entschließung genügt es vielmehr, daß vom gesundheitlichen oder ästhetischen Standpunkt irgend begründete Einwendungen gegen die Verbrennung zweifellos nicht erhoben werden können.

Ebenso darf die Frage außer Betracht bleiben, ob die Feuerbestattung den religiösen Vorschriften der einen oder anderen Konfession entspricht oder nicht, da sie selbstverständlich nur fakultativ sein kann und begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen sie jedenfalls nicht vorliegen.

Unter diesen Verhältnissen wird es grundsätzlich richtig sein, wenn die Gemeinde, welcher die Verwaltung des Bestattungswesens obliegt, je nach Wunsch der Berechtigten die Leichen entweder beerdigt oder verbrennt. Sie wird aber dabei das neue Verfahren billigerweise doch nur unter der Voraussetzung zulassen können, daß diejenigen, welche nichts davon wissen wollen, auch von den daraus erwachsenden Kosten frei bleiben. Es liegt kein Grund für die Gemeinde vor, die Feuerbestattung abzulehnen, es liegt aber auch kein Grund für sie vor, für Feuerbestattungen größere finanzielle Opfer zu bringen als für Beerdigungen.

Von diesem Standpunkte aus ist der oben abgedruckte Vertrag mit dem Feuerbestattungsverein abgeschlossen. Der Verein hat das Baukapital zu verzinsen und für jede Verbrennung ist eine Gebühr zu entrichten, welche deren Kosten ausgiebig deckt. Die Unterhaltung des Krematoriums liegt der Gemeinde ob, welcher Belastung der Vorteil gegenübersteht, daß die Beschaffung von Begräbnisplätzen für die verbrannten Leichen in Wegfall kommt.

Wird die Errichtung des Krematoriums genehmigt, so fällt eine Revision der Begräbnisordnung und namentlich auch der zugehörigen Gebührenordnung nötig, worüber dem Bürgerausschuß noch besondere Vorlage zugehen wird.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom — **No.** —

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß aus Wirtschaftsmitteln der Stadtkasse 3500 ℳ aufgewendet werden, um die Kunstausstellungshalle noch bis zum 1. Oktober nächsten Jahres zu erhalten.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Nachdem nunmehr die Jubiläums-Kunst-Ausstellung geschlossen ist, soll die Halle, in welcher dieselbe untergebracht war, zum Abbruch kommen. Sie gehört dem Staat und ist mit einem Aufwand von 176 000 ℳ, wozu die Stadtgemeinde einen Zuschuß von 50 000 ℳ gegeben hat, erstellt worden. Mit den Bauhandwerkern, welche die Materialien für die Halle lieferten, wurden seitens der staatlichen Bauleitung Verträge abgeschlossen, wonach diese Bauhandwerker die Materialien bei Abbruch der Halle nach Beendigung der Ausstellung wieder an sich ziehen können. Es haben also die Bauhandwerker das Recht, zu verlangen, daß jetzt die Halle abgebrochen wird und ihnen die Materialien überlassen werden. Soll die Halle erhalten bleiben, so fällt daher zunächst die Abfindung der Bauhandwerker nötig. Nach den mit denselben gepflogenen Verhandlungen ist ein Aufwand von 2300 ℳ erforderlich, damit sie einwilligen, daß die Halle noch bis nächsten Herbst stehen bleibt und sie die Baumaterialien erst dann an sich nehmen dürfen. Der Betrag soll einmal eine Vergütung darstellen für die Verschlechterung, welche die Materialien durch weitere Belassung in dem Gebäude voraussichtlich erfahren, und zweitens eine Vergütung des Zinsverlustes, den die Bauhandwerker dadurch erleiden, daß sie die Materialien nicht sofort verwerten können.

Abgesehen von der Abfindung der Bauhandwerker, erfordert die Unterhaltung der Halle nach einer Angabe des Erbauers, Herrn Professors Ratzel, einen Betrag von bis zu 1200 ℳ. Herr Professor Ratzel hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, die technische Aufsicht bei Erhaltung der Halle zu führen und die hierbei notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

In der Pfingstwoche nächsten Jahres findet dahier die Generalversammlung des Deutschen Kolonialvereins statt und es wird in Verbindung mit derselben eine Kolonial- und Jagdausstellung veranstaltet werden, welche in der Kunstausstellungshalle in ausgezeichneter Weise untergebracht werden könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Generalversammlung des Kolonialvereins und die von diesem geplante Ausstellung eine große Bedeutung für unsere Stadt haben werden, insbesondere auch eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung, da zahlreiche den vermögenden Bevölkerungsklassen angehörige Fremde veranlaßt werden, die hiesige Stadt zu besuchen. Der Stadtrat glaubt daher, dem Wunsch des Kolonialvereins, die Kunstausstellungshalle für die geplante Ausstellung noch auf ein weiteres Jahr zu erhalten, stattgeben zu sollen. Da, wie erwähnt, die Halle dem Staat gehört, so ist auch noch die Genehmigung der Staatsbehörde zu dem Unternehmen erforderlich, an deren Erteilung wohl nicht gezweifelt werden darf.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 25. September 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 19 November 1902 No. 22755

Hierdurch wird beantragt;

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß mit dem Katholischen Stiftungsrat dahier der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 807

Nachtragsvertrag

zu dem zwischen dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Katholischen Stiftungsrat dahier andrerseits am 11. Januar 1900 abgeschlossenen Vertrag:

§ 1.

Nachdem der ursprünglich für die Erstellung eines definitiven Kirchenbaus vorgesehene, im angeschlossenen Plan blau angelegte Platz zwischen Göthe- und Sofien-Straße seiner Bestimmung entzogen ist, hat der Katholische Stiftungsrat die auf denselben entfallenden, durch § 2 des Vertrags vom 11. Januar 1900 bedingungsweise nachgelassenen Straßenkostenbeiträge in der thatsächlichen Höhe von . . . . . 3758 ℳ 91 ₰

Dreitausend siebenhundert achtundfünfzig Mark 91 Pfg.

an die Stadtgemeinde zu zahlen, und zwar 2,308 ℳ 80 ₰ alsbald, 1450 ℳ 11 ₰ bei Ueberbauung des Platzes.

§ 2.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich — vorbehaltlich der Bürgerausschußzustimmung und Staatsgenehmigung — die Straßen- und Kanalkostenbeiträge für den nunmehr von dem Katholischen Stiftungsrat ins Auge gefaßten, im anliegenden Plan mit roter Farbe bezeichneten Kirchenplatz, soweit sie auf die Sofien-Straße entfallen, d. h. im Betrag von höchstens . . . . . 5433 ℳ 60 ₰

Fünftausend vierhundert dreiunddreißig Mark 60 Pfg.

nachzulassen.

Dieser Nachlaß erfolgt jedoch nur unter der Bedingung, daß spätestens innerhalb 6 Jahren, vom 11. Januar 1900 an gerechnet, ein endgiltiger Kirchenbau auf dem fraglichen Platz an der Sofien-Straße errichtet wird und erstreckt sich nur auf denjenigen Teil der geschuldeten Beiträge, welcher auf die an die Kirche bezw. den Kirchenplatz angrenzende Strecke der Sofien-Straße entfallen wird.

§ 3.

Wenn innerhalb der gesetzten Frist ein endgiltiger Kirchenbau nicht begonnen wird, oder der fragliche Platz vorher zu andern Zwecken als für eine Kirche verwendet oder bestimmt wird, ist der in § 2 dieses Vertrags festgesetzte Betrag von 5433 ℳ 60 ₰ an die Stadt zu bezahlen.

§ 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Begründung.

Unterm 11. Januar 1900 wurde zwischen dem Stadtrat und dem Katholischen Stiftungsrat mit Bürgerausschußzustimmung und Staatsgenehmigung folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verzichtet auf nachfolgende von dem Katholischen Stiftungsrat geschuldeten Straßenkostenbeiträge:

1. Beiträge für Herstellung der Marien-Straße	1645	ℳ 59	₰
2. Beiträge für Herstellung der Winter-Straße	2925	„ 76	„
3. Beiträge für die Straße bei der Bernhardiskirche	4166	„ 69	„
zusammen:	8738	ℳ 04	₰

Achttausend siebenhundert achtunddreißig Mark 4 Pfg.

Zum Verzicht auf die Beiträge unter Ziffer 3 wird die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten, zum Verzicht auf die Beiträge Ziffer 1 und 2 ist die Zustimmung des Bürgerausschusses bereits unterm 14. November 1893 bezw. 7. Mai 1897 erfolgt.

§ 2.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Straßenkostenbeiträge für die Göthe-Straße und für die Sofien-Straße im ungefähren Betrag von 3000 ℳ nachzulassen. Dieser Nachlaß, zu welchem die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten wird, erfolgt nur unter der Bedingung, daß spätestens innerhalb 6 Jahren an Stelle der jetzigen Notkirche ein endgiltiger Kirchenbau an der Sofien-Straße bezw. Göthe-Straße begonnen wird, und erstreckt sich nur auf denjenigen Teil der geschuldeten Beiträge, welcher auf die an die Kirche bezw. den Kirchenplatz angrenzenden Straßenstrecken entfallen wird.

§ 3.

Wenn innerhalb 6 Jahren ein endgiltiger Kirchenbau bei der Sofien- bezw. Göthe-Straße nicht begonnen wird, oder wenn die dem Katholischen Stiftungsrat gehörigen, dort gelegenen Grundstücke vorher zu anderen Zwecken als für eine Kirche verwendet werden, sind die Straßenkostenbeiträge an die Stadt zu bezahlen.

§ 4.

Der Katholische Stiftungsrat verpflichtet sich, als Gegenleistung dafür, daß die obigen Straßenkostenbeiträge teils endgiltig, teils bedingungsweise nachgelassen werden, den Turm der Bernhardiskirche schon jetzt planmäßig ausbauen zu lassen.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Nachdem nunmehr der Turm der Bernhardiskirche planmäßig ausgebaut und dadurch der Bedingung in § 4 des unmittelbar vorstehenden Vertrags Genüge geleistet ist, konnten die in § 1 desselben bezeichneten Straßenkostenbeiträge für die Marien- und Winter-Straße sowie für die Straße bei der Bernhardiskirche in Höhe von 8738 ℳ 4 ₰ endgiltig in Abgang verrechnet werden.

In Schwebe befinden sich nur noch die in § 2 des Vertrags vom 11. Januar 1900 auf ungefähr 3000 ℳ veranschlagten Straßenkostenbeiträge für die Göthe- und Sofien-Straße.

Nun ist aber nach Mitteilung des Katholischen Stiftungsrats die Absicht, auf dem Platz zwischen der Göthe- und Sofien-Straße eine Kirche zu errichten, im Hinblick darauf, daß dieselbe zwischen Häuser hätte eingebaut werden müssen, aufgegeben und ein neuer Kirchenbauplatz an der Ecke der Sofien- und Schiller-Straße erworben worden. Auf diesem letzteren Gelände bezw. auf dem durch den Stiftungsrat von Bauunternehmer Trier erworbenen Teil desselben ruhen noch Straßen- und Kanalkostenbeiträge in Höhe von 5433 ℳ 60 ₰, die vertragsmäßig alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen waren, bisher aber gegen 4½ %ige Verzinsung gestundet und durch den Kaufvertrag vom Stiftungsrat übernommen wurden. Der letztere hat nun darum nachgesucht, daß dieser von ihm übernommene Betrag von 5433 ℳ 60 ₰ an die Stelle der durch § 2 des Vertrags vom 11. Januar 1900 bedingungsweise nachgelassenen Straßenkostenbeiträge treten und ihm auf diese Weise erlassen werden möge, wogegen die Zahlungspflicht bezüglich der Straßenkosten für den früheren Kirchenplatz — die bei der endgiltigen Berechnung auf 3758 ℳ 91 ₰ festgestellt wurden — anerkannt würde. Der Stiftungsrat machte geltend, die Kirchengemeinde habe durch den Ankauf des neuen Platzes ein für ihre finanziellen Kräfte erhebliches Opfer gebracht und glaube, da sie mit der künftigen Erbauung einer freistehenden Kirche auch in dem von ihr stets berücksichtigten Interesse der Verschönerung der Stadt gehandelt habe, auf ein Entgegenkommen der Stadtverwaltung rechnen zu dürfen. Der Stadtrat hielt es im Hinblick darauf, daß es thatsächlich auch im Interesse der Stadt liegt, wenn die neue Kirche anstatt zwischen Häuser an einen wenigstens an ihrer Vorder- und Längsseite freien Platz gestellt wird, und daß die Differenz zwischen dem ursprünglich nachgelassenen und dem jetzt zu erlassenden Betrag nicht sehr erheblich ist (1674 ℳ 69 ₰) für angebracht, dem gestellten Antrag zu willfahren und vereinbarte mit dem Katholischen Stiftungsrat den zu Eingang dieser Vorlage abgedruckten Vertrag.

Schnetzler.

Riedel.

Karlsruhe, den 10. September 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. November 1902. **No.** 46154.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. Daß mit Gastwirt Franz Bausch Ehefrau dahier der nachstehend abgedruckte Vertrag über Ankauf von 65 qm Gelände zur Erweiterung des städtischen Grundstücks Lgb. Nr. 1870 abgeschlossen werde;

II. daß die an Frau Bausch zu leistende Entschädigung im Betrage von 4960 Mark, die Kosten der Errichtung der Scheidemauer im Anschlag von 350 Mark und die Kosten dieses Vertrags im Anschlage von 20 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler. Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 228

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe
und
der Gastwirt Franz Bausch Ehefrau, Karolina geb. Gaum dahier.

§ 1.

Gastwirt Franz Bausch Ehefrau überträgt von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 1890 auf Gemarkung Karlsruhe die auf dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Plan rot angelegte, mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 62 qm umfassende Geländefläche an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu sofortigem lastenfreiem Eigentum unter folgenden Bedingungen.

§ 2.

Der Kaufpreis für das Gelände beträgt 80 Mk. für den qm, im ganzen also 4960 Mk.
Viertausend neunhundert sechszig Mark.

§ 3.

Das Gelände ist von Frau Bausch binnen drei Monaten von der Rechtskraft dieses Vertrags an gerechnet, ausgeebnet an die Stadt zu übergeben; die darauf stehenden Gebäude bezw. Gebäudeteile sind zu diesem Zweck von der Genannten auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Stadtgemeinde wird auf ihre Kosten, angrenzend an das nach § 1 abzutretende Gelände, gegen das Grundstück der Verkäuferin zu eine Scheidemauer errichten.

Der hierzu erforderliche Geländestreifen im Flächenmaße von 3,10 qm auf dem beiliegenden Plane mit a-b-e-f bezeichnet, wird von Frau Bausch unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum nach Maßgabe des Absatz 1 dieses Paragraphen an die Stadtgemeinde abgetreten.

§ 4.

Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt, sobald das Gelände in der durch § 3 bestimmten Weise an die Stadt übergeben, der Eigentumsübergang in das Grundbuch eingetragen und der Nachweis der Lastenfreiheit erbracht ist.

§ 5.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§ 6.

Die Käuferin behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises und der Kosten der zu errichtenden Scheidemauer aus Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Die Erweiterung der auf beiliegendem Plane blau angelegten städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 1869/70 an der Zähringerstraße, auf welchen das Armenpfründnerhaus steht, erscheint im Interesse der baulichen Ausnützung der noch unbebauten Fläche desselben zweckmäßig und wünschenswert.

Wie aus dem Plane ersichtlich ist, kann das Grundstück Lgb. Nr. 1870 seiner geringen Tiefe wegen gegenwärtig weder als selbständiges Grundstück noch als Ergänzung zu dem anstoßenden Grundstück Lgb. Nr. 1869 zu baulichen Zwecken in genügender Weise ausgenützt werden.

Dagegen gewährt der Ankauf eines Teiles des Grundstücks Lgb. Nr. 1890 — auf dem Plane mit a-b-e-d bezeichnet — der Stadtgemeinde die Möglichkeit, das Armenpfründnerhaus gelegentlich durch zweckentsprechende Anbauten zu erweitern. Wenngleich nun in dieser Hinsicht zur Zeit noch kein Beschluß gefaßt werden kann, so glaubte man doch die jetzt gegebene Gelegenheit zur Vergrößerung des städtischen Besitzes benützen zu sollen, da im Falle späteren Erwerbs keinesfalls günstigere Bedingungen für die Stadtgemeinde zu erlangen wären.

Der von der Eigentümerin geforderte Preis von 80 Mark für 1 qm erschien in Anbetracht der Lage des Grundstücks sowie der der Eigentümerin obliegenden Abräumungsarbeiten als annehmbar. Da die Stadtgemeinde sich verpflichtete, die Kosten der Errichtung der Scheidemauer zu übernehmen, erklärte sich die Eigentümerin zur unentgeltlichen Abtretung des Geländestreifens — auf dem Plane mit a-b-e-f bezeichnet — bereit, auf welchem die Scheidemauer errichtet würde.

Auf dieser Grundlage wurde — vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses — der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom —— **No.** ——

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß der Zinsfuß für die Guthaben der Einleger der städtischen Sparkasse, welcher zur Zeit beträgt:

für die Guthaben bis zu dreitausend Mark einschließlich 3½ vom Hundert, für die Guthaben von mehr als dreitausend Mark 3½ vom Hundert für die ersten tausend Mark und 3¼ vom Hundert für die eintausend Mark übersteigenden Beträge

mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an wie folgt festgesetzt werde:

für die Guthaben bis zu eintausend Mark einschließlich auf 3½ vom Hundert,

für die Guthaben von mehr als eintausend Mark auf 3½ vom Hundert für die ersten tausend Mark und auf 3 vom Hundert für die eintausend Mark übersteigenden Einlagebeträge.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. Januar 1903 No. 26404.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß der Landgraben auf seinen sämtlichen aus Anlage A ersichtlichen, noch offenen Strecken in Gemarkung Karlsruhe überwölbt werde,
2. daß zu diesem Zwecke von der Gemeinde Knielingen das in der Anlage B mit rotem Band bezeichnete Grundstück im Maßgehalte von 4142 qm im Enteignungswege erworben werde,
3. daß wegen Erwerbung des zum gleichen Zwecke und zur Herstellung der verlängerten Sofien-Straße erforderlichen Geländes (in Anlage C die rot angelegte Fläche) die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen und die nachstehend verzeichneten Grundstücksteile (in Anlage C die blau angelegten Flächen) im Enteignungswege erworben werden,
4. daß der nach vorstehenden Positionen erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 389 863 ℳ 75 ₰
   Dreihundertneunundachtzigtausend achthundertdreiundsechzig Mark 75 Pfg.
   aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist. Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 869/871

I. Verträge.

I.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits
und
Frau Zimmermeister Gustav Braunath Witwe, anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Frau Zimmermeister Gustav Braunath Witwe verkauft von dem Grundstück Lgb. Nr. 4710 an die Stadtgemeinde die auf dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Plane*) rot angelegte Fläche, enthaltend eine mit a-f-g-h-i k-l-m-a

bezeichnete 1389 qm umfassende Ackerfläche und eine mit a-b-c-d-e-f-a bezeichnete 2010 qm umfassende Böschungsfläche.

§ 2.

Die Stadtgemeinde bezahlt Frau Brannath Witwe für das Ackergelände 10 ℳ pro qm und für das Böschungsgelände 75 ₰ pro qm, also insgesamt 13 890 ℳ + 1507 ℳ 50 ₰ = 15 397 ℳ 50 ₰.

— Fünfzehntausenddreihundertsiebenundneunzig Mark 50 Pfg. —

§ 3.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch und sobald die Lastenfreiheit der abgetretenen Geländeflächen von Frau Brannath Witwe nachgewiesen ist.

§ 4.

Sobald die Sofien-Straße bis zur Eisenbahn-Straße als Ortsstraße hergestellt und der Weg nördlich des von Frau Brannath abgetretenen Geländes auf der in dem Plan blau angelegten Strecke i-n-o-p für den Verkehr entbehrlich geworden ist, wird die Stadtgemeinde auf Verlangen der Frau Brannath Witwe das Verfahren zur Einziehung dieses Wegs einleiten und nach erfolgter Einziehung die 137 qm umfassende Fläche i-n-o-p an Frau Brannath zu dem Kaufpreise von 10 ℳ pro qm abtreten.

§ 5.

Das Eigentum dieser Wegfläche geht mit dem Tag des Eintrags des Eigentumsübergangs in das Grundbuch an Frau Brannath über; an diesem Tage ist auch der Stadtgemeinde der Kaufpreis auszubezahlen.

§ 6.

Sollte das Verlangen von Frau Brannath oder deren Rechtsnachfolger innerhalb 5 Jahren nach Herstellung der Sofien-Straße auf der in § 4 bezeichneten Strecke nicht gestellt werden, so erlischt die in § 4 übernommene Verbindlichkeit der Stadtgemeinde.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde. Die Kosten des Grundbucheintrags sind, soweit die Stadtgemeinde Käuferin ist, von dieser, soweit Frau Brannath Käuferin ist, von Frau Brannath zu tragen.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

II.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Schlossermeister Max Schütz hier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herr Schütz tritt von seinem Grundstück Lgb. Nr. 4719 den auf beiliegendem, einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildenden Plane*) mit a-b-c-f-e-d-a bezeichneten 189 qm umfassenden Teil an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt an Herrn Schütz als Kaufpreis für denjenigen auf dem Plane mit c-d-e-f-c bezeichneten Teil des nach § 1 abzutretenden Geländes, welcher mit einem Maßgehalt von 37 qm das Landgrabengewölbe umfaßt, den Betrag von 1500 ℳ

— Eintausend fünfhundert Mark —

für den übrigen mit a-b-c-d-a bezeichneten Teil zahlt die Stadtgemeinde an Herrn Schütz 16 ℳ pro qm, somit für 152 qm . . . . . 2432 ℳ

— Zweitausend vierhundert zweiunddreißig Mark —

§ 3.

Als Entschädigung für die auf dem abzutretenden Gelände stehenden Bäume zahlt die Stadtgemeinde an Herrn Schütz den Betrag von . . . . . 208 ℳ

— Zweihundert acht Mark —

und als Entschädigung für Versetzung des auf dem abzutretenden Gelände stehenden Gartenhauses samt Einfriedigung den Betrag von . . . . . 150 ℳ

— Einhundertfünfzig Mark —

§ 4.

Die Auszahlung der in § 2 und 3 angeführten Beträge im Gesamtbetrage von 4290 ℳ

— Vierkausend Zweihundert neunzig Mark —

erfolgt alsbald nach Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch, wenn bis dahin die Lastenfreiheit des abgetretenen Geländes von Herrn Schütz nachgewiesen ist.

§ 5.

Bei Herstellung der Sofien-Straße bis zur Rhein-Straße bleibt Herr Schütz insolange von den Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten, sowie den Kanalkosten bezüglich seines Grundstücks Lgb. Nr. 4719 befreit, als er auf diesem Grundstück keine Neubauten errichtet.

§ 6.

Herr Schütz behält sich ausdrücklich das Recht vor, von seinem Grundstück Lgb.-Nr. 4719 jederzeit einen Ausgang nach der Sofien-Straße zu haben, auch wenn er an der Sofien-Straße keine Neubauten errichtet.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der Kosten des Grundbucheintrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 8.

Zu diesem Vertrage behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

III.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Gustav Scheidweiler, Zimmermeister dahier, anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, den Landgraben auf der Strecke westlich der Eisenbahn-Straße bis zur Rhein-Straße zu überwölben.

§ 2.

Zu diesem Zwecke überträgt Herr Zimmermeister Gustav Scheidweiler von seinem Grundstück Lgb. Nr. 4721 a die auf dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Plane*) rot angelegte 49 qm umfassende Geländefläche.

§ 3.

Die Stadtgemeinde bezahlt Herrn Scheidweiler für dieses Gelände 16 ℳ 50 ₰
pro qm also insgesamt . . . . . 808 ℳ 50 ₰
— Achthundertacht Mark 50 Pfennig. —

§ 4.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch und sobald die Lastenfreiheit der abgetretenen Geländefläche von Herrn Scheidweiler nachgewiesen ist.

§ 5.

Bei Herstellung der Sofien-Straße bis zur Rhein-Straße wird Herr Scheidweiler von der Entrichtung der auf sein Grundstück Lbg. Nr. 4721 a entfallenden Straßen- und Bordstein-Kosten so lange befreit, bis er an die Sofien-Straße anbaut.

Kanalkosten sind auch in diesem Falle nicht zu entrichten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der Kosten des Grundbucheintrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 7.

Zu diesem Vertrage behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

IV.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Steindrucker August Scheuerpflug und dessen Tochter Mina Scheuerpflug, ledig, hier, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, den Landgraben auf der Strecke zwischen der York- und der Rheinstraße zu überwölben.

§ 2.

Zu diesem Zwecke übertragen hiermit

I. Steindrucker August Scheuerpflug und dessen Tochter Mina Scheuerpflug von dem in ihrem Miteigentum stehenden Grundstück Lgb. Nr. 4723 die auf dem angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Plane*) mit den Buchstaben a-b-c-d-e-a bezeichnete Geländefläche von . . . . . 55 qm
Böschung und . . . . . 12 „
Hofraite und Hausgarten, zusammen . . . . . 67 qm.

II. Steindrucker August Scheuerpflug von seinem Grundstück Lgb. Nr. 4843 die auf dem Plane mit den Buchstaben f-g-h-i-f bezeichnete Böschungsfläche von 76 qm, ferner die mit h-i-k-l-h bezeichnete ebene Fläche von 185 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe vergütet an Steindrucker August Scheuerpflug und dessen Tochter Mina Scheuerpflug für die in § 2 I oben bezeichneten 67 qm enthaltenden Flächen 651 ℳ
ferner für die in § 2 II bezeichnete ebene Fläche . . . . . 925 „
zusammen: 1576 ℳ

— Eintausend fünfhundert sechsundsiebzig Mark. —

Die südliche Böschungsfläche geht unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

§ 4.

Außerdem bezahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende Entschädigungen:

I. An Steindrucker August Scheuerpflug und dessen Tochter Mina Scheuerpflug

a) für den in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehenden, von dem Grundstück Lgb. Nr. 4723 über den Landgraben führenden eisernen Steg den Betrag von . . . . . 175 ℳ

b) für den bei Ausführung der unter § 1 bezeichneten Arbeiten zum Abbruch gelangenden Teil der Scheidemauer zwischen den Grundstücken Lgb. Nr. 4723 und 4722 . . . . . 80 „

c) für die auf dem abzutretenden Gelände des Grundstücks Lgb. Nr. 4723 befindlichen Bäume . . . . . 40 „
zusammen: 295 ℳ

— Zweihundert fünfundneunzig Mark. —

II. an Steindrucker August Scheuerpflug für die Bäume, welche sich auf der abzutretenden Böschungsfläche des Grundstücks Lgb. Nr. 4843 befinden, den Betrag von . . . . 25 ℳ

— Fünfundzwanzig Mark. —

§ 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich ferner, bei Ausführung der in § 1 oben bezeichneten Ueberwölbungsarbeiten und bezw. bei Herstellung der Sofien-Straße auf ihre Kosten

1. zwischen dem Landgrabengewölbe und dem tiefer liegenden Teile des Anwesens Lgb. Nr. 4723, soweit erforderlich, eine Mauer bezw. ein Geländer aufzuführen und

2. von dem Hof des Grundstücks Lgb. Nr. 4723 eine Treppe zu der höher liegenden späteren Sofien-Straße anzulegen, bezw. die Treppe südlich des Landgrabens auf die nördliche Seite zu versetzen.

§ 6.

Bei Herstellung der Sofien-Straße bleiben die Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 4723 vom Beizug zu den Bordsteinkosten befreit.

§ 7.

Zu diesem Vertrage behält sich die Stadtgemeinde Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses und die staatliche Genehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor.

V.

Kauf-Vertrag

abgeschlossen zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
Herrn Wilhelm Rudolf Freiherr von Seldeneck anderseits.

Es verkauft Wilhelm Rudolf Freiherr von Seldeneck an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende Geländeflächen zu sofortigem Eigentum:

I.

Lagerbuch und Grundbuchheft Nr. 4724 a aus Lagerbuch und Grundbuchheft Nr. 4725 2 a 22 qm Gelände zwischen der Rhein-Straße und dem Landgraben gelegen und in der diesen Akten Seite 15 angeschlossenen Meßurkunde*) mit a-b-c-d-e-f-g-a bezeichnet.

II.

Lagerbuch und Grundbuchheft Nr. 4841 a aus Lagerbuch und Grundbuchheft Nr. 4841 10 a 37 qm Gelände zur Herstellung der Vogesen-Straße, in der erwähnten Meßurkunde mit h-i o p-k-l-m-n-h bezeichnet.

Bedingungen.

§ 1.

Als Kaufpreis bezahlt die Stadtgemeinde Karlsruhe an Wilhelm Rudolf Freiherrn von Seldeneck den Betrag von 6 295 ℳ

— Sechstausend zweihundertfünfundneunzig Mark. —

§ 2.

Das Eigentum geht mit dem Tage der Eintragung dieses Vertrags zum Grundbuch an die Stadtgemeinde über; in dem gleichen Zeitpunkt ist der Kaufpreis zur Zahlung fällig.

§ 3.

Sämtliche Kosten, welche aus diesem Vertrage entstehen, übernimmt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 4.

Für den Beizug der Angrenzer zu den Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten sind die betreffenden Ortsstatute maßgebend.

§ 5.

Zu diesem Vertrag wird die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vorbehalten.

VI.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
der Karlsruher Terraingesellschaft, vertreten durch Herrn Stadtrat Meeß dahier, anderseits, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Terraingesellschaft tritt von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 4849 zum Zwecke der Herstellung der Sofien-Straße die auf dem beigehefteten Plan*) mit a-b-c-d-f-g-h i-a bezeichnete 241 qm umfassende Fläche an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt an die Karlsruher Terraingesellschaft für den auf dem Plane mit a-b-c-d-h-i-a bezeichneten, aus 151 qm Gartenland bestehenden Teil der abzutretenden Fläche eine Entschädigung von 5 ℳ pro qm also . . . . . 755 ℳ

— Siebenhundertfünfundfünfzig Mark —

und für den auf dem Plane mit f-g-h-d-f bezeichneten, das bestehende Landgrabengewölbe umfassenden Teil eine Entschädigung von . . . . . 1510 ℳ

— Eintausend fünfhundert zehn Mark. —

Das auf dem Plane mit b-c-d-e-b bezeichnete Böschungsstück wird unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten.

§ 3.

Das Eigentum des nach § 1 abzutretenden Geländes geht mit dem Tage der Eintragung dieses Vertrags zum Grundbuch an die Stadtgemeinde Karlsruhe über. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die nach § 2 des Vertrags an die Karlsruher Terraingesellschaft zu entrichtenden Beträge fällig, wenn bis dahin die Lastenfreiheit des abzutretenden Geländes seitens der Karlsruher Terraingesellschaft nachgewiesen ist.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der Kosten des Grundbucheintrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen die Staatsgenehmigung vor.

---

*) An Stelle der in vorstehenden Verträgen erwähnten jeweiligen Planbeilagen wird auf den Gesamtplan — Anlage C — verwiesen.

II.

Im Enteignungswege zu erwerbende, in die Sofien-Straße fallende Grundstücksteile.

	Eigentümer.	Lgb.-Nr.	Kulturart	abzutretende Fläche qm	angebotener Preis pro qm	zusammen:		
VII.	Bannmeister Johann Baraket		Hofraite	33	5.—	165 Mk.		
	Witwe	4851	Böschung	348	—.75	261 „		
			Entschädigung für Bäume			900 „	1326	Mk.
VIII.	Pflästerer Karl Manz Witwe	4848	Ackerland	31	5.—		155	Mk.
IX.	Gärtner Wilhelm Glaßner	4846	Garten	93	5.—		465	„
X.	Kohlenhändler Ed. Schlatter Witwe	4845	Ackerland	119	5.—		595	„
XI.	Geschwister Nagel . . .	4844	Ackerland	147	5.—		735	„
XII.	Holzmacher Johann Schuhmacher Witwe und Kinder	4842	Ackerland	206	5.—	1030 Mk.		
			Böschung	76	—.75	57 „		
			Entschädigung für Bäume			50 „	1137	Mk.
					Summa		4413	Mk.

Begründung.

I. Der Bürgerausschuß hat bereits am 21. September 1898 seine Zustimmung zu der Ueberwölbung der sämtlichen, damals noch offenen Strecken des Landgrabens auf Gemarkung Karlsruhe erteilt und die Mittel hierzu im Gesamtbetrage von 714 000 ℳ bewilligt. Diese Bewilligung erhielt jedoch nicht die Staatsgenehmigung, da die Arbeit als Teil der Schwemmkanalisation behandelt wurde, welche bekanntlich wegen der erforderlichen technischen Vorarbeiten und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens bis jetzt nicht zum Vollzug kommen konnte.

Wohl aber ist ein Teil der Landgrabenüberwölbung mit besonderer Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung aus jenem Kredit bewirkt worden:

Zunächst wurde am 20. März 1899 die Verwendung von 96 700 ℳ für Ueberwölbung der Strecke zwischen Körner- und York-Straße, sodann am 25. Mai 1900 von 205 000 ℳ für eine Strecke von 500 m von der York-Straße westwärts, schließlich am 15. Dezember 1900 von 22 000 ℳ für die Strecke zwischen Kapellen- und Kronen-Straße beschlossen. Bei Verwendung dieser Summen im Gesamtbetrage von 323 700 ℳ hat sich eine Kreditüberschreitung im Betrage von 436 ℳ 25 ₰ ergeben, welcher Betrag an dem unterm 21. September 1898 bewilligten Gesamtkredit im Betrage von 714 000 ℳ gleichfalls in Abzug kommt. Von letzterer Summe stehen also nunmehr noch 714 000 ℳ — 323 700 ℳ — 436 ℳ 25 ₰ = 389 863 ℳ 75 ₰ zur Verfügung.

Nachdem inzwischen einige kurze Strecken des Landgrabens unter Verrechnung der Kosten auf anderweit bewilligte Kredite überwölbt wurden, sind gegenwärtig noch folgende, in der Anlage A rot angelegte Strecken des Landgrabens offen:

1. Längs der Durlacher Allee beim städt. Schlacht- und Viehhof zwischen Seubert- und Tulla-Straße,
2. von der Eisenbahn-Straße 230 m ostwärts,
3. zwischen Eisenbahn- und Vogesen-Straße,
4. ein Teil zwischen Vogesen- und Hardt-Straße,
5. ein Teil zwischen Hardt-Straße und Mühlburger Mühle,
6. die Strecke zwischen Mühlburger Mühle und Alb, mit Ausnahme eines bereits überwölbten Teils beim Uebergang der Maxauer Güterbahn.

Nun erscheint aber die alsbaldige Ueberwölbung dieser sämtlichen noch offenen Strecken des Landgrabens in zunehmendem Maße als erwünscht.

In erster Linie erfordert die sanitäre Rücksichtnahme auf die Bewohner der an den Landgraben angrenzenden Gebäude, daß die noch offenen Strecken desselben überwölbt werden. Allenthalben werden Klagen laut über die Ausdünstung des Landgrabens, namentlich in der Nähe der Alb. Es liegt aber auch im Interesse der Reinhaltung und Unterhaltung des Landgrabens selbst, wenn die Ueberwölbung desselben auf seiner ganzen Ausdehnung erfolgt, da derzeit Gegenstände aller Art an den noch offenen Stellen in den Landgraben geworfen werden, sodaß der Wasserabfluß hierdurch gehemmt und die Rinnen des Landgrabens beschädigt werden. Dazu kommt, daß die Kosten der Ueberwölbung sich niedriger gestalten, wenn diese Ueberwölbung, deren Ausführung mit der Zeit unter allen Umständen erfolgen muß, gleichzeitig, unter Vergebung der Arbeit an einen einzigen Unternehmer, erfolgt als wenn die Arbeiten stückweise zu verschiedenen Zeiten unter Einzelvergebung ausgeführt

werden. Und dieses letztere Moment kommt hier umsomehr zur Geltung, als die derzeitige Geschäftslage für eine vorteilhafte Vergebung von Bauarbeiten günstig erscheint.

Weiterhin kommt in Betracht, daß die vollständige Durchführung der verlängerten Sofien-Straße, welche über dem Landgraben hinziehen soll und den Hauptverkehr zwischen der Südstadt und dem Rheinhafen zu vermitteln bestimmt ist, nicht erfolgen kann, bevor die Ueberwölbung des Landgrabens bis zur Rhein-Straße ausgeführt ist.

Bezüglich der Strecke von der früheren Mühle bis zur Alb darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Ueberwölbung dieser Strecke wertvolles Baugelände für die Stadtgemeinde schafft.

Die Ueberwölbung der Strecke östlich der Honsell-Straße wird der Stadt auch insofern Nutzen bringen, als durch den Verkauf von Landgrabenwiderlagern und Gewölben an die angrenzenden Eigentümer nach schätzungsweiser Berechnung des Tiefbauamts circa 30 000 ℳ eingehen werden.

Die Ueberwölbung der noch offenen Strecke beim städtischen Schlachthof schließlich wird schon im Hinblick auf die projektierte bauliche Erweiterung des Schlachthofs erforderlich, da die Straßenfrontmauer eines zu erstellenden Gebäudes nach dem Projekte auf das südliche Widerlager des zu errichtenden Landgrabengewölbes zu ruhen kommt.

Aus den dargelegten Gründen wird der unter Ziffer 1 der Vorlage gestellte Antrag gerechtfertigt erscheinen.

II. Das zur Ueberwölbung der noch offenen Strecken des Landgrabens erforderliche Gelände steht zum weitaus größten Teile bereits im Eigentum der Stadtgemeinde. Die einzige umfassendere Erwerbung, welche nötig fällt, ist die Erwerbung des in der Anlage B mit rotem Band bezeichneten Grundstücks im Flächenmaße von 4142 qm von der Gemeinde Knielingen, welche z. Zt. noch Gemarkungsinhaberin und Eigentümerin der nördlichen Hälfte des Landgrabens westlich der Maxauer Güterbahn ist. Da das Miteigentum an dieser Landgrabenstrecke für die Gemeinde Knielingen lediglich die Bedeutung hat, daß sie nach § 82 des Wassergesetzes an den Kosten der Unterhaltung und Regelung des Wasserablaufs teilzunehmen verpflichtet ist, da ferner dieses Eigentumsrecht mit der bevorstehenden Verlegung der Gemarkungsgrenze ohnehin auf die Stadtgemeinde Karlsruhe übergehen muß, so wurde die Gemeinde Knielingen um unentgeltliche Abtretung von 1377 qm Landgrabenbett sowie 1037 qm gleichfalls wertloser Landgrabenböschung ersucht und ihr für die übrigen 1728 qm geringwertiges Grasgelände 65 ₰ pro qm angeboten. Da die Gemeinde Knielingen jedoch 1 ℳ pro qm für die Böschung und 6 ℳ pro qm für das Grasland beanspruchte, wurde ohne weitere Verhandlung die Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen dieselbe beschlossen, wozu die Genehmigung des Bürgerausschusses unter 2 beantragt wird. Das zu erwerbende Gelände hat unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 17 ₰ pro qm für die Böschung und 65 ₰ pro qm für das Grasland einen Schätzungswert von 1533 ℳ 58 ₰.

III. Mit dem im übrigen für die Ueberwölbung noch benötigten Gelände glaubte der Stadtrat gleichzeitig auch das Gelände erwerben zu sollen, welches in die verlängerte Sofien-Straße fällt. Es empfahl sich dieses Verfahren, da zu erwarten stand, auf diese Weise günstigere Ergebnisse für die Stadtgemeinde zu erzielen, als wenn die Verhandlungen wegen Erwerbung des Straßengeländes erst nach Herstellung der Landgrabenüberwölbung eingeleitet würden. Auch erscheint es wünschenswert, alsbald nach Ueberwölbung des Landgrabens mit Herstellung der Sofien-Straße beginnen zu können.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen hat die Mehrzahl der in Betracht kommenden Angrenzer sowohl Böschungs- wie sonstiges in die Straßenflucht fallendes Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Ein Teil der Angrenzer hat sich zur unentgeltlichen Abtretung des Böschungsgeländes bereit gefunden, dagegen eine Entschädigung für das zur Sofien-Straße erforderliche ebene Gelände beansprucht. Soweit mit diesen eine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wurde, hat man unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, entsprechende Verträge abgeschlossen. Dieselben sind oben unter Ziffer I—VI abgedruckt. Dabei war das nördlich des Landgrabens liegende Gelände durchweg als wertvoller anzusehen wie das südlich gelegene. Die Strecke des Landgrabens zwischen den Grundstücken des Schlossermeisters Max Schütz einerseits und der Karlsruher Terraingesellschaft anderseits ist seitens der Angrenzer schon in früheren Jahren überwölbt worden. Es war daher von genannten Eigentümern auch das bestehende Gewölbe zu erwerben, wobei als Entschädigung die Kosten einer Neuherstellung des Gewölbes zugrunde gelegt wurden.

Soweit eine Einigung mit den Angrenzern nicht erzielt wurde, fällt die Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen dieselben nötig. Die hiernach zu enteignenden Grundstücksteile sind oben unter Ziff. VII—XII verzeichnet. Die Eigentümer zu Ziff. VIII, IX, X und XI haben das Böschungsgelände bereits früher unentgeltlich abgetreten, so daß das nunmehr gegen sie einzuleitende Enteignungsverfahren nur noch das ebene Acker- bezw. Gartengelände betrifft. Der Wert des zu enteignenden Geländes beziffert sich bei Annahme eines schätzungsweisen Einheitspreises von 75 ₰ pro qm für das Böschungs- und 5 ℳ pro qm für das ebene Gelände auf insgesamt 4413 ℳ.

IV. Die Anforderung eines besonderen Kredits für die nach obigen Ausführungen teils im Vertragswege, teils im Enteignungsverfahren zu erwerbenden Grundstücksteile ist nicht erforderlich. Wie Eingangs dieser Begründung berechnet, stehen von dem unterm 21. September 1898 bewilligten Gesamtkredit noch 389863 ℳ 75 ₰ zur Verfügung. Nach Schätzung des Tiefbauamts ist diese Summe ausreichend, um neben den Kosten der eigentlichen Landgrabenüberwölbung die Kosten der in Frage stehenden Geländeerwerbungen bei Berücksichtigung der angeführten Schätzungswerte zu decken. Es wird deshalb die Zustimmung zur Verwendung dieses Restbetrages zu den gedachten Zwecken beantragt.

Siegrist.

Karlruhe, den 8. Oktober 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. November 1902 No. 46406

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
II. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge über die Erwerbung des erforderlichen Geländes abgeschlossen werden;
III. daß der entstehende Aufwand in Höhe von 17851 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 811.

I.

Vertrag

zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Kaufmann Ernst Deuble, hier, anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Ernst Deuble das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben d-e-f-g-d bezeichnete 87 qm umfassende Gelände von seinem Grundstück Lgb. Nr. 251 an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Der Stadtrat erkennt an, daß Herr Deuble nicht verpflichtet ist, für das Grundstück Lgb.-Nr. 2513 Beiträge zu den Kosten der Straßenherstellung und der Kanalisation zu leisten. Dagegen hat Herr Deuble den Ersatz der Bordsteinkosten nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen zu leisten.

§ 4.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

II.

Vertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

Herrn Schreinermeister Alexander Karch hier, anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Alexander Karch, hier, das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben k-l-m-n-k bezeichnete 72 qm umfassende Gelände seines Grundstücks Lgb. Nr. 2543 an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Für die Verpflichtung der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 2543 zum Ersatz von Straßen-, Bordstein- und Kanalherstellungskosten an die Stadtgemeinde sind die hierüber erlassenen bezw. zu erlassenden ortsstatutarischen Bestimmungen maßgebend.

§ 4.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

III.

Vertrag

zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

1. Frau Sophie Bornhäuser Witwe geb. Zutavern hier,
2. Frau Luise Hefft Witwe geb. Zutavern in Heidelberg,
3. Frau Elise Benzinger geb. Zutavern Ehefrau des Privatmannes Gustav Benzinger in Freiburg, anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke treten die oben genannten Eigentümerinnen das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben g-f-n-m-l-h-a-g bezeichnete, 272 qm umfassende Gelände des Grundstücks 2544 sowie das mit h-i-k-l-h bezeichnete 142 qm umfassende Gelände des Grundstücks Nr. 2541 im Ganzen somit 414 qm, an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Für 288 qm des abzutretenden Geländes ist eine Geldentschädigung nicht zu leisten; dagegen hat die Stadtgemeinde für die weiter abzutretenden 126 qm eine Entschädigung von 15 ℳ für den qm, somit im Ganzen 1890 ℳ

— Eintausend achthundert neunzig Mark —

zu bezahlen.

§ 4.

Für die Verpflichtung der Eigentümer der Grundstücke Nr. 2541 und 2544 zum Ersatze von Straßen-, Bordstein- und Kanalherstellungskosten sind die hierüber erlassenen bezw. zu erlassenden ortsstatutarischen Bestimmungen maßgebend.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

IV.

Vertrag

zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
den Erben des verstorbenen Gärtners Josef Müller, nämlich

1. dessen Witwe Wilhelmine Müller geb. Mobery,
2. dessen Kindern:
   a. Betriebsassistent Alexander Müller,
   b. Hermann Müller,
   c. Josef Müller,
   diese beiden Kunst- und Handelsgärtner,

sämtliche wohnhaft in Karlsruhe, anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke treten die genannten Erben als derzeitige Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 2512 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten 413 qm umfassenden Teil dieses Grundstücks unentgeltlich an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Eigentümer verpflichten sich unter samtverbindlicher Haftbarkeit, die auf dem Grundstück Lgb. Nr. 2512 z. Zt. befindlichen Gebäude und Einfriedigungen alsbald nach Eintritt der Rechtskraft dieses Vertrags zu beseitigen und erhalten als Entschädigung hierfür die Summe von 4500 *M*.

— Viertausend fünfhundert Mark. —

Als Entschädigung für den Minderwert, den die auf den Grundstücken Lgb. Nr. 2511 und 2512 derzeit betriebene Gärtnerei infolge der Abtretung des oben bezeichneten Geländeteils erleidet, sowie für die notwendig werdende Versetzung des Geländers erhalten die Eigentümer außerdem den Betrag von 500 *M*.

— Fünfhundert Mark. —

§ 4.

Den Eigentümern der Grundstücke Lgb. Nr. 2511 und 2512 wird gestattet, auch nach Abtretung des in § 2 bezeichneten Geländes den für den westlichen Gehweg erforderlichen Teil desselben bis zu den Bordsteinen noch insolange für die Zwecke der Gärtnerei unentgeltlich zu benützen, als nicht auf der westlichen Straßenseite angebaut wird, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1908.

§ 5.

Für die Verpflichtung der Eigentümer der Grundstücke Lgb. Nr. 2511 und 2512 zum Ersatze von Straßen-, Bordstein- und Kanalherstellungskosten an die Stadtgemeinde sind die hierüber erlassenen bezw. zu erlassenden Ortsstatute maßgebend.

Die nach § 3 dieses Vertrags an die Eigentümer zu zahlende Entschädigung im Gesamtbetrag von 5000 *M* wird auf die ganze Strecke der Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Nebenius-Straße umgelegt.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Wilhelm-Straße ist im Jahre 1884 in südlicher Richtung bis zur Augarten-Straße hergestellt worden. Ihre Durchführung bis zur Nebenius-Straße (der früheren V. Allee), wo sie nach dem Ortsbauplan endigt, unterblieb damals, weil eine Einigung mit den beteiligten Grundeigentümern über die Modalitäten der Geländeabtretung nicht erzielt werden

konnte. Erst im Jahre 1898 wurde der Ausbau der Wilhelm-Straße zwischen Augarten- und Winter-Straße beim Stadtrat wieder in Anregung gebracht. Darauf eingeleitete Verhandlungen blieben ergebnislos, weil ein Teil der Angrenzer sich weigerte, das in die Straße fallende Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten und alsbald den üblichen Kostenersatz zu leisten. Auch ein Versuch, eine Einigung durch eine Umlegung der westlich angrenzenden Grundstücke zu erleichtern, scheiterte, weil die Beteiligten sich darüber nicht verständigen konnten.

Mit der zunehmenden Ueberbauung der Winter-Straße wurde das Verlangen nach Durchführung der Wilhelm-Straße namentlich vom Bürgerverein der Südstadt immer dringender erhoben, und bei neuerlicher Prüfung der Angelegenheit glaubte der Stadtrat eine gewisse Berechtigung dieses Verlangens vom Gesichtspunkte des Verkehrs-Interesses aus anerkennen zu können. Es wurde daher weiterhin mit den Beteiligten auf der Grundlage verhandelt, daß zwar das Gelände unentgeltlich abgetreten, der Kostenersatz für Straßenbau und Kanalisation aber erst bei Errichtung von Bauten geleistet werden soll, wie dies durch Ortsstatut bestimmt ist. Diese Unterhandlungen führten zum Abschluß der vorliegenden Verträge. Nach ihrem Inhalt werden nun von dem im Ganzen 986 qm umfassenden Straßengelände 860 qm unentgeltlich abgetreten. Für den Rest mit 126 qm erhalten die Eigentümer (Zutavern Erben) eine Entschädigung von 15 Mk. für den qm (s. Vertrag III). Dies ist darin begründet, daß die Zutavern Erben von ihrem Grundstück 126 qm mehr Gelände zur Straße abzugeben haben, als sie bei gleichmäßiger Verteilung des Straßengeländes auf alle Angrenzer zu leisten hätten. Die Ausgabe der Stadtgemeinde für diese 126 qm (1890 Mk.) wird von den übrigen kostenersatzpflichtigen Angrenzern, welche entsprechend weniger Straßengelände stellen, mit den sonstigen Straßenkosten wieder erhoben.

Ferner muß den Joh. Müller, Gärtners, Erben für ein in die Straße fallendes und behufs Durchführung derselben zu beseitigendes kleines Wohnhaus (Hintergebäude) eine Entschädigung gewährt werden. Die Eigentümer verlangten dafür ursprünglich 7200 Mk., ermäßigten aber diese Forderung im Laufe der Verhandlungen auf 4500 Mk. Der Stadtrat ist der Meinung, daß diese Summe zwar immer noch reichlich, aber doch nicht so hoch bemessen ist, daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens eine nennenswerte Ermäßigung derselben erwarten ließe. Endlich beanspruchen die Müller'schen Erben eine Entschädigung von 500 Mk. für Beeinträchtigung ihres Gärtnereibetriebs, die sie von der Anlage der Straße längs ihres Gartengrundstücks und der Errichtung von Neubauten auf der Ostseite der Straße befürchten zu müssen glauben, sowie für die Versetzung des Gartenzaunes. Auch diese Forderung soll nach dem abgeschlossenen Vertrage bewilligt werden. Selbstverständlich sind auch diese Entschädigungen als Kosten des Geländeerwerbs von den Angrenzern bei der Errichtung von Neubauten an die Stadtgemeinde zu ersetzen, und zwar sollen sie auf die gesamten Fronten der noch nicht hergestellten Straßenstrecken (Augarten-Straße bis Nebenius-Straße), einschließlich jener des Müller'schen Grundstücks, umgelegt werden.

Dabei ist indessen noch darauf hinzuweisen, daß dem Grundstück des Angrenzers Ernst Deuble vertragsmäßig Befreiung von Straßen- und Kanalkosten zugesichert wurde (§ 3 des Vertrags I). Dieses Grundstück (Ecke der Augarten- und Wilhelm-Straße) ist nämlich schon vor 1883 überbaut worden, ist also zufolge § 1 des Ortsstatuts vom 27. April 1883 frei von Kanalkosten. Bezüglich der Straßenkosten aber ist es mindestens zweifelhaft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beizug eines bereits bebauten Grundstücks (Art. 20

Abs. 2 des O.-St.-G.) für dieses schon seit über 20 Jahre bestehende Gebäude zutreffen. Man glaubte daher dem Eigentümer für die unentgeltliche Abtretung des Straßengeländes, Straßen- und Kanalkostenfreiheit zusichern zu dürfen, wogegen er für die Gehwegherstellung nach Maßgabe des Ortsstatuts aufzukommen hat.

Die Kosten der beantragten Straßendurchführung gestalten sich unter Berücksichtigung der erwähnten Ausgaben für Geländeerwerb folgendermaßen:

1.	Geländeerwerb (einschließlich 100 ℳ für Vertragskosten ꝛc.)	6990 ℳ
2.	Straßenbau	2975 „
3.	Gehweganlage	1136 „
4.	Kanalisation	4050 „
5.	Gasleitung	1100 „
6.	Wasserleitung	1600 „
	Summe	17851 ℳ

Hievon werden alsbald die Gehwegkosten mit 1136 ℳ, ferner bei völliger Ueberbauung der Straßenfronten wieder ersetzt:

1.	Straßenkosten	5393 ℳ 83 ₰
2.	Kanalkosten	4742 „ 40 „

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 17. September 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. November 1902 No. 46445

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß zwischen der Park-Straße und dem Anwesen der Gebrüder Nußberger dahier eine zur Edelsheim-Straße parallel ziehende Straße nach Maßgabe der noch festzustellenden Bauflucht als Ortsstraße hergestellt werde,
2. daß zu diesem Zwecke mit den Angrenzern, Herrn Bankdirektor Hermann Hildebrand in Mannheim und Herrn Privatmann Karl Geck in Achern, die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden,
3. daß der durch Herstellung der Straße der Stadtgemeinde erwachsende Aufwand im Gesamtbetrage von 6684 ℳ 27 ₰

— **Sechstausend sechshundert vierundachtzig Mark 27 Pfg.** —

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 813

I.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst, einerseits
und
Herrn Bankdirektor Hermann Hildebrand in Mannheim, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt zwischen Park-Straße und dem Anwesen der Gebrüder Nußberger eine zur Edelsheim-Straße parallel ziehende Straße nach Maßgabe der noch festzustellenden Straßenflucht her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Hildebrand tritt zu diesem Zwecke den auf beigeheftetem Plane mit a-b-c-d bezeichneten 706 qm umfassenden Teil seines Grundstücks Lgb. Nr. 6585 an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Außerdem verpflichtet sich Herr Hildebrand, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Erstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Kosten folgende nach der Frontlänge der angrenzenden Grundstücksteile mit zusammen 24,17 m berechnete Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich

I. Straßenkosten	2165	ℳ 91	₰
II. Bordsteinkosten	591	„ 02	„
III. Kanalkosten	3766	„ 80	„
IV. Straßenunterhaltungskosten	565	„ 02	„
zusammen:	7088	ℳ 75	₰

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Hildebrand, den auf 94,17 m Straßenfront entfallenden Teil der Kosten der Gas- und Wasserleitung solange mit 4% an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der Gesamtfront der neu herzustellenden Straße mit Gebäuden besetzt und diese an die beiden Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln vor.

II.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst, einerseits

und

Herr Privatmann Karl Friedrich Geck in Achern, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt zwischen Park-Straße und dem Anwesen der Gebrüder Nußberger eine zur Edelsheim-Straße parallel ziehende Straße nach Maßgabe der noch festzustellenden Straßenflucht her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr Geck tritt zu diesem Zwecke den auf beigeheftetem Plane mit c-d-e-f bezeichneten 198 qm umfassenden Teil seines Grundstücks Lgb. Nr 2203 an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Außerdem verpflichtet sich Herr Geck, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Kosten folgende nach der Frontlänge der angrenzenden Grundstücksteile mit zusammen 26,46 m berechnete Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich

I. Straßenkosten	608	ℳ 58	₰
II. Bordsteinkosten	158	„ 76	„
III. Kanalkosten	1058	„ 40	„
IV. Straßenunterhaltungskosten	158	„ 76	„
zusammen:	1984	ℳ 50	₰

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Geck, den auf 26,46 m Straßenfront entfallenden Teil der Kosten der Gas- und Wasserleitung solange mit 4% an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der Gesamtfront der neu herzustellenden Straße mit Gebäuden besetzt und diese an die beiden Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat Herr Geck auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrage behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Herr Bankdirektor Hildebrand in Mannheim hat die Herstellung einer Zwischen-Straße zwischen Karl Wilhelm- und Edelsheim-Straße mit der Begründung beantragt, daß die Durchführung dieser Straße durch sein zwischen den beiden obengenannten Straßen gelegenes Grundstück Lgb. Nr. 6585 eine wesentlich zweckmäßigere Einteilung des Grundstücks in Bauplätze ermöglichen würde. Herr Privatmann Geck in Achern hat sich diesem Antrag bezüglich seines anstoßenden Grundstücks Lgb. Nr. 2203 angeschlossen. Beide Eigentümer haben sich zur unentgeltlichen Abtretung des in die Straßenfläche fallenden Geländes sowie zum Ersatze des der Stadtgemeinde durch Herstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Aufwands in dem üblichen Umfange bereit erklärt. Da durch die projektierte Straße in der That eine unzweckmäßige Bauplatzeinteilung auf fraglichen Grundstücken vermieden wird, indem beim Fehlen dieser Straße die Eigentümer gezwungen wären, Hintergebäude zu erstellen, sodaß dem bisherigen Charakter des Baugebiets an der Park-Straße als besseren Wohngebietes Abbruch gethan würde, glaubte der Stadtrat dem Wunsche der Antragsteller entsprechen zu sollen, obwohl die Weiterführung der neu zu erstellenden Straße bis zur Wessenberg-Straße in absehbarer Zeit nicht erfolgen kann.

Der Stadtgemeinde wird durch Herstellung der Straße nach Berechnung des Tiefbauamts der folgende Aufwand erwachsen:

	ℳ	₰
für Straßenbau	2774	49
für Bordsteinanlage	749	78
für Kanalisation	1300	—
für Gas- und Wasserleitung	1860	—
Summa:	6684	27

Dabei ist vorausgesetzt, daß die Auffüllung des Straßendammes durch die Angrenzer selbst geschieht.

Wegen Abtretung des in die Straßenfläche fallenden Geländes sowie wegen Rückersatzes des oben berechneten Aufwands wurden die vorstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen. Nach diesen Verträgen können alsbald nach Herstellung der Straße zum Ersatz:

Eigentümer	Straßenkosten	Kanalkosten	Bordsteinkosten	Straßen-Unthltgs.-Kosten	Summen
Hildebrand	2165.91	3766.80	591.02	565.02	7088.75
Geck	608.58	1058.40	158.76	158.76	1984.50
zusammen:	2774.49	4825.20	749.78	723.78	9073.25

Außerdem werden die Kosten der Gas- und Wasserleitung von den Angrenzern in der üblichen Weise verzinst werden.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 29. September 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamt
vom 19. September 1902 No. 22731.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit der Direktion der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Berlin – Karlsruhe der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 814

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde wird den noch bestehenden Teil des Feldwegs in der Richtung der verlängerten Roon-Straße zwischen Brauer- und Devrient-Straße Lgb. Nr. 7061 einziehen und das Eigentum an dem Gelände desselben, welches auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnet ist, im Flächengehalt von 630 qm an die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken übertragen.

§ 2.

Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken bezahlen dafür an die Stadtgemeinde Karlsruhe den Kaufpreis von 12.50 Mark für den qm, somit die Summe von 7875 ℳ

— Siebentausend achthundert fünfundsiebzig Mark. —

§ 3.

Sämtliche Kosten des Kaufvertrags, welcher gemäß § 313 des B.G.B. öffentlich zu beurkunden ist, und des Vollzugs tragen die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

§ 5.

Die Beurkundung dieses Vertrags geschieht in zweifacher Fertigung. Die eine Fertigung ist für das Grundbuchamt, die andere für die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken bestimmt.

Begründung.

Um die Weiterentwicklung des Betriebs der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe zu erleichtern, hat die Stadtgemeinde Karlsruhe im August 1898 einen Vertrag mit denselben geschlossen, wonach der Feldweg, welcher die Verlängerung der Roon-Straße bildet, soweit er auf Gemarkung Karlsruhe und westlich der künftigen Brauer-Straße liegt, gesperrt und in das Eigentum der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken übertragen wurde. Nach der Eingemeindung des angrenzenden Beiertheimer Gemarkungsteils wurden Verhandlungen wegen Erwerbung auch der nunmehr auf Karlsruher Gemarkung liegenden Verlängerung jenes Feldwegs bis zur Devrient-Straße eingeleitet, welche nunmehr zum Abschluß des oben abgedruckten Vertrags führten. Der Verkauf des fraglichen Weggeländes an die Fabrik erscheint unbedenklich, zumal da diesem Weg nach der Sperrung seines östlichsten Teils keine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr mehr zukommt und er jetzt ausschließlich Gelände der Waffen- und Munitionsfabrik berührt.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 4. September 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 13. November 1902.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. September 1902 No. 46449

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß die Veilchen-Straße zwischen Gerwig-Straße und Rintheimer Straße, sowie die Essenwein-Straße zwischen Humboldt-Straße und Sternberg-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
II. daß das in die Veilchen-Straße fallende Grundstück Lgb. Nr. 6215 gegen eine im Wege des Enteignungsverfahrens festzusetzende Entschädigung erworben werde;
III. daß wegen Erwerbung von Teilen der Grundstücke Lgb. Nr. 6209 und 6218 mit Maurermeister August Gerhard und Brauereibesitzer Friedrich Höpfner die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden;
IV. daß wegen des Kostenrückersatzes mit den Angrenzern die üblichen Verträge abgeschlossen werden;
V. daß der entstehende Aufwand im veranschlagten Betrage von 84 583 Mk. 68 Pfg. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat
Siegrist
Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 815

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Maurermeister August Gerhard hier, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Veilchen-Straße zwischen Rintheimer- und Essenwein-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

Die Auffüllung des Straßenkörpers geschieht durch die Eigenthümer.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Gerhard das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben d-e-f-i-d bezeichnete 225 qm umfassende Gelände von seinem Grundstück Lgb. Nr. 6209 an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Stadtgemeinde erwirbt das Grundstück Lgb. Nr. 6215 erforderlichenfalls im Wege der Zwangsenteignung und tritt sodann das Stück k-g-h-k desselben mit 2 qm um den darauf entfallenden Betrag der Erwerbskosten des Grundstücks 6215 an Herrn August Gerhard zu Eigentum ab.

§ 4.

Herr August Gerhard verpflichtet sich, der Stadtgemeinde an den Erwerbskosten des Grundstücks 6215 den auf 352 qm entfallenden Anteil zu ersetzen, sowie ferner der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr für Herstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Kosten bezüglich der Grundstücke Lgb. Nr. 6209, 6215 und 6210 folgende Beträge zu bezahlen:

Straßenkosten	2124,66 ℳ	
	157,73 „	
	896,34 „	3178,73 ℳ
Bordsteinkosten	337,86 ℳ	
	22,32 „	
	126,84 „	487,02 „
Kanalkosten	2004,40 ℳ	
	148,80 „	
	845,60 „	2998,80 „
Straßenunterhaltungskosten . . .	501,10 ℳ	
	37,20 „	
	211,40 „	749,70 „
zusammen . .		7414,25 ℳ

Siebentausend vierhundert vierzehn Mark 25 Pfg.

§ 5.

Endlich verpflichtet sich Herr Gerhard, den auf die Fronten seiner Grundstücke entfallenden Anteil der Kosten der Gas- und Wasserleitung so lange mit 4 % an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis dieselben mit Gebäuden besetzt und diese an die beiden Leitungen angeschlossen sind.

§ 6.

Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat Herr Gerhard auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
Herrn Bierbrauereibesitzer Friedrich Höpfner hier, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Veilchen-Straße zwischen Rintheimer- und Essenwein-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

Die Auffüllung des Straßenkörpers geschieht durch die Eigentümer.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Höpfner das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben k-l-m-n-o-k bezeichnete 421 qm umfassende Gelände von seinem Grundstück Lgb. Nr. 6218 an die Stadtgemeinde zu lastenfreiem Eigentum ab.

Ferner verpflichtet sich Herr Höpfner, der Stadtgemeinde an den Kosten der Erwerbung des Grundstücks Lgb. Nr. 6215 den auf 176 qm entfallenden Anteil alsbald nach deren Bezahlung durch die Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 3.

Herr Höpfner verpflichtet sich außerdem, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr für Herstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Kosten bezüglich der Grundstücke Lgb. Nr. 6218 und 6242 folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straßen zu bezahlen:

Straßenkosten	2460,47 ℳ	
	2666,54 „	5127,01 ℳ
Bordsteinkosten	395,28 ℳ	
	380,64 „	775,92 „
Kanalkosten	2321,20 ℳ	
	2515,60 „	4836,80 „
Straßenunterhaltungskosten . . .	580,30 ℳ	
	628,90 „	1209,20 „
zusammen . .		11948,93 ℳ

Elftausend neunhundert achtundvierzig Mark 93 Pfg.

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Höpfner, den auf die Fronten seiner Grundstücke entfallenden Anteil der Kosten der Gas- und Wasserleitung so lange mit 4% an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis dieselben mit Gebäuden besetzt und diese an die beiden Leitungen angeschlossen sind.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Eine überwiegende Mehrheit von Angrenzern der Veilchen- und Essenwein-Straße in dem Baugebiete zwischen Gerwig-, Humboldt-, Rintheimer und Sternberg-Straße hat bereits im Dezember v. Js. die Herstellung dieser Straßenstrecken mit der Begründung beantragt, daß sich die Baulust in erheblichem Umfange auf das bezeichnete Baugebiet zu erstrecken beginne und deshalb ein dringendes Bedürfnis nach Herstellung der in dasselbe fallenden Straßen bestehe. Dieses Bedürfnis wurde thatsächlich dadurch bekundet, daß sich die meisten Angrenzer der neu herzustellenden Straßen der Stadtgemeinde gegenüber alsbald bereit erklärten, die ihr durch Herstellung und Kanalisirung derselben erwachsenden Kosten in dem üblichen Umfange zu ersetzen. Mit einer kleineren restlichen Anzahl von Angrenzern waren teils mehr teils minder weitläufige Verhandlungen zu pflegen, bis nunmehr auch diese endgiltig auf die Bedingungen der Stadtgemeinde eingegangen sind. Angesichts dieses Umstands und mit Rücksicht darauf, daß die Bauthätigkeit sich thatsächlich bereits des fraglichen Baugebietes bemächtigt hat, stehen der Herstellung der bezeichneten Straßenstrecken Bedenken nicht im Wege.

Die Kosten für die beantragte Straßenherstellung sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

	I. Veilchen-Str. südlich der Essenwein-Str.	II. Veilchen-Str. nördlich der Essenwein-Str.	III. Essenwein-Str. östlich der Veilchen-Str.	IV. Essenwein-Str. westlich der Veilchen-Str.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Straßenbau	8,952.84	10,389.28	4,580.55	6,372.07
Bordsteinanlage	1,383.06	1,560.18	1,267.80	1,857.90
Kanalisation	6,200.—	5,700 —	5,500.—	6,400.—
Gas- u. Wasserleitung	3,750.—	3,820.—	2,700.—	4,080 —
zusammen:	20,285.90	21,469.46	14,048.35	18,709.97

Gesammtsumme:

Straßenbau	30,294 ℳ 74 ₰	
Bordsteinanlage	6,068 „ 94 „	
Kanalisation	23,800 „ — „	
Gas- und Wasserleitung	14,350 „ — „	
zusammen:	74.513 ℳ 68 ₰	

Bei dieser Aufstellung ist vorausgesetzt, daß die Straßendämme erst nach Vollendung der Kanalbauten aufgefüllt werden und alsdann die Auffüllung durch die Angrenzer auf deren Kosten geschieht Desgleichen ist angenommen, daß Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung in allen 4 Teilstrecken gleichzeitig zur Ausführung kommen.

Der Rückersatz seitens der angrenzenden Eigentümer berechnet sich nach der Aufstellung des Tiefbauamts — bezüglich der Kanalkostenbeiträge unter thunlichster Berücksichtigung der Bestimmungen über Eckbauplätze — und unter Hinzurechnung der Ersatzbeträge für fünfjährige Straßenunterhaltung wie folgt:

I. Veilchen-Straße südlich der Essenwein-Straße.

Lgb.-Nr.	Eigentümer	Frontlänge m	Straßenkosten M	₰	Bordsteinkosten M	₰	Kanalkosten M	₰	Straßenunterhaltungskosten M	₰	zusammen M	₰
6188	Karl Däubert, Architekt	24,—	936	—	144	—	960	—	240	—	2 280	—
6189	Detlev Behncke und Wilhelm Zschache, Tünchermeister . .	14,46	563	94	86	76	578	40	144	60	1 373	70
6190	Heinrich Held, Blechnermeister	14,47	564	33	86	82	578	80	144	70	1 374	65
6191	Jakob Richter, Schreinermeister . .	14,47	564	33	86	82	578	80	144	70	1 374	65
6192	Wilhelm Stober, Maurermeister . .	11,46	446	94	68	76	458	40	114	60	1 088	70
6193	Karl Herrmann, Schloßwächter und Wilhelm Stober . .	37,50	1462	50	228	30	1500	—	375	—	3 565	80
6247	Nathan M. Homburger, Weinhändler u. Gen.	57,20	2230	80	345	60	2288	—	572	—	5 436	40
6253	Firma H. Fuchs Söhne	56,—	2184	—	336	—	1440	—	560	—	4 520	—
	zusammen . .	229,56	8952	84	1383	06	8382	40	2295	60	21 013	90

II. Veilchen-Straße nördlich der Essenwein-Straße.

Lgb.-Nr.	Eigentümer	Frontlänge m	Straßenkosten M	₰	Bordsteinkosten M	₰	Kanalkosten M	₰	Straßenunterhaltungskosten M	₰	zusammen M	₰
6213	Karl Herrmann, Schloßwächter . . .	22,14	938	74	135	24	885	60	221	40	2180	98
6212	Johann Bortoluzzi, Fabrikant	27,—	1144	80	162	—	1080	—	270	—	2656	80
6210	August Gerhard, Maurermeister . .	21,14	896	34	126	84	845	60	211	40	2080	18
6215	August Gerhard, Maurermeister . .	3,72	157	73	22	32	148	80	37	20	366	05
6209	August Gerhard, Maurermeister . .	50,11	2124	66	337	86	2004	40	501	10	4968	02
6218	Friedrich Höpfner, Brauereibesitzer . .	58,03	2460	47	395	28	2321	20	580	30	5757	25
6242	Friedrich Höpfner, Brauereibesitzer . .	62,89	2666	54	380	64	2515	60	628	90	6191	68
	zusammen .	245,03	10389	28	1560	18	9801	20	2450	30	24200	96

III. Essenwein-Straße östlich der Veilchen-Straße.

Lgb.-Nr.	Eigentümer	Front-länge	Straßen-kosten		Bordstein-kosten		Kanal-kosten		Straßen-unterhaltungs-kosten		zusammen	
		m	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6199	Philipp Schumacher, Maurermeister und Albert Wertheimer, Mühlenbesitzer . .	35,19	791	78	210	24	1407	60	281	52	2691	14
6198	Albert Elkuch, Maurermeister und Franz Roth, Privatmann .	13,85	311	62	83	10	554	—	110	80	1059	52
6197	Karl u. Heinrich Hensel, Metzger	13,85	311	62	83	10	554	—	110	80	1059	52
6213	Karl Herrmann, Schloßwächter . .	35,18	791	55	239	46	260	80	281	44	1573	25
6193	Karl Herrmann, Schloßwächter und Wilhelm Stober, Maurermeister . .	41,28	928	80	269	52	995	60	330	24	2524	16
6195	Ferdinand Jentzer, Privatmann . . .	41,26	928	35	247	56	1650	40	330	08	3156	39
6168	Karl Ewald, Maler .	14,50	326	25	87	—	580	—	116	—	1109	25
6169	Jakob Renz, Schmiedmeister	8,47	190	58	47	82	338	80	67	76	644	96
	zusammen . .	203,58	4580	55	1267	80	6341	20	1628	64	13818	19

IV. Essenwein-Straße westlich der Veilchen-Straße.

Lgb.-Nr.	Eigentümer	Front-länge	Straßen-kosten		Bordstein-kosten.		Kanal-kosten		Straßen-unterhaltungs-kosten		zusammen	
		m	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6242	Friedrich Höpfner, Brauereibesitzer . .	34,77	735	39	230	46	590	80	260	77	1817	42
6239	August Gerhard, Maurermeister . .	56,74	1200	05	340	44	2269	60	425	55	4235	64
6228	Karl Herrmann, Schloßwächter . .	13,70	289	75	82	20	548	—	102	75	1022	70
6229	Emil Weill, Kaufmann	39,79	841	56	238	74	1591	60	298	43	2970	33
6231	Ferdinand Haag, Fabrikant	8,91	188	44	52	38	356	40	66	82	664	04
6244	Karl Fischer, Zimmermeister	72,52	1533	80	436	20	2132	80	543	90	4646	70
6247	Nathan M. Homburger, Weinhändler u. Gen.	74,85	1583	08	477	48	2194	—	561	38	4815	94
	zusammen . .	301,28	6372	07	1857	90	9683	20	2259	60	20172	77

Summe von I.	. . . . .	21 013 ℳ	90 ₰
„ „ II.	. . . . .	24 200 „	96 „
„ „ III.	. . . . .	13 818 „	19 „
„ „ IV.	. . . . .	20 172 „	77 „
Gesamtsumme:	.	79 205 ℳ	82 ₰

Nach Maßgabe dieser Berechnungen wurden mit den Eigentümern der betreffenden Grundstücke, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Staatsgenehmigung Verträge abgeschlossen. In zwei Fällen, in welchen sich die Eigentümer nicht selbst zu dem Vertragsabschluß verstehen wollten, wurden die Ersatzbeträge seitens anderer Beteiligter an deren Stelle zur Zahlung übernommen. In allen Verträgen haben sich die Ersatzpflichtigen auch zur Verzinsung der Kosten von Gas- und Wasserleitung in dem üblichen Umfang verbindlich gemacht.

Das erforderliche Straßengelände steht zum weitaus größten Teile bereits im Eigentum der Stadtgemeinde. Bezüglich der Grundstücke L. Nr. 6209 und 6218, von welchen je ein Teil in die Straßenfläche fällt, haben sich die Eigentümer, Maurermeister August Gerhard und Brauereibesitzer Friedrich Höpfner zur unentgeltlichen lastenfreien Abtretung der betreffenden Teile an die Stadtgemeinde bereit gefunden. Desgleichen haben sie sich verpflichtet, die Kosten der Erwerbung des Grundstücks L. Nr. 6215 im Flächengehalt von 530 qm, das zur Zeit noch im Eigentum des Zimmermanns Jakob Gerhard und Genossen in Rintheim steht und bis auf eine Restfläche von 2 qm in die Straßenflucht fällt, der Stadtgemeinde zu ersetzen. Im Einzelnen wird hierwegen auf die beiden oben wörtlich abgedruckten Verträge verwiesen.

Die Verhandlungen wegen Erwerbung des letztgenannten Grundstücks haben bisher zu einem Ergebnis nicht geführt. Es wird deshalb voraussichtlich das Zwangsenteignungsverfahren gegen die Eigentümer einzuleiten sein. Die zu leistende Entschädigung wird jedoch den Betrag von 10070 ℳ kaum übersteigen, da dieser Betrag der Entschädigung entspricht, welche durch gerichtliche Entscheidung für Abtretung eines benachbarten Grundstücks erst kürzlich festgesetzt worden ist. Der voraussichtliche Höchstbetrag von 10070 ℳ ist in dem oben angeforderten Kredit von 84583 ℳ 67 ₰ fürsorglich enthalten.

Siegrist.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1902.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Dezember 1902
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. Februar 1903 No. 4217

Die Karlsruher Straßenbahn betr.

Konzessionsübertragung genehmigt mit Erlass Gr. Ministeriums d. 21. I. 03 A.=B. 246.

I.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Karlsruher Straßenbahn nach Maßgabe des unten folgenden Vertrags um einen Preis von 2681250 ℳ sowie unter Uebernahme der Kapitalschulden des Unternehmens im Betrag von 3360000 ℳ für die Stadtgemeinde käuflich erworben werde;
2. daß für die Straßenbahn in der Kaiserstraße und in der Karl-Friedrichstraße mit einem Aufwand von 240000 ℳ die oberirdische Stromzuführung anstelle des bisherigen Akkumulatorenbetriebs eingeführt werde;
3. daß dem Staate für die Nachteile, welche den wissenschaftlichen Instituten der technischen Hochschule durch die oberirdische Stromzuführung möglicherweise erwachsen, eine Abfindung von 60000 ℳ geleistet werde;
4. daß die obigen Aufwendungen und die zur Heimzahlung der Kapitalschulden des Unternehmens erforderlichen Beträge sowie die Vertragskosten mit zusammen 6360000 ℳ durch das etwa 500000 ℳ betragende Baarvermögen des Unternehmens und im übrigen durch Anlehensmittel gedeckt werden.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
dem Vorstand der Karlsruher Straßenbahngesellschaft
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft überträgt nach Maßgabe des § 304 des Handelsgesetzbuchs ihr Vermögen als Ganzes auf die Stadtgemeinde Karlsruhe.
Eine Liquidation unterbleibt.

§ 2.

Zum Vermögen der Straßenbahn gehören insbesondere:

1. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus den staatlichen Konzessionen für den Bau und Betrieb der Bahn ergeben und zwar der Konzession vom 28. Oktober 1898, vom 15. Februar 1900 und vom 13. Juli 1900.
2. Die in der Anlage A beschriebenen Liegenschaften.
3. Die in der Anlage B bezeichneten Maschinen nebst allem Zugehör.

4. Die in der Anlage C bezeichneten, auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäulichkeiten.
5. Sämtliche Gleisanlagen der Straßenbahngesellschaft mit Unterbau, Zu- und Rückleitung und sonstigem Zubehör.
6. Sämtliche Kapitalschulden der Gesellschaft samt Zinsen — Anlage D. —
7. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ihren Beamten, Bediensteten und Arbeitern.
8. Die Rechnungen, Bücher, Korrespondenzen und Akten der Gesellschaft.
9. Die Materialvorräte der Gesellschaft.
10. Das Fahrnisinventar (die beweglichen Sachen der Gesellschaft).
11. Sämtliche aus dem laufenden Betrieb erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
12. Die Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre aus den in Anlage E verzeichneten Aktien.
13. Die Verbindlichkeiten gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates — Anlage F. —
14. Der auf den Tag der Vermögensübergabe sich ergebende Vorrat an barem Geld und Wertpapieren.

§ 3.

Die Aktionäre erhalten als Abfindung 162½ % des Nominalwertes ihrer Aktien, also auf ein Aktienkapital von 1650000 ℳ im Ganzen 2681250 ℳ nebst 4½ % Zinsen aus 162½ % des Nominalwerts vom 1. Januar 1903 an bis zum Zahlungstage.

Die Zahlung erfolgt Zug um Zug gegen Ausfolgung der Aktien.

Letztere sind spätestens bis zum 30. April 1903 einzureichen, da sonst die Verzinsung von diesem Tage an aufhört.

§ 4.

Die für das Jahr 1902 zur Verteilung kommende Dividende darf 8 % nicht übersteigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die hiefür sowie für die Gehälter des Vorstandes, die Tantièmen des Aufsichtsrats und des Betriebsdirektors erforderlichen Beträge vor Uebergabe des Vermögens der Gesellschaft an die Stadt diesem Vermögen zu entnehmen.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zum Abschluß dieses Vertrags sowie zur Bestreitung des durch denselben bedingten Kostenaufwands aus Anlehensmitteln die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor, ferner die Staatsgenehmigung für den Uebergang der Konzession zum Betrieb der Straßenbahn auf die Stadtgemeinde.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist spätestens bis zum 31. Dezember d. J., die Staatsgenehmigung spätestens bis zum 31. Januar k. Js. beizubringen, andernfalls der Vertrag als nicht abgeschlossen gilt.

§ 6.

Der Vorstand der Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, einen Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung oder Ablehnung dieses Vertrags spätestens binnen 4 Wochen nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses herbeizuführen.

§ 7.

Der Stadtrat wird den Vorstand der Straßenbahngesellschaft vom Eingang der durch ihn vorbehaltenen Genehmigungen alsbald benachrichtigen. Ebenso gibt der Vorstand der Straßenbahngesellschaft sofort Nachricht von dem nach § 6 herbeizuführenden Beschluß der Generalversammlung.

Längstens bis zum 31. März k. Js. hat der Vorstand die nach § 304 Handelsgesetzbuchs erforderliche Eintragung zum Handelsregister zu erwirken.

§ 8.

Von dem durch das Datum dieses Vertrags bezeichneten Tage an bis zum Uebergang des Unternehmens an die Stadt, hat die Straßenbahngesellschaft alle Geschäfte zu besorgen, welche für den Fortbetrieb des Unternehmens und dessen Erhaltung in gutem Stande erforderlich sind.

Sie darf jedoch in dieser Zeit ohne Zustimmung des Stadtrats weder Aenderungen der bisherigen Betriebsweise durchführen, noch Aenderungen der Betriebsanlage vornehmen, die nicht zu deren Erhaltung nöthig sind und muß sich überhaupt aller dem Interesse der Stadt zuwiderlaufenden, für die Fortführung des Betriebes und Erhaltung der Anlagen nicht unbedingt notwendigen Maßnahmen enthalten.

§ 9.

Zur Kontrolle über die Erfüllung der nach § 8 der Straßenbahngesellschaft obliegenden Verpflichtungen kann die Stadt einen oder mehrere Kommissare abordnen, welchen die Gesellschaft fortlaufend Einsicht in ihre gesammte Geschäftsführung, insbesondere auch in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gestatten hat.

§ 10.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrags und die etwa mit der Uebergabe des Unternehmens verbundenen Kosten und Stempel übernimmt die Stadt Karlsruhe.

Vertrags-Anlage A.

Liegenschaften.

Im Grundbuch der Privatbahn Karlsruher Straßenbahn

Band 1

sind folgende **Grundstücke** eingetragen:

Heft 1. Geländestreifen in der Durlacher Allee. Flächengehalt 328 qm.
Lagerbuch Durlach Nr. 4157 u. 4158 a Gewann zwischen der „Neuen Straße" und dem „Elfmorgenbruch".

Heft 2. Grundstück Tullastraße Nr. 71. Flächengehalt 23211 qm.
Lagerbuch Karlsruhe Nr. 2353.

Heft 3. Grundstück Georg-Friedrichstraße Nr. 19 (früher Nr. 2). Flächengehalt 3944 qm
Lagerbuch Karlsruhe Nr. 6306.

Im Feuerversicherungsbuch der Stadt Karlsruhe sind folgende **Gebäude** eingetragen:

Band 99, Georg-Friedrichstraße Nr. 19 (früher Nr. 2).
3 Wohnhäuser, 2 Remisen, 2 Ställe, 1 Notstall, 1 Krankenstall, 1 Wohnung und Schmiede, 1 Schopf, 1 Lokomotivschuppen, 1 Oelkammer, 1 Wagenschuppen und 1 sonstiger Schuppen.
Versicherungsanschlag: 110900 ℳ.

Band 174, Tullastraße Nr. 71.
1 Wohnhaus mit 2 Nebengebäuden, 1 Kraftstation, 1 Kesselhaus, 2 Nebenräume, 1 Kohlenschuppen, 1 Dampfkamin, 1 Motorwagenhalle und 1 Werkstätte.
Versicherungsanschlag: 284300 ℳ.

Maschinen nebst allem Zubehör.

1. 3 liegende Tandem-Verbund-Dampfmaschinen, mit Einspritzcondensation und einer maximalen Leistung für jede bis 230 eff. P. S. Atm. Admissionsüberdruck pro Minute, mit großem Schwungrad, zum Antrieb je einer Gleichstromdynamomaschine, zur direkten Kuppelung eingerichtet.
2. 4 Flammrohr-Dampfkessel, kurz gebaut, von je 80 qm feuerberührter Heizfläche, für 10 Atm. Ueberdruck einschl. der gesamten Armatur und Garnitur, mit je einer rauchverzehrenden Feuerungsanlage.
3. 1 Ekonomiser, System Green, von 60 qm Heizfläche, fertig montiert, mit Antriebsvorrichtung, bestehend aus 1 stat. Motor (S 15) mit Riemenscheibe, Wandconsol, Vorlegeriemen und Schalttafel.
4. 4 Injekteure für 95 l Wasser in der Minute.
5. Div. Rohrleitungen innerhalb der Centrale, zwischen Kesseln, Dampfmaschinen, Ekonomiser, Gradierwerk, Brunnen, Pumpen, Injekteure, mit allen Dichtungen, Schiebern, Hähnen, Ventilen, Wasserscheidern 2c, den erforderlichen automatischen Entwässerungsvorrichtungen einschließlich Rohraufhängungen, Dampfleitungen, Umhüllung mit Wärmeschutzmesser und Kanalabdeckungen.
6. Dampfkesselspeisepumpe für 100 l Wasser in der Minute.
7. 1 Wasserreiniger für 62,4 cbm in 12 Stunden; dazu 1 Plungerpumpe und 1 Sodapumpe.
8. 3 Gleichstromdynamomaschinen Type F 2000, für je eine Leistung von 150 Kilowatt und 120 Touren, für 500 Volt Spannung, einschließlich Fundamentanker, für direkte Kuppelung mit den Kraftmaschinen eingerichtet.
9. 1 Akkumulatorenbatterie, bestehend aus 274 Zellenelementen, Type E. S. 12, für eine garantirte Kapacität von 49 Amperestunden bei einstündiger Entladezeit, einschließlich der nöthigen Füll- und Löthsäure, Löthzinnes und Löthzinks, sowie Einlöthen der Anschlußleitungen zur Hintereinanderschaltung der Gestellstreifen unter sich, nebst den zugehörigen Isolatoren und Zubehörteilen.
10. 1 Zusatzaggregat bestehend aus 1 Zusatzdynamo (N. S 30) sowie 1 Elektromotor (N. S. 50). Schalttafel, Verbindungsleitungen, sowie Controlschalttafel im Maschinenhaus.
11. 1 Maschinenschalttafel mit allen zur Regulirung und Schaltung erforderlichen Apparaten und Sicherungen.
12. 1 Streckenschalttafel für 4 Anschlüsse.
13. 1 Prüfschalttafel.
14. Verbindungsleitungen zwischen den Schalttafeln, Dynamos und Batterie.
15. 1 Laufkrahn für 8000 kg, Fahrbahn, Krahnwagen, Laufkatze und Kette.
16. Fundamente für 3 Dampfmaschinen, 3 Dynamomaschinen und Pumpen.
17. Fundamente für 4 Kessel und einen Ekonomisor incl. Einmauerung derselben.
18. Schaltbrett zum Nachladen der Wagenbatterien.
19. Hochreservoir einschließlich Ueberlaufleitung.
20. Vorrichtung zum Abdrehen der Commutatoren der F 2000 Maschinen incl. Antriebsvorrichtung.

Auf fremdem Grund und Boden errichtete Baulichkeiten.

1. Ein Stationshaus am Durlacher Thor.
2. Ein Stationshaus in Durlach.

Vertrags-Anlage D.

Sämmtliche Kapitalschulden der Gesellschaft.

Emission 1899.

4%ige zu 103% rückzahlbare Anleihe von ℳ 2000000 unkündbar bis 1903, eingeteilt in:
1000 Teilschuldverschreibungen zu ℳ 1000 Lit. A Nr. 1001 bis 2000,
2000 Teilschuldverschreibungen zu ℳ 500 Lit. B Nr. 2001 bis 4000.
Mit Zinscoupons per 2. Januar und 1. Juli.
Hiervon sind inzwischen ausgelost und gelangen zum 2. Januar 1903 zur Rückzahlung nom. 14000 ℳ mit 103% und zwar die Nummern:
Lit. A 1086, 1192, 1282, 1299, 1303, 1634, 1690,
Lit. B 2016, 2226, 2360, 2695, 2710, 2881, 3379, 3575, 3696, 3709, 3756, 3820, 3831, 3994.

Emission 1900.

4½%ige zu 100% rückzahlbare Anleihe von ℳ 1300000 unverlosbar und unkündbar bis 1. Juli 1906, eingeteilt in:
200 Teilschuldverschreibungen zu ℳ 2000 Nr. 1 bis 200,
650 Teilschuldverschreibungen zu ℳ 1000 Nr. 201 bis 850,
500 Teilschuldverschreibungen zu ℳ 500 Nr. 851 bis 1350.
Mit Zinscoupons per 2. Januar und 1. Juli.

Vertrags-Anlage E.

Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Mk. 1650000, eingeteilt in:
1100 Aktien à Mk. 500 Nr. 1 bis 1100
1100 „ „ „ 1000 „ 1101 „ 2200.
Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind mit Gewinnanteilscheinen sowie einem Erneuerungsschein versehen.

Vertrags-Anlage F.

Verbindlichkeiten

gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

a. gegen die Mitglieder des Vorstandes:

Laut folgenden Vertrags vom 3./5. Juni 1901 samt Zusatz:

Zwischen

dem Aufsichtsrat der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft, vertreten durch dessen, gemäß § 15 der Satzungen mit Erledigung der vorliegenden Angelegenheit ausdrücklich betrauten Vorsitzenden, Herrn Geheimen Kommerzienrat Karl August Schneider zu Karlsruhe einerseits

und

Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Julius Pieck zu Berlin andererseits

wird nachstehender

Anstellungsvertrag

geschlossen:

§ 1.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Julius Pieck, welcher bereits seit mehreren Jahren als Mitglied des Vorstandes fungiert, wird in dieser Eigenschaft auf die Zeit

bis zum 1. April 1902 fest angestellt und hat sein Amt wie bisher nach Maßgabe der Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, der Gesellschafts-Satzungen und der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu führen. Derselbe behält sein Domizil in Berlin.

§ 2.

Eine Aufhebung dieses Vertrages vor dem 1. April 1902 ist seitens des Aufsichtsrates der Gesellschaft ohne die im Handels-Gesetzbuch vorgesehene volle Entschädigung nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Staatsbeamter ohne Entschädigung aus dem Staatsdienste entlassen werden kann. Eine vorübergehende Amtsunfähigkeit berechtigt die Gesellschaft nicht zur Aufhebung des Vertrages. Dauert aber die gänzliche Amtsunfähigkeit länger als ein Jahr, so ist die Gesellschaft zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Wird der Vertrag sechs Monate vor seinem Ablauf von keiner Seite gekündigt, so gilt er stets als auf 1 Jahr verlängert.

§ 3.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft gewährt Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Julius Pieck ein jährliches, vierteljährlich praenumerando zahlbares Gehalt von 3500 M.

Bei Dienstreisen werden Herrn Geh. Reg.-Rath Dr. Jul. Pieck für Eisenbahnfahrten das Fahrgeld 1. Klasse nebst Ab- und Zugang und außerdem 30 M. Diäten für jeden Tag der Reise, wobei angefangene Tage für voll gerechnet werden, vergütet. Für etwaige Wagenfahrten oder sonstige zu repräsentativen Zwecken gemachten Extra-Ausgaben liquidirt Herr Geh. Reg.-Rath Dr. Jul. Pieck seine baaren Auslagen.

§ 4.

Stirbt Herr Geh. Reg.-Rath Dr. Jul. Pieck während seiner Amtsdauer, so erhalten seine Erben das Gehalt bis zum Ablauf des Sterbequartals und außerdem noch für das auf das Sterbequartal folgende Vierteljahr.

§ 5.

Herr Geh. Regierungsrat Dr. Jul. Pieck ist berechtigt, alljährlich einen Urlaub von einem Monat zu nehmen. Von dem Zeitpunkt des Urlaubsantrittes hat er den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu verständigen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1901. Berlin, den 5. Juni 1901.

Namens des Aufsichtsrates: gez. Dr. Pieck.

Der Vorsitzende:

gez. Karl August Schneider.

Das gleiche Vertragsabkommen ist mit Herrn Baurat Kolle mündlich abgeschlossen

b. Verbindlichkeiten gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 17 des Statuts. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine feste Vergütung von 6400 ℳ, sowie ferner auf Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Funktionen erwachsenden baaren Auslagen und beziehen außerdem die im § 33 vorgesehene Tantième:

10 % des nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von 4 % des eingezahlten Grundkapitals verbleibenden Reingewinns.

II.

Für den Fall der Ablehnung der Anträge unter Ziffer I wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß sich damit einverstanden erklären:

daß der Straßenbahngesellschaft unter den in nachstehendem Vertrage enthaltenen Bedingungen die Zustimmung zur oberirdischen Stromzuführung auf den Straßenbahnstrecken der Kaiserstraße und der Karl-Friedrichstraße erteilt werde.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
dem Vorstand der Karlsruher Straßenbahngesellschaft
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe giebt in Abänderung des § 4 des zwischen den obigen Parteien abgeschlossenen Vertrags vom 25. März 1898 ihre Zustimmung dazu, daß die Straßenbahnlinien in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger- und dem Durlacher-Thor und in der Karl-Friedrichstraße bezw. Kriegstraße zwischen der Kaiserstraße und dem Bahnhof mit oberirdischer Stromzuführung betrieben werden.

§ 2.

Die Straßenbahngesellschaft hat ungesäumt die staatliche Genehmigung zur Einführung des oberirdischen Betriebs auf den in § 1 erwähnten Linien zu erwirken.

§ 3.

Die Straßenbahngesellschaft hat mit der Einführung des oberirdischen Betriebs die Bahngleise in der Kaiserstraße in der durch den Erlaß des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September d. Js. und durch die zugehörige „Niederschrift" (Anlage 1 und 2) beschriebenen Weise umzubauen. Die Auswahl und Stellung der zum Tragen der Zuleitungen erforderlichen Maste bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 4.

Die Straßenbahngesellschaft hat auf ihre Kosten sämtliche Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ihr die Genehmigung zur Einführung der oberirdischen Stromzuführung durch die Staatsbehörde ertheilt wird. Insbesondere liegt ihr ob, die Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutz der Institute der technischen Hochschule, sowie zum Schutz der hiesigen Schwachstromleitungen gegen Einwirkungen der zur Straßenbahn gehörigen Anlagen verlangt werden.

§ 5.

Die Anlagen für die oberirdische Stromzuführung samt Abänderung der Wagen und der Umbau der Bahnlinien in der Kaiserstraße müssen spätestens in den nächsten 6 frostfreien Monaten von dem Tage an vollendet sein, an welchem die staatliche Genehmigung (§ 2) der Straßenbahngesellschaft eröffnet wird.

§ 6.

Vom Tage der Inbetriebnahme der oberirdischen Stromzuführung an hat die Straßenbahngesellschaft als Vergütung für die Zulassung dieser Betriebsänderung in halbjährlichen Raten jeweils auf 1. April und 1. Oktober 5% der Bruttoeinnahmen des gesammten Straßenbahnunternehmens einschließlich der Durlacher Linie an die Stadtgemeinde zu zahlen.

§ 7.

Der Stadtrath Karlsruhe behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses vor. Dieselbe ist spätestens bis zum 31. Dezember d. Js. einzuholen, ansonst der Vertrag hinfällig wird.

Anlage I zum Vertrag II.

Großh. Bad. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 1. September 1902.

Nr. B 3238. Den elektrischen Betrieb der Karlsruher Straßenbahnen betr.

Die am 29. v. Mts. zusammengetretenen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Stadtgemeinde und der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft haben diejenigen Vorschriften und Maßnahmen festgestellt, welche beim Umbau der Straßenbahngleise in der Kaiserstraße eingehalten und getroffen werden sollen. Dieselben schließen sich an die zu Frage 2a von der Sachverständigen-Kommission unter dem 1. Mai l. Js. gegebene Beantwortung an und sind in anliegender Abschrift enthalten.

Hiernach wird der neue Oberbau mit 15 m langen Schienen erstellt und werden auf den sämmtlichen umzulegenden Strecken die Stöße nach dem Dr. Goldschmidt'schen Verfahren geschweißt mit Ausnahme der Stoßverbindungen, welche zum Ausgleich der durch die Temperatur hervorgerufenen Spannungen mit langen, kräftigen Laschen hergestellt werden sollen.

Wir haben der Straßenbahngesellschaft die Auflage gemacht, den Gleisumbau nach den in der Niederschrift über die Verhandlung der Vertreter gegebenen Vorschriften zur Ausführung zu bringen.

Ueber die Vornahme der Umbauarbeiten, bei welchen ein außergewöhnliches, noch nicht lange eingeführtes Verfahren zur Anwendung kommen soll, hat der diesseitige technische Referent noch ergänzend vorgetragen, daß, weil die größte Vorsicht und Sorgfalt für das Gelingen erforderlich sei, es unumgänglich nöthig werde, den schädlichen Einfluß ungünstiger Jahreszeit und damit eine Unterbrechung der einmal begonnenen Ausführung zu vermeiden.

Bis die Schienen gewalzt und angeliefert, sowie alle Vorräthe beschafft und Vorbereitungen getroffen seien, müsse damit gerechnet werden, daß der Beginn des Gleisumbaues in den Winter fällt. Niedrige Temperatur zerstöre das Betonfundament, das mindestens zwei Wochen ruhen muß und bringe zahlreiche Brüche bereits geschweißter Stöße, führe auch unter Umständen ein Werfen des Schienenstranges herbei, welches nur durch Lösung der bereits geschweißten Stellen gehoben werden könne.

Mit dieser Ansicht befinde er sich in Uebereinstimmung mit dem technischen Herrn Vertreter der Stadtgemeinde.

Es scheint uns, daß diese technischen Bedenken Berücksichtigung verdienen. Es dürfte daher, um für die Folge alle Entschuldigungen für mißlungene Herstellung auszuschließen, mit dem Beginn der Arbeiten, so wenig erwünscht dies bei dem dermaligen Zustand des Gleises auch erscheinen mag, doch bis zum März k. Js. zuzuwarten sein.

Wir ersuchen den Stadtrat sich über diese Frage noch gefälligst auher äußern zu wollen.

Im Auftrage.
gez. **Zittel.**

Anlage II zum Vertrag II.

Geschehen, Karlsruhe, den 29. August 1902.

Niederschrift

über die Beratung, welche von den Unterzeichneten bezüglich der Verbesserung des Oberbaues der Straßenbahngleise in der Kaiserstraße gepflogen wurde.

Es wurden für die Umänderung und Verbesserung des Oberbaues folgende Punkte als maßgebend festgesetzt:

1. zur Verwendung zum Umbau hat das Rillschienenprofil „Phönix" Nr. 14 C. zu kommen;
2. die geringste Länge der neuen Schienen wird zu 15 m festgesetzt;
3. die Stoßverbindungen sind durchweg mitelst der aluminothermischen Methode zu schweißen mit der Maßgabe, daß mit Rücksicht auf die Ausgleichung der Temperaturspannungen jeder 12. Schienenstoß (d. h. 180 m Länge) mit beiderseitig 760 mm langen Fußlaschen verbunden wird;
4. die Stöße sind mit Beton, welcher grusartigen Porphyr enthält, d. h. unter Vermeidung eines Zusatzes von Kies gut zu unterfüttern;
5. die seit dem Jahr 1899 zur Auswechslung eingelegten Rillschienen können wieder verwendet werden, jedoch sind die Stöße, wie Ziffer 3 festgestellt, zu verbinden. Die Strecken, auf welchen dies der Fall ist, sind:
   a. Nördliches Gleis von der Karl-Wilhelmstraße bis zur Waldhornstraße.
   b. Südliches Gleis: ein Stück von etwa 50 m Länge bei der Karl-Wilhelmstraße; das Stück, soweit Holzpflaster liegt und das daranstoßende Stück bis zur Waldhornstraße.
   c. Die beiden Kurven auf dem Kaiserplatz. Die Betonfundamente sind hier zu regeln; bei allen Weichen und Kreuzungen bleibt die dermalige Verlaschung bestehen.
6. Der Umbau soll in Längen von etwa 300 m vorgenommen werden.
   Die umgebaute Strecke soll mindestens 14 Tage durchaus ruhen, bevor der Verkehr darüber geleitet wird.
7. Ob bei den verlaschten Stößen noch besondere elastische Unterlagen aus Asphaltplatten und dergl. verwendet und beibehalten werden sollen, ist der Straßenbahngesellschaft durch Versuche festzustellen überlassen.

gez. **H. Siemens.**
„ **Löhr.**
gez. **Kränker.**
„ **Schück.**

III.

Für den Fall des Nichtzustandekommens der unter Ziffer I bezw. unter Ziffer II mitgeteilten Verträge wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß sich damit einverstanden erklären:

daß der Straßenbahngesellschaft die Genehmigung zur oberirdischen Stromzuführung in der Kaiserstraße und in der Karl-Friedrichstraße versagt und die Gesellschaft mit aller Strenge dazu angehalten wird, unter Beibehaltung des Akkumulatorenbetriebs alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, welche zur Beseitigung der bisher aus dieser Betriebsart für die Straßenangrenzer erwachsenen Nachteile und Belästigungen erforderlich sind.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Straßenbahngesellschaft ist in der Anlage I durch den Herrn Rechtsrat Riedel in ihren wesentlichen Momenten dargestellt.

Die gesetzliche Grundlage dieses Verhältnisses bilden der § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 und das Gesetz vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betr. Hiernach ist zur Anlage von Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen Staatsgenehmigung erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung muß öffentlich bekannt gemacht werden, wobei die Beteiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen vorzubringen. Auch ist die Zustimmung der Gemeinden und Kreise, welche Eigentümer der Straßen sind oder diese zu unterhalten haben, sowie die Zustimmung etwaiger sonstiger rechtlich Beteiligter einzuholen. Gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise oder sonst Beteiligten kann nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, die Staatsgenehmigung gegeben werden. Sie ist in diesem Falle an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer dem Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benützung des Wegs und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden gewährt und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leistet. Bei der Genehmigung kann sich die Behörde — abgesehen von den sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Bedingungen — die Einholung ihrer Zustimmung zu den Fahrplänen und Tarifen vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Teil des Reinertrags an den Unterhaltungspflichtigen abzuführen, sowie einen entsprechenden Teil der Unterhaltung des Wegs oder des dadurch erwachsenden Aufwands zu übernehmen. Sie kann ferner für den Staat das Recht vorbehalten, das Eigentum der Bahnanlage anzukaufen, ferner das Recht zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel.

Zuständig zur Erteilung der Staatsgenehmigung ist für Bahnen der hier in Betracht kommenden Art (welche den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen) das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die gleiche Zuständigkeit findet auch hinsichtlich der Führung der Staatsaufsicht statt.

Die staatliche Konzession über den Bau und Betrieb der Straßenbahn ist in Anlage II abgedruckt; die Verträge, durch welche das Rechtsverhältnis der Straßenbahn zur Stadtgemeinde geregelt wurde, enthalten die Anlagen III, IV und V.

Zur Zeit, da die Karlsruher Straßenbahn erstmals angelegt wurde (1876), ging die öffentliche Meinung fast unwidersprochen dahin, daß derartige Betriebe am zweckmäßigsten Privatunternehmungen überlassen blieben. Diese könnten besser und wirtschaftlicher arbeiten als die Gemeinde, weil sie an bureaukratische Formen der Geschäftsführung nicht gebunden seien, auch dem Publikum unabhängiger gegenüber stünden und weil sie ferner ihre Beamten und das übrige Dienstpersonal weniger gut zu bezahlen bräuchten. Es galt als eine Art Axiom, daß die Gemeinde dem Privatkapital keinerlei Konkurrenz machen und demgemäß nur solche Unternehmungen in eigener Regie betreiben dürfe, welche für den Privatbetrieb durchaus ungeeignet sind. So wurden denn in früheren Jahren fast alle Straßenbahnen als Privatbahnen angelegt und noch jetzt bildet der Privatbetrieb die Regel. Nach eingezogenen Erkundigungen besteht er noch in 83 von 97 deutschen Städten und da wo er nicht besteht, sind die Bahnen fast ausnahmslos entweder erst in den letzten Jahren hergestellt oder doch erst in der jüngsten Zeit von den Gemeinden erworben worden.

Daß in der fraglichen Hinsicht ein bedeutender Umschwung der öffentlichen Meinung in den letzten Jahren sich vollzogen hat, ist bekannt. Heute wird wohl überall der Kommunalbetrieb dem Privatbetrieb vorgezogen und vielerorts ist die Kommunalisierung der bestehenden Privatunternehmungen im Gange. Daß ihr nicht nur Licht, sondern auch Schatten anhaftet, ist aber kaum zu bestreiten. Vor allem wird als richtig anerkannt werden müssen, daß der öffentliche Betrieb teurer ist, als der private. Was aber dort mehr ausgegeben wird, kömmt der Allgemeinheit zu gut, während das hier Ersparte lediglich dem Privatvorteil dient. Die mit dem öffentlichen Betrieb verbundene auskömmlichere und gesichertere Stellung des Beamten- und Dienstpersonals belastet allerdings finanziell das Unternehmen ganz erheblich, erscheint aber in der sozialen Entwicklung als eine freudig zu begrüßende Verbesserung. — Als richtig wird man ferner zugeben, daß der Betrieb einer Straßenbahn für eine Gemeindebehörde nichts weniger als eine Annehmlichkeit bedeutet. Es handelt sich um ein der öffentlichen Kritik in hohem Maße ausgesetztes Unternehmen, um eine Sache, an welcher das große Publikum den allerlebhaftesten Anteil nimmt. Die Wünsche des Publikums sind nun nicht immer vernünftig, machen aber auch dann, wenn sie es nicht sind, den imponierenden Eindruck aller Massenwirkungen und werden namentlich für die Entschließungen einer auf das Fundament der öffentlichen Wahlen gestellten Behörde häufig genug gefährlich. Hierin dürfte die Hauptschwierigkeit des öffentlichen Betriebes liegen. Sie wird aber wohl überwunden werden, wenn die Gemeindevertretung sich darauf besinnt, daß sie nicht dem vor jedem Windhauch sich beugenden Rohre gleichen darf, daß sie nicht zu ihrer Ruhe und Bequemlichkeit da ist, sondern zur Arbeit und wenn es sein muß auch zum entschiedenen Kampfe für das nach gewissenhafter Erwägung als recht Erkannte. Jedenfalls sollte ein Unternehmen, welches das öffentliche Interesse so nahe und so wirksam berührt, wie es bei einer Straßenbahn der Fall ist, nur vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus verwaltet werden; dies ist aber selbstverständlich nur möglich, wenn es in den Händen der Oeffentlichkeit sich befindet, da jeder Privatunternehmer — und zwar mit Recht — nicht den allgemeinen Nutzen, sondern seinen Privatvorteil als das letzte Ziel seiner wirtschaftlichen Thätigkeit betrachtet. Demnach muß man in dem heutigen Bestreben, das Straßenbahnwesen zu kommunalisieren, den früheren Anschauungen gegenüber einen Fortschritt erkennen.

Auch hier hat sich dieses Bestreben geltend gemacht, einmal aus allgemeinen und theoretischen Gründen heraus, sodann aber auch, weil der gegenwärtige Betrieb der Straßenbahn

zu schweren Unzuträglichkeiten geführt hat. Bekanntlich wurde den Unternehmern für die Linien der Kaiserstraße und der Karl-Friedrich-Straße seitens der Staatsbehörde die oberirdische Stromzuführung versagt und anstelle derselben die Anwendung von Akkumulatoren aufgegeben. Dieses System bietet den Vorteil, daß die Straßen von Leitungsmasten und Leitungsdrähten freibleiben daß überhaupt kein Strom durch die Straßen geführt zu werden braucht und daß infolge davon auch die Einwirkungen wegfallen, welche starke elektrische Ströme innerhalb eines gewissen Umkreises auf ihre Umgebung ausüben. Namentlich aus letzterem Grund hat die technische Hochschule, welche für ihre wissenschaftliche Institute Benachteiligungen befürchtete, sowohl die oberirdische als auch die unterirdische Stromzuführung in der östlichen Kaiserstraße entschieden zurückgewiesen und den Akkumulatorenbetrieb aufs lebhafteste befürwortet. Als Entgelt für den Verzicht auf die wirtschaftlichen Vorteile der oberirdischen Stromzuführung wurde der Gesellschaft seitens der Staatsbehörde die Verlängerung der ursprünglich nur bis zum Jahr 1906 erteilten Konzession für die Durlacher- und die Mühlburger Linie bis zum Jahr 1950 zugestanden, auf welchen Zeitpunkt die Konzession für die Stadtlinie bereits im Jahr 1888 gelegentlich der Umpflasterung der Kaiserstraße verlängert worden war.

Der Akkumulatorenbetrieb hat nun in Verbindung mit dem ungenügenden Unter- und Oberbau des Bahnkörpers die Mißstände im Gefolge gehabt, über welche die Anwohner der Kaiserstraße seit einiger Zeit mit Recht aufs eindringlichste sich beklagen, nämlich das lärmende Aufschlagen der schweren Wagen beim Passieren der Schienenstöße und die hiedurch bedingte Erschütterung der benachbarten Gebäude. Als weitere Nachteile des Akkumulatorenbetriebs zeigten sich die oft recht unangenehmen Ausdünstungen der in den Akkumulatoren verwendeten Chemikalien, der zuweilen vorkommende Ausbruch von Feuer in den Batterien der Wagen, die durch das große Gewicht der letzteren bedingte Erschwerung plötzlichen Haltens und das Steckenbleiben der Wagen bei Schneefällen.

Unter lebhafter Hervorhebung dieser Schattenseiten des Akkumulatorenbetriebs verlangte nun die Gesellschaft dessen Beseitigung und die Gekehmigung der oberirdischen Stromzuführung. Die Staatsbehörde zeigte sich auch geneigt, unter gewissen Bedingungen, welche namentlich den Schutz der Interessen der technischen Hochschule bezwecken, dem Wunsche der Gesellschaft zu entsprechen. Diese ist aber nicht nur durch die staatliche Konzession, sondern auch durch den Vertrag mit der Stadt an den Akkumulatorenbetrieb gebunden und es machte daher die Staatsbehörde trotz der Gegenvorstellungen der Gesellschaft die Zulassung des Oberleitungssystems dankenswerter Weise auch von der Zustimmung der Stadtgemeinde abhängig.

Die Nachteile des Akkumulatorensystems können zweifellos durch sorgfältigen Betrieb, und durch technische Verbesserung der Anlagen und Einrichtungen der Straßenbahn teils aufgehoben teils auf ein geringes Maß gemindert werden. Namentlich läßt sich der Hauptmißstand, das erschütternde Aufschlagen der Wagen, durch einen entsprechenden Umbau und durch entsprechende Unterhaltung des Bahnkörpers vollständig beseitigen. Unter diesen Umständen glaubte der Stadtrat der Gesellschaft den sehr erheblichen finanziellen Vorteil des Oberleitungsbetriebes nicht ohne weiteres zugestehen zu dürfen, sondern hielt den Zeitpunkt für gekommen, eine Neuregelung des Verhältnisses der Straßenbahn zur Stadtgemeinde zu erstreben, bei welcher die berechtigten Interessen der letzteren mehr als bisher zur Geltung gebracht würden.

Nach diesem Ziele hin stehen zwei Wege offen: entweder nämlich die Erwerbung der Bahn in das Eigentum der Stadt zu einem nicht übermäßigen Preise oder aber die Herbei-

führung einer gebührenden Beteiligung der Stadt an den Einkünften des Unternehmens. In beiderlei Hinsicht liegen dem Bürgerausschuß zur wahlweisen Entschließung Vertragsentwürfe vor. Der Vertragsentwurf über den Ankauf hat die Zustimmung des Vorstands der Straßenbahngesellschaft gefunden; über den Entwurf unter Ziff. II dagegen ist eine Einigung nicht erzielt, da die Gesellschaft für die Genehmigung des Oberleitungsbetriebes nur einen erheblich geringeren Teil der Bruttoeinnahmen an die Stadt bezahlen will als diese verlangt.

Was nun die Erwerbung der Bahn betrifft, so soll dieselbe nach dem Vorschlag des Stadtrats in der durch § 304 des Handelsgesetzbuchs mit spezieller Rücksicht auf die Verstaatlichung und die „Verstadtlichung" von Aktienunternehmungen dargebotenen Rechtsform vor sich gehen. Man hätte auch die Aktien für die Stadt ankaufen und die Auflösung der Gesellschaft nach § 292 Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches herbeiführen können. Dann hätte aber das Bahnunternehmen liquidiert und während der Liquidation d. i. noch mindestens ein Jahr lang, als Aktienunternehmen verwaltet werden müssen (H.G.B. § 301), was die Verwaltung, da neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuches auch die der Städteordnung zu beachten gewesen wären, außerordentlich erschwert hätte. Man hätte ferner das Gesellschaftsvermögen als Ganzes nach § 303 des Handelsgesetzbuches erwerben können. Auch in diesem Falle wäre die Liquidation und die zeitweise Verwaltung des Unternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durch die Liquidatoren nötig gefallen, die Verwaltung hätte sich also ebenso kompliziert gestaltet wie im vorherigen Falle. Man hätte endlich die Konzession sowie alle Vermögensobjekte, Forderungen und Schulden im Einzelnen der Aktiengesellschaft abkaufen können. Dann wäre zwar die Liquidation nicht erforderlich gewesen und die Verwaltung des Unternehmens hätte sofort ausschließlich nach den für die Gemeindeverwaltung giltigen Normen erfolgen können; es hätten aber im Kaufvertrag alle einzelnen Vermögensobjekte, Forderungen und Schulden erschöpfend aufgezählt werden müssen, was kaum möglich gewesen wäre, da diese Objekte während des Betriebs sich selbstverständlich jeden Tag verändern, vermindern und vermehren.

Man wählte also die Rechtsform des § 304 H.G.B. d. h. die Uebernahme des gesamten Vermögens der Aktiengesellschaft auf die Stadt ohne Liquidation. Die Vereinbarung hierüber bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft. Der Vorstand hat den Beschluß der Versammlung zugleich mit der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und die Vereinbarung in öffentlicher Fertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Erst mit der Eintragung ist die Vereinbarung wirksam und ihre Wirksamkeit besteht darin, daß nunmehr die Aktiengesellschaft aufhört zu bestehen und ihr Vermögen mit allen Forderungen und Schulden auf die Stadtgemeinde übergeht. Auch diejenigen Schulden muß die Stadtgemeinde übernehmen, von welchen sie nichts weiß, die ihr verheimlicht worden sind, und in dieser Hinsicht birgt die vorgeschlagene Art der Erwerbung, bei welcher eine Liquidation unterbleibt, zweifellos eine gewisse Gefahr. Eine weitere Gefahr ist auch dadurch gegeben, daß der Verkäufer des Unternehmens, die Aktiengesellschaft, im Augenblick, da der Verkauf wirksam wird, die rechtliche Existenz verliert und somit von dem Käufer in keiner Weise mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Indessen scheinen diese Gefahren größer als sie in Wirklichkeit sind. Denn wenn beim Abschluß des Vertrages Schulden verheimlicht oder hinsichtlich des vorhandenen Vermögens unwahre Angaben oder betrügerische

Zusagen und dergleichen gemacht wurden, so bleiben natürlich diejenigen Personen, welchen solche unerlaubten Handlungen zur Last fallen, der Stadt für den Schaden haftbar, wie auch die hiebei ungerechtfertigt Bereicherten in Anspruch genommen werden können (B.G.B. 823 ff. 812 ff.). — Daß übrigens thatsächlich in vorliegendem Fall unlautere Manipulationen in keiner Weise zu befürchten sind, bedarf keiner besonderen Darlegung.

Hinsichtlich der materiellen Seite des Ankaufs sind folgende für die Beurteilung der Sache wesentliche Fragen in Erwägung zu ziehen:

a) Welche Werte erwirbt die Stadtgemeinde?
b) Welchen Aufwand hat sie für die Erwerbung dieser Werte zu machen?
c) Welcher weitere Aufwand fällt für die erforderlichen technischen Verbesserungen der Betriebsanlagen nötig?
d) Wie steht es voraussichtlich mit der künftigen Rentabilität des Unternehmens?

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus der Konzession, aus Forderungen und Schulden, aus Grundstücken und Gebäuden, aus Maschinen, dem Bahnkörper, den Leitungen, den Wagen, Materialvorräten und andern Fahrnissen. Im folgenden soll zunächst der Wert der körperlichen Bestandteile des Vermögens dargestellt werden. Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude beruhen die Wertangaben auf Schätzung der städtischen Behörde, hinsichtlich der übrigen Gegenstände auf Schätzung des vom Stadtrat beratenen Sachverständigen, Herrn Direktors Ely in Nürnberg. Der Sachverständige wurde ersucht, die Schätzung derart vorzunehmen, daß er feststellte, was die zu schätzenden Objekte nach den für den Sommer 1902 maßgebenden Preisen für Materialien und Arbeit ꝛc. gekostet haben würden, und daß er an den gefundenen Summen die Wertsverminderung in Abzug brachte, welche die Objekte seit ihrer Ingebrauchnahme erfahren haben.

Auf dieser Grundlage (vgl. das in Anlage VI abgedruckte Gutachten) wurden folgende Schätzungswerte gewonnen:

a) Grundstücke.

Das Gelände der Straßenbahngesellschaft an der Tullastraße mißt 23211 qm. Nach den in letzter Zeit vorgenommenen Verkäufen wurde in jener Gegend in den Nebenstraßen 24 ℳ für 1 qm, in der Durlacher Allee 33 ℳ für 1 qm erlöst. Das Gelände wurde deshalb zu 28 ℳ geschätzt und stellt somit einen Wert dar von	649 908 ℳ
Das Gelände an der Georg-Friedrichstraße mißt 3944 qm. Der Preis für verkaufte Grundstücke stellt sich hier auf 36 ℳ für 1 qm; Wert daher	141 984 „
In der Durlacher Allee zieht sich ein Geländestreifen von 328 qm hin. Derselbe besitzt keinen Verkaufswert, da er äußerst schmal ist.	
Wert der Grundstücke ohne Gebäude	791 892 ℳ

b) Gebäude.

Der Gebäudekomplex an der Tullastraße besteht aus einem Wohnhaus mit 2 Nebengebäuden, einer Kraftstation mit Kesselhaus, Kohlenschuppen, Dampfkamin und 2 Nebenräumen, der Motorwagenhalle und einer Werkstätte. Die Baukosten des ganzen Gebäudes wurden von den Schätzern zur

Feuerversicherung auf 342 394 ℳ*) veranschlagt. Diesem Wertanschlag wird ein Zehntel zugeschlagen, daher Wert		376 633 ℳ
Auf dem Gelände an der Georg-Friedrichstraße befinden sich 3 Wohnhäuser mit 12 Schuppen und Nebengebäuden. Die Schätzung der Baukosten von 1898 lautet auf 127 599 ℳ*), mit einem Zehntel Zuschlag		140 359 „
Hiezu kommen noch für Brunnen, Entwässerung, Gas-, Wasser- und elektrische Leitung		
α) des Gebäudekomplexes in der Tullastraße (ungefähre Schätzung)		20 000 „
β) der Wohnhäuser an der Georg-Friedrichstraße (ungefähre Schätzung)		2 000 „
Auf fremdem Grund und Boden stehen in der Durlacher Allee 2 Wartehäuschen. Die ungefähre Schätzung derselben beläuft sich auf		6 000 „
Wert der Gebäude		544 992 ℳ

c) Anlagen und Einrichtungen.

α) Maschinen der Kraftstation mit Zubehör	283 200 ℳ	
Abschreibung	27 456 „	
Rest		255 744 ℳ
β) Bahnkörper	756 170 ℳ	
Abschreibung	118 627 „	
Rest		637 543 „
γ) Leitungen	464 930 ℳ	
Abschreibung	28 350 „	
Rest		436 580 „
δ) Wagenmaterial	903 500 ℳ	
Abschreibung	94 100 „	
Rest		809 400 „
ε) Sonstige Fahrnisse nach dem Geschäftsbericht für 1901:		
Pferde	1 950 ℳ	
Mobiliar und Utensilien	41 441 „	
Bekleidungsgegenstände	14 797 „	
Materialien (Kohlen, Oel ꝛc. ꝛc.)	100 569 „	
Fourage	750 „	
Schreibmaterialien und Drucksachen	2 122 „	
Wert der Fahrnisse		161 629 „
Gesamtwert der Anlagen und Einrichtungen		2 300 896 ℳ

Zusammenstellung.

a) Wert der Grundstücke	791 892 ℳ
b) „ „ Gebäude	544 992 „
c) „ „ Anlagen und Einrichtungen	2 300 896 „
Zusammen	3 637 780 ℳ

*) In der Vertragsanlage A. ist der nach Abzug der Fundamente und der nicht verbrennbaren Grundmauern gebildete Feuerversicherungsanschlag verzeichnet.

Hiebei ist zu berücksichtigen, daß die eigentlichen Betriebswerte nach den billigen Preisen des letzten Sommers zur Berechnung kamen, daß hierauf noch 268 533 ℳ abgeschrieben sind und daß sowohl die Liegenschaften als auch die Gebäude in ihrem Werte voraussichtlich zunehmen. Aus diesen Gründen dürfte der thatsächliche Wert der geschätzten Objekte etwa 4 Millionen Mark betragen. Die Stadt hätte die Anlage für diese Summe s. Zt. jedenfalls nicht erstellt*)

Zu diesen Werten erwirbt die Stadt noch ein Baarvermögen von etwa 500 000 ℳ. Nach Angabe der Straßenbahngesellschaft war auf 1. Juli d. J. von der in der Bilanz für 1901 aufgeführten Summe von 754 355 ℳ 31 ₰ noch ein Betrag von 570 000 ℳ bis 580 000 ℳ verfügbar, aus dem jedoch der auf 1. Juli 1902 fällige Obligationscoupon mit 69 250 ℳ zu bestreiten war. Seit dieser Zeit sind nur unbedeutende Aufwendungen aus dem Vermögen erforderlich geworden. Die genaue Feststellung der verfügbar bleibenden Summe läßt sich natürlich erst nach dem diesjährigen Abschluß ermöglichen.

Nach dem Obigen dürfen die von der Stadtgemeinde zu erwerbenden Werte — abgesehen von der Konzession — auf rund 4½ Millionen Mark geschätzt werden.

Für die Erwerbung dieser Werte hat die Stadtgemeinde nach dem vorgeschlagenen Vertrage folgende Kapitalaufwendungen zu machen:

1. Die Aktionäre sind mit 162,5% des Nominalwerts der Aktien abzufinden. Dieser Nominalwert beläuft sich auf 1 650 000 ℳ, die Abfindung daher auf . . . . . 2 681 250 ℳ
2. Sodann sind folgende Schulden zu übernehmen:
   a) 2 000 000 ℳ verzinslich zu 4%, kündbar auf 1. Juli 1903, rückzahlbar zu 103% . . . . . 2 060 000 „
   b) 1 300 000 ℳ, verzinslich zu 4,5%, kündbar auf 1. Juli 1907, rückzahlbar pari . . . . . 1 300 000 „
3. An Kosten dürften für die Erwerbung des Unternehmens folgende erwachsen:
   a) Reichsstempel $^{1}/_{10}$% von 2 681 250 ℳ . . . . 536 ℳ
   b) Provision für die Heimzahlung der Obligationen (vertragsmäßig):
      α. von 2 000 000 $^{1}/_{8}$% . . . . . 2500 „
      β. „ 1 300 000 1‰ . . . . . 1300 „
   c) Für Beurkundung des Vertrags gemäß § 313 B.G.B. unter Annahme der Gebühr aus dem Liegenschaftswerte mit 1 336 884 ℳ (§ 34 der Kostenverordnung) 286 „
   d) Gehalt der derzeitigen beiden Vorstandsmitglieder für die Zeit vom 1. April 1903 bis 1. April 1904 (das

Uebertrag . . 4 622 ℳ 6 041 250 ℳ

*) Seitens der Straßenbahngesellschaft ist das Vermögen des Unternehmens mit 4 608 104 ℳ gebucht, also um 608 101 ℳ höher, als dem wirklichen Wert entspricht. Es rührt dies hauptsächlich daher, daß die durch die Umwandlung der Pferdebahn in eine elektrische Bahn zerstörten Werte nicht sofort in ihrem ganzen Umfang abgeschrieben worden sind und daß auch andere Abschreibungen, die an und für sich jetzt schon fällig gewesen wären, auf künftige Jahre mit voraussichtlich besseren Betriebsergebnissen verschoben wurden.

Uebertrag . .	4622 ℳ	6 041 250 ℳ
Vertragsverhältnis kann nur auf diesen Zeitpunkt gekündigt werden)	6000*) „	
e) Kosten des Sachverständigengutachtens	552 „	
f) Sonstige Kosten des Erwerbs und der Uebergabe sowie zur Aufrundung	7576 „	18 750 „
zusammen		6 060 000 ℳ

Nach dem Obigen erwirbt die Stadtgemeinde — abgesehen von der Konzession des Unternehmens — Werte im Betrage von 4 500 000 ℳ und hat für diese Werte einschließlich der Konzession zu bezahlen 6 060 000 ℳ. Die Konzession kommt also die Stadt auf 1 560 000 ℳ zu stehen.

Von dem für Erwerbung des Unternehmens aufzubringenden Betrag von 6 060 000 ℳ können rund 500 000 ℳ durch das Barvermögen der Gesellschaft gedeckt werden; der Rest mit 5 560 000 ℳ ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten.

Nach dem Kurse, zu welchem das letzte 3½%ige Anlehen vergeben wurde, müßten zur Erzielung von 5 560 000 ℳ und zur Deckung der Anlehenskosten mit etwa 20 000 ℳ Schuldverschreibungen im Betrag von 5 682 856 ℳ verausgabt werden. Bei einem Zinsfuß von 3½% und einer Tilgungsfrist von 40 Jahren würde die Annuität für Verzinsung und Tilgung des Anlehens 266 115 ℳ betragen.

Für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis dahin 1907 fällt übrigens die Annuität für den erst auf 2. Januar 1907 kündbaren Schuldbetrag von 1 300 000 ℳ mit 61 998 ℳ weg. Dagegen ist bis dahin dieser Betrag mit 4½% zu verzinsen, was jährlich 58 500 ℳ ausmacht.

Die Erwerbung der Straßenbahn belastet demnach die Stadt bis zum Jahre 1907 mit jährlich 262 617 ℳ und von da an mit jährlich 266 115 ℳ.

Mit den obigen Kosten für die Erwerbung des Straßenbahnunternehmens ist es aber für die Stadt nicht gethan. Es kommen vielmehr dazu noch die Kosten für die Einführung der oberirdischen Stromzuleitung und für den Umbau des Bahnkörpers in der Kaiserstraße.

Letzterer wäre vielleicht nicht unbedingt notwendig, da nach Entfernung der Akkumulatoren aus den Wagen das lästige Aufschlagen dieser an den Schienenstößen wesentlich gemildert sein würde. Der Stadtrat ist aber der Meinung, daß die Bahnanlage in der schönsten Straße der Stadt möglichst vollkommen hergestellt werden solle und schlägt daher den Umbau des Bahnkörpers in der gleichen Weise vor, wie er der Straßenbahngesellschaft für den Fall der Beibehaltung des Akkumulatorenbetriebs seitens der Staatsbehörde aufgegeben wurde. (Vergl. den Erlaß des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. September ds. Js. nebst zugehöriger Niederschrift S. 8 u. 9 oben). Diese solide Herstellung, bei welcher die Schienen an den Stoßverbindungen mittelst der aluminothermischen Methode zusammengeschweißt werden, wird nicht nur zum Vorteil der Anwohner der Kaiserstraße und der Fahrgäste einen durchweg ruhigen Gang der Wagen bewirken, sondern sich auch wirtschaftlich für die Stadt bewähren, indem die Wagen weniger abgenützt werden und das Pflaster in der Nähe der Schienen in erheblich geringerem Maße als jetzt Beschädigungen ausgesetzt sein wird.

*) Für die Dienstleistungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind, wenn diese Organe bis 1. April k. Js. in Funktion bleiben, aus den Betriebseinnahmen des kommenden Jahres etwa 4000 ℳ aufzuwenden.

Zu den Kosten der Einführung der oberirdischen Stromzuleitung gehört auch die Schadloshaltung, welche der Staat für die technische Hochschule verlangt, deren wissenschaftliche Institute durch die neue Betriebsart angeblich benachteiligt werden. In den Verhandlungen mit der Staatsbehörde über diese Angelegenheit hat der Stadtrat grundsätzlich daran festgehalten, daß jeder Straßenangrenzer die Benützung der Straße für Zwecke, welchen diese nach der Natur der Sache zu dienen hat, sich gefallen lassen muß, auch wenn ihm solche Benützung unbequem oder nachteilig ist. Die Staatsbehörde hat aber die Genehmigung der oberirdischen Stromzuführung, die sie nach freiem Ermessen erteilen oder versagen kann, von der Schadloshaltung der technischen Hochschule abhängig gemacht. Während die Universität Heidelberg, deren naturwissenschaftliche Institute zumteil in allernächster Nähe der Straßenbahn gelegen sind, gegen die oberirdische Stromzuführung keinerlei Einwendung erhoben hat, erklärte die technische Hochschule außer dem physikalischen Institut auch das elektrotechnische, physikalisch-chemische, chemisch-technische und geodätische Institut für gefährdet. Um den Unterricht in diesen Instituten auch nach Einführung der Oberleitung „gegen unerträgliche Störungen" sicher zu stellen, erhob das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende Anforderungen:

1. daß zwischen Kreuzstraße und Durlacherthor oberirdische Doppelleitung wie in Straßburg angebracht wird,
2. daß für die obengenannten Institute geschützte Instrumente nach den erhobenen Berechnungen im Betrag von 19 050 ℳ oder rund 20 000 ℳ beschafft werden,
3. daß zum Schutze des physikalischen Instituts eine Verlegung des Kabels durch die Kreuz-, Stein-, Krieg- und Ostendstraße nach der Durlacher Allee erfolgt und alle technisch möglichen und erforderlichen Verkehrungen getroffen werden, um die Schienen zwischen Kreuzstraße und Durlacherthor frei von Betriebsstrom zu halten.

Von letzterer Bedingung könne abgesehen werden, wenn zur Erstellung und Einrichtung eines Laboratoriums für feinere physikalische Messungen ein Zuschuß von 40 000 ℳ geleistet würde.

Der Stadtrat hält diese Anforderungen wie erwähnt in rechtlicher Hinsicht für durchaus unbegründet, will dieselben aber gleichwohl nicht länger bekämpfen, einmal, um die Erledigung der Straßenbahnfrage nicht noch weiter hinauszuschieben, und sodann, weil die geforderten Opfer den von der Stadt jederzeit gerne geförderten Interessen der technischen Hochschule dienen. Die Hingabe eines Kapitals von 40 000 ℳ zieht der Stadtrat den unter Ziff. 3 erwähnten nicht ganz bestimmten und wahrscheinlich mindestens ebenso teuren Maßnahmen vor.

Nach dem Obigen und nach dem Sachverständigen-Gutachten des Herrn Direktors Ely (Anlage VI) sind für die Einrichtung der oberirdischen Stromzuführung folgende Kapitalaufwendungen zu machen:

1.	Auswechslung der Gleise Mühlburger-Thor — Technische Hochschule 3300 lfd. m zu 32 ℳ	105 600 ℳ
2.	Anlage der Oberleitung, nämlich 2850 lfd. m Doppelleitung einschließlich der Masten zu 26 ℳ für den lfd. m	74 100 „
3.	Umänderung von 27 Akkumulatorenwagen für die oberirdische Stromzuführung 27 × 1200 ℳ	32 400 „
4.	Ausrüstung von 46 Wagen mit Doppelkontaktstangen zu 300 ℳ	13 800 „
5.	Doppelrückleitung Durlacher-Thor—Marktplatz 1000 m zu 10 ℳ	10 000 „
	Uebertrag . .	235 900 ℳ

Uebertrag . .	235 900 ℳ
6. Entschädigung an die technische Hochschule an Stelle der Speisekabelverlegung	40 000 „
7. Anschaffen von geschützten Instrumenten für die technische Hochschule	20 000 „
Zusammen . .	295 900 ℳ
Hieran gehen ab:	
Wert der Akkumulatoren-Batterien und des Altmaterials	9 000 ℳ
Restaufwand für die nötigen Herstellungen	286 900 ℳ
Mit Unvorhergesehenem rund	300 000 ℳ

Annuität, mit der dieses Kapital (mit 3½ %) zu verzinsen und (in 40 Jahren) zu tilgen ist, 14 307 ℳ.

Die Kapitalaufwendungen für den Ankauf der Bahn und die Einrichtung der oberirdischen Stromzuführung belasten daher die Stadt bis zum Jahre 1907 mit 276 924 ℳ und von da an mit 280 422 ℳ jährlich.

Die künftige Rentabilität des Unternehmens läßt sich mit einiger Sicherheit ziffermäßig natürlich nicht darstellen. Sie hängt von der Entwicklung unsrer Stadt ab, von dem Wiederaufschwung oder weitern Niedergang von Handel und Gewerbe, dem Wachstum der Einwohnerzahl u. s. w., nicht zuletzt aber auch von der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die in einer Zeit, da das Publikum in dem gleichen Maße geneigt ist, auf allen Gebieten die höchsten Anforderungen an die Allgemeinheit zu stellen, als es abgeneigt ist, ihr Opfer zu bringen, keineswegs zu den leichten und selbstverständlichen Dingen gerechnet werden darf.

Für das Jahr 1901 hat die Straßenbahngesellschaft bei einem Aktienkapital im Nennwert von 1 650 000 ℳ eine Dividende von 107 250 ℳ = 6½ % verteilt. Setzt man an Stelle des Aktienkapitals den von der Stadt zu zahlenden Kaufpreis mit 2 681 250 ℳ, so würde hierauf eine Rente von 4% entfallen sein, wobei selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß die Stadtgemeinde das Unternehmen in gleicher Weise und mit den gleichen Ergebnissen betrieben haben würde wie die Gesellschaft.

Diese Voraussetzung trifft aber für die Zukunft nicht zu, da der städtische Betrieb in wesentlichen Beziehungen anders gestaltet sein wird als der Gesellschaftsbetrieb, und zwar zum Teil günstiger für den Unternehmer, zum Teil ungünstiger.

Als günstige Faktoren kommen namentlich in Betracht die Vorteile des Oberleitungsbetriebs und die Vereinfachung der Verwaltung nach Uebergang des Unternehmens auf die Stadt. Unter den ungünstigen Faktoren steht die notwendige bessere Fürsorge für das Personal des Unternehmens in erster Reihe. Was aber in dieser Beziehung im einzelnen und im ganzen zu geschehen hat, kann derzeit unmöglich überblickt werden. Es frägt sich, welche Kategorieen des Personals künftig als Beamte nach dem Beamtenstatut und welche als Arbeiter nach dem Arbeiterstatut anzustellen sind, es frägt sich, welche einzelnen Mitglieder des Personals im Hinblick auf Alter, Gesundheit, Leistungen und Leumund mit Anwartschaft oder Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den städtischen Dienst übernommen werden können und welche nicht, und es handelt sich ferner um eine den Anforderungen der Humanität und den wirtschaftlichen Kräften der Stadt entsprechende Regelung der Arbeitszeit, der Ruhepausen, der Sonntagsruhe, der Vergütung für außergewöhnliche Dienste u. s. w.

Daß an die Lösung dieser Aufgaben mit Aussicht auf befriedigenden Erfolg erst dann herangetreten werden kann, wenn die Gemeindebehörde einige Erfahrung in dem neuen Betriebe gewonnen haben wird, liegt auf der Hand. Es muß sich daher das Personal in den ersten Monaten des kommenden Jahres mit den bisherigen Arbeits- und Entlohnungsverhältnissen begnügen. In diesen Monaten muß natürlich auch der Akkumulatorenbetrieb weiter geführt werden, da der Umbau der Bahn Zeit erfordert und während des Winters nicht ausgeführt werden kann. So lange aber der Akkumulatorenbetrieb dauert, wäre die Stadt, der nach aller Voraussicht ein recht ungünstiges Rechnungsjahr bevorsteht, schon aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, dem Straßenbahnpersonale die wünschenswerte Verbesserung seiner Verhältnisse zuteil werden zu lassen.

Derzeit sind bei der Straßenbahn — abgesehen von 2 Vorstandsmitgliedern und 8 Aufsichtsräten — angestellt und erhalten die beigesetzten Bezüge:

1	Betriebsdirektor:	
	Gehalt	5700 *M*.
	Tantieme rund	2000 „
	Freie Wohnung, Heizung und Licht, veranschlagt zu	2000 „
	Zusammen:	9700 *M*.
1	Buchhalter (in Berlin)	3000 *M*.
1	Kassier	2400 „
	Aversum für Ueberstunden	300 „
1	Buchhalter	2400 „
1	Buchhalter	1980 „
	Aversum für Ueberstunden	300 „
1	Bureaugehilfe	1560 „
1	Bureaudiener	1020 „
1	Kontrolleur	2040 „
1	Kontrolleur	1860 „
1	Kontrolleur	1740 „
1	Kontrolleur	1620 „
1	Schaffner	1260 „
17	Schaffner zu je	1200 „
12	Schaffner zu je	1080 „
18	Schaffner zu je	1020 „
9	Schaffner zu je	960 „
22	Wagenführer zu je	1200 „
23	Wagenführer zu je	1140 „
10	Wagenführer zu je	1080 „
2	Stationswarte zu je	1080 „
1	Nachtwächter	1020 „
1	Portier	1080 „
1	Bremser	960 „
1	Stalldiener	1140 „
1	Sattler	1140 *M*
1	Werkmeister	2520 „
1	Schlosser	1500 „
6	Schlosser zu je	1320 „
1	Schlosser	1260 „
1	Schlosser	1080 „
1	Ankerwickler	1440 „
2	Schreiner zu je	1440 „
1	Lackierer	1320 „
1	Lackierer	1140 „
2	Zuschläger zu je	960 „
1	Schmied	1440 „
1	Schmied	1320 „
1	Wagenputzer	1080 „
9	Wagenputzer zu je	960 „
1	Bahnmeister	2280 „
1	Streckenwärter	1080 „
7	Bahnarbeiter zu je	960 „
1	Maschinenmeister	2100 „
1	Maschinist	1920 „
1	Maschinist	1680 „
1	Maschinist	1380 „
1	Maschinist	1380 „
3	Heizer zu je	1080 „
1	Maschinenschlosser	1380 „
2	Hilfsarbeiter zu je	960 „
1	Leitungsrevisor	2100 „
1	Hilfsarbeiter desselben	1020 „
1	Schneider	1500 „
2	Schneider zu je	1080 „

Zusammen 184 Beamte und Bedienstete.

Zur Aufbesserung insbesondere des untern Personals dürften in den nächsten Jahren etwa 25 000 *M* jährlich erforderlich sein und ausreichen. Später, wenn Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgungen in größerem Umfange zu leisten sind, müssen noch weitere Opfer gebracht werden; bis dorthin dürften sich aber auch die Einnahmen aus dem Bahnbetrieb wesentlich gesteigert haben.

Durch die folgende Zusammenstellung soll ein ungefähres Bild davon gegeben werden, wie sich unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Jahres 1901 der städtische Betrieb gegenüber dem Gesellschaftsbetrieb gestalten würde. Wenn auch die hier mitgeteilten Zahlen für die Zukunft nicht maßgebend sind, so läßt sich doch aus ihnen ein Wahrscheinlichkeitsschluß auf die künftigen Betriebsergebnisse ziehen und zwar für die nächsten Jahre dahin, daß der Stadt aus dem Unternehmen nicht nur kein Gewinn erwächst, sondern daß sie Zuschüsse zu demselben leisten muß.

Nach der Bilanz für 1901 betrugen die Bruttoeinnahmen . .	660 003 ℳ 99 ₰
Die Betriebsausgaben ausschließlich der Schuldzinsen und der Zuweisungen an den Erneuerungsfond betrugen	426 636 ℳ 33 ₰
Zu diesen Betriebsausgaben kämen für die Stadt noch folgende Ausgabepositionen:	
a) Annuität für die Verzinsung und Tilgung des für den Erwerb der Bahn und die Einführung des Oberleitungssystems aufzuwendenden Kapitals	280 422 ℳ — ₰
b) Aufbesserung des Personals	25 000 „ — „
c) Für Inventarbeschaffung (wurde von der Gesellschaft auf Vermögen gebucht)	5 200 „ 82 „
d) Für Anschaffung von Dienstkleidern (wurde gleichfalls auf Vermögen gebucht)	6 848 „ 35 „
e) Für die Unterhaltung der Akkumulatorenbatterien*) (wurde von der Gesellschaft aus dem Erneuerungsfond bestritten) .	12 150 ℳ — ₰
Zusammen . .	756 257 ℳ 50 ₰

Nach dem Obigen würden im städtischen Betrieb die Ausgaben (756 257 ℳ 50 ₰) gegenüber den Einnahmen (660 003 ℳ 99 ₰) um 96 253 ℳ 51 ₰ höher gewesen sein, d. h. die Stadtgemeinde hätte einen Zuschuß leisten müssen, der eine Steigerung der Umlage um 3 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital zur Folge gehabt hätte.

Es ergeben sich aber für den städtischen Betrieb auch erhebliche Mindera ufwendungen und zwar:

a) Durch die Einführung des Oberleitungssystems; es kommen nämlich (nach dem Gutachten des Herrn Direktors Ely) künftig in Wegfall:	
α) ein Aversum von 450 ℳ pro Jahr und Wagen, welches die Straßenbahngesellschaft an die Hagener Akkumulatorenfabrik für Unterhaltung der Akkumulatoren zu zahlen hat**), d. i. jährlich (nach der Wagenzahl von 1901)	12 150 ℳ — ₰
β) ein Aversum für den gleichen Zweck im Betrag von 2,75 ₰ für jeden Wagenkilometer**), d. i. jährlich (nach dem Betriebsergebnis von 1901)	24 750 ℳ — ₰
Uebertrag . .	36 900 ℳ — ₰

*) Die Aufnahme dieser Position scheint mit der Position a, welche die Beseitigung des Akkumulatorenbetriebs voraussetzt, in Widerspruch zu stehen. Sie konnte jedoch nicht unterbleiben, weil nachher unter den Minderaufwendungen die gesamte durch das Oberleitungssystem erzielte Ersparnis angegeben ist. Eine andere Gruppierung der Zahlen würde die Deutlichkeit des Bildes beeinträchtigt haben.

**) Die Verpflichtung der Hagener Fabrik geht mit dem Jahre 1909 zu Ende; von da an würde die Unterhaltung der Akkumulatoren voraussichtlich noch größere Kosten verursachen.

Uebertrag . .	36 900 ℳ — ₰
γ) Stromerzeugungskosten im Betrag von	18 720 „ — „
Zusammen . .	55 620 ℳ — ₰*)

b) Durch Vereinfachung der Verwaltung fallen künftig folgende Ausgaben weg:

α) Gehalt der beiden Vorstandsmitglieder	6 000 ℳ
β) Gehalt eines Buchhalters in Berlin	3 000 „
γ) Reisekosten Berlin—Karlsruhe	1 000 „
δ) Bureaumiete in Berlin	600 „
ε) Kontokorrentprovisionen	3 000 „
ζ) Gehalte der Aufsichtsratsmitglieder	6 400 „
Zusammen . .	20 000 ℳ

Zieht man diese Minderaufwendungen mit: 55 620 + 20 000 ℳ = 75 620 ℳ an dem oben berechneten Ausgabeüberschuß von 96 253 ℳ 51 ₰ ab, so mindert sich dieser auf: 20 633 ℳ 51 ₰. Dieser Betrag stellt das Defizit dar, welches das Straßenbahnunternehmen nach Ankauf durch die Stadt in den nächsten Jahren voraussichtlich aufweisen wird und welches die Stadt aus Steuermitteln decken muß.

Falls der Bürgerausschuß den Antrag auf Ankauf der Straßenbahn ablehnen sollte, schlägt der Stadtrat vor, der Gesellschaft die oberirdische Stromzuführung nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie künftig 5% der Bruttoeinnahmen an die Stadtgemeinde abliefert.

Wie mitgeteilt, bewirkt die oberirdische Stromzuführung gegenüber dem Akkumulatorenbetrieb Ersparnisse, welche bei Zugrundelegung der Betriebsverhältnisse des Jahres 1901 auf 41 313 ℳ netto zu veranschlagen sind. Die geringere Abnützung von Wagen und Bahnkörper ist bei diesen Ersparnissen nicht mitgerechnet, ebensowenig ist berücksichtigt, daß sich dieselben mit zunehmender Frequenz der Bahn, insbesondere mit Zunahme der Zahl der in Betrieb befindlichen Wagen entsprechend vergrößern. Da nun die Gesellschaft für die Nachteile des ~~Oberleitungs~~betriebs, wie gleichfalls schon mitgeteilt, durch die Verlängerung der Konzession für die Durlacher und für die Mühlburger Linie bereits eine Gegenleistung erhalten hat, so kann sie billigerweise nicht beanspruchen, daß ihr nun die Vorteile des Oberleitungsbetriebes unentgeltlich zugestanden werden.

Die vom Stadtrat geforderten 5% der Bruttoeinnahmen würden nach dem Betriebsergebnis von 1901 sich auf 33 000 ℳ belaufen haben, so daß die Gesellschaft von der Oberleitung auch ihrerseits einen Gewinn von mindestens 8 313 ℳ davon getragen hätte. Gleichwohl will sie aber der Stadt nur 2% der Bruttoeinnahmen (mindestens jedoch 14 000 ℳ) zugestehen, ein Angebot, das nach einmütiger Ansicht des Stadtrats entschieden zurückgewiesen werden muß.

*) Um die durch das Oberleitungssystem gegenüber dem Akkumulatorenbetrieb erwachsenden reinen Ersparnisse zu erhalten, muß man an dem Betrag von 55 620 ℳ die Annuität für Verzinsung und Tilgung des zur Einführung des Oberleitungssystems erforderlichen Kapitals d. i. 14 307 ℳ abziehen. Es bleiben dann noch 41 313 ℳ. Hier wurde der Abzug nicht gemacht, weil die fragliche Annuität oben bei den Mehraufwendungen der Stadt berücksichtigt wurde.

In finanzieller Beziehung ist allerdings ein Anteil an der Bruttoeinnahme auch nur mit 2% bezw. eine Einnahme von 14 000 ℳ für die Stadt in den nächsten Jahren entschieden vorteilhafter als der Ankauf der Bahn und zwar um jährlich etwa 35 000 ℳ während eine Anteilnahme mit 5% sich gegenüber dem Ankauf um jährlich etwa 54 000 ℳ vorteilhafter stellen würde. In einer Zeit, in welcher sich die Ansprüche an die Stadtgemeinde auf allen Gebieten erheblich steigern, während die Zunahme der Steuerkräfte sich verlangsamt, in einer Zeit ferner, da die Stadt für verschiedene große Unternehmungen (Rheinhafen, Elektrizitätswerk) bedeutende Geldkapitalien aufgewendet hat, die sich noch nicht rentieren, ist die Frage ob sie 21 000 ℳ im Jahr mehr ausgeben oder 33 000 ℳ mehr einnehmen wird, keineswegs gleichgiltig, da es sich um eine event. weitere Umlageerhöhung von 1,7 ₰ zu der nach aller Voraussicht ohnedem bevorstehenden Umlageerhöhung handelt.

Der Stadtrat glaubt aber in seiner Mehrheit im Ausblick auf die voraussichtliche künftige Entwicklung der Stadtgemeinde und des Straßenbahnunternehmens den Ankauf der Straßenbahn trotz der Ungunst der Gegenwart und trotz der mit dem Ankauf verbundenen finanziellen Belastung der Stadt in erster Reihe empfehlen zu sollen.

Sollte wider Vermuten weder der Ankauf zustande kommen, noch auch die Gesellschaft sich auf die Ablieferung von 5 % ihrer Bruttoeinnahmen verstehen, so bleibt nur übrig, der Gesellschaft nach Maßgabe des Antrages Ziff. III den Oberleitungsbetrieb insolange zu versagen, bis sie erkennt, daß es auch in ihrem Interesse liegt, zu einer billigen Vereinbarung mit der Stadt zu gelangen.

Schnetzler.

Anlage 1.

Karlsruhe, den 29. November 1902.

Das Verhältnis der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Straßenbahngesellschaft in seiner geschichtlichen Entwicklung.

(Auf Grund der Akten des Stadtrats dargestellt vom Städt. Rechtsrat Riedel.)

Die Frage der Erstellung einer Pferdebahn von Durlach durch die damalige „Lange Straße" (jetzige „Kaiserstraße") in Karlsruhe bis nach Mühlburg wurde erstmals im Jahre 1869 dadurch angeregt, daß ein Amerikaner Namens L. W. Broadwell sich um die Konzession für eine derartige Anlage bewarb.

Mehrfache Verhandlungen führten auch am 22. Juli 1869 zum Abschluß eines Vertrags zwischen der beteiligten Staatsbehörde (Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung) und dem Gemeinderat Karlsruhe einerseits und Herrn Broadwell andrerseits. Da aber der letztere trotz mehrfacher Aufforderung nicht zu bewegen war, die vertragsmäßige Kaution zu hinterlegen, und schließlich nach Ausbruch des Krieges an unbekannte Orte abreiste, ohne über die einleitenden Schritte zur Realisierung seines Projekts hinausgekommen zu sein, wurde auf Veranlassung des Großh. Handelsministeriums durch Beschluß des Gemeinderats vom 27. Juni 1871 der abgeschlossene Vertrag für aufgelöst erklärt. Der Grund für das Fehlschlagen dieses Versuchs mag darin zu suchen sein, daß es Herrn Broadwell nicht gelang, eine Aktiengesellschaft zu gründen, welcher er die um eine feste Summe von ihm zu erstellende Bahn zum Betrieb hätte übergeben können.

Charakteristisch für diesen Vertrag war, daß in ihm für die ganze Linie die Staatsbehörde und die Stadt gemeinsam als Konzedenten erscheinen, während doch die letztere kein Recht besaß, eine Konzession zu erteilen, die sich auf Staatsstraßen (Strecken Karlsruhe-Mühlburg und Karlsruhe-Durlach) bezog, deren Unterhaltung ihr nicht oblag und die nicht einmal auf städt. Gemarkung lagen, während andererseits bei dem damaligen Stand der Gesetze auch der Staatsbehörde die Verfügung über die innerhalb der Stadt gelegene und von der Stadt vollständig zu unterhaltende Straßenstrecke nicht zustand.

Nach diesem ersten mißlungenen Versuch, eine Pferdebahn ins Leben zu rufen, vergingen mehrere Jahre, ehe die Angelegenheit wieder in Fluß kam. Erst im Jahre 1875 liefen wieder — diesmal von verschiedenen Seiten — Konzessionsgesuche ein, und der Stadtrat erließ hierauf am 4. April 1876 ein Submissionsausschreiben für die Anlage und den Betrieb einer Pferdeeisenbahn innerhalb der Stadt. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß es zum Gelingen des Projekts und zur Einfachheit und Klarheit des nachher sich ergebenden Verhältnisses aller Beteiligten wesentlich beitragen werde, wenn die Stadt hinsichtlich der innerhalb ihres Gebiets auf den von ihr unterhaltenen Straßen anzulegenden Bahn selbständig vorgehe, und die Staatsbehörde es hinsichtlich der Bahn für die Staatsstraßen nach Mühlburg und Durlach ebenso halte. Auf Grund dieses Ausschreibens wurde dann am 20. Mai 1876 zwischen der Stadt und dem Civilingenieur Karl Westenfeld in Bremen ein Konzessionsvertrag abgeschlossen, dessen wesentlicher Inhalt, soweit er hier interessieren dürfte, folgender war:

Die Stadt erteilt dem Herrn Westenfeld die ausschließliche — ohne Zustimmung des Stadtrats nicht übertragbare — Erlaubnis zur Anlage und zum Betrieb einer Pferdeeisenbahn auf der langen Straße zwischen dem Durlacher- und dem Mühlburger-Thor sowie auf der Karl-Friedrichs- und Kriegsstraße von der langen Straße bis zum Bahnhof; die Konzession erstreckt sich auf einen Zeitraum von **50 Jahren** vom Tag der Betriebseröffnung an (das ist vom 21. Januar 1877 bis zum 21. Januar **1927**). Ohne Zustimmung des Stadtrats darf der Unternehmer an der vollendeten Bahn samt Betriebseinrichtung und an der Betriebsweise keine von dem genehmigten Plan bezw. von den Betriebsvorschriften abweichende Aenderung vornehmen. Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiet des Straßenbahnwesens hat er auf Verlangen des Stadtrats einzuführen; diese Verpflichtung soll insbesondere dann eintreten, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der Pferde durch irgend welche bewegende Maschine gefunden wird. Wenn durch solche Verbesserungen die Betriebskosten derart verringert werden, daß sich das Anlagekapital zu mehr als 10% rentiert, so ist der Stadtrat berechtigt, eine entsprechende Ermäßigung der Fahrpreise zu verlangen. Die Reinigung und Unterhaltung des Bahnkörpers liegt dem Unternehmer ob; für die Benützung der Straße hat derselbe keinerlei Vergütung an die Stadt zu zahlen. Ferner war bestimmt, daß der Stadtrat, falls die Einnahmen der Bahn nach Abzug der Betriebskosten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10% des Anlagekapitals abwarfen, berechtigt sein sollte, eine Ermäßigung der Fahrpreise, oder zahlreichere Fahrten, oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf 10% des Anlagekapitals reduziert wird. Die Einführung von Straßenbahnen auf andern als den ihm konzessionierten Strecken konnte der Unternehmer nicht hindern, doch war ihm vor andern Unternehmern bei im Uebrigen für die Stadt gleich vorteilhaften Bedingungen ein Vorrecht auf die Konzession eingeräumt.

Dieser Konzessionsvertrag erhielt unterm 12. September 1876 unter einigen Bedingungen technischer Natur die erforderliche Genehmigung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus; bald darauf wurden seine Bestimmungen auch auf denjenigen Teil der hiesigen Pferdebahn ausgedehnt, welcher zwischen Gottesaue und dem Durlacher Thor gelegen war (durch Vertrag der Stadt mit Herrn Westenfeld vom 17. Januar 1877). Die Vertretung des Unternehmens der Großh. Straßenbaubehörde gegenüber wurde hinsichtlich aller bis dahin konzessionierten Strecken vom Stadtrat übernommen.

Herr Westenfeld blieb jedoch nicht lange Konzessionär der Pferdebahn. Schon am 10. März 1877 suchte ein Herr Heinrich Rüdiger aus Bremen, der zufolge eines Separatvertrages gemeinschaftlich mit Herrn Westenfeld den Pferdebahnbau übernommen hatte, darum nach, in die zwischen der Stadt und dem letzteren abgeschlossenen Verträge eintreten zu dürfen und es kam auch, nachdem die Genannten sich auseinandergesetzt hatten, am 31. März 1877 zu einem Vertrag hierüber, inhaltlich dessen Westenfeld aus dem Vertragsverhältnis mit der Stadt entlassen wurde, während Rüdiger in die Verträge mit der gleichen Wirkung eintrat, als ob sie gleich ursprünglich mit ihm abgeschlossen worden wären.

Während nun Westenfeld mit Genehmigung des Stadtrats die Bahn nur eingleisig angelegt hatte, legte Rüdiger alsbald das zweite — vertragsmäßig vorgesehene — Gleis an und suchte auch, von der Gemeindeverwaltung hiezu veranlaßt, bereits im April 1877 bei der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus um die Konzession für die Strecke Mühlburger Thor-Mühlburg nach. Diese wurde auch — ebenso wie für die Strecke Ettlinger Thor-Bahnhof — am 1. September 1877 auf die Dauer von 30 Jahren vom Tag der Bahneröffnung an (d. h. bis zum 2. September 1907) erteilt.

Die Firma Rüdiger u. Cie. blieb aber ebenfalls nicht lange Unternehmerin der hiesigen Pferdebahn; schon zu Anfang des Jahres 1878 sah sich Herr Rüdiger infolge der ungünstigen Betriebsverhältnisse genötigt, sich insolvent zu erklären. Nach erfolgter Liquidation wurde sodann — am 16. Februar 1878 — die Konzession seitens des Stadtrats auf den Kompagnon Rüdigers, den Herrn Chr. Hoeck hier übertragen, nachdem dies seitens des Staats hinsichtlich der Mühlburger Linie schon am 25. Januar 1878 geschehen war. Herr Hoeck versuchte das Unternehmen noch Ende desselben Jahres in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Die Stadt stellte ihm hierzu in Aussicht, daß sie Schuldverschreibungen im Betrage bis zu 50000 Mark erwerben werde, um einer Unterbrechung des im öffentlichen Interesse gelegenen Pferdebahnbetriebs vorzubeugen. Mit Rücksicht auf die bedrängte finanzielle Lage der Bahn sah der Stadtrat auch davon ab, den Unternehmer entsprechend der von ihm eingegangenen Verpflichtung zur Reinigung der zwischen den Gleisen liegenden Straßenstrecken anzuhalten und ließ dieses Geschäft, wie auch die Unterhaltung der

fraglichen Flächen mit einem Aufwand von mehreren tausend Mark jährlich durch das städt. Tiefbauamt besorgen. Auch sonst kam die Stadt dem Unternehmer in weitgehender Weise entgegen, z. B. hinsichtlich der Kautionsstellung, der Häufigkeit der Fahrten u. s. w. Es gelang Herrn Hoeck jedoch nicht, die erforderlichen Zeichnungen für die auszugebenden Obligationen beizubringen; ebenso scheiterten zunächst seine Versuche, die Pferdebahn zu veräußern. Es wäre damals wohl der richtige Zeitpunkt gewesen, die Bahn zu erwerben; ein dahin zielender Antrag würde aber nicht die geringste Aussicht auf Annahme beim Bürgerausschuß gehabt haben. Erst Ende des Jahres 1880 kam der Verkauf der Bahn zustande und zwar an einen Herrn B. Emmerich aus Gießen; mit diesem schloß der Stadtrat unterm 27. Januar 1881 einen Vertrag ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender war:

> Die Uebertragung der Konzession zum Betriebe der hiesigen Pferdebahn auf Herrn Emmerich wird genehmigt unter den mit p. Westenfeld am 20. Mai 1876 vereinbarten Konzessionsbedingungen, die jedoch folgende Abänderungen erleiden:
>
> Die Wiedererbauung der inzwischen als unrentabel gänzlich beseitigten Pferdebahnstrecke zwischen Kaiserstraße und Bahnhof soll nur mit Zustimmung des Stadtrats erfolgen dürfen. Die Reinigung des Bahnkörpers wird bis auf Weiteres gegen die mäßige Vergütung von 1300 Mark jährlich durch die Stadt übernommen.
>
> Der mit Westenfeld am 17. Januar 1877 abgeschlossene Vertrag wurde auf Antrag der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung aufgehoben, da die Konzessionserteilung hinsichtlich der Strecke Durlacher Thor-Gottesau zur Zuständigkeit dieser Behörde und nicht der Stadt gehörte.

Bald darauf — am 13. April 1881 — erhielt Herr Chr. Hoeck, der übrigens an dem hiesigen Unternehmen als Kommanditist beteiligt blieb, vonseiten des Großh. Handelsministeriums die Konzession für eine Dampfbahn Karlsruhe-Durlach mit Giltigkeit bis zum 30. April 1906 unter der Voraussetzung, daß die Durlacher Straßenbahn mit der Karlsruher Pferdebahn unter einheitlicher Leitung nach gemeinsam geregeltem Betriebsplan betrieben werde.

Im Vollzug dieser Konzession wurde ferner zwischen der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus und Herrn Hoeck vereinbart, daß der letztere einen Teil des Reinertrags der Dampfbahn, sofern derselbe 5 % übersteigen sollte, an die Staatskasse abzugeben habe. Dieser Anteil wurde wie folgt festgesetzt:

Von dem 5 % übersteigenden Reinertrag bis zu 7 % ein Viertel, von dem 7 % übersteigenden Reinertrag bis zu 10 % ein Drittel und von dem 10 % übersteigenden Reinertrag die Hälfte. Später wurde dann dieser staatliche Gewinnanteil auf 8000 Mark jährlich averfiert.

Als Direktor für beide Bahnen wurde Herr Rudolf Hoeck bestellt.

Die Konzession zum Betrieb der Linie Karlsruhe-Mühlburg war von der Großh. Oberdirektion bereits am 9. Dezember 1880 unter den im Konzessionsvertrag vom 1. September 1877 festgesetzten Bedingungen auf Herrn Emmerich übertragen worden.

Bald darauf, am 14. Mai 1881, wurde unter der Firma „Vereinigte Karlsruher, Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft" mit einem Grundkapital von 550,000 Mark eine Aktiengesellschaft zum Betrieb der drei genannten Linien gebildet und auf diese — am 3. Juni 1881 — seitens des Stadtrats die Konzession zum Betrieb der hiesigen Pferdebahn unter den mit Herrn Emmerich am 27. Januar 1881 vereinbarten Bedingungen übertragen. Jedoch wurde der Beitrag für die von der Stadt in kündbarer Weise übernommene Unterhaltung und Reinigung des Bahnkörpers (ausschließlich der Schienen) auf 2000 Mark jährlich festgesetzt.

Seitens des Großh. Ministeriums des Innern wurden ebenfalls die den Herren Emmerich und Hoeck erteilten Konzessionen am 14. Juni 1881 auf die neugegründete Aktiengesellschaft übertragen.

Der Platz für das erforderliche Ausweichegleis vor dem Durlacher Thor und für die Einsteighalle daselbst wurde der Gesellschaft seitens des Stadtrats durch Vertrag vom 31. Mai 1881 gegen ein Anerkennungsgeld von 20 Mark jährlich überlassen.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Straßenbahn blieb nun mehrere Jahre hindurch das gleiche. Erst im Jahre 1888 kam es anläßlich der Neupflasterung der Kaiserstraße zu einem neuen Vertrag zwischen den beiden genannten Parteien: Die Pferde- und Dampfbahngesellschaft verpflichtete sich ihrerseits, die Gleise zwischen Gottesauerstraße und Mühlburgerthorbahnhof samt Unterbau nach den Vorschriften des Stadtrats in solider und zweckmäßiger Weise vollständig neu anzulegen und sie im Interesse des Verkehrs in die Mitte der Straße zu verlegen, während die Stadt ihrerseits die Konzession für die genannte Strecke bis zum Jahre 1950 verlängerte.

Dieser Vertrag wurde in der Bürgerausschußsitzung vom 27. Juli 1888 mit 61 von 71 Stimmen genehmigt. Ueber die Gründe, aus denen die Stadt die Konzessionsverlängerung zugestand, führt die Bürgerausschußvorlage etwa Folgendes aus:

Da der Unternehmer behaupte, zu der von ihm verlangten, an sich notwendigen Neuanlage der Bahn vertragsmäßig nicht verpflichtet zu sein, ein Rechtsstreit die Erledigung der Sache zum Nachteil der Stadt und ihrer Bewohner aber erheblich verzögern würde, glaube der Stadtrat die Konzessionsverlängerung dem Bürgerausschuß empfehlen zu sollen, zumal dadurch eine Belastung der Stadt nicht eintrete. Daß dabei dem Unternehmer etwa ein ungemessener Gewinn in Zukunft zufließen werde, sei nicht zu befürchten, da der Stadtrat, falls die Bahn eine reine Rente von mehr als 10 pCt. abwerfe, vertragsmäßig berechtigt sei, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen. Die Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen sei durch den Konzessionsvertrag gleichfalls garantirt und im Uebrigen ließen sich nicht wohl Verhältnisse denken, welche die Aufhebung der Konzession zu einem dringenden Bedürfnisse machen könnten. Würden solche wider Vermuten eintreten, so könnte dies ebensowohl vor dem Ablauf des bereits bestehenden Vertragsverhältnisses (1927) als in der Zeit von da bis 1950 geschehen, und es müsse eben dann die seinerzeitige Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen Mittel und Wege suchen, die Interessen der Gemeinde zur Geltung zu bringen, während die Gegenwart nicht in der Lage sei, für ganz unvorhersehbare Dinge Fürsorge zu treffen.

Die erforderliche Ministerialgenehmigung zu diesem neuen Vertrage — insbesondere zu der bewilligten Konzessionsverlängerung — wurde unterm 16. Nov. 1888 erteilt. Das Ministerium erklärte dabei, es sei zwar — sofern in Zukunft wieder eine Verlängerung, Uebertragung oder Zurückziehung der z. Zt. durch die Stadtbehörde erteilten Konzession für die hiesige Pferdebahn in Frage kommen sollte — damit einverstanden, daß wie im vorliegenden Fall die Verhandlungen zunächst durch den Stadtrat gepflogen würden; die endgültige Entscheidung über die hierauf bezüglichen Abmachungen stehe aber nunmehr gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 1. Juni 1884 dem Ministerium selbst zu.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Pferdebahngesellschaft blieb nun wiederum längere Zeit hindurch im Wesentlichen dasselbe. Zu erwähnen ist nur, daß die Stadt im Jahre 1889 — zunächst auf die Dauer von 3 Jahren — auf den seitens der Gesellschaft für Straßenunterhaltung und Reinigung zu ersetzenden Betrag von 2000 Mark verzichtete, sofern und so lange die Pferdebahnwagen, in denen bis dahin das Zahl-Kastensystem eingeführt war, durch Kondukteure bedient würden.

Diese Vergünstigung wurde nach Ablauf der 3 Jahre von Seiten der Stadt bis auf Weiteres in widerruflicher Weise verlängert*), während die Gesellschaft abgesehen von der bereits erwähnten Verbesserung eine Tarifermäßigung durch Einführung von 10 Pfennig-Teilstrecken zugestand.

In ein gänzlich neues Stadium trat die Sache erst mit der Einführung des elektrischen Betriebes der Bahn. Die erste Mitteilung der Gesellschaft, daß sie beabsichtige, diese Betriebsart und zwar mit oberirdischer Strom-Zuleitung einzuführen, wurde am 23. November 1894 an den Stadtrat gerichtet, nachdem zuvor die Aktien der Gesellschaft von der „Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin" erworben worden waren.

Ende Mai 1895 kam dann das förmliche Gesuch um Befürwortung der gem. § 29 des Straßengesetzes auch hinsichtlich der Ortsstraßen vom Staate (Großh. Ministerium des Innern) zu erteilenden Genehmigung zur Einführung des elektrischen Betriebs auf den vorhandenen Bahnstrecken, sowie zur Erweiterung dieser, insbesondere zur Herstellung einer Linie nach dem Hauptbahnhof beim Stadtrat ein. Dieser war bereits vor Empfang der ersten Mitteilung der Gesellschaft in eine Prüfung der Angelegenheit eingetreten und setzte nunmehr eine besondere Kommission dafür ein. Anfangs Juli 1895 erteilte dann der Stadtrat der Gesellschaft den Bescheid, daß er ihrem Gesuch im Allgemeinen sympatisch gegenüberstehe, jedoch noch einige Aenderungen bezw. Erweiterungen des vorgelegten Projekts wünsche (insbesondere Bezug der elektrischen Kraft aus dem zu errichtenden städt. Elektrizitätswerk, sowie die Anlage von Linien nach dem Friedhof, nach der Moltkestraße und nach dem Bahnhof). Die Gesellschaft erklärte sich daraufhin bereit, die gewünschten Linien zu bauen, beharrte aber unbedingt auf der Errichtung einer eigenen Kraftstation und darauf, daß die Konzessionsdauer für die Mühlburger und Durlacher Strecken auf die für die Karlsruher Strecke bestehende Zeit (bis 1950) verlängert werde.

Den Gegenstand eingehender Prüfung und längerer Verhandlungen bildete die Frage, ob die sämmtlichen Linien — wie im Projekt der Gesellschaft vorgesehen war — mit oberirdischer Leitung angelegt oder ob — wie dem Stadtrat von höchster Stelle zur Erwägung gegeben

*) Ein Widerruf erfolgte bis jetzt nicht.

wurde — unterirdische Stromzuführung oder Akkumulatorenbetrieb eingeführt werden sollten. Die vom Stadtrat aufgestellte Sachverständigenkommission (bestehend aus den Herren Gaswerksdirektor Reichard hier, dem Vorstand der städt. Elektrizitätswerke in Bremen, Oberingenieur Jordan, sowie dem Elektrotechniker und Privatdozenten Dr. Rasch hier) sprach sich unterm 28. Januar 1896 hinsichtlich der Strecken Mühlburgerthor-Durlacherthor und Marktplatz-Bahnhof für den Akkumulatorenbetrieb aus, während die Gesellschaft die Einführung desselben aus technischen wie finanziellen Gründen entschieden ablehnte (mit Schreiben vom 23. Februar 1896); sie erklärte sich aber schließlich am 20. August 1896 bereit, ein System unterirdischer Leitung zu verlegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihr als Aequivalent für die erheblichen Mehrkosten dieser Betriebsart gegenüber derjenigen mit oberirdischer Zuleitung vor Allem die Konzession für die Linien nach Mühlburg und Durlach bis 1950 verlängert werde.

Der Stadtrat erklärte hierauf, diese Verlängerung bei der Staatsbehörde befürworten zu wollen.

Die Verhandlungen der beteiligten staatlichen Stellen und des Stadtrats mit der Gesellschaft — in deren Verlauf sich die letztere am 28. Februar 1898 einem an höchster Stelle geäußerten Wunsch entsprechend bereit erklärte, den Akkumulatoren-Betrieb in der Kaiserstraße und Karl-Friedrichstraße einzurichten — führten schließlich zu dem Vertrag zwischen Stadtrat und Gesellschaft vom 25. März 1898 und zu der aufgrund dieses Vertrags am 28. Oktober 1898 erteilten staatlichen Konzession.

Dieser Hauptvertrag und diese Konzession umfassen die Linien Durlach-Karlsruhe-Mühlburg, nach dem Bahnhof, Friedhof, Rheinhafen, Werderplatz, sowie nach der Moltkestraße.

Späterhin wurden noch Verträge zwischen Stadt und Gesellschaft abgeschlossen über die Erstellung neuer Linien nach dem „Kühlen Krug" und nach Beiertheim, sowie über die Verlängerung der Bahn vom Winterdenkmal bis zur Adlerstraße und von der Westendstraße bis zur Grenadierkaserne; auch hinsichtlich dieser Linien erhielt die Gesellschaft die staatliche Genehmigung.

Alle diese Verträge liegen im Sonderdruck vor, es braucht daher wohl auf den Inhalt derselben nicht näher eingegangen zu werden.

Hervorgehoben sei aber, daß nunmehr die Gesellschaft für den Betrieb sämtlicher Linien die Konzession bis zum Jahre 1950 besitzt, daß aber andrerseits die Stadt vertragsmäßig das Recht hat, noch weitere Linien als die bereits vereinbarten sowie die Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiet des Straßenbahnwesens zu verlangen, sofern nach Lage der Verhältnisse dadurch eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer nicht in Frage gestellt wird. Nach einer weiteren, schon in der ersten Konzession an Westenfeld enthaltenen Vertragsbestimmung ist die Straßenbahngesellschaft verpflichtet, den Stadtrat über die finanziellen Verhältnisse des Bahnunternehmens stets unterrichtet zu halten und hat ihm zu diesem Behufe die jährliche Bilanz vorzulegen; ergibt sich, daß die Einnahmen des Bahnunternehmens nach Abzug der Betriebskosten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10 % des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrat berechtigt, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf 10 % des Anlagekapitals gemindert wird.

Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Karlsruhe sowie zwischen Karlsruhe und Durlach.

Im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Großh Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird der Karlsruher Straßenbahngesellschaft auf der Grundlage der von dem Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Verträge vom 25. März 1898 und gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 die Staatsgenehmigung erteilt

1. die bestehende Pferde- und Dampfbahn auf der Strecke:
   a) Kaiserstraße zwischen Mühlburgerthor und Durlacher Thor,
   b) Kaiserallee und Rheinstraße zwischen Mühlburger Thor und der Hardtstraße,
   c) Durlacherallee zwischen Durlacher Thor und Durlach

in eine mit elektrischer Kraft betriebene Bahn umzuwandeln,

2. auf folgenden Straßenstrecken eine elektrische Bahn neu anzulegen und zu betreiben, nämlich:
   a) auf der Karl-Friedrichstraße, Kriegstraße und dem Bahnhofplatz zwischen Kaiserstraße und Hauptbahnhof,
   b) auf der Westendstraße zwischen dem Mühlburger Thor und der Moltkestraße,
   c) auf der Rheinstraße zwischen Hardt- und Fabrikstraße unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Vorstandes bedarf der Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörde. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe zu nehmen.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie sämtliche Beamte der Bahn aus Inländern, d. h. Angehörigen des Deutschen Reichs, zu entnehmen.

I. Bestimmungen für den Bau beziehungsweise Umbau der Straßenbahn.

§ 2.

1. Die Bahn umfaßt die Eingangs bezeichneten Linien.
2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.
3. Doppelgleisig sind anzulegen:
   a) Die Linie in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger und dem Durlacher Thor,
   b) die Linie in der Durlacher Allee zwischen dem Durlacher Thor und dem Schlachthaus,
   c) die Linie zwischen der Kaiserstraße und dem Hauptbahnhof.

Die übrigen Linien können eingleisig mit den erforderlichen Ausweichestellen angelegt werden.

§ 3.

Von den genehmigten Bahnlinien sind mit Akkumulatoren zu betreiben:
1. Die Linie in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger und dem Durlacher Thor,
2. die Linie zwischen der Kaiserstraße und dem Hauptbahnhof.

Die übrigen Linien können — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 — mit oberirdischer Stromzuführung betrieben werden.

Die Spannung der oberirdischen Stromleitung darf an keiner Stelle 550 Volt überschreiten.

§ 4.

Wegen Kreuzung der Staatseisenbahn beim Mühlburger Thor und wegen Anlage der Bahn auf dem Platze vor dem Bahnhof hat der Unternehmer die besondere Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einzuholen.

Soweit die Bahn die Anlagen der Lokalbahn Durmersheim-Spöck oder Karlsruhe-Ettlingen berührt, hat sich der Unternehmer mit der betreffenden Bahngesellschaft zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde.

Für das Verhältnis des Unternehmens zu der Reichstelegraphenverwaltung ist das Reichsgesetz vom 6. April 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches maßgebend.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Art der Benützung der öffentlichen Wege sowie über die Bedingungen derselben werden von der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 29 des Straßengesetzes festgestellt.

Die Benützung der von der Bahn eingenommenen Straßenflächen bleibt für den gewöhnlichen Straßenverkehr vorbehalten, soweit nicht durch polizeiliche Bestimmungen Beschränkungen festgesetzt sind.

An den Eigentumsverhältnissen der öffentlichen Wege wird durch die Mitbenützung derselben zum Bahnbetrieb nichts geändert.

§ 6.

Im übrigen bleibt der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten:

Die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung; die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen und Haltepunkte; die Genehmigung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen vor und nach der Inbetriebnahme sowie die Feststellung der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel. Pläne und Beschreibungen sind in der von der Straßenaufsichtsbehörde näher zu bezeichnenden Beschaffenheit einzureichen. Nach vollzogener Planprüfung sind die Pläne den Genehmigungsbestimmungen entsprechend abzuändern und alsdann sofort der Straßenaufsichtsbehörde wieder vorzulegen.

Das gleiche Verfahren hat bei späteren Aenderungen der Anlagen stattzufinden.

Zur Errichtung von Gebäulichkeiten und Dampfkesselanlagen ist außerdem die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 7.

Der Konzessionär ist auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung beziehungsweise Erweiterung der Anlage verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

§ 8.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, öffentlichen Wegen und anderen Bahnen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die elektrische Bahn kreuzen oder in ihrer Nähe herzustellen sind, steht dem Konzessionär weder eine Einsprache noch eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch thunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der elektrischen Bahn nicht gehindert und der Konzessionär nicht in Unkosten versetzt wird.

Die Großherzogliche Regierung wird eine weitere Konzession zum Betrieb einer Straßenbahn auf den dem Konzessionär eingeräumten Linien nicht erteilen, dagegen hat der Konzessionär den Besitzern anderer Straßenbahnen oder Gewerbebahnen (Industriegleise) den Anschluß an ihre Linien und die Mitbenützung derselben bis auf eine Länge von 300 m zu gestatten. Die für diese Mitbenützung zu zahlende Entschädigung wird mangels gütlicher Vereinbarung durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 9.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen 15 Monaten nach Erteilung dieser Konzession erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konzession zurückgezogen werden.

§ 10.

Nach Vollendung der Bahn hat der Konzessionär der Staatsaufsichtsbehörde eine ins Einzelne gehende rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesamtaufwand zu übergeben.

II. Vorschriften für den Betrieb.

§ 11.

Die Eröffnung des Betriebes darf nicht erfolgen, bevor sämtliche Anlagen und Einrichtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind.

§ 12.

Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten

1. die Feststellung beziehungsweise Genehmigung des Fahrplans und dessen Abänderung,
2. die Genehmigung der Tarifeinheitssätze für den Personenverkehr und die zugelassene Gepäck- und Marktwarenbeförderung sowie der Abänderung dieser Sätze.

Die Tarife und deren Abänderung sind von dem Unternehmer spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen aber mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

Die beim Bau- und Bahnbetrieb verwendeten Beamten und Arbeiter sind nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, festzusetzen, in welchem Umfang den beim Bahnbetrieb angestellten Bediensteten die Sonntagsruhe und an Werktagen Arbeitspausen zu gewähren sind.

§ 14.

Beim Bau und Betrieb der Bahn sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs erlassenen oder noch ergehenden Polizeivorschriften vom Unternehmer genau zu beachten.

Für Beschädigungen der Bahnanlage, welche durch den öffentlichen Verkehr auf der Straße etwa entstehen, kann der Unternehmer eine Entschädigung weder von der Stadtgemeinde Karlsruhe, noch von der Straßenbauverwaltung beanspruchen.

Dagegen ist der Bahnunternehmer für jeden Schaden, welcher der Straßenbauverwaltung oder den Gemarkungsgemeinden durch den Bau oder den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

Der Straßenbauverwaltung beziehungsweise den Gemarkungsgemeinden ist unbenommen, auch nach Herstellung der Bahn bauliche Ausbesserungen und Veränderungen an den von der Bahn benützten Straßen und ihren Zugehörden oder an den in denselben befindlichen Dohlen, Wasser- und Gasleitungen, an Telegraphenleitungen, Baumpflanzungen und dergleichen vorzunehmen, ebenso neue Anlagen dieser Art zu errichten oder Dritten solche Aenderungen, Verbesserungen und Neuanlagen zu gestatten, ohne daß dem Konzessionär wegen vorübergehender Störung des Bahnbetriebs oder etwa nötig werdender Aenderungen in der Bahnanlage ein Entschädigungsanspruch zusteht; jedoch soll bei der Ausführung dieser Arbeiten darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Unterbrechung des Bahnbetriebs thunlichst vermieden wird.

§ 15.

Wird durch Arbeiten der im vorigen Paragraphen erwähnten Art der Bahnbetrieb auf einer gewissen Strecke vorübergehend unmöglich gemacht, so kann der Unternehmer, jedoch auf seine Kosten und unter Beobachtung der im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu erteilenden Vorschriften, eine Hilfsbahn anlegen.

Wenn bei Feuersbrünsten, Festlichkeiten, Aufzügen oder sonst aus verkehrspolizeilichen Gründen der Betrieb der Bahnen ganz oder teilweise eingestellt wird, so erwächst hieraus dem Unternehmer kein Anspruch auf Entschädigung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die elektrischen Leitungen, sofern dies in Brandfällen seitens der Polizei oder Feuerwehr verlangt wird, stromlos zu machen oder streckenweise zu beseitigen, ohne daß dem Unternehmer hierwegen gegen die Staats- oder Gemeindeverwaltungen ein Anspruch auf Entschädigung zustände.

§ 16.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn samt Zubehör hat der Unternehmer in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial sowie die elektrischen Leitungen und die Einrichtungen für die Krafterzeugung stets in gutem Zustande sich befinden.

Sollte der Unternehmer den ihm von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Teilen pünktlich nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn sowie zum Schutz und zur Instandhaltung der Straßen ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

III. Sonstige Bestimmungen.

§ 17.

Der Unternehmer ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörde:

a. Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen ist, zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen,
b. die zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen auf seine Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

§ 18.

Die Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn wird vom Ministerium des Innern und den von ihm bestellten Organen geübt.

Soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und der Schutz und die Instandhaltung der betreffenden Teile des Straßenkörpers in Frage steht, wird die Aufsicht durch die Behörden und Bediensteten der Straßenbauverwaltung geführt.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Ueberwachung und Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und besonderen Ordnungen und Polizeivorschriften.

Der Unternehmer hat sich fernerhin denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Geschäftsführung noch erlassen werden.

Die mit der Ueberwachung betrauten Beamten, sowie die im Dienste befindlichen Beamten der Polizei und Gendarmerie haben in Ausübung ihres Dienstes aufgrund der ihnen zu erteilenden Ausweiskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch den Konzessionär oder dessen Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 100 ℳ und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch' letzterem Fall das gesamte Bahneigentum für Rechnung des Konzessionärs mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden von dem unterzeichneten Ministerium ausgesprochen; zur Konzessionsentziehung ist landesherrliche Entschließung erforderlich.

§ 20.

Stellt der Konzessionär den Betrieb ein, ohne durch höhere Gewalt oder eine andere von der Aufsichtsbehörde als begründet erkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so ist die Regierung befugt, die Bahn mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Zubehör sowie das rollende Material in Besitz und auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs durch die Stadtgemeinde Karlsruhe oder eine andere Gesellschaft in Betrieb nehmen zu lassen. Kann innerhalb dreier Monate der Konzessionär nicht nachweisen, daß er imstande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so erfolgt Versteigerung der Bahn mit Zubehör auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs.

§ 21.

Die Uebertragung der Konzession an eine andere Gesellschaft oder an einen sonstigen Dritten kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums erfolgen.

§ 22.

Die Konzession wird für den Betrieb der Eingangs bezeichneten Bahnlinien auf die Dauer bis zum 1. Januar 1950 verliehen.

Wird bis zu diesem Termin die Konzession nicht erneuert oder einem andern Unternehmer verliehen, so sind die Konzessionäre verpflichtet, auf ihre Kosten die Bahnanlage aus den Straßen zu beseitigen und den Straßenkörper sowie dessen Zugehörden nach Anordnung der Straßenaufsichtsbehörde ordnungsgemäß wieder herzustellen. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 20 der Betrieb vor Ablauf der Konzessionsdauer eingestellt und eine neue Konzession nicht verliehen wird.

§ 23.

Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, für die ganze Dauer der Konzession einen Anteil an dem Reinertrag des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen und zwar

a. An dem Ertrag der Linie Karlsruhe (Durlacher Thor-) Durlach ist gemäß Uebereinkommen mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vom 26./12. September 1890 jährlich der Betrag von . . . . . 8 000 ℳ

— Achttausend Mark —

auf Jahresschluß ohne besondere Aufforderung an Großherzogliche Eisenbahnhauptkasse zu leisten.

Eine Neuberechnung dieses Beitrags kann von der Generaldirektion auf den 1. April 1906 auf der Grundlage der Ziffer 2 des Uebereinkommens vom 27. April 1881 gefordert werden.

Kommt hierüber eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so ist von dem genannten Zeitpunkt ab die Abgabe wieder nach Maßgabe des Uebereinkommens zwischen dem Konzessionär und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 29. April 1881 zu berechnen.

b. Wenn der Reinertrag der mit vorliegender Konzession genehmigten Bahn abzüglich der gemäß lit. a. an die Eisenbahnverwaltung abzuführenden Vergütung eine mehr als zehnprozentige Verzinsung des Anlagekapitals ergiebt, so ist von dem diese zehn Prozent überschreitenden Betrag der vierte Teil in soweit an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden Straßen zur Länge sämtlicher von der Bahn befahrenen Straßen steht.

Entstehen wegen der Berechnung des Reingewinns bezw. der Höhe der an die Staatskasse abzuliefernden Beträge Meinungsverschiedenheiten zwischen der Generaldirektion oder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Straßenbahngesellschaft, so erfolgt die Feststellung der Beträge durch das Ministerium des Innern, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 24.

Zur Sicherstellung aller mit der Konzession bedungenen Verbindlichkeiten des Konzessionärs haftet die von demselben aufgrund der früheren Konzession hinterlegte Kaution von 25 500 ℳ

— Fünfundzwanzigtausendfünfhundert Mark. —

Wird die Kaution durch Einziehung von Strafbeträgen (§ 19) oder Zahlung von Arbeiten auf Rechnung des Konzessionärs (§ 16) vermindert, so ist letzterer verpflichtet, dieselbe binnen 3 Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§ 25.

Der Wohnsitz des Konzessionärs hinsichtlich aller Rechtsverhältnisse, welche aus dieser Konzession oder den zu ihrem Vollzug getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen entspringen, ist Karlsruhe.

Alle hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen der Staatsverwaltung und dem Konzessionär werden, soweit sich nicht aus dieser Konzession etwas anderes ergiebt, in erster und letzter Instanz durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus drei Richtern besteht. Einen der Richter ernennt die Staatsaufsichtsbehörde, einen anderen der Konzessionär und der dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat und ein in Baden ansässiger zum Richteramt befähigter Rechtskundiger sein muß, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern gemeinsam oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Ministerium des Innern ernannt.

Gegen die Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörde steht dem Konzessionär die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu.

§ 26.

Hinsichtlich der bestehenden Straßenbahnlinien tritt diese Konzession an die Stelle der früher erteilten Konzession.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1898.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Klinkoström.

Vertrag der Stadtgemeinde

mit der

Straßenbahngesellschaft.

Karlsruhe, 25. März 1898.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
der Karlsruher Straßenbahngesellschaft

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Umzuwandelnde Linien.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft verpflichtet sich, die nachbezeichneten, derzeit auf Pferden beziehungsweise mit Dampflokomotiven betriebenen Bahnlinien in elektrische Bahnen umzuwandeln, nämlich:

1. die Pferdebahn in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger Thor und dem Durlacher Thor;
2. die Pferdebahn in der Kaiser-Allee und der Rheinstraße zwischen dem Mühlburger Thor und der Hardtstraße;
3. die Dampfbahn in der Durlacher Allee zwischen dem Durlacher Thor und Durlach.

§ 2.

Neuanzulegende Linien.

Ferner verpflichtet sich die Karlsruher Straßenbahngesellschaft, folgende Bahnlinien als elektrische Bahnen neu anzulegen und zu betreiben:

1. eine Linie auf dem Marktplatz, der Karl-Friedrichstraße, der Kriegstraße und dem Bahnhofplatz zwischen der Kaiserstraße und dem Hauptbahnhof;
2. eine Linie zwischen dem Durlacher Thor und dem östlichen Friedhof;
3. eine Linie in der Westendstraße zwischen dem Mühlburger Thor und der Moltkestraße;
4. eine Linie zwischen dem Stadtteil Mühlburg und dem Karlsruher Rheinhafen;
5. eine Linie zwischen der Kriegstraße und dem Werderplatz.

§ 3.

Ein- und zweigleisige Linien.

Von den in den §§ 1 und 2 erwähnten Bahnlinien sind doppelgleisig anzulegen:
1. die Linie in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger und dem Durlacher Thor;
2. die Linie in der Durlacher Allee zwischen dem Durlacher Thor und dem Schlachthaus;
3. die Linie zwischen der Kaiserstraße und dem Hauptbahnhof.

Die übrigen Linien können eingleisig mit den erforderlichen Ausweichungen angelegt werden.

§ 4.

Linien mit Akkumulatoren und oberirdischer Stromzuführung.

Von den in den §§ 1 und 2 erwähnten Bahnlinien sind mit Akkumulatoren zu betreiben:
1. die Linie in der Kaiserstraße zwischen dem Mühlburger und dem Durlacher Thor;
2. die Linie zwischen der Kaiserstraße und dem Hauptbahnhof.

Die übrigen Linien können — vorbehaltlich der Bestimmung in § 9 — mit oberirdischer Stromzuführung betrieben werden.

§ 5.

Verpflichtung, noch weitere Bahnen später anzulegen.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, außer den in den §§ 1 und 2 erwähnten noch weitere elektrische Bahnen auf hiesiger Stadtgemarkung anzulegen, wenn der Stadtrat dies verlangt und nach Lage der Verhältnisse durch die neuen Linien eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer nicht in Frage gestellt wird.

Auf Streitigkeiten hierüber findet § 35 Anwendung.

§ 6.

Fertigstellung und Konventionalstrafen.

Die Fertigstellung der in § 1 Ziffer 1 bis 3 und in § 2 Ziffer 1 und 3 erwähnten Linien hat spätestens innerhalb fünfzehn Monaten nach Erteilung der staatlichen Konzession zu erfolgen.

Die in § 2 Ziffer 2 erwähnte Linie muß spätestens binnen 2 Jahren nach dem Zeitpunkt fertig gestellt sein, in welchem außer der Karl-Wilhelmstraße noch eine weitere Straßenverbindung zwischen dem Durlacher Thor und dem östlichen Friedhof dem Verkehr eröffnet wird.

Die in § 2 Ziffer 4 erwähnte Linie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Durchführung einer Straßenverbindung zwischen dem Stadtteil Mühlburg und dem Karlsruher Rheinhafen fertig gestellt werden.

Die in § 2 Ziffer 5 erwähnte Linie muß spätestens innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an fertig gestellt werden, in welchem die Verkehrshemmnisse bei der Kreuzung der Ettlingerstraße mit der Eisenbahn entweder durch Höherlegung der Eisenbahn oder durch Ueber- oder Unterführung der Straße beseitigt sind.

Die Nichteinhaltung der obigen Fristen zieht der Karlsruher Straßenbahngesellschaft zugunsten der Stadtkasse eine Konventionalstrafe von fünfhundert Mark für jede Woche der Verspätung zu.

Wenn im Zeitpunkt des Beginns der in Absatz 2, 3 und 4 erwähnten Fristen die staatliche Konzession für den Bau und Betrieb der inbetracht kommenden Bahnlinien von der Straßenbahngesellschaft trotz rechtzeitiger Bewerbung noch nicht erlangt werden konnte, so beginnen die Fristen erst vom Tag der Konzession an zu laufen.

§ 7.

Konzessionsverlängerung.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe giebt, soweit dies erforderlich (vergleiche § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1889), ihre Zustimmung dazu, daß der Karlsruher Straßenbahngesellschaft für die in den §§ 1 und 2 erwähnten, sowie für die etwa noch weiter anzulegenden Linien die staatliche Konzession bis zum Jahre 1950 erteilt wird.

§ 8.

Zustand der Anlagen in technischer Beziehung.

In technischer Beziehung müssen die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnlinien einschließlich der elektrischen Leitungen, der Wagen, Akkumulatoren und der Einrichtungen für die Krafterzeugung jederzeit in gutem Stande gehalten werden und im Hinblick auf Sicherheit, Bequemlichkeit und gutes Aussehen den Anforderungen entsprechen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik an Betriebe der fraglichen Art in einer größern Stadt gestellt zu werden pflegen.

Im Einzelnen sind die in der Anlage A enthaltenen Vorschriften, Beschreibungen und Pläne maßgebend.

Zu künftigen, hievon abweichenden Herstellungen und Einrichtungen ist die Zustimmung des Stadtrats einzuholen.

§ 9.

Technische Verbesserungen, insbesondere Abschaffung der Oberleitung.

Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens sind auf Verlangen des Stadtrats von der Straßenbahngesellschaft einzuführen, sofern nach Lage der Umstände hiedurch eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten und für die fraglichen Verbesserungen aufzuwendenden Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer nicht in Frage gestellt wird; insbesondere tritt diese Verpflichtung ein, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der oberirdischen Stromzuführung gefunden ist.

Streitigkeiten hierüber werden nach den Bestimmungen des § 35 entschieden.

§ 10.

Freiheit und Sicherheit des Verkehrs bei Bau und Betrieb der Bahn.

Beim Bau und Betrieb der Bahnen muß die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs auf den Straßen gewahrt werden.

Insbesondere muß das Aufbrechen der Straßen und die Wiederherstellung derselben sowohl bei der erstmaligen Anlage als bei künftigen Ausbesserungen oder Aenderungen mit möglichster Schnelligkeit und mit Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vollzogen werden.

Der beim Aufbrechen der Straßen sich ergebende Abgang von Materialien ist durch Materialien gleicher Beschaffenheit jeweils wieder zu ersetzen.

Kanäle, Gas-, Wasser-, Telegraphen- und Telephonleitungen sowie überhaupt alle öffentlichen und privaten Anlagen, die zufolge des Baues der Bahn oder Ausbesserungen oder späterer Veränderungen beschädigt werden, sind sofort wieder in guten Stand zu setzen.

Der bei den Arbeiten an der Bahn oder den Leitungen sich ergebende Schutt u. s. w. muß alsbald von der Straße wieder entfernt werden.

Bei Anlage der Bahn oder bei Ausbesserungen oder Veränderungen derselben hat die Straßenbahngesellschaft zur Vermeidung von Verkehrsstörungen nach Möglichkeit geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Die Straßenbahngesellschaft hat der städtischen Behörde jeweils vorher Anzeige zu erstatten, wenn eine Aenderung an den Straßen oder den darunter befindlichen Leitungen oder die Beseitigung einer eingetretenen Beschädigung nötig fällt. In beiden Fällen ist die städtische Behörde berechtigt, die zur Instandsetzung der Straßen oder Leitungen erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Straßenbahngesellschaft von sich aus zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 11.

Betriebsunterbrechungen durch Verschulden der Straßenbahngesellschaft.

Sollte der Betrieb der Bahnen durch Verschulden der Straßenbahngesellschaft ganz oder teilweise eingestellt werden, so hat der Stadtrat nach Umlauf von drei Tagen seit Beginn der Einstellung das Recht, seinerseits für den Weiterbetrieb zu sorgen und zwar auf Rechnung der Straßenbahngesellschaft und unter Benützung sämtlicher für den Betrieb bestimmten beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen.

§ 12.

Reinhaltung der Straßen.

Die Stadtgemeinde besorgt innerhalb Ortsetters die Reinhaltung der von den Bahnlinien in Anspruch genommenen Straßenflächen nach den für die betreffenden Straßen geltenden Grundsätzen. Hiefür erhält sie von der Straßenbahngesellschaft eine Vergütung von jährlich 2000 ℳ, zweitausend Mark.

Die Beseitigung des Schmutzes aus den Rillen der Schienen und die Beseitigung von Schnee, soweit letzterer nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen von der Stadtgemeinde entfernt wird, liegt der Straßenbahngesellschaft ob.

§ 13.

Betriebsunterbrechungen durch bauliche Ausbesserungen oder Veränderungen der Straßen durch Feuersbrünste, Festlichkeiten, öffentliche Aufzüge u. s. w.

Wenn durch bauliche Ausbesserungen oder Veränderungen an den Straßen oder an den darunter liegenden Kanälen, Gas-, Wasser- und Telegraphenleitungen u. s. w. oder durch derartige Neuanlagen der Bau oder der Betrieb der Bahnen unterbrochen oder deren Einrichtungen beschädigt oder geändert werden müssen, so erwächst hieraus der Straßenbahngesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde Karlsruhe keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Wiederherstellung; doch ist die Stadtgemeinde verpflichtet, solche Arbeiten der Straßenbahngesellschaft, wenn thunlich, so frühzeitig mitzuteilen, daß sie beim Betrieb der Bahn berücksichtigt werden können.

Wird durch Arbeiten der erwähnten Art der Bahnbetrieb auf einer gewissen Strecke vorübergehend unmöglich gemacht, so kann die Straßenbahngesellschaft, jedoch auf ihre Kosten und unter Beobachtung der im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu erteilenden Vorschriften, eine Interimsbahn anlegen.

Wenn bei Feuersbrünsten, Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder sonst aus verkehrspolizeilichen Gründen der Betrieb der Bahnen ganz oder teilweise eingestellt wird, so erwächst hieraus der Straßenbahngesellschaft kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 14.

Ausschalten oder Beseitigen oberirdischer Leitungen bei Feuersbrünsten.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, ihre elektrischen Leitungen, sofern dies in Brandfällen seitens der Polizei oder Feuerwehr verlangt wird, stromlos zu machen oder streckenweise zu beseitigen.

Zu einer Entschädigung hierwegen ist die Stadtgemeinde ebensowenig verpflichtet, als wenn durch die Löschmaßregeln die Bahnanlagen oder die Stromleitungen beschädigt werden.

§ 15.

Profiländerung der Straßen

Eine Aenderung des Profils der innerhalb Ortsetters gelegenen Straßen, sei es der Quere oder der Länge nach, darf nur mit Zustimmung des Stadtrats vorgenommen werden.

§ 16.

Polizeivorschriften.

Die Straßenbahngesellschaft hat die jeweils bestehenden Polizeivorschriften über den Straßenbahnbetrieb zu beachten; wegen Benachteiligungen, die sie durch solche Polizeivorschriften erleidet, ist ihr die Stadtgemeinde zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

§ 17.

Andere Straßenbahnunternehmungen.

Die Stadtgemeinde wird ihre Zustimmung nicht dazu erteilen, daß auf den Straßen, in welchen nach dem gegenwärtigen Vertrage (§§ 1, 2 und 5) elektrische Bahnen angelegt sind, außer der Straßenbahngesellschaft noch ein anderer Unternehmer die Konzession zur Anlage einer Straßenbahn irgend welcher Art erhält.

Beabsichtigt die Stadt auf andern Straßen oder Straßenstrecken Straßenbahnen einzuführen, so kann dies die Straßenbahngesellschaft nicht hindern, jedoch soll ihr, bevor dieselben an andere vergeben werden, gestattet sein, innerhalb einer Erklärungsfrist von einem Monat in Angebote Dritter einzutreten.

§ 18.

Andere Straßenbahnen dürfen die Linien bis 300 m benützen.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Besitzern anderer hiesiger Straßenbahnen die Mitbenützung ihrer Linien bis auf eine Länge von 300 m und deren Kreuzung zu gestatten.

Die für diese etwaige Mitbenützung zu zahlende Entschädigung wird durch den Stadtrat bestimmt.

§ 19.

Uebertragung der Konzession.

Zur Uebertragung der auf diesem Vertrage beruhenden Rechte auf eine andere Person oder Gesellschaft ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Doch soll dieselbe nicht verweigert werden, sofern der neue Unternehmer als leistungsfähig zu betrachten ist.

§ 20.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise sind so zu bemessen, daß für eine Fahrt auf eine Entfernung von 3 km und weniger höchstens . . . . . 10 ₰,
auf eine Entfernung von mehr als 3 km bis zu 6 km höchstens . . . . . 15 ₰,
auf eine Entfernung von mehr als 6 km höchstens . . . . . 20 ₰,
zu entrichten sind.

Der Straßenbahngesellschaft steht zu, in Zügen, die aus mehreren Wagen bestehen, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, Wagen gehen zu lassen, die besser als die andern ausgestattet sind, und für deren Benützung einen Zuschlag bis zu 50% der gewöhnlichen Fahrpreise zu erheben.

Kinder unter 4 Jahren sowie Handgepäck, dessen Mitnahme die Mitfahrenden nicht belästigt, sind taxfrei.

§ 21.

Marktwagen.

Die Straßenbahngesellschaft bestimmt in Vereinbarung mit dem Stadtrat nach den Bedürfnissen des Verkehrs, welchen Zügen besondere Wagen für die Beförderung von Traglasten, Marktwaren u. s. w. anzuhängen sind und setzt — gleichfalls in Vereinbarung mit dem Stadtrat — die Taxen für solche Transporte in angemessener Weise fest.

Kömmt eine Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Entscheidung nach den Bestimmungen in § 35.

§ 22.

Frequenz.

Die Fahrten erfolgen mindestens:

a. alle 20 Minuten in jeder Richtung auf der Strecke Durlacher Thor—Friedhof;
b. alle 10 Minuten in jeder Richtung auf den Strecken Durlacher Thor—Durlach und Mühlburger Thor—Hardtstraße;
c. alle 5 Minuten in jeder Richtung auf den Strecken Mühlburger Thor—Schlachthaus, Mühlburger Thor—Hauptbahnhof und Mühlburger Thor—Moltkestraße;
d. alle 2½ Minuten in jeder Richtung auf der Strecke Mühlburger Thor—Marktplatz.

Der Betrieb hat zu dauern:

a. auf den Strecken Mühlburger Thor—Hardtstraße und Durlacher Thor—Durlach, Mühlburger Thor—Schlachthaus, Marktplatz—Hauptbahnhof und Mühlburger Thor—Moltkestraße in den Monaten April bis einschließlich Oktober von morgens ½ 7 Uhr bis Abends ½ 11 Uhr und in den übrigen Monaten von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr;
b. auf der Strecke Durlacher Thor—Friedhof in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den übrigen Monaten von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr.

Für die weiteren Bahnlinien (§ 2 Ziffer 4 und 5 und § 5) wird die Häufigkeit der Fahrten und die Dauer des Tagesbetriebs durch Vereinbarung mit dem Stadtrat und, wenn eine solche nicht zustande kömmt, nach den Bestimmungen in § 35 festgesetzt.

Die Fahrpläne bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Fahrten auf einen größeren Teil des Tages auszudehnen oder in kürzeren Zwischenräumen erfolgen zu lassen, wenn der Stadtrat dies verlangt und dadurch nach Lage der Verhältnisse eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer nicht in Frage gestellt wird.

Auf Streitigkeiten hierüber findet § 35 in Anwendung.

§ 23.

Theaterwagen.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, jeweils 10 Minuten nach Beendigung der Vorstellungen im Großherzoglichen Hoftheater von der Waldstraße aus Wagen nach Durlach, Mühlburg, (Hardtstraße) und an den Hauptbahnhof gehen zu lassen.

§ 24.

Angestellte der Straßenbahn.

Die Angestellten der Straßenbahnverwaltung, die mit dem Publikum zu verkehren haben, sind für die Dauer ihrer Dienstleistungen mit angemessener Dienstkleidung, sowie mit einer leicht erkennbaren Nummer an dieser zu versehen.

Angestellte, die sich grober Dienstverfehlungen zum Nachteil des die Bahnen benützenden Publikums schuldig machen, sind auf Verlangen des Stadtrats zu entlassen.

§ 25.

Haltestellen und Wartehallen.

Die Bestimmung der Haltestellen der elektrischen Bahnen bedarf der Genehmigung des Stadtrats; auf Verlangen dieses sind die Haltestellen durch Anschläge als solche dem Publikum kenntlich zu machen.

Ferner ist die Straßenbahngesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Stadtrats auf dem Marktplatz bei der Kaiserstraße und am Mühlburger Thor eine gedeckte Wartehalle zu errichten.

Hinsichtlich der Wartehalle beim Durlacher Thor behält es bei dem Vertrag vom 31. Mai 1881 (Anlage B) sein Bewenden.

§ 26.

Freikarten.

Die Straßenbahngesellschaft hat der Stadtgemeinde 6 Freikarten für die Benützung sämtlicher Bahnlinien zur Verfügung zu stellen.

§ 27.

Einblick in finanzielle Verhältnisse.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Stadtrat über die finanziellen Verhältnisse des Bahnunternehmens stets unterrichtet zu halten und hat ihm zu diesem Behufe die jährliche Bilanz vorzulegen.

Von sämtlichen Büchern und Rechnungen der Straßenbahngesellschaft, die in kaufmännischer Weise zu führen sind, kann der Stadtrat jederzeit durch Beauftragte Einsicht nehmen lassen.

Ebenso ist derselbe befugt, sich jederzeit von dem Zustand der dem Bahnbetrieb dienenden maschinellen Einrichtungen und sonstigen Anlagen durch Augenschein zu überzeugen.

§ 28.

Rechte des Stadtrats, wenn mehr als 10% Reingewinn entsteht.

Ergiebt sich, daß die Einnahmen des Bahnunternehmens nach Abzug der Betriebskosten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10% des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrat berechtigt, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherm Maße, als daß dadurch die Rente auf 10% des Anlagekapitals gemindert wird.

Diejenigen Beträge beziehungsweise Teile des Reinertrags, welche die Straßenbahngesellschaft konzessionsgemäß an die Staatskasse abzuliefern hat, werden den Betriebskosten zugerechnet.

§ 29.

Kaution.

Zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Stadtgemeinde hat die Straßenbahngesellschaft durch Verpfändung von Liegenschaften in 1. Hypothek oder durch faustpfändliche Hinterlegung leicht realisierbarer Wertpapiere eine Kaution von zehntausend Mark zu leisten.

§ 30.

Uebertretungen seitens der Karlsruher Straßenbahngesellschaft, Beseitigung vertragswidriger Zustände.

Jede Uebertretung der in gegenwärtigem Vertrag oder in den zu dessen Ausführung oder Ergänzung abzuschließenden Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen zieht, abgesehen von der sonst etwa begründeten Entschädigungspflicht, eine Konventionalstrafe von bis zu fünfzig Mark nach sich.

Außerdem ist die Stadtgemeinde berechtigt, vertragswidrige Zustände nach vergeblicher Aufforderung zur Abstellung ohne weiteres auf Kosten der Straßenbahngesellschaft beseitigen zu lassen.

Inverzugsetzung ist in allen diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 31.

Ablösung.

Nach Umlauf der Konzessionszeit hat die Straßenbahngesellschaft auf Verlangen des Stadtrats auf ihre Kosten sämtliche Bahnanlagen und Leitungen von den innerhalb Ortsetters gelegenen Straßen zu entfernen und die Straßen ordnungsmäßig wieder in Stand zu setzen.

Die Stadtgemeinde kann jedoch auch verlangen, daß ihr sämtliche dem Bahnbetriebe dienenden Gebäude, Maschinen, Gleise, Leitungen und sonstigen Einrichtungen und Inventarien gegen eine Vergütung übereignet werden, die, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kömmt, nach den Bestimmungen in § 35 festgesetzt wird; dieselbe darf die Herstellungskosten der fraglichen Gebäude, Maschinen, Gleise, Leitungen u. s. w. abzüglich des Wertes der Abnützung sowie die Erwerbungskosten der dem Bahnunternehmen dienenden Grundstücke jedenfalls nicht übersteigen.

§ 32.

Entschädigung für die Benützung städtischen Geländes.

Für die Benützung des der Stadtgemeinde gehörigen außerhalb der Straße liegenden Geländes, auf welchem das Aufnahmsgebäude für die Bahn nach Durlach und ein Teil der Gleise der Durlacher Bahn sich befinden, zahlt die Straßenbahngesellschaft an die Stadtgemeinde eine jährliche Vergütung von zwanzig Mark.

§ 33.

Weiterbetrieb der bestehenden Bahnen während des Baues.

Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die derzeit dahier bestehenden Pferdebahnen sowie die Dampfbahn nach Durlach solange konzessionsgemäß weiterbetrieben werden, bis der elektrische Betrieb stattfinden kann.

§ 34.

Prüfungsgebühren.

Die Straßenbahngesellschaft hat der Stadtgemeinde die dieser durch die technische Prüfung und Begutachtung der eingereichten Pläne der anzulegenden elektrischen Bahnen erwachsenen Kosten im Betrag von dreihundertfünfzig Mark, sobald sie die staatliche Konzession erhalten hat, zu ersetzen.

§ 35.

Wohnsitz. Streitigkeiten.

Der Wohnsitz der Straßenbahngesellschaft hinsichtlich aller Rechtsverhältnisse, die aus diesem Vertrag oder den zu seiner Ergänzung oder Vollziehung getroffenen Vereinbarungen entspringen, ist Karlsruhe.

Alle hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde und der Straßenbahngesellschaft werden in erster und letzter Instanz durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus drei Richtern besteht. Einen der Schiedsrichter ernennt der Stadtrat, einen andern die Straßenbahngesellschaft und der dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat und ein in Baden ansässiger zum Richteramt befähigter Jurist sein muß, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern gemeinsam oder, wenn sich diese nicht einigen können, von dem Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamts Karlsruhe ernannt.

Gegenwärtiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Anlage A.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
der Karlsruher Straßenbahngesellschaft
wird unter Bezug auf § 8 des Vertrags vom 25. März 1898 folgende

Vereinbarung

abgeschlossen.

§ 1.

Die Herstellung der nach Vertrag vom Heutigen in hiesiger Stadt anzulegenden elektrischen Straßenbahnen hat nach den von der Straßenbahngesellschaft eingereichten Plänen und Beschreibungen zu erfolgen.

§ 2.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten der erstmaligen Anlage oder einer späteren Erweiterung oder Veränderung sind dem Stadtrat einzureichen:

a. Ein Uebersichtsplan im Maßstab 1 : 2000,
b. Detailpläne im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Gleiselage, des Pflasters, der Fußweggrenzen, der Häuserfluchten und der von den Wagen beanspruchten Breite. Ferner müssen diese Detailpläne die etwa infolge der Bahnanlage erforderlichen Aenderungen am Straßenkörper enthalten. Angabe der Speise-, Arbeits- und Rückleitungen mit Querschnitten in qmm, Bezeichnung der Streckenausschalter, Unterbrechungsstellen, automatischen Ausschalter beziehungsweise Bleisicherungen mit Angabe der Ampère-Zahl, bei welcher sie in Thätigkeit treten, Ampère-Belastung, für welche die Leitungen ausreichen, Profil und Querschnitte der zur Rückleitung des Stroms zu benützenden Schienen. Verteilung der Blitzschutzvorrichtungen.
c. Detailpläne in entsprechenden Maßstäben: Schienenprofil und Konstruktion der Schienenstoßverbindungen, Konstruktion der Blitzschutzvorrichtungen, Art und Anordnung der Erdableitungen der Blitzableiter. Hiezu ausführliche Beschreibungen.
d. Querprofile im Maßstab 1 : 100.
e. Zeichnung, Beschreibung und statische Berechnung des ganzen gewählten Oberbausystems.
f. Zeichnung und Beschreibung der gewählten Motoren, Akkumulatoren und Wagen.

§ 3.

Bei Masten mit einem Ausleger ist zu bewirken, daß zwischen äußerer Wagenwand und Ausleger ein lichter Abstand von mindestens 1 m bleibt. Auf Strecken mit Doppelauslegern sind die dem Mast zugekehrten Wageneingänge derart abzusperren, daß ein Passieren unmöglich ist. Auch die Trittbretter sind unzugänglich zu machen. Die Ausstattung der Masten bedarf in jedem speziellen Falle der Genehmigung des Stadtrats.

§ 4.

Ueber die Verlegung der Kabel sind noch Einzelpläne vorzulegen, welche der Genehmigung des Stadtrats bedürfen.

§ 5.

Für die Rückleitung der Ströme aus Oberleitungsstrecken ist die ausschließliche Benützung der Schienen vorläufig gestattet. Ergeben sich jedoch hieraus Unzuträglichkeiten, so ist die Karlsruher Straßenbahngesellschaft gehalten, auf Verlangen des Stadtrats nachträglich diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Verminderung der Erdströme ermöglichen.

§ 6.

Unterirdische Leitungen, welche die Arbeitsleitung direkt oder indirekt mit der Zentrale verbinden sollen, sind als eisenbandarmierte Bleikabel auszuführen.

§ 7.

Die Kabel sind in einer Tiefe von mindestens 60 cm unter die Bürgersteige zu verlegen; wo solches aus irgend welchen Gründen nicht angängig ist, ist beim Stadtrat die Genehmigung zu anderweitiger Verlegung einzuholen.

§ 8.

Die Kabel sind in einem Parallelabstand von mindestens 30 cm von anderen im Straßenkörper liegenden metallischen Anlagen zu verlegen und in Abständen von höchstens 1 m mit Streifen aus verzinntem Eisenblech oder Blei zu versehen, welche die Bezeichnung K. St. B. auf der nach oben gekehrten Seite führen. In gleicher Weise sind die Rückleitungen zu verlegen und zu bezeichnen. Bei Kreuzungen mit anderen metallischen Leitungen, Röhren ꝛc. soll der Mindestabstand 10 cm betragen. Können die festgesetzten Minimalabstände nicht erreicht werden, so sind glasierte Thonschalen oder gleichwertige isolierende Materialien zwischen die Kabel und die anderen metallischen Leitungen einzuschalten.

§ 9.

Der Isolationswiderstand der Leitungen hat den an Starkstromkabelleitungen zu stellenden Anforderungen zu genügen und muß die Messung mit der Betriebsspannung wenigstens 10 Meg-Ohm pro Kilometer unterirdischer einfacher Kabelstrecke betragen.

§ 10.

Die Leitungen sind gegen zu hohe Stromstärken durch zweckentsprechend angeordnete Abschmelzsicherungen, automatische Ausschalter oder sonstige gleichwertige Einrichtungen zu sichern.

§ 11.

Bei Kreuzungen von Straßendämmen sind die Kabel in eiserne Röhren zu verlegen.

§ 12.

Als Verzweigungskasten sind nur solche zu verwenden, bei denen Sohle und Seitenwände aus einem Stück gegossen sind.

§ 13.

Form und Anordnung der Tragvorrichtungen für die Oberleitungen ꝛc. sind von der Zustimmung des Stadtrats abhängig.

§ 14.

Bezüglich des Schutzes der Telegraphen- und Fernsprechleitungen wird auf die Bestimmung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 verwiesen.

§ 15.

Zum Schutze der städtischen Fernsprech-, Feuertelegraphen- und Uhrenleitungen, sowie der Gas- und Wasserleitungen hat die Straßenbahngesellschaft die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Dabei bleibt sie der Stadt für alle aus ihrer Anlage oder ihrem Betrieb entstehenden Nachteile haftbar.

§ 16.

Ueber die streckenweise Ausschaltung der Leitungen bei Bränden u. s. w. behält sich der Stadtrat jederzeit vor, bestimmte Vorschriften zu erlassen.

§ 17.

In Abständen von höchstens 30 m sind außer den sogenannten Schienenstoßverbindungen an den Gleisestößen noch kreuzweise Querverbindungen mit kräftigen Kupferleitern nach nebenstehender Figur herzustellen.

§ 18.

Die sogenannten Schienenstoßverbindungen müssen inbezug auf mechanische Festigkeit durchaus dauerhaft hergestellt sein und der Einwirkung der Feuchtigkeit und ähnlicher chemischer Angriffe dauernd widerstehen können.

§ 19.

Jede metallische Verbindung der Gleise mit Gas- oder Wasserröhren oder Erdplatten ist untersagt.

§ 20.

Dem Stadtrat steht das Recht zu, jederzeit Messungen bezüglich der Stärke der Erdströme vornehmen zu lassen. Wenn es dem Stadtrat wünschenswert erscheint, ist die Karlsruher Straßenbahngesellschaft gehalten, zur Vornahme solcher Messungen Teile des Gleises vorübergehend loszutrennen. Ergiebt sich dabei, daß die Erdströme in das Eigentum der Stadt oder Dritter gefährdender Größe auftreten, so hat sich die Straßenbahn-Gesellschaft den weiter zu verlangenden Schutzmaßregeln zu unterziehen. Die zur Ausführung und Wiederholung dieser Messungen erforderlichen Vorrichtungen hat die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft auf Verlangen des Stadtrats auf ihre Kosten anzubringen.

§ 21.

Die Schienenrückleitung der Bahn soll bis auf weiteres an den negativen Pol der Dynamomaschine der Zentralstation angeschlossen sein.

§ 22.

Bei Auftreten größerer Betriebsunregelmäßigkeiten, Störungen, Defekte u. s. w. ist dem Stadtrat sofort über die Ursache und den Umfang der Störung und die zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen Meldung zu machen.

§ 23.

Der Stadtrat ist berechtigt, zu verlangen, daß auf jeder Plattform des Motorwagens ein Notausschalter angebracht wird.

§ 24.

Die Spannung darf an keiner Stelle 550 Volt überschreiten.

§ 25.

Die Arbeitsleitung ist in einer Höhe von mindestens 6 Metern über Schienenoberkante aufzuhängen.

§ 26.

Die Aufhängung der Querdrähte an Häusern ist mit Genehmigung der Hausbesitzer gestattet. Bezüglich der Sicherheit der Aufhängung an Häusern sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 27.

Für die Beleuchtung der Motor- und Anhängewagen sind im Innern mindestens drei, auf jedem Perron mindestens eine Glühlampe anzubringen. An der Stirn- und Rückfläche der Wagen ist je eine Petroleumlampe anzubringen.

Gegenwärtige Vereinbarung wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Anlage B.

Zwischen

der Aktiengesellschaft „Vereinigte Karlsruher-, Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft", vertreten durch Herren Hermann Schmidt und Rudolf Hoeck

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet der „Vereinigten Karlsruher-, Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft", auf dem ihr gehörigen, außerhalb des früheren Durlacherthores nördlich der Durlacherstraße gelegenen Geländestück, für die Zwecke der Karlsruher Pferdebahn und der Straßenbahn nach Durlach ein Schienengleis anzulegen und eine Einsteighalle zu errichten.

§ 2.

Bezüglich der Art der Anlage der Gleise und der Einsteighalle ist noch besondere Genehmigung des Stadtrats einzuholen.

§ 3.

Die Vereinigte Karlsruher-, Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft zahlt für die oben erwähnte Platz-Ueberlassung ein Rekognitionsgeld von jährlich 20 ℳ.

§ 4.

Dieser Vertrag ist gegenseitig mit 3jähriger Frist kündbar; derselbe wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats vor.

Anlage IV.

Karlsruhe, den 28. März 1900.

Zu dem zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
der Karlsruher Straßenbahngesellschaft
am 25. März 1898 abgeschlossenen Vertrag
wird folgender

Nachtragsvertrag

vereinbart:

§ 1.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft verpflichtet sich hierdurch, alsbald

1. die in § 2 Ziffer 1 oben genannten Vertrags bezeichnete Linie der elektrischen Straßenbahn vor dem Hauptbahnhof vom Winterdenkmal bis zur Adlerstraße fortzuführen;
2. die in § 2 Ziffer 3 bezeichnete Linie in der Moltkestraße von der Westendstraße bis zur Grenadierkaserne zu verlängern.

§ 2.

Der Stadtrat erteilt hierzu seine Genehmigung unter der Bedingung, daß die Bestimmungen des Vertrags vom 25. März 1898 sinngemäße Anwendung finden.

§ 3.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Theil erhält eine Fertigung.

Urkunde.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird der Karlsruher Straßenbahngesellschaft gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 die Staatsgenehmigung erteilt:

a. die in der Konzession vom 28. Oktober 1898 genehmigte Straßenbahnlinie auf der Westendstraße zwischen dem Mühlburger Thor und der Moltkestraße durch die Moltkestraße bis zur Infanteriekaserne zu verlängern;
b. eine weitere Straßenbahnlinie zum elektrischen Betriebe auf der Strecke Kaiserstraße—Karlstraße—Bürgerstraße (Beiertheim) anzulegen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit Eingabe vom 28. August und 22. September 1899 eingereichten Pläne und Beschreibungen und mit dem Anfügen, daß die Bestimmungen der Konzession vom 28. Oktober 1898 auch auf die unter a und b bezeichneten, mit oberirdischer Stromzuführung zu betreibenden Linien entsprechende Anwendung finden; sowie unter dem Vorbehalte, daß die Kreuzungen der elektrischen Bahnlinien mit der Rheinthalbahn und Maxaubahn nach den Anordnungen der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zur Ausführung zu gelangen haben und die von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu gebenden besonderen Vorschriften über die Benützung öffentlicher Wege, namentlich auch des Kreiswegs Nr. 35 (Karlsruhe—Beiertheim) beachtet werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Linie b muß binnen 12 Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung, die Ausführung der Linie a alsbald erfolgen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
(gez.) **Eisenlohr.**

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
und
der Karlsruher Straßenbahngesellschaft

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft verpflichtet sich, folgende Bahnlinien als elektrische Straßenbahnen neu anzulegen und zu betreiben:

1. Kaiser-Allee—Schillerstraße—Kriegstraße bis zur Yorkstraße mit dem Endpunkt am „Kühlen Krug".
2. Kaiserstraße—Karlstraße—Beiertheim.

§ 2.

Von den obigen Bahnlinien wird die Strecke in der Karlstraße zwischen Kaiser- und Kriegstraße zweigleisig mit neuem Gleiswechsel an der Waldstraße angelegt; die übrigen sind eingleisig mit den erforderlichen Ausweichungen herzustellen.

Die Stromzuführung erfolgt mittelst oberirdischer Leitung.

§ 3.

Die Fertigstellung der in § 1 Ziffer 1 erwähnten Linie hat spätestens innerhalb 12 Monaten nach Erteilung der staatlichen Konzession vom 13. Juli 1900 zu erfolgen; die der Linie § 1 Ziffer 2, für welche die staatliche Konzession unter dem 15. Februar 1900 bereits erteilt ist, in der in der Konzessions-Urkunde vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten, welche vom Datum dieses Vertrags an läuft.

Die Nichteinhaltung dieser Fristen zieht der Karlsruher Straßenbahngesellschaft eine Vertragsstrafe von . . . . . 100 ℳ

— Einhundert Mark —

für jede Woche Verspätung zu.

§ 4.

In technischer Beziehung müssen die in § 1 erwähnten Bahnen den in den Anlagen a—e enthaltenen Vorschriften, Beschreibungen und Plänen entsprechen.

§ 5.

Die in § 12 Absatz 1 des Vertrags vom 25. März 1898 vereinbarte Vergütung für die Reinhaltung der von den Bahnlinien in Anspruch genommenen Straßenflächen bleibt auf 2000 ℳ

— Zweitausend Mark —

jährlich festgesetzt.

§ 6.

Auf der Strecke Kaiserstraße—Beiertheim haben die Fahrten mindestens alle 10 Minuten in jeder Richtung zu erfolgen; doch ist der Stadtrat berechtigt, den Fünfminutenbetrieb vorzuschreiben, wenn dies nach seinem Ermessen durch die Bedürfnisse des Verkehrs geboten ist.

Auf der in § 1 Ziffer 1 erwähnten Linie ist ein 10-Minutenverkehr in jeder Richtung zu erhalten.

Der Fahrbetrieb hat in den Monaten April bis einschließlich Oktober von morgens ½7 bis abends ½11 Uhr und in den übrigen Monaten von morgens 7 bis abends 10 Uhr zu dauern.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Häufigkeit der Fahrten und der Dauer des Betriebs die Bestimmungen in § 22 Absatz 3—6 des Vertrags vom 25. März 1898.

§ 7.

Der Betrieb der in § 1 erwähnten und der auf Grund des Vertrags vom 25. März 1898 angelegten Bahnen gilt als ein und dasselbe Unternehmen; es finden daher sämtliche Bestimmungen des erwähnten Vertrags, sofern sich dieselben nicht ausschließlich auf andere Linien beziehen und soweit in dem gegenwärtigen Vertrag nicht etwas Anderes verfügt ist, auch auf die in § 1 erwähnten Linien Anwendung.

§ 8.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verbreitert und korrigiert die Karlstraße südlich der Amalienstraße nach Maßgabe der Anlage c (Plan) und d (Beschreibung); an den hierwegen erwachsenden Kosten vergütet die Straßenbahngesellschaft der Stadtgemeinde den Betrag von 26000 ℳ.

Dieser Betrag wird zur Hälfte beim Beginn der Straßenbauarbeiten und zur Hälfte nach Vollendung derselben bezahlt und tilgt alle Ansprüche, welche die Stadtgemeinde hinsichtlich der durch die Straßenbahn bedingten Aenderungen an der Karlstraße südlich der Amalienstraße an die Straßenbahngesellschaft zu machen hat.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Umgestaltung der Karlstraße Hand in Hand mit dem Bahnbau vorzunehmen, so daß dieser thunlichst bald beendet werden kann.

§ 9.

Gegenwärtiger Vertrag tritt an die Stelle des unterm 26. Juli 1899 abgeschlossenen, welcher für ungiltig erklärt wird; derselbe wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Anlage a.

zum Vertrag zwischen dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe und der Karlsruher Straßenbahn bezüglich Anlage und Betrieb der Linie nach Beiertheim und Grünwinkel (Schwimmschule beziehungsweise Kühler Krug).

Die sämtlichen in der Vereinbarung zum Vertrag vom 25. März 1898 niedergelegten Bestimmungen finden auch auf die neuen Linien Anwendung.

Ferner wird folgendes bestimmt:

1. Die Abbrücke bei der Militär-Schwimmschule wird auf Kosten der Straßenbahngesellschaft zwischen den Schienen gepflastert (siehe Anlage V).
2. In sämtlichen Ausweichungen muß von Spitze zu Spitze gemessen das Doppelgleise mindestens 55 m Länge haben.
3. In dem gepflasterten Teil der Karlstraße nördlich der Kriegstraße ist unter dem Gleise ein Betonfundament wie in der Kaiserstraße anzubringen.

   In dem nicht gepflasterten Teil der Karlstraße wird auf sofortige Herstellung des Betonfundaments verzichtet; die Straßenbahngesellschaft verpflichtet sich jedoch für den Fall, daß diese Straßenbahnstrecke oder Teile derselben Pflasterung erhalten, auf Verlangen der Stadtgemeinde in solchen Strecken die Betonierung vor Durchführung der Pflasterung herzustellen.
4. Als Anlage zu dieser Vereinbarung gelten die Beschreibung der neuen Linien, der graphische Fahrplan, der Uebersichtsplan und der mit Schreiben vom 5. November 1898 eingereichte Atlas, an dessen Plänen die inzwischen vereinbarten Abänderungen vorgenommen sind und welche für die Grünwinkeler Linie nur soweit maßgebend bleiben, als es sich um die gegen das frühere Projekt nunmehr nach landespolizeilicher Prüfung eingeschränkte Strecke bis zur Schwimmschule (Kühler Krug) handelt.

Anlage b.

zum Vertrag betreffend die neue Linie der Straßenbahn Beiertheim und Grünwinkel.

Allgemeines.

Die Karlsruher Straßenbahngesellschaft beabsichtigt außer den Linien, welche in dem am 25. März 1898 mit dem Karlsruher Stadtrat abgeschlossenen Vertrage aufgezählt sind, d. h. außer den Linien

Mühlburg—Mühlburger Thor—Durlach,
Mühlburger Thor—Moltkestraße,
Markt – Bahnhof,
Mühlburg—Rheinhafen,
Durlacher Thor—Friedhof und
Kriegstraße – Werderplatz

noch folgende Linien zu bauen und zu betreiben:

1. Kaiser-Allee—Grünwinkel bis zur Militär-Schwimmanstalt beziehungsweise bis zum „Kühlen Krug".

2. Kaiserstraße—Beiertheim.

Diese Linien sollen bis auf die Strecke Kaiserstraße bis Kriegstraße in der Karlstraße, welche zweigleisig hergestellt wird, eingleisig mit den erforderlichen Ausweichungen und mit oberirdischer Stromzuführung angelegt werden.

Linienführung und Betrieb.

Wie aus den anliegenden Lageplänen und dem Uebersichtsplan ersichtlich ist, zweigt die Grünwinkler Linie von der bereits vorhandenen Straßenbahn in der Kaiser-Allee ab, führt durch die Schillerstraße, verlängerte Kriegstraße bis zur Yorkstraße mit Endpunkt am „Kühlen Krug". Sie wird vom Mühlburger Thor ab als Pendellinie betrieben werden (siehe Anlage e).

Die Beiertheimer Linie zweigt von der Kaiserstraße ab, durchläuft die Karlstraße und weiter bis zur Bürgerstraße in Beiertheim und es soll zwischen beiden Endpunkten ein Pendelbetrieb stattfinden (siehe Anlage c).

Fahrplan.

Die Wagenfolge der Linie § 1 ad 1 ist ab beziehungsweise bis Mühlburger Thor in beiden Richtungen von 10 zu 10 Minuten.

Um auch an besonders verkehrsreichen Tagen eine enge Wagenfolge einrichten zu können, sollen aber beim Bau dieser Linie die Ausweichungen gleich für einen 5-Minutenverkehr eingebaut werden.

Auf der Beiertheimer Linie erfolgen die Fahrten zunächst alle 10 Minuten. Die Ausweichungen werden jedoch so gelegt, daß zum Fünfminutenbetrieb übergegangen werden kann. Der Stadtrat ist berechtigt, den Fünfminutenbetrieb vorzuschreiben, wenn dies nach seinem Ermessen durch die Bedürfnisse des Verkehrs geboten ist.

Die Fahrgeschwindigkeit auf den neuen Linien ist zu rot. 12 km per Stunde angenommen.

Oberbau.

Es ist beabsichtigt, Schienen des Profils Phönix 14 a mit kräftigen Fußlaschen zu verwenden, desselben Profils, wie es bereits in der Kaiserstraße liegt und auch für diejenigen Strecken der bereits konzessionierten Linien vorgesehen ist, auf welchen der Oberbau in gepflasterten Straßen zu liegen kommt. Die Lage des Gleises ist aus den zugehörigen Lageplänen zu ersehen. Die Schienen werden so in den Straßenkörper eingebettet, daß die Schienenköpfe mit der Straßenoberfläche abschneiden.

In der Karlstraße kreuzt die Beiertheimer Linie Gleise der Staatsbahn und in der Kriegstraße wird das Gleis der Lokalbahn von beiden Linien an verschiedenen Stellen gekreuzt.

Baulichkeiten.

Die Kraftstation und die Wagenhalle waren von vornherein so groß gewählt, daß durch den Betrieb der in Aussicht genommenen Erweiterungsstrecken selbst, wenn die Aufstellung eines weiteren Maschinenaggregates notwendig werden sollte, bauliche Veränderungen nicht vorgenommen zu werden brauchen.

Zuführung u. Rückleitung des Stromes.

Die Stromzuführung der Erweiterungsstrecken soll genau in derselben Art und Weise ausgeführt werden, wie die Oberleitungsstrecken des ersten Ausbaues.

Neue Kabel sind nicht erforderlich, da bei Berechnung des Kabelnetzes auf die beschriebenen Erweiterungen Rücksicht genommen wurde.

(Anlage c besteht aus einem Plan.)

Anlage d.

Beschreibung

der Veränderungsarbeiten, welche an der Karlstraße südlich der Amalienstraße infolge der Anlage der elektrischen Straßenbahn nach Beiertheim vorgenommen werden müssen.

1. Strecke Amalienstraße bis Kriegstraße.

Die Bäume werden, wie auch auf der Strecke zwischen Kaiserstraße und Amalienstraße, beiderseitig entfernt und die Straßenfahrbahn, welche etwa 20 cm zu hoch liegt, um dieses Maß vertieft.

2. Strecke Krieg- bis Gartenstraße.

Da hierher eine Ausweichstelle zu liegen kommt, wird der westliche Gehweg von 3,0 auf 2,0 m, der östliche von 5,7 auf 2,4 m verschmälert, und dadurch eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 10,60 m erzielt. Die beiden Baumreihen fallen bei dieser Aenderung weg, und es verbleiben links und rechts der Ausweichstellen noch Fahrbahnen von je 2,5 m Breite.

3. Strecke Garten- bis Gutschstraße.

In dieser Straßenstrecke wird die Bahn nur eingleisig ausgeführt; es genügt daher ein Fahrbahnbreite von 8 m, um zu beiden Seiten der in der Mitte liegenden Bahn noch Streifen von je 2,5 m Breite frei zu lassen. Diese Verbreiterung wird bewirkt durch Verschmälerung der beiden Gehwege von 3,0 m auf 2,0 m.

4. Strecke Gutsch- bis Vorholzstraße.

Zur Verbreiterung dieser Straßenstrecke ist das östliche Vorgartengelände, 318 qm, zu erwerben, da in dieselbe eine Ausweichstelle gelegt wird, und die Fahrbahn somit wie bei O.-Z. 2 eine Breite von 10,60 m haben muß. Diese wird erreicht durch Verschmälerung des westlichen Gehwegs auf 2,0 m, Einzug des östlichen Gehwegs und Vorgartens und Ersatz dieser durch einen 2,4 m breiten Gehweg.

5. Strecke Vorholzstraße bis Gemarkungsgrenze.

In diesem letzten Straßenstück werden dieselben Profiländerungen vorgenommen, wie sie in O.-Z. 3 beschrieben sind.

Anlage e.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird in Ergänzung der diesseitigen Entschließung vom 15. Februar d. J. Nr. 5512 der Karlsruher Straßenbahngesellschaft gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 die Staatsgenehmigung zur Anlage und zum Betrieb einer weiteren Straßenbahnlinie Kaiser-Allee—Schiller- und Kriegstraße bis zur Schwimmschulstraße mit Endpunkt am „Kühlen Krug" nach Maßgabe der in Verfolg der Eingabe vom 3. April ds. Js., Nr. 332 00 K eingereichten Pläne mit dem Anfügen erteilt, daß die Bestimmungen der Konzession vom 28. Oktober 1898 auch auf diese Linie entsprechende Anwendung finden.

Soweit die Anlagen der Nebenbahn Spöck—Durmersheim berührt werden, wird insbesondere auf die Bestimmung in § 4 Absatz 2 der erwähnten Konzession verwiesen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) **Eisenlohr.**

Zur Verlegung des zweiten Gleises in der Kaiser-Allee auf das nördliche Bankett derselben hat das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 31. Okt. 1889, zur Abänderung der Ausführung der Linie nach Beiertheim (der ursprüngliche Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und der Straßenbahngesellschaft vom 26. Juli 1899 kam nicht zum Vollzug, sondern wurde durch den Vertrag vom 12. September 1900 ersetzt), sowie zur Verlängerung der Strecke Mühlburger Thor—Hardtstraße—Fabrikstraße bis zum Rheinhafen mit Erlaß vom 25. September 1900 die Staatsgenehmigung erteilt.

Otto Ely
Direktor des Städt. Elektrizitätswerkes
Nürnberg.

Anlage VI.

Nürnberg, 29. September 1902.

Gutachten

betreffend

den Erwerb und den Umbau der Karlsruher Straßenbahn

durch die

Stadtgemeinde Karlsruhe.

Infolge der Aufforderung verehrlichen Magistrates, eine Wertschätzung der Karlsruher Straßenbahn vorzunehmen, besichtigte ich unter gütiger Begleitung des Herrn Stadtbaurates Schück am 16. und 17. Juli d. J. die Maschinen und Kraftstation, die gesamten Gleisanlagen, sowie die Fahrnisse der Karlsruher Straßenbahn und holte hierbei auch die zur Wertbestimmung der einzelnen Teile notwendigen Auskünfte ein, welche auch von Herrn Direktor Grünberg, soweit derselbe dazu in der Lage war, bereitwilligst erteilt wurden.

Die mir von verehrlichem Magistrat Karlsruhe in dieser Angelegenheit vorgelegten Fragen anteten:

Frage 1. Welchen Verkaufswert besitzen nachfolgend verzeichnete Betriebsanlagen nach dem Stand vom 1. Juli 1902 (ohne Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Straßenbahngesellschaft).

a) Maschinen und Kraftstation nebst Zubehör. (Die Grundlagen hierfür sind bei der Betriebsdirektion zu erheben.)

b) Sämtliche Gleisanlagen der Straßenbahn nebst Unterbau, Zu- und Rückleitungen und sonstigem Zubehör. (Die Gleislängen sind aus der Anlage H. gegeben. Zu berücksichtigen ist ferner der sehr schlechte Zustand der Gleise in der Kaiserstraße.)

c) Die Fahrnisse, (beweglichen Sachen). (Hierüber giebt Anlage M. Aufschluß.)

Frage 2. Welche Kosten entstehen bei Umwandlung des Akkumulatorenbetriebs in einen solchen mit oberirdischer Leitung und zwar:

a) Kosten des Oberbaues (mit Berücksichtigung der erforderlichen Neubaustrecke in der Kaiserstraße, Schienenschweißung 2c.) der Leitungen, Schutzvorrichtungen, 2c. 2c.

b) Kosten der Umänderung der Wagen.

Frage 3. Welche Ersparnisse ergeben sich infolge Betriebes mit oberirdischer Leitung? (dabei sind längere Haltbarkeit der Gleise, Akkumulator- und Stromersparnis, abgängige Batterien 2c. zu berücksichtigen.)

Frage 4. Welche Summen werden pro Jahr für Gebäude mit Maschinen, Gleise und Wagen abzuschreiben sein bei Berücksichtigung oberirdischer Leitung?

Zu Frage 1. Zu der Anlage wird eine tabellarische Uebersicht der angefragten Werte der Straßenbahn vorgelegt. Die Zusammenstellung enthält sowohl die annähernden Anlagewerte nach dem heutigen Stand als auch die Abschreibungen, welche ich für die einzelnen Teile als erforderlich erachte; aus diesen beiden Zahlenreihen ergeben sich dann die Schätzwerte nach dem Stand vom 1. Juli 1902.

Zu den Zahlen selbst in der Aufstellung ist zu bemerken, daß die Anlagewerte nach heutigem Stand zumeist nicht unwesentlich gegen die im Geschäftsbericht 1901 für die einzelnen Teile aufgeführten Beträge abweichen; solches ist teilweise erklärlich durch die nicht unbedeutend höheren Materialpreise, welche zur Zeit des Baues der Karlsruher Straßenbahn infolge der Hochkonjunktur der Metallindustrie gezahlt werden mußten, andrerseits wird man einen weiteren Grund für diese Unterschiede in der Verbuchung aller Erneuerungen und Verbesserungen auf die betreffenden Conti zu suchen haben. Einen ganz außergewöhnlichen Fall zeigt hierbei das Bahnkörper-Conto, auf welches gewiß seit Bestehen der Straßenbahn auch alle Gleisauswechslungen eingetragen worden sind; eine wesentliche Differenz ergiebt sich auch bei dem Kraftstations-Conto, doch nehme ich an, daß hierauf auch das Gebäude (Kessel- und Maschinenhaus mit Zubehör) verbucht und solches nicht zu den Immobilien gezählt wurde, solche vielmehr nur aus den Grundstücken und den anderen Bauten, wie Wagenhallen und dergl. bestehen.

Zu den Abschreibungen ist zu bemerken, daß für die in sehr schlechtem Zustand befindlichen Gleise in der Kaiserstraße, zwischen Hochschule und Mühlburger Thor außer der normalen Abschreibung noch eine solche von 25 ℳ pro lfd. Meter Gleis vorgenommen wurde in der Annahme, daß man, nach Abzug der Kosten für das Herausnehmen dieser Gleise, noch etwa 3,70 ℳ als Altmaterial für den laufenden Meter Gleis erzielt. Die gesamten Abschreibungen betragen ohne diese Sonderabschreibung rund 186,000 ℳ für etwa 2 Jahre oder etwa 3,85 % im Jahr von dem eingesetzten Anlagewert.

Die sämtlichen Werte sind, wie verlangt, ohne Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Straßenbahn-Gesellschaft aufgestellt, weshalb bei einem Angebot die Werte des Erneuerungs- und Amortisationsfonds, sofern solche, wie anzunehmen ist, mit übernommen werden, entsprechend berücksichtigt werden müßten.

Die Frage 2, betreffend die Umwandlungskosten des Akkumulatorenbetriebs in solchen mit oberirdischer Leitung teilt sich in 2 Unterfragen und zwar, welche Kosten für den Oberbau und die Oberleitung und welche Kosten für die Umänderung der Wagen entstehen.

Bezüglich des ersteren Punktes ist zu bemerken, daß die sämtlichen Gleisanlagen mit Ausnahme der mehrfach genannten Strecke in der Kaiserstraße sich in einem guten Zustand befinden und einer Auswechslung oder besseren Unterbettung nicht bedürfen; allerdings zeigt die ebenfalls mit Akkumulatorenwagen befahrene Strecke in der Karl-Friedrichstraße an den Schienenstößen auch bereits eine gewisse Abnutzung, bezw. ein Senken der Schienen, doch wird man hier einer weiteren stärkeren Abnützung durch Unterstopfen an den Stoßstellen und durch die beabsichtigte Schweißung dieser, sowie schließlich durch Gewichtsverminderung der Wagen, in Folge Herausnehmens der Akkulumatoren, Einhalt thun können. Die Auswechslung der Gleise in der Kaiserstraße auf der Strecke Mühlburger Thor—Technische Hochschule muß jedoch erfolgen und dürfte wohl am besten, um ein öfteres Aufreißen des Pflasters zu vermeiden, in der bereits vom Tiefbauamt vorgeschlagenen Weise mit einem Betonunterbau und mit geschweißten Schienenstößen erfolgen. Bei gleichem Schienenprofil als dem bisher verwandten (Phönix Rillen-Schienen 14 a) würden alsdann nachfolgende Kosten entstehen. Liefern und Verlegen von 3300 m lfd. m Gleisen einschließlich Laschen, Kleineisenzeug u. s. w. auf einem Betonunterbau; Wiederherstellen der Straßenoberfläche pro lfd. m 32 ℳ = 105 600 ℳ. Diese Kosten werden jedoch auch bei Nichtumwandlung des Betriebes aufzuwenden sein, weshalb auch bei der Abschätzung bereits entsprechende Abschreibung vorgenommen wurde.

Für Schweißung der Schienen wäre für vorstehende Strecke ein besonderer Betrag nicht einzusetzen, wenn das Goldschmidt'sche, aluminotermische System zur Anwendung kommt, da sich dessen Kosten für Schweißung eines Schienenstoßes nach den neuesten, von mir persönlich bei Herrn Dr. Goldschmidt eingeholten Erkundigungen auf 20 ℳ stellt, welchem Betrag laut Gutachten des Herrn Baurates Schück vom 4. Juni d. J. für Fußlaschen, Fußplatten und Laschenbolzen 21 ℳ Kosten pro Schienenstoß gegenüberstehen.

Als eigentliche Umwandlungskosten entstehen daher nur die Kosten der Oberleitung für die bisher rein automobil befahrenen Strecken, das sind

Mühlburger Thor—Durlacher Thor	= 2280 m	Doppelgleis
Marktplatz—Bahnhof	= 564 m	"
zusammen	2844 m	"

sowie die Kosten für Umänderung der Akkumulatorenwagen.

Unter Berücksichtigung dessen, daß wegen der großen Straßenbreite und der Architektur der Kaiserstraße Stahlrohrmaste (Mannesmannrohr) mit verziertem Gußsockel Verwendung finden müssen und ein Anbringen von Rosetten an den Häusern wohl kaum möglich sein wird, ist für die vollständige Streckenausrüstung mit Doppelleitung rund 26 ℳ für den lfd. m zu rechnen, das sind für rd. 2850 m Doppelleitung . . . . . 74100 ℳ, in welchem Betrag auch etwaige Telefonschutzeinrichtungen einbegriffen sind.

Die Kosten für Umänderung bezw. Instandsetzung der Akkumulatorenwagen dürften der Sicherheit halber mit 1200 ℳ pro Wagen anzusetzen sein, sodaß für 27 Wagen 32400 ℳ zu rechnen sind, oder sich insgesammt einschließlich neuer Oberleitung 74100 + 32400 = 106500 ℳ Umwandlungskosten ergeben

Hierzu treten nun eigentlich auch noch die Kosten für Einrichtungen, welche in Folge Einführung der Oberleitung vor der Technischen Hochschule zum Schutz der in derselben befindlichen Institute zur Ausführung gelangen müssen. Die in dieser Beziehung verlangten Einrichtungen sind folgende und erfordern an Anlagekosten:

1. Ausrüstung von 46 Wagen mit Doppelkontaktstangen auf Drehbock mit Umschaltvorrichtung, wie in Straßburg ausgeführt, pro Wagen 300 ℳ = 13800 ℳ
2. Herstellen von Doppelrückleitung auf der Strecke Durlacher Thor — Marktplatz ca. 1000 m . . . . . für den m 10 ℳ = 10000 ℳ
3. Verlegen von 1500 m Speisekabel von 625 qmm Querschnitt durch die Kreuz-, Stein-, Krieg- und Ostendstraße . . . . . für den m 20 ℳ = 30000 ℳ
4. Desgl. 1500 m Rückleitungskabel von 500 qmm Querschnitt (gleiche Strecke) . . . . . für den m 17 ℳ = 25500 ℳ

Summa 79300 ℳ

Hievon kämen in Abzug die sich, für die frei werdenden Kabelstrecken in der Kaiserstraße von Bernardusplatz — Marktplatz (rd. 1000 m mit 625 und rd. 1000 m mit 500 qmm Querschnitt) ergebenden Werte, welche nach Abzug der Kosten für das Herausnehmen und Instandsetzung der Straßenoberfläche bei etwa 50 % des Anschaffungswertes der Kabel mit rd. 10000 ℳ angenommen werden dürfen, so daß also zum Schutz der Institute der Technischen Hochschule 69300 ℳ aufgewendet werden müßten.

Da nun aber durch vorgenannte Einrichtungen, nach meinem Dafürhalten, trotzdem keine absolute Nichtbeeinflussung gewährleistet werden kann, insbesondere dann nicht, wenn Isolationsstörungen an einem Teil der Oberleitung auftreten, so wäre die Verlegung der Institute (es kommt wohl eigentlich nur auf das physikalische Institut an) mit einer Beitragsleistung von 40000 ℳ seitens der Stadtgemeinde sowohl in deren als auch im Interesse der Technischen Hochschule gelegen und hierdurch von vornherein allen Zweifeln über etwa auftretende Beeinflussungen begegnet.

Zu Frage 3. Welche Ersparnisse ergeben sich infolge Betriebes mit oberirdischer Leitung? Bei Fortfall der Akkumulatoren in den Wagen fallen zunächst die an die Akkumulatoren-Fabrik Act.-Ges. zu zahlenden festen Unterhaltungsquoten mit 450 ℳ pro Wagenbatterie und die veränderlichen Unterhaltungskosten mit 2,75 ₰ pro Wagenkilometer fort, das ergibt für 27 Wagen zu 450 ℳ . . . . . 12,150 ℳ und für 900,000 Wagenkilometer à 2,75 ₰ wie im Bericht der Straßenbahn vom 28. März 1901 angegeben . . . . . 24,750 „

Summa . . 36,900 ℳ

Zu diesen Kosten treten noch die Ersparnisse an Stromverbrauch; derselbe wird von der Karlsruher Straßenbahn für gewöhnliche Motorwagen mit 12 Amp. bei 500 Volt und 15 km Geschwindigkeit oder mit 400 Wattstunden pro Wagenkilometer angegeben, was für Karlsruher Verhältnisse als zutreffend erachtet werden kann. Nun beträgt der Stromverbrauch für Akkumulatorwagen, in Folge des größeren Gewichtes u. s. w. etwa das 1,4fache des gewöhnlichen Motorwagens, also 560 Wattstunden oder 160 pro Wagenkilometer mehr, das sind für 900,000 Wagenkilometer 144,000 Kilowattstunden jährlich; da ferner der Gesammtverbrauch für diese Leistung 504,000 Kilowattstunden beträgt und der Nutzeffekt der Akkumulatoren durchschnittlich mit 75 % zu rechnen ist, so müssen in der Centrale rund ⅓ mehr, also noch 168,000 Kilowattstunden erzeugt werden. Der gesamte höhere Stromverbrauch bei Akkumulatorenbetrieb ergiebt also 168,000 + 144,000 = 312,000 Kilowattstunden jährlich, welche mit 6 ₰ für Brenn- und Schmiermaterial berechnet, eine Ersparnis von 18,720 ℳ darstellen.

Die gesamten Ersparnisse bei reinem Oberleitungsbetrieb setzen sich daher zusammen aus Ersparnissen für

Unterhaltungskosten der Wagenbatterien = 36,900 ℳ
und Stromersparnissen zu . . . . . 18,720 „
Summa . . 55,620 ℳ

Es ergeben sich noch an einmaligen Ersparnissen also solchen, welche von den jährlichen Betriebskosten vollkommen unabhängig sind, die Erzielung der Werte durch den Verkauf der Wagenbatterien. Hierfür wird jedoch, wie auch in dem Gutachten des Tiefbauamtes (Nr 4737) gesagt wurde, nur der Bleiwerth eingesetzt werden können. Nachdem das reine Bleigewich. etwa 1700 Kilo pro Batterie beträgt, ergibt sich bei einem Bleipreis von 20 ₰ für das Kilogramm $1700 \times 27 \times 20 = 9180$ ℳ oder rund 9000 ℳ Verkaufswert.

Was schließlich Frage 4 anbelangt, welche Summe pro Jahr für Gebäude mit Maschinen, Gleise und Wagen abzuschreiben sein wird bei Berücksichtigung reinen Oberleitungsbetriebes so, erlaube ich mir zu bemerken, daß sich wohl der Verschiedenheit der Abnutzung der einzelnen Teile wegen ein gemeinsamer Procentsatz von der ganzen Summe zweckmäßig nicht anwenden läßt. Es wird sich vielmehr die Höhe der Abschreibung für jeden Teil, je nach dem Zweck der Bestimmung, verschieden gestalten und halte ich die in der Abschätzungsübersicht von mir aufgestellten Procentsätze für eben noch ausreichend, namentlich dann, wenn außer der Verzinsung, wie solches bei städtischen Betrieben üblich, noch eine Tilgung von ½—1% des Anlagekapitals stattfindet.

Die Höhe der Abschreibungssätze hängt außerdem nicht unwesentlich davon ab, ob kleine Erneuerungen und Verbesserungen der Anlagen, wie es bei den Städten Gebrauch, direkt aus den Betriebskosten bestritten werden, während bei Privatbetrieben oft solche und nicht selten sogar Reparaturen dem betreffenden Anlagenconto zugeschrieben werden; im ersteren Fall kann man sich naturgemäß mit einem geringeren Procentsatz für Abschreibungen begnügen als im letzteren. Für Gebäude halte ich eine solche von 1% für ausreichend.

Otto Ely.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. Februar 1903 No. 4603

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. die Drais-Straße zwischen York- und Uhlandstraße als Ortsstraße hergestellt,

II. zu diesem Zweck der nachstehende Vertrag abgeschlossen,

III. der entstehende Aufwand mit 14 754 ℳ 78 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Karlsruhe, den 10. Januar 1903.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 816.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt zwischen York- und verlängerter Uhland-Straße entlang dem Grundstück Lagerbuch Nr. 4147 eine Ortsstraße her nach Maßgabe der noch festzusetzenden Baufluchte und versieht sie mit Gas- und Wasserleitung, sowie mit Kanalisation.

§ 2.

Herr Architekt Schmitt verpflichtet sich, zu diesem Zweck der Stadtgemeinde Karlsruhe den auf beigeheftetem, einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Plane mit e-f-b-c bezeichneten 1256 qm umfassenden Teil seines Grundstücks Lgb. Nr. 4147 unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum abzutreten.

§ 3.

Gleiche Verpflichtung wie in § 2 übernimmt Herr Architekt Schmitt bezüglich der im Plane mit d-e-k-i bezw. a-f-l-m bezeichneten 215 qm und 95 qm zusammen 310 qm umfassenden Grundstücksteile.

§ 4.

Außerdem verpflichtet sich Herr Schmitt, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung und Unterhaltung der Straße erwachsenden Kosten folgende, nach der Frontlänge der angrenzenden Grundstückteile mit (91,40 + 85,44 m) zusammen 176,84 m berechneten Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich:

I. Straßenbaukosten	3 802	ℳ 06	₰
II. Bordsteinkosten	1 142	„ 72	„
III. Kanalisationsbeitrag	7 073	„ 60	„
IV. Straßenunterhaltungskosten	1 149	„ 46	„
	13 167	ℳ 84	₰

— **Dreizehntausendeinhundertsiebenundsechzig Mark 84 Pfg.** —

§ 5.

Herr Schmitt verpflichtet sich ferner, die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit 1300 ℳ und 1810 ℳ solange mit 4% an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der Gesamtfront der neu herzustellenden Straße mit Gebäuden besetzt ist, welche an die Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 6.

Endlich verpflichtet sich Herr Schmitt, der Stadtgemeinde bei Herstellung der Uhland-Straße für die Kosten derselben, insoweit sie auf die Fronten m-n und d-i des beiliegenden Plans entfallen, in demselben Umfang Ersatz zu leisten, als dies den übrigen Angrenzern auferlegt wird.

§ 7.

Dieser Vertrag ist nach § 315 B. G.-B. öffentlich zu beurkunden.

Die Kosten, wie überhaupt die Kosten des Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags, trägt Herr Schmitt.

§ 8.

Herr Schmitt ist verpflichtet, auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit für die Erfüllung dieses Vertrags zu leisten.

§ 9.

Der Stadtrat behält sich zum Abschluß dieses Vertrags die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln vor.

Begründung.

Zur Gewinnung vorteilhafterer Bauplätze soll auf Wunsch der beteiligten Grundeigentümer in dem Gelände zwischen Sofien- und Weinbrenner-Straße eine weitere Straße von West nach Ost durchgeführt werden und zwar zunächst von der York-Straße bis zur Uhland-Straße. Wegen ihrer Fortführung bis zur Körner-Straße sind bereits Verhandlungen eingeleitet.

Die erstgenannte Strecke, um deren Herstellung es sich handelt, kann nur 13 m breit angelegt werden, weil sonst den angrenzenden Grundstücken die für ihre vorschriftsmäßige Bebauung erforderliche Tiefe verloren gehen würde.

Die Straße soll unter den üblichen Bedingungen über unentgeltliche Abtretung des Geländes und den Kostenersatz durch die Angrenzer zur Ausführung kommen.

Die Kosten sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt.

1. Straßenbau	3802	ℳ 06	₰
2. Gehweganlage	1142	„ 72	„
3. Kanalisation	6700	„ —	„
4. Gasleitung	1300	„ —	„
5. Wasserleitung	1810	„ —	„
Summe	14754	ℳ 78	₰

Zum Ersatz kommen nach dem vorstehenden Betrag alsbald nach der Fertigstellung.

1. Straßenkosten	3802	ℳ 06	₰
2. Gehwegkosten	1142	„ 72	„
3. Kanalisation	7073	„ 60	„
Summe	12018	ℳ 38	₰

Außerdem übernimmt der Geländeeigentümer die übliche Verzinsung des Aufwands für Gas- und Wasserleitung sowie die Unterhaltungskosten der Straße für fünf Jahre mit 1149 ℳ 46 ₰.

Im übrigen wird auf den Vertrag und den angeschlossenen Lageplan verwiesen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 10. Februar 1903 No. 6881.

Karlsruhe, den 29. Januar 1903.

Plan siehe Plansammlung Seite 817

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß die Boeckh-Straße zwischen Roon- und Klauprecht-Straße und die Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Lenz-Straße als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß zu diesem Zwecke die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden;

III. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 21 744 ℳ 48 ₰ + 11 551 ℳ 67 ₰ = 33 296 ℳ 15 ₰

Dreiunddreißigtausend zweihundertsechsundneunzig Mark 15 Pfg.

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

I.

Vertrag mit der Karlsruher Terraingesellschaft vom 26. Mai 1902.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Boeckh-Straße zwischen Roon- und Klauprecht-Straße in dem aus dem angeschlossenen Plane ersichtlichen Umfange nach Maßgabe des Ortsbauplanes als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

Die erforderliche Auffüllung des Straßendammes erfolgt durch die Angrenzer nach den Vorschriften des städtischen Tiefbauamtes.

§ 2.

Die Karlsruher Terraingesellschaft verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr für Herstellung der Straße erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen:

a) für das Grundstück Lgb. Nr. 5889:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	1236	Mk.	18 Pf.
2. Bordsteinkosten	378	„	54 „
3. Kanalkosten	2247	„	60 „
4. Für die fünfjährige Straßenunterhaltung	449	„	52 „
Summa .	4311	Mk.	84 Pf.

b) für das Grundstück Lgb. Nr. 5891:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	463	Mk.	54 Pf.
2. Bordsteinkosten	126	„	42 „
3. Kanalkosten	842	„	80 „
4. Für die fünfjährige Straßenunterhaltung . . .	168	„	56 „
Summa .	1601	Mk.	32 Pf.

Die Karlsruher Terraingesellschaft verpflichtet sich außerdem, der Stadtgemeinde die Kosten der Gas- und Wasserleitung in der in § 1 bezeichneten Straße nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke im Betrage von 1610 Mk. 25 Pf. solange zu einem vom Stadtrate zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis ihre Grundstücke bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind, längstens aber bis dies bei mehr als der Hälfte der gesamten Front der nach § 1 zu erbauenden Straße der Fall ist.

§ 3.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln für die die Stadtgemeinde treffenden Aufwendungen vor.

II.

Vertrag mit Herrn Architekten Heinrich Renz in Karlsruhe vom 26. Mai 1902.

§ 1 wie bei I.

§ 2.

Herr Architekt Renz verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr für Herstellung der Straße erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen:

Für sein Grundstück Lgb. Nr. 5890:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	672	Mk.	10 Pf.
2. Bordsteinkosten	183	„	30 „
3. Kanalkosten	1222	„	— „
4. Für die fünfjährige Straßenunterhaltung . . .	244	„	40 „
Summa .	2321	„	80 „

Herr Renz verpflichtet sich außerdem, der Stadtgemeinde die Kosten der Gas- und Wasserleitung in der in § 1 bezeichneten Straße nach Maßgabe der Frontlänge seines Grundstücks im Betrage von 636 Mk. 73 Pf. so lange zu einem vom Stadtrate zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis sein Grundstück bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen, längstens aber bis dies bei mehr als der Hälfte der gesamten Front der nach § 1 zu erbauenden Straße der Fall ist.

§ 3 wie bei I.

III.

Vertrag mit Herrn Zimmermeister Ludwig Meinzer in Karlsruhe vom 26. Mai 1902.

§ 1 wie bei I.

§ 2.

Herr Zimmermeister Meinzer verpflichtet sich, für sein Grundstück Lgb. Nr. 5895, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr für Herstellung der Straße erwachsenden Kosten folgende Beträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen:

1. Ersatz der Straßenherstellungskosten	2378	Mk.	20 Pf.
2. Bordsteinkosten	706	„	20 „
3. Kanalkosten	4324	„	— „
4. Für die fünfjährige Straßenunterhaltung . .	864	„	80 „
Summa . . .	8273	Mk.	20 Pf.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat Herr Meinzer auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

Herr Meinzer verpflichtet sich außerdem, der Stadtgemeinde die Kosten der Gas- und Wasserleitung in der in § 1 bezeichneten Straße nach Maßgabe der Frontlänge seines Grundstücks im Betrage von 2253 Mk. 02 Pfg. solange zu einem vom Stadtrate zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis sein Grundstück bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen, längstens aber bis dies bei mehr als der Hälfte der gesamten Front der nach § 1 zu erbauenden Straße der Fall ist.

§ 3 wie bei I.

IV.

Vertrag mit der Karlsruher Terraingesellschaft, A.-G. dahier vom 28. November 1902.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Lenz-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Karlsruher Terraingesellschaft tritt von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5937 den in die Straßenfläche fallenden auf beiliegendem Plane rot angelegten Teil im Maßgehalt von 61 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Karlsruher Terraingesellschaft verpflichtet sich, der Stadtgemeinde die Kosten des Erwerbs der nachstehend verzeichneten in die Straßenfläche fallenden Grundstücksteile im Gesamtflächenmaße von 209 qm alsbald nach erfolgtem Eigentumsübergang zu ersetzen, nämlich von

Lgb. Nr.	Eigentümer	qm
5931	Braun IV Ehefrau	42
5932	Rastätter	42
5933	Martin und Ochs	41
5934	Braun IX	42
5936	Braun VI Ehefrau und Genossen	42
	zusammen	209

Falls die Eigentümer der vorstehend verzeichneten Grundstücke für die abzutretenden Teile mehr als 15 Mk. pro qm verlangen sollten, wird die Stadtgemeinde auf Antrag der Terraingesellschaft das Enteignungsverfahren gegen dieselben einleiten

§ 4.

Außerdem verpflichtet sich die Karlsruher Terraingesellschaft, an die Stadtgemeinde alsbald nach Herstellung der bezeichneten Straßenstrecke die auf die nachstehend verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe ihrer Straßenfrontlänge entfallenden Beiträge zu bezahlen, nämlich für

O.Z.	Lgb. Nr.	Frontlänge	Straßenkosten	Bordsteinkosten	Kanalkosten	Straßenunterhaltung	Summe
1.	5931	7,72 m	167,52 Mk.	46,32 Mk.	308,80 Mk.	47,86 Mk.	570,50 Mk
2.	5932	7,73 „	167,74 „	46,38 „	309,20 „	47,93 „	571,25 „
3.	5933	7,52 „	163,18 „	45,12 „	300,80 „	46,62 „	555,72 „
4.	5934	7,72 „	167,52 „	46,32 „	308,80 „	47,86 „	570,50 „
5.	5935	19,01 „	412,52 „	114,06 „	760,40 „	117,86 „	1404,84 „
6.	5936	4,27 „	92,66 „	49,62 „	170,80 „	26,48 „	339,56 „
		zusammen	1171,14 Mk.	347,82 Mk.	2158,80 Mk.	334,61 Mk.	4012,37 Mk.

Diese Beträge werden der Terraingesellschaft seitens der Stadtgemeinde zurückerstattet werden, sobald die Stadtgemeinde ihrerseits nach Maßgabe des für die bezeichnete Straßenstrecke zu erlassenden Ortsstatuts von den Eigentümern Ersatz erhalten hat.

§ 5.

Die Karlsruher Terraingesellschaft verpflichtet sich endlich, die Kosten für Herstellung der Gas- und Wasserleitung nach Maßgabe der Frontlänge der in § 4 bezeichneten Grundstücke und des Grundstücks 5889 solange mit 4 % an die Stadtgemeinde zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Straßenfronten mit Gebäuden besetzt und diese an die städt. Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 6.

Bezüglich der Verpflichtung der Karlsruher Terraingesellschaft zur Zahlung der auf die Front ihres Grundstücks Lgb. Nr. 5889 entfallenden Straßen- und Kanalkostenbeiträge*) verbleibt es bei den Bestimmungen des Vertrags vom 19. Juni 1902.

§ 7.

Die Karlsruher Terraingesellschaft wird auf Verlangen des Stadtrats wegen Erfüllung der in diesem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten Sicherheit leisten.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags, trägt die Karlsruher Terraingesellschaft.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

V.

Vertrag mit Herrn August Schulz, Kaufmann dahier vom 28. November 1902.

§ 1 wie bei IV.

*) Mit zusammen 2374 Mk. 92 Pf. und Straßenunterhaltungskosten mit 217 Mk. 50 Pf.

§ 2.

Herr Schulz tritt von seinem Grundstück Lgb. Nr. 5935 den in die Straßenfläche fallenden auf beiliegendem Plane rot angelegten Teil im Maßgehalt von 103 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Für die Verpflichtung der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 5935 zum Ersatz von Straßen-, Bordstein- und Kanalherstellungskosten an die Stadtgemeinde sind die hierüber erlassenen bezw. zu erlassenden Ortsstatute maßgebend.

§ 4 wie § 9 bei IV.

VI.

Vertrag mit Herrn Kaufmann August Schulz vom 16. Dezember 1902.

§ 1 wie bei IV.

§ 2.

Herr Schulz tritt von seinem Grundstück Lgb. Nr. 5936 den auf die Straßenfläche fallenden auf beiliegendem Plane rot angelegten Teil im Maßgehalt von 42 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Für die Verpflichtung der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 5936 zum Ersatz von Straßen-, Bordstein- und Kanalherstellungskosten an die Stadtgemeinde sind die hierüber erlassenen bezw. zu erlassenden Ortsstatute maßgebend.

§ 4 wie § 9 bei IV.

VII.

Vertrag mit der Firma August Herling & Cie., Asphalt- und Cementgeschäft und Cementwarenfabrik G. m. b. H. in Karlsruhe vom 16. Januar 1903.

§ 1 wie bei IV.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Firma August Herling & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung von ihren Grundstücken Lgb. Nr. 5930 — 34 die auf beiliegendem Plane rot angelegten Teile im Gesamtflächenmaße von 252 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab, nämlich von

Lgb. Nr.	qm
5930	85
5931	42
5932	42
5933	41
5934	42
zusammen	252 qm

§ 3.

Ferner verpflichtet sich genannte Firma der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe

der Frontlänge der Grundstücke Lgb. Nr. 5930—34 folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der Straße zu bezahlen nämlich für:

Lgb. Nr. 5930		5931	5932	5933	5934	zusammen	
mit einer Front von		15,67 m	7,72 m	7,73 m	7,52 m	7,72 m	
Straßenherstellung	Mk.	340,04	167,52	167,74	163,18	167,52	1006,00 Mk.
Kanalisation	„	626,80	308,80	309,20	300,80	308,80	1854,40 „
Bordsteinlegung	„	94,02	46,32	46,38	45,12	46,32	278,16 „
5jährige Straßenunterhaltung	„	97,15	47,86	47,93	46,62	47,86	287,42 „
zusammen:	Mk.	1158,01	570,50	571,25	555,72	570,50	3425,98 Mk.

§ 4.

Endlich verpflichtet sich genannte Firma den auf die Front der Grundstücke Lgb. Nr. 5930—34 mit zusammen 46,36 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange mit 4% zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen ist.

§ 5.

Die Firma Herling & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6 wie § 9 bei IV.

VIII.

Vertrag mit Herrn Architekten Heinrich Renz dahier.

§ 1 wie bei IV.

§ 2.

Herr Renz tritt von seinem Grundstück Lgb. Nr. 5924 den in die Straßenfläche fallenden, auf beiliegendem Plane rot angelegten Teil im Maßgehalt von 117 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Herr Renz verpflichtet sich, alsbald nach Herstellung der bezeichneten Straßenstrecke an die Stadtgemeinde Karlsruhe als Ersatz der ihr durch Herstellung der Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge seines Grundstücks mit 32,38 m folgende Beträge zu bezahlen:

Straßenkosten	702,65	Mk.
Kanalkosten	695,20	„
Bordsteinkosten	194,28	„
5jährige Straßenunterhaltung	200,76	„
zusammen	1792,89	Mk.

§ 4.

Außerdem verpflichtet sich Herr Renz, den auf die Front seines Grundstücks Lgb. Nr. 5924 entfallenden Teil der Kosten der Gas- und Wasserleitung solange mit 4 % zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Fronten der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen ist.

§ 5.

Herr Renz hat für die Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags, trägt Herr Renz.

§ 7 wie § 9 bei IV.

Begründung.

1. Die Angrenzer der Boeckh-Straße zwischen Roon- und Klauprecht-Straße haben im Frühjahr vorigen Jahres die Herstellung dieser Straßenstrecke gegen Ersatz der Herstellungskosten beantragt und sich gleichzeitig über ein Umlegungsprojekt geeinigt, durch welches eine zweckmäßige Bebauung ihrer an der bezeichneten Straßenstrecke gelegenen Grundstücke ermöglicht wurde. Da die Bautätigkeit bereits bis dicht an das hier in Frage stehende Gebiet vorgedrungen ist, erklärte sich der Stadtrat mit der beantragten Straßenherstellung einverstanden und schloß zunächst mit den Beteiligten bezüglich des Umlegungsprojektes eine Vereinbarung ab, auf Grund deren das in die herzustellende Straßenstrecke fallende Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten wurde. Sodann wurden, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, wegen Ersatzes der Straßen- und Kanalherstellungskosten die oben unter Ziffer I—III abgedruckten Verträge abgeschlossen.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts erwachsen der Stadtgemeinde durch Herstellung der Boeckh-Straße zwischen Roon- und Klauprecht-Straße, unter der Voraussetzung, daß die Auffüllung des Straßendammes durch die Angrenzer geschieht, folgende Kosten:

Straßenbau	4 750 Mk.	02 Pf.
Bordsteinanlage	1 394 „	46 „
Kanalisation	11 100 „	— „
Gasleitung	2 400 „	— „
Wasserleitung	2 100 „	— „
zusammen	21 744 Mk.	48 Pf.

An dieser Summe wird der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Verträge Ziffer I—III der Betrag von 14 780 Mk. 88 Pf. zurückersetzt. Außerdem wird der Betrag der Kosten für Herstellung der Gas- und Wasserleitung mit zusammen 4 500 Mk. in der üblichen Weise durch die Angrenzer verzinst und tragen diese die Unterhaltungskosten für 5 Jahre mit 1 727 Mk. 28 Pf.

2. Bevor die Verhandlungen wegen Herstellung der Boeckh-Straße auf der oben bezeichneten Strecke zum Abschluß gelangt waren, hat die Karlsruher Terraingesellschaft auch die Herstellung der Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Lenz-Straße beantragt und sich zur vorschüßlichen Zahlung der Straßenkostenbeiträge bereit erklärt, soweit sie von den übrigen Angrenzern nicht übernommen würden. Die Verhandlungen mit den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke Lgb. Nr. 5931—34 und 5936 ergaben, daß diese nicht nur jegliche Beitragsleistung zu den Herstellungskosten der Straße verweigerten, sondern auch

nicht zu unentgeltlicher Abtretung des in die Straße fallenden Geländes zu bewegen waren. Der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 5935, Herr Kaufmann August Schulz dahier, war zwar zur unentgeltlichen Geländeabtretung bereit, ohne jedoch die auf sein Grundstück entfallenden Straßenkostenbeiträge zu übernehmen. Nur Herr Architekt Heinrich Renz (Lgb. Nr. 5924) und Herr Glasermeister Friedrich Gerber dahier (Lgb. Nr. 5930) erklärten sich zur unentgeltlichen Abtretung des in die Straße fallenden Geländes sowie zur Übernahme der Straßenkosten bereit.

Von diesem Ergebnis der Verhandlungen mit den Beteiligten in Kenntnis gesetzt, schloß die Karlsruher Terraingesellschaft nach längerem Zögern am 28. November v. Js. den oben unter Ziffer IV abgedruckten Vertrag mit der Stadtgemeinde ab. Nach diesem Vertrag tritt die Karlsruher Terraingesellschaft von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5937 den in die Straßenfläche fallenden Teil unentgeltlich ab und übernimmt die Kosten des Erwerbs der entsprechenden Teile der Grundstücke Lgb. Nr. 5931—34 und 5936. Außerdem ersetzt sie der Stadtgemeinde vorschüßlich die auf die Grundstücke Lgb. Nr. 5931 bis 5936 entfallenden Straßenkostenbeiträge. Die Straßenkostenbeiträge bezüglich ihres Grundstücks Lgb. Nr. 5889 hat die Gesellschaft bereits bei früherer Veranlassung übernommen. Im einzelnen wird auf die Bestimmungen des Vertrags vom 28. November v. Js. hier Bezug genommen.

Nach Abschluß dieses Vertrags sind Veränderungen im Eigentum der hier in betracht kommenden Grundstücke eingetreten. Zunächst ist das Grundstück Lgb. Nr. 5936 in die Hände des Herrn Kaufmann August Schulz hier übergegangen. Herr Schulz hat unterm 16. Dezember v. Js. den in die Straßenfläche fallenden Teil dieses Grundstücks unentgeltlich an die Stadt abgetreten. Der bezügliche Vertrag mit Herrn Schulz ist oben unter Ziffer VI abgedruckt. Außerdem sind die Grundstücke Lgb. Nr. 5931 – 34 und kürzlich auch noch, bevor ein bezüglicher Vertrag mit dem bisherigen Eigentümer Herrn Gerber abgeschlossen war, das Grundstück Lgb. Nr. 5930 von August Herling & Cie. G. m. b. H. angekauft worden. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, das erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten sowie auch die bezüglichen Straßenkostenbeiträge zu leisten. Demgemäß wurde auch der oben unter Ziffer VII abgedruckte Vertrag abgeschlossen. Damit ist die Verpflichtung der Karlsruher Terraingesellschaft zum Ersatz der Erwerbskosten bezüglich der Grundstücke Lgb. Nr. 5931– 34 und 5936 sowie zur vorschüßlichen Leistung der Straßenherstellungskosten bezüglich der Grundstücke Lgb. Nr. 5931—34 hinfällig geworden. Diese letztere Verpflichtung besteht somit nur noch hinsichtlich der Grundstücke Lgb. Nr. 5935 und 5936, während das Straßengelände nunmehr vollständig im Eigentume der Stadtgemeinde ist.

Der Vertrag mit Herrn Renz (Lgb. Nr. 5924) ist oben unter Ziffer VIII zum Abdruck gelangt.

Die Kosten der Herstellung der Klauprecht-Straße zwischen Boeckh- und Lenz-Straße berechnen sich nach der Aufstellung des Tiefbauamts gleichfalls unter der Voraussetzung, daß der Straßendamm von den Angrenzern bezw. den hierzu Verpflichteten aufgefüllt wird, wie folgt:

Straßenbau	2 975	Mk. 07	Pfg.
Bordsteinanlage	846	„ 60	„
Kanalisation	4 600	„ —	„
Gasleitung	1 450	„ —	„
Wasserleitung	1 680	„ —	„
zusammen	11 551	Mk. 67	Pfg.

An dieser Summe wird der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Verträge Ziffer 4, 7 und 8 der Betrag von zusammen = 8705,67 Mk. zurückersetzt. Der Betrag der Kosten für Herstellung der Gas- und Wasserleitung mit 3130 Mk. wird der Stadtgemeinde in der üblichen Weise durch die Angrenzer bezw. durch die vertraglich hierzu Verpflichteten verzinst. Diese tragen auch die Straßenherstellungskosten für 5 Jahre mit 850 Mk. 02 Pf.

III. Nach vorstehenden Ausführungen ergibt sich als Gesamtbetrag der bei dem Bürgerausschuß anzufordernden aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Summen, nämlich für:

1. Herstellung der Boeckh-Straße	21 744 Mk.	48 Pf.
2. Herstellung der Klauprechtstraße	11 551 „	67 „
die Summe von	33 296 Mk.	15 Pf.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 14. Februar 1903 No. 6487

Karlsruhe, den 20. Januar 1903.

Plan siehe Plansammlung Seite 878

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Edelsheim-Straße in ihrer Verlängerung bis an das Anwesen der Gebrüder Nußberger als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge wegen Erwerbung des erforderlichen Geländes sowie Rückersatzes der Straßenkosten abgeschlossen werden;
3. daß der entstehende Aufwand in Höhe von 1277 ℳ 08 ₰
   Eintausendzweihundertsiebenundsiebenzig Mark 08 Pfg.
   aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Dr. Horstmann.

I.

Vertrag.

§ 1

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Edelsheim-Straße bis an das Grundstück der Gebrüder Nußberger nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Karl Friedrich Geck von seinem Grundstück L. B. Nr. 2203 d den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben e-d-e-f-e bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 98 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Geck der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks L. B. 2203 d mit 13,10 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	325 ℳ	25 ₰
2. Kanalisation	524 „	— „
3. Bordsteinlegung	78 „	60 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	52 „	06 „
zusammen	979 ℳ	91 ₰

— Neunhundertneunundsiebenzig Mark 91 Pfg. —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Geck, den auf die Front des Grundstücks L. B. Nr. 2203 d mit 13,10 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1. bezeichnete Straßenstrecke d. i. d. den Betrag von . . . . . 120 ℳ

— Einhundertzwanzig Mark —

solange mit 4% zu verzinsen, bis das Grundstück L. B. Nr. 2203 d bebaut und an die städt. Gas- und Wasserleitung angeschlossen ist.

§ 5.

Herr Geck hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Edelsheim-Straße bis an das Grundstück der Gebrüder Nußberger nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Herr Jakob Kaffenberger von seinem Grundstück L. B. No. 2203c den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächeninhalt von 98 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Kaffenberger der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks L. B. Nr. 2203c mit 13,08 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	324 ℳ	75 ₰
2. Kanalisation	523 „	20 „
3. Bordsteinlegung	78 „	48 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	51 „	98 „
zusammen	978 ℳ	41 ₰

— Neunhundertachtundsiebenzig Mark 41 Pfg.

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Kaffenberger den auf die Front des Grundstücks L. B. Nr. 2203c mit 13,08 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke d. i. den Betrag von . . . . . 120 ℳ

— Einhundertzwanzig Mark —

solange mit 4% zu verzinsen, bis das Grundstück L. B. Nr. 2203c bebaut und an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen ist.

§ 5.

Herr Kaffenberger hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Privatmann Karl Friedrich Geck in Achern und Architekt Franz Wolf dahier haben die Herstellung der durch ihre Grundstücke L.-B. Nr. 2203 d und 2203 c ziehenden Verlängerung der Edelsheim-Straße bis an das angrenzende Grundstück der Gebrüder Nußberger beantragt und sich gleichzeitig zur unentgeltlichen Abtretung des in die Straßenfläche fallenden Geländes sowie zum Ersatz der der Stadtgemeinde durch Herstellung, Kanalisation und Unterhaltung dieser Straßenstrecke erwachsenden Kosten bereit erklärt. Nachdem Herr Wolf während des Laufs der Verhandlungen sein Grundstück an Schreinermeister Jakob Kaffenberger hier weiterverkauft hatte, wurden, da der beantragten Straßenherstellung nichts im Wege stand, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses die oben abgedruckten Verträge abgeschlossen. Nach diesen Verträgen zahlen Herr Geck und Herr Kaffenberger nach Fertigstellung der Straße folgende Beträge an die Stadtgemeinde, nämlich:

	Geck	Kaffenberger
für Straßenherstellung	325 M 25 ₰	324 M 75 ₰
„ Bordsteinlegung	78 „ 60 „	78 „ 48 „
„ Kanalisation	524 „ — „	523 „ 20 „
„ 5jährige Straßenunterhaltung . . .	52 „ 06 „	51 „ 98 „
zusammen .	979 M 91 ₰	978 M 41 ₰

also insgesamt 1958.32 M.

Außerdem werden die Kosten für Gas- und Wasserleitung in der üblichen Weise von den Angrenzern verzinst.

Der aus Anlehensmitteln zu deckende Aufwand der Stadtgemeinde für die beantragte Straßenherstellung berechnet sich nach den Aufstellungen des Tiefbauamts wie folgt:

Straßenherstellung	650 M — ₰
Bordsteinanlage	157 „ 08 „
Kanalisation	230 „ — „
Gas- und Wasserleitung	240 „ — „
zusammen .	1277 M 08 ₰

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. Februar 1903 No. 6481

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:
daß im östlichen Gaswerk mit einem durch Anlehensmittel zu deckenden Aufwand von 13650 ℳ eine zweite Koksförderungs- und Aufbereitungsanlage erstellt werde.

Karlsruhe, den 9. Januar 1903.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Im Monat März 1900 wurde die damals neu erstellte Koksförderungs- und Aufbereitungsanlage des östlichen Gaswerks in Betrieb genommen; die Kosten der Verladung der Koks vermindert sich durch die neue Einrichtung um 14 ₰ pro Tonne. Bei einem Versand von etwa 12000 Tonnen jährlich ergibt dieses eine Brutto-Ersparnis von 1680 ℳ. Rechnet man davon 3½ % Verzinsung und 5% Abschreibung des Anlagekapitals von 10000 ℳ mit zusammen 850 ℳ und den Verbrauch an Gas, Schmier- und Putzmaterial mit 290 ℳ ab, so bleibt immer noch ein Reingewinn von 540 ℳ.

Die neue Anlage ist aber namentlich auch vom hygienischen Standpunkte aus der früheren weitaus überlegen, weil sie die Entwickelung des für die Atmungsorgane und die Augen gleich schädlichen Kohlenstaubs wesentlich einschränkt und die Verladearbeit verkürzt. Während zum Laden von 10 Tonnen Stückkohle von Hand etwa 16 Arbeits-Stunden aufzuwenden sind, wird die gleiche Menge mit der Förderungsanlage in etwa 9½ Stunden bewältigt.

Zur Erzeugung und Verladung von 10 Tonnen zerkleinerter Koks werden bei der alten Anlage etwa 22, bei der neuen nur etwa 12½ Arbeitsstunden benötigt.

Da die vorhandene Koksförderung sich nur über die eine Magazinshälfte erstreckt und sich hier gut bewährt hat, soll nun auch die zweite Magazinshälfte mit einer solchen ausgestattet werden.

Die Pläne, Kostenanschläge und Betriebsberechnungen liegen den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats zur Einsicht offen.

Die Erstellungskosten (13650 ℳ) mußten gegenüber jenen der ersten Anlage (10000 ℳ) zufolge der Anbringung weiterer Verbesserungen, welche weniger Unterhaltungskosten und geringere Abnutzung versprechen, höher veranschlagt werden.

Die vorhandenen älteren Zerkleinerungsmaschinen werden, wenn sie ständig in Betrieb blieben, in den nächsten Jahren erneuert werden müssen; nach Erstellung der neuen Anlage werden sie noch eine größere Reihe von Jahren als Reservemaschinen für diejenigen Tage dienen können, an welchen an einer der beiden neuen Anlagen eine Reparatur vorzunehmen ist.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 16. Februar 1903 No. 6479.

Karlsruhe, den 23. Januar 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß für den städtischen Rheinhafen mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Gesamtaufwand von 280 300 ℳ nachbezeichnete Bauten und maschinellen Einrichtungen erstellt werden:

1. eine zweite Werfthalle (Aufwand 98 200 ℳ);
2. ein elektrisch zu betreibender Portalkrahn nebst Krahnbrücke (Aufwand 94 100 ℳ);
3. ein schwimmender Dampfkrahn (Aufwand 58 000 ℳ);
4. vier Transformatoren mit Hoch- und Niederspannungskabel zum Betrieb der von Kohlenfirmen aufgestellten elektrischen Krahnen und Siebwerke (Aufwand 30 000 ℳ).

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Die derzeitige Werfthalle des städtischen Rheinhafens enthält Lagerräume mit zusammen 4020 qm Bodenfläche. Davon kommen 1380 qm auf den Keller, 1200 qm auf den ersten und 1440 qm auf den zweiten Stock. Unter Zollverschluß befinden sich von obigen Flächen 2010 qm und zwar 690 qm im Keller, 600 qm im ersten und 720 qm im zweiten Stock.

Nach den Darlegungen des städtischen Hafenamts, deren Richtigkeit von der Rheinhafenkommission und dem Stadtrat nach erfolgter eingehender Prüfung anerkannt werden mußte, genügt die Werfthalle den Bedürfnissen des ständig zunehmenden Verkehrs nicht mehr. Sie war im vergangenen Jahre nicht selten so überfüllt, daß angemeldete Güter nicht oder nicht sofort aufgenommen werden konnten und unliebsame Verzögerungen in der Löschung und Beladung der Schiffe eintraten. Die Frequenz des Rheinhafens und die Erfüllung der mit

dieser Anlage verfolgten wirtschaftlichen Zwecke hängen nun aber wesentlich von dem Tempo ab, in welchem das Verladegeschäft abgewickelt werden kann. Muß ein Schiff längere Zeit ungelöscht oder unbeladen im Hafen sich aufhalten, so bleibt dem Schiffer nicht nur ein beträchtliches Kapital brach liegen, sondern es erwachsen ihm auch durch die fortlaufende Bezahlung der Schiffsmannschaft erhebliche Auslagen, welchen ein wirtschaftlicher Nutzen nicht gegenüber steht. Häfen mit ungenügenden Lade- und Lagereinrichtungen werden daher von den Schiffahrtsunternehmern nicht gerne aufgesucht, und jedenfalls müssen die durch unfruchtbaren Zeitverbrauch entstehenden Nachteile sich in entsprechender Erhöhung der Frachten ausdrücken, die natürlich der Frequenz des Hafens nicht förderlich ist.

Unter diesen Umständen hält der Stadtrat die Errichtung einer neuen Werfthalle für geboten. Sie soll zwischen dem Getreidespeicher und der alten Werfthalle in einfachster Weise als Riegelbau ausgeführt werden und Lagerräume im Flächengehalt von 1250 qm umfassen. Außerdem sind 3 Zimmer vorgesehen, wovon das eine an eine Geschäftsfirma vermietet wird, das zweite für den Aufsichtsbeamten der Werfthalle bestimmt ist und das dritte als Unterkunftsraum für die Hafenarbeiter dienen soll. Auch in der bestehenden Werfthalle muß ein Zimmer den Arbeitern zum Aufenthalt während der Arbeitspausen sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und der mitgebrachten Speisen zur Verfügung gestellt werden. Über den derzeitigen Mangel solcher Räume haben sich die Arbeiter mit Recht beschwert.

Als unbedingt notwendig hat sich ferner die Beschaffung eines Baderaumes für die Arbeiter erwiesen. Diese sind nämlich, insbesondere soweit sie mit Steinkohlen zu hantieren haben, beschmutzendem Staube in nicht geringem Grade ausgesetzt und haben daher sowohl vom ästhetischen als vom gesundheitlichen Standpunkt aus einen wohlbegründeten Anspruch darauf, daß ihnen kostenlose Gelegenheit gegeben wird, sich beim Verlassen der Arbeit gründlich zu reinigen. Die neue Werfthalle soll daher auch einen Baderaum umfassen.

Die Kosten der Halle einschließlich der Zimmer und des Baderaumes sowie einschließlich der Einrichtung (Dezimalwagen, elektrische Beleuchtung, Mobiliar) sind auf 98 200 ℳ veranschlagt.

Derzeit sind im städtischen Rheinhafen 6 der Stadt gehörige elektrisch betriebene Krahnen vorhanden. Davon befinden sich 2 am Südufer, 3 am Norduser des Mittelbeckens und 1 am Südbecken. Die 3 Krahnen am Norduser des Mittelbeckens werden vorzugsweise zur Verladung von Getreide und Stückgütern, sowie auch von Kies verwendet, während die übrigen Krahnen dem Kohlenverkehr dienen. Letztere reichen auf absehbare Zeit aus, da sich mehrere Kohlenfirmen eigene Krahnen beschafften, erstere dagegen genügen den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr.

Obgleich die Hafenverwaltung im vorigen Jahre durch Verlängerung des regelmäßigen Tagesdienstes und durch Einführung von Nachtdienst bestrebt war, die Ent- und Beladung der Schiffe tunlichst zu beschleunigen, so konnte doch begründeten Klagen der Schiffer über zu langsame Abwicklung dieser Geschäfte nicht vorgebeugt werden. Da das Personal für verlängerte Arbeit und für Nachtarbeit erhöhte Bezüge erhält, so verursachen Verladungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, der Stadtgemeinde höhere Kosten, welchen entsprechend höhere Einnahmen nicht gegenüberstehen. Davon abgesehen, sind aber solche außerordentlichen Arbeiten, wenn sie häufig vorkommen, auch deshalb zu verwerfen, weil das Personal dabei übermäßig angestrengt ist und infolge davon die Sicherheit des Dienstes not leiden muß.

Es wird nun vorgeschlagen, einen weiteren Halbportalkrahnen und einen schwimmenden Krahnen mit je 2500 Kilogramm Tragfähigkeit zu beschaffen.

Der Halbportalkrahn soll nicht nur entlang der zweiten Werfthalle, sondern auch entlang des Getreidespeichers bewegt werden können, so daß er beiden Gebäuden gleichmäßig dient. Zu diesem Zweck muß eine Krahnbrücke vom westlichen Ende der Werfthalle bis zum westlichen Ende des Getreidespeichers angelegt werden. Die Kosten des Krahns samt Krahnbrücke werden sich auf 94 100 ℳ belaufen.

Am Norduser des Südbeckens sind mehrere Plätze an Eisen-, Zement- und Düngergeschäfte vermietet. An diesen Plätzen können Güter von Schiff zu Land und umgekehrt außer durch Handarbeit nicht verladen werden, weil keine Ladevorrichtungen vorhanden sind. Die Aufstellung eines auf der inbetracht kommenden langen Strecke fahrbaren Krahns ist der hohen Kosten wegen und weil der Krahn nicht ständig beschäftigt sein würde, nicht zu empfehlen. Es wird daher die Anschaffung eines schwimmenden Krahns vorgeschlagen. Ein solcher bietet den großen Vorteil, daß er an jeder Stelle des Rheinhafens verwendet werden kann. Im Bedürfnisfall, d. h. wenn eine besondere Beschleunigung des Ladegeschäfts erforderlich ist, wird er unterstützend und ergänzend auch da mit einzugreifen haben, wo stehende Krahnen angebracht sind. Die Kosten sind zu 58 000 ℳ veranschlagt.

Mehrere Kohlenfirmen haben beschlossen, auf den von ihnen gepachteten Plätzen eigene Krahnen und Siebwerke aufzustellen. Der Stadtrat hat hiezu die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, daß eine höhere Platzmiete (70 statt 50 ₰ pro Jahr und Quadratmeter) bezahlt wird und daß die Krahnen und Siebwerke mit Strom aus der städtischen Zentrale elektrisch betrieben werden. Bei dem beträchtlichen Stromverbrauch, der zu erwarten ist und der dem Elektrizitätswerk sehr zu statten kommt, erweist sich die Aufstellung von vier Transformatoren als notwendig; dieselben kosten 30 000 ℳ.

Die Pläne und Kostenanschläge für die beantragten Herstellungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Für den städtischen Rheinhafen — abgesehen von dem Getreidelagerhaus — sind vom Bürgerausschuß bis jetzt folgende durch Anlehen zu deckende Mittel bewilligt worden:

a) am 9. August 1898:	für den Geländeankauf und den Tiefbau	3 218 453 ℳ
b) am 17. Juli 1900:	Nachtragskredit für den Geländeankauf und den Tiefbau und Kredit für die Hochbauten und maschinellen Einrichtungen	1 475 947 ℳ
c) am 10. Dezember 1900:	für eine Straße nebst Kanal am südlichen Ufer des südlichen Rheinhafenbeckens	83 000 ℳ
d) am 13. Dezember 1900:	für Eisenbahngleise südlich und östlich des südlichen Rheinhafenbeckens	50 100 ℳ
e) am 23. Februar 1901:	für die Anlage einer Hochbahn . . .	94 000 ℳ
f) am 15. April 1901:	für die Anlage einer weiteren Hochbahn	17 130 ℳ
g) am 30. Oktober 1901:	für ein Geräte- und Werkstätteschuppen	30 800 ℳ
h) am 4. Juni 1901:	für den Ankauf eines Schleppdampfers	33 500 ℳ
	zusammen .	5 002 930 ℳ

Zur Feststellung des der Stadtgemeinde erwachsenden Aufwands für den Rheinhafen sind am obigen Betrag abzuziehen:

a) der Staatszuschuß mit	2 000 000 ℳ
b) der durch den Verkauf von Gelände am Rheinhafen (Wirtschaft zur Hansa) erzielte Gewinn mit mindestens	80 000 ℳ
c) die bei Verwendung obiger Kredite erzielten Ersparnisse mit mindestens	22 930 ℳ
zusammen . .	2 102 930 ℳ

Die der Stadtgemeinde zur Last fallenden Kosten des Rheinhafens ausschließlich des Getreidelagerhauses belaufen sich somit auf höchstens 2 900 000 ℳ.

Der Überschuß der Einnahmen über die Betriebsausgaben des Rheinhafens belief sich 1902 auf 45 431 ℳ 47 ₰, welcher Betrag eine 1,55 %ige Verzinsung des Anlagekapitals von 2 900 000 ℳ darstellt. Die Entwicklung, welche der Verkehr im Rheinhafen in der kurzen Zeit seit Eröffnung des letzteren genommen hat, läßt hoffen, daß nach Ablauf einiger Jahre eine genügende Rente des Anlagekapitals sich ergibt.

Der Betrieb im Rheinhafen wurde am 1. Mai 1901 eröffnet. In den Monaten Mai bis Dezember 1901 wurden 128 747 Tonnen Güter umgeschlagen, im Jahr 1902 schon 280 354 Tonnen. An Lagerplätzen und dergleichen waren Ende 1901 vermietet 56 875 qm und Ende des vorigen Jahres 76 309 qm. Weitere bedeutende Vermietungen stehen unmittelbar bevor.

Wenn man die durch den Rheinhafen der Stadtgemeinde und ihren Einwohnern erwachsenden indirekten Vorteile mit in betracht zieht, so ergibt sich, daß die Anlage jetzt schon den für sie gemachten Aufwand lohnt. Diese Vorteile bestehen in dem Zuwachs an Steuerkapitalien (für 1902 zahlte eine der verschiedenen auswärtigen Firmen, die hier am Rheinhafen Geschäftsstellen errichteten, für sich allein 948 ℳ Umlage), ferner in Verbilligung der Frachten zugunsten verschiedener Zweige der hiesigen Industrie und des hiesigen Handels, hauptsächlich aber in der Verbilligung der Kohlenpreise.

Im Jahr 1899 sind auf den 4 Bahnhöfen der hiesigen Stadt 3 991 000 Zentner Kohlen eingetroffen; außerdem wurden Kohlen von Maxau und Leopoldshafen mittelst Fuhrwerks eingeführt. Da die Quantität der letzteren sich nicht feststellen läßt, sollen sie hier außer betracht bleiben.

Nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 befanden sich hier 20 413 Haushaltungen. Wenn man den Jahresbedarf einer Haushaltung an Kohlen im Durchschnitt auf 40 Zentner schätzt, was gewiß eher zu nieder als zu hoch ist, so ergibt sich ein Gesamtverbrauch an Hausbrandkohlen von 816 520 Zentner.

Zieht man diese Quantität an der Gesamteinfuhr von 3 991 000 Zentnern ab, so verbleiben noch 3 174 480 Zentner, die von den Fabriken, Brauereien, der Eisenbahn, dem Gaswerk u. s. w. verbraucht worden sind. Da die von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Kohlenpreise die Stadtgemeinde nicht interessiren und die Preise der vom Gaswerk verbrauchten Saarkohlen, weil letztere nur mittelst Eisenbahn bezogen werden können, von der Eröffnung des Rheinhafens kaum beeinflußt wurden, so scheiden beide Quantitäten aus. Schätzt man sie, was jedenfalls sehr hoch ist, auf 2 000 000 Ztr., so verbleiben für den Verbrauch in Fabriken u. s. w. mindestens 1 174 480 Ztr.

Es handelt sich also um einen Jahresverbrauch von mindestens 816520 Ztr. Hausbrandkohlen und 1174480 Ztr. Fabrikkohlen.

Zur Feststellung des Einflusses, den der Rheinhafen auf die Kohlenpreise ausgeübt hat, kann man natürlich einen Vergleich der vor und nach Eröffnung des Hafens geltenden Preise nicht gebrauchen, da auch andre Faktoren als die Transportkosten für die Preisbildung maßgebend sind. Wohl aber dürfte man zu einem annähernd richtigen Bild gelangen, wenn man ermittelt, wie sich das Verhältnis der hiesigen zu den Mannheimer Kohlenpreisen seit Eröffnung des Rheinhafens geändert hat.

In dieser Beziehung haben nun die vom Hafenamt im Auftrag des Stadtrats veranstalteten Erhebungen ergeben, daß die Preise für Hausbrandkohlen früher hier um 15—30 ₰ pro Zentner teurer waren als in Mannheim, während sie jetzt den Mannheimer Preisen gleich, teilweise sogar unter dieselben herunter gesunken sind, ein Umstand, der natürlich nicht nur dadurch bewirkt wurde, daß der Bezug der Kohlen über den Rheinhafen zufolge besserer Verladevorrichtungen, der größeren Nähe des Hafens bei der Stadt u. s. w. billiger ist als der Bezug über Maxau, sondern auch durch die große Konkurrenz bedeutender Kohlenfirmen, die sich hier niedergelassen haben. Hinsichtlich der Fabrikkohlen, bei deren Lieferung schon vor Eröffnung des Rheinhafens eine Konkurrenz auch auswärtiger großer Firmen stattfand, hat sich nach den eingegangenen Erkundigungen die Preisdifferenz zwischen hier und Mannheim um mindestens 5 ℛ zu gunsten des hiesigen Platzes seit Eröffnung des Hafens geändert.

Eine Minderung der Kohlenpreise um 20 ₰ pro Zentner für Hausbrandkohlen und 5 ₰ pro Zentner für Fabrikkohlen bringt der hiesigen Einwohnerschaft einen Vorteil von jährlich mindestens $816\,520 \times 20$ ₰ $+ 1\,174\,480 \times 5$ ₰ $= 222\,028$ ℳ, welcher Betrag eine 7,65 %ige Verzinsung des im Rheinhafen angelegten Kapitals von 2 900 000 ℳ darstellt.

Das Getreidelagerhaus, für welches der Bürgerausschuß am 30. Oktober 1901 950 000 ℳ verwilligt hat, wird im Frühjahr dieses Jahres eröffnet werden. Voraussichtlich werden sich Ersparnisse an der Bausumme im Betrag von etwa 100 000 ℳ ergeben. Ueber die zu hoffende Rentabilität dieses Unternehmens ist in der Bürgerausschußvorlage vom 17. Oktober 1901 das Erforderliche bereits dargelegt worden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 9. Februar 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 14. Februar 1903 No. 6276.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß ein Anlehen von 10 000 000 ℳ durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach Maßgabe der aus dem unten folgenden Entwurf (Ziff. I) einer Schuldverschreibung ersichtlichen Bestimmungen aufgenommen und daß dieses Anlehen nach Maßgabe des dem Entwurf beigedruckten Tilgungsplans wieder heimbezahlt werde;
2. daß dieses Anlehen durch den Stadtrat entsprechend dem Geldbedürfnis der Stadtgemeinde auf dem Wege öffentlichen Ausschreibens in Teilbeträgen nach Maßgabe der unten folgenden Bedingungen (Ziff. II) vergeben werde;
3. daß die etwaige Kursdifferenz, sowie die Kosten des Anlehens im voraussichtlichen Betrage von 36 000 ℳ auf Anlehensmittel verrechnet werden.

4.

Karlsruhe, den 16. Januar 1903.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

4. daß in den Jahren 1904 bis einschließlich 1907 jährlich 45000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln der Kassenkasse der Anlehensschuld zugeschlagen werden.

I.

Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Lit. . . . (Wappen der Stadt.) Nr. . .

Großherzogtum Baden. **Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.**

$3^1/_2$ prozentiges Anlehen

von

1903.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu drei ein halb vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von 10000000 ℳ

zehn Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen aufgrund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat.
N.

Der Stadtrechner:
N.

Der Ratschreiber:
N.

. . . . . Mark. (L. S.) $3^1/_2$ Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

3 300	Stück	Lit. A.	zu 2 000 ℳ	6 600 000 ℳ
2 250	„	„ B.	zu 1 000 „	2 250 000 „
1 700	„	„ C.	zu 500 „	850 000 „
1 500	„	„ D.	zu 200 „	300 000 „

Zusammen über 10 000 000 ℳ.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. April und 1. Oktober jeden Jahres (erstmals auf 1. Oktober 1903).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1908 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1948.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier sowie bei den auf der Rückseite der Zinsscheine noch weiter bezeichneten Zahlstellen im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine, die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen.

Für die hiebei fehlenden, erst nach dem Heimzahlungstermin des Kapitalbetrags fälligen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

5.

Die Schuldverschreibungen sind von seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen vom 1. Juni 1908 an das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Karlsruher Zeitung, dem Karlsruher Tagblatt, der Frankfurter Zeitung und der Berliner Börsenzeitung.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariats-Akt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine sind durch eine vom Stadtrat ernannte aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu vernichten. Über die Vernichtung ist von dieser Kommission ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Erneuerungsscheine zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine für die ersten 10 Jahre, vom 1. April 1903 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf von jeweils 10 Jahren werden gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins neue Zinsscheine mit den erforderlichen neuen Erneuerungsscheinen ausgefolgt.

9.

Die Schuldverschreibungen sind auf Verlangen des Inhabers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben. Sowohl die erste als jede spätere Umschreibung, sowie die Löschung einer Umschreibung kann nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und wird von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt; bei dieser Behörde sind auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 14 der badischen allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 erforderliche staatliche Genehmigung von Großh. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Großh. Ministerien der Justiz und der Finanzen wie angegeben erteilt ist.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein $3^1/_2$ prozentiges Anlehen

Die Aufnahme des Anlehens soll im Jahr 1903, die erste Tilgung

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld		Zinsen	Der jährlich zu tilgende Betrag wird gebildet aus		
	im Jahr	Mark	zu 3½ Prozent	einer ständigen Quote von	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen	Zusammen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	1908	10 000 000	350 000	118 300	—	118 300
2	1909	9 881 700	345 860	118 300	4 140	122 440
3	1910	9 759 300	341 576	118 300	8 424	126 724
4	1911	9 632 600	337 141	118 300	12 859	131 159
5	1912	9 501 400	332 549	118 300	17 451	135 751
6	1913	9 365 600	327 796	118 300	22 204	140 504
7	1914	9 225 100	322 879	118 300	27 121	145 421
8	1915	9 079 700	317 790	118 300	32 210	150 510
9	1916	8 929 200	312 522	118 300	37 478	155 778
10	1917	8 773 400	307 069	118 300	42 931	161 231
11	1918	8 612 200	301 427	118 300	48 573	166 873
12	1919	8 445 300	295 586	118 300	54 414	172 714
13	1920	8 272 600	289 541	118 300	60 459	178 759
14	1921	8 093 800	283 283	118 300	66 717	185 017
15	1922	7 908 800	276 808	118 300	73 192	191 492
16	1923	7 717 300	270 106	118 300	79 894	198 194
17	1924	7 519 100	263 169	118 300	86 831	205 131
18	1925	7 314 000	255 990	118 300	94 010	212 310
19	1926	7 101 700	248 560	118 300	101 440	219 740
20	1927	6 882 000	240 870	118 300	109 130	227 430
21	1928	6 654 600	232 911	118 300	117 089	235 389
22	1929	6 419 200	224 672	118 300	125 328	243 628
23	1930	6 175 600	216 146	118 300	133 854	252 184
24	1931	5 923 400	207 319	118 300	142 681	260 981
25	1932	5 662 400	198 184	118 300	151 816	270 116
26	1933	5 392 300	188 731	118 300	161 269	279 569
27	1934	5 112 700	178 945	118 300	171 055	289 355
28	1935	4 823 300	168 816	118 300	181 184	299 484
29	1936	4 523 800	158 333	118 300	191 667	309 967
30	1937	4 213 800	147 483	118 300	202 517	320 817
31	1938	3 893 000	136 255	118 300	213 745	332 045
32	1939	3 561 000	124 635	118 300	225 365	343 665
33	1940	3 217 300	112 606	118 300	237 394	355 694
34	1941	2 861 600	100 156	118 300	249 844	368 144
35	1942	2 493 500	87 273	118 300	262 727	381 027
36	1943	2 112 500	73 938	118 300	276 062	394 362
37	1944	1 718 100	60 134	118 300	289 866	408 166
38	1945	1 309 900	45 847	118 300	304 153	422 453
39	1946	887 400	31 059	118 300	318 941	437 241
40	1947	450 200	15 757	118 300	334 243	452 543

im Betrage von 10000000 Mark von 1903.

im Jahr 1908 erfolgen. Bis dahin betragen die Zinsen jährlich 350,000 Mk.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Rundzahl.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
ℳ	ℳ	2 000 ℳ	1 000 ℳ	500 ℳ	200 ℳ	ℳ
118 300	9 881 700	39	26	21	19	118 300
122 400	9 759 300	40	28	22	17	122 400
126 700	9 632 600	42	29	21	16	126 700
131 200	9 501 400	43	30	22	21	131 200
135 800	9 365 600	45	30	24	19	135 800
140 500	9 225 100	47	31	23	20	140 500
145 400	9 079 700	48	33	24	22	145 400
150 500	8 929 200	50	34	25	20	150 500
155 800	8 773 400	51	36	26	24	155 800
161 200	8 612 200	53	36	28	26	161 200
166 900	8 445 300	55	37	29	27	166 900
172 700	8 272 600	57	39	29	26	172 700
178 800	8 093 800	59	40	30	29	178 800
185 000	7 908 800	61	41	32	30	185 000
191 500	7 717 300	63	43	33	30	191 500
198 200	7 519 100	66	44	32	31	198 200
205 100	7 314 000	68	46	33	33	205 100
212 300	7 101 700	70	48	35	34	212 300
219 700	6 882 000	73	49	37	31	219 700
227 400	6 654 600	75	51	40	32	227 400
235 400	6 419 200	78	52	40	37	235 400
243 600	6 175 600	80	55	42	38	243 600
252 200	5 923 400	83	57	44	36	252 200
261 000	5 662 400	86	59	44	40	261 000
270 100	5 392 300	89	61	45	43	270 100
279 600	5 112 700	92	63	48	43	279 600
289 400	4 823 300	95	66	50	42	289 400
299 500	4 523 800	99	67	51	45	299 500
310 000	4 213 800	102	70	54	45	310 000
320 800	3 893 000	106	72	54	49	320 800
332 000	3 561 000	110	74	56	50	332 000
343 700	3 217 300	113	78	59	51	343 700
355 700	2 861 600	117	81	61	51	355 700
368 100	2 493 500	122	82	63	53	368 100
381 000	2 112 500	126	86	64	55	381 000
394 400	1 718 100	130	89	68	57	394 400
408 200	1 309 900	135	92	68	61	408 200
422 500	887 400	139	95	73	65	422 500
437 200	450 200	144	99	74	66	437 200
450 200	—	149	101	76	66	450 200
10 000 000	—	3 300	2 250	1 700	1 500	10 000 000

Zinsschein.

. . . . . **Mark**	. . **Zinsschein**
Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital	
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe	
von 10 000 000 ℳ von 1903.	Lit. . .
Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, sowie bei den auf der Rückseite bezeichneten Zahlstellen.	*Nr.* . . . .
Karlsruhe, den . . . . . 1903.	. . . ℳ
Stadtrat.	Zins auf
(L. S.)	1. Okt. 1903.

Erneuerungsschein.

Erneuerungsschein zur Schuldverschreibung Lit. . Nr. .

über

. . . . . **Mark Kapital zu 3½ Prozent**

des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

von 10 000 000 Mark vom Jahre 1903,

gegen welchen auf . . . . . bei der Stadtkasse Karlsruhe weitere Zinsscheine erhoben werden können.

Karlsruhe, den . . . . . 1903.

Stadtrat.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und diesem Erneuerungsschein auch die am Heimzahlungstermin noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben; für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital zurückbehalten.

II.

Karlsruhe, den

Bedingungen

für die Vergebung eines

3½prozentigen Anlehens von 10000000 Mk.

1. Von obigem Anlehen gelangt der Teilbetrag von 5000000 ℳ in 1650 Stücken zu je 2000 ℳ, in 1125 Stücken zu je 1000 ℳ, in 850 Stücken zu je 500 ℳ, in 750 Stücken zu je 200 ℳ zur Vergebung.

   Die Angebote auf diesen Teilbetrag werden

   den Februar d. J.,
   vormittags Uhr,

   im kleinen Rathaussaale dahier eröffnet.
2. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und dem Namen beziehungsweise der Firma des Offerenten zu versehen.
3. Für die Einhaltung der Angebote, welche nicht von öffentlichen Anstalten oder Korporationen eingereicht werden, ist Sicherheit von 5% des Nominalbetrags bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den unter Ziffer 1 bezeichneten Termin zu leisten. Nach Eröffnung der Angebote sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse als Fahrnispfand zu hinterlegen.
4. Die Offerenten bleiben an ihre Angebote bis zur Beschlußfassung des Stadtrats, die spätestens am Februar 1903 zu erfolgen hat, gebunden.
5. Für das Anlehen sind die Bestimmungen maßgebend, welche in dem anliegenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

   Nach diesem Entwurf richtet sich die Form der Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlehens.
6. Von der vergebenen Anlehenssumme sind 2500000 ℳ auf den 1. April d. J. und der Rest auf den 30. Juni d. J. einzuzahlen. Die restlich einzuzahlenden Beträge sind vom 1. April 1903 an bis zum Tag der Einzahlung mit 3½% des Nominal-Betrags zu verzinsen.

7. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden am 1. April 1903 ausgefolgt und zwar entweder im ganzen Betrag des vergebenen Anlehens gegen Sicherheitsleistung für die noch nicht einbezahlten Beträge oder auf Wunsch des Übernehmers nach Maßgabe der jeweiligen Einzahlungen.
8. Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen wird seitens der Stadt eine Provision von $^1/_{10}$% vergütet. Die Einsendung der Zinsscheine seitens der Übernehmer des Anlehens und die Einsendung der Geldbeträge seitens der Stadt erfolgen gegenseitig portofrei.
9. Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.
10. Kontokorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die Zahlung der fällig werdenden Zinsen schon 14 Tage und die der fällig werdenden Kapitalbeträge schon 10 Tage vor der Verfallzeit ohne Abzug vornehmen.

Der Stadtrat.

Begründung.

Nach dem den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugegangenen Verzeichnis der noch offen zu haltenden Restkredite vom 20. d. Mts. erfordern die vom Bürgerausschuß beschlossenen, auch staatlich genehmigten aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Unternehmungen der Stadtgemeinde außer den vor dem 1. d. Mts. für sie bereits verausgabten Beträgen noch einen weiteren Aufwand von 12 766 123 ℳ 50 ₰. An Anlehensbeständen waren aber auf den 1. d. Mts. nur vorhanden 1 575 264 ℳ 47 ₰. Es sind daher 11 190 859 ℳ 03 ₰ durch Anlehen noch zu beschaffen.

Der Stadtrat beantragt nun, daß er ermächtigt werde, zunächst 10 000 000 ℳ durch Ausgabe 3½%iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber anlehensweise aufzunehmen und zwar in Teilbeträgen nach Maßgabe der hervortretenden Bedürfnisse.

Bisher wurde eine solche Ermächtigung hier nicht nachgesucht. Der Stadtrat hat vielmehr jeweils von sich aus die notwendigen Anlehen ausgeschrieben und vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung vergeben. Dieses Verfahren bot den Vorteil, daß der Bürgerausschuß bei seiner Beschlußfassung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen stets auch von dem Kurs des Anlehens Kenntnis hatte, während nunmehr die Vereinbarung des Kurses dem Stadtrat überlassen bleibt. Da aber die Anlehen auf dem Wege öffentlichen Ausschreibens an den billigsten Submittenten vergeben werden, und der Kurs sich naturgemäß nach dem Stande des Geldmarktes richtet, ohne daß der Gemeindeverwaltung möglich wäre, dessen Höhe zu beeinflussen, so erscheint die Vereinbarung desselben als eine praktisch bedeutungslose Formalität. Auf der anderen Seite bietet das nunmehr vorgeschlagene Verfahren, das auch in anderen Städten angewendet wird, verschiedene praktische Vorteile.

Einmal nämlich ist es weniger schwerfällig als das seither übliche, bei welchem jede Anlehensvergebung von der nachfolgenden Zustimmung des Bürgerausschusses und der nachfolgenden Staatsgenehmigung abhängig war. Da die Banken an ihre Angebote sich nur für eine ganz kurze Frist binden können, so mußte die fragliche Zustimmung und Genehmigung jeweils mit ungebührlicher Eile erwirkt werden, und jede vom Bürgerausschuß oder der Staatsbehörde etwa geforderte, wenn auch noch so unbedeutende Aenderung der Anlehensbedingungen oder des Tilgungsplanes, würde die Wiederholung des ganzen Vergebungsverfahrens nötig gemacht haben. Sodann ist das neue Verfahren billiger, weil die Schuldverschreibungen nicht nur für die sofort zu vergebenden Beträge, sondern zugleich auch für die künftig zu vergebenden gedruckt werden können, die mehrfachen Satzkosten also wegfallen. Endlich können die Schuldverschreibungen schon vor der Anlehensaufnahme gedruckt werden, so daß sie im Momente der letztern den Banken gleich ausgefolgt werden können, was diesen sehr wünschenswert ist und was daher auch den Kurs günstig beeinflussen dürfte.

Zunächst sollen nun 5 000 000 ℳ zur Vergebung gelangen, wovon die Hälfte am 1. April und die Hälfte am 30. Juni einzuzahlen ist. Auf ersteren Termin müssen nämlich die Aktien der Straßenbahngesellschaft mit 2 681 250 ℳ eingelöst werden, während auf den letzteren die Heimzahlung eines Anlehens der Straßenbahngesellschaft im Betrag von 2 060 000 ℳ nötig fällt. Die restlichen 5 000 000 ℳ werden voraussichtlich erst im nächsten Jahre, zum Teil vielleicht erst im übernächsten Jahre vergeben werden müssen.

Die Anlehensbedingungen und der Tilgungsplan sind nach den bisher hier üblichen Grundsätzen aufgestellt worden und bedürfen daher keiner Erläuterung.

Schnetzler.

Bürgerausschußzustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern
vom 18. Mai 1903 No. 17552.

Karlsruhe, den 3. April 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das am 13. November 1902 vom Bürgerausschuß beschlossene Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe folgenden Zusatz erhalte:
   § 3. Für die sonn- und festtägliche Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und demgemäß für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen werden die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.
2. daß die §§ 3 und 4 des erwähnten Ortsstatuts als §§ 4 und 5 bezeichnet werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Hinsichtlich des vom Bürgerausschuß am 13. November 1902 beschlossenen Ortsstatuts über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 23. Januar ds. Js. folgenden Bescheid erteilt:

Wir sind geneigt, der von dem Bürgerausschuß der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe unterm 13. November v. Js. beschlossenen ortsstatutarischen Bestimmung die Genehmigung zu erteilen, obgleich wir ein dringendes Bedürfnis nach Aenderung der erst seit kurzem in Kraft befindlichen bisherigen ortsstatutarischen Bestimmung — von der unterschiedlichen Regelung der Beschäftigungszeit für einzelne Zweige des Handelsgewerbes in den Wintermonaten vielleicht

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Kreisregierung vom 7. Januar
vom 18. Mai 1903 No. 17562.

Karlsruhe, den 3. April 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das am 13. November 1902 vom Bürgerausschuß beschlossene Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe folgenden Zusatz erhalte:
   § 3. Für die sonn- und festtägliche Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und demgemäß für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen werden die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.
2. daß die §§ 3 und 4 des erwähnten Ortsstatuts als §§ 4 und 5 bezeichnet werden.

Der Stadtrat

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ..... No.

Karlsruhe, den 17. April 1903.

Hiedurch beantragen wir, es wolle der Bürgerausschuß zu dem vom Stadtrat vorgeschlagenen Statut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß das Statut folgenden Zusatz erhalte:

§ 6.

Diese statutarischen Bestimmungen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1904 unwirksam, wenn nicht deren Verlängerung vor diesem Termine beschlossen wird.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten.

Dr. Goldschmit.

abgesehen*) — nicht anzuerkennen vermögen. Die vorgeschlagene neue ortsstatutarische Bestimmung ist jedoch zunächst noch vorschriftsgemäß zu ergänzen, da nach § 105b der Gewerbeordnung, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt werden soll, die Stunden, während welcher die Beschäftigung soll stattfinden dürfen, durch die statutarischen Bestimmungen selbst festgestellt sein müssen.

Gegen diesen Bescheid glaubte der Stadtrat Bedenken erheben zu sollen und es entspann sich hierüber die nachstehend abgedruckte Korrespondenz:

I. Auszug aus dem Berichte des Stadtrats vom 14. Februar 1903 Nr. 2225.

Unser Ortsstatut schränkt die gesetzliche fünfstündige Beschäftigungszeit nicht ein, läßt sie vielmehr fortbestehen und schreibt nur vor, daß die Handlungsgehilfen an jedem zweiten Sonntag überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Daß unter diesen Umständen die Geschäftsstunden auf ortsstatutarischem Wege bestimmt werden können, möchten wir bezweifeln, da § 105b Abs. 2, Satz 4 der Gewerbeordnung offenbar den Fall der Minderung der fünfstündigen Arbeitsdauer auf eine kürzere Zeit im Auge hat. Da zudem die Bestimmung der Geschäftsstunden durch die Polizeibehörde in praktischer Hinsicht zweckmäßiger ist, als wenn zu diesem Behufe jeweils die mit Erlassung eines Ortsstatuts verknüpften Umständlichkeiten überwunden werden müßten, so möchten wir bitten, daß diese Frage nochmals in Erwägung gezogen wird.

Beharrt das Großh. Ministerium des Innern auf seiner Anschauung, so beabsichtigen wir, dem Ortsstatut hinter § 2 als §§ 3 bis 5 die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen einzufügen und bitten um gefl. Aeußerung, ob etwa bei der Staatsbehörde grundsätzliche Bedenken hiegegen bestehen. Ueber die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmungen haben wir uns in der Bürgerausschußvorlage vom 17. Oktober v. Js. S. 14 und 15 bereits ausgesprochen.

Anlage zu dem obigen Bericht.

§ 3.

Für die sonn- und festtägliche Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und demgemäß für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen werden die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.

§ 4.

Die Inhaber offener Verkaufsstellen können jedoch unter folgenden Bedingungen die Beschäftigungszeit auch auf andere Stunden verlegen:

1. Die Beschäftigungszeit darf sich nicht auf die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens sowie auf die Stunden von 9 bis 11 Uhr vormittags erstrecken.

2. Sie darf nicht in mehr als in zwei Teile zerlegt werden.

3. Die Beschäftigungsstunden sind in der Verkaufsstelle in einer von außen deutlich sichtbaren Weise durch Anschlag zu bezeichnen; vorher ist der Anschlag bei der Polizeibehörde einzureichen, welche ihn, wenn er zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, mit Datumstempel versieht.

4. Die nach obigem gewählten Beschäftigungsstunden dürfen innerhalb 6 Monaten von dem auf dem Anschlag durch Datumstempel der Polizeibehörde bezeichneten Zeitpunkt an nicht geändert werden.

§ 5.

Die Beschäftigungsstunden können nach Maßgabe des § 4 für die verschiedenen Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden.

---

*) Diese unterschiedliche Regelung ist von dem Großh. Ministerium des Innern selbst veranlaßt worden, in dem vom Stadtrat ursprünglich empfohlenen und vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Entwurf findet sie sich nicht. (Vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 25. April 1901 und den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1901, abgedruckt in der Bürgerausschußvorlage vom 15. November 1901.)

II. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1903 Nr. 7897.

Nach § 105 b Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung kann die der Gemeinde anheimgegebene statutarische Bestimmung lediglich die Einschränkung oder gänzliche Untersagung der regelmäßig nicht für länger als fünf Stunden zulässigen Beschäftigungszeit zum Gegenstand haben. In irgend einer Weise muß sonach eine Einschränkung der regelmäßig zulässigen Beschäftigungszeit in der statutarischen Bestimmung ausgesprochen werden. Eine solche Einschränkung ist insbesondere auch durch die nach § 1 der statutarischen Bestimmung vom 13. November 1902 angeordnete Freilassung der Gehilfen an jedem zweiten Sonntag gegeben.

Die Anordnung einer solchen Einschränkung hat aber nach dem zweitletzten Satze des Absatzes 2 des § 105 b die notwendige Folge, daß die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, durch die statutarische Bestimmung selbst festzustellen sind. Es ist sonach nicht dem Ermessen der Behörden anheimgegeben, ob diese Feststellung zweckmäßiger durch die Polizeibehörde oder durch die die statutarische Bestimmung erlassende Gemeinde erfolge.

Hiernach erübrigt nur, daß die für die Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe maßgebenden Stunden in der statutarischen Bestimmung selbst festgestellt werden. Den in dieser Beziehung seitens des Stadtrats gemachten Vorschlag halten wir aber nicht für rechtlich zulässig, da nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Einschränkung der Beschäftigung im Ortsstatut nur gleichmäßig für alle oder doch für bestimmte Zweige des Handelsgewerbes ausgesprochen werden kann; damit wurde wohl eine Unterscheidung nach einzelnen unter sich gleichartigen Gruppen von Betrieben für zulässig erklärt, aber jedenfalls nicht zugelassen, daß auch für jeden Einzelbetrieb eine besondere Regelung und gar nach der eigenen freien Bestimmung des Betriebsinhabers erfolge.

III. Bericht des Stadtrats vom 10. März 1903 Nr. 4741.

An Großh. Bezirksamt dahier (auf Erlaß vom 28. v. Mts. Nr. 17498):

Allerdings kann die nach § 105b Abs. b der Gewerbe-Ordnung anheimgegebene statutarische Bestimmung nur die Einschränkung oder die gänzliche Untersagung der regelmäßigen fünfstündigen Beschäftigung zum Gegenstand haben. Das vom Bürgerausschuß beschlossene Ortsstatut schränkt nun aber diese fünfstündige Beschäftigung in keiner Weise ein, sondern begnügt sich damit, sie — allerdings nur für jeden 2. Sonntag — gänzlich zu untersagen. Weder objektiv kann von einer Einschränkung gesprochen werden, indem in den Handlungsgeschäften jeden Sonntag während der vollen gesetzlichen fünf Stunden gearbeitet werden darf, noch auch subjektiv, indem jeder Handlungsgehilfe an den Sonntagen, an welchen dessen Beschäftigung überhaupt zulässig ist, während der vollen fünf Stunden zur Arbeit herangezogen werden kann. Da hiernach die gesetzliche fünfstündige Beschäftigung, sofern sie nicht gänzlich untersagt ist, von dem Ortsstatut gar nicht berührt wird, so läßt sich in der Tat schwer einsehen, wie eine Aenderung hinsichtlich der Zuständigkeit, die Tagesstunden für die nach wie vor bestehen bleibende fünfstündige Beschäftigung zu bestimmen, durch das Ortsstatut bewirkt werden soll.

Mit seinem Erlaß vom 26. v. Mts. setzt sich das Großh. Ministerium des Innern in direkten Widerspruch mit der bisher von ihm selbst bekundeten und befolgten Rechtsanschauung. Die Bestimmung des neuen Ortsstatuts, wonach in den Handelsbetrieben Gehilfen ꝛc. nur jeden 2. Sonntag beschäftigt werden dürfen, gilt nämlich schon jetzt für den größten Teil dieser Betriebe während der Winterszeit. Es ist aber nicht nur unterlassen worden, zu verlangen, daß für die fraglichen Geschäfte und die fragliche Jahreszeit die Geschäftsstunden durch Ortsstatut festgestellt werden, sondern das von Großh. Ministerium des Innern genehmigte Ortsstatut sagt in § 2 Satz 2 ausdrücklich, daß an der Zuständigkeit des Großh. Bezirksamts in dieser Hinsicht nichts geändert werde. Auch der von dem Großh. Ministerium des Innern ausgearbeitete Entwurf (Beilage zu dem Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1901 § 2 Satz 2) geht von dieser Rechtsauffassung aus.

Wir bitten daher Großh. Bezirksamt, bei Großh. Ministerium des Innern die nochmalige Erwägung der vorwürfigen Frage gefälligst empfehlen zu wollen. Da wir nach der — u. E. sehr formalistischen — Auslegung, welche das Großh. Ministerium des Innern dem letzten Satze des zweiten Absatzes von § 105b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gibt, noch zudem gehindert sind, die Geschäftsstunden so zu bestimmen, wie wir es einzig für zweckmäßig halten, so müssen wir um so größeren Wert darauf legen, mit dieser Bestimmung, die außerhalb des Kreises unserer Zuständigkeit liegt, nicht betraut zu werden.

IV. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 27. März 1903 Nr. 12052.

Die Annahme des Stadtrats, es sei in dem diesseitigen Entwurf einer statutarischen Bestimmung, welcher dem Erlasse vom 31. Oktober 1901 Nr. 41199 beigefügt war, die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung zulässig sein soll, nicht ausdrücklich als Bestandteil der statutarischen Bestimmung behandelt worden, ist nicht richtig. Der § 2 jenes Entwurfes lautet:

> „Die Tagesstunden werden für die nach § 1 zulässige dreistündige Beschäftigungszeit auf 8—9 Uhr vormittags und 11—1 Uhr mittags festgesetzt. Im übrigen verbleibt es bei der Festsetzung der zulässigen Beschäftigungszeit auf die Tagesstunden von 11 bis 4 Uhr nachmittags."

Hiernach sind die Stunden der zulässigen Beschäftigung durchweg in der statutarischen Bestimmung selbst festgesetzt. Wenn es im zweiten Satze bezüglich der fünfstündigen Beschäftigungszeit heißt, es „verbleibe" bei der Festsetzung auf die Tagesstunden von 11—4 Uhr, so ist damit nur ausgesprochen, daß an der bisherigen Bestimmung der Stunden nichts geändert worden ist. Nirgends ist gesagt, daß das Bezirksamt die Stunden zu bestimmen habe; hätte dies gesagt werden wollen, so wäre ein solcher Vorbehalt in ähnlicher Weise gemacht worden, wie in § 3 des Entwurfs bezüglich der Beschäftigungszeit der Bedürfnisgewerbe, wonach es ausdrücklich heißt: „Hinsichtlich der Bedürfnisgewerbe gilt die durch den Bezirksrat erfolgte Regelung der Beschäftigungszeit."

Wenn im übrigen diesseits darauf bestanden wird, daß die Stunden, während welcher die Beschäftigung zulässig sein soll, in der statutarischen Bestimmung selbst festgesetzt werden, so geschieht dies nicht etwa aus einer uns fernliegenden formalistischen Auffassung der einschlägigen Gesetzesbestimmung heraus, sondern lediglich zu dem Zwecke, zu verhindern, daß die zu erlassende statutarische Bestimmung, deren Rechtsgiltigkeit, wie bereits von einer Gruppe der beteiligten Geschäftsinhaber zum voraus angekündigt ist, ohnedies angefochten werden soll, etwa wegen Außerachtlassung einer nach unserer Auffassung in dem Entwurf der neuen statutarischen Bestimmung nicht beachteten Vorschrift angefochten werden kann.

Diese Auffassung, wie sie in dem Erlasse vom 26. Februar d. Js. Nr. 7897 zum Ausdruck gebracht ist, halten wir aufrecht. Der Sinn des zweitletzten Satzes des § 105b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung ist naturgemäß der, daß die Festsetzung der Stunden der zulässigen Beschäftigungszeit zwar regelmäßig durch die Polizeibehörde, im Falle der Erlassung einer bezüglichen statutarischen Bestimmung aber durch diese selbst erfolgen soll; es soll eben dadurch vermieden werden, daß die Polizeibehörde eine Regelung treffe, welche mit der statutarischen Bestimmung nicht im Einklang stehen könnte oder umgekehrt; es soll die Regelung vielmehr in die eine oder in die andere Hand gelegt sein. Selbstverständlich hat die Erlassung einer statutarischen Bestimmung nicht auch zur Folge, daß in dieselbe auch die auf grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung zu erlassenden Ausnahmebestimmungen für die Bedürfnisgewerbe aufzunehmen wären; diese Ausnahmebestimmungen sind vielmehr nach ausdrücklicher Bestimmung durchweg von der höheren Verwaltungsbehörde d. i. den Bezirksrat zu erlassen.

Wenn am Schlusse des stadträtlichen Berichts darauf hingewiesen wird, daß der Stadtrat gehindert sei, die Geschäftsstunden so zu bestimmen, wie es derselbe einzig für zweckmäßig halte, so ist darauf zu bemerken, daß diesseits der Bestimmung der Geschäftsstunden durch den Stadtrat in keiner Weise vorgegriffen werden sollte oder soll; wir haben vielmehr lediglich die von dem Stadtrat als einzig zweckmäßig betrachtete Regelung als gesetzlich unzulässig bezeichnet und halten an dieser Auffassung fest. In dem Erlasse vom 23. Januar d. J.

Nr. 2832 haben wir allerdings bemerkt, daß uns ein dringendes Bedürfnis nach Aenderung der seitherigen ortsstatutarischen Bestimmung — abgesehen von der unterschiedlichen Regelung der Beschäftigungszeit für einzelne Zweige des Handelsgewerbes in den Wintermonaten — nicht vorzuliegen scheine. Es scheinen auch ernstliche Einwendungen gegen den Ladenschluß um 1 Uhr während der Sommermonate nicht geltend gemacht worden zu sein, wenn sich auch einige Gruppen der Beteiligten nur nicht dafür ausgesprochen haben, weil sie den Ladenschluß um 1 Uhr für das ganze Jahr wünschen.

Wir wiederholen indessen, daß wir dem Stadtrat in der Bestimmung der Geschäftsstunden in keiner Weise vorzugreifen beabsichtigten.

Die Bestimmungen in § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung, welche Gegenstand der erörterten Meinungsverschiedenheit sind, lauten wie folgt:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. . . . . Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Der Stadtrat ist nun nach wie vor der Ansicht, daß das beschlossene Ortsstatut eine Einschränkung der gesetzlichen fünfstündigen Beschäftigung „auf kürzere Zeit" in keiner Weise enthält. Wenn es vorschreibt, daß jedem Handlungsgehilfen an jedem zweiten Sonntag völlig freigegeben werden muß, so liegt hierin vielmehr eine gänzliche Untersagung der Beschäftigung für jeden Gehilfen und jeden zweiten Sonntag, während die gesetzliche fünfstündige Beschäftigung, soweit überhaupt Beschäftigung stattfinden darf, unverkürzt bestehen bleibt. Unter diesen Verhältnissen wird aber an der Zuständigkeit der Polizeibehörde, die Geschäftsstunden festzusetzen, nichts geändert und ist auch absolut undenkbar, daß die Polizeibehörde bei Ausübung ihrer Zuständigkeit mit dem Ortsstatut in Widerspruch geraten könnte.

Auch der Wortlaut des von dem Großh. Ministerium des Innern selbst ausgearbeiteten Entwurfs vom 31. Oktober 1901 drückt diese Rechtsauffassung aus. Im Falle einer ortsstatutarischen Festsetzung der Stunden für die gesetzlich zugelassene fünfstündige Beschäftigung hätte die bezügliche Bestimmung lauten müssen:

„Die Tagesstunden werden für die nach § 1 zulässige dreistündige Beschäftigungszeit auf 8—9 Uhr vormittags und 11—1 Uhr mittags, im übrigen auf 11—4 Uhr festgesetzt."

Statt dessen wurde aber gesagt:

„Die Tagesstunden werden für die nach § 1 zulässige dreistündige Beschäftigungszeit auf 8—9 Uhr vormittags und 11—1 Uhr mittags festgesetzt. Im übrigen verbleibt es bei der Festsetzung der zulässigen Beschäftigungszeit auf die Tagesstunden von 11—4 Uhr nachmittags."

Es wird also hier hinsichtlich der fünfstündigen Beschäftigungszeit im Unterschied von der dreistündigen, für welche die Stunden statutarisch festgesetzt werden, auf die Festsetzung des Bezirksamts verwiesen, es wird diese als fernerhin wirksam erklärt und damit auch die Zuständigkeit des Bezirksamts anerkannt.

Der Stadtrat hat sich indessen die Fassung des Ministerialentwurfs nicht angeeignet, schon deswegen nicht, weil es sprachunrichtig ist, die Tagesstunden von 11—4 Uhr unterschiedslos als Nachmittagsstunden zu bezeichnen. Vielmehr hat der Stadtrat folgende, vom Bürgerausschuß nachher gutgeheißene Fassung vorgeschlagen:

> Die Tagesstunden für die fünfstündige Beschäftigungszeit sind nach § 105b Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung und Art. 3 Ziff. 2 der Verordnung vom 24. März 1892 durch das Großh. Bezirksamt festzusetzen.

Diese Fassung hat das Großh. Ministerium des Innern vorbehaltlos genehmigt, was doch — den Fall eines kaum begreiflichen Versehens abgerechnet — ganz unmöglich gewesen wäre, wenn es sich der jetzt von ihm vertretenen Ansicht bewußt gewesen wäre, daß die Vorschrift, wonach jedem Handlungsgehilfen jeder zweite Sonntag freizugeben ist, die Zuständigkeit des Großh. Bezirksamts hinsichtlich der Festsetzung der Geschäftsstunden alteriert.

Daß es praktisch weit zweckmäßer ist, wenn das Bezirksamt die Geschäftsstunden festsetzt, als wenn jeweils und zwar auch bei der unbedeutendsten Aenderung der schwerfällige Apparat eines Bürgerausschußbeschlusses und einer Ministerialentschließung in Bewegung gesetzt werden muß, bedarf keiner Ausführung und scheint auch von dem Großh. Ministerium des Innern nicht beabredet zu werden.

Was die Auswahl der als Geschäftsstunden zuzulassenden Tagesstunden betrifft, so ergab sich aus den Verhandlungen mit den Interessenten, daß in dieser Hinsicht auch innerhalb der nämlichen Geschäftsbranchen verschiedene Bedürfnisse bestehen, je nach der Lage und dem Kundenkreis des betreffenden Geschäfts. Diese Bedürfnisse glaubte der Stadtrat dadurch berücksichtigen zu sollen, daß er die Seite 2 oben mitgeteilten Bestimmungen vorschlug, welche dem Geschäftsmann ermöglichen, innerhalb der durch das öffentliche Interesse gezogenen Schranken die Geschäftsstunden nach eigenem Ermessen festzustellen. Wenn die Gewerbeordnung besagt, daß die Feststellung für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen könne, so schließt dieser Wortlaut und auch der damit verfolgte Zweck anderweitige Unterscheidungen kaum aus. Das Großh. Ministerium des Innern ist jedoch entgegengesetzter Ansicht, und man wird zugeben müssen, daß die Sache zweifelhaft sei. Immerhin wäre aber ein Versuch mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Regelung zweckmäßig gewesen. Wäre man damit bei den Gerichten nicht durchgedrungen, so hätte eben das Ortsstatut abgeändert werden müssen.

Nach Erhalt des Ministerialerlasses vom 27. v. Mts. hat der Stadtrat erwogen, ob es nunmehr nicht angezeigt sei, eine neue Ordnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe überhaupt aufzugeben und es bei dem bisherigen Ortsstatut bis auf weiteres bewenden zu lassen. Dann würde aber die für die Wintermonate geltende unterschiedliche Regelung der Geschäftszeit für die verschiedenen Geschäftsbranchen, welche so große Unzufriedenheit hervorgerufen hat, bestehen bleiben und würden die zahlreichen in den sogen. Bedürfnisgewerben beschäftigten Gehilfen auch ferner den Genuß einer angemessenen Sonntagsruhe entbehren müssen.

Der Stadtrat glaubte daher den Intentionen des Ministeriums, wenn er auch nicht mit ihnen einverstanden ist, nachgeben zu sollen, und schlägt für die fünfstündige Beschäftigung übereinstimmend mit der bisherigen Polizeivorschrift die Tagesstunden von 11 bis 4 Uhr vor. Hinsichtlich der sogen. Bedürfnisgewerbe verbleibt es natürlich bei den vom Bezirtsrat nach § 105c der Geiverbeordnung getroffenen Ausnahmebestimmungen.

Die Rechtsgiltigkeit des vorgeschlagenen Ortsstatuts dürfte nun allerdings in zweierlei Hinsicht mit Aussicht auf Erfolg beanstandet werden können. Einmal nämlich ist, wie schon

früher erörtert, zweifelhaft, ob wirksam vorgeschrieben werden kann, daß den Gehilfen an jedem zweiten Sonntag freigegeben werden muß. Verneinen die Gerichte diese Frage, so wird das ganze Ortsstatut hinfällig, und es wird dann wohl der Stadtrat auf seinen ursprünglichen, vom Bürgerausschuß am 20. Mai 1901 gutgeheißenen Vorschlag wieder zurückkommen. Sodann ist wohl die statutarische Feststellung der Geschäftsstunden für die fünfstündige Beschäftigung als rechtsungiltig zu erachten. Sprechen die Gerichte gleichfalls die Ungiltigkeit solcher Feststellung aus, so wird nur § 4 des Ortsstatuts hinfällig und die Bestimmung der Geschäftsstunden liegt dann dem Großh. Bezirksamt wieder ob.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 11. April 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 20. April 1903 No. 17538.

Karlsruhe, den 27. März 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Kaiserstraße zwischen Karlstraße und Mühlburger Tor statt des bisherigen, unbrauchbar gewordenen Sandsteinpflasters mit einem Aufwand von 172864 ℳ einen Belag von Stampfasphalt erhalte;

2. daß der südliche Teil der Kaiserstraße zwischen Schulstraße und Durlacher Tor statt des bisherigen, unbrauchbar gewordenen Sandsteinpflasters mit einem Aufwand von 36442 ℳ neues Natursteinpflaster erhalte;

3. daß die obigen Aufwendungen im Betrag von zusammen 209306 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden;

4. daß zur Tilgung dieses Betrags, abgesehen von den Annuitäten, mittelst welcher die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehen stattfindet, aus Wirtschaftsmitteln dem Grundstock, mit dem Jahre 1904 beginnend, alljährlich folgende Beträge zugewendet werden:
   a) zur Tilgung der 172864 ℳ (Ziff. 1) während 25 Jahren 2721 ℳ,
   b) zur Tilgung der 36442 ℳ (Ziff. 2) während 30 Jahren 333 ℳ.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Planesammlung Seite 819

Begründung.

Derzeit ist die Kaiserstraße zwischen Schulstraße und Karlstraße mit verfugten Granitsteinen und in der Mitte zwischen den beiden Straßenbahngleisen mit verfugten Sandsteinen gepflastert.

Zwischen Karlstraße und Mühlburgertor besteht nur verfugtes Sandsteinpflaster.

Zwischen Schulstraße und Durlachertor besteht auf der nördlichen Seite der Straße vor der technischen Hochschule Holzpflaster (1900 aus Wirtschaftsmitteln mit einem Aufwand von 13 635 ℳ neu hergestellt), sodann weiter östlich verfugtes Granitpflaster (1901 aus Wirtschaftsmitteln mit einem Aufwand von 29 980 ℳ neu hergestellt); auf der südlichen Seite besteht verfugtes Sandsteinpflaster.

Abgesehen von dem neuen Holz- und Natursteinpflaster zwischen Waldhornstraße und Durlachertor rührt das Pflaster der Kaiserstraße aus dem Jahre 1889 her; es wurde anläßlich des Umbaues der Gleise der damaligen Pferdebahn mit einem aus Anlehensmitteln bestrittenen Aufwand von 268 560 ℳ hergestellt. Für das Granitpflaster wurde neues Material verwendet, für das Sandsteinpflaster die vorhandenen Pflastersteine, soweit sie noch brauchbar waren.

Zwischen Karlstraße und Schulstraße ist das Pflaster im allgemeinen gut erhalten; nur in der Nähe der Schienen der Straßenbahn und namentlich der Schienenstöße ist es schadhaft und muß daher anläßlich des bevorstehenden Umbaues des Bahnkörpers ausgebessert werden. Die Kosten der Ausbesserung, welche vom städtischen Tiefbauamt auf 13 200 ℳ veranschlagt werden, sind in dem für den Ankauf und den Umbau der Straßenbahn angeforderten und bewilligten Kredit enthalten (vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 5. Dezember v. Js., Antrag I Ziff. 2 sowie die bezügliche Bemerkung in dem Gutachten des Herrn Ely S. 54 zu Frage 2 Abs. 2).

Das im Jahre 1889 westlich der Karlstraße und östlich der Waldhornstraße aus bereits vorhandenem und ziemlich verbrauchtem Material hergestellte Sandsteinpflaster ist so schlecht, daß dessen Entfernung und Ersatz durch einen neuen Belag unumgänglich erscheint.

Unter diesen Verhältnissen mußte der Stadtrat die künftige Gestaltung des Belags der Kaiserstraße einer grundsätzlichen Prüfung unterziehen, wobei die folgenden in dem angehefteten Plan übersichtlich dargestellten Möglichkeiten in Betracht kamen:

1. Der Natursteinbelag wird in der Kaiserstraße beibehalten. Zwischen Karl- und und Schulstraße wird das vorhandene Pflaster ausgebessert (Aufwand 13 200 ℳ), östlich der Schulstraße erhält die Kaiserstraße auf der südlichen Seite neues Natursteinpflaster (Aufwand 36 442 ℳ) und desgleichen in ganzer Straßenbreite auf der Strecke zwischen Karlstraße und Mühlburgertor (Aufwand 151 258 ℳ). Das 1900 hergestellte Holzpflaster vor der technischen Hochschule und das 1901 hergestellte Granitpflaster zwischen Waldhornstraße und Durlachertor bleibt unverändert.

2. Die Kaiserstraße wird, wie unter Ziff. 1 angegeben, behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strecke zwischen Karlstraße und Mühlburgertor statt mit Granitpflaster mit Stampfasphalt belegt wird. Die Kosten dieses Belags sind zu 172 864 ℳ veranschlagt.

3. Die Kaiserstraße wird, wie unter Ziff. 2 angegeben, behandelt; es erhält jedoch nicht nur die Strecke zwischen Karlstraße und Mühlburgertor, sondern auch die zwischen Schulstraße und Durlachertor, soweit hier nicht Holzpflaster liegt, einen Belag von Stampfasphalt. Dieser Belag kostet für letztere Strecke 61 112 ℳ.

4. Die Kaiserstraße bekömmt — abgesehen von dem beizubehaltenden Holzpflaster — einen vollständig neuen Belag und zwar zwischen den Schienen und Gleisen der Straßenbahn, wo der Fuhrwerksverkehr und damit auch der von ihm ausgehende Lärm erfahrungsgemäß gering ist, Granitpflaster und zu beiden Seiten der Straßenbahn Stampfasphalt. Das Granitpflaster würde in diesem Falle 126 100 ℳ, der Stampfasphalt 233 600 ℳ kosten.

5. Die Kaiserstraße wird zwischen Durlachertor und Mühlburgertor d. h. in ihrer ganzen Länge vollständig mit Stampfasphalt hergestellt (Aufwand 450 250 ℳ).

Es bedarf keiner Ausführung, daß — abgesehen von den Kosten — die unter 5 erwähnte Lösung vor allen andern weitaus den Vorzug verdient. Nicht nur würde der Straßenlärm in der Kaiserstraße, über welchen jetzt so viel geklagt wird, auf das geringste Maß reduziert werden, auch die Reinhaltung ließe sich besser und gründlicher bewerkstelligen, die Staubentwicklung wäre wesentlich gemindert, und die Straße erhielte ein sehr elegantes und vornehmes Aussehen. Ein Nachteil des Asphalts besteht bekanntlich darin, daß er bei feuchtem Wetter glatt wird und die Pferde leicht stürzen. Diesem Nachteil wird dadurch vorgebeugt, daß man bei solchem Wetter die Straße mit Sand bestreut. Auch gewöhnen sich erfahrungsgemäß die Pferde allmälig an den glatten Boden.

Die unter Ziffer 4 angegebene Lösung würde zwar gleichfalls eine Verminderung des Lärms und des Staubs in der Kaiserstraße herbeiführen und auch in ästhetischer Hinsicht befriedigen, sie kann aber gleichwohl nicht empfohlen werden, weil sie für den Fuhrwerksverkehr geradezu gefährlich wäre. Würde nämlich die Kaiserstraße in der Mitte Steinpflaster und auf den Seiten Asphalt darbieten, so müßten die auf der Straße sich bewegenden Fuhrwerke, namentlich beim Ausweichen, häufig von Pflaster auf Asphalt und von Asphalt auf Pflaster kommen und oft genug auch so fahren, daß zwei Räder auf Asphalt und zwei auf Pflaster rollen und das Pferd mit zweien seiner Beine auf Asphalt und mit zweien auf Pflaster auftreten muß. Daß sich unter solchen Verhältnissen Unfälle auch bei größter Vorsicht nicht vermeiden lassen, liegt auf der Hand.

Die Lösung unter Ziff. 3 gewährt den Vorteil des Asphaltbelags nur denjenigen Strecken der Kaiserstraße, deren Pflaster sich in einem solchen Zustande befindet, daß eine Ausbesserung nicht mehr lohnt, nämlich den Strecken westlich der Karlstraße und östlich der Schulstraße. Was die letztere Strecke betrifft, so liegt hier, wie bereits erwähnt, auf der Nordseite ein Streifen neuen Granitpflasters, der 1901 mit einem Aufwand von 29 980 ℳ hergestellt wurde. Da es mit Rücksicht auf die Sicherheit des Fuhrwerksverkehrs unzulässig ist, Asphalt und Granitpflaster nebeneinander in der nämlichen Straßenstrecke anzulegen, so müßte der Granitstreifen notwendig beseitigt und durch Asphalt ersetzt werden, wenn überhaupt östlich der Schulstraße Asphaltbelag zur Anwendung kommen sollte.

Diesen Mißstand vermeidet die Lösung unter Ziff. 2, indem sie den Asphaltbelag auf die Strecke westlich der Karlstraße beschränkt und das verdorbene Sandsteinpflaster östlich der Schulstraße durch Neupflaster ersetzt. Die Annehmlichkeit des Asphaltpflasters kommt also hier nur der Strecke westlich der Karlstraße zu gut, was von den Anwohnern östlich dieser Straße wahrscheinlich nicht gerne hingenommen werden wird.

Die Lösung unter Ziff. 1, die sich darauf beschränkt, das vorhandene Natursteinpflaster aufzubessern und wo nötig, zu erneuern, bietet wie die vollständige Asphaltierung der Straße (Lösung Ziff. 5) den Vorteil einer einheitlichen Behandlung sämtlicher Straßenstrecken. Wird diese Lösung gewählt, so ist natürlich in absehbarer Zeit nicht daran zu

denken, daß die Kaiserstraße auf irgend welcher Strecke einen den modernen Anforderungen entsprechenden geräuschlosen Belag erhält.

Wenn nach dem Obigen die Wahl unter den verschiedenen möglichen Lösungen keine Qual machen könnte, so gestaltet sich die Sache doch anders, wenn man die Kostenfrage und das Gewicht, welches ihr bei der gegenwärtigen Finanzlage der Stadt zugemessen werden muß, mit in Betracht zieht. Es ergiebt sich dann, daß auch hier das Wünschenswerteste zugleich am teuersten ist und daß es aus diesem Grunde derzeit füglich nicht verwirklicht werden kann.

Bei Festellung des Aufwands kommen in Betracht:

a) die Herstellungskosten bezw. die Zinsen dieser;

b) die jährlichen Abschreibungen (Tilgung);

c) die bei den verschiedenen Arten der Pflasterung sich ergebenden Unterhaltungs- und Reinigungskosten.

Die Herstellungskosten sind oben im einzelnen bereits erwähnt worden; sie betragen nach den Voranschlägen des Tiefbauamts im ganzen:

für die 1. Lösung	. . . . .	200 900 ℳ
„ „ 2. „	. . . . .	222 506 „ *)
„ „ 3. „	. . . . .	247 176 „
„ „ 4. „	. . . . .	359 700 „
„ „ 5. „	. . . . .	450 250 „

Was die Abschreibungen betrifft, so wird das Asphaltpflaster voraussichtlich eine Dauer von 25 Jahren haben, das neue Granitpflaster eine solche von 30 Jahren und das ausgebesserte Granitpflaster eine solche von 15 Jahren.

Unterhaltung und Reinigung berechnen sich für das Jahr und den Quadratmeter

bei Asphaltpflaster auf	. . . .	0.90 ℳ
„ Granitpflaster „	. . . .	0.30 „
„ Holzpflaster „	. . . .	0.70 „

Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren sind die bis zur vollendeten Abschreibung der betreffenden Herstellungskapitalien erwachsenden jährlichen Gesamtkosten zu veranschlagen

bei der 1. Lösung auf	. . .	21 614 ℳ
„ „ 2. „ „	. . .	31 704 „
„ „ 3. „ „	. . .	35 291 „
„ „ 4. „ „	. . .	41 139 „
„ „ 5. „ „	. . .	60 116 „

Die beste Lösung (Ziff. 5) muß wegen der hohen Kosten außer Betracht bleiben und zwar umsomehr, als sie die Wegräumung noch ganz gut erhaltenen Pflasters auf einer beträchtlichen Fläche und damit die Zerstörung eines Wertes von etwa 130000 ℳ voraussetzt, eine Maßnahme, die nur bei glänzenden Finanzverhältnissen der Gemeinde, also jedenfalls nicht in dem gegenwärtigen Augenblick gerechtfertigt werden könnte.

Die vierte Lösung scheidet gleichfalls aus, weil sie nicht nur teuer, sondern, wie schon oben dargelegt, auch sonst unzweckmäßig sein würde.

Unter den übrigen Lösungen wäre in technischer Hinsicht die dritte vorzuziehen. Sie kann aber trotzdem nicht in erster Linie empfohlen werden, weil sie die Beseitigung des erst 1901 mit einem Aufwand von 29980 ℳ neu hergestellten Granitpflasters, also eine höchst unwirtschaftliche Aktion bedingen würde.

*) „Davon 13200 ℳ bereits verwilligt".

Vom finanziellen Standpunkt aus erscheint die erste Lösung als die vorteilhafteste. Da aber die Kaiserstraße zwischen Karlstraße und Mühlburgertor, also auf einer beträchtlich langen Strecke, in ihrer ganzen Breite einen vollständig neuen Belag notwendigerweise erhalten muß, so glaubt der Stadtrat nicht, einen solchen Belag empfehlen zu können, der schon jetzt den modernen Anforderungen und den in Betracht kommenden Bedürfnissen der Hauptverkehrsstraße unserer Stadt nur ungenügend entspricht, sondern ist der Meinung, daß das, was jetzt ganz neu gemacht werden muß, auch ganz gut gemacht werden soll. Der Stadtrat empfiehlt daher die zweite Lösung: Asphaltierung der Strecke westlich der Karlstraße, Ausbesserung der Strecke zwischen Karl- und Schulstraße und Erneuerung des Pflasters auf der südlichen Seite der Kaiserstraße östlich der Schulstraße in verfugten Natursteinen.

Für die Ausbesserungsarbeiten sind, wie schon erwähnt, die erforderlichen Kosten, die als ein Teil des Aufwands für Erwerbung der Straßenbahn erscheinen, bereits verwilligt. Daß der Aufwand der Neuherstellungen im Betrag von 209306 ℳ derzeit nicht aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden kann, bedarf keiner Ausführung. Auf der andern Seite wird es aber auch nicht angängig sein, ihn ohne weiteres aus den paraten Anlehensmitteln zu decken, da sonst noch Jahre lang, nachdem die neue Anlage schon wieder unbrauchbar geworden, an ihm getilgt werden müßte.

Der Stadtrat schlägt daher unter Annahme 25jähriger Dauer des Asphalt- und 30jähriger Dauer des Granitbelags eine verstärkte Tilgung, in der Weise vor, daß die Herstellungskapitalien in der Zeit, während welcher das Hergestellte voraussichtlich in brauchbarem Zustand bestehen bleibt, vollständig heimbezahlt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Kostenberechnungen des städtischen Tiefbauamts und ein in der Sache erhobenes Gutachten des Herrn Oberbaurats Professors Baumeister hier und des Herrn Stadtbaurats Eisenlohr in Mannheim von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Tiefbauamts eingesehen werden können.

Schnetzler.

Bürgerausschußzustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Grossh. Bezirksamt
vom 25. April 1903 No. 26673

Karlsruhe, den 10. März 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

daß die im angeschlossenen Plan mit roter Farbe bezeichneten Geländestücke im Bannwald (Lagerbuch Nr. 5690 und 5712) unter den in den nachstehenden Verträgen enthaltenen Bedingungen an die Karlsruher Eisen- und Metallgießerei, Ges. m. b. H. hier, bezw. an die Firma Gebrüder Bachert, vereinigte Glockengießereien und Feuerspritzenfabrik in Kochendorf (Württemberg) und Dallau (Baden) veräußert werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Planesammlung Seite 820 × 821

Kaufvertrag I.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das im Bannwald an der künftigen Griesbach-Straße gelegene, im angeschlossenen Plan rot angelegte und mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 3174 qm umfassende Geländestück L.-B. Nr. 5690 samt darauf befindlichem Baumbestand unter den nachstehenden Bedingungen an die Karlsruher Eisen- und Metallgießerei, Ges. m. b. H. dahier.

§ 2.

Als Kaufpreis für das Gelände bezahlt die Gesellschaft den Betrag von 6 ℳ für 1 qm, im ganzen also . . . . . 19044 ℳ

— **Neunzehntausendvierundvierzig Mark** —

In diesem Preis sind sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§ 3.

Für den Baumbestand ist der Wert des Holzes, wie er durch den Sachverständigen der Stadt, Herrn Forstmeister Hamm, ermittelt wird, besonders zu vergüten.

§ 4.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald zur Veräußerung des Grundstücks der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt hat und die Staatsgenehmigung erwirkt ist.

Im gleichen Zeitpunkt wird auch die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütung für den Holzbestand fällig.

§ 5.

Käuferin bewilligt für den Kaufpreis eine Sicherungshypothek auf das gekaufte Grundstück, sofern nicht vor dem Grundbucheintrag Barzahlung geleistet wird.

§ 6.

Die Veräußerung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß die Käuferin oder deren allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem gekauften Grundstück errichten, und daß dieses innerhalb der nächsten 10 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem gekauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 7.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das verkaufte Grundstück mit dem Westbahnhof durch Schienengleise verbunden wird.

§ 8.

Der Stadtrat hat innerhalb dreier Monate vom Abschluß dieses Vertrages an die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Grundstücks zu erwirken, andernfalls die Käuferin an ihr Gebot nicht mehr gebunden sein würde.

§ 9.

Sämtliche aus dem Eigentumsübergang des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt die Käuferin.

Kaufvertrag II.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das in der Baumwaldallee neben dem Anwesen der Maschinenfabrik „Autolog" gelegene, im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Urkunde bildenden Plan rot angelegte und mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete, 3200 qm umfassende Geländestück Lgb. Nr. 5712 samt darauf befindlichem Baumbestand unter nachstehenden Bedingungen an die Firma Gebrüder Bachert, vereinigte Glockengießereien und Feuerspritzenfabrik in Kochendorf (Württemberg) und Dallau (Baden).

§ 2.

Als Kaufpreis für das Gelände bezahlt die Firma den Betrag von 6 ℳ für 1 qm, im ganzen also . . . . . 19 200 ℳ

— Neunzehntausendzweihundert Mark —

in diesem Preise sind sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§§ 3–6.

Gleichlautend mit §§ 3 bis 6 des vorstehenden Vertrags.

§§ 7 und 8.

Gleichlautend mit §§ 8 und 9 des vorstehenden Vertrags.

Begründung.

Die „Karlsruher Eisen- und Metallgießerei, Ges. m. beschr. Haft." benötigt das Grundstück Lgb. Nr. 5690 zur Erweiterung ihres bereits bestehenden, an das zu verkaufende Gelände unmittelbar angrenzenden industriellen Unternehmens an der Bannwald-Allee. Die Firma Gebrüder Bachert beabsichtigt die Errichtung einer Glocken- und Metallgießerei auf dem Grundstück Lgb. Nr. 5712. Beide Geländeflächen wurden gemäß § 139 St.-O. öffentlicher Versteigerung ausgesetzt, welcher die bei Versteigerung von Bannwaldgelände allgemein üblichen Bedingungen zu Grunde gelegt wurden. In beiden Fällen wurden außer von den genannten Firmen, die jeweils 6 ℳ für 1 qm boten, weitere Gebote nicht eingelegt. Die Firmen erhielten daher — eine jede hinsichtlich des von ihr gewünschten Geländes — den Zuschlag. Daraufhin wurden mit ihnen gemäß § 313 B. G.-B. und § 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung öffentliche Verträge abgeschlossen, deren Inhalt oben abgedruckt ist.

Schnetzler.

Riedel.

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bez.-Amt
vom 25. April 1903 No. 16675

Karlsruhe, den 19. März 1903.

Hierdurch wird beantragt, daß das im Bannwald an der Ecke der Lohn- und Griesbach-Straße gelegene, im angeschlossenen Plane rot angelegte und mit den Buchstaben a—b—c—d—e—a bezeichnete, 1591 qm umfassende Geländestück Lgb. Nr. 5684 unter den im nachstehenden Vertrag enthaltenen Bedingungen an Herrn Friedrich Geisendörfer, Ofen- und Tonwarenfabrik dahier verkauft werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler. Riedel.

Plan siehe Planssammlung Seite 822

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das im Bannwald an der Ecke der Lohn- und Griesbach-Straße gelegene, im angeschlossenen Plan rot angelegte und mit den Buchstaben a—b—c—d—e—a bezeichnete, 1591 qm umfassende Geländestück Lgb. Nr. 5684 unter den nachstehenden Bedingungen an Herrn Friedrich Geisendörfer, Ofen- und Tonwarenfabrik dahier.

§ 2.

Als Kaufpreis für das Gelände bezahlt Herr Friedrich Geisendörfer den Betrag von 6 ℳ für 1 qm im ganzen also 9546 ℳ.

Neuntausend fünfhundert sechsundvierzig Mark,

in diesem Preise sind sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§ 3.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald zur Veräußerung des Grundstücks der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt hat und die Staatsgenehmigung erwirkt ist.

Im gleichen Zeitpunkt wird auch die Zahlung des Kaufpreises fällig.

§ 4.

Käufer bewilligt für den Kaufpreis eine Sicherungshypothek auf das erkaufte Grundstück, sofern nicht vor dem Grundbucheintrag Barzahlung geleistet wird.

§ 5.

Die Veräußerung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Käufer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten 3 Jahre eine industrielle Anlage auf dem erkauften Grundstück errichten, und daß dieses innerhalb der nächsten 10 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem erkauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 6.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das verkaufte Grundstück mit dem Westbahnhofe durch Schienengleise verbunden wird.

§ 7.

Der Stadtrat hat innerhalb 3 Monaten nach der Versteigerung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Grundstücks zu erwirken, andernfalls der Käufer an sein Angebot nicht mehr gebunden sein würde.

Begründung.

Herr Friedrich Geisendörfer dahier benötigt das fragliche Gelände zur Errichtung einer Ofen- und Tonwarenfabrik. Dasselbe war ursprünglich vom Stadtrat nicht zum Verkauf bestimmt, da angenommen wurde, es müsse darauf eine Drehscheibe angebracht werden, die für eine Reihe von Bannwaldgrundstücken Gleisanschluß an den Westbahnhof hätte vermitteln können. Nachdem nunmehr aber das zu Industriezwecken bestimmte Gelände im Bannwald fast vollständig veräußert ist, hat es sich gezeigt, daß die in Frage kommenden Erwerber entweder überhaupt keinen Gleisanschluß brauchen oder aber ihn auf andere Art herstellen können. Das von Herrn Geisendörfer gewünschte Grundstück kann daher unbedenklich veräußert werden. Es wurde zu diesem Zweck vorschriftsgemäß zunächst einer Versteigerung ausgesetzt; das einzige Gebot (6 Mark für den Quadratmeter) legte Herr Geisendörfer ein; er erhielt daher auch den Zuschlag. Aufgrund der Versteigerung wurde dann gemäß § 313 B. G. B. und § 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen, der die bei Veräußerung von Bannwaldgelände üblichen Bedingungen enthält.

Schnetzler. Riedel.

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamt Karlsruhe
vom 27. April 1903 No. 17147.

Karlsruhe, den 21. Februar 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 15,000 ℳ ein weiterer (siebenter) Brunnen beim städtischen Wasserwerk angelegt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat die Anlage eines weiteren (siebenten) Brunnens beim städtischen Wasserwerk beantragt und die Notwendigkeit derselben wie folgt begründet:

„Im Jahre 1894 wurde eine wesentliche Erweiterung der Wasserfassungsanlage des städtischen Wasserwerks als notwendig erachtet und in der Bürgerausschußsitzung vom 19. Oktober 1894 die Anlage von 2 neuen Brunnen (Nr. 4 und 5) beschlossen.

Mit Bürgerausschußbeschluß vom 19. Januar 1897 wurde noch ein weiterer Brunnen (Nr. 6) zur Ausführung genehmigt; dieser Brunnen ist der Hauptsache nach nicht dazu bestimmt, mehr Wasser zu liefern und ist deshalb auch mit wasserdichten Wandungen ausgeführt; er dient dazu, die Ausläufe der beiden Heberleitungen und die Saugrohre der Pumpmaschinen aufzunehmen.

Die Bodenfläche des Brunnens Nr. 6 liefert wohl noch Wasser; aber da es zweckmäßig erachtet wurde, den Wasserbezug aus dem Brunnen Nr. 3 wegen des Eisengehaltes des aus ihm zugeführten Wassers tunlichst einzuschränken, so kann die Wasserlieferung des Brunnens Nr. 6 nur als Ersatz für die Minderlieferung des Brunnens Nr. 3 dienen und deshalb nicht in Rechnung gezogen werden.

Seit 1894 ist die Zahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke von 3266 auf 4375 gestiegen, hat sich sonach um 33 % vermehrt. Der Gesamtjahreswasserverbrauch ist von 3,445,962 cbm auf 4,316,528 cbm oder um 25,5 % gestiegen. Der insbesondere in Betracht zu ziehende Verbrauch in den Sommermonaten (vom 1. April bis Ende September) hat 1894 = 1,991,481 cbm und 1902 = 2,434,309 cbm betragen und hat sich somit um 22,2 % vermehrt.

Diese so wesentlich gesteigerte Wasserabgabe bewirkt, namentlich wenn eine größere Zahl von heißen Tagen mit großem Wasserbedarf sich unmittelbar aneinander reiht, eine derartige Absenkung des Wasserspiegels, daß dadurch die Arbeit der Pumpen aufs ungünstigste beeinflußt wird. Bei den Pumpen der Gasmotoren betrug der Abstand zwischen dem Wasserspiegel im Brunnen und der Pumpenaxe am 15. Juli v. Js. 7,15 m und am 16. Juli 7,31 m und näherte sich damit dem als äußerste Grenze noch zulässig zu bezeichnenden Abstand von 7,5 m. Dabei waren im vorigen Sommer die Witterungsverhältnisse insofern noch günstig, als sich in die Periode der heißesten Tage einzelne Regentage einschoben, so daß nie mehr als 3 heiße Tage unmittelbar auf einander folgten.

Da die Zahl der Anschlüsse an die Wasserleitung und namentlich auch die Zahl der Wasserklosets und Hausbäder mit jedem Jahre wächst, so ist auch ein weiteres Zunehmen des Wasserverbrauches mit Sicherheit zu erwarten.

Es ist deshalb eine Erweiterung der Wassergewinnungsanlage dringend geboten und wird dafür die Erstellung des schon bei dem Erweiterungsprojekt von 1894 vorgesehenen Brunnens Nr. 7 in Vorschlag gebracht.

Civilingenieur Smreker in Mannheim, welcher im Jahre 1894 die Erweiterung der hiesigen Wasserfassungsanlage begutachtete, hatte damals schon die Ausführung dieses Brunnens bei Bedarf weiterer Wassermengen befürwortet.

Mit Erstellung des Brunnens, welcher von dem oben angeführten Brunnen Nr. 3 tunlichst weit entfernt ist, und bei welchem ein Bohrversuch und Wasserentnahme an der in Aussicht genommenen Stelle günstige Bodenbeschaffenheit und bis zu dem Wasserspiegel, der durch die größte Wasserentnahme der Pumpen erreicht wird, eisenfreies Wasser ergeben hatte, wird erzielt, daß die Wasserentnahme aus dem Brunnen Nr. 3 welcher, wie erwähnt, stark eisenhaltiges Wasser liefert, nur auf ganz wenige Tage des allergrößten Wasserbedarfes beschränkt werden kann. Damit ist zu erwarten, daß in Zukunft eine weit geringere Ablagerung von Eisenteilen an den Rohrwänden stattfindet und dadurch der Uebelstand, daß bei Rohrbrüchen oder Arbeiten am Rohrnetz leicht Trübungen des Wassers eintreten, tunlichst beseitigt wird.

Der Aufwand wird einschließlich der notwendigen Verlängerung der Rohrleitung 15,000 ℳ betragen."

Der Stadtrat stimmt den obigen Ausführungen zu und beantragt daher die Bewilligung der für die Herstellung des neuen Brunnens erforderlichen Mittel im Betrage von 15,000 ℳ.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 2. April 1903.

Karlsruhe, den 27. Februar 1903.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß mit dem städtischen Rechtsrat, Herrn Dr. Max Horstmann, der unten stehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Neudeck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem städtischen Rechtsrat, Herrn Dr. Max Horstmann hier, anderseits
wird folgender

Dienst-Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herrn Dr. Max Horstmann ist das Amt eines rechtskundigen Hilfsarbeiters der Gemeindeverwaltung übertragen. Er hat seine ganze Arbeitskraft dem ihm übertragenen Amte zu widmen und alle Verpflichtungen zu erfüllen, die mit demselben nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie nach den Verfügungen des Stadtrats verbunden sind.

Zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs wegen erfolgen, bedarf Herr Dr. Horstmann der Genehmigung des Stadtrats.

§ 2.

Der Stadtrat ist berechtigt, Herrn Dr. Horstmann die Geschäfte des Standesbeamten und in vorübergehender Weise des Grundbuchbeamten zu übertragen, wenn diese Aemter frei werden oder deren Inhaber an der Ausübung des Dienstes behindert sind.

§ 3.

Herr Dr. Horstmann erhält einen in Monatsraten zahlbaren Jahresgehalt von 4 500 ℳ
— Viertausend fünfhundert Mark —
welcher sich jeweils nach Umfluß von drei Jahren (erstmals jedoch am 1. Januar 1905) um 500 ℳ
— Fünfhundert Mark —
erhöht, bis derselbe den Höchstbetrag von 6 000 ℳ
— Sechstausend Mark —
erreicht hat.

§ 4.

Herr Dr. Horstmann erhält ferner mit Wirkung vom 1. Januar 1903 die Ruhegehaltsberechtigung und das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Beamtenstatuts vom 26. April 1898.

§ 5.

Dieser Vertrag, zu welchem der Bürgerausschuß unterm seine Zustimmung erteilt hat, wird doppelt ausgefertigt.

Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Bürgerausschußzustimmung am 2. April 1903.

Karlsruhe, den 27. März 1903.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß der Betriebsdirektor des städtischen Elektrizitätswerks, Herr Wilhelm Schlebach, mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Bürgerausschußsitzung am 2. April 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts und der vom Bürgerausschuß am 17. Dezember genehmigten Uebergangsbestimmungen

I. die unter O.-Z. 1—32 und 34—76 aufgeführten Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1903 und der unter O.-Z. 33 genannte Beamte mit Wirkung vom 1. September d. Js. das in Spalte 6 angegebene, für die Ruhegehaltsberechnung maßgebende Diensteinkommen erhalten,

II. die Anstellung der unter O.-Z. 7, 20 und 22 aufgeführten Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung auf den beigesetzten Zeitpunkt zurückdatiert werde,

III. die unter O.-Z. 6, 11, 12, 29, 32, 37, 38, 46, 48, 51 und 75 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden.

Karlsruhe, den 5. Januar 1903.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Beck.

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen M	Künftiges Diensteinkommen M	Datum der Geburt
1	Ansmann, Karl	Magazinsmeister des Leihhauses	E 2	2460	2500	10. Oktober 1837
2	Bach, Josef	Stadtkassendiener	F 2	1675	1775	24. April 1854
3	Baumert, Johann	Badgehilfe	F 2	1675	1775	8. April 1847
4	Beck, Georg	Oberrechnungsrat	B 1	4975	5200	13. Oktober 1848
5	Biebelheimer, Friedrich	Hausmeister des Rathauses	F 1	1990	2090	28. März 1832
6	Blum-Neff, Emil	Tiefbauinspektor	A 1	5500	5500	29. Septbr. 1867
7	Braunewald, Hermann	Telephonbeamter	E 1	2546	2746	4. Oktober 1851
8	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl. beim Gaswerk	D 1	2104	2184	24. Juni 1865
9	Buchner, Robert	Erster Gasmeister	D 1	3150	3200	11. Novbr. 1848
10	Bundschuh, Josef	Kassendiener	F 2	1622	1722	7. Oktober 1863
11	Burger, Hieronymus	Verbrauchssteuererheber	F 2	1600	1700	13. Januar 1859
12	Crecelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl. b. d. Pfandleihkasse	E 2	2047	2050	13. April 1859
13	Egetmeyer, Karl	Verwaltungsassistent II. Kl. b. d. Krankenversicherung	E 2	2210	2386	28. Januar 1853
14	Feuerstacke, Friedrich	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	3300	3450	19. Dezbr. 1842
15	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. beim Tiefbauamt	C 1	3803	3925	27. Juni 1855
16	Frank, Adolf	Rechnungsrat	B 2	4150	4325	18. Februar 1858
17	Fritz, Simon	Waffenmeister	F 2	1675	1775	9. August 1851
18	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	1774	1824	28. Septbr. 1856
19	Gaide, Friedrich	Schlachthallemeister	F 2	1675	1700	20. Mai 1854
20	Gumprich, Eduard	Stadtsekretär II. Kl.	C 1	4322	4500	30. Oktober 1852
21	Heintz, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 1	4107	4207	6. Februar 1854
22	Henrich, Ernst	Architekt II. Kl. b. Hochbauamt	C 1	3497	3500	21. Juli 1866
23	Heß, Friedrich	Stadtkassendiener	F 2	1675	1700	23. April 1858
24	Hils, Basil	Gewerbeschuldiener	F 2	1675	1775	22. Juni 1852
25	Hoffmann, Franz	Verwalter der Gas- und Wasserwerke	B 1	3800	4050	19. Dezbr. 1863
26	Holstein, Friedrich	Verbrauchssteuererheber	F 2	1675	1775	15. Januar 1844
27	Jänisch, August	techn. Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2722	2750	9. April 1862
28	Irion, Adolf	Obergeometer	A 2	5025	5325	3. Oktober 1848

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
1. März 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
23. April 1889	1. „ 1900	„ „	
1. Mai 1874	1. „ 1885	„ „	
12. Novbr. 1877	1. „ 1883	„ „	
1. Oktober 1871	1. „ 1882	„ „	
4. Januar 1898		1. März 1903	Gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 12. November 1897 wird die Staatsdienstzeit vom 1. März 1893 an in Anrechnung gebracht.
2. Januar 1882	1. Januar 1893	1. Januar 1892	Anrechnung des Jahres 1882, obwohl der Eintritt nicht am 1., sondern am 2. Januar 1882 erfolgt ist.
16. Oktober 1890	1. „ 1901	wie bisher	
15. Oktober 1885	1. „ 1886	„ „	
1. Januar 1889	1. „ 1899	„ „	
1. Novbr. 1892		1. Januar 1903	
1. Januar 1893		1. Januar 1903	
1. Februar 1885	1. Januar 1896	wie bisher	
1. Juli 1881	1. „ 1892	„ „	
1. August 1881	1. „ 1892	„ „	
16. Septbr. 1886	1. „ 1889	„ „	
15. Novbr. 1884	1. „ 1895	„ „	
1. Dezbr. 1890	1. „ 1901	„ „	
1. Januar 1891	1. „ 1901	„ „	
2. Januar 1877	1. „ 1888	1. Januar 1887	Wie zu O.-Z. 7.
1. Novbr. 1877	1. „ 1888	wie bisher	
22. Januar 1887	1. „ 1902	1. Januar 1898	Anrechnung von 4 Jahren Dienstzeit als städt. Bauführer.
1. Mai 1891	1. „ 1902	wie bisher	
23. April 1889	1. „ 1900	„ „	
1. Februar 1901	1. „ 1898	„ „	
1. Januar 1886	1. „ 1896	„ „	
9. März 1887	1. „ 1899	„ „	
1. März 1881	1. „ 1884	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Dienseinkommen ℳ	Künftiges Dienseinkommen ℳ	Datum der Geburt
29	Kachel, Wilhelm	Kanzleisekretär I. Kl. beim Armenrat	C 2	2500	2500	20. Novbr. 1872
30	Keller, Friedrich	Verbrauchssteuererheber	F 2	1675	1775	26. August 1848
31	Kemptner, Philipp	Stadtdiener	F 2	1675	1700	10. Juni 1858
32	Kiefer, Julius	Stadtsekretär II. Kl. beim Standesamt	C 1	2500	2500	28. Juni 1869
33	Kircher, Karl	Verwalter der Spar- und Pfandleihkasse	A 2	4236	4536	7. Juli 1866
34	Klingenstein, Gustav,	Bauverwalter	B 2	4020	4152	25. Juli 1857
35	König, Alfons	Buchhalter I. Kl. b. d. Sparkasse	C 2	2200	2300	7. Mai 1867
36	Krebs, Johann	Verbrauchssteueroberkontrolleur	E 1	2775	2800	20. Februar 1838
37	Küchlin, Karl	Schuldiener	F 2	1514	1614	17. Juni 1863
38	Lacher, Julius	Oberstadtsekretär	B 1	3000	3125	28. Februar 1872
39	Lehn, Karl	Kanzleiassistent II. Kl.	E 2	1650	1800	5. Mai 1871
40	Lehn, Otto	Maschinist I. Kl. b. Wasserwerk	E 1	2500	2700	14. Dezbr. 1848
41	Link, Otto	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2000	2150	2. Dezbr. 1867
42	Löhle, Mathias	Schuldiener	F 2	1675	1700	5. März 1854
43	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2300	2400	11. Januar 1855
44	Mark, Jakob	Friedhofaufseher	F 2	1675	1775	20. März 1839
45	Metzger, August	Stadtdiener	F 2	1675	1775	28. August 1854
46	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2049	2199	19. April 1869
47	Müller, Otto	Kassier der Pfandleihkasse	C 2	3600	3824	10. Mai 1856
48	Ohnimus, August	Kanzleiassistent II. Kl. beim Grundbuchamt	E 2	1734	1884	30. Novbr. 1869
49	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2092	2150	26. Septbr. 1868
50	Räuber, Franz	Stadtdiener	F 2	1780	1800	14. Januar 1857
51	Raible, Karl	Schuldiener	F 2	1514	1614	30. Oktober 1863
52	Reber, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. b. d. Krankenversicherung	E 1	1809	1907	3. Mai 1868
53	Reck, Karl	Assistent II. Kl. b. d. Registratur	E 2	2019	2050	23. Februar 1868
54	Reißner, August	Verbrauchssteuererheber	F 2	1744	1800	12. April 1851
55	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2124	2199	24. Novbr. 1867
56	Ries, Friedrich	Garteninspektor	B 1	4859	5159	31. Oktober 1849
57	Sachs, Wilhelm	Rechner der Armenkasse	C 1	4400	4500	15. Novbr. 1832
58	Sattler, Katharina Wwe.	Schuldienerin	F 2	1200	1300	14. Dezbr. 1834
59	Schäfer, Friedrich, Dr.	Direktor des statistischen Amts	—	4500	5000	12. Januar 1863
60	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2775	2850	21. April 1863
61	Schmidt, Karl	Verbrauchssteuererheber	F 2	1675	1775	3. Februar 1856
62	Schmith, Rudolf	Heizer im Vierordtsbad	F 2	1675	1775	29. Mai 1853

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
17. März 1902		1. Januar 1903	Anrechnung von 10 Jahren Staatsdienst.
23. Dezbr. 1884	1. Januar 1895	wie bisher	
1. Mai 1891	1. „ 1902	„ „	
20. Mai 1886		1. Januar 1900	Anrechnung der zweijährigen Militärdienstzeit, während welcher der Beamte beurlaubt war.
1. Septbr. 1898	1. Septbr. 1899	wie bisher	
1. April 1888	1. Januar 1899	„ „	
14. April 1890	1. „ 1901	„ „	
1. Juli 1883	1. „ 1887	„ „	
1. Septbr. 1892		1. Januar 1903	
1. April 1888		1. Januar 1903	
1. Januar 1890	1. Januar 1902	wie bisher	
14. August 1871	1. „ 1882	„ „	
10. Novbr. 1890	1. „ 1901	„ „	
1. August 1890	1. „ 1901	„ „	
1. Januar 1891	1. „ 1901	„ „	
15. März 1868 bezw. 1. Jan. 1900	1. „ 1901	„ „	
23. Oktober 1887	1. „ 1898	„ „	
20. Oktober 1892		1. Januar 1903	
5. März 1875	1. Januar 1887	wie bisher	
8. Novbr. 1888 bezw. 1. Jan. 1893		1. Januar 1903	
1. Januar 1885	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Novbr. 1888	1. „ 1899	„ „	
1. Septbr. 1892		1. Januar 1903	
4. Mai 1887	1. Januar 1899	wie bisher	
1. Januar 1890	1. „ 1900	„ „	
23. Juli 1887	1. „ 1898	„ „	
1. Juni 1893	1. Januar 1902	„ „	
1. August 1878	1. „ 1889	„ „	
2. Juni 1869	1. „ 1880	„ „	
27. Januar 1877	1. „ 1888	„ „	
15. Dezbr. 1896	1. April 1900	„ „	
18. Juni 1886	1. Januar 1897	„ „	
15. Januar 1887	1. „ 1898	„ „	
23. Februar 1884	1. „ 1895	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name	Stellung	Gehaltsklasse	Bisheriges Diensteinkommen M	Künftiges Diensteinkommen M	Datum der Geburt
63	Schneider, Josef	Vermessungsassistent	D 1	2897	3047	29. Oktober 1856
64	Schober, Julius	Kanzleiassistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	1846	1996	4. Septbr. 1867
65	Schütz, Wilhelm	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	1809	1907	14. Dezbr. 1868
66	Schwindt, Justus	Expeditor	C 1	3382	3603	24. Septbr. 1858
67	Seiler, Julius	Stadtdiener b. d. Feuerwehr	F 2	1554	1654	25. Dezbr. 1858
68	Seitz, Georg	Schuldiener	F 2	1675	1775	26. Oktober 1855
69	Walter, Mathäus	Kassendiener beim Schlacht- und Viehhof	F 2	1675	1775	8. März 1838
70	Wankmüller, Julius	Kassendiener	F 2	1675	1775	29. Juni 1848
71	Weiler, Alfred	Oberrechnungsrat	B 1	3350	3600	2. Juli 1872
72	Wettach, Karl	Schlachthallemeister	F 2	1780	1800	27. Oktober 1855
73	Wiggenhauser, Xaver	Stadtdiener	F 2	1675	1775	20. Mai 1843
74	Wildenthaler, Franz	Buchhalter II. Kl. bei der Armenkasse	D 1	2067	2217	8. Dezbr. 1864
75	Ziegler, Johannes	Werkmeister I. Kl. beim Gaswerk	D 2	2565	2565	16. Dezbr. 1868
76	Zirk, Otto	Kanzleiassistent I. Kl. beim Armenrat.	E 1	1901	2051	6. Dezbr. 1865

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen
	bisherige	beantragte	
18. Septbr. 1882	1. Januar 1893	wie bisher	
20. Januar 1890	1. „ 1901	„ „	
21. Juni 1883	1. „ 1899	„ „	
20. Oktober 1880	1. „ 1891	„ „	
20. Oktober 1882 bezw. 1. Jan. 1886	1. „ 1896	„ „	
23. Oktober 1886	1. „ 1897	„ „	
17. Mai 1874 bezw 21. Nov. 1892	1. „ 1893	„ „	
28. Juni 1886	1. „ 1897	„ „	
1. August 1898	1. Mai 1902	„ „	
15. Januar 1887	1. Januar 1898	„ „	
28. Mai 1884	1. „ 1895	„ „	
1. Januar 1893	1. „ 1901	„ „	
21. März 1890 bezw. 1. Mai 1892		1. Januar 1903	
1. Septbr. 1881	1. Januar 1896	wie bisher	

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 15. Mai 1903 No. 19832

Karlsruhe, den 3. Februar 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß an Stelle des Ortsstatuts über das Gewerbegericht vom 5. Mai 1891 mit Wirkung auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Verkündigung an das nachstehende neue Ortsstatut erlassen wird.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Neudeck.

Ortsstatut über das Gewerbegericht vom 5. Mai 1891.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 wird gemäß § 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Okt. 1890 und § 161 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung, für Karlsruhe nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut

über das

Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§ 1.

An Stelle des durch Ortsstatut vom 13. November 1884 begründeten Schiedsgerichts wird ein Gewerbegericht für hiesige Stadt errichtet. Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlußfassung des Stadtrats nach § 54 der Städteordnung.

§ 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeiter auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Hausgewerbetreibende (§§ 4 und 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne

Neues Ortsstatut über das Gewerbegericht.

Im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, und die Bekanntmachung vom 29. September 1901, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung, sowie gemäß § 4 der Vollzugsverordnung vom 8. Oktober 1890 und des § 161 b der Verordnung vom 23. Dezember 1883, betr. den Vollzug der Gewerbe-Ordnung, erhält das Ortsstatut über das Gewerbegericht in Karlsruhe nachstehende geänderte Fassung:

Ortsstatut

über das

Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§ 1.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 2.

Wie bisher.

§ 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeitnehmer auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; **alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus jedem Stande aus.**

Hausgewerbetreibende (§§ 5 und 16 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) gelten hinsicht-

Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben.

§ 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber zufolge Ablaufs der Amtszeit oder durch Ausscheiden Einzelner vor Ablauf der Amtszeit auf 4 oder weniger herab, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl der fehlenden Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber anzuordnen.

Desgleichen ist Neuwahl anzuordnen, wenn die Zahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeiter auf 4 oder weniger herabsinkt.

§ 5.

Die Einnahmen des Gewerbegerichts (§ 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes) fließen in die Stadtkasse.

der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

§ 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Gleichzeitig mit der durch den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Beisitzer bedingten Neuwahl findet eine Ergänzungswahl für diejenigen Beisitzer statt, welche seit der letzten Wahl ausgeschieden sind, deren Amtsdauer aber bei Vornahme der Neuwahl noch nicht abgelaufen ist und für die auch keine Ergänzungswahlen nach Maßgabe des folgenden Absatzes vorgenommen wurden. Die Amtsdauer der in der Ergänzungswahl Gewählten dauert so lange als die Amtsdauer der Ausgeschiedenen gedauert haben würde.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer während der Amtsdauer auf vier oder weniger herab, so muß alsbald eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen vorgenommen werden.

§ 6.

Wie bisher § 5.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt. Dieser stellt dem Gericht auch das übrige erforderliche Dienstpersonal und die erforderlichen Räume und Gerätschaften zur Verfügung.

§ 6.

Das Diensteinkommen des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der Stellvertreter desselben, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsbediensteten wird, soweit voranschlagsmäßige Mittel zur Verfügung stehen, durch den Stadtrat, im übrigen durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt.

§ 7.

Wie bisher § 6.

§ 7.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist vom Stadtrat unter Angabe von Namen, Stand und Wohnung der Mitglieder alsbald durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise soll jede Aenderung in der Zusammensetzung des Gewerbegerichts bekannt gemacht werden.

§ 8.

Wie bisher § 7.

§ 8.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Zu- beziehungsweise Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die älteren an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen, wenn tunlich spätestens am vorhergehenden Werktage, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzuteilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§ 9.

Wie bisher § 8.

§ 9.

Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Stadtkasse eine Vergütung von 6 ℳ für den Tag; dauert die Sitzung an einem Tage weniger als 4 Stunden, so vermindert sich die Vergütung auf 3 ℳ.

An Reisekosten erhalten die Beisitzer die nachgewiesenen, erforderlichermaßen aufgewendeten Barauslagen ersetzt. Für Eisenbahnfahrten kommen dabei die Kosten von Fahrkarten zweiter Klasse in Anrechnung.

§ 10.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich dem Stadtrat über die Geschäftstätigkeit des Gerichts im verflossenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§ 11

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts (Gerichtstage, § 35 des Reichsgesetzes) stattfinden.

II. Einigungsamt.

§ 12.

Bei Streitigkeiten der in § 61 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art soll der Vorsitzende des Gewerbegerichts dahin wirken, daß das Gericht von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen wird.

§ 13.

Die Beisitzer des Einigungsamtes (§ 63 des Reichsgesetzes) werden für jeden einzelnen Fall, für welchen ein Schiedsspruch abzugeben ist, von dem Gesamtgewerbegericht (§§ 15 ff.) ernannt.

Bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber haben nur die Arbeitgeber, bei Ernennung der Beisitzer aus dem Stand der Arbeiter nur die Arbeiter Stimmrecht.

§ 10.

Wie bisher § 9.

§ 11.

Wie bisher § 10.

§ 12.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts **(§ 37 des G. G.)** stattfinden.

II. Einigungsamt.

§ 13.

Die in § 67 des G. G. erwähnten Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämlichen Vergütungen wie die Beisitzer des Gewerbegerichts. (§ 10.)

In beiden Fällen entscheidet relative Mehrheit und, wenn eine solche sich nicht ergibt, die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung erfolgt in der Sitzung des Gesamtgewerbegerichts mündlich und ist zu Protokoll zu nehmen.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, wenn dies von beiden Teilen beantragt wird; die Beschlußfassung erfolgt dagegen stets in geheimer Sitzung.

§ 14.

Die in § 63 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes erwähnten Vertrauensmänner erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämliche Vergütung wie die Beisitzer (§ 9).

III. Gesamtgewerbegericht.

§ 15.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in § 70 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 erwähnten Art, sowie zur Ernennung der Beisitzer des Einigungsamtes hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach § 70 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§ 16.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Sitzung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes behufs

III. Gesamtgewerbegericht.

§ 14.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in § 75 des G. G. erwähnten Art hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach § 75 Absatz 2 des G. G. vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§ 15.

Wie bisher § 16.

Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulosen. Den Ausgelosten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§ 17.

Ueber die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht im einzelnen Fall zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letztern Mitglieder haben das Recht, innerhalb acht Tagen vom Tag der Beschlußfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 18.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

IV. Wahlverfahren.

§ 19.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat der Stadtrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter sind in je eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerlisten müssen enthalten:

Zu- und Vorname des Wahlberechtigten,

Beruf und Stand desselben,

Lebensalter desselben,

Wohnort und bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung desselben.

In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

§ 16.

Wie bisher § 17.

§ 17.

Wie bisher § 18.

IV. Wahlverfahren.

§ 18.

Wie bisher § 19.

§ 20.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in § 19 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§ 21.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegengenommen werden, muß mindestens vierzehn Tage betragen. Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsstunden sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind vor Beginn der Frist durch zweimalige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, zu welchem Behufe ihr Einsicht der bezüglichen Einträge im Umlageregister und in den Katastern für Invaliditäts- und Alters- und Krankenversicherung zu gewähren ist; sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erfordernisse der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Umfluß der Anmeldefrist werden die Wahlberchtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§ 22.

Nach ihrer Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten acht Tage lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Stadtrat durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt

§ 19.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in § 18 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§ 20.

Wie bisher § 21.

§ 21.

Wie bisher § 22.

der Listen spätestens binnen zehn Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Ratschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§ 23.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen acht Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist (§ 21 Absatz 1) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§ 24.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§ 23 Absatz 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§ 25.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 26.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste beziehungsweise einer jeden Abteilung der Listen (§ 19 Absatz 2, § 24) eine Wahlkommission.

Jede Wahlkommission besteht aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die sämtlich Stadtbürger sein müssen.

§ 22.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen acht Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist (§ 20 Absatz 1) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§ 23.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen, daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§ 22 Absatz 2 auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§ 24.

Wie bisher § 25.

§ 25.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste bezw. einer jeden Abteilung der Listen (§ 18 Abs. 2, § 23) einen **Wahlausschuß.**

Jeder Wahlausschuß besteht aus 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die sämtlich **Wahlberechtigte** sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Die Kommission selbst ernennt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 27.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt.

Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behändigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden einer Wahlkommission die für die betreffende Kommission bestimmte Wählerliste bezw. Abteilung der Wählerliste.

§ 28.

Spätestens acht Tage vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl,
2. Tag und Stunde der Wahl,
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer,
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist,
5. die Mitglieder der Wahlkommission einer jeden Wählerabteilung,
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 13 und 14 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890) und der Wählbarkeit (§ 10 des Reichsgesetzes),
7. die Bestimmungen in den §§ 3, 25 und 32 dieses Ortsstatuts.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Der Wahlausschuß selbst ernennt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 26.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt.

Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behändigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden eines Wahlausschusses die für den betreffenden Ausschuß bestimmte Wählerliste bezw. Abteilung der Wählerliste.

§ 27.

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch zweimalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl;
2. Tag und Stunde der Wahl;
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer;
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist;
5. die Mitglieder des Wahlausschusses einer jeden Wählerabteilung;
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 14 und 16 des G. G. und der Wählbarkeit, § 11 des G. G.);
7. die Bestimmungen in den §§ 3, 24 und 32 dieses Ortsstatuts.

Gleichzeitig sind die Wähler zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten beim Stadt-

rat aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmenabgabe bei den Wahlen auf die eingereichten Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden können, welche spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht sind.

§ 28.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, müssen in einer Ueberschrift diejenige Wählergruppe kenntlich machen, von welcher sie vorgeschlagen werden und von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bezw. -Nehmern unterzeichnet sein.

Die Vorschlagslisten müssen gerade so viel Namen enthalten, als für ihre Wählerklasse Beisitzer zu wählen sind.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesem und der Bezeichnung der Wählergruppe vom Stadtrat spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

§ 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens 3 Mitglieder der Wahlkommission zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§ 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Gewerbegerichtsgesetzes und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§ 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 32.

Die Stimmabgabe kann nicht durch Beauftragte geschehen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel, die hiegegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§ 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 32.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß, falls derselbe deren Nämlichkeit bezweifelt, hierüber auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuerquittung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde; die Anerkennung anderer Beweismittel bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

§ 33.

Der Wähler, welche seine Stimme abgeben will, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, nachdem der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, sofern nicht alsbald Bedenken wegen der Nämlichkeit erhoben werden, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wird die Nämlichkeit des Wählers beanstandet, so hat der Wahlausschuß alsbald darüber zu beschließen, ob der Erschienene zur Stimmabgabe zugelassen werden kann; der Beschluß ist in dem Protokoll festzustellen.

§ 34.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihnen enthaltenen Namen verdeckt sind; Stimmzettel, die hiergegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§ 33.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§ 34.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Protokoll zu vermerken.

§ 35.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.

Der Protokollführer nimmt den Namen eines jeden, der eine Stimme erhielt, in das Protokoll auf und vermerkt neben dem Namen jede demselben zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

§ 35.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Sie müssen mit der deutlichen Bezeichnung einer Wählergruppe, für welche eine Vorschlagsliste eingereicht ist und so vieler in einer der Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen versehen sein, als Beisitzer zu wählen sind; die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

§ 36.

Wie bisher § 33.

§ 37.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus den Wahlurnen genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Portokoll zu vermerken.

§ 38.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Für jede Vorschlagsliste ist in einer besonderen Beilage zum Protokoll ein Abstimmungsbogen zu führen, in welchen die für die Liste abgegebenen Stimmen und die Namen der vorgeschlagenen Personen einzutragen sind.

Jeder Stimmzettel wird derjenigen Vorschlagsliste beigezählt, deren Bezeichnung der Wählergruppe er enthält.

§ 36.

Ungiltig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder keinen Namen einer wählbaren Person oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Stimmzettel, die weniger Namen enthalten als Personen zu wählen sind, gelten, ebenso Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, jedoch werden im letzteren Falle nach der Reihenfolge der Aufzeichnung nur so viele Namen als Personen zu wählen sind, berücksichtigt.

Wenn auf einem Stimmzettel einzelne Namen nicht lesbar sind oder einer nicht wählbaren Person zugehören oder die Person des Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, so werden diese Namen nicht berücksichtigt; im übrigen ist der Stimmzettel giltig.

§ 37.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungiltig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungiltigkeitserklärung kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende der Wahlkommission in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§ 38.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 39.

Die Vorsitzenden der Wahlkommission übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in § 38 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in § 37 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter

§ 39.

Ungiltig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungiltig sind ferner Stimmzettel, welche keine der Vorschlagsliste entsprechende Bezeichnung einer Wählergruppe oder ausschließlich Namen enthalten, welche auf keiner der Vorschlagslisten stehen. Im übrigen gelten solche Namen als nicht geschrieben.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Beisitzer zu wählen sind, so gilt die überschüssige Zahl der zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als Beisitzer zu wählen sind, so ist er gleichwohl giltig.

Unlesbare Namen gelten als nicht geschrieben.

§ 40.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungiltig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungiltigkeitserklärung kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende des Wahlausschusses in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§ 41.

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 42.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in § 41 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in § 40 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter

zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 40).

Die Aufbewahrung hat unter Verschluß zu geschehen.

§ 40.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Stadtrat ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

Ueber den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 41.

Als gewählt gelten diejenigen wählbaren Personen, welche unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 43).

Die Aufbewahrung hat unter Verschluß zu geschehen.

§ 43.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zuzug zweier Stadträte und eines Ratschreibers ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

Ueber den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 44.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist zunächst zu ermitteln, wie viel giltige Stimmzettel im ganzen abgegeben und wie viel auf jede Vorschlagsliste entfallen sind.

Aus jeder Vorschlagsliste gilt diejenige Zahl von Personen als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der giltigen Stimmzettel; ergeben sich bei dieser Berechnung Brüche, so wird der fehlende Beisitzer derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, auf welche der höchste Bruchteil entfällt; bei Gleichheit entscheidet das Los, welches der Oberbürgermeister bezw. sein Stellvertreter alsbald ziehen läßt.

Die Zahl der nur als Ersatzmänner Gewählten ist sodann nach dem Verhältnis auf die verschiedenen Vorschlagslisten zu verteilen, in dem die Zahlen der aus ihnen Gewählten zu einander stehen.

§ 45.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches bei Feststellung des Wahlergebnisses (§ 40) von einem durch den Oberbürgermeister zu bezeichnenden Stadtratsmitglied zu ziehen ist.

§ 42.

Der Stadtrat hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündigungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten während acht Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Zuzug eines Ratschreibers die in § 37 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§ 43.

Alsbald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 40) hat der Stadtrat die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 18 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Würde ein Vorgeschlagener nach mehreren Vorschlagslisten gewählt sein, so wird er derjenigen Vorschlagsliste zu geteilt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Vorschlagsliste, aus welcher hiernach ein Gewählter auszuscheiden hat, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt, auf dessen Namen nach den Gewählten die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist.

Unter den Gewählten gelten diejenigen als auf sechs Jahre gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, auf welche weniger Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 46.

Der Oberbürgermeister hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündigungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten während acht Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Zuzug eines Ratsschreibers die in § 40 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§ 47.

Alsbald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 45) hat der Oberbürgermeister die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 20 Absatz 1 des G. G. von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§ 4 Absatz 2 und 3).

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§ 5 Absatz 2).

§ 48.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungiltig erklärt, so sind die Wahlen auf Anordnung des Bezirksrats unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Ortsstatuts durch den Bürgerausschuß vorzunehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem auf die Bildung des Gewerbegerichts bezüglichen Bestimmungen in Kraft, sobald dasselbe die Staatsgenehmigung erhalten hat, und mit den übrigen Bestimmungen, sobald das Gewerbegericht gebildet ist.

Die Bildung des Gewerbegerichts hat sofort nach der Genehmigung dieses Ortsstatuts zu erfolgen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 49.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Verkündigung auf die Dauer von vier Jahren an die Stelle des Ortsstatuts vom 5. Mai 1891.

Bei den im Jahre 1903 vorzunehmenden Erneuerungswahlen werden sämtliche Beisitzer neu gewählt. Durch das Los, welches der Vorsitzende des Gewerbegerichts in der ersten Sitzung desselben nach seiner Neubildung zu ziehen hat, wird bestimmt, welche Beisitzer nach einer Amtszeit von drei Jahren auszuscheiden haben.

Begründung.

I.

Aus Anlaß der Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901, welche am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist, hat der Stadtrat dem Bürgerausschuß unterm 22. November 1901 eine Vorlage zugehen lassen, durch welche mehrere durch die Gesetzesänderung notwendig gewordene Aenderungen des Ortsstatuts über das Gewerbegericht vom 5. Mai 1891 beantragt wurden. Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1901 diesen Anträgen einstimmig zugestimmt, nachdem vom Vorsitzenden zugesagt war, daß die von den Stadtverordneten Gutting, Bergmann, J. Dorer, Drinneberg, F. Gärtner, Heimburger, Oberle und A. Lacroix beantragte Einführung des Verhältniswahlsystems bei den Gewerbegerichtswahlen vom Stadtrat einer eingehenden Prüfung unterzogen werden solle.

Auch das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. März 1902 Nr. 140603 die Staatsgenehmigung zu den beschlossenen Aenderungen des Ortsstatuts erteilt, jedoch mit einer Reihe von teils auf die Redaktion, teils auf die Citate bezüglichen „Modi-

fikationen". Der Stadtrat hat dem gegenüber den Standpunkt geltend gemacht, daß solche „Modifikationen", d. h. weitere Aenderungen des Ortsstatuts, der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen und keinesfalls durch einseitige Anordnung der zur Genehmigung des Statuts zuständigen Behörde Geltung gewinnen können.

Inzwischen waren die Verhandlungen über die Einführung der Verhältniswahl eingeleitet worden. Dieselben führten zu einem diese Frage bejahenden Beschlusse des Stadtrats, wodurch abermals zahlreiche Aenderungen des Statuts in seinem Abschnitt über das Wahlverfahren geboten sind. Es erschien daher angezeigt, nunmehr die Erlassung eines in seinem ganzen Umfang neuen Statuts zu beantragen, das übrigens zahlreiche Bestimmungen des bisherigen unverändert wiedergibt. Es unterscheidet sich aber von dem alten einmal durch die vom Bürgerausschuß bereits unterm 17. Dezember 1901 gutgeheißenen Aenderungen (s. u. II.), sodann durch einige weitere Aenderungen mehr nebensächlicher Art (s. u. III.), ferner durch die vom Großh. Ministerium des Innern verlangten „Modifikationen" (s. u. IV.), und endlich durch die neuen Bestimmungen über das Wahlverfahren (s. u. V.).

Durch die Neueinsetzung einzelner Paragraphen und den Wegfall andrer hat sich auch eine neue Nummerierung der Paragraphen ergeben.

II.

Die Begründung der bereits beschlossenen Aenderungen des bisherigen Statuts ist in der Vorlage vom 22. November 1901 gegeben. Sie ist daher hier nicht zu wiederholen. Wohl aber seien jene Aenderungen hier kurz angeführt. Sie betrafen:

1. Einführung der hälftigen Erneuerung der Beisitzer alle drei Jahre durch einen entsprechenden Zusatz zu § 3 Abs. 1;

2. Aenderung der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und 3 in dem Sinne, daß nunmehr eine Ergänzungswahl für die Beisitzer auch stattfinden kann, wenn die Zahl derselben aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer noch mehr als 4 beträgt (s. § 5 Abs. 2 des neuen Statuts);

3. Strich der §§ 12 und 13 Abs. 1, welche durch die Gesetzesnovelle gegenstandslos geworden waren;

4. Neuredaktion der §§ 14 und 15 (s. §§ 13 und 14 des neuen Statuts) nach Maßgabe der Gesetzesnovelle;

5. Einführung einer Uebergangsbestimmung für die erstmalige Teilerneuerung der Beisitzer in § 44 (s. § 49 Abs. 2 des neuen Statuts).

III.

Hierzu sollen nun noch folgende Aenderungen treten:

1. Bei jeder Teilerneuerungswahl sollen Ergänzungswahlen für die durch den Tod oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Beisitzer vorgenommen werden, deren Amtszeit erst drei Jahre später ablaufen würde. Diese Bestimmung bezweckt die Zahl der Beisitzer möglichst voll zu erhalten ohne den Wahlapparat allzu häufig in Bewegung setzen zu müssen. Sie ist eine Analogie zu den Ergänzungswahlen für die durch Tod oder Austritt ausgeschiedenen Stadtverordneten, welche nach §§ 39 Abs. 2 und 40 der St. O. in Verbindung mit den Erneuerungswahlen der Stadtverordneten vorzunehmen sind. Die Vorschrift hierüber enthält § 5 Abs. 1 des neuen Statuts; sie entspricht einem Wunsche des Gesamtgewerbegerichts.

Diese Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen wie die Erneuerungswahlen. Die Ausscheidung der auf 6 und der auf 3 Jahre Gewählten ist in den §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4 geregelt.

2. Die Wahlkommission soll künftig die Bezeichnung „Wahlausschuß" führen.

3. Die Mitglieder der Wahlkommission mußten nach § 26 des alten Statuts „Stadtbürger" sein. An Stelle dieses Erfordernisses soll nach § 25 Abs. 2 des neuen Statuts die Vorschrift treten, daß die Ausschußmitglieder „Wahlberechtigte" sein müssen — wobei es gleichgiltig ist, ob sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wahlberechtigt und ob sie in der Listenabteilung ihres Wahlausschusses oder in der eines andern enthalten sind.

4. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Beisitzer-Wahlen liegt nach Vorschrift des § 40 des alten Statuts dem Stadtratskollegium ob. Es empfiehlt sich, dies Geschäft, das jetzt schwieriger und zeitraubender wird, dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter unter Zuzug zweier Stadträte und eines Ratschreibers zu übertragen, da sich ein so umfangreiches Kollegium wie der Stadtrat dafür nicht wohl eignet (§ 43 des neuen Statuts).

IV.

Die vom Großh. Ministerium verlangten „Modifikationen" sind, wie schon oben erwähnt, rein formaler Natur. Auf ihnen beruht die Aenderung des Eingangs, die neue, (abgekürzte) Fassung des § 1, der Wegfall des bisherigen § 45, sowie die Anpassung der Citate des Reichsgesetzes an den neuen Gesetzestext nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 29. September 1901.

Sie bedürfen keiner weiteren Erläuterung oder Begründung.

V.

Die Regelung des Wahlverfahrens, welche nach § 15 des G. G. dem Statut vorbehalten ist, kann nach ausdrücklicher Bestimmung dieser Gesetzesvorschrift nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Die Grundsätze des Verhältniswahlverfahrens bestehen bekanntlich darin, daß der Erfolg der Wahl nicht ausschließlich der Wählergruppe zufallen soll, welche die meisten Stimmen aufgebracht hat (Mehrheitswahl), daß vielmehr das Ergebnis der Wahl für die verschiedenen Wählergruppen (Parteien) sich nach Verhältnis der von ihnen aufgebrachten Stimmenzahl bestimmen soll. Es soll also auch den in der Minderheit befindlichen Wählerklassen eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung in dem durch die Wahl entstehenden Kollegium gesichert werden, während bei der Mehrheitswahl der Mehrheitspartei, auch wenn sie der Minderheit vielleicht nur um eine Stimme voraus ist, die ausschließliche Vertretung der Wähler zufällt. Es wird darum der Verhältniswahl der Vorzug eines größeren Maßes von Gerechtigkeit zugeschrieben und es wird deshalb in neuerer Zeit vielfach ihre Einführung an Stelle der Majoritätswahl für die verschiedensten Wahlen empfohlen.

Es kann nun hier keine eingehende Erörterung der Vorzüge und Nachteile der Verhältniswahl gepflogen werden.*) Es sei nur darauf hingewiesen, daß dem unzweifelhaften Vorzug der richtigeren Verteilung der Mandate unter die Parteien gegenüber es vielfach als ein Nachteil dieses Systems bezeichnet wird, daß bei der Verhältniswahl der einzelne Wähler seine Stimme nicht für einen bestimmten Kandidaten, sondern nur für eine Partei

*) Eine solche ist u. A. zu finden in „Reform des Wahlrechts" von K. Gageur — Freiburg und Leipzig bei J. C. B. Mohr. — 1893.

abzugeben in der Lage sei und daß bei dem großen räumlichen Umfang der Wahlbezirke, welchen die Verhältniswahl erfordere, der Einfluß der Parteiführer auf die Benennung der Kandidaten und damit auf das Wahlergebnis überhaupt in unerwünschter Weise gesteigert werde.

Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit die Befürchtung dieser Nachteile bei einzelnen bestimmten Wahlarten begründet erscheint. Bei den hier in Frage stehenden Wahlen der Gewerbegerichtsbeisitzer können sie aber kaum in erheblichem Maße hervortreten. Denn es handelt sich hierbei um Wahlen innerhalb des Gebiets einer einzelnen Gemeinde, also innerhalb eines Bezirks, dessen räumliche Ausdehnung verhältnismäßig beschränkt ist und jedenfalls dem bisherigen System gegenüber keine Aenderung erfährt, und es handelt sich ferner um die Wahl einer größeren Anzahl von Personen durch denselben Wahlkörper, so daß bei dem System der Verhältniswahl auch schon kleineren Gruppen von Wahlberechtigten die Möglichkeit eines Erfolgs hinsichtlich der von ihnen aufgestellten Kandidaten gegeben ist.

Allerdings wird gerade auch diese Möglichkeit zuweilen als eine nachteilige Wirkung des Verhältnisverfahrens angesehen, da man davon eine weitgehende Parteizersplitterung der aus solchen Wahlen hervorgehenden Körperschaften befürchtet. Wenn nun auch für die Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaften eine solche Wirkung in der Tat nicht erwünscht sein kann, so scheint sie uns für die Gewerbegerichtswahl eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes zu sein. Denn durch die Gewerbegerichtswahl soll nicht eine mit politischer Macht ausgestattete Vertretung der Wahlberechtigten gebildet werden, sondern sie hat die Bestellung richterlicher Beamter zur Aufgabe, die — abgesehen von der lediglich begutachtenden Tätigkeit des Gesamtgewerbegerichts — nicht als Kollegium zur Beschlußfassung vereinigt werden, sondern immer nur einzeln mit andern Personen zu diesem Zweck in Funktion treten. Es stand daher eigentlich im Widerspruch mit dem Zweck dieser Wahlen, wenn sie bisher — wenigstens bei den Arbeitnehmern — ausschließlich von einer politischen Partei betrieben wurden, aus deren Angehörigen zufolge der Uebermacht ihrer Organisation regelmäßig alle Beisitzer des Gewerbegerichts hervorgingen. Die Eigenschaften, welche ein Mann besitzen muß, damit er eines richterlichen Amtes würdig und zu einem solchen befähigt sei, stehen ja doch auch nicht im geringsten Zusammenhang mit seiner politischen Gesinnung und Parteirichtung. Sie sind vor allem Charaktereigenschaften, die von jener ganz und gar unabhängig sind. Sodann aber sind es Sachkenntnis und Erfahrung auf den Gebieten des praktischen Lebens, auf welchen sich die Streitigkeiten des Gewerbegerichts bewegen. Es kommt also weit mehr darauf an, Männer aus den verschiedenen gewerblichen Betriebsarten und Berufszweigen in geeigneter Auswahl im Gewerbegericht zu vereinigen, als den politischen Anschauungen der Wähler dabei Rechnung zu tragen. Ganz zu verdrängen wird allerdings der parteipolitische Gesichtspunkt auch durch die Verhältniswahl nicht sein. Diese schafft aber immerhin ein Gegengewicht gegen denselben, indem sie andern Bestrebungen auch dann einen Erfolg ermöglicht, wenn ihre Anhänger in der Minderheit sind.

Der Stadtrat erblickt daher in der Einführung der Verhältniswahl eine Verbesserung, welche zunächst wenigstens versuchsweise auch hier eingeführt werden sollte, nachdem mehrere andere Städte, darunter Mannheim und Freiburg, in dieser Richtung bereits vorgegangen sind. Er hat unter Berücksichtigung der anderwärts erlassenen Bestimmungen einen Entwurf von entsprechenden Satzungsvorschriften ausarbeiten lassen und diesen zunächst dem Gewerbegericht zur gutachtlichen Aeußerung übermittelt. Das Gesamtgewerbegericht hat sich in seiner

Sitzung vom 23. Dezember v. Js. mit Stimmenmehrheit – gegen die Stimmen der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber — für die Einführung der Verhältniswahl ausgesprochen.

Im Hinblick auf die ablehnende Haltung eines großen Teils der Gewerbegerichtsmitglieder sowie ferner in Anbetracht der nicht unbedeutenden praktischen Schwierigkeiten, welche die Durchführung der Verhältniswahl bietet und über deren Ueberwindung bis jetzt nur sehr wenig Erfahrungen vorliegen, soll indessen das neue Statut zunächst nur für die Dauer von vier Jahren in Kraft treten. Es werden dann die Wahlen von 1903 und 1906 nach dem neuen System vor sich gegangen sein und man wird nach den dabei gemachten Erfahrungen beurteilen können, ob es unverändert beizubehalten oder inwiefern es etwa — insbesondere auch nach der formellen Seite hin — zu verbessern sei.

Was nun die Einrichtung des neuen Wahlverfahrens im einzelnen betrifft, so verhehlte man sich nicht, daß dadurch der Wahlakt im ganzen nicht unerheblich komplizierter wird, als bisher, selbst wenn man sich — wie hier geschehen — seiner möglichsten Vereinfachung befleißigt.

Es müssen vor allem spätestens zwei Wochen vor der Wahl von den Wählern Vorschlagslisten eingereicht werden (§§ 27 und 28 des neuen Statuts). Die Wähler sind sodann bei der Abstimmung auf die Wahl der einen oder andern dieser Vorschlagslisten beschränkt. Sie sollen aber die Namen, für die sie stimmen, beliebigen Vorschlagslisten entnehmen können (§§ 35 und 39 Abs. 2 und 3).

Behufs Feststellung des Wahlergebnisses wird zunächst nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Stimmenzahlen zu der Gesamtstimmenzahl die Zahl der jedem einzelnen Wahlvorschlag zufallenden Gewählten ermittelt (§ 44 Abs. 2); sodann erst werden die Personen festgestellt, welche innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten als gewählt zu gelten haben (§ 45).

Für den Fall, daß Wahlen nicht zu stande kommen oder wiederholt für ungiltig erklärt werden, erklärt § 48 den Bürgerausschuß zu ihrer Vornahme für zuständig. In Ermangelung einer solchen Bestimmung wären sie in diesen Fällen nach § 18 des Gesetzes durch den Stadtrat vorzunehmen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 2. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Justizministeriums
vom 30. April 1903 No. 1419.

Karlsruhe, den 18. Februar 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit dem Großh. Gewerbeschulrat der folgende Nachtrag zu den Satzungen der Gewerbeschule vereinbart werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Neudeck.

Nachtrag

zu den Satzungen der Gewerbeschule in Karlsruhe vom 1./4. Mai 1899.

§ 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält acht etatmäßige Lehrerstellen.

§ 2.

Der in § 5 der Satzungen bezeichnete, von der Stadt für die Gehalte der 8 etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter zu leistende Beitrag (Normalsatz) wird auf jährlich $8 \times 2400\ \mathcal{M} = 19\,200\ \mathcal{M}$

Neunzehntausend zweihundert Mark

und der unter § 7 Ziffer 3 aufgeführte ständige Staatsbeitrag auf jährlich $(8 \times 600\ \mathcal{M} + 200\ \mathcal{M}) = 5000\ \mathcal{M}$

Fünftausend Mark

festgesetzt.

§ 3.

In § 8 werden die Worte „von 16 800 Mark" gestrichen.

§ 4.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt, vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, soweit dies nach dem Etatgesetz erforderlich ist, nach Verkündigung des Finanzgesetzes für 1904/05 vom Tage der endgültigen Besetzung der neuen Stelle in Wirksamkeit.

Karlsruhe, Karlsruhe,

Großh. Gewerbeschulrat. Der Stadtrat.

Begründung.

Nach den Satzungen vom 5. Mai 1899 bestehen z. Zt. an der Gewerbeschule sieben Stellen für etatmäßige Gewerbelehrer; daneben sind zwei Gewerbeschulkandidaten in nicht etatmäßiger Stellung an der Schule tätig. Schon im Juli 1900 hatte der Vorstand der Gewerbeschule die Errichtung einer weiteren etatmäßigen Stelle beantragt, da die zunehmende Frequenz der Anstalt die Zerlegung des I. und II. Jahrgangs in 8 Fachabteilungen erforderte und jede Fachklasse einen ständigen Lehrer haben sollte. Die Schulkommission glaubte sich aber damals mit der Errichtung einer weiteren nicht etatmäßigen Stelle begnügen zu müssen. Auf eine wiederholte Vorstellung des Gewerbeschulvorstandes vom 12. September 1901 beschloß sodann der Stadtrat unterm 19. September 1901, bei Großh. Gewerbeschulrat die Schaffung einer weiteren etatmäßigen Stelle zu beantragen, erhielt aber unterm 4. Oktober 1901 Nr. 35,349 den Bescheid des Großh. Justiz-Ministeriums, daß der Staatsvoranschlag für 1902/03 bereits endgültig abgeschlossen sei und daher dem Antrag des Stadtrats für diese Budgetperiode nicht entsprochen werden könne. Nunmehr wurde zu Beginn dieses Jahres der Antrag für die Budgetperiode 1904/5 wiedergestellt, worauf der Großh. Gewerbeschulrat den vorstehenden Nachtrag zu den Satzungen der Anstalt mit der Aufforderung übersandte, die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu einzuholen. Danach würde nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1904/5, also voraussichtlich Mitte 1904 die Besetzung der 8 etatmäßigen Lehrstellen erfolgen können.

Die Gewerbeschule zählt zur Zeit 732 Schüler. Der I. und der II. Jahreskurs umfassen je 8, der III. 7 Klassen. Im ersten Kurs sind 325, im zweiten 256, im dritten 151 Schüler. Außerdem sind 47 Gäste vorhanden.

Wie schon in den früheren, die Vermehrung des etatmäßigen Lehrpersonals an der Gewerbeschule betreffenden Vorlagen ausgeführt wurde, ist es gerade bei dieser gewerblichen Fachschule von besonderer Wichtigkeit, daß die Lehrer in bleibender Stellung sich befinden und häufiger Wechsel, wie er bei nicht etatmäßigem Personal unausbleiblich ist, vermieden wird. Denn nur so kann dafür gesorgt werden, daß jeder Fachlehrer sich gründlich in die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse seines Unterrichtsfaches einarbeitet und auch die hiefür unerläßlichen Beziehungen zur geschäftlichen Praxis anknüpft und unterhält.

Dazu kommt, daß die Gehaltsverhältnisse der Gewerbelehrer, die der etatmäßigen sowohl, wie die der nicht etatmäßigen, anerkanntermaßen z. Zt. den an diese Lehrer gestellten Anforderungen im Vergleich z. B. zu den Volksschullehrern nicht entsprechen. Die nicht etatmäßigen Gewerbelehrer erhalten zum Teil sogar weniger Gehalt als ein Unterlehrer der Volksschule, obgleich sie neben der Vorbildung der Volksschullehrer noch eine besondere technische Fachbildung besitzen und durch Ablegung einer Prüfung nachweisen müssen. Daraus erklärt sich einerseits der ungenügende Zugang zum Beruf des Gewerbelehrers, anderseits die Erscheinung einer starken Abwanderung der geprüften Kandidaten in andere Staaten und sonstige besser dotierte Stellungen.

Da überdies die Gewerbelehrer-Kandidaten meist schon in reiferem Alter stehen, so kann ihnen eine lange Wartezeit bis zur endgültigen Anstellung nicht zugemutet werden. Es erscheint daher gerechtfertigt, möglichst alle ständigen Lehrstellen als etatmäßige einzurichten.

Die finanzielle Wirkung der Vorlage ist folgende:

Ein nicht etatmäßiger Lehrer bezieht ein Jahresgehalt von 1200 bis 1500 ℳ, das ganz der Stadtgemeinde zur Last fällt. Für einen etatmäßigen Lehrer hat die Stadt aufzubringen 2400 — 600 = 1800 ℳ, also mehr 300 bis 600 ℳ jährlich. Dieser Mehraufwand belastet das Jahr 1903 nicht; im Jahre 1904 wird etwa die Hälfte davon in den Voranschlag eingestellt werden müssen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 21. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 27 April 1903 No. 17245

Karlsruhe, den 6. Februar 1903.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß in der Daxlander-Straße von der Hardt-Straße bis zum Anwesen der Maschinenbau-Gesellschaft und ferner in diesem Anwesen bis zum Ingenieur-Wohngebäude eine Gaszuleitung erstellt,

II. daß mit der Maschinenbau-Gesellschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen und

III. daß der entstehende Aufwand von 1600 ℳ + 1100 ℳ = 2700 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

dem Vorstande der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe anderseits

wurde folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Gasleitung in der Daxlander-Straße von der Hardt-Straße bis zum Anwesen der Maschinenbaugesellschaft sowie in diesem bis zum Ingenieur-Wohngebäude her.

§ 2.

Die Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe verpflichtet sich, den Aufwand für die Leitung von der Daxlander-Straße bis zum Ingenieur-Gebäude im Betrag von 1100 ℳ vom Tage der Fertigstellung derselben an so lange mit 5% jährlich an die Stadtkasse zu verzinsen, bis auf dieser Strecke eine öffentliche Ortsstraße hergestellt ist.

§ 3.

Sofern auf der in § 2 bezeichneten Strecke eine Straßenbeleuchtung eingerichtet werden soll, hat die Maschinenbau-Gesellschaft bis zur Erstellung einer öffentlichen Straße daselbst an Unterhaltungs-, Bedienungs- und Gaskosten jährlich an die städtische Gaswerkskasse zu bezahlen: 70 ℳ für eine Abend-Laterne, 120 ℳ für eine Nacht-Laterne.

Die Unterhaltung und Bedienung dieser Laternen geschieht durch das städtische Gaswerk.

§ 4.

Die Zahlung der nach §§ 2 und 3 zu entrichtenden Beträge hat jeweils auf 1. Dezember für das betreffende Kalenderjahr zu geschehen.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Bürgerausschußzustimmung am 2. April 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts vom
vom 17. April 1903 No. 12346

Karlsruhe, den 16. Februar 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Bannwald-Allee vor dem von der Firma Gebrüder Bachert ersteigerten Grundstück auf eine Länge von 32,15 m hergestellt und mit Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung versehen,
II. daß der hiedurch entstehende Aufwand von 3560 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 23B

Begründung.

Wie dem Bürgerausschuß aus der ihm unterbreiteten Vorlage bekannt ist, hat die Firma Gebrüder Bachert in Kochendorf ein Geländestück im Bannwald östlich der Maschinenfabrik „Autolog" ersteigert, um darauf eine Glockengießerei zu errichten. Vor diesem Grundstück besteht noch keine öffentliche Straße. Um demselben die erforderliche Zugänglichkeit zu verschaffen, muß daher die Bannwald-Allee, welche bis an seine Grenze führt, um die Strecke längs der Front desselben verlängert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

Straßenbau	2650 ℳ
Kanalisation	400 „
Gasleitung	240 „
Wasserleitung	270 „
zusammen:	3560 ℳ

Der Aufwand für die Kanalisation erscheint aus dem Grunde so niedrig, weil diese zunächst nur in provisorischer Weise eingerichtet werden kann. Der Kanal der Bannwald-Allee erhält nämlich von der Westgrenze des veräußerten Grundstücks an Gefälle in östlicher Richtung. Derselbe könnte also für die Entwässerung der hier fraglichen Straßenstrecke nur benützt werden, wenn er bis zu seinem Endpunkte in der Griesbach-Straße durchgeführt würde. Dies soll aber der damit verbundenen Kosten wegen erst später geschehen. Einstweilen soll das verkaufte Grundstück provisorisch mittels einer 40 m langen, 20 cm weiten Röhre in den bestehenden Kanal, die neue Straßenstrecke selbst aber oberirdisch in das tiefliegende Wäldchen entwässert werden.

Da der Straßenkostenersatz im Preis des verkauften Grundstücks inbegriffen ist, findet ein Ersatzverfahren anläßlich der Straßenherstellung nicht statt.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 24. April 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 27. April 1903 No. 17144.

Karlsruhe, den 11. März 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Bürklin-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß gleichzeitig die Kanalisation in der Vorholz-Straße zwischen Bürklin-Straße und Hirsch-Straße hergestellt werde;
3. daß mit der Firma August Herling u. Cie. der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
4. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 23 202 ℳ 33 ₰

Dreiundzwanzigtausend zweihundert zwei Mark 33 Pfg.

aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 82/4

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Lenz-Straße in ihrer Verlängerung bis zur Vorholz-Straße*) nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

*) Jetzt „Bürklin-Straße" benannt.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Firma August Herling u. Cie. Gesellschaft mit beschränkter Haftung von ihrem Grundstück L.-B. Nr. 5930 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben l—m—n—o—l bezeichneten Teil im Flächenmaße von 835 qm, sowie von ihrem Grundstück L.-B. Nr. 5931 den auf dem Plane mit den Buchstaben i—k—l—o i bezeichneten Teil im Flächenmaße von 733 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab. Gleichzeitig tritt genannte Firma folgende in die Vorholz-Straße fallenden Grundstücksteile an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab, nämlich

von L.-B. Nr.	auf dem Plane bezeichnet mit den Buchstaben	im Flächenmaße von qm
5928	s - t—u—v—s	55
5929	q—r—s—t—q	85
5930	o—p—q—r—o	84
5931	g—h—o—p—g	42
5932	e—f—g—h—e	42
5933	c—d—e—f—c	41
5934	a—b—c—d—a	42
	zusammen:	391 qm

§ 3.

Ferner verpflichtet sich genannte Firma, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke L.-B. Nr. 5930 und 31 mit 223,94 m folgende Beiträge zu bezahlen nämlich für

1. Straßenherstellung	7725.93 ℳ
2. Kanalisation	8957.60 „
3. Bordsteinlegung	1632.40 „
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	1410.82 „
zusammen:	19726.75 ℳ

Neunzehntausend siebenhundert sechsundzwanzig Mark 75 Pfg.

§ 4.

Die Firma Herling u. Cie. verpflichtet sich außerdem, der Stadtgemeinde bei Herstellung der Vorholz-Straße für die Kosten derselben, insoweit sie auf die Fronten a—i und n—v des beiliegenden Planes entfallen, in demselben Umfange Ersatz zu leisten, als dies den übrigen Angrenzern im Vertragswege oder durch Ortsstatut auferlegt wird.

§ 5.

Endlich verpflichtet sich die Firma Herling u. Cie. die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße d. i. den Betrag von 4544.00 ℳ.

Viertausendfünfhundertvierundvierzig Mark

solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 6.

Die Firma Herling u. Cie. hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen durch Bewilligung einer Sicherungshypothek oder in anderer Weise auf Verlangen und nach Ermessen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags insbesondere des Grundbucheintrags trägt die Firma Herling u. Cie.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Firma August Herling u. Cie. hat die Grundstücke L.-B. Nr. 5928—34 zwischen Klauprecht-Straße und Vorholz-Straße angekauft und beabsichtigt, dieselben in Bauplätze einzuteilen. Zu diesem Zweck hat sie die Durchführung einer Straße (Bürklin-Straße) von der Klauprecht- bis zur Vorholz-Straße beantragt. Der Stadtrat hat diesem Ansinnen in der aus dem Plan ersichtlichen Weise stattgegeben, weil damit eine zweckentsprechende, in Uebereinstimmung mit der Bauordnung befindliche Bebauung des fraglichen Gebietes gesichert wird.

Die Firma hat sich bereit erklärt, das Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten und die Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten in dem üblichen Umfange zu übernehmen. Es wurde daraufhin, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen.

Die Kosten sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt,

1. Straßenbau	7725	ℳ	93 ₰
2. Gehweganlage	1632	„	40 „
3. Kanalisation	9300	„	— „
4. Gasleitung	1884	„	— „
5. Wasserleitung	2660	„	— „
zusammen:	23202	ℳ	33 ₰

In dem Betrag der Kosten für „Kanalisation" mit 9300 ℳ sind auch die Kosten der Kanalisation in der Vorholz-Straße zwischen Bürklin-Straße und Hirsch-Straße miteingerechnet. Die gleichzeitige Kanalisierung dieser Strecke, wie unter Ziffer 2 beantragt, fällt aus dem Grunde nötig, weil der Kanal der Bürklin-Straße von der Klauprecht-Straße aus nach Süden abfällt und deshalb mit dem Kanalzug in der Hirsch-Straße verbunden werden muß.

Zum Ersatze kommen nach obigem Vertrag alsbald nach Fertigstellung:

1. Straßenkosten	7725	ℳ	93 ₰
2. Gehwegkosten	1632	„	40 „
3. Kanalisation	8957	„	60 „
zusammen:	18315	ℳ	93 ₰

Außerdem übernimmt der Grundeigentümer die übliche Verzinsung des Aufwandes für Gas- und Wasserleitung sowie die Unterhaltungskosten der Straße für 5 Jahre mit 1410 ℳ 82 ₰.

Im übrigen wird auf den Vertrag und den angeschlossenen Lageplan verwiesen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 2. Mai 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Großh. Ministeriums des Innern
vom 15. Mai 1903 Nr. 19894.

Hierdurch wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß zu den in nachstehender Übersicht unter O.-Z. 3, 5, 10, 12 und 18 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von . . . . . 20 081 ℳ 71 ₰

— **Zwanzigtausend achtzig eine Mark 71 Pfg.** —

seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß der Betrag von . . 20 081 ℳ 71 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde".

Karlsruhe, den 23. Januar 1903.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. ℳ	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
1.	Ausbau des städtischen Kanalsystems behufs Einführung der Schwemmkanalisation 1 159 000 ℳ Hieran ab die ausgeschiedenen Kredite für Landgrabenüberwölbung mit 96 700 ℳ + 205 000 ℳ + 22 000 ℳ + 390 300 ℳ = 714 000 ℳ Rest hierher 445 000 ℳ	445 000	—	29. Juli 1898.	20. Septbr. 1898
2.	Erbauung dreier neuen Retortenöfen im östlichen Gaswerk . .	67 000	—	19. Juli 1900.	10. Septbr. 1900
3.	Vertrag mit der Gemeinde Beiertheim, betr. die Festsetzung der Gemarkungsgrenze. a) Entschädigung an die Gemeinde Beiertheim 35 000 ℳ b) Sonstige Kosten 6 000 ℳ 41 000 ℳ Hierher Betrag a*) mit . . .	35 000	—	20. April 1900	25. Mai 1900
	*) Hinsichtlich des Betrages b vgl. O.-Z. 5 des Verzeichnisses der offen zu haltenden Kredite.				
	Übertrag	547 000	—		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand.		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	445 000	—	—	—	Dieser Kredit ist zu schließen, da die Ausgaben für das durch das wasserpolizeiliche Verfahren bedingte neue Projekt voraussichtlich bedeutend höher sein werden und somit ein neuer Kredit s. Zt. nachgesucht werden muß.
56 351	22	10 648	78	—	—	Der Kostenanschlag wurde bei hohen Materialpreisen aufgestellt; die Ausführung gestaltete sich infolge der niederen Preise des letzten Jahres erheblich billiger.
50 412	60	—	—	15 412	60	Die bewilligte Summe von 35 000 ℳ reichte nicht aus, da bei der seinerzeitigen Berechnung nur das Grundsteuerkapital mit 262 350 ℳ berücksichtigt wurde, während nach neuerlicher Mitteilung der Steuerbehörde die Grundsteuerkapitalien 271 600 ℳ 31 ₰ betragen und ferner auf dem neuen Gemarkungsteil Häusersteuerkapitalien mit 128 500 ℳ, also zusammen 400 100 ℳ katastriert sind. Die Entschädigung beläuft sich hiernach auf 50 412 ℳ 60 ₰ gegenüber 35 000 ℳ. Eine ungünstige Beeinflussung des Gemeindehaushalts tritt hierdurch nicht ein, weil die Steuerkapitalien (welche zu 3½% abgelöst werden, während das Ablösungskapital zu 4% zu verzinsen ist) infolge ihres Übergangs auf Gemarkung Karlsruhe an Wert zunehmen und höher zur Einschätzung gelangen.
106 763	82	455 648	78	15 412	60	

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. M	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
	Übertrag	547 000	—		
4.	Verlängerung der Bannwald-Allee in östlicher Richtung	35 800	—	2. Oktober 1901	30. Oktober 1901
5.	Herstellung des Stephanplatzes . .	50 000	—	27. Septbr. 1901	30. Oktober 1901
6.	Herstellung eines Kanals in der Straße von Mühlburg nach Daxlanden	6 500	—	5. August 1901	30. Oktober 1901
7.	Fortsetzung der Werderstraße . . (Liebensteinstraße).	5 304	—	28. August 1901	30. Oktober 1901
8.	Herstellung von Strecken der Gluck- und der Hildastraße	19 147	98	29. August 1901	30. Oktober 1901
9.	Herstellung der Nelkenstraße zwischen Kaiserallee und Göthestraße . .	22 682	82	22. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
10.	Herstellung der Veilchenstraße zwischen Durlacher-Allee und Gerwigstraße	25 108	56	6. Dezember 1901	17. Dezbr. 1901
11.	Erstellung einer Industriebahn im sogenannten Industriebezirk . .	87 000	—	27. Oktober 1897	12. Novbr. 1897
12.	Kursverlust und Kosten wegen Aufnahme des 1902er Anlehens	93 250	—	4. Februar 1902	7. Februar 1902
	Übertrag	891 793	36		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand.		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
106 763	82	455 648	78	15 412	60	
29 978	41	5 821	59			Die Auffüllung erfolgte durch freiwillige Schuttfuhren, ferner bewirkte das Sinken der Materialpreise eine Ersparnis.
50 816	31	—	—	816	31	Gemäß Erläuterung im Voranschlag der Stadtkasse für 1902 Seite 25 wurde die Differenz zwischen den Taglöhnen und dem Gesamteinkommen der städtischen Arbeiter einschließlich der Jahresbelohnungen, Hinterbliebenenversorgungen, Ruhegehalte u. s. w. dem nebenstehenden Aufwand zugeschlagen, während früher diese Differenz unrichtigerweise nur der Wirtschaft aufgerechnet wurde. In der Kostenberechnung war hiefür nichts vorgesehen, daher die Überschreitung.
4 728	72	1 771	28	—	—	Bei der Vergebung des Kanalbaues wurde ein Abgebot erzielt.
4 529	40	774	60	—	—	Billige Vergebung.
15 550	77	3 597	21	—	—	Abgebot bei Vergebung der Erdarbeiten und des Kanalbaues.
21 144	50	1 538	32	—	—	Abgebote bei Vergebung von Arbeiten.
25 232	10	—	—	123	54	Begründung wie bei Ziffer 5.
83 727	06	3 272	94	—	—	Abgebote bei Vergebung der Arbeiten.
96 759	76	—	—	3 509	76	In der Kostenberechnung wurde die Reichsstempelabgabe versehentlich zum früheren Satze von 1‰ berechnet, während diese Abgabe nunmehr 2‰ beträgt.
439 230	85	472 424	72	19 862	21	

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. M	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
	Übertrag	891 793	36		
13.	Herstellung einer Zwischenstraße zwischen Durlacher-Allee und Georg-Friedrichstraße (Melanchthonstraße)	9 996	60	7. März 1902	10. Juni 1902
14.	Probebetrieb des Elektrizitätswerks	26 600	—	10. Januar 1901	23. Februar 1901
15.	Errichtung eines Absonderungshauses	78 850	—	3. März 1893	6. Juni 1893.
16.	Bauliche Änderungen im Rathaus	303 000	—	3. März 1899	28. April 1899
17.	Kaufpreis für den Holzbestand auf dem Bauplatz für das städtische Krankenhaus	25 800	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
18.	Ankauf von Gelände von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe	218 050	—	8. Januar 1902	7. Februar 1902
19.	Geländeerwerb von Großherzoglicher Wasser- und Straßenbauverwaltung zur Verbreiterung der östlichen Kriegstraße . . .	15 305	—	1. März 1902	10. Juni 1902
	Summe	1 569 394	96		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand.		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
439 230	85	472 424	72	19 862	21	
9 399	41	597	19	—	—	
26 479	69	120	31	—	—	
441	40	78 408	60	—	—	Es wurde unterm 22. Juli 1902 für den Bau eines Absonderungshauses ein neuer Kredit von 64 500 ℳ bewilligt, weshalb nebenstehender Kredit nunmehr in Wegfall kommt.
302 982	15	17	85	—	—	
25 800	—	—	—	—	—	
218 269	50	—	—	219	50	Die Kaufkosten waren zu nieder angenommen.
15 280	—	25	—	—	—	
1 037 883	—	551 593	67	20 081	71	Von den obigen Minderaufwendungen von 551 593 ℳ 67 ₰ sind die unter Ziff. 1 und 15 aufgeführten Beträge von 445 000 ℳ und 78 408 ℳ 60 ₰ = 523 408 ℳ 60 ₰ nur scheinbare Ersparnisse, da die betr. Herstellungen nicht ausgeführt wurden. Die wirklichen Ersparnisse belaufen sich daher nur auf 28 185 ℳ 07 ₰, übersteigen jedoch die Kreditüberschreitungen von 20 081 ℳ 71 ₰ immerhin noch um 8103 ℳ 36 ₰.

Bürgerausschußzustimmung am 2. Mai 1903.

Unter Hinweisung auf § 11 Abs. 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1903) im Gesamtbetrag von . . . . . 12766123 ℳ 50 ₰ bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1903 offen gehalten werden".

Karlsruhe, den 23. Januar 1903.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Lacher.

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. M	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
1.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage .	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
2.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . 3 218 453 M Nachtragskredit . 1 475 947 „ „ . 83 000 „ „ . 50 100 „ Zusammen . . .	4 827 500	—	29. Juli 1898 29. Juni 1900 13. Juli 1900 3. Septbr. 1900 24. Oktober 1900	9. August 1898 17. Juli 1900 10. Septbr. 1900 13. Dezbr. 1900
3.	Herstellung der Falter- jetzt Stoesser-straße	31 058	50	11. Juli 1899	1. August 1899
4.	Herstellung der Weltzienstraße .	16 933	—	23. April 1897	7. Mai 1897
5.	Vertrag mit der Gemeinde Beiertheim, betr. die Festsetzung der Gemarkungsgrenze: a) Vergütung an die Gemeinde Beiertheim 35 000 M b) Sonstige Kosten 6 000 „ Zusammen 41 000 M				
	Hierher Betrag b mit	6 000	—	20. April 1900	25. Mai 1900
	Hinsichtlich des Betrags a vergl. O. Z. 3 des Verzeichnisses der zu schließenden Kredite.				
6.	Erstellung einer Hochbahn am Rheinhafen . . . . 94 000 M und 17 130 „	111 130	—	1. Februar 1901 22. März 1901	23. Februar 1901 15. April 1901
7.	Festigung der Böschungen des Lauterbergs	25 000	—	9. Oktober 1901	30. Oktober 1901
8.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des Bauplatzes des neuen städtischen Krankenhauses	223 786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
	Übertrag	5 251 408	15		

Offen zu haltender Restkredit. ℳ	₰	Bemerkungen.
4 968	69	Es sind weitere Nachfragen nach Anschluß von Privatuhren im laufenden Jahre zu erwarten.
		Zu den Baukosten leistete der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 ℳ, welcher den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bausumme erscheint.
334 118	89	Es ist noch nicht vollständig abgerechnet.
10 247	91	Der Straßenbau ist bis zum Anwesen der Witwe Barquet fertig, von hier bis zum Hardtwald steht er noch aus, da die Geländeabtretung noch nicht erfolgt ist.
16 933	—	Der Straßenbau hat zufolge Vertrags zwischen Großh. Domänendirektion, der Karlsruher Terraingesellschaft und der Stadt erst bis 1905 zu erfolgen.
4 040	38	Die Arbeiten werden im Jahre 1903 vollendet.
4 330	91	Die Abrechnung ist noch nicht fertiggestellt.
9 326	96	Die Vollendung erfolgt 1903.
223 705	65	Die Ausführung erfolgt in den Jahren 1903 und 1904.
607 672	39	

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. ℳ	₰	Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
	Übertrag .	5 251 408	15		
9.	Einverleibung von Teilen der Gemarkungen Knielingen, Daxlanden und Bulach in die Gemarkung Karlsruhe	180 268	68	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
10.	Erweiterung des neuen Friedhofes	219 167	50	22. Mai 1902	10. Juni 1902
11.	Herstellung der Maximilianstraße und von Strecken der Haydn- und der Weberstraße sowie der Hildapromenade	57 137	—	9. April 1902	10. Juni 1902
12.	Erweiterung des Kabelnetzes des städt. Elektrizitätswerkes . . .	92 000	—	27. Juni 1902	22. Juli 1902
13.	Herstellung der Wilhelmstraße zwischen Augarten- und Winterstraße	17 851	—	8. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
14.	Herstellung einer Straße parallel der Edelsheimstraße	6 684	27	17. Septbr. 1902	13. Novbr. 1902
15.	Herstellung von Strecken der Veilchen- und Essenweinstraße . .	84 583	—	4. Septbr. 1902	13. Novbr. 1902
16.	Überwölbung des Landgrabens auf den noch offenen Strecken in der Gemarkung Karlsruhe . . .	389 863	75	15. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
17.	Ankauf der Karlsruher Straßenbahn . . . . 6 360 000 ℳ Davon etwa . . 500 000 „ durch das Barvermögen des Unternehmens gedeckt. Rest aus Anlehensmitteln . . . 5 860 000 ℳ	5 860 000	—	5. Dezbr. 1902	18. Dezbr. 1902
	Übertrag	12158963	35		

Offen zu haltender Restkredit. ℳ	₰	Bemerkungen.
607 672	39	
178 010	40	Die Einverleibung wurde erst auf 1. Januar 1903 staatlich genehmigt.
134 622	30	Geländeerwerbung ist noch nicht geregelt.
34 290	17	Werden im Laufe dieses Frühjahrs vollendet.
12 107	28	Es sind noch Anschaffungen zu machen und Zahlungen zu leisten.
17 823	—	Wie Ziffer 11.
6 663	07	Die Ausführung erfolgt im Laufe dieses Jahres.
84 571	—	Ebenso.
372 760	37	Wie Ziffer 15.
5 860 000	—	
7 308 519	98	

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. M.	₰	Datum der Bürgerausschuß-vorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
	Übertrag	12158963	35		
18.	Errichtung eines städt. Elekrizitätswerkes 2 200 000 M und 359 431 „ Zusammen 2 559 431 M	2 559 431	—	28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Februar 1901
19.	Erbauung eines Schulhauses an der Nebeniusstraße	643 500	—	22. Dezbr. 1899	11. April 1900
20.	Bearbeitung von Plänen ꝛc. für ein neues städt. Krankenhaus . .	13 500	—	24. März 1900	25. Mai 1900
21.	Bauliche Herstellungen auf Stationen der städt. Rheinbahn . .	8 000	—	23. März 1900	25. Mai 1900
22.	Geländeerwerb zur Rintheimerstraße	2 828	—	16. Januar 1900	11. April 1900
23.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße	15 630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
24.	Desgleichen	5 531	80	19. Februar 1891	10. März 1891
25.	Erbauung eines Getreidelagerhauses am Rheinhafen	950 000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
26.	Erbauung und Einrichtung eines Geräte- und Werkstätteschuppens beim Rheinhafen	30 800	—	3. Septbr. 1901	30. Oktober 1901
27.	Ankauf von domänenärarischem Gelände an der Gottesauer- und an der östl. Kriegstraße . . .	5 054	—	28. Januar 1902	7. Februar 1902
28.	Erbauung eines Schulhauses am Lutherplatz	596 000	—	8. Februar 1902 26. Mai 1902	10. Juni 1902
	Übertrag	16989238	15		

Offen zu haltender Restkredit. M	₰	Bemerkungen.
7 308 519	98	
152 612	56	Es sind noch Anschaffungen zu machen und Zahlungen zu leisten.
51 923	84	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
525	71	In Ausführung begriffen.
6 808	84	Von der Ausführung weiterer Bauten soll mit Rücksicht auf die Ungewißheit bezüglich der künftigen Gestaltung der Verhältnisse der Maxaubahn vorerst Abstand genommen werden, doch empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des Kredits.
2 828	—	Die Abtretung des Geländes und die Auszahlung des Kaufpreises erfolgen nach dem Vertrag erst, wenn die Rintheimerstraße auf der hier in Betracht kommenden Strecke als Ortsstraße hergestellt wird.
15 630	—	Die Eigentumsübertragung an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1902 zu erfolgen, welch letzterer Termin jedoch auf Ansuchen des betr. Grundeigentümers bis 31. Dezember 1904 verlängert wurde.
5 531	80	Dieser Betrag ist laut § 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaues — längstens bis 31. Dezember 1899 — fällig. Letztere Frist wurde auf Ansuchen des betr. Grundstückbesitzers bis 31. Dezember 1904 verlängert.
416 546	22	In Ausführung begriffen.
2 633	82	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt.
679	70	Die Auszahlung des Kaufpreises für das Grundstück L.B. Nr. 2377 erfolgt, sobald die Übergabe des Geländes, welches vorerst noch im Genuß der Pächter belassen wurde, stattgefunden hat.
583 103	99	Im Bau begriffen.
8 547 344	46	

O.-Z.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits. M	₰	Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom:
	Übertrag	16989238	15		
29.	Bauliche Herstellungen und Einrichtungen im städt. Schlacht- und Viehhof zur Vornahme der Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches	3 000	—	12. Juni 1902	22. Juli 1902
30.	Erbauung eines städtischen Krankenhauses	4 000 000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
31.	Erbauung eines Absonderungshauses	64 500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
32.	Geländeankauf behufs Erweiterung des Grundstücks des Armenpfründnerhauses	*) 4 960	—	10. Septbr. 1902	13. Novbr. 1902
33.	Errichtung eines Krematoriums .	66 000	—	24. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
34.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage . . .	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
35.	Herstellung des die Bernhardus-Kirche umgebenden Platzes als öffentliche Anlage	10 000	—	15. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
36.	Herstellung einer Straße im Grundstück Stefanienstraße Nr. 94/96 (Baischstraße)	22 648	—	5. April 1902	18. April 1902
37.	Geländeerwerb zur Erbauung eines neuen städtischen Krankenhauses	400 400	—	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
	Summe . . .	21635746	15		

Offen zu haltender Restkredit. M	₰	Bemerkungen.
8 547 344	46	
751	68	Es sind noch Einrichtungsgegenstände zu beschaffen.
4 000 000	—	Mit dem Bau wird im Frühjahr begonnen.
64 500	—	Desgleichen.
4 960	—	*) Es wurde die Verwendung von Anlehensmitteln vom Stadtrat beantragt und vom Bürgerausschuß genehmigt: 1. für Ankauf von Gelände . . . . . 4960 M 2. „ Errichtung einer Scheidemauer . . . . . 350 „ 3. „ Vertragskosten . . . . . 20 „ zusammen . . 5330 M, während die staatliche Genehmigung zur Bestreitung aus Anlehensmitteln nur zu Ziffer 1 mit 4960 M erfolgte. Der Aufwand Ziffer 2 und 3 mit 370 M ist daher aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten.
66 000	—	Mit dem Bau wird im Frühjahr begonnen.
75 000	—	Es ist beabsichtigt, diese Arbeiten vorzugsweise als Notstandsarbeiten auszuführen.
2 090	33	Die Arbeiten werden nach Erstellung einer Granittreppe voraussichtlich in diesem Frühjahr vollendet.
5 077	03	Wird im Laufe dieses Frühjahrs vollendet.
400	—	Es sind noch Kaufkosten zu bezahlen.
12766123	50	Die offen zu haltenden Kredite betragen auf 1. Januar 1903 12 766 123 M 50 ₰ während an Anlehensbeständen auf diesen Zeitpunkt nur 1 575 264 „ 47 „ vorhanden sind. Es ergibt sich sonach eine Unzulänglichkeit der Anlehensbestände von . . . . . 11 190 859 M 03 ₰

Bürgerausschusszustimmung am 9. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 3. August 1903 No. 57104.

Karlsruhe, den 1. Juli 1903.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß im Betriebe des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Hinkunft folgende von den bisherigen Sätzen abweichende Gebühren erhoben werden:

1. Beschaugebühren: Für die Beschau eines jeden im Schlachthof zur Schlachtung kommenden Tieres 20 ₰.
2. Gebühren für Bescheinigungen: Für jede über das Ergebnis einer Beschau ausgestellte Bescheinigung eines städtischen Tierarztes 50 ₰.
3. Wiegegebühren:
   a) für Wiegung eines (lebenden oder geschlachteten) Stückes Großvieh (einschließlich Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) 40 ₰;
   b) für die Wiegung eines lebenden oder geschlachteten Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaaf, Ziege, Kitzlein, Schwein) 10 ₰;
   c) für die Wiegung von Stücken geschlachteten Viehs, von jedem Stück 10 ₰.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Nach der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 17. Januar 1903 hat jede Gemeinde die nötige Anzahl Fleischbeschauer und Stellvertreter zu bestellen und zwar aus der Zahl der in ihr ansässigen approbierten Tierärzte, wenn solche bereit sind, die Beschau zu übernehmen. Andere Personen als Tierärzte können die Beschau von

Schlachtvieh nur ausüben, wenn sie eine Prüfung bestanden haben, und auch dann nur in beschränktem Umfang, nämlich nur bei Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen und zwar nur dann:

1. wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit nicht aufweist;
2. bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen;
3. bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe in unmittelbarem Anschluß an die Geburt eingetreten ist;
4. bei Geburtshindernissen; in den Fällen unter 2 bis 4 jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verflossen sind, und unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

In allen anderen Fällen haben die Laienfleischbeschauer den Beizug des tierärztlichen Fleischbeschauers zu veranlassen und diesem das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen.

Die Beschau geschlachteter Tiere dürfen Laienfleischbeschauer gleichfalls nur vornehmen, wenn es sich um Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen handelt und wenn „wichtige Teile“*) vor der Untersuchung nicht entfernt sind. Außerdem darf der Laienfleischbeschauer die Beschau nur erledigen:

1. wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachttieres gesund befunden werden oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
   a) tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe und der Ziege Cysticercus cellulosae),
   b) bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde,
   c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche,
   d) örtlich begrenzte Geschwülste,
   e) örtliche Strahlenpilzkrankheit,
   f) Tuberkulose eines Organs, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt ist, Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind,
   g) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln,
   h) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist,
   i) einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen,
   k) Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute,
   l) Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;
2. wenn der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Fleischbeschauer erkennt, daß er zur Beschau nicht zuständig ist, hat er die Untersuchung zu unterbrechen und bei der Polizeibehörde den Beizug des tierärztlichen Fleischbeschauers zu veranlassen.

*) Was das für Teile sind, ist nicht gesagt.

Im hiesigen Schlachthof sind z. Zt. nur approbierte Tierärzte als Fleischbeschauer angestellt. Infolge des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sind indessen die mit der Beschau verbundenen Geschäfte derart vermehrt worden, daß die vorhandenen 3 Tierärzte sie nicht mehr bewältigen können. Da es bei der derzeitigen großen Nachfrage nach Tierärzten schwer hält, solche für die Fleischbeschau zu gewinnen*), so hat der Stadtrat in Erwägung gezogen, ob nicht auch Laienfleischbeschauer angestellt werden sollen. Diese würden dann unter Aufsicht und nach Weisung der Tierärzte innerhalb der durch die Verordnung gezogenen Schranken die Beschau ausüben.

Nach den §§ 6 und 22 der Verordnung vom 17. Januar 1903 ist der Fleischbeschauer unmittelbar aus der Gemeindekasse zu entlohnen und, sofern er für seine Tätigkeit nicht eine Bauschsumme erhält, berechtigt, Gebühren zu fordern, die mindestens nach folgenden Sätzen zu bemessen sind:

A. Für Laienbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a)	für jedes Rind	-- ℳ	-- ₰
b)	„ „ Kalb	— „	50 „
c)	„ „ Schwein	— „	60 „
d)	„ „ Schaf	— „	60 „
e)	„ jede Ziege	— „	60 „
f)	„ jedes Zicklein	— „	30 „

Diese Sätze gelten auch bei Notschlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande.

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Tieres:

a)	für jedes Rind	— ℳ	50 ₰
b)	„ „ Kalb	— „	30 „
c)	„ „ Schwein	— „	30 „
d)	„ „ Schaf	— „	30 „
e)	„ jede Ziege	— „	30 „
f)	„ jedes Zicklein	— „	20 „

3. Für die Beschau eingeführten Fleisches für je 10 Kilogramm ℳ.—.30, für jede weitere angefangene Kilogramm derselben Gattung ℳ.—.10,

4. Für die Ausstellung einer Bescheinigung ℳ.—.20,

Neben den unter 1 bis 4 bestimmten Gebühren hat der Beschauer, wenn die Beschau an einem mehr als 2 Kilometer von seiner Wohnung entfernten Orte vorzunehmen ist, für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückweges ein Ganggebühr von je 20 ₰ anzusprechen.

B. Für Tierärzte:

5. Für die Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts vor und nach der Schlachtung 2 ℳ.

6. Für die Beschau eines Hundes vor und nach der Schlachtung 1 ℳ.

7. Für die Wiederholung der Beschau eines Tieres des Pferdegeschlechts im lebenden Zustand 1 ℳ.

8. Für die Wiederholung der Beschau eines Hundes im lebenden Zustand ℳ.—. 50

9. Für die Beschau eines im lebenden Zustand krank befundenen Tieres vor und nach der Schlachtung zusammen:

a)	für jedes Rind	2 ℳ	— ₰
b)	„ „ Kalb	1 „	— „
c)	„ „ Schwein	1 „	— „
d)	„ „ Schaf	1 „	— „
e)	„ jede Ziege	1 „	— „
f)	„ jedes Zicklein	— „	50 „

*) Auf ein Ausschreiben des Stadtrats ging nur eine einzige Bewerbung ein, die jedoch nicht berücksichtigt werden konnte.

10. Für die Beschau eines nach dem Schlachten krank befundenen Tieres:

a. für jedes Rind	. . . . .	1 ℳ	50 ₰
b) „ „ Kalb	. . . . .	— „	70 „
c) „ „ Schwein	. . . . .	— „	70 „
d) „ „ Schaf	. . . . .	— „	70 „
e) „ jede Ziege	. . . . .	— „	70 „
f) „ jedes Zicklein	. . . . .	— „	30 „

11. für Ausstellung einer Bescheinigung 1 ℳ.

In hiesiger Stadt beziehen die Fleischbeschauer keine Gebühren, sondern feste Gehalte (Bauschsummen). Für diesen Fall schreibt die Verordnung vom 17. Januar 1903 in § 22 die Genehmigung der Bauschsummen durch Großh. Bezirksamt vor. Der Stadtrat hat jedoch unterlassen, die Genehmigung einzuholen, da die erwähnte Verordnungsbestimmung der gesetzlichen Grundlage entbehrt und daher für die Gemeindebehörden nicht verbindlich ist. Selbstverständlich steht es der Staatsaufsichtsbehörde zu, zu verlangen und darüber zu wachen, daß hinreichend befähigte Fleischbeschauer in genügender Zahl vorhanden sind, (St.O. §§ 58, 59 und 172 a Ziff. 2). Ueber diesen Rahmen hinaus gehen aber ihre Befugnisse nicht, und insbesondere ist ihr nirgends ein Genehmigungsrecht hinsichtlich des Einkommens eingeräumt, das eine Gemeinde ihren Beamten oder Bediensteten verwilligen will. In dieser Hinsicht sind vielmehr lediglich die Bestimmungen in § 53 Ziff. 5 und § 56 a Ziff. 1 der St.O. maßgebend. Auch die Gebührenfestsetzungen des § 22 der Verordnung sind rechtsungiltig; denn wenn eine Gemeinde ihre Beamten oder Bediensteten in Form von Gebühren bezahlen will, so ist es nach den nämlichen Gesetzesbestimmungen lediglich Sache des der staatlichen Genehmigung nicht bedürftigen Dienstvertrags, die Höhe der Gebühren zu bemessen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1903 kann die Gemeinde die Erhebung einer Gebühr zur Deckung der durch die Fleischbeschau ihr erwachsenden Kosten von dem Besitzer des beschauten Schlachttieres oder Fleisches beschließen und zwar auf Grund des § 71 der St.O. d. h. also mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung. Diese Gebühr, welche die Stadt von dem Viehbesitzer für eine von ihm empfangene Leistung erhebt, ist zu unterscheiden von der Gebühr, die der Fleischbeschauer der Stadt gegenüber etwa anzusprechen hat.

Zurzeit werden hier folgende Beschaugebühren erhoben:

a) auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses vom 14. Dezember 1886 für die Beschau eines jeden im Schlachthof zur Schlachtung kommenden Tieres 10 ₰;

b) auf Grund der Bürgerausschußbeschlüsse vom 1. Februar 1894 und vom 20. Mai 1901 für die Beschau des von auswärts in hiesige Stadt eingebrachten Fleisches 2 ₰ für jedes Kilogramm, mindestens aber 5 ₰ für jede Untersuchung;

c) auf Grund der Bürgerausschußbeschlüsse vom 13. Juli 1897 und vom 20. Sept. 1898 für die Untersuchung amerikanischen und sonstigen überseeischen Schweinefleisches auf Trichinen

α) für jedes Stück Fleisch 50 ₰

β) für jede Wurst 50 ₰

γ) für Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung 20 ₰.

Hinsichtlich des aus dem Zollausland eingeführten Fleisches sind die obigen Gebühren durch § 22 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und die Bekanntmachung des

Reichskanzlers vom 12. Juli 1902 hinfällig geworden. Es betragen nunmehr die fraglichen Gebühren — von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen — :

A. bei frischem Fleische:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) oder ein Renntier 2 ℳ 50 ₰
2. für ein Kalb 75 ₰
3. für ein Schwein oder Wildschwein 75 ₰
4. für ein Schaf oder eine Ziege 60 ₰
5. für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufergeschlechts (Esel, Maultier, Maulesel) 3 ℳ

B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):

6. von Därmen für jedes Kilogramm 1 ₰,
7. von Speck für jedes Kilogramm 2 ₰,
8. von sonstigem zubereiteten Fleische für jedes Kilogramm 2,5 ₰.

Die Gebühren für Untersuchung der aus dem Zollausland kommenden Fleischwaren auf Trichinen betragen:

1. für ein ganzes Schwein oder Wildschwein 1 ℳ
2. für ein einzelnes Stück Fleisch, ausgenommen Speck (z. B. Schinken, Stück Pöckelfleisch und dergleichen 50 ₰
3. für ein Stück Speck 35 ₰.

Die Gebühr für die Beschau der im Schlachthof zur Schlachtung kommenden Tiere soll nach Antrag der Schlachthofdirektion von 10 ₰ auf 20 ₰ erhöht werden. Die Direktion begründet — nach Ansicht des Stadtrats in zutreffender Weise — die Erhöhung wie folgt:

> Bei rund 70000 Schlachttieren beläuft sich das jährliche Erträgnis an Beschaugebühren auf 7000 ℳ. Diese Summe reichte schon bisher nicht aus, um die Kosten der Beschau (für Beschau- und Aufsichtspersonal und für die erforderlichen Einrichtungen) zu decken. Das neue Fleischbeschaugesetz stellt nun noch erheblich vermehrte Anforderungen an die Fleischbeschau. Nicht nur sind die Untersuchungsmethoden viel komplizierter und zeitraubender geworden, sondern das Gesetz bedingt auch einen umfangreicheren Kontrollapparat, sowie zahlreiche schriftliche Arbeiten und statistische Nachweise, sodaß eine Vermehrung des Beschau-Kanzlei- und Aufsichtspersonals und die Schaffung weiterer geeigneter Einrichtungen erforderlich geworden ist.
>
> Im Verhältnis zu der Arbeit, welche die Untersuchung eines Tieres im lebenden und geschlachteten Zustand jetzt erheischt, ist die derzeitige Beschaugebühr viel zu gering und bedarf daher einer angemessenen Erhöhung. Nach § 22 der bad. Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1903 sind als Mindestsätze die Beschaugebühren für die Fleischbeschauer festgesetzt: auf 1 ℳ für ein Rind, auf 60 ₰ für ein Schwein, auf 50 ₰ für ein Kalb, auf 30 ₰ für ein Zicklein u. s. w.
>
> Im Verhältnis zu diesen Gebühren, welche die Metzger in kleinen Orten und auf dem Lande für die Untersuchung bezahlen müssen, erscheint die hier vorgeschlagene Gebühr von 20 ₰ als sehr mäßig und bildet für die hiesigen Metzger keine nennenswerte Belastung, während andererseits dem Schlachthof eine jährliche Mehreinnahme von ca. 7000 ℳ erwächst.

Für Ausstellung eines Zeugnisses über das Ergebnis einer Beschau war bisher eine Gebühr von 10 ₰ zu zahlen. Für solche Zeugnisse sind nunmehr besondere Formulare vorgeschrieben (Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischbeschau-Gesetz Abteilung A Anlage 2), deren Ausfüllung einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert. Durch § 22 B Ziff. 11 der bad. Verordnung vom 17. Januar 1903 ist als tierärztliche Minimalgebühr für die Ausstellung solcher Zeugnisse der Betrag von 1 ℳ festgesetzt. Für Karlsruhe soll die Gebühr — gleichwie es auch in Mannheim geschehen — nunmehr auf 50 ₰ für jedes Zeugnis festgesetzt werden.

Die Wiegegebühren, die in den verschiedenen mit obligatorischen Schlachthäusern ausgestatteten Städten Badens erhoben werden, sind aus der nachstehenden Tabelle, in welcher auch die für Karlsruhe beantragten Erhöhungen vermerkt sind, zu ersehen:

Ort	Großvieh		Ein Viertel	Kleinvieh		Schweine		Stück Fleisch
	lebend	geschlachtet		lebend	geschlachtet	lebend	geschlachtet	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
Mannheim	40	100	25	5	20	5	20	25
Heidelberg	50	50	50	20	—	20	—	20
Freiburg	50	50	25	20	20	40	40	25
Pforzheim	20	20 pro Hälfte	10	10	10	10	10	5
Karlsruhe jetzt . . .	**20**	—	**5**	**10**	**5**	**10**	**5**	**5**
„ zukünftig .	**40**	**40**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**

Die Tabelle ergibt, daß die Wiegegebühren in Karlsruhe auch nach der Erhöhung zu den niedrigsten in unserm Lande gehören werden. Gegenwärtig decken sie, wie die Schlachthofdirektion mit Recht ausführt, lange nicht die Kosten der für die Wiegungen erforderlichen Arbeitsleistungen und der Unterhaltung der Wagen. Eine Erhöhung der Wiegegebühren ist umsomehr angezeigt, als auch die Schlachtgebühren in hiesiger Stadt gegenüber jenen der anderen badischen Städte sehr niedrig bemessen sind, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht:

Ort	Großvieh						Kälber		Schafe		Ziegen		Schweine		Kitzlein und Ferkel		Pferde	
	I. Schwere		II. Schwere		III. Schwere													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mannheim . . .	5	50	5	50	5	50	1	—	1	—	—	50	1	70	—	30	6	—
Heidelberg . . .	6	—	4	—	3	—	—	60	—	50	—	50	1	50	—	10	5	—
Freiburg	3	—	2	50	2	—	—	70	—	50	—	40	1	20	—	—	—	—
Pforzheim . . .	5	—	3	—	2	50	—	80	—	60	—	60	2	40	—	10	5	—
Karlsruhe . . .	**3**	—	**2**	**50**	**2**	—	—	**60**	—	**50**	—	**50**	**1**	**50**	—	**10**	**1**	—

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts vom 3. März 1903 No. 5705.

Karlsruhe, den 27. Mai 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß in Korrektur eines unterlaufenen Redaktionsversehens in § 2 Absatz 2 der statutarischen Bestimmungen über die Sonntagsruhe statt „der Weihnachts-, Oster- und Pfingstsonntag" gesagt werde „der erste Weihnachtstag, der Oster- und der Pfingstsonntag."

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

457

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.

Karlsruhe, den 30. Mai 1903.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß in dem unterm 21. April ds. Js. beschlossenen Ortsstatut über das Gewerbegericht die folgenden Aenderungen vorgenommen werden:

I. In § 22 Absatz 1 soll das Citat statt „(§ 20 Absatz 1)" lauten: „(§ 21 Absatz 2)";

II. in § 47 soll statt „§ 45" citiert werden „§ 43".

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ..... No.

Genehmigung d. Oberschulrats v. 2. Juli 1904 Nr. 37854.

Karlsruhe, den 23. Juni 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß an der kaufmännischen Fortbildungsschule vier Reallehrerstellen nach Abt. G. O.-Z. 1 des staatlichen Gehaltstarifs errichtet werden;
II. daß die Stadtgemeinde sich verpflichtet, für die hienach den Lehrern zustehenden Gehalte sowie ferner für die nach Art. 17 Abs. 2 des Etat-Gesetzes zu leistenden einmaligen Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse aufzukommen.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Begründung.

Die ständigen Lehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule sind z. Zt. als etatmäßige Beamte mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers nach §§ 118, 119 des El.-U.-G. angestellt. Es war aber von vornherein bei der Neuorganisation dieser Anstalt vorgesehen, die ständig an ihr wirkenden Lehrer sobald als tunlich in die Stellung von Reallehrern einrücken zu lassen, da diese ihrer Vorbildung und ihrer Tätigkeit mehr entspricht als die Stellung des Volksschullehrers. Es war aber nötig, hierüber zunächst mit der zuständigen Staatsbehörde in Verhandlung zu treten, da den Lehrern ihre Eigenschaft als Staatsbeamte mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gegenüber der Staatskasse

gewahrt bleiben soll. Der Großh. Gewerbeschulrat hat nun bereits mit Erlaß vom 8. August 1902 seine Bereitwilligkeit, zu dieser Regelung mitzuwirken, zu erkennen gegeben, indem er folgendes ausführte:

„Wir sind bereit, für die Hauptlehrer und Realschulkandidaten

Simon Fink,
Karl König und
August Sütterlin

die Aufnahme von drei Reallehrerstellen der II. Gehaltsklasse (G. 1 des Gehaltstarifs) in den Staatsvoranschlag für 1904/05 zu beantragen, sofern die Stadt durch Gemeindebeschluß die bei der Errichtung derartiger Stellen üblichen Verbindlichkeiten übernimmt.

Hiernach hätte sich die Stadt zu verpflichten, für die Gehalte der drei Lehrer den tarifmäßigen Höchstgehalt bis zu jährlich 3700 ℳ, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld für die Lehrer vom Jahre 1904 ab dauernd zur Verfügung zu stellen. Weiter müßte sich dieselbe bereit erklären, unter den in Artikel 17 Abs. 2 des Etatsgesetzes vorgesehenen Bedingungen bei der erstmaligen Anstellung, sowie beim endgiltigen Abgang von Lehrern einen Zuschuß von 30 % des in Frage kommenden Einkommensanschlags derselben an die Großherzogliche Beamtenwitwenkasse zu zahlen.

Eine beglaubigte Abschrift des hierauf bezüglichen Protokolls der Bürgerausschuß-Sitzung wolle bis spätestens 1. April 1903 anher vorgelegt werden.

Wir bemerken hiebei noch, daß bei der Uebernahme der genannten drei Lehrer die Zahlung des Zuschusses an die Beamtenwitwenkasse nicht in Frage kommen würde, da diese Lehrer bereits etatmäßig angestellt sind. Sofern diese Vereinbarung die Zustimmung der Gemeindeorgane findet, würden also vom Jahre 1904 ab die Aktivbezüge der drei Lehrer von der Stadt, die Ruhe- bezw. die Versorgungsgehalte jedoch vom Staat übernommen werden."

Da indessen der Stadtrat außerdem auch wegen Erlangung eines Staatszuschusses zu den laufenden Kosten mit dem Großh. Gewerbeschulrat in Verhandlung stand und er es ferner für zweckmäßig hielt, alsbald auch eine Vereinbarung über die Zuständigkeit der staatlichen und städtischen Organe bei Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt herbeizuführen, wurde er unterm 25. September v. Js. in dieser Richtung zunächst nochmals vorstellig und schlug die Vereinbarung von Satzungen zur Regelung dieser Punkte vor, ähnlich wie dies für die Realmittelschulen und die Gewerbeschule geschehen ist.

Mit Erlaß vom 16. Mai d. Js. Nr. 1712 lehnte jedoch der Großh. Gewerbeschulrat die Errichtung von förmlichen Satzungen vorläufig ab, indem er ausführte:

„Es ist auch unser Wunsch, die Verpflichtung des Staats und der Gemeinden bei Errichtung und Ausgestaltung kaufmännischer Fortbildungsschulen allgemein zu regeln. Zu unserm Bedauern müssen wir aber zur Zeit noch davon absehen, weil die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens noch im Flusse begriffen ist und sich infolge hiervon in keiner Weise auch nur annähernd übersehen läßt, welche Belastung der Staatskasse bei Uebernahme bestimmter Verpflichtungen erwachsen wird.

Soweit die etatmäßige Anstellung von Lehrern in Frage kommt, wird deshalb vorerst noch, wie bisher analog den Bestimmungen in § 94 Abs. 1 bis 3 und § 104 E.-U.-E. verfahren werden müssen und es kann dies unseres Erachtens um so eher geschehen, als sich bis jetzt Anstände hieraus nicht ergeben haben und wir auch künftig in der Lage sein werden, den Gemeinden (auch ohne besondere Vereinbarung) einen entsprechenden Teil des Aufwandes zu ersetzen.

Wenn der Stadtrat hievon Gebrauch machen will, so wolle nach unserem Schreiben vom 8. August v. Js. Nr. 3792 verfahren werden. Vom Jahre 1904 ab würden dann die Stellen des Reallehrers Vogt sowohl, wie die der drei anderen Reallehrer auf den diesseitigen Etat übernommen werden können."

Hiernach muß sich die Stadtverwaltung vorerst damit begnügen, die Stellung des Lehrpersonals in der erwünschten Weise rechtlich zu sichern, was durch diese Vorlage bezweckt wird.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt bleibt bis auf weiteres Sache der städtischen Schulkommission. Um dabei die nötige Verbindung mit dem Lehrerkollegium der Anstalt herzustellen, wurde deren Vorstand zum stellvertretenden Mitglied der Schulkommission ernannt.

Siegrist.

437

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ——— No. —

Karlsruhe, den 18. Mai 1903.

Hierdurch wird, vorbehaltlich mündlicher Begründung, beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß die auf angeschlossenem Plane rot angelegten Teile des städtischen Grundstücks Sophienstraße, L.-B. Nr. 904, an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Preis von 40 Mark pro qm abgetreten werden, nämlich 17 qm an die Eigentümer von L.-B. Nr. 4205c und 6 qm an die Eigentümer von L.-B. Nr. 4206a.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 875

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamt
vom 3. August 1903 No. 49594.

438

Karlsruhe, den 28. April 1903.

Plan siehe Plansammlung Seite 22.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit dem Großh. Domänen-Aerar der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Zwischen

dem Großh. Domänenärar, vertreten durch die Großh. Domänendirektion,

einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,

anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Im Wege des Tausches treten

a) das Großh. Domänenärar die auf der angeschlossenen Planskizze mit f-g-l-m-f bezeichnete, 280 qm große Geländefläche im „großen Herrenfeld" an die Stadtgemeinde,

b) die Stadtgemeinde das auf dem Plane mit b-c-d-f-b bezeichnete, 280 qm umfassende Gelände im gleichen Gewann an das Großh. Domänenärar zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Ferner verkauft die Stadtgemeinde Karlsruhe an das Großh. Domänenärar die auf dem angeschlossenen Plane mit a-c-d-e-a bezeichnete, 147 qm große Geländefläche im Gewann „Groß-Herrenfeld"; die Großh. Domänendirektion wird diese Geländefläche gemeinsam mit dem anstoßenden domänenärarischen Gelände in Bauplätze einteilen und letztere versteigern; den nach Verhältnis des Flächeninhalts hierbei auf das obenbezeichnete städtische Gelände entfallenden Teil des Steigschillings wird die Großh. Domänendirektion als Kaufpreis für dasselbe an die Stadtgemeinde Karlsruhe entrichten.

§ 3.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 4.

Die Kosten des Vertrags und des Eintrages im Grundbuch trägt das Großh. Domänenärar.

§ 5.

Dieser Vertrag, zu dem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

Begründung.

Das der Stadtgemeinde gehörige Grundstück Lgb. Nr. 4143, welches einen Teil des früheren durch die Herstellung der Krieg- und Weinbrenner-Straße in Wegfall gekommenen Beiertheimer Wegs nach dem Schwimmschulweg darstellt, ist für sich allein baulich nicht verwertbar, da es nur 4 m breit ist. Anderseits bietet es ein Hindernis für die Bebauung der Nachbargrundstücke und sollte daher zweckmäßigerweise mit einem dieser letzteren vereinigt werden. Die Großh. Domänendirektion als südliche Nachbarin hat nun schon im Jahre 1898 mit der Stadtgemeinde wegen Erwerbung dieses Wegs Verhandlung gepflogen, in deren Verlauf die vorstehende Vereinbarung getroffen wurde. Letztere kam aber nicht zur Durchführung, weil die Großh. Domänendirektion die Veräußerung ihres Geländes auf unbestimmte Zeit verschob. Neuerdings ist nun die Domänenbehörde auf die Angelegenheit zurückgekommen und hat um Vollzug der Vereinbarung nachgesucht.

Durch diese wird die Stadtgemeinde im Tauschwege Eigentümerin von 280 qm Gelände, das zur Herstellung der Uhlandstraße erforderlich ist und an der Weinbrenner-Straße liegt, also bebaubar wäre, wenn es nicht in die Straße fallen würde. Sodann erhält die Stadtgemeinde für weitere 147 qm Gelände an der Yorkstraße den in der Versteigerung zu erzielenden Preis, der auf mindestens 25 Mk. für das qm zu schätzen ist.

Der Stadt verbleiben dann noch 394 qm Gelände, wovon 58 qm in die Uhland-Straße fallen und 336 qm veräußert werden können.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903. 440
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 12. August 1903 No. 32696.

Karlsruhe, den 9. Juli 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß die Rintheimer-Straße zwischen Georg-Friedrich- und Humboldt-Straße als Ortsstraße hergestellt und auf der Strecke zwischen Sternberg- und Humboldt-Straße mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II. daß zwecks Erwerbung des erforderlichen Geländes, soweit es noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde steht oder ihr durch frühere Verträge gesichert ist,
   a) mit Brauereibesitzer Friedrich Höpfner, Maurermeister Stefan Billing und Maurermeister August Gerhard Witwe als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden;
   b) gegen Zimmermann K. L. Pallmer nötigenfalls das Enteignungsverfahren eingeleitet werde;

III. daß der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 54 629 ℳ 44 ₰ Vierundfünfzigtausend sechshundertneunundzwanzig Mark 44 Pfg. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 227

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
Herrn Brauereibesitzer Friedrich Höpfner dahier, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herr Höpfner tritt die auf beiliegendem Plane rot angelegten Grundstücksteile im Gesamtflächenmaße von 516 qm an die Stadtgemeinde zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab, nämlich

von Lgb. Nr.	auf dem Plane bezeichnet mit den Buchstaben	im Flächenmaße von
1. 2163	a-b-c-e-g-a	237 qm
2. 2163	g-h-i-k-g	13 „
3. 2167	n-o-p-q-n	122 „
4. 6222	r-s-t-u-r	21 „
5. 6221	t-u-v-w-t	21 „
6. 6218	v-w-x-y-v	102 „
	zusammen:	516 „

§ 2.

Die Stadtgemeinde tritt tauschweise den auf dem Plane blau angelegten mit den Buchstaben k-l-m-n-k bezeichneten Teil im Flächenmaße von 1 qm von dem Straßengrundstück Rintheimer-Straße Lgb. Nr. 2155 an Herrn Höpfner zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Für 515 qm des nach § 1 erworbenen Geländes zahlt die Stadtgemeinde an Herrn Höpfner den Betrag von 18 ℳ pro qm, also für 515 qm 9270 ℳ.

§ 4.

Als Entschädigung für die Zurückversetzung der derzeit bestehenden hölzernen Einfriedigung seiner Grundstücke in die Straßenfluchtlinie erhält Herr Höpfner den Betrag von 90 ℳ.

§ 5.

Herr Höpfner verpflichtet sich, den auf dem Plane mit den Buchstaben c-d-e-c bezeichneten zur Zeit mit der Einfassungsmauer überbauten Teil seines Grundstücks Lgb. Nr. 2163 im Flächenmaße von 10 qm zum Preise von 18 ℳ pro qm an die Stadtgemeinde lastenfrei abzutreten, sobald an die Front c-d angebaut wird oder die Mauer zum Abbruch gelangt.

§ 6.

Zur Sicherung des Anspruchs der Stadtgemeinde auf Eigentumsübertragung nach § 5 dieses Vertrags bewilligt Herr Höpfner die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch.

§ 7.

Die Stadtgemeinde behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
Herrn Maurermeister Stephan Billing dahier, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herr Maurermeister Stephan Billing tritt von seinem Grundstück Lgb. Nr. 6205 den auf beiliegendem Plane rot angelegten in die Rintheimer-Straße fallenden Teil im Flächenmaße von 56 qm gegen eine Entschädigung von 18 ℳ pro qm zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

§ 2.

Die Entschädigung im Gesamtbetrage von 1008 ℳ wird mit dem Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch zur Zahlung fällig.

§ 3.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
Frau Maurermeister August Gerhard Witwe dahier, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Frau Maurermeister August Gerhard Witwe tritt die auf beiliegendem Plane rot angelegten Grundstücksteile nämlich von Lgb. Nr. 6207 26 qm und von Lgb. Nr. 6209 3 qm im Gesamtflächenmaße von 29 qm gegen eine Entschädigung von 18 ℳ pro qm zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

§ 2.

Die Entschädigung im Gesamtbetrage von 522 ℳ
— Fünfhundert zweiundzwanzig Mark —
wird mit dem Tage der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch zur Zahlung fällig.

§ 3.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

Begründung.

Die mit dem Namen „Rintheimer-Straße" bezeichnete Straße ist aus dem früheren Kreisgemeindeweg Rintheimer-Straße hervorgegangen. Die Ausscheidung aus dem Kreisverband erfolgte im April 1889, nachdem die Gemarkungsgrenze gegen Rintheim nach ihrer jetzigen Lage ausgedehnt worden war. Obwohl nun die genannte Straße noch nicht als Ortsstraße ausgebaut ist, erstreckt sich die Bautätigkeit an dieser Straße bereits bis über die Hälfte ihrer gesamten Länge. Die Errichtung von Bauten an derselben konnte nicht verhindert werden, da ein öffentlicher Weg in Frage stand. Zudem ist die Straße seit 1898 bis zur Humboldt-Straße mit Kanalisation versehen, da die Humboldt-Straße nicht ohne gleichzeitige Kanalisierung der Rintheimer-Straße entwässert werden konnte. Infolgedessen kommt die Stadtgemeinde nunmehr in die Lage, die Rintheimer-Straße zwischen Georg-Friedrich-Straße und Humboldt-Straße ortsbauplanmäßig herstellen zu müssen, ohne daß sie dieses in der sonst üblichen Weise von der alsbaldigen Ersatzleistung durch die Angrenzer abhängig machen kann. Die Herstellung kann nicht wohl länger verschoben werden, da die Gemeinde nach Art. 8 des Ortsstraßengesetzes zur Herstellung der Ortsstraße verpflichtet ist und zur Erfüllung ihrer Verpflichtung von Staatsaufsichtswegen angehalten werden kann. Es muß deshalb, trotz des nicht unerheblichen Aufwands, dem vorhandenen Bedürfnis nach Herstellung der Rintheimer-Straße entsprochen werden.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts beläuft sich der Aufwand für die beantragte Straßenherstellung einschließlich der Gehweg- und Bordsteinanlage auf 24 384 ℳ 38 ₰ + 5 273 ℳ 04 ₰ = 29 657 ℳ 42 ₰.

Die Kanalisation ist, wie erwähnt, bereits bis zur Humboldt-Straße durchgeführt. Gleichzeitig wurde damals die Rintheimer-Straße auf die nach dem Ortsbauplan vorgesehene Niveauhöhe gebracht. Die Ausführung erfolgte unter Verwendung von Anlehensmitteln auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses vom 14. Juni 1898 und sind deshalb hierauf bezügliche Anforderungen hier nicht mehr zu stellen.

Ebenso wurden untern 30. Juni 1899 auch die Mittel zur Herstellung der Gas- und Wasserleitung für die Strecke zwischen Georg-Friedrich-Straße und Sternberg-Straße bewilligt und die Arbeiten noch im gleichen Jahre vorgenommen. Es fällt also auch hierfür eine Anforderung nicht mehr nötig.

Im Jahre 1900 wurde die Wasserleitung bis zu dem Anwesen Rintheimer-Straße Nr. 14. verlängert, nachdem sich Maurermeister A. Gerhard durch Vertrag vom 21. Dezember 1899 zur Verzinsung der Herstellungskosten verpflichtet hatte. Die Herstellung dieser Verlängerung erforderte einen Aufwand von 1 360 ℳ 30 ₰, welcher aus Wirtschaftsmitteln der Wasserwerkskasse bestritten wurde. Dieser Betrag ist nun als Teil der gesamten Herstellung auf Anlehensmittel zu übernehmen. In gleicher Weise sind die Kosten der Gasleitung, welche im Frühjahr 1900 von der Sternberg-Straße bis zu dem obenbezeichneten Anwesen provisorisch aus Wirtschaftsmittel hergestellt worden ist, d. i. der Betrag von 130 ℳ 57 ₰ der Gaswerkskasse nunmehr wieder zuzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse berechnet sich der Aufwand für die aus Anlehensmitteln zu bestreitende endgültige Herstellung der Gas- und Wasserleitung bis zur Humboldt-Straße nach der Aufstellung der städtischen Gas- und Wasserwerke

1.	für Gasleitung	4 100 ℳ
2.	„ Wasserleitung	3 810 „
	also auf insgesamt:	7 910 ℳ

Das Straßengelände steht zum weitaus größten Teile schon im Eigentum der Stadtgemeinde. Zu erwerben sind noch folgende Parzellen:

von Lgb. Nr.	Eigentümer	qm
2163	Höpfner 10 + 237 + 13	260
2167	„	122
6205	Billing	56
6207	Gerhard	26
6208	Pallmer	24
6209	Gerhard	3
6218	Höpfner	102
6221	„	21
6222	„	21
6223	Gerhard	
6224	„	
6225	„	234
6226	„	
6227	„	
6228	Herrmann	65
6229		
6229a	Weill	188
6230	(früher Heck)	(L.-B. Nr. 6230a)
6230a		
	zusammen	1122 qm.

Ein Teil der hier angeführten Eigentümer hat sich bereits bei früherer Veranlassung zur Abtretung des in die Rintheimer-Straße fallenden Geländes verpflichtet:

a) Schloßwächter Karl Herrmann und Gärtnek Johannes Heck haben durch Vertrag vom 28. September 1897, welcher vom Bürgerausschuß unterm 12. November 1897 genehmigt wurde, die Verpflichtung übernommen, „sobald die Stadtgemeinde die Rintheimer-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße herzustellen beschließt, das dazu erforderliche Gelände (nämlich Herr Heck 188 qm und Herr Herrmann 65 qm) gegen eine Entschädigung von 10 ℳ pro qm an die Stadtgemeinde abzutreten". Durch Kaufvertrag vom 26. März 1902 ist das Grundstück, Lgb. Nr. 6229 (die jetzigen Grundstücke 6229, 6229a, 6230 und 6230a umfassend) von Gärtner Johannes Heck auf Kaufmann Emil Weill übergegangen, wobei die Verpflichtung zur Abtretung von 188 qm Straßengelände (jetzige Lgb. Nr. 6230a) von dem Käufer ausdrücklich übernommen wurde. Auf Grund dieser Verträge soll nunmehr die Auflassung der fraglichen Grundstücksteile an die Stadtgemeinde und die Auszahlung der vereinbarten Entschädigung an die Verkäufer erfolgen. Zu diesem Zwecke ist die aus Anlehensmitteln zu bestreitende Summe von 2 530 ℳ erforderlich.

b) Auch Maurermeister August Gerhard hat sich in dem bereits erwähnten Vertrag vom 21. Dezember 1899 verpflichtet, von seinen Grundstücken Lgb. Nr. 6223 bis 6227 die in die Straße fallenden Parzellen im Gesamtflächenmaße von 234 qm bei ortsbauplanmäßiger Herstellung der Rintheimer-Straße an die Stadtgemeinde um den Betrag von 12 ℳ pro qm, also die Summe von 2 808 ℳ abzutreten. Eine Anforderung dieser

Summe in der jetzigen Vorlage fällt nicht nötig, da ihre Bestreitung aus Anlehensmitteln bereits unterm 11. April 1900 vom Bürgerausschuß genehmigt worden ist.

Hiernach waren nur noch mit Brauereibesitzer Fr. Höpfner, Maurermeister Stephan Billing, Zimmermann K. L. Pallmer und mit den Erben bezw. der Witwe des mittlerweile verstorbenen Maurermeisters August Gerhard bezüglich der Grundstücke Lgb. Nr. 6207 und 6209 Verhandlungen wegen des Geländeerwerbs zu pflegen. Die Herren Höpfner und Billing und nachträglich auch Frau Maurermeister August Gerhard Witwe als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns waren bereit, das erforderliche Gelände zu einem Preise von 18 ℳ pro qm abzutreten. Es stellt diese Summe den Entschädigungsbetrag dar, auf welchen sich die Eigentümer des in die Veilchen-Straße fallenden benachbarten Grundstücks Lgb. Nr. 6215 nach Einleitung des Enteignungsverfahrens mit der Stadtgemeinde kürzlich geeinigt haben. Ein wesentlich niedrigerer Preis wäre auch bei Durchführung des des Enteignungsverfahrens voraussichtlich kaum erzielt worden, nachdem auch im Enteignungsverfahren gegen den Fabrikanten Ferdinand Haag, der von seinem Ecke Rintheimer- und Sternberg-Straße gelegenen Grundstück einen Teil zur Rintheimer-Straße abzutreten hatte, eine Entschädigung von 19 ℳ pro qm gerichtlich festgesetzt worden war. Hiernach durfte der Betrag von 18 ℳ pro qm als angemessene Grundlage für die mit Höpfner, Billing und Gerhard Witwe vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses abgeschlossenen Verträge erscheinen. Diese Verträge sind oben zum Abdruck gelangt.

Hinsichtlich des mit Herrn Höpfner vereinbarten Vertrags erstreckt sich der Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses gleichzeitig auf die tauschweise Abtretung eines der Stadtgemeinde gehörigen auf dem Plane blau angelegten Geländestücks im Flächenmaße von einem Quadratmeter, welches außerhalb der Straßenflucht liegt und deshalb für die Stadtgemeinde entbehrlich ist. Eine Geldentschädiguug ist demgemäß nur für 526 — 1 = 525 qm des von Herrn Höpfner erworbenen Geländes zu entrichten. Außerdem erhält Herr Höpfner nach § 4 des Vertrags für die Versetzung der derzeit bestehenden Einfriedigung eine Entschädigung von 90 ℳ.

Herr Pallmer hat sich bisher nicht zur Annahme des Preisangebots von 18 ℳ pro qm verstehen können. Angesichts der von ihm neuerdings geltend gemachten Forderung von 22 ℳ pro qm wird daher voraussichtlich die Einleitung des Enteignungsverfahrens ihm gegenüber zu beantragen sein, wozu unter Ziffer II b dieser Vorlage fürsorglich die Zustimmung des Bürgerausschusses erbeten wird.

Eine höhere Entschädigung als 18 ℳ pro qm wird jedoch auch bei Durchführung des Enteignungsverfahrens an Herrn Pallmer wohl nicht zugesprochen werden. Es kann deshalb bei Berechnung der für Geländeerwerb anzufordernden Summe auch hinsichtlich des von Herrn Pallmer abzutretenden Geländes der Betrag von 18 ℳ pro qm zu Grunde gelegt werden.

Diese Berechnung stellt sich nach vorstehenden Ausführungen nunmehr wie folgt dar

Es werden angefordert für den Erwerb von

qm	im Eigentum von	ℳ pro qm	also zusammen ℳ
65	Schloßwächter Karl Herrmann	10	650
188	Kaufmann Emil Weill	10	1 880
525	Brauereibesitzer Friedrich Höpfner	18	9 450
	für Versetzung des Geländers	—	90
56	Maurermeister Stephan Billing	18	1 008
29	Maurermeister August Gerhard Witwe	18	522
24	Zimmermann K. L. Pallmer	18	432
877 qm		die Summe von	14 032 ℳ
	hierzu die Grundbuchamtskosten im veranschlagten Betrage von		120 „
		also insgesamt	14 152 ℳ

Zu dieser Summe tritt nun noch der Betrag von 2527 Mk. hinzu, welchen die Stadtgemeinde zufolge Urteils der V. Civilkammer des Großh. Landgerichts dahier vom 14. Juli 1902 in dem bereits erwähnten Enteignungsprozesse gegen den Fabrikanten Ferdinand Haag für die Erwerbung von 133 qm des Grundstücks Lgb. Nr. 6231 an Herrn Haag zu entrichten hatte. Der Betrag wurde vorschüßlich auf Wirtschaftsmittel übernommen, ist aber nunmehr dem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand für Geländeerwerb zur Rintheimer-Straße zuzuschlagen. Das gleiche gilt auch von den s. Zt. auf die Stadtkasse vorschüßlich verrechneten Prozeßkosten im Betrage von 383,82 ℳ, so daß sich die für den Erwerb der obigen 133 qm des Haag'schen Grundstücks nachträglich anzufordernde Summe auf insgesamt 2910.02 ℳ und der Gesamtbedarf an Anlehensmitteln für Geländeerwerb auf **17062 ℳ 02 ₰** beläuft.

Dieser Betrag von	17 062 ℳ	02 ₰	
ergibt zusammen mit den zur Herstellung der Straße erforderlichen	24 884 „	38 „	
den Kosten der Gehweg- und Bordsteinanlage mit	5 273 „	04 „	
und den Kosten für Herstellung der Gas- und Wasserleitung mit .	7 910 „	— „	
die unter III des vorstehenden Antrags aufgeführte Gesamtsumme von	**54 629 ℳ**	**44 ₰**	

An dieser Summe werden auf Grund der erlassenen Ortsstatute teilweise alsbald nach Fertigstellung der Straße, teilweise späterhin nach Ueberbauung sämtlicher Grundstücke, ca. 46000 ℳ zum Ersatz gelangen.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Schnetzler. **Dr. Horstmann.**

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903. 447
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 12. August 1903 No. 32696.

Karlsruhe, den 26. Mai 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Griesbach-Straße zwischen Baumwald-Allee und Siemens-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Entwässerungseinrichtung sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,

II. daß der dadurch entstehende Aufwand in Höhe von 29 012 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 828

Begründung.

Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 21. April d. J. wurden die Grundstücke L.-B. Nr. 5684 und 5690 an die Karlsruher Eisen- und Metallgießerei bezw. an Herrn Friedrich Geisendörfer verkauft. Diese beiden Grundstücke liegen an der Griesbach-Straße, die noch nicht hergestellt ist. Herr Geisendörfer errichtet auf dem von ihm erworbenen Platze eine Ofenfabrik und hat um alsbaldige Herstellung der Griesbach-Straße gebeten. Nachdem die Herstellung dieser Straßenstrecke schon seit längerer Zeit geplant, aber aus Sparsamkeitsgründen bisher immer wieder verschoben worden ist, glaubt der Stadtrat, diese Maßnahme nun nicht mehr länger verzögern zu dürfen, da sonst die geordnete Zufahrt zu dem Geisendörferschen Grundstück fehlen würde.

Es empfiehlt sich, die Straße alsbald bis zur Siemens-Straße durchzuführen und es muß selbstverständlich gleichzeitig auch die noch fehlende kurze Anschlußstrecke der Lohn-Straße hergestellt werden.

Ein Kanal ist in der Strecke zwischen Gewerbe- und Siemens-Straße schon vorhanden. Die Strecke nördlich der Gewerbe-Straße kann durch einen kurzen Kanalstrang von der Bannwaldallee her entwässert werden.

Gas- und Wasserleitung müssen gleichzeitig mit ihrer Herstellung in der Griesbach-Straße noch Anschlußstrecken in der Gewerbe- und Lohn-Straße erhalten, wie dies aus dem anliegenden Plane ersichtlich ist.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

1. Straßenbau	12 838	ℳ
2. Gehweganlage	3 404	„
3. Kanalisation	650	„
4. Gasleitung	4 810	„
5. Wasserleitung	7 310	„
zusammen	29 012	ℳ

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 11. August 1903 No. 32636.

449

Karlsruhe, den 17. April 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß die Nelken-Straße zwischen Goethe- und Sofien-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
II. daß wegen des Kostenersatzes nach den bestehenden Grundsätzen mit den Angrenzern Verträge abgeschlossen werden;
III. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 18 651 ℳ 47 ₰

Achtzehntausend sechshunderteinundfünfzig Mark 47 Pfg.

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 229

Begründung.

Die östlichen Angrenzer der Nelken-Straße auf der Strecke zwischen Goethe- und Sofien-Straße haben bereits im vorigen Sommer den Antrag auf Herstellung dieser Straßenstrecke gegen Ersatz der Herstellungskosten in dem üblichen Umfang an den Stadtrat gestellt. Da die Stadtgemeinde als Eigentümerin des Gutenberg-Platzes die alleinige westliche Angrenzerin auf der bezeichneten Straßenstrecke ist, als solche aber an der Herstellung derselben vorerst kein Interesse hat, mußte bei der Kostenberechnung davon ausgegangen werden, daß die Angrenzer der Ostseite die Kosten der Straßenherstellung und fünfjährigen Unterhaltung für die ganze Straßenbreite ersetzen. Nachdem die Verhandlungen hierwegen längere Zeit in Anspruch genommen hatten, haben sich nunmehr sämtliche Beteiligten bereit gefunden, auf die Bedingungen der Stadtgemeinde einzugehen, so daß der beantragten Herstellung nichts mehr im Wege steht.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts erwachsen der Stadtgemeinde durch diese Herstellung folgende Kosten:

Straßenbau	7 368	ℳ 90	₰
Bordsteinanlage	742	„ 57	„
Kanalisation	6 700	„ —	„
Gasleitung	1 780	„ —	„
Wasserleitung	2 060	„ —	„
zusammen:	18 651	ℳ 47	₰

An dieser Summe werden der Stadtgemeinde nach Maßgabe der vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses mit den Beteiligten abgeschlossenen Verträge folgende Beträge alsbald nach Herstellung zurückersetzt:

für Lgb. No.	Eigentümer	Frontlänge m	Straßenkosten ℳ	Gehweg- u. Bordsteink. ℳ	Kanalkosten ℳ	Summe
4487	Graf A. v. Sponeck und Ehefrau in Neckarelz	33,98	1 970.84	259.77	1 359.20	3 589 ℳ 81 ₰
4488	Derselbe	12,06	699.48	80.80	482.40	1 262 „ 68 „
4489	Frh. Th. v. Cornberg unter Vormundsch. d. Hauptmanns a. D. Payne	10,75	623.50	72.02	430.—	1 125 „ 52 „
4490	Glaserm. J. Bippes Eheleute	14,58	845.64	97.69	583.20	1 526 „ 53 „
4491	Schmied G. Pfitzenmaier	12,00	696.—	80.40	480.—	1 256 „ 40 „
4492	Schreiner E. Lippelt	11,14	646.12	74.64	445.60	1 166 „ 36 „
4493	Frau Geh. R. v. Freydorf	11,53	668.74	77.25	461.20	1 207 „ 19 „
4494	Gipser Lukas Kassel	21,01	1 218.58	—.—	191.20	1 409 „ 78 „
					zusammen:	12 544 ℳ 27 ₰

Bei der Vergleichung dieser Summe mit dem Betrag der Herstellungskosten ist zu berücksichtigen, daß dem Aufwand für Herstellung der Kanalisation im Betrage von 6 700 ℳ nur die auf die östliche Straßenfront entfallenden Kanalisationsbeiträge gegenüberstehen, während für die westliche Front, auf welcher die Stadtgemeinde mit dem Gutenberg-Platz Angrenzerin ist, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Die Beteiligten übernehmen inhaltlich der Verträge außerdem die Kosten der fünfjährigen Straßenunterhaltung im Gesamtbetrage von 1 702 ℳ 47 ₰ nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke und verzinsen die Kosten der Gas- und Wasserleitung, d. i. den Betrag von 3 840 ℳ in der üblichen Weise.

Das Straßengelände steht bereits im Eigentum der Stadtgemeinde.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 17. Aug. 1903 No. 32696

Karlsruhe, den 18. Juni 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

1. daß die Weber-Straße zwischen Maximilian-Straße und Moltke-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß wegen des Kostenersatzes mit der Großh. Zivilliste der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
3. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 25,150 ℳ

Fünf und Zwanzigtausend einhundert fünfzig Mark

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler. Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 831

Vertrag

zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits
und
der General-Intendanz der Großh. Zivilliste anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Weber-Straße zwischen Maximilian-Straße und Moltke-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Großh. Zivilliste von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5486 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-e-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 2085 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Großh. Zivilliste der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten folgende Beiträge alsbald nach Herstellung zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	11 772	ℳ	90 ₰
2. Kanalisation	10 134	„	40 „
3. Gehweganlage	2 153	„	13 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung . .	1 569	„	72 „
zusammen . .	25 630	ℳ	15 ₰

— Fünfundzwanzig tausend sechshundert dreißig Mark 15 Pfg. —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich die Großh. Zivilliste, die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke d. i. den Betrag von 2020 + 2270 = 4290 ℳ

— Viertausend zweihundert neunzig Mark —

solange mit 4 ½ % zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich die Großh. Zivilliste die Zustimmung des Finanzministeriums und die Allerhöchste Genehmigung, der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Generalintendanz der Großh. Zivilliste hat mit Schreiben vom 16. März d. J. um Herstellung der Weber-Straße von der Maximilian-Straße an bis zur Moltke-Straße nachgesucht, indem sie sich zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes und Uebernahme der Straßen- und Kanalkosten in dem durch die bestehenden Grundsätze bestimmten Umfange bereit erklärte. Hiernach wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen.

Der Aufwand für Herstellung der Straße berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

Straßenbau	11 772.90	ℳ
Gehweganlage	2 153.13	„
Kanalisation	6 900.00	„
Gasleitung	2 020.00	„
Wasserleitung	2 270.00	„
Summa	25 116.03	ℳ
Dazu kommen Vertragskosten ꝛc. in voraussichtlicher Höhe von	33.97	„
zusammen	25 150.00	ℳ

An diesem Betrag, dessen Bestreitung aus Anlehensmitteln beantragt wird, kommen laut obigen Vertrags nach Herstellung der Straße zum Ersatz:

Für Straßenbau	11 772.90 ℳ
Für Gehweganlage	2 153.13 „
zusammen	13 926.03 ℳ

Dazu als Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt:

40 ℳ pro lfd. m Front = . .	10 134.40 „
ergibt insgesamt	24 060.43 ℳ.

Außerdem verzinst die Großh. Zivilliste die Gas- und Wasserleitungskosten in der üblichen Weise und übernimmt, im voraus zahlbar, die Kosten der Unterhaltung der Straße für die Dauer von 5 Jahren im veranschlagten Betrage von 1569.72 ℳ.

Bei Berechnung der Kanalkostenbeiträge blieb die 8,26 m messende Front des Grundstücks Lgb. Nr. 5506 außer Ansatz, da für dieses Grundstück bereits hinsichtlich der Front an der Moltke-Straße Kanalkostenbeiträge geleistet worden sind. Die Abschrägung des Grundstücks Lgb. Nr. 5502 Ecke Weber- und Maximilian-Straße mit einer Front von 8 m wurde nur zur Hälfte in Rechnung gezogen, da die andere Hälfte bereits bei der Berechnung der Kanalkostenbeiträge für die Maximilian-Straße Berücksichtigung fand.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Schnetzler. **Dr. Horstmann.**

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 11. Aug. 1903 No. 32696.

Karlsruhe, den 17. Juli 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die Weltzien-Straße zwischen Krieg-Straße und Eisenlohr-Straße und die Eisenlohr-Straße zwischen Weltzien-Straße und Hübsch-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
II. der nachstehend abgedruckte Vertrag mit der Karlsruher Terraingesellschaft abgeschlossen werde;
III. der entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 69990 ℳ 13 ₰
Neunundsechzigtausend neunhundert und neunzig Mark 13 Pfg.
aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 231.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Karlsruher Terraingesellschaft.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Weltzien-Straße zwischen Krieg-Straße und Eisenlohr-Straße und die Eisenlohr-Straße zwischen Weltzien-Straße und Hübsch-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Karlsruher Terraingesellschaft-Aktiengesellschaft dahier von ihrem Grundstück L. B. Nr. 4015 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben a-b-c-d-e-h-i-k-l-o n-m-a bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 7519 qm und von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 4007 den auf dem Plane mit den Buchstaben e-f-g-h-e bezeichneten rot angelegten Teil im Flächenmaße von 62 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Karlsruher Terraingesellschaft der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der angrenzenden Grundstücksfläche folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der bezeichneten Straßenstrecken zu bezahlen nämlich für:

	Weltzien-Straße	Eisenlohr-Straße	Summe
1. Straßenherstellung	18540 ℳ 44 ₰	9307 ℳ 78 ₰	27848 ℳ 22 ₰
2. Kanalisation	18956 „ 40 „	9425 „ 60 „	28382 „ — „
3. Bordsteinlegung u. Gehweganlage	3445 „ 60 „	1796 „ 31 „	5241 „ 91 „
4. 5-jährige Straßenunterhaltung	4954 „ 75 „	2662 „ 73 „	7617 „ 48 „
zusammen	45897 ℳ 19 ₰	23192 ℳ 42 ₰	69089 ℳ 61 ₰

Neunundsechszigtausend neunundachtzig Mark 61 Pfennig.

§ 4.

Endlich verpflichtet sich die Karlsruher Terraingesellschaft die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichneten Straßenstrecken d. i. den Betrag von 13310 ℳ

Dreizehntausend dreihundert zehn Mark

solange zu einem vom Stadtrat festzusetzenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesammten Front der obenbezeichneten Straßen bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Die Karlsruher Terraingesellschaft hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Karlsruher Terraingesellschaft hat die ortsbauplanmäßige Herstellung der auf angeschlossenem Situationsplan rot angelegten Straßenstrecken beantragt. Da sich die Gesellschaft zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes, sowie zum Ersatz der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten, sowie zu den üblichen Kanalisationsbeiträgen in dem durch die bestehenden Grundsätze bestimmten Umfang bereit erklärte, wurde, vor-

behaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses der oben zum Abdruck gelangte Vertrag mit ihr abgeschlossen und beurkundet.

Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts berechnet sich der Aufwand der Stadtgemeinde für die beantragte Straßenherstellung wie folgt:

Es erfordert	in der Weltzien-Str.	in der Eisenlohr-Str.	zusammen
der Straßenbau	18540 ℳ 44 ₰	9307 ℳ 78 ₰	27848 ℳ 22 ₰
die Bordstein- u. Gehweganlage	3445 „ 60 „	1796 „ 31 „	5241 „ 91 „
der Kanalbau	16000 „ — „	7500 „ — „	23500 „ — „
die Gasleitung	4760 „ — „	1960 „ — „	6720 „ — „
die Wasserleitung	4480 „ — „	2110 „ — „	6590 „ — „
Summa	47226 ℳ 04 ₰	22674 ℳ 09 ₰	69900 ℳ 13 ₰

Dazu kommen Grundbuchamtskosten im veranschlagten Betrage von 90 ℳ.

Aus Anlehensmitteln sind hiernach zu bestreiten 69990 ℳ 13 ₰. Bei Aufstellung des Voranschlags ist vorausgesetzt, daß sowohl die Herstellung der beiden Straßenstrecken wie ihre Kanalisation und Versehung mit Gas- und Wasserleitung gleichzeitig zur Ausführung gelangt.

Nach dem Vertrag hat die Terraingesellschaft alsbald nach Herstellung der beiden Strecken den Betrag von 69089 ℳ 61 ₰ an die Stadtgemeinde zu entrichten. In diesem Betrag sind auch die aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kosten der Unterhaltung der Straßen während 5 Jahre in der veranschlagten Höhe von 7617 ℳ 48 ₰ enthalten.

Außerdem hat die Gesellschaft die Gas- und Wasserleitungskosten in der üblichen Weise zu verzinsen.

Schnetzler.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 24. August 1903 No. 53341.

Karlsruhe, den 20. Juli 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten bezw. von Kanalkosten erlassen werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Dr. Horstmann.

I. Auf Grund des Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen.

Die Herstellung und Unterhaltung:

1. der Moltke-Straße zwischen Blücher-Straße und Kußmaulstraße,
2. der Händel-Straße zwischen Moltke-Straße und Bach-Straße und zwischen Kaiser-Allee und Sophien-Straße,
3. der Stösser-Straße zwischen Moltke-Straße und der südlichen Grenze des Grundstücks Lgb. Nr. 5150 — der früheren Hardtwaldgemarkungsgrenze — geschieht durch die Stadt.

Für die Kosten, welche der Stadtkasse durch Herstellung dieser Straßenstrecken und durch deren Unterhaltung während der ersten 5 Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten vom 10. September 1900 Vergütung zu leisten.

II. Auf Grund des Artikel 23 des Ortsstraßengesetzes wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen.

Die Eigentümer der an den nachverzeichneten Straßenstrecken zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalkosten vom 31. August 1897 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Moltke-Straße zwischen Blücher-Straße und Kußmaul-Straße,
2. Händel-Straße zwischen Moltke-Straße und Bach-Straße und zwischen Kaiser-Allee und Sophien-Straße,
3. Stösser-Straße zwischen Moltke-Straße und der südlichen Grenze des Grundstücks Lgb. Nr. 5150 — der früheren Hardtwaldgemarkungsgrenze —.

Begründung.

Die Herstellung und Kanalisation der Moltke-Straße zwischen Blücher-Straße und Hardt-Straße, sowie die Erbauung eines Kanals durch die Händel-Straße bis zum Landgraben wurde bereits unterm 17. Dezember 1901 vom Bürgerausschuß beschlossen. Da zunächst noch wegen Erwerbung eines großen Teils des erforderlichen Straßengeländes mit den Angrenzern verhandelt werden mußte, konnte mit der Straßenherstellung bezw. Kanalisation bisher nicht begonnen werden. Nunmehr sind diese Verhandlungen abgeschlossen und geht dem Bürgerausschuß demnächst eine Vorlage wegen Uebernahme der Geländeerwerbskosten auf Anlehensmitteln zu. Nach Genehmigung dieser Vorlage steht der Inangriffnahme der Straßen- und Kanalisationsarbeiten, mit denen noch in diesem Herbste begonnen werden soll, nichts mehr im Wege. Es ist daher für den Kostenrückersatz rechtzeitig Sorge zu tragen. Für die Strecke der Moltke-Straße von der Kußmaul-Straße bis zur Hardt-Straße hat sich die Großh. Zivilliste, und für die Strecke der Händel-Straße zwischen Kaiser-Allee und Bach-Straße die Westendbaugesellschaft vertragsmäßig zum Ersatz der Straßenherstellungskosten und zur Entrichtung der üblichen Kanalkostenbeiträge verpflichtet. Bezüglich der Strecke der Moltke-Straße zwischen Kußmaul-Straße und Blücher-Straße und für die Händel-Straße von der Moltke-Straße bis zur Bach-Straße und von der Kaiser-Allee bis

zur Sophien-Straße fällt die Aufstellung von Ortsstatuten nötig. Ebenso ist für die kurze Strecke der Stösser-Straße zwischen der früheren südlichen Hardtwaldgemarkungsgrenze und der Moltke-Straße ein Ortsstatut zu erlassen, da bei Erbauung des Kanals in der Moltke-Straße gleichzeitig die Verbindung desselben mit dem bestehenden Kanal in der Stösser-Straße durch die bezeichnete Straßen-Strecke herzustellen ist.

Die oben abgedruckten Entwürfe sind ihrem Inhalt nach mit den für andere Straßen neuerdings erlassenen Ortsstatuten vollständig übereinstimmend.

Das Offenlegungsverfahren wurde vorschriftsmäßig durchgeführt. Einwendungen sind nicht geltend gemacht worden.

Schnetzler.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 29. Juli 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts Karlsruhe
vom 12. August 1903 No. 32696.

Karlsruhe, den 6. Juli 1903.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf dem städtischen Bauplatze neben dem Armenpfründnerhause ein Gebäude zur Unterbringung von Pflegekindern mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 36500 ℳ errichtet werde.

Der Stadtrat.
Kraemer.

Lacher.

Begründung.

Der Armenrat hat die Verpflichtung, alle Kinder in seine Fürsorge zu übernehmen, die von ihren Eltern verlassen sind und zu deren Uebernahme sonst niemand angehalten werden kann. Die Zahl dieser Kinder ist sehr groß. Gleichzeitig waren schon 46 Kinder im Armenpfründnerhaus untergebracht, das allein zu diesem Zweck benützt werden kann. Bis ermittelt ist, wo die Eltern oder Mütter sich aufhalten, ob sie im Stande sind, ihre Kinder wieder zu übernehmen, ob sie dazu durch die Behörden gezwungen werden können oder ob der Armenrat die Kinder endgültig in seiner Fürsorge behalten muß, vergehen mehrere Monate. Erst, wenn feststeht, daß dem Armenrat die Kinder zur Erziehung verbleiben, können sie außerhalb in Familien untergebracht werden.

Unter den Kindern, die dem Armenrat anheim fallen, sind häufig Säuglinge, die erst wenige Wochen alt sind. Für diese Kinder sind aber fast gar keine Pflegeeltern zu finden oder nur bei Leuten, denen die Kinder nicht anvertraut werden können, weil eine dem Alter der Kinder angepaßte notwendige Pflege und Ernährung nicht zu erwarten steht. Das

Leben der Kinder darf aber nicht gefährdet werden. Der Armenrat hat deshalb beschlossen, Kinder bis zum zweiten oder dritten Lebensjahre im Armenpfründnerhause unter sachkundiger Pflege zu belassen und hat damit die besten Erfahrungen gemacht. Zurzeit sind etwa 14 Säuglinge im Armenpfründnerhause untergebracht, die vortrefflich gedeihen.

Dem Armenrat liegt es weiter ob, die Fürsorge für Kinder zu übernehmen, die von ihren Eltern oder Müttern oder in ungeeigneten Pflegestellen schlecht ernährt und gepflegt wurden, so daß sie in ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung zurückgeblieben sind und in ihrem rachitischen Zustande gänzlich verkommen müßten, wenn hier nicht eingegriffen würde. Ausnahmsweise nur ist hier Krankenhauspflege nötig. In den meisten Fällen genügt es, wenn die Kinder unter ärztlicher Aufsicht im Armenpfründnerhause sorgfältig ernährt und verpflegt werden. Nach einigen Monaten kann dann darüber entschieden werden, ob sie den Eltern wieder zurückgegeben werden sollen oder ob den Eltern die Erziehungsgewalt genommen werden muß, d. h. ob sich Herbeiführung der Zwangserziehung empfiehlt. Für beide Arten der Kinderpflege fehlt es derzeit an geeignetem Raum.

Müssen aufs neue Kinder ins Armenpfründnerhaus aufgenommen werden, so sollten dieselben, wenn auch ärztlich untersucht, mindestens acht Tage isoliert werden, damit keine Krankheit eingeschleppt werden kann, die im Keime vorhanden, aber zurzeit der ärztlichen Untersuchung nicht zu erkennen war. Diese absolut notwendige Maßregel durchzuführen ist zurzeit unmöglich, erst nach Erstellung des Neubaues kann eine Isolierung durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 24. September 1903.

Bürgerausschusszustimmung am 7. November 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. November 1903 No. 52536.

Die Kanalisation der Moltke-, Händel- und Stösser-Straße betreffend.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die nachstehend verzeichneten Grundstücksteile, welche in die Moltke- bezw. Händel- und Stösser-Straße fallen, gegen eine Entschädigung von 10 ℳ pro qm, hinsichtlich des Grundstücks Lgb. Nr. 5148 nötigenfalls im Enteignungswege, seitens der Stadtgemeinde erworben werden;
2. daß mit Kaufmann Friedrich Kohler und Geschwistern der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
3. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von . . . . 73 386 ℳ — dreiundsiebenzigtausenddreihundertsechsundachtzig Mark — aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 837/834

I.

Verzeichnis der nach Ziffer 1 des obigen Antrags gegen eine Entschädigung von 10 Mark pro qm zu erwerbenden Grundstücksteile.

Von Lgb. Nr.	Eigentümer	Zur Moltke-Straße qm	Zur Händel-Straße qm	Zur Stösser-Straße qm	Zusammen qm
5281	Frh. Wilhelm von Seldeneck hier . .	191	132	—	
5287	Derselbe	218	—	—	
5288	Derselbe (Stammgut)	104	—	—	
5291	Derselbe	45	—	—	
		558	132	—	690
5282	Leopold Schmidt, Architekt hier . . .	95	—	—	
5290	Derselbe	64	—	—	159
5283	Theodor Schmidt, Wirt hier	103	—	—	103
5284	Derselbe und Imbery Kinder hier . .	207	—	—	207
5286	Ludwig Golling, Landwirt hier . . .	106	—	—	106
5289	Bernhard Pampel Wwe. hier und 6 Mitbeteiligte	66	—	—	66
5292	Wilhelm Scheuerpflug Wwe. und 6 Mitbeteiligte	83	—	—	83
5150	Großherzogliche Civilliste	—	358	—	—
5138	Dieselbe	—	—	424	782
5139	Frh. Wilhelm von Seldeneck hier (Stammgut)	—	805	—	
5144	Derselbe (Stammgut)	—	113	—	
5149	Derselbe (Stammgut)	—	776	—	
5259	Derselbe (Stammgut)	—	2345	—	4039
5140	Karl Barquet Wwe. hier	—	125	—	125
5141	Karl Wagner, Rechnungsrat hier . .	—	178	—	178
5142	Theodor Fingado, Kirchenrat hier . .	—	177	—	177
5143	Karl Gräber Händler, Wwe. hier . .	—	223	—	
5145	Dieselbe	—	122	—	345
5146	Moses Bär, Handelsmann hier . . .	—	70	—	70
5147	Wilhelm Pfeifer, Kaufmann hier und 4 Mitbeteiligte	—	70	—	70
5148	Karl Doldt, Tüncher Wwe. hier . .	—	72	—	72
	Zusammen . .	1282	5566	424	7272

II.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits,
und
Kaufmann Friedrich Kohler dahier, Bautechniker Gustav Kohler in Offenburg und
Lina Kohler privat dahier, anderseits,

§ 1.

Kaufmann Friedrich Kohler, Bautechniker Gustav Kohler und Lina Kohler treten von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 5293 den auf der Planbeilage A rot angelegten Teil im Flächenmaße von 88 qm zum Preise von 10 ℳ pro qm also zu insgesamt 880 ℳ

— Achthundert achtzig Mark —

an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt tauschweise von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 4711 den auf der Planbeilage B rot angelegten mit den Buchstaben c-d-e-f-c bezeichneten Teil im Flächenmaße von 70 qm zum Preise von 13 ℳ 20 ₰ pro qm, also insgesamt 924 ℳ

— Neunhundertvierundzwanzig Mark —

an die Geschwister Kohler zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Beide Teile bleiben bis zum 1. September ds. Js. im Besitz und Genuß der abgetretenen Grundstücksteile. Mit dem genannten Tage wird der nach Aufrechnung der beiderseitigen Kaufpreise zu Gunsten der Stadtgemeinde noch übrig bleibende Restbetrag von 924—880 = 44 ℳ

— Vierundvierzig Mark —

zur Zahlung fällig.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, sobald der städtische Weg Lgb. Nr. 4709 durch Herstellung der Sophien-Straße entbehrlich geworden ist, den Weg einzuziehen und das auf dem Plane rot schraffierte mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete Stück desselben im Flächenmaße von 28 qm zum Preise von 13 ℳ 20 ₰ pro qm, also insgesamt 369 ℳ 60 ₰

— Dreihundert neunundsechzig Mark 60 ₰ —

an die obengenannten Geschwister Kohler zu lastenfreiem Eigentum abzutreten.

§ 5.

Für den Beizug der Eigentümer des neuzubildenden Grundstücks Lgb. Nr. 4711a zu den Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Kanalisation der Sophien-Straße sind die hierüber erlassenen Ortsstatute maßgebend.

§ 6.

Die Kosten der Eintragung des Eigentumsübergangs hinsichtlich des neuzubildenden Grundstücks Lgb. Nr. 4711a tragen die Geschwister Kohler.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Unterm 17. Dezember 1901 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilt: daß die Fortsetzung der Moltke-Straße von der Blücher-Straße bis zur Hardt-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde; daß zum Zwecke der Entwässerung des Krankenhauses ein Kanal von der Moltke-Straße durch die Händel-Straße und deren Verlängerung südlich der Kaiser-Allee bis zum Landgraben und zum Zwecke der Entwässerung der westlichen Fortsetzung der Moltke-Straße und des anstoßenden Geländes ein Kanal durch die Hardt-Straße zwischen Moltke- und Stösser-Straße erbaut werde; daß der Aufwand für:

1. die Herstellung der verlängerten Moltke-Straße im Anschlag von 133 186 ℳ 65 ₰,
2. den Kanalbau in der Händel-Straße im Anschlag von 70 000 ℳ und
3. den Kanalbau in der Hardt-Straße im Anschlag von 20 600 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde. In der Begründung zu der hierauf bezüglichen Vorlage vom 9. November 1901, auf welche wir im Allgemeinen hier verweisen, war hinsichtlich des Antrags auf Herstellung und Kanalisation der Moltke-Straße bemerkt worden, daß das erforderliche Gelände, soweit es noch Eigentum der Großh. Zivilliste sei, von dieser an die Stadtgemeinde teils unentgeltlich, teils entgeltlich abgetreten werde, daß dagegen noch 12 Geländestücke mit zusammen 1370 qm von Privatbesitzern zu erwerben seien; Verhandlungen wegen unentgeltlicher Erwerbung im Wege eines Umlegungsverfahrens seien eingeleitet. Für den Fall aber, daß eine Einigung hierüber nicht zu stande kommen solle, werde weitere Vorlage vorbehalten.

Nun haben die Verhandlungen wegen Vereinbarung einer Grundstücksumlegung, welche nicht nur die Grundstücke an der Moltke-Straße, sondern das ganze Gebiet südlich des Krankenhausplatzes bis zur Maxaubahn umfassen und der Stadtgemeinde gleichzeitig die unentgeltliche Erwerbung des gesamten Straßengeländes im Bereiche dieses Baugebiets, insbesondere auch das in die Händel-Straße fallende Gelände ermöglichen sollte, zu einem Ergebnis nicht geführt. Ursprünglich war eine Einigung zwischen den hauptbeteiligten Grundstückseigentümern, der Großh. Zivilliste und Freiherrn von Seldeneck, nicht zu erzielen und nachdem diese Einigung schließlich aufgrund eines veränderten Projektes zustandegekommen war, erklärte eine Minderheit der übrigen Beteiligten, daß sie durch das Projekt benachteiligt sei, überhaupt an der Durchführung des Umlegungsverfahrens zurzeit noch kein Interesse habe. Da auch ein dringendes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen der Grundstücksumlegung nicht besteht, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Andrerseits war Vorsorge dafür zu treffen, daß die Kanalisation des Krankenhausgebietes rechtzeitig in Angriff genommen werde, damit die Benützung des Krankenhauses nicht durch eine verspätete Fertigstellung der Entwässerungsanlage verzögert würde. Nach Ansicht des Tiefbauamts sollte mit Ausführung der Kanalisationsarbeiten noch im laufenden Herbste begonnen werden können. Zu diesem Zwecke waren gesonderte Verhandlungen mit den Angrenzern der Moltke- und gleichzeitig auch mit denen der Händel-Straße wegen Erwerbung des in diese Straßen fallenden Geländes einzuleiten. Zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes hat sich nur die Westendbaugesellschaft bereit erklärt. Die Gebrüder Pfeifer als Eigentümer des in die Händel-Straße zwischen Kaiser-Allee und Sophien-Straße fallenden Grundstücks

Lgb. Nr. 4641 haben der Stadtgemeinde die Herstellung eines Kanals durch ihr Grundstück vertragsmäßig gestattet, sodaß die Erwerbung des Eigentums an diesem Grundstück vorerst nicht erforderlich ist. Die übrigen Beteiligten jedoch haben Entschädigungen in Höhe von 10 bis zu 20 ℳ pro qm verlangt. Nach Anhörung der Baukommission hat sich der Stadtrat bereit gefunden, vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses, eine Entschädigung von 10 ℳ pro qm zu gewähren. Mit diesem Angebot haben sich Freiherr von Seldeneck als Hauptbeteiligter und sämtliche übrigen beteiligten Angrenzer der Händel-Straße einverstanden erklärt. Dabei wurde der Stadtgemeinde von Freiherrn von Seldeneck und der Großh. Zivilliste die Vergünstigung eingeräumt, daß der Kaufpreis erst dann und in dem Maße zur Auszahlung gelangen solle, wenn und soweit die Beiträge fällig werden, welche aufgrund der zu erlassenden Ortsstatute seitens der Angrenzer der Moltke- und Händel-Straße zu den Herstellungskosten dieser Straße zu entrichten sind. Andrerseits fiel die Entschädigung des Pächters der von Seldeneck'schen Grundstücke der Stadtgemeinde zur Last. Der Schaden, welchen Gutspächter Heinrich Schmutz infolge der Abtretung des in die Händel-Straße fallenden Geländes erleidet, wurde von der städtischen Garteninspektion auf insgesamt 260 ℳ geschätzt. Nach dem mit Herrn Schmutz abgeschlossenen Vertrag, zu welchem wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung des Entschädigungsbetrags die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten wurde, ist diese Summe an Herrn Schmutz zu bezahlen, sobald die Stadtgemeinde grundbuchmäßige Eigentümerin des von Herrn von Seldeneck abzutretenden Geländes geworden ist, oder im Falle früherer Inbesitznahme des Geländes zu dem Zeitpunkt der Inbesitznahme.

Die beteiligten Angrenzer der Moltke-Straße mit Ausnahme des Freiherrn von Seldeneck sind auf das Angebot der Stadtgemeimde erst eingegangen, nachdem bereits das Enteignungsverfahren gegen sie eingeleitet war. Dabei wurde seitens der Geschwister Kohler die Bedingung gestellt, die Stadtgemeinde möge ein ihr gehöriges, zwischen der Sofien-Straße und dem Grundstück Lgb. Nr. 4689 gelegenes Geländestück tauschweise bezw. zu einem bestimmten Anschlage an sie abtreten. Zur Begründung dieser Bedingung wurde angeführt, die Stadtgemeinde könne das betreffende Gelände als selbständigen Bauplatz wegen zu geringer Tiefe nicht verwenden, sei aber andrerseits in der Lage, den Eigentümern des rückwärts anstoßenden Grundstücks Lgb. Nr. 4689, falls dieselben, um Angrenzer der Sofien-Straße zu werden, das städtische Gelände erwerben wollten, jeden beliebigen Preis zu machen. Der Stadtrat glaubte dem Wunsche der Geschwister Kohler entsprechen zu können, nachdem sich diese bereit erklärt hatten, den Betrag von 13 ℳ 20 ₰ pro qm des städtischen Geländes zu bezahlen. Dieser Betrag entspricht dem Preise, welcher kürzlich bei dem Verkauf eines unmittelbar benachbarten Geländestücks an der Sofien-Straße erzielt worden ist. Der Verkauf von 28 qm Weggelände — auf der Planbeilage II mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnet — war freilich an die aufschiebende Bedingung zu knüpfen, daß der zur Zeit noch dem öffentlichen Verkehr dienende Fußweg mit Herstellung der Sofien-Straße entbehrlich würde.

Hiernach wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses der oben unter II abgedruckte Vertrag mit den Geschwistern Kohler abgeschlossen. Nach Abschluß dieses Vertrags erklärte auch die Eigentümerin des Grundstücks Lgb. Nr. 5148, die Tünchermeister Karl Doldt Wwe. bezw. deren von ihr bevollmächtigter Sohn Maler Robert Doldt, daß die von dem bezeichneten Grundstück zur Händel-Straße beanspruchten 72 qm nur dann zum Preise von 10 ℳ pro qm an die Stadtgemeinde abgetreten werden könnten,

wenn die Stadtgemeinde sich gleichzeitig zur späteren Abtretung eines Stückes des erwähnten Fußweges, soweit er nämlich an das Doldt'sche Grundstück Lgb. Nr. 4693 anstoße, zu dem den Geschwistern Kohler gewährten Preise von 13 ℳ 20 ₰ pro qm verpflichten würde. Auf diese Bedingung glaubte der Stadtrat nicht eingehen zu sollen, da das zwischen dem städtischen Fußweg bei Lgb. Nr. 4693 und der Sofien-Straße gelegene Gelände nicht — wie im Falle Kohler — im Eigentum der Stadtgemeinde, sondern in dem der Gustav Brannath Wwe. steht, und der von Herrn Doldt verlangte Nachweis, daß er sich mit Frau Brannath wegen Ankaufs eines den Anbau an der Sofien-Straße ermöglichenden Geländestreifens geeinigt habe, nicht erbracht worden ist. Falls Herr Doldt auf der gestellten Bedingung fernerhin beharren sollte, muß der in die Händel-Straße fallende Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 5148 enteignet werden, wobei jedoch eine höhere Entschädigung als 10 ℳ pro qm keinesfalls zu zahlen sein wird.

Die Grundstücksteile, welche zum Preise von 10 ℳ pro qm erworben werden sollen, sind oben unter I zusammengestellt und einschließlich des im Tauschwege zu erwerbenden Teils des Kohler'schen Grundstücks auf anliegendem Plane I rot angelegt. Sie umfassen zusammen 7360 qm. Unter den verzeichneten Parzellen befindet sich auch eine solche von 424 qm, welche in die Stößer-Straße fällt und von der Großh. Civilliste abzutreten ist. Der Erwerb dieser Parzelle ist erforderlich, damit der Anschluß des in der Moltke-Straße zu errichtenden Kanals an den bestehenden Kanal in der Stößer-Straße erfolgen kann. Für die Erwerbung der Parzelle des Kohler'schen Grundstücks kommt eine Geldentschädigung nicht zur Auszahlung. Vielmehr verbleibt nach Aufrechnung des Werts des eingetauschten Geländes ein Saldo zu Gunsten der Stadtgemeinde von 44 Mark, welcher Betrag an den Kosten des Erwerbs der übrigen Parzellen zum Abzug gelangt.

Hiernach ist für den Erwerb des zur Kanalisierung des Krankenhausgebiets benötigten Geländes eine Summe von 7272 × 10 — 44 = ... 72676 ℳ

— Zweiundsiebenzigtausend sechshundertsechsundsiebenzig Mark —

und zuzüglich des an Gutspächter Schmutz zu zahlenden Entschädigungsbetrags von 260 ℳ sowie des zu 450 ℳ veranschlagten Kostenbetrags für Beurkundung der abzuschließenden Verträge und Eintragung der Eigentumsübergänge zum Grundbuch eine aus Anlehensmitteln zu bestreitende Gesamtsumme von 73386 Mark

— Dreiundsiebenzigtausend dreihundertsechsundachtzig Mark —

erforderlich.

Von dieser Summe ist indessen tatsächlich nur der Betrag von 18276 ℳ sofort nach Straßenherstellung bar zu bezahlen, der Rest mit 55110 ℳ für das Gelände der Großherzoglichen Civilliste und des Herrn von Seldeneck wird erst bei Ueberbauung der angrenzenden Grundstücke zur Zahlung fällig und kommt dann von Seiten der Angrenzer alsbald wieder zum Ersatz. Der jetzt von der Stadtgemeinde zu verauslagende Betrag wird auf Grund der zu erlassenden Ortsstatute bei Errichtung von Bauten an den Straßen gleichfalls in die Stadtkasse zurückfließen.

Für den Kanal in der Hardt-Straße ist Gelände nicht zu erwerben, da der Kanal in einen der Stadtgemeinde gehörigen Feldweg zu liegen kommt.

2 Planbeilagen sind angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Dezember 1903 No. 52536.

Karlsruhe, den 26. September 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die auf angeschlossenem Lageplan rot angelegten, mit den Buchstaben A-B, B-C, B-D und C-E bezeichneten Straßenstrecken nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
2. daß mit dem Großherzoglichen Domänenärar der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
3. daß der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von 67 710 ℳ 23 ₰ Sieben und sechszig tausend siebenhundert zehn Mark 23 Pfg. aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 833

Zwischen
Großherzoglichem Domänenärar, vertreten durch Großh. Domänenamt, einerseits
und
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst, anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die auf beiliegendem Plane rot angelegten, mit den Buchstaben A-B, B-C, B-D und C-E bezeichneten Straßenstrecken nach Maßgabe der festzustellenden Straßenfluchten als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt das Großh. Domänenärar von seinem Grundstück Lgb. Nr. 2377 die auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-f¹-d¹-c¹-h¹-a¹-z-y-x-w-v-t-s-r-q-a und m-n-o-p-m bezeichneten Teile im Flächenmaße von 4515 + 402 = 4917 qm, von dem Grundstück Lgb. Nr. 2378, das von dem Königl. Militärfiskus erworben wird, den auf dem Plane mit den Buchstaben o-p-q-r-o bezeichneten Teil im Flächenmaße von 278 qm und von dem Grundstück Lgb. Nr. 2379 den gleichfalls von dem Königlichen Militärfiskus zu erwerbenden auf dem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-f-g-h-i-k-l-a bezeichneten Teil im Flächenmaße von 2192 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Das Großh. Domänenärar verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatz der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen erwachsenden Kosten alsbald nach Herstellung folgende Beiträge zu bezahlen, nämlich für

Straßenstrecke	Straßenherstellung	Gehwegkosten	Kanalkosten	Straßenunterhaltungskosten	Summe
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A-B	7 483.60	1 384.92	3 678.—	1 195.35	13 741.87
B-C	1 432.20	296.76	1 488.—	241.80	3 458.76
B-D	7 167.19	2 013.64	10 818.40	2 028.45	22 027.68
C-E					
a westl. Front	3 059.25	908.67	4 894.80	856.59	9 719.31
b östl. Front	3 384.25	980.59	5 414.80	947.59	10 719.23
zusammen:	22 526.49	5 584.58	26 294.—	5 269.78	59 674.85

Neunundfünfzigtausend sechshundertvierundsiebzig Mark 85 Pfg.

Das Großh. Domänenärar hat den in die Straßenfläche fallenden Teil der Umwallung des alten Pulverturms binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung seitens des Tiefbauamts abzutragen und den Abtrag bis 25 cm unter die künftige Bordsteinlinie auszuführen.

§ 4.

Außerdem verpflichtet sich das Großh. Domänenärar, der Stadtgemeinde bei Herstellung der auf dem Plane mit C-F bezeichneten Straßenstrecke folgende auf die Front des Artilleriedepots mit 20,60 m entfallenden Beiträge zu bezahlen, nämlich für

Straßenherstellung	Gehwegkosten	Kanalkosten	Straßenunterhaltungskosten	Summe
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
432.60	144.20	824.—	144.20	1 545.—

Eintausend fünfhundert fünfundvierzig Mark.

§ 5.

Endlich verpflichtet sich das Großh. Domänenärar, die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichneten Straßenstrecken, d. i. den Betrag von 14 520 ℳ

Vierzehntausend fünfhundert zwanzig Mark

solange mit 4% zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straßen bebaut ist und die Häuser an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

In gleicher Weise wird das Großh. Domänenärar bei Herstellung der Straßenstrecke C-F die Gas- und Wasserleitungskosten dieser Strecke verzinsen.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird hinsichtlich der Straßenstrecken C-E und C-F die Erlassung von Ortsstatuten auf Grund der §§ 20 und 23 des Ortsstraßengesetzes herbeiführen und die hiernach eingehenden Straßen- und Kanalkostenbeiträge an das Großh. Domänenärar abführen.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags, trägt das Großh. Domänenärar.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung, das Großh. Domänenamt die Genehmigung der Domänendirektion vor.

Begründung.

Der baulichen Ausnützung der Domänenärarischen Lohfeldäcker auf Gemarkung Karlsruhe, Lgb. Nr. 2377, stand bis vor kurzem das auf dem militärfiskalischen Grundstück Lgb. Nr. 2378 stehende Pulverhaus als Haupthindernis im Wege. Dieses Hindernis ist nun beseitigt, da auf Grund von Verhandlungen zwischen der Großherzoglichen Domänendirektion und der Königlichen Militärverwaltung die Entfernung des Pulverhauses beschlossen wurde. Auf Antrag der Großherzoglichen Domänenbehörde und im Benehmen mit derselben wurde zunächst ein geeigneter Baufluchtenplan für das Gelände zwischen Gottesauer-Straße, dem alten Friedhof und dem Militär-Laboratorium ausgearbeitet und nach Maßgabe des Ortsstraßengesetzes festgestellt. Alsdann wurde wegen Herstellung der neu festgestellten Straßen mit Großherzoglichem Domänenamt vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung der oben in Wortlaut abgedruckte Vertrag abgeschlossen.

In dem Vertrage, auf dessen Inhalt im einzelnen hier verwiesen sei, ist den Grundsätzen Rechnung getragen, auf deren Einhaltung der Stadtrat bei Herstellung neuer Ortsstraßen üblicherweise besteht. Insbesondere wird der Stadtgemeinde das Straßengelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Soweit es noch nicht im Eigentum des Domänenärars steht, wird es von dem Eigentümer, dem Königlichen Militärfiskus, erworben und von dem Domänenärar unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Nach Fertigstellung der Straßen zahlt das Großherzogliche Domänenärar an die Stadtgemeinde inhaltlich des Vertrages, einschließlich der Unterhaltungskosten während der Dauer von 5 Jahren im Betrage von 5 269 ℳ 78 ₰, den Gesamtbetrag von 59 674 ℳ 85 ₰.

Der Gesamtaufwand, welcher der Stadtgemeinde durch die Straßenherstellung einschließlich der Kanalisation und Gas- und Wasserleitung erwachsen wird, und aus Anlehensmitteln zu decken ist, beläuft sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts auf 67 710 ℳ 23 ₰. Dazu kommt der aus laufenden Mitteln zu bestreitende Aufwand für die fünfjährige Unterhaltung der Straßen im veranschlagten Betrage von 5 596 ℳ 60 ₰.

Diesen Ausgaben im voraussichtlichen Gesamtbetrage von 73 306 ℳ 83 ₰ stehen also Einnahmen im Gesamtbetrage von 59 674 ℳ 85 ₰ gegenüber. An dem Gesamtbetrag der Ausgaben werden außerdem die Kosten für Gas- und Wasserleitung mit zusammen 14 520 ℳ nach § 5 des Vertrags mit 4% verzinst. Die hiernach verbleibenden 58 786 ℳ 83 ₰ werden durch die eingehenden Ersatzbeträge gedeckt. Die Stadtgemeinde selbst ist südliche Angrenzerin der Straße B-C auf eine Länge von 50,28 m und muß deshalb die auf diese Front entfallenden Kostenbeiträge mit zusammen 4 647 ℳ 18 ₰ auf sich behalten. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge auch für die südliche Front der Straße A-B mit einer Länge von 146,37 m, an welche die Stadtgemeinde als Eigentümerin des alten Friedhofs Lgb. Nr. 2380 an die Straße angrenzt. Die Kosten der Straßenherstellung jedoch wurden auch bezüglich dieser Front dem Domänenärar zur Last gelegt, da die Umwandlung des alten Friedhofs in Baugelände auf absehbare Zeit ausgeschlossen erscheint und deshalb der Stadtgemeinde als Angrenzerin durch Herstellung der Straße A-B keinerlei Nutzen erwächst.

Die Straßen- und Kanalkostenbeiträge für die östliche Front der Straße C-E werden der Stadtgemeinde vom Domänenärar nur vorschüßlich ersetzt. Nach § 6 des Vertrags hat die Stadtgemeinde, für den Fall, daß an die bezeichnete Front späterhin angebaut wird, die jeweiligen anbauenden Eigentümer durch Ortsstatut zum Kostenersatz heranzuziehen und die hiernach eingehenden Beträge an das Großherzogliche Domänenärar abzuführen.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Dezember 1903 No. 52 536.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1903.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Seubert-Straße und die Haizinger-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
II. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge abgeschlossen und
III. daß die Aufwendungen der Stadtgemeinde im Gesamtbetrage von 39407 ℳ 89 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 975

Verträge über die Seubert-Straße.

I.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Seubert-Straße zwischen Durlacher Allee und Gerwig-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

Die Auffüllung des Straßendamms geschieht durch die Angrenzer auf deren Kosten.

§ 2.

Herr Stober verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des

Grundstücks Lgb. Nr. 6370 folgende Beiträge, welche mit Fertigstellung der Straße fällig werden, zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	2995 ℳ	80 ₰
2. Kanalisation	3613 „	60 „
3. Bordsteinlegung	1115 „	38 „
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	1023 „	64 „
zusammen:	8748 ℳ	42 ₰

Achttausend siebenhundert achtundvierzig Mark 42 Pfg.

Bei Berechnung der Kanalkostenbeiträge sind die künftigen Eckbauplätze an der Durlacher Allee und Gerwig-Straße mit einer Gesamtfront von 30 m angenommen und die Hälfte derselben mit 15 m außer Ansatz geblieben, weil die Beiträge für die Front an der Durlacher Allee bezw. Gerwig-Straße bereits bezahlt sind.

Beide Teile behalten sich späterhin entsprechende Berichtigung vor, sobald die Größe der Eckbauplätze endgültig feststeht.

§ 3.

Die in § 2 genannten Beträge sind vom Tage der Fälligkeit an zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, wogegen die Stadtgemeinde solange Stundung gewährt, bis auf dem Grundstück Lgb. Nr. 6370 Neubauten errichtet werden, längstens jedoch fünf Jahre.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich Herr Stober, den auf die Front des Grundstücks Lgb. Nr. 6370 entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße solange nach der in § 2 vorgesehenen Weise zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Herr Stober hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II.

Gleichlautender Vertrag wurde mit Kaufmann Georg Karl Winnewisser und dessen Ehefrau Ida geb. Huber dahier abgeschlossen. Die von den Genannten übernommenen Kosten der Straße betragen:

1. für Straßenherstellung	772 ℳ	56 ₰
2. für Kanalisation	1550 „	80 „
3. für Bordsteinlegung	271 „	39 „
4. für 5 jährige Straßenunterhaltung	263 „	98 „
zusammen:	2858 ℳ	73 ₰

Zweitausend achthundert achtundfünfzig Mark 73 Pfg.

III.

Gleichlautender Vertrag wurde mit Wagner Ludwig Bischoff und dessen Ehefrau Frieda geb. Elsasser dahier abgeschlossen. Die von den Genannten übernommenen Kosten betragen:

1. für Straßenherstellung	396 M	55 ₰
2. für Kanalisation	— „	— „
3. für 5 jährige Straßenunterhaltung	135 „	50 „
zusammen:	532 M	05 ₰

Fünfhundert zweiunddreißig Mark 5 Pfg.

IV.

Gleichlautender Vertrag wurde mit der Firma H. Fuchs Söhne dahier abgeschlossen. Die von der genannten Firma übernommenen Kosten der Straße betragen:

1. für Straßenherstellung	2125 M	60 ₰
2. für Kanalisation	3666 „	80 „
3. für Bordsteinlegung	778 „	19 „
4. für 5 jährige Straßenunterhaltung	726 „	30 „
zusammen:	7296 M	89 ₰

Siebentausend zweihundert sechsundneunzig Mark 89 Pfg.

Die in § 3 des Vertrags mit den obigen festgesetzte Beschränkung der Straßenkostenstundung auf längstens 5 Jahre fällt hier weg.

Verträge über die Haizinger-Straße.

I.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Haizinger-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Maurermeister Wilhelm Stober von dem Grundstück Lgb. Nr. 6370 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-g-h-i-a bezeichneten rot angelegten Teil im Flächenmaße von 1035 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Herr Stober verpflichtet sich, das in § 2 bezeichnete Straßengelände auf die für die Straßenanlage erforderliche Höhe aufzufüllen und nach den Weisungen des Tiefbauamts zu planieren.

Diese Arbeit ist auf Aufforderung des Tiefbauamts sofort zu beginnen und innerhalb aufeinanderfolgender 24 Arbeitstage zu vollenden. Andernfalls wird sie auf Kosten des Herrn Stober durch das städtische Tiefbauamt ausgeführt. Zur Auffüllung darf nur Erdmaterial verwendet werden, welches frei von organischen Abfallstoffen ist. Untaugliches Material wird auf Kosten des Herrn Stober entfernt und durch taugliches ersetzt.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich Herr Stober, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge

des Grundstücks Lgb. Nr. 6370 (jetzt Lgb. Nr. 6374a bis 6378a) mit 138,00 m folgende Beiträge, welche alsbald nach Fertigstellung der Straße fällig werden, zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenkosten	2898 ℳ	— ₰
2. Kanalkosten	4320 „	— „
3. Gehwegkosten	1230 „	20 „
4. Straßenunterhaltungskosten	717 „	60 „
Summe	9165 ℳ	80 ₰

Neuntausend einhundert sechszig fünf Mark 80 Pfg.

Bei Berechnung der Kanalkostenbeiträge sind die künftigen Eckbauplätze der Seubert-Straße mit einer Gesamtfront von 30 m angenommen und die Hälfte derselben mit 15 m außer Ansatz geblieben, weil die andere Hälfte bei Berechnung der Kanalkostenbeiträge für die Seubert-Straße berücksichtigt ist. Beide Teile behalten sich späterhin Berichtigung vor, sobald die Größe der Eckbauplätze endgültig feststeht.

§ 5.

Die in § 4 genannten Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit an zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, wogegen die Stadtgemeinde solange und in dem Maße Stundung gewährt, bis und soweit die Front der jetzigen Grundstücke Lgb. Nr. 6370 und 6377 mit Gebäuden besetzt wird, längstens jedoch auf 5 Jahre.

§ 6.

Endlich verpflichtet sich Herr Stober, den auf die Front des Grundstücks Lgb. Nr. 6370 mit 138,00 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße nach der in § 5 vorgesehenen Weise solange zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 7.

Herr Stober hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere die der Beurkundung des Grundbucheintrags, trägt Herr Stober.

§ 9.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Haizinger-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke treten die Herren Metzgermeister Karl und Heinrich Hensel von ihren Grundstücken Lgb. Nr. 6384 und 6385 die auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-e-f-g-a bezeichneten rot angelegten Teile im Flächenmaße von 1065 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Die Herren Gebrüder Hensel verpflichten sich unter samtverbindlicher Haftbarkeit das im § 2 bezeichnete Straßengelände auf die für die Straßenanlage erforderliche Höhe aufzufüllen und nach den Weisungen des Tiefbauamts zu planieren.

Diese Arbeit ist auf Aufforderung des Tiefbauamts sofort zu beginnen und innerhalb aufeinanderfolgender 24 Arbeitstage zu vollenden. Andernfalls wird sie auf Kosten der Herren Gebrüder Hensel durch das städtische Tiefbauamt ausgeführt. Zur Auffüllung darf nur Erdmaterial verwendet werden, welches frei von organischen Abfallstoffen ist. Untaugliches Material wird auf Kosten der Herren Gebrüder Hensel entfernt und durch taugliches ersetzt.

§ 4.

Ferner verpflichten sich die Herren Gebrüder Hensel unter samtverbindlichr Haftbarkeit, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlängen der Grundstücke Lgb. Nr. 6384 und 6385 (jetzt Lgb. Nr. 6384, 6385 und 6390) mit 141,98 m folgende Beiträge, welche alsbald nach Fertigstellung der Straße fällig werden, zu bezahlen, nämlich für:

1.	Straßenkosten	2981 ℳ	58 ₰
2.	Kanalkosten	5679 „	20 „
3.	Gehwegkosten	1212 „	64 „
4.	Straßenunterhaltungskosten	738 „	30 „
	Summe	10 611 ℳ	72 ₰

Zehntausend sechshundert elf Mark 72 Pfg.

§ 5.

Die in § 4 genannten Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit an zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, wogegen die Stadtgemeinde solange und in dem Maße Stundung gewährt, bis und soweit die Front der jetzigen Grundstücke Lgb. Nr. 6384, 6385 und 6390 mit Gebäuden besetzt wird, längstens jedoch auf 5 Jahre.

§ 6.

Endlich verpflichten sich die Herren Gebrüder Hensel, den auf die Front der Grundstücke Lgb. Nr. 6384 und 6385 mit 141,98 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße nach der in § 5 vorgesehenen Weise solange zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 7.

Die Herren Gebrüder Hensel haben für die Erfüllung der ihnen durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere die der Beurkundung des Grundbucheintrags, tragen die Herren Gebrüder Hensel.

§ 9.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Angrenzer der Seubert-Straße und die der Haizinger-Straße haben die Herstellung dieser beiden Straßen beantragt, um ihre anstoßenden Grundstücke der Bebauung zu erschließen. Da sie sich bereit erklärten, die üblichen Bedingungen bezüglich des Kosten-

ersatzes zu erfüllen, hat der Stadtrat die vorstehenden Verträge mit ihnen abgeschlossen, durch welche sich die Stadtgemeinde zur Herstellung der Straßen verpflichtet. Da das Gelände der Seubert-Straße sich infolge unentgeltlicher Abtretung seitens des Domänenärars bereits im Eigentum der Stadt befindet, hat diese nur noch jenes der Haizinger-Straße zu erwerben. Zufolge der Verträge mit Stober und Hensel wird dasselbe ebenfalls unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Auffüllung und Planie des Straßengeländes liegt den Angrenzern ob.

Die Kosten der hienach städtischerseits noch auszuführenden Arbeiten sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt.

	Seubert-Straße	Haizinger-Straße
Straßenherstellung	6 290 ℳ 51 ₰	5 879 ℳ 58 ₰
Gehweg- und Bordsteinherstellung .	2 164 „ 96 „	2 442 „ 84 „
Kanalisation	6 700 „ — „	6 400 „ — „
Gasleitung	2 400 „ — „	1 920 „ — „
Wasserleitung	2 100 „ — „	3 110 „ — „
Summen . .	19 655 ℳ 47 ₰	19 752 ℳ 42 ₰
zusammen	39 407 ℳ 89 ₰	

Hievon werden alsbald rückersetzt:

	Seubert-Straße	Haizinger-Straße
Straßenkosten	6 290 ℳ 51 ₰	5 879 ℳ 58 ₰
Bordsteinkosten	2 164 „ 96 „	2 442 „ 84 „
Kanalkosten	8 831 „ 20 „	9 999 „ 20 „
Summen . .	17 286 ℳ 67 ₰	18 321 ℳ 62 ₰
zusammen	35 608 ℳ 29 ₰	

Außerdem werden die Kosten der Gas- und der Wasserleitung in der üblichen Weise verzinst und die Straßenunterhaltungskosten der ersten fünf Jahre mit 2 149 ℳ 42 ₰ und 1455 ℳ 90 ₰ von den Angrenzern alsbald ersetzt.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903. 479
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 29. März 1904 No. 13464.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilen,

daß auf Grund der §§ 7g, 19a und 71 der Städteordnung an Stelle des Ortsstatuts über das Begräbniswesen (Begräbnisordnung) vom 11. Oktober 1892 das nachstehende neue Ortsstatut über das Bestattungswesen (Bestattungsordnung) erlassen wird.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Riedel.

Bisheriges

Ortsstatut

über das

Begräbniswesen.

(Begräbnisordnung.)

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen zur Beerdigung:

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,

Neues

Ortsstatut

über das

Bestattungswesen.

(Bestattungsordnung.)

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die städtischen Friedhöfe dienen:

a) zur **Beerdigung**

1. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe gestorbenen Personen,
2. der auswärts gestorbenen Einwohner von Karlsruhe,

(Neue Bestattungsordnung.)

3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen;

b) zur **Beisetzung** der **Ueberreste eingeäscherter Personen.**

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer als der unter a bezeichneten Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Bestattung der Leichen bezw. Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen bezw. Aschenreste anderer **hier** wohnhafter Personen auf diesem Friedhof bestattet werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen bezw. Aschenreste von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu bestatten, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

§ 3.

Bei allen Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in § 33 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts beobachtet werden.

Die Bestattungen werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Ueberführungen hier bestatteter Leichen bezw. Aschenreste in andere Bestattungsplätze.

§ 4.

Soweit das Verfahren bei Bestattungen durch dieses Statut nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

3. der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe aufgefundenen Leichen.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch die Leichen anderer Personen auf den städtischen Friedhöfen beerdigt werden.

§ 2.

Der Friedhof des Stadtteils Mühlburg dient zur Beerdigung der Leichen von Bewohnern dieses Stadtteils.

Mit Zustimmung der Gemeindebehörde und bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen können auch Leichen anderer hier wohnhafter Personen auf diesem Friedhof beerdigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen aus triftigen Gründen verlangt wird.

Die Leichen von Bewohnern des Stadtteils Mühlburg sind auf dem allgemeinen Friedhof im Nordosten der Stadt zu beerdigen, wenn die Hinterbliebenen dies verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden.

§ 22.

Bei allen Begräbnissen auf den städtischen Friedhöfen, mit Ausnahme der in § 32 erwähnten, müssen die Bestimmungen dieses Statuts beobachtet werden.

Die Begräbnisse werden durch die Gemeindebehörde besorgt, ebenso die Ueberführung hier beerdigter Leichen in andere Grabstätten.

§ 35.

Soweit das Verfahren bei Begräbnissen durch dieses Statut nicht geregelt ist, wird es von der Gemeindebehörde unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach Ermessen bestimmt.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 3.

Auf die Begräbnisplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Beerdigungen findet dieses Statut keine Anwendung.

§ 4

lautet wie § 6 nebenstehend; nur heißt es statt „Sekretär für das Bestattungswesen" im bisherigen Statut „Sekretär für das Begräbniswesen".

§ 5.

Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Sie ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den in Bezug auf bauliche Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Grabeinfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Absatz 3 lautet wie nebenstehend.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 5.

Auf die Bestattungsplätze, die nicht der Gemeinde gehören und auf die hier erfolgenden Bestattungen findet dieses Statut keine Anwendung.

§ 6.

Die Begräbnisbücher (§ 13 Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) für die städtischen Friedhöfe sind in doppelter Fertigung zu führen. Die Führung der einen Fertigung liegt dem Sekretär für das Bestattungswesen ob, die der andern dem Friedhofaufseher des allgemeinen Friedhofes und bezw. dem Totengräber des Friedhofes des Stadtteils Mühlburg.

Ueber die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in welchen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Begräbnisbücher und Friedhofpläne können von jedermann an ihrem Aufbewahrungsorte zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden. (Vgl. § 45.)

§ 7.

Die Errichtung von Denkmälern und die Einfassung der Bestattungsplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Denkmäler und Einfassungen den wegen der baulichen Sicherheit zu stellenden Anforderungen nicht genügen, wenn sie den Friedhof zu verunzieren geeignet sind, oder wenn sie Darstellungen oder Inschriften tragen sollen, die der guten Sitte zuwiderlaufen.

Einfassungen müssen aus Stein oder Metall hergestellt werden.

Bei Einholung der Genehmigung ist ein Plan des Denkmals und der Einfriedigung, welcher von dem Besteller oder dem Ausführenden unterzeichnet sein muß, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten, die andere wird mit dem Bescheid der Gemeindebehörde zurückgegeben.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 8.

Die Denkmäler und Einfassungen sowie die Anpflanzungen auf den Bestattungsplätzen müssen in gutem Stande gehalten werden; andernfalls kann die Gemeindebehörde deren Entfernung verlangen und, wenn diesem Verlangen nicht stattgegeben wird, von sich aus vornehmen lassen, wobei sie berechtigt ist, über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen zu verfügen.

§ 9.

Auf den Bestattungsplätzen dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Bestattungsplatzes hinüberwachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

§ 10.

Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

Für Bestattungsplätze, in denen nur Aschenreste beigesetzt sind, beträgt die Verschonungszeit durchweg 20 Jahre.

§ 11.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Bestattungsplätzen befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Platzes gestatten, wenn die geordneten Taxen hiefür entrichtet werden. (§ 65 Ziff. 5—7 u. § 66.)

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 6

ist gleichlautend mit dem nebenstehenden § 8; nur heißt es statt „Bestattungsplätzen" im bisherigen Statut: „Grabstätten".

§ 7.

Auf den Grabstätten dürfen keine Pflanzen gezogen werden, von denen die Früchte oder sonstige Teile genießbar oder die geeignet sind, die benachbarten Anpflanzungen zu schädigen.

Wenn Pflanzen über die Grundfläche eines Grabes hinüberwachsen, so kann die Gemeindebehörde die hinübergewachsenen Teile entfernen lassen und nach Ermessen darüber verfügen.

§ 8.

Die Verschonungszeit (§ 5 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882) beträgt für das Grab eines Erwachsenen 20, für das eines Kindes 15 Jahre.

§ 9.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes müssen auf öffentliche Aufforderung der Gemeindebehörde hin innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens 3 Wochen betragen soll, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Pflanzungen beseitigt werden, widrigenfalls die Gemeindebehörde die Beseitigung vornehmen und über die zu entfernenden Materialien nach Ermessen verfügen kann.

Die Gemeindebehörde kann jedoch die weitere Verschonung des Grabes gestatten, wenn die geordneten Taxen hiefür entrichtet werden. (§ 54 Ziff. 3 u. 4 u. § 55.)

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 10.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges und der darin befindlichen Ueberreste.

§ 11

lautet wie § 13 des Entwurfs zur Bestattungsordnung.

§ 12.

Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). Andere Särge sind nur in besonderen Grabstätten (§ 14 b) und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde.

§ 13

lautet wie § 15 des Entwurfs zur Bestattungsordnung.

§ 14.

Die Grabstätten sind eingeteilt in:
a) allgemeine Grabstätten,
b) besondere Grabstätten (Gruften und Rabattengräber).

Für Ueberlassung oder Verschonung einer allgemeinen Grabstätte werden Taxen nur in den Fällen des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 erhoben; die Ueberlassung und die Verschonung besonderer Grabstätten erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§ 55).

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 12.

Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Bestattungsplatzes verfügt die Gemeindebehörde über die weitere Behandlung des Sarges oder des Aschenbehälters und der darin befindlichen Ueberreste.

§ 13.

Gruften oder ausgemauerte Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde in den städtischen Friedhöfen angelegt werden.

§ 14.

Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holze gefertigt sein (§ 9 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882). **Auch sogenannte Hartgußsärge (Tachyphage) dürfen verwendet werden.** Andere Särge sind nur in „besonderen" **Grab**stätten und nur dann gestattet, wenn die Verschonung der Grabstätte bei Verwendung von Särgen aus hartem Holz für die Dauer von mindestens 30 und bei Verwendung von Metallsärgen für die Dauer von mindestens 50 Jahren vom Tage der Beisetzung an sicher gestellt wurde (vgl. § 40).

§ 15.

Die Tageszeit, während welcher die städtischen Friedhöfe für das Publikum offen zu halten sind, bestimmt die Gemeindebehörde.

§ 16.

Die Bestattungsplätze sind eingeteilt in:
a) allgemeine,
b) besondere (Gruften und Rabattenplätze).

Taxen werden für Ueberlassung eines allgemeinen Bestattungsplatzes nur in den Fällen des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und des § 65 Ziffer 3, für Verschonung eines solchen nur im Falle des § 11 Absatz 2 erhoben. Die Ueberlassung und die Verschonung besonderer Bestattungsplätze erfolgt immer nur gegen Entrichtung der geordneten Taxen (§ 66).

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 17.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, zur Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung eines Bestattungsplatzes anzuordnen.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

a) dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§ 65 Ziff. 5—7 u. § 66) zurückzahlt oder

b) dadurch, daß sie einen anderen gleichartigen Bestattungsplatz für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in dem alten Bestattungsplatz befindlichen Ueberreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a) gewählt, so muß die Gemeinde die Ueberführung der Ueberreste in einen anderen Bestattungsplatz gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 10 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Ueberführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 18.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Bestattungsplätzen ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Bestattungsplätzen ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht, deren Inschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Bestatteten beschränkt (§ 65 Ziff. 8).

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 15.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, behufs Ausführung von Anlagen oder Bauten oder zur Erreichung anderer dem öffentlichen Interesse dienender Zwecke die Beseitigung einer Grabstätte anzuordnen.

In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach ihrer Wahl entweder:

a) dadurch, daß sie die für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit entrichteten Platz-, Gruften- oder Verschonungstaxen (§ 54 Ziff. 3 u. 4 u. § 55) zurückzahlt oder

b) dadurch, daß sie eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in der alten Grabstätte befindlichen Ueberreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Wird die Entschädigung unter a) gewählt, so muß die Gemeinde die Ueberführung der Ueberreste in ein anderes Grab gleichwohl auf ihre Kosten vornehmen lassen, wenn die in § 8 erwähnte Verschonungszeit noch nicht umlaufen ist.

Weitere als die oben erwähnte Entschädigung hat der Benützungsberechtigte nicht zu beanspruchen, insbesondere bleibt ihm anheimgegeben, für die Ueberführung oder Entfernung von Denkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen u. dergl. auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 16.

Die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Grabstätten ist taxfrei.

Für die Errichtung von Denkmälern auf allgemeinen Grabstätten ist eine Taxe zu entrichten, wenn nicht das Denkmal lediglich aus einem einfachen hölzernen Kreuz oder aus einer einfachen Sandsteinplatte von nicht mehr als 2500 qcm Fläche besteht und die Grabschrift sich auf Vor- und Zuname, Stand und Geburts- und Todestag des Beerdigten beschränkt (§ 54 Ziff. 5).

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 17.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. § 6 der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882.)

§ 18.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Begräbnisse tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Begräbnisse von Kindern, die nach der Geburt starben.

§ 19

lautet wie § 21 des Entwurfs zur neuen Bestattungsordnung.

§ 20.

Die für das Begräbniswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf ein Begräbnis beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

§ 21.

Ueber die Frage, wo und wie ein Begräbnis nach Maßgabe dieses Statuts erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten des Begräbnisses zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 19.

Gräber für Kinder müssen eine Länge von 150 und eine Breite von 45 Centimeter, Gräber für Erwachsene eine Länge von 195 und eine Breite von 75 Centimeter erhalten. (Vergl. § 6 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 und § 43 dieses Statuts).

§ 20.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben; die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche zu vermerken.

Bezüglich der Bestattungen tot geborener oder während der Geburt gestorbener Kinder gelten die nämlichen Bestimmungen wie bezüglich der Bestattungen von Kindern, die nach der Geburt starben.

§ 21.

Wo in diesem Statut von Kindern die Rede ist, sind Personen die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter verstanden; ältere Personen sind als Erwachsene bezeichnet.

§ 22.

Die für das Bestattungswesen bestellten städtischen Beamten und Bediensteten erhalten die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Stadtkasse; es ist ihnen strenge untersagt, von den beteiligten Privaten für Geschäfte, die sich auf eine Bestattung beziehen, in irgend welcher Form Vergütung zu fordern.

§ 23.

Ueber die Frage, wo und wie eine Bestattung nach Maßgabe dieses Statuts erfolgen soll, entscheiden diejenigen, welche die Kosten derselben zu tragen haben.

Können sie sich nicht einigen oder ihren Willen nicht rechtzeitig kundgeben, so entscheidet die Gemeindebehörde; durch deren Entscheidung darf jedoch keiner der Betei-

(Neue Bestattungsordnung.)

ligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des **Begräbnisses** hätte aufwenden müssen.

Der Besteller einer Bestattung haftet der Gemeinde für deren Kosten, mehrere Besteller haften samtverbindlich.

II.

Verfahren bei Bestattungen.

§ 24.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheines, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung oder Feuerbestattung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Bestattung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leichen vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§ 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§ 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in diesem Statut nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Bestattungs- und die Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

Entscheidung darf jedoch keiner der Beteiligten gegen seinen Willen mit höheren Kosten belastet werden, als welche er bei der einfachsten Art des Begräbnisses hätte aufwenden müssen.

Der Besteller eines Begräbnisses haftet der Gemeinde für dessen Kosten, mehrere Besteller haften samtverbindlich.

II.

Verfahren bei Begräbnissen.

§ 22

ist bei § 3 des Entwurfs abgedruckt.

§ 23.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarg aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Beerdigung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Absätze 4—6 sind gleichlautend wie in § 24 des Entwurfs.

Abs. 7.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§ 30 und 96 des P.St.G.B.); außerdem erhöhen sich für sie die Begräbnis- und die Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 24.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 23 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 23 Abs. 4 zu beobachten.

§ 25.

Die Beerdigung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 26.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Begräbnisordner anzuzeigen.

§ 27.

Der Begräbnisordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begibt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Begräbnisbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Begräbniswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Beerdigung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, die das Begräbnis besorgen, so benachrichtigt der Begräbnisordner

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 25.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des § 24 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des § 24 Abs. 4 zu beobachten.

§ 26.

Die Bestattung soll tunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheines (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§ 27.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Bestattungsordner anzuzeigen.

§ 28.

Der Bestattungsordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalls den Leichenschauer und begibt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalles.

Er hat den Hinterbliebenen einen Bestattungsbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Bestattungswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Bestattung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, welche die Bestattung besorgen, so benachrichtigt der Bestattungsordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von der Bestattung.

(Neue Bestattungsordnung.)

Der Bestattungsordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar dieses Statuts und der ortspolizeilichen Friedhof- und Bestattungsordnung bei sich zu führen und den bei einer Bestattung Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um die Bestattung sich nicht kümmern, so hat der Bestattungsordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Bestattungskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für die Bestattung vorzukehren.

§ 29.

Die Bestattungen auf dem **allgemeinen** Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach **drei** in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§ 30.

Für die **Begräbnisse** auf dem Friedhof des Stadtteils **Mühlburg** besteht nur **eine** Begräbnisklasse.

Die Bestattungen dahier **eingeäscherter** Mühlburger Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg können nach **drei** Klassen stattfinden (vgl. §§ 29 und 75).

So lange auf dem Mühlburger Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der dort stattfindenden **Begräbnisse** die Bestimmungen des § 24 dieses Statuts außer Anwendung; die Bestattungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche zur Einäscherung zunächst in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes oder von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Mühlburger Friedhof verbracht wird.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von dem Begräbnis.

Der Begräbnisordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieses Statuts zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar dieses Statuts und der ortspolizeilichen Friedhof- und Begräbnisordnung bei sich zu führen und den bei einem Begräbnis Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um das Begräbnis sich nicht kümmern, so hat der Begräbnisordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Begräbniskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für das Begräbnis vorzukehren.

§ 28.

Die Begräbnisse auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§ 29.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

So lange auf diesem Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der hier stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des § 23 dieses Statuts außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 30

wie § 31 des Entwurfs.

§ 31

lautet wie § 32 des Entwurfs.

§ 32.

Das Verfahren bei Begräbnissen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 33

lautet wie § 34 des Entwurfs; nur sind im letzteren die Worte: „oder im Krematorium" neu eingeschaltet.

§ 34

lautet wie § 35 des Entwurfs.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 31.

Leichen, welche von auswärts hierher geführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofes zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§ 32.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§ 33.

Das Verfahren bei Bestattungen im Dienst stehender Militärpersonen wird durch Vereinbarung der Gemeindebehörde mit der Königlichen Militärbehörde bestimmt.

§ 34.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hievon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle oder im Krematorium veranstaltet werden will.

§ 35.

Vor Entfernung einer Leiche aus der Leichenhalle ist der Sarg zu schließen. Die Aufstellung des offenen Sarges in den für die Leichenfeierlichkeiten von der Gemeindebehörde bestimmten Räumen ist untersagt.

(Neue Bestattungsordnung.)

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 35

ist bei § 4 des Entwurfs abgedruckt.

III.

Besonderes von der Feuerbestattung.

Abschnitt III des Entwurfs ist neu. (Die Heidelberger Feuerbestattungsordnung ist im Anhang abgedruckt.)

§ 36.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 37.

Die Einäscherung dahier verstorbener Personen darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leichen durch den Leichenschauer bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksamts als Ortspolizeibehörde sowie der städtischen Friedhofskommission erfolgen.

Die letztere wird die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erst dann erteilen, wenn die polizeiliche Erlaubnis dazu erwirkt ist.

§ 38.

Auswärts verstorbene Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen ebenfalls nur dann eingeäschert werden, wenn die nach § 37 dieses Statuts erforderlichen Genehmigungen zur Feuerbestattung erteilt sind.

Solche Leichen sind ebenso wie die zur Beerdigung bestimmten unmittelbar nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen; deren Verbrennung wird wenn möglich noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage vorgenommen.

§ 39.

Die Einsegnungsfeierlichkeiten finden in der Regel in der Friedhofkapelle statt, worauf die Leiche nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 40.

Die bei der Feuerbestattung zu verwendenden Särge dürfen nur entweder aus Zink (von höchstens ¾ mm Stärke) oder aus weichem Holz (von höchstens 18 mm Stärke) bestehen. Zinksärge müssen im Innern mit Weichholzlatten versteift sein. Holzsärge dürfen nicht mit metallenen Zutaten versehen und müssen mit Holznägeln verschlossen sein.

Die Leichen sollen leicht angekleidet und auf Sägespänen oder Holzwolle gebettet sein. Federkissen und Polster sind unzulässig.

Die Größe des Sarges (einschließlich etwaiger Füße oder Querleisten) darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge 2,10
Breite 0,75 } Meter.
Höhe 0,68

§ 41.

Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem obengenannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großherzoglichen Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofkommission auch den nächsten Leidtragenden sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 42.

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen auf ihren Wunsch entweder in geschlossenen, einfachen Holzkistchen oder zugelöteten Blechbüchsen oder — gegen Entrichtung besonderer Taxen (§ 83) — in künstlerisch ausgestatteten Sarkophagen

oder Urnen übergeben; sämtliche Arten dieser Aschen-Behälter werden von der städtischen Friedhofkommission vorrätig gehalten.

Die Aschen-Behälter können entweder auf den städtischen Friedhöfen beigesetzt oder von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden, je nach dem Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

§ 43.

Hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste auf den städtischen Friedhöfen gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Haupt-Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden allgemeinen Feldern 0,60 Meter tief unter der Bodenfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Jeder solche Bestattungsplatz ist 70 Centimeter lang und 60 Centimeter breit.

2. Auf Wunsch werden auch **Familien**plätze zur Beisetzung von Aschenresten auf den hierfür bestimmten **allgemeinen** Feldern oder — gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen (§ 66 f. und g.) — **besondere** Einzel- oder Familienbestattungsplätze abgegeben.

Die besonderen Einzelplätze haben die in Ziff. 1 Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmte Größe; die Familienplätze sind durchweg 1,20 Meter lang und 0,80 Meter breit. In den letzteren dürfen bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden.

3. Auch in bereits belegte allgemeine und besondere **Grab**stätten können Aschenreste und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 8, in das eines Kindes bis zu 4 eingelegt werden; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf der Verschonungszeit, aber nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimeter stattfinden. Die Umgrabung wird dadurch in keiner Weise beeinflußt.

4. Die **oberirdische** Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) ist nur auf **besonderen** Bestattungsplätzen und zwar nur mit Genehmigung der Friedhofkommission, welcher

(Bisherige Begräbnisordnung.)

(Neue Bestattungsordnung.)

vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe in Doppelfertigung einzureichen sind, gestattet.

§ 44.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 45.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Einzel- und Familienplätze sowie über die in bezw. auf Gräbern beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 6 der Bestattungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den in § 13 Abs. 2 der V.O. vom 20. Juli 1882 vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 46.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Ges.- und Ver.-O.-Bl. S. 369) unterbleiben und finden die §§ 11 ff. der Verordnung entsprechende Anwendung.

IV.

Von der Leichenhalle.

§ 36.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung.

Absatz 2 ist gleichlautend mit Absatz 2 des Entwurfs.

IV.

Von der Leichenhalle.

§ 47.

Die Leichenhalle dient zur Bewahrung und Beobachtung der Leichen bis zu deren Bestattung.

Die Leichen sind daselbst zu bewachen und mit einem elektrischen Apparate derart in Verbindung zu bringen, daß jede Bewegung derselben ein Läutewerk in Tätigkeit setzt.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 48.

Bei Ueberbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Bestattungsordner dem Leichenwart den Erlaubnisschein (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.

§ 49.

Ist die Leiche an die Aufbahrungsstätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, die Leiche ist mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, zu legen; sie muß, mit Ausnahme des Gesichts und der Hände, bedeckt sein.

Ueber dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergleichen zur Leiche gelangen.

Wenn Leichen in geschlossenem Sarge von auswärts in die Leichenhalle verbracht werden, so finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 50.

Wenn eine Leiche schon stark in Verwesung übergegangen oder deren Kopf in abschreckender Weise verstümmelt ist, so muß der Sarg alsbald geschlossen werden; ebenso wenn dies gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird.

§ 51.

Zu den inneren Räumen der Halle, wo die Leichen aufgebahrt sind, haben nur die Angehörigen Zutritt.

§ 52.

Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Bestattung nach der 1. oder 2. Klasse erfolgt.

(Bisherige Begräbnisordnung)

§ 37.

Bei Ueberbringung einer Leiche in die Leichenhalle hat der Begräbnisordner dem Leichenwart den Erlaubnisschein (§§ 5—8 und 11 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) zu übergeben.

Der Leichenwart weist die für die Leiche bestimmte Aufbahrungsstätte an.

§ 38

lautet wie der nebenstehende § 49.

§ 39

lautet wie § 50 des Entwurfs.

§ 40

lautet wie § 51 des Entwurfs.

§ 41.

Die Leichenhalle enthält zwei aus Einzelzellen bestehende Abteilungen. In einer dieser Abteilungen werden diejenigen Leichen aufgebahrt, deren Begräbnis nach der 1. oder 2. Klasse erfolgt.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

Abs. 2 ist gleichlautend mit Abs. 2 des § 52 im Entwurf.

§ 42

gleichlautend wie § 53 des Entwurfs.

IV.

Von den allgemeinen Grabstätten.

§ 43.

Unter den allgemeinen Grabstätten hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen.

Die Anlage von Gräbern auf diesen Abteilungen erfolgt der Reihe nach. Beerdigungen außer der Reihe sind nicht zulässig.

V.

Von den besonderen Grabstätten.

§ 44.

Als besondere Grabstätten können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

(Neue Bestattungsordnung.)

Außerdem umfaßt der Friedhof einen Absonderungsraum für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesem Raume aufzubahren und wie sie hier zu behandeln sind.

§ 53.

Mit der Leichenhalle ist ein Sektionszimmer verbunden. Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welchem über jede Sektion nach Anweisung der Gemeindebehörde Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß er zur Sektion von zuständiger Seite ermächtigt wurde.

V.

Von den allgemeinen Bestattungsplätzen.

§ 54.

Unter den **allgemeinen Grabstätten** hat die Gemeindebehörde besondere Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für die von Kindern zu bestimmen. Hinsichtlich der **Aschenbeisetzungsplätze** wird ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Die Anlage von allgemeinen Bestattungsplätzen erfolgt der Reihe nach. Bestattungen außer der Reihe sind nicht zulässig (vgl. jedoch § 43 Ziff. 2 und 3).

VI.

Von den besonderen Bestattungsplätzen.

§ 55.

Als **besondere Bestattungsplätze** können auf dem allgemeinen Friedhof zur Benützung erworben werden:

(Neue Bestattungsordnung.)

1. **Gruften** von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf **Rabatten** und zwar:
a) an den Fußwegen,
b) an den Seitenwegen,
c) an den Hauptwegen oder an den Umfassungsmauern,
d) an der Rückseite der Gebäudemauern,
e) beim Krematorium (Einzel- und Familienplätze für Feuerbestattungen).

Die Plätze für besondere Bestattungsplätze des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

§ 56.

Das Benützungsrecht muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

Die Benützung von Rabattenplätzen darf nicht auf länger als 50 Jahre, die von Gruften nicht auf länger als 100 Jahre zugesagt werden.

Innerhalb dieser Grenzen (Abs. 2) kann das Benützungsrecht nach dessen Erwerbung von dem Berechtigten durch Zahlung der jeweiligen Taxen jederzeit auf beliebige Dauer verlängert werden.

§ 57.

Wenn bei einer **Beerdigung** das erworbene Benützungsrecht vor 20 Jahren vom Beerdigungstage an abläuft, so muß dessen Verlängerung auf 20 Jahre erwirkt werden, andernfalls die Beerdigung in der betreffenden Grabstätte nicht zugelassen wird.

§ 58.

An Stelle eines früher **Beerdigten** darf in der Regel erst nach Umlauf der Verschonungszeit (§ 10) eine andere Leiche beerdigt werden (vgl. jedoch § 43 Ziff. 3).

Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis und der Zustimmung der Gemeindebehörde.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

1. Gruften von dreierlei Größen (erster, zweiter und dritter Größe);
2. Plätze auf Rabatten und zwar:
a) an den Fußwegen,
b) an den Seitenwegen,
c) an den Hauptwegen oder an der Umfassungsmauer,
d) an der Rückseite der Gebäudemauern.

Die Plätze für besondere Grabstätten des Stadtteils Mühlburg werden von der Gemeindebehörde bestimmt.

§ 45

lautet wie § 56 des Entwurfs.

§ 46

lautet wie § 57 des Entwurfs.

§ 47

lautet wie § 58 des Entwurfs; nur fehlt im bisherigen Ortsstatut der Vermerk: „(vgl. jedoch § 43 Ziffer 3)", auch heißt es statt (§ 10) bisher: (§ 8).

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 48

lautet wie § 59 des Entwurfs; jedoch heißt es statt §§ 7—9 bisher: §§ 5—7.

§ 49

lautet wie § 60 des Entwurfs.

§ 50

lautet wie § 61 des Entwurfs.

§ 51.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 47 und 56 Abs. 2, wer in der Grabstätte, die Gegenstand seines Rechts ist, beerdigt werden soll.

§ 52.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde giltig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§ 53

lautet wie § 64 des Entwurfs.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 59.

Rabattenplätze müssen sogleich nach Erwerbung des Benützungsrechts vom Erwerber mit Bordsteinen eingefaßt werden und sind während der Dauer des Rechts von demselben in geordnetem Zustand zu halten (§§ 7—9).

§ 60.

Die Kosten des Oeffnens und Schließens einer Gruft hat der Benützungsberechtigte zu tragen; ihm bleibt auch die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

§ 61.

Denkmäler über Gruften müssen an der hintern Wand der Gruftenhalle aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 60 Centimeter über diese vorspringen.

§ 62.

Der Benützungsberechtigte verfügt vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 58 und 67 Abs. 2, wer in dem Bestattungsplatz, der Gegenstand seines Rechts ist, bestattet werden soll.

§ 63.

Das Benützungsrecht an einem Bestattungsplatz kann nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde giltig veräußert werden.

Zur letztwilligen Verfügung über ein solches Recht ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

§ 64.

Wer ein Benützungsrecht ausüben will, muß seine Berechtigung nachweisen. Die Gemeindebehörde ist jedoch nicht verpflichtet, den Nachweis zu prüfen, kann vielmehr jeden Inhaber der über den Erwerb der Berechtigung ausgestellten Urkunde als Berechtigten behandeln.

(Neue Bestattungsordnung.)

VII.

Taxordnung.

A. Friedhoftaxen.

§ 65.

Bei der **Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen** müssen folgende Taxen bezahlt werden:

1. **Grabtaxe** in den Fällen des § 1 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . 50 ℳ
   eines Kindes . . . . 25 „
2. **Grabtaxe** in den Fällen des § 2 Absatz 2 für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen . . . . . 20 „
   eines Kindes . . . . 10 „
3. Für Plätze zur Beisetzung von **Aschenresten** Auswärtiger, d. h. weder hier verstorbener noch hier wohnhaft gewesener Personen:
   Platztaxe für 1 Familienplatz 50 „
   Platztaxe für 1 Einzelplatz . 25 „
4. Für **Aschenbestattungsplätze** in den Fällen des § 2 Abs. 2:
   Platztaxe für 1 Familienplatz 20 „
   Platztaxe für 1 Einzelplatz . 10 „
5. Für **Verschonung** des Grabes eines Erwachsenen sowie eines **Familien**-Aschenbeisetzungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 10 und 11): **Verschonungstaxe** . . . . . 30 „
6. Für Verschonung eines **Einzel**-Aschenbestattungsplatzes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre: Verschonungstaxe . . . . . 15 „
7. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstaxe 15 „
8. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 18 Abs. 2: **Denkmalstaxe** . . . . . 10 „

(Bisherige Begräbnisordnung.)

VI.

Taxordnung.

A. Friedhoftaxen.

§ 54.

Bei der Benützung von allgemeinen Grabstätten müssen folgende Taxen bezahlt werden:

1. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2: Grabtaxe: . . . . 50 ℳ
2. Für ein Grab zur Aufnahme der Leiche eines Kindes in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2: Grabtaxe . . . 25 „
3. Für Verschonung des Grabes eines Erwachsenen nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 20 Jahre (§§ 8 und 9): Verschonungstaxe . . . 30 „
4. Für Verschonung des Grabes eines Kindes nach umlaufener Verschonungszeit auf weitere 15 Jahre: Verschonungstaxe . . . . . 15 „
5. Für die Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals im Falle des § 16 Abs. 2: Denkmaltaxe . . . . . 10 „

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 55.

Für die Bewilligung oder Verlängerung des Benützungsrechts an besonderen Grabstätten werden folgende Taxen erhoben:

1. Platztaxen für je eine Grabstätte und 1 Jahr:
   a) für Grabstätten an Fußwegen . . . . . 1 ℳ — ₰
   b) für Grabstätten an Seitenwegen . . . . . 1 „ 50 „
   c) für Grabstätten an Hauptwegen und an den Umfassungsmauern . . 2 „ — „
   d) für Grabstätten an der Rückseite von Gebäudemauern . . . . . 2 „ 50 „
   e) für besondere Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg . . . . . 1 „ — „
2. Gruftentaxen für je eine Gruft und 1 Jahr:
   a) für Gruften 1. Größe . 5 ℳ — ₰
   b) für Gruften 2. Größe . 7 „ 50 „
   c) für Gruften 3. Größe . 10 „ — „

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungsrechts (vergl. §§ 45 und 46) zum voraus bezahlt werden.

§ 56.

Für jedes Begräbnis in einer besonderen Grabstätte ist eine Beisetzungstaxe zu zahlen; sie beträgt:

a) bei Begräbnissen in Grabstätten an Fußwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 30 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . 15 „
b) bei Begräbnissen in Grabstätten an Seitenwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 40 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . 20 „
c) bei Begräbnissen in Grabstätten an Hauptwegen und an der Umfassungsmauer:

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 66.

Für die **Bewilligung oder Verlängerung des Benützungsrechtes an besonderen Bestattungsplätzen** werden folgende Taxen erhoben:

1. **Platztaxen** für je einen Bestattungsplatz und 1 Jahr:
   a) für **Grab**stätten an Fußwegen . . . . . 1 ℳ — ₰
   b) für **Grab**stätten an Seitenwegen . . . . . 1 „ 50 „
   c) für **Grab**stätten an Hauptwegen und an den Umfassungsmauern . 2 „ — „
   d) für **Grab**stätten an der Rückseite von Gebäudemauern . . . . . 2 „ 50 „
   e) für besondere **Grab**stätten auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg . . . . . 1 „ — „
   f) für **Einzel-Aschenbestattungs**plätze . . . . . 1 „ — „
   g) für **Familien-Aschenbestattungs**plätze . . . . . 2 „ — „
2. **Gruftentaxen** für je eine Gruft und 1 Jahr:
   a) für Gruften 1. Größe 5 ℳ — ₰
   b) für Gruften 2. Größe 7 „ 50 „
   c) für Gruften 3. Größe 10 „ — „

Platz- und Gruftentaxen müssen für die ganze Dauer des Benützungsrechts (vergl. §§ 56 und 57) zum voraus bezahlt werden.

§ 67.

Für jede Bestattung in einem **besonderen** Bestattungsplatz ist eine **Beisetzungstaxe** zu zahlen; sie beträgt:

a) bei **Begräbnissen** in Grabstätten an Fußwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 30 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . 15 „
b) Bei **Begräbnissen** in Grabstätten an Seitenwegen:
   für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 40 ℳ
   für die Leiche eines Kindes . 20 „
c) bei **Begräbnissen** in Grabstätten an Hauptwegen und an der Umfassungsmauer:

(Neue Bestattungsordnung.)

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 25 „

d) bei **Begräbnissen** in Grabstätten an der Rückseite der Gebäudemauer:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 60 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 30 „

e) bei **Begräbnissen** in Gruften:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 200 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 100 „

f) bei Beisetzung von **Aschenresten** jeweils . . . . . 30 „

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 **sowie bei Bestattungen von Aschenresten Auswärtiger** erhöht sich die Beisetzungstaxe auf den doppelten Betrag.

Für Bestattungen in denjenigen besonderen Grabstätten des Stadtteils Mühlburg, bezüglich welcher Benützungsrechte schon vor Erlassung dieses Statuts erworben wurden, werden Beisetzungstaxen während der Dauer der Benützungsrechte nicht erhoben; bei Grabstätten, die neu in Benützung genommen werden, kommen die unter a) dieses Paragraphen festgesetzten Taxen zur Erhebung.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 50 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 25 „

d) bei Begräbnissen in Grabstätten an der Rückseite der Gebäudemauern:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 60 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 30 „

e) bei Begräbnissen in Gruften:
für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 200 ℳ
für die Leiche eines Kindes . 100 „

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Beisetzungstaxe auf den doppelten Betrag.

Für Begräbnisse in denjenigen besonderen Grabstätten des Stadtteils Mühlburg, bezüglich welcher Benützungsrechte schon vor Erlassung dieses Statuts erworben wurden, werden Beisetzungstaxen während der Dauer der Benützungsrechte nicht erhoben.

B. Bestattungstaxen.

a. Bei Bestattungen auf dem allgemeinen Friedhof.

§ 68.

Für die Besorgung der Bestattungen werden **Bestattungstaxen** erhoben. Sie betragen:

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen:
   a) wenn sie nach der 1. Klasse stattfindet . . . . . 120 ℳ
   b) wenn sie nach der 2. Klasse stattfindet . . . . . 90 „
   c) wenn sie nach der 3. Klasse stattfindet . . . . . 30 „
2. Für die Bestattung eines Kindes über 6 Jahren:
   a) wenn sie nach der 1. Klasse stattfindet . . . . . 100 „
   b) wenn sie nach der 2. Klasse stattfindet . . . . . 70 „

B. Begräbnistaxen.

a. Bei Begräbnissen auf dem allgemeinen Friedhof.

§ 57

lautet wie § 68 des Entwurfs; jedoch heißt es im bisherigen Ortsstatut statt „Bestattung“: „Begräbnis“. Außerdem ist am Schlusse des letzten Absatzes in § 68 des Entwurfs neu beigefügt: „(nicht aber bei Feuerbestattungen“); statt § 25 heißt es bisher § 24, statt § 20: § 18.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

(Neue Bestattungsordnung.)

c) wenn sie nach der 3. Klasse stattfindet . . . . . 25 „
3. für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren . . . 18 „
4. für die Bestattung eines Kindes unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (§ 25) . . . . . 6 „
5. für das Eingraben unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20) . . 1 „

Im Falle des § 2 Abs. 3 erhöht sich die Bestattungstaxe bei Beerdigungen um $^1/_5$ ihres Betrages (nicht aber bei Feuerbestattungen).

§ 58

lautet wie § 69 des Entwurfs mit der Ausnahme, daß im Entwurf das Wort „Begräbnis“ jeweils in „Bestattung“ umgeändert und bei Ziff. 1 f), 2 f), 3 f) und 4 e) beigefügt ist: „oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter“; ferner heißt es im bisherigen Ortsstatut statt § 68: § 57; schließlich heißt es seither statt „Holz- oder Hartguß-Sarges“ einfach: „Sarges“.

§ 69.

Gegen Bezahlung der in § 68 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der 1. Klasse:
   a) die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 50 Traueransagen,
   b) die Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen 1. Klasse,
   d) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,
   e) die Stellung von 3 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,
   f) die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;
2. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der 2. Klasse:
   a) die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 30 Traueransagen,
   b) die Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen 2. Klasse,
   d) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle,

(Neue Bestattungsordnung.) (Bisherige Begräbnisordnung.)

e) die Stellung von 2 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,

f) die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter.

3. bei Bestattungen von Erwachsenen und von Kindern über 6 Jahren nach der 3. Klasse:

a) die Geschäfte des Bestattungsordners ohne Traueranfagen,

b) die Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,

c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen 2. Klasse,

d) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,

e) die Stellung von 1 Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhaus auf den Friedhof und zurück,

f) die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;

4. bei Bestattungen von Kindern unter 6 Jahren:

a) die Geschäfte des Bestattungsordners ohne Traueranfagen,

b) die Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Klasse und das Einlegen der Leiche in den Sarg,

c) das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle im Kinderleichenwagen,

d) die Aufbahrung und Bewachung der Leiche im allgemeinen Teil der Leichenhalle,

e) die Beerdigung der Leiche oder die unterirdische Beisetzung der Asche in einfachem Holz- oder Blechbehälter;

5. bei Bestattungen von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Leiche durch die Angehörigen in die Leichenhalle verbracht wird (vgl. § 25):
die unter Ziff. 4 a), b), d) u. e) erwähnten Leistungen;

6. bei Eingrabungen unreifer Leibesfrüchte oder menschlicher Körperteile (§ 20):
die Eingrabung und die Wiederzufüllung der Grube.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 59

lautet wie § 70 des Entwurfs; nur heißt es statt „Bestattung" bisher: „Begräbnis" und statt § 69: § 58.

§ 60

lautet wie § 71 des Entwurfs; nur heißt es statt „Bestattung": „Begräbnis".

§ 61

lautet wie § 72 des Entwurfs; jedoch heißt es bisher statt „Bestattung" „Begräbnis".

b. Bei Begräbnissen auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg.

§ 62.

Für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden Begräbnisse werden folgende Begräbnistaxen erhoben:

Ziffer 1—4 wie im Entwurf; nur heißt es bisher überall statt „Holz- oder Hartguß-Sarges" einfach „Sarges".

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 70.

Auf Verlangen können bei der Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren statt der in § 69 unter Ziff. 4 die ebendaselbst unter Ziffer 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen gewährt werden, in welchem Falle die in § 68 Ziff 2 a)—c) erwähnten Taxen zu zahlen sind.

§ 71.

Auf Verlangen der Hinterbliebenen hat der Bestattungsordner dafür zu sorgen, daß der bestellte Geistliche nebst dessen Hilfspersonal mittelst eines Trauerwagens von seiner Wohnung zur Bestattung abgeholt und nach der Bestattung wieder in seine Wohnung zurückgebracht wird.

§ 72.

Bei Bestattungen 1. und 2. Klasse hat der Bestattungsordner bei Aufstellung der Trauerwagen vor dem Sterbehause anwesend zu sein; es muß ihm in einem der Wagen ein Sitz zur Fahrt auf den Friedhof eingeräumt werden.

b. bei Bestattungen auf dem Friedhofe des Stadtteils Mühlburg.

§ 73.

Für die Besorgung der auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg stattfindenden **Begräbnisse** werden folgende Bestattungstaxen erhoben:

1. für das Begräbnis eines Erwachsenen:
   a) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität . . . . . 40 ℳ
   b) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität . . . . . 35 „
   c) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität . . . . . 30 „

(Neue Bestattungsordnung.)

2. für das Begräbnis eines Kindes über 6 Jahren:
   a) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität . . . . . 30 ℳ
   b) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität . . . . . 27 „
   c) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität . . . . . 25 „
3. für das Begräbnis eines Kindes unter 6 Jahren:
   a) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 1. Qualität . . . . . 22 ℳ
   b) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 2. Qualität . . . . . 20 „
   c) bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität . . . . . 18 „
4. für das Begräbnis eines Kindes unter 1 Jahr bei Lieferung eines Holz- oder Hartguß-Sarges 3. Qualität und wenn das Kind durch die Hinterbliebenen auf den Friedhof getragen wird . . . . . 6 ℳ

Im Falle des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Bestattungstaxe um $^1/_5$ ihres Betrages.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

Im Falle des § 2 Abs. 2 erhöht sich die Begräbnistaxe um $^1/_5$ ihres Betrags.

§ 74.

Gegen Bezahlung der in § 73 erwähnten Taxen übernimmt die Stadt folgende Leistungen:

1. bei Begräbnissen Erwachsener:
   a) die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 50 Traueransagen,
   b) die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c) das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg unter Beihilfe von 4 Leichenträgern,
   d) die Beerdigung der Leiche;
2. bei Begräbnissen von Kindern über 6 Jahren die gleichen Leistungen wie unter Ziffer 1 mit der Abweichung, daß statt 4 nur 2 Leichenträger bei Verbringung der Leiche auf den Friedhof mitwirken;

§ 63

lautet wie § 74 des Entwurfs; nur heißt es in Ziff. 1 a), 3 a) und 4 a) statt „Bestattungsordner“: „Begräbnisordner“.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

(Neue Bestattungsordnung.)

3. bei Begräbnissen von Kindern unter 6 Jahren:
   a) die Geschäfte des Bestattungsordners einschließlich 30 Traueransagen,
   b) die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c) das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinder-Leichenwagen des Stadtteils Mühlburg oder in einer Droschke unter Beihilfe von 1 Leichenträger,
   d) die Beerdigung der Leiche;
4. bei Begräbnissen von Kindern unter 1 Jahr, die durch die Hinterbliebenen auf den Kirchhof getragen werden:
   a) die Geschäfte des Bestattungsordners ohne Traueransagen,
   b) die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg,
   c) die Beerdigung der Leiche.

§ 75

des Entwurfs ist neu eingeschaltet.

§ 75.

Für die Bestattung dahier **eingeäscherter Mühlburger** Einwohner auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg kommen die §§ 68—72 zur Anwendung.

Bei Bestattungen **eingeäscherter hiesiger** Einwohner auf dem Mühlburger Friedhof (§ 2 Abs. 2) erhöht sich die Bestattungstaxe (§ 68) um $^1/_5$ ihres Betrages.

c. bei außergewöhnlichen Begräbnissen.

§ 64

lautet wie § 76 des Entwurfs; jedoch heißt es statt „Bestattung“: seither „Begräbnis“ und statt § 68: § 57.

c. bei außergewöhnlichen Bestattungen.

§ 76.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn nach auswärts verbracht werden sollen, so mindert sich die Bestattungstaxe:

1. im Falle des § 68 Ziffer 1
   a) oder b) um . . . . 20 ℳ
2. im Falle des § 68 Ziffer 2
   a) oder b) um . . . . 15 „

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß die Aufbahrung in der Leichenhalle und die Vornahme der Bestattung in Wegfall kommen und daß an Stelle des Verbringens der

(Neue Bestattungsordnung.)

Leiche auf den Friedhof das Verbringen derselben an den Bahnhof und deren Ablieferung an die Bahnbehörde tritt.

§ 77.

Wenn eine Leiche zur Bestattung auf einem hiesigen Friedhof mit der Eisenbahn hierher gebracht wird, so mindert sich die Bestattungstaxe:

a) im Falle des § 68 Ziff. 1 a) um . . . . . 17 ℳ
b) im Falle des § 68 Ziff. 1 b) um . . . . . 12 „
c) im Falle des § 68 Ziff. 2 a) um . . . . . 10 „
d) im Falle des § 68 Ziff. 2 b) um . . . . . 8 „

In allen anderen Fällen bleiben die Taxen gleich.

Auch die Leistungen der Gemeinde bleiben gleich, jedoch mit der Ausnahme, daß an Stelle der Abholung der Leiche im Sterbehause die Abholung an der Bahn tritt und die Lieferung des Sarges unterbleibt.

§ 78.

Wenn eine Leiche mittelst des Leichenwagens oder eines sonstigen Fuhrwerks von hier nach auswärts oder von auswärts hierher befördert wird, so bestimmt die Gemeindebehörde in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde zu übernehmenden Leistungen und die dafür zu zahlende Taxe.

C. Ueberführungstaxen.

§ 79.

Für die Ueberführung einer Leiche oder der Ueberreste einer solchen von einem Bestattungsplatz in einen andern bezw. von dem Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof ist eine **Ueberführungstaxe** zu zahlen. Sie beträgt:

a) wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des allgemeinen oder des Mühlburger

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 65

lautet wie § 77 des Entwurfs mit den gleichen Aenderungen wie in § 64.

§ 66

lautet wie § 78 des Entwurfs.

C. Ueberführungstaxen.

§ 67.

Für die Ueberführung einer Leiche oder der Ueberreste einer solchen von einer Grabstätte in eine andere ist eine Ueberführungstaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a) wenn die Leiche von einer Grabstätte des alten Friedhofs nach einer solchen des allgemeinen oder des Mühlburger Friedhofes überführt werden soll . . . . . 30 ℳ

(Bisherige Begräbnisordnung.)

b) wenn die Leiche auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer Grabstätte in eine andere überführt werden soll . . . 25 ℳ

c) wenn die Leiche von einer Grabstätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des allgemeinen Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt . . . . . 30 „

§ 68

lautet wie § 80 des Entwurfs.

(Neue Bestattungsordnung.)

Friedhofs überführt werden soll . . . . . 30 ℳ

b) wenn die Leiche auf dem allgemeinen oder auf dem Mühlburger Friedhof von einer **Grab**stätte in eine andere überführt werden soll . . . . . 25 „

c) wenn die Leiche von einer **Grab**stätte des Mühlburger Friedhofs in eine solche des allgemeinen Friedhofs überführt werden soll oder umgekehrt . 30 „

d) wenn **Aschenreste** auf dem Hauptfriedhof von einem Bestattungsplatz in einen andern oder vom Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof überführt werden sollen, jeweils . . . . . 10 „

§ 80.

Erfordert die Ueberführung einen neuen Sarg oder wird ein solcher verlangt, so ist außer der Ueberführungstaxe noch eine Sargtaxe zu zahlen. Sie beträgt:

a) bei der Wahl eines Sarges 1. Klasse für Erwachsene . . 20 ℳ

b) bei der Wahl eines Sarges 2. Klasse für Erwachsene . . 15 „

c) bei der Wahl eines Sarges 3. Klasse für Erwachsene . . 10 „

d) bei der Wahl eines Sarges 1. Klasse für Kinder über 6 Jahren . . . . . 14 „

e) bei der Wahl eines Sarges 2. Klasse für Kinder über 6 Jahren . . . . . 12 „

f) bei der Wahl eines Sarges 3. Klasse für Kinder über 6 Jahren . . . . . 8 „

g) bei der Wahl eines Sarges 1. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 12 „

h) bei der Wahl eines Sarges 2. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 10 „

i) bei der Wahl eines Sarges 3. Klasse für Kinder unter 6 Jahren . . . . . 5 „

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 81.

Gegen die in § 79 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Bestattungsordners, welcher die Ueberführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams oder der Aschenreste aus ihrem bisherigen Bestattungsplatz und die Einebnung dieses;
3. die Beförderung des Leichnams oder der Aschenreste nach dem neuen Bestattungsplatz, gegebenen Falles nach vorheriger Einlegung des Leichnams in einen neuen Sarg (§ 80);
4. die Beisetzung des Leichnams oder der Asche in dem neuen Bestattungsplatz.

D. Taxe für besondere Leistungen.

§ 82.

Auf Verlangen der Beteiligten übernimmt die Gemeinde folgende besondere Leistungen gegen Zahlung der beigefügten Taxen:

1. die Stellung von Trauerwagen, soweit solche nicht schon für die Bestattungstaxe zu stellen sind; Taxe für jeden Wagen . . . 5 ℳ — ₰
2. die Stellung einspänniger Beiwagen; Taxe für jeden Wagen . . . . . 3 „ 50 „
3. die Besorgung von Traueransagen, die nicht schon gegen die Bestattungstaxe zu erledigen sind; Taxe für jede solche Ansage . . . . . — „ 10 „

§ 83.

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Gemeinde auch noch andere als die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen übernehmen, namentlich:

die Lieferung besserer als der klassenmäßigen Holz- **oder Hartguß-Särge,**

die Verzierung des Sarges mit metallenen Handgriffen, Deckelschrauben, Rosetten und dergleichen (vergl. jedoch § 40 Absatz 1),

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 69.

Gegen die in § 67 erwähnten Taxen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

1. die Geschäfte des Begräbnisordners, welcher die Ueberführung zu leiten hat;
2. die Herausnahme des Leichnams aus seiner bisherigen Grabstätte und die Einebnung dieser;
3. die Beförderung des Leichnams nach der neuen Grabstätte, gegebenen Falles nach vorheriger Einlegung desselben in einen neuen Sarg (§ 68);
4. die Beerdigung des Leichnams in der neuen Grabstätte.

D. Taxe für besondere Leistungen.

§ 70

lautet wie § 82 des Entwurfs; nur heißt es statt „Bestattungstaxe“: „Begräbnistaxe“.

§ 71

Auf Verlangen der Beteiligten kann die Gemeinde auch noch andere als die in diesem Statut vorgesehenen Leistungen übernehmen, namentlich:

die Lieferung besserer als der klassenmäßigen Särge,

die Verzierung des Sarges mit metallenen Handgriffen, Deckelschrauben, Rosetten und dergleichen,

(Bisherige Begräbnisordnung.)

das innere Ausschlagen des Sarges, die Lieferung eines Kissens, Spitzenverzierung des Ausschlags oder Kissens, die Lieferung eines Leichenkleides oder eines Sargtuches,
das Reinigen und Ankleiden der Leiche.
Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

§ 84
des Entwurfs ist neu eingeschaltet.

E. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

§ 72
lautet wie § 85 des Entwurfs; nur heißt es statt § 68 im bisherigen Ortsstatut: § 57, statt § 73: § 62.

(Neue Bestattungsordnung.)

das innere Ausschlagen des Sarges, die Lieferung eines Kissens, Spitzenverzierung des Ausschlags oder Kissens,
die Lieferung eines Leichenkleides oder eines Sargtuches,
das Reinigen und Ankleiden der Leiche,
die Lieferung künstlerisch ausgestatteter Aschen-Sarkophage oder -Urnen (§ 42).
Die Taxen für diese Leistungen werden von der Gemeindebehörde festgesetzt.

E. Einäscherungstaxen.

§ 84.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe erhebt für jede im Krematorium daselbst erfolgende Einäscherung einer Leiche eine Taxe:

a) von . . . . . 25 ℳ
wenn der Verstorbene ein Mitglied des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe oder ein minderjähriges Kind eines solchen Mitgliedes war;

b) von . . . . . 50 „
in allen anderen Fällen.

Auf Verlangen des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe findet die unter a) erwähnte Taxe auch auf die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine Durlach und Baden und deren Kinder Anwendung.

F. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

§ 85.

Die in § 68 Ziff. 1 c), Ziff. 2 c), Ziff. 3 und 4 sowie in § 73 Ziff. 1 c), Ziff. 2 c), Ziff. 3 c) und Ziff. 4 erwähnten Taxen sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des § 71 der Städteordnung; deren Abänderung bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung.

Alle übrigen Taxen sind privatrechtliche Vergütungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde; die Abänderung der durch dieses Statut festgesetzten privatrechtlichen Taxen bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 86.

Die in den §§ 68, 73, 76, 77 und 79 erwähnten Taxen sind in ihrem vollen Betrag auch dann zu zahlen, wenn die von der Gemeinde dafür zu übernehmenden Leistungen nur teilweise beansprucht werden.

VIII.

Verwaltung des Bestattungswesens.

§ 87.

Die Verwaltung des Bestattungswesens wird, soweit sie der Gemeindebehörde zusteht, einer Kommission übertragen, die den Namen **Städtische Friedhofkommission** führt.

§ 88.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß § 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§ 89.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 90.

Ueber die Beschlußfassung der Kommission wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 73

lautet wie § 86 des Entwurfs, nur heißt es statt „§§ 68, 73, 76, 77 und 79" im bisherigen Ortsstatut: „§§ 57, 62, 64. 65 und 67".

VII.

Verwaltung des Begräbniswesens.

§ 74

lautet wie § 87 des Entwurfs; jedoch heißt es statt „Bestattungswesens" bisher „Begräbniswesens".

§ 75

lautet wie § 88 des Entwurfs.

§ 76

lautet wie § 89 des Entwurfs.

§ 77

lautet wie § 90 des Entwurfs.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 78

lautet wie § 91 des Entwurfs; jedoch sind die zitierten Paragraphen entsprechend geändert, auch heißt es im bisherigen Ortsstatut in Ziffer 1 und 4 sowie im Schlußsatz statt „Bestattung": Begräbnis".

Schlußbestimmungen.

§ 79.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Wenn ein Begräbnis zum Teil unter der Wirksamkeit der bisherigen Bestimmungen, zum Teil unter der dieses Statuts zu vollziehen ist, so bestimmt die Gemeindebehörde, inwieweit die bisherigen und inwieweit die neuen Bestimmungen auf dasselbe anzuwenden sind.

(Neue Bestattungsordnung.)

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 91.

Die Kommission erledigt vorbehaltlich der Bestimmung in § 19 a) der Städteordnung die nach § 87 dieses Statuts ihr zugewiesenen Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist erforderlich, wenn es sich um Auslagen handelt, die nicht ihrem ganzen Betrage nach im städtischen Voranschlag vorgesehen sind oder wenn die Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

Ferner bedürfen der Genehmigung des Stadtrats:

1. Vereinbarungen über das Verfahren bei Bestattungen von Militärpersonen (§ 33),
2. die Feststellung der Taxen für besondere Leistungen (§ 83), wenn die Feststellung nicht bloß für einen einzelnen Fall erfolgt,
3. Bestimmungen über die Aufrechnung des Verzichts auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs (§ 93),
4. die Erlassung von Dienstweisungen für das Bestattungspersonal.

Die Anstellung und Belohnung der beim Bestattungswesen beschäftigten Beamten und ständigen Bediensteten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

IX.
Schlußbestimmungen.

§ 92.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Stadtrat zu bestimmenden Tage in Kraft; am selben Tage tritt das Ortsstatut vom 11. Oktober 1892 außer Wirksamkeit.

(Neue Bestattungsordnung.)

§ 93.

Gegen Verzicht auf Berechtigungen an Grabstätten des alten Friedhofs können Benützungsrechte an Grabstätten des neuen Friedhofs eingeräumt werden. Auf solche Benützungsrechte findet dieses Ortsstatut mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeindebehörde bestimmt, mit welchem Werte der Verzicht an den für die Benützungsrechte zu zahlenden Taxen aufzurechnen ist.

(Bisherige Begräbnisordnung.)

§ 80

lautet wie § 93 des Entwurfs.

Begründung

Am Schluß der Bürgerausschußvorlage vom 24. Oktober v. J., den Krematoriumsbau betr., wurde bereits darauf hingewiesen, daß eine Revision der bisherigen Begräbnisordnung und namentlich auch der zugehörigen Gebührenordnung nötig falle, sofern die Errichtung eines Krematoriums auf dem hiesigen Hauptfriedhof genehmigt werde. Jene Genehmigung wurde vom Bürgerausschuß erteilt, das Krematorium ist nahezu fertiggestellt und soll demnächst in Gebrauch genommen werden. Das neue, die Feuerbestattung berücksichtigende Ortsstatut über das Bestattungswesen muß daher tunlichst bald in Kraft treten.

Im Entwurf zu dieser neuen Bestattungsordnung sind zunächst überall wo künftig sowohl Erd- wie Feuerbestattungen in Frage kommen, die bisherigen Ausdrücke „Begräbnis" oder „Beerdigung" durch „Bestattung", „Grab" oder „Grabstätte" durch „Bestattungsplatz" ersetzt worden. Da diese Aenderungen selbstverständlich sind, werden sie bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen nicht besonders erwähnt werden.

Soweit die Bestimmungen über die Feuerbestattung nicht entweder auf die erwähnte Weise in die schon vorhandenen Paragraphen eingefügt oder denselben in Form von Zusätzen beigegeben werden konnten, wurden sie als besonderer (dritter) Abschnitt in den Entwurf aufgenommen. Die bei der Feuerbestattung in Betracht kommenden Taxen wurden der bestehenden Taxordnung angegliedert.

Bei dieser Gelegenheit dürfte auch ein unwesentlicher Paragraph der bisherigen Taxordnung (§ 54, 1 und 2), der zu berechtigten Wünschen seitens der Beteiligten Anlaß gegeben hat, eine Aenderung erfahren.

Zu Abschnitt I: Allgemeines.

Zu § 1 (des Entwurfs). Neu ist nur Ziffer b.

Während nach dem bisherigen Ortsstatut die Beerdigung Auswärtiger, die nicht hiesige Einwohner waren, jeweils nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde auf den städtischen Friedhöfen erfolgen durfte und diese Vorschrift auch in Zukunft bestehen bleiben soll, wird man bei Feuerbestattungen allen eingeäscherten Personen, also auch Auswärtigen, ohne Einschränkung auf dem hiesigen Friedhof eine Ruhestätte gewähren müssen, selbstverständlich nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen (vgl. § 65 Ziffer 3 und 67 Abs. 2).

Zu § 2.

Obgleich das Krematorium auf dem Hauptfriedhof errichtet und dieser daher in erster Linie zur Aufnahme der Aschenreste bestimmt ist, wird man doch billigerweise auch auf dem Mühlburger Friedhof die Beisetzung der Aschenreste von Bewohnern dieses Stadtteils (Absatz 1), sowie in Ausnahmefällen auch von hiesigen Einwohnern (Absatz 2) gestatten müssen (vgl. die Bemerkung zu § 30 sowie den § 75).

Zu § 3.

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 22; er ist lediglich aus redaktionellen Gründen aus dem II. Abschnitt nunmehr in den allgemeinen Teil übernommen (wegen der Einschaltung des III. Abschnitts).

Zu § 4.

Auch dieser Paragraph, der dem seitherigen § 35 entspricht, ist nur aus redaktionellen Gründen jetzt in den allgemeinen Teil eingefügt.

Zu § 10.

Neu ist Absatz 2.

Zweifelhaft könnte erscheinen, ob die Gemeindebehörde berechtigt ist, die Verschonungsdauer für die Ruhestätten eingeäscherter Personen von sich aus festzusetzen, oder ob hierfür ebenso wie hinsichtlich der Grabstätten Beerdigter das Großh. Bezirksamt zuständig ist. Da aber die einschlägige Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882 (insbesondere § 5) ausdrücklich nur von Begräbnisplätzen und Beerdigungen spricht, und bezüglich der Verschonungsdauer für die Beisetzungsplätze Eingeäscherter sanitätspolizeiliche Rücksichten überhaupt nicht in Frage kommen, dürfte die Festsetzung jener Frist unbedenklich der Gemeindeverwaltung überlassen bleiben.

Sie dürfte durchweg gleich lang bemessen werden wie die Verschonungsdauer für die Gräber (erwachsener) beerdigter Personen (20 Jahre). Es fällt allerdings bei der Feuerbestattung die allmähliche Verwesung, die an sich schon eine längere Inanspruchnahme des Friedhofs rechtfertigt, weg. Doch sind hier nicht nur gesundheitliche Rücksichten zu beachten, sondern auch solche der Pietät.

Eine Veranlassung, die Verschonungszeit für Bestattungsplätze eingeäscherter Kinder kürzer anzusetzen als für diejenigen der Erwachsenen, liegt nicht vor, da die Verschiedenheit der Verwesungsdauer bei Feuerbestattungen nicht in Frage kommt. (Auch hinsichtlich der Größe der Bestattungsplätze sowie der Platz-, Verschonungs-, Beisetzungs-, Einäscherungs- und Ueberführungs-Taxen ist ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern bei Feuerbestattungen nicht vorgesehen).

Wenn jemand wünscht, daß ein Aschen-Bestattungsplatz länger als die normale Zeit verschont werde, so steht es ihm frei, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen (§§ 65 und 66) die Genehmigung dazu zu erwirken.

Gräber, in denen nicht nur Leichen, sondern auch Aschenreste beigesetzt sind (vergl. § 43 Ziffer 3), fallen unter den Absatz 1.

Zu § 14.

Die vom Ortsgesundheitsrat empfohlenen sogenannten Hartgußsärge (Tachyphage) sind vom Stadtrat bereits seit einiger Zeit zugelassen. Da sich dieselben — soweit sich das bis jetzt beurteilen läßt — bewährt haben, soll auch in Hinkunft dem Publikum die Wahl zwischen einem einfachen Holzsarg oder einem gleichteuern Tachyphag gelassen werden (vergl. auch § 69 ff. u. § 83).

Zu § 16.

Wie für Beerdigte, so sind auch für Eingeäscherte „allgemeine" und „besondere" Bestattungsplätze vorgesehen.

Daß für allgemeine Plätze zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger, d. h. weder hier verstorbener, noch hier wohnhaft gewesener Personen Taxen erhoben werden (vgl. § 65 Ziff. 3) ist nur eine Konsequenz des für Beerdigungen Auswärtiger geltenden Grundsatzes.

Zu Abschnitt II. Verfahren bei Bestattungen.

Zu § 30.

Die Bestattung dahier eingeäscherter Mühlburger Einwohner auf dem Mühlburger Friedhof dürfte zweckmäßiger Weise nach denselben Grundsätzen, die für Bestattungen auf dem Hauptfriedhof gelten, erfolgen (nach drei Klassen — vergl. §§ 68 ff. und § 75), da in diesen Fällen die Bestattungen nicht in der im Stadtteil Mühlburg üblichen einfachen Form vor sich gehen können, vielmehr der Transport nach dem Hauptfriedhof mittelst des hiesigen Leichenwagens, Aufbahrung in der Leichenhalle, sowie die Stellung von Trauerwagen erforderlich werden (vergl. die Bemerkung zu § 79 d).

Zu Abschnitt III. Von der Feuerbestattung (neu).

Den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über Feuerbestattung ist — soweit möglich — die Heidelberger Feuerbestattungsordnung (ortspolizeiliche Vorschrift) zu Grunde gelegt; jedoch sind jene Vorschriften den dahier für Beerdigungen bestehenden Grundsätzen, die von den in Heidelberg geltenden wesentlich abweichen, angepaßt worden. Die §§ 38 Abs. 2, 39, 40 und 41 der Heidelberger Ordnung sind in den Entwurf für die hiesige ortsstatutarische Bestattungsordnung nicht aufgenommen, da sie ausschließlich Bestimmungen enthalten über die Voraussetzungen, unter denen das Großh. Bezirksamt als Ortspolizeibehörde die Genehmigung zur Vornahme von Feuerbestattungen erteilen darf, und über das von dem erwähnten Amt hierbei zu beobachtende Verfahren. Diese Vorschriften gehören nicht zum Verfügungsbereich der Gemeindeverwaltung, sondern der Polizeibehörde, der auch die Verantwortlichkeit dafür obliegt, daß die Feuerbestattungen nicht etwa dazu benützt werden, Beweismittel für begangene Verbrechen (insbesondere Vergiftungen) zu beseitigen.

Wenn die Gemeindebehörde (Friedhofkommission) sich von der Erteilung der bezirksamtlichen Genehmigung zur Vornahme der Feuerbestattung in jedem einzelnen Falle überzeugt, bevor sie ihrerseits die Erlaubnis dazu gibt, so hat sie damit alles getan, was ihr im polizeilichen Interesse zugemutet werden kann.

Ein stichhaltiger Grund, vorzuschreiben, daß auch die Gesuche um polizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung jeweils bei (dem Vorsitzenden) der Friedhofkommission angebracht und mit deren Aeußerung dem Bezirksamt vorgelegt werden müssen, dürfte nicht vorliegen. Es wird sich vielmehr empfehlen, daß diese Gesuche direkt bei dem erwähnten Amt angebracht werden, da demselben auch ihre Prüfung und Verbescheidung obliegt und die Tätigkeit der Friedhofkommission sich doch darauf beschränken müßte, für die Beibringung der erforderlichen Belege zu sorgen. Das wird aber weit besser durch die für die Erteilung der Genehmigung verantwortliche Stelle (Großh. Bezirksamt) selbst besorgt werden.

Abgesehen von der polizeilichen Genehmigung muß naturgemäß auch die Erlaubnis der städt. Behörde (Friedhofkommission) eingeholt werden, da das Krematorium in Eigentum und Verwaltung der Stadtgemeinde steht. — Hat die Friedhofkommission im einzelnen Falle Bedenken, die Feuerbestattung zu vollziehen — etwa weil der Ersatz der damit verbundenen Kosten in Frage steht — so ist es ihr selbstredend trotz der bezirksamtlichen Genehmigung unbenommen, ihrerseits die Vornahme der Feuerbestattung zu verweigern, da eine Verpflichtung der Gemeindebehörde, Verstorbene einzuäschern, weder durch Gesetz oder Verordnung noch durch das vorliegende Ortsstatut begründet ist.

Im Einzelnen sei Folgendes bemerkt:

Die §§ 36, 37 Absatz 1 und 38–42 entsprechen in der Hauptsache den §§ 37, 38 Absatz 1 und 42—46 der Heidelberger Ordnung. Die Vorschriften der neu eingeschalteten beiden ersten Absätze in § 40 haben den Zweck, etwaige Störungen des Verbrennungsakts infolge ungeeigneter Beschaffenheit des Sargs u. s. w. zu verhindern.

Zu § 42.

Man kann im Zweifel darüber sein, ob man dem Beispiel Heidelbergs folgen und die Aschenreste den Hinterbliebenen auf deren Verlangen zur Selbstverwahrung überlassen oder aber vorschreiben soll, daß sie durchweg auf den städt. Friedhöfen beigesetzt werden müssen. — Gesetzliche Vorschriften über die Behandlung der Aschenreste existieren nicht; einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung der Asche dürften die Hinterbliebenen kaum haben. Aus praktischen Erwägungen wird man aber wohl dazu gelangen, die Asche auf Verlangen auszufolgen: Einmal kann bei Feuerbestattungen Auswärtiger von den Hinterbliebenen füglich nicht verlangt werden, daß sie die Asche auf dem hiesigen Friedhof beisetzen lassen; außerdem aber soll auch Einheimischen, welche, wie z. B. Beamte, keinen dauernden Wohnsitz haben, die Gelegenheit geboten sein, die Ueberreste verstorbener Familienmitglieder ohne Schwierigkeit und ohne Kosten an ihren jeweiligen Wohnsitz mitzunehmen.

Allerdings ist dann die Möglichkeit pietätloser Behandlung der Aschenreste nicht ausgeschlossen; man wird aber annehmen können, daß derartige Fälle nur sehr selten vorkommen werden, wenigstens solange noch Angehörige vorhanden sind, die an einer an-

gemessenen Behandlung der Asche ein Interesse haben. Ueberdies wird das Empfinden der Allgemeinheit von einer Verunglimpfung dieser menschlichen Ueberreste weit weniger berührt, als von der Schändung eines Leichnams im Grabe, da durch die Feuerbestattung die menschliche Form vollständig vernichtet wird, während sie bei der Erdbestattung noch mehr oder weniger lange erhalten bleibt. Ob die Wegnahme oder Zerstörung von Aschenresten strafrechtlich verfolgbar ist, kann dahin gestellt bleiben; ebensowenig berühren die Gemeindeverwaltung etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich unter den Hinterbliebenen wegen des Besitzes der Aschenreste entwickeln. Die Organe der Gemeindeverwaltung dürften weder verpflichtet noch auch in der Lage sein, in jedem einzelnen Falle festzustellen, wer Anspruch auf den endgültigen Besitz der Asche hat; sie werden diese vielmehr auf Verlangen denjenigen, die für die Bestattung sorgen, aushändigen und es im übrigen den Hinterbliebenen überlassen müssen, die Besitzfrage unter sich zu regeln.

Zu § 43.

Die Einteilung der Aschenbeisetzungsplätze in allgemeine (für Einheimische taxfreie) und besondere (durchweg mit Taxen belegte) entspricht — wie bereits bei § 16 erwähnt — der hierorts üblichen Einteilung der Beerdigungsplätze.

Die Bestimmung, daß Aschenreste auch in bereits vorhandene Gräber beigesetzt werden dürfen, gibt zu Bedenken in ästhetischer oder gesundheitlicher Beziehung keinen Anlaß, da die Aschenbehälter nur in einer Tiefe von 60 cm eingesenkt werden, während die Gräber nach § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1882 für Erwachsene 1,50 m, für Kinder 1 m tief sein müssen.

Diese Anordnung ist denn auch in der Heidelberger Leichen- und Friedhofordnung getroffen; sie ist aber daselbst auf Familienangehörige, Abkömmlinge und nächste Verwandte des Beerdigten beschränkt. Eine derartige Einschränkung dürfte jedoch nicht erforderlich sein, da die Gemeinde kein Interesse daran hat zu bestimmen, wessen Asche in ein bereits vorhandenes Grab beigesetzt werden darf, dies vielmehr unbedenklich den Beteiligten selbst überlassen kann. Pekuniär wird die Gemeinde durch die Beisetzung von Aschenresten in vorhandene Gräber kaum geschädigt werden; denn wenn auch die Platztaxen für „besondere" Aschenplätze dabei in Wegfall kommen, so brauchen anderseits auch keine neuen Aschenplätze, von denen die „allgemeinen" für Einheimische taxfrei sind, zur Verfügung gestellt zu werden.

Die Unterscheidung in Einzel- und Familienplätze entspricht der in Mannheim üblichen Praxis.

Die Vorschrift in § 47 der Heidelberger Ordnung, daß in einem allgemeinen, 60×70 cm großen (Einzel-)Platz bis zu 4 Aschenreste von Familienangehörigen beigesetzt werden dürfen, ist für die hiesige Bestattungsordnung entbehrlich, da hier auf Wunsch auch allgemeine Familienplätze (1,20×80 cm groß) abgegeben werden sollen, während dies in Heidelberg nicht der Fall ist.

Eine Benachteiligung der Stadt wird dadurch kaum eintreten, da ein Familienplatz (für Aschenreste) nur etwa doppelt so groß ist, wie ein Einzelplatz und die Verschonungsdauer für beide Arten von Plätzen die gleiche ist. Der Möglichkeit, daß unnötigerweise allgemeine Familienplätze beansprucht werden, ist in der Hauptsache wohl dadurch vorgebeugt, daß die Platztaxen, soweit solche für allgemeine Bestattungsplätze überhaupt

erhoben werden, sowie die Verschonungstaxen für Familienplätze doppelt so hoch bemessen sind als für Einzelplätze (vgl. § 65 Ziffer 3–6).

Die Anordnung, daß in einem Einzelplatz bis zu 4 Aschenreste beigesetzt werden können, dürfte überdies im Hinblick auf den geringen Flächeninhalt der fraglichen Plätze (60 × 70 cm) nicht zweckmäßig sein.

Die Erlaubnis, in Familiengräbern bis zu 4 Aschenreste beizusetzen, wird in der Regel den vorhandenen Bedürfnissen genügen, zumal noch die Beisetzung von Aschenresten in bereits vorhandene Gräber gestattet ist. Außerdem können große Familien sich das Benützungsrecht an mehreren neben einander gelegenen besonderen Familienplätzen gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen erwerben.

Die Größe der Aschenbestattungsplätze ist in Anlehnung an die Heidelberger Bestimmungen und die Mannheimer Praxis festgesetzt.

Die Aschenbestattungsplätze auf dem Hauptfriedhof sind vom Stadtrat rings um das Krematorium herum geplant. Die an größeren Wegen gelegenen dürften als „besondere", die übrigen als „allgemeine" Plätze behandelt werden.

Die Beisetzung von Aschenresten in besonderen in der Halle des Krematoriums angebrachten Nischen ist dahier nicht ins Auge gefaßt, da kein Platz für derartige Nischen vorhanden ist. Dagegen dürfte die oberirdische Beisetzung von Aschensarkophagen oder Urnen wenigstens auf den besonderen Aschenplätzen und Grabstätten zugelassen werden; jedoch wird sich die Friedhofkommission die Prüfung der Pläne vorbehalten müssen, um verhindern zu können, daß ungenügend gesicherte oder unästhetisch wirkende Aschenbehälter zur Aufstellung gelangen.

Besondere Taxen können für derartige oberirdisch beigesetzte Urnen und Sarkophage nicht wohl beansprucht werden, da auch die Errichtung von Denkmälern auf besonderen Grabstätten taxfrei ist.

Zu den §§ 44–46.

Diese Paragraphen entsprechen in der Hauptsache den §§ 48—50 der Heidelberger Leichen- und Friedhofordnung. Die Bestimmung des § 46 gehört streng genommen nicht in das Ortsstatut, sondern in die einschlägige Polizeivorschrift. Sie dürfte aber unbedenklich der Vollständigkeit wegen auch in das erstere aufgenommen werden.

Zu Abschnitt V: „Von den allgemeinen Bestattungsplätzen".

Zu § 54.

Im Hinblick darauf, daß die Aschenbeisetzungsplätze auf einer zusammenhängenden, verhältnismäßig kleinen Fläche vorgesehen sind, und daß zur Bestattung eingeäscherter Erwachsener nicht wie bei Beerdigungen ein bedeutend größerer Raum in Anspruch genommen wird als zur Beisetzung eingeäscherter Kinder, brauchen besondere Abteilungen für Erwachsene und Kinder hinsichtlich der Aschenbestattungsplätze nicht bestimmt zu werden.

Zu Abschnitt VII: „Taxordnung".

Die Taxen wurden im Entwurf, soweit Feuerbestattungen in Betracht kommen, möglichst unter Berücksichtigung der dahier für Beerdigungen bereits bestehenden normiert. —

Zu A. Friedhoftaxen.

Zu § 65.

Zu Ziffer 1 und 2.

Gelegentlich der Umarbeitung der Bestattungsordnung dürfte es sich empfehlen, die Grabtaxen bei Benützung von allgemeinen Bestattungsplätzen in den Fällen des § 2, Abs. 2 (bei Beisetzung hiesiger Einwohner auf dem Mühlburger Friedhof) zu ermäßigen.

Bisher mußte gemäß § 2 Abs. 2 und § 54 der derzeitigen Begräbnis-Ordnung in solchen Fällen jeweils eine Platz-Taxe von 50 Mark (für Kinder 25 Mark) entrichtet werden, während auf der anderen Seite, wenn die Leiche eines Mühlburger Einwohners auf den Hauptfriedhof verbracht wurde (§ 2 Abs. 3 der bisherigen Begräbnis-Ordnung) eine derartige Extraplatztaxe nicht vorgesehen war.

Nun sind es aber gerade die wohlhabenderen Bewohner des Stadtteils Mühlburg gewesen, welche ausnahmsweise die Leichen ihrer Angehörigen nach dem Hauptfriedhof verbringen ließen, während im umgekehrten Fall die Leichen der von hier nach Mühlburg zur Beerdigung Ueberführten den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angehörten. Meist waren es niedere Beamte, Arbeiter und dergl., die früher in Mühlburg wohnten, dort Angehörige auf dem Friedhof begraben hatten und dann ihren Wohnsitz nach Karlsruhe verlegten, um dem Ort ihrer Berufstätigkeit näher zu sein. Die Grab-Taxe von 50 (25) Mark wurde daher auch bisher schon in der Regel aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise nachgelassen.

Nach diesen Erfahrungen dürfte nunmehr eine Herabsetzung dieser Extra-Taxe etwa auf 20, bezw. 10 Mark angemessen sein, umsomehr als ohnehin schon die Bestattungstaxe in den Fällen des § 2 Abs. 2 sich um ein Fünftel erhöht (vergl. § 73 Abs. 2 des Entwurfs).

Wenn in einzelnen Fällen die Wahl des Mühlburger Friedhofs nur dazu dienen soll, den Leichenhallenzwang zu umgehen, so hat es die Gemeindebehörde in der Hand, gemäß § 2 Abs. 2 ihre Genehmigung dazu zu versagen.

Zu Ziffer 3—7 (§ 65) vergl. die Bemerkung zu § 16 und den § 67 Abs. 2.

Was die Bemessung der Taxen anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß die Aschenbeisetzungsplätze bedeutend weniger Raum beanspruchen als Gräber, daß aber andrerseits in einen Familienplatz, der etwa doppelt so groß ist wie ein Einzelplatz, bis zu 4 Aschenreste eingelegt werden können. Für die Einzelplätze dürften die gleichen Taxen wie für Kindergräber, für Familienplätze die gleichen wie für Gräber Erwachsener (doppelt so hoch) vorzuschreiben sein.

Zu § 66 f und g (neu).

Als Platz-Taxe für einen besonderen Einzel-Aschenplatz (sowohl beim Krematorium als auf dem Mühlburger Friedhof) wurde in Anbetracht des geringen Flächeninhalts eines solchen (60 × 70 cm) die niederste Taxe, die für einen besonderen Begräbnisplatz erhoben wird, im Entwurf vorgesehen. Für besondere Familien-Aschenplätze dürfte im Hinblick darauf, daß diese etwa doppelt so groß sind wie Einzelplätze (120×80 cm), auch die doppelte Platz-Taxe angemessen sein.

Zu § 67 (f).

Als Taxe für die jeweilige Beisetzung von Aschenresten in besondere Bestattungsplätze (gleichviel, ob es sich um die Einlegung in Aschenplätze oder in bereits vorhandene

Grabstätten handelt), dürfte mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsleistung bei der Beisetzung eines Aschenbehälters wesentlich geringer ist als bei der eines Sarges, die niederste der für Beerdigungen Erwachsener bestehenden Beisetzungstaxen (30 Mark) angesetzt werden.

Eine Abstufung dieser Taxen, wie sie für Beerdigungen je nach der Lage des Grabes getroffen ist, erscheint für die Beisetzung von Aschenresten nicht angängig, da die sämtlichen hierfür bestimmten besonderen Plätze etwa gleich günstig gelegen sein werden (auf dem Hauptfriedhof rings um das Krematorium herum).

Die neue Bestimmung im Schlußsatz des Paragraphen entspricht der seitherigen Praxis.

Zu B. Bestattungstaxen.

Zu §§ 68 und 69.

Für Feuerbestattungen dürften dieselben Bestattungstaxen bestimmt werden, die für Beerdigungen (auf dem Hauptfriedhof) bereits bestehen, da auch die hierbei in Betracht kommenden Gegenleistungen der Stadt (vgl. § 69 des Entwurfs) in beiden Fällen fast durchweg die gleichen sind. Für Feuerbestattungen ist allerdings die bei Begräbnissen nicht in Frage kommende unentgeltliche Lieferung einfacher Aschenbehälter aus Holz oder Blech (im Wert von 1—2 Mark) vorgesehen; dafür erfordert aber die Beisetzung der Aschenreste selbst eine geringere Arbeitsleistung als die Beerdigung eines Leichnams; wenn die Asche von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen wird, fällt sogar die Beisetzung ganz fort, ohne daß sich deshalb die Bestattungstaxe mindert (vgl. § 86).

Hinsichtlich der Bestattung dahier eingeäscherter Mühlburger Einwohner auf dem Hauptfriedhof die Bestattungstaxe um ⅕ zu erhöhen, dürfte sich nicht wohl rechtfertigen lassen (vgl. § 68 letzter Absatz und § 75). Man wird vielmehr, nachdem die Feuerbestattung für Karlsruhe zugelassen ist, die Einwohner des Stadtteils Mühlburg in dieser Beziehung den hiesigen gleichstellen müssen, zumal das Krematorium auf dem Hauptfriedhof erstellt ist und man nicht für Mühlburg eine besondere derartige Anstalt errichten kann, den Betreffenden also auch nicht wie bei Beerdigungen die Wahl gelassen ist, ob sie die (Feuer-) Bestattung hier oder in Mühlburg vornehmen lassen wollen.

Dagegen wird die Bestattungstaxe im Falle des § 2 Abs. 2 (wenn hiesige Einwohner nach erfolgter Einäscherung auf dem Mühlburger Friedhof beigesetzt werden sollen), ebenso wie dies für Beerdigungen bereits vorgeschrieben ist, um ⅕ erhöht werden müssen (vgl. § 75 Abs. 2).

Zu § 75 (neu)

vgl. die Bemerkungen zu §§ 30 und 68.

Zu C. Ueberführungstaxen.

Zu § 79 d (neu).

Die Taxen für Ueberführung von Aschenresten wurden im Entwurf erheblich niedriger vorgesehen als die für die Ueberführung von Leichen bestehenden, da die ersteren auch eine bedeutend geringere und weniger unangenehme Arbeitsleistung verursachen.

Für die Ueberführung von Aschenresten auf dem Hauptfriedhof von einem Bestattungsplatz in einen andern ist die gleiche Taxe vorgesehen, wie für die (feierliche) Ueberführung von Aschenresten vom Krematorium nach dem Mühlburger Friedhof. Im letzteren Fall ist allerdings die Vergütung für die Beisetzung selbst (§ 81[4]) bereits in der Bestattungstaxe (siehe §§ 75, 68 und 69) inbegriffen; es fällt auch die Herausnahme der Ueberreste aus ihrer bisherigen Ruhestätte und deren Einebnung weg. Dafür erfordert aber der Transport nach dem Mühlburger Friedhof (durch den Leichenprokurator mittelst Wagens) einen höheren Aufwand.

Sofern die Asche von den Hinterbliebenen selbst nach dem Mühlburger Friedhof verbracht wird, kann diese Taxe natürlich nicht erhoben werden.

Zu E. Einäscherungstaxen:

Zu § 84 (neu).

Nach § 3 des vom Bürgerausschuß am 13. Novbr. 1902 genehmigten Vertrags zwischen dem Stadtrat und dem Feuerbestattungsverein Karlsruhe soll für jede Einäscherung einer Leiche eine Gebühr erhoben werden

a) von 25 Mark, wenn der Verstorbene ein Mitglied des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe oder ein minderjähriges eheliches Kind eines solchen Mitglieds war,

b) von 40 Mark in allen anderen Fällen. Auf Verlangen des Feuerbestattungsvereins Karlsruhe soll die unter a) erwähnte Gebühr auch auf die Mitglieder der Feuerbestattungsvereine von Durlach und Baden und deren Kinder Anwendung finden.

Die obigen Taxen dienen jeweils teilweise zur Abzahlung des von der Stadt für die Erstellung des Krematoriums aufgewendeten, vom Feuerbestattungsverein zu verzinsenden Kapitals, teilweise zur Deckung des durch jede einzelne Einäscherung der Stadt erwachsenden Kostenaufwands (für Heizung und Bedienung des Verbrennungsapparats).

Der Feuerbestattungsverein Karlsruhe hat nun unterm 20. Februar d. Js. darum nachgesucht, daß die unter b) vorgesehene Gebühr von 40 Mark auf das doppelte der unter a) festgesetzten, d. i. auf 50 Mark erhöht werde.

Da der Stadtrat kein Bedenken hat, diesem Wunsch zu entsprechen, wurde derselbe bei der Formulierung des § 84 des Entwurfs berücksichtigt.

Zu F. Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taxen.

Zu § 85.

Von den sämtlichen bei Beerdigungen in Betracht kommenden Taxen (Begräbnistaxen, Grab-, Platz- und Verschonungstaxen, Taxen für besondere Leistungen) waren bisher nur die eigentlichen Begräbnistaxen und zwar nur soweit es sich um die notwendigen, von der Gemeinde obligatorisch zu erfüllenden Leistungen handelte (Begräbnis III. Klasse) als öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des § 71 der St.-O. erklärt, während alle übrigen Taxen in Form privatrechtlichen Entgelts festgesetzt waren.

Maßgebend für diese Regelung waren folgende Erwägungen:

Nur hinsichtlich solcher Leistungen, zu welcher die Gemeinde öffentlich rechtlich verpflichtet ist, muß die Vergütung in Form der öffentlich rechtlichen Gebühr (§ 71 St.-O.) festgesetzt werden. Dagegen können die Vergütungen für solche Leistungen, die zwar dem

Gemeindezweck dienen, zu welcher die Gemeinde aber öffentlich rechtlich nicht verpflichtet ist, nach Wahl der Gemeinde entweder als öffentlich rechtliche Gebühren oder als privatrechtliches Entgelt festgesetzt werden. Da nun die letztere Möglichkeit der Gemeindebehörde eine größere Bewegungsfreiheit sichert, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung (Unabhängigkeit von der Staatsgenehmigung), so ist sie für die Gemeinde vorteilhafter, daher — soweit zulässig — vorzuziehen.

Was nun die Einäscherung Verstorbener anlangt, so dient sie — wenigstens soweit es sich um hier verstorbene oder wohnhaft gewesene Personen handelt — zwar ebenso wie die Beerdigung zur Förderung eines Gemeindezwecks (Unschädlichmachung der Leichen). Eine öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Feuer-Bestattung ist der Gemeinde aber weder durch gesetzliche Bestimmungen auferlegt, noch ist eine solche aus dem Wesen der Gemeinde abzuleiten. Es bleibt also dem Ermessen der letzteren überlassen, ob sie die Vergütung für die Einäscherung selbst (§ 84) in Form privatrechtlichen Entgelts oder öffentlich rechtlicher Gebühren festsetzen will (vgl. Wieland, Bad. Gemeinderecht, Band I S. 235 und die Regierungs-Begründung zu § 71 des Gesetzes vom 6. II. 1879)

Im Entwurf sind daher die Einäscherungstaxen, sowie auch die übrigen bei Feuerbestattungen in Betracht kommenden Vergütungen (Platz- und Verschonungstaxen, Beisetzungs- und Ueberführungstaxen, Bestattungstaxen nach den beiden höheren Klassen Taxen für besondere Leistungen) aus den oben angeführten Erwägungen als privatrechtliches Entgelt vorgesehen.

Nur für diejenigen Leistungen, die von der Stadtgemeinde notwendigerweise zu erfüllen sind (Bestattungshandlungen nach der III. Klasse gemäß §§ 69 und 74 des Entwurfs), sollen wie bisher öffentlich rechtliche Gebühren erhoben werden.

Zu Abschnitt IX. Schlußbestimmungen.

Zu § 92.

Der Absatz 2 kann in dem neuen Ortsstatut wegfallen, da in letzterem sachliche Aenderungen bezüglich der Beerdigungen nicht vorgesehen sind und andrerseits seine Inkraftsetzung vor Inbetriebnahme des Krematoriums erfolgen wird.

Schnetzler.

Riedel.

Heidelberger Feuerbestattungs-Ordnung.

§ 37.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 38.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer und den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgesuch, das beim Vorsitzenden der Friedhofkommission einzureichen bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist — (für außerhalb des deutschen Reichs Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein) —,
2. a) eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betr. Falles,
   b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes bezw. des Großh. Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist und
   c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund.

   In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben,
3. eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder
   a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat oder
   b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter 18 Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

   In den unter b Ziffer 3 genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeschlossen.
4. Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 39.

Die Friedhofkommission teilt das Gesuch mit sämtlichen Belegen unter Beifügung ihrer eigenen Aeußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entschließung den Großh. Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu versagen.

§ 40.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr.) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat.

Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamts zur Feuerbestattung nur auf Grund einer Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalls befaßt gewesenen auswärtigen Behörde erfolgen, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 41.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hiervon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhofkommission in Kenntnis.

§ 42.

Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt oder wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 43.

Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zug nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 44.

Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher nicht mit metallenen Zieraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge 2,25
Breite 0,75 } Meter.
Höhe 0,68

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einsegnungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einsenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal auf den eisernen Verbrennungswagen

verbracht und sodann mittelst Schienen in den Verbrennungsraum geschoben, worauf unmittelbar der eigentliche Verbrennungsakt beginnt.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorgangs weder gefärbter Rauch dem Kamin entsteigt noch irgend welcher Geruch wahrnehmbar wird.

§ 45.

lautet wie § 41 des hiesigen Entwurfs.

§ 46.

Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkistchen oder Gefäßen von gebranntem Ton oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendaselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofkommission stets vorrätig gehalten.

§ 47.

Im einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden Leichenfeldern 0,60 Meter tief unter der Bodenfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabplatz ist 70 Centimeter lang und 60 Centimeter breit; es dürfen in einem solchen Grab bis zu 4 Aschenresten von Angehörigen der Familie (s. Z. 2) beigesetzt werden.

Im übrigen finden bezüglich derartiger Gräber die §§ 28, 29, 30 der Friedhofordnung sinngemäße Anwendung.

2. Auf den allgemeinen Leichenfeldern können in bereits belegte Gräber Aschenreste von Gliedern der Familie, von Abkömmlingen oder nächsten Anverwandten des Beerdigten und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu 8, in das eines Kindes bis zu 4 eingelegt werden; die Umgrabung wird jedoch dadurch in keiner Weise beeinflußt.

3. Auf Wunsch können unter den vom Stadtrat festzusetzenden Bedingungen besondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beisetzung der Asche in einer solchen Familiengrabstätte, deren Fläche 1,20 Meter lang und 0,80 Meter breit sein soll, kann auch in der Weise erfolgen, daß unterirdische gemauerte Grüften dafür hergestellt werden, auf welche jedoch § 32 der Leichen- und Friedhofordnung keine Anwendung findet.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofkommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe einzureichen sind.

4. In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten ebenfalls gestattet; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimeter, stattfinden.

5. Endlich kann die Beisetzung der Aschenreste in besonders dazu bestimmten und von der Friedhofkommission stets vorrätig gehaltenen Gefäßen von gebranntem Ton (Urnen) auch in der Halle der Feuerbestattungsanstalt stattfinden, soweit dortselbst Nischen vorhanden sind.

Die näheren Bestimmungen über die für Abgabe dieser Nischen zu erhebenden Taxen und über die Art der Urnenbeisetzung in denselben trifft der Stadtrat.

§ 48.

lautet wie § 44 des hiesigen Entwurfs.

§ 49.

Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern und Nischen beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 26 der Friedhofordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 50.

lautet wie § 46 des hiesigen Entwurfs.

Bürgerausschusszustimmung am 7. November 1903 527
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 28. November 1903 No. 62536.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1903.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Krieg-Straße zwischen Kronen-Straße und Karl-Friedrich-Straße mit einem Aufwand von 105 190 ℳ mit Granitpflaster versehen werde;
2. daß die Randsteine der Krieg-Straße auf der gleichen Strecke mit einem Aufwand von 7350 ℳ durch neue Randsteine aus Granit ersetzt werden;
3. daß die südlich der Krieg-Straße liegende Geländefläche, auf welcher die städtische Straßenbahn angelegt ist, mit einem Aufwand von 23 000 ℳ mit Schlackensteinen gepflastert werde;
4. daß die obigen Aufwendungen im Gesamtbetrage von 135 540 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden;
5. daß zur Tilgung dieses Betrags, abgesehen von den Annuitäten, mittelst welcher die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anlehen stattfindet, aus Wirtschaftsmitteln dem Grundstock, mit dem Jahre 1905 beginnend, während 30 Jahren alljährlich 1237 ℳ zugewendet werden.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 836

Begründung.

Die Krieg-Straße zwischen Karl-Friedrich-Straße und Kronen-Straße wird von Lastfuhrwerken so stark befahren, daß sie ohne unverhältnismäßige Kosten und ohne häufig sich wiederholende empfindliche Verkehrsstörungen (Dampfstraßenwalze!) als Schotter-Straße nicht mehr in gutem Stande erhalten werden kann. Obgleich für die Unterhaltung und Reinigung dieser Straßenstrecke derzeit jährlich über 10000 ℳ verausgabt werden, wird sie doch bei Regenwetter immer in hohem Maße schmutzig und entwickelt bei trockenem Wetter einen lästigen Staub.

Diese Mißstände fallen um so mehr ins Gewicht, als die Strecke den Zugang zum Hauptbahnhof bildet und daher auch einen sehr lebhaften Fußgängerverkehr aufweist. Allerdings sind für die Fußgänger an mehreren Stellen gepflasterte Wegübergänge angelegt; sie können aber bei dem starken Fuhrwerksverkehr nicht genügend rein gehalten werden und sind bei andauerndem Regen und namentlich auch bei Tauwetter gewöhnlich so mit Schmutz bedeckt, daß man sie gar nicht sieht. Jeder Fremde, der hier ankömmt, muß bei solchen Verhältnissen von vornherein einen wenig vorteilhaften Eindruck von unsrer Stadt und der hier beobachteten Reinlichkeitspflege empfangen. Gründliche Abhilfe ist nur durch Pflasterung der Straße zu erreichen, und zwar erfordert der zu bewältigende Verkehr bestes Granitpflaster auf Gestückfundament mit ausgegossenen Fugen.

Aehnliche Mißstände wie auf der Krieg-Straße bestehen, wenn auch nicht im gleichen Grade, auf dem Bahnhofplatz und namentlich auf dem für die Straßenbahn benützten, der Stadtgemeinde gehörigen Teil desselben. In der Nähe der Bahnschienen bilden sich zufolge der hier wirkenden Erschütterungen des Bodens immer wieder Vertiefungen, in welchen bei Regen das Wasser stehen bleibt und unschöne und lästige Lachen bildet. Auch dieser Mißstand kann nur durch Pflasterung beseitigt werden. Da aber der Fuhrwerksverkehr auf der in Betracht kommenden Fläche gering ist und namentlich Lastfuhren sich hier nicht bewegen, kann ein weniger hartes Pflastermaterial als Granit gewählt und von der Verfugung der Pflastersteine abgesehen werden. Vom städtischen Tiefbauamt wird die Verwendung von Schlackensteinen empfohlen, welche eine ebene, wenig rauhe, für Fußgänger angenehme Bodenfläche gewähren.

Gelegentlich der Pflasterung der Krieg-Straße werden zweckmäßigerweise auch deren Randsteine erneuert, da die vorhandenen zum Teil schadhaft sind und nach Material und Stärke — es sind großenteils dünne Sandsteinplatten verwendet — den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr entsprechen. Es wird vorgeschlagen, die Randsteine in Granit herzustellen.

Auf dem beigehefteten Plan A ist die Grenze zwischen dem städtischen und dem bahnärarischen Gelände durch die Linie a-b-c-d-e-f bezeichnet. Die mit Granitpflaster zu versehende Fläche ist durch blaue, die mit Schlackensteinpflaster zu versehende durch braune Farbe kenntlich gemacht. Aus dem Plan B ist zu ersehen, wie der jetzige Bahnhofplatz nach Verlegung des Bahnhofs — der mit der Großh. Eisenbahnverwaltung getroffenen vorläufigen Vereinbarung gemäß — gestaltet werden soll. Es geht daraus hervor und liegt auch in der Natur der Sache, daß die Krieg-Straße nach Verlegung des Bahnhofs keine Aenderung erfahren wird. Auch der das Granitpflaster erfordernde Lastfuhrenverkehr wird der gleiche sein, da der Güterbahnhof an seiner jetzigen Stelle erhalten bleibt. Die Lokalbahn Durmersheim-Spöck wird auf der in Betracht kommenden Strecke von der Verlegung des Bahnhofs ebenfalls nicht berührt, während sie westlich der Karl-Friedrich-Straße von der Krieg-Straße entfernt und auf das Gelände der Maxaubahn übergeführt werden soll. Die städtische Straßenbahn, die vor dem Bahnhof größtenteils nur eingleisig angelegt ist, wird nach Entfernung des Bahnhofs auch hier durchweg doppeltes Gleis erhalten. Die infolge dessen voraussichtlich notwendigen Aenderungen des vorgeschlagenen Schlackensteinpflasters erfordern aber, da das Pflastermaterial sich noch in ganz brauchbarem Zustande befinden wird, nur einen geringen Aufwand (1 ℳ für den qm der umzupflasternden Fläche). Die bevorstehende Verlegung des Bahnhofs bietet demnach keinen Anlaß, mit der Beseitigung der vorhandenen Mißstände noch länger zuzuwarten.

Die Kosten der Granitpflasterung der Krieg-Straße sind vom Tiefbauamt auf 15 ℳ 70 ₰ für 1 qm, im ganzen auf 105 190 ℳ veranschlagt. Die Dauer des Pflasters kann auf mindestens 30 Jahre bemessen werden. Unter diesen Verhältnissen sowie im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage der Stadt erscheint die Bestreitung der Kosten aus Anlehensmitteln als gerechtfertigt. Die bisher übliche Tilgungsfrist für städtische Anlehen umfaßt 40 Jahre, obgleich das unter Verwendung von Anlehensmitteln Geschaffene und zu Schaffende (Schulhäuser, Krankenhaus, Elektrizitätswerk, Rheinhafen, Gemarkungserweiterungen ꝛc. ꝛc.) eine weit längere Dauer haben wird und Unternehmungen einschließt, welche — wie das Elektrizitätswerk, die Straßenbahn, der Rheinhafen — den kommenden Generationen voraussichtlich hohe Erträge abwerfen werden, während sie von den gegenwärtig Lebenden — zum Teil wenigstens — beträchtliche Opfer fordern. Man würde es daher mit guten Gründen verteidigen können, die 40-jährige Tilgungsfrist auch dann anzuwenden, wenn das aus Anlehensmitteln zu bestreitende Werk eine etwas kürzere Dauer verspräche. Nichtsdestoweniger wird aber in Uebereinstimmung mit dem bei Umpflasterung der Kaiser-Straße befolgten Verfahren (vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 27. März ds. Js.) eine der Dauer des herzustellenden Pflasters entsprechende, also nur 30jährige Tilgungsfrist vorgeschlagen. Unter Annahme dieser und des Zinsfußes (3½ %) sowie des Kurses (99,82 %) des letzten Anlehens sind für Verzinsung und Tilgung des Betrags von 105 190 ℳ jährlich aufzubringen 5730 ℳ.

Die Unterhaltung und Reinigung der neu zu pflasternden 6700 qm umfassenden Fläche wird künftig einen Aufwand von jährlich 6700 × 0,30 = 2010 ℳ verursachen. Einschließlich der eben erwähnten Annuität wird also künftig der jährliche Gesamtaufwand für die herzustellende Straßenfläche 7740 ℳ betragen, während er sich jetzt auf 6700 × 1.50 = 10 050 ℳ beläuft. Die beantragte Verbesserung wird daher die Stadt finanziell nicht belasten, vielmehr eine Ersparnis von jährlich 2310 ℳ zur Folge haben.

Der Aufwand für die vorgeschlagene Erneuerung der Randsteine beläuft sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts auf 7350 ℳ. Auf der Südseite der Krieg-Straße sind die Randsteine in ganz schlechtem Zustand und teilweise so abgefahren oder in den Boden versunken, daß sie keinen Schutz gegen Fuhrwerke mehr gewähren. Eine Erneuerung dieser Steine muß daher unter allen Umständen stattfinden. Die Kosten für die Strecke vor dem Bahnhofsplatze hat, da kostenersatzpflichtige Angrenzer nicht vorhanden sind, die Stadt endgültig auf sich zu behalten. Die Randsteine vor dem „Grünen Hof" und auf der nördlichen Straßenseite müssen nach dem Ortsstatut vom 23. April 1887 von den Angrenzern gestellt und unterhalten werden. Da aber die gegenwärtigen Randsteine, obschon sie gleichfalls sehr abgenützt sind, wenn die Umpflasterung der Straße unterlassen würde, doch noch auf mehrere Jahre erhalten bleiben könnten, und da die beteiligten Grundeigentümer durch die Verlegung des Bahnhofs wenigstens in den ersten diesem Ereignis nachfolgenden Jahren besonders hart betroffen werden, hält es der Stadtrat für billig, daß von dem Ersatz der Kosten für die Neuherstellung der Randsteine im vorliegenden Falle abgesehen wird. Die Unterhaltungskosten haben die Angrenzer selbstverständlich nach wie vor zu tragen. Obgleich die neuen Randsteine voraussichtlich erheblich länger als 40 Jahre vorhalten, schlägt der Stadtrat doch der Einfachheit wegen vor, auch den Aufwand für sie in 30 Jahren zu tilgen. Die hierwegen von der Stadt aufzubringende Annuität beläuft sich auf 400 ℳ.

Das beantragte Schlackensteinpflaster kostet nach dem Voranschlag des Tiefbauamts 23 000 ℳ. An sich ist solches Pflaster weniger haltbar als Granitpflaster, an der fraglichen Stelle wird es aber zweifellos ebensolange als das Granitpflaster in der Kriegstraße ausdauern, da es von Lastfuhren gar nicht und von andern Fuhren nur wenig in Anspruch genommen wird. Bei einer Tilgungsfrist von 30 Jahren, einem Zinsfuß von 3½% und einem Anlehenskurs von 99,82 % ist für den Betrag von 23,000 ℳ eine Annuität von 1253 ℳ aufzubringen. Die künftige Unterhaltung und Reinigung des Pflasters wird 0,10 ℳ für 1 qm, zusammen 1930 × 0,10 = 193 ℳ jährlich betragen, der künftige jährliche Gesamtaufwand daher 1446 ℳ, während gegenwärtig die Unterhaltung der fraglichen Flächen 1930 × 0,4 = 772 ℳ kostet.

Wenn die Stadtgemeinde in der beantragten Weise die Zustände vor dem Hauptbahnhof verbessert, so darf wohl gehofft werden, daß auch die Großh. Eisenbahnverwaltung auf dem ihr gehörigen Teil des Platzes die notwendigen Herstellungen vornehmen läßt. In dankenswerter Weise hat sie bereits zugesagt, daß der Gehweg vor dem Aufnahmsgebäude, wie dies zur Sicherung der Fußgänger vor Fuhrwerken unbedingt erforderlich ist, über den Fahrweg erhöht und mit Randsteinen versehen werde. Es ist aber auch die Pflasterung des Bahnhofplatzes sehr wünschenswert, da gegenwärtig der Platz sowohl bei Regen als auch — infolge des zur Vermeidung von Staubentwicklung nötigen Besprengens — bei trockenem Wetter recht schmutzig ist und bei dem obwaltenden starken Verkehr auch nicht rein gehalten werden kann. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Bahnhof noch 5 bis 6 Jahre an seiner jetzigen Stelle bleibt, auf den weiteren Umstand, daß das Pflastermaterial nach dieser Zeit ganz gut anderweit verwendet werden kann, sowie endlich im Hinblick auf die geringeren Unterhaltungskosten des gepflasterten Platzes gegenüber dem Kiesplatz erscheint der Aufwand für die Pflasterung so unbedeutend, daß er durch die Vorteile dieser reichlich aufgewogen wird.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903 531
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Dezember 1903 No. 52536.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß die Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
II. daß gleichzeitig die Kanalisation in der Vorholz-Straße zwischen Boeckh-Straße und Bürklin-Straße hergestellt werde;
III. daß mit Bauunternehmer Bernhard Pfeifer hier der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde;
IV. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von . . 31002 ℳ 38 ₰
— Einunddreißig tausend zwei Mark 38 Pfg. —
aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 838.

Vertrag

mit Bauunternehmer Bernhard Pfeifer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Bauunternehmer Bernhard Pfeifer dahier tritt von seinen Grundstücken Lgb. Nr. 5938—41 die auf beiliegendem Plane rot angelegten Teile im Gesamtflächenmaße von 1941 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab, nämlich:

von Lgb. Nr	zur	auf dem Plane bezeichnet mit	im Flächenmaß von qm
5938	Boeckh-Straße	k-l-m-w-x-g¹-k	906
5938	Klauprecht-Straße	g-h-i-k-l-g	84
5938	Vorholz-Straße	v-w-x-y-z-v	84
5939	Boeckh-Straße	m-n-o-w-m	472
5939	Klauprecht-Straße	e-f-g-h-e	42
5939	Vorholz-Straße	o-u-v-w-o	42
5940	Boeckh-Straße	n-o-p-n	97
5940	Klauprecht-Straße	e-d-e-f-e	43
5940	Vorholz-Straße	o-p-q-t-u-o	43
5941	Klauprecht-Straße	a-b-c-d-a	64
5941	Vorholz-Straße	q-r-s-t-q	64
		zusammen:	1941

Außerdem verpflichtet sich Herr Pfeifer, der Stadtgemeinde die Kosten der Erwerbung der auf anliegendem Plane mit den Buchstaben g^1-h^1-k^1-k-g^1- und h^1-i^1-k^1- bezeichneten rot angelegten Teile der Grundstücke Lgb. Nr. 5937 und 5936 im Flächenmaße von 251 + 14 = 265 qm, die nötigenfalls im Enteignungswege erworben werden sollen, alsbald nach erfolgtem Eigentumsübergang in vollem Umfange zu ersetzen.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Pfeifer der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge dieser Straße folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für:

1. Straßenherstellung	9 509	ℳ	54 ₰
2. Kanalisation	9 277	„	60 „
3. Bordsteinlegung und Gehweganlage	1 922	„	84 „
4. 5 jährige Straßenunterhaltung	1 855	„	52 „
zusammen:	22 565	ℳ	50 ₰

— Zwanzig zwei tausend fünfhundert sechzig fünf Mark 50 ₰ —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Pfeifer, die Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße, d. i. den Betrag von . . . . . 5 570 ℳ

— Fünftausend fünfhundert siebenzig Mark —,

solange zu einem vom Stadtrat zu bestimmenden, dem landesüblichen entsprechenden Zinsfuß zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Die Stadtgemeinde wird die Erlassung eines Ortsstatuts über den Beizug der Eigentümer der Grundstücke Lgb. Nr. 5937 und 36 zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Boeckh-Straße sowie zu den Kosten der städtischen Kanalisation nach Maßgabe der jetzigen bezw. der im Umlegungsverfahren sich ergebenden Front dieser Grundstücke an der Boeckh-Straße herbeiführen und die hiernach eingehenden Beträge s. Z. an Herrn Pfeifer abführen.

§ 6.

Herr Pfeifer hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 7.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags, trägt Herr Pfeifer.

§ 8.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Bauunternehmer Bernhard Pfeifer, welcher mit seinen Grundstücken Lgb. Nr. 5938 bis 5940 der alleinige westliche und an mehr als der Hälfte der gesamten Straßenlänge auch östlicher Angrenzer der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße ist, hat bei dem Stadtrat den Antrag auf Herstellung dieser Straßenstrecke gestellt und sich gleichzeitig zur unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes und Ersatz der Straßenkosten in dem durch die bestehenden Grundsätze bestimmten Umfange bereit erklärt. Kaufmann August Schulz, der alleinige Mitangrenzer auf der östlichen Straßenseite, mit dem auf den Antrag des Herrn Pfeifer hin verhandelt wurde, war nicht zu bewegen, diesem Antrag bezüglich seiner Grundstücke Lgb. Nr. 5936 und 37 beizutreten. Herr Schulz machte geltend, daß er an Herstellung der bezeichneten Strecke der Boeckh-Straße keinerlei Interesse habe, solange das noch schwebende Verfahren wegen zwangsweiser Umlegung der Grundstücke an der Ostseite der Boeckh-Straße nicht zu einem ihn befriedigenden Abschlusse gekommen sei. Er könne deshalb weder das von seinen Grundstücken in die Straße fallende Gelände an die Stadtgemeinde abtreten, noch freiwillig irgend welche Straßenkosten übernehmen. Nunmehr erbot sich Herr Pfeifer, der an der Westseite der Straße bauen möchte, der Stadtgemeinde alle Kosten der Straße, einschließlich jener der Erwerbung des Schulz'schen Straßengeländes zu ersetzen, vorbehaltlich des späteren Rückersatzes des auf die Schulz'sche Front entfallenden Teils auf ortsstatutarischem Wege (§ 5 des Vertrags). Da die Stadtgemeinde durch dieses Anerbieten für allen Aufwand vollkommen gedeckt ist, hatte der Stadtrat keine Veranlassung, den Antrag auf Herstellung dieser Straßenstrecke abzulehnen. Es wurde deshalb, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bürgerausschusses, der oben abgedruckte Vertrag mit Herrn Pfeifer abgeschlossen, auf dessen Bestimmungen wir im einzelnen hier verweisen. Nach Abschluß des Vertrags wurde das Enteignungsverfahren gegen Herrn Schulz eingeleitet. Nachdem jedoch durch Staatsministerial-Entschließung vom 9. Oktober d. J. die

Verbindlichkeit zur Abtretung ausgesprochen war, entschloß sich Herr Schulz, um der beantragten Straßenherstellung keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg zu legen, der Stadtgemeinde das Straßengelände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Eine Anforderung von Anlehensmitteln zur Erwerbung des Straßengeländes fällt somit nicht nötig. Im übrigen sind für die beantragte Herstellung der Straße nach dem Voranschlag des Tiefbauamts folgende Summen erforderlich:

für Straßenbau	9 509	ℳ 54	₰
für Kanalisation	14 000	„ —	„
für Gehweg- und Bordsteinanlage	1 922	„ 84	„
für die Gasleitung	2 600	„ —	„
für die Wasserleitung	2 970	„ —	„
zusammen	31 002	ℳ 38	₰

In dem Betrag für Kosten der Kanalisation mit 14 000 ℳ sind auch die Kosten des Kanals in der Vorholz-Straße, zwischen Boeckh- und Bürklin-Straße, im Betrage von 3560 ℳ miteingerechnet. Die gleichzeitige Kanalisierung dieser Strecke, wie oben unter Ziffer II dieser Vorlage beantragt, fällt aus dem Grunde nötig, weil der Kanal in der herzustellenden Strecke der Boeckh-Straße Gefälle nach Süden zu erhält und deshalb mit dem jetzigen Endpunkt des Kanals in der Vorholz-Straße — Ecke der Bürklin-Straße — verbunden werden muß.

Von der aus Anlehensmitteln zu deckenden Gesamtsumme von 31 002 ℳ 38 ₰ kommen nach dem Vertrag mit Herrn Pfeifer die auf Straßenbau sowie auf Gehweg und Bordsteinanlage entfallenden Beträge mit zusammen 11 432 ℳ 38 ₰ alsbald nach Fertigstellung der Boeckh-Straße in vollem Umfange wieder zum Ersatz. Die von Herrn Pfeifer zu leistenden Kanalkostenbeiträge — im Gesamtbetrage von 9 277 ℳ 60 ₰ —, welche der bestehenden Uebung entsprechend auch hier nur für die Gesamtfront der herzustellenden Straßenstrecke angesetzt wurden, bleiben in vorliegendem Falle hinter dem Voranschlag für die Kanalisationskosten, in welchen die Kosten einer Kanalstrecke in der Vorholzstraße mitenthalten sind, naturgemäß erheblich zurück. Es sind jedoch bereits Verhandlungen auch wegen Herstellung der Vorholz-Straße im Lauf, sodaß zu erwarten steht, daß die Stadtgemeinde in Bälde für die Mehraufwendungen, welche ihr durch die jetzige Kanalisierung der Vorholz-Straße erwachsen, Deckung finden wird.

Im übrigen hat Herr Pfeifer nach Fertigstellung der Straße auch die Kosten für fünfjährige Unterhaltung derselben im veranschlagten Betrage von 1 855 ℳ 52 ₰ vorauszubezahlen und die Kosten für Gas- und Wasserleitung im üblichen Umfange und für die übliche Zeit zu verzinsen.

Hinsichtlich der an die Boeckh-Straße angrenzenden, Herrn Schulz gehörigen Grundstücke Lgb. Nr. 5936 und 37 bezw. der nach Abschluß des z. Z. schwebenden Umlegungsverfahrens an ihre Stelle tretenden Bauplätze werden alsbald Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten sowie von Kanalkosten zu erlassen und dem Bürgerausschuß zur Zustimmung vorzulegen sein. Die hiernach eingehenden Ersatzbeträge sind nach § 5 des mit Herrn Pfeifer abgeschlossenen Vertrags an diesen abzuführen.

Ein Lageplan, auf welchen in dem vorstehend abgedruckten Vertrag Bezug genommen wird, ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

535

Bürgerausschusszustimmung am 7. Januar 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. November 1903 No. 62536.

Karlsruhe, den 3. November 1903.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Blücher-Straße nördlich der Moltke-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß der nachstehend abgedruckte Vertrag mit der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps abgeschlossen werde;
3. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von . . . . 20050 ℳ
   — Zwanzigtausend fünfzig Mark —
   aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 839

Vertrag

mit der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Blücher-Straße nördlich der Moltke-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt der Reichs-Militärfiskus von dem Grundstück Lgb. Nr. 5550 den auf beiliegendem Plane, mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 1350 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Reichs-Militärfiskus, zu den Kosten der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke beizutragen, soll das hierüber zu erlassende Ortsstatut maßgebend sein. Ein Beizug des Reichs-Militärfiskus zu den Kosten der Kanalisation der Stadtgemeinde findet hinsichtlich der nach § 1 herzustellenden Straßenstrecke nicht statt. Der Wert bezw. der Erwerbspreis des Straßengeländes — und zwar sowohl des von der Stadt als auch des vom Reichs-Militärfiskus herzugebenden Geländes — bleibt bei Berechnung der auf den Reichs-Militärfiskus entfallenden Anliegerbeiträge außer Ansatz.

§ 4.

Sämtliche aus diesem Vertrage erwachsenden Kosten trägt die Stadtgemeinde.

§ 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Beide Vertragsteile erhalten je eine Fertigung; die dritte Fertigung ist für die Grundakten bestimmt.

§ 6.

Zu diesem Vertrage behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung, die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps die Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums vor.

Begründung.

Bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des neuen städtischen Krankenhauses muß die Strecke der Blücher-Straße nördlich der Moltke-Straße fertiggestellt sein, da von ihr aus der Hauptzugang zu dem Krankenhausgebiete führt. Um nun das in die Straße fallende Gelände, soweit es nicht schon im Eigentum der Stadtgemeinde stand, zu erwerben und für die durch Herstellung der Straße entstehenden Kosten, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich war, Ersatz zu erlangen, waren mit der östlichen Angrenzerin und der Eigentümerin des zu erwerbenden Geländes, der Königlichen Militärverwaltung, hierwegen rechtzeitig Verhandlungen anzuknüpfen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist der vorstehend abgedruckte, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses abgeschlossene Vertrag.

Wie aus dem angeschlossenen Situationsplane, auf welchen auch in dem Vertrag Bezug genommen wird, ersichtlich, ist die Stadtgemeinde bereits Eigentümerin eines in die Straße fallenden Geländestreifens, der sich dem städtischen Krankenhausplatz entlang und bis über die Straßenmitte erstreckt. Das übrige, auf dem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete Straßengelände wird laut § 2 des obigen Vertrags nunmehr von dem Militärfiskus unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten.

Eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Straßenherstellung zu einem nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze im voraus zu veranschlagenden Betrage hat die Militärverwaltung nicht übernommen. Sie verlangte vielmehr, daß die Beitragspflicht des Militärfiskus hinsichtlich des Kasernengrundstücks Lgb. Nr. 5550 in öffentlich-rechtlichem Verfahren durch besonderes Ortsstatut geregelt werde. Diesem Verlangen war stattzugeben, da das Interesse der Stadtgemeinde die Herstellung der Straße erforderlich macht, ohne daß zugewartet werden könnte, bis die Militärverwaltung im eigenen Interesse die Herstellung begehrte.

Hiernach wurde in § 3 des Vertrags lediglich auf das zu erlassende Ortsstatut Bezug genommen. Von einer Beitragsleistung zu den Kosten der Kanalisation der Stadt jedoch wurde das Kasernengrundstück hinsichtlich seiner Front an der herzustellenden Strecke der Blücher-Straße für befreit erklärt. Auch das hierauf gerichtete Verlangen der Militärbehörde mußte als gerechtfertigt anerkannt werden, da das Kasernengrundstück bereits bei Herstellung der Moltke-Straße bezw. bei Errichtung der Infanteriekaserne mit einem Kanalkostenbeitrag von 40 ℳ pro laufendem Meter der Front an der Moltke-Straße vertraggsmäßig beigezogen worden ist und, nachdem die Entwässerung der Kaserne ausschließlich nach dem Kanal der Moltke-Straße geführt wurde, ein weiterer Beizug des vollständig überbauten Grundstücks zu den Kosten der Kanalisation der Stadt durch Ortsstatut nicht mehr erfolgen kann. Da auch das Krankenhaus nach der Moltke-Straße hin entwässert wird, ist die Stadt in der vorteilhaften Lage, sich in der Blücher-Straße mit Herstellung eines nur der Aufnahme der Abwässer der Straße selbst dienenden, hochgelegenen und im Verhältnis zu den Kosten eines Hauptkanalrohrs erheblich weniger kostspieligen Kanalstranges begnügen zu können, dessen Kosten als Teil der Straßenbaukosten zu verrechnen sind.

Der aus Anlehensmitteln zu deckende Aufwand für Herstellung der in Frage stehenden Strecke der Blücher-Straße berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

Für Straßenbau, einschließlich Entwässerungsanlage	13004	ℳ	— ₰
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	869	„	03 „
„ Gasleitung	3290	„	— „
„ Wasserleitung	2870	„	— „
zusammen:	20033	ℳ	03 ₰
Hierzu kommen noch Grundbuchkosten im ungefähren Betrage von	16	„	97 „
so daß sich eine Gesamtsumme von . . . . . ergibt.	20050	ℳ	— ₰

Von dieser Summe bleiben der Stadtgemeinde die Kosten für Gas- und Wasserleitung endgültig zur Last. Ebenso hat sie die für die Gehweg- und Bordsteinanlage in Ansatz gebrachten Kosten allein zu tragen, da hierin nur die Kosten für den Gehweg auf der Westseite, auf welcher die Stadt alleinige Angrenzerin ist, enthalten sind, während der (östliche) Gehweg längs der Infanteriekaserne bereits auf Kosten der Militärverwaltung hergestellt wurde.

An den Kosten des Straßenbaues hat die Stadtgemeinde als alleinige westliche Angrenzerin (Krankenhausgrundstück) jedenfalls die Hälfte endgültig zu tragen. Inwieweit sie für die andere Hälfte von der Militärverwaltung Ersatz erhalten wird, wird in dem zu erlassenden Ortsstatut, das dem Bürgerausschuß seinerzeit gleichfalls zur Beschlußfassung zugehen wird, bestimmt werden. Voraussichtlich wird der Beizug nach Maßgabe der früheren Ortsstatute dahin geregelt werden, daß das Kasernengrundstück als ein zur Zeit der Erlassung des neuen Ortsstatuts bereits überbautes Grundstück zu 4/5 tel desjenigen Betrags herangezogen wird, der auf das gleiche Grundstück, wenn es unbebaut wäre, entfallen würde. In diesem Falle würde an den für Straßenbau in Ansatz gebrachten Kosten von 13004 ℳ ein Betrag von $\frac{6502 \times 4}{5} = 5201.60$ ℳ zum Ersatz gelangen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 23. Januar 1903 No. 52536.

Karlsruhe, den 5. November 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die Hübsch-Straße zwischen Krieg-Straße und Weinbrenner-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde,
2. daß zu diesem Zweck die nachstehenden Verträge abgeschlossen und
3. daß die Aufwendungen der Stadtgemeinde im Gesamtbetrage von 23644 ℳ 58 ₰
   — Zwanzigdreitausend sechshundertvierundvierzig Mark 58 Pfennige —
   aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 840

I.

Vertrag

mit dem Großherzoglichen Landesfiskus-Domänenärar.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Hübsch-Straße zwischen Krieg-Straße und Weinbrenner-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt das Großherzogliche Domänenärar von seinem Grundstück Lgb. Nr. 4006 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben e-d-e-f-g-h-i-e bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 1059 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke neue Lgb. Nr. 4006 und 4002 mit 106,36 und 68,90 m folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der Straße zu bezahlen nämlich für

	neue Lgb. Nr. 4006.	neue Lgb. Nr. 4002.
1. Straßenherstellung	2339 ℳ 92 ₰	1515 ℳ 80 ₰
2. Kanalisation	4254 „ 40 „	2756 „ — „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	830 „ 59 „	530 „ 62 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	606 „ 26 „	392 „ 73 „
Zusammen:	8031 ℳ 17 ₰	5195 ℳ 15 ₰
	Summa:	13226 ℳ 32 ₰

— Dreizehntausend zweihundert sechsundzwanzig Mark 32 ₰ —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich das Großherzogliche Domänenärar den auf die Front der Grundstücke Lgb. Nr. 4006 und 4002 mit 106,36 und 68,90 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straße solange mit 4% zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags insbesondere des Grundbucheintrags trägt das Großherzogliche Domänenärar.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung, das Großherzogliche Domänenamt die Zustimmung der Großherzoglichen Domänendirektion vor.

II.

Vertrag

mit der Karlsruher Terraingesellschaft.

§ 1 wie bei I.

§ 2.

Zu diesem Zweck tritt die Karlsruher Terraingesellschaft von ihrem Grundstück Lgb. Nr. 4001 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-e-f-a bezeichneten rot angelegten Teil im Flächenmaße von 755 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Karlsruher Terraingesellschaft der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke neue Lgb. Nr. 4000, 4002 b, 4003 und 4003 a mit 30,93 + 47,50 + 23,50 + 22,26 m = 124,19 m folgende Beiträge alsbald nach Herstellung der Straße zu bezahlen nämlich für

	Lgb. Nr. 4000	4002 b	4003 und	4003 a
1. Straßenherstellung	680 ℳ 46 ₰	1043 ℳ — ₰	517 ℳ — ₰	489 ℳ 72 ₰
2. Kanalisation . .	1237 „ 20 „	1900 „ — „	940 „ — „	890 „ 40 „
3. Bordsteinlegung .	236 „ 21 „	368 „ 12 „	178 „ 62 „	172 „ 52 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung . .	176 „ 30 „	270 „ 75 „	133 „ 95 „	126 „ 88 „
zusammen	2330 ℳ 17 ₰	3583 ℳ 87 ₰	1769 ℳ 57 ₰	1679 ℳ 52 ₰

Summa: 9363 ℳ 13 ₰

— Neuntausend dreihundert dreiundsechszig Mark 13 ₰ —

§ 4 und 5.

entsprechend wie bei I.

§ 6.

Die Karlsruher Terraingesellschaft hat auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 7 wie § 6 bei I.

Begründung.

Die Karlsruher Terraingesellschaft hat im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Domänenverwaltung die Herstellung der Hübsch-Straße zwischen Krieg- und Weinbrenner-Straße beantragt, um ihre angrenzenden Grundstücke der Bebauung zu erschließen. Wie aus dem angeschlossenen Situationsplan ersichtlich, sind die Antragsteller, neben den Architekt Theodor Trautmann Eheleuten, welche das Grundstück Lgb. Nr. 4003 erst kürzlich von der Karlsruher Terraingesellschaft erworben haben, die alleinigen Angrenzer

der herzustellenden Straßenstrecke. Da dieselben sich bereit erklärten, für die gesamte Straßenfront, einschließlich der Front des Trautmannschen Grundstücks, die üblichen Bedingungen bezüglich des Kostenersatzes zu erfüllen und das in die Straße fallende Gelände unentgeltlich der Stadtgemeinde zur Verfügung zu stellen, hat der Stadtrat, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, die vorstehenden Verträge mit ihnen abgeschlossen:

Die Kosten der beantragten Straßenherstellung sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

Straßenbau	6 587 ℳ 90 ₰
Gehweg- und Bordsteinanlage . . .	2 316 „ 68 „
Kanalisation	9 300 „ — „
Gasleitung	2 680 „ — „
Wasserleitung	2 760 „ — „
zusammen .	**23 644 ℳ 58 ₰.**

Hievon kommen alsbald nach Fertigstellung der Straße zum Ersatz:

	von der Karlsruher Terraingesellschaft	von der Domäne	zusammen
Straßenkosten	2732 ℳ 18 ₰	3855 ℳ 72 ₰	6 587 ℳ 90 ₰
Bordsteinkosten	955 „ 47 „	1361 „ 21 „	2316 „ 68 „
An Kanalkostenbeiträgen gehen ein	4967 „ 60 „	7010 „ 40 „	11978 „ — „
Summen	8655 ℳ 25 ₰	12227 ℳ 33 ₰	**20882 ℳ 58 ₰.**

Außerdem werden die Kosten der Gas- und Wasserleitung in der üblichen Weise verzinst und die Straßenherstellungskosten der ersten 5 Jahre von der Karlsruher Terraingesellschaft mit zusammen . . . . . 707 ℳ 88 ₰
von Großherzoglichem Domänenärar mit . . . . . 998 „ 99 „
alsbald ersetzt.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903.

Karlsruhe, den 5. November 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das auf angeschlossenem Plane rot angelegte städtische Geländestück im Flächenmaße von 45 qm an die Zimmermeister Karl Messang jr. Eheleute dahier zum Preise von 40 ℳ pro qm verkauft werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 841

Begründung.

Wie aus dem angeschlossenen Situationsplane ersichtlich ist, liegt zwischen der nördlichen Straßenfluchtlinie der Krieg-Straße und dem Grundstück der Zimmermeister Karl Messang jr. Eheleute, Lgb. Nr. 4205, keilförmig eingeschoben ein Stück städtischen Geländes im Flächenmaße von 45 qm, das der baulichen Verwertung des angrenzenden Grundstücks im Wege steht. Die Eigentümer dieses Grundstücks haben deshalb bei dem Stadtrat um käufliche Ueberlassung des fraglichen Stückes zu einem annehmbaren Preise nachgesucht. Als Kaufpreis schlugen sie unter Hinweis darauf, daß das zu erwerbende Gelände nach den bestehenden Bestimmungen als Vorgarten unüberbaut liegen bleiben müsse und deshalb nicht als vollwertiges Baugelände in Betracht kommen könne, den Erwerbspreis des Grundstücks Lgb. Nr. 4205, d. i. 17 ℳ 10 ₰ pro qm vor.

Da das in Anspruch genommene Geländestück städtischerseits unmittelbar nicht verwertet werden kann, erklärte sich der Stadtrat zur Veräußerung an sich bereit, beanspruchte aber einen Kaufpreis, wie er dem derzeitigen Werte von Baugelände an der in Frage stehenden Strecke der Krieg-Straße (zwischen Scheffel- und Schiller-Straße) nach Ansicht der Bau-Kommission entspricht, nämlich 40 ℳ pro qm. Mit diesem Preise erklärten sich die Eheleute Messang schließlich einverstanden, worauf vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 7. Dezember 1903
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamt
vom 18. Dezember 1903 No. 78283.

Karlsruhe, den 7. November 1903.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit der Firma L. J. Ettlinger der nachstehende Vertrag über den Verkauf der städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 4995, 4996, 4998 und 4999 abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 942

Kaufvertrag

zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits
und
der Firma L. J. Ettlinger — offene Handelsgesellschaft — hier, anderseits.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt folgende Grundstücke an die Firma L. J. Ettlinger — offene Handelsgesellschaft — hier zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab.

I.

Lagerbuch- und Grundbuchheft Nr. 4995.

10 a 45 qm Gelände zwischen der Güterbahn nach Mayau und dem Feldweg um den Preis von 9 ℳ 92 ₰ pro Quadratmeter, mithin zusammen für . . . 10366 ℳ 40 ₰.

II.

Lagerbuch- und Grundbuchheft Nr. 4996.

9 a 32 qm Gelände zwischen der Güterbahn nach Maxau und dem Feldweg.

III.

Lagerbuch- und Grundbuchheft Nr. 4998.

2 a 42 qm Gelände südlich der Güterbahn.

IV.

Lagerbuch- und Grundbuchheft Nr. 4999.

3 a 26 qm Feldweg westlich der Güterbahn.

Sa. 15 a 00 qm um den Preis von 6 ℳ pro Quadratmeter, mithin zusammen für . . . . . 9000 ℳ

§ 2.

Der nach § 1 zu zahlende Kaufpreis im Gesamtbetrage von 10366 ℳ 40 ₰ + 9000 ℳ = 19366 ℳ 40 ₰, in Worten:

— Neunzehntausend dreihundert sechsundsechszig Mark 40 Pfennig —

wird mit dem Tag der Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch zur Zahlung fällig.

§ 3.

Die Stadtgemeinde wird die Feststellung der auf angeschlossenem Plane mit roten Linien eingetragenen und mit den Buchstaben i-k-m-l-i bezeichneten Ortsstraße, soweit nicht ein öffentliches Interesse eine anderweite Feststellung erheischt und vorbehaltlich des im Ortsstraßengesetz vorgeschriebenen Verfahrens herbeiführen und diese Straße ortsbauplanmäßig herstellen, sobald die Firma Ettlinger dies beantragt und sich gleichzeitig zur unentgeltlichen Abtretung des auf dem Plane mit den Buchstaben f-g-s-m-f bezeichneten, in die Straße fallenden Geländes, sowie zum Ersatz der Straßen-, Kanal- und Gehwegkosten ꝛc. nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze vertragsmäßig verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung zur unentgeltlichen Geländeabtretung und zum alsbaldigen Ersatz der vorbezeichneten Kosten übernimmt die Firma Ettlinger auch für den Fall, daß die Stadtgemeinde von sich aus die Herstellung der obenbezeichneten Straße beschließt.

§ 4.

Zur Sicherung des nach § 3 bedingten Anspruchs der Stadtgemeinde auf Uebertragung des Eigentums an dem daselbst bezeichneten Grundstücksteil vom Grundstück Lgb. Nr. 4993 bewilligt und beantragt der Vertreter der Firma L. J. Ettlinger namens derselben die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuchheft 4993.

§ 5.

Die Kosten dieses Vertrags und des Grundbucheintrags trägt die Firma L. J. Ettlinger.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Firma L. J. Ettlinger hat im Jahre 1899 die Grundstücke Lgb. Nr. 4992 und 4997 (s. anl. Plan) zum Preise von 6 ℳ für das qm und das Grundstück Lgb. Nr. 4993 (an der Honsell-Straße) zum Preise von 13 ℳ 85 ₰ für 1 qm zur Benützung für industrielle Zwecke erworben. Sie wendete sich darauf an die Stadtgemeinde mit dem Gesuch um käufliche Ueberlassung der städtischen Grundstücke Lgb. Nr. 4995, 4996, 4998 und 4999 zum Preise von 6 ℳ, sowie eines Teils des Grundstücks Nr. 5018 c zum Preise von 13 ℳ 85 ₰ pro qm zur Abrundung ihres Besitzes. In den Verhandlungen über dieses Gesuch lehnte der Stadtrat die Veräußerung des an der Honsell-Straße liegenden Grundstücks Nr. 5018 c ab und stellte für das übrige Gelände eine Reihe von Bedingungen, die sich teils auf den Preis des Geländes, teils auf die Herstellung einer Straße an der Nordwestseite des Ettlingerschen Besitztums bezogen. Das Ergebnis war der Abschluß des vorliegenden Vertrags, wonach die Stadtgemeinde das Grundstück Nr. 4995 (1045 qm) zum Preise von 9 ℳ 92 ₰ für 1 qm und die Grundstücke Nr. 4996 (932 qm), 4998 (242 qm) und 4999 (326 qm) zum Preise von 6 ℳ für 1 qm an die Firma L. J. Ettlinger verkauft und diese die vom Stadtrat gestellten Bedingungen für die Herstellung der angrenzenden Straße (unentgeltliche Geländeabtretung und Ersatz der Kosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze) annimmt.

Wenn der Stadtrat dem Verkaufe dieses Geländes ungeachtet seines grundsätzlichen Standpunktes — wonach das im Eigentum der Stadtgemeinde befindliche Gelände nicht veräußert werden soll — zustimmte, so geschah dies im Hinblick auf den Umstand, daß diese Parzellen nach keiner Seite an eine öffentliche Straße grenzen und daher zur Verwendung für städtische Zwecke ungeeignet sind. Ueberdies besitzt die Stadtgemeinde an der Honsell-Straße ziemlich ausgedehntes, zur Bebauung geeignetes Gelände.

Da die veräußerten Grundstücke von der einen Seite durch die Eisenbahn, von allen andern Seiten aber durch das Besitztum der Firma L. J. Ettlinger eingeschlossen sind, so erschien auch die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung nicht zweckmäßig; vielmehr glaubte der Stadtrat, unter diesen Umständen einen Handverkauf an die Angrenzerin zu angemessenem Preis — vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses — eingehen zu können. Der Preisbemessung wurden die von der Firma L. J. Ettlinger an den Freiherrn von Seldeneck bezahlten Beträge zu Grunde gelegt und zwar für die Grundstücke 4996, 4998 und 4999 der Preis von 6 ℳ, wie er für Nr. 4992 und 4997 bezahlt wurde, für Nr. 4995 der Preis von 9 ℳ 92 ₰, d. i. der Durchschnitt aus dem Preis von 6 ℳ und dem von 13 ℳ 85 ₰, welch letzterer für Nr. 4993 (an der Honsell-Straße) erzielt wurde. Den Preis von 13 ℳ 85 ₰ auch für das städtische Grundstück Nr. 4995, der ursprünglichen Forderung des Stadtrats entsprechend, zu bewilligen, lehnte die Käuferin ab, weil das städtische Grundstück nirgends an eine Straße stößt. Der Erlös aus den veräußerten 2545 qm beläuft sich im ganzen auf 19366 ℳ 40 ₰.

Das Grundstück Nr. 4999 bildet zur Zeit einen Feldweg, der die Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 4992 und 4995 bis 98 ermöglicht. Durch die Vereinigung aller dieser Grundstücke mit dem Nr. 4993 in einer Hand wird dieser Weg westlich der Eisenbahn entbehrlich. Nur der Eisenbahnübergang, der die Verbindung dieses Geländes mit dem Weg östlich der Bahn herstellt, wird bestehen bleiben müssen.

Siegrist.

549

Karlsruhe, den 6. Januar 1904.

Bürgerausschußzustimmung am 8. Februar 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. März 1904 No. 9479.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß im städtischen Schlacht- und Viehhof für den Direktor dieser Anstalt mit einem Aufwand von 44 000 ℳ ein Dienstwohngebäude errichtet werde;
2. daß das westliche Verwaltungsgebäude des Schlacht- und Viehhofs, in welchem derzeit die Wohnung des Direktors untergebracht ist, mit einem Aufwand von 5 100 ℳ für dienstliche Zwecke umgebaut und eingerichtet werde;
3. daß im Schlachthof mit einem Aufwand von 41 100 ℳ ein neuer Remisenbau errichtet werde;
4. daß der Viehhof mit einem Aufwand von 21 800 ℳ mit Schlackensteinpflaster versehen werde;
5. daß in der Großvieh-Markthalle mit einem Aufwand von 3 000 ℳ ein weiterer Stallraum eingerichtet werde;
6. daß die obigen Aufwendungen im Gesamtbetrag von 115 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler. Lacher.

Begründung.

Der städtische Schlachthof genügt in seinem gegenwärtigen Zustande weder den Bedürfnissen des außerordentlich gestiegenen Verkehrs, noch den technischen Anforderungen der Neuzeit. Insbesondere bedürfen die Einrichtungen für die Verwaltung, für den Kassenverkehr und vor allem für die Fleischbeschau dringend einer Verbesserung.

Für den Geschäftsverkehr der Schlachthof- und Verbrauchssteuerkasse mit einem aus kleinen Beträgen sich zusammensetzenden Geldumsatz von jährlich 1½ Millionen Mark stehen derzeit nur zwei Zimmer zur Verfügung, in welchen nicht nur fünf Kassenbeamte sich ständig aufhalten müssen, sondern außerdem noch zahlreiche andere Personen, wie Markt- und Futtermeister, Eisenbahn-Zoll- und Steuerbeamte, Freibankmetzger u. s. w. Geschäfte zu erledigen haben. Der Schalter und der Vorplatz der Kasse sind viel zu klein, um eine rasche Abfertigung des Publikums zu ermöglichen, so daß dieses oft in einem dichten, bis auf die Straße hinaus sich erstreckenden Gedränge längere Zeit auf die Abfertigung warten muß.

Als Registratur zur Aufbewahrung der Akten und der Wertzeichen sind drei nach Lage und Beschaffenheit wenig geeignete Zimmer im zweiten Stock des Restaurationsgebäudes verwendet.

Noch mangelhafter sind die Einrichtungen für die Fleischbeschau. Als Bureau für die drei Tierärzte dient ein kleines auf dem Speicher einer Markthalle eingebautes Zimmer, zu

dem eine schmale steile Holztreppe führt. Die erforderlichen mikroskopischen, bakteriologischen und chemischen Untersuchungen, welche zu einer wissenschaftlichen Ausübung der Fleischbeschau praktisch notwendig und teilweise durch das Gesetz direkt vorgeschrieben sind, müssen in vier getrennten Räumen in drei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden. Welcher Zeitverlust den Beamten der Fleischbeschau hierdurch erwächst, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Alle diese Mißstände haben sich infolge des neuen Reichsfleischbeschaugesetzes und infolge der Übertragung der gesundheitspolizeilichen Beschau des aus dem Ausland eingehenden Fleisches an die Organe der Gemeindeverwaltung in verstärktem Maße geltend gemacht.

In der Begründung zur Bürgerausschußvorlage vom 12. Juni v. J. ist bereits darauf hingewiesen worden, daß in Bälde eine Reihe von Neuanlagen und Veränderungen nötig fallen werden und daß unter anderm auch durch Umbau der jetzigen Dienstwohnung des Direktors und durch Erstellung eines besonderen Dienstwohnungsgebäudes für ihn die erforderlichen Räumlichkeiten für die Untersuchung des sogenannten Auslandsfleisches endgültig beschafft werden sollen. Es wird nunmehr vorgeschlagen, die Verwaltung, die Kasse und die Fleischbeschau in einem einzigen Gebäude zu vereinigen, wodurch natürlich die Leitung des gesamten Betriebs wesentlich erleichtert wird. Durch die Erstellung eines Dienstwohngebäudes für den Direktor wird aber einem weiteren Mißstand abgeholfen, indem die bisherige nur aus vier Zimmern bestehende Wohnung weder den Bedürfnissen noch der Stellung des Leiters einer großen städtischen Anstalt genügte.

Für die Aufnahme und Behandlung der Nebenprodukte im Metzgereigewerbe, wie Häute, Fett, Borsten u. s. w. ist die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten notwendig. Derzeit stehen für diese Zwecke zur Verfügung drei kleine Zimmer im östlichen Flügel der Kaldaunenwäsche, ferner vier Kammern und der Pferdestall in dem Remisengebäude an der Durlacher Allee. Diese Räume reichen aber nicht annähernd aus. Die genannten Produkte sind für den Metzger sehr wertvoll, und da sie der sorgfältigsten Behandlung bedürfen, so verlangen die Interessenten mit Recht geeignete Räumlichkeiten für sie. Dem Verlangen muß umsomehr entsprochen werden, als für die zu beschaffenden Räume angemessene Mieten erhoben werden können. Von der Militärbehörde wird ferner dringend ein besonderer Raum zur Abnahme des für die Garnison bestimmten Fleisches, eine sogenannte Fleischausgabestelle gewünscht, welche an die Fleischlieferanten des Militärs mietweise überlassen werden soll. Für die Zwecke des Schlachthofes endlich ist die Beschaffung einer geräumigeren Reparaturwerkstätte erforderlich.

Durch die Erbauung des beantragten Remisengebäudes soll allen diesen Wünschen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Da die im Schlacht- und Viehhof vorhandenen Speicher für die Aufnahme der Futter- und Streuvorräte nicht mehr ausreichen, letztere daher zum größten Teil in der Markthalle untergebracht werden müssen, so soll das Remisengebäude zugleich mit einem geräumigen Speicher für Futter- und Streumittel versehen werden.

Der Platz zwischen der Großviehmarkthalle und dem Stallgebäude im Viehhof dient als Marktplatz für die Großviehmärkte und als Zufahrtsstraße für den gesamten Viehhofsverkehr. In seiner jetzigen Beschaffenheit genügt er jedoch nicht mehr für eine derartige Benützung. Einmal werden infolge der von Jahr zu Jahr steigenden Frequenz der Märkte sowie infolge starken Wachstums des Gesamtverkehrs häufige und kostspielige Erneuerungen der Straßendeckung notwendig, und sodann ist der Boden durchlässig und daher durchaus ungeeignet, um die im seuchenpolizeilichen Interesse erforderlichen gründlichen Reinigungen und Desinfektionen zu erleiden. Aus diesen Gründen scheint es notwendig und vorteilhaft, daß der Platz, wie beantragt, mit ausgefugtem Pflaster versehen werde.

Die Großviehmärkte weisen schon seit Jahren eine fortgesetzte Zunahme der Frequenz auf; der Auftrieb hat sich in den letzten zehn Jahren von 4074 auf 10764 Stück, also um

150 Prozent erhöht. Die ganze wöchentliche Zufuhr von durchschnittlich 250 Stück findet in der Regel auf einmal statt und zwar unmittelbar vor dem Hauptmarkt am Montag in der Zeit von Samstag bis Montag. Die vorhandenen Stallungen reichen nun häufig nicht mehr aus, das gesamte Vieh ordnungsgemäß aufzunehmen, vor allem aber nicht, um die im seuchenpolizeilichen Interesse notwendige und in bestimmten Fällen direkt vorgeschriebene Trennung des Viehes nach der Herkunft durchzuführen. Im Interesse der Versorgung der hiesigen Stadt mit Schlachtvieh und der Weiterentwicklung des Marktes ist es daher notwendig, baldigst weitere Räumlichkeiten zu beschaffen. Dies kann am einfachsten und billigsten dadurch geschehen, daß von der als Futtermagazin benützten Abteilung der großen Markthalle die Hälfte durch eine Monierwand abgeteilt wird, in ähnlicher Weise, wie dies bereits mit dem südlichen Teil dieser Halle geschehen ist.

Die Kosten für die beantragten Herstellungen belaufen sich zusammen auf 115 000 ℳ; für die Verzinsung und Amortisation dieser Summe ist somit — bei Kurs und Zinsfuß des letzten Anlehens — der Betrag von jährlich 5 395 ℳ erforderlich. Dieser Aufwendung stehen aber auch vermehrte Einnahmen gegenüber und zwar:

1. die Gebühren für Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten frischen Schweinefleisches auf Trichinen. Nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre beläuft sich die hiesige Einfuhr geschlachteter Schweine aus dem Ausland im Jahr auf 2 400 Stück; die durch die bundesrätliche Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 für die mikroskopische Untersuchung festgesetzte Gebühr beträgt 1 ℳ für ein Schwein, somit belaufen sich die Einnahmen auf 2 400 ℳ;
2. die Gebühren für die Untersuchung des sämtlichen zubereiteten Fleisches, also der Schinken, des Speckes, der verschiedenen Fette, Margarine, der Därme u. s. w., welche mit Post, Bahn oder Schiff in den Hauptsteueramtsbezirk Karlsruhe eingeführt werden; über die voraussichtliche Höhe des Erträgnisses dieser Gebühren können indessen bestimmte Angaben zurzeit noch nicht gemacht werden;
3. die Einnahmen aus der Vermietung der verschiedenen Räume des Remisengebäudes. Dasselbe besitzt 242,4 qm Bodenfläche, wovon vermietet werden sollen an die Metzgergenossenschaft 110 qm zu je 6 ℳ . . . . . 660 ℳ
an Einzelinteressenten (Fetthändler, Fleischlieferanten u. s. w.) 93,4 qm zu je 10 ℳ . . . . . 934 „ .

An Miete ist daher eine Gesamteinnahme zu erwarten von . . . . . 1 594 ℳ

Mit Fertigstellung der beantragten baulichen Veränderungen kommt erst der kleinste, aber dringendste Teil des Umbauprogramms für den Schlachthof zur Ausführung. Um den Schlachthof den jetzigen Anforderungen des Betriebs, der Hygiene und der Technik vollkommen entsprechend zu gestalten, fallen in absehbarer Zeit noch folgende weitere Herstellungen nötig:

1. Umbau und Verbesserung der Kühlhalle durch Erbauung einer Vorkühlhalle, einer Salzerei und eines Verbindungsganges mit den Schlachthallen;
2. die erforderliche maschinellen Einrichtung hierfür und die Aufstellung einer Eismaschine und von Hackmaschinen;
3. Einbau von transportablen Winden in der Großviehschlachthalle behufs Ermöglichung zahlreicherer Schlachtungen in dem gleichen Raum;
4. eine neue Schweineschlachthalle;
5. Bau einer Talgschmelze für die Metzgergenossenschaft;
6. Bau eines kleinen neuen Pferdeschlachthauses und Umbau des alten Pferdeschlachthauses zu einem sogenannten Seuchen- und Krankenschlachthaus.

Schnetzler.

552

Karlsruhe, den 3. Februar 1904.

Bürgerausschußzustimmung am 18. Februar 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Januar 1904 No. 93024.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußvorlagen vom 8. Februar 1889, vom 13. April 1894 und vom 22. Juli 1898 wird hierdurch vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das mit Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1903 verlängerte Ortsstatut vom 30. April 1894, den Bedürfnisnachweis bei Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften betreffend, auf weitere 5 Jahre, d. i. bis zum 31. Dezember 1908, verlängert werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Bürgerausschußzustimmung am 18. Februar 1904. 553
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 2. März 1904 No. 9487.

Karlsruhe, den 25. November 1903.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 28 400 ℳ auf dem Stephansplatz ein Zierbrunnen erstellt und daß der untenstehende Vertrag mit Herrn Professor Hermann Billing dahier abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 843

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst einerseits
und
Herrn Professor Hermann Billing ebenda anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Herr Professor Billing übernimmt die Ausführung und Aufstellung des auf dem Stephansplatz dahier zu errichtenden Zier-Brunnens nach Maßgabe der vorgelegten Skizze unter folgenden Bedingungen.

§ 2.

Die Ausführung des Brunnens umfaßt folgende Arbeiten und Lieferungen:

1. Aushub der Baugrube und Fortführen des übrig bleibenden Grundes, Herstellung des Fundaments 1,50 m tief aus Bruchsteinen mit Schwarzkalkmörtel und Hintermauerung des Brunnen-Körpers nebst Erstellen der nötigen Gerüste.

2. Liefern und Versetzen der Hausteinarbeiten, die untere Brunnenschale in Granit, der aus der unteren Brunnenschale sich erhebende Aufbau in weißem, dauerhaftem Klingenmünster Sandstein.

3. Wasserdichte Herstellung der beiden Brunnenschalen.

4. Ausführung einer überlebensgroßen symbolischen Figur (Quelle) in Bronzeguß (sogenanntes Kanonengut mit 93 % Kupfergehalt) nach Modell, ferner die Ausführung verschiedener Bildhauerarbeiten.

5. Liefern von vier Kupfervasen und einer oberen Abdeckung in Kupfer.

6. Vergoldung und sparsame Bemalung einzelner Ornamente an dem Brunnen.

§ 3.

Der untere Durchmesser des Brunnens beträgt 8,00 m im Quadrat. Der Brunnen umfaßt demnach 64 qm Bodenfläche; er erhält eine Höhe von 7,50 m.

Das Wasserspiel umfaßt 9 Ausgüsse.

§ 4.

Herr Professor Billing verpflichtet sich, dem Stadtrat bis zum 15. Dezember 1903 einen im einzelnen ausgearbeiteten Entwurf für den Brunnen zur Genehmigung vorzulegen

§ 5.

Nach Vollendung der plastischen Modelle gibt Herr Professor Billing dem Stadtrat jeweils Gelegenheit zu prüfen, ob dieselben der Vereinbarung entsprechen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 3 Wochen nach Einkunft der Anzeige von der Vollendung der Modelle geltend zu machen.

§ 6.

Die sämtlichen Modelle verbleiben im Eigentum des Herrn Professors Billing; ohne Genehmigung des Stadtrats dürfen jedoch nach jenen Modellen für Dritte keine Kopien ausgeführt werden.

§ 7.

Die Vollendung und Aufstellung des ganzen Brunnens muß spätestens bis zum 1. Juli 1904 erfolgt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist sowie der in § 4 bestimmten zieht eine Konventionalstrafe von 100 Mark für jede Woche der Verspätung nach sich.

§ 8.

Herr Professor Billing verpflichtet sich, alle erforderlichen Arbeiten und Lieferungen für den Brunnen hiesigen Künstlern bezw. Firmen zu übertragen.

§ 9.

Für die Fundamentierung, Ausführung und Aufstellung des Brunnens, einschließlich aller hierfür erforderlichen Materialien und Arbeiten — abgesehen von den gärtnerischen Anlagen und der Wasserzuführung nebst den Rohrleitungen — erhält Herr Professor Billing die aus Anlehensmitteln zu deckende Summe von . . . . . 24 000 Mk.

— Vierundzwanzigtausend Mark. —

Die Zahlung dieser Summe erfolgt an folgenden Terminen:

1. alsbald nach Fertigstellung und Genehmigung der plastischen Modelle für die Brunenfigur und die Ornamente . . . . . 6000 Mk.
2. sechs Wochen nach der ersten Abschlagszahlung . . . . . 6000 „
3. nach Fertigstellung und Abnahme des ganzen Brunnens . . . . . 12 000 „

Das Eintreten der Zahlungstermine hat Herr Professor Billing jeweils 14 Tage vorher dem Stadtrat anzukündigen; letzterer ist berechtigt, sich vor der Zahlung über den Stand der Arbeiten zu verlässigen.

§ 10.

Bis nach vollendeter Aufstellung und Abnahme trägt Herr Professor Billing die Gefahr hinsichtlich des Brunnens bezw. seiner einzelnen Teile und der Modelle; Herr Billing ist verpflichtet, für genügende Versicherung dieser Gegenstände auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

§ 11.

Sollte Herr Professor Billing durch Tod oder sonstige höhere Gewalt an der Ausführung des Brunnens verhindert werden, so sind seine Erben bezw. er selbst auf Anforderung des Stadtrats verpflichtet, im Benehmen und Einverständnis mit letzterem dafür zu sorgen, daß die begonnene Arbeit nach Maßgabe dieses Vertrags vollendet wird. Es steht jedoch dem Stadtrat frei, die Herausgabe der unvollendeten Arbeit zu verlangen und dieselbe von sich aus vollenden zu lassen. Die in diesem Falle von der Stadt zu leistende bezw. nach schon erfolgter Leistung dem Herrn Professor Billing oder seinen Erben zu belassende Vergütung bemißt sich nach dem Wert der vollendeten Arbeit im Verhältnis zum vertragsmäßigen Preis des Ganzen.

§ 12.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der Kosten des Brunnens aus Anlehensmitteln vor.

§ 13.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1903.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Riedel.

(gez.) Billing.

Begründung.

Mit dem vorliegenden Antrag werden zweierlei Zwecke verfolgt: einmal nämlich die künstlerische Ausschmückung eines nach Lage und Größe bedeutenden städtischen Platzes und sodann eine Förderung des Kunstwesens unserer Stadt.

Bei der Anlage städtischer Straßen und Plätze und bei der Ausführung von Bauten an solchen sind im Verlauf des vorigen Jahrhunderts, von nicht sehr zahlreichen Ausnahmen abgesehen, wie anderwärts so auch hier hauptsächlich Erwägungen der Nützlichkeit d. h. des Geldvorteils maßgebend gewesen: kerzengerade, in der Breite ziemlich knapp bemessene Straßenzüge, ungegliederte, schmucklose, ganz gleichartige Häuser, vielfach Fabrikware, ohne jeden individuellen Charakter und ohne jeden geistigen Ausdruck, an Plätzen nur das Notwendigste, langweilige Rechtecke natürlich, an öffentlichen Anlagen nur wenig und an monumentalen, öffentlich aufgestellten Kunstwerken fast nichts. Seit ungefähr einem Jahrzehnt

ist nun hierin eine Wandlung eingetreten, die offenbar in raschem und sieghaftem Fortschreiten begriffen ist; man beginnt sich wieder bewußt zu werden, welchen Wert das Schöne auf allen Gebieten nicht nur für einzelne Bevorzugte, sondern für das ganze Volk hat, man empfindet lebhaft und schmerzlich die bedrückende Oede des von einem banausischen, vornehmlich auf Gewinn gerichteten Geiste Geschaffenen. Von Künstlerkreisen ausgehend, hat eine Bewegung eingesetzt und greift immer weiter um sich, welche die Rücksichtsnahme auf das Schöne in alle Verhältnisse des Lebens trägt und sie auch bei der Gestaltung von Dingen mit rein praktischen Zwecken unabweislich zur Geltung bringt. Man hat wieder angefangen, malerisch zu bauen, die Häuser zeigen wieder Individualität und damit eine höchst erfreuliche und anmutige Manigfaltigkeit der Formen. Ein starker künstlerischer Freiheitsdrang hat die alten Schablonen gesprengt, und wenn er auch da und dort etwas ganz Absonderliches und vielleicht sogar Lächerliches hervorbringen mag, so verdient die Ungebundenheit des Schaffens doch weitaus den Vorzug vor einförmigem Modezwang, weil man die Pfade zu törichten Extravaganzen nicht verschlossen halten kann, ohne gleichzeitig die zum Genialen abzusperren.

In unserer Stadt hat der neuzeitliche Geist, dank der Wirksamkeit nicht weniger hervorragender Architekten, das private und öffentliche Bauwesen ganz besonders beeinflußt. Wenn man die in den letzten Jahren erstandenen Stadtteile ansieht, so erschließt sich ein außerordentlich lebendiges malerisches Städtebild und zwar nicht nur da, wo die reichen Leute wohnen, sondern auch in den auf einfache Bedürfnisse berechneten Quartieren. Für die Gemeindeverwaltung erwachsen aber aus dem eingetretenen Umschwung der Dinge verschiedene Verpflichtungen.

Vor allem wird sie das ästhetische Moment auch bei der Aufstellung der Ortsbaupläne zur Geltung bringen müssen. Dazu ist die Beiziehung künstlerischer Kräfte unbedingt notwendig, und es hat daher der Stadtrat schon vor einiger Zeit beschlossen, mit der Begutachtung der fraglichen Entwürfe eine besondere Kommission zu betrauen, der außer einigen Mitgliedern des Stadtrats und den Vorständen des Hoch- und Tiefbauamts auch die Herren Oberbaurat Baumeister, Professor Billing, Architekt Moser, Professor Ratzel und Oberbaurat Schäfer angehören. Baupläne nach Art des z. B. für den Bahnhofstadtteil maßgebend gewesenen, werden für die Zukunft hoffentlich nicht mehr möglich sein.

Sodann muß aber die Stadtgemeinde auch dafür sorgen, daß ihre Straßen und Plätze durch Werke der bildenden Kunst einigermaßen geschmückt werden. In dieser Beziehung ist hier noch recht wenig oder vielmehr — wenn man vom Kaiserdenkmal, das vornehmlich patriotischen Motiven seine Entstehung verdankt, absieht — schon seit langer Zeit gar nichts seitens der Stadtgemeinde geschehen, während andere Städte — wie namentlich bei uns in Baden mit glänzendem Erfolge Freiburg — für ihre Verschönerung große Opfer bringen. Allerdings kann eine Periode gewerblicher Depression und steigender Umlagen zu Ausgaben für andere als die allernotwendigsten praktischen Zwecke nicht ermuntern. Hier handelt es sich aber im Grunde um einen solchen Zweck: denn Schönheit ist für die Städte nicht nur ein ideales, sondern auch ein wirtschaftliches Gut, und Karlsruhe würde sich ohne Zweifel schädigen, wenn es aus Sparsamkeitsrücksichten seine äußere Erscheinung vernachlässigen wollte.

Schließlich wird man nicht bestreiten wollen, daß unserer Stadt, als dem Sitze einer weithin mit hohen Ehren genannten Künstlerschaft, die moralische Verpflichtung obliegt, den einheimischen Künstlern auch ihrerseits einige Gelegenheit zur Betätigung ihrer schöpferischen

Gaben zu bereiten und so zu bewirken, daß dem fremden Besucher die Qualität der Stadt als Kunststätte einigermaßen in die Augen fällt. In dieser Hinsicht ist hier durch die Munifizens einiger trefflicher Bürger, wie namentlich des Herrn Malers Klose und des Herrn Kommerzienrats Lorenz zwar sehr dankenswertes geleistet worden, von der Stadtgemeinde selbst aber im Gegensatz zu manchen kleineren Gemeinden, die für eigene Kunstsammlungen und dergleichen nicht unerhebliche Aufwendungen machen, nur wenig geschehen.

Trotz der Ungunst der Zeiten dürfte es sich daher wohl rechtfertigen, daß die Gemeindeverwaltung zur Ausschmückung der Stadt und zur Förderung ihres Kunstwesens — natürlich in dem gebotenen bescheidenen Maße — einige Aufwendungen macht. Der Stadtrat schlägt nun vor, daß mit einem Aufwand von 28 000 ℳ ein Zierbrunnen auf dem Stephansplatz errichtet und die künstlerische Arbeit Herrn Professor Billing übertragen werde.

Natürlich wurde eingehend erwogen, ob es nicht zweckmäßiger sei, eine Konkurrenz der hiesigen Künstler für den Brunnen auszuschreiben und vor der Vergebung des Werkes ein Preisgericht zu hören. Mit diesem Verfahren sind aber große Kosten verknüpft und schon deshalb empfiehlt es sich nicht in Fällen, wo nur beschränkte Geldmittel zur Verfügung stehen. Sodann sind die Erfahrungen, die mit anderen Konkurrenzen gerade in hiesiger Stadt gemacht wurden, nicht sehr ermunternd; weder das Scheffel-, noch das Kaiser-, noch das Bismarckdenkmal wurde dem mit dem ersten Preise bedachten Künstler zur Ausführung übertragen. Bei Kunstarbeiten kleineren Umfangs dürfte sich daher empfehlen, daß die Gemeindeverwaltung den Künstler direkt auswählt, daß sie ihm größtmöglichste Freiheit hinsichtlich der Gestaltung seines Entwurfs gewährt und daß sie bei der Vergebung solcher Arbeiten unter den anerkannten Künstlern und Kunstrichtungen tunlichst abwechselt. Für die Künstler selbst kann es wohl nur angenehm sein, wenn sie von bedrückender Rücksichtsnahme auf Geschmack und Meinung zum voraus bekannter Preisrichter entbunden sind. Die Befürchtung, daß sich persönliche Zu- und Abneigungen in unliebsamer Weise geltend machen könnten, ist wohl nicht begründet; die vollständige Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die große Mitgliederzahl des entscheidenden Kollegiums — des Bürgerausschusses — läßt derartige Einflüsse kaum zur Wirkung kommen, jedenfalls nicht in höherem Maße als sie sich auch bei Vergebungen auf Grund von Preisausschreiben geltend machen können.

Dem Herrn Professor Billing sind vom Stadtrat keinerlei Andeutungen darüber gemacht worden, wie er den Brunnen gestalten und was er mit dem Kunstwerk darstellen solle, insbesondere wurde davon abgesehen, dem Werke den Charakter eines Denkmals zu verleihen. Die in den letzten Jahrzehnten erstandenen zahllosen Denkmäler bedeutender historischer Persönlichkeiten sind gewiß ein erfreuliches Zeugnis dankbarer Vaterlandsliebe; rein künstlerisch genommen, leiden sie aber doch, wie dies ja gar nicht anders möglich ist, an einer gewissen Monotonie, und man wird kaum verkennen wollen, daß die plastische Kunst als solche durch den gemachten Aufwand eine weit größere Förderung erfahren hätte, wenn das Objekt der Darstellung der künstlerischen Phantasie anheimgestellt geblieben wäre. Der vorgeschlagene Brunnen soll keinen andern Zweck haben als den, schön zu sein.

Aus der angehefteten Zeichnung ergibt sich, wie der Künstler den Brunnen gedacht hat. Die Ausführung der Figur will Herr Professor Billing dem Herrn Bildhauer Binz übertragen. Von dem Aufwand mit 28 400 ℳ entfallen 3 400 ℳ auf die Wasserzuführung, 500 ℳ auf die Entwässerung und 500 ℳ auf die Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Platzes. Diese Arbeiten wird die Stadtgemeinde in eigener Regie ausführen. Alles übrige hat Herr Professor Billing gegen die vereinbarte Vergütung von 24 000 ℳ zu leisten.

Daß die Kosten eines Werkes, das noch ferner Zukunft dienlich sein soll und, wie zu hoffen, auch erfreulich sein wird, aus Anlehensmitteln aufgebracht werden, bedarf keiner besonderen Begründung. Die jährliche Belastung des städtischen Budgets durch die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes berechnet sich unter Zugrundelegung des Kurses und Zinsfußes des letzten Anlehens auf 1313 ℳ.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Februar 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
Vom ——— No. – (wird erforderlich.)

Karlsruhe, den 29. Dezember 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen: daß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen der nachfolgende Vertrag über Abtretung von Gelände der Hilda-Promenade abgeschlossen werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 844.

Vertrag.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt den auf dem beigeschlossenen Plane mit a-b-h-c-d-e-f-g-a bezeichneten, 20 qm umfassenden Teil des städtischen Straßengrundstücks Lgb. Nr. 5527 in das Eigentum des Großherzoglichen Landesfiskus.

§ 2.

Der Großherzogliche Fiskus entrichtet an die Stadtgemeinde eine Entschädigung in Höhe von . . . . . 500 Mk.
— Fünfhundert Mark —
zahlbar bei der Stadtkasse, sobald dieser Vertrag rechtskräftig ist.

§ 3.

Die Kosten dieses Vertrags, insbesondere die des Grundbucheintrags, und seines Vollzugs, fallen dem Großherzoglichen Fiskus zur Last.

§ 4.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrag vor.

Begründung.

Bei Errichtung des Neubaues für das Generallandesarchiv an der Hildapromenade wurde infolge eines durch zufällige Umstände veranlaßten Versehens die Bauflucht nicht genau eingehalten. Das Gebäude kam infolgedessen mit seiner Südwestecke auf das städtische Straßengelände zu stehen, von dem dabei eine Fläche von 17 qm überbaut wurde. Das städtische Tiefbauamt entdeckte zwar den Irrtum bei der vorgeschriebenen Revision (§ 21 der Bauordnung). Bei dem großen Umfang des betroffenen Gebäudes wäre aber dessen Rückversetzung in festgestellte Bauflucht schon damals mit so unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft gewesen, daß einerseits die Baupolizeibehörde von einer dahingehenden polizeilichen Anordnung absah und anderseits auch der Stadtrat sich mit der Belassung des einmal geschaffenen Zustands unter der Bedingung glaubte einverstanden erklären zu können, daß der Stadtgemeinde für das ihr entzogene Straßengelände eine angemessene Entschädigung zu teil würde. Diese Nachsicht schien umso eher angängig, als das Straßengelände der Stadtgemeinde vom Großherzoglichen Domänenfiskus unentgeltlich überlassen worden war. Auch wird weder die Einengung der Straße auf eine kurze Strecke bei der Breite der Hilda-Promenade (20 m, nördlicher Gehweg 4,5 m) eine wesentliche Verkehrsstörung, noch die Abweichung der Baufront von der regelmäßigen Linie eine Verunstaltung des Straßenbildes befürchten lassen. Nach längeren Verhandlungen hat nunmehr das Großherzogliche Ministerium der Finanzen der Stadtgemeinde die vom Stadtrat bedungene Entschädigung zugestanden, so daß der vorliegende Vertrag abgeschlossen werden kann. Ein Situationsplan liegt bei.

Siegrist.

5618

Karlsruhe, den 8. Februar 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Februar 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 24. Februar 1904 No. 11503.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

daß das im Bannwald an der Ecke der Lager- und Arbeitsstraße gelegene, 500 qm umfassende, im angeschlossenen Plan rot angelegte und mit den Buchstaben f-g-h-i-k-f bezeichnete Geländestück Lagerbuch Nr. 5678 unter den im nachstehend abgedruckten Versteigerungsprotokoll enthaltenen Bedingungen an Herrn Spediteur und Bäcker Heinrich Karrer dahier veräußert werde.

Der Stadtrat.

Schnetzler. Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 145

Geschehen zu Karlsruhe am vierten Februar eintausend neunhundert und vier (4. Februar 1904).

Vor
Großherzoglich Badischem Notariat Karlsruhe III. Gegenwärtig: Großherzoglicher Notar J. Bender hier.

Auf Antrag des Stadtrats dahier wurde Termin zur öffentlichen Versteigerung des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5678, 500 qm Flächeninhalt, Ecke Arbeits- und Lagerstraße belegen, auf heute vormittag 11 Uhr im großen Rathaussaal dahier bestimmt.

Die Versteigerung wurde bekannt gemacht durch Insertion in folgenden Blättern:

1. Badische Landeszeitung 1 mal,
2. Badischer Landesbote 1 mal,
3. Badische Presse 2 mal,
4. Badischer Beobachter 1 mal,
5. Karlsruher Tagblatt 2 mal,
6. Karlsruher Zeitung 1 mal,
7. Volksfreund 1 mal.

Außerdem wurde der Stadtrat hier sowie auf dessen Antrag der Herr Bäckermeister Wurz hier vom Versteigerungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Versteigerung wurden folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

1.

Der Zuschlag erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses sowie der Staatsgenehmigung, wenn für den Quadratmeter Gelände mindestens 14 ℳ geboten werden; in diesem Preis sind sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

2.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald zur Veräußerung des Grundstücks der Stadtrat und der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt haben und die Staatsgenehmigung erwirkt ist.

Im gleichen Zeitpunkt wird auch die Zahlung des Kaufpreises fällig.

3.

Der Steigerer bewilligt für den Kaufpreis die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das versteigerte Grundstück.

4.

Der Zuschlag der Stadtgemeinde erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Steigerer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine Bäckerei auf dem ersteigerten Grundstück errichtet. Die Erbauung eines Wohnhauses mit Verkaufsladen (für Bäckereiwaren) auf dem ersteigerten Grundstück ist gestattet.

5.

Zur Sicherung des nach § 4 bedingten Anspruchs der Stadtgemeinde auf Rückübertragung des veräußerten Grundstücks bewilligt der Steigerer die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch.

6.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das versteigerte Grundstück mit dem Westbahnhofe durch Schienengeleise verbunden wird.

7.

Der Stadtrat hat innerhalb drei Monaten nach der Versteigerung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Grundstücks zu erwirken, andernfalls der Steigerer an sein Angebot nicht mehr gebunden sein würde.

8.

Sämtliche aus dem Eigentumsübergang des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt der Steigerer.

Die heutige Versteigerung wurde eröffnet durch Vorlesen obiger Versteigerungsbedingungen. Sodann wurde zur Einlegung von Geboten auf das Steigobjekt Lagerbuch Nr. 5 678, 500 qm Baugelände Ecke Arbeits- und Lager-Straße, in dem Plane des städtischen Tiefbauamts vom 12. v. M. rot angelegt und mit f-g-h-i-k-f bezeichnet, aufgefordert.

Es werden geboten Mk. 23, dreiundzwanzig Mark pro Quadratmeter von Heinrich Karrer, verheirateter Spediteur und Bäcker in Karlsruhe im Höchstgebot.

Auf Vorlesen wird diese Urkunde von dem Steigerer Heinrich Karrer genehmigt und eigenhändig unterzeichnet.

gez. Heinrich Karrer.
gez. Bender, Notar.

Bürgerausschusszustimmung am 18. Februar 1904.
Beschlussauszug mit Erlass Gr. Bezirksamt vom 28. Februar 1904 Nr 13015

Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen daß der im anliegenden Plan mit roter Farbe bezeichnete, 453 qm umfassende Teil des Lindenplatzes im Stadtteil Mühlburg unentgeltlich in das Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg übertragen werde, jedoch unter Vorbehalt des unentgeltlichen Rückfalls an die Stadtgemeinde, sobald die evangelische Kirche in dem genannten Stadtteil von ihrem derzeitigen Platz entfernt wird.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 44

Begründung.

Am 18. Juni 1872 wurde der gesamte Lindenplatz im Stadtteil Mühlburg im Weg des Aufgebotsverfahrens in das Eigentum der nunmehr einen Teil von Karlsruhe bildenden Gemeinde Mühlburg überschrieben. Auf dem in anliegendem Plan mit roter Farbe bezeichneten Teil dieses Platzes steht jedoch die evangelische Kirche für den Stadtteil Mühlburg. Der evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe-Mühlburg hat nun darum nachgesucht, daß der fragliche Teil des Lindenplatzes unentgeltlich in das Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde daselbst übertragen werde. Der Stadtrat glaubt diesem Gesuch im Hinblick darauf, daß jener Platz, solange die Kirche darauf errichtet ist, für die Stadtgemeinde wertlos ist, entsprechen zu können. Selbstverständlich muß aber für den Fall, daß die Kirche von ihrem derzeitigen Standort entfernt werden sollte, das Eigentumsrecht an dem fraglichen Platz wieder unentgeltlich an die Stadtgemeinde zurückfallen.

Schnetzler.

Riedel.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 16 April 1904 No. 26113.

Hierdurch wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu den in nachstehender Übersicht unter O.-Z. 2, 32 und 33 bezeichneten Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von 2699 ℳ 22 ₰

— Zweitausend sechshundert neunzig neun Mark 22 ₰ —

seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß dieser Betrag aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Karlsruhe, den 9. März 1904.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	Pf.		
1.	Einverleibung eines Teiles der Gemarkung Beiertheim: a. Entschädigung an die Gemeinde Beiertheim . . . . . 35 000 M. b. Sonstige Kosten . . . 6 000 „ Hiervon Kredit a bereits 1902 geschlossen, somit hierher Betrag b mit	6 000	—	20. April 1900	25. Mai 1900
2.	Erstellung einer Hochbahn am Rheinhafen . . . . . 94 000 M. und . . 17 130 „			1. Februar 1901 22. März 1901	23. Februar 1901 15. April 1901
	zusammen . .	111 130	—		
3.	Herstellung der Wilhelmstraße zwischen Augarten- und Winterstraße	17 851	—	8. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
4.	Herstellung einer Straße parallel zur Edelsheimstraße (Schönfeldstraße) . .	6 684	27	17. September 1902	13. November 1902
5.	Herstellung einer Straße im Grundstück Stefanienstraße Nr. 94/96 (Baischstraße)	22 648	—	5. April 1902	18. April 1902
6.	Herstellung der Edelsheimstraße in ihrer Verlängerung bis zum Anwesen der Gebrüder Nußberger	1 277	08	20. Januar 1903	9. Februar 1903
7.	Herstellung der Draisstraße zwischen York- und Uhlandstraße	14 754	78	10. Januar 1903	9. Februar 1903
8.	Herstellung der Boeckhstraße zwischen Roon- und Klauprechtstraße und der Klauprechtstraße zwischen Boeckh- und Lenzstraße	33 296	15	29. Januar 1903	9. Februar 1903
9.	Erstellung einer zweiten Kokebeförderungs- und Aufbereitungsanlage im östlichen Gaswerk	13 650	—	9. Januar 1903	9. Februar 1903
10.	Umpflasterung der Kaiserstraße	209 306	—	27. März 1903	21. April 1903
	Übertrag . .	436 597	28		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1 959	62	4 040	38	—	—	Die für Vorarbeiten zu Baufluchtenplänen und Kanalprojekten vorgesehenen Kosten wurden nicht verwendet, weil diese Arbeiten erst nach Regelung der Bahnhoffrage vorgenommen werden. Hierfür wird seinerzeit ein besonderer Kredit angefordert.
113 763	64	—	—	2 633	64	Auf Wunsch verschiedener Firmen wurden drei weitere Querbahnen erstellt. Da die Kosten zu 9 % verzinst werden, bringt der Mehraufwand einen Gewinn mit sich.
16 259	10	1 591	90	—	—	Ersparnis hauptsächlich durch Abgebot beim Kanalbau.
6 330	34	353	93	—	—	Abgebot bei Vergebung des Kanalbaues.
19 352	77	3 295	23	—	—	Abgebot bei Vergebung des Kanalbaues und Herstellung von Asphalt- statt Holzpflaster, welches sich billiger stellte.
1 168	21	108	87	—	—	Abgebot bei Vergebung des Kanalbaues.
12 684	37	2 070	41	—	—	Abgebot beim Kanalbau und weniger Erdarbeiten beim Straßenbau infolge freiwilliger Schuttfuhren.
27 625	37	5 670	78	—	—	Abgebot bei Vergebung des Kanalbaues. Eine Kandelaberlaterne kam in Wegfall, Pfahlfundation für Gas- und Wasserleitung konnte unterbleiben.
13 146	66	503	34	—	—	
209 081	38	224	62	—	—	
421 371	46	17 859	46	2 633	64	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	₰		
	Übertrag . .	436 597	28		
11.	Herstellung der Bürklinstraße zwischen Klauprecht- und Vorholzstraße und Kanalisation einer Strecke der Vorholzstraße	23 202	33	11. März 1903	21. April 1903
12.	Herstellung einer Strecke der Bannwald-Allee	3 560	—	16. Februar 1903	21. April 1903
13.	Herstellung der Gasleitung nach dem Anwesen der Maschinenbaugesellschaft an der Daxlanderstraße	2 700	—	6. Februar 1903	21. April 1903
14.	Anlegung eines weiteren (siebenten) Brunnens für das Wasserwerk . . .	15 000	—	21. Februar 1903	21. April 1903
15.	Erbauung eines Schulhauses an der Nebeniusstraße	643 500	—	22. Dezember 1899	11. April 1900
16.	Bearbeitung von Plänen für ein neues städtisches Krankenhaus	13 500	—	24. März 1900	25. Mai 1900
17.	Erbauung und Einrichtung eines Geräte- und Werkstätteschuppens beim Rheinhafen	30 800	—	3. September 1901	30. Oktober 1901
18.	Ankauf von domänenärarischem Gelände an der Gottesauer- und an der östlichen Kriegstraße	5 054	—	28. Januar 1902	7. Februar 1902
19.	Geländeankauf behufs Erweiterung des Grundstücks des Armenpfründnerhauses 5 330 M, davon aus Anlehensmitteln zu bestreiten	4 960	—	10. Septbr. 1902	13. Novbr. 1902
20.	Bauliche Herstellungen und Einrichtungen im städtischen Schlacht- und Viehhof zur Vornahme der Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches	3 000	—	12. Juni 1902	22. Juli 1902
21.	Geländeerwerb von Großherzoglicher Civilliste zur Erbauung eines neuen städtischen Krankenhauses	400 400	—	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
	Summe . .	1 582 273	61		

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
421 371	46	17 859	46	2 633	64	
17 002	88	6 199	45	—	—	Die Angrenzer haben die Auffüllung selbst vorgenommen. Hierdurch, sowie durch das Abgebot beim Kanalbau, Wegfall der Pfahlfundation für die Gas- und Wasserleitung und eines Wasserleitungsschachtes wurde der Minderaufwand verursacht.
1 945	09	1 614	91	—	—	Der Kanal war nur auf eine kurze Strecke (11 m statt 40 m) herzustellen, da das betreffende Grundstück an seiner nordwestlichen Grenze entwässert wurde, während der Straßenkanal für die ganze Grundstücksfront vorgesehen war. Außerdem ergab sich ein Minderaufwand durch das Abgebot beim Kanalbau und infolge Auffüllung durch freiwillige Schuttfuhren.
2 388	67	311	33	—	—	
13 514	23	1 485	77	—	—	Abgebot bewirkte den Wenigeraufwand.
608 665	59	34 834	41	—	—	Infolge mehrfacher Abgebote konnte diese Ersparnis erzielt werden.
13 500	—	—	—	—	—	Diese Vorarbeiten sind jetzt abgeschlossen. Die weiteren Kosten werden aus dem Kredit für den Bau eines Krankenhauses bestritten.
29 544	86	1 255	14	—	—	
5 043	30	10	70	—	—	
4 960	—	—	—	—	—	
3 011	98	—	—	11	98	
400 453	60	—	—	53	60	Die Kaufkosten waren zu nieder veranschlagt.
1 521 401	66	63 571	17	2 699	22	

Bürgerausschußsitzung am 14. März 1904.

Staatsgenehmigung laut Erlaß Grossh.

vom ——— Nr.

Unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachstehenden Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1904) im Gesamtbetrag von . . . . . 6 451 551 ℳ 28 ₰

— Sechs Millionen vierhundert einundfünfzigtausend fünfhundert einundfünfzig Mark 28 ₰ —

bis zur Aufstellung des Voranschlags für 1905 offen gehalten werden."

Karlsruhe, den 9. März 1904.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
1.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
2.	Herstellung des die Bernhardiuskirche umgebenden Platzes als öffentliche Anlage	10 000	—	15. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
3.	Anlage eines Rheinkanals und Rheinhafens . . . 3 218 453 ℳ			29. Juli 1898	9. August 1898
	Nachtragskredit . . . . 1 475 947 „			29. Juni 1900	17. Juli 1900
	„ . . . . 83 000 „			13. Juli 1900	10. Septbr. 1900
	„ . . . . 50 100 „			3. Septbr. 1900	13. Dezbr. 1900
	zusammen	4 827 500	—	24. Oktober 1900	
4.	Herstellung der Falter- jetzt Stoesserstraße	31 058	50	11. Juli 1899	1. August 1899
5.	Herstellung der Weltzienstraße zwischen Krieg- und Weinbrennerstraße	16 933	—	23. April 1897	7. Mai 1897
6.	Festigung der Böschungen des Lauterbergs	25 000	—	9. Oktober 1901	30. Oktober 1901
7.	Herstellung von Straßen und Kanälen in der Umgebung des Bauplatzes des neuen städtischen Krankenhauses	223 786	65	9. Novbr. 1901	17. Dezbr. 1901
8.	Umwandlung des Waldgeländes zwischen Bannwald und Alb in eine öffentliche Anlage	75 000	—	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
9.	Einverleibung von Teilen der Gemarkungen Knielingen, Daxlanden und Bulach in die Gemarkung Karlsruhe	180 268	68	31. Dezbr. 1901	7. Februar 1902
10.	Erweiterung des neuen Friedhofes . . .	219 167	50	22. Mai 1902	10. Juni 1902
11.	Herstellung der Maximilianstraße und von Strecken der Haydn- und Weberstraße sowie der Hildapromenade	57 137	—	9. April 1902	10. Juni 1902
12.	Erweiterung des Kabelnetzes des Elektrizitätswerkes	92 000	—	27. Juni 1902	22. Juli 1902
	Übertrag . .	5 767 851	33		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
4 968	69	Der Kredit wird fürsorglich offen gehalten, damit den Einwohnern Gelegenheit geboten ist, von der Einrichtung elektrischer Uhren Gebrauch zu machen.
2 090	33	Diese Arbeiten werden im Laufe dieses Jahres erledigt.
245 464	03	Zu den Baukosten leistete der Staat einen Zuschuß von 2 000 000 ℳ, welcher den Anlehensbeständen zugeschrieben ist, während hier die volle Bausumme erscheint. Es empfiehlt sich, den Kredit für das laufende Jahr noch offen zu halten, da die Notwendigkeit nachträglicher Arbeiten nicht ausgeschlossen ist.
8 782	97	Der Straßenbau ist bis zum Anwesen der Witwe Barquet fertig, von hier bis zum Hardtwald steht er noch aus, da die Geländeabtretung noch nicht erfolgt ist.
16 933	—	Der Straßenbau hat zufolge Vertrags zwischen Großherzoglicher Domänendirektion, der Karlsruher Terraingesellschaft und der Stadt erst 1905 zu erfolgen.
5 009	42	Soll zur Vornahme etwaiger Nacharbeiten offen bleiben.
178 165	69	Diese Arbeiten werden voraussichtlich im Jahre 1904 erledigt.
75 000	—	Es ist beabsichtigt, diese Arbeiten im Bedürfnisfalle als Notstandsarbeiten auszuführen.
170 751	93	Das Verfahren über die den erwähnten Gemeinden zu gewährenden Entschädigungen ist noch nicht abgeschlossen.
102 308	88	Die Geländeerwerbung ist noch nicht vollständig geregelt.
9 294	54	Wird im Laufe dieses Jahres erledigt.
6 794	04	Voraussichtlich sind noch einige Erweiterungen auszuführen.
825 563	52	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ	₰		
	Übertrag . .	5 767 851	33		
13.	Herstellung von Strecken der Veilchen- und Essenweinstraße	84 583	—	4. September 1902	13. Novbr. 1902
14.	Überwölbung des Landgrabens auf den noch offenen Strecken der Gemarkung Karlsruhe	389 863	75	15. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
15.	Ankauf der Karlsruher Straßenbahn . . . . . 6 360 000 ℳ davon etwa . . . . . 500 000 „ durch das Barvermögen des Unternehmens gedeckt,				
	Rest aus Anlehensmitteln . 5 860 000 ℳ	5 860 000	—	5. Dezember 1902	18. Dezbr. 1902
16.	Kosten und Kursdifferenz bei Aufnahme eines Anlehens	36 000	—	16. Januar 1903	9. Februar 1903
17.	Maschinelle Einrichtungen am Rheinhafen (Portalkran, schwimmender Dampfkran, Transformatoren)	182 100	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
18	Herstellung der Rintheimerstraße zwischen Georg Friedrich- und Humboldtstraße	54 630	24	9. Juli 1903	29. Juli 1903
19.	Herstellung der Griesbachstraße zwischen Baumwaldallee und Siemensstraße . .	29 012	—	26. Mai 1903	29 Juli 1903
20.	Herstellung der Nelkenstraße zwischen Goethe- und Sofienstraße	18 651	47	17. April 1903	29. Juli 1903
21.	Herstellung der Weberstraße zwischen Maximilian- und Moltkestraße	25 150	—	18. Juni 1903	29. Juli 1903
22.	Herstellung von Strecken der Weltzien- und Eisenlohrstraße	69 990	13	17. Juli 1903	29. Juli 1903
23.	Pflasterung der Kriegstraße zwischen Kronen- und Karl Friedrichstraße . .	135 540	—	28. Oktober 1903	7. Dezbr. 1903
24.	Herstellung von Straßen in den Lohfeldäckern	67 710	23	26. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
	Übertrag . .	12 721 082	15		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
825 563	52	
27 550	41	Wird im Laufe dieses Jahres erledigt.
155 196	48	Dieser Kredit kann voraussichtlich Ende dieses Jahres geschlossen werden.
93 618	11	Der Umbau der Wagen ist noch nicht beendet; auch entstehen noch Kosten durch Heimzahlung der 4 ½ %igen Anleihe der früheren Straßenbahngesellschaft, die erst im Jahre 1907 erfolgen kann.
4 171	83	Die Begebung des Anlehens erfolgt nach Bedarf. Von dem Gesamtanlehen von 10 000 000 ℳ sind bis Ende 1903 5 000 000 ℳ und im Februar 1904 3 000 000 ℳ aufgenommen.
163 385	85	In der Herstellung begriffen.
15 933	83	Der Straßenbau ist vollendet, dagegen konnten die Kosten für Geländeerwerb erst zu Anfang des Jahres 1904 zur Auszahlung angewiesen werden, daher der Kredit noch für 1904 offen zu halten und alsdann zu schließen ist.
14 680	01	Die Arbeiten werden im Laufe dieses Jahres erledigt.
9 545	61	Desgleichen.
16 203	14	Desgleichen.
69 175	69	Desgleichen.
135 540	—	Desgleichen.
67 710	23	Desgleichen.
1 598 274	71	

Ord.-Zahl	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ.	₰		
	Übertrag . .	12721082	15		
25.	Herstellung der Seubert- und der Haizingerstraße	39407	89	10. Oktober 1903	7. Dezbr. 1903
26.	Herstellung der Blücherstraße nördlich der Moltkestraße	20050	—	3. Novbr. 1903	7. Dezbr. 1903
27.	Herstellung der Hübschstraße zwischen Krieg- und Weinbrennerstraße	23644	58	5. Novbr. 1903	7. Dezbr. 1903
28.	Herstellung der Boeckhstraße zwischen Klauprecht- und Vorholzstraße und Kanalisation der Vorholzstraße zwischen Boeckh- und Bürklinstraße	31002	38	28. Oktober 1903	7. Dezbr. 1903
29.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße	5531	80	19. Februar 1891	10. März 1891
30.	Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes . . . 2200000 ℳ. und . . . . . 359431 „	2559431	—	28. März 1899 10. Januar 1901	28. April 1899 23. Februar 1901
31.	Errichtung eines Krematoriums	66000	—	24. Oktober 1902	13. Novbr. 1902
32.	Bauliche Herstellungen auf Stationen der städtischen Rheinbahn	8000	—	23. März 1900	25. Mai 1900
33.	Geländeerwerb zur Rintheimerstraße . .	2828	—	16. Januar 1900	11. April 1900
34.	Geländeerwerbung zur Verbreiterung der Durlacherstraße	15630	—	15. Mai 1901	16. Juli 1901
35.	Erbauung eines Getreidelagerhauses beim Rheinhafen	950000	—	17. Oktober 1901	30. Oktober 1901
36.	Erbauung eines Schulhauses am Lutherplatz	596000	—	8. Februar 1902 26. Mai 1902	10. Juni 1902
37.	Erbauung eines Absonderungshauses . .	64500	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
38.	Erbauung eines städtischen Krankenhauses	4000000	—	29. Mai 1902	22. Juli 1902
	Übertrag . .	21103107	80		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
1598 274	71	
39 399	06	Im Laufe dieses Jahres werden diese Arbeiten vollendet
20 050	—	Desgleichen.
23 644	58	Desgleichen
30 990	48	Desgleichen.
5 531	80	Dieser Betrag ist laut § 3 des Vertrags vom 19 Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaues — längstens bis 31 Dezember 1899 — fällig Letztere Frist wurde auf Ansuchen des betreffenden Grundstücksbesitzers bis 31 Dezember 1904 verlängert.
122 109	83	Es sind noch Anschaffungen zu machen und Zahlungen zu leisten.
17 965	26	Die Abrechnungen sind noch nicht fertiggestellt
6 808	84	Von der Ausführung weiterer Bauten soll mit Rücksicht auf die Ungewißheit bezüglich der künftigen Gestaltung der Verhältnisse der Maxaubahn vorerst Abstand genommen werden, doch empfiehlt sich die Aufrechterhaltung des Kredits.
2 828	—	Die Auszahlung dieses Kaufpreises ist am 30 Januar 1904 erfolgt, daher der Kredit für 1904 noch offen zu halten und alsdann zu schließen ist.
15 630	—	Die Eigentumsübertragung an dem zu erwerbenden Gelände und die Auszahlung der Entschädigung hatten laut Vertrag spätestens am 31. Dezember 1902 zu erfolgen, welch letzterer Termin jedoch auf Ansuchen des betreffenden Grund-
114 583	69	eigentümers bis 31. Dezember 1904 verlängert wurde. Es sind noch einige Zahlungen zu leisten.
390 776	76	In der Ausführung begriffen.
53 969	75	Desgleichen.
3 846 857	25	Desgleichen.
6 289 420	01	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ.	₰		
	Übertrag .	21 103 107	80		
39.	Erbauung einer zweiten Werfthalle am Rheinhafen	98 200	—	23. Januar 1903	9. Februar 1903
40.	Erweiterung des Armenpfründnerhauses .	36 500	—	6. Juli 1903	29. Juli 1903
41.	Geländeerwerbung behufs Herstellung der Moltke-, Händel- und Stoesserstraße .	73 386	—	24. Septbr. 1903	7. Dezbr. 1903
		21 311 193	80		

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ	₰	
6289420	01	
52515	47	In Ausführung begriffen.
36229	80	Desgleichen.
73386	—	Desgleichen.
6451551	28	Die offen zu haltenden Restkredite betragen auf 1. Januar 1904 noch 6 451 551 ℳ 28 ₰ während sich die Anlehensbestände am genannten Zeitpunkt belaufen auf . . . . . 12 434 „ 90 „ Unzulänglichkeit daher . . . 6 439 116 ℳ 38 ₰ Dieselbe vermindert sich durch die im Februar 1904 erfolgte Vergebung von Schuldverschreibungen im Werte von drei Millionen Mark auf . . . . . 3 439 116 ℳ 38 ₰ Ferner sind zur Vergebung noch weitere zwei Millionen Mark verfügbar, sodaß die restliche Unzulänglichkeit für die genehmigten Kredite noch 1 439 116 ℳ 38 ₰ beträgt, zu der aber noch der Betrag von 1 300 000 ℳ für die Tilgung der 4 ½ % igen Straßenbahnanleihe im Jahre 1907 hinzukommt.

Karlsruhe, den 2. Januar 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 24. März 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ——— No.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß gemäß den Bestimmungen des Beamtenstatuts und den vom Bürgerausschuß am 17. Dezember 1901 genehmigten Übergangsbestimmungen:

I. die nachverzeichneten Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 das in Spalte 6 angegebene Diensteinkommen erhalten,

II. die unter O.-Z. 10, 11, 26, 40, 44, 48, 59, 64, 78, 93, 95 und 97 aufgeführten Beamten mit Wirksamkeit von dem beigesetzten Zeitpunkt an mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Beck.

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M.	Künftiges Diensteinkommen. M.	Datum der Geburt.
1	Amann, Josef	Buchhalter I. Kl. b. Gaswerk	C 2	3560	3760	2. Januar 1855
2	Bach, Josef	Stadtkassediener	F 2	1775	1800	24. April 1854
3	Baumann, Josef	Rechner des Schlacht- und Viehhofs	C 1	3430	3630	4. März 1860
4	Baumert, Johann	Badgehilfe	F 2	1775	1800	8. April 1847
5	Bayersdörfer, Friedr.	Direktor des Schlacht- und Viehhofs	A 1	5800	6100	24. Novbr. 1864
6	Biebelheimer, Friedr.	Hausmeister des Rathauses	F 1	2090	2190	28. März 1832
7	Bleicher, Robert	Bureauassistent I. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 1	2505	2705	26. Novbr. 1848
8	Bleß, Mathias	Maschinist II. Kl. beim Wasserwerk	E 2	1950	2100	6. Septbr. 1842
9	Blum-Reff, Emil	Tiefbau-Inspektor	A 1	5500	6000	29. Septbr. 1867
10	Bohner, Karl	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Meldestelle	E 2	1800	1950	13. Januar 1870
11	Bohrmann, Karl	Installationsmeister beim Gaswerk	D 2	2250	2400	12. Oktober 1869
12	Braunewald, Herm.	Telephonbeamter	E 1	2746	2800	4. Oktober 1851
13	Breining, Gustav	Buchhalter II. Kl. b. Gaswerk	D 1	2184	2337	24. Juni 1865
14	Buchner, Robert	Erster Gasmeister	D 1	3200	3350	11. Novbr. 1848
15	Bulling, Gottlob	Vermessungsassistent beim Tiefbauamt	D 1	3091	3291	9. April 1851
16	Bundschuh, Josef	Kassendiener	F 2	1722	1800	7. Oktober 1863
17	Crecelius, Friedrich	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Pfandleihkasse	E 2	2050	2200	13. April 1859
18	Diem, Joh. Friedrich	Kanalmeister	D 2	2597	2747	6. Novbr. 1845
19	Egetmeyer, Karl	Verwaltungsgehilfe II. Kl. bei der Krankenversicherung	E 2	2386	2500	28. Januar 1853
20	Erb, Stefan	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2322	2516	20. Dezbr. 1858
21	Fecker, Friedrich	Stadtrechner	A 2	5400	5700	11. Dezbr. 1850
22	Feuerstacke, Friedrich	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	3450	3500	19. Dezbr. 1842
23	Förster, Friedrich	Ingenieur II. Kl. beim Tiefbauamt	C 1	3925	4169	27. Juni 1855
24	Frank, Adolf	Stadtrechnungsrat	B 2	4325	4575	18. Februar 1858
25	Fritz, Simon	Stadtdiener (Wasenmeister)	F 2	1775	1800	9. August 1851
26	Fuchs, Johann	Aufseher II. Klasse b. Gaswerk	F 1	1700	1700	23. Juni 1867
27	Gäßler, Ludwig	Hausmeister der Festhalle	F 1	1824	1924	28. Septbr. 1858

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
7. Januar 1887	1. Januar 1898	wie bisher	
23. April 1889	1. „ 1900	„ „	
1. Juni 1874	1. „ 1891	„ „	
1. Mai 1874	1. „ 1885	„ „	
1. Novbr. 1891	1. „ 1901	„ „	
1. Oktober 1871	1. „ 1882	„ „	
4. Februar 1885	1. „ 1896	„ „	
20. Oktober 1874	20. Oktober 1884	„ „	
4. Januar 1898	1. März 1903	„ „	
2. Oktober 1893	—	1. Januar 1904	
6. Septbr. 1899	—	1. Januar 1904	Anrechnung von 6 Jahren Dienstzeit in andern Betrieben
2. Januar 1882	1. Januar 1892	wie bisher	
16. Oktober 1890	1. „ 1901	„ „	
15. Oktober 1885	1. „ 1886	„ „	
1. Januar 1892	1. „ 1902	„ „	
1. Januar 1889	1. „ 1899	„ „	
1. Januar 1893	1. „ 1903	„ „	
1. August 1890	1. „ 1901	„ „	
1 Februar 1885	1. „ 1896	„ „	
1. Januar 1891	1. „ 1901	„ „	
10. Oktober 1870	1. „ 1885	„ „	
1. Juli 1881	1. „ 1892	„ „	
1. August 1881	1. „ 1892	„ „	
18. Septbr. 1886	1. „ 1889	„ „	
15. Novbr. 1884	1. „ 1895	„ „	
12. Oktober 1893	—	1. Januar 1904	
1. Dezbr. 1890	1. Januar 1901	wie bisher	

1	2	3	4	5	6	7
O.-B.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M.	Künftiges Diensteinkommen M.	Datum der Geburt.
28	Gaide, Friedrich	Schlachthallemeister	F 2	1700	1800	20. Mai 1854
29	Geppert, Hermann	Betriebsdirektor beim Wasserwerk	A 2	4300	4600	28. Septbr. 1867
30	Giehne, Emil	Betriebsdirektor b. Gaswerk	A 2	5700	6000	25. Januar 1859
31	Groß, Heinrich	Oberbuchhalter II. Kl. beim Wasserwerk	C 1	3442	3673	16. Februar 1858
32	Heintz, Karl	Oberbuchhalter II. Kl. beim Gaswerk	C 1	4207	4407	6. Februar 1854
33	Helck, Otto	Betriebsdirektor b Gaswerk	A 2	5500	5800	26. August 1866
34	Henrich, Ernst	Architekt II Kl. beim Hochbauamt	C 1	3500	3700	21. Juli 1866
35	Hertenstein, Georg	Heilgehilfe in der ambulatorischen Klinik	E 1	2722	2800	20. März 1856
36	Heß, Friedrich	Stadtkassediener	F 2	1700	1800	23. April 1858
37	Heuberger, Friedrich	Straßenmeister	D 2	3132	3200	31. Juli 1858
38	Hils, Basil	Gewerbeschuldiener	F 2	1775	1800	22. Juni 1852
39	Holstein, Friedrich	Verbrauchssteuererheber	F 2	1775	1800	15. Januar 1844
40	Jäger, Fritz	Revisionsassistent	C 2	2600	3000	25. Juli 1873
41	Jänisch, August	Technischer Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2750	2900	9. April 1862
42	Irion, Adolf	Obergeometer	A 2	5325	5625	3. Oktober 184[illegible]
43	Keller, Friedrich	Verbrauchssteuererheber	F 2	1775	1800	26. August 184[illegible]
44	Keller, Karl	Maschinist beim Schlachthaus	E 2	1882	1882	10 Juni 1868
45	Kemptner, Philipp	Stadtdiener	F 2	1700	1800	10. Juni 1858
46	Kiefer, Julius	Stadtsekretär II. Kl. beim Standesamt	C 1	2500	2700	28. Juni 1869
47	Klingenstein, Gustav	Bauverwalter	B 2	4152	4416	25. Juli 1857
48	Klöpfer, Alois	Badgehilfe	F 2	1460	1560	10. Oktober 186[illegible]
49	König, Alfons	Buchhalter I. Kl. bei der Sparkasse	C 2	2300	2500	7. Mai 1867
50	Kreuzwieser, Heinrich	Stadtsekretär I. Kl. beim Grundbuchamt	B 2	3295	3545	7. Mai 1871
51	Küchlin, Karl	Schuldiener	F 2	1614	1700	17. Juni 186[illegible]
52	Lacher, Julius	Oberstadtsekretär	B 1	3125	3375	28 Februar 187[illegible]
53	Lauber, Karl	Buchhalter I. Kl. bei der Stadtkasse	C 2	2825	3025	14. Oktober 186[illegible]
54	Lehn, Karl	Kanzleiassistent II. Kl. beim Feuerversicherungsbureau	E 2	1800	1875	5. Mai 1871

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. Januar 1891	1. Januar 1901	wie bisher	
16 März 1895	1. „ 1900	„ „	
23. April 1889	1. „ 1897	„ „	
5 Novbr. 1885	1. „ 1896	„ „	
1. Novbr. 1877	1. „ 1888	„ „	
25. Juli 1892	1. „ 1901	„ „	
22. Januar 1887	1. „ 1898	„ „	
7. Oktober 1889	1. „ 1900	„ „	
1. Mai 1891	1. „ 1902	„ „	
19. Septbr 1885	1. „ 1896	„ „	
23. April 1889	1. „ 1900	„ „	
1. Januar 1886	1. „ 1896	„ „	
15. Juli 1903	—	1. Januar 1904	Anrechnung von 10 Jahren Staatsdienst.
9. März 1887	1. Januar 1899	wie bisher	
1. März 1881	1. „ 1884	„ „	
23. Dezbr 1884	1. „ 1895	„ „	
4. Juli 1893	—	1. Januar 1904	
1. Mai 1891	1. Januar 1902	wie bisher	
20. Mai 1886	1. „ 1900	„ „	
1. April 1888	1. „ 1899	„ „	
1. Oktober 1892	—	1. Januar 1904	
14. April 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
13. April 1897	1. „ 1902	„ „	
1. Septbr. 1892	1. „ 1903	„ „	
1. April 1888	1. „ 1903	„ „	
7. Juli 1878	1. „ 1892	„ „	
1. Januar 1890	1. „ 1902	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M.	Künftiges Diensteinkommen. M.	Datum der Geburt.
55	Löhle, Mathias	Schuldiener	F 2	1700	1800	5. März 1854
56	Lorenz, Max	Kanzleisekretär II. Kl. beim Tiefbauamt	D 1	2400	2600	11. Januar 1855
57	Mark, Jakob	Friedhofaufseher	F 2	1775	1800	20. März 1839
58	Metzger, August	Stadtdiener	F 2	1775	1800	28. August 1854
59	Metzger, Max	Schuldiener	F 2	1496	1548	16. März 1869
60	Meyer, Otto	Telegraphenmeister	D 2	2199	2274	19. April 1869
61	Mühlfeith, Karl	Buchhalter II Kl. bei der Krankenkasse	D 1	2559	2709	11. Januar 1861
62	Müller, Otto	Kassier bei der Pfandleihkasse	C 2	3824	4000	10. Mai 1856
63	Muser, Karl	Kontrolleur der Sparkasse	C 2	2709	2927	22. Novbr. 1865
64	Mutschler, Richard	Technischer Assistent II. Kl. beim Hochbauamt	D 2	2512	2662	3. April 1866
65	Neudeck, Heinrich	Stadtsekretär I. Kl.	B 2	3784	4034	13. August 1863
66	Ohnimus, August	Kanzleiassistent II. Kl. beim Grundbuchamt	E 2	1884	1959	30. Novbr. 1869
67	Pferrer, Anton	Aufseher II. Kl. b. Gaswerk	F 1	2200	2300	25. Juli 1842
68	Preschle, Leopold	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2150	2300	26. Septbr. 1868
69	Raible, Karl	Schuldiener	F 2	1614	1700	30. Oktober 1863
70	Rastetter, August	Rechner der Krankenkassen	C 1	3874	4075	24. August 1855
71	Reber, Karl	Verwaltungsassistent I. Kl. bei der Meldestelle	E 1	1907	2057	3. Mai 1868
72	Reck, Karl	Bureauassistent I. Kl. bei der Registratur	E 1	2050	2250	23. Februar 1868
73	Riedinger, Karl	Kanzleisekretär II. Kl	D 1	2199	2349	24 Novbr. 1867
74	Ries, Friedrich	Garteninspektor	B 1	5159	5200	31 Oktober 1849
75	Sattler, Kathar. Wtw.	Schuldienerin	F 2	1300	1400	14. Dezbr. 1834
76	Schäfer, Heinrich	Straßenmeister	D 2	2754	2904	10. Dezbr. 1857
77	Scherrer, Friedrich	Kanzleisekretär II. Kl.	D 1	2850	3000	21 April 1863
78	Scheuerpflug, Friedr.	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Meldestelle	E 2	1650	1725	7 Septbr. 1873
79	Schlebach, Wilhelm	Betriebsdirektor des Elektrizitätswerkes	A 2	5300	5600	20. Juli 1872
80	Schmidt, Karl	Verbrauchssteuererheber	F 2	1775	1800	3 Februar 1836
81	Schmith, Rudolf	Heizer im Vierordtsbad	F 2	1775	1800	29. Mai 1853
82	Schneider, Frdr. Wilh.	Verbrauchssteuerkontrolleur	E 2	2397	2500	30 Septbr. 1856
83	Schneider, Josef	Vermessungsassistent beim Tiefbauamt	D 1	3047	3197	29. Oktober 1856

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
1. August 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Januar 1891	1. „ 1901	„ „	
15. März 1868	1. „ 1901	„ „	
23. Oktober 1887	1. „ 1898	„ „	
1. Novbr. 1893	—	1. Januar 1904	
20 Oktober 1892	1. Januar 1903	wie bisher	
1. Januar 1877	1. „ 1892	„ „	
5. März 1875	1. „ 1887	„ „	
2. April 1881	1. „ 1896	„ „	
29. August 1893	—	1. Januar 1904	
1. Oktober 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
8. Novbr 1888	1. „ 1903	„ „	
1. Januar 1881	1. „ 1891	„ „	Die vom Bürgerausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1903 bewilligte außerordentliche Zulage von 100 ℳ konnte in das vorigjährige Verzeichnis nicht mehr aufgenommen werden.
1. Januar 1885	1. „ 1899	„ „	
1. Septbr. 1892	1. „ 1903	„ „	
1. Juli 1885	1. „ 1896	„ „	
4. Mai 1887	1. „ 1899	„ „	
1. Januar 1890	1. „ 1900	„ „	
1. Juni 1893	1. „ 1902	„ „	
1. August 1878	1. „ 1889	„ „	
27 Januar 1877	1. „ 1888	„ „	
17. Juni 1889	1. „ 1900	„ „	
18. Juni 1886	1. „ 1897	„ „	
6. Novbr. 1893	—	1. Januar 1904	
1. Oktober 1899	1. Januar 1903	wie bisher	
15. Januar 1887	1. „ 1898	„ „	
29. Februar 1884	1. „ 1895	„ „	
1. August 1890	1. „ 1901	„ „	
18. Septbr. 1882	1. „ 1893	„ „	

1	2	3	4	5	6	7
O.-Z.	Name.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen. M.	Künftiges Diensteinkommen. M.	Datum der Geburt.
84	Schoder, Julius	Kanzleiassistent II. Kl. beim Standesamt	E 2	1996	2099	4 Septbr. 1867
85	Schroth, Vincenz	Kanzleisekretär I. Kl. beim Rechnungskontrollbureau	C 2	3138	3361	21. Mai 1860
86	Schück, Hermann	Stadtbaurat	—	8000	8500	15. März 1848
87	Schütz, Ludwig	Oberbuchhalter I. Kl. bei der Stadtkasse	B 2	4230	4480	18. Februar 1858
88	Schütz, Wilhelm	Kanzleiassistent I. Kl. beim Grundbuchamt	E 1	1907	2057	14. Dezbr. 1868
89	Schumann, Heinrich	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3062	3262	30. Dezbr. 1865
90	Schwindt, Justus	Expeditor	C 1	3603	3824	24. Septbr. 1858
91	Sebold, Jakob	Hafendirektor	A 2	4800	5100	27. Dezbr. 1861
92	Seitz, Georg	Schuldiener	F 2	1775	1800	26. Oktober 1855
93	Soulier, Robert	Kanzleisekretär II. Kl. beim Schlachthof	D 1	2150	2225	3. Februar 1873
94	Stöhr, Friedrich	Straßenmeister	D 2	2714	2864	9. Septbr. 1858
95	Straub, Hermann	Verwaltungsassistent II. Kl. bei der Sparkasse	E 2	1650	1725	8. Juni 1873
96	Strieder, Wilhelm	Stadtbaurat	—	8000	8500	27. Januar 1848
97	Trötschler, Ludwig	Technischer Assistent I. Kl. beim Wasserwerk	C 2	2700	2700	3. Juli 1868
98	Vögele, Markus	Kassier der Sparkasse	C 2	2667	2867	10. Juni 1866
99	Volk, Anton	Begräbnisordner	E 2	2439	2500	12. Septbr. 1855
100	Wagner, Karl	Stadtsekretär II. Kl. beim Armenrat	C 1	3448	3698	1. Februar 1856
101	Walter, Mathäus	Kassendiener beim Schlachthof	F 2	1775	1800	8. März 1838
102	Wankmüller, Julius	Stadtkassendiener	F 2	1775	1800	29. Juni 1848
103	Weingärtner, Ludwig	Heizer im Krankenhaus	F 2	1462	1612	13 August 1853
104	Weiß, Emil	Oberbuchhalter II. Kl. bei der Stadtkasse	C 1	3552	3802	19. Juli 1856
105	Wiggenhauser, Xaver	Stadtdiener	F 2	1775	1800	20 Mai 1843
106	Ziegler, Johannes	Werkmeister I. Kl. b. Gaswerk	D 2	2565	2715	16 Dezbr. 1868
107	Zimmermann, Karl	Kanzleisekretär I. Kl.	C 2	3792	4000	20. Juli 1852
108	Zirk, Otto	Kanzleiassistent I. Kl. beim Armenrat	E 1	2051	2201	6. Dezbr. 1869

8	9	10	11
Datum des Eintritts in den städtischen Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Wirksamkeit der Ruhegehalts-Berechtigung		Bemerkungen.
	bisherige.	beantragte.	
20. Januar 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Dezbr. 1884	1. „ 1895	„ „	
1 März 1876	1. März 1886	„ „	Die vom Bürgerausschuß mit Wirkung vom 1. Januar 1903 bewilligte Zulage von 500 ℳ konnte in das vorigjährige Verzeichnis nicht mehr aufgenommen werden.
1. April 1873	1. Januar 1889	„ „	
21. Juni 1883	1. „ 1899	„ „	
18. Mai 1887	1. „ 1898	„ „	
20. Oktober 1880	1. „ 1891	„ -	
16. Novbr. 1899	27. Dezbr. 1891	„ „	
23. Oktober 1886	1. Januar 1897	„ „	
23 Mai 1892	—	1. Januar 1904	
1. August 1890	1. Januar 1901	wie bisher	
1. Juli 1893	—	1. Januar 1904	
20. Juni 1885	1. Januar 1893	wie bisher	Wie zur O.-Z. 86.
6. Septbr. 1902	—	1. Januar 1901	Anrechnung der staatlichen Dienstzeit.
16. Dezbr. 1886	1. Januar 1897	wie bisher	
29. Dezbr. 1884	1. „ 1895	„ „	
9. Oktober 1877	1. „ 1888	„ „	
17. Mai 1874 bezw. 21. Nov. 1892	1. „ 1893	„ „	
28. Juni 1886	1. „ 1897	„ „	
16. Oktober 1884 bezw. 1. Okt. 1897	1. „ 1900	„ „	
15 Oktober 1880	1. „ 1891	„ „	
28. Mai 1884	1. „ 1895	„ „	
21. März 1890 bezw 1 Mai 1892	1. „ 1903	„ „	
2. Novbr. 1886	1. „ 1887	„ „	
1. Septbr 1881	1. „ 1896	„ „	

Karlsruhe, den 8. Februar 1904. 594

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1904 No. 24348.

Nr. 2194.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen

I. daß die Beethoven-Straße zwischen Moltke- und Haydn-Straße und die Haydn-Straße zwischen Beethoven- und Weber-Straße als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden,

II. daß wegen des Kostenrückersatzes die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen werden,

III. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 33601 M. 99 ₰ — Dreißig drei tausend sechshundert eine Mark 99 Pfg. — aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 947.

I. Vertrag

mit der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Beethoven-Straße zwischen Moltke-Straße und Haydn-Straße und die Haydn-Straße zwischen Beethoven-Straße und Weber-Straße bis 1. Oktober 1904 nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt die Großherzogliche Civilliste von ihren Grundstücken Lagerbuch Nr. 5312 und 5486 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben b-c-d-f-g-i-l-m-b bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 2073+738 = 2811 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Großherzogliche Civilliste, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecken erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5312, 5493, 5492, 5491 a und 5491 mit 192,90 m folgende Beiträge alsbald nach Herstellung zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	10030 M.	80 ₰
2. Kanalisation	7716 „	— „
3. Gehweg- und Bordsteinkosten	1598 „	56 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	1736 „	10 „
zusammen	21081 M.	46 ₰

— Einundzwanzigtausend einundachtzig Mark 46 Pfg. —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich die Großherzogliche Civilliste, den auf die Front der obenbezeichneten Grundstücke mit 192,90 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Strecke der Beethoven-Straße solange mit 4 % zu verzinsen, bis mehr als die Hälfte der gesamten Front der obenbezeichneten Straße bebaut ist und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Die Großherzogliche Civilliste hat die Kosten dieses Vertrags, insbesondere des Grundbucheintrags zu tragen.

§ 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung, die Großherzogliche Civilliste die Allerhöchste Genehmigung und die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums vor.

II. Vertrag

mit Architekt Heinrich Sexauer dahier.

§ 1.
(Wie I § 1.)

§ 2.

Herr Sexauer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 5370 und 5490 folgende Beiträge nach Fertigstellung der Straßen, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1904, zu bezahlen, nämlich für

	Lagerbuch Nr. 5370	für Lagerbuch Nr. 5490	
	zur Beethoven-Straße (Frontlänge 17,70 m)	zur Beethoven-Straße (Frontlänge 20,08 m)	zur Haydn-Straße (Frontlänge 35,35 m)
1. Straßenherstellung	920 M. 40 Pf.	1044 M. 16 Pf.	3091 M. 70 Pf.
2. Kanalisation	708 „ — „	803 „ 20 „	1438 „ — „
3. Gehweg- und Bordsteinkosten	172 „ 85 „	191 „ 41 „	282 „ 11 „
4. Fünfjährige Straßenunterhaltung	159 „ 30 „	180 „ 72 „	557 „ 23 „
zusammen	1960 M. 55 Pf.	2219 M. 49 Pf.	5369 M. 04 Pf.
		Gesamtsumme:	9549 M. 08 Pf.

— Neuntausend fünfhundert neunundvierzig Mark 08 Pfg. —

§ 3.
(Entsprechend wie bei I § 3.)

§ 4.

Herr Sexauer hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Großherzogliche Civilliste und Architekt Heinrich Sexauer haben die Herstellung der Beethoven-Straße zwischen Moltke- und Haydn-Straße, sowie der Haydn-Straße zwischen Beethoven- und Weber-Straße beantragt, um ihre an diese Straßenstrecken angrenzenden Grundstücke der Bebauung zu erschließen. Die Großherzogliche Civilliste hat sich zu diesem Zwecke bereit erklärt, das gesamte Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten und die Straßenkosten sowohl hinsichtlich des westlich an die Beethoven-Straße angrenzenden Grundstücks Lagerbuch Nr. 5312 als auch hinsichtlich der Bauplätze Lagerbuch Nr. 5491, 5491 a, 5492 und 5493 auf der östlichen Seite der Beethoven-Straße, welche die Architekten Curjel und Moser von der Großherzoglichen Civilliste erworben haben, in dem üblichen Umfang zu übernehmen. Herr Sexauer verpflichtete sich zur Übernahme der Kosten bezüglich seiner Grundstücke Lagerbuch Nr. 5370 und 5490. Da die Stadtgemeinde hiernach für die ihr durch die beantragte Straßenherstellung voraussichtlich erwachsenden Kosten gedeckt ist, wurden mit der Großherzoglichen Civilliste und Herrn Sexauer, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, die vorstehenden Verträge abgeschlossen.

Die Kosten der beantragten Straßenherstellung sind vom Tiefbauamt wie folgt veranschlagt:

	Beethoven-Straße.	Haydn-Straße.
Straßenbau	11995 ℳ 36 ₰	3091 ℳ 71 ₰
Gehweg- und Bordsteinanlage	1962 „ 82 „	282 „ 11 „
Kanalisation	6400 „ — „	2450 „ — „
zusammen	20358 ℳ 18 ₰	5823 ℳ 81 ₰
dazu Gasleitung	2250 „ — „	230 „ — „
Wasserleitung	3250 „ — „	1690 „ — „
Summe	25858 ℳ 18 ₰	7743 ℳ 81 ₰,

so daß sich ein aus Anlehensmitteln zu deckender Aufwand von 33601 ℳ 99 ₰ ergibt.

Hiervon kommen inhaltlich der Verträge alsbald nach Fertigstellung der beiden Straßenstrecken zum Ersatz

	von der Großherzoglichen Civilliste	von Herrn Sexauer
an Straßenkosten	10030 ℳ 80 ₰	5056 ℳ 26 ₰
an Gehwegkosten	1598 „ 56 „	646 „ 37 „
an Kanalkostenbeiträgen gehen ein	7716 „ — „	2949 „ 20 „
	19345 ℳ 36 ₰	8651 ℳ 83 ₰
zusammen		27997 ℳ 19 ₰

von welchen 23185 ℳ 38 ₰ auf die Beethoven- und 4811 ℳ 81 ₰ auf die Haydn-Straße entfallen.

Außerdem werden die Gas- und Wasserleitungskosten im Gesamtbetrage von 7420 ℳ im üblichen Umfange und auf die übliche Dauer verzinst.

Zur Deckung der Straßenunterhaltungskosten während der ersten 5 Jahre haben nach Inhalt der Verträge alsbald nach Fertigstellung der Straße im voraus zu entrichten:

	für die Beethoven-Straße	für die Haydn-Straße
die Großherzogliche Civilliste	1736 ℳ 10 ₰	— ℳ — ₰
Herr Sexauer	282 „ 11 „	557 „ 23 „
zusammen	2018 ℳ 21 ₰	557 ℳ 23 ₰

Der Ausfall, den die Stadtgemeinde nach vorstehender Berechnung hinsichtlich der für die Haydn-Straße zu leistenden Ersatzbeträge im Vergleich zu den voranschlagsmäßigen

Kosten der Haydn-Straße anscheinend erleidet, erklärt sich aus dem Umstand, daß bezüglich dieser Straßenstrecke Kanalkostenbeiträge nur auf die südliche Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5490 angesetzt werden konnten, da die Straße im übrigen an städtisches Gelände grenzt. Er wird dadurch ausgeglichen, daß die für die beiderseitigen Fronten der Beethoven-Straße zu entrichtenden Kanalkostenbeiträge die voranschlagsmäßigen Kosten für die Kanalisation der Beethoven-Straße erheblich übersteigen.

Nach endgültiger Einteilung des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5490 in Bauplätze wird sich übrigens der auf dasselbe entfallende Kanalkostenbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen über Eckbauplätze noch um denjenigen Betrag reduzieren, der auf die Hälfte der Gesamtfront der Eckbauplätze entfällt.

Selbstverständlich mußte Herr Sexauer als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5490 die Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Haydn-Straße im vollen Umfange übernehmen, da auf der Südseite der Haydn-Straße kein Baugelände entsteht, sondern ein öffentlicher Platz angelegt werden soll. Die Gehweg- und Bordsteinanlage wird vorerst nur auf der nördlichen Seite der Haydn-Straße hergestellt.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 26. März 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 26. Mai 1904 No. 38725.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß das an der Bannwaldallee gelegene, 1879 qm umfassende, im angeschlossenen Plan mit roter Farbe und den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichnete Geländestück Lagerbuch Nr. 5713 samt darauf befindlichem Baumbestand unter den im nachstehenden Versteigerungsprotokoll enthaltenen Bedingungen an die Herren August Vogt, Klosettfabrikant in Pforzheim, und August Vogt, Ingenieur und Prokurist dahier, veräußert werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 848

Versteigerungsprotokoll.

Geschehen zu Karlsruhe am siebzehnten März eintausend neunhundert und vier
(17. März 1904)

vor

Großherzoglich Badischem Notariat Karlsruhe III. Gegenwärtig: Großherzoglicher Notar J. Bender, hier.

Grundstücksversteigerung betreffend.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Karlsruhe wurde Termin zur Versteigerung des an der Bannwaldallee dahier südöstlich des Anwesens der Gebrüder Bachert gelegenen, in dem Plane des städtischen Tiefbauamts dahier vom 1. Februar d. J. rot angelegten und mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, 1879 qm umfassenden Geländestücks Lagerbuch Nr. 5713 samt darauf befindlichem Baumbestand auf heute vormittag 11 Uhr in den großen Rathaussaal dahier bestimmt.

Die Versteigerung wurde bekannt gemacht durch Insertion je zweimal in Badischer Presse hier und Karlsruher Tagblatt und je einmal in Badischen Landesboten, Badischen Beobachter, Karlsruher Zeitung, Badischen Landeszeitung und Volksfreund hier. Ferner wurde dem Stadtrat dahier und auf dessen Antrag den Herren August Vogt, Ingenieur, und August Vogt, Fabrikant dahier, vom heutigen Versteigerungstermin Kenntnis gegeben. Der Versteigerung werden folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

§ 1.

Der Zuschlag erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses sowie der Staatsgenehmigung, sofern für den Quadratmeter mindestens sechs Mark geboten wird; in diesem Preise sind sämtliche Straßen- und Kanalkosten inbegriffen.

§ 2.

Für den Baumbestand ist der Wert des Holzes, wie er durch den Sachverständigen der Stadt, Herrn Forstmeister Hamm, ermittelt wird, besonders zu vergüten.

§ 3.

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald zur Veräußerung des Grundstücks der Stadtrat und der Bürgerausschuß die Zustimmung erteilt haben und die Staatsgenehmigung erwirkt ist.

Im gleichen Zeitpunkt wird auch die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütung für den Holzbestand fällig.

§ 4.

Der Steigerer bewilligt für den Kaufpreis die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das versteigerte Grundstück.

§ 5.

Der Zuschlag der Stadtgemeinde erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Steigerer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem erkauften Grundstück errichten, und daß dieses innerhalb der nächsten zehn Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem erkauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 6.

Zur Sicherung des nach § 5 bedingten Anspruchs der Stadtgemeinde auf Rückübertragung des veräußerten Grundstücks bewilligt der Steigerer die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch.

§ 7.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das verkaufte Grundstück mit dem Westbahnhofe durch Schienengleise verbunden wird.

§ 8.

Der Stadtrat hat innerhalb drei Monaten nach der Versteigerung die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Veräußerung des Grundstücks zu erwirken, andernfalls der Steigerer an sein Angebot nicht mehr gebunden sein würde.

§ 9.

Sämtliche aus dem Eigentumsübergang des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt der Steigerer.

Die Versteigerung wurde eröffnet durch Vorlesen der obigen Steigerungsgedinge. Sodann wurde zur Einlegung von Geboten auf das eingangs genannte Grundstück Lagerbuch Nr. 5713 aufgefordert.

Es bieten die Herren August Vogt, Klosettfabrikant in Pforzheim, und August Vogt, Ingenieur und Prokurist dahier, im einzigen und höchsten Gebot 6 ℳ — sechs Mark — pro Quadratmeter und erhalten hierfür den Zuschlag.

Seitens des Stadtrats hier ist anwesend als dessen Vertreter Herr Stadtrechtsrat Oskar Riedel dahier, legitimiert laut Vollmacht vom 4. d. M. Nr. 3890.

Derselbe erteilt namens des Stadtrats zu obigem Zuschlag die Genehmigung. Bezüglich des Güterrechts der Steigerer wird festgestellt:

August Vogt hier ist verheiratet seit dem Jahre 1894 mit Friederike geborene Schüßler ohne Ehevertrag und gilt für deren Güterrecht die Fahrnisgemeinschaft der §§ 1549 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

August Vogt in Pforzheim ist seit 1899 verheiratet ohne Ehevertrag mit Luise geborene Lauré und gilt für diese Ehe ebenfalls obige Fahrnisgemeinschaft.

Die Beteiligten sind darüber einig, daß das Eigentum an dem obigen Steigobjekt Grundstück Lagerbuch Nr. 5713 je hälftig auf die Fahrnisgemeinschaft des August Vogt und seiner Ehefrau Frieda geborene Schüßler hier und August Vogt und seiner Ehefrau Luise geborene Lauré in Pforzheim als Gesamtgut übergehen soll und wird hiernach Eintrag dieses Eigentumsübergangs von Stadtrechtsrat Riedel namens der Verkäuferin bewilligt und von Käufern beantragt. Die Erwerbung erfolgt zu je hälftigem Miteigentum. Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung bleibt nach § 3 oben vorbehalten.

Die anwesenden Herren Vogt legitimieren sich durch Vorlage von Papieren, Herr Stadtrechtsrat Riedel ist dem Notar persönlich bekannt.

Auf Vorlesen wird diese Urkunde von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

gez. August Vogt, Ingenieur und Prokurist.
„ August Vogt jr, Fabrikant.
„ Oskar Riedel.
„ Bender, Notar.

Begründung.

Die Herren August Vogt, Klosettfabrikant in Pforzheim, und August Vogt, Ingenieur und Prokurist dahier, beabsichtigen gemeinschaftlich auf dem fraglichen Gelände eine Klosettfabrik zu errichten und suchten daher um käufliche Überlassung desselben nach. Da Bedenken gegen die Veräußerung des Grundstücks nicht vorlagen, wurde es zunächst vorschriftsgemäß einer öffentlichen Versteigerung — unter den üblichen Bedingungen — ausgesetzt. Das einzige Gebot (6 M. für den Quadratmeter) wurde von den beiden genannten Herren gemeinschaftlich eingelegt; sie erhielten daher auch den Zuschlag.

Schnetzler. Riedel.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium des Innern
vom 26. Mai 1904 No. 30716.

657.

601

Karlsruhe, den 25. Februar 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß der beiden nachstehend unter I und II abgedruckten Verträge seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

I.
Vertrag

Plan siehe Plansammlung Seite 849

mit der Westendbaugesellschaft, Aktiengesellschaft, hier.

§ 1.

Nachdem die Bach-Straße auf Kosten der Westendbaugesellschaft hergestellt ist, zieht die Stadtgemeinde den Schleifweg, welcher durch die Bach-Straße entbehrlich geworden ist, ein und überweist das Gelände desselben, welches auf dem beiliegenden Plane rot angelegt ist, im Flächenmaß von 239 qm + 664 qm = 903 qm der Westendbaugesellschaft zu Eigentum.

§ 2.

Die Westendbaugesellschaft verpflichtet sich, den südlichen Anstößern des Schleifweges, ausgenommen die Grundstücke Lagerbuch Nr. 4668 und 4670 a, das zur Erweiterung ihrer Grundstücke bis zur Bach-Straße (unter Verlängerung der östlichen und westlichen Grenzen wie in der Planbeilage) erforderliche Gelände jederzeit abzutreten und zwar das südlich der Längsachse liegende Gelände des Schleifweges unentgeltlich, das nördlich dieser Achse gelegene Schleifweggelände zum Preise von höchstens 14 ℳ pro Quadratmeter und das nördlich des Schleifweges liegende Gelände zum Preise von höchstens 19 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter.

Die Westendbaugesellschaft ist jedoch berechtigt, in allen Fällen, in welchen ein Kaufvertrag erst nach dem 1. Januar 1905 zum Abschluß kommt, dem hiernach berechneten Preis noch Zinsen daraus bis zu 5 % jährlich für die Zeit von diesem Tage an bis zum Tage des Vertragsabschlusses zuzuschlagen. Außerdem ist die Westendbaugesellschaft berechtigt, von dem Käufer Ersatz der auf die Front des betreffenden Geländestücks entfallenden Kosten der Bach-Straße zu verlangen. Die näheren Zahlungsbedingungen bleiben der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer vorbehalten. Der Zinsfuß für gestundete Kaufpreisbeträge darf indessen 5 % nicht übersteigen.

§ 3.

Als Straßenkosten darf die Westendbaugesellschaft den in § 2 bezeichneten Anstößern neben dem daselbst bestimmten Geländepreis nur anfordern:
für das vor einem Grundstück liegende Straßengelände bis zur Straßenmitte . . . . . 14 ℳ
vierzehn Mark
für das Quadratmeter, sowie . . . . . 87 ℳ
sieben und achzig Mark
für das Frontmeter für ausgelegte Straßen-, Kanal-, Bordstein-, Gas- und Wasserleitungs- sowie Straßenunterhaltungskosten nebst 5 % Zins aus dem sich hiernach für das Grundstück ergebenden Betrag vom 1. Januar 1905 an bis zum Zahlungstage.

§ 4.

Die Westendbaugesellschaft verpflichtet sich, nach Einziehung des Schleifweges jedem südlichen Angrenzer den Durchgang und die Durchfahrt in die Bach-Straße über das Eigentum der Gesellschaft so lange zu gestatten, bis er gemäß § 2 dieses Vertrags selbst Angrenzer der Bach-Straße wird. (Notweg im Sinne des § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 5.

Die Westendbaugesellschaft verpflichtet sich, in jedem Falle der Zuwiderhandlung gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen an die Stadtgemeinde eine Vertragsstrafe von 1000 M.
eintausend Mark
zu zahlen.

§ 6.

Die Kosten der öffentlichen Beurkundung dieses Vertrags, seiner Eintragung im Grundbuch und seines Vollzugs trägt die Westendbaugesellschaft.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag vor.

II.

Vertrag

mit Freiherrn Wilhelm von Seldeneck, hier.

§ 1.

Nachdem die Bach-Straße hergestellt und der Schleifweg dadurch entbehrlich geworden ist, zieht die Stadtgemeinde den letzteren ein und überweist das Gelände desselben, welches auf beiliegenden Plan rot angelegt ist, im Flächengehalt von 112 qm an Freiherrn von Seldeneck zu Eigentum.

§ 2.

Freiherr von Seldeneck verpflichtet sich, den südlichen Anstößern des Schleifweges das zur Erweiterung ihrer Grundstücke bis zur Bach-Straße (unter geradliniger Verlängerung der östlichen und westlichen Grenzen) erforderliche Gelände jederzeit zum Preise von 19 M. 50 Pf. für das Quadratmeter unter Zuschlag von 5% Zins vom 15. Dezember 1902 an sowie der Straßenkosten zu verkaufen. Dabei bleiben die näheren Zahlungsbedingungen der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer vorbehalten. Der Zinsfuß für gestundete Kaufpreisbeträge darf indessen 5% nicht übersteigen.

§ 3.

Als Straßenkosten darf Freiherr von Seldeneck den in § 2 bezeichneten Anstößern neben dem daselbst bestimmten Geländepreis nur anfordern:
für das vor einem Grundstück liegende Straßengelände bis zur Straßenmitte . . . . . 14 M.
vierzehn Mark
für das Quadratmeter, sowie . . . . . 87 M.
sieben und achtzig Mark
für das Frontmeter für ausgelegte Straßen-, Kanal-, Bordstein-, Gas- und Wasserleitungs- sowie Straßenunterhaltungskosten nebst 5% Zins aus dem sich hiernach für das Grundstück ergebenden Betrag vom 15. Dezember 1902 an.

§ 4.

Freiherr von Seldeneck verpflichtet sich, nach Einziehung des Schleifweges jedem südlichen Angrenzer den Durchgang und die Durchfahrt in die Bach-Straße über sein Eigentum so lange zu gestatten, bis er gemäß § 2 dieses Vertrags selbst Angrenzer der Bach-Straße wird. (Notweg im Sinne des § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

§ 5.

Freiherr von Seldeneck verpflichtet sich, in jedem Falle der Zuwiderhandlung gegen die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen an die Stadtgemeinde eine Vertragsstrafe von 1000 M.
eintausend Mark
zu zahlen.

§ 6.

Die Kosten der öffentlichen Beurkundung dieses Vertrags, seiner Eintragung im Grundbuch und seines Vollzugs trägt Freiherr von Seldeneck.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

Begründung.

Das zur Herstellung der Bach-Straße zwischen Händel-Straße und Eisenbahn-Straße erforderliche Gelände wurde der Stadtgemeinde von der Westendbaugesellschaft beziehungsweise von Freiherrn von Seldeneck bei Herstellung der Bach-Straße im Jahre 1900 unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch haben dieselben die Kosten dieser Herstellung der Stadtgemeinde in vollem Umfange ersetzt. Die Stadtgemeinde hatte ihrerseits diejenigen Strecken des Schleifweges, welche infolge der Herstellung der Bach-Straße alsbald entbehrlich geworden waren, schon damals eingezogen und das frei gewordene Gelände an die Westendbaugesellschaft beziehungsweise an Freiherrn von Seldeneck unentgeltlich zu Eigentum überwiesen. Sie ging dabei von dem der Billigkeit entsprechenden Grundsatze aus, der auch in § 36 des Badischen Straßengesetzes zum Ausdruck kommt, daß das Eigentum am Gelände eines eingezogenen Weges, der durch die Neuanlage eines anderen öffentlichen Weges ersetzt wird, „demjenigen zufällt, welcher den Aufwand für den an die Stelle tretenden Weg zu tragen hat".

Die fraglichen Strecken des Schleifweges sind auf dem angeschlossenen Situationsplane durch rote Schraffierung angedeutet.

Im Dezember 1902 beantragte die Westendbaugesellschaft beim Stadtrat, es wolle nunmehr die gesamte noch übrige Strecke des Schleifweges gleichfalls eingezogen und das Gelände, soweit es nördlich an die der Westendbaugesellschaft angehörigen Grundstücke Lagerbuch Nr. 4645 und 4645a angrenze, an sie zu unentgeltlichem Eigentum abgetreten werden. Sie begründete diesen Antrag damit, daß sie zurzeit in Verhandlungen mit den südlichen Angrenzern des Schleifweges wegen käuflicher Überlassung des ihr gehörigen, zwischen Schleifweg und Bach-Straße gelegenen Geländes an diese begriffen sei, daß aber die zur Gewinnung geeigneter Bauplätze an der Bach-Straße erforderliche Vereinigung der südlich und nördlich des Schleifweges liegenden Grundstücksteile nur möglich sei, wenn gleichzeitig auch das dazwischen liegende Schleifweggelände an die Käufer der nördlichen Parzellen mitveräußert würde.

Da die noch bestehende Strecke des Schleifweges dessen südlichen Angrenzern als alleiniger Zugang zu ihren Grundstücken von der Nordseite aus dient, konnte der Stadtrat dem Antrag auf Einziehung dieser Wegstrecke nur stattgeben, wenn ausreichender Ersatz für diesen Zugang geschaffen würde. Zu diesem Zwecke mußte sich die Westendbaugesellschaft in erster Linie dazu verpflichten, nach Einziehung des Schleifweges jedem südlichen Angrenzer den Durchgang und die Durchfahrt nach der Bach-Straße über das Eigentum der Westendbaugesellschaft solange zu gestatten, bis er seinerseits Angrenzer der Bach-Straße geworden ist. Angesichts der Tatsache aber, daß die südlichen Angrenzer des Schleifweges nur dadurch Angrenzer der Bach-Straße werden und somit Bauplätze an derselben gewinnen können, daß sie der Westendbaugesellschaft deren zwischen Bach-Straße und Schleifweg liegendes Gelände, das für sich allein zur selbständigen Verwertung zu Bauplätzen der allzu geringen Tiefe wegen nicht geeignet ist, samt dem Gelände des Schleifweges abkaufen, glaubte der Stadtrat, um die südlichen Angrenzer gegen eine Zwangslage zu sichern, die Einziehung und Überweisung des Schleifweges an die Westendbaugesellschaft an die Bedingung knüpfen zu müssen, daß die südlichen Angrenzer des Schleifweges das Gelände von der Westendbaugesellschaft jederzeit zu einem bestimmten, den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprechenden Preise erwerben könnten.

Auf dieser Grundlage wurde mit der Westendbaugesellschaft verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war zunächst die Vereinbarung eines Vertrages, wie er inhaltlich dem oben unter II abgedruckten Vertrage entspricht.

Ein gleicher Vertrag wurde mit dem Freiherrn von Seldeneck bezüglich seines Grundstückes Lagerbuch Nr. 4755 abgeschlossen.

Nach diesen Verträgen wurde das Schleifweggelände der Westendbaugesellschaft beziehungsweise dem Freiherrn von Seldeneck unentgeltlich überwiesen. Es sollten jedoch die südlichen Angrenzer des Schleifweges das zur Erweiterung ihrer Grundstücke bis zur Bach-Straße erforderliche Gelände von der Westendbaugesellschaft sowie von Freiherrn von Seldeneck zu einem Einheitspreise von 19 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter unter Zuschlag von 5% Zins vom 15. Dezember 1902 an sowie der anteiligen Straßenkosten erwerben können. Der Betrag der letzteren einschließlich des Wertes des Straßengeländes wurde in den Verträgen fixiert.

Bei Festsetzung des Einheitspreises war man davon ausgegangen, daß die unentgeltliche Überweisung des Schleifweggeländes in gleicher Weise wie der Westendbaugesellschaft zur Hälfte auch den südlichen Angrenzern des Schleifweges zu gute kommen müsse, da diese auch die hälftigen Kosten der Bach-Straße an die Westendbaugesellschaft zu vergüten haben.

Der Stadtrat glaubte durch den Abschluß dieser Verträge den Interessen der Beteiligten in befriedigender Weise Rechnung getragen zu haben und machte nunmehr die beabsichtigte Einziehung öffentlich bekannt.

Gleichwohl erhob die Mehrzahl der südlichen Angrenzer des Schleifweges gegen dessen Einziehung mit der Behauptung Einsprache, daß damit der Westendbaugesellschaft von der Stadtgemeinde auf Kosten der südlichen Angrenzer ein Vorteil zugewendet werden würde: das Gelände des Schleifweges müsse vielmehr gleichmäßig unter sämtliche Angrenzer nach Maßgabe ihres Grundbesitzes verteilt werden.

Da die Verträge hauptsächlich im Interesse der Einspracherhebenden abgeschlossen worden waren, hielt man zunächst mit weiteren Schritten zurück, bis sich die Angrenzer etwa bessere Bedingungen bei der Westendbaugesellschaft erwirken würden. Die Westendbaugesellschaft hat sich schließlich zu einer Abänderung des Vertrages vom 4. Mai v. J. in der von den südlichen Angrenzern gewünschten Richtung bereit gefunden, so daß der Vertrag mit der Westendbaugesellschaft nunmehr die oben unter I abgedruckte Fassung erhielt.

Nach der jetzigen Fassung des Vertrages bleibt der Einheitspreis von 19 ℳ 50 ₰ pro Quadratmeter für das nördlich des Schleifweges liegende Gelände bestehen. Das Schleifweggelände selbst hat die Westendbaugesellschaft den südlichen Angrenzern zur Hälfte unentgeltlich zu überlassen; für die andere Hälfte darf sie nur den ermäßigten Preis von 14 ℳ pro Quadratmeter in Rechnung bringen. Zu diesem Preise ist auch das Straßengelände der Bach-Straße bei Fixierung der zu ersetzenden Straßenkosten veranschlagt.

Ein Zinszuschlag von 5% von dem hiernach sich ergebenden Gesamtkaufpreis darf dann erfolgen, wenn ein Kaufvertrag erst nach dem 1. Januar 1905 zu stande kommt.

Im übrigen wird auf die oben abgedruckten Vertragsbestimmungen verwiesen.

Freiherr von Seldeneck war nicht zu bewegen, die gleichen Bedingungen, wie sie nunmehr mit der Westendbaugesellschaft vereinbart sind, auch seinerseits zu akzeptieren. Da Einsprachen gegen den unterm 2. Mai v. J. mit ihm abgeschlossenen Vertrag nicht eingekommen sind, die Interessen der Angrenzer aber auch durch diesen Vertrag immer noch besser gewahrt sind als ohne ihn, glaubte der Stadtrat, die Annahme des mit Freiherrn von Seldeneck abgeschlossenen Vertrages (oben unter II) auch unter Beibehaltung der ursprünglichen Fassung beantragen zu sollen.

Sobald die Zustimmung des Bürgerausschusses zu beiden Verträgen erteilt ist, wird das Verfahren zur Einziehung des Schleifweges weiter geleitet und die Auflassung des Schleifweggeländes bewirkt werden.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. –
vom – – – No. (Nicht erforderlich.)

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit Baumeister Ferdinand Doldt dahier der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 858

Vertrag

mit Baumeister Ferdinand Doldt.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt von ihrem Grundstück an der Sofien-Straße Lagerbuch Nr. 4 711 den auf angeschlossenem Plan rot angelegten mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten Teil im Flächenmasse von 59 qm zum Preise von 13 M. 20 ₰ pro Quadratmeter also zu insgesamt . . . . . 778 M. 80 ₰

— Siebenhundert achtundsiebzig Mark 80 ₰ —

an Baumeister Ferdinand Doldt dahier als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 4 688 zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab.

§ 2.

Der Kaufpreis wird zur Zahlung fällig, sobald der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist.

§ 3.

Außerdem verpflichtet sich die Stadtgemeinde Karlsruhe, sobald der städtische Weg Lagerbuch Nr. 4 709 durch Herstellung der Sofien-Straße entbehrlich geworden, diesen Weg einzuziehen und das auf dem Plane rot schraffierte mit den Buchstaben c-d-e-f-c bezeichnete Stück desselben im Flächenmasse von 31 qm gleichfalls zum Preise von 13 M. 20 ₰ pro Quadratmeter, also zu insgesamt . . . . . 409 M. 20 ₰

— Vierhundert neun Mark 20 ₰ —

an Baumeister Ferdinand Doldt zu lastenfreiem Eigentum abzutreten.

§ 4.

Für den Beizug der Eigentümer des nach § 1 abgetretenen Grundstücksteils zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Sofien-Straße sowie zu den Kosten der städtischen Kanalisation sind die hierüber erlassenen beziehungsweise zu erlassenden Ortsstatute maßgebend

§ 5.

Sämtliche aus diesem Vertrag erwachsenden Kosten trägt Herr Doldt.

§ 6

Die Stadtgemeinde behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

606

Begründung.

Wie aus dem angeschlossenen Situationsplan ersichtlich ist, stößt das Grundstück des Baumeisters Ferdinand Doldt Lagerbuch Nr. 4688 mit seiner Südseite an den städtischen Weg Lagerbuch Nr. 4709. Zwischen diesem Weg und der Sofien-Straße liegt das städtische Grundstück Lagerbuch Nr. 4711. Es kann dieses Grundstück seiner geringen Tiefe halber als selbständiger Bauplatz an der Sofien-Straße nicht verwendet werden, auch wenn das dahinter liegende städtische Weggelände hinzugenommen wird. Aus den gleichen Erwägungen, aus welchen mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 7. Dezember v. J. das auf dem Plane mit den Buchstaben b-f-g-i-b bezeichnete Gelände zwecks späterer Vereinigung mit dem Grundstück Lagerbuch Nr. 4689 an die Eigentümer dieses Grundstücks, die Geschwister Kohler dahier verkauft wurden, glaubte man deshalb auch einem Gesuche des Herrn Doldt um Überlassung des auf dem Plane mit den Buchstaben a-b-f-e-a bezeichneten Geländes zwecks Gewinnung eines Bauplatzes an der Sofien-Straße stattgeben zu sollen. Als Kaufpreis verlangte man von Herrn Doldt den gleichen Betrag, den die Geschwister Kohler zu zahlen hatten, nämlich 13 ℳ 20 ₰ pro Quadratmeter, womit sich Herr Doldt auch einverstanden erklärte. Hiernach wurde, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, mit Herrn Doldt der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen. Das auf dem Plane rot angelegte Gelände wurde Herrn Doldt zu alsbaldigem Eigentum überwiesen. Dagegen soll nach § 3 des Vertrags die Auflassung des auf dem Plane rot schraffierten Weggeländes, in gleicher Weise wie im Vertrag mit den Geschwistern Kohler vorgesehen, erst dann erfolgen, wenn der städtische Weg Lagerbuch Nr. 4709 durch ortsbauplanmäßige Herstellung der Sofien-Straße entbehrlich geworden ist.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 2. April 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. I. vom 3 Juni 1904 No. 24349.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß die Bannwald-Allee bis zu ihrer Vereinigung mit der verlängerten Griesbach-Straße — auf etwa 142 m Länge — als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen;

II. daß der hierdurch entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von 16 570 ℳ.

— Zehn sechstausend fünfhundert siebenzig Mark —

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 851

Begründung.

Unterm 21. April v. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu erteilt, daß die Bannwald-Allee vor dem Anwesen der Firma Gebrüder Bachert hergestellt werde. Die Herstellung war anfangs November v. J. vollendet. Wie dem Bürgerausschuß aus der ihm gleichzeitig unterbreiteten Vorlage bekannt ist, haben sich mittlerweile auch für eine südlich des Bachertschen Grundstücks gelegene Geländefläche mit einer Straßenfront von circa 20 m Kaufliebhaber gefunden, so daß im Falle der Genehmigung dieser Vorlage eine weitere Verlängerung der Bannwald-Allee erforderlich wird. Es erscheint nun zweckmäßig, um die Mehrkosten einer stückweisen Verlängerung zu ersparen, bei diesem Anlaß gleichzeitig die ganze restliche Strecke der Bannwald-Allee bis zu ihrer Vereinigung mit der verlängerten Griesbach-Straße ortsbauplanmäßig herzustellen, da es voraussichtlich doch nur noch kurze Zeit dauern dürfte, bis das gesamte, zwischen Bannwald-Allee und Griesbach-Straße gelegene städtische Gelände seiner Bestimmung gemäß veräußert sein wird.

Die Kosten dieser Herstellung belaufen sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

für Straßenbau	8 300 ℳ.
für Kanalisation	4 800 „
für Gasleitung	1 860 „
für Wasserleitung	1 620 „
also zusammen auf	16 570 ℳ.

Die Kanalisation soll in der Weise ausgeführt werden, daß ein zur Regenwasserabfuhr genügendes 40 cm weites Rohr in die herzustellende Straßenstrecke sowie in die bisher nur provisorisch entwässerte Strecke vor dem Bachertschen Grundstücke gelegt und mit dem bestehenden Hauptkanal der Bannwald-Allee bei der nördlichen Grenze des Bachertschen Grundstücks verbunden wird. Die früher projektierte Herstellung eines Kanals vom südlichen Ende der Bannwald-Allee durch die Griesbach-Straße nach dem bestehenden Kanal dieser Straße mit einem Kostenaufwand von circa 17 000 ℳ. soll hiernach unterbleiben. Bei Aufstellung dieses Projektes ging man von der Annahme aus, daß das damals noch zum Verkauf verfügbare Bannwaldgelände zwischen Bannwald-Allee und Griesbach-Straße wohl in der Weise zur Veräußerung käme, daß einige Parzellen lediglich an die Griesbach-Straße, nicht auch an die Bannwald-Allee grenzen würden. Die Herstellung eines Kanals durch die Griesbach-Straße bis zu ihrer Kreuzung mit der Bannwald-Allee wäre dann unvermeidlich gewesen. Da aber nach dem neuerlichen Verkauf an die Gebrüder Vogt anzunehmen ist, daß das restliche Gelände wohl als Ganzes verkauft werden wird, kann dieses Gelände sowie die entsprechende Strecke der Bannwald-Allee in der nunmehr geplanten, wesentlich billigeren Weise nach dem Bannwaldkanal entwässert werden.

Die der Stadtgemeinde durch die Straßenherstellung erwachsenden Kosten finden bei Festsetzung des niedersten Gebots für die Versteigerung des noch in Betracht kommenden Bannwaldgeländes Berücksichtigung, so daß die Stadtgemeinde im Falle der Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem obenerwähnten Geländeverkauf für einen Teil der Kosten sofort, im übrigen nach Veräußerung der Restfläche, die in Bälde zu erwarten ist, gedeckt sein wird.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 26. April 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 14. Juli 1904 No. 30642.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben, daß das im angeschlossenen Plan A rot angelegte, 11 524 Quadratmeter umfassende Gelände Lagerbuch Nr. 8579 bis 8586, dessen schwarz schraffierter Teil zur Erweiterung des Friedhofs im Stadtteil Mühlburg bestimmt ist, um den Betrag von 73 574 ℳ.

— Dreiundsiebzigtausend fünfhundert vier und siebzig Mark —

beziehungsweise um den im gerichtlichen Verfahren festzusetzenden Preis erworben werde, und daß dieser Aufwand sowie die auf 10 200 ℳ.

— Zehntausend zweihundert Mark —

veranschlagten Kosten der Kaufverträge, der Einfassung und Anlage des neuen Friedhofteils (vergleiche Plan B) aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Riedel.

Plan siehe Plansammlung Seite 852/853

Begründung.

Das zur Anlage von Gräbern noch verfügbare Gelände auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg reicht nur noch kurze Zeit aus. Nach Mitteilung des Bürgervereins daselbst (vom 16. November v. J.) legt jedoch die Einwohnerschaft jenes Stadtteils im Hinblick auf die erhebliche Entfernung des Hauptfriedhofs Wert darauf, daß Mühlburg einen eigenen Friedhof behalte; in der fraglichen Eingabe wurde zugleich der Wunsch geäußert, es möchte auf dem fast durchweg der Stadt gehörigen Gelände im Gewann „Mittlerer See" (westlich des großen Exerzierplatzes) ein neuer Friedhof angelegt werden. Die Kosten eines solchen würden sich aber auf ungefähr 591 000 ℳ. belaufen; dazu kämen dann noch die beträchtlichen Verwaltungskosten. Im Hinblick auf diesen unverhältnismäßig hohen Aufwand glaubte der Stadtrat von der Anlage eines neuen Friedhofs im Stadtteil Mühlburg absehen zu müssen, umsomehr als eine Erweiterung des derzeitigen Friedhofs (nach Nordwesten) noch mit wesentlich geringeren Mitteln möglich ist (vergleiche Plan B).

Zu letzterem Zwecke wurden zunächst Kaufverhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern eingeleitet, die auch hinsichtlich der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8579 bis 8583 und 8586 zum Ziele führten. Für das Gelände wurde dabei — vorbehaltlich Bürgerausschußzustimmung und Staatsgenehmigung — der von der städtischen Baukommission für

angemessen erachtete Grundpreis von sechs Mark für den Quadratmeter bewilligt. Für das bei den Verhandlungen zuerst abgetretene Grundstück Lagerbuch Nr. 8580, das im Eigentum des inzwischen verstorbenen Landwirts Karl Ludwig Holstein dahier stand, war ursprünglich nur ein Kaufpreis von fünf Mark pro Quadratmeter vereinbart worden; derselbe wurde aber nachträglich auf Ansuchen des Verkäufers aus Billigkeitsgründen ebenfalls auf sechs Mark erhöht. Außerdem wurde dem Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 8579, Maurermeister Bernhard Pfeifer dahier, für die Entfernung der beiden auf dem Grundstück errichteten Schuppen und für die Verlegung seines darauf befindlichen Lagerplatzes eine besondere Entschädigung von 1800 ℳ. zugebilligt. Bemerkt sei noch, daß sich die betreffenden Geländeeigentümer nur unter der Bedingung zur gütlichen Abtretung ihrer Grundstücke bereit erklärten, daß ihnen nicht nur die zur Friedhoferweiterung erforderlichen Geländeteile, sondern die ganzen Grundstücke abgenommen würden. Diesem Verlangen glaubte der Stadtrat entsprechen zu sollen, da andernfalls Minderwertsansprüche erhoben worden wären, und da sich für das übrig bleibende Gelände jedenfalls eine geeignete Verwendung finden wird. Der Eigentümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 8584/85, Herr Zimmermann Bernhard Weiß dahier, war zwar mit der Abtretung seines Geländes an die Stadt einverstanden. Hinsichtlich der Entschädigung konnte aber eine Einigung mit ihm nicht erzielt werden, da er mit dem Preis von sechs Mark für den Quadratmeter und einer von der städtischen Garteninspektion für ausreichend erachteten Entschädigung von 2630 ℳ. für die Beseitigung der auf den beiden Grundstücken vorhandenen Gartenanlagen nicht zufrieden war, vielmehr eine wesentlich höhere Vergütung verlangte. Die Entschädigungssumme für Herrn Weiß soll daher vertragsmäßig im gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden. Nimmt man an, daß dem Genannten in diesem Verfahren der von der Stadt den übrigen Grundeigentümern gewährte Preis von sechs Mark pro Quadratmeter (nebst der Entschädigung von 2630 ℳ.) zugesprochen wird, so beläuft sich der infolge der Mühlburger Friedhoferweiterung erforderliche Aufwand für Geländeerwerbungen auf 73574 ℳ., dazu kommt noch der Wert des der Stadt bereits gehörigen Grundstücks Lagerbuch Nr. 8587 mit $1103 \times 6 = 6618$ ℳ., das gibt zusammen = 80192 ℳ. Hiervon entfallen aber auf die Friedhoferweiterung nur etwa $^{8}/_{21} = 30550$ ℳ., der Rest mit etwa $^{13}/_{21} = 49642$ ℳ. dagegen auf das der Stadtgemeinde zu anderweitigen Zwecken verbleibende Gelände.

Die Kosten der Kaufverträge wurden vom städtischen Grundbuchamt auf 200 ℳ., die Kosten der Einfassung und Anlage des neuen Friedhofteils wurden von der städtischen technischen Behörde auf 10000 ℳ. veranschlagt.

Nach Durchführung der beantragten Erweiterung wird der Friedhof im Stadtteil Mühlburg noch eine längere Reihe von Jahren ausreichen.

Schnetzler.

Riedel.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom _____ No.

Bürgerausschusssitzung vom 19. Mai 1904. S. 779.
Staatsgenehmigung mit Erlass Gr. Bezirksamt vom 19. November 1904 No 48748 mit Änderungen, welche in Bürgerausschusssitzung am 15. Dezember 04 erfolgten.

611

Karlsruhe, den 4. März 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß die Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.

§ 5.

Die laufenden Geschäfte der Spar- und Pfandleihkasse werden durch eine dem Verwaltungsrat unterstellte Behörde besorgt, welche den Namen **„Städtische Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung“** führt.

Bei dieser Behörde sind angestellt:
ein Rechner als Vorstand, welcher die Amtsbezeichnung „Verwalter“ führt;
ein Kontrolleur;
zwei Kassengehilfen im Sinne des § 2 der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung, mit der Amtsbezeichnung „Kassier“;
drei Buchhalter;
ein Schätzer;
ein Magazinsaufseher;
das nötige Hilfs- und Dienstpersonal.

§ 6.

Außer den durch § 14 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes vom 9. April 1880 und durch § 30 dieser Satzungen zugelassenen Kapitalanlagen werden noch die folgenden für zulässig erklärt:

1. In Liegenschafts-Kaufschillingen unter den in § 14 Ziffer 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Bedingungen.

Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 5 Absatz 2.

„Bei dieser Behörde sind angestellt:
ein Rechner als Vorstand;
ein Kontrolleur;
die zur Erledigung der Geschäfte erforderliche Anzahl
Kassiere (Kassengehilfen im Sinne des § 2 der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung),
Buchhalter und sonstige Hilfsbeamten,
Schätzer,
Magazinsmeister und
Diener.“

§ 6.

In Ziffer 2 fallen die Worte:
„zur Stadtgemarkung gehören und“
weg.

In Ziffer 3 heißt der Schlußsatz:
„Jedoch dürfen die Anlagen in Wechseln 10% des Gesamtguthabens der Einleger nicht übersteigen.“

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
2. Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§ 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60% ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemarkung gehören und nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine gute Deckung bieten.	
3. In Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und durch mindestens zwei gute Unterschriften auf dem Wechsel — außer derjenigen des ersten Wechselschuldners — gesichert sind. Jedoch dürfen die Verpflichtungen einer Person aus Wechseln gegenüber der Spar- und Pfandleihkasse den Betrag von 60 000 ℳ. niemals übersteigen.	
§ 11.	§ 11 Absatz 2.
Das Gesamtguthaben eines Einlegers darf den Betrag von 5 000 ℳ. nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates und den Betrag von 20 000 ℳ. überhaupt nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind nur die Einlagen der Stadtgemeinde Karlsruhe, welche sich zusammen bis auf 300 000 ℳ. belaufen dürfen.	„Einlagen der Stadt Karlsruhe und der in ihrer Verwaltung stehenden Anstalten und Stiftungen dürfen sich jedoch zusammen bis auf 500 000 ℳ. belaufen."
§ 12 letzter Absatz.	
Werden Einlagen vor Ablauf von einem Monat von dem Tag an zurückgezogen, von welchem die Verzinsung hätte beginnen sollen, so findet eine Zinszahlung nicht statt.	Dieser Absatz fällt weg.
§ 13.	
Auf Jahresschluß werden, sofern nicht der Verwaltungsrat im einzelnen Falle eine andere Verfügung trifft, mit der in § 11 gegebenen Beschränkung die Zinsen dem Kapital zugeschlagen, auch wenn sie den in § 10 vorgeschriebenen Mindestbetrag einer Einlage nicht erreichen.	In § 13 fallen die Worte: „mit der in § 11 gegebenen Beschränkung" weg.
§ 16.	§ 17.
Wer ein Sparguthaben oder dessen Zinsen erheben will, hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen. Die Sparkasseverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, die Berechtigung zu prüfen, vielmehr	Wie bisher § 16. In Absatz 2 Zeile 3 statt (§ 17) „(§ 16)".

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
kann sie jeden Besitzer eines Sparbuchs (§ 17) als zum Zahlungs-Empfang befugt ansehen. Bei der Zurücknahme des ganzen Sparguthabens einer Person ist das Sparbuch der Sparkasse zu überlassen.	
§ 17. Bei der ersten Einlage erhält der Einleger ein auf seinen Namen ausgestelltes und mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehenes Sparbuch, in welchem jede einzelne Einlage, Rückzahlung und Zinszahlung sowohl von dem Kassier als von dem Kontrolleur unterschriftlich bescheinigt wird.	§ 16. Wie bisher § 17. Als weiterer Absatz wird angefügt: „Das Sparbuch ist bei jeder Einlage und Rückzahlung der Kasse vorzulegen. Insbesondere werden Rückzahlungen nur auf Vorlage des Sparbuches geleistet.“
§ 20. Wenn ein Sparbuch verloren gegangen oder vernichtet worden ist, so hat der Einleger hiervon der Sparkasseverwaltung sofort Anzeige zu machen und sodann das gerichtliche Verfahren zur Kraftloserklärung des Sparbuchs nach Maßgabe der bestehenden Gesetze (§§ 837 u. ff. der deutschen Civil-Prozeßordnung, §§ 105 u. ff. des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen vom 3. März 1879) einzuleiten und durchzuführen. Nur wenn der Nachweis hierüber beigebracht ist, wird ein neues Sparbuch ausgestellt, in welchem erwähnt sein muß, daß es an Stelle des für kraftlos erklärten verabfolgt sei. Beträgt jedoch das Sparguthaben unter 100 Mark, so kann der Verwaltungsrat die Ausstellung eines neuen Sparbuchs oder die Rückzahlung des Guthabens ohne gerichtliches Verfahren anordnen.	§ 18. Wenn ein Sparbuch verloren gegangen oder vernichtet worden ist, hat der Einleger hiervon der Sparkasseverwaltung sofort Anzeige zu machen und Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung des Sparbuchs zu stellen. Beträgt das Sparguthaben weniger als 100 *M*, so kann der Verwaltungsrat die Ausstellung eines neuen Sparbuchs oder die Rückzahlung des Guthabens ohne Aufgebotsverfahren anordnen.
§ 21. Die Sparkasseverwaltung eröffnet für jeden Einleger in einem besonderen Buch ein Konto über Kapital- und Zinsansprüche.	§ 19. Die Sparkasseverwaltung eröffnet für jeden Einleger ein Konto über Kapital und Zinsansprüche.
§ 21 a. Zur besonderen Förderung der Sparsamkeit der wenig Bemittelten kann der Verwal-	§ 20. Wie bisher § 21 a.

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
tungsrat Sparkarten und Sparmarken unter folgenden Bedingungen ausgeben: a. die Sparkarten werden unentgeltlich verabfolgt; b. die Sparmarken werden im Betrag von 10 ₰ das Stück ausgegeben; c. die Ausgabe der Sparkarten und Sparmarken erfolgt sowohl bei der städtischen Sparkasse als durch besondere Verkaufsstellen; d. der Inhaber von Sparmarken und Sparkarten gilt als deren rechtmäßiger Besitzer. Für abhanden gekommene Sparmarken wird keine Vergütung gewährt. Die Sparkasseverwaltung entscheidet darüber, ob und inwieweit beschädigte Sparmarken noch als gültig anzusehen sind; e. die Abgabe jeder voll beklebten Sparkarte bei der Sparkasse gilt als Spareinlage und wird als solche in ein Sparbuch eingetragen; f. das Nähere über die Behandlung der Sparkarten und -Marken bestimmt der Verwaltungsrat.	
§ 21 b.	§ 21.
Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen von hier wegziehender Sparer an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als auch die Einziehung von Einlagen auswärtiger Sparkassen für hierher gezogene Personen. Der bezügliche Antrag ist bei der Sparkasse unter Beifügung des Sparbuchs zu stellen. Über den Empfang des letzteren erteilt die Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der Sparkasse des neuen Wohnorts die Übergabe des neuen Sparbuchs mit der Abrechnung erfolgt. Die Verzinsung der Einlagen wird durch Überweisung an eine andere Sparkasse nicht unterbrochen. Je nachdem die Überweisung der Einlagen bis zum 15. des Monats oder nach demselben erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Übersendung der Abrechnung an die	Wie bisher § 21 b.

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
Kasse des neuen Aufenthaltsortes per Post abgesandt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Überweisung erfolgt. Die Übersendung der Gelder geschieht stets auf Gefahr des Einlegers. Die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuchs trägt die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts, aber nur bis zum Betrage von 50 ℳ. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last. Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie auch bei der andern beteiligten Sparkasse gelten.	
§ 30. Die Pfandleihkasse gewährt verzinsliche Darlehen gegen Faustpfänder. Als solche dürfen nur angenommen werden leicht verkäufliche, im Werte wenig schwankende, dem Verderben nicht ausgesetzte und ohne Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände. Dahin gehören insbesondere: A. Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Samt, Seide, Woll-, Leinen- und Baumwollzeuge, Kleidungsstücke, Betten u. s. w. B. Wertpapiere und zwar: a. Sparbücher der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, mit Ausnahme der Schulsparkasse. b. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, eines deutschen Staats oder deutscher kommunaler Korporationen; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Bundesstaate garantiert sind; volleinbezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dieselben mindestens in den letzten 3 Jahren Zinsen oder Dividenden bezahlt haben; Pfandbriefe landschaftlicher, kom-	§ 30 Absatz 3 B. a. Sparbücher deutscher mündelsicherer Sparkassen. Sparbücher der Schulsparkasse werden nicht beliehen. c. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten sowie Bodenkredit-Obligationen nicht deutscher Hypothekenbanken, sofern diese Papiere im Berliner oder Frankfurter Börsenkursblatt notiert sind. Neu hinzugefügt wird: e. Erste Hypotheken bis zu 80 % des Darlehens mit jeweiliger Genehmigung des Verwaltungsrats.

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
munaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien. c. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sofern dieselben in dem Frankfurter Börsenkursblatt notiert und von denselben immer Zinsen entrichtet worden sind. Der Verwaltungsrat stellt innerhalb der unter Lit. b und c angegebenen Grenzen ein Verzeichnis derjenigen Wertpapiere auf, welche die Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung ohne besondere Genehmigung des Verwaltungsrats beleihen darf. d. Andere Wertpapiere, jedoch nur mit besonderer Zustimmung des Verwaltungsrats. Nicht beliehen werden insbesondere: Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Pelz-, Glas- und Porzellanwaren, Waffen, Geräte, Getreide, Flüssigkeiten u. s. w.	
§ 34. Faustpfanddarlehen dürfen für die Dauer von 1 bis 6 Monaten erteilt werden.	§ 34 erhält folgenden weiteren Absatz: „Darlehen auf Wertpapiere können jedoch auf unbestimmte Zeit mit bestimmter Kündigungs- und Zinszahlungsfrist bewilligt werden."
	§ 37 a (neu) Für die Aufbewahrung und die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr wird bei jeder Auslösung, Erneuerung oder Veräußerung eines Pfandes eine Lagergebühr erhoben, welche beträgt: 2 % des Schätzungswerts und mindestens 10 ₰ bei Pfändern im Wert bis zu 25 ℳ, 1 % des Schätzungswerts und mindestens 50 ₰ bei Pfändern im Wert von über 25 bis 200 ℳ, ½ % des Schätzungswerts und mindestens 2 ℳ bei Pfändern im Wert von über 200 ℳ. Bei Darlehen auf Wertpapiere (§ 30 B) werden diese Gebühren nicht erhoben.

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.

§ 38.

Ein Pfand verfällt mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Zeitraumes, auf welchen dasselbe eingesetzt oder erneuert wurde (§ 39).

§ 39.

Nach Eintritt der Verfallzeit kann das Faustpfanddarlehen erneuert werden (§ 34), jedoch nur nach vorheriger Zahlung der verfallenen Zinsen.

Die erfolgte Erneuerung ist auf dem Pfandschein zu bemerken.

§ 40.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes erhält der Verpfänder mit dem Darlehen einen von dem Kassier und dem Kontrolleur unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und den Wert des Pfandes, sowie den Tag der Ausfertigung angibt.

Pfandscheine über Wertpapiere müssen auch den Namen des Verpfänders enthalten und sind doppelt auszufertigen; eine Fertigung behält die Pfandleihkasse.

Pfandscheine über andere Pfänder lauten auf den Inhaber und sind nur einfach auszufertigen.

§ 41.

Über die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welche unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden:

a. die Zeit der Verpfändung,
b. die genaue Beschreibung der Pfänder nach Gattung, Zahl und Wert,
c. bei Wertpapieren die Namen der Verpfänder,
d. bei anderen Pfändern der Name des Schätzers,
e. der Betrag der Pfandschuld.

Die Bücher sind doppelt zu führen und zwar ein Duplikat durch den Kontrolleur (Kontrollpfandbuch); dieselben sind täglich abzuschließen und zu unterzeichnen.

Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 38 erhält als zweiten Satz:

Soweit Kündigung oder regelmäßige Zinszahlung bedungen, verfällt das Pfand mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 39.

Soweit nicht Kündigung und regelmäßige Zinszahlung ausbedungen ist, kann das Faustpfanddarlehen nach Eintritt der Verfallzeit (§ 34) erneuert werden, jedoch nur nach vorheriger Zahlung der Zinsen.

Die Erneuerung ist auf dem Pfandscheine zu vermerken.

In § 40 Absatz 2 fällt der Passus:

„und sind doppelt auszufertigen; eine Fertigung behält die Pfandleihkasse"

weg.

Absatz 3 hat zu lauten:

„Pfandscheine über andere Pfänder lauten auf den Inhaber."

In § 41 fällt:

„c. bei Wertpapieren die Namen der Verpfänder"

weg,

d erhält als c die Fassung:

„c. der Name des Schätzers"

e. wird zu d.

Am Schluß wird neu zugefügt:

„Bei Verpfändungen von Wertpapieren ist für jedes Darlehen ein Konto zu eröffnen, welches die oben unter a, b und d bezeichneten Angaben sowie den Namen des Verpfänders enthält; die Wertpapieredarlehen sind in besonderen, doppelt zu führenden und monatlich abzuschließenden Kassenbüchern zu buchen, in welchen auf den Beschrieb der Pfänder in den Konten zu verweisen ist."

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
§ 42.	
Die Auslösung eines Pfandes geschieht durch Heimzahlung des Darlehens samt Zinsen und durch Rückgabe des Pfandscheins.	In § 42 Absatz 1 wird hinter „samt Zinsen" eingefügt: „und Lagergebühr".
Jeder Inhaber eines Pfandscheins ist als zur Auslösung berechtigt anzusehen; jedoch ist die Pfandleihkasse befugt, wenn es sich um auf Namen lautende Pfandscheine (§ 40 Absatz 2) handelt, die Berechtigung des Inhabers einer Prüfung zu unterziehen.	
§ 44.	§ 44 letzter Absatz:
Bei der Auslösung sind die Pfänder nach der auf dem Pfandschein enthaltenen Beschreibung dem Auslösenden stückweise vorzuzählen.	„Die Ablieferung des Pfandes gilt als Empfangsbescheinigung für Darlehen, Zins und Lagergebühr."
Hat derselbe das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Verwahrung angenommen, so verliert er damit jeden Anspruch wegen unrichtiger Ablieferung.	
Die Ablieferung des Pfandes gilt als Empfangsbescheinigung für Darlehen und Zins.	
§ 45.	§ 45 erhält folgenden Vorsatz:
Die Veräußerung der Wertpapierepfänder kann alsbald nach dem Verfalltag erfolgen und zwar entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch bestmöglichen Verkauf an ein Bankhaus. In letzterem Falle ist der Verkauf durch die Rechnung (Nota) zu belegen. Sonstige Pfänder werden erst sechs Monate nach dem Verfalltag veräußert und zwar stets in Form der Versteigerung.	„Die Befriedigung der Pfandleihkasse aus einem verfallenen Pfande geschieht durch Verkauf des Pfandes",
	und folgenden Nachsatz:
	„Nur wenn solche in zweimaliger Versteigerung nicht angebracht werden, ist deren Verkauf aus der Hand zulässig."
§ 47.	§ 47 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
An dem Erlöse werden von der Pfandleihkasse die Darlehenssumme, die Zinsen und eine Veräußerungsgebühr abgezogen, welch letztere 2 ₰ für jede Mark des Erlöses, jedoch nicht unter 5 ₰ und nicht über 10 ℳ, betragen darf.	„An dem Erlös werden von der Pfandleihkasse die Darlehenssumme, die Zinsen, die Lagergebühr und eine Veräußerungsgebühr abgezogen, welch letztere 3 ₰ für jede Mark des Erlöses, jedoch nicht unter 10 ₰ und nicht über 10 ℳ betragen darf."
Der Übererlös kann erhoben werden:	
a. gegen Abgabe des Pfandscheins, so lange das Pfand nicht zwei Jahre verfallen ist,	In Absatz 2 b wird „Duplikatscheins" durch „Interimsscheins" ersetzt.
	Als letzter Absatz wird beigefügt:
	Übererlöse unter 20 ₰ werden nicht ausbezahlt."

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.

b. gegen Abgabe des Duplikatscheines (§ 48), wenn das Pfand mindestens zwei Jahre, aber noch nicht über zwei einhalb Jahre verfallen ist.

Nach Ablauf von zwei beziehungsweise zwei einhalb Jahren vom Verfalltag an gehört der Übererlös der Pfandleihkasse.

Die Auszahlung des Übererlöses kann erst vierzehn Tage nach der betreffenden Versteigerung verlangt werden.

§ 48.

Geht ein Pfandschein verloren, so hat der Inhaber an die Pfandleihkasse schriftliche Anzeige zu erstatten, den rechtmäßigen Besitz und den Verlust des Pfandscheins nachzuweisen und gegen die Verabfolgung des Pfandes beziehungsweise des Übererlöses an den Vorzeiger des Pfandscheins Einsprache zu erheben.

Die Verwaltung wird sodann dem Anzeigenden einen Duplikatschein ausfertigen und die Einsprache, sowie Namen und Wohnort des Anzeigenden bei dem Pfande vormerken.

Wird später der Pfandschein bei der Verwaltung vorgezeigt, so hat diese den Vorzeiger von der Einsprache und denjenigen, der die Einsprache erhoben, von der Vorzeigung des Pfandscheins zu benachrichtigen und beiden Teilen anheim zu geben, ihre Ansprüche vor Gericht auszutragen.

Auf die Termine für die Verfallzeit des Pfandes und des Übererlöses, sowie für die Veräußerung des Pfandes hat das obige Verfahren keinen Einfluß.

Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.

§ 48.

Ist ein Pfandschein verloren gegangen oder vernichtet worden, so kann der bisherige Inhaber der Urkunde deren Kraftloserklärung bei der Spar- und Pfandleihkasse beantragen.

Zu diesem Zwecke hat er der Verwaltung den Verlust des Pfandscheins unter genauer Angabe seiner Merkmale anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Die Verwaltung wird einen Interimsschein ausfertigen und im Pfandbuch sowie beim Pfand einen Sperrvermerk mit der Wirkung eintragen, daß bis auf weiteres das Pfand an den Inhaber des Pfandscheins nicht ausgefolgt werden darf.

Der Interimsschein berechtigt nicht zur Auslösung des Pfandes, sondern nur zur Erhebung des Übererlöses gemäß § 47 Absatz 2 b.

Beantragt der Besitzer die Kraftloserklärung des Pfandscheins, so macht die Verwaltung gemäß § 62 bekannt, daß der Pfandschein für kraftlos erklärt wird, wenn er nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung bei der Pfandleihkasse vorgelegt wird.

Wird der Pfandschein innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Verwaltung den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird der Pfandschein innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird er vom Verwaltungsrat für kraftlos erklärt und dem

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
	Antragsteller ein neuer Pfandschein gegen Rückgabe des Interimsscheins ausgestellt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Die Kraftloserklärung des Pfandscheins durch die Sparkasse kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civil-Prozeßordnung angefochten werden. Die Bestimmungen in § 14 Absatz 8 des Badischen Gesetzes, betreffend die Ausführungen des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung u. s. w., vom 18. Juni 1899 finden entsprechende Anwendung. Die Verfallzeit des Pfandes und des Übererlöses sowie der Zeitpunkt der Veräußerung des Pfandes werden durch das Aufgebotsverfahren nicht berührt.
§ 49. Wenn eine gestohlene oder verlorene Sache zu Pfand gegeben wurde, so ist die Pfandleihkasse nur gegen Zahlung der Darlehenssumme und des Zinses zur Herausgabe verpflichtet.	In §§ 49 und 50 heißt es statt „der Darlehenssumme und des Zinses“: „der Darlehenssumme, des Zinses und der Lagergebühr“.
§ 50. Gerät der Eigentümer eines Pfandscheins in Konkurs, so wird das Pfand der Konkursmasse nur gegen Zahlung der Darlehenssumme und des Zinses und gegen Rückgabe des Pfandscheins ausgefolgt.	
§ 56. Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal im Monat. Derselbe ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.	§ 56. Im ersten Satz soll „mindestens einmal im Monat“ durch „nach Bedarf“ ersetzt werden.
§ 57. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.	§ 57 Absatz 1. „Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem bei der Verhandlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.“

Bisheriger Wortlaut der Satzungen.	Beantragter neuer Wortlaut der Satzungen.
Den Protokollführer ernennt der Verwaltungsrat.	
Die Ausfertigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats unterzeichnet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.	
§ 58.	§ 58 Absatz 2.
Der Rechner ist der Vorstand der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung; er leitet die Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er vollzieht die Geld-Einnahmen und -Ausgaben der Kasse, soweit nicht durch den Verwaltungsrat die Befugnis zur Empfangsnahme und Leistung bestimmter Zahlungen einem Kassengehilfen eingeräumt wird (§ 2 der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung vom 31. Juli 1887).	„Er hat die verpfändeten Wertpapiere unter Mitverschluß des Kontrolleurs oder eines andern hiermit beauftragten Beamten aufzubewahren." Schlußsatz des Absatzes 3: „Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf Pfandscheinen sowie Quittungen über Hypothekenzinszahlungen, welche der Rechner beziehungsweise der damit betraute Kassengehilfe allein ausstellt."
Er hat die verpfändeten Wertpapiere unter Mitverschluß des Kontrolleurs aufzubewahren.	
Für Zahlungen an die Kasse kann nur durch Unterschrift des Rechners oder eines nach Maßgabe des Absatz 1 als Kassengehilfen bestellten Beamten und des Kontrolleurs oder eines mit Wahrnehmung von Kontrollgeschäften betrauten Gehilfen (§ 59 Absatz 2) gültig quittiert werden. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf den Pfandscheinen, welche der Rechner beziehungsweise der damit betraute Kassengehilfe allein ausstellt.	
§ 61.	§ 61 Absatz 2.
Einnahmen und Ausgaben dürfen nur auf Grund einer Dekretur des Verwaltungsrats vollzogen werden.	3. Der Empfang der Lager-, Schätzungs- und der Versteigerungsgebühren sowie sonstiger Gebühren oder Taxen.
Keiner Dekretur bedürfen jedoch:	Neu wird beigefügt:
1. der Empfang von Einlagen in die Sparkasse, die Rückzahlung solcher Einlagen und die Auszahlung sowie die Gutschrift von deren Zinsen,	„4. Kostenvorschüsse beim Aufgebotsverfahren sowie vorschüßlich zu buchende Zinszahlungen."
2. die Auszahlung der Faustpfanddarlehen, der Rückempfang derselben samt Zinsen, der Empfang des Versteigerungserlöses und die Auszahlung etwaigen Übererlöses (§§ 46 und 47),	
3. der Empfang der Schätzungs- und der Versteigerungsgebühren, sowie sonstiger Gebühren oder Taxen.	

Begründung.

I. Das städtische Leihhaus, das durch landesherrliche Verordnung vom 12. Dezember 1812 errichtet und später mit der durch Verfügung vom 9. September 1816 errichteten „Ersparnis"-Kasse verbunden wurde, bildet heute eine Unternehmung der Sparkasse, welch letztere das Leihhaus an wirtschaftlicher Bedeutung längst weit überflügelt hat.

In welcher Weise sich das Verhältnis der beiden Betriebe seit 1820 geändert hat, ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Jahr.	1820.	1903 (Jahresschluß).
	ℳ.	ℳ.
Pfänderkapital des Leihhauses	45 484	146 418
Einlagekapital der Sparkasse	9 151	20 501 472

Während sich also das Pfänderkapital des Leihhauses auf das dreifache erhöht hat, ist gleichzeitig das Einlagekapital der Sparkasse auf das 2000fache gestiegen.

Beschränken wir diese Vergleichung auf die uns zunächst liegende Zeitperiode, so finden wir folgende Entwicklung:

Jahr.	1890.	1895.	1900.	1901.	1902.	1903.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Pfänderkapital . .	112 530	108 258	148 949	117 344	137 223	146 418
Einlagekapital . .	7 829 484	13 224 475	16 562 141	17 876 185	19 348 005	20 501 472

Gegenüber einer fortgesetzten beträchtlichen Steigerung des Einlagekapitals der Sparkasse zeigt sich eine um annähernd die gleiche Höhe schwankende Bewegung des Pfänderkapitals.

Man darf diese Erscheinung wohl als einen Beweis der im ganzen fortschreitenden Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bewohner der Stadt ansehen.

Nicht so erfreulich ist dagegen die Entwicklung des Leihhauses vom finanziellen Gesichtspunkte aus. Denn der Betrieb des Leihhauses ergibt Jahr für Jahr ein Defizit, das aus den Erträgnissen der Sparkasse gedeckt werden muß. Der ungedeckte Aufwand des Leihhauses belief sich in den 10 letzten Betriebsjahren auf folgende Summen:

1894	5 205	ℳ 26	₰
1895	8 023	„ 76	„
1896	8 842	„ 17	„
1897	8 135	„ 55	„
1898	8 651	„ 63	„
1899	7 491	„ 65	„

1900	4803	ℳ 04	₰
1901	10654	„ 42	„
1902	11994	„ 81	„
1903	9735	„ 78	„

Dazu kommt, daß das Leihhaus, das sich bekanntlich noch im Rathause befindet, außerordentlich viel Raum in Anspruch nimmt und wegen der darin aufgespeicherten Mengen zumteil leicht brennender Gegenstände (Betten) eine trotz aller Vorsichtsmaßregeln nicht ganz zu beseitigende Feuersgefahr für das Rathaus in sich birgt.

Der Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse hat daher die Frage aufgeworfen, ob es nicht angängig sei, das Leihhaus aufzuheben. Diese Frage wurde indessen nach eingehender Prüfung, auch durch die soziale Kommission, verneint, weil auch unter den heutigen Verhältnissen eine öffentliche Leihanstalt, die dem Unbemittelten ohne Gefahr der Bewucherung aus vorübergehender Geldverlegenheit helfe, als Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens anzuerkennen sei. In der Tat ist der Pfänderverkehr des Leihhauses immer noch recht beträchtlich, wie sich aus folgender Übersicht für das Jahr 1903 ergibt:

Es wurden

neu eingesetzt	25694	Pfänder	mit	212719	ℳ Darlehen
erneuert	6491	„	„	103767	„ „
ausgelöst	22109	„	„	184338	„ „
versteigert	2441	„	„	19186	„ „
geschäftlich behandelt zusammen	56735	Pfänder	mit	520010	ℳ Darlehen

An einem Geschäftstag kamen durchschnittlich 163 Pfänder zur geschäftlichen Behandlung.

Die obige Tabelle zeigt auch, daß weitaus die meisten Pfänder wieder ausgelöst werden, und nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz zur Versteigerung kommt.

Von den 1903 eingesetzten Pfändern bestanden 17289 Stück in Kleidern, Betten, Weißzeug und dergleichen, 8405 Stück in Gold- und Silbergegenständen.

Die Darlehen betrugen

bei 18576	im Jahre 1903 neu eingesetzten Pfändern nur	2 bis 5	ℳ
„ 4008	„ „ „ „ „ „	5 „ 10	„
„ 1516	„ „ „ „ „ „	10 „ 20	„
„ im ganzen 1594	Pfändern	über 20	„

Hiernach läßt sich wohl anerkennen, daß das Leihhaus immerhin noch sehr häufig von der unbemittelten Bevölkerung benutzt wird und im allgemeinen eine wirtschaftlich wohltätige Funktion erfüllt, wenn auch nicht zu vermeiden ist, daß es in manchen Fällen von Leichtsinnigen mißbraucht wird.

Dagegen scheint es nicht gerechtfertigt, daß das Leihhaus zu seinem Betrieb erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält. Es wird vielmehr so einzurichten sein, daß seine Ausgaben durch seine Einnahmen wenigstens annähernd gedeckt werden. Die Ausgaben können nun nicht eingeschränkt werden. Bei einer Verlegung des Leihhauses aus dem Rathause werden sie jedenfalls noch eine beträchtliche Steigerung erfahren. Die Deckung des bisherigen Defizits kann daher nur auf dem Weg der Erhöhung der Einnahmen erreicht werden. Dabei käme als das nächst liegende Mittel die Erhöhung des Zinsfußes für die Pfänderdarlehen in Betracht. Tatsächlich hat Karlsruhe den niedrigsten Zinssatz von allen städtischen Leihhäusern, soweit dieser bekannt geworden ist. Der Zinsfuß beträgt für Darlehen bis zu 200 ℳ 7 %, für höhere Darlehen 6 % jährlich. Andere Städte erheben bis zu 24 %. Nur Braun-

schweig begnügt sich normalerweise mit 6 %, steigert diesen Satz aber bei verspäteter Zinszahlung auf 10 %.

Gleichwohl konnte man sich nicht zu einer Erhöhung des Zinsfußes entschließen. Der „Zins" soll die Vergütung für den Genuß des Darlehensbetrags darstellen. Es könnte aber den Anschein der Ausbeutung der Darlehensnehmer erwecken, wenn ihnen ein beträchtlich höherer Zinssatz abgefordert wird, als er im sonstigen Verkehrsleben überhaupt vorkommt. Der Grund des Defizits beim Leihhausbetrieb liegt auch keineswegs in den Kosten der Kapitalbeschaffung beziehungsweise in den Ausgaben für Passivzinsen, sondern in den hohen Kosten, die durch die Aufbewahrung, die Feuerversicherung und die sonstige geschäftliche Behandlung der Pfänder entstehen. So betrug im Jahre 1903 die Ausgabe für Passivzinsen nur 5500 ℳ, dagegen die für Miete der Verwaltungs- und Magazinsräume 4000 ℳ, für Gehalte 13544 ℳ, für sachliche Unkosten 956 ℳ, zusammen 24000 ℳ. Dem gegenüber standen an Einnahmen aus Zinsen 11243 ℳ 87 ₰, aus Versteigerungsgebühren 564 ℳ 52 ₰, aus Schätzungsgebühren 437 ℳ 22 ₰, aus verfallenem Übererlös 2018 ℳ 61 ₰, zusammen 14264 ℳ 22 ₰, woraus sich das Defizit von 9735 ℳ 78 ₰ ergibt.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt für die Aufbewahrung der Pfänder, die eine Leistung der Anstalt neben der Hingabe des Darlehens bildet, eine besondere Gebühr — Lagergebühr — einzuführen, die bei der Auslösung oder Veräußerung, sowie bei jeder Erneuerung eines Fahrnispfandes erhoben werden soll.

Die Gebühr soll nach dem Schätzungswert abgestuft werden, wie dies in § 37a oben ersichtlich ist.

Da bei der großen Mehrzahl der Pfänder der Schätzungswert nicht über 25 ℳ hinausgeht, so wird die Gebühr in weitaus den meisten Fällen nur 10 bis 50 ₰ betragen.

Die Einnahmen aus dieser Gebühr sind auf etwa 7000 ℳ zu veranschlagen, decken also das Defizit keineswegs vollständig.

Eine weitere, wenn auch unbedeutende Einnahmesteigerung wird durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 47 bewirkt werden, wodurch die Versteigerungsgebühr von 2 auf 3 ₰ von der Mark und deren Mindestbetrag von 5 auf 10 ₰ erhöht, sowie die Auszahlung des Übererlöses für Beträge unter 20 ₰ ausgeschlossen werden soll. Diese Änderung findet ihre Begründung darin, daß die geschäftliche Behandlung von Beträgen unter 10 beziehungsweise 20 ₰ in den bezeichneten Fällen unverhältnismäßig viel Mühe beziehungsweise Kosten verursacht.

II. Gleichzeitig mit diesen, die Erhöhung der Einnahmen bezweckenden Änderungen der Satzungen sollen einige weitere Änderungen vorgenommen werden, die teils infolge der Umgestaltung der einschlägigen Gesetzgebung und des wachsenden Umfangs der Anstalt nötig geworden sind, teils praktischen Bedürfnissen, die insbesondere bei der Anlegung des Geldes hervorgetreten sind, entsprechen sollen. Diese Änderungen sind von mehr untergeordneter Bedeutung und im nachstehenden einzeln begründet:

Zu § 5 Absatz 2. Bei der ständigen Zunahme der Geschäfte ist es nicht ratsam, die Zahl der Beamten in den Satzungen festzustellen. Bei jeder Stellenvermehrung müssen sonst die Satzungen abgeändert werden.

Für den Kontrolleur ist schon in § 59 die Übertragung eines Teils der Geschäfte an einen Hilfsbeamten vorgesehen.

Zu § 6 Ziffer 2. In Zeiten flüssigen Geldstandes reicht das Angebot guter hiesiger Hypotheken meistens nicht hin, um die verfügbaren Mittel unterzubringen. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedürfnisfall auf auswärtige Hypotheken greifen zu

können; solche sind aber nur erhältlich, wenn man auch auswärts bis zu 60 % der amtlichen Schätzung geht.

Zu § 6 Ziffer 3. Die Anlage von Geldern in guten Bankacceptен ist das beste Mittel, um in kritischen Zeiten schnell und ohne nennenswerte Verluste Geld flüssig zu machen. Die bisherige Bestimmung, daß die Verpflichtungen einer Person aus Wechseln die Summe von 60 000 ℳ nie übersteigen dürfen, erschwert aber den Ankauf von guten Wechseln unnötigerweise. Die Bestimmung einer Höchstgrenze für die Erwerbung von Wechseln genügt vollständig, zumal nur Wechsel mit drei guten Unterschriften erworben werden dürfen.

Zu § 11 Absatz 2. Es ist zweckmäßig, ausdrücklich zu betonen, daß auch die in städtischer Verwaltung stehenden Anstalten und Stiftungen mehr als 20 000 ℳ einlegen dürfen. Die Erhöhung der Höchstsumme auf 500 000 ℳ entspricht den veränderten Verhältnissen.

Zu § 12 letzter Absatz. Diese Vorschrift verursacht eine Menge Arbeit, welcher der der Kasse daraus erwachsende Vorteil nicht entspricht. Z. B. muß beim Rückzug von Einlagen, die anfangs Dezember gemacht wurden, vor dem 16. Januar zwecks Abschreibung der bereits für einen halben Monat gutgeschriebenen Zinsen häufig der Kontenabschluß abgeändert werden. Auf Grund der Kündigungsbestimmungen kann die Kasse bei Beträgen über 400 ℳ die Auszahlung verweigern und so Mißbrauch der Kasse verhindern.

Zu § 13. Die Unterlassung der Zinsgutschrift bei einzelnen Konten läßt sich schwer durchführen, erschwert jedenfalls das Geschäft der Zinsgutschrift, das alljährlich binnen längstens drei Tagen erledigt werden muß. Werden die Grenzen von 5 000 ℳ oder 20 000 ℳ in einem oder dem andern Fall überschritten, so kann die Verwaltung die erforderliche Genehmigung nachträglich einholen beziehungsweise die Einleger zur Abhebung des Mehrbetrags auffordern.

Zu § 16 und 17. Dieser Tausch ist des logischen Zusammenhangs wegen erforderlich. Der neue § 16 Absatz 2 soll verhüten, daß auch künftig Personen Einlagen machen oder Beträge erheben wollen, ohne das Sparbuch vorzulegen.

Zu § 19. Es werden seit einigen Jahren lose Konten geführt.

Der § 20 entspricht der durch § 14 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozeßordnung vom 18. Juni 1899 geschaffenen Rechtslage nicht. Er wurde dementsprechend abgeändert.

Zu § 30 B a. Sparbücher fremder Sparkassen werden sehr häufig zur Lombardierung angeboten. Auch andere Sparkassen beleihen vielfach Sparbücher fremder Sparkassen. Die vorgesehene Abänderung entspricht daher einem Bedürfnis.

Zu B c. Österreichisch-ungarische, dänische und schwedische (Hypotheken-)Pfandbriefe sind vielfach in Deutschland eingeführt und werden häufig zur Lombardierung angeboten. Sie sind durchweg gute Papiere, gelten vielfach in ihrer Heimat als mündelsicher und können unbedenklich beliehen werden.

Zu B e. Durch das neue bürgerliche Recht, besonders durch die Einrichtung der Hypothekenbriefe, ist die Lombardierung von Hypotheken bedeutend erleichtert worden. Es erscheint daher angezeigt, diese Möglichkeit der Kapitalanlage auch für die Spar- und Pfandleihkasse zu eröffnen.

Zu § 34. Es ist zweckmäßig, daß größere Darlehen (z. B. über 10 000 ℳ) regelmäßig verzinst werden. Es könnten dann die Quittungen vorher geschrieben und dadurch die Abfertigung wesentlich beschleunigt werden. Die langsame Abfertigung bildet eine ständige Klage

der Lombardschuldner. Dabei fiele auch die jedesmalige Vorlage des Lombardscheines bei der Verzinsung weg.

§ 38 Satz 2 ist eine Folge des neuen Absatz 2 des § 34.

Zu § 39. Die Änderung im ersten Absatz ist eine Folge des § 34 Absatz 2.

Zu § 40 Absatz 2. Vor zwei Jahren wurde im Interesse der Vereinfachung eine neue Anweisung für den Lombardverkehr erlassen, nach welcher die unzweckmäßige zweite Fertigung des Pfandscheins durch ein Konto ersetzt wurde, in welchem sämtliche Kapital- und Zinszahlungen sowie die Pfandbestände rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

Zu § 41. Die Änderungen sind durch die erwähnte neue Anweisung für den Lombardverkehr bedingt.

Zu § 45. Der neue Schlußsatz entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis; es gibt sich manchmal Gelegenheit, derartige Pfänder aus der Hand besser anzubringen als in der Versteigerung.

Zu § 48. Die Kraftloserklärung eines verlorenen oder vernichteten Pfandscheins war bisher nur in dem kostspieligen gerichtlichen Aufgebotsverfahren zulässig. Aus naheliegenden Gründen wurde davon niemals Gebrauch gemacht, obwohl die Unmöglichkeit der Auslösung des Pfandes von den Verpfändern in solchen Fällen sehr unangenehm empfunden wurde und für sie oft nachteilig war.

Es soll daher auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 Ziffer 3 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nunmehr ein einfaches Verfahren zur Kraftloserklärung eines Pfandscheines durch eine Ergänzung des § 48 eingeführt werden, die sich den Bestimmungen des § 14 des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozeßordnung über die Kraftloserklärung von Sparbüchern anschließt.

Zu § 56. Es ist nicht jeden Monat Anlaß zu einer Verwaltungsratssitzung vorhanden.

Zu § 57. Da das Protokoll nicht während der Sitzung fertiggestellt werden kann, ist die Nachholung der Unterschriften sämtlicher anwesenden Mitglieder häufig mit Schwierigkeiten verknüpft.

Zu § 58 Absatz 2: Der Kontrolleur kann bei starkem Geschäftsgang den Mitverschluß der Wertpapiere nicht besorgen; es ist damit schon seit einigen Jahren ein anderer Beamter beauftragt.

Zu Absatz 3, Schlußsatz: Eine Kontrolle der Hypothekenzinsquittungen ist nicht erforderlich, da die Hypothekenausleihungen und -Heimzahlungen aufs genaueste kontrolliert werden und sich aus dem Hypothekenbestand das Zinssoll jederzeit feststellen läßt. Die Änderung entspricht den Bestimmungen der Sparkassen-Rechnungs-Anweisung.

Zu § 61 [4]: Da der Verwaltungsrat das Aufgebotsverfahren genehmigt, ist es nicht nötig, die durch das Aufgebot entstehenden Kostenvorschüsse besonders zu dekretieren. Ebenso erscheint für vorschüßliche Zinszahlungen eine besondere Dekretur nicht erforderlich.

Solange die Zinsen auf 23. Januar fällig waren, kamen vorschüßlich zu buchende Zinszahlungen nicht vor.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom —— —— No. —

Karlsruhe, den 9. März 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß der Gehaltstarif des Beamtenstatuts der Stadt Karlsruhe folgende Zusätze erhält:
   1. in Abteilung D O.Z. 2: „der Bahnmeister, der Leitungsrevisor } der Straßenbahn“;
   2. in Abteilung E O.Z. 1: „der Oberkontrolleur der Straßenbahn“;
   3. in Abteilung E O.Z. 2: „die Kontrolleure der Straßenbahn“;
   4. in Abteilung F O.Z. 2: „die Schaffner, die Wagenführer } der Straßenbahn“.

II. daß den Wagenführern der Straßenbahn neben dem tarifmäßigen Gehalt eine Dienstzulage von jährlich 60 ℳ gewährt wird.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Mit der Übernahme der Straßenbahn in städtischen Betrieb ist auch das umfangreiche Dienstpersonal dieses Unternehmens in städtischen Dienst getreten. Schon in der Vorlage über die Erwerbung der Straßenbahn ist darauf hingewiesen worden, daß damit auch die Anstellungsverhältnisse des damals 184 Köpfe umfassenden Personals eine Neuregelung erfordern. Die Arbeiten für diese Neuregelung wurden auch alsbald in Angriff genommen und konnten in der Hauptsache durch einen Stadtratsbeschluß vom 14. Oktober v. J. zum Abschluß gebracht werden. Wenn gleichwohl erst jetzt die Zustimmung des Bürgerausschusses zu jenem Beschlusse eingeholt wird, so ist dies durch den Umstand begründet, daß der frühere Direktor der Straßenbahn während der Verhandlungen plötzlich gestorben und sein Nachfolger erst Ende des vorigen Jahres in Dienst getreten ist. Es erschien aber geboten, die endgültige Regelung der Anstellungsverhältnisse nicht ohne Mitwirkung eines auch in die Personalverhältnisse eingeweihten Betriebsleiters zu treffen. Um indessen das Personal unter diesem zufälligen Umstand nicht leiden zu lassen, hat der Stadtrat das vorhandene Personal auf 1. Januar d. J. einstweilen fürsorglich in die ihm nach der neuen Ordnung zukommenden Bezüge eintreten lassen, während der Abschluß der Dienstverträge ausgesetzt blieb.

Die wichtigste bei der Neuregelung der Personalverhältnisse zu beantwortende Frage war die, inwieweit das Personal mit Beamteneigenschaft nach dem städtischen Beamtenstatut anzustellen sei und wieweit es im Arbeiterverhältnis zu belassen sei.

1. Selbstverständlich mußten der Direktor, sowie das Bureau-, Kassen- und Kanzleipersonal als Beamte behandelt werden. Auch hinsichtlich des technischen und des im Betrieb beschäftigten Aufsichtspersonals konnte hierüber kaum ein Zweifel entstehen. Es handelt sich ja dabei um Beamtenkategorien, wie sie in der städtischen Verwaltung meist schon bisher vorhanden waren. So können der Kassier beziehungsweise Rechner, die Buchhalter, die Verwaltungsassistenten, Werkmeister, Maschinisten ohne weiteres in die betreffenden Stellen des Gehaltstarifs einrücken. Dagegen ist dies nicht möglich bei dem Bahnmeister, dem Leitungsrevisor und den Kontrolleuren. Die beiden Erstgenannten sollen nun der Abteilung D O.Z. 2 zugewiesen werden, in der sich Beamte mit ähnlicher Vorbildung und Tätigkeit befinden. Die Kontrolleure sollen, wie die Verbrauchssteuerkontrolleure, in E O.Z. 2 Aufnahme finden, die Stelle des Oberkontrolleurs in E O.Z. 1, gleich der des Verbrauchssteuerkontrolleurs.

2. Das Gros des übrigen Personals bilden die Wagenführer und die Schaffner. Bei Übernahme der Bahn waren 56 ständige Schaffner und 55 ständige Wagenführer angestellt. Infolge der Erweiterung des Betriebs sind jetzt 75 Schaffner und 73 Wagenführer vorhanden.

Die Frage, ob die Schaffner und Wagenführer als städtische Beamte angestellt werden oder im Arbeiterverhältnis verbleiben sollen, wurde von der sozialen Kommission, der Straßenbahnkommission und dem Stadtrat im Sinne der ersteren Alternative entschieden. Es sollen danach die Stellen dieser Bediensteten in den Gehaltstarif aufgenommen werden, und zwar erschien es angemessen, sie in die Abteilung F O.Z. 2 des Gehaltstarifs aufzunehmen und damit den städtischen Dienern, Verbrauchssteuererhebern u. s. w. gleichzustellen. Sicherlich sind ja die Dienste des Fahrpersonals der Straßenbahn für die Öffentlichkeit nicht von geringerer Bedeutung, als jene der bisher in diese Gehaltsklasse eingereihten Beamtenkategorien. Der Anfangsgehalt der Klasse F O.Z. 2 beträgt bekanntlich 1 200 ℳ, der Höchstgehalt 1 800 ℳ, wozu noch die Ehrenzulage von 100 ℳ. (§ 23 des Beamtenstatuts) treten kann; Zulagen werden alle zwei Jahre in Höhe von 100 ℳ. fällig.

Grundsätzlich sollen danach Schaffner und Wagenführer gleichgestellt werden. Dadurch wird es auch möglich, einen Wagenführer auf eine Schaffnerstelle zu versetzen, ohne daß damit eine Einbuße an Diensteinkommen verknüpft ist, während — was als ein Übelstand bezeichnet wurde — bisher ältere Wagenführer in den Dienst eines Schaffners nur unter Reduktion ihres Einkommens übergehen konnten.

Allerdings muß anerkannt werden, daß der Dienst des Wagenführers im Allgemeinen etwas mehr körperliche Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordert, als der des Schaffners, weil der Schaffner, wenn der Wagen leer oder schwach besetzt ist, wenig zu tun hat, während der Wagenführer unausgesetzt die gleiche Arbeit verrichten muß, mag der Wagen voll besetzt oder leer sein. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, daß den Wagenführern Dienstzulagen von jährlich 60 ℳ. bewilligt werden.

Das Fahrpersonal der Karlsruher Straßenbahn gewinnt damit vorteilhaftere Anstellungsverhältnisse als sie bei irgend einer städtischen oder Privatstraßenbahn in Deutschland bestehen. Nur die Stadt Freiburg hatte bis jetzt den Höchstgehalt auf 1 800 ℳ, wie in Karlsruhe vorgeschlagen, festgesetzt. Die zweijährigen Zulagen betragen aber in Freiburg nur 55 ℳ, sodaß der Höchstgehalt dort erst nach 20 Dienstjahren erreicht wird, während dies in Karlsruhe schon mit 12 Jahren geschieht. In Mannheim ist der Höchstgehalt der Führer und der Schaffner II. Gehaltsklasse auf 1 600 ℳ, der der I. Gehaltsklasse auf 1 800 ℳ. festgesetzt, mit zweijährigen Zulagen von 60 beziehungsweise 80 ℳ.

Gegenüber den bisherigen Anstellungsverhältnissen dieses Personals bedeutet die vorgeschlagene Neuordnung eine wesentliche Verbesserung, auch abgesehen von den Vorteilen, welche der Eintritt in das städtische Beamtenverhältnis schon an und für sich mit sich bringt (Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, Fortzahlung des Gehalts in Erkrankungsfällen und während militärischer Übungen, Wegfall der Krankenkassenbeiträge, Urlaub u. s. w).

Die Einkommensverhältnisse dieses Personals waren von der Straßenbahngesellschaft wie folgt geregelt:

Die Schaffner erhielten einen Anfangsgehalt von jährlich 960 ℳ, welcher durch jährliche Zulagen von 60 ℳ auf 1380 ℳ stieg, daneben nach je drei Dienstjahren eine Prämie von 180 ℳ und jährlich ein Weihnachtsgeschenk von 3 bis 20 ℳ.

Die Wagenführer erhielten einen Anfangsgehalt von 1080 ℳ, der durch jährliche Zulagen von 60 ℳ auf 1500 ℳ stieg, daneben nach je drei Jahren eine Prämie von 270 ℳ und ein Weihnachtsgeschenk wie die Schaffner.

Verteilt man die Prämien auf die einzelnen Dienstjahre mit je 60 ℳ beziehungsweise 90 ℳ, so berechnet sich der bisherige Höchstgehalt der Schaffner auf 1440 ℳ, der der Wagenführer auf 1590 ℳ, während er nach den neuen Bestimmungen der Stadt auf 1800 ℳ beziehungsweise 1860 ℳ festgesetzt werden soll.

Allerdings wird dann das Einkommen der Wagenführer in den ersten Dienstjahren nicht wesentlich höher sein als bisher; sie haben aber die Aussicht, nicht unbeträchtlich höher aufzurücken als bisher und ohne empfindliche Einbuße in Schaffnerstellen überzugehen.

Selbstverständlich mußten für die Ausführung der neuen Bestimmungen, sowie für die Übernahme des vorhandenen Personals besondere Grundsätze aufgestellt werden. Der Übergang vom alten zum neuen System ist dadurch erschwert, daß das Gehaltssystem der Straßenbahngesellschaft in wesentlichen Punkten von der städtischen Gehaltsordnung abweicht. Der Stadtrat hieß — unter tunlichster Wahrung der Interessen des vorhandenen Personals — folgende Grundsätze gut:

a. Entsprechend der für die gesamte Verwaltung der Stadt bestehenden Übung soll das neu eintretende Personal erst nach Ablauf des auf die Einstellung folgenden Kalenderjahres und nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach dem Gehaltstarif angestellt werden (§ 18 des Beamtenstatuts).

b. Bis zur tarifmäßigen Anstellung erhalten Schaffner und Führer 1100 ℳ Jahresgehalt, die letzteren daneben 60 ℳ Dienstzulage. Sie sind während dieser Zeit im Arbeiterverhältnis angestellt.

c. Die am 1. Januar 1904 im Dienst der Straßenbahn befindlichen Schaffner und Wagenführer erhalten von diesem Zeitpunkt an das Einkommen, welches sie beziehen würden, wenn die städtische Gehaltsordnung schon zur Zeit ihres Eintritts maßgebend gewesen wäre.

d. Die hiernach eintretende Gehaltserhöhung soll im Jahre 1904 150 ℳ nicht übersteigen.

e. Kein Bediensteter soll im Jahre 1904 weniger erhalten, als er bei Aufrechterhaltung des alten Gehaltssystems erhalten haben würde. Etwaige Differenzbeträge werden als „Ausgleichungszulagen" gewährt.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind zur Zeit als Beamte nach F. O.-Z. 2 angestellt
42 Schaffner und 40 Wagenführer. Davon beziehen:

7	Schaffner		1470 ℳ
8	„	und 3 Führer (ohne Dienstzulage)	1400 „
9	„	„ 14 „ „ „	1300 „
1	„		1290 „
17	„	und 23 Führer (ohne Dienstzulage)	1200 „

Dazu erhalten 18 Schaffner und 27 Führer Ausgleichungszulagen von 15 bis 325 ℳ. 23 Schaffner und 26 Führer sind wegen zu kurzer Dienstzeit noch nicht tarifmäßig angestellt, beziehen also 1100 ℳ. (ohne Dienstzulage).

Bei 7 Schaffnern und 7 Führern steht die Neuregelung ihres Anstellungsverhältnisses mit Rücksicht auf ihre Führung und Vorstrafen noch aus.

Die finanzielle Wirkung der Neuregelung für das Jahr 1904 ergibt sich aus folgender Berechnung:

Die zurzeit vorhandenen 72 Schaffner hätten nach dem alten Lohnsystem im Jahre 1904 an Gehalt und Prämien erhalten	84 350 ℳ.
desgleichen die 73 Wagenführer	93 315 „
zusammen	177 665 ℳ.
Nach dem städtischen System und den Übergangsbestimmungen erhalten im Jahre 1904:	
die Schaffner	90 225 ℳ.
die Führer	96 305 „
zusammen	186 530 ℳ.
somit mehr	8 865 ℳ.

In den nächsten Jahren wird die Mehrbelastung der Stadt um ähnliche Beträge steigen. In den ersten 20 Dienstjahren wird künftig ein Schaffner 4300 ℳ. und ein Wagenführer 2720 ℳ. mehr beziehen als bisher. In jedem folgenden Dienstjahre erhöht sich diese Differenz beim Schaffner um 360 ℳ., beim Wagenführer um 270 ℳ.

3. Das weiter vorhandene Personal soll vorläufig im Arbeiterverhältnis belassen werden. Es handelt sich dabei teils um gelernte, teils um ungelernte Arbeiter. Für die Aufbesserung ihrer Löhne, soweit diese noch nicht stattgefunden hat, ist im Voranschlag für 1904 die Summe von 3000 ℳ. vorgesehen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 19. April 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 3. Juni 1904 No. 24347.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß in Maxau ein Dienstwohngebäude für vier Bahnbedienstete errichtet,
II. daß das erforderliche Gelände um den Preis von 60 ₰ für das Quadratmeter, erforderlichenfalls um den im Enteignungsverfahren festzusetzenden Preis erworben werde,
III. daß der Aufwand für den Bau in Höhe von 38 000 ℳ und die Kosten des Geländeerwerbs aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Schon im Jahre 1899 brachte die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Errichtung eines Dienstwohngebäudes für Eisenbahnpersonal in Maxau in Vorschlag mit der Begründung, daß die im Stationsgebäude daselbst befindlichen Wohnungen gesundheitsschädlich und feuergefährlich seien. Da diese Gründe als zutreffend anerkannt werden mußten, erklärte sich der Stadtrat grundsätzlich mit dem Projekt einverstanden. Indessen verzögerte sich dessen Verwirklichung einmal dadurch, daß damals eine beträchtliche Vergrößerung des Maxauer Bahnhofs in Aussicht genommen war, über die zunächst Entschließung getroffen werden mußte; sodann aber wünschte der Stadtrat einen genauen Plan, Aufschluß über die Kosten der Erstellung sowie Unterhaltung des Gebäudes und Mitteilung über die zu erwartenden Wohnungsgeldeinnahmen. Im Lauf der Verhandlungen erweiterte die Generaldirektion das Projekt, das ursprünglich nur zwei Wohnungen umfaßte, auf die Erstellung von vier Wohnungen, um auch zwei Bediensteten, für die bisher Wohnungen gemietet werden mußten, Dienstwohnungen zu beschaffen.

Nach dem unterm 14. Januar d. J. mitgeteilten Kostenvoranschlag soll der Bau (zweistöckig mit je zwei Wohnungen von drei Zimmern und Küche nebst Stall und Brunnen) 38 460 ℳ kosten. Dazu käme der Aufwand für das von der Gemeinde Knielingen zu erwerbende Gelände (1 400 qm) für Haus und Garten. Die jährlichen Unterhaltungskosten werden auf 240 ℳ veranschlagt.

An Wohnungsgeld würde jährlich 600 ℳ eingehen.

Als Bauplatz ist Ackergelände an der Straße Knielingen—Maxau ausersehen, für das die Eigentümerin, die Gemeinde Knielingen, einen Preis von 3 ℳ 50 ₰ für das Quadratmeter

verlangt hat. Da dieses Ackergelände bei der Steuereinschätzung zur Grundsteuer nach dem laufenden Wert zu 30 ₰ für das Quadratmeter eingeschätzt und diese Schätzung von der Gemeindebehörde in Knielingen nicht zu nieder befunden wurde, so ist die Forderung von 3 ℳ 50 ₰ unverhältnismäßig hoch und kann unmöglich angenommen werden. Der Stadtrat hat daher, da sich Knielingen zu einer Ermäßigung des Preises unter den Betrag von 3 ℳ nicht verstehen will, die Generaldirektion um Einleitung des Enteignungsverfahrens ersucht.

Nimmt man an, daß sich das Gebäude samt Geländeerwerb auf rund 40 000 ℳ stellt, so wird der Stadtgemeinde durch dessen Errichtung und Unterhaltung künftig (bis zur Tilgung der 40 000 ℳ) folgender Jahresaufwand erwachsen:

5 % Verzinsung und Amortisation aus 40 000 ℳ = ...	2 000 ℳ
Gebäude-Unterhaltung und -Versicherung = ...	280 „
Summe . .	2 280 ℳ
davon ab	
der bisherige Mietzins einer Mietwohnung	250 „
Somit jährlicher Mehraufwand	2 030 ℳ

An Mietzinsen werden — wie bisher — die Wohnungsgelder von vier Beamten mit $4 \times 150 = 600$ ℳ eingehen.

Trotz dieser beträchtlichen Belastung der Stadtkasse glaubte der Stadtrat dem Vorschlag der Generaldirektion zustimmen zu sollen, da in der Tat die jetzigen Wohnungsverhältnisse wenigstens von drei Bediensteten recht mißliche sind. Die frei werdenden Wohnungen (zwei im Stationsgebäude und eine im südlichen flußbauärarischen Dienstgebäude) sollen als solche nicht mehr benutzt werden.

Das Anlagekapital der städtischen Rheinbahn (einschließlich Rheinbrücke) steigt durch die Verwendung weiterer 40 000 ℳ von 1 300 927 ℳ auf 1 340 927 ℳ.

Die bei den Akten befindlichen Pläne können bei der städtischen Registratur eingesehen werden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 19. Mai 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministerium d. Innern
vom 3. Juni 1904 **No.** 24350.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen,

I. daß die Vorholz-Straße zwischen Hirsch-Straße und Bürklin-Straße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen;
II. daß zu diesem Zwecke mit den Angrenzern die nachstehend abgedruckten Verträge abgeschlossen und
III. daß der entstehende Aufwand im Gesamtbetrage von . . . . . 9437 M. 43 ₰

— Neuntausend vierhundert dreißig sieben Mark 43 ₰ —

aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 856.

I.

Vertrag

mit

Maurermeister Wilhelm Stober dahier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Vorholz-Straße zwischen Hirsch-Straße und Bürklin-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Maurermeister Wilhelm Stober hier von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 3538 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben g-h-i-k-g bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 196 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Stober der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3538, 3538a und 3538b mit 13,14 + 13,14 + 10,03 = 36,31 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

	Lagerbuch Nr. 3538	Lagerbuch Nr. 3538a	Lagerbuch Nr. 3538b
1. Straßenherstellung	302 M. 22 Pf	302 M. 22 Pf	230 M. 69 Pf
2. Kanalisation	525 „ 60 „	525 „ 60 „	(Eckbauplatz)
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	101 „ 18 „	101 „ 18 „	76 M. 39 Pf
4. 5jährige Straßenunterhaltung	91 „ 98 „	91 „ 98 „	70 „ 21 „
zusammen	1020 M. 98 Pf	1020 M. 98 Pf	377 M. 29 Pf

Summe . . 2419 M. 25 Pf

— Zweitausend vierhundert zehn neun Mark 25 Pf. —

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Stober, den auf die Front der obenbezeichneten Grundstücke mit 36,31 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu verzinsen.

§ 5.

Herr Stober hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs trägt Herr Stober.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II.

Vertrag

mit

Schlossermeister Leopold Meeß dahier.

§ 1.

Entsprechend wie bei I.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Schlossermeister Leopold Meeß von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 5927 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben e-f-g-h-e bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 80 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Meeß, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5927 mit 14,82 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	340 M. 86 Pf
2. Kanalisation	592 „ 80 „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	114 „ 11 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	103 „ 74 „
zusammen	1151 M. 51 Pf

— Eintausend einhundert fünfzig eine Mark 51 Pf —

§§ 4, 5, 6 und 7.

Entsprechend wie bei I.

III.
Vertrag
mit
dem St. Vinzentiusverein Karlsruhe.

§ 1.

Wie bei I.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt der St. Vinzentiusverein Karlsruhe von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 5982 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 770 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich der St Vinzentiusverein, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten für eine Frontlänge von 68,50 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung	1575 ℳ 50 ₰
2. Gehweg- und Bordsteinanlage	527 „ 45 „
3. 5jährige Straßenunterhaltung	479 „ 50 „
zusammen	2582 ℳ 45 ₰

— Zweitausend fünfhundert achtzig zwei Mark 45 ₰. —

§§ 4, 5 und 6.

Entsprechend wie bei I §§ 5, 6 und 7.

IV.
Vertrag
mit
der Firma August Herling & Cie., G. m. b. H. dahier.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Vorholz-Straße zwischen Hirsch-Straße und Bürklin-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Firma Herling verpflichtet sich, der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 mit 31,05 m folgende Beiträge, welche mit Fertigstellung der Straße fällig werden, zu bezahlen, nämlich für

1. Straßenherstellung einschließlich der Kosten für früheren Geländeerwerb (714 ℳ 15 ₰ + 2520 ℳ) =	3234 ℳ 15 ₰
2. Kanalisation	1242 „ — „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	239 „ 08 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	217 „ 35 „
zusammen	4932 ℳ 58 ₰

— Viertausend neunhundert dreißig zwei Mark 58 ₰. —

Um die Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 zu den Kosten der Herstellung, Unterhaltung und Kanalisation der Vorholz-Straße beizuziehen, wird die Stadtgemeinde die üblichen Ortsstatute für die Vorholz-Straße erlassen und die hiernach eingehenden Ersatzbeträge seiner Zeit an die Firma Herling abführen.

Gegen eine 4½%ige Verzinsung vom Tage der Fälligkeit an stundet jedoch die Stadtgemeinde der Firma Herling die nach § 2 zu zahlenden Beiträge solange, bis die auf Grund der Ortsstatute zu entrichtenden Beiträge eingehen, längstens jedoch auf fünf Jahre.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich die Firma Herling den auf die Front des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 mit 31,05 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu verzinsen.

Die gleiche Verpflichtung übernimmt die Firma Herling auch hinsichtlich einer Front von 68,50 m des Grundstücks des St. Vinzentiusvereins Lagerbuch Nr. 5982.

§ 4.

Die Firma Herling hat für die Erfüllung der ihr durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 5.

Zu diesem Vertrag, welcher doppelt ausgefertigt wird, behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Die Firma August Herling & Cie. hat bei dem Stadtrat die alsbaldige Herstellung der Vorholz-Straße zwischen Hirsch-Straße und Bürklin-Straße beantragt, nachdem sie sich schon vorher, um die Zustimmung des Stadtrats zur vorläufigen Inangriffnahme von Neubauten auf den von ihr verkauften Grundstücken Lagerbuch Nr. 5929 und 5928a zugunsten ihrer Käufer zu erlangen, zum Ersatz der auf die Front dieser Grundstücke entfallenden Kosten der Herstellung der Vorholz-Straße verpflichtet hatte. Dem Antrage der Firma Herling traten auch die Eigentümer der übrigen an die Nordseite der Straße angrenzenden Grundstücke Lagerbuch Nr. 5927, 3538, 3538a und 3538b, Maurermeister Wilhelm Stober und Schlossermeister Leopold Meeß, sowie der St. Vinzentiusverein, soweit er als Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5982 an die Südseite der zur Herstellung beantragten Straßenstrecke grenzt, mit der Zusage bei, die üblichen Bedingungen der unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes und Übernahme der Straßenkosten nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke zu erfüllen. Kaufmann Ludwig Andreas als Eigentümer des südlich angrenzenden Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 lehnte seine Beteiligung an den Kosten alsbaldiger Herstellung der Straße ab. Dagegen erklärte sich die Firma August Herling & Cie. bereit, um die Herstellung der Straße gleichwohl zu sichern, der Stadtgemeinde gegenüber diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche den Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze treffen würden, vorausgesetzt, daß die Stadtgemeinde das fragliche Grundstück auf ortsstatutarischem Wege zum Kostenersatz heranziehen und die hiernach bei Überbauung des Grundstücks seiner Zeit eingehenden Beträge an die Firma Herling abführen würde. Die letztere Voraussetzung entspricht einem von seiten der Stadtgemeinde in ähnlichen Fällen schon öfters eingehaltenen Verfahren. Dasselbe konnte also auch hier unbedenklich eingeschlagen werden.

Da die Stadtgemeinde hiernach für den ihr durch die beantragte Herstellung erwachsenden Aufwand sofortigen Ersatz in vollem Umfange erhält, steht der Ausführung der bezeichneten Straßenstrecke nichts im Wege.

Nach dem Voranschlage des Tiefbauamts erfordert die Herstellung der Straße folgenden Aufwand:

1.	für Straßenbau	4 254 ℳ	08 ₰
2.	für Kanalisation	800 „	— „
3.	für Gehweg- und Bordsteinanlage	1 423 „	35 „
4.	für Gasleitung	1 780 „	— „
5.	für Wasserleitung	1 180 „	„
	zusammen	9 437 ℳ	43 ₰

Die Herstellung des Kanals der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße wurde bereits bei Herstellung der Bürklin-Straße gleichzeitig mit der Kanalisation dieser Straße mit einem Aufwand von 3 150 ℳ hergestellt. Nunmehr sind nur noch die zur Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen auszuführen. Der hierzu nötige Aufwand ist zu 800 ℳ veranschlagt. Die Gesamtkosten der Kanalisation belaufen sich also auf circa 3 950 ℳ.

Nach den mit den Angrenzern abzuschließenden Verträgen — oben Ziffer I bis IV — kommen alsbald nach Fertigstellung der Straße zum Ersatze:

	Lagerbuch Nr.	für Straßenbau	für Gehweg- und Bordsteinanlage
I.	von Stober	3538 bis 38 b	835 ℳ 13 ₰	278 ℳ 75 ₰
II.	von Meeß	5 927	340 „ 86 „	114 „ 11 „
III.	vom St. Vinzentiusverein	5 982	1 575 „ 50 „	527 „ 45 „
IV.	von Herling (für Andreas)	3 510	714 „ 15 „	239 „ 08 „
V.	nach den früheren Verträgen mit Herling	5 929	443 „ 44 „	148 „ 46 „
		5 928 a	345 „ — „	115 „ 50 „
	zusammen		4 254 ℳ 08 ₰ (wie Position 1)	1 423 ℳ 35 ₰ (wie Position 3)

An Kanalisationsbeiträgen nach dem üblichen Satze von 40 ℳ pro lfd. Frontmeter gehen ein:

I.	von Stober	1 051 ℳ	20 ₰
II.	von Meeß	592 „	80 „
III.	vom St. Vinzentiusverein	— „	— „
IV.	von Herling (für Andreas)	1 242 „	— „
V.	nach den früheren Verträgen mit Herling	645 „	60 „
	zusammen	3 531 ℳ	60 ₰

Von dem St. Vinzentiusverein können Kanalkostenbeiträge für die Vorholz-Straße nicht erhoben werden, da das gesamte Grundstück des Vereins, Lagerbuch Nr. 5 982, ausschließlich nach dem Kanal in der Südend-Straße zu entwässert ist und für die Front dieses Grundstücks an der Südend-Straße bereits bei Herstellung dieser Straße die üblichen Kanalkostenbeiträge entrichtet worden sind.

Außerdem werden die aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten fünf Jahre, welche zu 1 294 ℳ 72 ₰ veranschlagt sind, inhaltlich der bezeichneten Verträge im voraus ersetzt und die Kosten der Anlage von Gas- und Wasserleitung im üblichen Umfange verzinst.

Die Verzinsung der auf das Grundstück des St. Vinzentiusvereins entfallenden Gas- und Wasserleitungskosten hat gleichfalls die Firma Herling übernommen, nachdem sich der genannte Verein im Hinblick darauf, daß das gesamte Grundstück von der Südend-Straße aus mit Gas- und Wasserleitung versehen werde, geweigert hatte, zu einer Verzinsung dieser Kosten für die Vorholz-Straße nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze seinerseits sich zu verpflichten.

Soweit das zur Herstellung der Straße erforderliche Gelände nichts bereits im Eigentum der Stadtgemeinde steht, wird es nunmehr nach Maßgabe der Verträge Ziffer I, II und III unentgeltlich abgetreten. Wie aus § 2 des mit dem St. Vinzentiusverein abzuschließenden Vertrags ersichtlich ist, tritt derselbe gleichzeitig auch den in die Verlängerung der Vorholz-Straße bis zur Boeckh-Straße fallenden Teil seines Grundstücks unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab.

Da jedoch der vor dem Grundstück Lagerbuch Nr. 3510 des Kaufmanns Andreas gelegene Teil des Straßengeländes bis zu dem in der Mitte liegenden städtischen Feldweg im Flächenmaß von 168 qm anläßlich der Neueinteilung der an der Hirsch-Straße zwischen Vorholz- und Südend-Straße gelegenen Grundstücke im Jahre 1901 zum Preise von 15 ℳ pro Quadratmeter, also zu insgesamt 2520 ℳ erworben werden mußte, sind auch diese Kosten nunmehr bei Herstellung der Vorholz-Straße den bestehenden Grundsätzen gemäß zu ersetzen. Sie dürfen aber, da alles übrige Straßengelände, mit Ausnahme des erwähnten Feldwegs, von den Angrenzern unentgeltlich abgetreten wird, beziehungsweise früher abgetreten wurde, lediglich das Grundstück Lagerbuch Nr. 3510 belasten. Hiernach hat die Firma Herling als Straßenkostenbeitrag neben den eigentlichen Straßenbaukosten mit 714 ℳ 15 ₰ den Betrag von 2520 ℳ für früheren Geländeerwerb, also insgesamt 3234 ℳ 15 ₰ (§ 2 Ziffer 1 des Vertrags) zu leisten. Selbstverständlich wird das für die Vorholz-Straße zu erlassende Ortsstatut den Eigentümer des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3510 gleichfalls zum späteren Ersatz der Geländeerwerbskosten verpflichten, sodaß die Firma Herling seiner Zeit auch für diesen Betrag gedeckt werden wird.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 29. Juni 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 12. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. August 1904 No. 34729.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die elektrische Straßenbahn auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 7200 ℳ doppelgleisig angelegt werde;
2. daß das Verwaltungsgebäude der elektrischen Straßenbahn mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 60000 ℳ durch einen Anbau vergrößert werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler. Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 857 ff.

Begründung.

Vor dem Hauptbahnhof ist derzeit die Straßenbahn nur eingleisig angelegt. Dies hat sich aber als einen erheblichen Mißstand erwiesen, weil gerade an diesem Platze der Zugang zu den Wagen nicht gleichmäßig ist, sondern nach Ankunft der Eisenbahnzüge — besonders bei schlechtem Wetter — sich jeweils plötzlich steigert und dadurch Verzögerungen in der Abfahrt der Wagen notwendig macht. Bei doppelgleisiger Anlage würde sich die Verzögerung immer nur auf einen Wagen erstrecken und könnte dann leicht wieder eingeholt werden; bei eingleisiger Anlage erstreckt sie sich aber auch auf den entgegenkommenden Wagen und stört so den Betrieb auf der ganzen Linie, was sich besonders empfindlich bemerkbar macht, wenn zu einer solchen Störung noch ein — des öftern nicht zu vermeidender — längerer Aufenthalt der Wagen bei dem Eisenbahnübergang der Moltke-Straße hinzutritt. Dann müssen mehrere Wagen kurz hintereinander nach dem Bahnhof fahren, worauf eine längere fahrplanwidrige Pause unumgänglich wird. Die genaue Einhaltung des Fahrplans ist aber gerade für den Verkehr nach dem Bahnhof ein dringendes Bedürfnis, weil die Eisenbahnzüge auf die Straßenbahnwagen nicht warten und die Verfehlung eines Zugs für die Betroffenen recht unangenehme Folgen haben kann.

Der Stadtrat ist daher mit der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen wegen doppelgleisiger Anlage der Straßenbahn vor dem Bahnhof in Verhandlung getreten und hat die Genehmigung erwirkt, daß die Anlage in der aus dem angehefteten Plan II ersichtlichen Weise ausgeführt werde. Der gegenwärtige Zustand ist im Plan I dargestellt. Nach dem Voranschlag des Straßenbahnamts, der von den Herren

Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden kann, kostet die Änderung 7 200 *M*.

Das Straßenbahnamt ist derzeit mit folgenden außerordentlichen technischen Arbeiten betraut:

1. Fortführung der Straßenbahn nach dem Friedhof;
2. Aufstellung von Plänen, Kostenanschlag und Rentabilitätsberechnung für eine eventuelle Fortführung der Bahn nach der Südstadt;
3. desgleichen für eine eventuelle Fortführung der Bahn nach Daxlanden und durch Durlach nach Grötzingen;
4. Ergänzung des vom Tiefbauamt ausgearbeiteten Projektes der Kehrichtabfuhr vermittelst der Straßenbahn;
5. Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für Errichtung eines neuen Werkstatt- und Magazingebäudes und für eine Vergrößerung der Wagenhalle;
6. Schaffung einer zweckmäßigen Beleuchtungsanlage für die Hochbauten der Straßenbahn;
7. Prüfung und Bearbeitung der Frage, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang der Bezug von elektrischem Strom aus der elektrischen Zentrale für die Zwecke der Straßenbahn sich empfiehlt.

Diese Arbeiten können durch die ständig angestellten wissenschaftlich gebildeten Ingenieure der Straßenbahn — ein Direktor und ein Amtsgehilfe — ohne unliebsame Verzögerung nicht erledigt werden, erfordern vielmehr die vorübergehende Einstellung technischer Hilfskräfte, die aus den verwilligten und noch zu verwilligenden Baukrediten honoriert werden sollen. In dem derzeitigen Verwaltungsgebäude ist aber nicht genügend Raum für die Unterbringung dieser Hilfskräfte vorhanden, vielmehr genügt dasselbe nicht einmal den Bedürfnissen der laufenden Verwaltung, wie aus dem nachfolgenden Bericht des Straßenbahnamts hervorgeht:

„Nach der Übernahme der Straßenbahn durch die Stadt mußte deren Verwaltung neu geregelt werden.

Bei der früheren Gesellschaft war hierselbst nur eine örtliche Betriebsverwaltung vorhanden, der lediglich die Leitung des Betriebs oblag. Alle Arbeiten technischer Art, die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen, sowie alle Verwaltungsarbeiten von größerer Wichtigkeit wurden durch die in Berlin befindlichen Bureaux der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft bewirkt. Ebenso wurde bei der Ausführung von Bauarbeiten eine besondere Bauleitung von Berlin hierher entsandt.

Die vorgenannten Arbeiten müssen nunmehr mit Ausnahme eines Teiles der Verwaltungsarbeit sämtlich vom Straßenbahnamt bewirkt werden.

Hinzu kommt noch, daß nach der Übernahme durch die Stadt höhere Anforderungen an die Verwaltung gestellt werden, als dieses seitens der früheren Gesellschaft geschah.

Schließlich hat die im vorigen Jahr erfolgte wesentliche Verstärkung des Betriebs eine Vermehrung der Verwaltungsarbeit zur Folge gehabt.

Unter diesen Umständen mußte naturgemäß der Personalstand der Verwaltung erhöht werden, sodaß die zur Verfügung stehenden Geschäftsräume des Verwaltungsgebäudes nicht mehr ausreichen.

An letzteren sind zurzeit im Hauptgebäude 5 Zimmer vorhanden, in denen 10 Personen untergebracht sind. Gleichzeitig dienen diese Räume als Geschäftszimmer für das Publikum, als Fundsachenverwaltung und als Kasse für das Publikum und für die abendliche Abrechnung der Schaffner. Hierbei ist das wartende Publikum in Ermangelung eines anderen Raumes zeitweise auf den Aufenthalt im Hausflur angewiesen.

Ferner haben 3 Beamte, sowie die Fahrscheinverwaltung in einem Raum eines Nebengebäudes, neben welchem die Abortanlage für das gesamte Arbeiterpersonal sich befindet, provisorisch untergebracht werden müssen. Geeignete Räume für die Aufbewahrung der Akten, der Pläne und Zeichnungen, sowie der Fundsachen sind nicht vorhanden. Die älteren Sachen müssen daher zurzeit in einem Kellerraum untergebracht werden, wo dieselben dem Verschimmeln ausgesetzt sind.

Ferner fehlt es gänzlich an geschlossenen Räumen, in denen das Fahrpersonal sich beim Beginn und Schluß des Dienstes aufhalten und seine Sachen aufbewahren kann, in denen die Schaffner allabendlich ihre Abrechnung vorbereiten können und in denen das Fahrpersonal zu Instruktionen versammelt werden kann. Hierzu steht gegenwärtig nur die nicht heizbare, gegen die Witterungseinflüsse schlecht geschützte Wagenhalle zur Verfügung.

Zur Beseitigung dieser Übelstände wird eine Vermehrung der Räume erforderlich. Diese erfolgt zweckmäßig durch einen Anbau an das vorhandene Verwaltungsgebäude, wozu genügender Raum zur Verfügung steht.

Es würde nun zunächst ein Anbau bestehend aus einem Souterrain und einem Stockwerk genügen.

Einer derartigen Ausführung stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Zunächst werden die hierdurch gewonnenen Räume nur eben dem gegenwärtigen Bedürfnis genügen. Bei einer weiteren Ausdehnung der Straßenbahn, also voraussichtlich schon bei der Anlage des neuen Hauptbahnhofes, wird alsdann eine weitere Vergrößerung der Geschäftsräume notwendig werden. Diese kann aber nur durch den Aufbau weiterer Stockwerke erfolgen. Hierbei würden aber dann Mehrkosten gegenüber der sofortigen Ausführung entstehen. Auch würde während der Zeit des Aufbaues die Benutzung der darunter liegenden neuen Geschäftsräume unmöglich sein.

Ferner würde der Anbau eines eingeschossigen Gebäudes an das bestehende mehrgeschossige Verwaltungsgebäude einen unschönen Anblick bieten.

Unter den dargelegten Umständen empfiehlt es sich daher, den Anbau gleich jetzt in solcher Größe auszuführen, daß er auch den späteren Anforderungen genügt.

Dem entspricht das vorgelegte Projekt, welches einen in der Höhe des vorhandenen Verwaltungsgebäudes ausgeführten, sich diesem organisch anschließenden Anbau vorsieht.

Derselbe besteht demnach aus einem Souterrain, zwei vollen Geschossen und einem Mansardengeschoß.

In dem Souterrain befinden sich die Räume für das Fahrpersonal, sowie die Kellerräume. Das erste Stockwerk enthält die für den Verkehr mit dem Publikum und dem Fahrpersonal bestimmten Geschäftsräume (Kasse, Fundsachen, Fahrscheinverwaltung, ein Zimmer für den Oberkontrolleur und ein Dienerzimmer). Das zweite Stockwerk ist für Vergrößerungen der sonstigen Verwaltungsbureaux und der technischen Bureaux vorgesehen. Die Räume des Mansardengeschosses, dessen innerer Ausbau zunächst nicht erfolgt, soll später zur Aufbewahrung von Akten und Reservebeständen dienen."

Der Stadtrat hält die Ausführungen des obigen Berichts für zutreffend und beantragt daher die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Straßenbahn nach Maßgabe der angehefteten Pläne III, IV und V. Nach dem vom städtischen Hochbauamt aufgestellten Kostenanschlag, der von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden kann, beläuft sich der erforderliche Aufwand auf 60 000 ℳ.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 1. Juni 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 12. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom ~~9. August~~ 1904 **No.** 24729.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß das Leitungsnetz des städtischen Elektrizitätswerks auf Stadtgebiete, die mit elektrischer Leitung derzeit noch nicht versehen sind, jeweils dann ausgedehnt werde, wenn nach Lage der Verhältnisse eine jährlichen Einnahme für Stromabgabe von wenigstens 8,5 % der Herstellungskosten der neuen Leitungen zu erwarten ist;
2. daß für die nach Ziffer 1 erforderlich werdenden Ausdehnungen des Leitungsnetzes sowie für die erforderlich werdende Neuanschaffung von Elektrizitätszählern ein durch Anlehensmittel zu deckender Aufwand bis zum Betrag von 300 000 ℳ gemacht werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Aus dem für die Errichtung des städtischen Elektrizitätswerks am 28. April 1899 und am 23. Februar 1901 vom Bürgerausschuß verwilligten Kredit im Gesamtbetrage von 2 559 431 ℳ, von welchem ausweislich der Bürgerausschußvorlage vom 9. März d. J. am 1. Januar d. J. noch 122 109 ℳ 83 ₰ zur Verfügung standen, sind nachbezeichnete städtische Straßen und Straßenstrecken mit elektrischer Leitung versehen worden:

Adler-Straße	ganz
Akademie-Straße	von Nr. 1 bis Karl-Straße
Amalien-Straße	ganz
Bahnhof-Straße	von Ettlinger-Straße bis Nowacksanlage
Beiertheimer Allee	von Garten-Straße bis Nr. 12 und vor Nr. 36 und 38
Belfort-Straße	ganz
Bismarck-Straße	ganz
Douglas-Straße	zwischen Stefanien- und Kaiser-Straße
Erbprinzen-Straße	von Nr. 1 bis 13 und 20 bis 40
Ettlinger-Straße	von Krieg- bis Bahnhof-Straße und von Nowacksanlage bis Nr. 23
Fichte-Straße	von Nr. 1 bis 7 und von Bismarck-Straße bis Kunstakademie
Frieden-Straße	ganz
Friedrichsplatz	von Nr. 1 bis 12
Garten-Straße	von Leopold- bis Ettlingerstraße
Hebel-Straße	ganz

Helmholtz-Straße	von Nr. 1 bis 13
Herren-Straße	von Zirkel bis Amalien-Straße
Hertz-Straße	von Kaiser-Allee bis Hildapromenade
Hirsch-Straße	von Kaiser- bis Sofien-Straße und von Garten- bis Roon-Straße
Hoff-Straße	ganz
Jahn-Straße	ganz
Kaiser-Allee	von Nr. 1 bis 31, von der Körner-Straße bis Nr. 51 und vor Nr. 2
Kaiser-Straße	südlich, von Fasanen-Straße bis Kaiserplatz und nördlich, von Waldhorn-Straße bis Kaiserplatz
Karl-Straße	von Nr. 1 bis Südend-Straße
Karl Friedrich-Straße	ganz
Klauprecht-Straße	von Karl-Straße bis Nr. 1
Koch-Straße	von Nr. 1 bis 5
Kreuz-Straße	ganz
Krieg-Straße	vom Mendelsohnplatz bis Kreuz-Straße und von Karl Friedrich- bis Lessing-Straße; von da bis Grenz-Straße (Hochspannungskabel)
Kronen-Straße	von Nr. 17 bis Krieg-Straße
Kurven-Straße	von Karl-Straße bis Nr. 27
Kunstschulplatz	von Jahn-Straße bis Nr. 1
Lamm-Straße	von Zirkel bis Erbprinzen-Straße
Leopold-Straße	von Nr 1 bis 7 und zwischen Sofien- und Garten-Straße
Lessing-Straße	von Kaiser-Allee bis Sofien-Straße
Linkenheimer-Straße	von Nr. 1 bis 15
Markgrafen-Straße	von Karl Friedrich- bis Kronen-Straße
Moltke-Straße	von Wörth- bis Riesstahl-Straße
Nowacksanlage	ganz
Redtenbacher-Straße	ganz
Riesstahl-Straße	ganz
Ritter-Straße	von Zirkel bis Friedrichsplatz
Roon-Straße	von Nr. 1 bis Hirsch-Straße
Schiller-Straße	von Nr. 2 bis 10
Schirmer-Straße	zwischen Jahn- und Moltke-Straße
Schloßplatz	von Nr. 7 bis 13
Schützen-Straße	von Ettlinger-Straße bis Nr. 16 und von Rüppurrer-Straße bis Nr. 63
Seminar-Straße	ganz
Sofien-Straße	von Lessing-Straße bis Karlstor
Südend-Straße	zwischen Karl-Straße und Beiertheimer Allee
Stefanien-Straße	ganz
Stein-Straße	von Nr. 25 bis 31
Vorholz-Straße	von Nr. 9 bis Karl-Straße
Wald-Straße	von Sofien-Straße bis Zirkel
Waldhorn-Straße	vor Nr. 23 und 25
Westend-Straße	ganz
Wörth-Straße	ganz

Zähringer-Straße	von Nr. 58 bis 114
Zirkel	von Nr. 15 bis 23 und 25 a bis 35.

Am 22. Juli 1902 hat der Bürgerausschuß, der Vorlage des Stadtrats vom 27. Juni 1902 entsprechend, speziell für die Erweiterung des Leitungsnetzes einen Kredit von 92 000 ℳ. verwilligt, von welchem am 1. Januar d. J. noch 6794 ℳ 4 ₰ zur Verfügung standen. Aus diesem zweiten Kredit sind nachbezeichnete Straßen und Straßenstrecken mit elektrischer Leitung versehen worden:

Bernhardt-Straße	von Durlacher Allee bis Nr. 3
Bunsen-Straße	von Krieg-Straße bis Nr. 17
Durlacher Allee	von Nr. 20 bis 30
Eisenlohr-Straße	von Nr. 1 bis 25
Göthe-Straße	zwischen Körner- und Gutenberg-Straße
Grenz-Straße	von Nr. 2. bis 28
Grashof-Straße	von Hildapromenade bis Nr. 1
Kaiser-Allee	von Nr. 33 bis 47
Körner-Straße	von Nr. 1 bis 25
Krieg-Straße	von Eisenlohr- bis Bunsen-Straße und von Grenz- bis Bunsen-Straße (Hochspannungskabel)
Lachner-Straße	von Durlacher-Allee bis Nr. 5
Lessing-Straße	von Sofien-Straße zur Station Junker & Ruh (Hochspannungskabel)
Ludwig Wilhelm-Straße .	von Bernhard- bis Rudolf-Straße
Luisen-Straße	von Marien- bis Wilhelm-Straße
Marien-Straße	von Nr. 1 bis 67
Moltke-Straße	von Riesstahl- bis Stabel-Straße
Rüppurrer-Straße . . .	von Nr. 2 bis 64
Schützen Straße	von Nr. 16 bis Wilhelm-Straße
Sofien-Straße	von Nr. 65 bis 71
Stabel-Straße	von Moltke-Straße bis Nr. 2
Waldhorn-Straße	von 15 bis 23
Werder-Straße	von Ettlinger-Straße bis Rüppurrer-Straße
Wilhelm-Straße	von Schützen-Straße bis Nr. 14 und von Luisen-Straße bis Nr. 34.

Zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 18. April 1902 (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 5. April 1902) wurde die Baischstraße gleich bei ihrer Herstellung mit elektrischer Leitung versehen.

Die übrigen Straßen und Straßenstrecken entbehren derzeit noch der elektrischen Leitung. Nach eingegangenen Anmeldungen zum Strombezug dürfte jedoch für folgende Straßen und Straßenstrecken ein Bedürfnis nach alsbaldiger Herstellung der Leitung vorliegen:

	Kilowatt	M.	M.	%
Oststadt				
Lachner-Gottesauer-Straße:				
Angemeldet für Kraft	3			
Erforderliches Anlagekapital		1 900		
Voraussichtliche Jahreseinnahme			645	
Das sind vom Anlagekapital				34
Altstadt				
Spital-Waldhorn-Straße:				
Angemeldet für Licht	2,0			
Angemeldet für Kraft	5,4			
Erforderliches Anlagekapital		5 500		
Voraussichtliche Jahreseinnahme			990	
Das sind vom Anlagekapital				18
Nordwestliches Villenviertel				
Weber-Straße-Haydnplatz:				
Angemeldet für Licht	5,5			
Erforderliches Anlagekapital		5 100		
Voraussichtliche Jahreseinnahme			1 400	
Das sind vom Anlagekapital				27
Westliche Villenkolonie				
Eisenlohr-Straße:				
Angemeldet für Licht	5,5			
Erforderliches Anlagekapital		2 400		
Voraussichtliche Jahreseinnahme			660	
Das sind vom Anlagekapital				27
Anteil des Elektrizitätswerkes an den Hausanschlußkosten und kürzeren Anschlußleitungen:				
Erforderliches Anlagekapital		3 000		
Gesamt Kilowatt	21,4			
Gesamt erforderliches Anlagekapital		17 900		
Gesamt-Einnahmen			ca. 3 695	
Prozent insgesamt des Anlagekapitals				20,6

Die Frage, unter welchen Verhältnissen es sich wirtschaftlich rechtfertigt, die elektrische Leitung auf weitere Stadtgebiete auszudehnen, ist keineswegs einfach und um so weniger leicht mit annähernder Sicherheit zu beantworten, als die in Betracht kommenden Faktoren zumteil überhaupt nicht mathematisch gefaßt, vielmehr lediglich nach dem Gefühle und nach anderwärts gemachten Erfahrungen auf ihren Wert geschätzt werden können.

Wenn die Anlagen einer elektrischen Zentrale voll ausgenützt sind, wird man sich zu einer Erweiterung des Leitungsnetzes schwerer entschließen, als wenn, wie dies hier der Fall ist, mit den vorhandenen Anlagen erheblich mehr Strom erzeugt werden kann als im Bereiche des vorhandenen Leitungsnetzes tatsächlich verbraucht wird. In hiesiger Stadt erfordert der zuwachsende Verbrauch zunächst keinerlei Vergrößerung der zentralen Einrichtungen und keine nennenswerte Vermehrung der Verwaltungskosten; den zu erwartenden Mehreinnahmen stehen daher im wesentlichen nur die Mehrausgaben für Kohlen und Schmieröl und diejenigen Beträge gegenüber, die zur Verzinsung und Tilgung des in den neuen Leitungen niedergelegten Kapitals aufgebracht werden müssen.

Von diesen Faktoren läßt sich aber nur der letzte zum voraus berechnen. Dagegen ist es nicht möglich, mit einiger Genauigkeit festzustellen, wie groß der Stromverbrauch in einem mit dem Elektrizitätswerk neu zu verbindenden Stadtgebiete sein wird, da auch von denjenigen, die sich zum Strombezug anmelden und die Zuführung der Leitung nach ihrem Grundstücke verlangen, eine bindende Zusage hinsichtlich des Umfangs des Stromverbrauchs nicht zu erreichen ist Von dem unbestimmbaren Faktor des Stromverbrauchs hängt aber der Mehraufwand für Kohlen und Schmieröl ab und ist daher gleichfalls nicht bestimmbar.

Von Wichtigkeit ist auch die Art des Stromverbrauchs, ob dieser zur Beleuchtung oder zum Betrieb von Motoren dient, ob er das ganze Jahr hindurch in annähernd gleichem Maße oder nur stoßweise zu bestimmten Zeiten stattfindet. Ein Stromabnehmer, der alltäglich einige Stunden lang eine einzige Glühlampe brennt, ist für das Elektrizitätswerk wertvoller als ein anderer Abnehmer, der hundert Glühlampen besitzt, sie aber nur anläßlich seltener Festlichkeiten in Gebrauch nimmt. Für Strom zu Beleuchtungszwecken ist bekanntlich eine höhere Vergütung zu bezahlen als für Strom zum Betrieb von Motoren; die letztere Verwendungsart muß aber gleichwohl dem Elektrizitätswerk erwünscht sein, weil nur sie auch während der Tagesstunden die Nutzbarmachung der im Werke angelegten Kapitalien gestattet.

Nach dem Vorgang anderer Städte ist hier bisher angenommen worden, daß eine Erweiterung des Leitungsnetzes sich dann lohnt, wenn aus den zugesagten Anschlüssen eine Bruttoeinnahme von wenigstens 8,5% der Kosten der neuen Leitung sicher erwartet werden kann. Wird also z. B. eine Leitung, die einen Aufwand von 10000 ℳ erfordert von den Interessenten beantragt und dabei ein Stromverbrauch von wenigstens 850 ℳ jährlich glaubhaft in Aussicht gestellt, so soll die Leitung ausgeführt werden. Zur Verzinsung und Tilgung von 10000 ℳ sind nach den Bedingungen des letzten städtischen Anlehens jährlich 478 ℳ erforderlich. Es bleiben also 372 ℳ übrig, die zur Deckung des für die zuwachsende Stromlieferung erforderlichen Mehraufwands für Kohlen und Schmieröl ausreichen dürften.

Der zur Erweiterung des Leitungsnetzes beantragte Kredit soll nicht sogleich in seinem ganzen Umfange, sondern im Verlauf der nächsten Jahre nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses stückweise verwendet werden. Die Genehmigung des Kredits schließt also in gewissem Sinne eine Blankovollmacht für den Stadtrat in sich. Wollte man dieses an und für sich nicht wünschenswerte Verhältnis vermeiden, so müßte der Stadtrat zu jeder Leitungserweiterung, auch wenn nur ein geringer Aufwand in Frage steht, die Bürgerausschußzustimmung und die Staatsgenehmigung besonders nachsuchen. Ein solches Verfahren erscheint

aber nicht sowohl wegen seiner größeren Umständlichkeit als namentlich wegen des damit notwendig verknüpften erheblichen Zeitverlustes als wenig empfehlenswert, da unter vielfach zutreffenden Umständen nur durch alsbaldige Ausführung einer neuen Leitung der Errichtung eines privaten Elektrizitätswerks (Sauggasanlage) und damit einer dauernden Schädigung der Stadtgemeinde vorgebeugt werden kann und da vielfach auch der ständig schwankende Marktpreis des Kupfers eine rasche Entschließung über auszuführende Leitungen notwendig macht.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 11. Mai 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. August 1904 **No.** 24729.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:
daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 5500 ℳ. ein Bauprogramm samt Plänen und Kostenanschlägen für eine neue Ausstellungshalle mit Theater und Konzertsaal aufgestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Lacher.

Plan ~~siehe~~ Plansammlung Seite.....

Begründung.

Anläßlich der Gewerbeausstellung vom Jahr 1877 wurde durch den Gewerbeverein auf dem Festplatz, in der Nähe der Ettlinger-Straße mit einem Aufwand von 29262 ℳ. eine Maschinenhalle errichtet. Die Ausstellung war ein gemeinsames Unternehmen des Gewerbevereins und der Stadtgemeinde; ein etwaiger Gewinn sollte hälftig geteilt werden, ebenso ein etwaiger Verlust, dieser jedoch nur bis zum Betrag von 28000 ℳ.*), während ein etwaiges Mehr des Verlustes von der Stadtgemeinde allein zu tragen war. Das Ergebnis der Ausstellung war günstig, es kam ein beträchtlicher Gewinn heraus. Zufolge Übereinkommens überließ der Gewerbeverein der Stadtgemeinde als deren Gewinnanteil die erwähnte Maschinenhalle gegen eine Aufzahlung von 1000 ℳ. Im Jahre 1886 wurde die Halle mit einem Aufwand von 74929 ℳ. 32 ₰**) auf ihren gegenwärtigen Platz versetzt und dabei wesentlich vergrößert, insbesondere auch mit einem zu Theater- und Zirkuszwecken dienenden Mittelbau versehen. Der durchschnittliche Jahresaufwand für die Unterhaltung der Halle belief sich in den 18 Jahren ihres Bestehens auf rund 3500 ℳ. Wie mannigfaltig die Verwendung des Baues gewesen ist und wie sehr er einem Bedürfnis entsprach, ist aus der am Schluß abgedruckten Zusammenstellung der verschiedenen Verwendungen ersichtlich.

Wenn die beschlossene Verlegung des Hauptbahnhofs nach der Südstadt durchgeführt sein wird, wird das Gelände zwischen Festhalle, Beiertheimer Allee und Ettlinger-Straße zweifellos den wertvollsten Zierplatz der Stadt bilden, dessen würdige Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung um so mehr angelegen sein muß, als der Hauptzugang vom neuen Bahnhof nach dem Innern der Stadt durch ihn hindurch führt. Es bedarf keiner Dar-

*) Das damalige Vermögen des Gewerbevereins betrug 14000 ℳ.

**) Verwilligt waren 65000 ℳ. und zwar 50000 ℳ. aus Anlehensmitteln und 15000 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln. Bei der Ausführung ergab sich eine Kreditüberschreitung von 9929 ℳ. 32 ₰, die aus Anlehensmitteln bestritten wurde.

legung, daß dann die Ausstellungshalle schon wegen ihres Äußern, das dem einer Scheune oder eines Magazins gleicht, unmöglich mehr beibehalten werden kann.

Für die Stadtgemeinde ist es aber ein unabweisliches Bedürfnis, ein Gebäude für Ausstellungen und Theateraufführungen zu besitzen, und nicht minder hat sich die Beschaffung eines Saales für solche feinere Konzerte, für die der große Festhallesaal zu weiträumig ist, als ein dringendes Bedürfnis erwiesen, da der kleine Saal wegen seiner mangelhaften Akustik und seiner ungenügenden Zugänge für diesen Zweck nicht wohl verwendet werden kann. Wenn also die alte Ausstellungshalle entfernt wird, so muß sie durch einen den modernen Anforderungen entsprechenden Neubau ersetzt werden.

Als die Pläne für die jetzt abgebrochene Jubiläums-Kunstausstellungshalle festgestellt wurden, haben die Staatsbehörde und der Stadtrat auch darüber verhandelt, ob nicht der Bau so ausgeführt werden könne, daß er sich für einen längeren Zeitraum erhalten ließe Der Stadtrat hatte für diesen Fall einen namhaften Gemeindebeitrag in Aussicht gestellt. Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es aber nicht möglich, ein Definitivum zu schaffen, und mußte man sich mit einem provisorischen Gebäude begnügen, welches dann nicht nur der Kunstausstellung, sondern auch der späteren kolonialen Jagdausstellung in ausgezeichneter Weise gedient hat. Bekanntlich hat sich die Großherzogliche Regierung mit dem Stadtrat bemüht, das Provisorium wenigstens noch für einige weitere Jahre zu erhalten; die Bemühungen sind aber an der geringen Wetterbeständigkeit des Baues, in welchem sich der Hausschwamm schon an mehreren Stellen eingenistet hatte, bedauerlicherweise gescheitert.

Nach übereinstimmendem Urteil der Sachkenner errang die Jubiläumsausstellung einen bedeutenden künstlerischen Erfolg. Sie hat auch viele fremden Besucher hierher geführt, hat dadurch der Stadt zweifellos auch wirtschaftlichen Nutzen gebracht. Eben diese Erfahrungen lassen es aber als sehr wünschenswert erscheinen, daß künftig ähnliche Ausstellungen wiederholt werden, was beim Mangel eines dazu geeigneten Gebäudes ohne jeweilige unverhältnismäßige Kosten nicht möglich ist.

Das neue Gebäude soll also zu theatralischen Darbietungen dienen, für welche die Stadtgemeinde namentlich während der Ferien des Großherzoglichen Hoftheaters zu sorgen hat, ferner zu musikalischen Aufführungen sowie zu Ausstellungen der bildenden Künste und selbstverständlich auch des Kunstgewerbes. Durch die Anlage des Rheinhafens sowie der Industriegebiete im Baumwald und im Osten des Gemarkungsgebietes hat sich die Gemeindeverwaltung um die Förderung von Handel und Industrie nicht ohne Erfolg bemüht. Eine einseitige Entwickelung lediglich nach dieser Richtung hin wäre aber für unsere Stadt kein Segen. Die musikalischen und die bildenden Künste und das Kunstgewerbe sind hier zu reicher Blüte gelangt und verlangen weitere Pflege nicht nur im Interesse einer feinern geistigen Kultur, sondern auch im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft. Die Lage von Karlsruhe, fast in der Mitte einer der frequentesten Eisenbahnverbindungen zwischen dem mitteleuropäischen Norden und Süden, dazu noch in der Nähe leicht erreichbarer außergewöhnlicher Naturschönheiten, ist zweifellos ermunternd für die Bestrebungen, die Stadt in höherem Maße als es bisher der Fall gewesen, dem Fremdenverkehr zu erschließen; wenn aber diese Bestrebungen Erfolg haben sollen, so muß die Stadt auch einiges bieten, was zu Besuch und Ansiedelung lockt.

Der Platz des neu zu schaffenden Baues muß nach Ansicht des Stadtrats in der Nachbarschaft der Festhalle und des Stadtgartens gelegen sein, welche Anlagen der Bau ergänzen soll, wie er selbst durch sie ergänzt wird. Wenn die Bahngleise zwischen Beiertheimer Allee

und Stadtgarten beseitigt sind und die Straßenbahn nach der Südstadt durchgeführt ist, kann es auch, abgesehen von der erwähnten Rücksicht, keinen besseren Platz für den Neubau geben als den bei der Festhalle, weil er sich fast in der Mitte der Stadt und zugleich in Nähe des Bahnhofs befindet und sowohl mit diesem als mit den entfernten Stadtteilen durch die Straßenbahn verbunden sein wird. Die Hemmungen des Zugangs durch den Bahnbetrieb sind dann beseitigt und ebenso die empfindlichen Störungen, die jetzt der Lärm der vorüberfahrenden Züge bei Aufführungen in der Festhalle und namentlich in der Ausstellungshalle in empfindlicher Weise verursacht.

Aus der anliegenden Planskizze ist zu ersehen, wie das Gebiet um die Festhalle und den Stadtgarten sich künftig ungefähr gestalten wird. Der Plan ist allerdings noch nicht festgestellt, wird vielmehr auf Grund der Entwürfe eines generellen Ortsbauplans, die auf das vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassene Ausschreiben eingehen, einer neuen Bearbeitung unterzogen werden müssen; er dürfte aber doch für die vorwürfige Frage ein hinlänglich sicheres und anschauliches Bild darbieten. Bei der Festhalle wird dann der Neubau inmitten von Anlagen stehen, die, wenn sie nach künstlerischer Leitung richtig ausgestaltet sind, wohl nicht leicht ihresgleichen finden werden.

Die Verbindung mit der Festhalle könnte am bequemsten auf dem Platze der gegenwärtigen Ausstellungshalle bewirkt werden; damit wäre aber der schwere Mißstand verknüpft daß die Halle vor Beginn des Neubaues abgebrochen und während der Bauausführung entbehrt werden müßte. Es wird also ein anderer Platz in Aussicht zu nehmen sein, wenn irgend tunlich ein solcher, der es ermöglicht, den Bau vor der Verlegung des Bahnhofs in Angriff zu nehmen, sodaß er gleichzeitig mit dem neuen Bahnhof fertig wird.

Selbstverständlich handelt es sich zunächst nur um die Aufstellung eines Bauprogramms, eines Projektplanes und eines Kostenanschlags, welche Arbeit an und für sich zu den Aufgaben des Hochbauamts gehört. Dieses ist aber durch den Krankenhausneubau und die Vorbereitung dreier Schulhausneubauten zurzeit dermaßen in Anspruch genommen, daß es mit Weiterem nicht belastet werden kann. Der Stadtrat hat sich daher wegen Beschaffung des für die künftige Beschlußfassung erforderlichen Materials mit der Baufirma Curjel & Moser ins Benehmen gesetzt, deren Ruf und bisherigen Leistungen eine ausgezeichnete, auch in künstlerischer Hinsicht hervorragende Arbeit sicher erwarten lassen. Die Frage eines Preisausschreibens ist eingehend aber mit entschieden verneinendem Ergebnis von der Baukommission und dem Stadtrat erwogen worden. Ein solches Ausschreiben könnte nur auf Grund eines fertigen Bauprogramms und mit Bezeichnung eines für die Preisbewerber maßgebenden Kostenbetrags erfolgen. Für beides fehlen aber noch die erforderlichen Unterlagen, die eben durch die Firma Curjel & Moser beschafft werden sollen. Dazu kommt, daß der neue Bau, wie schon erwähnt, eine Ergänzung der Festhalle und mit dieser, wenn er auch in architektonischer Hinsicht selbständig ausgestaltet werden kann, doch für die praktische Benützung ein organisches Ganzes bilden soll. Unter solchen Verhältnissen ist es aber wünschenswert, daß der Projektfertiger seine Arbeit in ständiger Fühlung mit der Gemeindeverwaltung ausführt und sich so in die Lage setzt, die bei Benützung der Festhalle gemachten Erfahrungen für sich zu verwerten. Ob dann schließlich doch noch ein Preisausschreiben zu erlassen oder ob die Bauausführung der Firma Curjel & Moser oder dem Hochbauamt zu übertragen sei, darüber wird zweckmäßigerweise erst Entscheidung getroffen werden, wenn die Vorprojekte und die annähernden Kostenanschläge vorliegen.

Die genannte Firma hat sich nun bereit erklärt, gegen die nach Ansicht des Stadtrats sehr mäßige Vergütung von 5500 ℳ bis zum 1. März k. J. folgendes zu beschaffen:

1. einen Situationsplan im Maßstabe von 1 : 500,

2 Grundrisse des Kellergeschosses, des Erdgeschosses und der Obergeschosse im Maßstab von 1 : 200,
3. vier Fassadenzeichnungen,
4. die zur Klarstellung des Projektes nötigen Quer- und Längsschnitte,
5. eine Perspektive,
6. einen Kostenanschlag auf Grund kubischer Berechnung der verschiedenen Bauteile,
7. ein plastisches Modell der ganzen Anlage im Maßstab von 1 : 200.

Die Vergütung von 5 500 ℳ. stellt einen Teil der Kosten des künftigen Baues dar und ist daher aus Anlehensmitteln zu bestreiten Sollte der Bau nicht zu stande kommen, so wäre der Betrag aus Wirtschaftsmitteln den Anlehensbeständen wieder zuzuführen.

Schnetzler.

Verwendungen der städtischen Ausstellungshalle 1882 bis 1904.

Jahr.	Zeit der Benützung	Angabe, an wen und zu welchem Zweck die Halle zur Benützung überlassen wurde.	Mietpreis.
		I. Zu Theater-, Circus- und ähnlichen Vorstellungen.	
1887	24. April	Athletenklub Karlsruhe, Festvorstellung	15 ℳ
„	21. Februar bis 2. April	Circus Corty-Althoff	5 000 ℳ
„	29. Mai bis 19. Juni	Magiker Agoston	500 ℳ
1888	1. bis 14. Juni	Singhalesen-Karavane	675 ℳ
„	4. bis 11. November	Zauberkünstler Schmidt	300 ℳ
1889	13. März bis 1. April	Circus Wulff	2 500 ℳ
1890	1. Juli bis 31. August	. . . . .	—
1891	15. Juni bis 1. Juli	Theaterdirektor Ferenczy-Hamburg	2 % der Bruttoeinnahme.
1892	31. Januar bis 20. März und ab 2. Oktober bis auf weiteres.	Großherzogliches Hoftheater, Volksvorstellungen an Sonntag Nachmittagen	5 % der Bruttoeinnahme.
1898	9. Mai bis Ende Juni	Großherzogliches Hoftheater, Vorstellungen während des Umbaues des Hoftheatergebäudes	—
1892	19 Juni bis 7. August	Theaterdirektor Prasch-Straßburg	5 % der Bruttoeinnahme
1893	1. bis 31. Juli	Frau Theaterdirektor Madelaine-Dresden	5 % der Bruttoeinnahme.
„	13. bis 15. April	Wiener Ensemble	5 % der Bruttoeinnahme.
1894	10. bis 16. September	Circus Schumann	5 000 ℳ
„	13. bis 16. Februar	. . . . .	5 % der Bruttoeinnahme.
1897	1. bis 6. Oktober	Schlierseer Bauerntheater.	10 ℳ. per Vorstellung

Jahr	Zeit der Benützung	Angabe, an wen und zu welchem Zweck die Halle zur Benützung überlassen wurde.	Mietpreis.
1896	Mitte Juni bis Ende August		
1897	1. Juli bis Ende August	Theaterdirektor Beese-Wiesbaden	5 % der Bruttoeinnahme
1898	1. Juli bis Ende August		
1896/97	25. Dezember bis 20. Januar	Direktor Unger, Kriegsfestspiele 1870/71	5 % der Bruttoeinnahme für jede Aufführung
1899	1. Juli bis 31. August		
1900	1. Juli bis 31. August	Theaterdirektor Klein-München	5 % der Bruttoeinnahme.
1899	10. bis 22. September	Dahomey-Togo-Karawane	150 M.
1900	1. bis 23. Mai	Gesangverein „Liedertafel", Aufführung der Märchenoper „Arnelda"	—
1900	1. bis 4. Juni		
1901	20. Juni	Karlsruher Studentenschaft, Aufführung des Schauspiels „Colberg" zugunsten des Fonds zur Errichtung eines Bismarckdenkmals	—
"	Ende Juni bis Ende August	Theaterdirektor Dr. Löwe-Breslau	5 % der Bruttoeinnahme
"	7. bis 9. September	Überbrettltheater von Freiherrn Ernst v. Wolzogen	10 % der Bruttoeinnahme.
"	25. und 26. Dezember	Buntes Brettl von v. Liliencron	10 % der Bruttoeinnahme
"	13. bis 19. Juni	Phono-Cinéma-Theâter	5 % der Gesamt-Bruttoeinnahme.
1902	Ende Juni bis Ende August		
"	7. bis 8. September	Theaterdirektor Hagin-Ludwigshafen a. Rh	95 M. 68 Pf.

II. Zu Ausstellungen (auch Privater).

		Badischer Verein für Geflügelzucht.	
1883	10. bis 12. März		
1884	7. bis 9. September	Geflügelausstellungen	—
1887	16. bis 18. April		—
1889	4. bis 7. Oktober	Hühnerversteigerung	10 % des Reingewinns.
1890	7. bis 9. September		—
1892	9. bis 11. September		
1893	23. bis 25. September		10 % des Reingewinns.
1896	17. Februar bis 2. März		
1899	25. September bis 7. Oktober	Geflügelausstellungen.	
1903	20. bis 24. März		—
			—
		Stadt Karlsruhe unter Mitwirkung der Großherzoglichen Regierung und der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins.	
1886	21. bis 26. September	Landeszuchtviehausstellung	—
"	15. August bis 26. September	Ausstellung für Handwerkstechnik, Hauswirtschaft und Molkerei	—
		Bäckergenossenschaft.	
1889	11. bis 18. August	Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe	—

Jahr.	Zeit der Benützung.	Angabe, an wen und zu welchem Zweck die Halle zur Benützung überlassen wurde.	Mietpreis.
		Deutscher Zentralverein für Bienenzucht.	
1891	29. August bis 2. September	Bienenwirtschaftliche Ausstellung	—
		Badischer Landesgartenbau-Verein.	
1892	16. April bis 2. Mai	Ausstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	—
„	23. April bis 2 Mai	Landesgartenbauausstellung	—
		Billing und Zoller.	
1894	14 bis 25. Juli	Ausstellung von Zeltbaracken	täglich 5 ℳ.
		Verein selbständiger Gärtner Karlsruhes.	
„	17. bis 20. November	Chrysanthemum-Ausstellung	10 % des Reingewinns.
		Gewerbeverein.	
1895	1. September bis 15. Oktober	Elektrische Ausstellung	—
		Badischer Kynologen-Verein	
1896	11. bis 12 Oktober	Hundeausstellungen	—
1899	15. bis 17. April		
		Gartenbau-Verein Karlsruhe.	
1897	13. bis 16. November	Chrysanthemum-Ausstellung	—
		Bismarckdenkmal-Komitee.	
1901	10. bis 17. April	Ausstellung der Bismarckdenkmal-Entwürfe	—
		Verein selbständiger Gärtner Badens.	
1901	20. bis 22 April	Frühjahrspflanzenbörse	—
„	28 bis 30. September	Herbstpflanzenbörse	—
1902	20. April bis 2 Mai	Landesgartenbauausstellung	—
1903	24. bis 26. April	Frühjahrspflanzenbörse	—
		Brieftaubenzuchtverein „Columbia".	
1901	7. bis 9. Dezember	Militärbrieftauben-Ausstellung	—
		Vereinigung Karlsruher Blechnermeister.	
1902	1. bis 15. Juni	Fachausstellung	—
		Karlsruher Kynologen-Klub.	
1902	27. bis 29. September	Hundeschau	—
1904	18. bis 25. April	Internationale Hundeausstellung	—
		Kaninchenzuchtverein.	
1902	1. bis 3 November	Lokalausstellung von Rassen- und Schlachtkaninchen . .	—
		Verein für deutsche Schäferhunde.	
1903	19. bis 20. April	Internationale Ausstellung von Schäferhunden	—
		Verband deutscher Eisenwarenhändler.	
„	6. bis 20 Juni	Ausstellung	—

Jahr.	Zeit der Benützung.	Angabe, an wen und zu welchem Zweck die Halle zur Benützung überlassen wurde.	Mietpreis.
1904	14. bis 18. Januar	**Bund für Katzenschutz, -Zucht und -Pflege, München.** Internationale Katzenausstellung	—
"	17. bis 18. Mai	**Verband badischer landwirtschaftlicher Konsumvereine.** Weinprobe-Ausstellung und Ausschank von Weinproben	—

III. Für militärische Zwecke (außer Übungen).

1883	12 Juni	**Bezirkskommando.** Gestellung von übungspflichtigen Landwehrleuten und Reservisten	—
"	9. November	Rekrutengestellung	—
1884	13. und 17. Juni	Gestellung von übungspflichtigen Landwehrleuten und Reservisten	—
"	16. August	Ärztliche Untersuchung einrückender Ersatzreservisten . .	—
"	7. November		
1887	5. November	Rekrutengestellungen	—
1890	8. November		
1896	11. bis 14. u 16 November		
1897	3. bis 10 April	Kontrollversammlungen	—
"	16. Oktober	Rekrutengestellung	—
"	22 bis 25 November		
1898	13. bis 16. April	Kontrollversammlungen	—
"	18 bis 20. April		
"	18. Oktober	Rekrutengestellung	—
"	10. bis 15. November	Kontrollversammlungen	—
1888	1. April bis 31. Mai	**Militärintendantur.** Lagerraum für Monturstücke	232 M. 60 Pf.
1903	8 bis 10. Mai	**Leib-Dragoner-Regiment.** Massenquartiere anläßlich der Jubiläums-Feierlichkeiten	—
"	23 bis 25 Mai	**Leib-Grenadier-Regiment.** Massenquartiere anläßlich der Jubiläums-Feierlichkeiten	—

IV. Zu Übungen (Militär, Feuerwehr, Radfahrer).

1852/83	1. Dezember bis 1. März	**Bicycle-Klub Karlsruhe.**	
1901	ab 23. April bis auf weiteres	Übungsfahren	monatlich 10 M. —
1887/88	1. Oktober bis 1. April	**Kaufmann Gmelin.**	
1888/89	20. August bis 11 März		
1889	8. April bis 21 Juli	Fahrradübungen	monatlich 30 M.
1889/90	24. September bis 12 Juni		

Jahr.	Zeit der Benützung.	Angabe, an wen und zu welchem Zweck die Halle zur Benützung überlassen wurde.	Mietpreis.
		Leib-Grenadier-Regiment.	
1889 1890 1891	im Winter	Rekrutenübungen der 12. Kompanie bei ungünstiger Witterung	—
		Freiwillige Feuerwehr.	
1893 1899 1901 1902 1903	Wintermonate	Signalübungen der Hornisten und Trommler	—
		V. Zu sonstigen Zwecken.	
1882	5 Januar bis 25. September	Katholische Kirchengemeinde, Notkirche	—
1883	7. Juli bis 4. September	Schlossermeister Schindler, Zusammensetzung einer Glasdachkonstruktion	wöchentlich 10 M.
1885/86	25 November bis März	Menagerie Kleeberg, Überwinterung	Für den ersten Monat wöchentlich 125 Mk., für den zweiten Monat wöchentlich 75 Mk., für jede weitere Woche 25 Mk. Zus. 675 Mk.
1889	15 September	Athletenklub Germania, Fahnenweihe	50 M.
1891	Oktober bis Dezember	Schreinermeister Kohlbecker, Aufbewahrung von Schränken	täglich 50 ₰
1891/92 1893/94	4. November bis 12. Februar 29 August bis Juni	Großherzogliches Hoftheater, Aufbewahrung von Dekorationsgegenständen	täglich 1 M.
1895	27. April bis 11. Mai	Wagenfabrik Walz, Aufbewahrung von Wagen	Für die erste Woche 20 Mk., jeder weitere Tag 2 Mk.
1899	1. bis 20. März	Komitee zur Abhaltung eines Bazars zugunsten des Lehrerinnenheims, Vorbereitungsarbeiten	—
„	12 Oktober		
1900	6. März	Krankenkasse der Baugewerke-Innung, Generalversammlungen	—
„	21. Juni		
1901	17. bis 19 Oktober	Komitee für Errichtung des Prinz-Wilhelm-Denkmals, Massenquartiere für Veteranen	—
1902	1. bis 13 Mai	Gewerbeschulrat, Vorbereitung der Einrichtung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten des Landes	—

Außerdem wurde die Halle des öfteren benützt zur Vorbereitung größerer Dekorationen bei Veranstaltungen in der Festhalle.

Karlsruhe, den 27. April 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums d. Innern
vom 9. August 1904 No. 34729.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 100 000 ℳ. ein künftig stets auf gleichem Stand zu erhaltender Vorrat von Pflastersteinen und Bordsteinen für die Stadtgemeinde beschafft werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler. Lacher.

Begründung.

Der obige Antrag ist schon vor 6 Jahren vom Stadtrat eingebracht und in der Bürgerausschußvorlage vom 25. Februar 1898 wie folgt begründet worden:

Zur Beschaffung beziehungsweise zur Erhaltung eines ständigen Vorrats von Straßenbaumaterialien sind schon seit mehreren Jahren in den städtischen Voranschlägen unter § 39 Ziffer 9 der Ausgabepositionen der Stadtkasse 20 000 ℳ. vorgesehen, während der nämliche Betrag in § 5 lit. b unter den Einnahmen erscheint. Das Tiefbauamt hat nun beantragt, daß der Vorrat an Straßenbaumaterialien bedeutend vermehrt werde. Es führte dabei aus, daß die Besitzer der Steinbrüche größere Massen bearbeiteter Pflaster- und Bordsteine nicht bereit zu halten pflegen, sondern solche jeweils nur auf ergehenden Auftrag herstellen lassen, da ihnen andernfalls nicht nur ein beträchtlicher Wert unverzinst liegen bliebe, sondern auch durch die Beschaffung des für die Lagerung erforderlichen Platzes bedeutende Kosten erwüchsen. Nach dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe würden Bestellungen, die im Herbst gemacht werden, erst im Verlauf des nächstfolgenden Jahres in Ausführung gebracht, das Tiefbauamt könne aber seine Bestellungen für ein Rechnungsjahr jeweils erst nach Genehmigung des Voranschlags, d. i. im Frühjahr hinausgehen lassen, müsse sich demgemäß ungewöhnlich kurze Lieferfristen bedingen und infolgedessen nicht nur mehr bezahlen als bei rechtzeitiger Bestellung notwendig wäre, sondern auch nicht selten wegen verspäteter Lieferung dringliche Arbeiten ungebührlich hinausschieben.

Nach Ansicht des Tiefbauamts sollten zur Vermeidung dieser Mißstände zum mindesten im Vorrat gehalten werden:

Sandstein- und Melaphir-Pflastersteine für 8 000 qm Straßenfläche in minder verkehrsreichen Straßen zum Preis von 5 ℳ. für 1 qm =	40 000 ℳ.
ferner harte Steine für 5 000 qm Straßenfläche in verkehrsreichen Straßen zum Preis von 10 ℳ für 1 qm =	50 000 „
endlich Bordsteine für 1 500 laufende Meter Gehweglänge zum Preis von zusammen rund	10 000 „
Im ganzen	100 000 ℳ.

Der Stadtrat hält den Antrag des Tiefbauamts für begründet. Daß der gewünschte Materialienvorrat nicht zu groß ist, geht schon daraus hervor, daß der Voranschlagsentwurf für das laufende Jahr die Neupflasterung von 8 500 qm Straßenfläche vorsehen mußte, worin die — aus Anlehensmitteln zu bestreitenden — Neubauten nicht inbegriffen sind, und daß mit dem vorjährigen Voranschlag für 15 000 qm Straßenfläche Neupflasterungen bewilligt wurden.

Werden die beantragten Vorräte angeschafft, so gehen der Stadtkasse allerdings die Zinsen aus dem Werte derselben d. i. bei einem Zinsfuße von 3 1/2 % jährlich 3500 ℳ verloren; dieser Nachteil wird aber dadurch zum mindesten wieder aufgewogen, daß dann die Materialien mit längeren Lieferfristen und somit billiger bezogen werden können und die Stadtgemeinde bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten an die Lieferungstermine nicht gebunden ist.

Hinsichtlich der für die Vorausbeschaffung eines größern Vorrats von Straßenbaumaterialien erforderlichen Geldmittel wurde zunächst erwogen, ob nicht die oben erwähnten Positionen in § 39 Ziffer 9 und § 5 lit. b der Stadtkasse einfach von 20000 ℳ auf 100000 ℳ erhöht werden sollten. Dieses Verfahren erschien jedoch nicht ordnungsgemäß. Da nämlich der Materialienvorrat als sogenannter eiserner Bestand erhalten werden muß, so ist die im Voranschlag vorgesehene Einnahme insofern eine nur scheinbare, als sie zur Ergänzung des Bestandes sofort wieder verausgabt wird. Nach der bisherigen Behandlung der Sache im Voranschlag sollte geschlossen werden, daß in einem Rechnungsjahr 20000 ℳ für Materialien verausgabt, aber auch wieder vereinnahmt werden, daß sie also am Schluß des Rechnungsjahres in der Stadtkasse bar vorhanden sind. Tatsächlich ist aber das Geld nicht vorhanden, sondern statt seiner ein Vorrat von Pflastersteinen von entsprechendem Werte. Wenn nun aber auch diese Behandlung bei dem verhältnismäßig geringen Betrag, um den es sich bisher handelte (20000 ℳ), zu keinen Beanstandungen geführt hat, so dürfte sie doch, wenn der Betrag verfünffacht wird, erheblichen Bedenken unterliegen und namentlich dann zu Störungen im Gemeindehaushalt führen können, wenn in der Entwicklung desselben ein, wenn auch nur vorübergehender Stillstand eintritt und einmal ein Rechnungsjahr ohne Überschüsse abschließt. In diesem Falle könnte es für die Stadt u. U. recht unangenehm sein, statt der voranschlagsmäßigen 100000 ℳ bar tatsächlich nur für 100000 ℳ Pflastersteine zu besitzen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die erstmaligen Anschaffungskosten des Vorrats aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Über den Vorrat ist vom Tiefbauamt eine Materialienrechnung zu führen. Werden ihm Materialien entnommen, so sind dieselben aus den Mitteln desjenigen Kredits, auf dessen Konto sie verwendet werden, wieder zu beschaffen, also aus Wirtschaftsmitteln, wenn es sich um Unterhaltung bestehender Straßen handelt, und aus Anlehensmitteln, wenn es sich hergestellt werden, deren Kosten nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses und der dazu erteilten Staatsgenehmigung aus Anlehensmitteln zu bestreiten sind.

Der für die Lagerung der Materialien erforderliche Platz ist auf dem dem städtischen Tiefbauamt überwiesenen Gelände beim östlichen Gaswerk und im Bannwald (vergleiche Bürgerausschußvorlage vom 14. April 1896) vorhanden.

Bei der Beratung des Antrags durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten wurden Bedenken erhoben, welche den Stadtrat bewogen, den Antrag bis auf weiteres zurückzuziehen. Namentlich wurde geltend gemacht, daß die Frage der zweckmäßigsten Straßendeckung noch im Flusse sei, und man sich deshalb auf eine bestimmte Art der Deckung mit einem größeren Geldbetrage nicht festlegen solle. Nach den unterdessen gemachten Erfahrungen kann aber kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß es für frequente Straßen und namentlich für solche, die viel von schweren Lastfuhren befahren werden, keine bessere und zugleich billigere Deckung gibt als verfugtes Pflaster aus harten Steinen. Asphaltbelag kann wegen der damit verbundenen großen Kosten und wegen seiner geringen Haltbarkeit in absehbarer Zeit jedenfalls nur für wenige elegantere Straßen, die Repräsentationsstraßen der Stadt, in Aussicht genommen werden.

Es hat sich nun bei den in den letzten Jahren vorgenommenen Neupflasterungen, insbesondere bei jener der Krieg-Straße zwischen Karl Friedrich- und Kronen-Straße der Mangel eines Vorrates an Pflaster- und Bordsteinen als schwerer Mißstand erwiesen. Wie dem Bürgerausschuß, ohne daß sich ein Widerstand dagegen erhob, bereits angekündigt wurde, sollen in nächster Zeit noch andere verkehrsreiche Straßen statt der Schotterdecke eine Pflasterdecke erhalten. Das Programm für diese Herstellungen wird derzeit vom Tiefbauamt ausgearbeitet und kann noch im Verlaufe des Sommers dem Bürgerausschuß vorgelegt werden; seine Durchführung würde aber erheblich erschwert und verzögert werden, wenn

nicht alsbald die Beschaffung eines angemessenen Vorrats an Pflastermaterialien ins Werk gesetzt würde.

In seinem in der Anlage abgedruckten Bericht vom 29. v. M. hat das Tiefbauamt die einschlägigen Verhältnisse des nähern auseinandergesetzt; der Stadtrat schließt sich diesen Ausführungen an und ist überzeugt, daß die Stadt bei dem vorgeschlagenen Verfahren auch finanziell besser fährt, als wenn die Pflaster- und Bordsteine von Fall zu Fall mit kurzen Lieferungsfristen bestellt werden müßten.

Schnetzler.

Anlage.

Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 29. April 1904.

Die Errichtung eines Materiallagers betreffend.

Nachstehend gestatten wir uns, den Mißstand des Fehlens eines Vorrats von Pflastermaterialien und Bordsteinen, der in unserem Betrieb fortwährende Störungen verursacht und sich bei Pflasterung der Krieg-Straße zwischen Kronen- und Ettlinger-Straße besonders empfindlich bemerkbar machte, zu begründen.

Dieser bereits im Jahr 1898 mitgeteilte Mangel wird mit zunehmendem Wachstum der Stadt immer fühlbarer; er erhält aber derzeit ein besonderes Gewicht dadurch, daß die Stadt mit der Pflasterung der Straßen bisher zurückhielt und diese Arbeiten nun nachgeholt werden sollen.

Unser Bedarf an Pflastersteinen stellte sich seit dem Jahr 1898 folgendermaßen:

1898	rund	9 500	qm
1899	„	12 600	„
1900	„	12 700	„
1901	„	10 200	„
1902	„	9 300	„
1903	„	16 300	„
1904	„	23 500	„

Die Schwierigkeit der raschen Beschaffung dieser Steinmengen ergibt sich schon daraus, daß zurzeit neben den beiden größten badischen Granitwerken in Kandern und Seebach auch noch das elsässische Granitwerk in Fouday ausschließlich mit der Herstellung der 7000 qm Pflastersteine für die Krieg-Straße beschäftigt sind, und daß es trotzdem und trotz unserer ständigen schriftlichen und mündlichen Aufforderungen nicht möglich war, das ganze Steinquantum zum vertragsmäßigen Termin zu erhalten; wir mußten deshalb vorübergehend unsere Arbeiten in genannter Straße mangels Pflastermaterials einschränken. Die Schwierigkeit der raschen Beschaffung einer größeren Menge Granitpflastersteine geht auch aus dem Umstand hervor, daß von den vier Werken, bei denen wir für die letztgenannte Lieferung Angebote erhoben und die allein hierbei in Betracht kommen konnten, das eine auf die Arbeit verzichtete, da es schon voll beschäftigt war, ein anderes einen gegenüber unserem

jetzigen Vertragspreis etwa 50 % höheren Preis verlangte, während das dritte zwar eine angemessene Forderung stellte, aber sich eine wesentliche Terminverlängerung bedingte.

Die Anschaffung der Melaphyrpflastersteine begegnet ebenfalls großen Schwierigkeiten, wie schon die Tatsache zeigt, daß wir in jedem der drei letzten Jahre unseren Unternehmern die Lieferungen zumteil entziehen und anderweitig vergeben mußten, und daß wir auch dieses Jahr, obwohl wir die Lieferung der Melaphyrsteine in zwei Losen vergeben haben, dem einen Unternehmer von vornherein eine Terminverlängerung zuzugestehen genötigt waren.

Beim Bezug der Granitbordsteine liegen die Verhältnisse nicht besser, und es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß wir in einer der letzten Sitzungen der Baukommission den Antrag stellten, es möchte den drei Steinbruchbesitzern, denen die Lieferung unseres diesjährigen Bedarfs an Granitbordsteinen übertragen ist und welche ihren Verpflichtungen in keiner Weise nachkommen, die Arbeit entzogen werden.

Derartige Zustände bedeuten natürlich für unseren Betrieb empfindliche Störungen und Hemmungen, die sich beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen unangenehm bemerkbar machen.

Mündliche und schriftliche, telephonische und telegraphische Erinnerungen, Ermahnungen und Drohungen an die Steinlieferanten wegen Nichterfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen sind fast täglich notwendig.

Dadurch, daß der Steinbedarf erst nach den Bürgerausschußbewilligungen bestellt werden kann, die Bauten aber möglichst rasch nach diesen Bewilligungen ausgeführt werden müssen, sind wir genötigt, für unsere Lieferungen knapp bemessene Termine anzusetzen und das sehr oft in Zeiten, wo andere Städte ihren Bedarf schon vergeben haben. Die Folge davon ist, daß wir im allgemeinen von leistungsfähigen Lieferanten gar keine oder nur sehr hohe Angebote erhalten, während die Angebote kleinerer Unternehmer häufig darauf basieren, daß nach Abschluß des Vertrags doch eine längere Lieferfrist gewährt und minderwertiges Material übernommen wird.

Auf der einen Seite drängen nun die Verhältnisse nach möglichst rascher Fertigstellung, auf der andern Seite wird durch Nichtlieferung der Akkordanten der Fortgang der Arbeiten verzögert; die Folge ist, daß im Verkehrsinteresse häufig die Auswahl der Steine bei deren Abnahme nicht so sorgfältig vorgenommen werden kann, als das bei anders geordnetem Geschäftsgang, d. h. beim Vorhandensein eines Steinvorrats möglich und wünschenswert wäre.

Es kommt hinzu, daß infolge dieser Zusammendrängung von Baubewilligung und -Ausführung bei gleichzeitigem Fehlen eines Steinvorrats und infolge des für die vielen ungepflasterten Straßen erforderlichen großen Schotterbedarfs eine sehr große Menge von Straßenbaumaterialien in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Sommermonaten auf unseren Lagerplätzen einläuft — bis zu 30 Eisenbahnwagen pro Tag. Da wegen der Ausnützung der Lagerflächen die gleichen Materialsorten immer an der gleichen Stelle abgeladen werden müssen, sind bei solchen plötzlichen Zufuhrmengen auf den genannten Plätzen sehr oft durch unsere Arbeiter umständliche, zeitraubende und daher teuere Wagenverschiebungen vorzunehmen, welche bei einer geringen Zahl von täglich einlaufenden Wagenladungen vermieden, mindestens sehr eingeschränkt werden könnten.

Die von der Großherzoglichen Generaldirektion vorgeschriebenen Entladefristen für die Wagenladungen sind kurz und werden oft gerade zu den Zeiten, in welchen bei uns am meisten Steinmaterialien einlaufen, wegen Wagenmangels noch mehr eingeschränkt; da eine Vermehrung der Arbeiterzahl in den Sommermonaten nicht möglich ist, da zu solchen Zeiten tüchtige Leute durchweg beschäftigt sind, so ist es uns nicht möglich, die Zahl unserer Arbeiter

in der Zeit des größten Bedarfs entsprechend dem Stand unserer Geschäfte zu vermehren. Die unvermeidliche Folge dieser Lieferungszusammendrängung ist für uns deshalb einerseits eine unliebsame Einschränkung der Straßenunterhaltungsarbeiten, andererseits die teilweise Vornahme der Entladung der Straßenbaumaterialien außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bei Bezahlung des teueren Überstundenlohnes.

Dabei läßt sich nicht vermeiden, daß infolge dieses unrationellen Betriebs sehr oft Materialien auf dem Lagerplatz für die Weststadt (beim Westbahnhof gelegen) fehlen, während die für Bauten in der Oststadt bestimmten Materialien auf dem bezüglichen Lagerplatz (hinter dem Gaswerk II gelegen) vorrätig sind, und umgekehrt. Um in solchen Fällen die Arbeiten nicht aufzuhalten, müssen die Steine vom Westbahnhof nach der Oststadt oder vom Gaswerk II nach der Weststadt transportiert und hierbei Kosten aufgewendet werden, welche beim Vorhandensein eines Steinvorrates wegfielen.

Allen diesen Mißständen würde abgeholfen durch die Anschaffung von Steinvorräten, denen bei eintretendem Bedarf das Material sofort entnommen würde, und deren Ergänzung unabhängig vom Baufortgang mit den jeweils bewilligten Mitteln wieder erfolgte.

Wir haben daher, wie eingangs dieses Berichts erwähnt, schon im Jahr 1898 mit Bericht vom 11. Februar Nr. 366 beim Stadtrat den Antrag auf Anschaffung eines Steinvorrates gestellt. Der Antrag wurde angenommen, die bezügliche Bürgerausschußvorlage aber wieder zurückgezogen.

Heute wiederholen wir diesen Antrag, und zwar dürfte folgende Summe bewilligt werden:

1. etwa 50 000 ℳ. für Beschaffung von circa 5 000 qm Pflastermaterial zum Belag von verkehrsreichen Straßen (beispielsweise Granit und Basalt);
2. „ 40 000 „ für Beschaffung von circa 7 000 qm Pflastersteinen zum Belag weniger verkehrsreicher Straßen, das sind vorzugsweise Melaphir- und Schlackensteine;
3. „ 10 000 „ für Beschaffung von circa 1 700 laufende Meter Granitbordsteinen.

Insgesamt 100 000 ℳ.

Als Lagerstellen für diese Steinvorräte würden unsere beiden Lagerplätze beim Schlachthof und am Westbahnhof dienen.

Nach vorstehenden Erläuterungen stehen den Zinsaufwendungen des Steindepots erhebliche Vorteile gegenüber, das sind die Gewinnung besserer und billigerer Materialien, Ersparnis an Arbeits- und Fuhrlöhnen beim Ausladen des Materials und beim Straßenbau, die im Interesse des Straßenverkehrs liegende Möglichkeit der Einhaltung kurzer Bautermine bei Straßenpflasterungen und endlich ein geordneterer gleichmäßigerer Betrieb der Straßenunterhaltung.

gez. **Schück.**

Karlsruhe, den 6. Juli 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 12. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 9. August 1904 No. 34729.

v. ist innerhalb 30 Jahren zu tilgen.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachbenannten Schotterstraßen mit dem jeweils beigefügten, aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kostenaufwand mit Pflaster versehen werden:

1.	die Durlacher Allee zwischen Durlacher Tor und Schlachthaus-Straße einschließlich des Bernhardusplatzes mit einem Aufwand von	200 260	M. — Pf.
2.	die Krieg-Straße zwischen Kapellen- und Kronen-Straße mit einem Aufwand von	24 168	„ 84 „
3.	die Kapellen-Straße zwischen Krieg-Straße und Kaiser-Straße mit einem Aufwand von	59 197	„ 52 „
4.	die Sofien-Straße zwischen der höheren Mädchenschule und der Lessing-Straße mit einem Aufwand von	93 980	„ 78 „
5.	die Amalien-Straße zwischen Karl- und Leopold-Straße mit einem Aufwand von	71 714	„ 84 „
6.	die Linkenheimer-Straße zwischen Wald- und Moltke-Straße mit einem Aufwand von	58 715	„ 58 „
7.	die Wilhelm-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße mit einem Aufwand von	37 226	„ — „
8.	die Marien-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße mit einem Aufwand von	39 270	„ 40 „
9.	die Werder-Straße zwischen Ettlinger- und Wilhelm-Straße und zwischen Marien- und Rüppurrer-Straße mit einem Aufwand von	25 652	„ 57 „
10.	die Ritter-Straße zwischen Krieg- und Garten-Straße mit einem Aufwand von	11 487	„ 73 „
11.	der zurzeit noch ungepflasterte Teil der Blumen-Straße mit einem Aufwand von	3 278	„ 64 „
	zusammen	624 952	M. 90 Pf.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Schotterstraßen, die einen einigermaßen lebhaften Verkehr von Fuhrwerken, namentlich von Lastfuhrwerken aufzunehmen haben, können ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht dauernd in gutem Stand gehalten werden. Schon kurze Zeit nach jeder neuen Einschotterung und Einwalzung sind sie bei Regenwetter sehr schmutzig und bei trocknem Wetter sehr staubig. Dazu wird der Schmutz durch die Fuhrwerke und der Staub durch den Wind auch über die gepflasterten Straßen verbreitet, so daß die ganze Stadt unter dem nicht allein lästigen, sondern zweifellos auch gesundheitsschädlichen Mißstand empfindlich zu leiden hat. Abhilfe kann aber nur durch Pflasterung erfolgen.

Der Stadtrat hat daher beschlossen, dem Bürgerausschuß die Umwandlung sämtlicher frequenteren Schotterstraßen in Pflasterstraßen zu empfehlen. Außer den in dem vorstehenden Antrag aufgeführten Straßen wäre die Pflasterung auch für die nachbenannten wünschenswert:

Ettlinger-Straße,
Rüppurrer-Straße,
Krieg-Straße westlich der Karl Friedrich-Straße,*)
Garten-Straße westlich der Jolly-Straße und zwischen Beiertheimer Allee und Karl-Straße,
Gutsch-Straße,
Karl-Straße südlich der Krieg-Straße,
Karl Wilhelm-Straße,
Rhein-Straße,
Ostend-Straße und
Sofien-Straße westlich der Scheffel-Straße.

Ein Umbau dieser Straßen kann aber derzeit zweckmäßigerweise nicht ausgeführt werden, weil hier zufolge der voraussichtlichen Verlegung der Lokalbahn, der Neuanlage von Straßenbahnen, der anderweitigen Regelung der Müllabfuhr und der Anpassung des Ortsbauplans an die durch die Verlegung des Hauptbahnhofs bedingten Verhältnisse nach wenigen Jahren wieder bauliche Änderungen vorgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Pflasterungen wird vom städtischen Tiefbauamt im einzelnen folgendes bemerkt:

1. Durlacher Allee:

Da die nördlich der früheren Landstraße hinziehende Parallelstraße noch nicht vollständig überbaut ist, soll dieselbe zunächst nicht gepflastert werden.

Die frühere Landstraße ist mit Granitsteinen zu pflastern, welche auf einem Gestückfundament ruhen und Fugenverguß erhalten.

Nach dem Voranschlag berechnen sich die Kosten auf . . . . . 200 260 ℳ.

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeit des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 1/2 % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung

*) Für diese Straßenstrecke dürfte auch die Asphaltierung oder, wenn sich dies bewährt, die Belegung mit rauh geschliffenen Weichbasaltsteinen in Erwägung zu ziehen sein. Ein Versuch mit letzterem Material ist in der Kronen-Straße zwischen Zähringer- und Markgrafen-Straße gemacht.

(185 000 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 10 076 ℳ. 77 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,13 ℳ. zusammen . . . . . 1 627 „ 86 „

zusammen . . 11 704 ℳ. 63 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 1 ℳ. 30 ₰ zusammen . . . . . 16 278 „ 60 „

Die jährliche Ersparnis somit rund . . . . . 4 574 ℳ. — ₰

Notwendig ist hier auch die Erneuerung der Bordsteinanlage mit einem Aufwand von 15 260 ℳ; denn die derzeitige Gehwegbegrenzung besteht aus minderwertigen Sandsteinplättchen, welche seiner Zeit die Staatsverwaltung versetzen ließ und die bei einer Neupflasterung nicht belassen werden können.

2. Krieg-Straße zwischen Kapellen- und Kronen-Straße.

Diese Straßenstrecke soll später nach Süden verbreitert werden, daß der Abstand von Bauflucht zu Bauflucht 20 m beträgt. Zurzeit kann jedoch wegen des Güterbahnhofs auf diese Verbreiterung nicht Rücksicht genommen werden, und es ist daher im vorliegenden Projekt die Pflasterung nur auf den der Stadt gehörigen Teil der Straße ausgedehnt.

Als Deckmaterial ist Granit mit ausgegossenen Fugen vorgesehen, der auf Gestückfundament verlegt wird.

Der Voranschlag ergibt:

I. Kosten, welche zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . . . . 168 ℳ. 84 ₰
II. Kosten, welche nicht rückersetzt werden . . . . . 24 000 „ — „

insgesamt 24 168 ℳ. 84 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (24 000 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 1 307 ℳ. 26 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,13 ℳ. zusammen . . . . . 197 „ 60 „

zusammen 1 504 ℳ. 86 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 1 ℳ. 30 ₰ zusammen . . . . . 1 976 „ — „

Die jährliche Ersparnis ist somit rund . . . . . 472 ℳ — ₰

3. Kapellen-Straße:

In dieser Straße ist zu unterscheiden zwischen der verkehrsarmen Fahrbahn westlich des öffentlichen Platzes beim Lokalbahnhof und der stark befahrenen übrigen Straßenstrecke.

Letztere soll mit Granitsteinen auf Gestückfundament gepflastert werden und Fugenverguß erhalten. Die Pflasterung in ersterer ist durch Verkehrsrücksichten nicht geboten; es erscheint jedoch zweckmäßig, diese kleine Fläche mit der übrigen Straßenecke zu befestigen zur Vermeidung von Kot- und Staubbildung; als Deckung für diese verkehrsarme Strecke ist Kleinpflaster angenommen und sei hier bezüglich dieser Pflasterart auf das weiter unten über die Blumen-Straße Gesagte verwiesen.

Nach Ausweis des Voranschlags betragen für die mit Granit zu pflasternde Fahrbahnfläche:

I. die zum Rückersatz kommenden Kosten (Bordsteinkosten)	1 097 ℳ	52 ₰
II. die Kosten, welche nicht rückersetzt werden (darunter 1 000 ℳ für das Neuversetzen von Bordsteinen als Abgrenzung von Gehwegen und Plätzen)	58 100 „	— „
zusammen . .	59 197 ℳ	52 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des neuen Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Pflasterung (57 100 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 3 110 ℳ 18 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,11 ℳ, zusammen	461 „	34 „
zusammen . .	3 571 ℳ	52 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 1 ℳ 10 ₰, zusammen	4 613 „	40 „
Die jährliche Ersparnis ist somit rund	1 042 ℳ	— ₰

Das Neuversetzen von Randsteinen als Abgrenzung von Gehwegen und Plätzen im Betrag von 1 000 ℳ stellt eine Leistung dar, die auch ohne die Neupflasterung vorgenommen werden müßte.

4. Sofien-Straße:

Die Sofien-Straße erhält mit Ausnahme der Strecke Leopold-Straße – Westend-Straße Granitbelag auf Gestückfundament mit Fugenverguß: zur Pflasterung der Sofien-Straße zwischen Leopold- und Westend-Straße ist wegen des Diakonissenhauses ein schalldämpfendes Material — rauh geschliffene Pflastersteine aus Weichbasalt — bei derselben Verlegungsweise wie bei Granit vorgesehen.

Die westlich der Leopold-Straße in der Fahrbahn stehenden Bäume sollen, da sie bei dem starken Verkehr doch ständig Beschädigungen ausgesetzt sind und schon jetzt an verschiedenen Stellen fehlen, beseitigt werden. Mittel sind für diese Arbeit im Voranschlag nicht vorgesehen, da der Wert der Bäume beziehungsweise des Holzes dem Aufwand für das Fällen oder Versetzen entspricht.

Die Kostenberechnung ergibt:

I. Kosten, die zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten)	2 280 ℳ	78 ₰
II. Kosten, welche nicht rückersetzt werden	91 700 „	— „
zusammen . .	93 980 ℳ	78 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des neuen Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (91 540 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 4 986 ℳ 10 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,10 ℳ, zusammen	597 „	— „
zusammen . .	5 583 ℳ	10 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 1 ℳ zusammen	5 970 „	— „
Die jährliche Ersparnis ist somit rund	387 ℳ	— ₰

5. Amalien-Straße.

Als Pflasterbelag ist für die neuzupflasternde Fahrbahnfläche Granit angenommen, der Fugenverguß erhält und auf Gestückfundament verlegt werden soll.

Zwischen Leopold-Straße und dem Asphaltbelag des Kaiserplatzes liegt in der Amalien-Straße schlechtes Sandsteinpflaster, auf welchem die Fuhrwerke, welche in diese Straße einfahren, beim Übergang vom geräuschlosen Asphalt einen für die Nachbarschaft störenden Lärm verursachen. Dieser Mißstand dürfte dadurch zu beseitigen sein, daß seiner Zeit, wenn die Umpflasterung dieser Strecke erforderlich wird, für den neuen Belag rauh geschliffene Pflastersteine aus Weichbasalt Verwendung finden, welche gegenüber gewöhnlichem Pflaster schalldämpfend wirken. Die Mittel für diese Arbeit sollen seiner Zeit aus Wirtschaftsmitteln im Voranschlag angefordert werden, da es sich hier nur um eine Reparaturarbeit und keinen Neubau handelt.

Die Bäume der Amalien-Straße stehen in der Fahrbahn, sind demzufolge ständigen Beschädigungen durch die Fuhrwerke ausgesetzt, und es bieten daher die beiden Baumreihen, welche zudem sehr lückenhaft sind, ein unschönes Bild. Bei der Neupflasterung sollen deshalb sämtliche Bäume entfernt werden. Mittel sind für diese Arbeit im Voranschlag nicht vorgesehen, da angenommen wird, daß der Holzwert dem Aufwand für die Beseitigung entspricht.

Der Voranschlag ergibt:

I. Kosten, die zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten)	1 214 ℳ	84 ₰
II. Kosten, welche nicht rückersetzt werden	70 500 „	— „
zusammen . .	71 714 ℳ	84 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des neuen Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Neupflasterung (70 500 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 3 840 ℳ 07 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,10 ℳ, zusammen . . . . . 460 „ 50 „

zusammen . . 4 300 ℳ 57 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 1 ℳ, zusammen . . . . . 4 605 „ — „

Die jährliche Ersparnis somit rund . . . . . 305 ℳ — ₰

6. Linkenheimer-Straße.

Zum Pflasterbelag der Straße sind Melaphyrsteine mit Fugenverguß auf Gestückfundament vorgesehen.

Zwischen Stefanien-Straße und Moltke-Straße ist die Fahrbahn in der Weise zu ändern, daß die nördlich in derselben befindlichen Bäume in den nördlichen Gehweg zu stehen kommen, wodurch sie nicht nur besser geschützt sind als bei dem derzeitigen Zustand der Straße, bei welchem dieselben durch Fuhrwerke angefahren und beschädigt werden, sondern auch ihre Aufgabe als Schattenspender besser erfüllen, weil das Publikum vorzugsweise den nördlichen Gehweg benützt. Auch die Straßenherstellung wird dadurch billiger, da der durch diese Lösung der Fahrbahn entzogene Streifen von ca. 3,5 m Breite, der mit Rücksicht auf die Bäume als Grusgehweg zu behandeln ist, pro laufenden Meter 43 ℳ 60 ₰ kostet, während der laufenden Meter Bordsteinanlagen samt Übergrusen des Gehwegstreifens 7 ℳ 70 ₰ erfordert. Die Fahrbahn hat bei Abzug dieses Streifens immer noch eine Breite von 12 m, ein dem Verkehr weitaus genügendes Maß.

Die Kosten, welche zum Rückersatz durch die Angrenzer kommen (Bordsteinkosten), betragen laut Voranschlag . . . . . 1215 ℳ. 58 ₰
die Kosten, welche nicht zum Rückersatz kommen, belaufen sich auf . . . . 57500 „ — „

Gesamtkosten . . 58715 ℳ. 58 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Pflasterung (54000 ℳ.) eine jährliche Rücklage von . . . 2941 ℳ. 33 ₰
Die jährliche Aufwendung für die Unterhaltung des Pflasters beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,08 ℳ. zusammen . . . . . 392 „ — „

3333 ℳ. 33 ₰

Der Unterhaltungsaufwand für die gleich große Schotterfahrbahn beträgt pro Jahr pro Quadratmeter 0,80 ℳ., zusammen . . . . . 3920 ℳ. — ₰

Durch die Pflasterung wird somit eine jährliche Ersparnis erzielt von rund . . . . . 587 ℳ. — ₰

Allerdings ist hierbei nicht die Änderung der Bordsteinanlage berücksichtigt, die im Interesse der geordneten Straßenherstellung und des Schutzes der Baumpflanzung nötig wird und welche, soweit solche die Stadt zu tragen hat, samt einigen anderen Bordsteinarbeiten laut Berechnung 3500 ℳ. erfordert. Die Ausführung und Neuanlage verbilligt jedoch, wie schon angeführt, die Herstellung der Pflasterfahrbahn; soweit es sich um Reparaturen der bestehenden Bordsteinanlagen handelt, müßten solche auch ohne die Straßenpflasterung vorgenommen werden.

7. Wilhelm-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße.

Diese Straße soll mit Melaphyrsteinen auf Gestückfundament gepflastert werden und Fugenverguß erhalten.

Nach dem Voranschlag betragen:

I. die Kosten, welche zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . . 1526 ℳ. — ₰
II. die Kosten, welche nicht rückersetzt werden . . . . . 35700 „ — „

Die Gesamtkosten somit . . . . . 37226 ℳ. — ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (35700 ℳ.) eine jährliche Rücklage von . . . . . 1944 ℳ. 55 ₰
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,06 ℳ., zusammen . . . . . 205 „ 44 „

zusammen . . 2149 ℳ. 99 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 0,60 ℳ., zusammen . . . . . 2054 „ 40 „

Der jährliche Mehraufwand ist somit rund . . . . . 96 ℳ. — ₰

8. Marien-Straße zwischen Bahnhof- und Augarten-Straße.

Zur Pflasterung dieser Straße sollen Melaphyrsteine verwendet werden, welche auf einem Gestückfundament sitzen und deren Fugen ausgegossen werden.

Nach dem Voranschlag betragen:

I. die Kosten, welche zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . .	770 ℳ.	40 ₰
II. die Kosten, welche nicht rückersetzt werden	38 500 „	— „
Die Gesamtkosten somit	39 270 ℳ.	40 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwands für die Pflasterung (38 500 ℳ) eine jährliche Rücklage von . . . . . 2 097 ℳ. 06 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,06 ℳ., zusammen . . . . . 222 „ — „

zusammen . . 2 319 ℳ. 06 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 0,60 ℳ. zusammen . . . . . 2 220 „ — „

Der jährliche Mehraufwand ist somit rund . . . . . 99 ℳ. — ₰

9. Werder-Straße.

Zur Pflasterung dieser Straße sollen Melaphyrsteine verwendet werden, welche auf einem Gestückfundament sitzen und deren Fugen ausgegossen werden. Der Werderplatz ist schon gepflastert und kommt daher nicht in Betracht.

Nach dem Voranschlag betragen:

I. die Kosten, welche zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . .	1 552 ℳ.	57 ₰
II. die Kosten, welche nicht rückersetzt werden	24 100 „	— „
somit die Gesamtkosten	25 652 ℳ.	57 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (24 100 ℳ.) eine jährliche Rücklage von . . . . . 1 312 ℳ. 70 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,06 ℳ., zusammen . . . . . 139 „ 38 „

zusammen . . 1 452 ℳ. 08 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 0,60 ℳ., zusammen . . . . . 1 393 „ 80 „

Der jährliche Mehraufwand ist somit rund . . . . . 58 ℳ. 00 ₰

10. Ritter-Straße zwischen Krieg- und Garten-Straße.

Zur Pflasterung der Straße sind Melaphyrpflastersteine mit Gestück und Fugenverguß vorgesehen.

Nach dem Voranschlag betragen:

I. die Kosten, welche zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . .	87 ℳ.	73 ₰
II die Kosten, welche nicht rückersetzt werden	11 400 „	00 „
zusammen . .	11 487 ℳ.	73 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer des Pflasters von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs

des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (11 400 ℳ.) eine jährliche Rücklage von . . . . . 620 ℳ. 95 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,06 ℳ., zusammen . . . . . 65 „ 82 „

zusammen . . 686 ℳ. 77 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 0,60 ℳ., zusammen . . . . . 658 „ 20 „

Der jährliche Mehraufwand somit rund . . . . . 28 ℳ. — ₰

11. Blumen-Straße.

Seit einer Reihe von Jahren werden in Norddeutschland auf Landstraßen Versuche mit sogenanntem Kleinpflaster angestellt, d. i. ein aus etwa 9 cm hohen Steinen mit unregelmäßigen Grundrißformen, aber ebenen Köpfen bestehendes Pflaster, das unter Verwendung einer etwa 3 cm starken Sandschicht auf gut eingewalzte Schotterfahrbahnen aufgebracht und in mosaikartigem Verband gesetzt wird. Diese Versuche ergaben ein zufriedenstellendes Resultat, da durch dieselben eine ziemlich geräuschlose, staubfreie Fahrbahndecke erzielt wurde, deren Haltbarkeit trotz der geringen Herstellungskosten bei mittleren Verkehrsverhältnissen gleichfalls auf 30 Jahre geschätzt werden dürfte.

Für städtische Straßen mit starkem Verkehr bietet das Kleinpflaster nicht die erforderliche Festigkeit und kommt für solche daher nicht in Betracht; dagegen scheint es, daß diese Art der Fahrbahnbefestigung für städtische Straßen mit geringem Verkehr den Erfordernissen vollauf genügt und dabei wesentlich billiger ist, als die sonst gebräuchliche, gewöhnliche Fahrbahnpflasterung. Allerdings entstehen infolge von Aufgrabungen für Gas- und Wasser- rc. Leitungen einige Zeit nach diesen Grabungen Senkungen in der wiederhergestellten Fahrbahn, welche die Haltbarkeit des Kleinpflasters wegen der geringen Höhe desselben beeinträchtigen und dessen rasche Zerstörung herbeiführen. Diesem Mißstand wird jedoch in verschiedenen Städten (Frankfurt. Mannheim u. a.) dadurch vorgebeugt, daß nach solchen Grabungen und nach sorgfältigster Zufüllung der Baugruben über diesen Betonkörper eingestampft werden, welche noch einige Decimeter über die Grabenränder hinausreichen und auf die sich das Kleinpflaster aufsetzt.

Unter diesen Verhältnissen empfiehlt es sich, auch in hiesiger Stadt Versuche mit dieser Pflasterart anzustellen, zumal dieselbe für die Deckung eines großen Teils der städtischen Schotterstraßen in Betracht kommen würde, sofern sie sich bewährt.

Für diese Versuche eignet sich außer dem Sträßchen beim Platz an der Kapellen-Straße beim Lokalbahnhof die noch mit Schotter gedeckte Strecke der Blumen-Straße beim Museumsgarten.

Die Kostenberechnung ergibt:

I. Kosten, die zum Rückersatz kommen (Bordsteinkosten) . . . . . 178 ℳ. 64 ₰

II. Kosten, welche nicht rückersetzt werden . . . . . 3 100 „ — „

zusammen . . 3 278 ℳ. 64 ₰

Bei einer voraussichtlichen Haltbarkeitsdauer von 30 Jahren und der Annahme einer gleich langen Tilgungsfrist, bei einem Zinsfuß von 3 ½ % und einem Kurs des Anlehens von 99,82 erfordert die Verzinsung und Tilgung des Aufwandes für die Pflasterung (3 100 ℳ.) eine jährliche Rücklage von . . . . . 168 ℳ. 85 ₰

Der jährliche Unterhaltungsaufwand für das neue Pflaster beträgt voraussichtlich pro Quadratmeter 0,05 ℳ. zusammen . . . . . 28 „ 85 „

zusammen . . 197 ℳ. 70 ₰

Übertrag . .	197 M.	70 Pf
Der jährliche Unterhaltungsaufwand für die Schotterfahrbahn beträgt pro Quadratmeter 0,14 M, zusammen	80 „	78 „
Der jährliche Mehraufwand somit rund	117 M.	— Pf

Wie aus dem obigen ersichtlich, sollen auch einige Straßen in Pflasterstraßen umgewandelt werden, bei welchen diese Maßnahme keine Kostenersparnis, sondern einen kleinen Mehraufwand mit sich bringt. Im Hinblick auf die erheblichen Vorteile der Pflasterung — Minderung von Schmutz und Staub — hält der Stadtrat jedoch deren Ausführung gleichwohl für gerechtfertigt.

Die wirtschaftliche Wirkung der vorgeschlagenen Pflasterungen im ganzen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
Straßen-bezeichnung.	Gesamt-Baukosten.	Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:						Jährlicher Tilgungsbetrag des Aufwands (Reihe 5) 1½% Zins 99,8% Kurs, 30jährige Tilgungsfrist.		Jährliche Unterhaltungskosten der Pflasterflächen.		Summe von Reihe 6 + 7.		Jährliche Unterhaltungskosten der Schotterflächen.		Die Pflasterung bedingt somit gegenüber der Chaussierung einen jährlichen			
		Beträge, welche zum Rückersatz kommen (Bordstein-Regulierung).		Die Stadtgemeinde treffende Kosten, welche nicht zur Pflasterherstellung dienen.		Die Stadtgemeinde treffende Kosten, welche zur Pflasterherstellung dienen.										Mehraufwand.		Minderaufwand.	
	M.	Pf	M	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
Durlacher Allee . .	200 260	—	—	—	15260	—	185 000	—	10076	77	1 627	86	11704	63	16278	60	—	—	4 574	—
Krieg-Straße . . .	24 168	84	168	84	—	—	24 000	—	1 307	26	197	60	1 504	86	1 976	—	—	—	472	—
Kapellen-Straße . .	59 197	52	1 097	52	1 000	—	57 100	—	3 110	18	461	34	3 571	52	4 613	40	—	—	1 042	—
Sofien-Straße . . .	93 980	78	2 280	78	160	—	91 540	—	4 986	10	597	—	5 583	10	5 970	—	—	—	387	—
Amalien-Straße . .	71 714	84	1 214	84	—	—	70 500	—	3 840	07	460	50	4 300	57	4 605	—	—	—	305	—
Linkenheimer-Straße	58 715	58	1 215	58	3 500	—	54 000	—	2 941	33	392	—	3 333	33	3 920	—	—	—	587	—
Wilhelm-Straße . .	37 226	—	1 526	-	—	—	35 700	—	1 944	55	205	44	2 149	99	2 054	40	96	—	—	-
Marien-Straße . .	39 270	40	770	40	—	—	38 500	—	2 097	06	222	—	2 319	06	2 220	—	99	-	—	-
Werder-Straße . .	25 652	57	1 552	57	—	—	24 100	—	1 312	70	139	38	1 452	08	1 393	80	58	—	—	-
Ritter-Straße . . .	11 487	73	87	73	—	—	11 400	—	620	95	65	82	686	77	658	20	28	—	—	-
Blumen-Straße . .	3 278	64	178	64	—	—	3 100	—	168	85	28	85	197	70	80	78	117	—	—	-
	624 952	90	10092	90	19920	—	594 940	—	32405	82	4 397	79	36803	61	43770	18	398	-	7 367	—

Die vom Tiefbauamt ausgearbeiteten Kostenanschläge können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 8. Juli 1904. 671

Bürgerausschusszustimmung am 22. Juli 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 3 August 1904 No. 4448 I.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt,

der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der in anliegendem Plan rot angelegte Geländestreifen von 34 qm an der Seminar-Straße um den Preis von 60 ℳ für den Quadratmeter, somit um die Summe von 2 040 ℳ an die Zahnarzt Adolf Münzesheimer Eheleute hier verkauft werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 963

3610

Karlsruhe, den 2. Juli 1904.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ..... No.

Absatz wurde Tagesordnung der Bürgerausschusssitzung v. 12. Juli 1904 abgesetzt.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise von Kanalkosten erlassen werden:

I. Auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen:

Die Herstellung und Unterhaltung

1. der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße,
2. der Sommer-Straße zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße,
3. der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße geschieht durch die Stadt.

Für die Kosten, die der Stadtkasse durch die Herstellung dieser Straßen und durch deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 10. September 1900, die Herstellung und Unterhaltung der Honsell-Straße betreffend, Vergütung zu leisten.

II. Auf Grund des Artikels 23 des Ortsstraßengesetzes wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890 folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

Die Eigentümer der an

1. der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße,
2. der Sommer-Straße zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße,
3. der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz der Kanalkosten vom 31. August 1897 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Schnetzler. Dr. Horstmann.

Begründung.

I. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 7. Dezember v. J. wurde die Herstellung der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße unter Verwendung von Anlehensmitteln beschlossen, nachdem sich Maurermeister Bernhard Pfeifer durch Vertrag vom 24. Juli v. J. verpflichtet hatte, der Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der Straße sämtliche Straßenkosten und fünfjährigen Unterhaltungskosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu ersetzen und die üblichen Kanalisationsbeiträge zu leisten. Diese Verpflichtung des Herrn Pfeifer erstreckte sich auch auf die an der Ostseite der herzustellenden Straßenstrecke angrenzenden Grundstücke des Kaufmanns August Schulz, Lagerbuch Nr. 5 936/37, welcher seinerseits an alsbaldiger Herstellung der Boeckh-Straße kein Interesse hatte und deshalb nicht gewillt war, eine Verpflichtung zum sofortigen Kostenersatz bezüglich der ihm gehörigen Grundstücke selbst zu übernehmen. Selbstverständlich war Herrn Pfeifer nicht zuzumuten, die auf die Schulzschen Grundstücke entfallenden Beiträge auch Herrn Schulz gegenüber endgültig auf sich zu behalten. Es wurde daher in dem Vertrag mit Herrn Pfeifer vorgesehen, daß die üblichen Ortsstatute auch für die Boeckh-Straße erlassen würden, sodaß Herr Schulz beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger zum Ersatz der Straßenkosten und fünfjährigen Unterhaltungskosten und zur Leistung der Kanalisationsbeiträge verpflichtet sind, sobald sie auf den obenbezeichneten Grundstücken an die Boeckh-Straße anbauen. Die hiernach eingehenden Ersatzbeträge werden dann seiner Zeit an Herrn Pfeifer abgeführt werden.

II. Durch Vertrag vom 23. Juli v. J. beziehungsweise 9. Januar d. J. hat sich das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde gegenüber zum Ersatz der durch Herstellung verschiedener Straßenstrecken in den domänenärarischen Lohfelddäckern erwachsenden Kosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze verbindlich gemacht. Der Bürgerausschuß hat der Herstellung dieser Straßenstrecken unter Verwendung von Anlehensmitteln am 7. Dezember v. J. zugestimmt. Zu den betreffenden Straßenstrecken gehört auch die Sommer-Straße, welche nach Osten zu an das Militärlaboratorium, Lagerbuch Nr. 2 379, angrenzt. Da der Reichsmilitärfiskus als Eigentümer dieses Grundstücks zurzeit, solange das Laboratorium bestehen bleibt, nicht zu den Straßenkosten herangezogen werden kann, hat das Großherzogliche Domänenärar, um die Herstellung dieser Straße gleichwohl zu sichern, auch die auf die Front des Militärlaboratoriums entfallenden Straßenkosten der Stadtgemeinde gegenüber zur alsbaldigen Zahlung übernommen. Für den Fall jedoch, daß auf dem militärärarischen Grundstück nach Beseitigung der derzeitigen Gebäulichkeiten Neubauten errichtet werden, sollen der Reichsmilitärfiskus beziehungsweise die jeweiligen Rechtsnachfolger durch die nunmehr zu erlassenden Ortsstatute zu den üblichen Beiträgen verpflichtet werden, die dann seiner Zeit, nach Maßgabe des mit dem Großherzoglichen Domänenrärar abgeschlossenen Vertrags, wieder dem Domänenärar zuzuführen sind.

Die Sommer-Straße soll vorerst nur bis zu ihrer Kreuzung mit der Maien-Straße hergestellt werden. Die Ortsstatute sollen aber gleichzeitig für ihre ganze Strecke zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße erlassen werden, weil das militärärarische Grundstück Lagerbuch Nr. 2379 noch teilweise an die Strecke der Sommer-Straße zwischen Maien- und Krieg-Straße zu liegen kommt, deren Herstellung wohl in Bälde nachfolgen wird.

III. Zur Herstellung der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße hat der Bürgerausschuß erst kürzlich – am 19. Mai d. J. — seine Zustimmung erteilt. In der Begründung zu der Vorlage vom 6. gl. Mt., auf die deshalb hier verwiesen werden kann, wurde ausgeführt, daß sich die Firma August Herling und Komp. vertragsmäßig verpflichtete, die auf das Grundstück des Kaufmanns Andreas Lagerbuch Nr. 3510 entfallenden Beiträge

zur Zahlung auf sich zu nehmen beziehungsweise vom Tag der Fertigstellung der Vorholz-Straße an zu verzinsen, da Herr Andreas dem Antrag der übrigen Angrenzer auf Herstellung dieser Straße nicht beizutreten gewillt war. Es fällt deshalb, wie in § 2 des Vertrags mit der Firma Herling vom 13. April d. J. vorgesehen, die Erlassung von Ortsstatuten für die Vorholz-Straße nötig, durch welche die jeweiligen Eigentümer des bezeichneten Grundstücks zu den üblichen Beiträgen verpflichtet werden, sobald auf demselben ein Neubau errichtet wird. Wenn dieser Fall innerhalb der nächsten 5 Jahre eintritt, verbleiben die alsdann eingehenden Beiträge der Stadtgemeinde, wogegen die Verpflichtung der Firma Herling zur Ersatzleistung erlischt. Andernfalls hat die Firma Herling die entsprechenden Beiträge nach Ablauf von 5 Jahren an die Stadtgemeinde zu bezahlen, wogegen ihr seiner Zeit die laut Ortsstatut eingehenden Beiträge überwiesen werden.

Die oben abgedruckten Entwürfe für die zu erlassenden Ortsstatute sind ihrem Inhalte nach mit den für andere Ortsstraßen neuerdings erlassenen Ortsstatuten vollständig übereinstimmend.

Das Offenlegungsverfahren wurde vorschriftsmäßig durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingekommen.

Schnetzler. Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 26. Juli 1904. 676

Bürgerausschusszustimmung am 27. Oktober 1904
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 11. November 1904 No. 48364.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß der Gutenbergplatz mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 100 000 ℳ als Marktplatz für die Weststadt hergestellt, mit Schlackensteinen gepflastert, mit einem monumentalen Marktbrunnen versehen und mit einer Baumallee umgeben werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler. G. Beck.

Plan siehe Plansammlung Seite 764

Begründung.

Das auf der Ost- und auf der Westseite an den Gutenbergplatz angrenzende Gelände ist schon vollständig überbaut. Auf der Nordseite muß demnächst eine städtische Schule errichtet werden, auf der Südseite besitzt die Stadtgemeinde Baugelände, das für öffentliche Zwecke nicht gebraucht wird und daher an Private zur Erstellung von Wohnhäusern veräußert werden kann.

Der Platz mißt mit den ihn umgebenden Straßen 9863 qm, ohne sie 5486 qm, hat also einen beträchtlichen Umfang*). Die Häuserreihen auf der Ost- und Westseite machen einen stattlichen Eindruck, und wenn, was in der Hand der Gemeindeverwaltung liegt, auch auf der Nord- und Südseite würdige Bauten erstehen, so wird der Platz zweifellos einer der bedeutendsten und schönsten unserer Stadt sein.

Daß er in seinem derzeitigen Zustand, d. h. als eine Ödung nicht belassen werden kann, bedarf keiner Ausführung; vielmehr kann es sich nur darum handeln, wie er hergestellt werden soll, ob als gärtnerische Anlage oder als Pflasterfläche.

Bekanntlich haben die Bewohner der Weststadt schon seit Jahren darnach gestrebt, einen Wochenmarkt zu erhalten. Ein solcher ist dann auch im Frühjahr dieses Jahres in der Sofien-Straße zwischen Scheffel- und Schiller-Straße eingerichtet worden, und seine bisherige Frequenz zeigt, daß er einem Bedürfnis entspricht. Er kann aber an der gegenwärtigen Stelle auf die Dauer nicht beibehalten werden, weil die Sofien-Straße zur Aufnahme eines Marktes nicht breit genug ist und weil ein Markt notwendig eines gepflasterten Untergrundes bedarf, der ihm auf der Promenade zwischen den beiden Fahrwegen der Sofien-Straße füglich nicht beschafft werden kann.

Dagegen eignet sich der Gutenbergplatz nach Lage und Umfang vorzüglich zum Marktplatz für die Weststadt. Er soll daher nach Maßgabe des angeschlossenen Planes als solcher hergestellt, mit Schlackensteinpflaster versehen und mit einer Baumallee umgeben werden.

*) Der Marktplatz mißt 9701 qm, der Stefansplatz 13066 qm.

Ferner wird vorgeschlagen, auf dem Platze einen würdigen Marktbrunnen zu errichten. Bei Vergebung dieser künstlerischen Arbeit gedenkt der Stadtrat das gleiche Verfahren anzuwenden, wie es hinsichtlich des Brunnens für den Stefansplatz beobachtet worden ist.

Die Kosten für die Herstellung des Platzes setzen sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts aus folgenden Positionen zusammen:

Bordsteinanlage (300 lfd. m)	2 100 ℳ
Gruswegherstellung unter der den Platz umgebenden Allee (2 210 qm)	660 „
Pflasterung (3 276 qm)	39 310 „
Platzentwässerung	1 000 „
Beleuchtung	2 050 „
Wasserzuführung und -Ableitung für Marktzwecke und für den Marktbrunnen	1 900 „
Baumpflanzungen (95 Bäume)	950 „
Aufsicht u. s. w.	2 030 „
zusammen	50 000 ℳ

Für den Marktbrunnen sind 50 000 ℳ in Aussicht genommen. Ob er gerade in der Mitte des Platzes, wie der angeheftete Plan andeutet, oder nicht besser an einer andern Stelle errichtet werden soll, wird noch des näheren mit dem Künstler, der den Brunnen ausführen wird, zu verhandeln sein.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 17. Oktober 1904.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß mit einem zunächst aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Kostenaufwand von 1 000 ℳ. Untersuchungen über den Eisengehalt der Grundwasserströme in der Umgebung des städtischen Wasserwerks angestellt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Begründung.

Die Trübung des städtischen Wasserleitungswassers durch Rost hat bekanntlich während der heißen Tage des verflossenen Sommers zu zahlreichen Klagen Anlaß gegeben. Nach dem unten abgedruckten Bericht der Direktion des Wasserwerks rührt sie hauptsächlich daher, daß das Wasser aus einem der vorhandenen sieben Brunnen seit einigen Jahren einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Eisen besitzt. Dieser Brunnen, der 1887 mit einem Aufwand von 22 983 ℳ angelegt wurde, soll daher künftig außer Benützung bleiben und durch einen andern oder zwei andere ersetzt werden.

Um aber sicher zu gehen, daß nicht auch die neuen Brunnen stark eisenhaltiges Wasser liefern, und um jetzt schon einen Plan über die bei der fortwährenden Zunahme der Einwohnerzahl der Stadt nach aller Voraussicht auch in künftigen Jahren immer wieder nötig fallenden Vergrößerungen des Wasserwerks aufstellen zu können, empfiehlt es sich, die Grundwasserströme in der Umgebung des Werkes einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die hierfür erwachsenden Kosten im voranschlagsmäßigen Betrag von 1 000 ℳ. sollen zunächst aus Wirtschaftsmitteln gedeckt werden; da es aber notwendige Kosten der neu anzulegenden Brunnen sind und diese selbstverständlich aus Anlehensmitteln bestritten werden müssen, beabsichtigt der Stadtrat, bei Anforderung der Mittel für die neuen Brunnen zu beantragen, daß die fraglichen Kosten aus Anlehensmitteln der Wirtschaft wieder ersetzt werden.

Schnetzler.

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1904.

Nr. 433.

Auf Beschluß vom 13. Juli d. J. Nr. 13 530. **Wassertrübungen betreffend.**

Das Wasser der städtischen Wasserleitung, wie es von den Pumpen der Rohrleitung zugeführt wird, ist jeweils kristallhell. Es enthält aber geringe Mengen von Eisen, welches sich in den Rohrleitungen abscheidet und an den Rohrwänden als ein leichter flockiger Niederschlag ansetzt. Tritt nun eine Änderung in der Stromrichtung des Wassers in den einzelnen Rohrabteilungen ein, was durch Reparaturarbeiten an den Rohrnetzeinrichtungen und die dadurch bedingten Abschlüsse von einzelnen Rohrsträngen verursacht werden kann, so löst sich der leichte Ansatz an den Rohrwänden, der nach den Untersuchungen unseres Betriebschemikers lediglich aus Eisenoxydhydrat (Rost) besteht, los und dieser färbt dann das Wasser mehr oder minder rotbraun.

Auch eine rasche Füllung der Straßengießwagen oder ein abnorm starker Verbrauch in den Hausleitungen, wie er in der Zeit, in welcher diese Trübungen hauptsächlich auftraten, stattfand, kann in einzelnen Häusern oder auch in ganzen Straßenstrecken mit engeren Rohrleitungen Trübungen hervorrufen, weil sich dann die Geschwindigkeit des Wassers ungewöhnlich steigert und damit auch die Loslösung des Rostansatzes bewirkt.

Diese Trübungen traten in diesem Jahre in auffallend starker Weise in den ersten Wochen des Monats Juli auf, während in den früheren Jahren im Sommer solche Trübungen nur an einigen Samstagen, als besonders starken Verbrauchstagen, und nur in geringem Maße sich geltend machten. Durch unsere Beamten an 40 verschiedenen Hausleitungen der Stadt täglich dreimal gemachte Beobachtungen ergaben, daß der Bahnhofstadtteil und auch ein großer Teil der inneren Stadt nahezu vollständig frei von Trübungen blieb und daß etwa vom 25. Juli ab überhaupt nur in einzelnen Häusern einmal oder zweimal auf kurze Zeit Trübungen beobachtet wurden.

Der infolge der anhaltenden warmen Witterung vermehrte Wasserverbrauch, der im Juli dieses Jahres 602 410 cbm gegen 455 903 cbm im Juli vorigen Jahres, also um 1/3 mehr betrug, und die dadurch bedingte vergrößerte Geschwindigkeit des Wassers in den Rohrsträngen gibt nur zumteil eine Erklärung für die vermehrten Trübungen ab. Hauptsächlich dürften dieselben dadurch veranlaßt worden sein, daß im Monat Juni bis Anfang Juli eine Reinigung von Rohrsträngen des westlichen Stadtteils mittelst Bürsten vorgenommen wurde, wobei der die Weststadt speisende zweite Hauptstrang abgesperrt und die Speisung der Stadt allein durch den älteren ersten Hauptrohrstrang bewirkt werden mußte. Um Trübungen des Wassers und Störungen im Wasserbezug hintan zu halten, wurden diese Arbeiten nachts vorgenommen, sodaß morgens beim Beginn des Wasserverbrauchs wieder die normale Stromrichtung in den Rohrsträngen sich einstellte und dadurch Trübungen nicht auftraten. Bei einer solchen Arbeit in der Nacht vom 2./3. Juli an der Hauptverbindungsstrecke zwischen dem neuen Hauptrohrstrang und dem älteren Rohrnetz mußte infolge ungünstiger Umstände ein besonders großer

Teil des Gesamtrohrnetzes entleert und konnte dann erst spät morgens wieder frisch gefüllt werden. Die dadurch entstandene außerordentliche Geschwindigkeit der Wasserströmung riß einen großen Teil von Eisenoxydansatz im Rohrnetz los und legte ihn nach Beruhigung der Strömung als leichten flockigen Ansatz an den Rohrwänden wieder nieder. Bei jeder, schon durch Füllen eines Straßengießwagens vermehrten Strömung wurden diese leichten Ansätze wieder losgelöst und brachten dadurch die Trübungen in den benachbarten Hausleitungen hervor.

Als Mittel gegen die Entstehung der Trübungen wurde bisher eine jährlich einmalige Ausspülung des gesamten Rohrnetzes in den Nachtstunden der Monate Februar oder März angewandt und zur Beseitigung der festeren Ansätze an den Rohrwänden im Zwischenraum von mehreren Jahren eine mechanische Reinigung des Rohrnetzes mittelst Bürsten.

Die in diesem Sommer gemachte Erfahrung, daß die Trübungen aufhören, wenn die leicht sich ablösenden flockigen Eisenbildungen aus dem Rohrnetz ausgespült sind, läßt folgern, daß ein mehr als einmaliges kräftiges Durchspülen des gesamten Rohrnetzes in jedem Jahre, insbesondere auch unmittelbar vor der Zeit des größten Verbrauches, also etwa im Monat Mai, die Trübungen wenn nicht ganz aufheben, so doch in sehr vermindertem Maße entstehen lassen würde.

Es wirft sich aber die Frage auf, ob nicht die Grundursache der Trübungen, die Ausscheidung des Eisens in den Rohrleitungen zu beseitigen ist. Noch besser wäre es, wenn wir vollständig eisenfreies Wasser uns beschaffen könnten. Letzteres wäre nur möglich, wenn wir auf die Entnahme von Grundwasser, das im Rheintal immer mehr oder minder eisenhaltig ist, verzichten und eisenfreies Quellwesser aus dem Gebirge zuführen könnten. Letzteres ist aber unmöglich, denn es sind auf praktisch erreichbare Entfernung keine Quellen vorhanden, die die Menge an Wasser, welche wir brauchen, zu liefern im stande wären, denn der tägliche Wasserverbrauch stieg im Juli bis nahezu 24 000 cbm pro Tag, oder 280 l pro Sekunde. Es ist dies mehr als die Hälfte des Wassers, welches die Alb bei Niederwasser führt.

Für uns bliebe also nur ein Mittel übrig, das Eisen aus dem Wasser zu entfernen, ehe solches in die Rohrleitung kommt.

Erst seit etwa 5 bis 6 Jahren sind für den Großbetrieb eines Wasserwerks praktisch anwendbare Verfahren zur Entfernung des Eisens aus dem Wasser zur Einführung gelangt.

Diese Verfahren bestehen im wesentlichen darin, daß das Wasser, das aus den Brunnen geschöpft wird, in fein zerteilten Strahlen mit Luft in innige Berührung gebracht wird, wodurch das in der Form von doppeltkohlensaurem Eisenoxydul in dem Wasser vorhandene Eisen sich unter Verlust von Kohlensäure als Eisenoxydhydrat ausscheidet, welches hierauf in Filterbassins abgelagert wird. Das filtrierte Wasser wird dann in die Stadtleitung gepumpt.

Wir haben an sieben städtische Wasserwerke, welche schon mehrere Jahre Enteisenungsanlagen besitzen, Fragen gestellt, über die dort zur Anwendung gekommenen Systeme, die Erstellungs- und jährliche Betriebskosten, Jahresförderung, wieviel Eisen das Wasser vor und nach der Enteisenung enthält und ob auch nach der Enteisenung sich noch Trübungen im Rohrnetz gezeigt haben.

Die ausführlichsten Angaben erhielten wir über eine Anlage, welche bei einer Jahresförderung von 4 500 000 cbm der hiesigen mit ca. 4 300 000 cbm nahezu gleichkommt und deshalb für eine hier zu errichtende Enteisenungsanlage hinsichtlich Größe und Kostenbetrag wohl am besten in Vergleich gezogen werden kann.

Diese Anlage besteht aus einem Pumpwerk mit 3 Maschinen von je 10 000 cbm täglicher Leistung, welche das Wasser aus den Brunnen auf die Berieselungsanlage fördern. Von letzterer fließt das Wasser in mit Kies gefüllte überwölbte Filterbassins, welche aus 6 Abteilungen von je 6,3 m × 25,0 m Fläche bestehen. Nachdem das Wasser in diesen

Bassins das Eisen abgesetzt hat, gelangt es in die Reinwasserbassins, zwei Kammern von je 1500 cbm Inhalt, aus welchen es die Hauptpumpmaschinen entnehmen und in das Stadtrohrnetz fördern.

Diese zum Zwecke der Enteisenung des Wassers hergestellten Anlagen haben einen Aufwand von 620900 ℳ. erfordert. 70000 ℳ. dürften an dieser Summe abzuziehen sein, da auch noch andere Zwecke damit erreicht wurden; immerhin bleibt als Aufwand der Betrag von 550000 ℳ. Mindestens mit dem gleichen Betrag dürften auch hier die Kosten zu veranschlagen sein.

Die jährlichen Betriebskosten der Enteisenung betragen bei 4500000 cbm 5850 ℳ und einschließlich darauf treffenden Anteils an den Förderungskosten rund 12000 ℳ. Rechnet man hierzu für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung 7 % der Anlagekosten mit 38500 ℳ., so würde der jährliche Aufwand, der durch Einrichtung und Betrieb der Enteisenungsanlage dem Wasserwerk hier entstehen würde, auf 60000 ℳ. zu veranschlagen sein. Mit diesem bedeutenden Aufwand ist aber auch das Wasser nicht vollständig eisenfrei zu machen, denn bei der in Vergleich gezogenen Anlage ist der Eisengehalt

vor der Enteisenung 1,5 bis 3,0 mg im Liter und
nach „ „ 0,1 „ 0,6 „ „ „

Aus anderen Städten werden Verminderungen angegeben von 1,0 mg auf 0,1 mg, von 0,8 mg auf 0,15 mg, von 6,0 mg auf 0,4 mg, während einzelne Städte angeben, daß nach der Enteisenung nur noch Spuren von Eisen im Wasser enthalten seien.

Es ist zu beachten, daß der Eisengehalt des Wassers auch je nach der Tiefe des Zuflusses zu den Brunnen verschieden sein kann, bei größerer Absenkung im Sommer anders als im Winter, es sind deshalb die angegebenen Zahlen keine feststehenden. Über den Effekt in den Rohrleitungen wird mitgeteilt, daß bei Absperrungen des Rohrnetzes auch noch Trübungen auftreten, doch werden dieselben auf das Loslösen der vor der Anlage der Enteisenung in den Rohren bestandenen Sedimentierungen zurückgeführt.

Von einem anderen Wasserwerk mit Enteisenungsanlagen wird mitgeteilt, daß Spülungen des Rohrnetzes jährlich ein paarmal vorgenommen werden.

Abgesehen von dem hohen Kostenaufwand, dem Umstand, daß nicht alles Eisen aus dem Wasser entfernt wird, demnach öftere jährliche Ausspülungen des Rohrnetzes doch notwendig werden, daß der Gehalt des Wassers an Kohlensäure verloren geht und auch durch die Berieselung eine Temperaturzunahme stattfindet, das Wasser daher voraussichtlich an Qualität einbüßt, haben wir noch ein gewichtiges Bedenken sanitärer Natur, das uns den Betrieb einer Enteisenungsanlage in der erwähnten Weise nicht als wünschenswert erscheinen läßt.

Während bei unserem Betriebe von den Brunnen im Wasserwerk durch die Pumpanlagen hindurch bis zu den Auslaufhahnen in den Häusern eine vollständig geschlossene Anlage vorhanden ist, bei welcher das Eindringen von irgend einer Verunreinigung, also auch von pathogenen Keimen ausgeschlossen ist, wird bei den Enteisenungsanlagen die Leitung durch die Berieselung unterbrochen; insbesondere aber bedingt der Betrieb der Filterbassins, daß sich häufig eine größere Zahl von Arbeitern mit dem Transport, der Reinigung und Ausbreitung des Filtermaterials zu beschäftigen hat, wodurch Gelegenheit zur Verunreinigung des Wassers geboten ist.

Seit dem Frühjahr dieses Jahres ist im Wasserwerk Hannover ein Verfahren zur Ausscheidung des Eisens in Anwendung, bei welchem die Ausscheidung in einem geschlossenen Gefäßsystem mittels Durchleiten des Wassers durch Holzwolle bewirkt wird. Bei diesem Verfahren kommen die großen Filterbassins in Wegfall und wird, weil auch die offene

Berieselung nicht stattfindet, eine Temperaturzunahme des Wassers nicht stattfinden. Die Reinigung der Holzwolle, die alle 14 Tage stattfinden muß, bedingt allerdings die Arbeit eines einzelnen Mannes dabei. Es kann aber das Verfahren jedenfalls auch noch weiter ausgebildet werden, so daß die Reinigung der Holzwolle ohne Handarbeit eines Arbeiters vorgenommen wird und daher nach hygienischer Seite kein Einwand gegen das Verfahren zu machen ist.

Die Einrichtung und Betrieb nach diesem Verfahren ist auch wesentlich billiger als der Berieselungsbetrieb. Die Einrichtung kostete in Hannover ca. 105 000 ℳ. und die jährlichen Betriebskosten werden zu 5 000 bis 6 000 ℳ. veranschlagt.

Der Eisengehalt im Wasser von Hannover schwankt zwischen 0,5 und 0,9 mg im Liter, davon werden durch die Einrichtung 50 bis 60 % entfernt. Das filtrierte Wasser soll aber nach tagelangem Stehen klar und farblos bleiben. Ob in den Rohrleitungen nicht doch noch eine Eisenabscheidung stattfindet, darüber liegt noch keine Erfahrung vor, da das Verfahren erst seit einigen Monaten angewandt wird.

Wenn hier eine Ausscheidung des Eisens auf der Pumpstation vorgenommen werden soll, so möchten wir das Verfahren, wie es in Hannover zur Anwendung kommt, in erster Linie in Vorschlag bringen.

Bei uns in den letzten Wochen vorgenommene Versuche mit kleineren Wassermengen haben ergeben, daß auch bei dem hiesigen Wasser durch dieses Verfahren eine namhafte Ausscheidung von Eisen sich wird bewirken lassen.

Wie aber schon angegeben, bleiben auch nach der Enteisenung immer noch mehr oder minder große Mengen von Eisen in dem Wasser. Es schwanken dieselben zwischen nicht meßbaren Spuren und 0,6 mg im Liter.

Die durch unseren Betriebschemiker Dr. Nauß vorgenommene Untersuchung des Eisengehalts unserer sieben Brunnen, aus welchen das Wasser entnommen wird, haben folgende Ergebnisse gehabt:

Brunnen Nr. 1	0,7	mg	Fe
„ „ 2	0,12	„	„
„ „ 3	1,85	„	„
„ „ 4	0,015	„	„
„ „ 5	0,0	„	„
„ „ 6	0,35	„	„
„ „ 7	Spuren.		

Es hat somit nur der Brunnen Nr. 3 einen sehr hohen Eisengehalt; auch bei Brunnen Nr. 1 ist er noch beträchtlich, aber doch nur ein wenig höher, als auch ein Wasser, wie oben angeführt, nach der Enteisenung aufweist.

Die Brunnen Nr. 2 und 6 liefern Wasser mit geringerem Eisengehalt als die meisten Wasser anderer Werke nach der Enteisenung.

Die Brunnen Nr. 4, 5 und 7 sind ganz oder nahezu eisenfrei

Brunnen Nr. 3, der übrigens nur noch als Reserve dient, wäre nach der im verflossenen Frühjahr erfolgten Fertigstellung des Brunnens Nr. 7 zunächst nicht mehr in Dienst gekommen; nur die abnorme anhaltende warme Witterung dieses Sommers machte dessen Wiederinbetriebnahme auf einige Wochen notwendig.

Unser Bestreben soll aber dahin gehen, diesen Brunnen, der übrigens bei seiner Anlage und mehrere Jahre danach, wie die übrigen Brunnen, sehr wenig Eisen brachte und erst nach einer ungewöhnlich starken Inanspruchnahme stark eisenhaltige Zuflüsse erhielt, ganz aus dem

Betrieb auszuschalten. Es müßten zu diesem Zweck und für den mutmaßlichen Bedarf der nächsten Jahre zwei neue Brunnen angelegt werden.

Auf dem der Stadt gehörenden Gelände beim Wasserwerk ist die Anlage von weiteren Brunnen nicht mehr tunlich, wenn die vorhandenen nicht in ihrem Wasserzufluß beeinträchtigt werden sollen. Es ist deshalb die Erwerbung von anstoßendem Gelände erforderlich, das entweder auf Gemarkung Durlach oder Rüppurr liegt, je nachdem die zunächst anzustellenden Untersuchungen ergeben, auf welchem Gebiet das am wenigsten eisenhaltige Wasser zu finden ist. Es wird sich empfehlen, um auch für den, dem Wachstum der Stadt entsprechenden, späteren größeren Wasserbedarf ausreichende Wassermengen zu erhalten, ein nicht zu kleines Gebiet zu erwerben. Wenn auf die Holznutzung Wert gelegt wird, könnte dieselbe dem bisherigen Eigentümer belassen werden, indem die Flächen unter allen Umständen als Wald erhalten werden müssen.

Über die Kosten der Anlage von neuen Brunnen läßt sich erst eine Mitteilung machen, wenn durch die Versuche bestimmt ist, wo dieselben anzulegen sind. Zunächst ist zur Vornahme dieser Untersuchungen eine Summe von 1000 ℳ. vorzusehen.

Nach Bewilligung dieser Summe werden wir sofort mit den Probebohrungen beginnen, und dürften dieselben im Laufe des Winters zu dem Resultat führen, daß im nächsten Frühjahr weitere Brunnen hergestellt und der Sommerbetrieb mit vollständiger Ausschaltung des Brunnens Nr. 3 wird geführt werden können.

Zur Beseitigung der jetzt im Rohrnetz vorhandenen Ansätze von Eisenoxyd werden wir mit der mechanischen Reinigung des gesamten Rohrnetzes durch Bürsten in den nächsten Tagen beginnen. Die für die Unterhaltung des Rohrnetzes im diesjährigen Voranschlag vorgesehenen Mittel werden für diese Arbeit, so weit sie noch vor Eintritt der Winterkälte vorgenommen werden kann, ausreichen. Im nächstjährigen Voranschlag werden wir für die Arbeiten im Frühjahr eine besondere Summe einsetzen.

Wenn das ganze Rohrnetz gereinigt ist, was bis zum Eintritt des Hauptverbrauchs im nächsten Sommer bewirkt sein kann und bis dahin noch zweimaliges Spülen der Rohrleitungen vorgenommen ist, dürften die in diesem Sommer vorgekommenen Störungen im Wasserbezug durch Trübungen sich kaum wiederholen und nach vollständiger Ausschaltung des Brunnens Nr. 3 die in der Anlage und Betrieb sehr kostspieligen und in ihrer Wirkung doch nicht vollständig durchgreifenden Enteisenungseinrichtungen nicht erforderlich werden.

Reichardt.

Karlsruhe, den 22. September 1904 684

Nr 17 981.

Bürgerausschusszustimmung am 27. Oktober 1904
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 7. November 1904 No. 48205.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

1. daß auf 1. Januar 1905 für den Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe ein Kaufmannsgericht errichtet und darüber das nachstehende Ortsstatut erlassen werde;
2. daß die mit der Errichtung und Unterhaltung des Gerichts verbundenen Kosten aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Lacher.

Ortsstatut

über die

Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 wird gemäß § 142 der Gewerbeordnung und § 161 b der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Karlsruhe nachstehendes

Ortsstatut

erlassen:

§ 1.

Für den Bezirk der Stadtgemeinde Karlsruhe wird ein Kaufmannsgericht errichtet.

§ 2.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Ortsstatuts über das Gewerbegericht vom 11. August 1903 *) mit Ausnahme des § 49 auf das Kaufmannsgericht entsprechende Anwendung.

*) Siehe Beilage.

Begründung.

I.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, muß für jede Gemeinde mit mehr als 20000 Einwohnern, also auch für die Stadt Karlsruhe, ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Kaufmannsgerichte sind vom 1. Januar 1905 an in ihren Bezirken zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen anderseits ausschließlich zuständig (§§ 1, 4, 5, 6, 22 des Reichsgesetzes). Außerdem kann das Kaufmannsgericht bei Streitigkeiten über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden (§ 17 des Reichsgesetzes) und endlich ist das Kaufmannsgericht verpflichtet, über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, den Behörden Gutachten abzugeben und berechtigt, über diese Fragen Anträge an Behörden und Parlamente zu stellen (§ 18 des Reichsgesetzes). Die Kaufmannsgerichte sollen regelmäßig für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden; die Gemeinde hat auch die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung des Gerichts, soweit sie in seinen Einnahmen keine Deckung finden, zu tragen (§ 1 Absatz 3 und § 8 des Reichsgesetzes) Die Errichtung des Kaufmannsgerichts geschieht durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung nach Anhörung von Kaufleuten und Handlungsgehilfen in entsprechender Anzahl (§ 1 Absatz 2 und 6 des Reichsgesetzes).

Dem Ortsstatut sind insbesondere vorbehalten die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichts (Zahl der Vorsitzenden und Beisitzer), Entschädigung der Beisitzer für Zeitversäumnis, Zuziehung der Beisitzer (§§ 7, 9 und 15 des Reichsgesetzes, §§ 19, 20, 24 des Gewerbegerichtsgesetzes), sodann über die Wahl der Beisitzer und das Verfahren bei derselben (§ 15 des Reichsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Aus vorstehender Darstellung ist zu erkennen, daß die Einrichtung der Kaufmannsgerichte der der Gewerbegerichte genau nachgebildet ist. Wie diese sind die Kaufmannsgerichte „besondere Gerichte“ im Sinne der §§ 13 und 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit ausschließlicher Zuständigkeit und mit besonderem vereinfachtem und beschleunigtem Verfahren. Auch das letztere ist bei den Kaufmannsgerichten das gleiche wie bei den Gewerbegerichten (§ 16 des Reichsgesetzes). Das Reichsgesetz sieht überdies ausdrücklich eine enge Verbindung der Kaufmannsgerichte mit den Gewerbegerichten vor; es sollen nämlich der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter in der Regel auch zum Vorsitzenden beziehungsweise zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts bestellt, auch sollen gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen getroffen werden (§ 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes). Damit ist der langjährige Streit darüber, ob die Kaufmannsgerichte den ordentlichen (Amts-)Gerichten oder den Gewerbegerichten (als besondere Gerichte) anzugliedern seien, von der Gesetzgebung im Sinne der letzteren Alternative entschieden worden. Eine nicht geringe Rolle hat bei dieser Entscheidung das finanzielle Moment gespielt, da diese Lösung die Abwälzung der gesamten Kosten der neuen Einrichtung von der Staatskasse auf die Gemeindekassen gestattete. Es ist dies geschehen, ohne daß den Gemeinden auch nur die Möglichkeit einer Willensäußerung über die ihnen zugedachte nicht unerhebliche und dauernde Belastung gewährt worden wäre. Die Frage, ob nicht eine gründliche Reform der Verfassung und des

Verfahrens der ordentlichen Gerichte im Sinne einer Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Rechtsweges mehr im Interesse der Rechtspflege wie der Rechtsuchenden gelegen wäre als die Schaffung weiterer Sondergerichte, soll hier nicht weiter erörtert werden. Sie ist aber wohl mit Entschiedenheit zu bejahen.

II.

Bei der Erlassung des Ortsstatuts für das in Karlsruhe zu errichtende Kaufmannsgericht empfiehlt es sich, dessen Bestimmungen in möglichste Übereinstimmung mit den für das Gewerbegericht geltenden zu bringen, wie dies nach dem oben Gesagten auch die Reichsgesetzgebung getan hat. Es soll daher das Kaufmannsgericht wie das Gewerbegericht mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie je zwölf Beisitzern aus dem Stande der Kaufleute und der Handlungsgehilfen besetzt werden, und es sollen im übrigen die Bestimmungen des Ortsstatuts über das Gewerbegericht auch für das Kaufmannsgericht zu entsprechender Anwendung kommen. Da dieses letztere Ortsstatut erst im Laufe des vorigen Jahres aus Anlaß der Erlassung des Reichsgesetzes vom 30 Juni 1901 und der Einführung der Verhältniswahl eine Neubearbeitung erfahren hat, der eingehende Beratungen vorhergegangen sind, kann dasselbe wohl ohne jede Änderung bleiben Insbesondere können seine wichtigsten Bestimmungen, die Vorschriften über das Wahlverfahren (§§ 18 ff.), ohne weiteres auch für das Kaufmannsgericht in Kraft gesetzt werden. Das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte weicht allerdings gerade in diesem Punkte wesentlich von dem Gewerbegerichtsgesetze ab, indem es für die Wahl der Beisitzer die Verhältniswahl vorschreibt (§ 12 Absatz 2 des Reichsgesetzes), während das Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 (§ 15 Absatz 1) deren Einführung freigestellt hat. Nachdem aber auf Grund der letzteren Bestimmung das Karlsruher Ortsstatut über das Gewerbegericht vom 11. August 1903 die Verhältniswahl für die Beisitzer bereits eingeführt hat, kann es auch in dieser Beziehung ohne weiteres für anwendbar erklärt werden.

Zum Zwecke der nach § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes sowie gemäß § 161 b der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu bewirkenden Anhörung der Kaufleute und Handlungsgehilfen hat der Stadtrat den Entwurf des Ortsstatuts zunächst folgenden Organisationen der Kaufleute und der Handlungsgehilfen zur Äußerung etwaiger Wünsche und Bedenken mitgeteilt:

der Handelskammer,
dem Vorstand der Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen,
dem Vorstand des kaufmännischen Vereins,
dem Vorstand des kaufmännischen Vereins „Merkur“,
dem Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Kreisverein Karlsruhe,
dem Verband reisender Kaufleute, Sektion Karlsruhe,
dem Verein deutscher Kaufleute, Ortsverein Karlsruhe,
dem Verein für Handlungscommis von 1858 in Hamburg, Bezirksverein Karlsruhe,
dem Bund der Kaufleute,
dem deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Karlsruhe,
dem Handelsverein Merkur.

Hierauf sind dem Stadtrat folgende Wünsche vorgetragen worden, zu denen er in Übereinstimmung mit der sozialen Kommission die beigesetzten Beschlüsse gefaßt hat:

I. Daß ein gemeinsames Kaufmannsgericht für die Städte Karlsruhe, Durlach und Ettlingen errichtet werden möchte, wünschten der deutschnationale Handlungsgehilfen-

verband, der Verein für Handlungscommis von 1858, der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, „Fidelitas", Verein katholischer Kaufleute und Beamten, der kaufmännische Verein „Merkur" und der Verein der deutschen Kaufleute. Gegen diesen Wunsch sprachen sich ausdrücklich aus der Kaufmännische Verein Karlsruhe und der Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels. Der Stadtrat ist der Erfüllung dieses Wunsches nicht abgeneigt, muß es aber den Interessenten überlassen, den Gemeindeverwaltungen von Durlach und Ettlingen die erforderliche Anregung zur Errichtung eines mit Karlsruhe gemeinsamen Kaufmannsgerichts zu geben. Bei der Kürze der für die Errichtung des Gerichts noch verfügbaren Zeit erscheint aber die Möglichkeit, das Gericht schon bei seinem Inslebentreten für die drei Städte gemeinsam zu errichten, ausgeschlossen, da dies ohne längere Verhandlungen nicht ausführbar ist.

2. Sämtliche Interessenten wünschen eine Änderung des § 9 Absatz 2 des Gewerbegerichtsstatuts dahin, daß die Beisitzer „wenn tunlich drei Tage vorher" zu den Sitzungen eingeladen werden sollen. Diesem Wunsch wird insofern entsprochen werden, als die Beisitzer zu den regelmäßigen Sitzungen möglichst frühzeitig, also etwa eine Woche vorher, eingeladen werden. Eine Änderung des Statuts ist dazu nicht erforderlich.

3. Zu § 20 Absatz 1: Die Geschäftsstunden, während deren Anmeldungen für die Wählerlisten stattfinden, soll auch die Zeit von 12 bis 2 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends umfassen. (Sämtliche kaufmännische Vereine.)

   Hierzu ist zu bemerken, daß die Geschäftsstunden für die Entgegennahme der Anmeldungen nicht vom Statut, sondern jedesmal vom Stadtrat festgesetzt werden. Nach den bisher bei den Gewerbegerichtswahlen gemachten Erfahrungen genügen die ordentlichen Geschäftsstunden, da die Anmeldungen auch schriftlich eingereicht werden können und tatsächlich meist von den Organisationen für ihre Mitglieder gemeinsam besorgt werden.

4. Zu § 21 Absatz 2: Auch für die Offenlegung der Wählerlisten wurde deren Ausdehnung auf die Zeit von 12 bis 2 Uhr mittags und 6 bis 8 Uhr abends von sämtlichen Vereinen, vom deutschnationalen Handlungsgehilfenverband außerdem die Offenlegung an bestimmten Stunden des Sonntags gewünscht. Hier gilt m. m. das zu Ziffer 3 Bemerkte. Bei den Gewerbegerichtswahlen war die Listeneinsicht schon bisher auch Sonntags von 9 bis 12 Uhr ermöglicht. Dies dürfte auch für die Kaufmannsgerichte genügen.

5. Zu § 21 letzter Absatz soll nach dem Wunsch der kaufmännischen Vereine hinter „behauptet wird, daß" eingesetzt werden: „wahlberechtigte Personen nicht eingetragen". Dieser Zusatz würde aber im Widerspruch mit der grundsätzlichen Bestimmung des § 19 Absatz 1 stehen, wonach in die Wählerlisten nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen sind, welche zu diesem Zwecke ordnungsmäßig angemeldet werden. Wer also nicht ordnungsgemäß angemeldet ist, kann auch nicht nachträglich bei der Offenlegung der Listen im Wege des Einspruchs gegen deren Richtigkeit die Aufnahme verlangen. Es wäre sonst überhaupt keine ordnungsmäßige Aufstellung der Wählerlisten möglich.

6. Die kaufmännischen Vereine wünschen zu § 25, daß bei Bildung der Wahlausschüsse „möglichst die kaufmännischen Vereine und Verbände herangezogen werden". Diesem Wunsche wird der Stadtrat, soweit es angemessen erscheint, Rechnung tragen.

7. Zu § 26 Absatz 2 wünscht der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, daß die Abstimmung Sonntags stattfindet. Der Stadtrat glaubt sich diesem Verlangen

grundsätzlich verschließen zu müssen. Die Wahl erfordert eine beträchtliche Arbeitsleistung zahlreicher Personen. Diese auf den Sonntag zu verlegen, ist mit stichhaltigen Gründen nicht zu rechtfertigen, da doch wohl die Kaufleute sowohl wie ihre Gehilfen in der Lage sind, ihr Wahlrecht an einem Werktag auszuüben. Es haben sich denn auch weder die übrigen Vereine noch die Handelskammer oder die Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen diesem Verlangen des deutschnationalen Verbands angeschlossen. Dagegen haben sämtliche Vereine die Verlegung der Abstimmungszeit auf die Stunden von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags befürwortet, ohne indessen eine Begründung dafür zu geben. Nach den Erfahrungen bei den Gewerbegerichtswahlen erscheint aber die Wahlzeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags als vollkommen angemessen und ausreichend.

8. Endlich hat der deutschnationale Handlungsgehilfenverband noch eine grundsätzliche Änderung des Wahlverfahrens beantragt. Er will nämlich das System der sogenannten „gebundenen Listen" streng durchgeführt wissen. Nach § 39 Absatz 2 des Ortsstatuts über das Gewerbegericht ist es zulässig, daß ein Wähler einzelne oder auch alle Namen einer Vorschlagsliste streicht und durch Namen, die auf andern Vorschlagslisten stehen, ersetzt. Es soll dadurch dem einzelnen Wähler die Wahlfreiheit unter den sämtlichen, auf den verschiedenen Vorschlagslisten verzeichneten Personen offen gehalten werden. Der deutschnationale Verband möchte diese Freiheit beseitigen und die Wähler gezwungen wissen, unveränderte Stimmzettel abzugeben, weil dabei „die Feststellung des Wahlergebnisses bedeutend einfacher ist und den kaufmännischen Organisationen mehr Rechnung trägt". Nun wurde aber jene Bestimmung gerade mit Rücksicht auf die Schonung der Wahlfreiheit des einzelnen Wählers gegenüber dem auch im Verhältniswahlverfahren ohnehin schon sehr bedeutenden Einfluß der Partei- und Gruppenführer getroffen, und der Stadtrat glaubt sie aus denselben Gründen auch für die Wahlen der kaufmännischen Beisitzer beibehalten zu müssen.

III.

Wie schon oben erwähnt, hat die Stadtgemeinde die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen; anderseits fließen der Stadtkasse die Gebühren, Kosten und Strafen zu, welche auf Grund des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte beziehungsweise des Gewerbegerichtsgesetzes zur Erhebung gelangen (§§ 8 und 16 des Reichsgesetzes betreffend Kaufmannsgerichte und §§ 58 ff des Gewerbegerichtsgesetzes).

Im laufenden Jahre werden für das Kaufmannsgericht lediglich noch die Kosten der Beisitzerwahlen zu decken sein. Dieselben dürften sich nach den bei den Gewerbegerichtswahlen gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der erheblich geringeren Wählerzahl bei den kaufmännischen Wahlen auf etwa 500 ℳ belaufen. Vom 1. Januar 1905 an werden sodann die laufenden Kosten des Gerichts zu bestreiten sein. Diese setzen sich unter der Voraussetzung, daß eine Erweiterung der Geschäftsräume des Gewerbegerichts vorerst umgangen werden kann, zusammen aus dem Gehalt des Vorsitzenden und des Kanzleipersonals, den Gebühren der Beisitzer, Zeugen und Sachverständigen und den sachlichen Unkosten des Bureaus. Die Höhe dieser Kosten läßt sich zurzeit noch nicht annähernd bemessen; sie dürften etwa die Hälfte des für das Gewerbegericht erforderlichen Aufwands betragen. Dieser beläuft sich nach dem Voranschlag für 1904 (§ 35 g Seite 52) auf 5350 ℳ und nach Abzug der Einnahmen an Gebühren u. s. w. (§ 7 c Ziffer 8) mit 950 ℳ auf 4400 ℳ. Die erforderlichen Mittel werden im Voranschlag für 1905 angefordert werden.

Siegrist.

Beilage.

Ortsstatut über das Gewerbegericht.

I. Allgemeines.

§ 1.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und aus 24 Beisitzern.

§ 2.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch Beschlußfassung des Stadtrats nach § 54 der Städteordnung.

§ 3.

Von den Beisitzern werden 12 durch die Arbeitgeber und 12 durch die Arbeitnehmer auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer aus jedem Stande aus.

Hausgewerbetreibende (§§ 5 und 16 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

§ 4.

Wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter desselben wegen Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen aus dem Amte ausscheidet, so hat der Stadtrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Gleichzeitig mit der durch den Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Beisitzer bedingten Neuwahl findet eine Ergänzungswahl für diejenigen Beisitzer statt, welche seit der letzten Wahl ausgeschieden sind, deren Amtsdauer aber bei Vornahme der Neuwahl noch nicht abgelaufen ist und für die auch keine Ergänzungswahlen nach Maßgabe des folgenden Absatzes vorgenommen wurden. Die Amtsdauer der in der Ergänzungswahl Gewählten dauert so lange als die Amtsdauer der Ausgeschiedenen gedauert haben würde.

Sinkt die Zahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer während der Amtsdauer auf vier oder weniger herab, so muß alsbald eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen vorgenommen werden.

§ 6.

Die Einnahmen des Gewerbegerichts (§ 8 Absatz 2 des Reichsgesetzes) fließen in die Stadtkasse.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt. Dieser stellt dem Gericht auch das übrige erforderliche Dienstpersonal und die erforderlichen Räume und Gerätschaften zur Verfügung.

§ 7.

Das Diensteinkommen des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der Stellvertreter desselben, des Gerichtsschreibers und der Gerichtsbediensteten wird, soweit voranschlagsmäßige Mittel zur Verfügung stehen, durch den Stadtrat, im übrigen durch den Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt.

§ 8.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist vom Stadtrat unter Angabe von Namen, Stand und Wohnung der Mitglieder alsbald durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

In gleicher Weise soll jede Änderung in der Zusammensetzung des Gewerbegerichts bekannt gemacht werden.

§ 9.

Die Ordnung, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch die alphabetische Reihenfolge ihrer Zu- beziehungsweise Vornamen bestimmt. Haben mehrere Beisitzer gleiche Zu- und Vornamen, so werden die älteren an Lebensjahren zuerst berufen.

Der Vorsitzende hat die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen, wenn tunlich spätestens am vorhergehenden Werktage, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens schriftlich einzuladen.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe dem Vorsitzenden alsbald mitzuteilen.

Beisitzer, welche verhindert waren, einer Sitzung anzuwohnen, werden zu folgenden Sitzungen erst dann wieder berufen, wenn gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Reihe wieder an ihnen ist.

§ 10.

Die Beisitzer erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen aus der Stadtkasse eine Vergütung von 6 ℳ für den Tag; dauert die Sitzung an einem Tage weniger als 4 Stunden, so vermindert sich die Vergütung auf 3 ℳ.

An Reisekosten erhalten die Beisitzer die nachgewiesenen, erforderlichermaßen aufgewendeten Barauslagen ersetzt. Für Eisenbahnfahrten kommen dabei die Kosten von Fahrkarten zweiter Klasse in Anrechnung.

§ 11.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich dem Stadtrat über die Geschäftstätigkeit des Gerichts im verflossenen Jahre einen Bericht zu erstatten.

§ 12.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat durch das amtliche Verkündigungsblatt bekannt zu machen, wann die ordentlichen Sitzungen des Gerichts (§ 37 des G. G.) stattfinden.

II. Einigungsamt.

§ 13.

Die in § 67 des G.G. erwähnten Vertrauensmänner und Beisitzer erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Einigungsamtes die nämlichen Vergütungen wie die Beisitzer des Gewerbegerichts. (§ 10)

III. Gesamtgewerbegericht.

§ 14.

Zur Beschlußfassung über Gutachten und Anträge der in § 75 des G.G. erwähnten Art hat der Vorsitzende sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts zu berufen (Gesamtgewerbegericht).

Abgesehen von den gesetzlich gebotenen Fällen muß die Berufung erfolgen, wenn von mindestens 3 Beisitzern schriftlich verlangt wird, daß ein Antrag nach § 75 Absatz 2 des G.G. vom Gewerbegericht gestellt werden solle.

§ 15.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Zahl der bei den Abstimmungen mitwirkenden Arbeitgeber und Arbeiter muß gleich sein. Sind in einer Sitzung mehr Arbeitgeber anwesend als Arbeiter oder umgekehrt, so hat der Vorsitzende von den Beisitzern des zahlreicher vertretenen Standes behufs Herstellung der Gleichheit eine entsprechende Anzahl auszulosen. Den Ausgelosten steht nur beratende Stimme zu.

Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Sitzungen des Gesamtgewerbegerichts anwohnen, haben aber gleichfalls nur beratende Stimme.

§ 16.

Über die Verhandlungen des Gesamtgewerbegerichts ist durch den Gerichtsschreiber oder durch einen von dem Gericht im einzelnen Fall zu bestimmenden Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß insbesondere erwähnen, welche Gerichtsmitglieder für und welche gegen einen gefaßten Beschluß gestimmt haben. Die letztern Mitglieder haben das Recht, innerhalb acht Tagen vom Tag der Beschlußfassung an eine schriftliche Darlegung ihrer Anschauungen über den Gegenstand des Beschlusses als Protokollbeilage dem Vorsitzenden einzureichen.

Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 17.

Mit dem vom Gesamtgewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrag ist jeweils eine Abschrift des Protokolls und der Beilagen desselben einzureichen.

IV. Wahlverfahren.

§ 18.

Behufs Vornahme der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts hat der Stadtrat Wählerlisten aufzustellen.

Die Arbeitgeber und die Arbeiter sind in je eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerlisten müssen enthalten:

Zu- und Vorname des Wahlberechtigten,
Beruf und Stand desselben,
Lebensalter desselben,
Wohnort und bei hier Wohnenden Straße und Hausnummer der Wohnung desselben.

In den Wählerlisten der Arbeiter muß außerdem noch der Arbeitgeber jedes Wahlberechtigten bezeichnet sein.

§ 19.

In die Wählerlisten sind nur diejenigen Wahlberechtigten einzutragen, welche zu diesem Behufe ordnungsmäßig angemeldet werden.

Die Anmeldungen müssen die in § 18 bezeichneten Angaben enthalten. Sie können schriftlich oder mündlich durch die Wahlberechtigten selbst oder durch Dritte erfolgen.

§ 20.

Die Frist, innerhalb welcher die Anmeldungen entgegengenommen werden, muß mindestens 14 Tage betragen. Beginn und Ende der Frist, die Anmeldestelle und deren Geschäftsstunden sowie die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind vor Beginn der Frist durch zweimalige Einrückung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß nur die zur Anmeldung kommenden Wahlberechtigten in die Wählerliste eingetragen werden.

Die Anmeldestelle hat die Wahlberechtigung der angemeldeten Personen zu prüfen, zu welchem Behufe ihr Einsicht der bezüglichen Einträge im Umlageregister und in den Katastern für Invaliditäts- und Alters- und Krankenversicherung zu gewähren ist; sie ist berechtigt, Nachweise über das Vorhandensein der Erfordernisse der Wahlberechtigung zu verlangen.

Nach Umfluß der Anmeldefrist werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Wählerlisten eingetragen.

§ 21.

Nach ihrer Fertigstellung sind die Wählerlisten zur Einsicht der Beteiligten acht Tag lang offenzulegen.

Vor Beginn der Offenlegung hat der Stadtrat durch zweimaliges Einrücken in das amtliche Verkündigungsblatt und durch öffentlichen Anschlag die Zeit und das Lokal der Offenlegung mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß Einsprachen gegen den Inhalt der Listen spätestens binnen zehn Tagen nach Beginn der Offenlegungsfrist schriftlich beim Stadtrat oder mündlich zu Protokoll des zuständigen Ratschreibers vorzubringen sind.

Nur solche Einsprachen werden berücksichtigt, in denen behauptet wird, daß nicht wahlberechtigte Personen eingetragen oder angemeldete Wahlberechtigte nicht oder unrichtig eingetragen wurden.

§ 22.

Über die vorgebrachten Einsprachen hat der Stadtrat binnen acht Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist (§ 21 Absatz 2) zu entscheiden.

Sodann sind die Listen nach Vornahme der auf die Einsprachen beschlossenen Berichtigungen und Ergänzungen abzuschließen und ist der Tag des Abschlusses auf den Listen zu beurkunden.

§ 23.

Wenn in der Wählerliste der Arbeitgeber oder in jener der Arbeiter mehr als 800 Wähler eingetragen sind, so hat der Stadtrat die betreffende Liste dermaßen in Abteilungen zu zerlegen,

daß auf jede Abteilung mindestens 400 und höchstens 800 Wähler kommen. In diesem Falle ist der Abschluß der Liste (§ 22 Absatz 2) auf jeder Abteilung besonders zu beurkunden.

§ 24.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen berechtigt, die in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 25.

Behufs Leitung der Wahl bestellt der Stadtrat für die Wähler einer jeden Wählerliste beziehungsweise einer jeden Abteilung der Listen (§ 18 Absatz 2, § 23) einen Wahlausschuß.

Jeder Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich Wahlberechtigte sein müssen.

Der Vorsitzende wird vom Stadtrat ernannt. Der Wahlausschuß selbst ernennt aus der Zahl der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer.

Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 26.

Der Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Stadtrat bestimmt.

Die Abstimmung wird um 9 Uhr vormittags begonnen und um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Vor Beginn der Wahlhandlung behändigt der Stadtrat jedem Vorsitzenden eines Wahlausschusses die für den betreffenden Ausschuß bestimmte Wählerliste beziehungsweise Abteilung der Wählerliste.

§ 27.

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erläßt der Stadtrat durch zweimalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte und durch öffentlichen Anschlag eine Einladung zur Wahl, welche enthalten muß:

1. den Anlaß der Wahl;
2. Tag und Stunde der Wahl;
3. die Zahl der von den Arbeitgebern aus dem Stande dieser und der von den Arbeitern aus dem Stande letzterer zu wählenden Beisitzer;
4. die Wahllokale und die Abteilungen der Wähler, für welche jedes Wahllokal bestimmt ist;
5. die Mitglieder des Wahlausschusses einer jeden Wählerabteilung;
6. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 14 und 16 des G. G.) und der Wählbarkeit (§ 11 des G. G.);
7. die Bestimmungen in den §§ 3, 24 und 32 dieses Ortsstatuts.

Gleichzeitig sind die Wähler zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten beim Stadtrat aufzufordern mit dem Hinweis, daß die Stimmenabgabe bei den Wahlen auf die eingereichten Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden können, welche spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht sind.

§ 28.

Die Vorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, müssen in einer Überschrift diejenige Wählergruppe kenntlich machen, von welcher sie vorgeschlagen werden und von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern beziehungsweise -Nehmern unterzeichnet sein.

Die Vorschlagslisten müssen gerade so viel Namen enthalten, als für ihre Wählerklasse Beisitzer zu wählen sind.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesem und der Bezeichnung der Wählergruppe vom Stadtrat spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

§ 29.

Während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

§ 30.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Tisch, an dem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Gewerbegerichtsgesetzes und des gegenwärtigen Ortsstatuts ist in jedem Wahllokale aufzulegen.

§ 31.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 32.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß, falls derselbe deren Nämlichkeit bezweifelt, hierüber auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuerquittung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde; die Anerkennung anderer Beweismittel bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

§ 33.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nennt seinen Namen und Beruf und übergibt, nachdem der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, sofern nicht alsbald Bedenken wegen der Nämlichkeit erhoben werden, seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wird die Nämlichkeit des Wählers beanstandet, so hat der Wahlausschuß alsbald darüber zu beschließen, ob der Erschienene zur Stimmabgabe zugelassen werden kann; der Beschluß ist in dem Protokoll festzustellen.

§ 34.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß die auf ihnen enthaltenen Namen verdeckt sind; Stimmzettel, die hiergegen verstoßen, sind zurückzuweisen.

§ 35.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. Sie müssen mit der deutlichen Bezeichnung einer Wählergruppe, für welche eine Vorschlagsliste eingereicht ist, und so vieler in einer der Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen versehen sein, als Beisitzer zu wählen sind; die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

§ 36.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste.

§ 37.

Um 2 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus den Wahlurnen genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung etwa Dienlichen im Protokoll zu vermerken.

§ 38.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Verkündung ihres Inhalts durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Für jede Vorschlagsliste ist in einer besonderen Beilage zum Protokoll ein Abstimmungsbogen zu führen, in welchen die für die Liste abgegebenen Stimmen und die Namen der vorgeschlagenen Personen einzutragen sind.

Jeder Stimmzettel wird derjenigen Vorschlagsliste beigezählt, deren Bezeichnung der Wählergruppe er enthält.

§ 39.

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht von weißem Papier oder die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, ferner solche, die keinen oder keinen lesbaren Namen oder die einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungültig sind ferner Stimmzettel, welche keine der Vorschlagsliste entsprechende Bezeichnung einer Wählergruppe oder ausschließlich Namen enthalten, welche auf keiner der Vorschlagslisten stehen. Im übrigen gelten solche Namen als nicht geschrieben.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Beisitzer zu wählen sind, so gilt die überschüssige Zahl der zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als Beisitzer zu wählen sind, so ist er gleichwohl gültig.

Unlesbare Namen gelten als nicht geschrieben.

§ 40.

Die ganz oder hinsichtlich eines Teils ihres Inhalts für ungültig erklärten Stimmzettel werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe der Ungültigkeitserklärung kurz anzugeben sind.

Die übrigen Stimmzettel hat der Vorsitzende des Wahlausschusses in ein Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

§ 41

Das Formular für das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll wird vom Stadtrat festgestellt.

Das Protokoll, die Wählerliste und die Gegenliste sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 42.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse übergeben nach Schluß der Wahlhandlung die in § 41 Absatz 2 erwähnten Schriftstücke nebst den in § 40 erwähnten Stimmzetteln dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung bis zur Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 43).

Die Aufbewahrung hat unter Verschluß zu geschehen.

§ 43.

Die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses liegt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zuzug zweier Stadträte und eines Ratschreibers ob und muß spätestens acht Tage nach dem Tag der Wahl erfolgen.

Die Feststellung ist öffentlich. Lokal und Zeit derselben ist spätestens drei Tage vorher im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen.

Über den Feststellungsakt ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 44.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist zunächst zu ermitteln, wie viel gültige Stimmzettel im ganzen abgegeben und wie viel auf jede Vorschlagsliste entfallen sind.

Aus jeder Vorschlagsliste gilt diejenige Zahl von Personen als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der für die Liste abgegebenen Stimmen zu der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel; ergeben sich bei dieser Berechnung Brüche, so wird der fehlende Beisitzer derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, auf welche der höchste Bruchteil entfällt; bei Gleichheit entscheidet das Los, welches der Oberbürgermeister beziehungsweise sein Stellvertreter alsbald ziehen läßt.

Die Zahl der nur als Ersatzmänner Gewählten ist sodann nach dem Verhältnis auf die verschiedenen Vorschlagslisten zu verteilen, in dem die Zahlen der aus ihnen Gewählten zueinander stehen.

§ 45.

Innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Würde ein Vorgeschlagener nach mehreren Vorschlagslisten gewählt sein, so wird er derjenigen Vorschlagsliste zugeteilt, in welcher die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Vorschlagsliste, aus welcher hiernach ein Gewählter auszuscheiden hat, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt, auf dessen Namen nach den Gewählten die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist.

Unter den Gewählten gelten diejenigen als auf sechs Jahre gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, auf welche weniger Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 46.

Der Oberbürgermeister hat alsbald das Wahlergebnis im amtlichen Verkündigungsblatte mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten während acht Tagen vom Tag an, an welchem die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte erscheint, zur Einsicht der Beteiligten offen liegen und daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Wenn Beschwerden rechtzeitig nicht erhoben wurden oder wenn die erhobenen Beschwerden erledigt sind, hat der Oberbürgermeister unter Zuzug eines Ratschreibers die in § 40 Absatz 2 erwähnten Stimmzettel zu verbrennen und protokollarisch zu beurkunden, daß dies geschehen.

§ 47.

Alsbald nach Feststellung des Wahlergebnisses (§ 43) hat der Oberbürgermeister die Gewählten unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 20 Absatz 1 des G. G. von der Wahl mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß die Annahme der Wahl als erfolgt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen etwaige Ablehnungsgründe schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, so wird dieser Fall hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Neuwahl ebenso behandelt wie das Ausscheiden aus dem Amte (§ 5 Absatz 2).

§ 48.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so sind die Wahlen auf Anordnung des Bezirksrats unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Ortsstatuts durch den Bürgerausschuß vorzunehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 49

Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Verkündigung auf die Dauer von vier Jahren an die Stelle des Ortsstatuts vom 5. Mai 1891.

Bei den im Jahre 1903 vorzunehmenden Erneuerungswahlen werden sämtliche Beisitzer neu gewählt. Durch das Los, welches der Vorsitzende des Gewerbegerichts in der ersten Sitzung desselben nach seiner Neubildung zu ziehen hat, wird bestimmt, welche Beisitzer nach einer Amtszeit von drei Jahren auszuscheiden haben.

Zu obigem Ortsstatut wurde unterm 21. April beziehungsweise 29. Juli d. J. die Zustimmung des Bürgerausschusses und unterm 25. Mai d. J. Nr. 19832 die Staatsgenehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 11. August 1903.

Der Stadtrat.

737

Karlsruhe, den 13. September 1904. 698

Bürgerausschusszustimmung am 27. Oktober 1904
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 2. November 1904 No. 65687 I.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. mit der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen der nachstehend abgedruckte Tausch-Vertrag abgeschlossen und
II. das nach § 2 des Vertrags zu zahlende Aufgeld im Betrage von 1454 ℳ.

— Eintausend vierhundert fünfzig vier Mark —

sowie circa 50 ℳ. Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 845

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits
und
dem Großherzoglichen Landesfiskus-Eisenbahnverwaltung, vertreten durch Großherzogliche Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Aus Anlaß der projektierten Verlegung der verlängerten Luisen-Straße (Winkelmann-Straße) um 25 m nach Süden zu treten im Wege des Tausches

a. die Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, an den Großherzoglichen Landesfiskus-Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Großherzogliche Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen, von dem städtischen Grundstück Lagerbuch Nr. 3308 a den auf dem angeschlossenen Geometerplan vom 17. Juni d. J. blau angelegten, mit den Buchstaben b-c-i-h-b bezeichneten Teil im Flächenmaße von 2492 qm;
b. der Großherzogliche Landesfiskus-Eisenbahnverwaltung an die Stadtgemeinde Karlsruhe von dem bahneigenen Grundstück Lagerbuch Nr. 3324 den auf dem Plane rot angelegten mit den Buchstaben f-h-y-n-k¹-f¹-f bezeichneten Teil im Flächenmaße von 3219 qm

zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab.

§ 2.

Für 727 qm des nach § 1 b von dem Großherzoglichen Landesfiskus an die Stadtgemeinde abzutretenden Geländes und zwar für die in die projektierten Ortsstraßen fallenden Flächen s-t-n-q-s

mit 393 qm, l-m-s-r-l mit 120 qm und f¹-m-k-k¹-f¹ mit 422 qm abzüglich der Straßenfläche x-β-w-t-x mit 208 qm zahlt die Stadtgemeinde an den Großherzoglichen Landesfiskus-Eisenbahnverwaltung ein Aufgeld von 2 ℳ pro Quadratmeter, also zusammen 1 454 ℳ.

— Eintausend vierhundert vierundfünfzig Mark —

zahlbar alsbald nach Eintragung des Eigentumsübergangs zum Grundbuch.

§ 3.

Von den Kosten dieses Vertrags sowie seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt jeder Vertragsteil die Hälfte. Soweit nicht Verkehrssteuerfreiheit begründet ist, wird die Verkehrssteuer von der Stadtgemeinde getragen.

§ 4.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bezahlung des Aufgeldes die Staatsgenehmigung vor.

§ 5.

Von diesem Vertrag erhalten beide Teile je eine Fertigung; eine dritte Fertigung ist für die Akten des Grundbuchamts bestimmt.

(Unterschriften.)

Begründung.

Die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen steht im Begriff, an der Nordseite der künftigen Winkelmann-Straße eine neue Revisionswerkstätte zu erstellen. Nach den vorgelegten Plänen sollte auf circa 200 m Länge eine kahle einförmige Giebelwand unmittelbar an die derzeitige nördliche Flucht der Winkelmann-Straße zu stehen kommen. Da hierdurch das künftige Straßenbild in hohem Maße verunziert würde, anderseits aber ein Abrücken des geplanten Neubaus nach Norden zu mit Rücksicht auf die Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes untunlich erschien, wurde mit der Großherzoglichen Generaldirektion wegen Verlegung der Winkelmann-Straße nach Süden zu verhandelt, um auf diese Weise die Errichtung von Wohnhäusern an der Straße zu ermöglichen und so die unschöne Giebelwand des Werkstättenbaues zu verdecken. Gleichzeitig wurde über eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse an den beiderseitigen Grundstücken verhandelt. Nach dem derzeitigen Bauflucht enplan ist in dem durch die Winkelmann-Straße und die verlängerte Wiesen-Straße gebildeten Winkel die Anlage eines öffentlichen Platzes vorgesehen, der nach Verlegung der Winkelmann-Straße in paralleler Richtung nach Süden zu auch seinerseits eine Verschiebung nach Westen zu erfahren und dadurch ein Stück bahneigenen Geländes in Anspruch nehmen muß, während er jetzt ausschließlich auf städtisches Gelände zu liegen kommt. Es empfahl sich, das hiernach für die Zwecke der Stadtgemeinde benötigte bahnärarische Gelände alsbald zu erwerben, solange dieser Erwerb noch im Wege eines einfachen Tausches vollzogen werden kann. Es wurde deshalb mit der Großherzoglichen Generaldirektion der oben abgedruckte Vertrag abgeschlossen. Die Stadtgemeinde erwirbt hiernach das zur projektierten Platzanlage nach dessen Verlegung erforderliche Gelände, soweit es nicht schon in ihrem Eigentum steht. Des weiteren tauscht sie soviel Quadratmeter Baugelände von der Generaldirektion ein, daß diese nunmehr alleinige nördliche, die Stadtgemeinde aber alleinige westliche Angrenzerin des künftigen Platzes ist. Gleichzeitig erwirbt die Stadtgemeinde gegen ein Aufgeld von 2 ℳ pro

Quadratmeter 727 qm des in die angrenzenden Ortsstraßen fallenden Geländes, das späterhin ohnehin erworben werden müßte, zweckmäßigerweise aber schon jetzt im Anschluß an den vorzunehmenden Tausch zu einem von der Großherzoglichen Generaldirektion angebotenen angemessenen Preise erworben wird. Da das Aufgeld im Gesamtbetrage von 1454 ℳ aus Anlehensmitteln zu bestreiten ist, wird die in § 4 des Vertrags vorbehaltene Zustimmung des Bürgerausschusses, welche zur Verwendung von Anlehensmitteln erforderlich ist, hiermit erbeten.

Die nach § 3 des Vertrags der Stadtgemeinde verbleibenden gleichfalls aus Anlehensmitteln zu bestreitenden hälftigen Vertragskosten, einschließlich der Verkehrssteuer, werden sich auf etwa 50 ℳ belaufen.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 30. September 1904.

Bürgerausschußzustimmung am 27. Oktober 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 11. November 1904 No. 48363.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,

II. zu diesem Zwecke die nachstehend unter Ziffer I bis V abgedruckten Verträge abgeschlossen und

III. der erforderliche Aufwand im Gesamtbetrage von . . . . . 16275 M. 60 Pf.
— Zehn sechs tausend zweihundert siebenzig fünf Mark 60 Pfg. —
aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 916

I. Vertrag

mit den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke treten die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Berlin-Karlsruhe von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 3848 den auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a-b-c-d-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 568 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3848 an der herzustellenden Straßenstrecke mit 115,33 m als Beitrag zur Gehweg- und Bordsteinanlage alsbald nach Fertigstellung der Straße . . . . . 878 M. 73 Pf.
— Achthundert siebenzig acht Mark 73 Pfg. —
zu bezahlen.

§ 4.

Den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken wird gestattet, für die Dauer des Bestehens der Fabrikgebäude an der jetzigen Stelle längs der Strecke a-b des angeschlossenen Planes einen Streifen von 1,25 m des nach § 2 abgetretenen Geländes, von der westlichen Bauflucht enlinie bis Außenkantegeländer gemessen, für die Zwecke der Fabrik zu benützen und ebenso einzuzäunen wie das Stück zwischen Putlitz- und Garten-Straße.

§ 5.

Die Stadtgemeinde wird für die nach § 1 herzustellende Straßenstrecke die üblichen Ortsstatute erlassen und auf Grund derselben von den Eigentümern, welche etwa an Stelle der bestehenden Fabrikbauten Neubauten an dieser Straßenstrecke errichten, den betreffenden Anteil an den Kosten der Herstellung, Kanalisation und Unterhaltung derselben einziehen. Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken selbst sind von diesen Abgaben solange befreit, als dieselben eine Fabrik auf ihrem an die Brauer-Straße angrenzenden Gelände betreiben.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags sowie seines grundbuchmäßigen Vollzugs tragen die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

II. Vertrag

mit Malermeister Christian Gros.

§ 1.

Die Stadtgemeinde stellt die Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Malermeister Christian Gros von seinen Grundstücken Lagerbuch Nr. 3839 und 5862 die auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben e-f-g-h-e und l-m-n-o-l bezeichneten — rot angelegten Teile im Flächenmaße von 61 + 61 = 122 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Gros der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge seiner Grundstücke Lagerbuch Nr. 3839 und 5862 mit je 61 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen, nämlich für

	Lagerbuch Nr. 3839	Lagerbuch Nr. 5862
1. Straßenherstellung	282 ℳ — ₰	282 ℳ — ₰
2. Kanalisation	480 „ — „	480 „ — „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	92 „ 40 „	92 „ 40 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	78 „ — „	78 „ — „
also insgesamt	1864 ℳ 80 ₰	

— Eintausend achthundert sechzig vier Mark 80 Pfg. —

Zu dem gleichen Zeitpunkt hat Herr Gros auf Grund des § 3 des Vertrags vom 28. Februar 1902 für das Grundstück Lagerbuch Nr. 3837 folgende Beiträge an die Stadtgemeinde zu bezahlen

1. für Straßenherstellung	403 ℳ 97 ₰
2. für 5jährige Straßenunterhaltung	111 „ 74 „
zusammen	515 ℳ 71 ₰

§ 4.

Endlich verpflichtet sich Herr Gros, den auf die Front der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3839 und 5862 mit 122 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1

bezeichnete Straßenstrecke solange mit 4 ½ % zu verzinsen, bis die gesamte Ostfront der obenbezeichneten Straßenstrecke bebaut und die Gebäude an die städtische Gas- und Wasserleitung angeschlossen sind.

§ 5.

Herr Gros hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags sowie seines grundbuchmäßigen Vollzugs trägt Herr Gros.

§ 7.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie wegen Verwendung von Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

III. Vertrag

mit Architekt Karl Finter Witwe und Genossen.

§ 1.

(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

§ 2

Zu diesem Zwecke treten

a. Architekt Karl Finter Witwe Marie, geborene Gros,
b. Elisabeth Marie Finter, minderjährig,
c. Malermeister Christian Gros

von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5863 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben n-o-t-p-q-n und p-r-s-t-p bezeichneten — rot angelegten teils in die Brauer-Straße, teils in die Roon-Straße fallenden Teil im Flächenmaße von 162 + 60 = 222 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Genannten unter samtverbindlicher Haftbarkeit der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5863 mit 28,35 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen nämlich für

1. Straßenherstellung	666 ℳ	22 ₰
2. Kanalisation	1 134 „	— „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	256 „	80 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	184 „	27 „
zusammen	2 241 ℳ	29 ₰

— Zweitausend zweihundert vierzig eine Mark 29 Pfg. —

Außerdem verpflichten sich die Genannten unter samtverbindlicher Haftbarkeit, sobald die Roon-Straße zwischen Brauer- und Boeckh-Straße fertiggestellt ist, den auf die Front s-t des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5863 entfallenden Teil der Straßenbau-Gehweg- und 5jährigen Unterhaltungskosten dieser Straße nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

§§ 4, 5, 6 und 7.

(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

§ 8.

Bezüglich der noch minderjährigen Grundstücksmiteigentümerin Elisabeth Marie Finter wird die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu diesem Vertrage ausdrücklich vorbehalten. Behufs Erwirkung dieser Genehmigung ersucht die gesetzliche Vertreterin Frau Architekt Karl Finter Witwe hier um Zufertigung einer beglaubigten Abschrift dieser Vertragsurkunde.

IV. Vertrag

mit Möbelfabrikant August Gehrig Witwe.

§ 1.

(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Frau Möbelfabrikant August Gehrig Witwe Auguste, geborene Stein dahier von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5861 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben i-k-l-m-i bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 61 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Frau Möbelfabrikant August Gehrig Witwe der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 5861 mit 12 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen nämlich für

1. Straßenherstellung	282 M	— Pf
2. Kanalisation	480 „	— „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	92 „	40 „
4 5jährige Straßenunterhaltung	78 „	— „
zusammen	932 M	40 Pf

— Neunhundert dreißig zwei Mark 40 Pfg. —

§§ 4, 5, 6 und 7.

(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

V. Vertrag

mit Architekt Theodor Trautmann

§ 1.

(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Architekt Theodor Trautmann dahier von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 3840 den auf beiliegendem Plane — mit den Buchstaben g-h-i-k-i bezeichneten — rot angelegten Teil im Flächenmaße von 61 qm an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Ferner verpflichtet sich Herr Trautmann der Stadtgemeinde zum Ersatze der ihr durch Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Frontlänge des Grundstücks Lagerbuch Nr. 3840 mit 12 m folgende Beiträge alsbald nach Fertigstellung der Straße zu bezahlen nämlich für

1. Straßenherstellung	282 ℳ	— ₰
2. Kanalisation	480 „	— „
3. Gehweg- und Bordsteinanlage	92 „	40 „
4. 5jährige Straßenunterhaltung	78 „	— „
zusammen	932 ℳ	40 ₰

— Neunhundert dreißig zwei Mark 40 Pfg. —

§§ 4, 5, 6 und 7.
(Entsprechend wie bei Ziffer II.)

Begründung.

Die östlichen Angrenzer der Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße haben bereits im August v. J. die Herstellung dieser Straßenstrecke beim Stadtrat beantragt und sich zur unentgeltlichen Abtretung des in die Straße fallenden Geländes und zum sofortigen Ersatz der anteiligen Straßenkosten in dem üblichen Umfang bereit erklärt. Da jedoch die westlichen Angrenzer dieser Straßenstrecke, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Karlsruhe, damals jegliche Beteiligung ablehnten, indem sie darauf hinwiesen, daß sie keinerlei Interesse an Herstellung der Straße besäßen, die östlichen Angrenzer aber zu einem Ersatz auch der auf die westliche Front entfallenden Kosten sich nicht verstehen mochten, mußte nach den bestehenden Grundsätzen von der beantragten Herstellung abgesehen werden.

Mittlerweile haben die östlichen Angrenzer wiederholt und dringend um die Herstellung nachgesucht. Auf den beiden zunächst der Putlitz-Straße gelegenen Bauplätzen wurden, mit Zustimmung des Stadtrats, bereits Neubauten errichtet, nachdem sich die Eigentümer zum Ersatz der anteiligen Straßenkosten vertragsmäßig verpflichtet hatten, und die übrigen Angrenzer auf dieser Seite gedenken gleichfalls in nächster Zukunft zu bauen. Sie würden nun erheblich benachteiligt sein, wenn die Stadtgemeinde infolge der Weigerung der Munitionsfabriken, sich an den Straßenkosten zu beteiligen, ihrerseits auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharren und dadurch den östlichen Angrenzern die wirtschaftliche Ausnützung ihrer Baugrundstücke erschweren würde. Anderseits kann die Weigerung der genannten Fabrik, einen entsprechenden Beitrag zu den Straßenkosten zu leisten, als unberechtigt nicht bezeichnet werden. Denn auch auf ortsstatutarische Wege könnte sie — von den Gehwegkosten abgesehen — zu einer alsbaldigen Beitragsleistung nicht verpflichtet werden, da die Herstellung der Brauer-Straße den bestehenden an sie angrenzenden Fabrikgebäulichkeiten „in hervorragendem Maße besonderen Nutzen“ im Sinne des Artikel 20 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes, so wie die Verhältnisse zurzeit liegen, nicht wohl bietet. Auch würde es nach Artikel 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes von seiten der östlichen Angrenzer nur der Einreichung von Bauprojekten bedürfen, um eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Herstellung und mindestens vorläufigen Kanalisation dieser Straße zu begründen.

Unter diesen Umständen beschloß der Stadtrat nunmehr, den Wünschen der Interessenten zu entsprechen und, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, die oben unter Ziffer I bis V abgedruckten Verträge mit den Angrenzern abzuschließen. Hiernach wird der Stadtgemeinde das gesamte Straßengelände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Straßenkosten erhält sie zunächst nur von den östlichen Angrenzern Ersatz. Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken als westliche Angrenzer bleiben nach § 5 des bezüglichen Vertrags — von den Gehweg- und Bordsteinkosten abgesehen — vom Kostenersatz solange befreit, als sie auf ihrem an die betreffende Strecke der Brauer-Straße angrenzenden

Gelände eine Fabrik betreiben. Dagegen haben die Fabriken ausdrücklich anerkannt, daß die Stadtgemeinde berechtigt sein soll, die Eigentümer dieses Geländes durch Ortsstatut zum Kostenersatz heranzuziehen, falls Neubauten, die nicht dem bestehenden Fabrikbetrieb dienen, darauf errichtet würden. Für den in absehbarer Zeit immerhin möglichen Fall der Verlegung der Fabrikgebäude an der Brauer-Straße steht also auch der Ersatz der auf die westliche Straßenfront entfallenden Kosten in Aussicht.

Der der Stadtgemeinde durch die beschlossene Straßenherstellung erwachsende Aufwand berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

Straßenbau	5 170	ℳ	47 ₰
Gehweg- und Bordsteinanlage	1 505	„	13 „
Kanalisation	5 600	„	— „
Gasleitung	1 850	„	— „
Wasserleitung	2 150	„	— „
zusammen	16 275	ℳ	60 ₰

Dieser Betrag soll aus Anlehensmitteln, wie unter Ziffer III dieser Vorlage beantragt wird, bestritten werden.

Hiervon wird der Stadtgemeinde inhaltlich der obigen Verträge alsbald nach Fertigstellung der Straße ersetzt:

für Straßenbau	2 460	ℳ	22 ₰
für Gehweg- und Bordsteinanlage	1 505	„	13 „
für Kanalisation	3 054	„	— „
zusammen	7 019	ℳ	35 ₰

Dazu kommen noch die von den Eigentümern der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3837 und 3838 auf Grund früherer Verträge bereits bezahlten Kanalisationsbeiträge mit zusammen 789 ℳ 80 ₰ sowie die nach Fertigstellung der Straße noch zu zahlenden Straßenkosten mit zusammen 666 ℳ.

Es ergibt sich hieraus eine Ersatzsumme von insgesamt 8475 ℳ 15 ₰ gegenüber einem Gesamtaufwand von 16275 ℳ 60 ₰, wogegen der Differenzbetrag mit 7800 ℳ 45 ₰ — von der Verzinsung der auf die östliche Front entfallenden Gas- und Wasserleitungskosten abgesehen — vorerst von der Stadtgemeinde zu tragen ist.

Für die westliche Straßenfront können nach eventueller Beseitigung der Fabrikgebäude ortsstatutarisch späterhin noch eingehen:

für Straßenbau	2 710	ℳ	25 ₰
für Kanalisation	4 613	„	20 „
zusammen	7 323	ℳ	45 ₰

Von den Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten 5 Jahre, welche aus Wirtschaftsmitteln zu bestreiten und vom Tiefbauamt auf insgesamt 1430 ℳ 13 ₰ veranschlagt sind, kommen inhaltlich der Verträge alsbald nach Fertigstellung der Straße 690 ℳ 49 ₰ zum Ersatz, während die restlichen 749 ℳ 64 ₰ einem eventuellen späteren Einzug von den westlichen Angrenzern auf ortsstatutarischem Wege überlassen bleiben müssen.

Es wäre wünschenswert, wenn gleichzeitig mit Herstellung der Brauer-Straße bis zur Roon-Straße auch die Roon-Straße zwischen Brauer- und Boeckh-Straße zur Herstellung gelangen könnte. Da jedoch eine Einigung unter den Angrenzern dieser Straßenstrecke bisher nicht erzielt werden konnte, muß vorerst noch von dieser Herstellung Abstand genommen werden.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist. Dr. Horstmann.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1904.

Bürgerausschusszustimmung am 27. Oktober 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 5. September 1904 No. 71014 I.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hierdurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß des nachstehenden, durch die Neuregulierung der Baufluchten Ecke Lamey- und Honsell-Straße veranlaßten Vertrags sowie zur Verwendung von Anlehensmitteln für die Bezahlung des Kaufpreises von . . . . . 1008 ℳ

— Eintausend acht Mark —

seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 807

Vertrag

zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe einerseits
und
a. Karl Pfeiffer, Blechnermeister Eheleuten,
b. Theodor Pfeiffer, Blechnermeister hier anderseits.

§ 1.

Blechnermeister Karl Pfeiffer Eheleute und Blechnermeister Theodor Pfeiffer treten von ihrem Grundstück Lagerbuch Nr. 5046 die auf dem angeschlossenen Plane rot angelegten Flächen im Maßgehalte von 58 + 2 = 60 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde tritt tauschweise von dem städtischen Straßengrundstück Lagerbuch Nr. 5045 die auf dem Plane blau angelegte Fläche im Maßgehalt von 4 qm an die Blechnermeister Karl Pfeiffer Eheleute und Blechnermeister Theodor Pfeiffer zu alsbaldigem lastenfreien Eigentum ab.

Für 56 qm des nach § 1 erworbenen Geländes zahlt die Stadtgemeinde an die Verkäufer einen Kaufpreis von 18 ℳ pro Quadratmeter, also insgesamt . . . . . 1008 ℳ

— Eintausend acht Mark. —

Die Auszahlung dieses Betrags erfolgt, sobald der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen ist, auf Nachweis der Lastenfreiheit.

§ 3.

Die Blechnermeister Karl Pfeiffer Eheleute und Blechnermeister Theodor Pfeiffer verpflichten sich unter samtverbindlicher Haftbarkeit, alsbald nach Beginn der Errichtung eines Neubaues auf ihrem obenbezeichneten Grundstück einen Kanalisationsbeitrag an die Stadtgemeinde zu leisten,

welcher sich nach Maßgabe der für Eckbauplätze bestehenden Grundsätze und bei Nichtanrechnung der von dem derzeitigen alten Gebäude an der Lamey-Straße eingenommenen Front auf $\left(\frac{39{,}74}{2} - 11{,}33\right) \times 40 = 341{,}60$ ℳ beläuft.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags sowie seines grundbuchmäßigen Vollzugs tragen die Blechnermeister Karl Pfeiffer Eheleute und Blechnermeister Theodor Pfeiffer einerseits sowie die Stadtgemeinde andrerseits je zur Hälfte.

Die Stadtgemeinde wird im Hinblick auf die Verwendung des von ihr erworbenen Geländes zu Straßenzwecken Befreiung von der Verkehrssteuer in Anspruch nehmen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und wegen Verwendung von Anlehensmitteln zur Bezahlung des Kaufpreises die Staatsgenehmigung vor.

Bürgerausschusszustimmung am 15. Dezember 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 22. Dezember 1904 No. 76544.

Karlsruhe, den 28. November 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

daß mit der Firma A. Mahler Söhne dahier der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Firma A. Mahler Söhne dahier anderseits

wird folgender

abgeschlossen:

Vertrag

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe räumt hierdurch der Firma A. Mahler Söhne unter den nachstehenden Bedingungen an dem der Stadt gehörigen, im Bannwald an der Südseite der Lagerstraße gelegenen, im angeschlossenen Plan mit den Buchstaben a-b-c-d-a und mit roter Farbe bezeichneten, 3000 qm umfassenden Grundstück Lagerbuch Nr. 5654 ein Erbbaurecht gemäß §§ 1012 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, wonach die genannte Firma beziehungsweise deren Rechtsnachfolger befugt sind, auf dem vorerwähnten Grundstück Gebäulichkeiten zu erbauen und zu haben und die für diese Gebäude nicht benützte Teilfläche des Grundstücks als Hofraum zu verwenden.

§ 2.

Das Erbbaurecht wird auf die Dauer von

fünfzig Jahren

mit Wirkung vom Tag der Staatsgenehmigung (vergleiche § 9) ab bestellt; außerdem ist die Stadtgemeinde jederzeit berechtigt, das Erbbaurecht zu widerrufen und es löschen zu lassen, wenn dessen Inhaber für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Bodenzinses oder eines Teiles des Bodenzinses im Verzug ist.

§ 3.

Als Bodenzins ist von der Firma A. Mahler Söhne beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern der Betrag von jährlich . . . . . 900 ℳ

Neunhundert Mark

in vierteljährlichen, je auf den Quartalsersten zum voraus zahlbaren Raten an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 4.

Die auf dem belasteten Grundstück vorhandene Gleisanlage verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde, an welche ein Anerkennungsgeld von jährlich . . . . . 1 ℳ

Einer Mark

jeweils am 1. Januar jeden Jahres, erstmals am 1. Januar 1905, zu entrichten ist; das Benützungsrecht an dieser Gleisanlage wird durch die in Kraft bleibenden §§ 8 bis 10 des zwischen der Stadtgemeinde und der Firma A. Mahler Söhne unterm 4. Mai 1896 abgeschlossenen Pachtvertrags geregelt.

§ 5.

Zu den Kosten der Fahrbahnen, Rinnen, Bordsteine und Kanäle der an das belastete Grundstück angrenzenden Straßen werden die Firma A. Mahler Söhne beziehungsweise deren Rechtsnachfolger nicht beigezogen.

§ 6.

Bei Erlöschen des Erbbaurechts ist das Grundstück frei von Gebäuden, ausgeebnet und gereinigt an die Stadtgemeinde zurückzugeben.

§ 7.

Die auf dem belasteten Grundstück haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben gehen mit Beginn des Erbbaurechts auf den Inhaber des letzteren über.

§ 8

Die sämtlichen Kosten dieses Vertrags, sowie die für die Erwerbung des Erbbaurechts zu entrichtende Verkehrssteuer trägt die Firma A. Mahler Söhne.

§ 9.

Zu dem vorliegenden Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die erforderliche Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Wie bereits in der Begründung zur Bürgerausschußvorlage vom 11. Dezember 1901 ausgeführt wurde, ist der fragliche Lagerplatz seit 1. August 1896 von der Firma A. Mahler Söhne gegen einen Jahreszins von 600 ℳ gemietet. Da die Firma im Laufe der Zeit Bauten in erheblichem Werte auf dem Platz errichtet hatte, suchte sie mehrfach um dessen käufliche Überlassung nach; der Stadtrat, der ursprünglich hiergegen Bedenken hatte, glaubte schließlich nach reiflicher Prüfung der Sachlage dem Ansuchen stattgeben zu können und stellte unterm 11. Dezember 1901 beim Bürgerausschuß den Antrag, der Firma den Platz gegen eine Vergütung von 10 ℳ für den Quadratmeter, im ganzen für 30 000 ℳ zu Eigentum abzutreten. In der Bürgerausschußsitzung vom 7. Februar 1902, in welcher die Angelegenheit zur Verbescheidung kommen sollte, wurden jedoch von mehreren Seiten prinzipielle Bedenken gegen die Veräußerung des Geländes erhoben; es wurde dem Stadtrat zur Erwägung

gegeben, ob nicht den Interessen der Firma gedient werden könnte, ohne daß das Grundstück veräußert zu werden brauche, etwa durch Einräumung einer längeren Pachtdauer oder durch Bestellung eines Erbbaurechts. Der Gegenstand wurde daraufhin von der Tagesordnung abgesetzt. Die Firma, mit welcher entsprechende Unterhandlungen gepflogen worden waren, erklärte sich nun neuerdings damit zufrieden, daß ihr an dem Gelände ein Erbbaurecht auf die Dauer von 50 Jahren eingeräumt werde und zwar gegen Erhöhung des Bodenzinses von jährlich 600 ℳ auf 900 ℳ. Die Erhöhung glaubte der Stadtrat fordern zu müssen, da der Firma durch die Bestellung des Erbbaurechts ein erheblicher Vorteil gegenüber dem seitherigen Zustand erwächst, und der Stadtgemeinde andererseits auf einen längeren Zeitraum die Verfügungsgewalt über das Gelände entzogen wird.

Der Stadtrat vereinbarte nunmehr auf dieser Grundlage mit der Firma den oben abgedruckten Vertrag, der sowohl die Interessen der Firma wie diejenigen der Stadt nach Tunlichkeit berücksichtigt.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Bestellung des Erbbaurechts (§ 9 des Vertrags) ist erforderlich, weil für das letztere „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten“ (vergleiche § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 136 ff. der Städteordnung). Die erforderliche öffentliche Beurkundung des Vertrags erfolgte am 31. Oktober d. J.

Schnetzler.

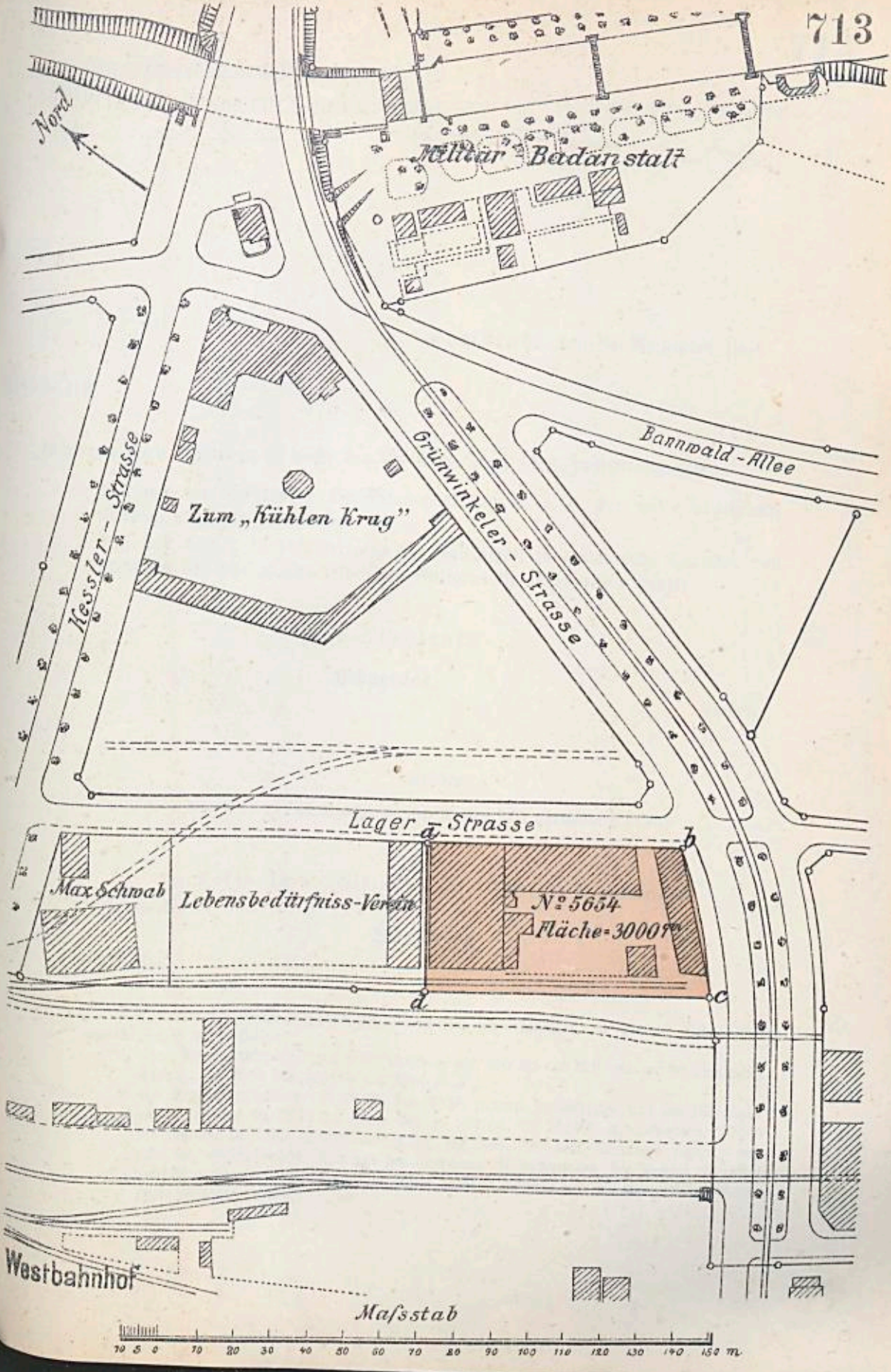
Nord
Militär Badanstalt
Kessler - Strasse
Zum „Kühlen Krug"
Grünwinkeler - Strasse
Bannwald - Allee
Lager - Strasse
a
b
c
d
Max Schwab
Lebensbedürfniss-Verein
№ 5654
Fläche 3000 qm
Westbahnhof
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom _____ No.

Wird von der Tagesordnung
v. 15. XII. 1904 abgesetzt.

Karlsruhe, den 30. November 1904.

Nr. 23 113.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. der unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß das nach § 15 des Vertrags der Gesellschaft zu gewährende Darlehen von höchstens 616 000 ℳ aus städtischen Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft m. b. H. andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet sich, spätestens bis zum 1. April 1906 folgende Schiffe zu beschaffen:

1. einen Radschleppdampfer mit einer Maschine von 550 bis 600 H.P. und mit 80 Centimeter Tiefgang im Wert von 270 000 bis 330 000 ℳ;
2. vier Güterdampfboote mit je 19 000 bis 21 000 Zentner Ladefähigkeit und mit Maschinen von je 550 bis 600 H.P. im Wert von je 180 000 bis 220 000 ℳ, zusammen 720 000 bis 880 000 ℳ. Die Schiffe müssen sich zur Fahrt auf dem Oberrhein eignen, von tadelloser Beschaffenheit sein und den modernen Anforderungen der Technik in jeder Hinsicht entsprechen. Sie müssen in gutem Zustand erhalten und bei einer soliden Gesellschaft versichert werden.

§ 2.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft hat auf dem Rheine bis Karlsruhe nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses einen regelmäßigen Schiffahrtsverkehr zu unterhalten und die ihr übergebenen Güter nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu befördern.

§ 3.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet sich, von dem Zeitpunkt an, an welchem die nach § 1 zu beschaffenden Schiffe zur Verfügung stehen, das ist also spätestens vom 1. April 1906 an, wöchentlich mindestens zwei Fahrten mit einem Güterboot oder einem Radschleppdampfer von Mannheim nach Karlsruhe und zurück solange auszuführen, als Schiffe mit einem Tiefgang von einem Meter auf der Strecke Karlsruhe—Mannheim verkehren können.

§ 4.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft darf die rheinaufwärts beförderten, nach Karlsruhe und dessen Hinterland bestimmten Güter und die von Karlsruhe und dessen Hinterland kommenden, rheinabwärts gehenden Waren in den Zeiten, in welchen die Schiffahrt bis Karlsruhe offen ist — siehe § 3 —, nur über Karlsruhe Hafen leiten.

Will die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft solche Güter in den in Absatz 1 bezeichneten Zeiten ausnahmsweise über einen anderen oberrheinischen Hafen leiten, so bedarf sie hierzu die Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe.

§ 5.

Zum Hinterland des Karlsruher Hafens gehören alle Bahnstationen, nach welchen die Eisenbahnfrachtsätze für Güter des Spezialtarifs I zurzeit ab Karlsruhe Hafen um mindestens 13 ₰ für 100 kg niedriger sind als die Bahnfrachten für derartige Güter ab Mannheim Hauptbahnhof.

§ 6.

Für die Beförderung der Güter zu Schiff nach und von Karlsruhe Hafen darf die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft höchstens folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben:

1. für die Strecke unterhalb Mannheim-Ludwigshafen die Frachten und Schlepplöhne, welche die Konkurrenzfirmen, z. B. die Vereinigung rheinischer Rhedereien (sogenannte Konvention) und die vereinigten Spediteure und Schiffer für die Beförderung gleichartiger Güter und Mengen in der Zeit der Beförderung und auf der in Betracht kommenden Rheinstrecke bis und ab Mannheim berechnen;
2. einen Zuschlag für Fracht- und Schlepplohn für die Strecke Mannheim—Karlsruhe von
   15 ₰ für 100 kg bei Gütermengen bis 5000 kg, von
   10 ₰ für 100 kg bei Gütermengen von über 5000—20000 kg und von
   8 ₰ für 100 kg bei Gütermengen über 20000 kg.

§ 7.

Für Lokaltransporte, das ist für Sendungen, welche lediglich auf der Strecke $\frac{\text{Mannheim}}{\text{Ludwigshafen}}$—Karlsruhe zu Schiff befördert werden, darf die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft höchstens folgende Schiffsfrachten einschließlich Schlepplöhne erheben:

25 ₰ für 100 kg bei Gütermengen bis 10000 kg und
20 ₰ für 100 kg bei Gütermengen über 10000 kg.

§ 8.

Können für Transporte, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrags über Karlsruhe Hafen zu leiten sind, ausnahmsweise höhere Frachten erzielt werden, so ist die Erhebung der höheren Frachten nur mit Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe zulässig.

§ 9.

In den Zeiten, in welchen die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft nach den Bestimmungen des § 3 die Schiffahrt bis Karlsruhe auszuführen hat, dürfen von dieser Schiffahrtsgesellschaft für eventuell in Mannheim oder auf der Stromstrecke Mannheim—Karlsruhe notwendig werdende Umladungen, Leichterungen und Lagerungen der über Karlsruhe zu leitenden Güter keine Gebühren erhoben oder berechnet werden.

§ 10

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet sich ferner, für den Umschlag, die Lagerung und Verwiegung der Güter in Karlsruhe Hafen und für sonstige Arbeitsleistungen und Spedition nur die im Tarif für den Rheinhafen zu Karlsruhe aufgeführten Gebühren und die bei den Mannheimer Rhedereien und Spediteuren üblichen Spesen zu erheben. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Hafenamts Karlsruhe zulässig.

§ 11.

Der Stadtrat Karlsruhe ist berechtigt, jederzeit durch die von ihm Beauftragten Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft nehmen und feststellen zu lassen, ob diese Gesellschaft den ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Soll dies bezüglich einer bestimmten Sendung kontrolliert werden, so hat die Gesellschaft alle auf den fraglichen Transport bezüglichen Korrespondenzen vorzulegen.

§ 12

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912 auf die von der Gesellschaft in einem Kalenderjahr an die Rheinhafenkasse Karlsruhe bezahlten Gebühren für den Umschlag, die Verladung und die Lagerung der Güter Rabatt, wenn die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 50 000 t Güter über Karlsruhe Hafen geleitet hat. Der Rabatt beträgt 5 Prozent von den für Stückgüter und 15 Prozent von den für Massengüter bezahlten Gebühren.

Sobald der Jahresumschlag der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft in Karlsruhe Hafen mindestens 75 000 t beträgt, steigt der Rabatt auf die Gebühren für Massengüter auf 20 Prozent und und wenn dieser Jahresumschlag 100 000 t beträgt, auf 25 Prozent dieser Gebühren.

Auf die für den Umschlag, die Verladung und die Lagerung von Kohlen, Koks, Brikets, Kies und für die Sendungen der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel bezahlten Gebühren wird kein Rabatt gewährt; diese Güter werden auch bei der Feststellung des Jahresumschlags der Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft außer Betracht gelassen. Auf Gebühren für Abwiegungen auf der Centesimalwage wird überhaupt kein Rabatt gewährt.

§ 13.

Zu den Stückgütern gehören die Sendungen bis zu 20 000 kg und zu den Massengütern die Sendungen über 20 000 kg.

§ 14.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft hat für jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags eine Vertragsstrafe von 300 ℳ.

Dreihundert Mark

an die Rheinhafenkasse (Stadtkasse) Karlsruhe zu entrichten. Bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen der Gesellschaft hat der Stadtrat Karlsruhe das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu künden und die alsbaldige Rückzahlung des nach §§ 15 und 16 gewährten Darlehens zu verlangen.

Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15.

Gegen Bestellung eines ersten Schiffspfandrechts auf die in § 1 Ziffer 2 erwähnten, in das Schiffsregister Mannheim einzutragenden 4 Güterdampfboote und gegen Verpfändung des der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrag (§ 1 a. E.) dem Versicherungsunternehmen gegenüber zustehenden Rechts auf Entschädigung gewährt die Stadtgemeinde Karlsruhe der Schiffahrtsgesellschaft ein Darlehen im Betrage von 70 Prozent des geschätzten Wertes der Boote. Die Schätzung erfolgt durch Sachverständige, welche der Stadtrat Karlsruhe ernennt.

§ 16.

Das Darlehen ist mit 3¾ Prozent in vierteljährlichen Raten zu verzinsen. Jeweils nach Umfluß eines Jahres von der Auszahlung des Darlehens hat die Gesellschaft ein Zehntel des dargeliehenen Betrages zurückzuzahlen, so daß dieser nach 10 Jahren vollständig getilgt ist.

§ 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Sitz dauernd in Karlsruhe zu nehmen, das als Erfüllungsort hinsichtlich aller aus diesem Vertrag sich ergebender Verbindlichkeiten gilt.

§ 18.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung zur Verwendung städtischer Anlehensmittel für das in § 15 erwähnte Darlehen vor.

§ 19.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der beiden vertragsschließenden Teile je eine Ausfertigung ausgehändigt.

Begründung.

Die beim Betrieb des Rheinhafens, namentlich in dem laufenden außergewöhnlich wasserarmen Jahre gemachten Erfahrungen lassen es als sehr wünschenswert erscheinen, daß eine regelmäßige Schiffahrt nach dem hiesigen Hafen auch für die Zeiten minder günstigen Wasserstandes gesichert wird. Diese Sicherung bezweckt der obige Vertrag.

Die Verpflichtungen, welche die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft übernimmt, sind aus dem Vertrage klar ersichtlich. Die wichtigste besteht darin, daß die Gesellschaft mindestens zwei Fahrten wöchentlich mit einem Güterboot oder einem Radschleppdampfer hierher und von hier weg insolange ausführen muß, als Schiffe mit einem Tiefgang von 1 Meter auf der Strecke Karlsruhe—Mannheim verkehren können, und daß sie sich eine Anzahl für Fahrten auf dem Oberrhein geeigneter Schiffe anzuschaffen hat.

Die Gegenleistungen der Stadt bestehen in der Gewährung eines Gebührenrabatts, über welchen das Nähere aus dem Vertrag zu entnehmen ist, sowie in der Beleihung der anzuschaffenden Güterboote bis zu 70 Prozent ihres Wertes und gegen eine Verzinsung von $3^3/_4$ Prozent. Die Verzinsung deckt ausreichend die Selbstkosten der Stadt, und das einzuräumende Schiffspfandrecht dürfte das dargeliehene Kapital umsomehr sicher stellen, als alljährlich 10 Prozent des letzteren heimzuzahlen sind.

Die Karlsruher Schiffahrtsgesellschaft ist noch nicht rechtsgültig konstituiert; es wird dies vielmehr erst geschehen, wenn der obige Antrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung erhalten hat. Selbstverständlich kommt der Vertrag erst nach erfolgter rechtsgültiger Konstituierung der Gesellschaft und nach Eintrag derselben in das hiesige Handelsregister zum Abschluß.

Schnetzler.

Bürgerausschusszustimmung am 15. Dezember 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 29. Dezember 1904 No. 56332.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß auf Grund des § 105 b Absatz 2 und des § 142 der Gewerbeordnung sowie des § 161 b der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung die nachstehende statutarische Bestimmung erlassen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Statutarische Bestimmung

über

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Monaten Mai bis einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Monaten nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2.

Diese statutarische Bestimmung ist, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten, alsbald zu verkünden und tritt mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im „Karlsruher Tagblatt“ stattgefunden hat.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 außer Wirksamkeit.

Begründung.

Der bisherige Gang der Versuche, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, soweit dies gesetzlich zulässig, durch statutarische Bestimmungen zu regeln, ist aus den Bürgerausschußvorlagen des Stadtrats vom 25. April 1901, vom 15. November 1901, vom 17. Oktober 1902 und vom 3. April 1903 sowie aus der Bürgerausschußvorlage des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten vom 17. April 1903 ersichtlich. Das gegenwärtige Ortsstatut lautet wie folgt:

Statutarische Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 1.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig frei zu lassen.

Die Verpflichtung wird dadurch nicht hinfällig, daß ein Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter auf deren Erfüllung verzichtet.

§ 2.

Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmung in § 1 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Festtage, an welchen auf Grund des § 105 b Absatz 2 Satz 3 oder nach § 105 c der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachtstag, der Oster- und der Pfingstsonntag werden hinsichtlich der Bestimmung in § 1 nicht als Sonntage gezählt.

§ 3.

Für die sonn- und festtägliche Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe und demgemäß für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen werden die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags bestimmt.

§ 4.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der von ihnen im Handelsgewerbe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind.

Das Verzeichnis ist den Organen der Polizeiverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Diese statutarischen Bestimmungen sind, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, alsbald zu verkünden und treten mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündung im „Karlsruher Tagblatt" stattfand.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 17. Dezember 1901 außer Wirksamkeit.

§ 6.

Diese statutarischen Bestimmungen werden mit Ablauf des 31. Dezember 1904 unwirksam, wenn nicht deren Verlängerung vor diesem Termine beschlossen wird.

Wie bekannt, haben in der Strafsache gegen den Kaufmann Felix Landauer dahier wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung die Gerichte sich mit der Frage der Rechtsgiltigkeit des Ortsstatuts zu befassen gehabt. Das Schöffengericht hat sie verneint, das Landgericht hinsichtlich der wesentlichen Bestimmungen bejaht und das Oberlandesgericht als Revisionsinstanz wieder verneint. Die Entscheidungsgründe des letzteren sind in der Anlage abgedruckt und bestätigen die Rechtsbedenken, welche der Stadtrat ausweislich der Bemerkungen auf Seite 11 der Bürgerausschußvorlage vom 25. April 1901 und auf Seite 3 der Bürgerausschußvorlage vom 15. November 1901 von vornherein gegen die von Großherzoglichem Ministerium des Innern empfohlene Ordnung der Sache erhoben hat. Inzwischen hat auch

das preußische Kammergericht die juristische Zweifels- und Streitfrage, ob durch Ortsstatut den Kaufleuten aufgegeben werden könne, ihren Gehilfen jeden zweiten Sonntag freizugeben, im Sinne des hiesigen Oberlandesgerichts entschieden. An eine Änderung der Rechtsprechung wird in absehbarer Zeit nicht zu denken sein, und so können die gegenwärtigen statutarischen Bestimmungen nicht vollzogen werden.

Das Bedürfnis des in den Handelsbetrieben beschäftigten Personals nach einer ausgiebigeren Sonntagsruhe besteht aber nach wie vor ungemindert fort. Es haben sich daher die Beteiligten alsbald nach Bekanntwerden des oberlandesgerichtlichen Urteils darum bemüht, daß ein neues Ortsstatut erlassen werde, und zwar zeigten sie sich, was im Gegensatz zu der früher unter ihnen herrschenden Zerfahrenheit als ein erfreulicher Fortschritt angesehen werden muß, in ihren Wünschen einig. In einer Eingabe vom 14. Juli d. J. stellten nämlich:

der kaufmännische Verein Merkur,
der kaufmännische Verein Karlsruhe,
der Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels,
der Verein „Fidelitas" (Verein katholischer Kaufleute und Beamten),
der Verband deutsch-nationaler Handlungsgehilfen (Ortsgruppe Karlsruhe),
der Verein deutscher Kaufleute (Ortsgruppe Karlsruhe),
der Verein für Handlungskommis (Bezirksverein Karlsruhe) und
der Verband deutscher Handlungskommis zu Leipzig (Kreisverein Karlsruhe)

übereinstimmend den Antrag, es möge die sonntägliche Beschäftigungszeit ohne Unterschied der Geschäftszweige für die Monate Mai bis September auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr und für die übrigen Monate auf die Stunden von 11 bis 2 Uhr beschränkt werden.

Diesem Antrag konnte jedoch wegen der Verhältnisse der sogenannten Bedürfnisgewerbe nicht ohne weiteres stattgegeben werden. Auch für sie die sonntägliche Arbeitszeit auf zwei beziehungsweise drei Stunden zu verkürzen, schien nicht angängig, weil dadurch nicht nur berechtigte Interessen des kaufenden Publikums beeinträchtigt, sondern zweifellos auch zahlreiche unter diese Kategorie gehörige Geschäfte schwer geschädigt worden wären. Auf der andern Seite aber haben die in den Bedürfnisgewerben angestellten Handlungsgehilfen gerade wegen der hier zulässigen längeren Arbeitszeit einen ganz besonderen Anspruch auf eine angemessene Sonntagsruhe. Nach eingehenden Erwägungen glaubte der Stadtrat durch folgende statutarische Bestimmungen den sich widerstreitenden Interessen gerecht werden zu können:

§ 1.

Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen — sofern an diesen Tagen eine Beschäftigung derselben überhaupt zulässig ist und vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu gestattenden Ausnahmen — in den Monaten Mai bis einschließlich September nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und in den übrigen Monaten nur in den Stunden von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2.

Die obige Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen zu den sogenannten Bedürfnisgewerben gehörenden Handelsgeschäfte, in welchen sämtliche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf Grund eines vertragsmäßigen Anspruchs derselben mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig freigelassen werden und in welchem ein während der Arbeitsstunden zur Einsicht der Polizeiverwaltung und des Geschäftspersonals ständig offen liegendes Verzeichnis geführt wird, in das für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der in dem betreffenden Betriebe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden eingetragen werden.

Festtage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 1 gleichfalls als Sonntage.

Solche Sonn- und Festtage, an welchen auf Grund des § 105 b Absatz 2 Satz 3 oder nach § 105 c der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen oder Arbeitern im Handelsgewerbe stattfindet, sowie der erste Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag werden hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 1 nicht als Sonntage gezählt

§ 3.

Als zu den Bedürfnisgewerben gehörig gelten diejenigen Handelsgeschäfte, für welche auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung eine Verlängerung der in § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung bestimmten fünfstündigen Beschäftigungszeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen ist oder künftig zugelassen wird.

§ 4.

Die Nichtanwendung der Bestimmung des § 1 auf die in § 2 bezeichneten Geschäfte findet nur dann statt, wenn der Geschäftsherr dem Bezirksamt schriftlich angezeigt hat, daß in seinem Geschäfte die in § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt werden.

§ 5.

Diese statutarischen Bestimmungen sind, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten haben, alsbald zu verkünden und treten mit Beginn des zweiten Sonntags nach dem Tage in Kraft, an welchem die Verkündigung im „Karlsruher Tagblatt" stattfand.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten die statutarischen Bestimmungen vom 15. August 1903 außer Wirksamkeit.

Unterm 21. September d. J. wurde Großherzogliches Bezirksamt ersucht, eine Äußerung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern darüber zu erwirken, ob für die obigen Bestimmungen die Staatsgenehmigung in Aussicht gestellt werden könne. Der hierauf eingegangene Bescheid vom 17. v. M., welcher dem Stadtrat am 1. d. M. zuging, lautet wie folgt:

Karlsruhe, den 17. November 1904.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Wir halten im Gegensatz zu dem in der Strafsache gegen den Kaufmann Felix Landauer in Karlsruhe wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung ergangenen Urteil des Großherzoglichen Oberlandesgerichts vom 11. Januar d. J. an der Auffassung fest, daß kein ausreichender Grund vorliegt, die am 25. Mai d. J. für die hiesige Stadtgemeinde erlassene statutarische Bestimmung als „ungesetzlich und deshalb rechtsunwirksam" zu betrachten.

Da nun aber nach der Lage der Sache jedenfalls für die nächste Zeit die Erwirkung einer anderen letztinstanzlichen Entscheidung in Aussicht zu nehmen sein dürfte, wird allerdings im Interesse der Beteiligten die Erlassung einer anderen statutarischen Bestimmung, und zwar einer solchen, die nicht wiederum von vornherein anfechtbar wäre, in Erwägung zu ziehen sein.

Wir halten nun den neuesten Entwurf des Stadtrats, wenn wir auch der seitherigen, die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gleichzeitig berücksichtigenden Regelung den Vorzug geben, materiell für ganz zweckmäßig, müßten aber gleichwohl Bedenken tragen, der vorgeschlagenen statutarischen Bestimmung in der vorliegenden Form die Genehmigung zu erteilen, da die in das Statut selbst aufgenommenen Bestimmungen der §§ 2 und 4 aus demselben Grunde, aus welchem das Großherzogliche Oberlandesgericht in dem angezogenen Urteil den § 1 der statutarischen Bestimmungen vom 25. Mai 1903 als ungesetzlich und daher rechtsunwirksam bezeichnete, anfechtbar wären. Die §§ 2 und 5 des Entwurfs bestimmen nämlich bezüglich der zu den sogenannten Bedürfnisgewerben gehörigen Handelsgeschäfte mittelbar genau dasselbe, was der § 1 der statutarischen Bestimmung vom 25. Mai 1903 allgemein und unmittelbar vorschreibt, daß nämlich die Arbeitgeber verpflichtet seien, die in ihrem Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit völlig frei zu lassen. Es würde also hier — allerdings unter Einschränkung auf die sogenannten Bedürfnisgewerbe — wiederum durch ein auf Grund des § 105 b der Gewerbeordnung erlassenes Statut bestimmt, daß an Stelle einer nach dem gedachten Urteil des Oberlandesgerichts ausschließlich als zulässig erachteten sogenannten realen d. i einer sich jeweils auf die sämtlichen Gehilfen ꝛc. eines Handelsgeschäftes erstreckenden eine bloß personale Arbeitsbeschränkung zulässig sein soll in dem Sinne, daß nur

einzelnen (der Hälfte) der in einem Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen ꝛc. der Anspruch auf völliges Freisein von der Arbeit für jeden zweiten Sonntag eingeräumt wäre. Auch würde für die zu den Bedürfnisgewerben gehörigen Handelsgeschäfte, wie in jenem Urteil — nach unserer Auffassung allerdings mit Unrecht — angenommen wird, weiter eine ungesetzliche Vereitelung der Anwendung des § 41 a der Gewerbeordnung insofern eintreten, als der ohne Gehilfen arbeitende Prinzipal seinen Laden nicht zu schließen brauchte, während der mit Gehilfen arbeitende genötigt wäre, das Geschäft zu schließen, und zwar jeden Sonntag, wenn er mehrere Gehilfen beschäftigt, von denen jeweils die Hälfte nicht beschäftigt werden darf oder jeden zweiten Sonntag, wenn er nur einen Gehilfen beschäftigt, den er jeden zweiten Sonntag von der Arbeit frei zu lassen hätte

Nachdem nun unter den vom Stadtrat angehörten kaufmännischen Vertretungen eine Einigung darüber erzielt ist, daß die Stunden der Gehilfenbeschäftigung in den Monaten Mai bis einschließlich September auf 11 bis 1 Uhr und in den übrigen Monaten auf 11 bis 2 Uhr festgesetzt werden soll, würde einer dementsprechenden statutarischen Bestimmung nichts entgegenstehen.

Die auch diesseits gebilligte weitere Absicht des Stadtrats, auch die in den Bedürfnisgewerben des Handels beschäftigten Gehilfen ꝛc. an der Sonntagsruhe entsprechend teilnehmen zu lassen, könnte aber, wenn auch aus den dargelegten Gründen davon abgesehen werden muß, die beabsichtigte Regelung im Rahmen einer statutarischen Bestimmung gemäß § 105 b der Gewerbeordnung zu treffen, durch eine auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung herbeizuführenden Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) erreicht werden.

Dieser Weg ist umsomehr angezeigt, als die auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung erlassene bezirksrätliche Entschließung unseres Erachtens ohnedies auch in anderer Beziehung, insbesondere insofern einer Durchsicht zu unterziehen sein wird, als einzelne Bestimmungen augenscheinlich eine über das Bedürfnis hinausgehende Beschäftigungsdauer festsetzen z. B. die Bestimmung unter Ziffer A 9 und 11 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Bezirksamts vom 4. Oktober 1893. In ersterer Beziehung (Ziffer A 9) sei daran erinnert, daß bei den im Jahre 1893 unter den Geschäftsinhabern gemachten Erhebungen die Beschäftigungsdauer für die Händler mit Spezerei-, Kolonial- und Delikateßwaren und Viktualien ganz allgemein als zu lang bezeichnet wurde und in letzterer Beziehung (A 11) wird darauf aufmerksam gemacht, daß vor kurzem in Mannheim eine statutarische Bestimmung erlassen worden ist, welche — von einigen Ausnahmen abgesehen — die Sonntagsbeschäftigung für die Kontore des Großhandels und der Fabriken geradezu ausschließt.

Daß die Vorschrift einer alternierenden Sonntagsbeschäftigung der Handelsgehilfen ꝛc., wie sie der Stadtrat für die Bedürfnisgewerbe wünscht, unanfechtbar auf Grund des § 105 e durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) getroffen werden kann, ergibt sich aus dieser Bestimmung selbst, worin geradezu vorgeschrieben ist, daß die Regelung der Ausnahme von der in § 105 b der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung unter Berücksichtigung der eine alternierende Beschäftigung der Arbeiter gerade ins Auge fassenden Bestimmung des § 105 c Absatz 3 a. a. O. zu erfolgen hat, und wonach überhaupt die Bedingungen, an welche die Gestattung von Ausnahmen geknüpft werden soll, nach dem freien pflichtmäßigen Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde aufgestellt werden können. Es unterliegt insbesondere auch keinem Zweifel, daß die vom Stadtrat vorgeschlagene Führung eines Verzeichnisses über die an den einzelnen Sonntagen beschäftigten Arbeiter zur Bedingung gemacht werden kann (vergleiche Schenkel, Gewerbeordnung, II. Auflage, Band II, Bemerkung 7 Absatz 2 zu § 105 c, Landmann-Rohner, Gewerbeordnung, IV. Auflage, Bemerkung 4 zu § 105 c A II. Band Seite 70).

Der § 41 a der Gewerbeordnung steht aber der Vorschrift einer alternierenden Beschäftigung nicht entgegen, da er ja gerade bestimmt, daß, soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h, also insbesondere auch nach der eine solche alternierende Beschäftigung vorschreibenden Bestimmung des § 105 c Gehilfen ꝛc. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden darf.

Die zu erlassende statutarische Bestimmung wird sich hiernach auf die Feststellung der allgemeinen Beschäftigungszeit (11 bis 1 Uhr beziehungsweise 11 bis 2 Uhr) zu beschränken haben; dagegen ist alsdann eine entsprechende Regelung der Beschäftigungszeit im Bedürfnisgewerbe, worauf in der statutarischen Bestimmung allenfalls ausdrücklich verwiesen werden könnte, durch den Bezirksrat auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung herbeizuführen und zwar wird solche zweckmäßigerweise im Sinne des Vorschlags des Stadtrats — Freilassung von der Arbeit jeden zweiten Sonntag — zu erfolgen haben.

Dabei wird eine weitere Revision der vom Bezirksamt bezüglich der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben des Handels erlassenen Bestimmungen nach Anhörung der Beteiligten und des Stadtrats anheimgegeben.

Der Stadtrat ist hiervon zur Veranlassung des weiteren zu verständigen.

(gez.) Schenkel.

Nach dem Obigem stimmt das Ministerium dem stadträtlichen Vorschlag in sachlicher Hinsicht zu, bezweifelt aber, daß er durch statutarische Bestimmung Rechtskraft erlangen könne, da die nämlichen Gründe gegen ihn sprächen, aus welchen das Oberlandesgericht das derzeitige Ortsstatut für ungültig erklärt habe. Dies trifft aber doch nicht zu, und insbesondere scheint es nicht richtig, wenn gesagt wird, daß in dem Vorschlag die Freigabe des Personals an jedem zweiten Sonntag mittelbar vorgeschrieben sei, wie sie bisher unmittelbar vorgeschrieben war. Sie ist nämlich gar nicht vorgeschrieben, sondern vorgeschrieben ist nur die Beschränkung der Arbeitszeit auf 11 bis 1 Uhr beziehungsweise 11 bis 2 Uhr. Von dieser Beschränkung sollen aber diejenigen zu den Bedürfnisgewerben gehörigen Geschäfte ausgenommen sein, die dem Personal auf Grund des Arbeitsvertrags jeden zweiten Sonntag freigeben. Tun sie es nicht, so findet die statutarische Beschränkung der Arbeitszeit auf sie Anwendung, und sie können, wenn sie dieselbe nicht beachten, zweifellos gestraft werden.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern will nun für die zu den Bedürfnisgewerben gehörigen Geschäfte die Verpflichtung zur Freigabe des Personals an jedem zweiten Sonntag nicht auf Grund des § 105 b der Gewerbeordnung durch Ortsstatut, sondern auf Grund des § 105 c derselben durch Beschluß des Bezirksrats eingeführt wissen, und es muß anerkannt werden, daß auch auf diesem Wege das Ziel erreicht werden kann, ja daß er dem vom Stadtrat vorgeschlagenen Wege vorzuziehen ist, weil es ganz der Natur der Sache entspricht, daß die Behörde, die für die Bedürfnisgewerbe die verlängerte Arbeitszeit zugesteht, auch darüber Bestimmung trifft, von welchen Bedingungen das Zugeständnis abhängig sein soll.

Der Stadtrat schließt sich also dem Vorschlag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an und empfiehlt, daß durch Ortsstatut die sonntägliche Arbeitszeit im Handelsgewerbe für den Sommer auf 11 bis 1 Uhr und für den Winter auf 11 bis 2 Uhr beschränkt wird, während es der höheren Verwaltungsbehörde, d. h. dem Bezirksamt anheim gestellt bleibt, die Sonntagsruhe auf dem Gebiet der Bedürfnisgewerbe besonders zu regeln.

Schnetzler.

Urteil.

In der Strafsache
gegen
den Kaufmann Felix Landauer in Karlsruhe
wegen
Vergehens gegen die Gewerbeordnung
hat,

auf die von dem Angeklagten gegen das Urteil der I. Strafkammer — des Großherzoglichen Landgerichts in Karlsruhe vom 12. November 1903 eingelegte Revision, der Strafsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts in Karlsruhe in der Sitzung vom 11. Januar 1904, an welcher teilgenommen haben:

Großherzoglicher Oberlandesgerichtspräsident Freiherr von Neubronn
als Vorsitzender,
Großherzoglicher Oberlandesgerichtsrat Dr. Kern,
" " Grimm,
" " Beßinger,
" " Freiherr von Marschall
als beisitzende Richter,
Großherzoglicher Oberstaatsanwalt Geiler
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Rechtspraktikant Becker
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt.

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der Strafkammer I des Großherzoglichen Landgerichts zu Karlsruhe vom 12. November 1903 aufgehoben und der Angeklagte von der erhobenen Anklage und von den Kosten freigesprochen.

Die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen werden der Großherzoglichen Staatskasse auferlegt.

V. R. W.

Gründe:

Auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung erließ der Stadtrat Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und unter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ein von Großherzoglichem Bezirksamt unter dem Datum des 25. Mai 1903 im „Karlsruher Tagblatt" vom 27. Mai 1903 veröffentlichtes, am 7. Juni 1903 in Kraft getretenes Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, dessen § 1 bestimmt:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter mindestens jeden zweiten Sonntag von der Arbeit vollständig frei zu lassen."

Von der Anklage, diesem § 1 des Ortsstatuts dadurch zuwider gehandelt zu haben, daß er die in seinem Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen und Arbeiter am Sonntag den 21. Juni und Sonntag den 28. Juni 1903 jeweils 2 Stunden arbeiten ließ, wurde der Angeklagte, Kaufmann Felix Landauer, durch Urteil des Schöffengerichts hier vom 2. September v. J. freigesprochen, welches den § 1 des Ortsstatuts für ungesetzlich und deshalb rechtsunwirksam erachtete; auf von der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde er aber durch Urteil Großherzoglicher Strafkammer Karlsruhe vom 12. November 1903 wegen Vergehens gegen § 105 b der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 obigen Ortsstatuts und § 146 a der Gewerbeordnung in eine Geldstrafe von 3 M. verfällt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, welche von seinem Vertreter, Rechtsanwalt Ludwig Haas, mit Schriftsatz, eingekommen am 14. November, eingelegt, und nachdem am 24. November die Urteilszustellung erfolgt war, in einem am 28. November eingekommenen Schriftsatze, mit welchem die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und Freisprechung des Angeklagten beantragt wurde, auf die Ungesetzlichkeit und hieraus sich ergebende Rechtsunwirksamkeit des § 1 des Karlsruher Ortsstatuts gestützt wurde.

Zur Begründung der Revision trug der Verteidiger in der Revisionsverhandlung vom 11. Januar d. J. im wesentlichen alles dasjenige vor, was in seinem Schriftsatz vom 26. November

v. J. enthalten ist und auf welchen deshalb verwiesen wird, während der Großherzogliche Herr Oberstaatsanwalt die Verwerfung der Revision im wesentlichen aus den in dem landgerichtlichen Urteil vom 12. November v. J. enthaltenen Gründen beantragte.

Das Revisionsgericht erachtete den § 1 des Karlsruher Ortsstatuts für ungesetzlich und deshalb rechtsunwirksam aus folgenden Gründen: Von den §§ 105 a bis i der Gewerbeordnung, welche die Regelung der Sonntagsarbeit im allgemeinen und insbesondere den Schutz der Arbeiter gegen übermäßige Inanspruchnahme ihrer Dienste an Sonn- und Festtagen bezwecken, bestimmte der § 105 b in seinem Absatz 2, daß „im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen und diese Beschäftigung durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden kann". Schon der Wortlaut dieser Bestimmung deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber, indem er den Gemeinden eine weitere Einschränkung oder völlige Untersagung der von ihm bereits auf 5 Stunden eingeschränkten Sonntagsarbeit der im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter gestattete, denselben lediglich die Befugnis einer weiteren realen Einschränkung der Sonntagsarbeit in der Weise einräumen wollte, daß die Gemeinden befugt sein sollten, die Arbeit der oben genannten Bediensteten für alle oder einzelne Handelszweige allgemein auf weniger als 5 Stunden, also auf 4, 3, 2 oder 1 Stunde zu beschränken, oder auch an Sonntagen überhaupt ganz zu untersagen, daß es ihm aber fernlag, den Gemeinden das Recht einräumen zu wollen, an Stelle der obigen realen Arbeitseinschränkung eine personale Arbeitsbeschränkung in der Weise einzuführen, wie dies durch § 1 des oben erwähnten Karlsruher Ortsstatuts geschehen ist, daß nämlich den einzelnen in einem Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern der Anspruch auf völliges Freisein von Arbeit für jeden zweiten Sonntag eingeräumt wurde. Diese Bestimmung steht sonach mit dem von der Gewerbeordnung selbst gewählten System der realen Arbeitsbeschränkung im Widerspruch, wonach zwar die Anordnung einer Gemeinde, daß alle Arbeiter sämtlicher oder einzelner Zweige des Handelsgewerbes an allen oder einzelnen Sonntagen, z. B. jeden zweiten Sonntag, überhaupt keine Arbeit zu verrichten haben, als zulässig erscheinen würde, dagegen die im Karlsruher Ortsstatut getroffene Anordnung, wonach an jedem Sonntag gearbeitet wird, aber von den einzelnen Arbeitern nur alternierend, so daß dieselben stets einen Sonntag frei haben, über den Rahmen derjenigen Befugnis hinaus geht, innerhalb welcher der § 105 b der Gewerbeordnung in seinem Absatz 2 den Gemeinden weitere Arbeitseinschränkungen einzuführen gestattet hat.

Erscheint hiernach die in § 1 des Karlsruher Ortsstatuts getroffene Anordnung schon nach dem Wortlaut des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung und dem in diesem Paragraphen aufgestellten System der sonntäglichen Arbeitsbeschränkung als unzulässig, so muß dieselbe auch deshalb für ungesetzlich erachtet werden, weil sie sich mit der Bestimmung des § 41 a der Gewerbeordnung in Widerspruch setzt. Dieser Paragraph hat Vorsorge getroffen, daß nicht infolge der in §§ 105 b bis h der Gewerbeordnung statuierten Beschränkungen der Beschäftigung der handelsgewerblichen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen der ohne solche Gehilfen u. s. w. arbeitende Prinzipal einen Vorteil habe vor den mit solchen Gehilfen u. s w. arbeitenden Prinzipalen, indem er anordnete, daß insoweit nach obigen Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden darf, mit anderen Worten, daß insoweit der mit Gehilfen u. s. w. arbeitende Prinzipal infolge des Verbots, an diesen Tagen seine Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter zu beschäftigen, seine Verkaufsstelle zu schließen genötigt ist, auch der ohne solche Gehilfen u. s. w. arbeitende Prinzipal seinen Laden an diesen Tagen nicht offen halten darf. Und wenn auch zuzugeben ist, daß diese im Interesse der mit Gehilfen arbeitenden Prinzipale von der Reichstagskommission in die Gewerbeordnung aufgenommene Bestimmung nicht ohne weiteres zur Auslegung der zum Schutz der Arbeiter getroffenen Bestimmungen der §§ 105 a bis i der Gewerbeordnung zu verwenden ist, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß eine Auslegung des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung, welche die Bestimmung des § 41 a geradezu illusorisch machen würde, der offenbaren Absicht des Gesetzgebers widersprechen würde. Zu einer Vereitelung der Anwendung des § 41 a der Gewerbeordnung würde es aber, wie die Verteidigung mit Recht geltend macht, führen, wenn man annehmen wollte, daß § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung den Gemeinden eine derartige Regelung der Einschränkung der Arbeitszeit an Sonntagen gestattet, wie sie durch § 1 des Karlsruher Ortsstatuts eingeführt worden ist. Es würde nämlich der nur mit einem Gehilfen arbeitende Prinzipal, welcher für diesen nicht an jedem

zweiten Sonntag einen Ersatz zu beschaffen vermag, genötigt sein, an jedem zweiten Sonntag seinen Laden zu schließen, während der allein arbeitende Geschäftsmann den seinigen offen halten dürfte, weil ein allgemeines Verbot, an jedem zweiten Sonntag Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe zu beschäftigen, nicht besteht; ebenso läge die Sache bei einem mit mehreren Gehilfen arbeitenden Prinzipal, welcher bei Reduzierung seiner Arbeitskräfte an jedem zweiten Sonntag auf die Hälfte nicht mehr in der Lage wäre, das Geschäft zu bewältigen und deshalb seinen Laden zu schließen genötigt wäre. Das Landgericht hat nun allerdings darauf hingewiesen, daß in ähnlichen Fällen die mit Gehilfen u. s. w. arbeitenden Prinzipale durch Beziehung von Aushilfskräften Abhilfe schaffen und ihren Geschäftsbetrieb auch an den zweiten Sonntagen aufrecht erhalten könnten; dabei hat es aber übersehen, daß ein derartiger Beizug an Aushilfskräften häufig vollkommen untunlich sein wird, dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Geschäftsbetrieb eine besondere Branchekenntnis voraussetzt, in welchem Falle der Prinzipal seine beurlaubten Gehilfen u. s. w. nicht ohne weiteres durch andere in seinem Geschäfte tätigen oder außerhalb desselben stehende Personen (Reisende, Ausläufer u. s. w.) ersetzen kann; ähnlich liegt die Sache überall da, wo das Geschäft von Vertrauenspersonen geführt wird, wie z. B. in Filialen, wo der Prinzipal den ihn im Geschäfte vertretenden Handlungsgehilfen nicht an jedem zweiten Sonntag durch eine andere Person zu ersetzen vermag. Obgleich aber in allen solchen Fällen für den mit Gehilfen u. s. w. arbeitenden Prinzipal der völlige Schluß seines Ladengeschäfts durch die in § 1 des Karlsruher Ortsstatuts enthaltene Anordnung zur tatsächlichen Notwendigkeit würde, könnte anderseits von dem ohne Gehilfen arbeitenden Prinzipal die Schließung seiner Verkaufsstelle auf Grund des § 41 a der Gewerbeordnung deshalb nicht verlangt werden, weil ein allgemeines für jeden zweiten Sonntag aufgestelltes Verbot, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe zu beschäftigen, nicht in jener Anordnung enthalten ist. Der § 1 des Karlsruher Ortsstatuts führt daher zu einer ungleichmäßigen Behandlung der mit und ohne Gehilfen u. s. w. arbeitenden Prinzipale, welche gerade durch § 41 a der Gewerbeordnung beseitigt werden wollte, und es ergibt sich auch hieraus die Unmöglichkeit, die in § 105 b Absatz 2 Satz 2 den Gemeinden eingeräumte Befugnis zur Anordnung weiterer Arbeitsbeschränkungen an Sonntagen in dem Sinne auszulegen, wie dies seitens des hiesigen Stadtrats durch die Bestimmung des § 1 des Ortsstatuts geschehen ist, durch welchen an Stelle der von der Gewerbeordnung vorgesehenen realen Arbeitsbeschränkung eine teilweise personale Befreiung von der Sonntagsarbeit gesetzt worden ist.

Die Schwierigkeit der Durchführung des § 1 des Ortstatuts und insbesondere die Schwierigkeit der Ausübung einer Kontrolle über die Einhaltung der Vorschrift des § 1 ist offenbar auch dem Stadtrat selbst nicht entgangen, und hat er deshalb in § 4 des Statuts eine weitere Anordnung getroffen, wonach „die Arbeitgeber verpflichtet sind, ein Verzeichnis zu führen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Namen der von ihnen im Handelsgewerbe Beschäftigten unter Angabe der Beschäftigungsstunden einzutragen sind". Daß es für diese Anordnung an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, hat bereits das Landgericht in zutreffender Weise ausgeführt, und mag hier noch darauf hingewiesen sein, daß mit der Unwirksamkeit dieser Bestimmung auch jede Kontrolle über die Einhaltung der Vorschrift des § 1 des Ortsstatuts seitens der Arbeitgeber in Wegfall gekommen ist.

Da nach den obigen Ausführungen des § 1 des Karlsruher Ortsstatuts, weil mit einer richtigen Auslegung des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung im Widerspruch stehend und die den Gemeinden durch Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung eingeräumte Befugnis der Arbeitsbeschränkung beziehungsweise Arbeitsuntersagung an Sonn- und Festtagen überschreitend, ungesetzlich und deshalb rechtsunwirksam ist, erscheint auch eine Bestrafung des Angeklagten wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift ausgeschlossen, und war deshalb auf die von ihm eingelegte Revision die vom Landgericht gegen ihn ausgesprochene Strafe aufzuheben und er von der Anklage und den Kosten freizusprechen (vergleiche §§ 393, 394, 499, 505 der Strafprozeßordnung).

Da es sich lediglich um die Entscheidung von Rechtsfragen handelte und deshalb für den Angeklagten der Beizug eines Anwaltes geboten erschien, erachtete man es für angemessen, gemäß § 499 Absatz 2 der Strafprozeßordnung auch die notwendigen Auslagen desselben, worunter insbesondere die durch den Beizug eines Rechtsanwalts erwachsenen fallen, der Großherzoglichen Staatskasse aufzuerlegen.

(gez.) von Neubronn, Dr. Kern, Grimm, Betzinger, von Marschall.

L. S.

Der Gerichtsschreiber:
(gez.) Becker.

3775

Bürgerausschusszustimmung am 15. Dezember 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom — — No. —

Karlsruhe, den 23. November 1904.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 15 000 ℳ auf dem Platze hinter dem Kesselhaus des Vierordtsbades ein Gebäude zur Veranstaltung von Fisch-Ausrufmärkten erstellt werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Plan siehe Plansammlung Seite 888

Begründung.

Schon vor einigen Jahren ist aus Stadtverordnetenkreisen — durch den Herrn Stadtverordneten Dr. Frühauf — angeregt worden, einen Fisch-Ausrufmarkt hier einzurichten. In mehreren elsaß-lothringischen Städten werden bekanntlich — in Straßburg schon seit 1862 — durch Organe der Gemeindeverwaltung wöchentlich ein- oder mehreremal öffentlich Fische versteigert, die der Gemeindeverwaltung durch Hochseefischereien und Fischgroßhandlungen zum Losschlag auf diesem Wege übersandt werden. Als Erfolg der Einrichtung wird übereinstimmend bezeichnet, daß Fische, namentlich Seefische, bei den Versteigerungen um einen Preis erworben werden können, der dieses vorzügliche Nahrungsmittel auch der ärmeren Bevölkerung zugänglich macht. Der Stadtrat hatte sich schon früher für die Sache interessiert und durch Beauftragte von den Fischmärkten elsaß-lothringischer Städte Einsicht nehmen lassen. Da aber diese Märkte dort nur in Verbindung mit Markthallen vorkamen, so glaubte man, ihre Einführung in hiesiger Stadt nur mit der Erbauung einer Markthalle in Vorschlag bringen zu können.

Eine neuerliche Prüfung der Frage hat indessen ergeben, daß es auch ohne Markthalle geht. Erforderlich ist ein überdachter Raum für die Verkäufer und Käufer; daß er durch Wandungen nach außen abgeschlossen ist, scheint nicht gerade notwendig, aber doch, besonders für den Fall kalten und stürmischen Wetters, recht wünschenswert. An Einrichtungsgegen-

ständen muß ein größerer Eisbehälter zur Aufbewahrung der Fische vorhanden sein, ein Podium mit Pult für den Ausrufer, eine Anzahl Tische zum Auslegen und zur Abgabe der Fische, ferner Körbe zur Aufnahme der zum Ausruf kommenden Fischportionen („Lose"), ein Bottich u. s. w. Für die Kasse müssen zwei Schalter eingerichtet werden, einer für die Vereinnahmung des Versteigerungserlöses und ein anderer für die Vereinnahmung des Preises der freihändig verkauften Fische; denn mit der Versteigerung ist überall auch ein freihändiger Verkauf besonders der feineren Fische verbunden, die erst dann der Versteigerung ausgesetzt werden, wenn sie freihändig nicht abgesetzt werden können. Der Marktraum muß selbstverständlich mit Wasserleitung und Entwässerungsanlagen sowie mit einem Plättchen- oder Zementboden versehen sein.

Da die Erstellung einer Markthalle mangels eines geeigneten Platzes vor vollendeter Verlegung des Hauptbahnhofs nicht in Angriff genommen werden kann, glaubt der Stadtrat die Einrichtung eines Fisch-Ausrufmarktes unabhängig von ihr vorschlagen zu sollen. Als Plätze dafür wurden in Erwägung gezogen: das Gelände bei der Freibank des Schlachthofs, die Ausstellungshalle beim Stadtgarten, das Gelände des alten Friedhofs, wo sich die Magazine des Tiefbauamts befinden, und der schließlich gewählte Platz hinter dem Kesselhaus des Vierordtsbades. Eine räumliche Verbindung des Marktes mit der Freibank scheint, abgesehen von der großen Entfernung dieser vom Mittelpunkt der Stadt, auch deswegen nicht zweckmäßig, weil sie den Markt wahrscheinlich diskreditieren würde, als ob es sich um den Verkauf minderwertiger Ware handle; letzteres trifft aber keineswegs zu, da vielmehr mit aller Sorgfalt darauf geachtet werden muß, daß nur vollständig frische, unverdorbene Fische verkauft werden. Auch der alte Friedhof ist zu wenig zentral gelegen, und zudem hat eine nähere Prüfung ergeben, daß hier das Gebäude für den Markt ohne Beeinträchtigung der Anlagen des Platzes nicht wohl errichtet werden kann. Die Ausstellungshalle muß außer Betracht gelassen werden, einmal weil derzeit ganz ungewiß ist, wie lange sie noch erhalten bleibt, und sodann, weil ein Fischmarkt die übrigen Veranstaltungen, welchen sie dient, zweifellos beeinträchtigen würde.

Hinter dem Vierordtsbad dürfte dagegen der Markt ganz zweckmäßig untergebracht sein. Hier befindet er sich in unmittelbarer Nähe der Südstadt mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung und so ziemlich in Mitte auch der übrigen Stadtteile. Das Gebäude wird durch Baumpflanzungen und Buschwerk verdeckt sein und daher die Anlagen des Sallenwäldchens so wenig schädigen, als dies jetzt die dort stehenden Magazine des Hochbauamts tun. Besonders spricht für diesen Platz aber noch der weitere Umstand, daß hier das Gebäude, wenn etwa der Markt wieder aufgegeben oder später in eine Markthalle verlegt würde, als eine wertvolle Ergänzung und Erweiterung der erwähnten Magazine anderweitig benützt werden könnte. Eine Belästigung der Nachbarschaft durch üble Gerüche erscheint bei den vorgeschlagenen Einrichtungen und im Hinblick auf die Erfahrungen, die bei Besichtigung der elsässischen Fischmärkte gemacht wurden, als vollständig ausgeschlossen.

Das Nähere über den vorgeschlagenen Bau ist aus den angehefteten Plänen ersichtlich. Der erforderliche Aufwand beläuft sich auf 15 000 ℳ, wovon 10 000 ℳ auf das eigentliche Gebäude, 3 000 ℳ auf den Eisbehälter und 2 000 ℳ auf die sonstige Einrichtung entfallen. Obgleich es sich um eine Anlage handelt, die nach größter Wahrscheinlichkeit sich rentieren oder doch wenigstens die Selbstkosten der Gemeinde wieder einbringen wird, hält doch der Stadtrat, da kein massiver, sondern nur ein Fachwerkbau errichtet werden soll, die Übernahme des Aufwands auf die Wirtschaft für angemessen.

In rechtlicher Hinsicht ist das geplante Unternehmen ein Kommissionsgeschäft, auf welches die §§ 383 ff. des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden. Die Stadt wird also

nicht etwa einen Fischhandel auf eigene Rechnung treiben, sondern lediglich Fische auf Rechnung der Kommittenten versteigern oder freihändig veräußern lassen. Jedermann kann, wenn er die vom Stadtrat festzustellenden Bedingungen erfüllt, der Stadtgemeinde Fische zu diesem Behufe übergeben; doch besteht selbstverständlich keine rechtliche Verpflichtung, sie anzunehmen. Der Erlös fällt dem Kommittenten zu. Für Verlust und Beschädigung der Fische ist die Stadtgemeinde, sofern nichts anderes vereinbart wird, im Umfang der Bestimmung des § 390 des Handelsgesetzbuchs haftbar, das heißt, sie muß für den Schaden aufkommen, wenn sie nicht nachweist, daß sie ihn auch durch „die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ nicht abwenden konnte. Als Kaufmann muß sie nämlich in Bezug auf das fragliche Unternehmen angesehen werden; doch soll dieses ebensowenig als die übrigen von der Stadt betriebenen Kaufmannsgeschäfte ins Handelsregister eingetragen werden (Handelsgesetzbuch § 36). Die von der Stadt angestellten Personen, welche das Geschäft tatsächlich besorgen, sind rechtlich nicht etwa als Handlungsgehilfen, sondern lediglich als Beamte zu betrachten. (Vergleiche H. Staub, Handelsgesetzbuch, Anmerkung 11 zu § 36.)

Ein Markt im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung steht bei dem geplanten Unternehmen nicht in Frage, da auf einem solchen nicht nur der Kauf, sondern auch der Verkauf einem jeden mit gleichen Befugnissen freisteht, hier aber außer der Stadtgemeinde ein andrer Verkäufer nicht zugelassen wird. Es fällt daher auch die Genehmigung des Marktes durch die staatliche Aufsichtsbehörde nicht nötig.

Der Stadtrat beabsichtigt, das Unternehmen nach dem bewährten Muster der elsaß-lothringischen Städte zu organisieren. Danach sind die Kosten durch Gebühren zu decken, die von den Kommittenten (Fischhändlern) und von den Käufern zu entrichten sind. Über den Betrag dieser Gebühren ist noch kein Beschluß gefaßt worden, auch können sie selbstverständlich für den Anfang nur in vorläufiger Weise festgesetzt werden, und muß eine Erhöhung oder Minderung nach Maßgabe der späteren Erfahrungen vorbehalten bleiben. In Mülhausen, dessen Fisch-Ausrufmarkt im Herbst 1901 ins Leben gerufen worden ist, wird außer den Platzgeldern und Verbrauchssteuern im Betrag von 4 bis 10 Prozent des Verkaufspreises*) von den Kommittenten eine Gebühr von 3 Prozent des Verkaufspreises erhoben. Die Käufer haben ein sogenanntes Losgeld zu bezahlen, d. h. für jede verkaufte oder ersteigerte Fischportion

bei einem Preis bis zu	50	₰	5 ₰
„ „ „ „ „	2	ℳ	10 „
„ „ „ „ „	4	„	15 „
„ „ „ über	4	„	20 „

Ausweislich der in Anlage A abgedruckten, dem Verwaltungsbericht der Oktroiverwaltung Mülhausen für 1901 entnommenen Darstellung haben die obigen Gebühren in den ersten Betriebsmonaten die Betriebskosten der Unternehmung, zu welchen auch ein Teil der ersten Einrichtungskosten gerechnet sind, reichlich gedeckt.

An Personal für den Betrieb des Marktes dürften wie in Mülhausen erforderlich sein:

1. ein Marktverwalter, dort „Faktor“ genannt, der das gesamte Geschäft zu besorgen beziehungsweise zu leiten hat,
2. ein Schreibgehilfe,
3. ein Einnehmer,
4. ein Ausrufer,
5. ein Verkäufer (für den freihändigen Verkauf),
6. zwei bis drei Arbeiter.

*) Je nachdem es sich um feine oder geringe Fische handelt.

Über die auf den Markt zu verrechnenden Kosten dieses Personals läßt sich nichts Bestimmtes voraussagen, da noch nicht feststeht, wie oft in der Woche der Markt, um dem Bedürfnis zu genügen, abgehalten werden muß. In Mülhausen fand er zuerst zweimal wöchentlich, nämlich Dienstag und Freitag vormittag statt; infolge starken Andrangs mußte aber noch ein dritter Markt am Donnerstag nachmittag eingeschoben werden.

Wenn der Fisch-Ausrufmarkt sich hier entwickelt, wie es in Straßburg, Mülhausen und Colmar der Fall gewesen ist, so wird dadurch der ärmeren Bevölkerung eine große Wohltat erwiesen. Auf einem Fisch-Ausrufmarkt in Colmar, dem ein Mitglied des Stadtrats im März d. J. anwohnte, wurden verkauft:

Steinbutten	das Pfund zu				1	ℳ	—	₰	bis 1 ℳ 20 ₰	
Seezungen	„	„	„		1	„	20	„	„ 1 „ 50 „	
Makrelen	„	„	„		—	„	60	„	„ — „ 80 „	
Meerhähne	„	„	„		—	„	40	„		
Salmen	„	„	„		1	„	20	„		
Muscheln	„	„	„		—	„	20	„		
See-Aale	„	„	„		—	„	30	„	„ — „ 50 „	
See-Lachse	„	„	„		—	„	30	„	„ — „ 45 „	
See-Hechte	„	„	„		—	„	45	„	„ — „ 50 „	
Merlane	„	„	„		—	„	20	„	„ — „ 25 „	
Schellfische	„	„	„		—	„	35	„		
Kabeljaue	„	„	„		—	„	35	„		
Rotzungen	„	„	„		—	„	50	„		
Heringe	„	„	„		—	„	15	„		
Schollen	„	„	„		—	„	20	„		
Stinte	„	„	„		—	„	25	„		
Knurrhähne	„	„	„		—	„	25	„		
Stacheldrachen	„	„	„		—	„	35	„		
Glahrten	„	„	„		—	„	60	„		

Auf dem Mülhauser Ausrufmarkt, dem der Unterzeichnete im Oktober d. J. anwohnte, wurden verkauft:

Makrelen	das Pfund zu			40	₰	
Meerhähne	„	„	„	30	„	
See-Aale	„	„	„	30	„	
See-Lachse	„	„	„	30	„	
Merlane	„	„	„	17	„	
Schellfische	„	„	„	17	„	
Kabeljaue	„	„	„	20	„	

Es handelt sich also um eine recht erhebliche Preisermäßigung für ein gesundes Nahrungsmittel und somit zweifellos um einen wünschenswerten sozialen Fortschritt.

Ob aber die hiesige Bevölkerung an Fischkost Geschmack finden wird? De gustibus non est disputandum. Dieser Satz gilt ganz besonders für das kulinarische Gebiet, und man kann auch mit größtem Feuer und Scharfsinn niemanden die Meinung einreden, daß etwas gut sei, was ihm nicht schmeckt. Frühere Versuche der Volksküchen, den Genuß von Seefischen hier populär zu machen, haben, soviel dem Unterzeichneten bekannt, zu einem negativen Ergebnis geführt. Auf der andern Seite ist aber aus Colmar und Mülhausen mitgeteilt worden, daß Fischspeisen dort der ärmeren Bevölkerung vor Einrichtung des Ausrufmarktes völlig fremd

waren und dann doch durch den Markt in kurzer Zeit sehr beliebt geworden sind. In Mülhausen hat die Stadtgemeinde durch den Oktroidirektor ein kurzes Fischkochbuch herausgeben lassen, das auf den Märkten abgesetzt wird. Für die hiesigen Verhältnisse dürfte dasselbe schon wegen der darin genommenen Rücksicht auf französischen Geschmack und französische Sprache sich nicht ganz eignen. Ob etwa auch die hiesige Gemeindeverwaltung eine Kapazität in sich schließt, die sich für die Abfassung eines volkstümlichen Kochbuches eignet, ist dem Unterzeichneten unbekannt. Jedenfalls wäre es nützlich, wenn den Käufern auf dem Fischmarkt eine kurze Belehrung über Nährwert, Behandlung und Zubereitung der Fische überlassen werden könnte.

Sodann frägt sich, ob nicht das städtische Unternehmen die hier bestehenden Fischhandlungen schädigen müsse, was natürlich eine höchst unerwünschte Nebenwirkung sein würde. In den elsaß-lothringischen Städten scheint aber diese Folge nicht eingetreten zu sein: die Fischhandlungen bestehen nach wie vor und benützen sogar die städtische Einrichtung sowohl zum Ankauf als zum Verkauf von Fischen. In einem Bericht vom 25. April v. J., in welchem der Oktroidirektor von Colmar über die Ergebnisse des seit 26. Februar v. J. dort eingerichteten Ausrufmarktes Mitteilung macht, ist in dieser Beziehung gesagt:

> Der Preis stellte sich für gewöhnliche Seefische auf durchschnittlich 0,20 ℳ und für feinere auf durchschnittlich 0,80 ℳ. pro Pfund. Während der Fastenzeit und während 14 Tagen nachher also vom 16. Februar bis 14. April 1902, haben die hiesigen Fischhändler 476 kg feinere und 7281 kg gewöhnliche Seefische hier eingeführt. Während desselben Zeitraums, also vom 22. Februar bis 24. April 1903, haben dieselben 505 kg feinere und 9270 kg gewöhnliche Seefische, mithin pro 1903 29 kg feinere und 1989 kg gewöhnliche Seefische mehr eingeführt. Außerdem haben dieselben beim Ausrufmarkt ca. 120 kg feinere und 160 kg gewöhnliche Seefische erworben. Hieraus dürfte zu ersehen sein, daß die Fischhändler trotz der Errichtung des Ausrufmarktes immerhin noch keine schlechte Geschäfte machen.

Im Hinblick auf diese praktischen Erfahrungen ist der Stadtrat der Ansicht, daß die Befürchtungen der hiesigen Fischhändler, die ihm gleich nach Bekanntwerden des städtischen Projekts in mehreren Eingaben ausgesprochen wurden, tatsächlich nicht zutreffen werden.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß derzeit noch in verschiedenen anderen süddeutschen Städten die Veranstaltung von Fisch-Ausrufmärkten in Erwägung gezogen wird. Es liegt daher immerhin die Möglichkeit vor, daß durch diese Einrichtung eine wesentlich verstärkte Nachfrage nach Fischen und dadurch eine Erhöhung der Fischpreise hervorgerufen wird, welche den Zweck der Einrichtung — billige Fische — illusorisch macht.

Trotz dieser Bedenken glaubt jedoch der Stadtrat, die Einführung eines Fisch-Ausrufmarktes entschieden befürworten zu sollen, da im Fall des Gelingens der Nutzen für die städtische Bevölkerung groß, im Fall des Mißlingens aber der Schaden für die Stadtkasse nur geringfügig ist; denn fast alles, was für den Markt beschafft werden muß — Gebäude, Eisbehälter, Tische und Schranken — läßt sich nach etwaiger Aufhebung des Marktes recht gut anderweitig verwerten.

Schnetzler.

Anlage A.

Die zur Erhebung und Ablieferung in die Stadtkasse gelangten Gebühren setzen sich nach der vorstehenden Nachweisung zusammen aus:

a. Oktroigebühren zu 10 % des Brutto-Erlöses	2188 ℳ	67 ₰
b. Oktroigebühren zu 4 % des Brutto-Erlöses	1126 „	03 „
Summe Oktroigebühren	3314 ℳ	70 ₰
c. Marktgebühren von den oktroifreien Gegenständen zu 4 % des Brutto-Erlöses	97 „	70 „
Gesamtbetrag der Gebühren	3412 ℳ	40 ₰

Diese Gebühren sind in den voraufgegangenen bezüglichen Nachweisungen der Einnahmen an Oktroi beziehungsweise Marktgeldern mit einbegriffen.

Der Verkauf dieser Gegenstände erfolgte in 63540 Losen.

Der Verkaufserlös belief sich brutto auf . . . . . 52442 ℳ 87 ₰

Die Spediteure hatten für Fracht, Zoll und städtische Abgaben u. s. w. zu tragen:

a. Fracht und Zoll	8045 ℳ	90 ₰
b. Inserate	1091 „	75 „
c. Eis	3 „	— „
d. Stroh	1 „	80 „
e. Verpackung der leeren Körbe	22 „	88 „
f. Porto und Telegraphengebühren	42 „	80 „
g. Sonstige Auslagen	150 „	— „
h. Oktroi zu 10 % des Brutto-Erlöses	2188 „	67 „
i. Oktroi zu 4 % des Brutto-Erlöses	1126 „	03 „
k. Platzgeld zu 4 % des Brutto-Erlöses von oktroifreien Gegenständen	97 „	70 „
l. Verkaufsgebühren zu 3 % des Brutto-Erlöses	1575 „	13 „
Summe	14345 „	66 „
Die Spediteure erhielten netto d. h. bar übersandt	38097 ℳ	21 ₰

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Ausrufmarktes vom 15. November 1901 bis 31. März 1902.

I. Einnahmen.

1. Losgelder von 63540 Losen:			
a. 32625 Lose zu	0,05 ℳ	= 1631 ℳ	25 ₰
b. 28784 „ „	0,10 „	= 2878 „	40 „
c. 1536 „ „	0,15 „	= 230 „	40 „
d. 595 „ „	0,20 „	= 119 „	— „
2. Verkaufsgebühren vom Brutto-Erlöse mit 52442 ℳ		= 1575 „	13 „
3. Erlös aus dem Verkauf von leeren Körben		= 62 „	20 „
4. Erlös aus dem Verkauf von 3740 Stück Fischkochbüchern zu 0,10 ℳ		= 374 „	— „
I. Summe der Einnahmen überhaupt		6870 ℳ	38 ₰

Übertrag . . 6870 ℳ 38 ₰

II. Ausgaben.

a. Sachliche Ausgaben:

1. Kosten der ersten Einrichtung des Ausrufmarktes (inklusiv der neuen Kassenbude mit 500 ℳ) . . .	1884 ℳ	82 ₰
2. Beschaffung von Drucksachen, Bureaubedürfnissen, Papier, alten Zeitungen, von Wäsche und Unterhalt derselben u. s. w.	459 „	40 „
3. Druckkosten für 6480 Stück Fischkochbücher	342 „	62 „
4. Erste Abschlagszahlung für die Kühlanlage	2000 „	— „
Zusammen sachliche Ausgaben . .	4686 ℳ	84 ₰

b. Persönliche Ausgaben:

Gehalt des Ausrufers (130 ℳ im Monat), Zulage zum Gehalt des Faktors als Oktroieinnehmer I. Klasse (40 ℳ im Monat), Zulage für die zur Aushilfe kommandierten Oktroibeamten (1 ℳ für Tag und Mann), Entschädigung für die Dienstmänner (3 ℳ für Verkauf und Mann), Kranken- und Altersversicherungsbeiträge für den Ausrufer, Umzugs- und Reisekosten u. s. w.	2074 „	88 „
II. Summe der Ausgaben überhaupt . .	6761 „	72 „
Einnahmeüberschuß	108 ℳ	66 ₰

welcher an die Stadtkasse abgeliefert worden ist.

Karlsruhe, den 16. November 1904.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß die §§ 22 und 23 der Verbrauchssteuerordnung mit Wirkung vom 1. Januar k. J. folgende Fassung erhalten:

§ 22.

Die Verbrauchssteuer von Bier, das auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer (Malzsteuer) unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

Die Verbrauchssteuer beträgt für jeden Doppelzentner Malz, der in einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar wird:

1.	für die ersten	250	Doppelzentner	— ℳ 88 ₰
2.	„ „ folgenden	1 250	„	1 „ 10 „
3.	„ „ „	1 500	„	1 „ 21 „
4.	„ „ „	2 000	„	1 „ 32 „
5.	„ alle folgenden		Doppelzentner	1 „ 43 „

§ 23.

Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Biers beträgt die Rückvergütung für den Hektoliter, wenn das Malz staatlich besteuert worden ist

mit 13 ℳ, ...	30 ₰
„ 12 „, ...	28 „,
in allen anderen Fällen	25 „.

Wird Bier in ungeeichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als ½ l haltend berechnet und jede ½ Flasche als ¼ l haltend.

Die Rückvergütung wird zunächst nach dem niedersten Satze gewährt; erst am Jahresschluß wird nach Maßgabe der Vorschriften für die staatliche Besteuerung deren Berechnung nach dem Malzverbrauch vorgenommen und Nachvergütung des zu wenig entrichteten Betrags geleistet.

II.

daß die Verbrauchssteuer auf Fasanen (VI Ziffer 9 des Verbrauchssteuertarifs) mit Wirkung vom 1. Januar k. J. von 60 ₰ auf 30 ₰ herabgesetzt werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Lacher.

Bürgerausschußzustimmung am 15. November 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 22. November 1904 No. 55275. bezw. 9. Januar 1905 No. 790.

Begründung.

I.

Nach Artikel 7 des bisher gültigen Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 beträgt die staatliche Biersteuer für Bier, das im Großherzogtum Baden gebraut wird, von je 100 kg Malz, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahre steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern
   a. für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . 8 ℳ
   b. für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner . . . . . 10 „
2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentnern . . . . . 11 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern . . . . . 12 „

Für Bier, das aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogtum eingebracht wird, ist nach Artikel 8 des angeführten Gesetzes und nach § 1 der landesherrlichen Vollzugsverordnung dazu vom 12. November 1896 eine Übergangssteuer von 3 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter zu bezahlen.

Für Bier, das aus dem Reichsausland in das zum Zollverein gehörige Gebiet des Großherzogtums eingeführt wird, darf nach Artikel 5 Ziffer 1 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (vergleiche Nr. 25a des Zolltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1900, Reichsgesetzblatt 1900 Seite 298) eine Übergangssteuer nicht erhoben werden.

Nach § 22 der Verbrauchssteuerordnung vom 30. November 1896 ist die Verbrauchssteuer von Bier, das auf städtischer Gemarkung gebraut wird, zugleich mit der staatlichen Malzsteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze zu erheben.

Die Verbrauchssteuer beträgt für je 100 kg Malz bei einem jährlichen Malzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern
   a. für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . — ℳ 88 ₰
   b. für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner . . . . . 1 „ 10 „
2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentnern . . . . . 1 „ 21 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern . . . . . 1 „ 32 „

Die städtischen Malzsteuersätze belaufen sich demnach auf 11 % der staatlichen.

Bier, das in die Stadtgemarkung eingeführt wird, ist nach Ziffer 11b des Verbrauchssteuertarifs vom 30. November 1896 mit einer Verbrauchssteuer von 40 ₰ vom Hektoliter belastet (12,5 % der staatlichen Übergangssteuer von 3 ℳ 20 ₰); dabei ist gleichgültig, ob das Bier aus dem Großherzogtum, aus einem anderen Bundesstaate oder aus dem Reichsausland kommt (vergleiche § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867).

Wenn Bier aus Baden ausgeführt wird, so erfolgt Rückvergütung der bezahlten staatlichen Malz- oder Biersteuer. Die Rückvergütung beträgt nach Artikel 9 Absatz 2 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 und nach § 2 der Vollzugsverordnung vom 12. November 1896 für jeden Hektoliter:

1. für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer eingeführt worden ist, 2 ℳ 30 ₰ (also um 90 ₰ weniger als die Übergangssteuer beträgt);
2. für im Großherzogtum gebrautes Bier:

a. wenn das Malz mit 11 ℳ für den Doppelzentner versteuert worden ist, 2 ℳ 60 ₰;
b. wenn das Malz mit 12 ℳ für den Doppelzentner versteuert worden ist, 2 ℳ 75 ₰;
c. in allen anderen Fällen, d. i. also bei Versteuerung des Malzes mit 8 und 10 ℳ, 2 ℳ 30 ₰.

Die staatlichen Rückvergütungssätze betragen demnach 23 % der staatlichen Malzsteuersätze. Nimmt man an, daß diese Rückvergütungssätze den Malzsteuersätzen entsprechen, so ergibt sich, daß für 1 Hektoliter Bier verwendet werden:

a. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 250 Doppelzentnern 28,76 kg Malz;
b. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 1 000 Doppelzentnern 24,21 kg Malz;
c. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 1 500 Doppelzentnern 23,79 kg Malz;
d. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von über 1 500 bis zu 5 000 Doppelzentnern 23,64 kg Malz;
e. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von über 5 000 Doppelzentnern 22,91 kg Malz.

Über die strittige Frage, wie hoch die zur Erzeugung eines Hektoliters Bier in den Klein-, Mittel- und Großbrauereien erforderliche tatsächliche Malzmenge im Durchschnitt geschätzt werden kann, ist schon in der Bürgerausschußvorlage vom 5. November 1896 das Erforderliche bemerkt worden.

Auch die städtische Bierverbrauchssteuer wird bei handelsmäßiger Ausfuhr von Bier aus der Stadtgemarkung rückvergütet. Die Rückvergütung beträgt (vergleiche § 23 der Verbrauchssteuerordnung) vom Hektoliter:

1. bei der Wiederausfuhr eingeführten Bieres 40 ₰;
2. wenn das Malz mit 1 ℳ 21 ₰ für den Doppelzentner zur Verbrauchssteuer bei-gezogen worden ist, 27 ₰;
3. wenn das Malz mit 1 ℳ 32 ₰ für den Doppelzentner zur Verbrauchssteuer bei-gezogen worden ist, 30 ₰;
4. in allen anderen Fällen, d. i. also bei Versteuerung des Malzes mit den Verbrauchs-steuersätzen von 88 ₰ und 1 ℳ 10 ₰, 25 ₰.

Die städtischen Rückvergütungssätze betragen demnach 23 % der städtischen Steuersätze, so daß hier das gleiche Verhältnis obwaltet, wie zwischen den staatlichen Steuer- und Rückvergütungssätzen.

Die städtischen Rückvergütungssätze lassen schließen, daß für 1 Hektoliter verwendet werden:

a. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 250 Doppelzentnern 28,41 kg Malz;
b. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 1 000 Doppelzentnern 23,92 kg Malz;
c. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von 1 500 Doppelzentnern 23,52 kg Malz;
d. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von über 1 500 bis zu 5 000 Doppel-zentnern 22,31 kg Malz;
e. in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch von über 5 000 Doppelzentnern 22,73 kg Malz.

Zufolge Gesetzes vom 2. Juli d. J. tritt mit Wirkung vom 1. Januar k. J. eine Änderung der staatlichen Malzsteuersätze ein, die den Zweck hat, das bisherige sprungweise Aufsteigen der Steuer, das besonders die mittleren Brauereien unbillig zu belasten schien, zu beseitigen. Die Steuer beträgt künftig für je 100 kg Malz, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

1.	für die ersten	250 Doppelzentner	8 ℳ.
2.	„ „ folgenden	1 250 „	10 „
3.	„ „ „	1 500 „	11 „
4	„ „ „	2 000 „	12 „
5.	„ alle folgenden	Doppelzentner	13 „

Durch die landesherrliche Verordnung vom 13. Juli d. J. sind die Rückvergütungssätze für den Fall der Ausfuhr von Bier über die Landesgrenze wie folgt festgesetzt worden:

1. soweit das Brauereigeschäft mit 13 ℳ. für den Doppelzentner Malz besteuert worden ist, auf 2 ℳ. 80 ₰ für den Hektoliter;
2. soweit das Brauereigeschäft mit 12 ℳ. für den Doppelzentner Malz besteuert worden ist, auf 2 ℳ 55 ₰ für den Hektoliter;
3. in allen anderen Fällen auf 2 ℳ. 30 ₰ für den Hektoliter.

In jedem einzelnen Falle wird die Rückvergütung zunächst nur nach dem niedrigsten Satze von 2 ℳ 30 ₰ gewährt; erst nach Jahresschluß wird deren endgültige Berechnung vorgenommen und Nachvergütung des zu wenig entrichteten Betrages geleistet.

Nach dem Wortlaut der Verordnung und nach der Natur der Sache sollte angenommen werden, daß bei Berechnung der Rückvergütung für die Jahresausfuhr eines Brauers sämtliche Rückvergütungssätze in Anwendung kommen, die für die verschiedenen Malzsteuersätze, nach welchen die Bierproduktion der Brauerei besteuert wurde, festgestellt sind. Wenn z. B. eine Brauerei 10 000 Doppelzentner Malz verbraucht hat, so wurden von diesem Verbrauch versteuert:

a.	250	Doppelzentner oder	2,5 % mit	8 ℳ.
b.	1 250	„ „	12,5 „ „	10 „
c.	1 500	„ „	15 „ „	11 „
d.	2 000	„ „	20 „ „	12 „
e.	5 000	„ „	50 „ „	13 „

„Soweit" das Brauereigeschäft mit 13 ℳ. besteuert wurde, beträgt die Rückvergütung, wie mitgeteilt, 2 ℳ 80 ₰, „soweit" es mit 12 ℳ. versteuert wurde, 2 ℳ. 55 ₰ und „soweit" die anderen Steuersätze zutreffen, 2 ℳ. 30 ₰ für den Hektoliter. Hat nun in dem beispielsweise angeführten Falle die Brauerei 1 000 Hektoliter Bier ausgeführt, so sollte eigentlich die Rückvergütung berechnet werden:

für	30 %	der	ausgeführten	Menge	oder	für	300	Hektoliter	nach	dem	Satz	von	2 ℳ	30 ₰
„	20 %	„	„	„	„	„	200	„	„	„	„	„	2 „	55 „
„	50 %	„	„	„	„	„	500	„	„	„	„	„	2 „	80 „

Auf diese Art soll aber die Berechnung ausweislich des § 12 der Verordnung vom 17. November 1896 in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli d. J.*) tatsächlich nicht

*) Die Bestimmung lautet:

§ 12.

Am Ende des Jahres stellt die Bezirkssteuerstelle fest, welcher höchste Steuersatz (Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes) auf jedes einzelne Brauereigeschäft ihres Bezirks zur Anwendung gekommen ist, und berechnet die jeder Brauerei nach dem entsprechenden Steuerrückvergütungssatz (§ 2 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 12. November 1896 in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 251)

stattfinden, vielmehr wird fingiert, daß der Brauer zunächst das höchstversteuerte Bier und dann erst das nach den niedrigeren Sätzen versteuerte ausführt, und danach die Rückvergütung festgestellt. Es schließt diese also eine Exportprämie für das ausgeführte Bier in sich.

Entsprächen die Rückvergütungssätze den neuen Malzsteuersätzen, so wäre, wenn man annimmt, daß die gesamte produzierte Quantität ausgeführt wird, zu schließen, daß für 1 Hektoliter Bier verwendet werden in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch

1. von 250 Doppelzentnern (Steuer 8 ℳ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 30 ₰ für 1 Hektoliter) 28,76 kg Malz,
2. von 500 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 9 ℳ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 30 ₰ für 1 Hektoliter) 25,55 kg Malz,
3. von 1 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 9 ℳ 50 ₰ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 30 ₰ für 1 Hektoliter) 24,21 kg Malz,
4. von 2 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 10 ℳ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 30 ₰ für 1 Hektoliter) 23 kg Malz,
5. von 3 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 10 ℳ 33 ₰ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 30 ₰ für 1 Hektoliter) 22,27 kg Malz,
6. von 4 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 10 ℳ 75 ₰ für 1 Doppelzentner, durchschnittliche Rückvergütung 2 ℳ 36 ₰ *) für 1 Hektoliter) 21,95 kg Malz,
7. von 5 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 11 ℳ für 1 Doppelzentner, durchschnittliche Rückvergütung 2 ℳ 40 ₰ für 1 Hektoliter) 21,82 kg Malz,
8. von 10 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ für 1 Doppelzentner, durchschnittliche Rückvergütung 2 ℳ 60 ₰ für 1 Hektoliter) 21,67 kg Malz,
9. von 20 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ 50 ₰ für 1 Doppelzentner, durchschnittliche Rückvergütung 2 ℳ 70 ₰ für 1 Hektoliter) 21,59 kg Malz,
10. von 30 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ 66 ₰ für 1 Doppelzentner, durchschnittliche Rückvergütung 2 ℳ 73 ₰ für 1 Hektoliter) 21,53 kg Malz.

Nimmt man dagegen an, daß nur die Bierquantität ausgeführt wird, die dem mit dem höchsten Steuersatz belasteten Malzverbrauch entspricht, so wäre zu schließen, daß in den unter Ziffer 6 bis 10 oben aufgeführten Fällen für 1 Hektoliter Bier verwendet werden in Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch

6. von 4 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 10 ℳ 75 ₰ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 55 ₰ für 1 Hektoliter) 23,72 kg Malz,
7. von 5 000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 11 ℳ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 55 ₰ für 1 Hektoliter) 23,18 kg Malz.

---

im ganzen zustehende Rückvergütung. Hierbei wird die Bierausfuhr der Nichtbrauer (§ 9) demjenigen Brauereigeschäft zugerechnet, in welchem das ausgeführte Bier hergestellt wurde.

Die so berechnete Rückvergütung wird an der dem einzelnen Brauereigeschäft im Laufe des Kalenderjahres erwachsenen Braumalzsteuer in Abzug gebracht. Entspricht der Restbetrag noch einem nach dem gleichen Steuersatze berechneten Steuerbetrage, sinkt er also nicht unter 55 000 ℳ oder 31 000 ℳ herab, so besteht die Nachvergütung für das Hektoliter in dem Unterschied zwischen dem entsprechenden Rückvergütungssatze und dem Satze von 2 ℳ 30 ₰. Sinkt aber der Restbetrag auf einen nach einem niedrigeren Satze berechneten Steuerbetrag, also unter 55 000 ℳ oder 31 000 ℳ herab, so wird die Rückvergütung für den unter diese Grenze fallenden Betrag nur nach dem Verhältnis des nächst niedrigeren Rückvergütungssatzes zum höheren berechnet und die Nachvergütung dementsprechend festgesetzt. — Entfällt ein Teil der so berechneten Nachvergütung auf Nichtbrauer (§ 9), so wird dieselbe unter dem Brauer und den Nichtbrauern nach Verhältnis ihrer Bierausfuhr verteilt.

*) Für 3 000 Doppelzentner je 2 ℳ 30 ₰ = 6 900 ℳ
„ 1 000 „ je 2 „ 55 „ = 2 550 „

9 450 ℳ : 4 000 = 2 ℳ 36 ₰ für einen Hektoliter.

8. von 10000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 80 ₰ für 1 Hektoliter) 23,34 kg Malz,
9. von 20000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ 50 ₰ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 80 ₰ für 1 Hektoliter) 22,40 kg Malz,
10. von 30000 Doppelzentnern (durchschnittliche Steuer 12 ℳ 66 ₰ für 1 Doppelzentner, Rückvergütung 2 ℳ 80 ₰ für 1 Hektoliter) 22,10 kg Malz.

Die Übergangssteuer für Bier ist durch die landesherrliche Verordnung vom 13. Juli d. J. mit Wirkung vom 1. Januar k. J. von 3 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter auf 3 ℳ 25 ₰ erhöht worden, während hinsichtlich der Rückvergütung dieser Steuer der bisherige Satz von 2 ℳ 30 ₰ für das Hektoliter bestehen bleibt.

Nach Meinung des Stadtrats ist eine Änderung der städtischen Verbrauchssteuerordnung mit Rücksicht auf das am 1. Januar k. J. in Kraft tretende neue Biersteuergesetz rechtlich nicht geboten; der Stadtrat beabsichtigte daher, eine solche Änderung zunächst zu unterlassen und abzuwarten, ob sich etwa später aus praktischen Gründen ein Bedürfnis danach herausstellen werde oder nicht. Unterm 25. August d. J ging jedoch auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern dem Stadtrat folgende bezirksamtliche Verfügung zu:

Die Erhebung örtlicher Verbrauchssteuern von Bier betreffend.

Die Änderung, welche Artikel 7 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153, durch das Gesetz vom 2. v. Mts., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 202, mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an erfahren hat, bedingt auch eine Änderung des Biersteuertarifs der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Bestimmungen über Rückvergütung der Biersteuer in der bezüglichen Steuerordnung.

In der Annahme, daß der Steuersatz für eingeführtes Bier mit 40 ₰ vom Hektoliter nicht geändert werden soll, werden neben Anpassung des Wortlauts des Tarifs an den des Artikels 7 Absatz 1 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Ziffer 2 des Gesetzes vom 2. v. M. die Steuersätze für Braumalz, welches der Staat künftig mit 8 ℳ, 10 ℳ, 11 ℳ und 12 ℳ besteuert, auf die bisherigen Sätze von 88 ₰, 1 ℳ 10 ₰, 1 ℳ 21 ₰ und 1 ℳ 32 ₰ festzusetzen sein

Sodann wäre ein der obersten Stufe des staatlichen Tarifs (Ziffer 5 des Artikels 7 des Biersteuergesetzes) entsprechender Steuersatz einzufügen, der zum bisherigen höchsten Satz im gleichen Verhältnis stehen sollte, wie die beiden Sätze des neuen staatlichen Stafseltarifs, also wie 13 : 12 der neue Satz wäre sonach auf 13/12 von 1 ℳ 32 ₰, somit auf 1 ℳ 43 ₰ zu bestimmen.

Um den Brauereien mit ausgedehnter Ausfuhr nach verschiedenen Gemeinden, die Biersteuer erheben, eine gleichmäßige steuerliche Behandlung bei der Aus- und Einfuhr zu sichern, wäre es übrigens wünschenswert, wenn das Verhältnis, in welchem die staatliche Übergangssteuer, jetzt durch landesherrliche Verordnung vom 13. v. M., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 251, von 3 ℳ 20 ₰ auf 3 ℳ 25 ₰ für das Hektoliter erhöht, zu dem Malzsteuertarif des Artikels 7 des Biersteuergesetzes in der neuen Fassung steht, auch der örtlichen Besteuerung zugrunde gelegt und demgemäß bestimmt würde, daß die Malzsteuer $^{40}/_{325}$ von 8 ℳ, 10 ℳ, 11 ℳ, 12 ℳ und 13 ℳ somit 98 ₰, 1 ℳ 23 ₰, 1 ℳ 35 ₰, 1 ℳ 48 ₰ und 1 ℳ 60 ₰ vom Doppelzentner Malz betragen soll.

Die Rückvergütungssätze hätten dann $^{40}/_{325}$ der staatlichen Sätze (Ziffer 2 der angeführten landesherrlichen Verordnung vom 13. v. M.) mit 2 ℳ 30 ₰, 2 ℳ 55 ₰, 2 ℳ 80 ₰ somit 28 ₰, 31 ₰, 34 ₰ zu betragen.

Bleiben die Sätze in den 4 unteren Stufen des künftigen Tarifs den Sätzen des bisherigen Tarifs gleich und wird die höchste Stufe auf $^{12}/_{13}$ der zweithöchsten bemessen, so wird der Rückvergütungssatz für Bier betragen sollen, wenn das Malz staatlich besteuert worden ist

mit 8 ℳ, 10 ℳ oder 11 ℳ		25 ₰
„ 12 ℳ	$^{255}/_{330}$ hiervon	28 „
„ 13 ℳ	$^{280}/_{330}$ „	30 „

für das Hektoliter.

Dabei wird sich im Hinblick auf Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung vom 13. v. M. und § 12 der Verordnung vom 16. v. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 260) empfehlen, eine Bestimmung etwa des Inhalts aufzunehmen:

„Die Rückvergütung wird zunächst nach dem niedersten Satze gewährt; erst am Jahresschluß wird nach Maßgabe der Vorschriften für die staatliche Besteuerung deren Berechnung nach dem Gesamtmalzverbrauch vorgenommen und Nachvergütung des zu wenig entrichteten Betrags geleistet."

Wir ersuchen den Stadtrat, rechtzeitig mit Zustimmung des Bürgerausschusses die erforderlichen Änderungen der Verbrauchssteuerordnung zu beschließen und die geänderte Verbrauchssteuerordnung zur Erwirkung der staatlichen Genehmigung hierher vorzulegen.

gez. May.

Unterm 14. September d. J. erwiderte der Stadtrat auf die obige Verfügung wie folgt:

Die Änderung, welche Artikel 7 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 durch das Gesetz vom 2. Juli d. J. erfahren hat, bedingt unseres Erachtens keineswegs eine Änderung des Biersteuertarifs der hiesigen Verbrauchssteuerordnung und der Bestimmungen dieser über die Rückvergütung der Biersteuer. In dem Gesetz selbst ist nirgends gesagt, daß die städtischen Verbrauchssteuern gleichfalls zu ändern seien. In der Verbrauchssteuerordnung allerdings ist in § 22 Absatz 2 bestimmt, daß die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, zugleich mit der staatlichen Biersteuer „unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze" erhoben werde. Gemeint hat aber diese Bestimmung selbstverständlich nicht die jeweiligen künftigen Grundsätze, sondern nur diejenigen, die zur Zeit der Erlassung der Bestimmung in Kraft waren. Sie bleiben unseres Erachtens für die städtischen Verbrauchssteuern in Kraft, bis sie auch für dieses Gebiet ausdrücklich geändert sind. Ehe wir nun auf den Erlaß vom 25. v. M. weiteren Beschluß fassen, bitten wir Großherzogliches Bezirksamt ergebenst, tunlichst umgehend eine Äußerung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern darüber gefälligst herbeiführen zu wollen, ob die Großherzogliche Regierung in der Tat eine Abänderung der städtischen Verbrauchssteuerordnung im Hinblick auf das neue Biersteuergesetz als rechtlich notwendig betrachtet. In tatsächlicher Hinsicht sind unseres Erachtens die bisherigen Bestimmungen auch künftig durchführbar.

gez. Schnetzler.

Hierauf teilte unterm 2. d. M. das Großherzogliche Bezirksamt dem Stadtrat folgenden Bescheid des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober d. J. mit:

An Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Dem Stadtrat Karlsruhe ist auf seine Vorstellung vom 14. v. M. Nr. 16 406 zu eröffnen:

Wenn die bisherige Staffelung der örtlichen Biersteuer in Karlsruhe beibehalten würde, würde der Zweck der erfolgten Änderung des Biersteuergesetzes, Härten, welche bei der bisherigen Staffelung zutage traten, zu beseitigen, sowie eine Entlastung der Klein- und Mittelbrauer herbeizuführen, im Hinblick auf die Bedeutung der örtlichen Verbrauchssteuer nicht im vollen Umfang erreicht.

Auch wäre sehr mißlich, wenn die Steuereinnehmereien künftig verschiedene Biersteuertarife nebeneinander zur Anwendung zu bringen hätten; es würde dies voraussichtlich zu Komplikationen führen und unter Umständen die Frage nahe legen, ob nicht künftig die Erhebung der Verbrauchssteuer von Bier durch die Steuereinnehmereien abzulehnen sei. Namentlich würde sich sehr störend bemerklich machen, daß, während bei der Staatssteuer die niedrigeren Steuersätze der Unterstufen auch bei den den höheren Steuerklassen angehörigen Brauern für die in die Unterstufen fallenden Hektoliter zur Anwendung kommen, dies bei der Gemeindebesteuerung nicht der Fall wäre.

Wir müssen es daher in Übereinstimmung mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen für notwendig erachten, daß die neue Staffelung der Malzsteuer auch bei der örtlichen Bierverbrauchssteuer angewendet und demzufolge ein neuer Höchstsatz für die Verbrauchssteuer auf Malz festgesetzt wird.

Wie wir in unserm Erlaß vom 13. August d. J. Nr. 35 829 bemerkt haben, können die bisherigen Sätze in den künftigen vier unteren Stufen beibehalten werden, unter Hinzufügung eines dem künftigen Höchstsatz der Staatssteuer von 13 M. entsprechenden neuen Satzes von 1 M. 43 Pf.

Die Rückvergütungssätze dagegen sind, auch wenn die seitherigen Malzsteuersätze in der neuen Staffelung belassen werden, nach Maßgabe unseres Erlasses vom 13. August d. J. Nr. 35 829 entsprechend zu ändern.

J. A.:
gez. Heil.

Aus dem Bescheid ist zu ersehen, daß auch das Großherzogliche Ministerium eine rechtliche Notwendigkeit, die Verbrauchssteuerordnung abzuändern, nicht annimmt, daß es aber die Abänderung aus praktischen Gründen wünscht, von welchen der wichtigste in der Unbequemlichkeit besteht, die für die beteiligten Staatsbehörden und für die Brauer erwachsen muß, wenn die staatliche und die städtische Steuer nach verschiedenen Systemen abgestuft sind. Der Stadtrat mußte die Triftigkeit dieses Grundes anerkennen und schlägt daher vor, schon vom 1. Januar k. J. an das staatliche Abstufungssystem auch für die städtische Verbrauchssteuer in Wirksamkeit zu setzen.

Zur Beantwortung der Frage, ob im übrigen die bisherigen Verbrauchssteuersätze beibehalten oder die von der Staatsbehörde empfohlenen Erhöhungen angenommen werden sollen, wurde zunächst berechnet, welche finanziellen Folgen die eine oder andere Entschließung für die Stadtkasse und für die beteiligten Brauereien nach sich ziehen werde. Das Ergebnis der Berechnung ist aus nachstehenden tabellarischen Übersichten zu ersehen:

A. Einnahme.

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10	
O.-Z.	Bezeichnung der hiesigen Brauereien	Im Jahre 1903 versteuerte Malzmengen	Hierfür wurde Verbrauchssteuer erhoben		Ohne die empfohlenen Erhöhungen würden künftig zu erheben sein		Differenz zwischen Spalte 4 und 5				Nach den empfohlenen höheren Sätzen müßten erhoben werden		Differenz zwischen Spalte 4 und 8			
							mehr		weniger				mehr		weniger	
		kg	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
1	A	49 700	491	70	491	70	—	—	—	—	548	81	57	11	—	—
2	B	80 000	825	—	825	—	—	—	—	—	921	50	96	50	—	—
3	C	211 460	2 558	67	2 338	67	—	—	220	—	2 612	21	53	54	—	—
4	D	383 870	4 644	83	4 517	08	—	—	127	75	5 048	78	403	95	—	—
5	E	460 550	5 572	65	5 529	26	—	—	43	39	6 183	64	610	99	—	—
6	F	567 100	7 485	73	7 009	53	—	—	476	20	7 841	10	355	37	—	—
7	G	1 249 600	16 494	73	16 769	28	274	55	—	—	18 761	10	2266	37	—	—
8	H	1 371 880	18 108	82	18 517	88	409	06	—	—	20 717	58	2608	76	—	—
9	I	1 663 750	21 961	50	22 691	62	730	12	—	—	25 387	50	3426	—	—	—
10	K	1 734 450	22 894	74	23 702	63	807	89	—	—	26 518	70	3623	96	—	—
11	L	2 848 200	37 596	24	39 629	26	2 033	02	—	—	44 338	70	6742	46	—	—
	Summe	10620560	138634	61	142021	91	4 254	64	867	34	158879	62	20245	01	—	—

B. Rückvergütung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
O.-B.	Brauereien, welche Bier ausgeführt haben	Im Jahre 1903 wurden ausgeführt Liter:	Geleistete Rückvergütung		Ohne die empfohlenen Erhöhungen wären rückzuvergüten:		Differenz zwischen Spalte 5 und 7	Nach den empfohlenen höheren Sätzen müßten rückvergütet werden		Differenz zwischen Spalte 5 und 10
			pro 100 l	im ganzen	durchschnittlich pro 100 l	im ganzen	weniger	durchschnittlich pro 100 l	im ganzen	mehr
			₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	A	141 526	25	353 82	25	353 82	— —	28	396 27	42 45
2	B	565 815	27	1 527 70	25	1 414 54	113 16	28	1 584 28	56 58
3	C	954 828	27	2 578 04	26,2	2 505 69	72 35	29,3	2 793 65	215 61
4	D	1 442 927	27	3 895 91	26,6	3 834 38	61 53	29,6	4 270 14	374 23
5	E	2 198 287	30	6 594 86	27	5 938 49	656 37	30,1	6 631 10	36 24
6	F	2 365 054	30	7 095 16	30	7 095 16	— —	34	8 041 18	946 02
7	G	3 193 116	30	9 579 35	30	9 579 35	— —	34	10 856 60	1 277 25
8	H	3 523 665	30	10 571 —	30	10 571 —	— —	34	11 980 47	1 409 47
9	I	5 430 571	30	16 291 71	30	16 291 71	— —	34	18 463 94	2 172 23
10	K	7 803 979	30	23 411 93	30	23 411 93	— —	34	26 533 52	3 121 59
				81 899 48		80 996 07	903 41		91 551 15	9 651 67

Würden die empfohlenen Erhöhungen der Verbrauchssteuersätze eintreten, so ergäbe sich nach obigem eine Steigerung des Erträgnisses der Verbrauchssteuern um 20 245 ℳ 01 ₰ und eine Steigerung der Rückvergütungen um 9 651 ℳ 67 ₰, somit eine reine Mehreinnahme der Stadt von 10 593 ℳ 34 ₰. Andernfalls würde sich das Erträgnis der Verbrauchssteuern um 4 254 ℳ 64 ₰ — 867 ℳ 34 ₰ = 3 387 ℳ 30 ₰ erhöhen und der Betrag der Rückvergütungen um 903 ℳ 41 ₰ vermindern, die Stadt also immer noch eine reine Mehreinnahme von 3 387 ℳ 30 ₰ + 903 ℳ 41 ₰ = 4 290 ℳ 71 ₰ erzielen.

Nach Meinung des Stadtrats sollte es bei dem letztern Modus sein Bewenden haben. Zwar ist nicht zu befürchten, daß die vom Großherzoglichen Ministerium empfohlene Erhöhung der Steuersätze eine Erhöhung der Bierpreise und damit eine Belastung der Konsumenten herbeiführen würde, vielmehr als sicher anzunehmen, daß die Mehrbelastung ausschließlich von den Brauereien getragen werden müßte. Da aber nach Lage der derzeitigen Gesetzgebung (§ 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, Reichsgesetzblatt Seite 303) noch vor dem Jahr 1910 eine grundsätzliche Revision der Verbrauchssteuerordnung vorgenommen werden muß, scheint es zweckmäßig, die Erledigung der Frage, ob und in welchem Maße die Verbrauchssteuersätze für Bier zu erhöhen seien, bis zu jenem Zeitpunkt zu verschieben.

Hinsichtlich der Rückvergütungen bei handelsmäßiger Ausfuhr von Bier wird vorgeschlagen, im Anschluß an die staatlichen Bestimmungen die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern angegebenen Sätze anzunehmen, obgleich sie eine Exportprämie für das ausgeführte Bier enthalten. Nimmt man an, daß für die Erzeugung eines Hektoliters Bier von den hiesigen Brauereien durchschnittlich 20 kg Malz verbraucht werden, und legt man die Bier-

ausfuhr des Jahres 1903 zugrunde, so berechnet sich die Exportprämie für 276 198 Hektoliter ausgeführten Bieres auf 7 268 ℳ. 87 ₰.*)

II

Seit Jahren ist der für Fasanen festgestellte Verbrauchssteuersatz Gegenstand der Klage hiesiger Wildbrethändler, Gastwirte und Jäger. Er beträgt 60 ₰ für das Stück und besteht seit dem Jahr 1880, während früher Fasanen nur mit 30 ₰ das Stück zu versteuern waren. Ausweislich der Denkschrift des Unterzeichneten über das hiesige Verbrauchssteuerwesen vom Jahr 1879 (Seite 50) belief sich zu jener Zeit der durchschnittliche Preis eines Fasanen auf 5 ℳ.; der Steuersatz von 60 ₰ ergab also eine steuerliche Belastung dieses Geflügels mit 12 % seines Werts, die mit dem Umstand gerechtfertigt wurde, daß es sich hier um einen nur den vermöglichen Einwohnern zugänglichen Luxusgegenstand handle.

Jetzt ist ein Fasan außerhalb des Verbrauchssteuerbezirks je nach der Größe zu 1 ℳ. 50 ₰ bis 3 ℳ. 50 ₰ käuflich; der Durchschnittspreis dürfte 2 ℳ. 50 ₰ nicht erreichen.**) Der Steuersatz von 60 ₰ umfaßt also jetzt mindestens 24 % des Wertes des zu versteuernden Gegenstandes. Eine so hohe Verbrauchssteuer ist aber, auch wenn es sich um eine Luxusware handelt, entschieden unbillig; zudem schädigt sie die vom Geflügelhandel lebenden Geschäftsleute und entspricht auch kaum dem Interesse der Stadtgemeinde, da sie zweifellos bewirkt, daß erheblich weniger Fasanen hier eingeführt werden als es bei einer angemessenen Besteuerung der Fall sein würde. Der Stadtrat glaubte deshalb vorschlagen zu sollen, daß der Verbrauchssteuersatz auf 30 ₰ für 1 Stück ermäßigt wird.

---

*) Der Betrag verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Brauereien:

1	2	3		4	5	6	7		8		9	
Brauereien, die Bier ausgeführt haben	Im Jahre 903 versteuerte Malzmengen	Betrag der nach den vorgeschlagenen Sätzen zu zahlenden Verbrauchssteuer		Bei Verbrauch von 20 kg Malz für 1 hl Bier wurden Liter Bier erzeugt	Von der Verbrauchssteuer Rubrik 3 entfällt auf 1 hl Bier	Ausgeführt wurden Liter Bier	An Rückvergütung sollte nach den in Rubrik 5 berechneten Sätzen, d. i. nach dem wirklichen Malzverbrauch bezahlt werden		Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen sind folgende Rückvergütungen zu zahlen		Differenz zwischen Rubrik 7 und 8 (Exportprämie)	
	kg	ℳ.	₰		₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
A	80 000	825	—	400 000	20,6	141 526	291	54	353	82	62	28
B	211 460	2 338	67	1 057 300	22,1	565 815	1 250	45	1 414	54	164	09
C	383 870	4 517	08	1 919 350	23,5	954 828	2 243	85	2 505	69	261	84
D	460 550	5 529	26	2 302 750	24	1 442 927	3 463	02	3 834	38	371	36
E	567 100	7 009	53	2 835 500	24,7	2 198 287	5 429	77	5 938	49	508	72
F	1 249 600	16 769	28	6 248 000	26,8	3 193 116	8 557	55	9 579	35	1 021	80
G	1 371 880	18 517	88	6 859 400	27	3 523 665	9 513	90	10 571	—	1 057	10
H	1 663 750	22 691	62	8 318 750	27,3	2 365 054	6 456	60	7 095	16	638	56
I	1 734 450	23 702	63	8 672 250	27,3	5 430 571	14 825	46	16 291	71	1 466	25
K	2 848 200	39 629	26	14 241 000	27,8	7 803 979	21 695	06	23 411	93	1 716	87
Summe						27 619 768	73 727	20	80 996	07	7 268	87

**) Nach den gemachten Erhebungen zahlen die Wildbrethändler an die Jagdpächter für Fasanenhennen 1 ℳ. 50 ₰ bis 2 ℳ. und für Fasanenhahnen 2 ℳ. 50 ₰ pro Stück.

Aus der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Fasanen in den Jahren 1900 bis 1903 hier ein- und ausgeführt wurden und wie hoch sich das Verbrauchssteuererträgnis belief:

Jahr	Eingeführte Stückzahl	Bezahlte Verbrauchssteuer hierfür. (60 ₰ für das Stück)		Ausgeführte Stückzahl	Rückersetzte Verbrauchssteuer hierfür. (60 ₰ für das Stück)		Hier verbrauchte Stückzahl	Erträgnis der Steuer nach Abzug der Rückvergütung	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
1900	1 277	766	20	181	108	60	1 096	657	60
1901	1 879	1 127	40	201	120	60	1 678	1 006	80
1902	1 926	1 155	60	193	115	80	1 733	1 039	80
1903	1 528	916	80	86	51	60	1 442	865	20

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den badischen Städten, die Verbrauchssteuern auf Wild und Geflügel erheben, nur Heidelberg und Konstanz die Fasanen so hoch belastet haben als Karlsruhe; in Pforzheim werden 40 ₰, in Freiburg 30 ₰, in Rastatt und in Baden 20 ₰ vom Stück erhoben.

Schnetzler.

Bürgerausschußzustimmung am 15. Dezember 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 27. Dezember 1904 No. 56023.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß

I. die Philipp-Straße zwischen Kaiser-Allee und Goethe-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,

II. die Kanalisation dieser Straße von der Kaiser-Allee bis zum Landgraben ausgeführt,

III. mit Maurermeister Friedrich Pfeifer dahier der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen und

IV. der entstehende Aufwand im Gesamtbetrag von 14 003 ℳ. 50 ₰
— Vierzehntausend drei Mark 50 Pfg. —
aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Plan siehe Plansammlung Seite 771

Vertrag
mit Maurermeister Friedrich Pfeifer.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Verlängerung der Hilda-Straße südlich der Kaiser-Allee bis zur verlängerten Goethe-Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans beziehungsweise des diesem Vertrag angeschlossenen Situationsplans als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke tritt Maurermeister Friedrich Pfeifer von seinem Grundstück Lagerbuch Nr. 4 697 den auf dem angeschlossenen Plane mit den Buchstaben a-c-d-e-f-a bezeichneten, rot angelegten Teil im Flächenmaße von 715 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Außerdem verpflichtet sich Herr Pfeifer, das auf dem Plane mit den Buchstaben p-q-r-s-P bezeichnete, in die verlängerte Goethe-Straße fallende Gelände im Flächenmaße von 1025 qm an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum abzutreten, sobald die Herstellung der verlängerten Goethe-Straße beschlossen wird.

Zur Sicherung des Anspruchs der Stadtgemeinde auf Übertragung des Eigentums an dem in Absatz 1 bezeichneten Gelände bewilligt Herr Pfeifer die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch.

§ 4.

Die Stadtgemeinde tritt an Herrn Maurermeister Friedrich Pfeifer das auf dem angeschlossenen Plane blau angelegte mit den Buchstaben e-m-n-o-e bezeichnete städtische Weggelände — Teil von Lagerbuch Nr. 4709 — im Flächenmaße von 147 qm zum Preise von 13 ℳ 20 ₰ pro Quadratmeter, also zu insgesamt . . . . . 1940 ℳ 40 ₰

— Eintausend neunhundert vierzig Mark 40 Pfg. —

zu alsbaldigem lastenfreiem Eigentum ab.

Der Kaufpreis wird mit vollzogener Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch zur Zahlung fällig.

§ 5.

Herr Pfeifer verpflichtet sich, der Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke folgende Beiträge zu bezahlen, nämlich

für Straßenherstellung	3882 ℳ	— ₰
„ Kanalisation	3783 „	20 „
„ Gehweg- und Bordsteinanlage	451 „	50 „
„ 5jährige Straßenunterhaltung	575 „	— „
zusammen . .	8691 ℳ	70 ₰

— Achttausend sechshundert neunzig eine Mark 70 Pfg. —

Zum gleichen Zeitpunkt ersetzt Herr Pfeifer der Stadtgemeinde den auf die Front d-s mit 50,65 m entfallenden Anteil an den Kosten der früheren Erwerbung der Straßenfläche e-g-h-i-k-l-e, nämlich den Betrag von . . . . . 1565 ℳ 39 ₰

— Eintausend fünfhundert sechzig fünf Mark 39 Pfg. —

§ 6.

Herr Pfeifer verpflichtet sich weiterhin, den auf die Front d-s mit 50,65 m entfallenden Teil der Gas- und Wasserleitungskosten für die in § 1 bezeichnete Straßenstrecke solange zu 4½ Prozent zu verzinsen, bis der Eckbauplatz Ecke der herzustellenden Straße und der verlängerten Goethe-Straße überbaut und an die städtischen Leitungen angeschlossen ist.

§ 7.

Endlich verpflichtet sich Herr Pfeifer, sobald die ortsbauplanmäßige Herstellung der verlängerten Goethe-Straße beschlossen wird, der Stadtgemeinde die ihr durch diese Herstellung erwachsenden Kosten alsbald nach Fertigstellung der Straße in dem durch die bestehenden Grundsätze bestimmten Umfange zu ersetzen.

§ 8.

Herr Pfeifer hat für die Erfüllung der ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf Verlangen des Stadtrats Sicherheit zu leisten.

§ 9.

Herr Pfeifer trägt sämtliche Kosten dieses Vertrags sowie seines Vollzugs, desgleichen die Kosten des mit dem Katholischen Kirchenbaufonds Mühlburg wegen Erwerbung der Straßenfläche a-f-g-a abzuschließenden Vertrags.

§ 10.

Die Stadtgemeinde behält sich wegen Verwendung von Anlehensmitteln zu der in § 1 bezeichneten Straßenherstellung die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vor.

Begründung.

Maurermeister Friedrich Pfeifer hat die Herstellung der Philipp-Straße von der Kaiser-Allee bis zur Verlängerung der Goethe-Straße beim Stadtrat beantragt und sich bereit erklärt, die für Straßenherstellung üblichen Bedingungen zu erfüllen. Da die in Betracht kommende Straßenstrecke nur nach dem Landgraben zu entwässert werden kann und deshalb der Straßenkanal alsbald für die ganze Länge der Philipp-Straße bis zum Landgraben ausgeführt werden muß, konnte dem gestellten Antrag nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß auch die ortsstatutarischen Kanalkostenbeiträge für die gesamte beizugsfähige Front der Philipp-Straße alsbald entrichtet würden. Als solche konnte nun allerdings nur die östliche Front in Betracht kommen, während die gesamte westliche Front auf ortsstatutarischem Wege zu Kanalkostenbeiträgen nicht beigezogen werden kann: Außer einem Stück städtischen Geländes, welches zur Anlage eines öffentlichen Platzes ausersehen ist, grenzt auf dieser Seite der Philipp-Straße nur der Kirchenplatz des katholischen Kirchenbaufonds Mühlburg an, auf welchem zur Zeit der Erlassung der Ortsstatute über den Ersatz von Kanalkosten für die Kaiser-Allee und die Verlängerung der Hilda-Straße südlich der Kaiser-Allee (die jetzige Philipp-Straße) vom 28. September 1887 bereits die St. Peter- und Pauls-kirche stand, sodaß sowohl die Fronten der Kirche selbst als auch die Fronten des zugehörigen Pfarrgartengeländes von Kanalisationsbeiträgen für die Kaiser-Allee und jetzige Philipp-Straße befreit bleiben mußten. Übrigens würde ein Beizug des Kirchenplatzes zu den Kanalisationskosten auch nach den neuerdings bei Kirchenneubauten zur Anwendung kommenden Grundsätzen nicht stattfinden, da nach diesen Grundsätzen die Stadtgemeinde auf die Kanalkostenbeiträge zugunsten einer dem öffentlichen Interesse dienenden architektonischen Ausgestaltung der Kirchenfassaden Verzicht zu leisten pflegt.

Unter diesen Umständen, da auch eine freiwillige Beitragsleistung von seiten des Kirchenbaufonds ausdrücklich abgelehnt wurde, mußte es genügen, daß sich Herr Pfeifer zur Zahlung der auf die gesamte östliche Front der Philipp-Straße entfallenden Kanalkostenbeiträge bereit erklärte, wobei das Grundstück Lagerbuch Nr. 4703 nach den Bestimmungen über Eckbauplätze behandelt wurde, also nur mit der Hälfte seiner gesamten Straßenfront in Anrechnung kam.

Dagegen mußte er die Straßenkosten für die ganze Straßenbreite, also für die beiderseitige Front der herzustellenden Straßenstrecke übernehmen. Zu den Straßenkosten waren auch die anteiligen Kosten der Erwerbung der auf dem angehefteten Situationsplan rot schraffierten Straßenfläche e-f-g-h-i-k-l-m-e hinzuzuschlagen. Diese Fläche von 323 qm war im Jahre 1902 gleichzeitig mit der angrenzenden, wie oben bemerkt, als öffentlicher Platz in Aussicht genommenen, nördlich der Sofien-Straße gelegenen Fläche von Frau Zimmermeister Gustav Brannath Witwe aus Anlaß der Überwölbung des Landgrabens zum Preise von 10 ℳ pro Quadratmeter angekauft worden. Bei einem Verhältnis von 50,65 m Länge der östlichen Front der herzustellenden Straßenstrecke zu 104,51 m Länge der gesamten beitragspflichtigen Ostfront der Philipp-Straße ergibt sich hieraus ein auf die herzustellende Straßenstrecke entfallender Ersatzbetrag von 1565 ℳ 39 ₰ (§ 5 Absatz 2 des Vertrags).

Das übrige Straßengelände wurde der Stadtgemeinde teils von dem katholischen Kirchenbaufonds Mühlburg (378 qm), teils wird es ihr nunmehr von Herrn Pfeifer (715 qm) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der der Stadtgemeinde durch die beantragte Herstellung erwachsende Aufwand berechnet sich nach dem Voranschlag des Tiefbauamts wie folgt:

1.	für Fahrbahnherstellung	3 882 ℳ — ₰
2.	„ Gehweg- und Bordsteinanlage	451 „ 50 „
3.	„ Kanalisation (bis zum Landgraben)	6 500 „ — „
4.	„ Gasleitung	950 „ — „
5.	„ Wasserleitung	2 220 „ — „
	zusammen . .	14 003 ℳ 50 ₰,

welcher Betrag, wie eingangs unter Ziffer III beantragt wird, aus Anlehensmitteln zu bestreiten ist.

Zum Ersatz kommen nach Inhalt des mit Herrn Pfeifer vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses abgeschlossenen, oben abgedruckten Vertrags alsbald nach Fertigstellung der betreffenden Straßenstrecke die Kosten für Fahrbahnherstellung und Gehweg- und Bordsteinanlage wie oben Ziffer 1 und 2, sowie — wie erwähnt — die anteiligen Geländeerwerbskosten mit 1 565 ℳ 39 ₰.

An Kanalisationsbeiträgen gehen ein 3 783 ℳ 20 ₰, außerdem wird der Aufwand für Gas- und Wasserleitung in der üblichen Weise verzinst werden.

Die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten 5 Jahre hat Herr Pfeifer zu dem veranschlagten Pauschalbetrag von 575 ℳ im voraus zu ersetzen.

Nach § 4 des Vertrags tritt die Stadtgemeinde an Herrn Pfeifer einen Teil des nördlich des Landgrabens hinziehenden Fußweges käuflich ab. Dieser Teil, der — auf dem Plane blau angelegt — sich sackgassenförmig in den Grundbesitz des Herrn Pfeifer erstreckt, hat irgend einen Zweck als öffentlicher Weg nicht mehr zu erfüllen, sodaß dem Wunsche des Herrn Pfeifer, denselben zur Vereinigung mit seinem Grundstück zu erwerben, entsprochen werden konnte. Als Kaufpreis wurde 13 ℳ 20 ₰ pro Quadratmeter, d. i. der gleiche Betrag vereinbart, zu welchem die Stadtgemeinde erst kürzlich zwei weiter westlich gelegene Teile des fraglichen Fußwegs für den Fall der späteren Einziehung desselben nach Herstellung der Sofien-Straße an die angrenzenden Grundeigentümer mit Zustimmung des Bürgerausschusses verkauft hat.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschußzustimmung am 15. Dezember 1904.
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 27. Dezember 1904 No. 694

Karlsruhe, den 1. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die nachstehenden Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise von Kanalkosten erlassen werden:

I. Auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1904, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten

erlassen:

§ 1.

Die Herstellung und Unterhaltung

1. der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße,
2. der Sommer-Straße zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße,
3. der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße,
4. der Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roonstraße geschieht durch die Stadt.

Für die Kosten, welche der Stadtkasse durch die Herstellung dieser Straßenstrecken und durch deren Unterhaltung während der ersten fünf Jahre erwachsen, ist von den Angrenzern nach Maßgabe der Ortsstatute vom 10. September 1900, den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Boeckh- und Klauprecht-Straße und für die Honsell-Straße betreffend, Vergütung zu leisten.

§ 2.

Das an die östliche Front der Sommer-Straße anstoßende militärärarische Grundstück Lagerbuch Nr. 2379 gilt im Sinne des § 3 des angeführten Ortsstatuts über die Honsell-Straße als zur Zeit der Herstellung der Sommer-Straße noch unüberbaut.

§ 3.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Verträgen sein Bewenden.

II. Auf Grund des Artikels 23 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1904, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer der an den nachgenannten Straßenstrecken zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 31. August 1897 über den Ersatz von Kanalkosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße,
2. Sommer-Straße zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße,
3. Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße,
4. Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße.

§ 2.

Das an die östliche Front der Sommer-Straße anstoßende militärärarische Grundstück Lagerbuch Nr. 2379 gilt im Sinne des angeführten Ortsstatuts als noch unüberbaut.

§ 3.

Soweit mit einzelnen Angrenzern hinsichtlich der Beitragspflicht besondere Verträge abgeschlossen wurden oder künftighin abgeschlossen werden, behält es bei diesen Verträgen sein Bewenden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Dr. Horstmann.

Begründung.

I. Mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 7 Dezember v. J. wurde die Herstellung der Boeckh-Straße zwischen Klauprecht- und Vorholz-Straße unter Verwendung von Anlehensmitteln beschlossen, nachdem sich Maurermeister Bernhard Pfeifer durch Vertrag vom 24. Juli v. J. verpflichtet hatte, der Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der Straße sämtliche Straßenkosten und fünfjährigen Unterhaltungskosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu ersetzen und die üblichen Kanalisationsbeiträge zu leisten. Diese Verpflichtung des Herrn Pfeifer erstreckte sich auch auf die an der Ostseite der herzustellenden Straßenstrecke angrenzenden Grundstücke des Kaufmanns August Schulz, Lagerbuch Nr. 5936/37, welcher seinerseits an alsbaldiger Herstellung der Boeckh-Straße kein Interesse hatte und deshalb nicht gewillt war, eine Verpflichtung zum sofortigen Kostenersatz bezüglich der ihm gehörigen Grundstücke selbst zu übernehmen. Selbstverständlich war Herrn Pfeifer nicht zuzumuten, die auf die Schulzschen Grundstücke entfallenden Beiträge auch Herrn Schulz gegenüber endgültig auf sich zu behalten. Es wurde daher in dem Vertrag mit Herrn Pfeifer vorgesehen, daß

die üblichen Ortsstatute auch für die Boeckh-Straße erlassen würden, so daß Herr Schulz beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger zum Ersatz der Straßenkosten und fünfjährigen Unterhaltungskosten und zur Leistung der Kanalisationsbeiträge verpflichtet sind, sobald sie auf den obenbezeichneten Grundstücken an die Boeckh-Straße anbauen. Die hiernach eingehenden Ersatzbeträge werden dann seiner Zeit an Herrn Pfeifer abgeführt werden.

II. Durch Vertrag vom 23. Juli v. J. beziehungsweise 9. Januar d. J. hat sich das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde gegenüber zum Ersatz der durch Herstellung verschiedener Straßenstrecken in den domänenärarischen Lohfeldäckern erwachsenden Kosten nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze verbindlich gemacht. Der Bürgerausschuß hat der Herstellung dieser Straßenstrecken unter Verwendung von Anlehensmitteln am 7. Dezember v. J. zugestimmt. Zu den betreffenden Straßenstrecken gehört auch die Sommer-Straße, welche nach Osten zu an das Militärlaboratorium, Lagerbuch Nr. 2379, angrenzt. Da der Reichsmilitärfiskus als Eigentümer dieses Grundstücks zurzeit, solange das Laboratorium bestehen bleibt, nicht zu den Straßenkosten herangezogen werden kann, hat das Großherzogliche Domänenärar, um die Herstellung dieser Straße gleichwohl zu sichern, auch die auf die Front des Militärlaboratoriums entfallenden Straßenkosten der Stadtgemeinde gegenüber zur alsbaldigen Zahlung übernommen. Für den Fall jedoch, daß auf dem militärärarischen Grundstück nach Beseitigung der derzeitigen Gebäulichkeiten Neubauten errichtet werden, sollen der Reichsmilitärfiskus beziehungsweise die jeweiligen Rechtsnachfolger durch die nunmehr zu erlassenden Ortsstatute zu den üblichen Beiträgen verpflichtet werden, die dann seiner Zeit, nach Maßgabe des mit dem Großherzoglichen Domänenärar abgeschlossenen Vertrags, wieder dem Domänenärar zuzuführen sind.

Die Sommer-Straße soll vorerst nur bis zu ihrer Kreuzung mit der Maien-Straße hergestellt werden. Die Ortsstatute sollen aber gleichzeitig für ihre ganze Strecke zwischen Gottesauer- und Krieg-Straße erlassen werden, weil das militärärarische Grundstück Lagerbuch Nr. 2379 noch teilweise an die Strecke der Sommer-Straße zwischen Maien- und Krieg-Straße zu liegen kommt, deren Herstellung wohl in Bälde nachfolgen wird.

III. Zur Herstellung der Vorholz-Straße zwischen Hirsch- und Bürklin-Straße hat der Bürgerausschuß am 19. Mai d. J. seine Zustimmung erteilt. In der Begründung zu der Vorlage vom 6. gl. Mt. wurde ausgeführt, daß sich die Firma August Herling & Komp. vertragsmäßig verpflichtete, die auf das Grundstück des Kaufmanns Andreas Lagerbuch Nr. 3510 entfallenden Beiträge zur Zahlung auf sich zu nehmen beziehungsweise vom Tag der Fertigstellung der Vorholz-Straße an zu verzinsen, da Herr Andreas dem Antrag der übrigen Angrenzer auf Herstellung dieser Straße nicht beizutreten gewillt war. Es fällt deshalb, wie in § 2 des Vertrags mit der Firma Herling vom 13. April d. J. vorgesehen, die Erlassung von Ortsstatuten für die Vorholz-Straße nötig, durch welche die jeweiligen Eigentümer des bezeichneten Grundstücks zu den üblichen Beiträgen verpflichtet werden, sobald auf demselben ein Neubau errichtet wird. Wenn dieser Fall innerhalb der nächsten 5 Jahre eintritt, verbleiben die alsdann eingehenden Beiträge der Stadtgemeinde, wogegen die Verpflichtung der Firma Herling zur Ersatzleistung erlischt. Andernfalls hat die Firma Herling die entsprechenden Beiträge nach Ablauf von 5 Jahren an die Stadtgemeinde zu bezahlen, wogegen ihr seiner Zeit die laut Ortsstatut eingehenden Beiträge überwiesen werden.

IV. Die Notwendigkeit der Erlassung von Ortsstatuten für die Brauer-Straße zwischen Putlitz- und Roon-Straße wurde in der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 30. September d. J., die Herstellung der Brauer-Straße betreffend, welche erst in der letzten Sitzung vom 27. Oktober d. J. die Zustimmung des Bürgerausschusses erhalten hat, eingehend begründet, sodaß auf diese Begründung hier verwiesen werden kann.

Die oben abgedruckten Entwürfe für die zu erlassenden Ortsstatute enthalten keinerlei von den bisherigen Ortsstatuten abweichende Bestimmungen, nehmen vielmehr auf letztere schlechthin Bezug.

Auch in dem § 2 der Entwürfe wird kein neuer Grundsatz aufgestellt, sondern lediglich eine Auslegungsbestimmung hinsichtlich der Fälligkeit der Ersatzbeträge für einen einzelnen Angrenzer, den Reichsmilitärfiskus, statuiert.

§ 3 wurde beigefügt, um jeglichen Zweifel über die Rechtsgültigkeit der mit einzelnen Angrenzern über die Beitragspflicht abgeschlossenen Sonderverträge gegenüber den zu erlassenden Ortsstatuten auszuschließen.

Das Offenlegungsverfahren wurde vorschriftsmäßig durchgeführt; Einsprachen sind nicht eingekommen.

Der in dem Offenlegungsverfahren gleichzeitig mitveröffentlichte Entwurf eines Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten für die Blücher-Straße nördlich der Moltke-Straße ist hinfällig geworden, da inzwischen mit dem allein in Frage stehenden Angrenzer, dem Reichsmilitärfiskus, eine die Erlassung eines Ortsstatuts erübrigende vertragsmäßige Regelung der Kostenersatzpflicht getroffen worden ist.

Siegrist.

Dr. Horstmann.

Bürgerausschusszustimmung am
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh.
vom ..... No.

Mündl. von der Tagesordnung vom 15. XII. 1904 abgesetzt.

Karlsruhe, den 30. November 1904.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß mit dem Großherzoglichen Oberschulrat die unten folgenden Nachträge zu den Satzungen
des Realgymnasiums mit gymnasialer Abteilung,
der Realschulanstalten und
der Mittelschule für Mädchen
vereinbart werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

I. Nachtrag

zu den Satzungen des

Realgymnasiums mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe

vom 12./22. Februar 1894 (nebst Nachträgen).

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 5, 8 und 10 erhalten folgende Änderungen:

Zu § 1.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer Klasse eintreten oder bis zu welcher die Vereinigung mehrerer Jahreskurse zulässig sein soll, wird festgesetzt:

Bisherige Fassung.

§ 1.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden,

für die 3 unteren Jahrgänge auf 45,
„ „ 3 mittleren „ „ 40,
„ „ 3 oberen „ „ 30.
(§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904.)

§ 2.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:
eine Direktorstelle,
20 Professorenstellen,
fünf Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

§ 5.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:
a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1 900 ℳ,
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1 200 bis 1 600 ℳ.

Bisherige Fassung.

sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über 50, wenn aus Schülern der sechs oberen Jahreskurse, nicht über 40 Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse 50, bei einem der sechs oberen 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

Die Anstalt erhält folgende Lehrerstellen:
1. eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
2. 18 Professorenstellen,
3. fünf Reallehrerstellen.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:
a. Lehramtspraktikanten 1300 bis 1700 ℳ,
b. Realschulkandidaten 1 200 bis 1 500 ℳ.
Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

§ 8. (Zusatz.)

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrates die Direktion zuständig.

§ 10.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 9 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, I. übernehmen vorweg:

1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in

a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

b. den Kosten

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen

Bisherige Fassung.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und so lange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 9 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;
2. einen ständigen Jahresbeitrag von $(19 \times 450 + 5 \times 300) = 10\,050$ ℳ. Zehntausendundfünfzig Mark;
3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand

a. für Gehalte (einschließlich etwaiger Sterbegehalte) und Vergütungen der satzungsmäßigen Anstaltslehrer (§ 2 Absatz 1 dieser Satzungen),

b. für Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung satzungsmäßiger Lehrer den Normalsatz, das ist die Summe von $(4\,100 + 18 \times 2\,600 + 5 \times 1\,700 = 59\,400$ ℳ — Neunundfünfzigtausendvierhundert Mark — übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrerstellen

hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,

3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,

4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst, leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 2) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 ℳ,
2. für die Professorenstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen auf 2 150 ℳ,
3. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2 150 ℳ. — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt, wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen auf 2 150 + 800 = 2 950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 2 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich

Bisherige Fassung.

(§ 2 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

Bisherige Fassung.

$2950 + 20 \times 2150 + 5 \times 1800 = 54950$ ℳ
— Fünfzig viertausend neunhundert fünfzig Mark —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag)

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

Artikel II.

1. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingeschaltet:

§ 5a.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 6 ist zu setzen:

„Vergütungen der in den §§ 5 und 5a bezeichneten Art“ u. s. w.

Vergütungen der in § 5 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 5

Artikel III.

Die Bestimmungen des § 5a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene des § 10, soweit es sich um etatmäßige Lehrstellen handelt, die am 1. Januar 1904 schon errichtet waren, von diesem Zeitpunkt an, bezüglich der durch das Finanzgesetz für 1904/1905 neu errichteten Stellen dagegen mit dem Tag ihrer etatmäßigen Besetzung in Wirksamkeit in der Weise, daß von diesem Tag an der Normalsatz je um den für die betreffende Stelle zu entrichtenden Betrag sich erhöht.

Die Bestimmung in § 5 Absatz 1 ist bereits mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getreten.

Bisherige Fassung.

Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 17 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

II. Nachtrag

zu den Satzungen der

Realschulanstalten in Karlsruhe

vom 28. April/6. Mai 1896 (mit Nachträgen).

Artikel I.

Die §§ 2, 3, 6, 9 und 11 erhalten folgende Änderungen:

Zu § 2.

Die Schülerzahl, bei der die Teilung einer Klasse eintreten oder bis zu welcher die Vereinigung mehrerer Jahreskurse zulässig sein soll, wird festgesetzt:

für die 3 unteren Jahrgänge auf 45,
„ „ 3 mittleren „ „ 40,
„ „ 3 oberen „ „ 30.

(§ 6 der Schulordnung vom 8. März 1904.)

Bisherige Fassung.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über 50, wenn aus Schülern der sechs oberen Jahreskurse, nicht über 40 Schüler dauernd zählt.

Bisherige Fassung.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse 50, bei einem der sechs oberen 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 40 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§ 3.

Die Anstalt erhält folgende etatmäßige Lehrstellen:

zwei Direktorstellen,
24 Professorenstellen,
zehn Real- beziehungsweise Zeichenlehrerstellen.

Die beiden Anstalten erhalten zusammen:
1. je eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
2. 22 Professorenstellen,
3. 11 Real- und Zeichenlehrerstellen.

§ 6.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen:

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1 400 bis 1 900 ℳ,
b. für Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten jährlich 1 200 bis 1 600 ℳ.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten 1 300 bis 1 700 ℳ.
b. Realschulkandidaten 1 200 „ 1 500 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

§ 9 (Zusatz).

Zur Verfügung der Ausweisung wegen Nichtbezahlung des Schulgeldes ist hinsichtlich der Schüler der drei unteren Jahrgänge auf Antrag des Stadtrats die Direktion zuständig.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.

Bisherige Fassung.

Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§ 11.

Sofern beziehungsweise soweit die in § 10 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen,

I. übernehmen vorweg:

1. die Großherzogliche Staatskasse die an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder sowie die Zugskosten für die etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrer, welche an die Anstalt versetzt werden,
2. die Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütungen für die nicht etatmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer.

II. Zur Deckung des weiteren persönlichen Aufwandes, bestehend in:

a. den Gehalten — einschließlich der Nebengehalte und etwaiger Sterbegehalte — der etatmäßigen Anstaltslehrer,

b. den Kosten:

1. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung etatmäßiger Lehrer,
2. für Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer, deren Vergütung an sich von der Gemeinde allein zu tragen ist, soweit die betreffenden Stelleninhaber über den in § 27 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend — in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903 — bestimmten Zeitraum von 26 Wochen hinaus im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden,
3. für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer

Sofern beziehungsweise soweit die in § 10 unter a und b erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen;
2. einen ständigen Staatsbeitrag von (24 × 450 ℳ und 11 × 300 ℳ) = 14 100 ℳ Vierzehntausendeinhundert Mark;
3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand

a. für Gehalte (einschließlich etwaiger Sterbegehalte) und Vergütungen der satzungsmäßigen Anstaltslehrer (§ 3 Absatz 1 dieser Satzungen),

b. für Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung satzungsmäßiger Lehrer den Normalsatz, das ist die Summe von (2 × 3 700 + 22 × 2 600 + 11 × 1 700 ℳ) = 83 300 ℳ — Dreiundachtzigtausenddreihundert Mark — übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrerstellen (§ 3 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

Bisherige Fassung.

etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung beziehungsweise Beurlaubung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,

4. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,

c. in dem 30 prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst;

leistet die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Beitrag (Normalsatz), der nach der Zahl der etatmäßigen Stellen (§ 3) in der Weise bemessen wird, daß für die einzelne Stelle angesetzt wird und zwar:

1. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen 1 800 ℳ,
2. für die Professorenstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen auf 2 150 ℳ,

3 α. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2 150 ℳ — zuzüglich der jeweiligen tarifmäßigen Dienstzulage, somit dermalen auf 2150 + 300 ℳ = 2450 ℳ,

β. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf den unter Ziffer 2 bezeichneten Satz — zurzeit 2150 ℳ — zuzüglich des Betrages, um den jeweils die Bezüge des Direktors an Nebengehalt, wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen auf 2150 + 800 = 2950 ℳ.

Dieser von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistende Beitrag (der Normalsatz) beträgt für die Dauer des in § 3 bezeichneten Bestandes an etatmäßigen Lehrkräften jährlich 2950 +

Bisherige Fassung.

$2450 + 24 \times 2150 + 10 \times 1800 = 75000$ ℳ.
— Siebenzig fünftausend Mark. —

Der hierdurch nicht gedeckte Teil des unter a, b, c bezeichneten Aufwandes wird jeweils auf Grund des Ergebnisses des einzelnen Rechnungsjahres von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen (Staatsbeitrag).

Für den Fall der Vermehrung oder Verminderung der an der Anstalt bestehenden Lehrstellen bleibt eine Neuregelung des von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu leistenden Normalsatzes vorbehalten.

Artikel II.

1. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,
b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ. beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 7 ist zu setzen:

„Vergütungen der in den §§ 6 und 6a bezeichneten Art" u. s. w.

Vergütungen der in § 6 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur

Artikel III.

Die Bestimmungen des § 6a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene des § 11, soweit es sich um etatmäßige Lehrstellen handelt, die am 1. Januar 1904 schon errichtet waren, von diesem Zeitpunkt an, bezüglich der durch das Finanzgesetz für 1904/1905 neu errichteten Stellen dagegen mit dem Tag ihrer etatmäßigen Versetzung in Wirksamkeit in der Weise, daß von diesem Tag an der Normalsatz je um den für die betreffende Stelle zu entrichtenden Betrag sich erhöht.

Die Bestimmung in § 6 Absatz 1 ist bereits mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getreten.

Bisherige Fassung.

innerhalb der im Voranschlag (§ 18 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

III. Nachtrag

zu den Satzungen der

Mittelschule für Mädchen in Karlsruhe

vom Jahr 1898 in der Fassung des Nachtrags vom Jahr 1901.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 12, 13, 14, 15 und 17 erleiden folgende Änderungen:

§ 1.

c. ein Gymnasium für Mädchen, das auf einem mit der Höheren Mädchenschule gemeinsamen, die vier unteren Klassen umfassenden Unterbau eingerichtet wird, mit sechs Jahreskursen, die als Unter und Ober III, Unter und Ober II und Unter und Ober I bezeichnet werden.

§ 2.

b. in den vier Klassen des für Höhere Mädchenschule und Gymnasium gemein-

Bisherige Fassung.

c. ein Gymnasium für Mädchen, das auf einem mit der Höheren Mädchenschule gemeinsamen, die drei unteren Klassen umfassenden Unterbau eingerichtet wird, mit sechs Jahreskursen, die als Unter- und Ober-Tertia, -Sekunda, -Prima bezeichnet werden.

b. in den drei Klassen des für Höhere Mädchenschule und Gymnasium gemein-

samen Unterbaues der Lehrplan für die vier unteren Klassen der Höheren Mädchenschule vom 22. Oktober 1892 mit der u. s. w., wie bisher;

c. den drei oberen u. s. w.

§ 3.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahrgang der Vorschule 50, bei einem der drei unteren Jahrgänge der Mittelschule 45, bei einem der drei folgenden 40 oder in dem obersten Jahrgang 30, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 beziehungsweise 40 beziehungsweise 30 Schülerinnen verlangt werden.

Ingleichen ist die Stadtgemeinde berechtigt, wenn die Schülerzahl in einer der bezeichneten Klassen unter die bezeichneten Ziffern zurückgeht, die Wiederaufhebung der Teilung und entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

§ 4.

Die Anstalt erhält für die Dauer des gegenwärtigen Umfangs derselben

a. eine Direktorstelle,
b. acht Professorenstellen,
c. sechs Reallehrerstellen,
d. zehn Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt

Bisherige Fassung.

samen Unterbaues der Lehrplan für die drei unteren Klassen der Höheren Mädchenschule vom 22. Oktober 1892 mit der Abänderung, daß in den beiden unteren Klassen die Zahl der Wochenstunden für Rechnen auf vier und jene für Deutsch auf fünf festgesetzt wird;

c. den vier oberen Klassen der Höheren Mädchenschule der für diese Anstalten festgesetzte Lehrplan vom 22. Oktober 1892;

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahreskurs der Vorschule oder bei einem der drei unteren Jahreskurse der Mittelschule (Klasse VII, VI, V) 50, bei einem der vier oberen (Klasse IV bis I) 45, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülerinnen verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 1 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schülerinnen nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

Die Anstalt erhält für die Dauer des gegenwärtigen Umfangs derselben

a. eine Direktorstelle,
b. sechs Professorenstellen,
c. sieben Reallehrerstellen,
d. eine Stelle für einen gemäß §§ 117 und 145 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellten Lehrer;

werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

§ 8.

Nicht etatmäßige Lehrer erhalten Vergütung nach Maßgabe der von dem Unterrichtsministerium für die einzelnen Lehrerkategorien jeweils allgemein aufgestellten Normen. Hiernach beträgt die Vergütung dermalen

a. für Lehramtspraktikanten jährlich 1400 bis 1900 ℳ,

b. für Realschul-, Zeichenlehr- und Musiklehrkandidaten jährlich 1200 bis 1600 ℳ

Volksschulkandidaten und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung erhalten mindestens die vom Elementarunterrichtsgesetz für die Lehrkräfte dieser Art festgesetzten Bezüge.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb der gegebenen Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Versehung etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr in Höhe der durch das jeweilige Diätenreglement bestimmten Sätze, sonach dermalen von 6 ℳ für den Lehramtspraktikanten und von 5 ℳ für den Realschulkandidaten bewilligt werden.

§ 12.

Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für

Bisherige Fassung.

e. neun Stellen für Lehrerinnen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in § 117 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 angestellt werden; hierunter ist die Stelle für eine Lehrerin inbegriffen, welche ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmt ist.

Nicht etatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten 1200 bis 1600 ℳ.
b. Realschulkandidaten 1100 „ 1400 „
c. Lehrerinnen und Volksschulkandidaten 1100 „ 1200 „

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt bezüglich der unter a und b bezeichneten Lehrer lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

§ 12.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Vergütungen (§§ 4, 6, 7, 8) und Zugskosten, sowie der in § 9

dieselbe verwendbar sind, verbleiben der Stadtgemeinde zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 13.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schul- und Eintrittsgelder zu verwenden.

Von dem hierdurch — nach Abzug der Schulgeldbefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwandes ersetzt die Großherzogliche Staatskasse ein Dritteil, während die restlichen zwei Dritteile der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören: die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehalte sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen, die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden, die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Falle der Neubesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

§ 14.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in § 13 bezeichneten Einnahmen den persönlichen Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte zu verwenden wäre.

Bisherige Fassung.

Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
b. die Eintritts- und Schulgelder (§ 11).

§ 13.

Von dem in § 12 bezeichneten, nach Verwendung der unter a und b aufgeführten Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5000 ℳ für ein Jahr.

Die Feststellung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

Der Rest des fraglichen Aufwandes ist neben den in § 10 bezeichneten Leistungen von der Stadt Karlsruhe aufzubringen.

Die Bewilligung eines Staatszuschusses für die gymnasiale Abteilung wird im jeweiligen Staatsvoranschlag bestimmt

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen (§ 4) in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§ 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in § 12 unter a und b aufgeführten Einnahmen den im nämlichen Paragraphen bezeichneten Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhebeziehungsweise Unterstützungsgehalte zu verwenden wäre.

§ 15.
Fällt weg

§ 17.

In Absatz 2 Ziffer 4 ist nach „Lehrer“ einzurücken („Lehrerin“).

Artikel II.

1. Hinter § 8 ist einzuschalten folgender

§ 8a.

Für die Erteilung von Über- und Vertretungsstunden wird eine besondere Vergütung gewährt nach Maßgabe der jeweils vom Unterrichtsministerium hierüber allgemein getroffenen Anordnungen. Hiernach gelten dermalen als Überstunden diejenigen Unterrichtsstunden, welche wöchentlich von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichen- oder Musiklehrer oder einer Lehrerin über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus

Bisherige Fassung.

§ 15

Den in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichneten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse hat die Stadt Karlsruhe zu entrichten, sofern und soweit nicht ein — nicht bereits für Ruhegehalte verwendeter — Einnahmeüberschuß nach § 14 dieser Satzungen vorhanden ist, in welchem Fall die Stadt zunächst diesen Überschuß zur Deckung des Zuschusses verwenden kann.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Aufsichtsrat bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission“) nach § 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission;
3. der Direktor der Mittelschule für Mädchen;
4. ein weiterer Lehrer der Mittelschule für Mädchen, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird.

§ 8 Absatz 3 und 4

Lehrern, welche der Anstalt nur vorübergehend — auf die Dauer bis zu zwei Monaten — zur Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen werden, kann statt der in Absatz 1 bezeichneten Jahresvergütung durch den Oberschulrat eine Tagesgebühr nach Maßgabe der für die betreffende Dienerkategorie allgemein normierten Sätze bewilligt werden.

erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Lehrer in etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Stellung tätig sind.

Die Höhe der Vergütung ist dermalen festgesetzt:

a. für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf jährlich 120 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 3 ℳ,

b. für die sonstigen Lehrer auf jährlich 80 ℳ beziehungsweise für die einzelne Stunde auf 2 ℳ.

Diese Sätze bilden auch den Mindestbetrag für die im übrigen von der Stadt festzusetzenden Vergütungen der Nebenlehrer.

2. In § 9 ist zu setzen:

„Vergütungen der in §§ 8 und 8a bezeichneten Art" u. s. w.

Artikel III.

Die Bestimmungen des § 8 lit. c und des § 8a treten mit Rückwirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/1904, jene der §§ 12 und 13 vom 1. Januar 1904 an in Geltung.

Bisherige Fassung.

Die Vergütungen der Nebenlehrer werden durch den Stadtrat bestimmt, müssen jedoch mindestens jährlich 60 ℳ für die Wochenstunde betragen.

Vergütungen der in § 8 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in § 8 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§ 19 dieser Satzungen) hierfür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Begründung.

Schon im vorigen Jahre trat die Großherzogliche Oberschulbehörde mit den Städten wegen Abänderung der Satzungen der städtischen Mittelschulen in Verhandlung.

1. Was zunächst die Realmittelschulen für die Knaben (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung, Oberrealschule und Realschule) betrifft, so wurden einmal durch Erlaß vom 14. Juli 1903 Nr. 15425 eine Reihe von Neuerungen vorgeschlagen, welche sich auf die Bezahlung des Lehrpersonals beziehen, nämlich

a. Erhöhung der Vergütungssätze der Lehramtspraktikanten, der Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten,

b. Erhöhung der Vergütung für Überstunden und der Nebenlehrer,

c. Einführung einer Vergütung für Erteilung von Stunden in Vertretung dienstbehinderter Lehrer.

Sodann aber wurde den Städten durch Erlaß vom 15. Juli 1903 Nr. 18945 eine Änderung der Bestimmungen über die Höhe der Staatsbeiträge für die Realmittelschulen in dem Sinne angesonnen, daß die Staatsleistungen ermäßigt, die Lasten der Gemeinden aber entsprechend erhöht werden sollten.

Dieser Erlaß lautet:

„Das Beitragsverhältnis des Staates zum Aufwand der Realmittelschulen ist dermalen für alle diese Anstalten satzungsgemäß in der Weise geregelt, daß die Großherzogliche Staatskasse, abgesehen von den Zugskosten und dem Wohnungsgeld,

1. zu dem Betrag, den die Gemeinde für jeden etatmäßigen Lehrer bereitzustellen verpflichtet ist — dem Normalsatz — einen festen Beitrag — den ständigen Staatsbeitrag — leistet und daß sie
2. in der Form des unständigen Staatsbeitrages denjenigen Betrag des persönlichen Aufwands übernimmt, der durch den Gemeindebeitrag — Normalsatz — nicht gedeckt ist.

Dabei gelten für die Höhe des Normalsatzes und des ständigen Staatsbeitrages folgende Sätze:

1. Normalsatz: für einen Professor 2600 M, für einen Reallehrer 1700 M, für den Vorstand einer sechs- und siebenklassigen Anstalt 2900 M; für die Direktoren neunklassiger Anstalten bestand bisher eine bestimmte Norm nicht; der Beitrag für diese wurde jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde festgesetzt.
2. Ständiger Staatsbeitrag: für Direktoren, Vorstände und Professoren je 450 M, für Real-, Musik-, Zeichenlehrer je 300 M.

Die Zweiteilung des Staatsbeitrages hat ihren Grund in einer historischen Entwickelung, insofern ursprünglich bei der Errichtung von Realschulanstalten nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag jeweils vorhandenen Mittel den einzelnen Anstalten anfänglich feste Beiträge bewilligt wurden und späterhin sodann die Verschiedenheit des persönlichen Aufwandes bei den einzelnen Anstalten durch außerordentliche Zuschüsse auszugleichen versucht wurde. Irgendwelche sonstige — rechtliche wie tatsächliche — Bedeutung kommt dieser Zweiteilung nicht zu. Sie stellt sich sonach lediglich als eine veraltete Einrichtung dar, die den Überblick über die gegenseitigen Leistungen von Staat und Gemeinde nur erschwert. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat daher angeordnet, daß bei der Aufstellung des Staatsvoranschlages der Jahre 1904/1905 die ständigen Staatsbeiträge in Wegfall kommen und daß die Zuschüsse des Staates zu den Realmittelschulen nur noch unter einer Rubrik als „Staatsbeitrag" aufgeführt werden sollen.

Für die Satzungen der einzelnen Anstalten hätte dies zur Folge, daß als Normalsatz vom 1. Januar 1904 an nur der bisherige Gemeindebeitrag nach Abzug des ständigen Staatsbeitrages zu gelten hätte, sonach für Professoren 2150 M, für Vorstände sechs- und siebenklassiger Anstalten 2450 M, für Reallehrer u. s. w. 1400 M.

Das Großherzogliche Ministerium hat aber in Rücksicht darauf, daß diese Sätze aus einer Zeit stammen, in der die Gehaltsbezüge der etatmäßigen Lehrer viel niedriger waren als heutzutage, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß seit deren Festsetzung die Belastung der Großherzoglichen Staatskasse infolge der Übernahme der Zugskosten und infolge der Neueinführung und späteren erheblichen Steigerung des Wohnungsgeldes eine namhaft größere geworden ist, eine entsprechende Erhöhung dieser Normalsätze für angezeigt erachtet. Dabei soll die Festsetzung durch Bezugnahme auf bestimmte Sätze des Gehaltstarifs eine sichere, feste Grundlage erhalten, und es sollen auf dieser Grundlage auch die Normalsätze für die Vorstände und Direktoren der sechs-, sieben- und neunklassigen Anstalten einheitlich geregelt werden. Als solche feststehende Normen sollen in Betracht gezogen werden: der Anfangsgehalt, die Anfangszulage sowie etwaige besondere Bezüge der Anstaltsleiter so zwar, daß der Normalsatz, den die Gemeinde zu leisten hätte, festgesetzt würde:

1. für die Reallehrer auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt, sonach dermalen auf 1800 M,
2. für den Professor auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt zuzüglich der Hälfte der Anfangszulage, sonach dermalen auf 2000 + 250 = 2250 M,
3. für die Vorstände einer sechs- und siebenklassigen beziehungsweise den Direktor einer neunklassigen Anstalt auf den Normalsatz für den Professor zuzüglich des Betrages, um den die Bezüge des Vorstandes beziehungsweise Direktors im Höchstbetrag nach dem jeweiligen Gehaltstarif die Bezüge eines Professors übersteigen, sonach dermalen für den Vorstand einer sechs- oder

siebenklassigen Anstalt auf 2250 + 300 = 2550 ℳ und für den Direktor einer neunklassigen Anstalt auf 2250 + 800 = 3050 ℳ.

Der für die etatmäßigen Lehrer über diese Sätze hinauszumachende Aufwand würde von der Staatskasse als „Staatsbeitrag" übernommen werden.

Der für die Gemeindekassen aus dieser Neuordnung sich ergebende Mehraufwand wird bei den Professoren und den Vorständen der sechs- und siebenklassigen Anstalten jährlich je 100 ℳ, bei den Reallehrern jährlich je 400 ℳ betragen, während die Aufwendungen für die Direktoren der neunklassigen Anstalten in den meisten Fällen eine Ermäßigung erfahren würden. Berücksichtigt man, daß seit dem Jahre 1884, in welchem Jahr eine Revision der meisten Anstaltssatzungen stattgefunden hat, die Anfangs- und Höchstgehalte bei den Professoren von 1800 bis 4700 ℳ auf 2000 bis 5000 ℳ und bei den Reallehrern von 1400 bis 2800 ℳ auf 1800 bis 3800 ℳ gestiegen sind und daß das Wohnungsgeld bei beiden Lehrerkategorien bis zu 60 Prozent sich erhöht hat, so wird die Erhöhung der Normalsätze — auch bei den Reallehrern — als eine sehr mäßige bezeichnet werden müssen.

Die Durchführung der neuen Bestimmungen bedingt für das Realgymnasium mit Gymnasialabteilung wie für die beiden Realschulanstalten eine Abänderung des § 10 beziehungsweise § 11 der Satzungen.

Indem wir hierauf bezügliche Entwürfe für die drei Anstalten hier beilegen, bitten wir, sich mit denselben einverstanden zu erklären und sie dem bereits — aus Anlaß der Stellenvermehrung für die dortige Anstalt — dorthin mitgeteilten Nachtrag zu den Anstaltssatzungen einfügen zu wollen. Nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses wolle uns der Satzungsnachtrag mit Bescheinigung hierüber nach erfolgter dortiger Unterzeichnung wieder mitgeteilt werden."

Die Annahme des diesem Erlaß beigegebenen Satzungsnachtrags hätte für die Stadtgemeinde nach dem derzeitigen Stand des Lehrpersonals einen jährlichen Mehraufwand zur Folge gehabt von 3400 ℳ beim Real- und Reformgymnasium und von 5500 ℳ bei den Realschulanstalten, also zusammen von 8900 ℳ jährlich. Dieser Mehraufwand würde sich mit jeder Vermehrung des etatmäßigen Lehrpersonals und insbesondere mit jeder Erhöhung des tarifmäßigen Anfangsgehalts weiter gesteigert haben. Der Stadtrat hielt eine derartige Verschiebung des Belastungsverhältnisses zu Ungunsten der Stadtgemeinde nicht für gerechtfertigt und da die übrigen Städte der Städteordnung die gleichen Bedenken zum Ausdruck bringen zu müssen glaubten, richteten diese Städte unterm 23. Dezember 1903 gemeinsam folgende Vorstellung an den Großherzoglichen Oberschulrat:

„Durch Erlaß vom 15 Juli d. J. Nr. 18945 wurden den unterzeichneten Stadtverwaltungen Nachträge zu den Satzungen der Realmittelschulen vorgeschlagen, die eine Änderung der bisherigen Vereinbarungen über die Beteiligung von Staat und Gemeinde bezwecken. Die Änderung soll einmal im Wegfall des sogenannten ständigen Staatsbeitrags unter dementsprechender Ermäßigung der von den Gemeinden aufzubringenden Normalsätze für die etatmäßigen Lehrer bestehen und ist insoweit von nur formaler Bedeutung. Gleichzeitig wird aber auch eine bedeutsame materielle Änderung vorgeschlagen, nämlich die Erhöhung der Normalsätze für Professoren und Reallehrer und eine Änderung des Normalsatzes für die Direktoren, die allerdings nicht für alle Anstalten eine Erhöhung, sondern für manche eine Ermäßigung des bisherigen Satzes bedeutet.

Wenn wir nun der angeregten formalen Änderung (Aufhebung des besonderen ständigen Staatsbeitrags) gerne zustimmen, so müssen wir gegen die geplante Mehrbelastung der Städte zugunsten der Staatskasse ernste Bedenken geltend machen. Schon nach den jetzigen Bestimmungen fallen den Städten nahezu zwei Drittel des gesamten ungedeckten Aufwands für ihre Realmittelschulen zur Last (im Jahre 1902 betrug der Gesamtaufwand für die Realmittelschulen der unterzeichneten Städte 1134479 ℳ; hiervon leisteten die Staatskasse 403969 ℳ = 35,6 Prozent, die Städte aber 730510 ℳ = 64,40 Prozent). Wir erachten es nun einmütig für ungerechtfertigt, dieses Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der Stadtgemeinden zu verschieben, wie es durch die vorgeschlagene Änderung der Normalsätze in sehr beträchtlichem Maße bewirkt werden würde. Diese würde für die Städte nach dem gegenwärtigen Stande der Stellenzahl eine Mehrbelastung von 33050 ℳ zur Folge haben, wodurch der Aufwandsanteil der Gemeinden sich auf 67,31 Prozent erhöhen, jener des Staats aber sich auf 32,69 Prozent ermäßigen würde. Vergleicht man nun mit dieser Verteilung der Lasten die der Rechte bei der Organisation, Verwaltung und Leitung der

Anstalten, so ergibt sich ein für die Gemeinden gleichfalls sehr ungünstiges Verhältnis, da diese Rechte nahezu ausschließlich dem Staat zustehen. Der Hinweis auf die beträchtliche Erhöhung des Staatsaufwands durch die Steigerung der Beamtengehälter und des Wohnungsgeldes kann demgegenüber nicht als durchschlagender Grund für die Abschiebung eines weiteren Teils derselben auf die Gemeinden anerkannt werden. Denn sie beruht auf allgemeinen Maßnahmen des Staats, von denen weder die Gemeinden, noch die beteiligten Anstalten als solche besondere Vorteile haben. Anderseits sind in mindestens gleich hohem Maße wie die des Staats auch die Aufwendungen der Gemeinden gestiegen durch die Errichtung kostspieliger neuer Schulgebäude, durch die Ausstattung der Anstalten mit Lehrmitteln und sonstigen Einrichtungen nach den gesteigerten Anforderungen der Zeit, durch Erhöhung der Vergütungen der nicht etatmäßigen und der Nebenlehrer, durch Steigerung der Kosten der Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung u. s. w. Sie werden infolge dieser Ursachen wie auch durch die anderweiten den Gemeinden unterbreiteten, auf die Erhöhung der Vergütung der Überstunden, der Nebenlehrer, der Aushilfsstunden und die Herabsetzung der Stundendeputate bezüglichen Vorschläge in nicht geringem Maße auch in Zukunft weiter gesteigert werden.

Anderseits dürfen wir uns den Hinweis darauf nicht versagen, daß bis jetzt die von den Städten im Anschluß an die Vorgänge in anderen Bundesstaaten wiederholt geäußerten Wünsche nach Erweiterung der Berechtigungen der Realmittelschulen ungeachtet ihrer Unterstützung durch die II. Kammer der Landstände keine Berücksichtigung gefunden haben.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir daher, von der geplanten Erhöhung der Normalsätze abzusehen und die geplante Neuregelung des Beitragsverhältnisses auf deren formalen Teil, nämlich die Ermäßigung der bisherigen Normalsätze um die ständigen Staatsbeiträge, zu beschränken."

Der Großherzogliche Oberschulrat beantwortete dieses Schreiben erst unterm 26. Juli d. J. nachdem die Angelegenheit, veranlaßt durch eine Petition der mittleren Städte, auch den Landtag beschäftigt hatte, mit folgendem Erlaß Nr. 22 594:

Nachdem die mit unserm Erlaß vom 15. Juli 1903 Nr. 18 945 zufolge Auftrags des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemachten Vorschläge bezüglich einer Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinden zu dem Aufwand der Realmittelschulen die Zustimmung der beteiligten Gemeinden nicht erhalten haben, hat das Großherzogliche Ministerium auf Grund der inzwischen in der II. Kammer der Landstände in der Sache gepflogenen Erörterungen uns ermächtigt, wegen Regelung der Angelegenheit neuerdings in Verhandlung zu treten. Dabei soll von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

1. Eine Beteiligung des Staates an dem persönlichen Aufwand soll wie bisher nur hinsichtlich der etatmäßig angestellten Lehrer eintreten, während die Vergütungen der zur Bewältigung der lehrplanmäßigen Aufgaben ständig angestellten nicht etatmäßigen Lehrer wie der Nebenlehrer ausschließlich der Gemeinde zufallen sollen.
2. An den bisherigen Bestimmungen, wonach der Staat vorweg das Wohnungsgeld für die etatmäßigen und die Zugskosten für sämtliche der Anstalt zugewiesenen Lehrer übernimmt, soll nichts geändert werden.
3. Was die Beiträge zu den Gehalten der etatmäßigen Lehrer angeht, so soll im Interesse einer Vereinfachung der Beitragsberechnung die Unterscheidung zwischen unständigem und ständigem Staatsbeitrag in Wegfall kommen.
4. Für die Benennung des von den einzelnen Gemeinden zu übernehmenden Anteils am Aufwand soll der bisherige Ausdruck „Normalsatz" beibehalten werden.
5. Der Normalsatz setzt sich aus den Beiträgen zusammen, welche die Gemeinden für die einzelnen etatmäßigen Stellen der Anstalt entrichten.

   Derselbe soll für alle Anstalten der Städteordnungsstädte einheitlich festgesetzt werden
   a. für die Reallehrerstellen auf den jeweiligen Anfangsgehalt der Reallehrer, sonach dermalen jährlich 1 800 ℳ,
   b. für die Professorenstellen wie bisher auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, sonach dermalen auf 2 150 ℳ,
   c. für die Anstaltsvorstände auf den unter b bezeichneten Satz von 2 150 ℳ zuzüglich des Betrags, um den jeweils die Bezüge eines Vorstandes an Nebengehalt wie im Höchstgehalt den Gehalt eines Professors übersteigen, sonach dermalen
      α. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten auf 2 150 + 300 = 2 450 ℳ,
      β. für die Direktoren neunklassiger Anstalten auf 2 150 + 800 = 2 950 ℳ.

6. Der Normalsatz soll die Deckung bilden für den gesamten von der Staatskasse — abgesehen vom Wohnungsgeld und den Zugskosten — zu übernehmenden persönlichen Aufwand. Dazu sollen gehören außer den Gehalten der etatmäßigen Lehrer die Aufwendungen
   a. für die Versehung erledigter etatmäßiger Stellen und für Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung etatmäßiger Lehrer sowie für die Vertretungsstunden, die bei vorübergehender Erledigung einer etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrstelle oder bei vorübergehender Dienstbehinderung eines etatmäßigen oder nicht etatmäßigen Lehrers von einzelnen Anstaltslehrern erteilt werden,
   b. für Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Dienstbehinderung von den sie vertretenden nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden,
   c. für den 30prozentigen Beitrag an die Beamtenwitwenkasse im Falle der ersten etatmäßigen Anstellung oder des endgültigen Ausscheidens eines etatmäßigen Anstaltslehrers aus dem staatlichen Dienst.
7. Als Überstunden sollen besonders vergütet werden die Unterrichtsstunden, welche über das von der Unterrichtsverwaltung jeweils festgesetzte normale Höchstmaß der Wochendeputate der einzelnen Lehrerkategorien hinausgehen, sonach dermalen im Hinblick auf die Bestimmungen in § 36 der Schulordnung vom 8. März d. J. diejenigen Stunden, die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 hinaus erteilt werden.

   Als Vertretungsstunden sind die Unterrichtsstunden zu vergüten, die über das von der Oberschulbehörde für den einzelnen Lehrer durch Genehmigung der Stundenverteilung festgesetzte Stundendeputat hinaus zur Vertretung anderer Lehrer oder bei Erledigung von Lehrerstellen erteilt werden, sofern und soweit die Zahl von 10 Stunden im Jahr überschritten wird.

   Die Höhe der Vergütung für Über- und Vertretungsstunden soll sich nach den von der staatlichen Unterrichtsverwaltung hierüber jeweils allgemein getroffenen Festsetzungen richten, sonach dermalen betragen:
   a. für die Wochenstunde jährlich 120 ℳ bei wissenschaftlich gebildeten, 80 ℳ bei Reallehrern und den ihnen gleichstehenden Lehrern einschließlich der Volksschullehrer;
   b. für die einzelne Stunde bei wissenschaftlich gebildeten Lehrern 3 ℳ, bei den übrigen Lehrern 2 ℳ.

Die gleichen Vergütungssätze finden Anwendung auch für die Nebenlehrer mit der Maßgabe, daß die Geistlichen als wissenschaftlich gebildete Lehrer gelten.

Erläuternd fügen wir bei:

An der bereits früher vorgeschlagenen Erhöhung des Normalsatzes für die Reallehrerstellen glaubt die Unterrichtsverwaltung in Rücksicht auf die sachliche Begründetheit dieser Maßregel festhalten zu müssen. Die hieraus für die Gemeinden sich ergebende Mehrbelastung wird übrigens bei der verhältnismäßig geringen Zahl solcher Stellen eine nur unbedeutende sein. Sie wird für alle in Betracht kommenden Anstalten zusammen sich auf nur 22 000 ℳ belaufen. Ein Äquivalent für diese Mehrbelastung wird den Gemeinden dadurch geboten, daß die Vergütung für die Überstunden etatmäßiger Anstaltslehrer und für die Vertretungsstunden der etatmäßigen wie der nicht etatmäßigen Lehrer auf dem Wege der Anrechnung auf den Normalsatz von der Großherzoglichen Staatskasse übernommen werden sollen. Dieses Zugeständnis könnte nur für den Fall aufrecht erhalten werden, daß die Gemeinden sich mit den auf die Festsetzung des Normalsatzes bezüglichen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden erklären sollten.

Wir glauben dieses Einverständnisses um so mehr sicher sein zu dürfen, als auch die Gemeinden nicht in der Lage sein werden, die sachliche Begründetheit einer Erhöhung des Normalsatzes für die Reallehrerstellen zu beabreden.

Die Durchführung der neuen Normen hätte eine Abänderung der auf die Beitragsregelung bezüglichen Bestimmungen der Satzungen zur Voraussetzung. Wir haben bei der Aufstellung der hierwegen erforderlichen Nachträge zu den Satzungen der dortigen Realschulanstalten auch die sonst notwendig gewordenen Änderungen berücksichtigt und ersuchen, falls der Stadtrat dem — in doppelter Fertigung hier beiliegenden — Entwurf zuzustimmen in der Lage sein sollte, hierzu die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen; Beurkundung hierüber wolle unter Anschluß der von dem Stadtrat unterzeichneten zwei Fertigungen der Satzungen uns mitgeteilt werden.

Falls eine Vorlage an den Bürgerausschuß und damit die endgültige Erledigung der Angelegenheit für die nächste Zeit nicht zu erwarten sein sollte, würden wir Wert darauf legen, vorläufig die Anschauung des Stadtrates in der Sache kennen zu lernen.

Die für das laufende Schuljahr rückständigen Vergütungen für Über- und Vertretungsstunden werden wir einstweilen — vorbehaltlich endgültiger satzungsmäßiger Regelung der Frage — unter Zugrundelegung der unter Ziffer 7 aufgeführten Normen mit dem Ersuchen um Zahlung derselben aus der Anstaltskasse dorthin mitteilen, damit diese Angelegenheit noch vor Beginn der Ferien ihre Regelung erfährt. Es ist dies dringend wünschenswert, da es sich dabei für einzelne Lehrer um nicht unerhebliche Beträge handelt und die Anweisungen der betreffenden Vergütungen für die Lehrer an Gymnasien noch im Laufe dieses Monats erfolgen werden.

Auf Grund abermaliger gemeinsamer Beratung entschlossen sich die Städte zu folgender Erwiderung vom 13. Oktober 1904:

Die den unterzeichneten Stadtverwaltungen mit Erlaß vom 26. Juli d. J. Nr. 22 594 übermittelten neuen Vorschläge für die Abänderung der Satzungen sind einer gemeinsamen Beratung unterzogen worden. Obgleich auch die neuen Vorschläge eine Mehrbelastung der Gemeinden zugunsten der Staatskasse zur Folge haben und obgleich den nicht unter der Städteordnung stehenden Städten nicht unwesentlich günstigere Bedingungen zugestanden worden sind, glauben wir den nunmehrigen Vorschlägen im allgemeinen unsere Zustimmung erteilen und die Genehmigung der Bürgerausschüsse dazu beantragen zu können, nachdem in den jetzigen Vorschlägen unseren Einwendungen gegen die vorjährigen Bestimmungen wenigstens teilweise Rechnung getragen ist. Indessen müssen wir dabei die Bedingung stellen, daß die auf Seite 3 des Erlasses unter Ziffer 7 Absatz 1 enthaltene Bestimmung, wonach erst bei Überschreitung der dort festgesetzten Höhe der Wochendeputate eine Vergütung für Überstunden zu leisten ist, in die Satzungen selbst aufgenommen wird. Es sollte zu diesem Zweck der Absatz 2 des § 6 folgende Fassung erhalten:

„Die Höhe der Wochendeputate und die Vergütung für sogenannte Über- und Vertretungsstunden richtet sich nach den jeweils vom Unterrichtsministerium allgemein getroffenen Bestimmungen. Dermalen ist festgesetzt, daß als Überstunden diejenigen Wochenstunden vergütet werden, welche von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer über die Zahl von 22, von einem Reallehrer, Zeichenlehrer oder Musiklehrer über die Zahl von 26 und von einem Volksschullehrer über die Zahl von 28 Wochenstunden hinaus erteilt werden.

Als Vergütung für Über- und Vertretungsstunden ist dermalen festgesetzt:

a. „für wissenschaftlich gebildete Lehrer ꝛc."

Dabei dürften diese Bestimmungen über die Über- und Vertretungsstunden aus dem § 6 heraus- und in einen besonderen § 6a aufgenommen werden, da sie sich doch nicht nur auf die in § 6 behandelten nicht etatmäßigen und Aushilfslehrer, sondern auch auf das etatmäßige Personal (§ 5) beziehen. In § 7 wäre sodann zu sagen: „Vergütungen der in §§ 6 und 6a bezeichneten Art dürfen ꝛc."

Sodann betrachten wir als selbstverständlich, daß für Lehrer, welche vorübergehend an der Erteilung ihrer Überstunden verhindert sind, sowie für Nebenlehrer im gleichen Falle keine besonderen Vertretungsgebühren zu bezahlen sind, daß vielmehr in diesen Fällen die Stellvertretung durch Überweisung des betreffenden Ratums der Vergütung des Vertretenen an den Vertreter zu honorieren ist.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir um baldgefällige Mitteilung, ob die gewünschte Ergänzung der Satzungen die dortige Billigung findet. Wir werden sodann unverzüglich die Bürgerausschußgenehmigung beantragen.

Der Großherzogliche Oberschulrat stimmte mit Erlaß vom 22. November 1904 Nr. 36 297 den Vorschlägen der Städte zu. Damit ist bezüglich der Realmittelschulen zwischen der Großherzoglichen Oberschulbehörde einerseits und den Stadträten anderseits Einhelligkeit über folgende Änderungen der bisherigen Vorschriften erzielt:

1. (§ 10.) Wegfall des ständigen Staatsbeitrags (§ 10 Ziffer 2 beziehungsweise § 11 Ziffer 2) unter teilweiser Erhöhung des um den ständigen Staatsbeitrag verminderten (unständigen) Gemeindebeitrags (§ 10 beziehungsweise § 11 Ziffer 3b), nämlich Festsetzung des Normalsatzes

a. für Professoren auf den jeweiligen Anfangsgehalt nebst einem festen Zuschlag von 150 ℳ, also zurzeit auf 2150 ℳ (bisher 2600 — 450 = 2150 ℳ),

b. für Reallehrer auf den jeweiligen Anfangsgehalt, zurzeit 1800 ℳ (bisherige Normalsatz 1400 ℳ),

c. für Vorstände auf den Satz der Professoren zuzüglich des Mehrbetrags an Höchst- und Nebengehalt, also zurzeit

für die Vorstände von sechs- und siebenklassigen Anstalten auf 2150 + 300 = 2450 ℳ (bisher 3700 — 450 = 3250 ℳ),

für die Vorstände von neunklassigen Anstalten auf 2150 + 800 = 2950 ℳ (bisher 4100 — 450 beziehungsweise 3700 — 450 = 3650 beziehungsweise 3250 ℳ).

Mithin derzeitige Mehrleistung der Gemeinde für jeden Reallehrer 400 ℳ, für jeden Professor — ℳ;

Minderleistung für einen Vorstand 800 beziehungsweise 700 beziehungsweise 300 ℳ.

2. (§ 10.) Auf den Normalsatz sollen auch aufgerechnet, somit von der Staatskasse übernommen werden:

a. die Kosten der Vertretung nicht etatmäßiger Lehrer durch Aushilfslehrer, bei vorübergehender Dienstbehinderung, soweit diese über 26 Wochen dauert und die Vertretenen im Fortbezug ihrer Vergütung belassen werden (bisher konnten nur die Stellvertretungskosten für etatmäßige Lehrer auf den Normalsatz aufgerechnet werden);

b. die Kosten der Vertretungsstunden behinderter etatmäßiger oder nicht etatmäßiger Lehrer durch die übrigen Anstaltslehrer (bisher wie zu a);

c. die Kosten der Überstunden, welche von etatmäßigen Lehrern und für den Fall ihrer Verhinderung von nicht etatmäßigen Lehrern erteilt werden.

3. (§ 5.) Erhöhung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer auf die vom Ministerium allgemein festgestellten Normen, zurzeit für Lehramtspraktikanten auf 1400 bis 1900 ℳ (bisher 1300 bis 1700 ℳ); Realschul-, Zeichenlehrer- und Musiklehrerkandidaten auf 1200 bis 1600 ℳ (bisher 1200 bis 1500 ℳ).

4. (§ 5.) Festsetzung der Vergütung für Überstunden, Vertretungsstunden und für Nebenlehrer (insbesondere die Religionslehrer) bei

a. wissenschaftlich gebildeten Lehrern auf 120 ℳ jährlich für die Wochenstunde, beziehungsweise 3 ℳ für die Einzelstunde,

b. sonstigen Lehrern auf 80 ℳ beziehungsweise 2 ℳ.

(Bisher war nur die Vergütung für Nebenlehrer bestimmt und zwar auf mindestens 60 ℳ jährlich für die Wochenstunde.)

5. (§ 1.) Herabsetzung der Höchstzahl für die Klassenfrequenz

bei den drei unteren Jahrgängen von 50 auf 45 Schüler,
" " " mittleren " " 45 " 40 " und
" " " obersten " " 45 " 30 "

6. Inkraftsetzung der Bestimmungen unter Ordnungszahl 2 mit Beginn des Schuljahrs 1903/1904, der übrigen auf 1. Januar 1904 (Ziffer 3 ist schon seit 1. Januar 1902 in Kraft gesetzt).

Die finanzielle Wirkung der neuen Vorschläge, soweit sie sich aus der Änderung des Staatsbeitrags ergibt, wird beim derzeitigen Personalbestand und unter der Geltung des gegenwärtigen Gehaltstarifs die sein, daß die Stadtgemeinde beim Realgymnasium einen Mehraufwand von jährlich 1300 ℳ und bei den Realschulanstalten einen solchen von jährlich 2900 ℳ, zusammen also von 4200 ℳ zu machen hat, gegen 8900 ℳ nach den Vorschlägen von 1903. Selbstverständlich sind auch die übrigen Änderungen nicht ohne finanzielle Bedeutung

für die Gemeinden. Diese läßt sich aber zahlenmäßig nicht genau ausrechnen, da die tatsächlichen Verhältnisse, von denen sie abhängt, beständigen Schwankungen unterworfen sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist vor allem die neue Festsetzung der Maximalzahlen für die Frequenz der einzelnen Klassen (§ 1 Realgymnasium und § 2 Realschulen.) Diese beruht auf dem § 6 der neuen Schulordnung für die Mittelschulen vom 8. März 1904. In den städtischen Mittelschulen werden übrigens zurzeit schon im allgemeinen die danach bestimmten Höchstzahlen nicht überschritten, da der Stadtrat schon bisher im Interesse der Leistungsfähigkeit der Schulen den Anträgen auf Trennung zu großer Klassen bereitwillig zugestimmt hat. Immerhin sind eine Reihe von Klassen vorhanden, deren Frequenz die zulässige Höchstziffer übersteigt. Diesem Zustand wird aber durch die bevorstehende Errichtung einer weiteren städtischen Mittelschule abgeholfen werden.

Eine merkliche Mehrbelastung der Stadtgemeinde wird sodann durch die Erhöhung der Vergütung für die Nebenlehrer, insbesondere die Religionslehrer, von 100 auf 120 ℳ. jährlich für die Wochenstunde bewirkt werden. Zurzeit werden durch Nebenlehrer (Geistliche) in folgendem Umfange Religionsunterrichtsstunden erteilt:

	evangelische	römisch-katholische	altkatholische	israelitische
	Wochenstunden			
am Real- und Reformgymnasium	2*)	14	3	7
an der Oberrealschule	—*)	16		
an der Realschule	—*)	14		4

zusammen 60 Wochenstunden, was einen Aufwand von jährlich $60 \times 120 = 7200$ ℳ. und gegenüber dem bisherigen Satze einen Mehraufwand von 1200 ℳ. jährlich für die Stadtkasse bedeutet.

Bei der Beratung über die betreffende Bestimmung wurde darauf hingewiesen, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Bezahlung des Religionsunterrichts aus Staats- oder Gemeindemitteln nicht besteht, da es nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, Sache der Kirchen ist, den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu besorgen. Da es aber gleichwohl hier wie auch an anderen Orten herkömmlich ist, für den Religionsunterricht an den Mittelschulen Vergütung aus der Anstaltskasse zu leisten und der Stadtrat zurzeit von einer grundsätzlichen Änderung des bestehenden Systems absehen zu sollen glaubte, so wurde auch die vorgeschlagene Erhöhung dieser Vergütung angenommen, selbstverständlich mit dem Vorbehalt, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zu diesen Leistungen den Kirchen gegenüber nicht anerkannt werden kann.

Die Erhöhung der Vergütung für Überstunden wird die Stadtkasse nur in geringem Umfange treffen, einmal, weil die Erteilung von Überstunden überhaupt auf das Maß des Notwendigsten eingeschränkt werden soll, sodann aber weil die Überstunden des etatmäßigen Personals aus der Staatskasse zu bezahlen sind.

Aus dem letzterwähnten Grunde wird auch die neu eingeführte Bezahlung der Vertretungsstunden der Stadtgemeinde keine fühlbare Mehrbelastung bringen.

*) Für den evangelischen Religionsunterricht sind ständige Lehrer vorhanden.

Die Erhöhung der Vergütungen für das nicht etatmäßige Personal steht schon seit 1. Januar 1902 in Kraft. Sie beruht auf einer allgemeinen Verfügung des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums und muß als wohl begründet bezeichnet werden, da die bisherige Bezahlung, insbesondere der Lehramtspraktikanten, nicht in einem annähernd richtigen Verhältnis zu den Anforderungen an die Vorbildung und dem Lebensalter dieser Lehrer stand.

2. Mit Erlaß vom 30. Juni 1904 Nr. 15432 wurden die oben unter 1 lit. a bis e angeführten Verbesserungen in den Bezügen des Lehrpersonals auch für die Mittelschule für Mädchen (Höhere Mädchenschule mit Gymnasialabteilung) in Vorschlag gebracht. Schon im Jahre 1901 waren aber die Städte der Städteordnung gemeinsam um eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Höheren Mädchenschulen vorstellig geworden. Der Staatszuschuß war bisher auf höchstens 5000 ℳ für eine Anstalt festgesetzt, wozu in Karlsruhe noch ein außerordentlicher Zuschuß von 3500 ℳ jährlich für das Mädchengymnasium kommt, der indessen lediglich im jeweiligen Staatsvoranschlag bestimmt wurde. Da bei Einkunft des oben erwähnten Erlasses den Städten ein Bescheid der Großherzoglichen Regierung über die Erhöhung des Staatsbeitrags noch nicht zugegangen war, beschloß der Stadtrat unterm 14. Oktober 1903, den Satzungsnachtrag erst dann in weitere Beratung zu nehmen, wenn dieser Bescheid vorliegen werde. Unterm 26. Juli 1904 Nr. 15933 schrieb sodann der Großherzogliche Oberschulrat folgendes an die Städte:

> Nachdem die Einstellungen im Staatsvoranschlag wegen anderweiter Regelung des Beitragsverhältnisses des Staates zu den Höheren Mädchenschulen die ständische Genehmigung erhalten haben, fällt eine Änderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Satzungen für die dortige Höhere Mädchenschule nötig.
>
> Das von der Großherzoglichen Staatskasse mit Rückwirkung vom 1. Januar 1904 zu übernehmende Dritteil des Aufwandes soll sich auf den persönlichen Aufwand beschränken, diesen aber in vollem Umfang umfassen, sofern er auf Grund der Satzungen geboten ist und nicht etwa in Freigebigkeitshandlungen der Gemeinden zugunsten einzelner Lehrer besteht. Danach sollen für die Berechnung des vom Staat zu übernehmenden Anteils in Betracht kommen die Auslagen:
>
> 1. für die Gehalte — einschließlich Nebengehalte und Sterbegehalte — und
> 2. für das Wohnungsgeld der etatmäßigen Lehrer,
> 3. die Vergütungen des nicht etatmäßigen Lehrerpersonals sowie der Nebenlehrer,
> 4. die Kosten für Dienstaushilfe, für Über- und Vertretungsstunden,
> 5. die Reise- und Umzugskosten,
> 6. der von den Gemeinden beim Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 17 des Etatgesetzes an die Beamtenwitwenkasse zu leistende 30 prozentige Zuschuß.
>
> Dagegen sollen außer Betracht bleiben:
>
> 1. etwaige besondere städtische Nebengehalte für den Anstaltsleiter oder einzelne Anstaltslehrer,
> 2. freiwillige Zuschüsse zum Wohnungsgeld,
> 3. die Vergütung des Schuldieners.
>
> An diesem für die Berechnung des Staatsbeitrages maßgebenden Gesamtaufwand sollen zunächst die Einnahmen von Schülern und Zöglingen, sonach die Schul- und Eintrittsgelder in Abrechnung kommen, wogegen der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie etwaige Beiträge aus Stiftungen der Gemeinde ausschließlich zur Deckung des von ihr zu machenden sachlichen Aufwandes überlassen würde.
>
> Dabei soll eine besondere Ausscheidung des Aufwandes für die gymnasiale Abteilung nicht stattfinden, sodaß die Übernahme eines Drittels des persönlichen Aufwandes sich auch auf diese, also auf die ganze Anstalt ohne Einschränkung beziehen würde, der bisher für die gymnasiale Abteilung geleistete besondere Beitrag hätte dementsprechend in Wegfall zu kommen.
>
> Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 12, 13 und 14 des hier anliegenden Entwurfs eines Nachtrages zu den Satzungen der Höheren Mädchenschule niedergelegt. Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs sind durch die Änderungen geboten, welche seit der Aufstellung der Satzungen in Bezug auf die Klassenfrequenz durch die Schulordnung vom 8. März 1904 und in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen sowie die Vergütungssätze für das nicht etatmäßige Lehrpersonal durch die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 und

durch allgemeine Anordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herbeigeführt worden sind. Was insbesondere die nicht etatmäßigen Lehrerinnen angeht, dürfte es das Zweckmäßigste sein, deren Vergütung nach den Sätzen zu regeln, die für die Lehrerinnen an Volksschulen festgesetzt sind. Dabei kann es allerdings vorkommen, daß eine Lehrerin vorübergehend eine höhere Vergütung als ein Realschulkandidat bezieht. Aber abgesehen davon, daß der Höchstsatz der Vergütung der Lehrerinnen hinter jenem für die Realschulkandidaten zurückbleibt, wird im Einzelfall eine etwa auffällige Ungleichheit durch entsprechende Erhöhung der Vergütung für die Realschulkandidaten ausgeglichen werden können.

Für die Honorierung der Über- und Vertretungsstunden sowie der Nebenlehrer sollen auch für die Höheren Mädchenschulen die für die Realmittelschulen vorgeschriebenen Sätze gelten.

Die zu § 16 der Satzungen vorgeschlagene Änderung soll die — teilweise angezweifelte — Möglichkeit des Beizugs von Lehrerinnen in den Aufsichtsrat bestimmt zum Ausdruck bringen.

Schließlich mußten die Festsetzungen in § 4 infolge der Aufnahme von zwei weiteren Professorenstellen in den Staatsvoranschlag der Jahre 1904/1905 eine entsprechende Ergänzung erfahren.

Der mit Erlaß vom 30. Juni 1903 Nr. 15 432 dorthin mitgeteilte Entwurf eines Nachtrags zu den Satzungen der Mittelschule für Mädchen in der Stadt Karlsruhe vom Jahre 1898 wird hinfällig.

Wir ersuchen, falls der Stadtrat dem anliegenden Entwurf eines Nachtrages zu den Satzungen der dortigen Höheren Mädchenschule zuzustimmen in der Lage sein sollte, die Genehmigung des Bürgerausschusses — sofern eine solche überhaupt erforderlich — einzuholen und Beurkundung hierüber seiner Zeit mit dem unterzeichneten Satzungsnachtrag uns mitzuteilen.

Die Städte erwiderten darauf unterm 18. Oktober d. J.:

Der den unterzeichneten Stadtverwaltungen mit Erlaß vom 26. Juli d. J. Nr. 15 933 übermittelte Nachtrag zu den Satzungen der Höheren Mädchenschulen ist einer gemeinsamen Beratung unterzogen worden. Auf Grund derselben sind wir im allgemeinen mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, möchten uns aber erlauben, noch folgende Zusätze beziehungsweise Abänderungen zu beantragen:

1. In § 2 beziehungsweise 3 (zulässige Klassenfrequenz) wäre in Absatz 2 hinter „Wiederaufhebung der Teilung" wieder einzufügen: „und entsprechende Verminderung des Lehrpersonals". Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung, die auch in den neuen Satzungen der Realmittelschulen erhalten bleibt, hier zu beseitigen.
2. In § 7 beziehungsweise § 8 sollte es heißen:
   „c. Volksschulkandidaten und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung erhalten mindestens die vom Elementarunterrichtsgesetz für die Lehrkräfte dieser Art festgesetzten Bezüge.
   Die Festsetzung der Vergütungen ꝛc."
3. Sodann beantragen wir, hier in gleicher Weise wie bei den Realmittelschulen die Bestimmung darüber aufzunehmen, welche Stunden als Überstunden zu vergüten sind, wobei das Maximaldeputat der Lehrerinnen (wie das der Reallehrer) auf 26 Wochenstunden festgesetzt werden dürfte. Wir erlauben uns im übrigen hierwegen auf unsern Bericht über die Satzungen der Realmittelschulen zu verweisen, da das dort Gesagte auch für die Höheren Mädchenschulen zutrifft.
4. Weiter schlagen wir vor, den §§ 11 und 12 (beziehungsweise 12 und 13) folgende Form zu geben:

§ 12.

„Der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind, verbleiben der Stadtgemeinde zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 13.

Zur Bestreitung des persönlichen Aufwandes sind zunächst die Schul- und Eintrittsgelder zu verwenden.

Von den hierdurch — nach Abzug der Schulgeldbefreiungen und Abgänge — nicht gedeckten Teil des persönlichen Aufwandes ersetzt die Großherzogliche Staatskasse ein Dritteil, während die restlichen zwei Dritteile der Stadtgemeinde zur Last bleiben.

Zum persönlichen Aufwand gehören:

die Gehalte einschließlich der Neben- und Sterbegehalte sowie das Wohnungsgeld der etatmäßigen, die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Nebenlehrer, die Vergütungen für Überstunden, die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten sowie der nach § 17 des Etatgesetzes im Fall der Nenbesetzung oder Erledigung etatmäßiger Stellen zu zahlende Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse.

Die Festsetzung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in § 19 (beziehungsweise 18) bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen."

Es liegt unseres Erachtens kein Grund vor, die Verwendung der Erträgnisse des Anstalts- und Stiftungsvermögens auf die Deckung des „sachlichen" Aufwands einzuschränken, da die Gemeinde doch auch zwei Drittel des „persönlichen" Aufwands zu decken hat; überdies sind die Stiftungserträgnisse nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen zu verwenden, welche durch die Satzungen nicht geändert werden können. Endlich empfiehlt es sich auch im Interesse der Übersichtlichkeit, die Bestimmungen über Höhe, Berechnung und Leistung des Staatsbeitrags in einen Paragraphen zusammenzufassen.

5. Daß in Artikel II die Rückwirkung des § 8 (beziehungsweise 7) nicht auf den Beginn des Schuljahres 1903/1904 datiert ist, wie bei den Realmittelschulen, dürfte lediglich auf einem Versehen beruhen.

Großherzoglichen Oberschulrat ersuchen wir um eine baldige gefällige Entschließung und Mitteilung, ob unsere Vorschläge gutgeheißen werden. Wir werden sodann ungesäumt die Bürgerausschußzustimmung beantragen.

In seiner Antwort vom 22. November Nr. 32 297 erklärte sich der Großherzogliche Oberschulrat mit den Abänderungsvorschlägen der Städte einverstanden, so daß nunmehr auch hinsichtlich der Höheren Mädchenschulen ein Einverständnis erzielt ist.

Für die hiesige Anstalt wird die nach §§ 12 und 13 des Satzungsnachtrags eintretende Erhöhung des Staatsbeitrags etwas über 5000 ℳ jährlich betragen, also etwas mehr als die bei den Knabenmittelschulen vorgesehene Verminderung des Staatsbeitrags.

Die Erhöhung der Bezüge der Religionslehrer wird hier in folgender Weise zum Ausdruck kommen:

8 evang.	Religionsst.	m.	einem	bish.	Aufw.	v.	800	ℳ	u.	einem	künft.	Aufw.	v.	960	ℳ	Mehr 160 ℳ
12 röm.-kath.	„	„	„	„	„	„	1200	„	„	„	„	„	„	1 440	„	„ 240 „
2 altkath.	„	„	„	„	„	„	200	„	„	„	„	„	„	240	„	„ 40 „
6 israel.	„	„	„	„	„	„	520	„	„	„	„	„	„	640	„	„ 120 „
															zusammen	. . 560 ℳ

Der Aufwand für Über- und Vertretungsstunden belastet bei dieser Anstalt die Stadtkasse schwerer als bei den Knabenmittelschulen, weil sie auch von diesem Aufwand stets zwei Drittel auf sich behalten muß. Zurzeit werden an der Höheren Mädchenschule 17 Überstunden erteilt. Der Aufwand dafür beträgt nach den neuen Vergütungssätzen 1360 ℳ gegenüber 1220 ℳ nach den bisherigen Sätzen. Von der Differenz ersetzt die Staatskasse ein Drittel, während die restlichen zwei Drittel der Stadtkasse verbleiben. In jedem Falle steht die letztere aber zufolge der Erhöhung des Staatsbeitrags auf ein Drittel des persönlichen Aufwands günstiger als nach den bisherigen Bestimmungen.

Im ganzen genommen, d. h. mit Bezug auf die städtischen Mittelschulen in ihrer Gesamtheit, aber bedeutet die Neuerung für die Zukunft jedenfalls eine weitere Verschiebung der Lasten zuungunsten der Stadtgemeinden. Wenn diese sich gleichwohl schließlich zur Annahme der neuen Vorschläge in der abgeänderten Form einverstanden erklärten, so geschah es im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen einerseits und im Interesse einer ungestörten Weiterentwickelung der blühenden städtischen Mittelschulen anderseits.

Siegrist.

Bürgerausschusszustimmung am 15. November 1904. 779
Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. —
vom — — — No. — P. P. 611.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1904.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die vom Bürgerausschuß unterm 19. Mai d. J. genehmigten Änderungen der Satzungen der Städtischen Spar- und Pfandleihkasse die im nachstehenden Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. November d. J. Nr. 48 748 bedungenen Änderungen erleiden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 19. November 1904.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Baden, den 6. November d. J. Nr. 1124 allergnädigst geruht, die mit Zustimmung des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Karlsruhe vom 19. Mai d. J. beschlossenen Änderungen der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse in Karlsruhe, welche die mit der Sparkasse verbundene öffentliche Pfandleihkasse berühren, zu genehmigen unter der Bedingung:

a. daß die Satzungsbestimmung unter § 30 Absatz 3 B Buchstabe e zu lauten hat:
„Forderungen, für welche eine Hypothek zur ersten Stelle bestellt ist und der Wert der verpfändeten Liegenschaften ohne Zubehör nach der amtlichen Schätzung doppelte Deckung bietet, mit jeweiliger Genehmigung des Verwaltungsrats und Beleihung bis zu 80 Prozent des Darlehens",

b. daß die jetzige Bestimmung des § 41 Buchstabe c der Satzungen, welche lautet:
„bei Wertpapieren die Namen der Verpfänder", verbleibt und demzufolge die in der neuen Fassung dieser Satzungsbestimmung aufgeführten Buchstaben c und d durch d und e zu ersetzen sind.

Zu den übrigen mit der obengenannten Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossenen, nur die Sparkasse selbst betreffenden Änderungen der Satzungen erteilen wir die staatliche Genehmigung mit dem Anfügen, daß

1. § 6 Ziffer 2 der Satzungen zu fassen ist:
„Ausnahmsweise dürfen Grundstücke bis zu 60 Prozent ihres durch amtliche Schätzung unter Ausschluß des Zubehörs ermittelten Werts beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten";
2. § 6 Ziffer 3 der Satzungen der Schlußsatz zu lauten hat:
„Jedoch dürfen die Anlagen in Wechseln 10 Prozent des Gesamtguthabens der Einleger nicht übersteigen und die Verpflichtungen einer Person aus Wechseln gegenüber der Sparkasse nur mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrats mehr als 60 000 ℳ betragen";
3. in § 11 Absatz 2 der Satzungen der Höchstbetrag der dort genannten Einlagen auf 400 000 ℳ festgesetzt wird.

Von den neugedruckten Satzungen sind fünf dortseits auf ihre Richtigkeit geprüfte Druckexemplare hierher vorzulegen.

Die auf die Pfandleihkasse bezüglichen Bestimmungen der Satzungen werden von uns im Gesetzes- und Verordnungsblatt gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 29 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bekannt gemacht werden. Dem Stadtrat ist hiervon Eröffnung zu machen.

(gez.) Schenkel.

Begründung.

Wie sich aus vorstehendem Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ergibt, hat dieses beziehungsweise das Großherzogliche Staatsministerium die vom Bürgerausschuß unterm 19. Mai d. J. gut geheißenen Änderungen der Satzungen der Spar- und Pfandleihkasse nur unter der Bedingung genehmigt, daß einzelne der neuen Bestimmungen gewisse Modifikationen erleiden. Nun können aber diese Modifikationen nicht einseitig von der Großherzoglichen Staatsbehörde verfügt werden. Sie erlangen vielmehr rechtliche Wirkung nur dadurch, daß auch der Stadtrat und der Bürgerausschuß ihnen zustimmen.

Wenn der Stadtrat hiermit die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem vom Großherzoglichen Ministerium geforderten Änderungen beantragt, so geschieht dies nicht sowohl deshalb, weil er diese als notwendig anerkennt, als vielmehr aus dem Grunde, weil damit endlich die Verhandlungen zum Abschluß kommen und weil die nun noch aufrecht erhaltenen Forderungen des Großherzoglichen Ministeriums mehr untergeordnete Punkte von nicht sehr weittragender praktischer Bedeutung betreffen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hatte nämlich mit Erlaß vom 30. Juni d. J. Nr. 25 172 eine Reihe weitergehender Beanstandungen erhoben, auf die es aber zufolge einer nochmaligen eingehenden Vorstellung des Stadtrats nunmehr verzichtet hat.

Zum besseren Verständnis lassen wir eine Gegenüberstellung der nun noch beanstandeten Bestimmungen mit dem vom Großherzoglichen Ministerium geforderten Wortlaut folgen:

Vom Bürgerausschuß genehmigte Fassung.	Vom Ministerium verlangte Fassung.
§ 6 Ziffer 2.	
Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§ 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine gute Deckung bieten.	Ausnahmsweise dürfen Grundstücke bis zu 60 Prozent ihres durch amtliche Schätzung unter Ausschluß des Zubehörs ermittelten Werts beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine besonders gute Deckung bieten.
§ 6 Ziffer 3, Schlußsatz.	
Jedoch dürfen die Anlagen in Wechseln 10 Prozent des Gesamtguthabens der Einleger nicht übersteigen.	Jedoch dürfen die Anlagen in Wechseln 10 Prozent des Gesamtguthabens der Einleger nicht übersteigen und die Verpflichtungen einer Person aus Wechseln gegenüber der Sparkasse nur mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrats mehr als 60 000 ℳ betragen.
§ 11 Absatz 2.	
Einlagen der Stadt Karlsruhe und der in ihrer Verwaltung stehenden Anstalten und Stiftungen dürfen sich jedoch zusammen bis auf 500 000 ℳ belaufen.	Einlagen der Stadt Karlsruhe und der in ihrer Verwaltung stehenden Anstalten und Stiftungen dürfen sich jedoch zusammen bis auf 400 000 ℳ belaufen.
§ 30 Absatz 3 Be.	
Die Pfandleihkasse gewährt verzinsliche Darlehen gegen Faustpfänder. Als solche dürfen nur angenommen werden, leicht verkäufliche, im Werte wenig schwankende, dem Verderben nicht ausgesetzte und ohne Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände. Dahin gehören insbesondere: A. Juwelen ꝛc. B. Wertpapiere und zwar: a. ꝛc. e. Erste Hypotheken bis zu 80 Prozent des Darlehens mit jeweiliger Genehmigung des Verwaltungsrats.	e. Forderungen, für welche eine Hypothek zur ersten Stelle bestellt ist und der Wert der verpfändeten Liegenschaften ohne Zubehör nach der amtlichen Schätzung doppelte Deckung bietet, mit jeweiliger Genehmigung des Verwaltungsrats und Beleihung bis zu 80 Prozent des Darlehens.

Vom Bürgerausschuß genehmigte Fassung.	Vom Ministerium verlangte Fassung.
§ 41.	
Über die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welche unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden: a. die Zeit der Verpfändung, b. die genaue Beschreibung der Pfänder nach Gattung, Zahl und Wert, c. der Name des Schätzers, d. der Betrag der Pfandschuld. Bei Verpfändungen von Wertpapieren ist für jedes Darlehen ein Konto zu eröffnen, welches die oben unter a, b und d bezeichneten Angaben, sowie den Namen des Verpfänders enthält; die Wertpapieredarlehen sind in besonderen, doppelt zu führenden und monatlich abzuschließenden Kassenbüchern zu buchen, in welchen auf den Beschrieb der Pfänder in den Konten zu verweisen ist.	Über die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welche unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden: a. die Zeit der Verpfändung, b. die genaue Beschreibung der Pfänder nach Gattung, Zahl und Wert, c. bei Wertpapieren die Namen der Verpfänder, d. bei anderen Pfändern der Name des Schätzers, e. der Betrag der Pfandschuld u. s. w. wie nebenstehend.

Siegrist.

Antrag siehe Seite 3.

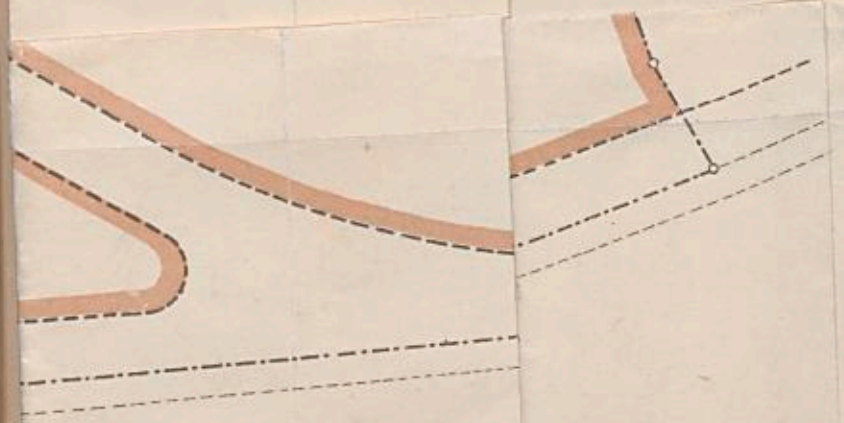

Zeichenerklärung:

Städt. Eigentum.

Projektierte Anlagen.

Nord

Alb

Badeplatz für Erwachsene.

Badeplatz für Kinder.

Nord-Strasse

Militär Badanstalt

Bannwald - Allee

Ziegel - Strasse

Kohler - Strasse

Jäger - Strasse

Schreiber - Strasse

Kessler - Strasse

Grünwinkler - Strasse

Lager -

List - Strasse

Hardt - Str.

Westbahnhof

Lager-
Strasse

Lager-
Strasse

Grünwinkler-Strasse

York-Strasse

Militär-Badanstalt

Bannwald-Allee

Strasse

Gewerbe-Strasse

Schulhaus

Freier Platz

Griesbach-Strasse

Lohn-Strasse

Westbahnhof

Bannwald-Allee

Siemens-Strasse

Antrag siehe Seite 3.

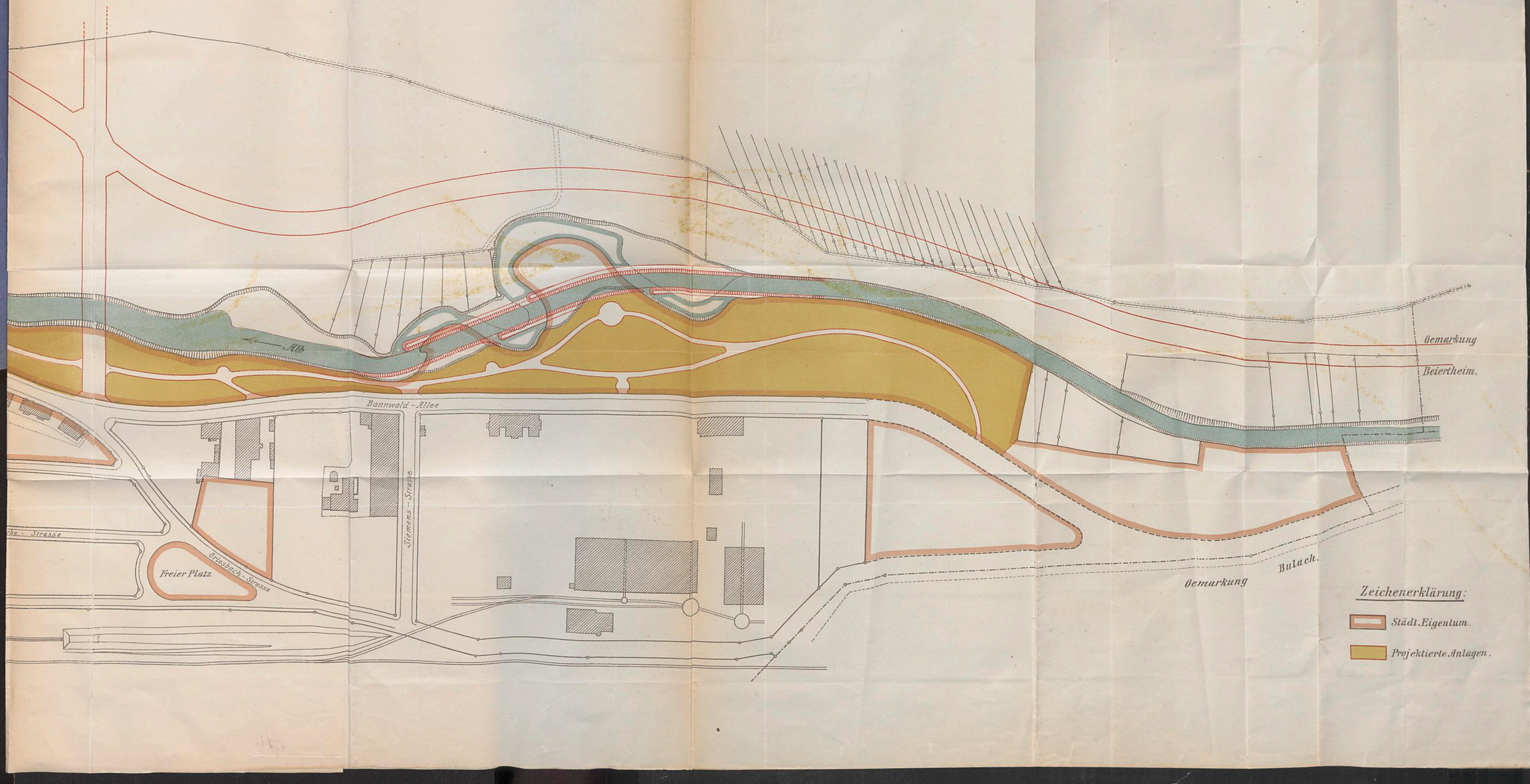

Nord

Antrag siehe Seite 5

Städt. Schule

Garten-Strasse

Ritter-Strasse

Karl-Strasse

Meinzer Ludwig
Zimmermeister

Fläche abcdefa=6253 qm

a

b

c

d

e

f

Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe

L. B. No 3434

Waggonfabrik von Schneider u. Mayer

Baiertheimer Allee

Maxau-u. Rheinthalbahn

Massstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Antrag siehe Seite 11

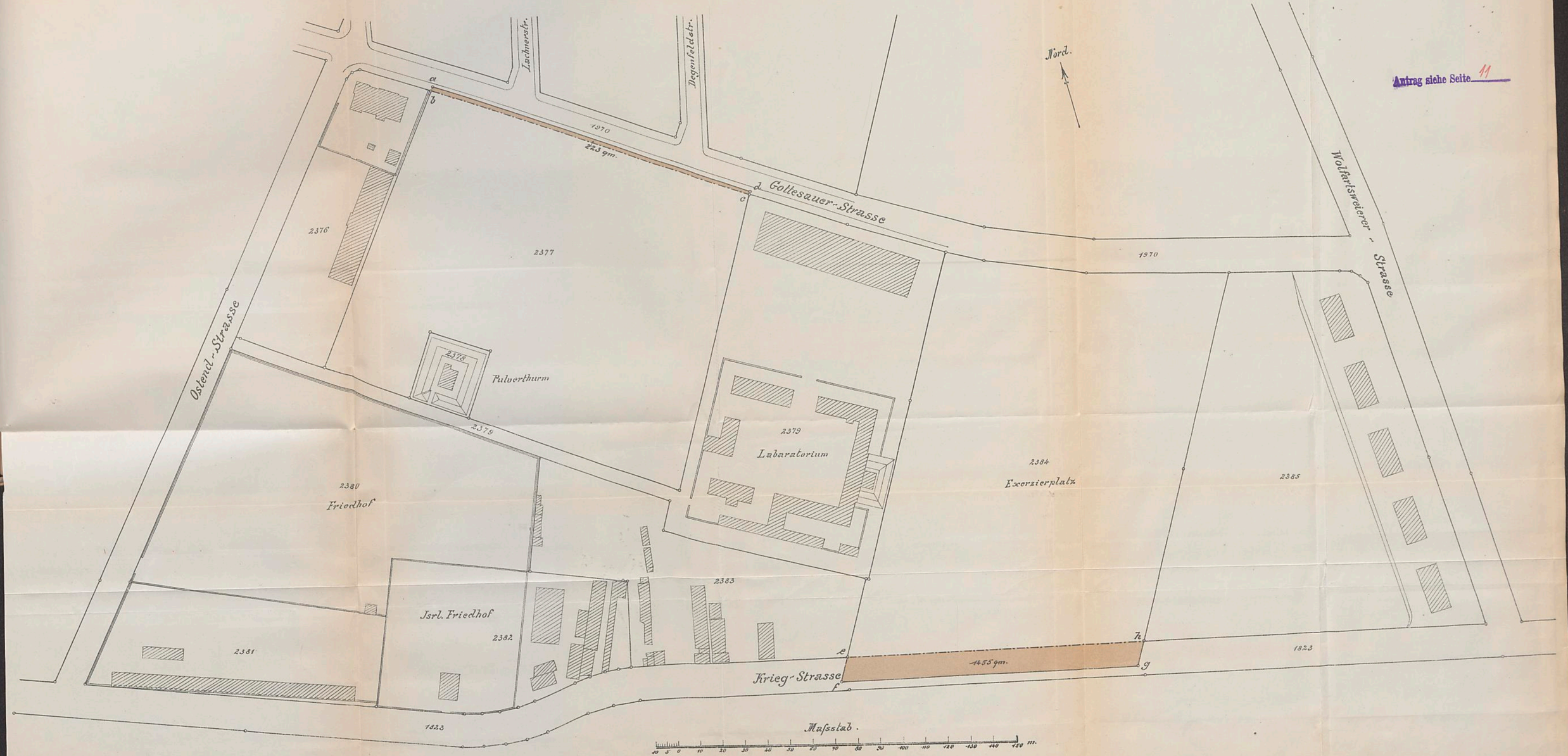

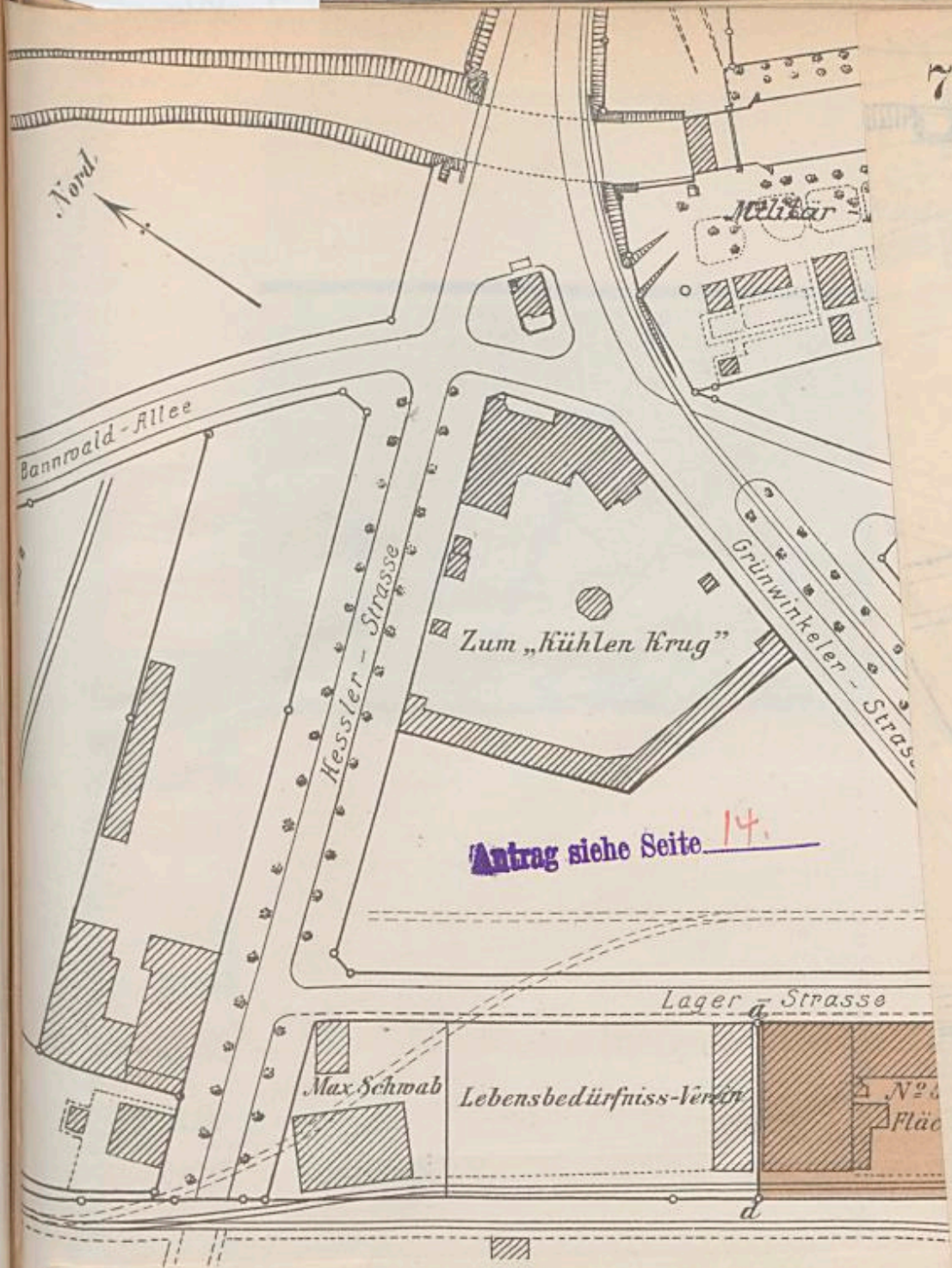

Antrag siehe Seite 14.

eite 18

Massstab

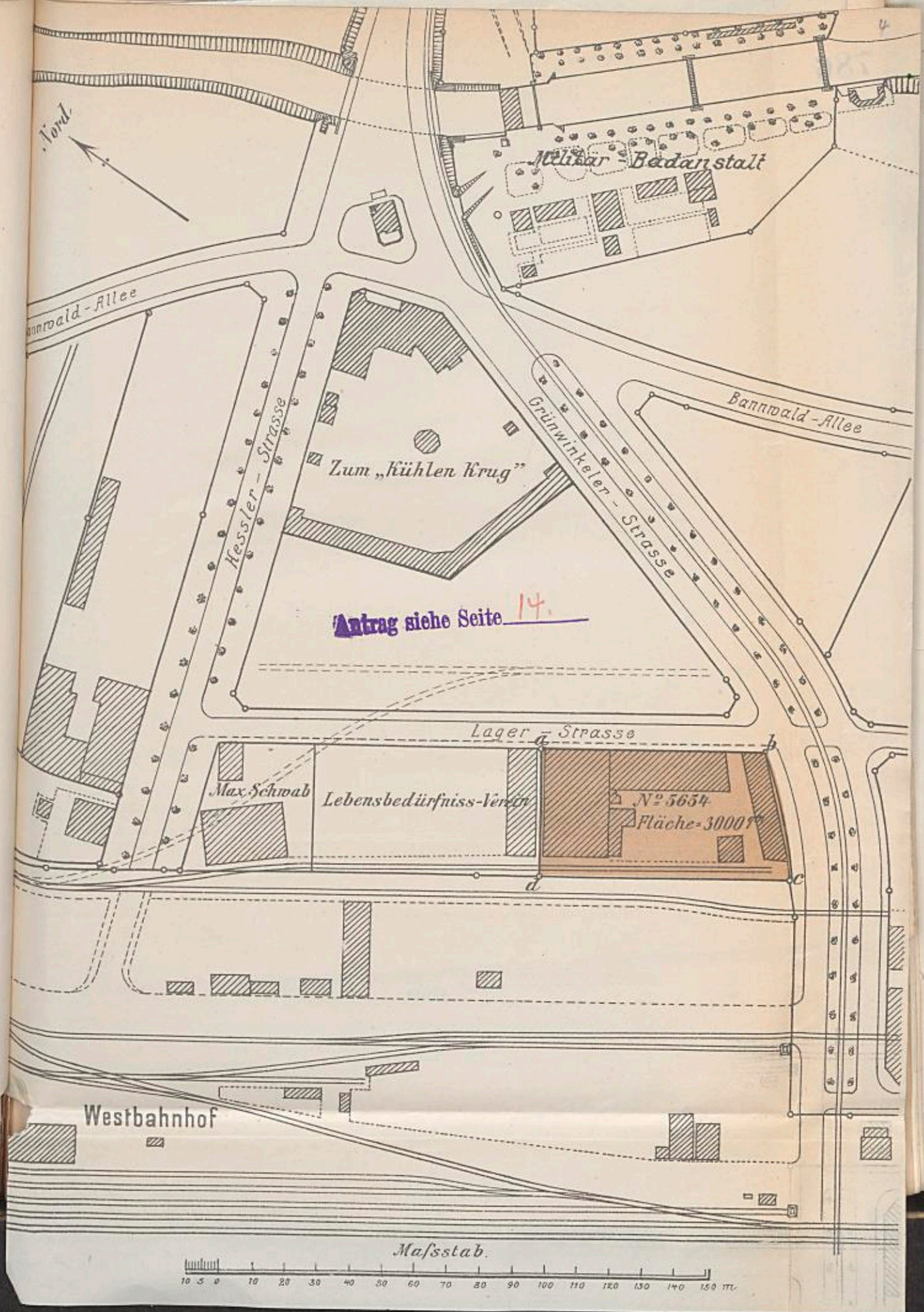
Nord
Militär-Bedanstalt
Bannwald-Allee
Hessler-Strasse
Zum „Kühlen Krug"
Grünwinkeler-Strasse
Bannwald-Allee
Antrag siehe Seite 14.
Lager-Strasse
a
b
Max Schwab
Lebensbedürfniss-Verein
No 5654
Fläche=3000 m²
c
d
Westbahnhof
Maßstab.
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

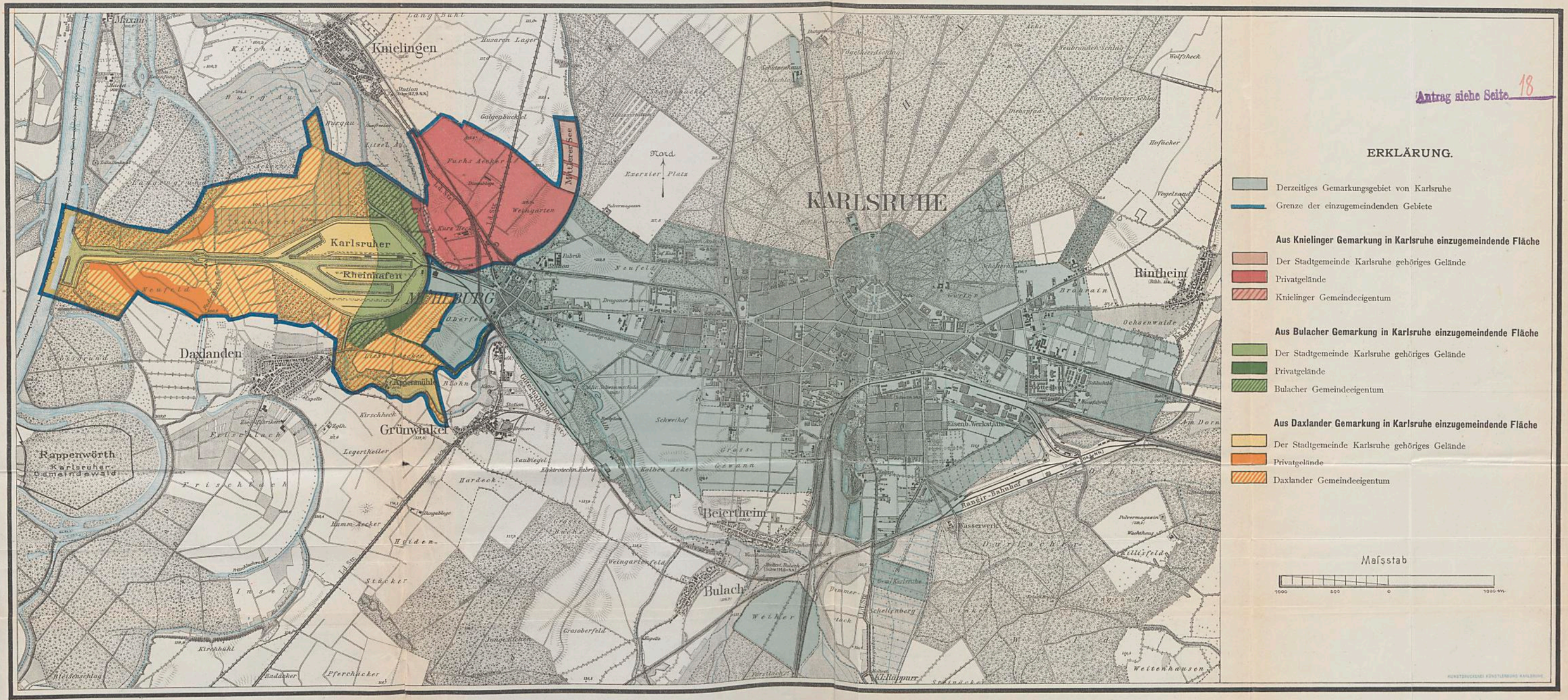
Knielingen
KARLSRUHE
Daxlanden
Grünwinkel
Beiertheim
Bulach
Rintheim
Rappenwörth
Karlsruher Gemeindewald
Rheinhafen
Karlsruher
Antrag siehe Seite 18
ERKLÄRUNG.
Derzeitiges Gemarkungsgebiet von Karlsruhe
Grenze der einzugemeindenden Gebiete
Aus Knielinger Gemarkung in Karlsruhe einzugemeindende Fläche
Der Stadtgemeinde Karlsruhe gehöriges Gelände
Privatgelände
Knielinger Gemeindeeigentum
Aus Bulacher Gemarkung in Karlsruhe einzugemeindende Fläche
Der Stadtgemeinde Karlsruhe gehöriges Gelände
Privatgelände
Bulacher Gemeindeeigentum
Aus Daxlander Gemarkung in Karlsruhe einzugemeindende Fläche
Der Stadtgemeinde Karlsruhe gehöriges Gelände
Privatgelände
Daxlander Gemeindeeigentum
Maßstab
1000
500
0
1000 m

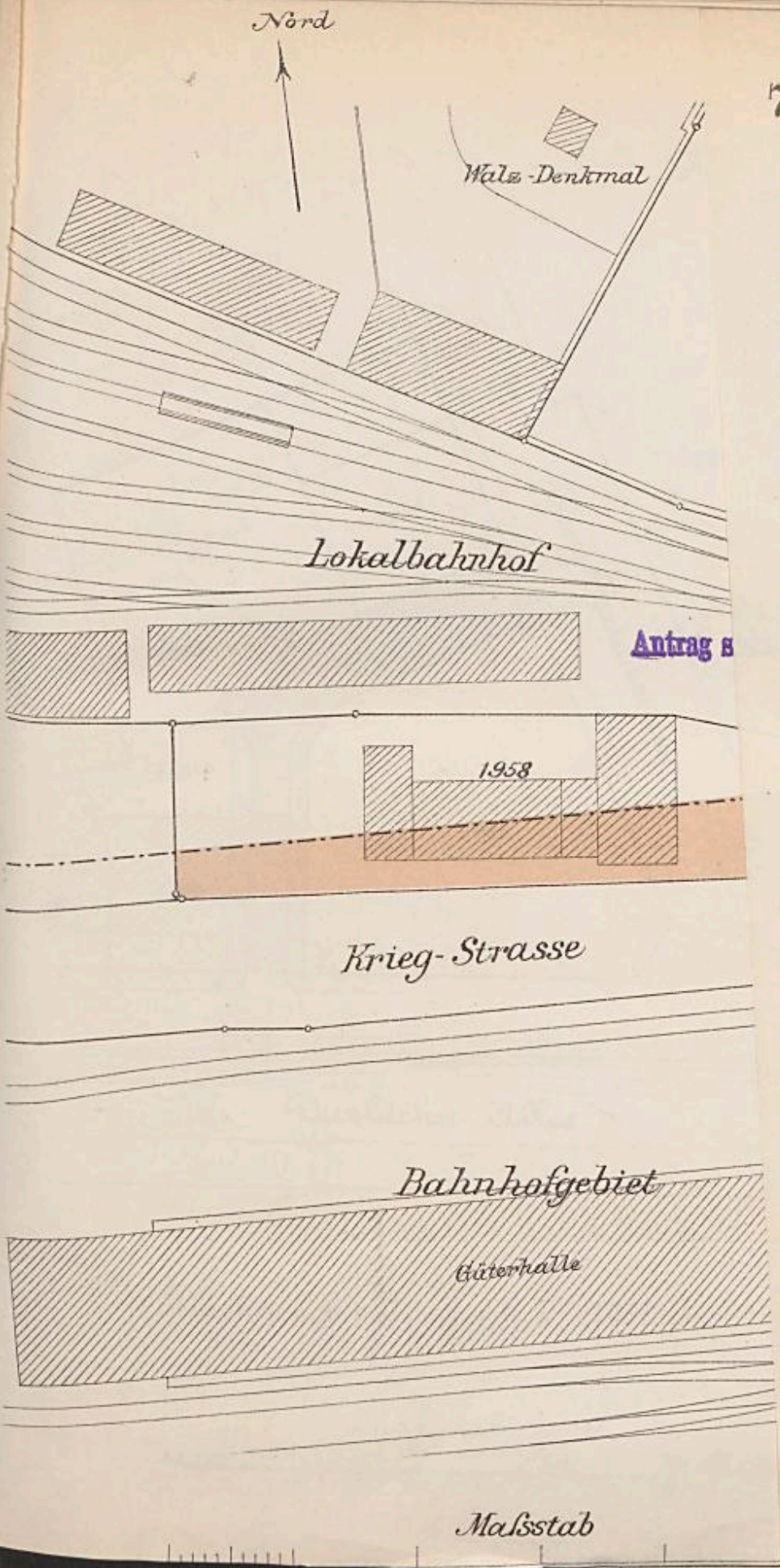
Nord
Walz-Denkmal
Lokalbahnhof
1958
Krieg-Strasse
Bahnhofgebiet
Güterhalle
Massstab

Antrag s

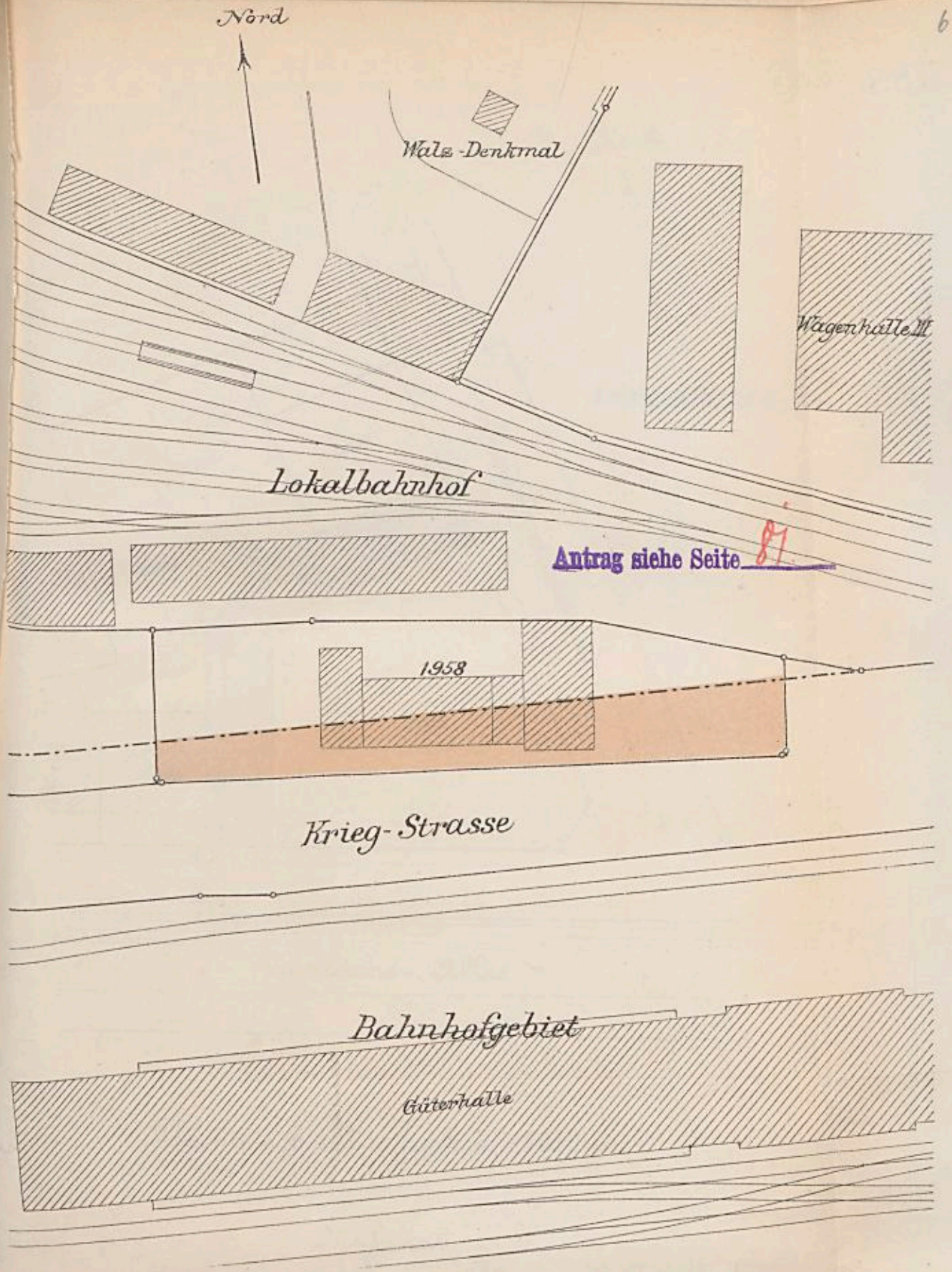

Antrag siehe Seite 87

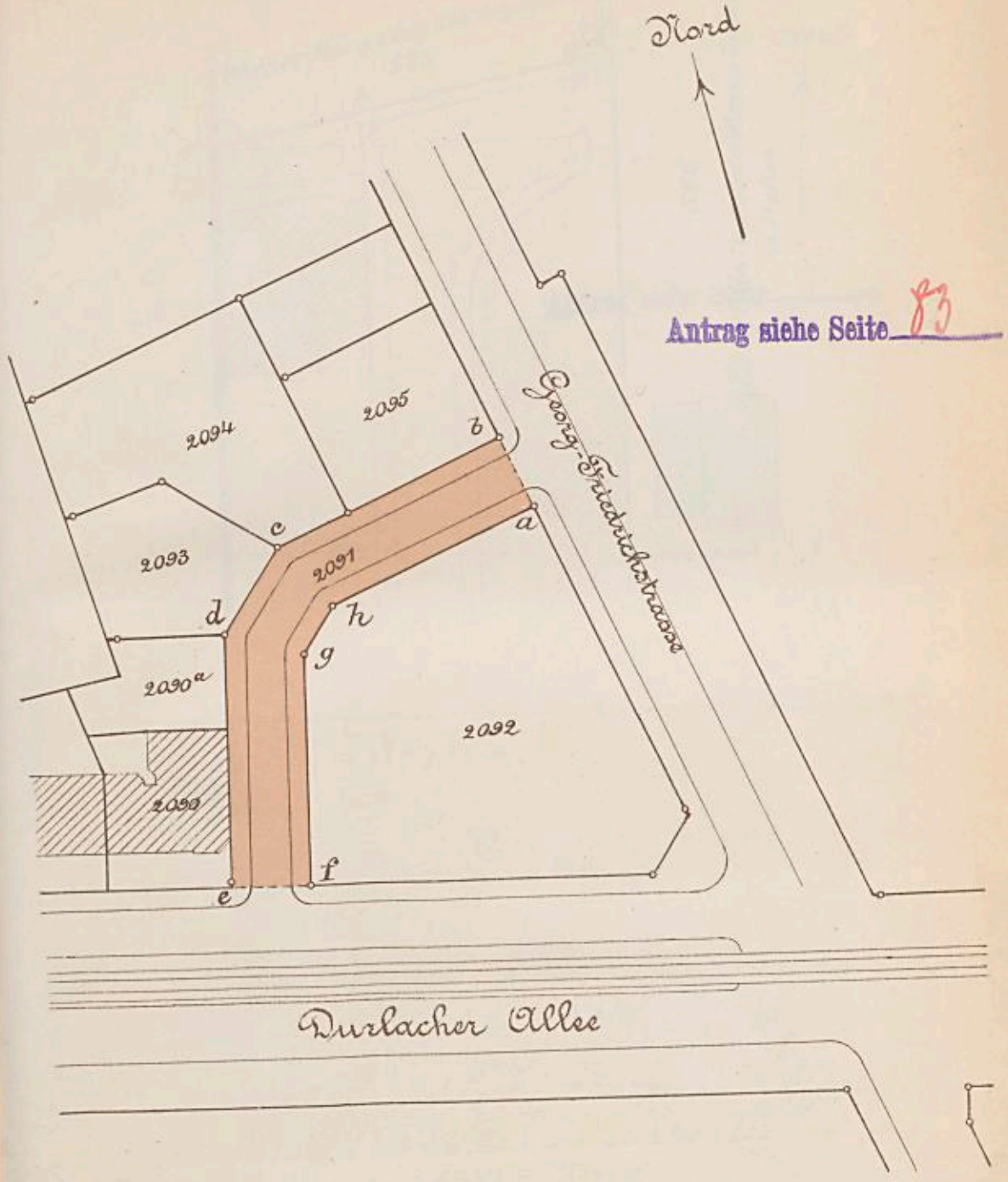

Fläche a, b, c, d, e, f, g, h, a = 1039 qm.

Maßstab

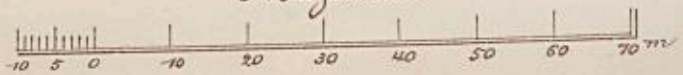

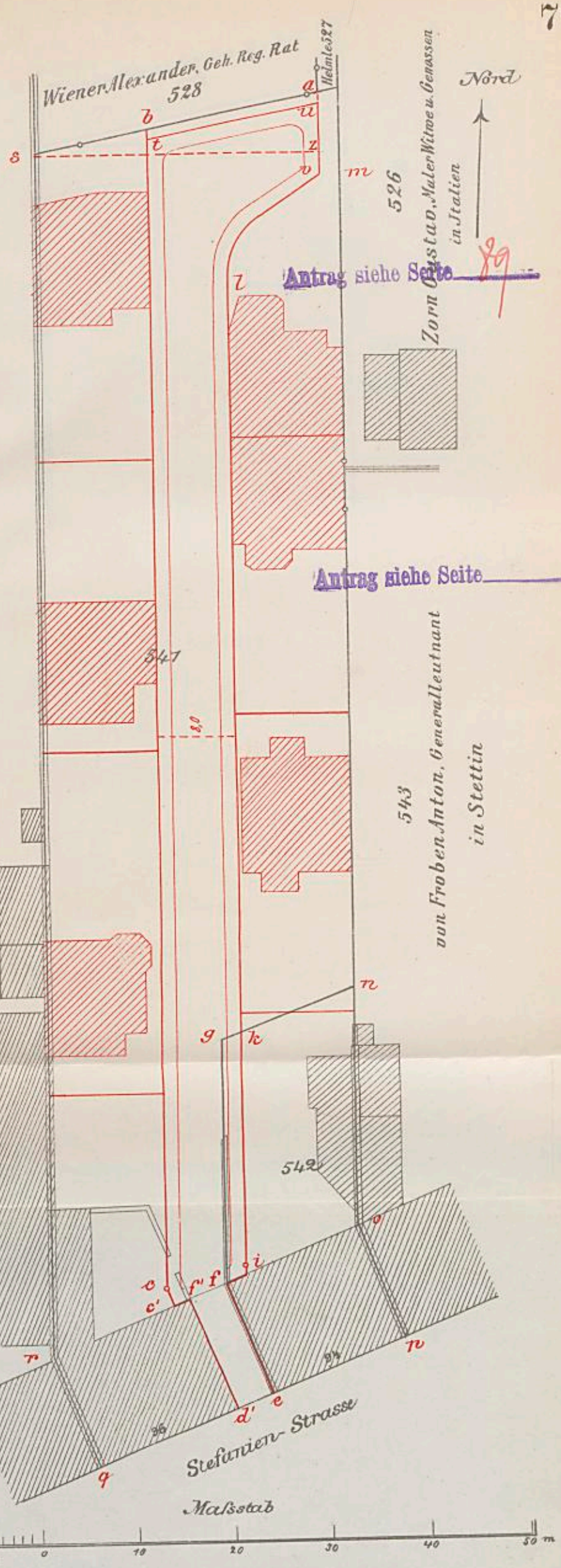

Karl Friedrich, Leopold u. Sofien-Stiftung

540

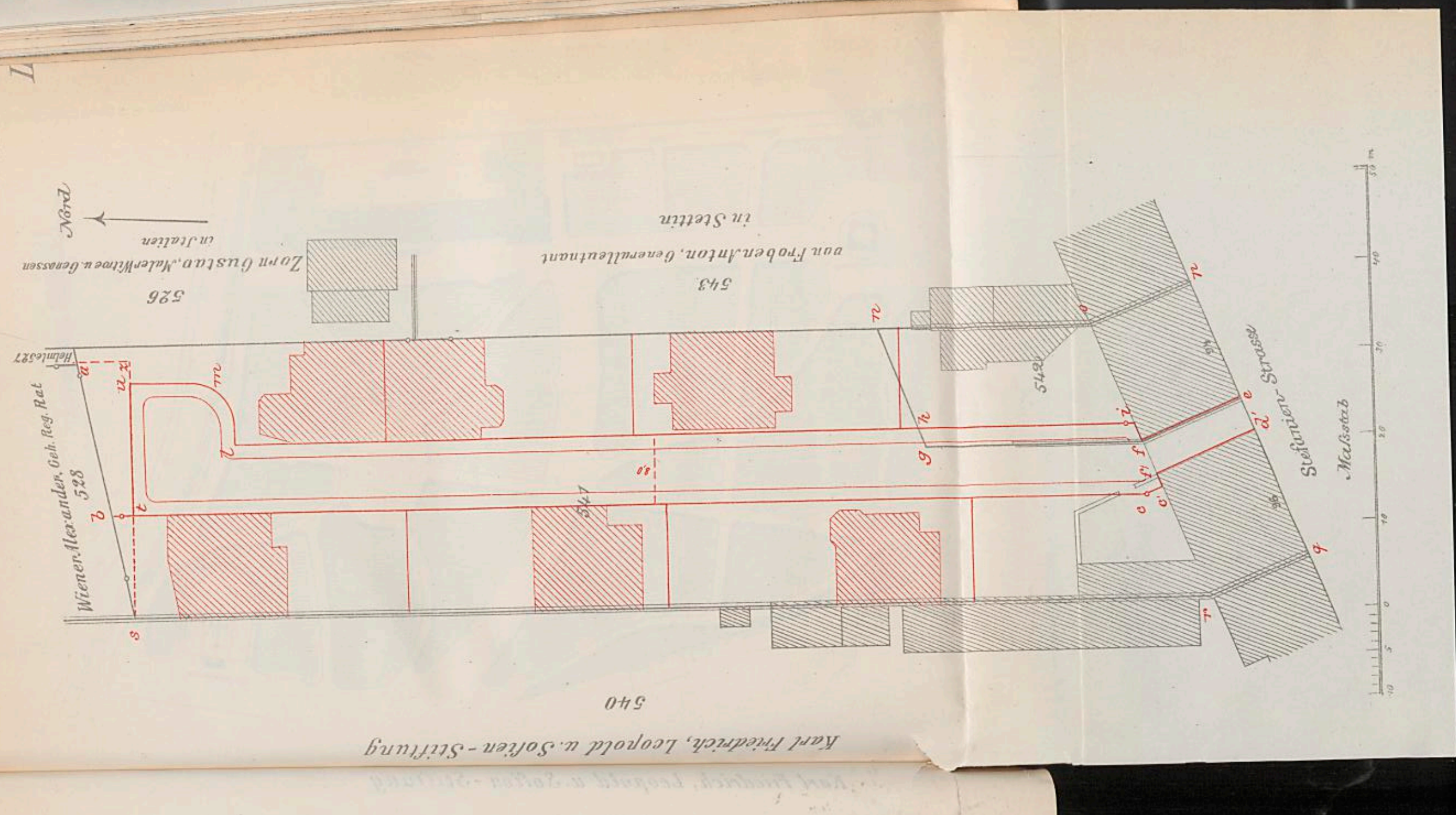
Wiener-Alexander, Geh. Reg. Rat
528
Helm. 527
526
Zorn Gustav, Maler Witwe u. Gebrüder
in Italien
543
von Frobenius, Generalleutnant
in Stettin
542
541
540
Karl Friedrich, Leopold u. Sofien-Stiftung
Stefanien-Strasse
Meßstab

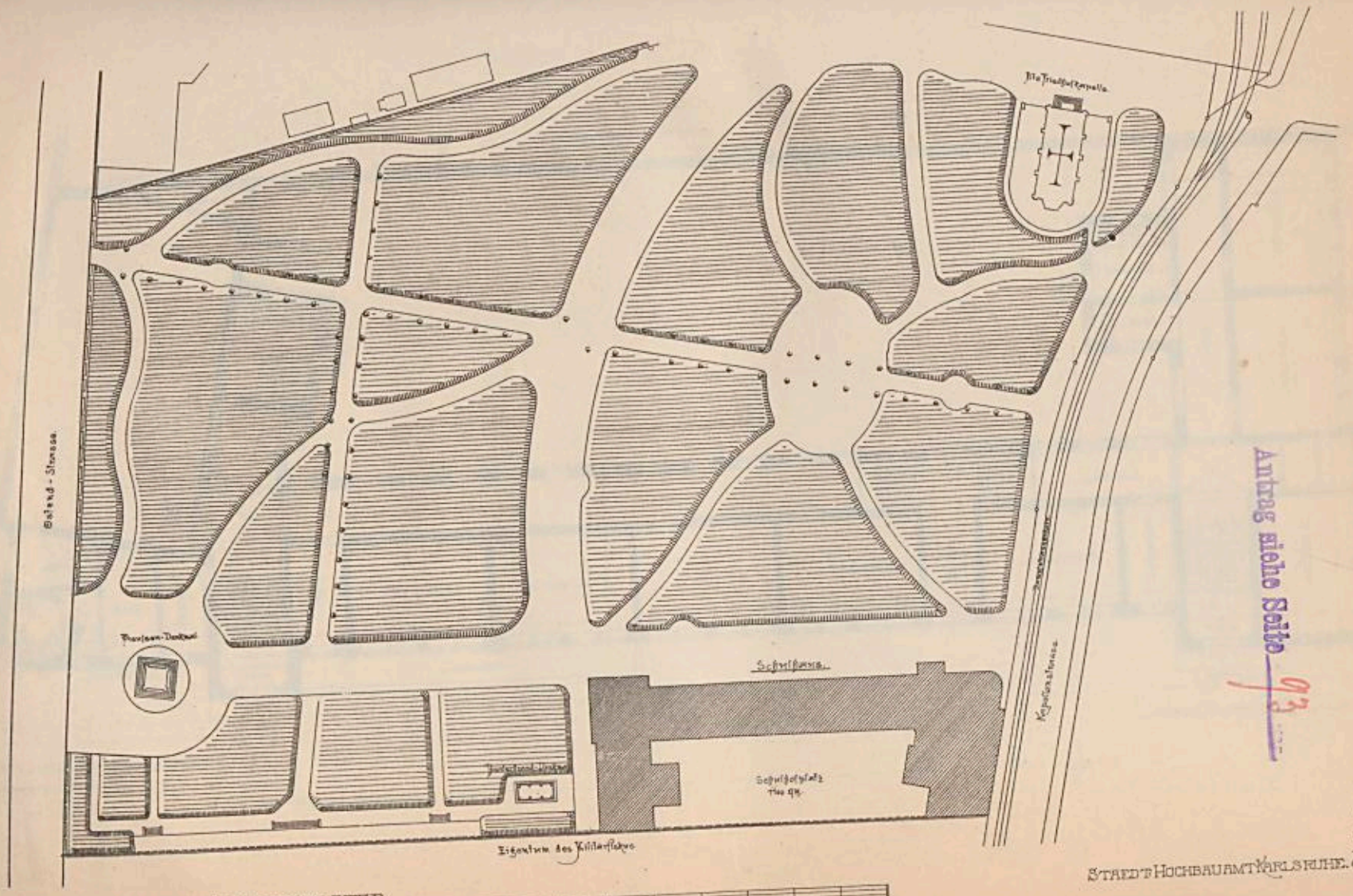

Antrag siehe Seite 93

SCHULHAUS AUF DEM LUTHERPLATZE.
LAGEPLAN.

STADT. HOCHBAUAMT KARLSRUHE.

662

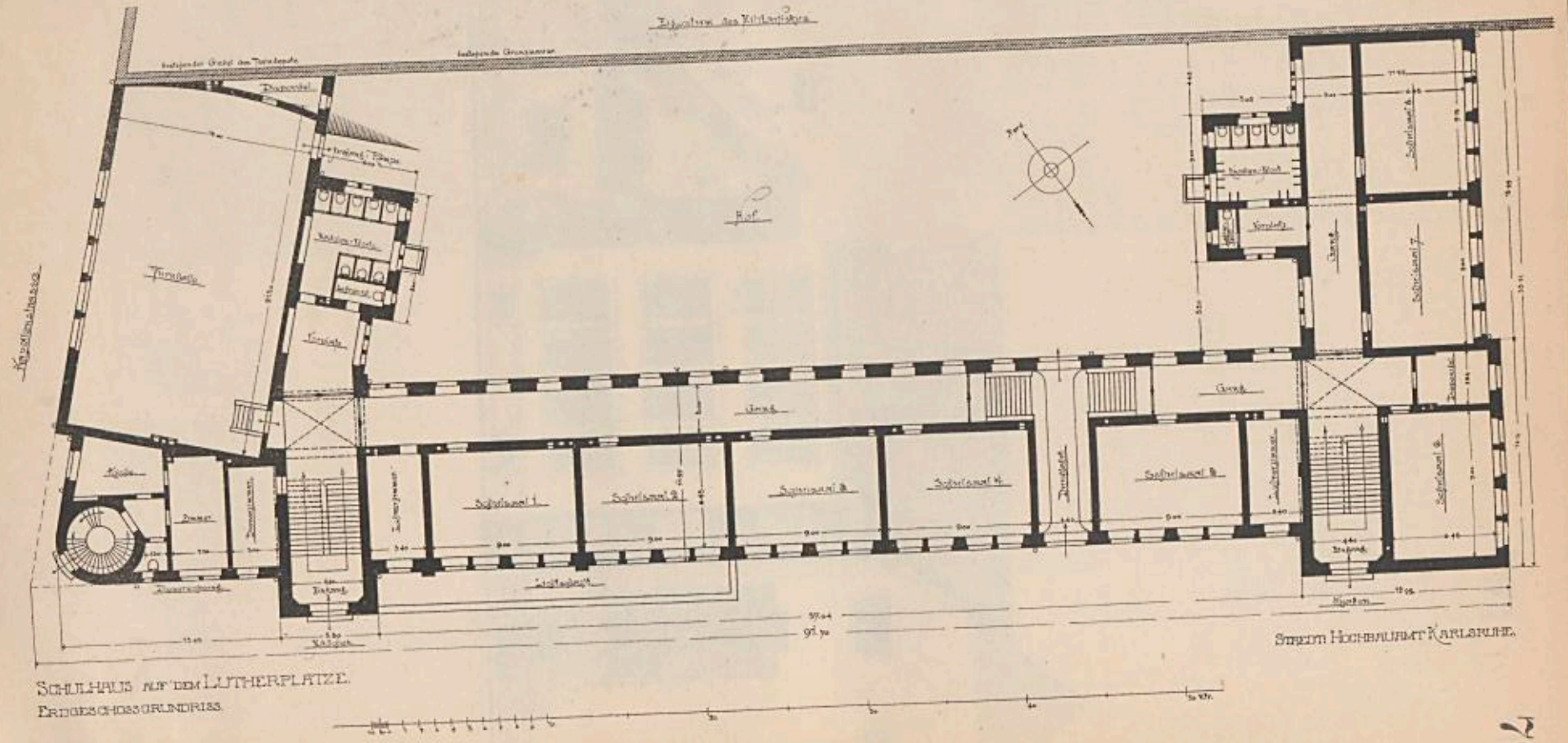

STADTH. HOCHBAUAMT KARLSRUHE.

SCHULHAUS AUF DEM LUTHERPLATZE.

ERDGESCHOSS GRUNDRISS.

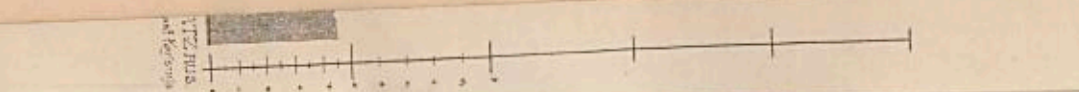

3962

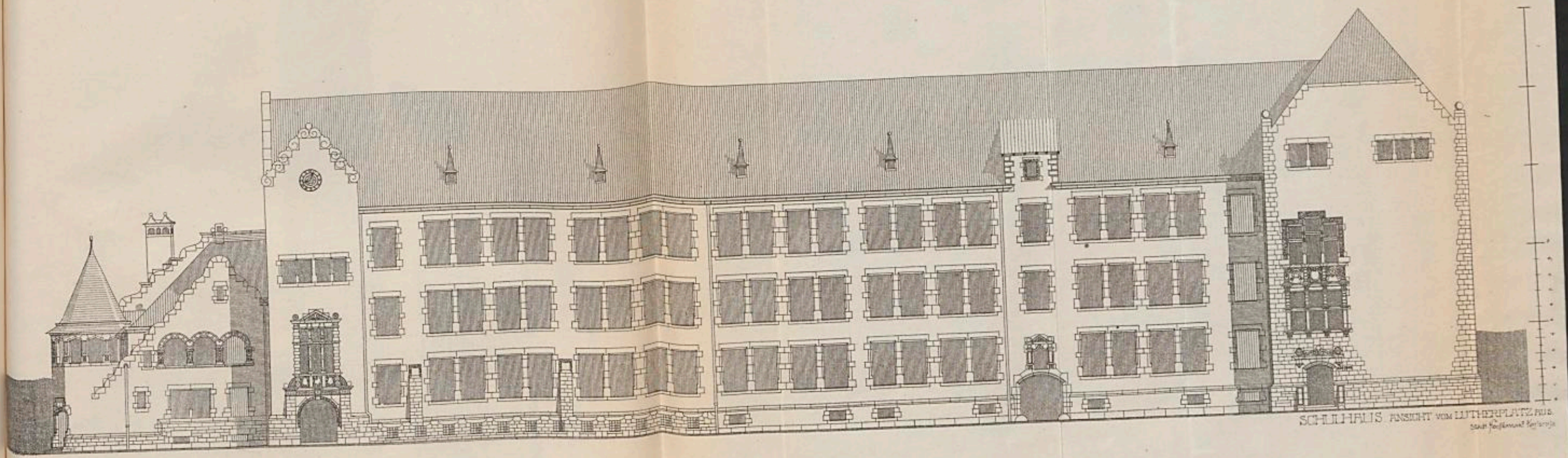

SCHULHAUS ANSICHT VOM LUTHERPLATZ AUS.

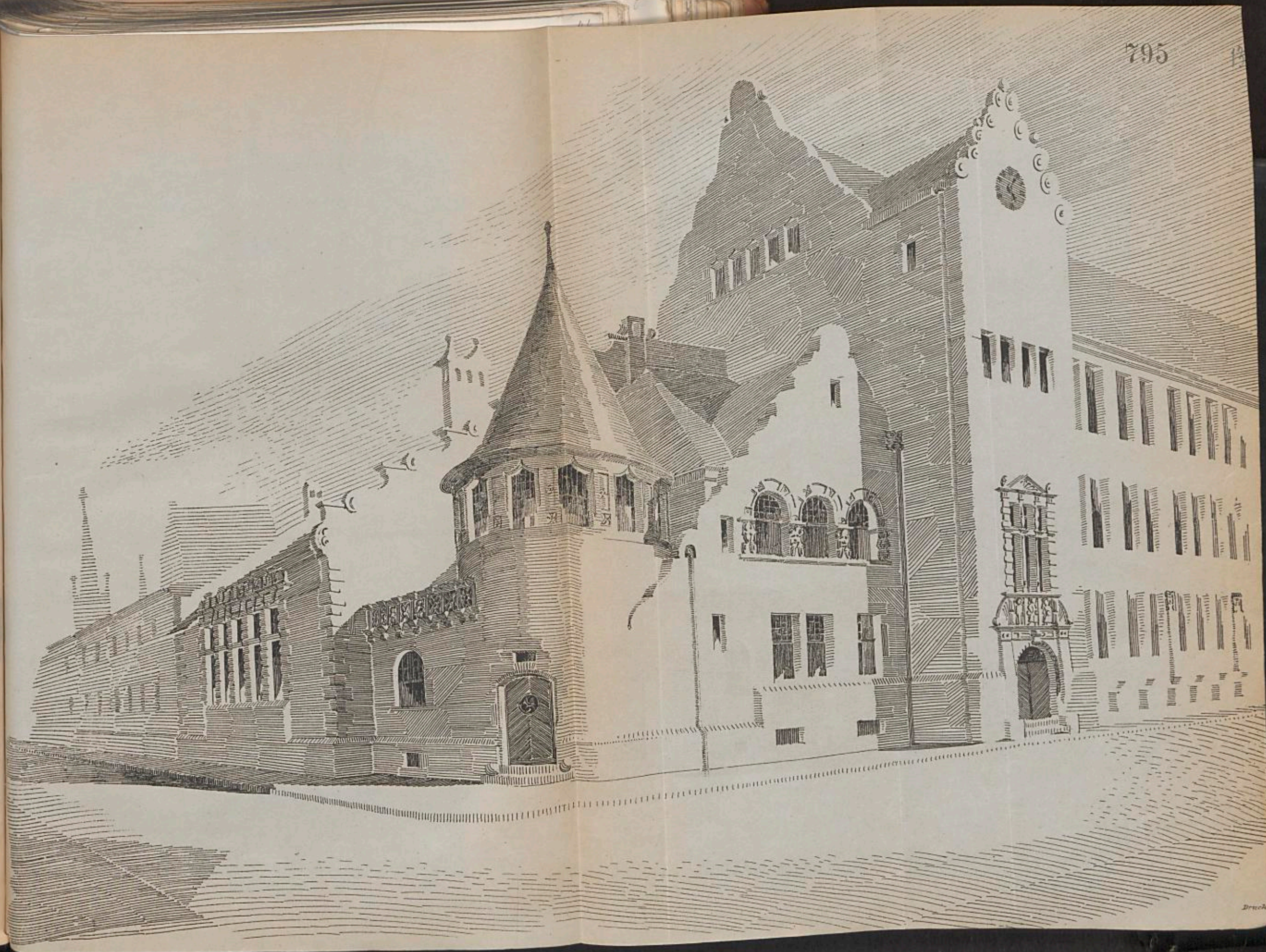

Antrag siehe Seite 93

Schulhaus auf dem Lutherplatze.

Grundriss des Obergeschosses.

Antrag siehe Seite 93

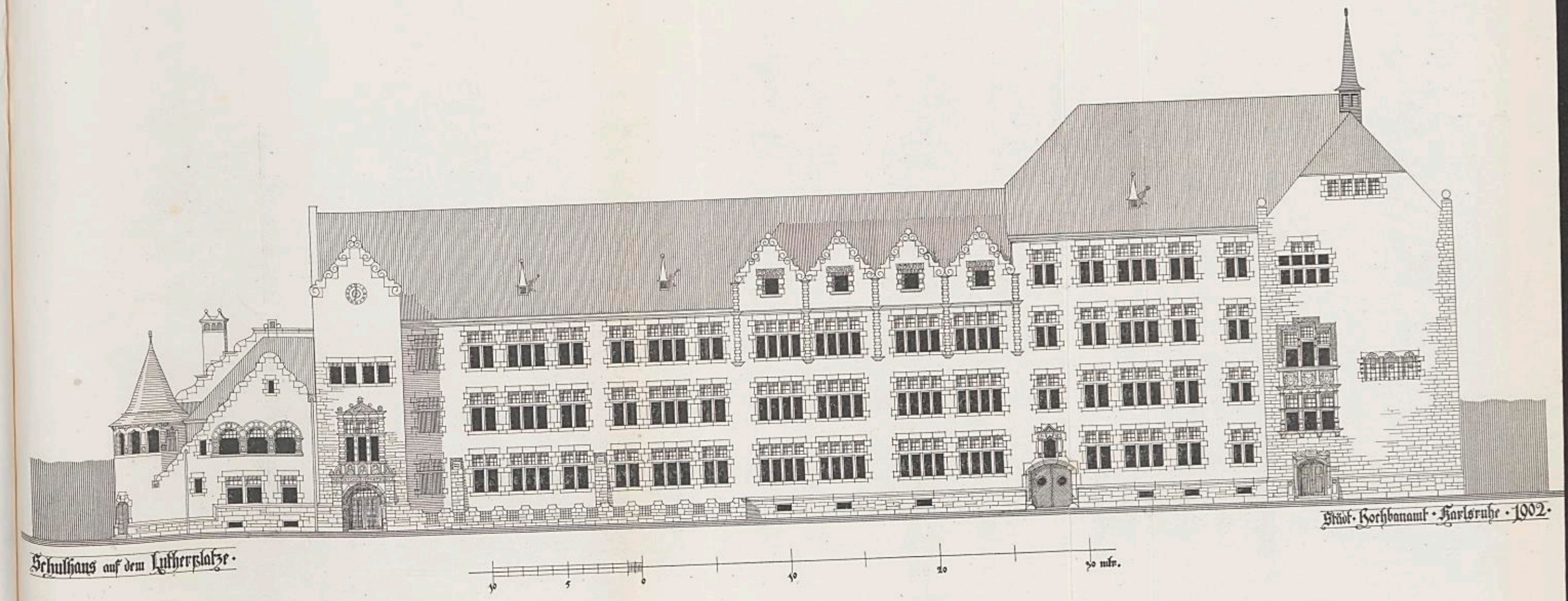

Schulhaus auf dem Lutherplatze.

30 5 0 10 20 30 mtr.

Städt. Hochbauamt · Karlsruhe · 1902.

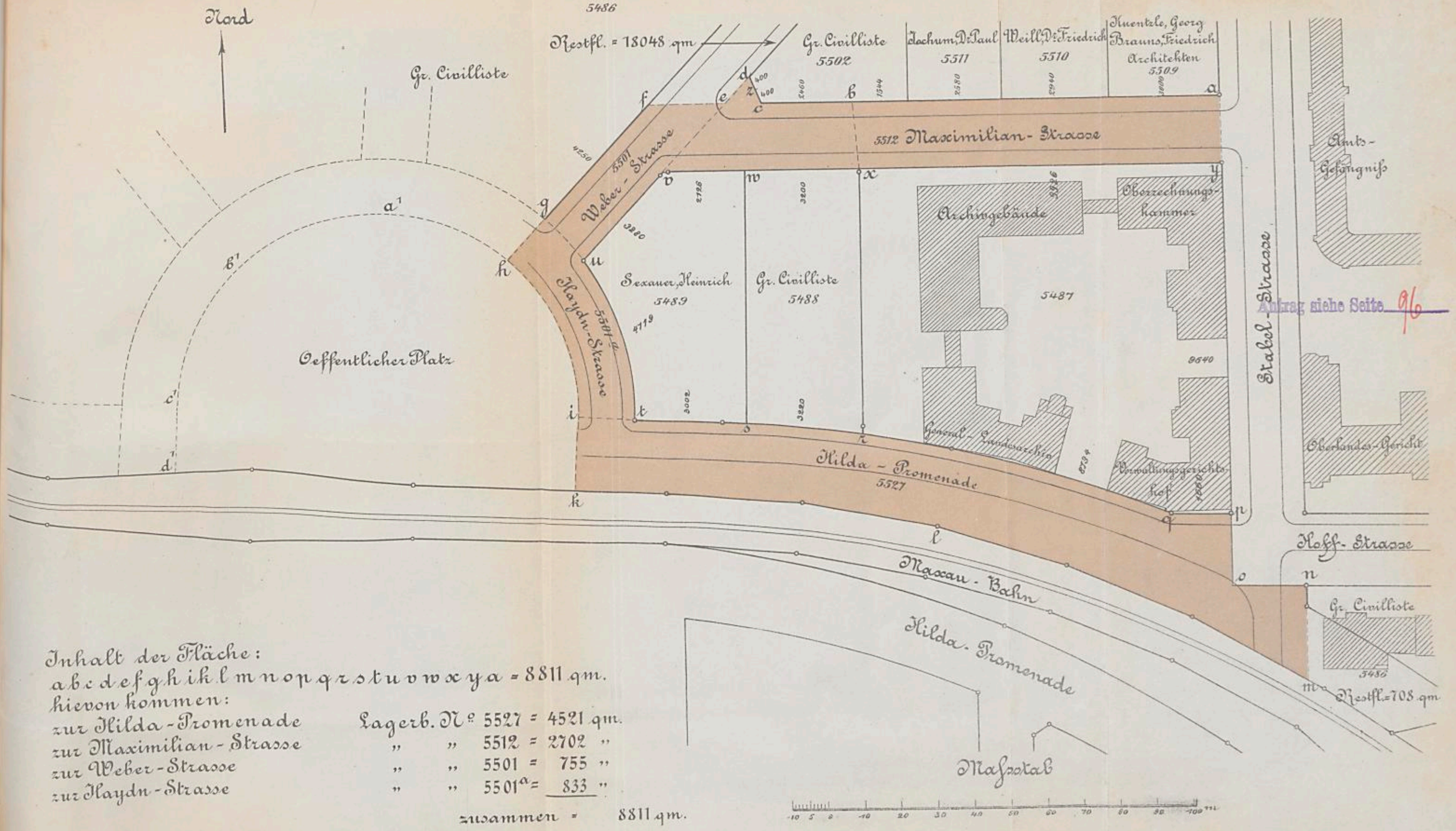

Antrag siehe Seite 96

Inhalt der Fläche:
a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x y a = 8811 qm.
hievon kommen:

zur Hilda-Promenade	Lagerb. No	5527	= 4521 qm.
zur Maximilian-Strasse	" "	5512	= 2702 "
zur Weber-Strasse	" "	5501	= 755 "
zur Haydn-Strasse	" "	5501a	= 833 "
	zusammen =		8811 qm.

Blatt A.

Fortrag siehe Seite 102

Mittelfeld

Wald

Spitzäcker

Kirchäcker

Israel. Friedhof

Karl-Wilhelm-Strasse

Krummreuth

Auf den Weidweg

II. u. III. Gewann

Neben der Gottesauer Strasse

Neben der Gottesauer Strasse

Strassengrundst. Markstein

Katalbahn

nach Spöck

Maßstab

-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

Blatt B.

Übertrag siehe Seite 107

Städt. Krankenhaus Karlsruhe.

Lageplan.

Antrag siehe Seite 106.

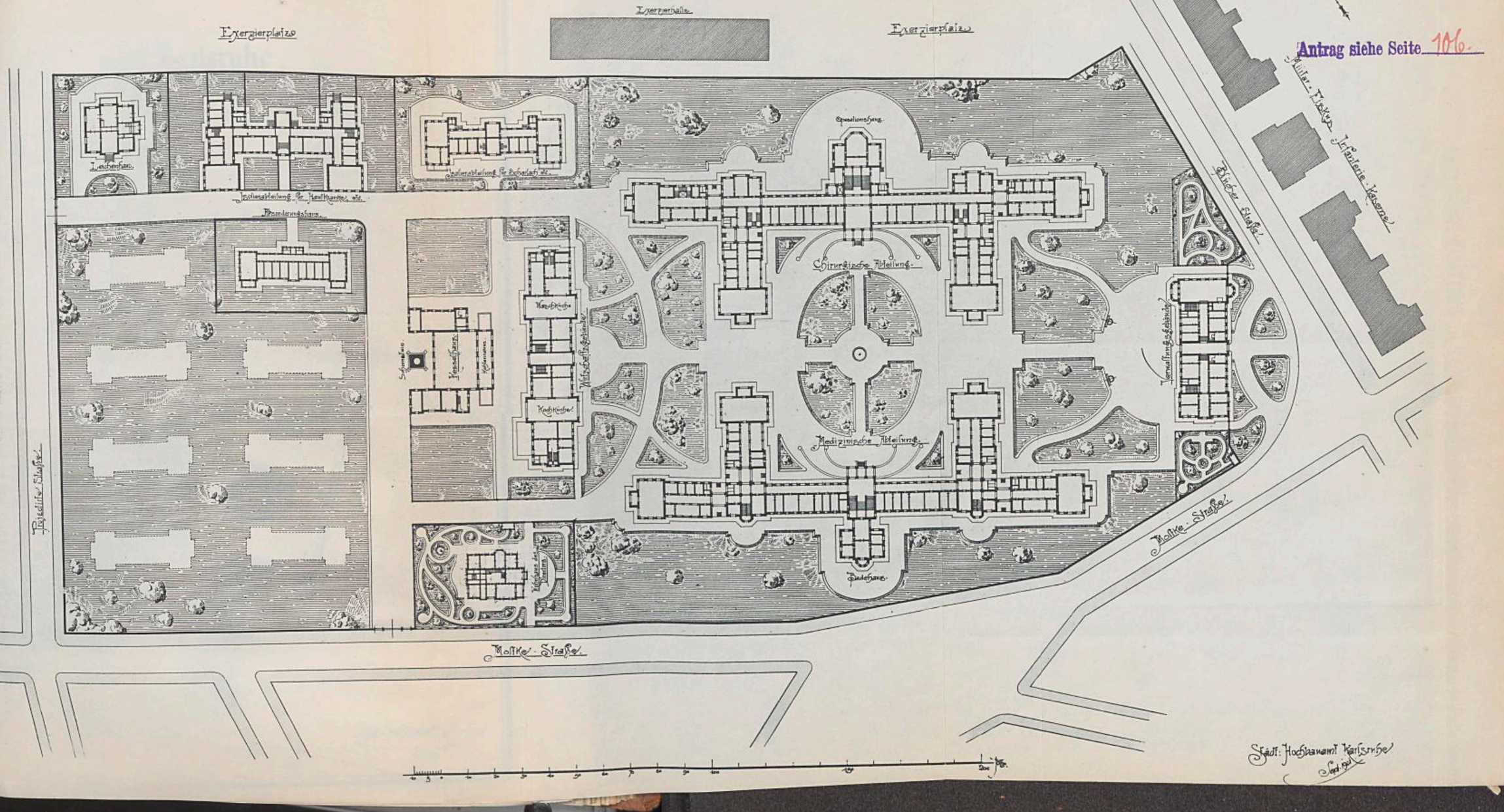

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
Sept. 1901

Städt: Krankenhaus Karlsruhe.

Uebersichtsplan.

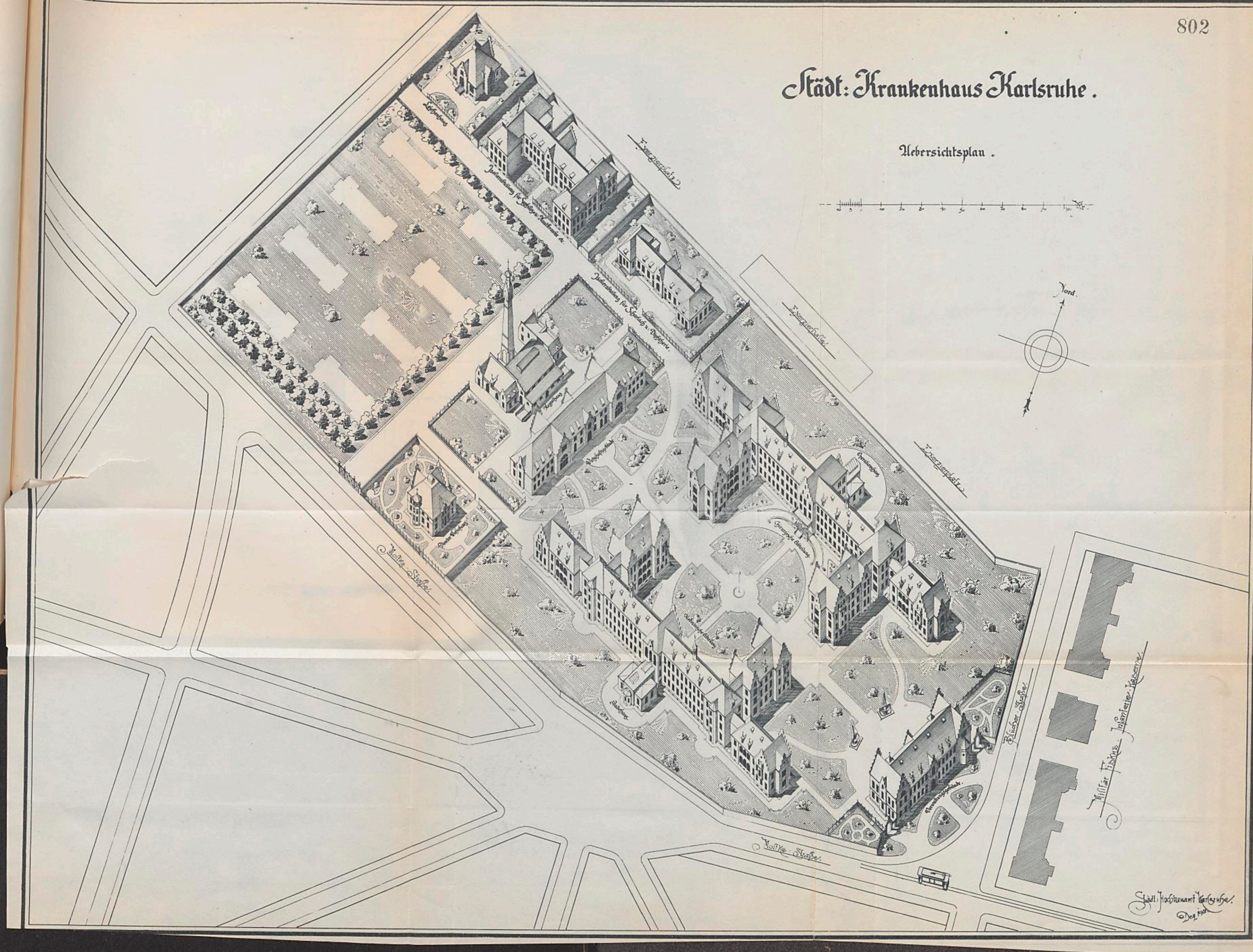

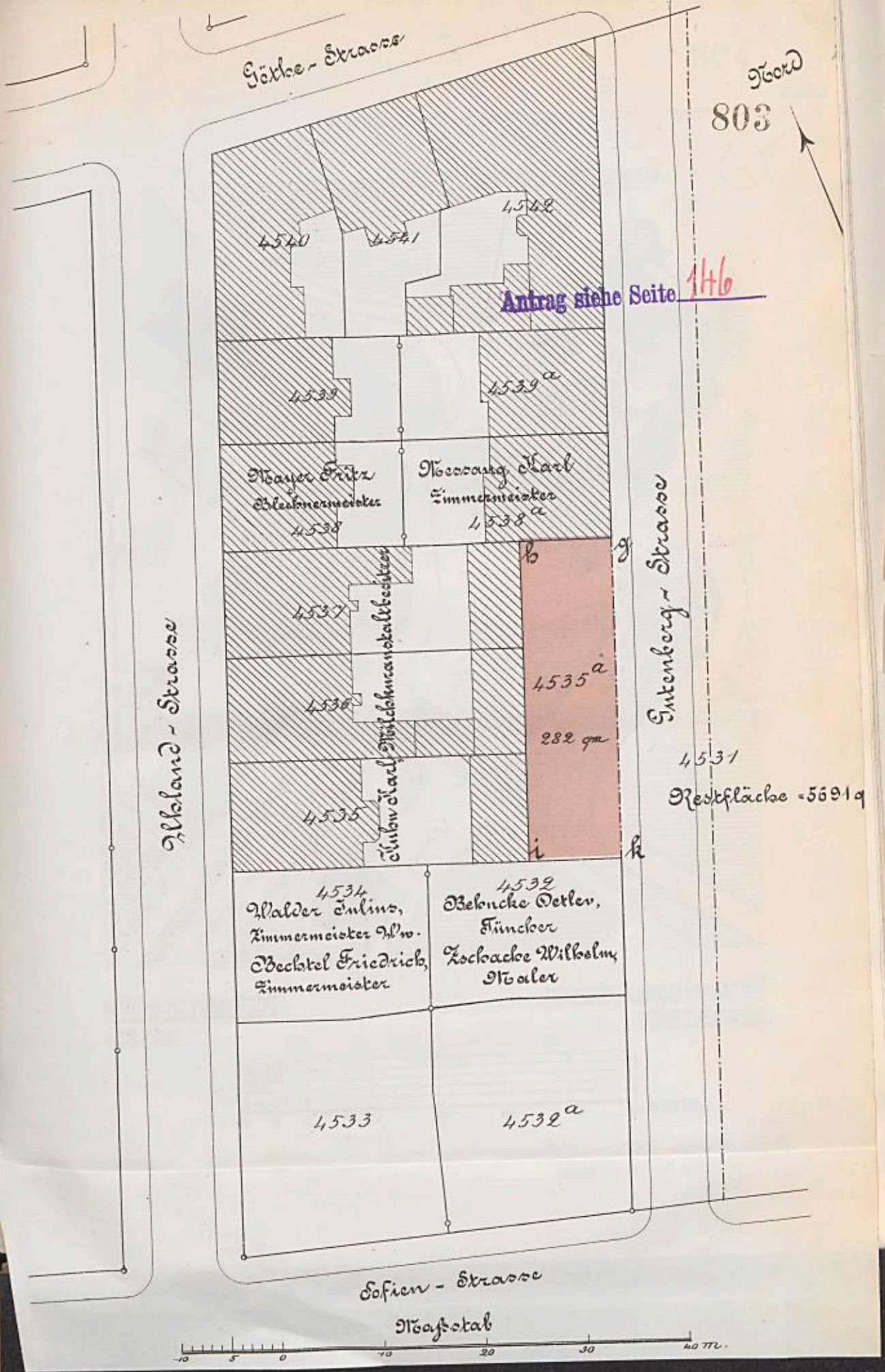
Göthe-Strasse
Nord
803
4540
4541
4542
Antrag siehe Seite 146
4539
4539a
Mayer Fritz
Blechnermeister
4538
Neervaag Karl
Zimmermeister
4538a
b
g
4537
4536
4535a
282 qm
4535
Fulow Karl Mühlenbaumaterialhandlung
Ahland-Strasse
Sutenberg-Strasse
4531
Restfläche = 5691 q
i
k
4534
Walder Julius,
Zimmermeister Wwe.
Beclatel Friedrich,
Zimmermeister
4532
Beloncke Oetker,
Tüncher
Zschacke Wilhelm,
Maler
4533
4532a
Sofien-Strasse
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 m.

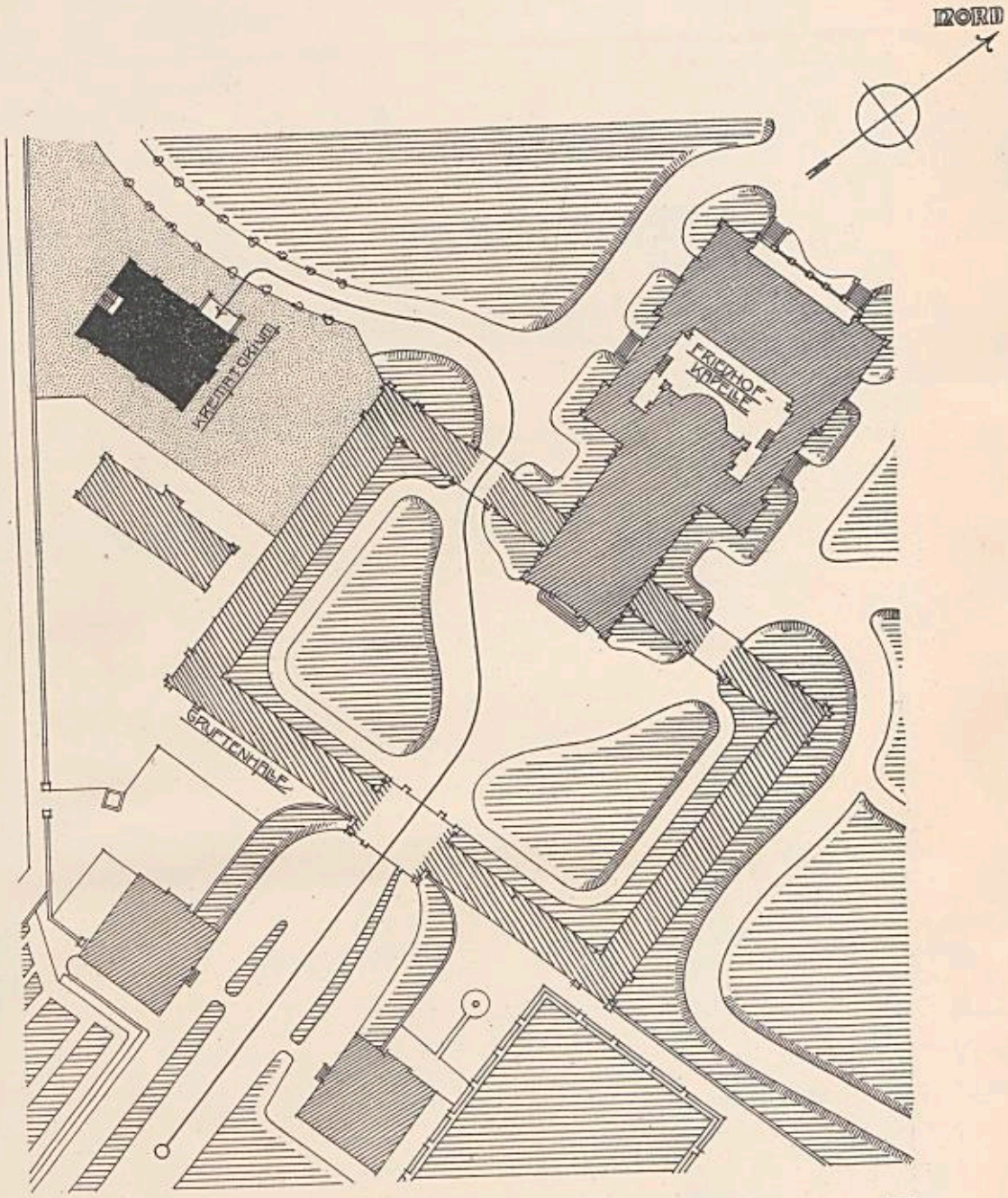

KREMATORIUM
LAGEPLAN.

STADT. HOCHBAUAMT
KARLSRUHE.

10 5 0 10 20 30 40 50 METER.

Antrag siehe Seite 217

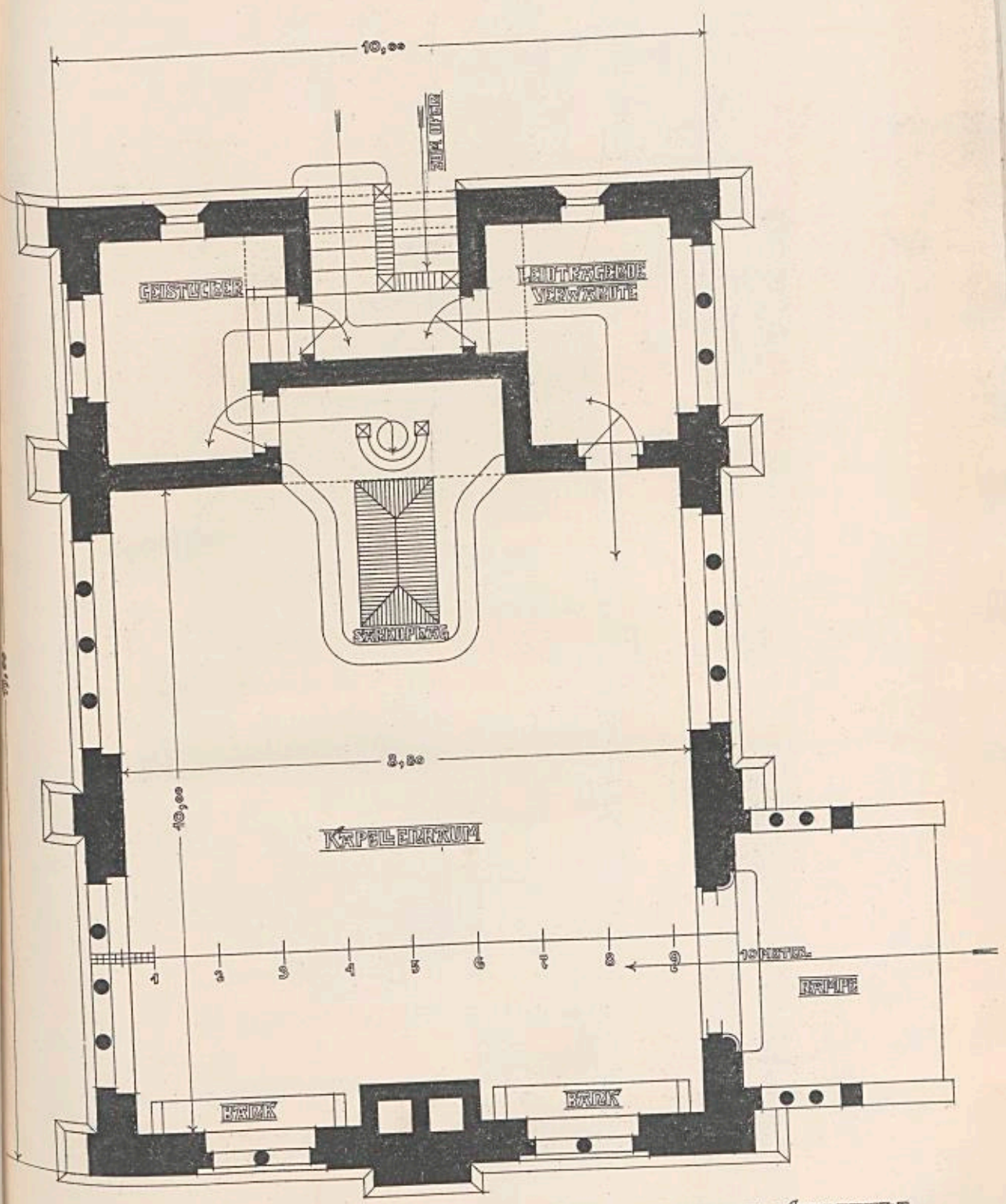

KREMATORIUM

STÄDT. HOCHBAUAMT KARLSRUHE.

Antrag siehe Seite 217

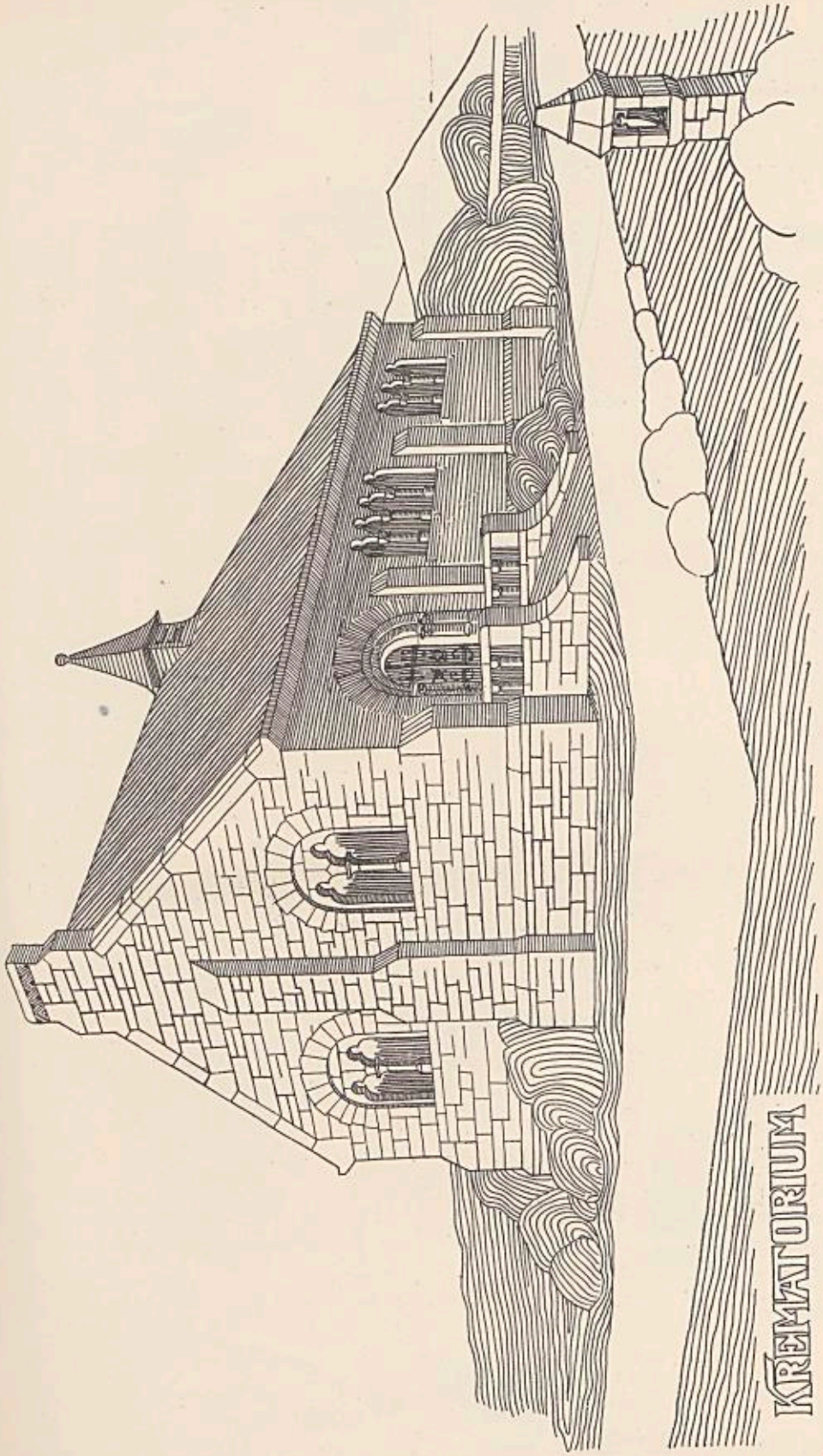

Antrag siehe Seite 217

Antrag siehe Seite 223

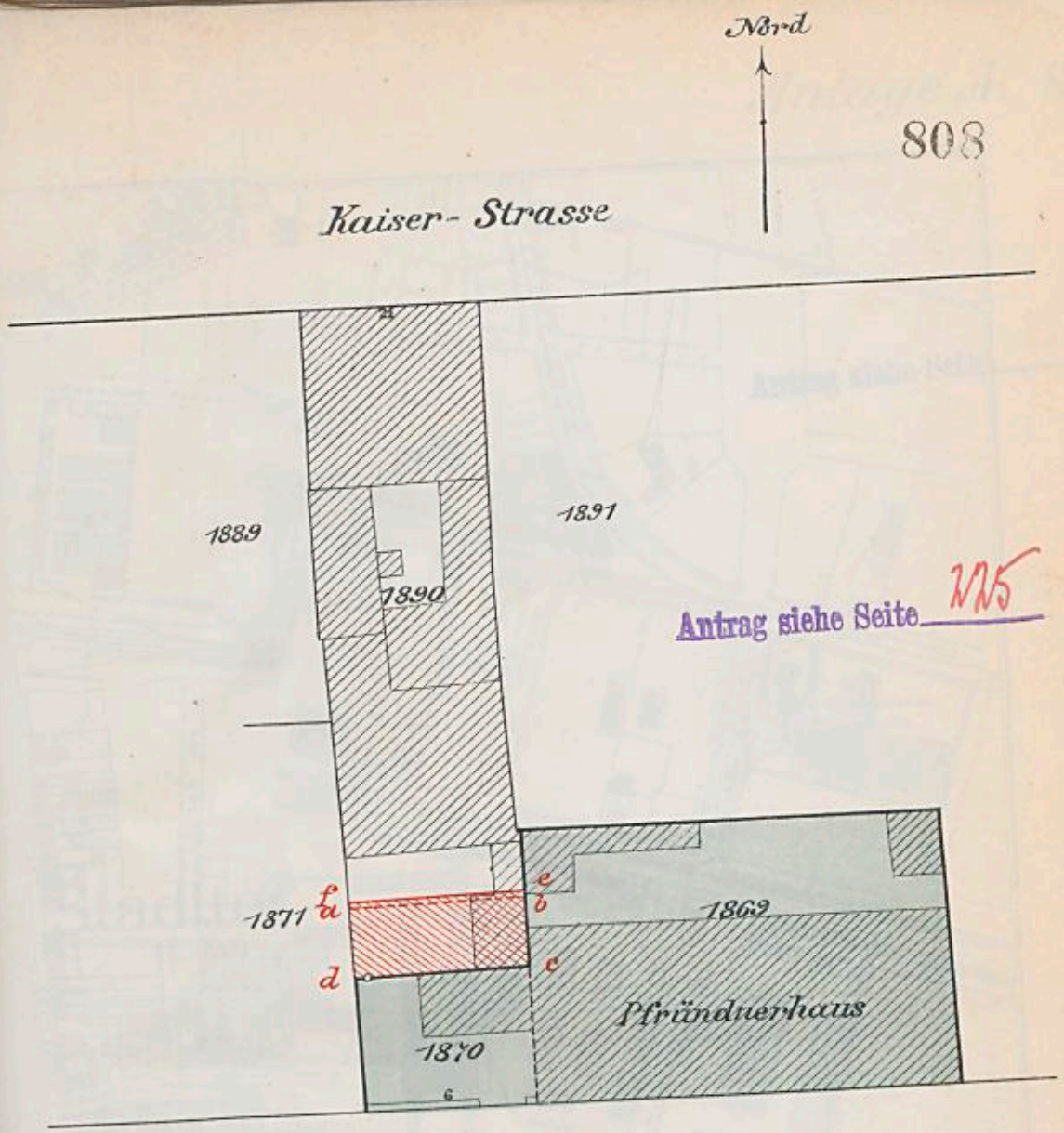

Antrag siehe Seite 1175

Fläche abcda = 62 qm
" abefa = 3 "
zus. = 65 "

Massstab

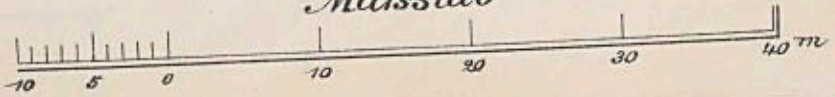

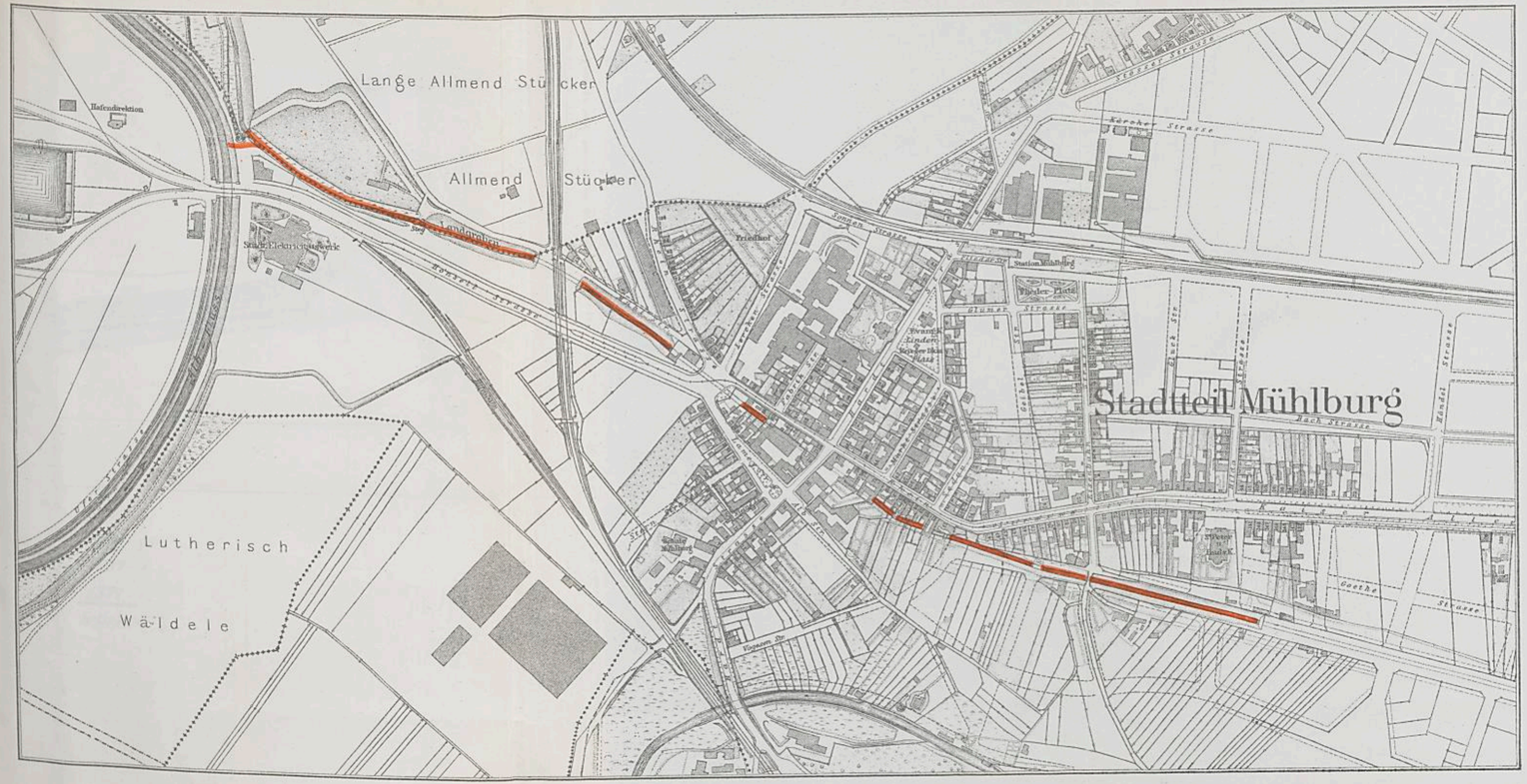

Nord.

Erklärung:

Zu überwölbende Landgraben-Strecken.

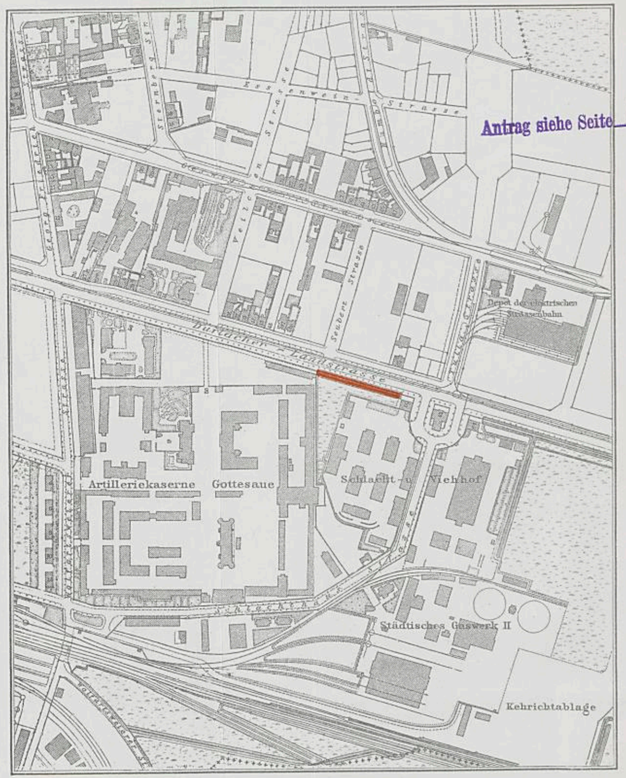

Antrag siehe Seite 228

Maßstab.

Anlage B.

810

Antrag siehe Seite 228

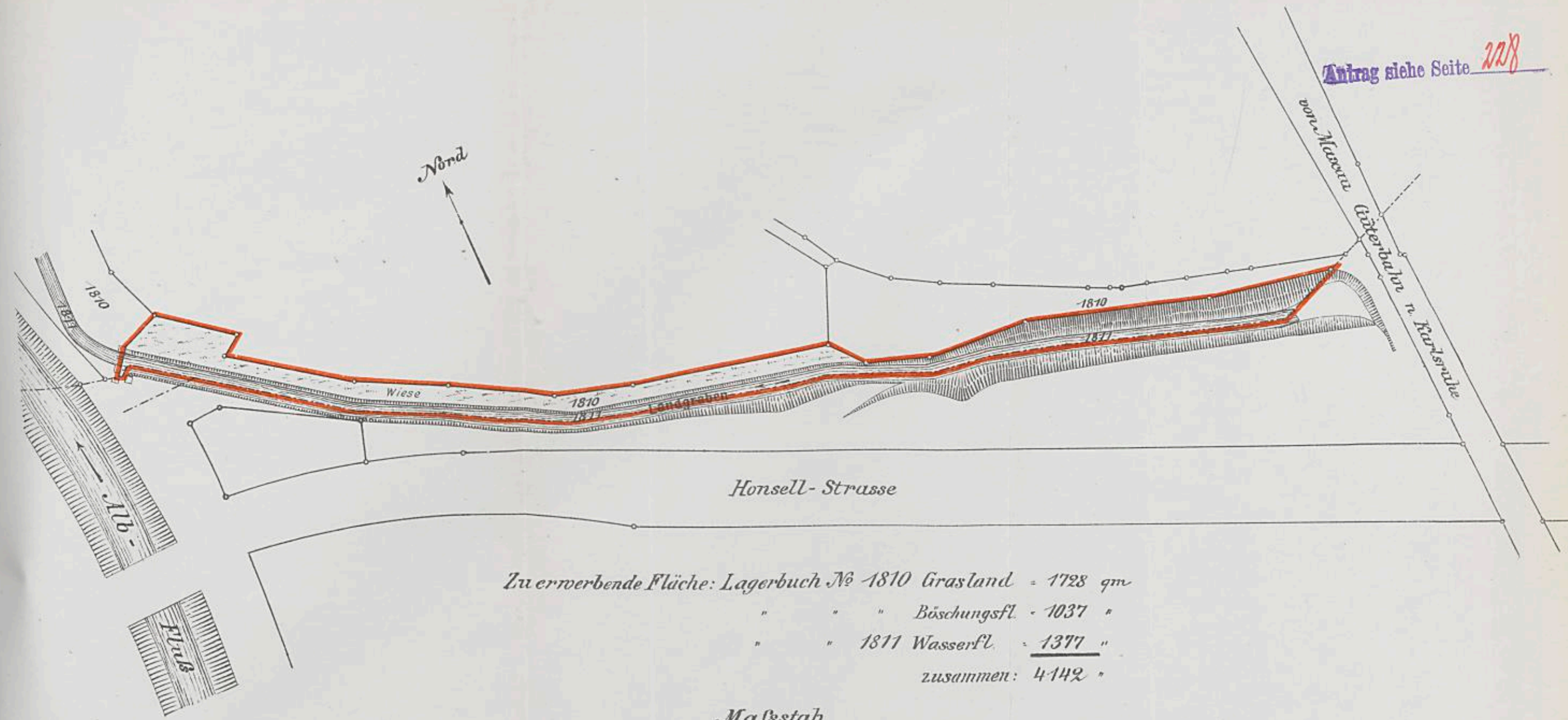

Zu erwerbende Fläche: Lagerbuch № 1810 Grasland = 1728 qm
" " " Böschungsfl. = 1037 "
" " 1811 Wasserfl. = 1377 "
zusammen: 4142 "

Maßstab

10 5 0 50 100 150 m

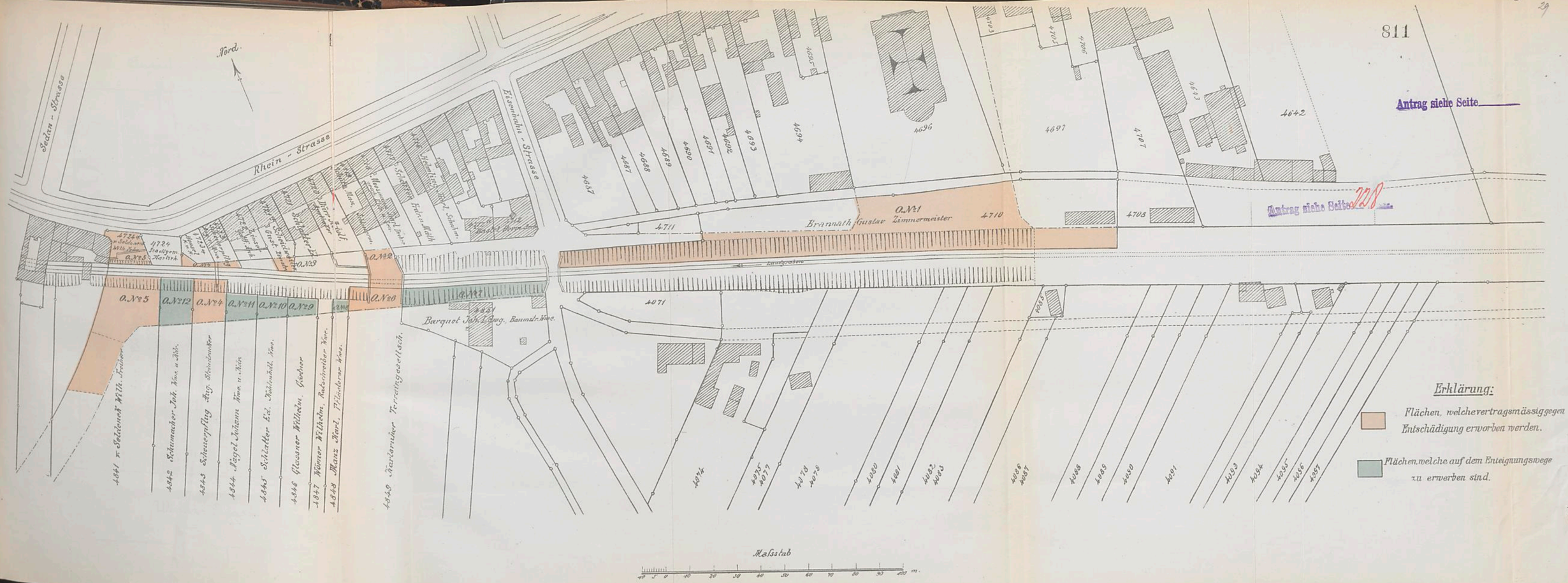
Nord
Rhein - Strasse
Eisenbahn - Strasse
Brannath Gustav Zimmermeister
O.N°1
O.N°2
O.N°3
O.N°4
O.N°5
O.N°6
O.N°7
O.N°8
O.N°9
O.N°10
O.N°11
O.N°12
Antrag siehe Seite 228
Antrag siehe Seite
Erklärung:
Flächen, welche vertragsmässig gegen Entschädigung erworben werden.
Flächen, welche auf dem Enteignungswege zu erwerben sind.
Maßstab

Nord

Augarten-Strasse

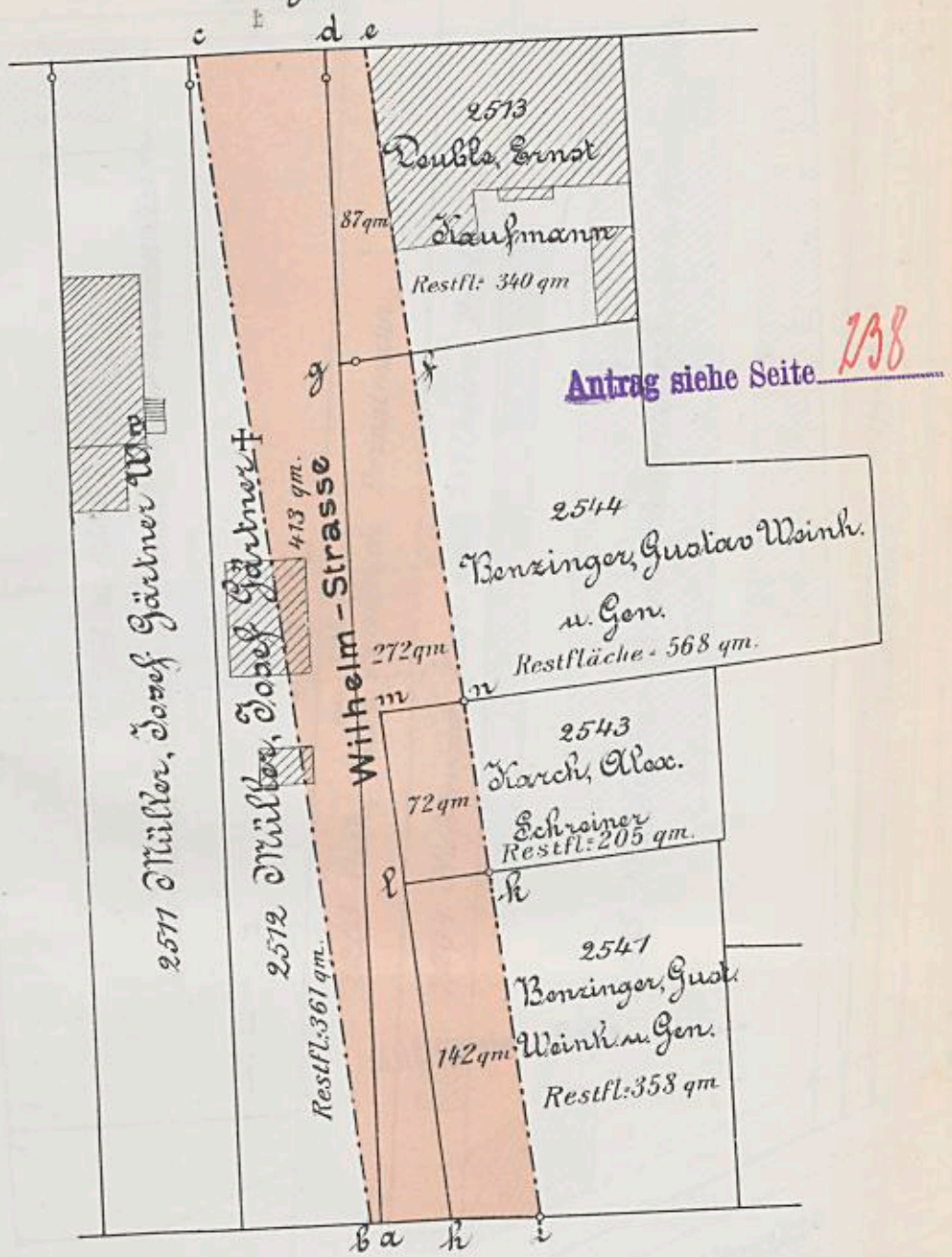

Winter-Strasse

Maßstab

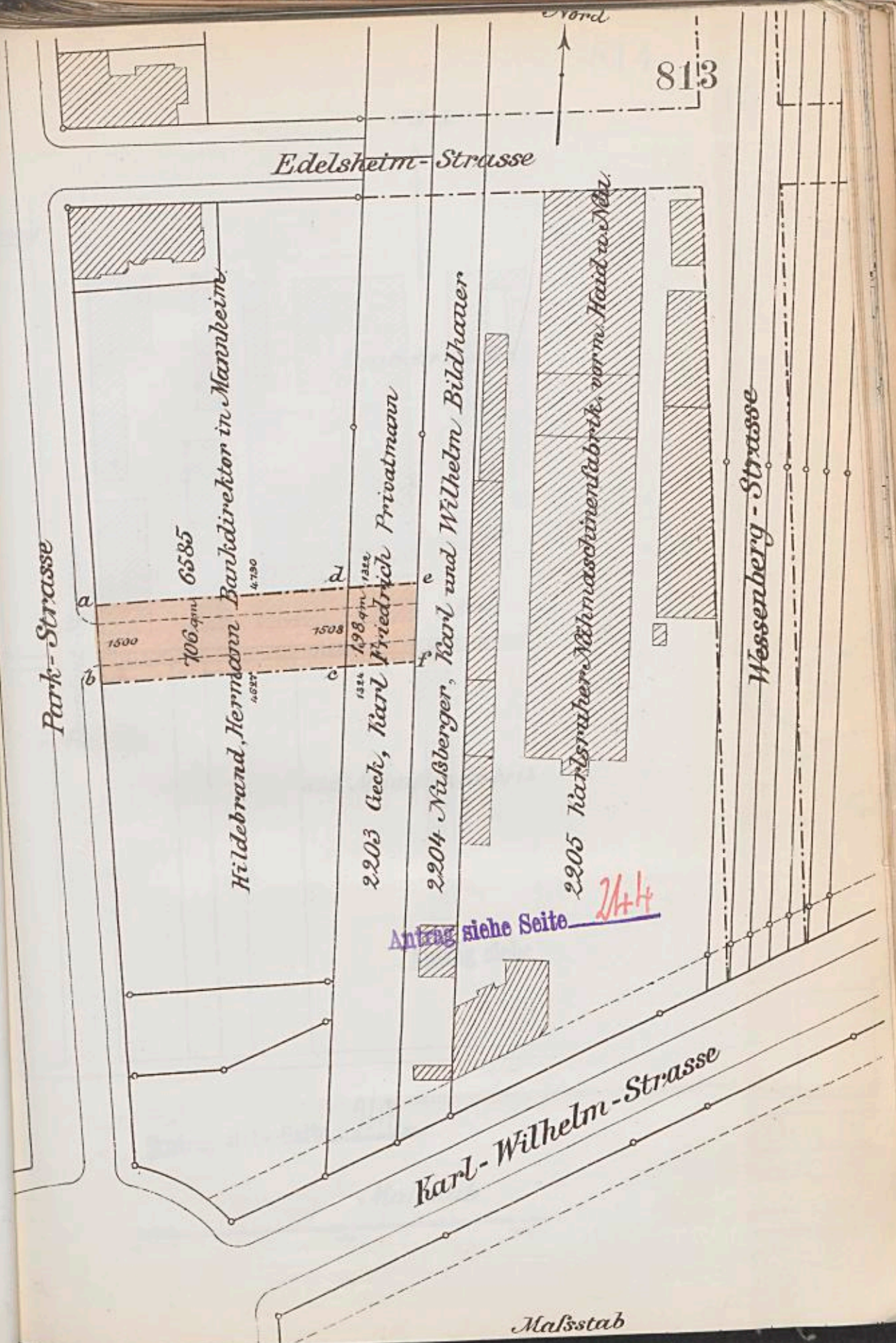
Nord
Edelsheim-Strasse
Park-Strasse
Wessenberg-Strasse
Karl-Wilhelm-Strasse
6585
Hildebrand, Herrndorn Bankdirektor in Mannheim
2203 Geck, Karl Friedrich Privatmann
2204 Nübberger, Karl und Wilhelm Bildhauer
2205 Karlsruher Nähmaschinenfabrik, vorm. Haid u. Neu
a
b
c
d
e
f
1500
706 qm
7508
198 qm
Antrag siehe Seite 2/4/4
Maßstab

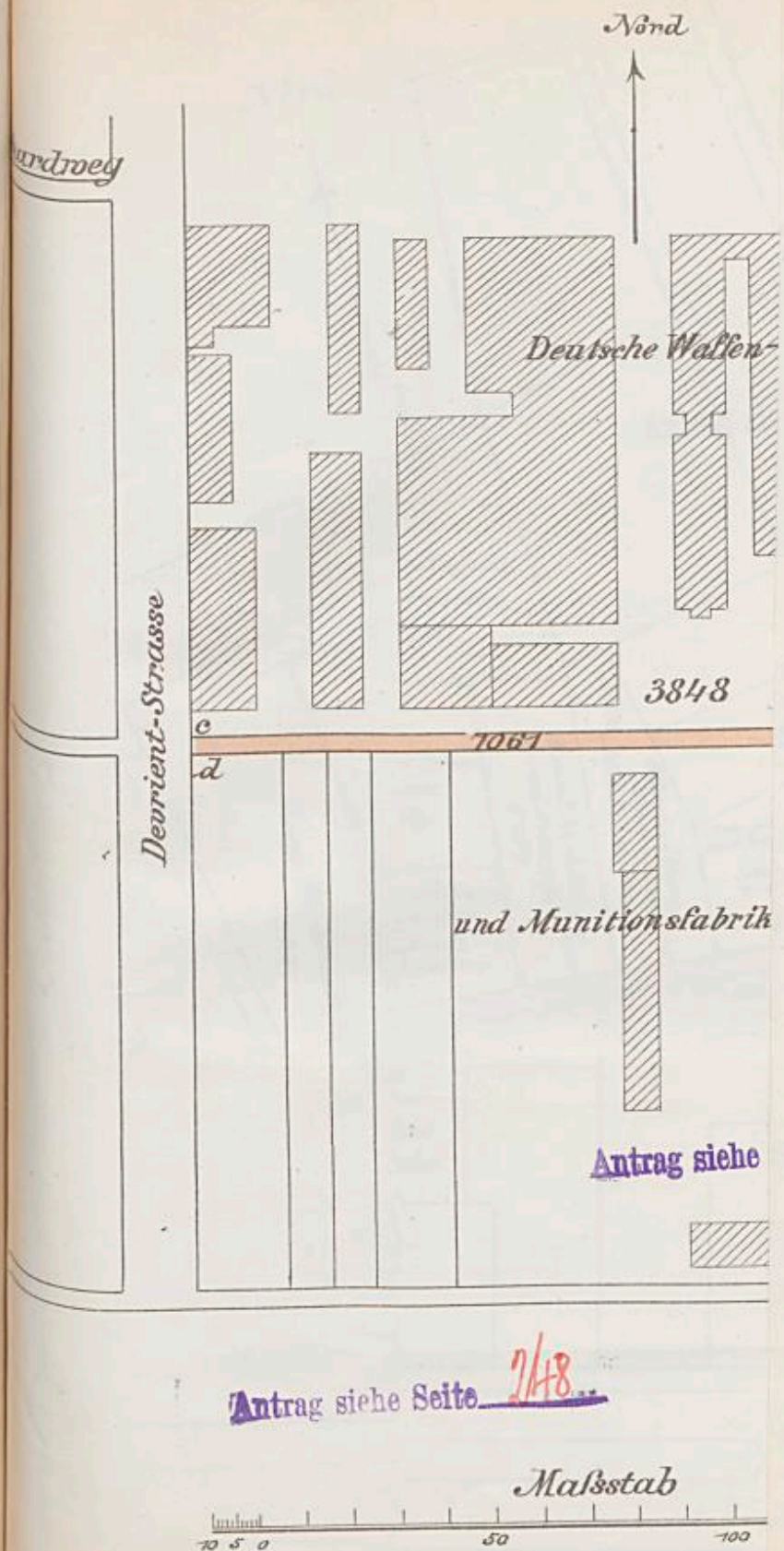
Nord
Deutsche Waffen-
3848
c
1067
d
Deurient-Strasse
und Munitionsfabrik
Antrag siehe
Antrag siehe Seite 2/48
Maßstab
10 5 0
50
100

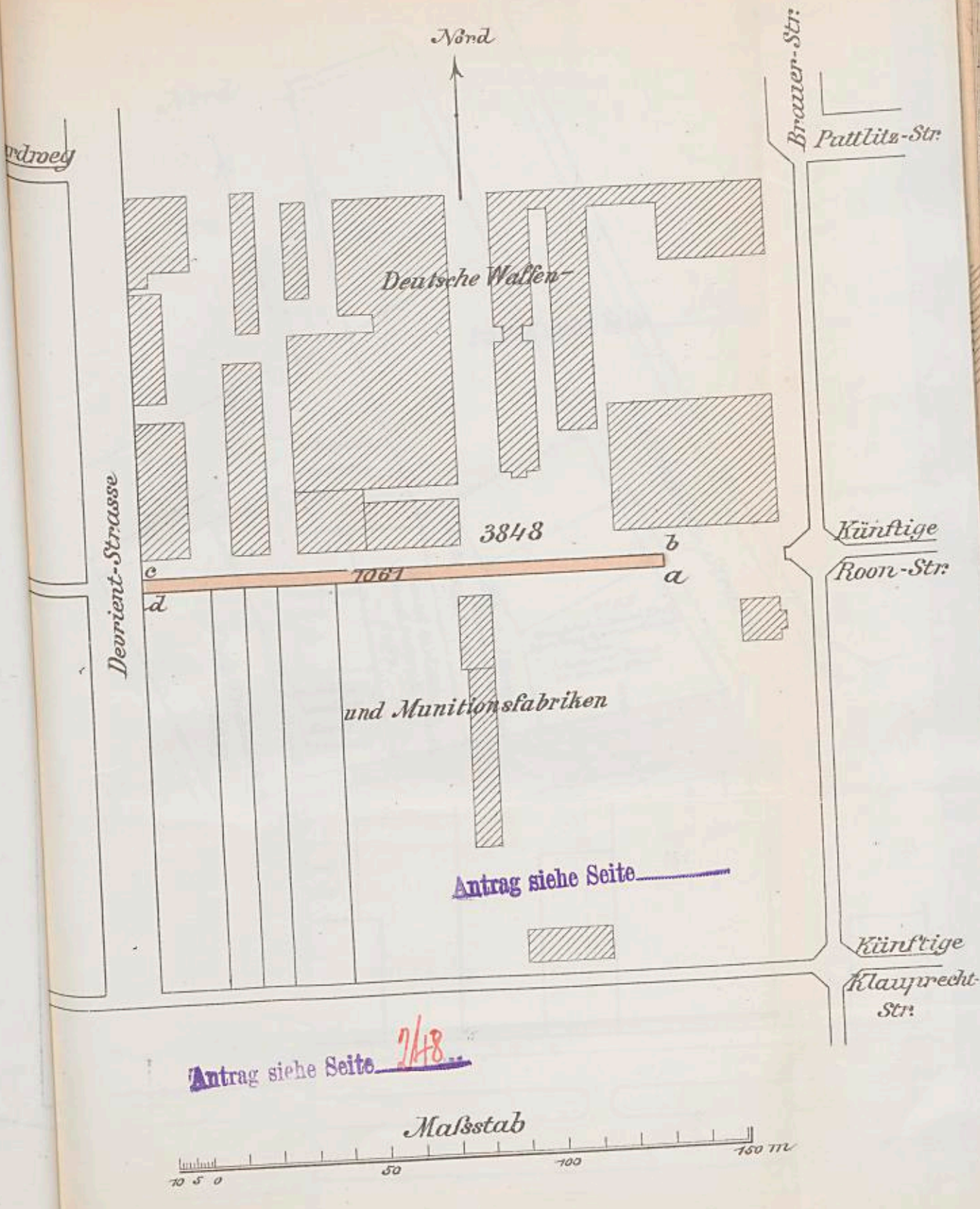
Nord
Brauer-Str.
Pattlitz-Str.
Deutsche Waffen-
Devrient-Strasse
3848
Künftige
Roon-Str.
c
1061
b
a
d
und Munitionsfabriken
Antrag siehe Seite
Künftige
Klausrecht-
Str.
Antrag siehe Seite 2/78
Maßstab
50
100
150 m

Nord

Rintheimer - Strasse

Höpfner Friedrich, Bierbrauer 6218

Gerhardt Jacob Zimmermann u. Genossen 6215

Gerhardt August, Maurermeister 6209

Gerhardt August, Maurermeister 6210

Bortoluzzi Johann, Fabrikant 6212

Hensel Karl, Metzger Hensel Heinrich, 6197

Roth Franz, Privatier 6198

Eltucher Albert, Maurermeister

6199 Renz Jakob, Schmied. Eheleute Barth Franz, Steinhauer Eheleute früher: Schumacher Philipp Wertheimer Albert

Humboldt - Strasse

Antrag siehe Seite 250

Höpfner Friedrich, Bierbrauer 6242

Gerhardt August, Maurermeister 6239

Hörnburger Nathan, Weinhändler u. Genossen 6240

Hörnburger Nathan, Weinhändler u. Genossen 6241

Herrmann Karl, Schlosswächter 6228

Haug Ferdinand, Fabrikant früher: Heck Johann 6231

Weill Emil Fabrikant u. Ehefrau früher: Heck Johann 6236

6237

Herrmann Karl, Schlosswächter 6213

Hörnburger Kathan, Jacob, Mehlhändler

Herrmann Karl, Schlosswächter 6214

Essenrein - Strasse

39,79

41,96

Herrmann Karl, Schlosswächter 6193

6195

6195a

6196 Kraus Georg Adam, Bäcker früher Jentzer Ferdinand

Ewald Karl, Maler 6168

Renz Jacob, Schmiedm. 6169

Jentzer Ferdinand, Privatmann

6192 Stober Wilhelm Maurerm.

Richter, Jakob Schreiner 6191

Held, Heinrich Blechner 6190

Behnke und Zschache 6189

Däubert, Karl Architekt. 6188

Fischer Karl, Zimmermeister 6244

Hörnburger Nathan, M. Weinhändler u. Genossen 6247

W. Fuchs Söhne Firma 6253

Sternberg - Strasse

Vezichen - Strasse

Gervig - Strasse

M. 1:1000

-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Nord

Uhland-Str.

Sofien Strasse

Antrag siehe Seite 315

Karlsruhe, Stadtgemeinde 4149

Strasse

Strasse

Römhildt, Friedrich, Fabrikant 4151

c Römhildt, Friedrich, Fabrikant 4144

1158 qm Drais-Strasse 7,0 (13,0) 3,0

b bezw. Schmitt, Karl, Architekt

Schmitt, Karl, Architekt u. Ehefr. 4146

4145

4144

4143

Uhland-

Römhildt, Friedrich, Fabrikant

4147 Domänenärar

4142

Weinbrenner Strasse

Maßstab = 1:1000

Nord

5938
Pfeifer, Bernhard Maurerm. und Ehefr. 1411

5937
Karlsruher Terraingesellsch. 1132 61 qm

5936 427 42 qm

Schulz, August Kaufmann 1301 103 qm
5935

5934 772 42 qm

5933 752 41 qm

Herking, August & Cie

5932 773 42 qm

5931 772 42 qm

Gerber, Friedr. Paul Glaser 1587 85 qm
5930

Klauprechtstrasse

5895
Meinzer, Ludwig, Zimmermeister

Antrag siehe Seite 317

3,5
8,0
3,5
15,0
Boeckh-Strasse

3508
Karlsruher Terraingesellschaft

5889

5890
Renz, Heinrich, Architekt

5891
Karlsruher Terraingesellsch.

5924
Renz, Heinrich, Architekt
3238
117 qm

Moon-Strasse

Renz-Strasse

Maßstab

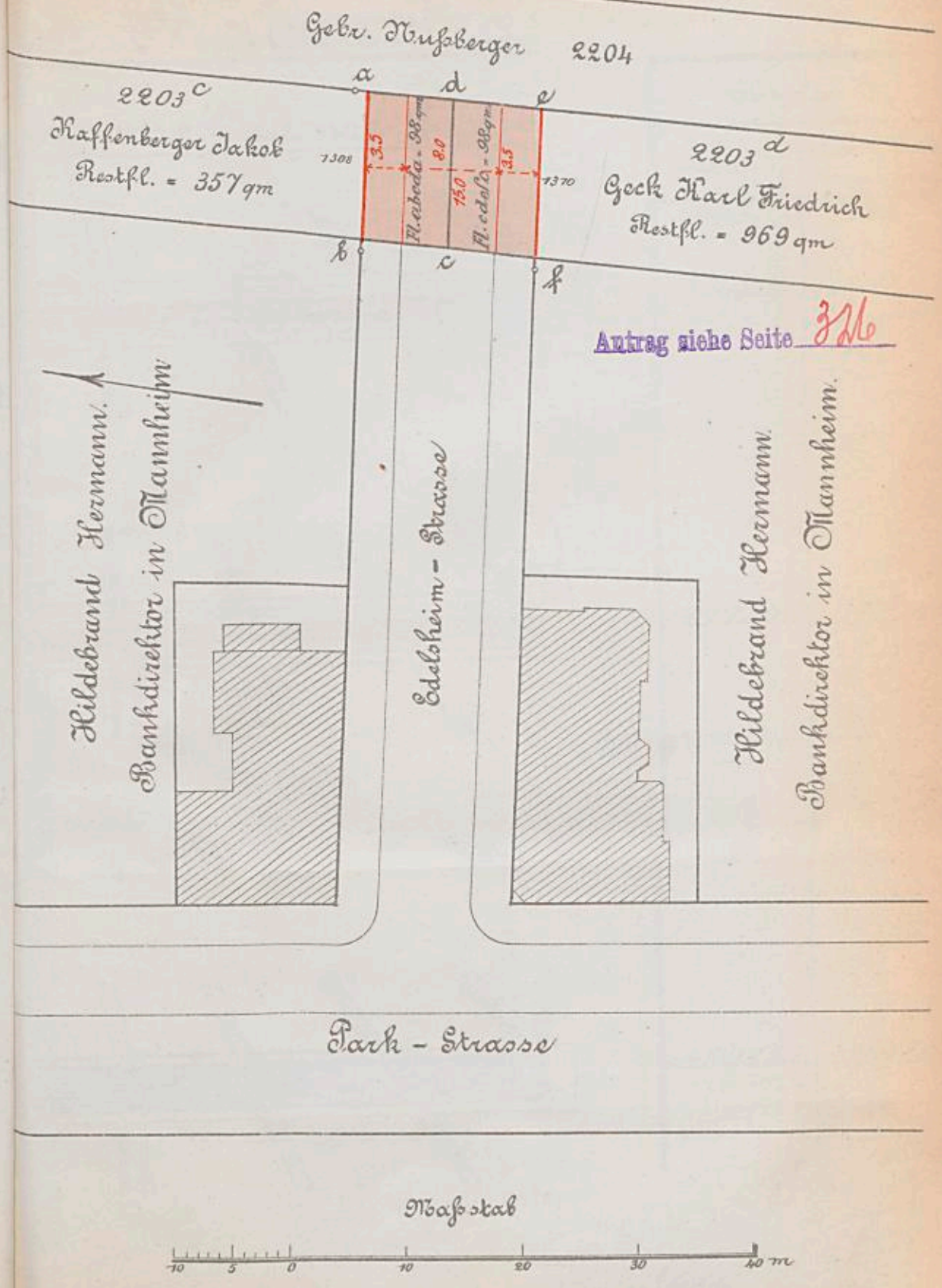
Gebr. Nußberger 2204
2203 c
Kaffenberger Jakob
Restfl. = 357 qm
2203 d
Geck Karl Friedrich
Restfl. = 969 qm
a
d
e
b
c
f
1308
1370
3.5
Fl. abgeb. = 28 qm
8.0
15.0
Fl. abgeb. = 28 qm
3.5
Antrag siehe Seite 326
Hildebrand Hermann
Bankdirektor in Mannheim
Edelsheim - Strasse
Hildebrand Hermann
Bankdirektor in Mannheim
Park - Strasse
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 m

Umpflasterung der Kaiserstrasse.

Schematische Darstellung verschiedener Lösungen.

1. Lösung

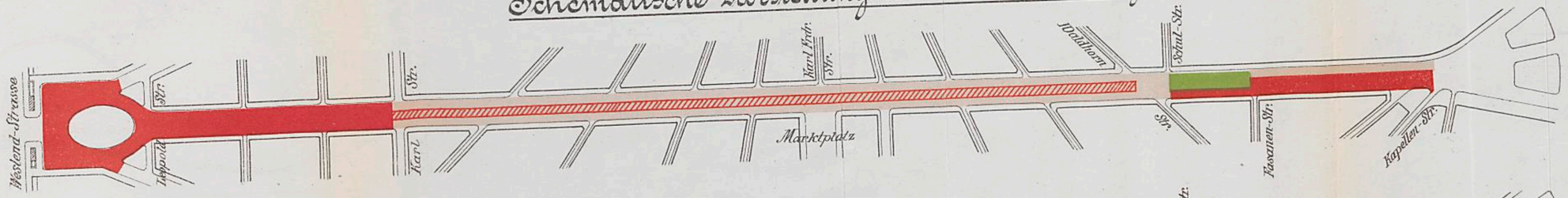

2. Lösung

3. Lösung

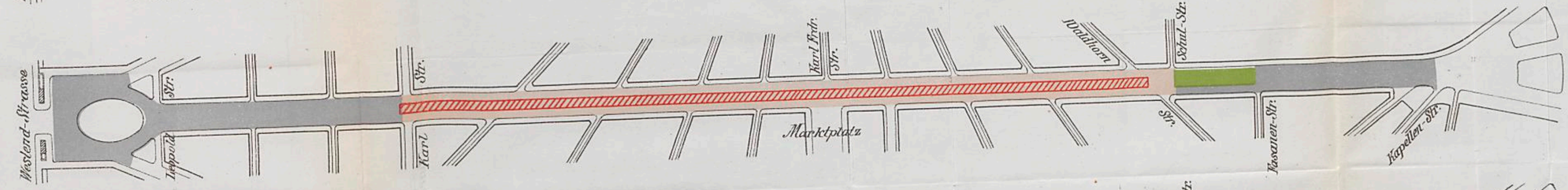

4. Lösung

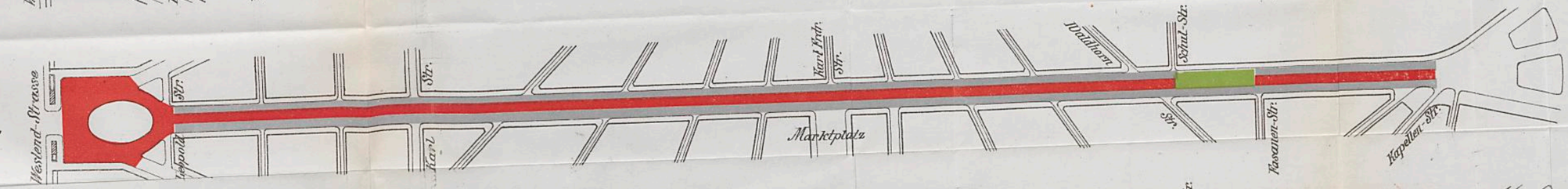

5. Lösung

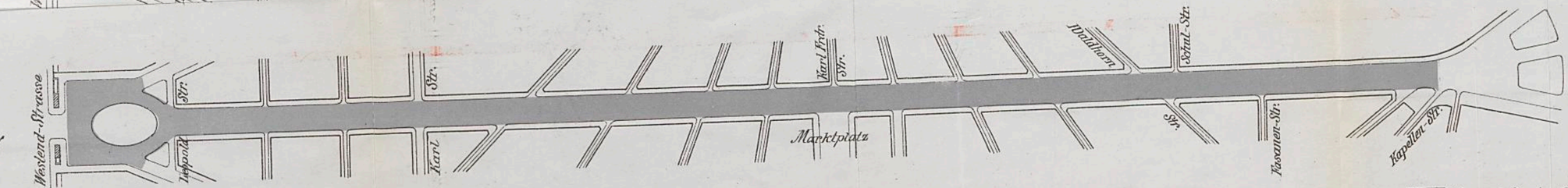

Bestehender, guter Natursteinpflaster,
Auszubessernder Natursteinpflaster,
Neu herzustellender Natursteinpflaster,
Bestehender Holzbelag,
Herzustellender Asphaltbelag

Kosten	
Umbau	Jährl. Aufwendung
Mark	Mark
200900	21614
222506	31704
	Anfang siehe Seite 355
247176	35291
359700	41139
450250	60176

Nord.

Antrag siehe Seite 3160

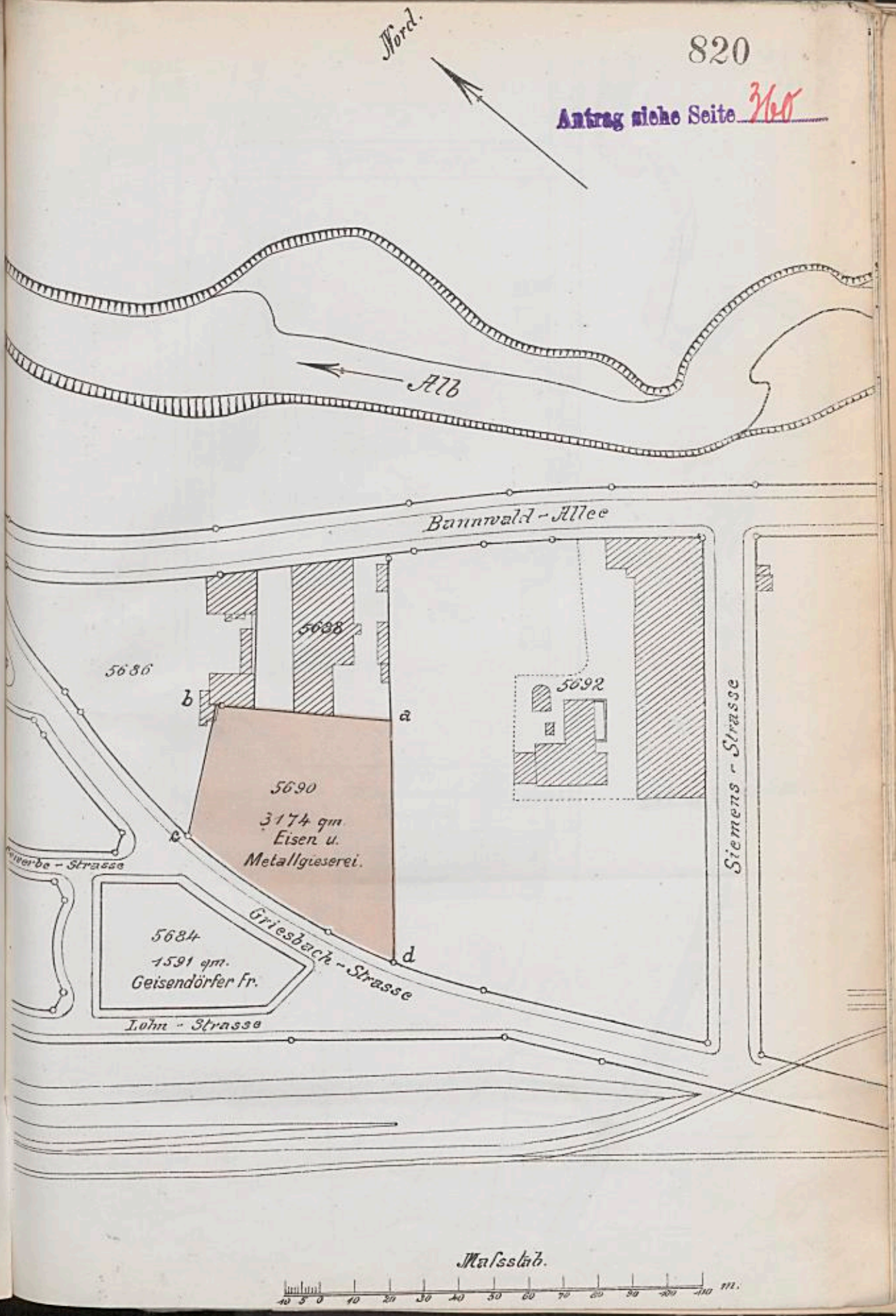

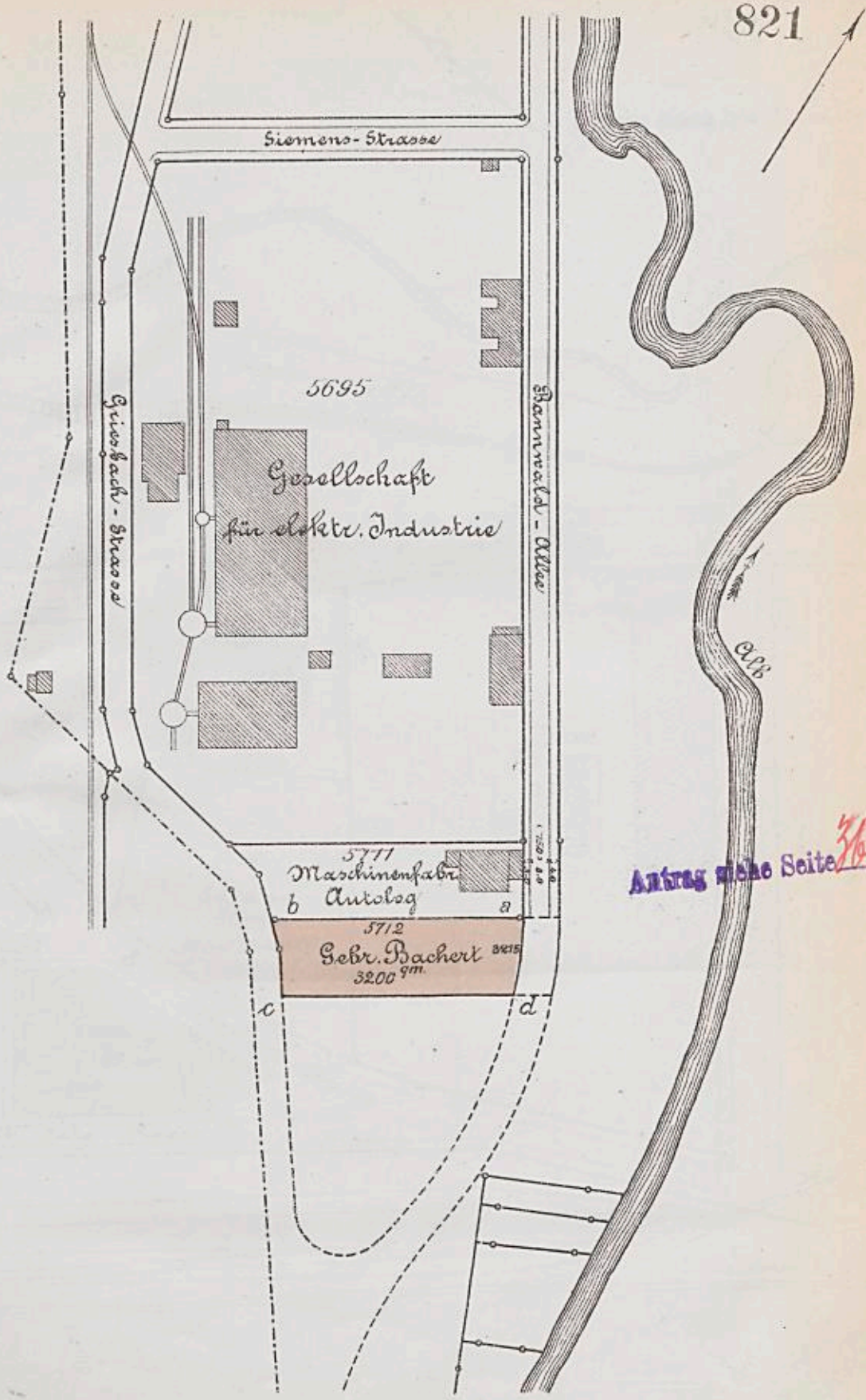

Antrag siehe Seite 765

Maßstab.

Antrag siehe Seite 363

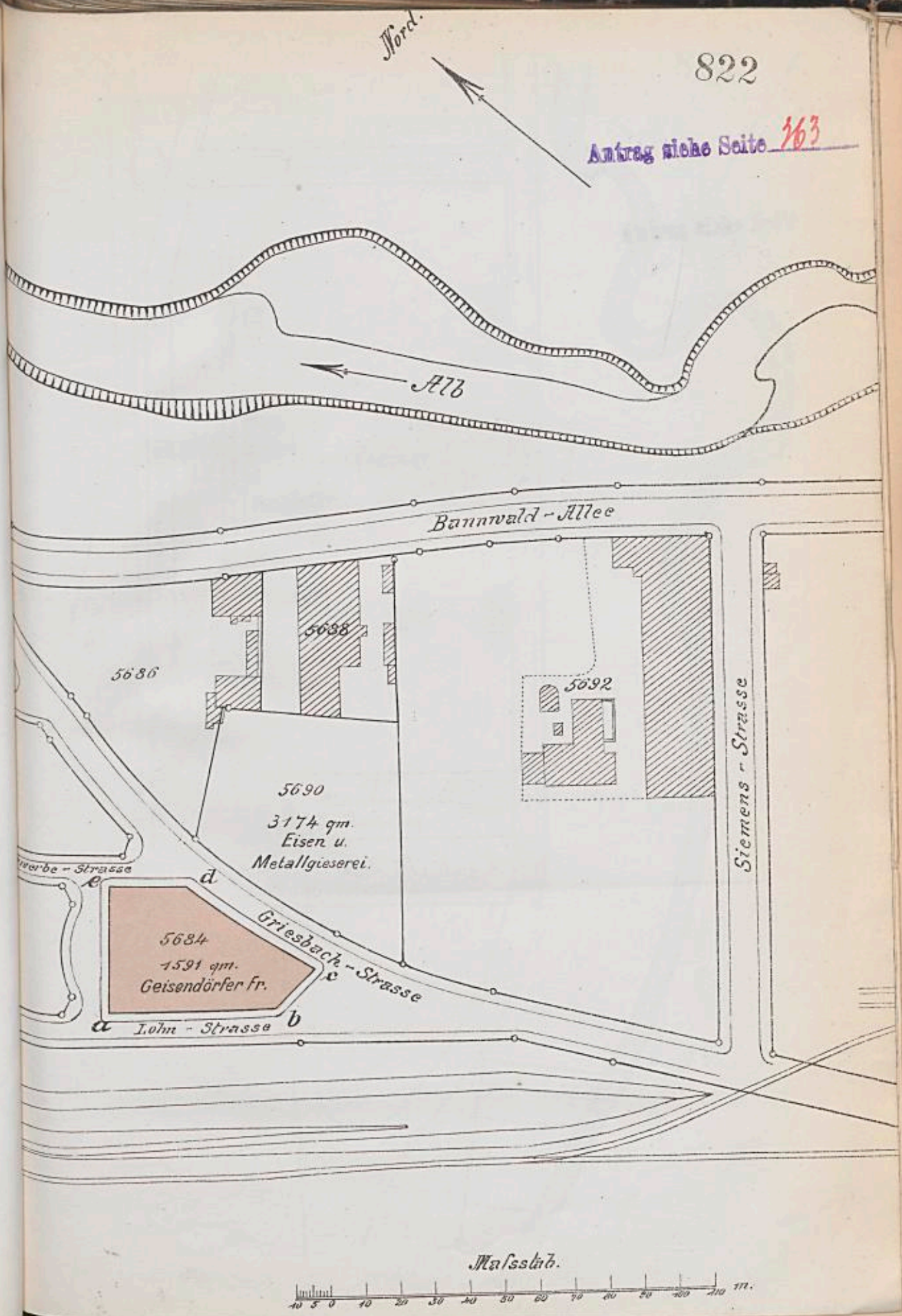

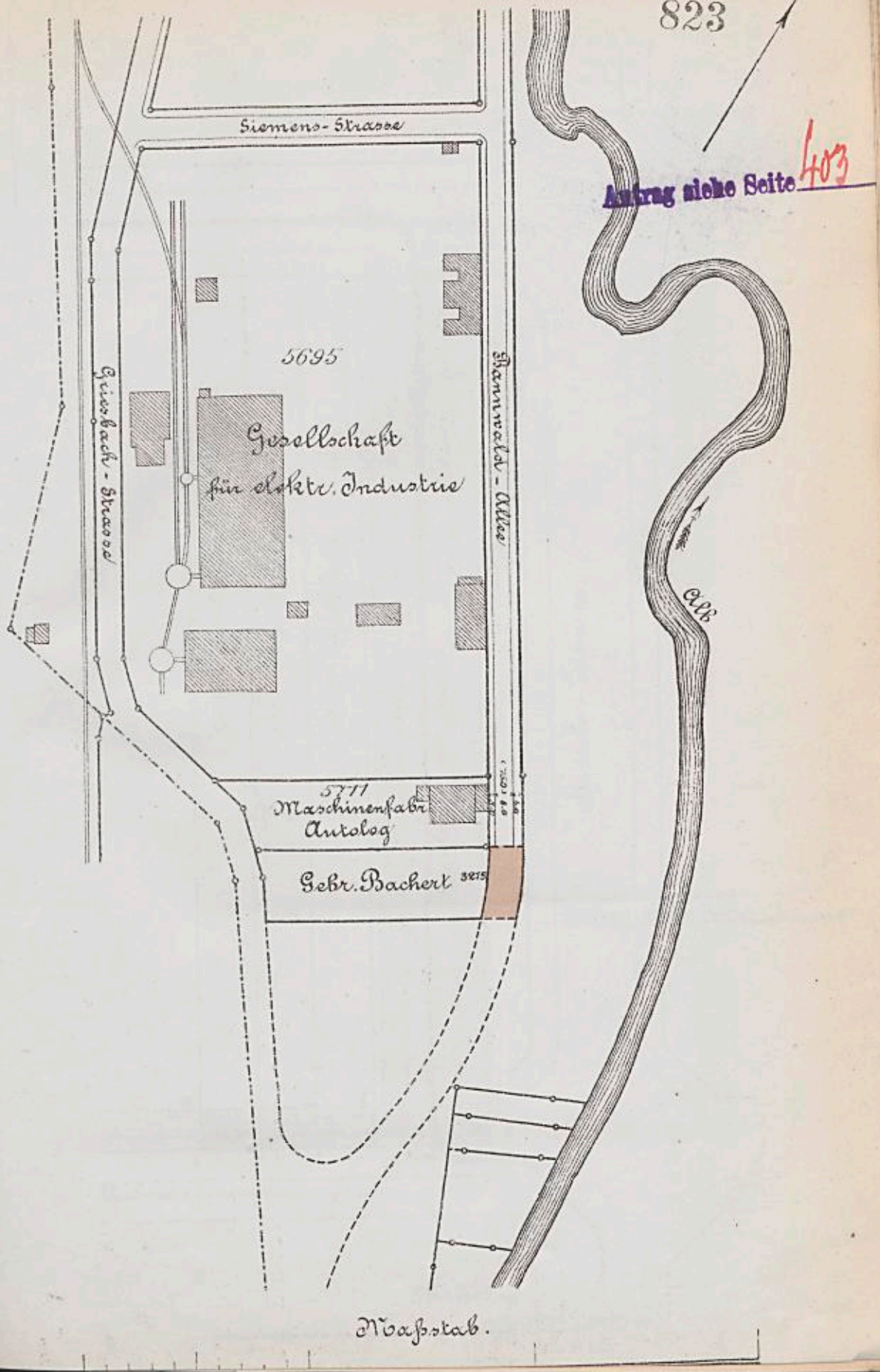

Anfang siehe Seite 403

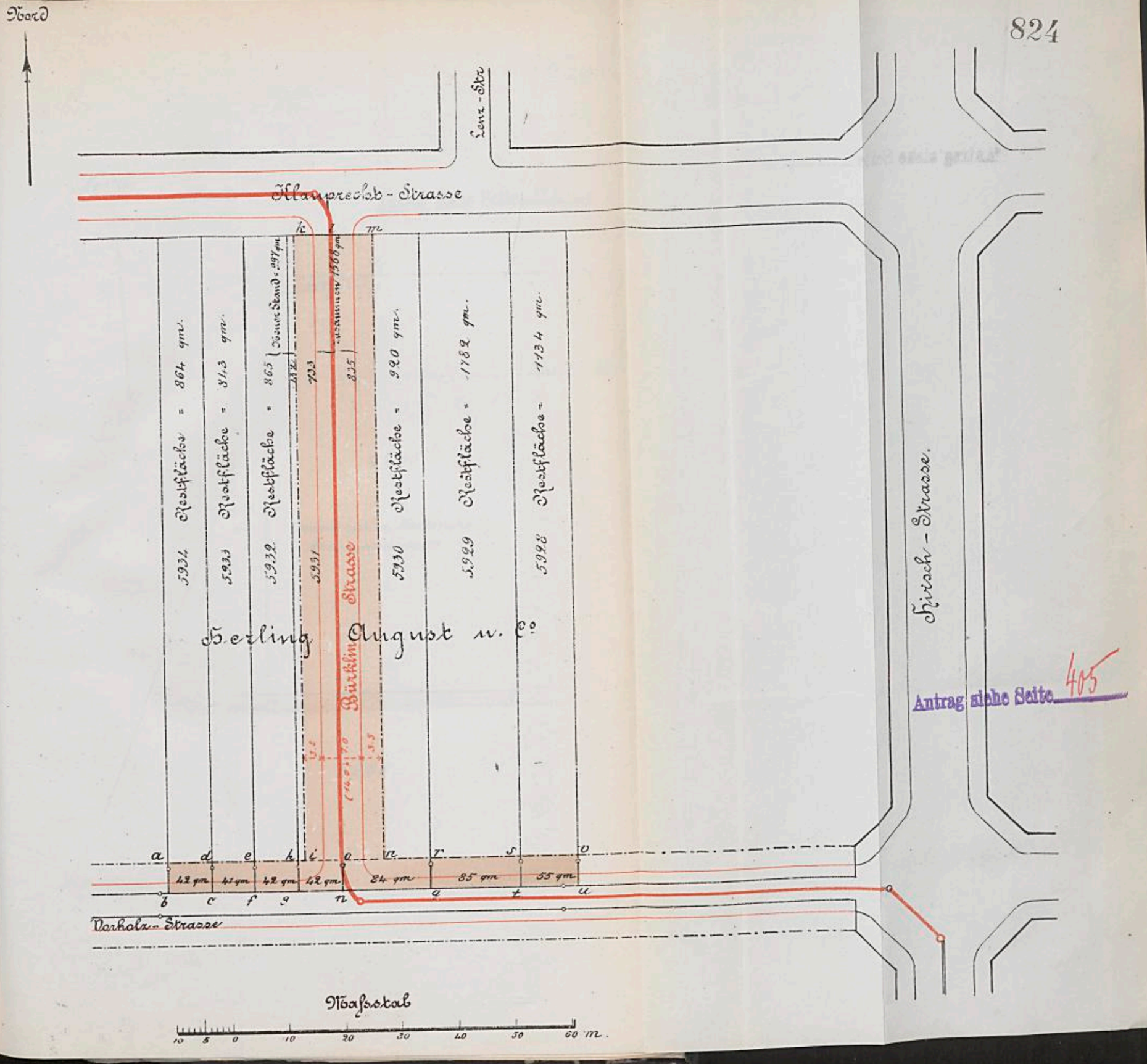
Nord
Lenz-Str.
Klauprecht-Strasse
Hirsch-Strasse.
Bürklin Strasse
Kerling August u. Co.
5931 Restfläche = 864 qm.
5933 Restfläche = 813 qm.
5932 Restfläche = 865 qm.
5931
5930 Restfläche = 920 qm.
5929 Restfläche = 1782 qm.
5928 Restfläche = 1134 qm.
42 qm
41 qm
42 qm
42 qm
84 qm
85 qm
55 qm
Antrag siehe Seite 405
Varhola-Strasse
Massstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 m.

Sofien - Strasse

904

Antrag siehe Seite 437

Nord

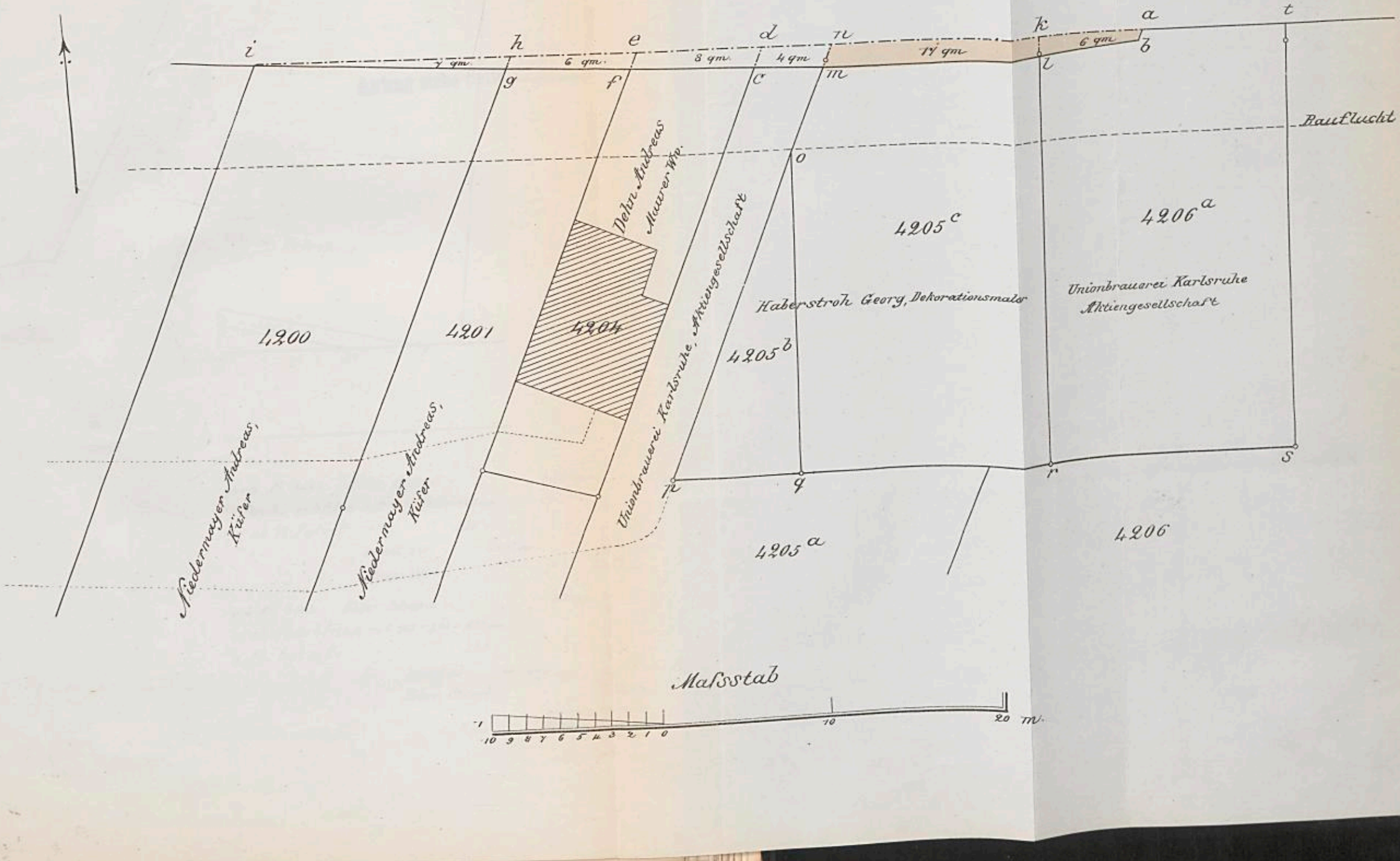

Massstab

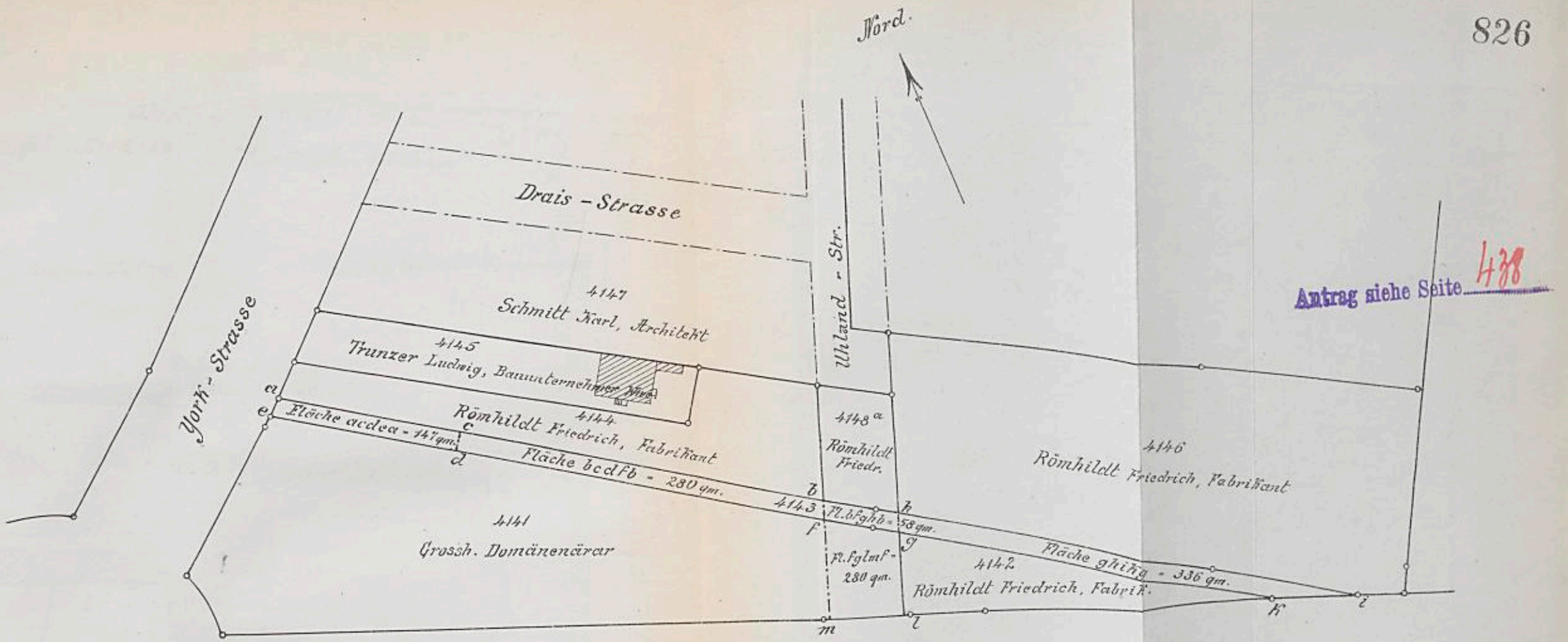

Antrag siehe Seite 428

Lagerb. № 4141 Alter Stand = 4325 qm.
hiezu Fläche acbfdeca mit 147 + 280 = 427 qm.
hievon ab Fl. fglmf " 280 "
somit zu 147 qm.
Neuer Stand " 4472 qm.

Lagerb № 4143 Alter Stand " " 321 qm.
hievon ab Fl. acbfdeca mit 147 + 280 = 427 qm.
hiezu Fl. fglmf " 280 "
somit ab 147 qm.
Neuer Stand " 674 qm.

5146 qm. 5146 qm.

Maßstab.

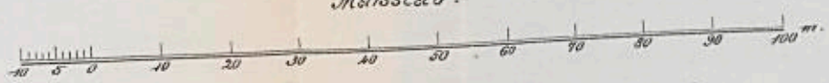

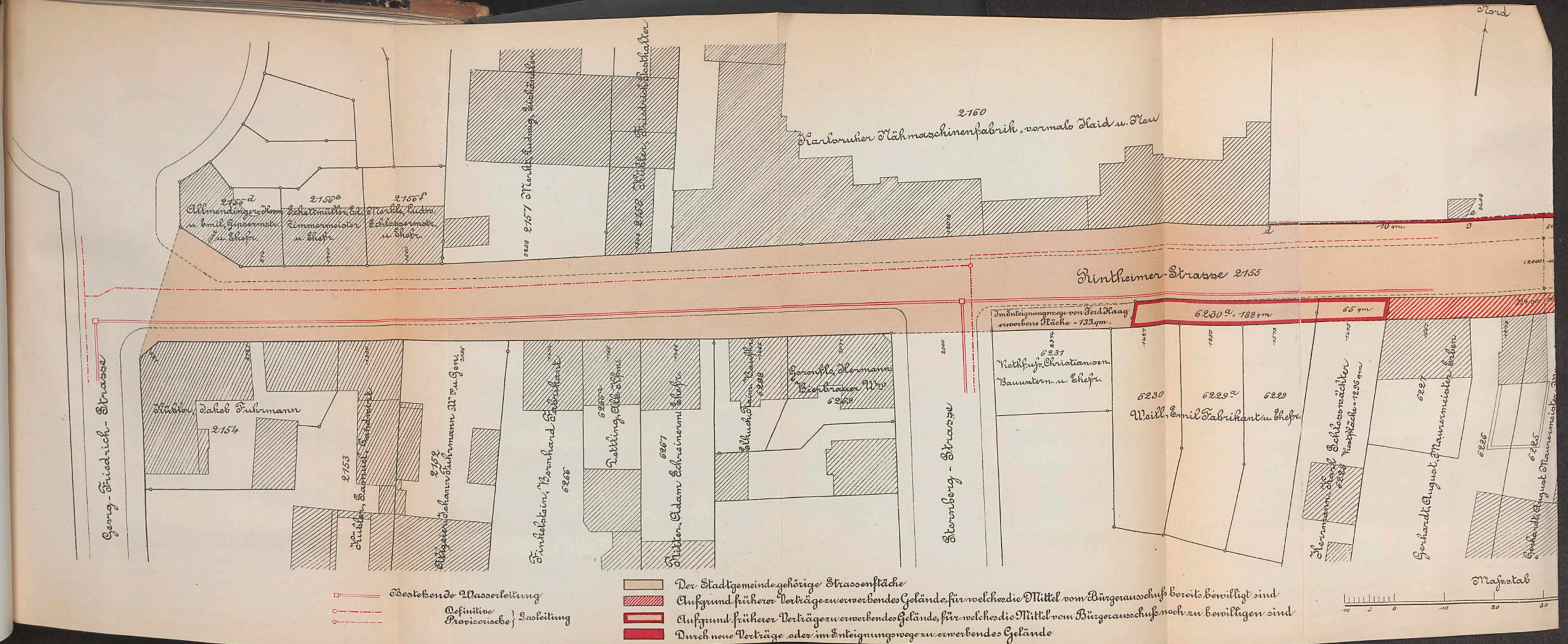
Nord
2156d
Allmendinger, Adam u. Emil, Spenermstr. u. Ehefr.
2156e
Schattmüller, Ed. Zimmermeister u. Ehefr.
2156f
Merkle, Ludw. Schlossermstr. u. Ehefr.
2157 Merkle, Ludwig, Schlosser
2158 Müller, Friedrich, Posthalter
2160
Karlsruher Nähmaschinenfabrik, vormals Haid u. Neu
Rintheimer-Strasse 2155
10 m
B
d
Im Enteignungswege von Ferd. Kaag erworbene Fläche = 733 qm.
6230a = 188 qm
65 qm
6231
Rothfuss, Christiansen, Bauunternehmer u. Ehefr.
6230
6229a
6229
Weill, Emil, Fabrikant u. Ehefr.
Georg-Friedrich-Strasse
Kübler, Jakob Fuhrmann 2154
2153
Müller, Samuel, Seidenstick
2152
Ottgeren, Johann, Fuhrmann Wwe. u. Sohn
Finkelstein, Bernhard, Fabrikant
6266
6266a
Rattling, Elis. Schmd.
6267
Hirter, Adam, Schreinerm. u. Ehefr.
Church, Heinr. Bierbrau
6268
Goronska, Hermann, Bierbrauer Wwe
6269
Sternberg-Strasse
2000
Herrmann, Karl, Schlossmächler Hausplatz = 1295 qm
6228
6227
Gerhardt, Eugen, Maurermeister Erben
6226
6225
Gerhardt, Eugen, Maurermeister
Bestehende Wasserleitung
Definitive / Provisorische Gasleitung
Der Stadtgemeinde gehörige Strassenfläche
Auf Grund früherer Verträge zu erwerbendes Gelände, für welches die Mittel vom Bürgerausschuss bereits bewilligt sind
Auf Grund früherer Verträge zu erwerbendes Gelände, für welches die Mittel vom Bürgerausschuss noch zu bewilligen sind
Durch neue Verträge oder im Enteignungswege zu erwerbendes Gelände
Massstab
-10 5 0 10 20 30

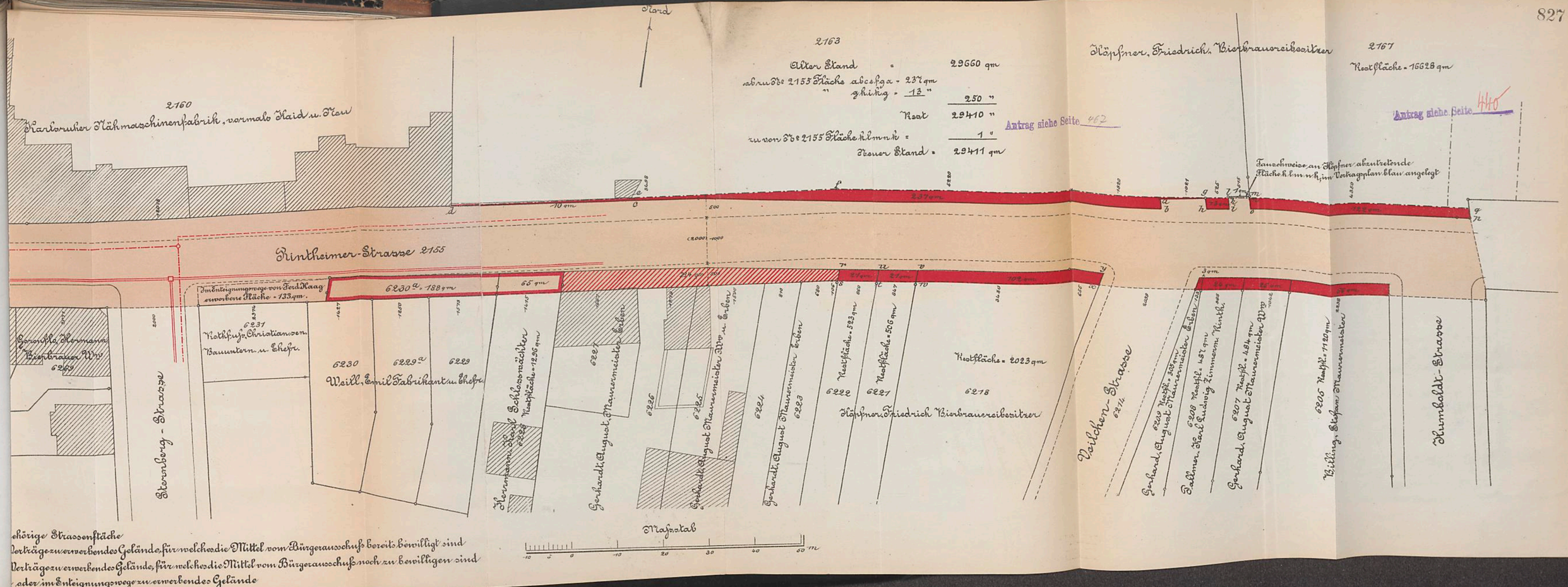
Nord
2163
Alter Stand = 29660 qm
abzurunden 2155 Fläche abcefga = 237 qm
" ghikig = 13 " 250 "
Rest 29410 "
Antrag siehe Seite 462
zu vergeben 2155 Fläche klmnk = 1 "
Neuer Stand = 29411 qm
Klöpfner, Friedrich, Bierbrauereibesitzer 2167
Restfläche = 16628 qm
Antrag siehe Seite 440
2160
Karlsruher Nähmaschinenfabrik, vormals Haid u. Neu
Tauschweise an Klöpfner abzutretende Fläche klmnk, im Verkaufsplan blau angelegt
Rintheimer-Strasse 2155
Im Enteignungswege von Ferd. Haag erworbene Fläche = 133 qm.
6230a = 188 qm
65 qm
Restfläche = 523 qm
Restfläche = 506 qm
Restfläche = 2023 qm
702 qm
Gronsfld. Hermann Bierbrauer Wtw
6269
Sternberg-Strasse
6231
Rothfuss, Christiansen Baumeistern. u. Ehefr.
6230
6229a
6229
Weill, Emil Fabrikant u. Ehefr.
Herrmann, Karl Schlossermeister
6227
Restfläche = 1296 qm
Gerhardt, August Maurermeisters Erben
6226
6225
Gerhardt, August Maurermeister Wtw u. Erben
6224
Gerhardt, August Maurermeister Erben
6223
6222
6221
6218
Klöpfner, Friedrich Bierbrauereibesitzer
Virchow-Strasse
6211
Gerhard, August Maurermeister Erben
6209 Restpl. = 203 qm
6208 Restpl. = 487 qm
Fallmer, Karl Ludwig Zimmermeister
6207 Restpl. = 484 qm
Gerhard, August Maurermeister Wtw
6206 Restpl. = 1190 qm
Killing, Stephan Maurermeister
Humboldt-Strasse
Maßstab
-10 -5 0 10 20 30 40 50 m
ehörige Straßenfläche
Verträge zu erwerbendes Gelände, für welches die Mittel vom Bürgerausschuß bereits bewilligt sind
Verträge zu erwerbendes Gelände, für welches die Mittel vom Bürgerausschuß noch zu bewilligen sind
oder im Enteignungswege zu erwerbendes Gelände

Antrag siehe Seite 447

Nord

Bannwald-Allee

5661

5664

5666

Strasse

5653

Alb

Bannwald-Allee

5675

Karlsruhe Stadtgemeinde

Diefenbacher, Wilh.

5686

5688

Grünwinkeler-Strasse

Lager-Strasse

Meels u. Nees, Firma

5677

Karlsruhe, Stadtgem.

5690

5692

Wittmer, Georg, Fabrikant

Siemens-Strasse

5669

Gewerbe-Strasse

Arbeits-

Walder, Hermann, Architekt

5682

5684

Geisendörfer, Friedr.

Grötzingen-Strasse

Lohn-Strasse

Westbahnhof.

Maßstab

70 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Bestehende } Wasserleitung
Projektierte }

Bestehende } Gasleitung
Projektierte }

Bestehende } Kanäle
Projektierte }

829

Antrag siehe Seite 449

Goethe - Strasse

Nord

4494 Hassel, Lukas, Gipser. 2101

4495

4493
1153 von Freydorf, Rudolf, Geheimrat Witwe.

4492
1114 Zippelt Ernst, Schreiner.

4491
1600 Pfitzenmaier Gottlob, Schmied.

4490
1458 von Freydorf Rudolf, Geheimrat Witwe.

4489
1075 von Cornberg Theodor, Freiherr in Hannover.

4488
1806 von Sponeck Anton, Graf und Ehefrau in Neckarelz.

4530 Gutenberg

Nelkon - Strasse

4487 1940 1370 von Sponeck Anton, Graf und Ehefrau in Neckarelz.

4486

Sofien - Strasse

Maßstab. 1:500

Antrag siehe Seite

Nord

Moltke - Strasse

5490
Seyrauer Heinrich
Architekt

5486
Grossh. Civilliste

1800 1800 1800 1800 3600 4474

a 1000 b

3.50
Weber - Strasse (1200) 200 2085qm
3.50

c d e

Antrag siehe Seite 457

Mayen - Strasse

3130

5489
Seyrauer Heinrich, Architekt

Maximilian - Strasse

800 2002 2580 3263 3945 4585

Grossh. Civilliste
5502

Grossh. Civilliste
5503

Grossh. Civilliste
5504

Grossh. Civilliste
5505

5506
Stolle Robert
Kommerzienrat

Stabel - Strasse

Massstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Nord

Antrag siehe Seite 454

1008

1075

i

k

1218

l

1352 qm

h

g

d

m

a

838

e

f

629 qm

8149

Restfl. = 569 qm

1007

1009

1110 qm

2528 qm

1829 qm

1807

4.0

5.0

3.0

8272

Eisenbahn-Strasse

3987

b

c

n

Hübsch-Strasse

Weltzien Strasse

4008 b

4338 qm

5.0

4.0

6.0

3.0

18.0

937.52

21905

o

Krieg-Strasse

2520 qm

40 m

Massstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Nord

5553 a

5553

5552

Baufluchtlinie

Antrag siehe Seite 163

408 Moltke-Strasse

5138 Großh. Civilliste 8104 qm

424 qm

5150 Großh. Civilliste 3267 qm

5139 v. Seldeneck'sche Grundherrschaft 7779 qm

Stösser-Strasse

5149 Barquet, Karl, Privatm. Witwe 1521 qm

5141 Wagner, Karl, Beamter 2139 qm

5142 Fingado, Theodor, Kirchenrat 2280 qm

5143 Gräber, Karl, Händler 3036 qm

5144 v. Seldeneck'sche Grundherrschaft 1584 qm

5145 Gräber, Karl, Händler 1564 qm

5146 Bär, Moses Handelsmann 1075 qm

5147 Pfeifer, Wilhelm, Waisenrichter u. Genossen 1052 qm

5148 Veldt, Karl, Tüncher Witwe 1777 qm

Baufluchtlinie

358 qm 1109 qm

805 qm 2583 qm

125 qm 286 qm

178 qm 358 qm

177 qm 239 qm

223 qm 303 qm

113 qm 123 qm

122 qm 109 qm

70 qm 57 qm

70 qm 42 qm

72 qm 36 qm

68 qm

776 qm

132 m

5284 v. Seldeneck, Wilhelm 5725 qm

5282 Schmidt, Leopold, Architekt 1160 qm

5283 Schmidt, Theodor, Wirt 1573 qm

5284 Imberg, Binder und Schmidt, Theodor, Wirt 2847 qm

5286 Golling, Ludwig, Landw. 1145 qm

5287 v. Seldeneck, Wilhelm 2908 qm

5288 v. Seldeneck'sche Grundherrschaft 4529 qm

5289 Rampel, Bernhard, Wtw. u. Genossen 1468 qm

5290 Schmidt, Leopold, Architekt 1111 qm

5291 v. Seldeneck, Wilhelm 777 qm

5292 Schauerpflug, Wilhelm, jr. u. Genossen 1145 qm

5293 Keller, Friedrich, Kaufm. u. Genossen 1601 qm

791 qm 35 qm 103 qm 207 qm 106 qm 218 qm 106 qm 66 qm 84 qm 65 qm 83 qm 88 qm

Ständer-Strasse 5280

5149 v. Seldeneck'sche Grundherrschaft

Restfläche 104318 qm

zu von 5259 618 qm

zus. 104936 qm

2345 qm

418 qm

v. Seldeneck'sche Grundherrschaft

5259

Restfläche 16539 qm

Main-Neckar-Bahn

Maßstab

-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Antrag siehe Seite 469

Ostend-Str.

Aachener-Str.

Regerfeld-Str.

Gottesauer-Strasse

Artilleriedepot
2376

Ostend-Strasse

2377a
242 qm

2377
8770 qm

2378

7932 qm

7338 qm
594 qm

2378
Bulverhaus

402 qm

278 qm

2379 - 1197 qm

2379b
864 qm

Laboratorium
2379

2379a
1409 qm 995 qm
2404 qm

Restfläche = 13071 qm

Alter Friedhof
(geschlossen)
2380

Israel. Friedhof
(geschlossen)
2382

2383

Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120

Krieg-Strasse

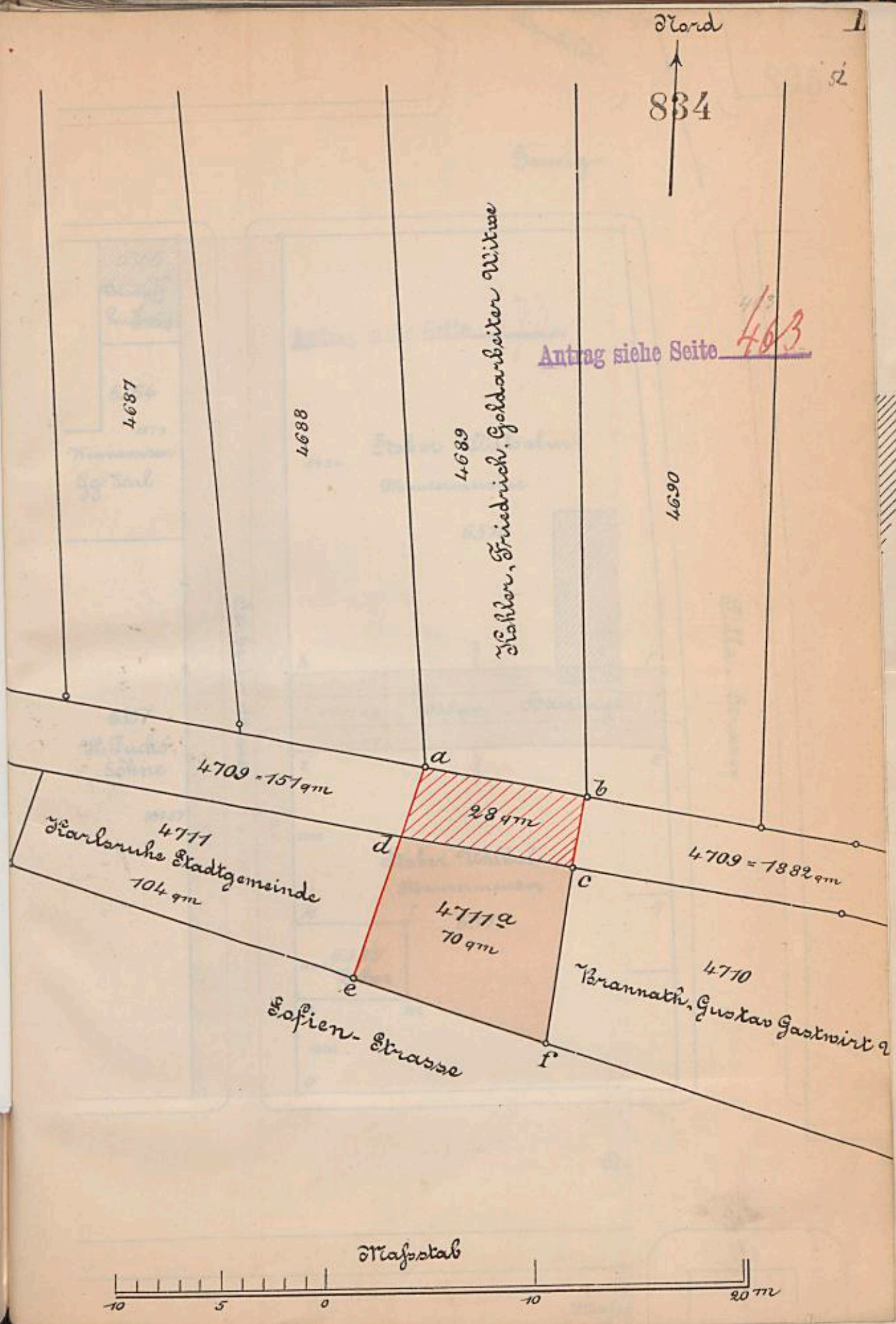
Nord
834
4687
4688
4689
Köhler, Friedrich, Goldarbeiter Witwe
4690
Antrag siehe Seite 463
a
b
c
d
e
f
4709 = 151 qm
28 qm
4709 = 1382 qm
4711
Karlsruhe Stadtgemeinde
104 qm
4711a
70 qm
4710
Brannath, Gustav Gastwirt
Lessing-Strasse
Maßstab
10
5
0
10
20 m

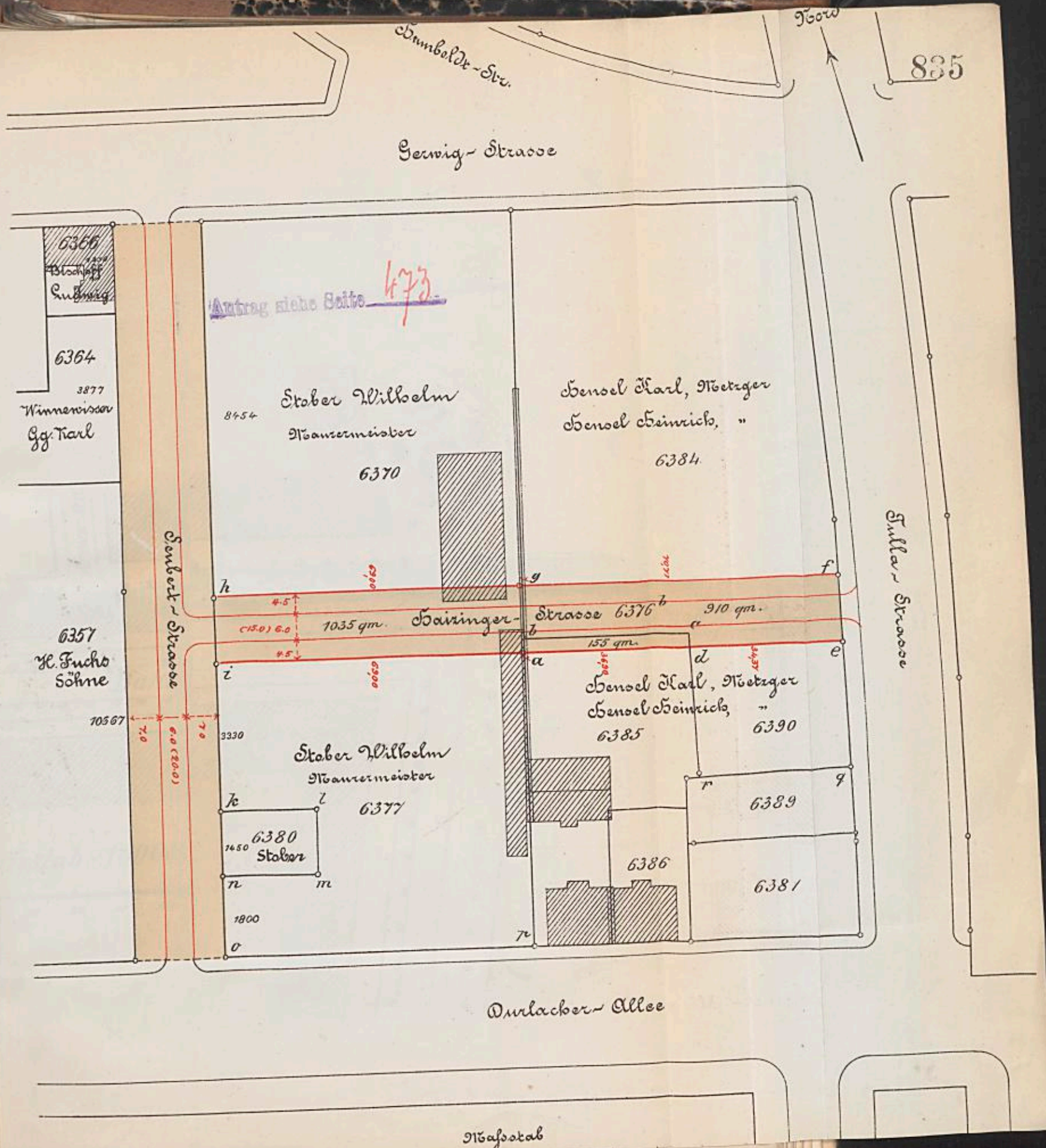
Humboldt-Str.
Gerwig-Strasse
6366
Bischoff
Ludwig
6364
3877
Winnenisser
Gg. Karl
6357
H. Fuchs
Söhne
Antrag siehe Seite 473
8454
Stober Wilhelm
Maurermeister
6370
Henoel Karl, Metzger
Henoel Heinrich, "
6384
Lemberk-Strasse
h
g
f
4.5
(15.0) 6.0
1035 qm.
Sairinger-Strasse 6376
b
910 qm.
155 qm.
a
d
e
i
10567
3330
Stober Wilhelm
Maurermeister
6377
k
l
6380
Stober
1450
n
m
1800
o
p
6385
Henoel Karl, Metzger
Henoel Heinrich, "
6390
r
q
6389
6386
6381
Tullastrasse
Durlacher-Allee
Maßstab

Plan A.

Anbau siehe Seite 577

Nord

Krieg-Strasse

Bahnhof-Strasse

Ettlinger-Strasse

Rüppurrer-Strasse

Karl Friedrich-Str.

Kreuz-Str.

Adler-Str.

Kronen-Str.

Adolph-Str.

Wilhelm-Str.

Marien-Str.

a b c d e f

Granitstein-Pflaster

Schlackenstein-Pflaster

Maßstab 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 m

Plan B.

Anfang siehe Seite 527

Nord

Krieg-Strasse

Bahnhof-Strasse

Rüppurrer-Strasse

Rüppurrer-Strasse

Kreuz-Str.

Adler-Str.

Kronen-Str.

Rad. = 80 m.

Rad. = 195 m.

Rad. = 200 m.

Rad. = 40 m.

Rad. = 40 m.

Bismarck-Platz

Mathelor-Str.

Karren-Str.

Maßstab 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 m.

Nord

5941
Pfeifer, Bernhard, Bauunternehmer

5940
Pfeifer Bernhard Bauunternehmer

5939

Boeckh-Strasse

5938

5937

Schulz, August, Kaufmann
5936

5935

Vorholz-Strasse 3537

3561 Klauprecht-Strasse

64 qm
43 qm
97 qm
42 qm
472 qm
84 qm
906 qm
251 qm
14 qm

3.5
(15.0)
8.0
3.5

s r t q u p o v n x w y z g' m l k i h f e d c b a

Antrag siehe Seite 571

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 m.

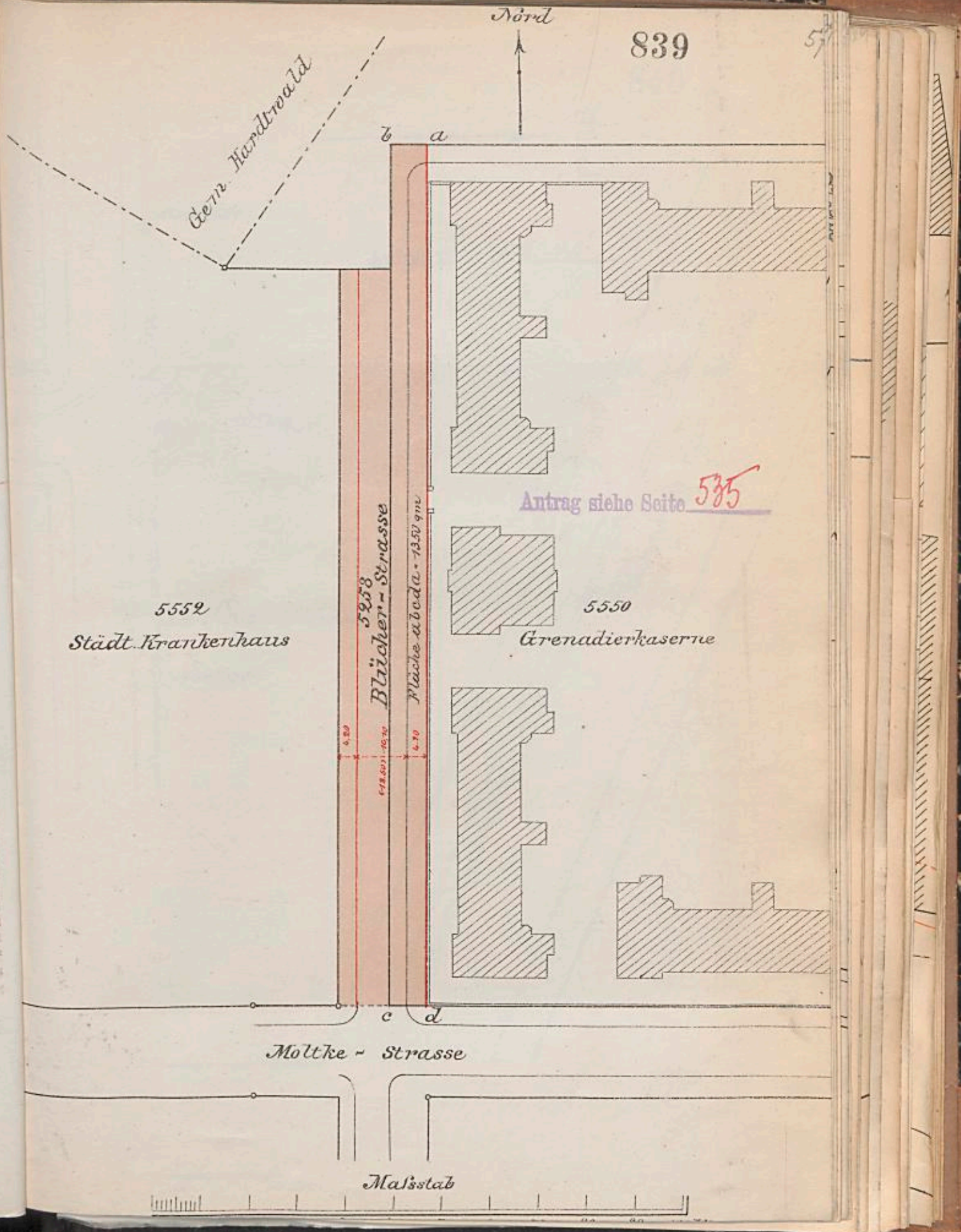
Nord
Gem. Hardtwald
b
a
5552
Städt. Krankenhaus
5238
Blücher - Strasse
Fläche abcda = 713,50 qm
5550
Grenadierkaserne
Antrag siehe Seite 535
c
d
Moltke - Strasse
Maßstab

Nord

Antrag siehe Seite 537

Krieg - Strasse

Weinbrenner - Strasse

4003
Trautmann Theodor
Architekt & Ehefr.
706 qm

4003 a
Karlsruher Terrain
gesellschaft
670 qm

4006
Grossh. Fiskus, Domänenärar
8411 qm

4001
755 qm

4001

Hübsch - Strasse
1059 qm

4000
Karlsr. Terraingesellschaft
567 qm

4000 a

4002 b
Karlsruher Terraingesellschaft
1440 qm

4002
Grossh. Fiskus . Domänenärar
3325 qm

Massstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 m

Antrag siehe Seite 573

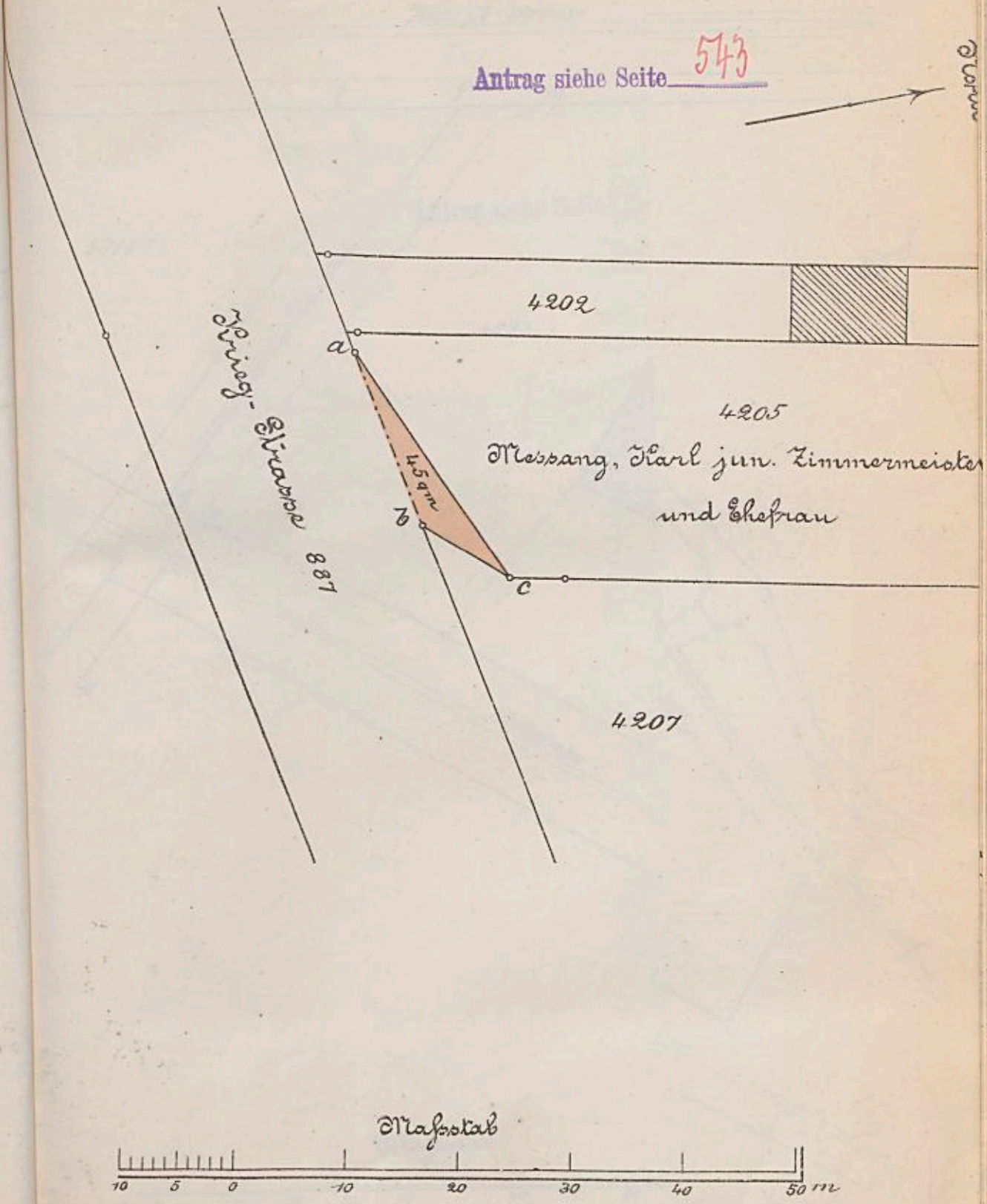

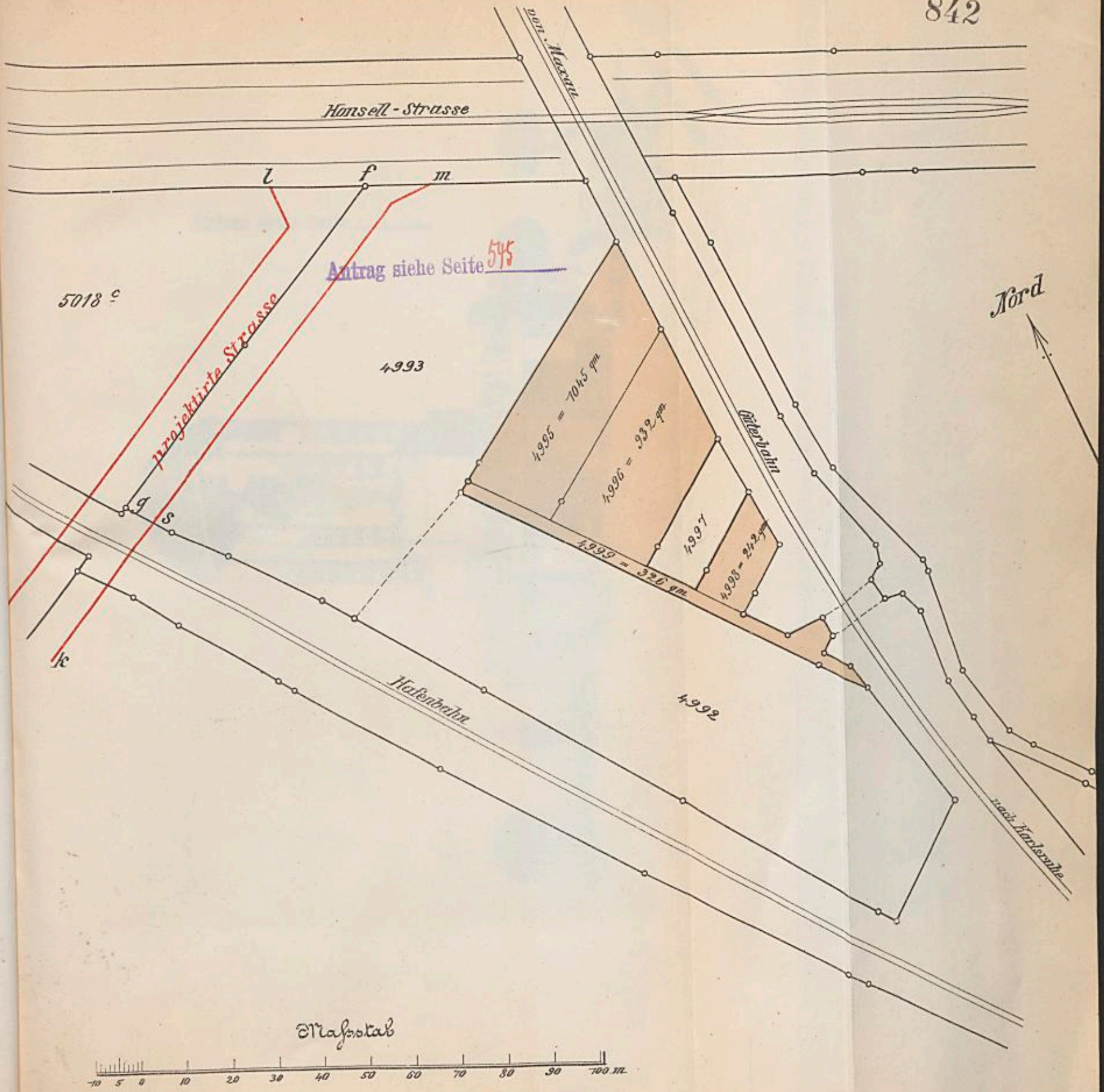
von Aarau
Hunsell-Strasse
l
f
m
Antrag siehe Seite 545
5018 c
projektirte Strasse
4993
4995 = 1045 qm
4996 = 939 qm
4997
4998 = 214 qm
4999 = 326 qm
Aiderbahn
Nord
g
s
k
Hauptbahn
4992
nach Hunzenschwil
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Antrag siehe Seite 553

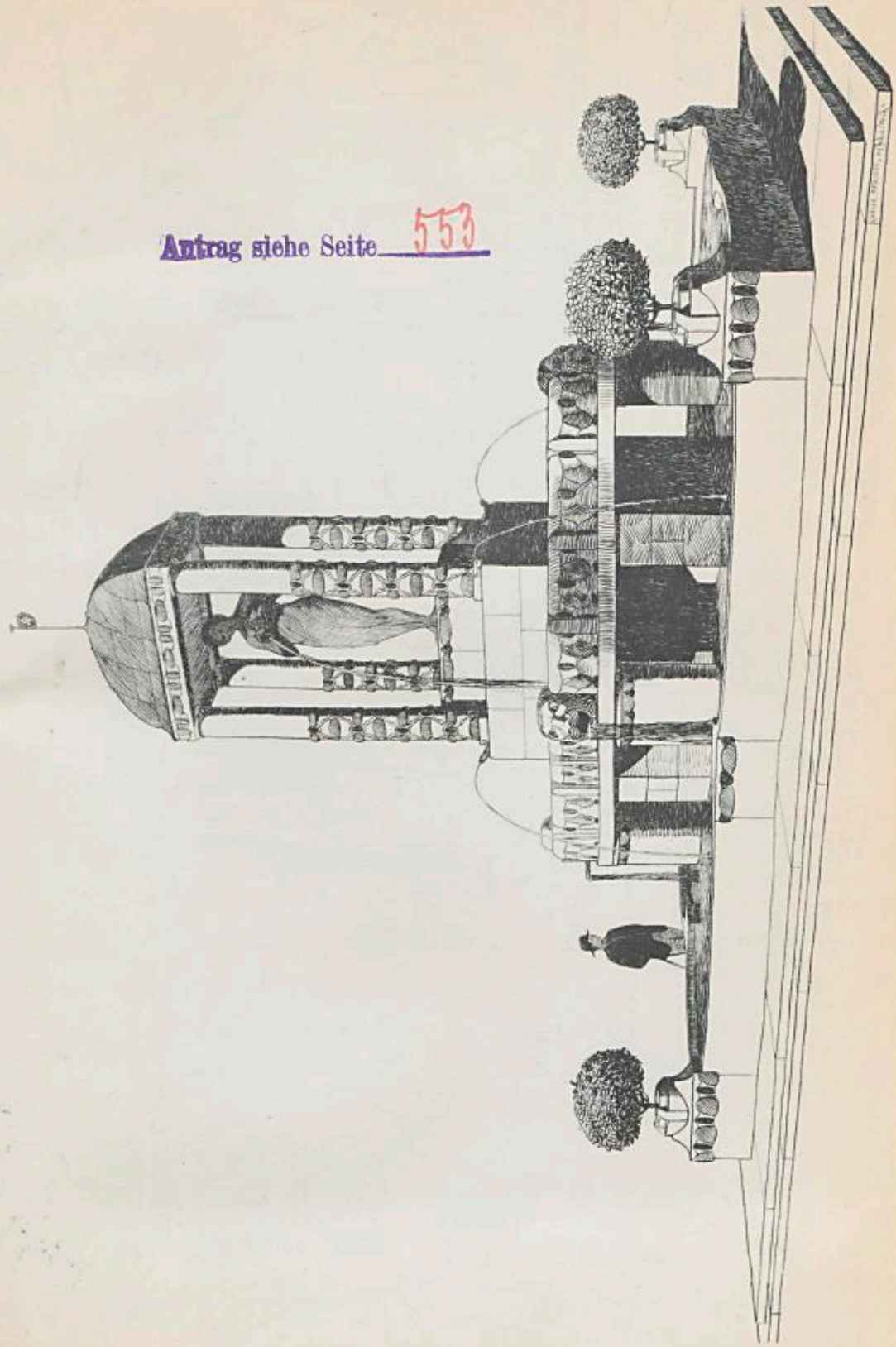

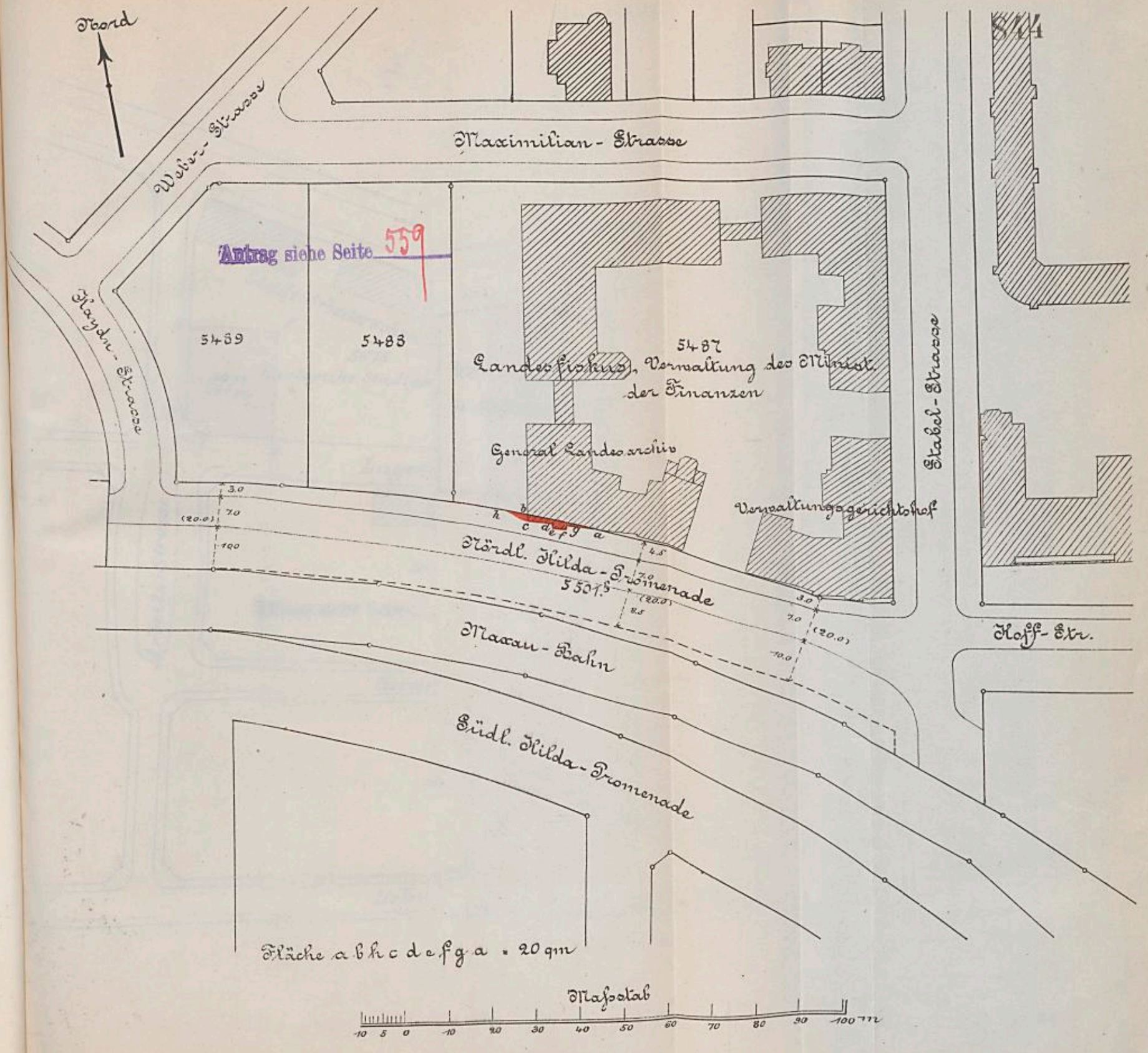
Nord
Weber-Strasse
Maximilian-Strasse
Antrag siehe Seite 559
Haydn-Strasse
5489
5483
5487
Landesfinanz-Verwaltung des Ministr. der Finanzen
General Landesarchiv
Verwaltungsgerichtshof
Stabel-Strasse
Nördl. Hilda-Promenade
Maxau-Bahn
Südl. Hilda-Promenade
Hoff-Str.
Fläche a b h c d e f g a = 20 qm
Maßstab

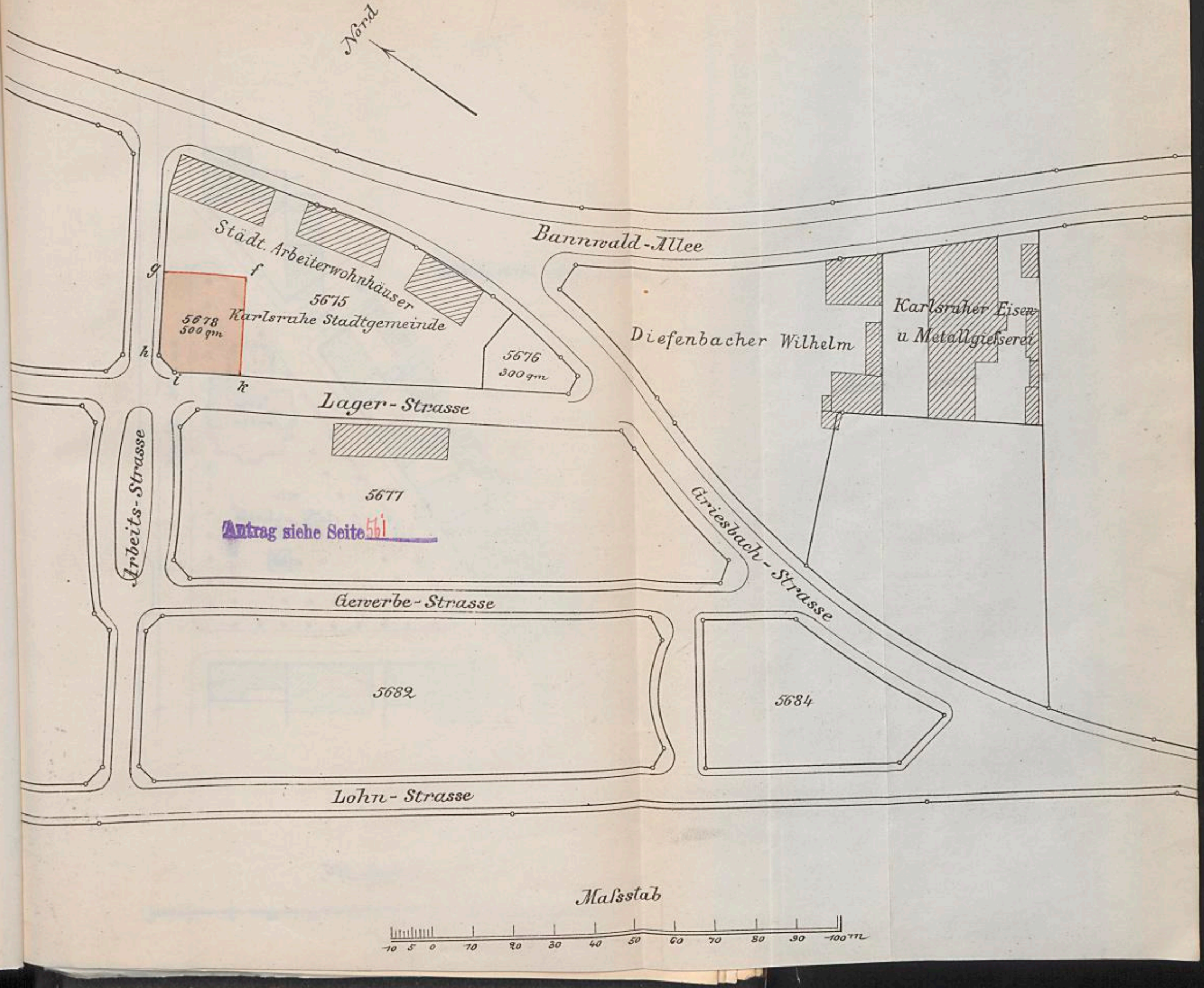
Nord
Bannwald-Allee
Städt. Arbeiterwohnhäuser
5675
Karlsruhe Stadtgemeinde
5678
500 qm
5676
300 qm
g
f
h
i
k
Diefenbacher Wilhelm
Karlsruher Eisen-
u Metallgiesserei
Lager-Strasse
Arbeits-Strasse
5677
Antrag siehe Seite 561
Griesbach-Strasse
Gewerbe-Strasse
5682
5684
Lohn-Strasse
Massstab
-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

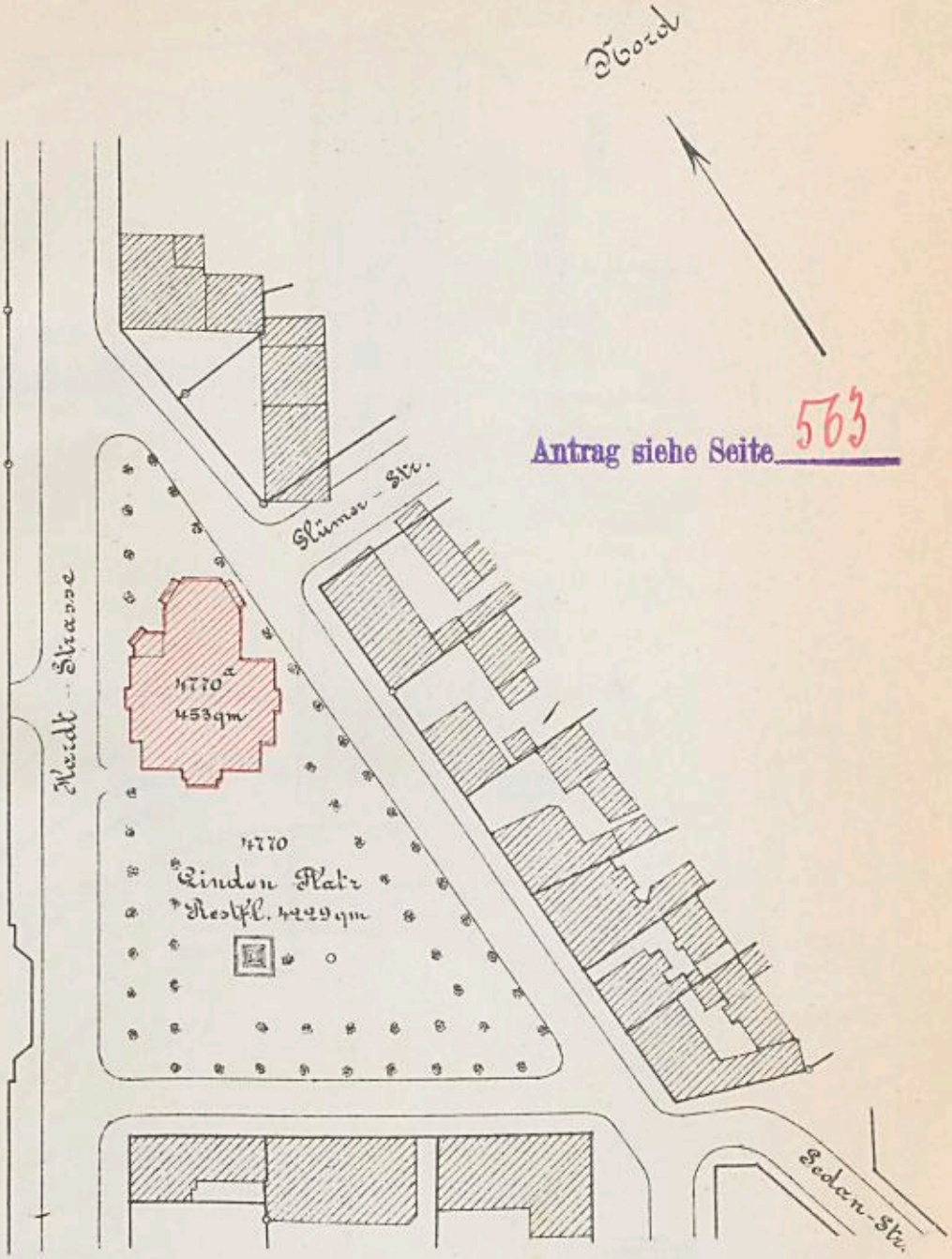
Nord
Antrag siehe Seite 563
Blumen - Str.
Neidt - Strasse
1770 a
453 qm
1770
Linden Platz
Restfl. 1449 qm
Leden - Str.

Maßstab

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

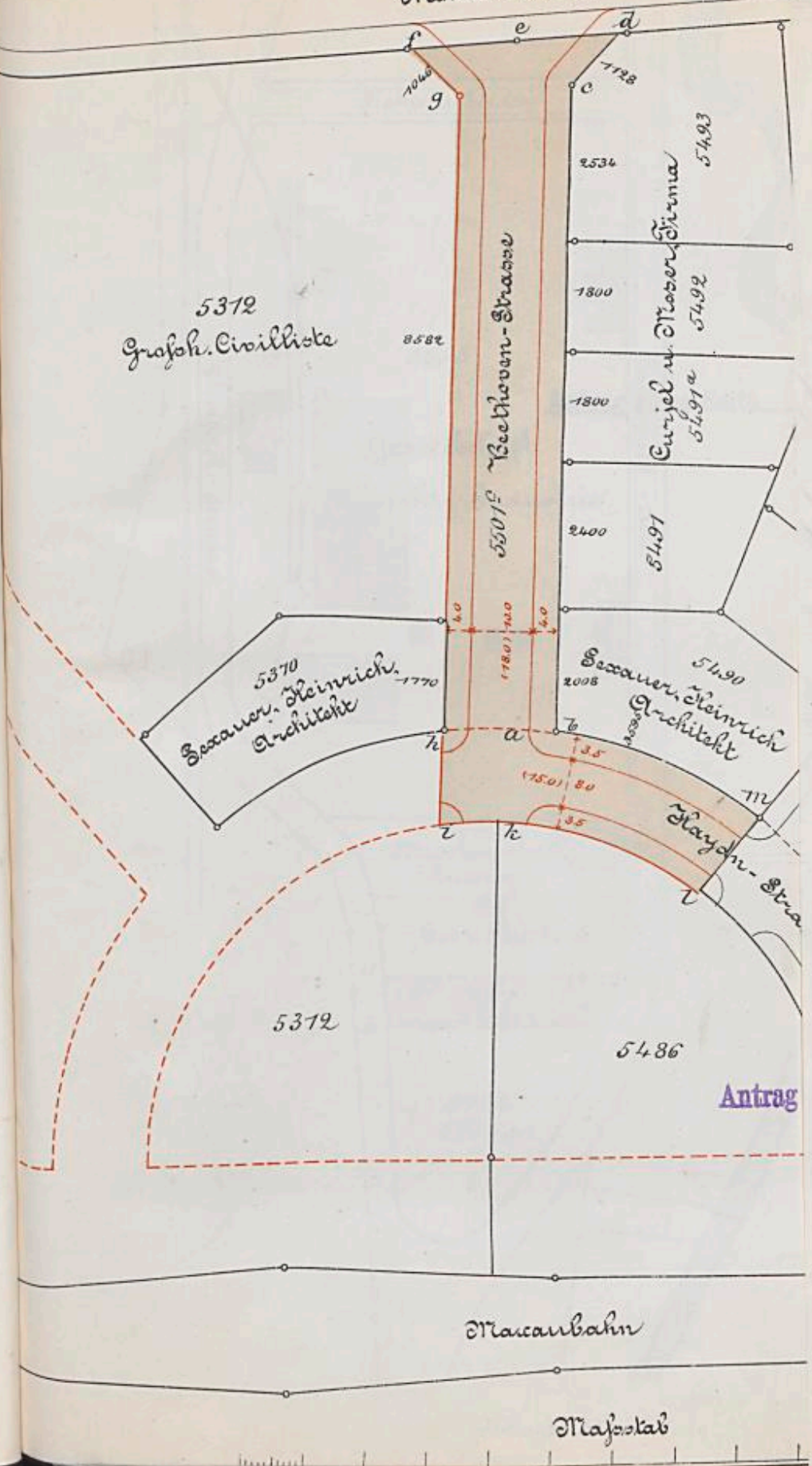
Nord
Matthe - Strasse
f
e
d
g
c
1048
1128
2534
5493
Mosers Firma
1800
5492
5372
Grafsch. Civilliste
8582
Curjel u.
5491a
1800
Beethoven-Strasse
5491
2400
5491
4.0
4.0
4.0
5370
Sexauer, Heinrich,
Architekt
1770
5490
2006
Sexauer, Heinrich
Architekt
h
a
b
3.5
8.0
3.5
m
i
k
l
Haydn-Stra
5372
5486
Antrag
Maxaubahn
Maßstab

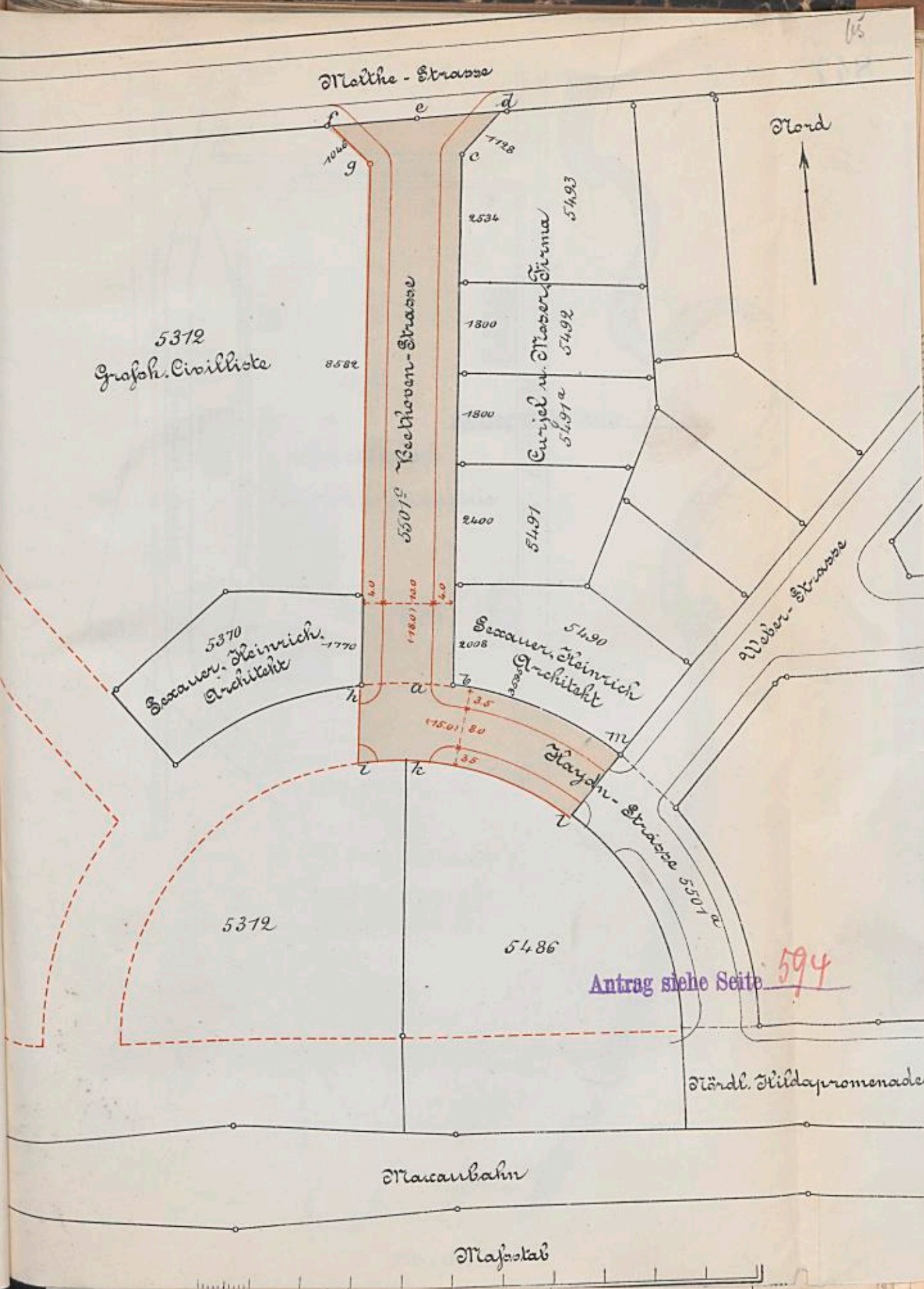
Moltke - Strasse
Nord
5312
Grafsch. Civilliste
8582
Beethoven-Strasse
5501c
5370
Baxauer. Heinrich.
Architekt
1770
5491
2400
1800
Curjel u. Moser
5491a
1800
5492
Firma
2534
5493
1778
1046
5490
2008
Baxauer. Heinrich
Architekt
3538
Weber-Strasse
5312
5486
Haydn-Strasse 5501a
Nördl. Hildapromenade
Nordbahn
Maßstab
Antrag siehe Seite 594

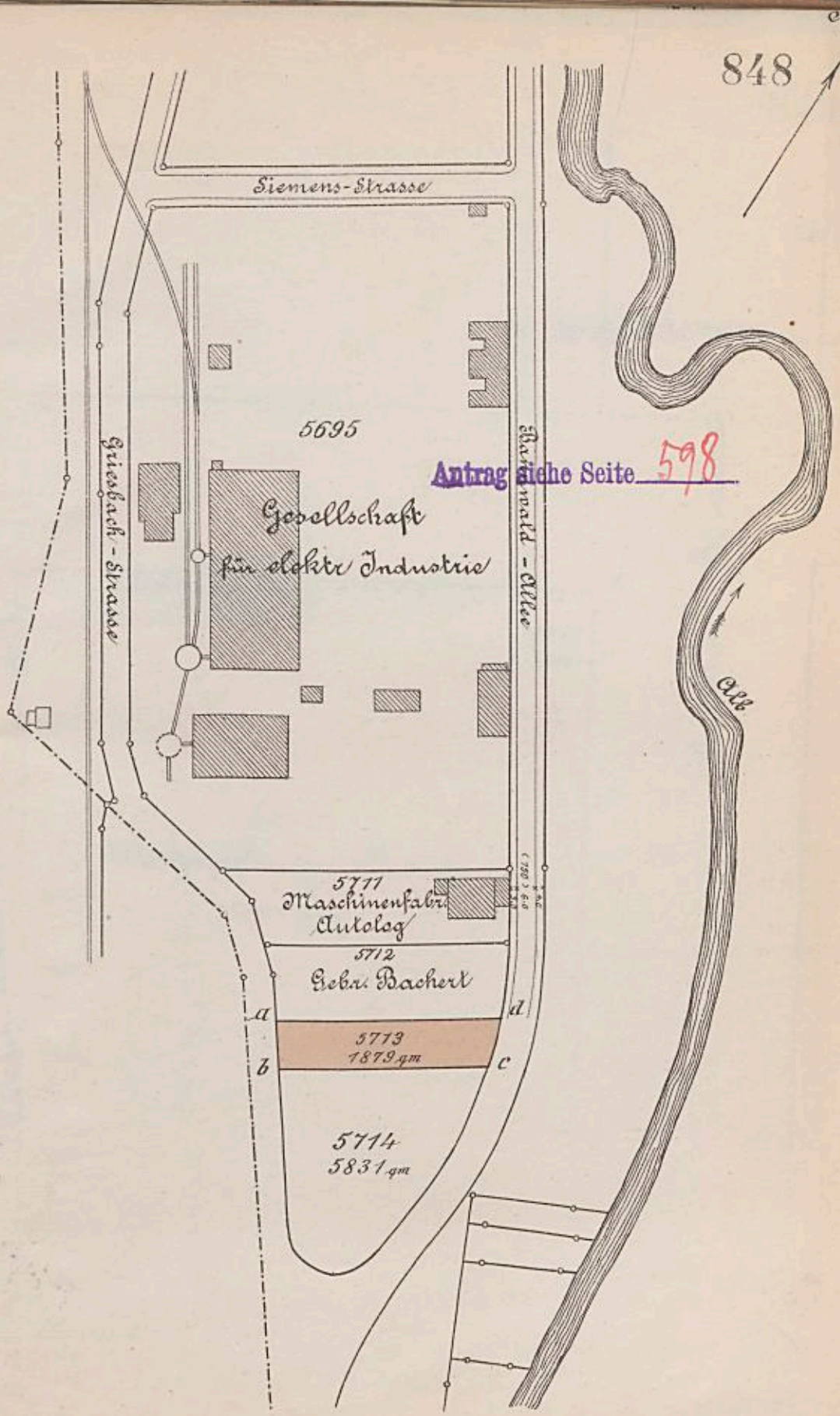

Antrag siehe Seite 598

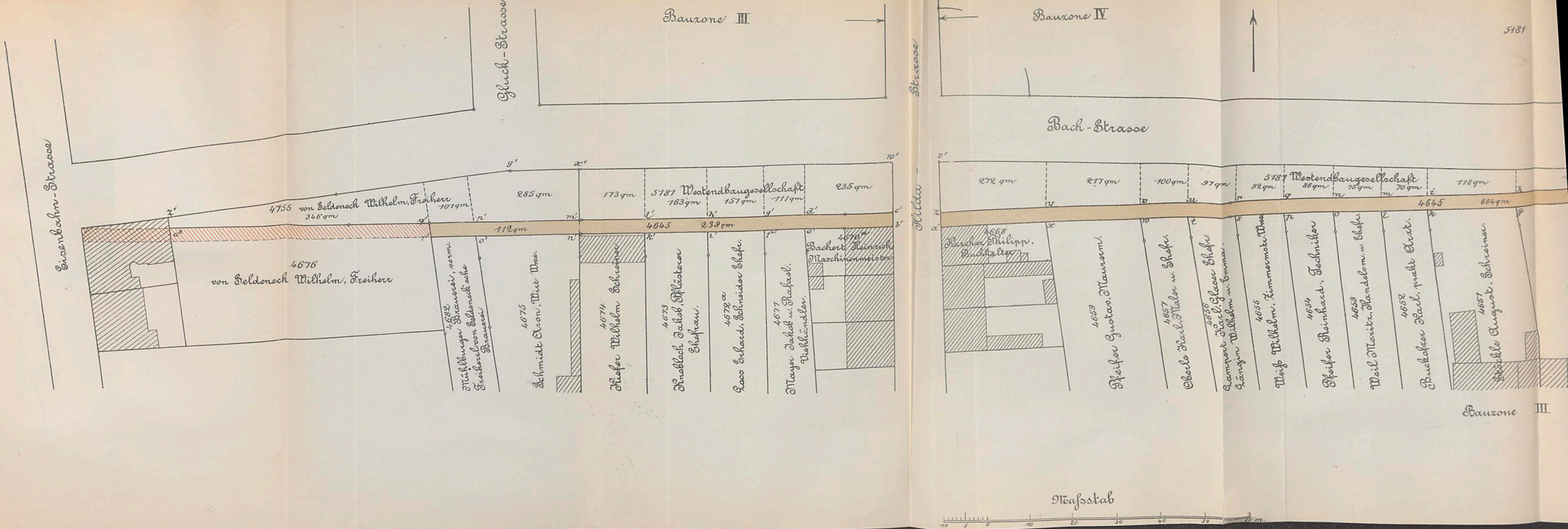
Eisenbahn-Strasse
Bauzone III
Glück-Strasse
4755 von Seldeneck Wilhelm, Freiherr
346 qm
101 qm
285 qm
173 qm
5181 Westendbaugesellschaft
163 qm
157 qm
111 qm
235 qm
112 qm
4645
239 qm
4676
von Seldeneck Wilhelm, Freiherr
4682 Mühlberger Brauerei, norm. Freiherr von Seldeneck'sche Brauerei
4675 Schmidt Aron, Wirt Mar.
4674 Kiefer Wilhelm Schreiner
4673 Knoblach Jakob, Efflisterer Shefrau.
4672a Laco Erhard, Schneider Shefr.
4677 Mayer Jakob u. Raphael. Viehhändler.
4670a Bachert Heinrich Maschinenmeister
Bauzone IV
Nord
5181
Back-Strasse
272 qm
217 qm
100 qm
97 qm
5187 Westendbaugesellschaft
92 qm
86 qm
75 qm
70 qm
778 qm
4645
664 qm
4668 Rascher Philipp. Buchhalter
4659 Kiefer Gustav. Maurerm.
4657 Karle Karl. Maler u. Shefr.
4658 Lampert Karl. Glaser Shefr.
4656 Weiß Wilhelm. Kommerzrath. Wwe.
4654 Kiefer Reinhard, Techniker
4653 Weil Moritz. Handelsm. u. Shefr.
4652 Buckshofer Karl, prakt. Arzt.
4651 Fröhlich Augustin. Schreinerm.
Bauzone III
Maßstab
-10 5 0 10 20 30 40 50 60 m

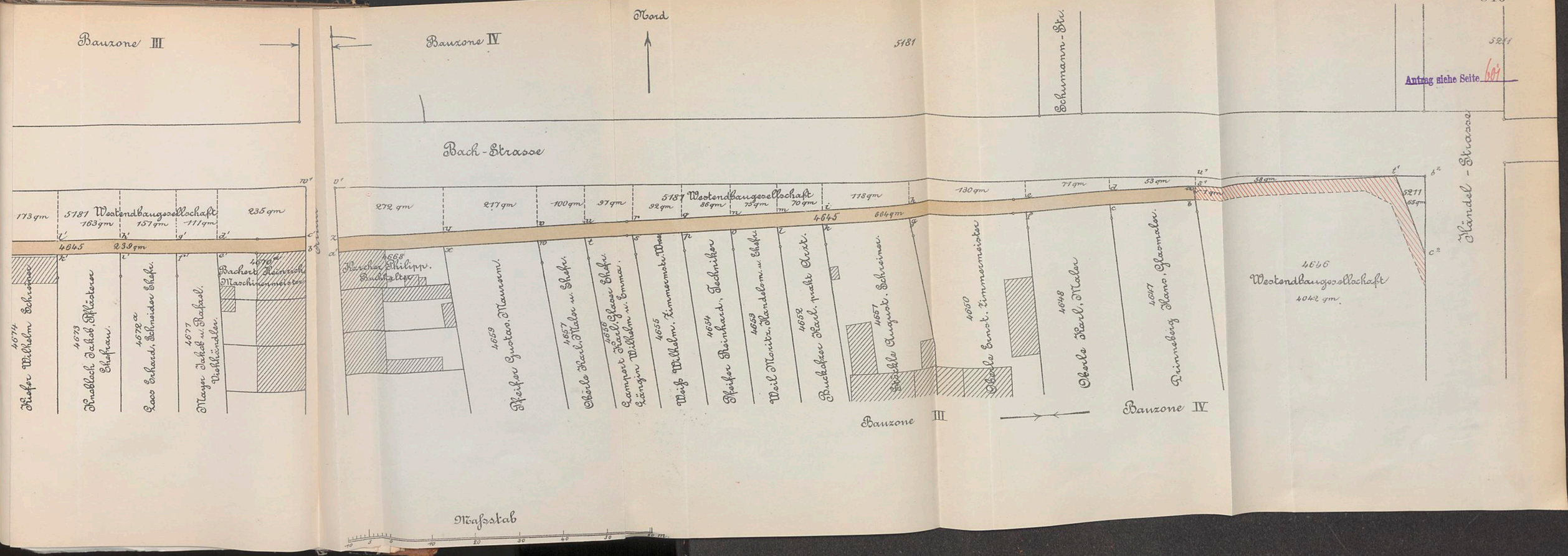
Nord
Bauzone III
Bauzone IV
Back-Strasse
Schumann-Str.
Händel-Strasse
5181
5211
Anfang siehe Seite 681
173 qm
5781 Westendbaugesellschaft
163 qm
157 qm
111 qm
235 qm
4645
239 qm
4674 Kieser Wilhelm Schreiner
4673 Knablich Jakob, Pflästerer
4672 a Laco Erland, Schneider
4677 Mayer Jakob u. Raphael, Viehhändler
4676 Bachert Heinrich, Maschinenmeister
272 qm
217 qm
100 qm
97 qm
92 qm
86 qm
73 qm
70 qm
5187 Westendbaugesellschaft
718 qm
4645
604 qm
130 qm
71 qm
53 qm
58 qm
7 qm
65 qm
4668 Rascher Philipp, Buchhalter
4659 Kieser Gustav, Maurer
4657 Oberle Karl, Maler u. Chefr.
4656 Lampert Karl, Glaser, Chefr.
4655 Metz Wilhelm, Zimmermstr.
4654 Kieser Reinhard, Techniker
4653 Weil Moritz, Handelsm. u. Chefr.
4652 Buchholzer Karl, prakt. Arzt
4651 Fröhlich Auguste, Schreiner
4650 Oberle Franz, Zimmermeister
4648 Oberle Karl, Maler
4647 Rimmelberg Hanna, Glasmaler
4646 Westendbaugesellschaft
4042 qm
Maßstab

Nord

Rhein - Strasse

3 5 7 9 11 13 15 17 19 21 23 25

4686 4687 4688 4689 4690 4691 4692 4693 4694 4695

Eisenbahn - Strasse

Helwig August, Kaufmann

Hirtz Julius, Färber

Baumeister

Goldbeiter Ww.

Dodt Ferdinand, Bäcker

Dodt Friedrich, Gastwirt

Kohler Friedrich, Bäcker

Barquet Ludwig, Gastwirt

Bender Christian, Privatier genannt Schneider

Weis Philippine, Gastwirt Ww.

Dodt Karl, Tüncher

Brannath Gustav, Gastwirt Ww.

Speck Karl, Bahnbeamter

Antrag siehe Seite 605

Karlsruhe Stadtgemeinde

4709

4710
Brannath Gustav, Gastwirt Ww.

a b c d e f

Helwig Ag. 4686 Kaufm.

Karlsruhe Stadtgemeinde

4711
59 qm

4711 a
Kohler, Friedr. u. Geschwister

Sofien - Strasse

Massstab

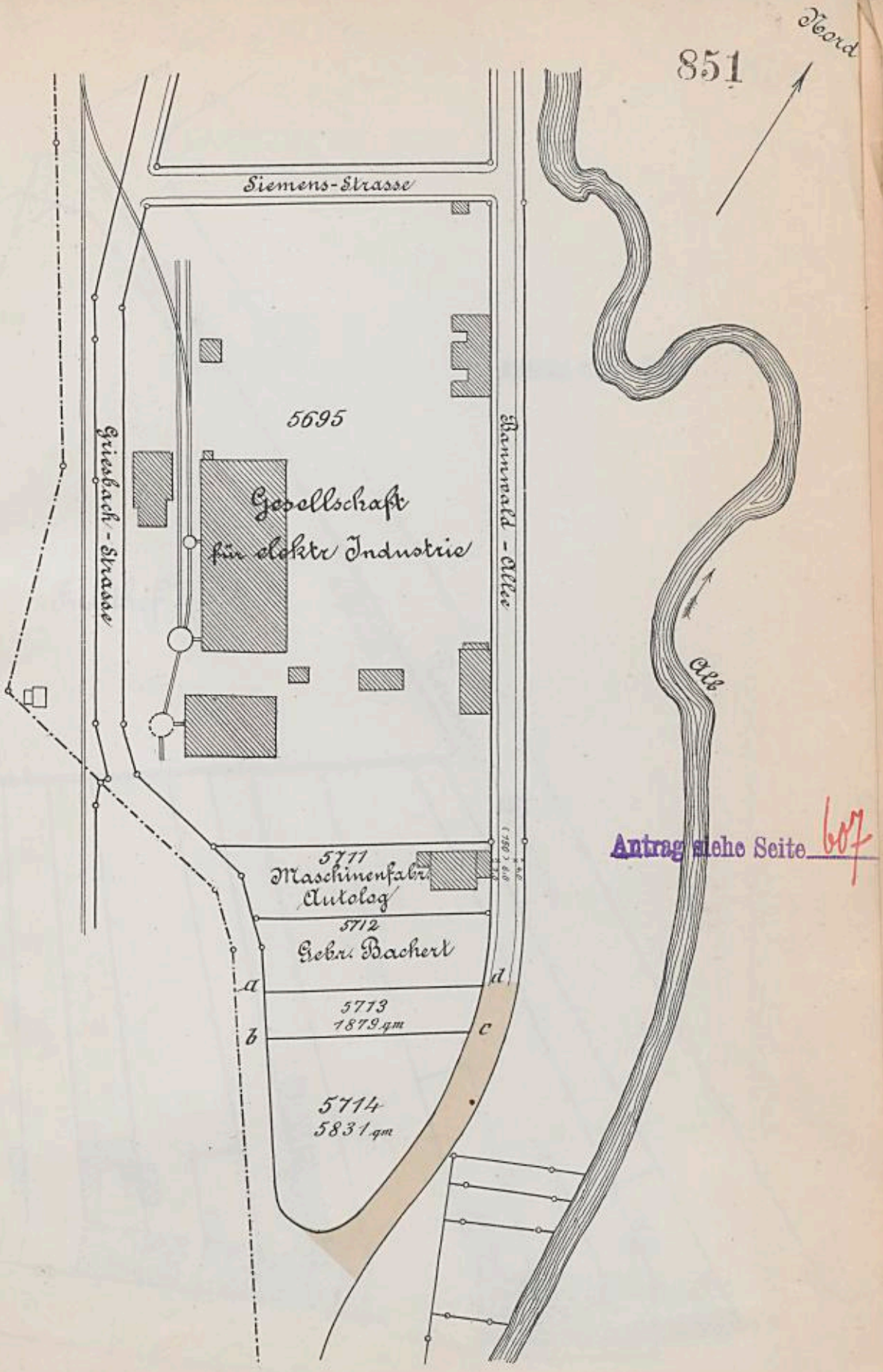

Antrag siehe Seite 607

Maßstab

Antrag siehe Seite 609

Nord

Nassau - Bahn

8581 Karlsruhe Stadtgemeinde 1103 qm

8580 Eichelhard Wilhelm, Fabrikarb. Eheff. 548 qm

8585 Weiß Bernhard, Zimmermann 1257 qm

8584 Weiß Bernhard, Zimmermann 536 qm

8583 Bicko Josef, Maurer Witwe u. Kind 665 qm

8582 Kolstein Friedrich, Oktavierheber 177 qm

8581 Meiser Emilie Privatin u. Genossen 117 qm

8580 Kolstein Carl Ludwig, Landwirt 125 qm

8579 Pfeifer Bernhard, Maurermeister 208 qm

Restfl. 341 qm

Restfl. 588 qm.

Restfl. 1729 qm

Restfl. 721 qm

Restfl. 741 qm

Restfl. 765 qm

Restfl. 2978 qm

8578

8577

Friedhof

Gerchen - Straße

Rhein - Straße

Maßstab.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Antrag siehe Seite 609

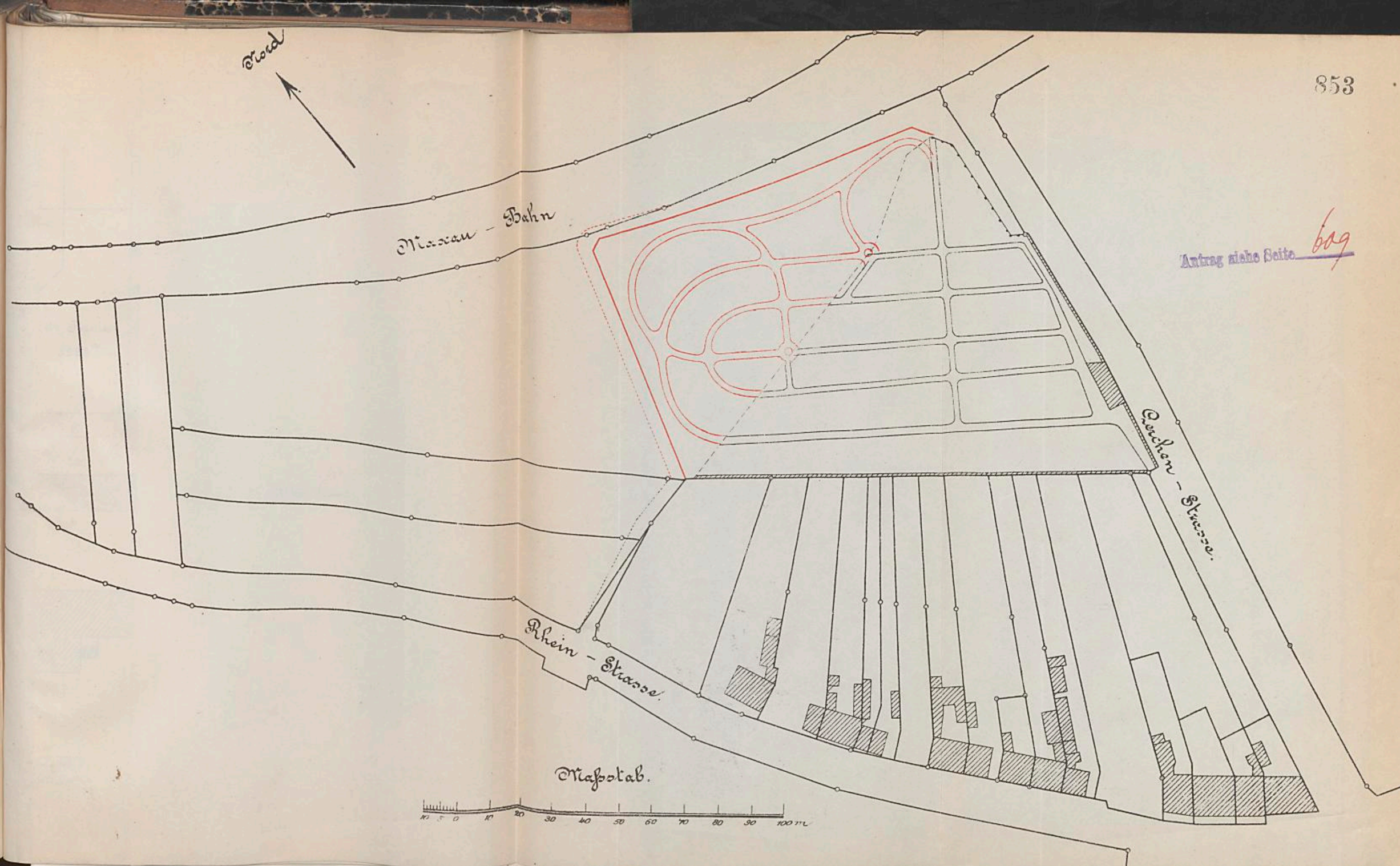

Antrag siehe Seite 633

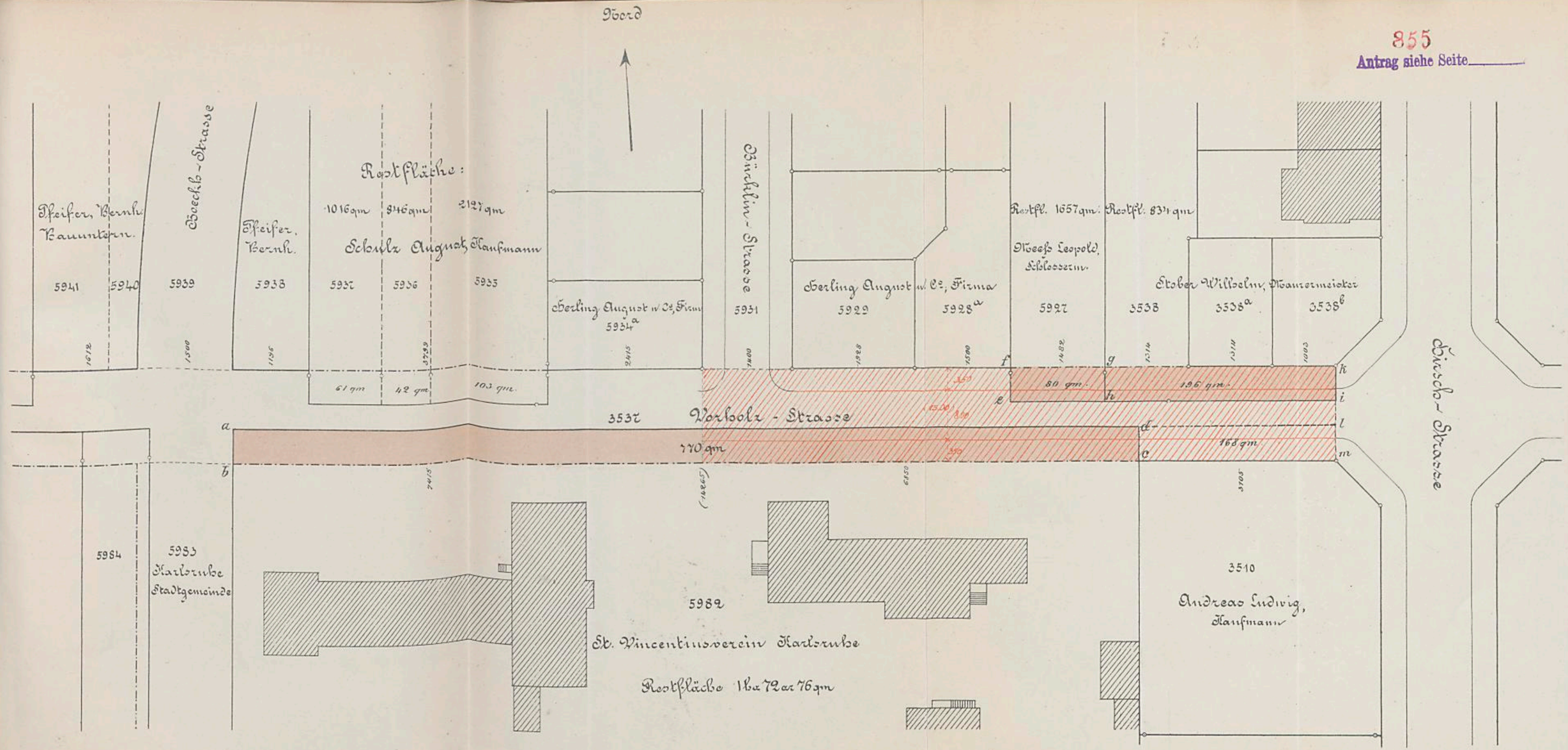

Maßstab = 1:500

Antrag siehe Seite 640

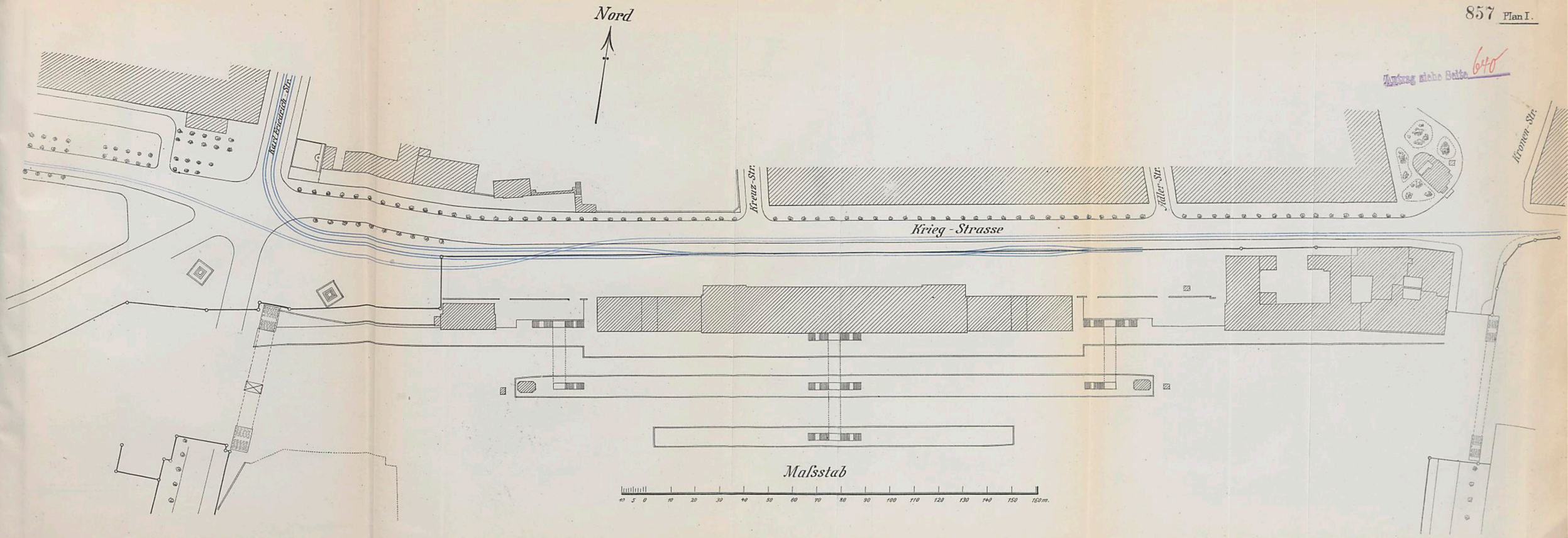

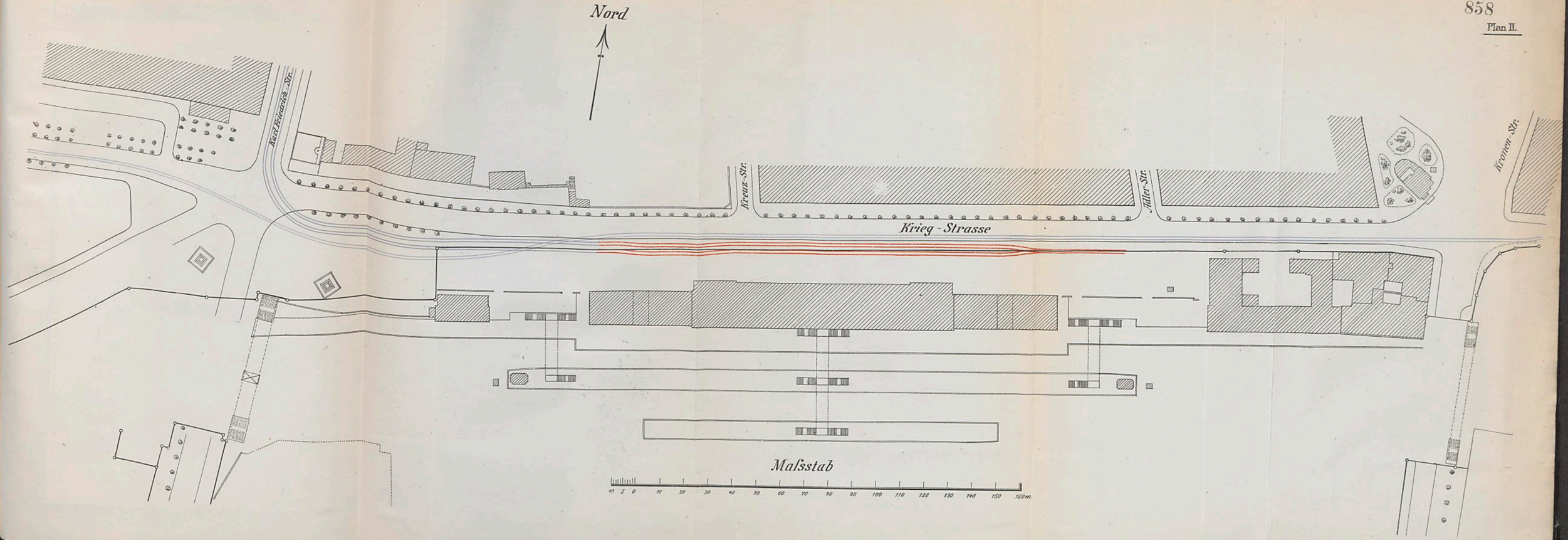
Nord
Karl Friedrich Str.
Kreuz-Str.
Adler-Str.
Krieg-Strasse
Kronen-Str.
Maßstab
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 m.

859

Antrag siehe Seite 640

Plan III.

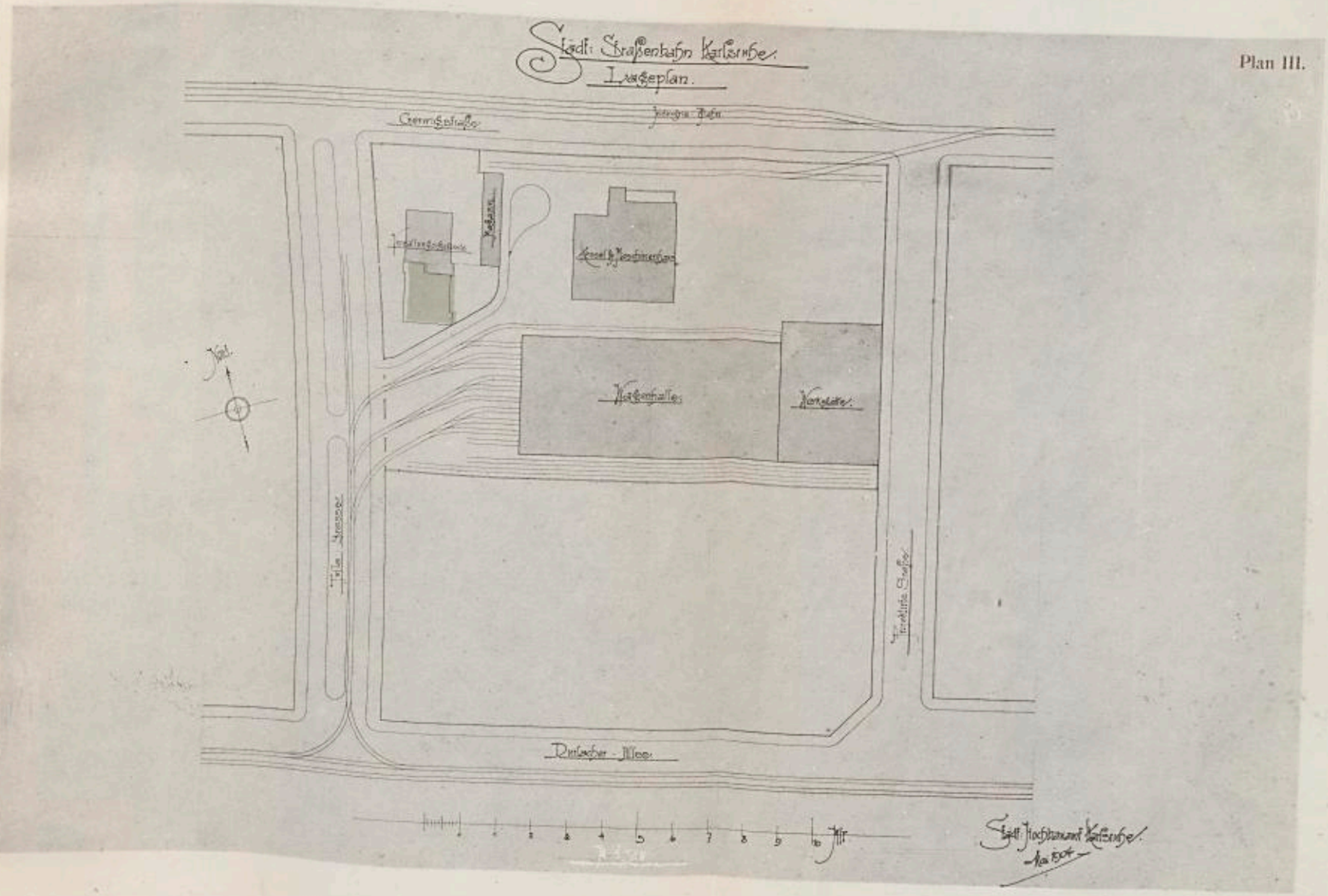
Stadt. Straßenbahn Karlsruhe.
Lageplan.
Germ. Straße
Jahnstr.
Kessel & Maschinenhaus
Wagenhalle
Werkstätte
Nord
Tiefe Anlage
Durlacher Allee
Stadt. Hochbauamt Karlsruhe.

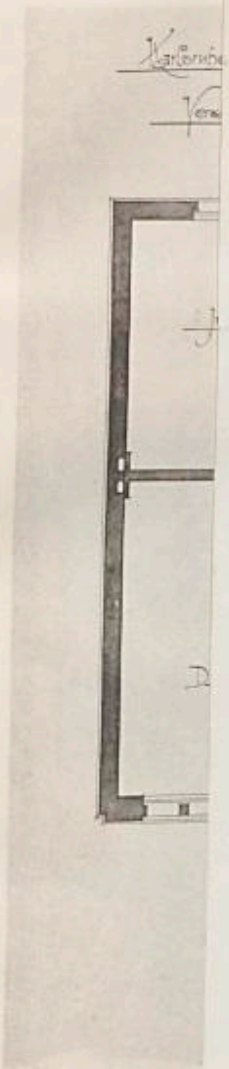

Antrag siehe Seite

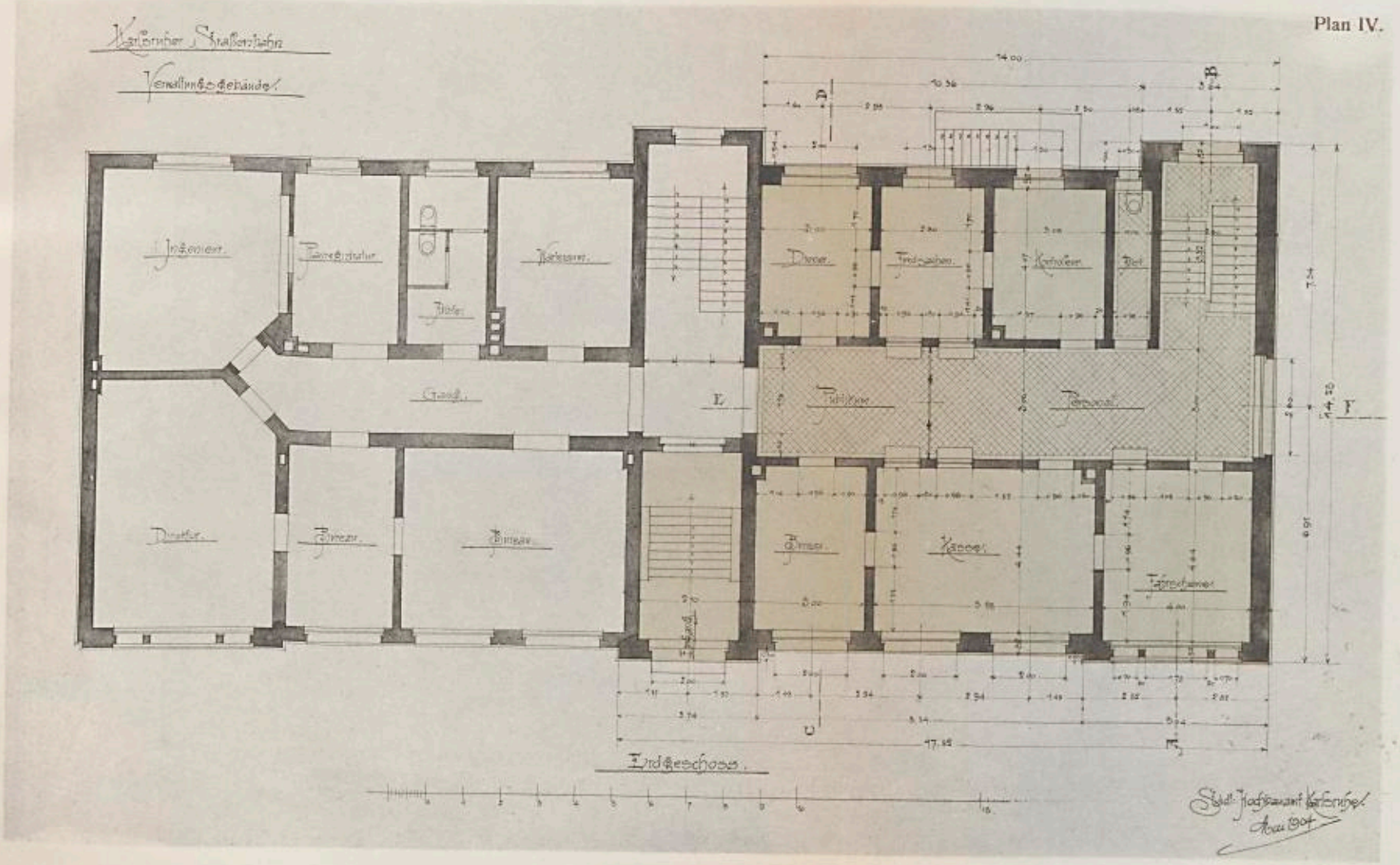
Karlsruher Straßenbahn
Verwaltungsgebäude
Ingenieur
Zeichner
Diener
Kassier
Dienst.
Zimmer
Kassen
Erdgeschoss
Stadt. Hochbauamt Karlsruhe
Aug. 1904

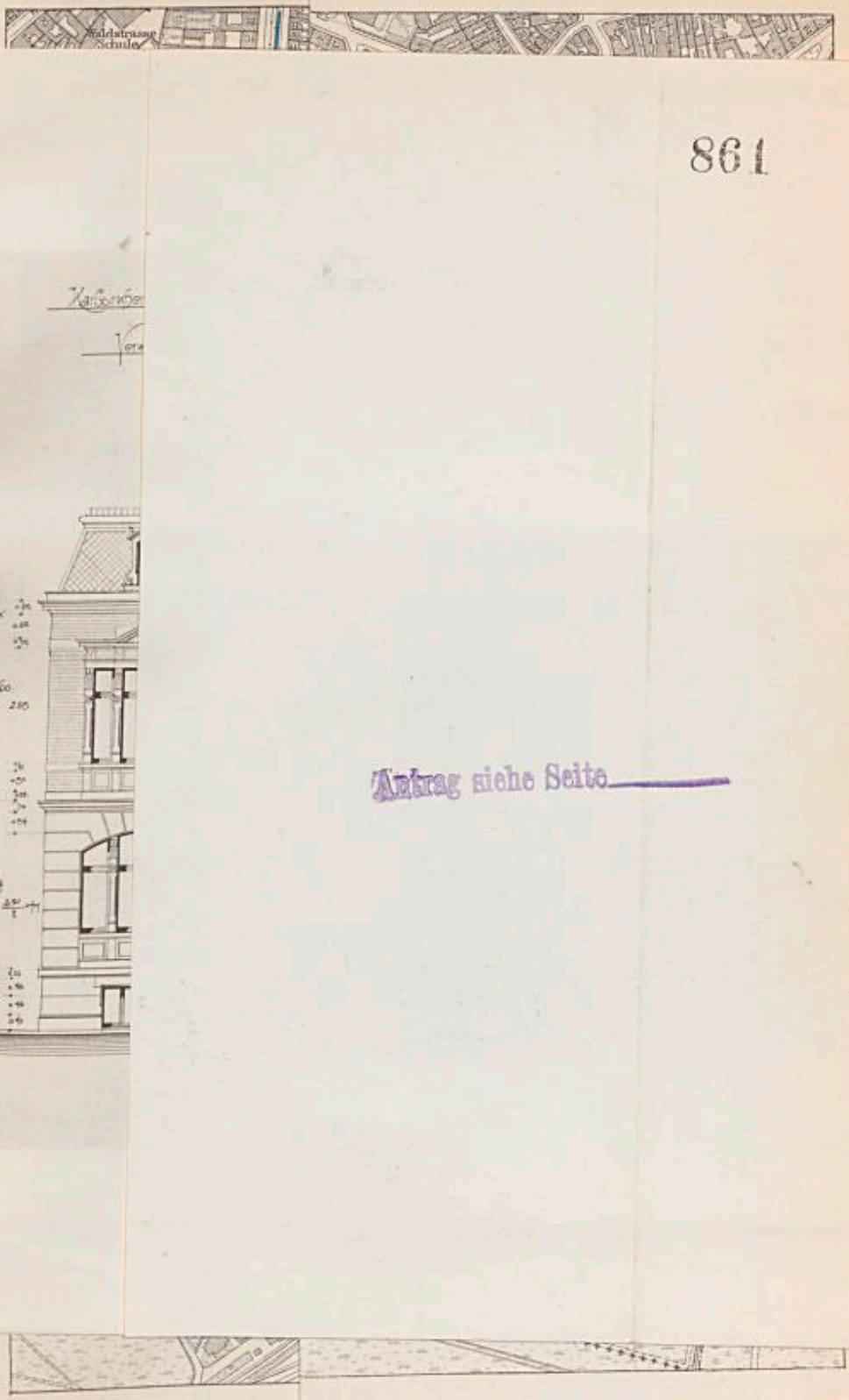

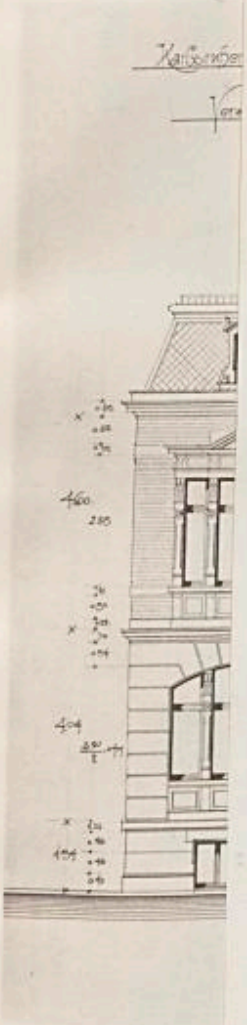

Antrag siehe Seite

Plan V.

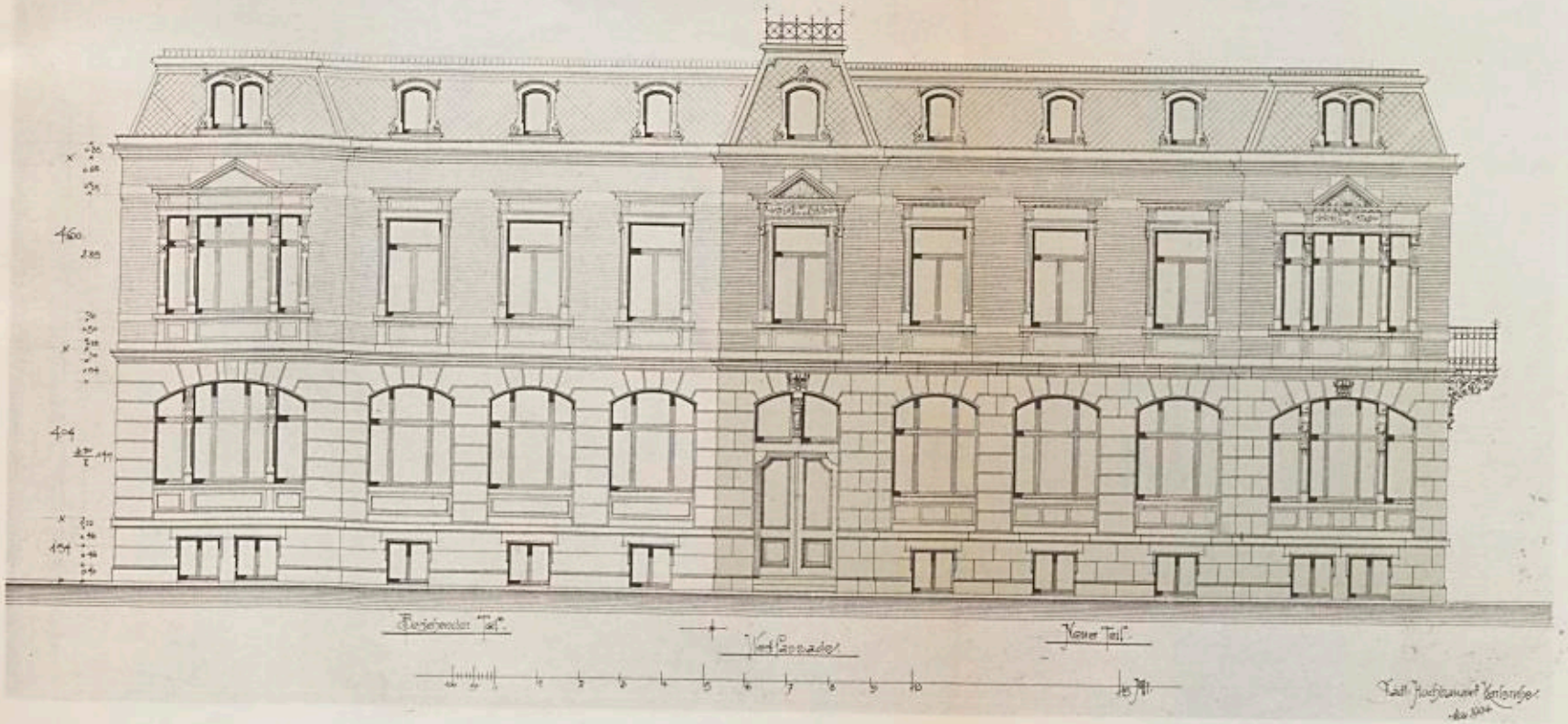
Karlsruher Straßenbahn.
Verwaltungsgebäude.
Vorderansicht.
Vorderansicht.
Vorderansicht.

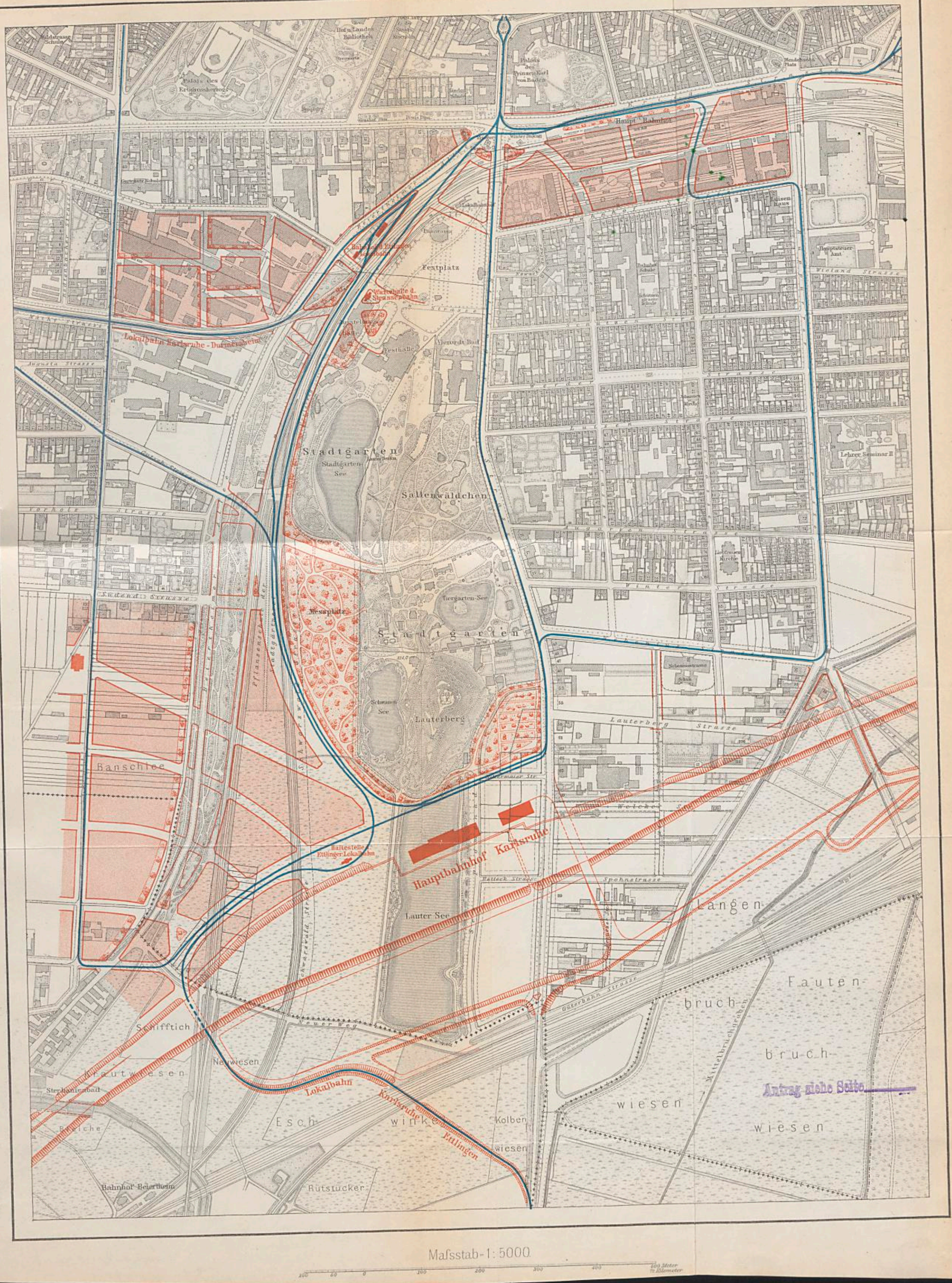

Maßstab 1:5000

100 50 0 100 200 300 400 500 Meter

863

Antrag siehe Seite 67

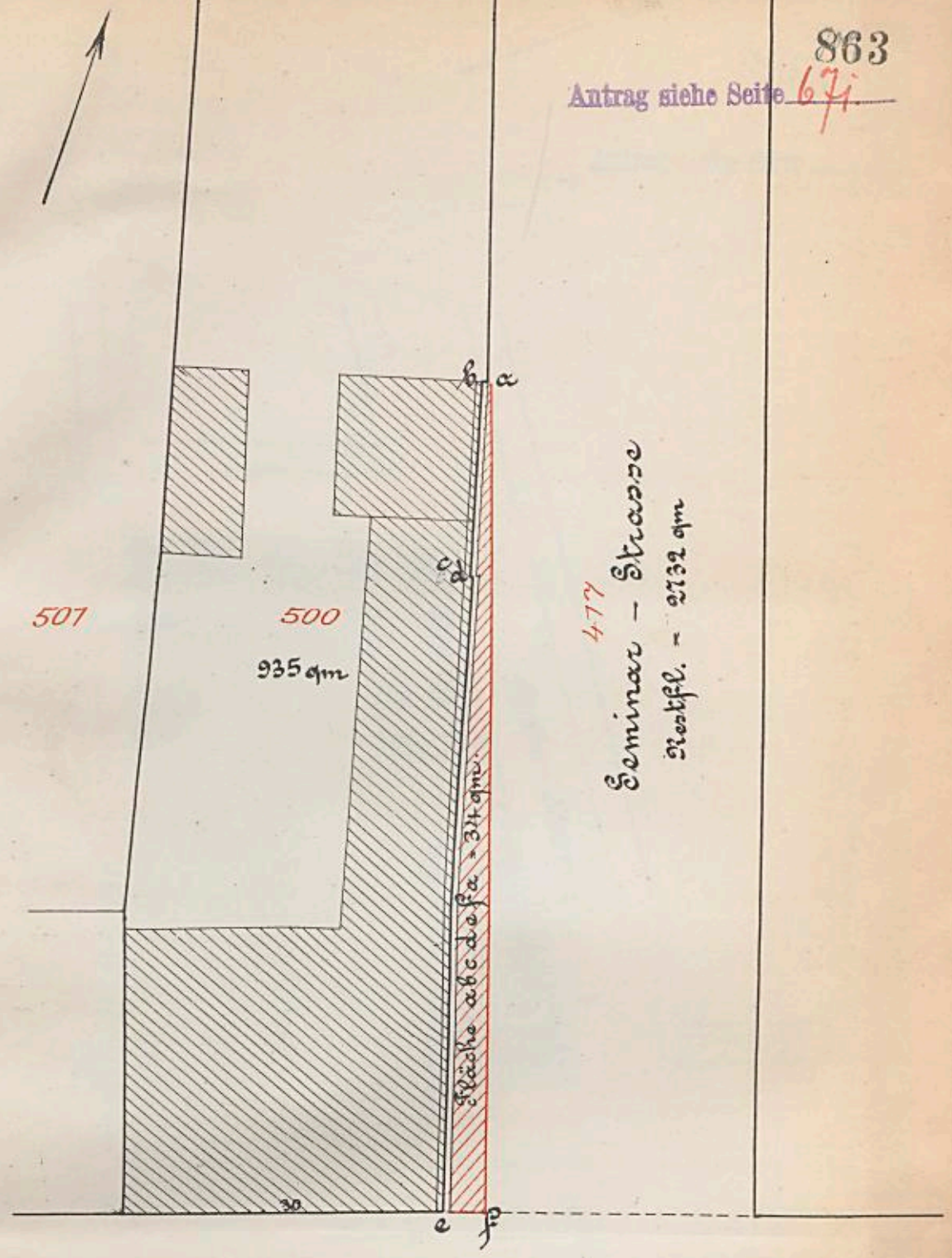

Stefanien - Strasse

Maßstab

Antrag siehe Seite 676

Gutenberg - Platz.

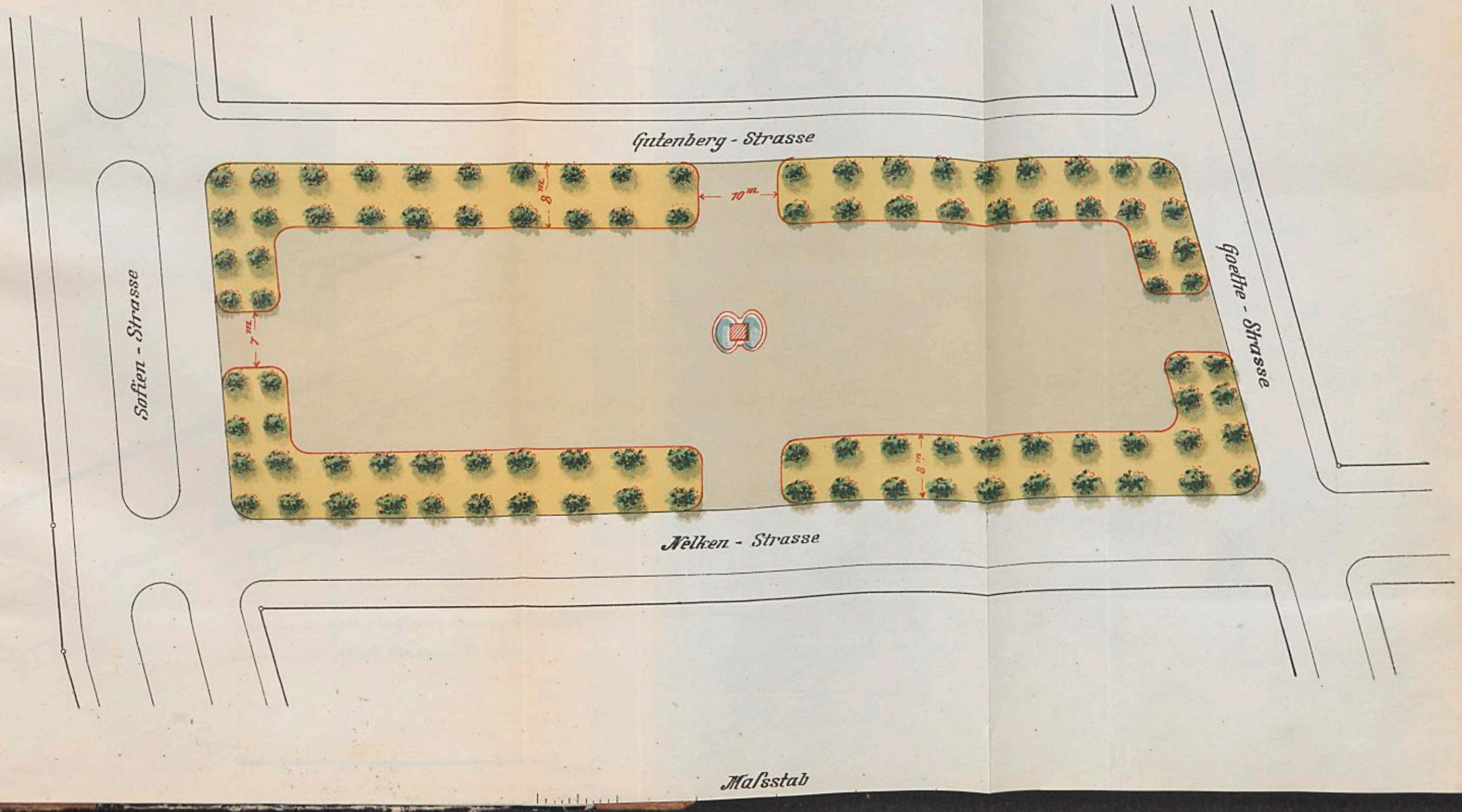

Massstab

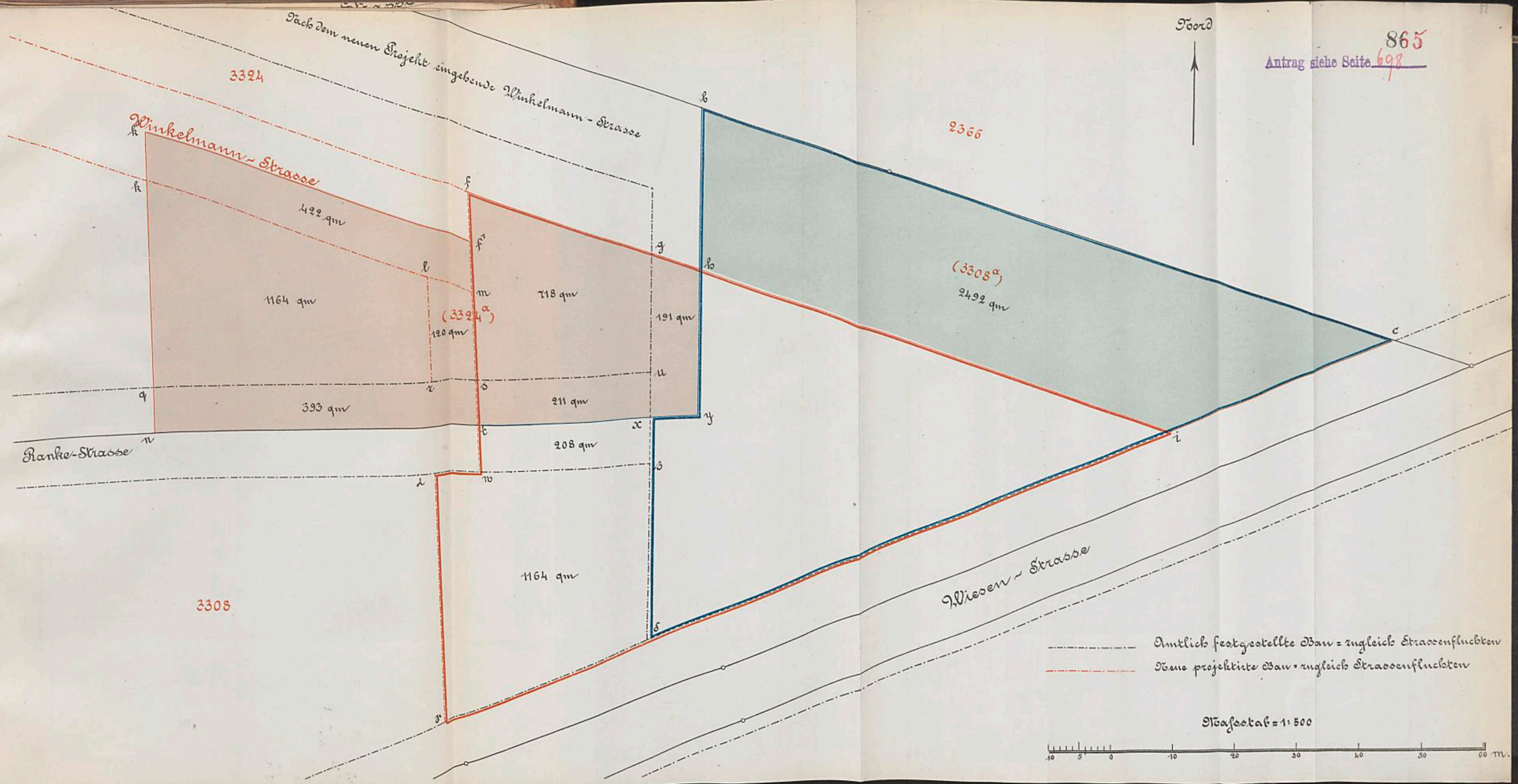
Nord
Nach dem neuen Projekt eingehende Winkelmann-Strasse
3324
Winkelmann-Strasse
2366
(3308a)
2492 qm
422 qm
1164 qm
(3324a)
120 qm
718 qm
191 qm
393 qm
211 qm
208 qm
Ranke-Strasse
1164 qm
3308
Wiesen-Strasse
Amtlich festgestellte Bau- zugleich Strassenfluchten
Neue projektirte Bau- zugleich Strassenfluchten
Massstab = 1:500
10 5 0 10 20 30 40 50 60 m.

Norden

Deutsche Waffen und Munitionsfabriken in Berlin mit Zweigniederlassung in Karlsruhe.

Übertrag siehe Seite 701

3848

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t

568,4 qm

Brauer-Strasse

3841

162 qm | 61 qm | 61 qm | 61 qm | 61 qm | 61 qm

5863 Finter Karl, Architekt Wwe. Finter Elisab. Maria, mindj. 1/2 1/2
Gros Christian, Maler 1/2
60 qm

5862 Gros Christian, Maler

5861 Gehrig Aug. Möbelfabr. Witwe

3840 Trautmann Theodor, Architekt

3839 Gros Christian, Maler

3838 Schattmüller Eduard, Zimmermstr. u. Ehefr.

3837 Gros Christian, Maler

5864

5865

3836

5866

3835

Boon-Strasse 36 1/2 m

Sulzlitz-Strasse

Maßstab

-10 -5 0 10 20 30 40 50 m

Nord

Rhein - Strasse

867

Landgraben 5059

Antrag siehe Seite 707

5046

Pfeiffer Karl, Blechnormeister
und Ehefrau
Pfeiffer Theodor, Blechnormstr

5047

(5045 a) 29 qm (5046 b)

(5046 a) 58 qm

14

Baufluchtlinie

Honsell - Strasse

5045 Lamey - Strasse

25

23

21

19

Maßstab

Fischausstmarkt Karlsruhe.

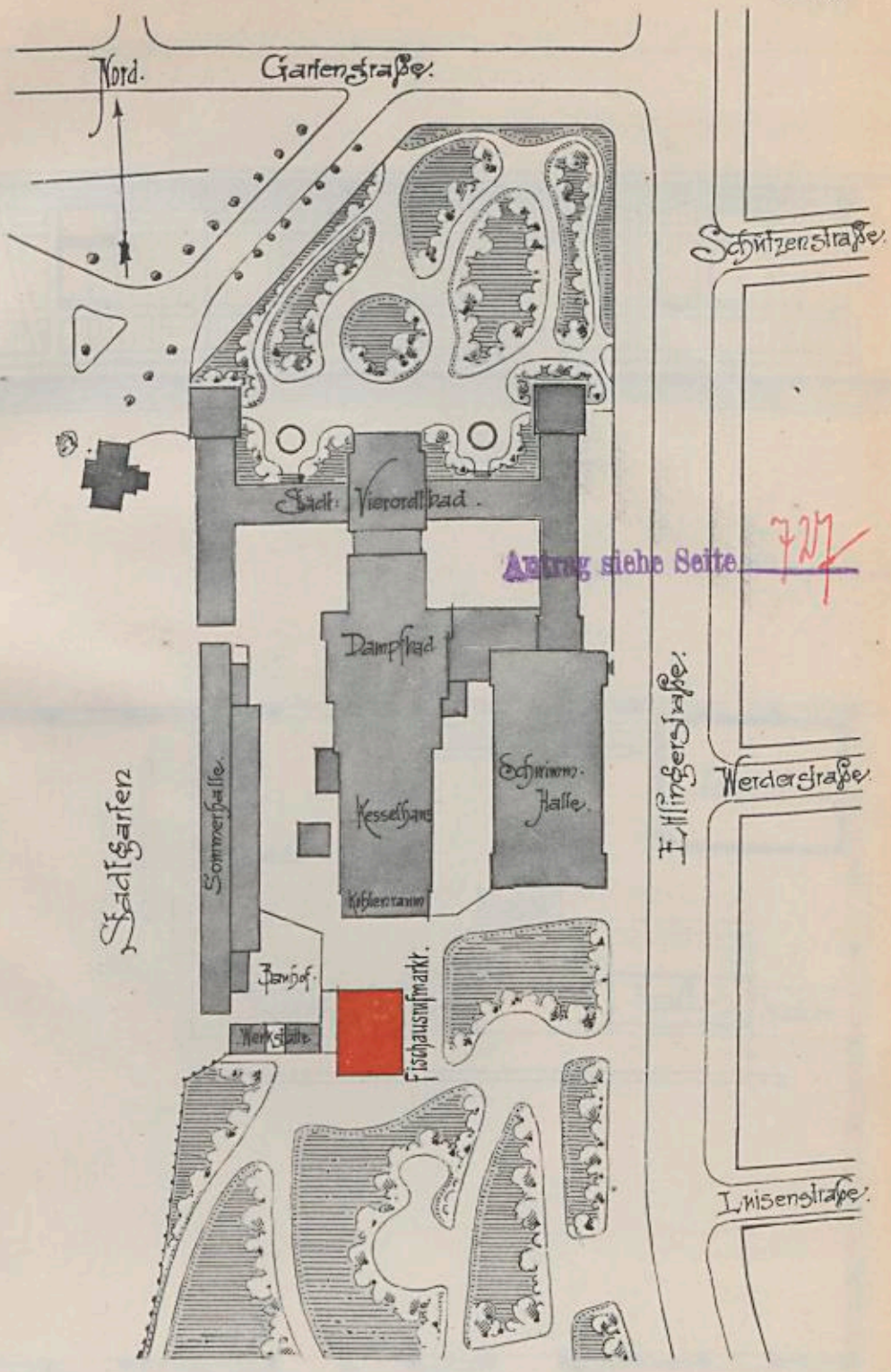

Anfang siehe Seite 727

Lageplan.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe

Fischausrufmarkt Karlsruhe.

869

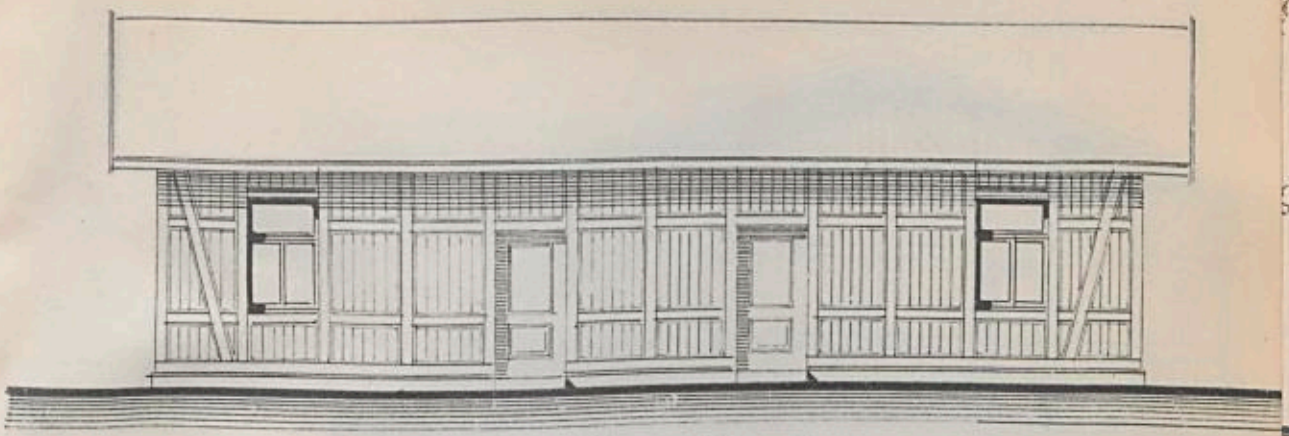

Vordere - Ansicht.

Antrag siehe Seite 714

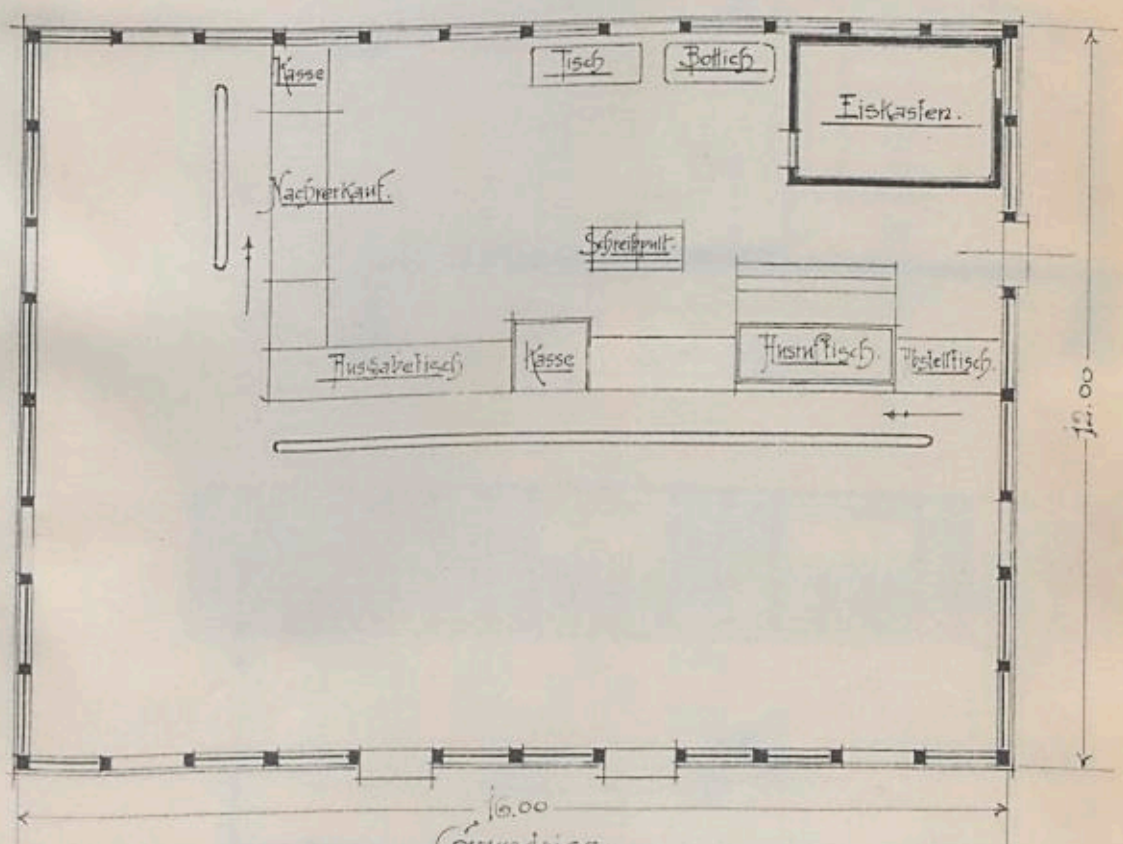

Grundriss.

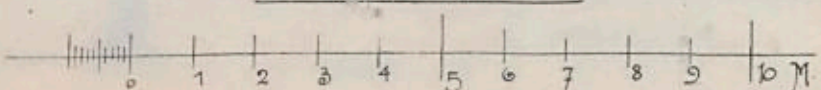

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

Fischausrufmarkt Karlsruhe.

870

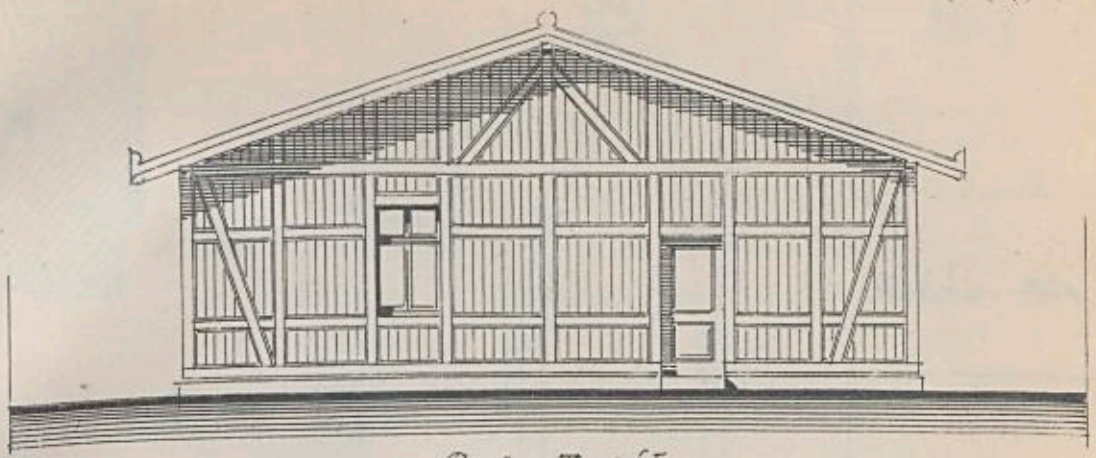

Seiten-Ansicht.

Antrag siehe Seite 727

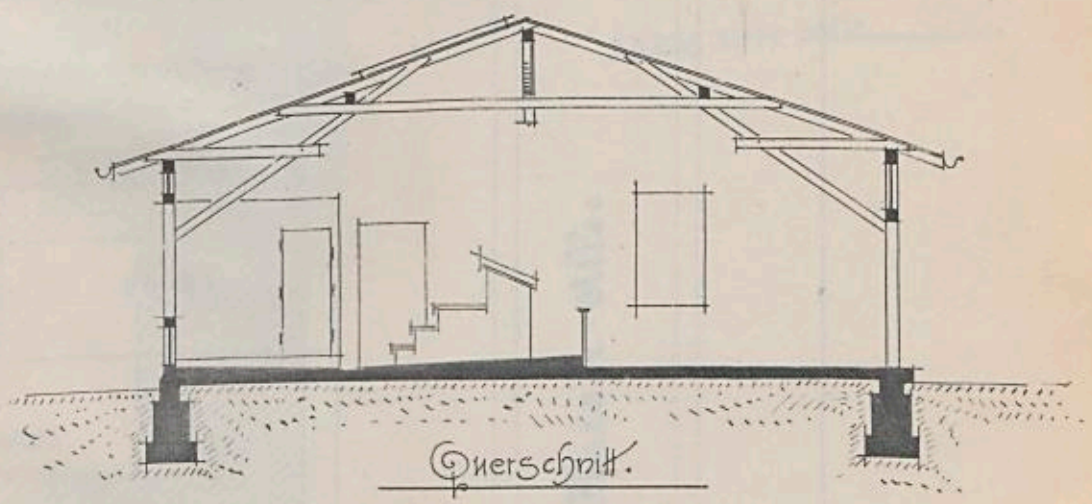

Querschnitt.

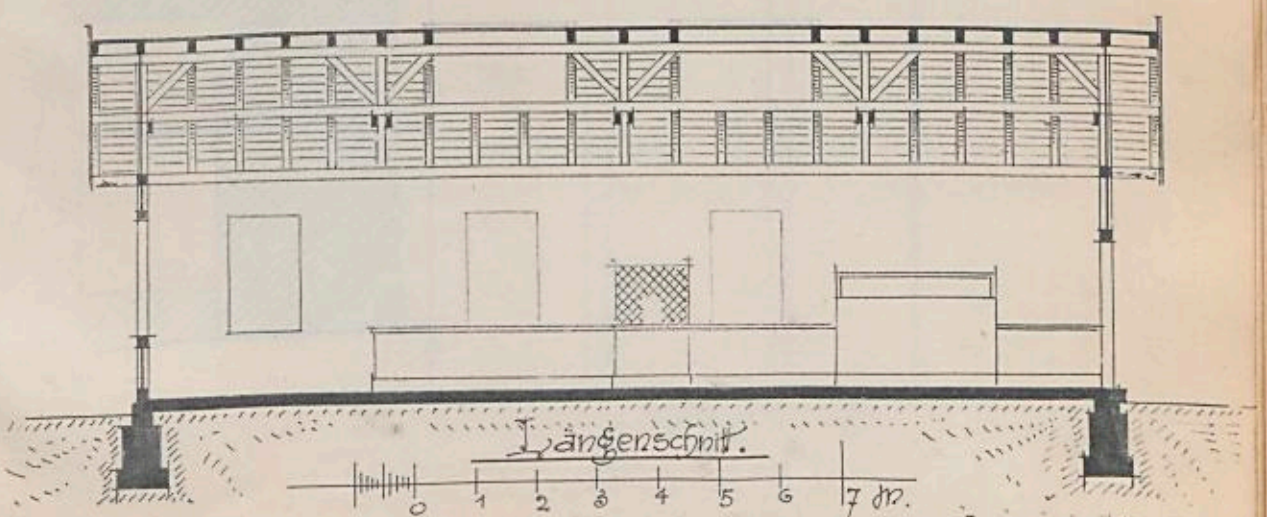

Längenschnitt.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

4696

Katholischer Kirchenbaufond Rückburg

4709

Sophien-Strasse

4710

4710a

147 qm

4708

323 qm

h

g

i

k

l

m

n

o

f

e

4697

378 qm

343

715 qm

(1135)

2607

1575

1830

2835

a

b

c

d

p

r

s

t

4703

Pfeifer Friedrich Berthold.
Maurermeister

4704

4705

4706

4707

318 qm

Projekt. Goethe-Strasse
707 qm

Pfeifer Friedrich, Maurermeister

Rhein-Str.

Kaiser-Allee

871

Philipp-Str.
~~Hilda-Str.~~

Antrag siehe Seite 745

Maßstab